

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Professor Karl Heinrich Rau
of the University of Heidelberg

PRESENTED TO THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Mr. Philo Parsons

1871



D. a.

HII 655 R35



aus bem Gefichtspunkte

ber

Nationaldkonomie, der Politik und des Rechts

und in befonderem binblide

auf

Preußen und die Mheinproving.

Bon

Peter Frang Reichensperger,

fgl. Sanbgerichterathe in Coblens.

Erier, 1847.

Drud und Berlag ber Fr. Ling'ichen Buchhandlung.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite.
Borrebe	i—IV
Ginleitung. Bebeutung ber Agrarfrage im allgemeinen. Piftorischer	
Rückblick auf die Agrarverfaffung ber alten Belt, besonders ber	
Juben, ber Griechen und Römer	6 - 18
Germanische Auffassung ber Frage. Geschloffenes Familiengut, Feu-	
balwesen und Zunftzwang. — Berknöcherung bes Rationallebens. —	
Bernichtung bes bisherigen Zustandes durch bie frangofische Revo-	
lution, — Freiheit ber Personen und des Grundeigenthums.	18 - 25
Rudwirtung auf Deutschland. Preußens Beruf gur Lofung ber Fra-	
gen ber Gegenwart, befonders ber Agrarfrage, in Folge seiner	
Erwerbung ber Rheinlande. Rabere Bezeichnung ber Frage fel-	
ber und ber Mittel ihrer löfung	25 — 36
Erfte Abtheilung. Die Grunbfate und Forberun-	
gen ber Mationalökonomie in Beziehung auf	
Freiheit und Theilbarteit bes Grundeigenthums.	36-173
Begriffsbestimmung jener Biffenicaft, ale einer empirischen. Ihre	
Jugend fcmacht ihre Autoritat Das freie Agrarfpftem führt	
jur Parzellirung und jur fleinen Rultur. Das ötonomifche Ber-	
baltniß ber Rleinfultur jur Groffultur ergibt fic aus ber Un-	
terfucung ber gegen bie erftere erhobenen ötonomifden Bebenten	37 - 41
Erftes Rapitel. Ift es mahr, bag bie fleine Kultur zwar	
einen größern Robertrag, aber einen fleinern Rein-	
ertrag als die Großwirthschaft gewährt und die An-	
häufung bes Rationalkapitals verhindert?	
Unterscheidung bes Rob - und bes Reinertrags	42
Die Grunde bes bobern Robertrags ber Rleinkultur liegen in	
bem perfonlichen Berhaltniß bes Eigenthumers zu feinem	
Boben, bem er doppelte Erndten abgewinnt. Allgemeine hin-	
weisung auf Belgien, die Rheinlande, die Schweiz, Tostana	
und die Lombardei. Andau gewinnbringender Handels- und	44 50
Gartengewächse; — Garten- und Obstbau	#1 — 90

Redans. 3-16-2874. V.P.

	Grite.
Diefem höhern Robertrag entspricht auch ein höherer Rein- ertrag. Gesetliche Präsumtion hierfür bezüglich ber Ra-	
taftrirung und Befteurung	51
Der Beweis bes hobern Reinertrags liegt vor allem in bem	••
bobern Preife fleiner Guter und Pargellen	52
Die größern Roften ber Birthichaftegebaube werben burch	
Ersparung bes Auffichtspersonals tompenfirt	56
Gine Analogie zwischen ber Groffultur und ber Grofmanu-	•
faktur besteht nicht, weil bei ersterer bas Prinzip ber Ar-	
beitstheilung nur in beschränktem Maaße Plat greift	58
Bo bie Großfultur einen höhern Reinertrag gemährt, ba ge-	
schiebt bies nur burch eine bem allgemeinen Intereffe gu-	
widerlaufende Ersparung von Menschenarbeit und burch	. ·
die Wirkung des Monopols	61
Der Reinertrag ift übrigens nur von untergeordneter Be- beutung gegenüber bem Robertrag	64
Irrihum von Stewart	67
Die Marquise von Stafford und die Herrschaft Sutherland;	••
Campagna di Roma. Migbrauch bes Eigenthumsrechts.	68
3med ber Produktion; tas mittlere Glud	72
Resultat	73
Bweites Rapitel. Ift es mahr, daß große Guter vorzugs-	
weife ihre Befiger in ben Stand fegen, eine rationelle	
Landwirthichaft ju begründen, nugliche Berfuche ju ma-	
chen, Berbefferungen einzuführen und fo eine naturliche	
Mufterwirthschaft und eine Pflangschule bes Fortschrittes	
für bie Umgebung zu werden?	75 91
Finden fich in der Regel bei'm Großgutsbefiger die hierzu	10 31
erforderlichen Bedingungen vereinigt? - bie Befähigung,	
die Reigung, sowie ber Befit zureichender Kapitalien? brin-	
gende Bermuthungen gegen benfelben und für ben fleinen	
Eigenthümer Der objektive Berth agronomischer Ra-	
fchinen, - die Möglichkeit ihrer Aneignung für die Rlein-	
fultur durch Affociation	79
Die Großfultur beruht ihrer Ratur nach auf irrationellen	
Kulturmethoden, — Schlag- und Koppelwirthschaft, Drei-	
felberwirthschaft mit Brache, Rarl ber Große	84
Die Nachtheile der Selbstdewirthschaftung noch gesteigert bei'm System der Berpachtung. Thaer's "güldenes Pächter-A-B-E"	85
Bei ber freien Agrarverfaffung gelangt bas Grundeigenthum	99
in biejenigen Banbe, welche es am beften ju benuten verfteben	88

	Ceite.
Sismondi, Berbindung des "Grundintereffes" mit dem "Geld- intereffe"	89
Drittes Rapitel. Ift es wahr, bag bei vorherrichender Groß-	O3
wirthschaft bie Gutsbesiter nicht blos sich felber, sonbern auch bas Gemeinwesen burch Benngung ihrer größern	
Sulfsmittel, ihrer Borrathe und ihres Kredites beffer	
gegen einbrechenbe Roth und Ralamitaten ju fcupen	
vermogen, ale bies bei einer großen Angahl fleiner Gi-	
genthumer ber Fall ift ?	91-101
Rüdverweisung auf Kapitel 1. — Die Bevolkerung jedes Landes entspricht im allgemeinen seiner mittlern Jahres- produktion, — jeder Ausfall führt also zu Entbehrungen,	
fofern er nicht burch ben leberfcus fruberer Ernoten ge-	
Die fpftematifche Zurudhaltung bes Getreibes, alfo ber	92
. Geift ber Spekulation, wiberspricht bem Geift achter	
Landwirthschaft und ift bem Danbel gu überlaffen. 3.	
Möser. — A. Thaer	93 — 94
Auch bas erforberliche Kapital fehlt. Durch Einverftanb- niß ber Großgutsbefiger ift allerbings für fie ein hober	
Preis zu erzwingen (Darbanariat), aber nur unter Ber-	
letung bes allgemeinen Intereffes	95
Rleine Landwirthe find vielen Gefahren gar nicht ober	0.0
minder ausgefest, als große	96
als die lettern	97
hiftorischer Rachweis hinfictlich ber preußischen Ritterguts- befiger gegenüber ben bortigen Bauergutern und ber sub-	
beutschen Lanbbevollerung	98
führt allerbings leichter zum Ziel, als vieler kleinen; allein jede berartige Einmischung ber Staatsgewalt ift burchaus	
verwerflich	99-101
Biertes Rapitel. Ift es wahr, bag nur bie Großtultur eine	
vollständige Entwicklung aller landwirthschaftlichen Rrafte	
burd Begrundung manchfacher nutlicher, ja nothwendi-	
ger Einrichtungen, insbesondere burch ein ausgebehntes	
Bewäfferungsspftem, burch große Beibgange und burch	
eine schwunghafte Riebzucht möglich mache?	100 . 120

	Seite.
Die außerorbentliche Bichtigkeit bes Baffers für bie Ber-	
vollfommnung ber Landfultur. Die Lombarbei, Balenzia	,
China	
Die Bewäfferung und bie Entwäfferung wird anscheinent	,
burch ben Großbefig erleichtert, weil weniger Eigenthumer	;
gu vereinigen find; allein bei einer guten Befeggebung	
zeigt fich mehr Gifer und Erfolg, wo bie Rleinkultur vor-	
berricht. Rachweis biefer Behauptung burch Beifpiele	
Die Rheinproving, ihre Baffergefetgebung und beren Erfolg	
Große Beiben finden fich allerdings nur bei ber Groß-	
fultur, dies ift aber fein Borgug, fondern ein Rachtheil	
Der geringe Rob - und Reinertrag berfelben	
Der Biebftand ift größer bei normaler Rleinfultur ale	
bei ber Grofwirthicaft. Stallfutterung, Dungererzeugung	
und Berbefferung bes Bobens	
Statiftifche Ermittlung bes Biebftandes in Preußen und ber	
Rheinproving. Gunftige Resultate besselben	
Die burch freie Konfurreng herbeigeführte Rleinfultur ent-	
fpricht mithin ben ötonomischen Intereffen am vollftanbigften	
Innere Bedingungen, unter benen bie freie Konfurreng gur	
Parzellirung, beziehungeweise zur Arrondirung führt	124
Die brei Birthschaftszonen Belgiens	125
Aehnliches in Frankreich und England	126
Große Berbefferung ber niedrigften Bodenklaffe burch bie	i
Aleinfultur · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Italien	
Urtheil A. Thaer's	
Freiheit ift bas Lebenselement der Landwirthschaft	132
Unhang. Erörterungen binfichtlich ber Forften und Domanen	133-173
A. Die Forften	133-155
Einfluß ber freien Agrar - und Eigenthums - Gefetgebung auf	:
bie Erhaltung ber Balber. Die Besorgniß sofortiger Berfto-	
rung berselben bei freier Dispositionsbefugniß wird anschei-	
nend durch die ungleiche Werthzunahme des Holzes auf dem	
Stamme und bes baraus zu erlofenben Rapitals gerechtfer-	
tigt, — hieraus hervorgehender scheinbarer Konflikt zwischen	
dem allgemeinen und dem Sonderintereffe	
Die freie Dispositionsbefugnis über den Baldbeftand gleicht	
biefe Biberfpruche aus, indem fie zu normalen, d. h. zu hö-	
bern Holzpreisen führt, die dem Bodenwerthe und bem fte-	
, henden Polzkapitale entsprechen. Bon diesem Augenblick an	
schütt bas Sonderinteresse vor jedem übermäßigen Polzabtriebe	139—143

	Sette.
Die Baldparzellirung geftattet eine höchft produktive Berbin bung ber Feld - mit ber Baldwirthschaft	
Die Balber haben indeffen noch eine höhere Bebeutung, al bie reinotonomische; — ihr Einfluß auf bas Klima, bie Ge	(8
fundheit und Fruchtbarkeit ber Länder. Piftorische Erfahrun	
gen. Berberbliche Birfungen ber Revolutionsgesetzgebung i	
Frankreich Böhengugen, ben Baffer - und Better	
fceiben find burch Gefete gu fcuten, ober beffer burch be	n
Staat zu erwerben	
Im übrigen ift bas Prinzip ber Freiheit anzuerkennen In ber Rheinprovinz hat fic ungeachtet jener Freiheit ba	
größte Balbareal in ber Monarchie erhalten	
B. Die Domanen	
Bermeintlicher Rupen berselben, — wirkliche Schablichkeit. —	
Der Staat abministrirt schlecht und theuer. Bertheuerung der Getretbepreise	
. Sie find zu veraußern und ihr Erlos zur Schuldentilgung gu	
verwenden; hieraus erwachsender Bortheil	
Durch die Domanen wird die Regierung Parthei binfichtlich vieler Agrarangelegenheiten. — Frohnben, Zehnten, Laube-	
mien. — Deren gangliche Berwerflichkeit. Biberlegung ber	ľ
Anfichten von Dr. Rofegarten	162—173
Bweite Abtheilung. Die Frage bes Grunbei-	
genthums aus bem Gesichtspunkte ber Polit	
Allgemeine Betrachtungen	
Bebeutung ber Politif, ihr Anspruch auf Mobifikation ber Prin- zipien ber reinen Wirthschaftslehre	
Die freie Agrarverfaffung foll burch fortgefeste Parzellirung	
einestheils jur Uebervolferung, jum Pauperismus und jun	
Proletariate führen, anderntheils die Stabilität des Staates und das Pringip der ftanbifchen Berfaffungen erschüttern.	
Bichtigfeit biefer Einwurfe	
Gegenseitiges Berhaltniß bes Sonberintereffes und bes allge-	
meinen Interesses; Abam Smith. — Colbert. — Zwed und Wesen ber Produktion; Einseitigkeit ber Schulspfteme	
Die Art ihrer Beweissührung; Zwiespalt hinsichtlich ber Grund-	
ibee felber. — Die driftliche Anschauung. — Beget	180
Das fog. bi ft or i f de Pringip. Anfpruche ber Bernunft auf Beurtheilung bes Beftebenben. Unbiftorische Migachtung ber	
Gegenwart und ihres Rechtes. Beruf Deutschlands	

•	Ceite.
Erftes Rapitel. Das freie Agrarfpftem in Beziehung auf	
Bevölkerung und Pauperismus	
Bermehrung ber Bevolferungen galt bis vor furgem als	
bie bochfte Politif. v. Sonnenfels, Bergius, bie frangofi-	
fchen Gesete vom 19. Marg 1793 und 26. Juni 1794.	
Montesquieu	188-190
Malthus gerftort biefen Irribum und zeigt bie Gefahren ber	
Uebervolferung. Entgegengefestes Extrem, - angfiliches	
Suchen nach Abhülfe	191
Die Parzellirung bes Grundeigenthums und bas Da-	
schinenwesen wird als Paupibeförderungsmittel ber	
Uebervölkerung bezeichnet	t 93
Die Untersuchung biefes Borwurfs hinfictlich ber Maschinen	
verbreitet Licht über bie Bevolkerungsfrage überhaupt	193
Sismondi theilt den lettern Irrthum. Relative Bahrheit	
ber Behauptung. Die Maschinen erseten zwar ben Men-	
ichen, allein fie führen zugleich zu einer Ausbehnung ber	
Induftrie, wodurch bennoch mehr Arbeiter beschäftigt wer-	
den. — Die Baumwollmanufaktur. Die Buchdruckerkunft	194
Unentbehrlichkeit ber Maschinen. — Gründe ihrer schädlichen	
Birfung, Concurrence à mort, Ueberproduftion	197-200
Die mobernen Sozialtheorieen. Die Affoziation und das	
Pflichtgefühl. Abschaffung des Eigenthums und des	001 002
Erbrechts, — alles Bestehenten überhaupt	201203
Eine Hauptquelle der induftriellen Leiben liegt in bem Sp- ftem ber Erfindungspatente. Ueberreiz der Induftrie.	
Sie führen große Berlufte am Rationaltapitale herbei und	
gemähren ben Konsumenten nur geringen Rugen	
Rechtliche Beurtheilung bes Patentwefens; es wiber-	
fpricht dem natürlichen Rechte und ift nur aus Ruglich-	
feitsgründen zu veriheidigen	204-207
Die auf die Dampftraft gebauten Poffnungen find noch	
nicht in Erfüllung gegangen. Ihre bisherigen traurigen	
Folgen, - Berabwürdigung ber Perfon jum Stlaven ber	
Mafchinen; Berftorung ber Moral und bes gamilienlebens;	
Poffnungslofigfeit ber Arbeiter	208-211
Pflicht und Möglichkeit ber Bulfe. Fichte Die Diffion bes	
Chriftenthums. Berfohnung ber Freiheit und ber Roth-	
wendigfeit, bes Reichthums und ber Armuth Gebuld, Aus-	
bauer und Benügsamkeit bei ben Arbeitern, - driftliche	
Liebe, Milbe und Menschlichkeit bei ben Berrn	212-218
Meußere Mittel jur Befampfung bes Pauperismus: Befchran-	

werksehre, Tuchtigfeit und guter Gefcmad. -- Affogia-

	Seite.
Wichtiger Einfluß ber Kirche. Freiwillige Unterflütung. — Armensteuer; — ihr gegenseitiges Berhaltniß	2 71—279
Resultat und historischer Rudblid auf die Entwicklungsge- ichichte ber Menschheit	
Beruhigende Aussichten in die Zufunft, fofern bas Gute ernft- lich erftrebt wird; — Abhülfe gegen bestehende Leider	
Rüdtehr gur Agrarfrage Die Befürchtungen, welche vom Standpuntte ber Bevollerungspolitit an bie freie Agrarverfaffung gefnupft werben Arnot, Schwarg	2
Das Spftem ber Regierungseinmischung im allgemeinen, im Gegensatz zu bem ber Freiheit	
Ungulaffigfeit bes biftorifden Beweifes gur Rechtfertigung bes Erftern; beffen biftorifde Berurtheilung	
Die freie Agrarverfassung ruft bie wünschenswerthefte Art ber Bevölkerung, nemlich bie ländliche hervor und gewährt ber ftäbtischen nicht allein die größte Masse von Roppro- dukten, sondern zugleich ben größten Absap nach dem Lande	
Buftande dieser Landbevölkerung im Bergleich mit ber indu- buftriellen, — im Gegensatz jum ftabtischen Proletariat und zu ber Landbevölkerung bei geschloffenem Gutespftem; die gleiche Erbibeilung und das Erfigeburterecht; die Folgen bes lettern. — Berminderung der Landbevölkerung bei ge- schloffenem Gutespfteme und Bermehrung bes ftabtischen	, · `
Proletariate	311-328
fultur. Berbindung dieser mit dem fleinen Gewerbe Das Edift Friedrich Bilbelm's III. vom 9. Ofto-	329-333
ber 1807	334-336
ben Erfolg gerechtfertigt worben. v. Bulow-Cummerow. v. harthaufen	337
wirft? Der erlangte Befit von Eigenthum führt zur Ueberlegung, diese zu mäßigem Anwachs ber Bevölkerung Untersuchung ber Berhältniffe Irlanbs; — Beweis, baß	
beffen Clend nur die Folge des unfreien Agrarfystems ift. Pachtspftem, — übermäßige Konturrenz, — Doffnungs-lofigfeit, — Uebervölkerung. — Rob. Inglis. — Der Absen-	
tismus. Mißbrauch bes Eigenthumsrechts, — Nothwen- bigleit seiner Beschräntung burch ein Agrargeset. D'Connell. Sismondi. Die Times	

'_

6. 6. 1.16. 5	Ctitt.
Die Zwergwirthschaft und die Rartoffelkultur; -	
Borwurf von Schwarg, bie freie Agrarverfaffung führe	
bazu. — Ihr Berth	364-370
Die prattifchen Erfolge ber freien Dispositionsbefugniß über	
bas Grundeigenthum, und zwar I. in Franfreid	371
Irrihum bes Dr. Rosegarten. Früherer Buftanb bes Lanbes.	
— Bauban	375
Seitherige Beranderungen — Sismondi	376
Eroplong	379
Chaptal	381
Giraub	383
Barante. Carné. Buret. Mathieu be Dombasle	385
Ch. Dupin. Tiffot. Gasparin	386
De Billeneuve-Bargemont	388
Sipp. Paffy	389
Schluffolgerung binfichilich Frankreichs	395
II. in Preußen und ber Rheinproving	396
Dentschrift bes Minifters bes Innern von 1843. Roppe	397
Donniges. Dieterici	397
Statistische Rachweisen. Rumpf, die Ablösungen u. f. w	
Lette	400
Frühere Berhaltniffe ber Rheinproving; ihr Auffdwung	
feit bem Beginn ber Agrarveranberungen	4 03
v. Schwerz	405
Arndt	406
Denkichrift zum 8. rheinischen Landtageabschieb	409
Statistit bes preußischen Staats	410
Bengenberg. Bethe	
Der Regierungsbezirk Cobleng	
Der Rreis Beplar	413
Ratasternachweise über ben gunftigen Stand ber Grundel-	
genthumevertheilung	414
Bergleich bes verschiebenen Boblftanbes in Frankreich,	
Preußen und ber Rheinproving	416
Busammenhang mit ben Agrarverhaltniffen. Berzehr an Fleisch	
und Getreide	417
Dicterici, Bergleichung bes Bohlftanbes in Preußen zwischen	
1806 unb 1842	
III. Die Agrarverhältnisse Rheinbaperns	
Rheinheffens	122
Babens, Bürtembergs (Oberschwaben und Altwürtemberg.)	
Kanton Raght, Lucca.	193

	Seite.
Englands Landwirthichaft icheint das Gegentheil zu beweisen Untersuchung der dortigen Berhältniffe, feiner kunftlich en	
Blüthe	
Die Korngesete. Elend ber Pachter	
	421
Landproletariat. Urtheil von B. Scott, de Billeneuve-Bar-	100
gemont	428
Die verschiedenen Moralitäts-Berhaltniffe ber Rander je	
nach der Bertheilung des Grundeigenthums	
Kriminaljustiz.	
Mortalität, Selbstmorde, uneheliche Geburten, Chescheidungen	
Die Möglichkeit bes Digbrauchs bes freien Agrarfpftems	436
Sefundare hemmungen ber Bohlftandsentwicklung ber Rhein-	
provinz	439
Der Lurus	440
Die Steuern	441
Birfung bober Grundfteuern	
Der Beinbau und feine Leiben; ber Bollverein	
Bufage gleicher Befteurung; Möglichkeit ber Ausführung	
Maximum und Minimum bes Grundeigenthums	
Das Erftere findet feinen Bertheidiger mehr. Das 3weite ift	
unmöglich resp. unnig	454
A. Thaer.	
Konfolibation	
Sparkassen	
Bweites Rapitel. Der Ginfluß bes freien Agrarfpftems auf	
die Gestaltung der politischen Rechtsverhältnisse der	
Staaten	465 625
Bebeutfamteit biefes Gefichtspunttes	
Motivirung ber gegen bie freie Agrarverfaffung erhobenen	
politischen Bebenken. — Die vier Stände der ehemaligen	
Staaten	466
Das Wesen des Bauerstandes und des Abels soll durch	400
gebundenes Grundeigenthum bedingt fepn. — Das Erft-	
geburierecht wird als ganz naturgemäß bezeichnet von v.	
	107
Binde. — Funke. — Hegel. — Arndt	
Milbere Ansicht von v. Harthausen	
Grundibee dieser ariftofratischen Auschauung der Dinge	
Die eigentliche Grundlage bes Abels	473
Das Eigenthumsrecht? (v. Gent), das monarchische Inter-	
effe ? (Montesquieu), das historische Recht ? (Pölitz)	
Grantidiait har lattare Gunathele Gillarilde Itmidan	175

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite.
Unterscheidung eines fattifchen Borfprungs gewiffer Fami-	
lien und eines eigenilichen Borrechtes	
Die Eroberung als Entftehungsgrund bes Abels?	
Der Erbabel ift ben germanifden Stammen urfprünglich	
fremd. Tacitus. Gregor von Tours	479
Der einige Generationen hindurch fortgesette Glang einer	100
Familie führte zu erblicher Auszeichnung	
Beitere Usurpationen	
Schone Erinnerungen des Abelsinftituts, - feine Rebrfeite	
Urtheil von Montesquieu. v. Dalwigt, - Rant Frant-	
lin. — Zacharlae	
Aehnlicher hiftorischer Irribum berselben Schule binfichtlich	
bes Bauerftandes. — Marquis de Boulainvilliers	
Deffen ursprüngliche Freiheit	
Zacitus	
Der Schwabenspiegel	
Seine allmähliche Unterbrückung	
Austritt aus bem heerbann, Rechtsunmundigkeit	498
Bullmann. — Bergleichung des freigebliebenen Bauerftandes in	
der Schweiz, Tyrol, Offfriesland u. f. w. mit dem borig	400
gewordenen	
Geschichtliches Resultat	301
Erste Unterabtheilung. Die verschiebenen For-	
men politischer Freiheit.	
Die ftanbifche und die reprafentative Berfaffungsform.	
Gemeinschaftlichkeit ber Grundibee, bem Bolte positive Rechte	•
gegenüber ber Staatsgewalt ju fichern. — Ancillon. —	
Frbr. vom Stein. Anertennung bes Pringips in bem preu-	
pischen Finanzeditt vom 27. Ottober 1810, sowie ber beut-	
ichen Bundesatte, Art. 13	502
Meinungeverschiedenheit hinfictlich ber Ausführung Das	•••
ftanbifche und bas reprafentative Spftem	504
1. Die ftanbifche Berfaffungeform	
Der fcroffe Gegenfag Beiber Die Boltssouveranitat -	
ber Monarch von Gottes Gnaben	505
Diftorifche Milberung ber vertragemäßigen Grundlage	
bes ftanbifden Staates Die Dulbigungsformel: si no - no!	506
Steuerbewilligungerecht	
Siftorische Bernichtung aller ehemaligen Grundlagen ber	
ftanbischen Staatsform	508
Das Grundeigenthum gebort nicht mehr einzelnen Stanben	509

	Seite.
Berwischung bes Stanbeunterschiedes. — Dahlmann	. 511
Die preußische Provinzialverfaffung, bie Unzulänglichkeit ihrer	;
Fiftionen	512
Die Beiftlichkeit ift ganglich ausgeschieden	514
v. Bulow - Cummerow bestreitet ber Intelligeng bad	
Recht politischer Bertretung	
Der Grundabel ift zerftort, ober boch fo gefcmacht, baf	
er ber frühern flandischen Aufgabe nicht mehr gewachsen ift	
Die Rittergüter ber Rheinproving, — ber Monarchie.	
Sansemann.	
Die moderne Bermögensariftofratie Berricaft bes Mit-	
telftandes, welcher alle frühern Stände und Eigenthümlich-	
teiten in fich aufgenommen. Dahlmann. Görres	
Die Uniheilbarfeit bes Grunbeigenihums wiberspricht allen	
germanischen Rechtsbegriffen	
Das Feubalrecht hat erft fpat bazu geführt. — Das ftab-	
tische Grundeigenthum.	
U. Die konstitutionell - reprasentative Berfas-	
fungsform	
Diefelbe erftrebt eine Bermittlung ber bemofratifden	00.
Bewegung und bes ariftofratischen Beftanbes burch	
eine Bolts- und Abelskammer, lettere meift mit gebunde-	
nem Grundbesit (Majorat). Betrachtung ihrer Grundlagen	
Auflösung aller sozialen Glieberungen und Korporationen,	
Atomifirmg bes Bolls. Tabula rasa	
Der omnipotente Staat Jebes Recht nur im Staat	
und durch ben Staat, — also revocabel! Rapoleon. —	520
Die Ropfrepräsentation	
Abam Müller. Ihre Salt- und Bobenlofigfeit in Ermanglung	
forporativen Bolfslebens	
Geständnisse des National	
Betrachtung ber Bahlfollegien und ber Bestimmungsgrunde	
threr Bahl	
Die Partheien bes Lanbes, - und bie Tagesfrage	
Rouffeau. — Indoleng ber tonfervativen Parthei, Rührig-	
feit der Opposition	
Die vermeintlichen Garantieen ber Deffentlichkeit. — Die	
Presse ift felber Parthei geworben. — Salvandy	
Die Theilung ber Staatsgewalten	
Die erfte Rammer befigt in Befteuropa, mit Ausnahme Eng-	
lands, nicht die Elemente ber Beffanbigkeit und mahrer	
notitifder Madi	543

	Seite.
Die Deputirtenkammer ift bas Abbild ber Bahlkollegien 5.	45
Mangel leitender Grundgebanten. — Majoritat und Mino-	
ritat. — Steuerverweigerungerecht — und Rammerauf-	
lösung	46
Die Roalitionen	
Fürft Polignac. — Allgemeines Stimmrecht. — Cenfus 54	49
Gefährbung bes materiellen Rechts burch bas reprafen-	
tative Syftem	53
Die Minoritat. Jefferson. — Unbeftandigfeit ber Gesetzgebung 5	
Stabl. — Manchfache Borzüge innerhalb ber beutschen	
Reichsverfaffung	56
Die fpftematische Feindseligkeit bes reprasentativen Spftems	
gegen bas Siftorifche	57
Sein Saupthebel ift bie Korruption. Salvandy 55	
Seine bisherigen Erfolge. Schluß 56	
III. Die torporativ-reprafentative Berfaffungs-	,,,
form	31 — 625
Der Berfuch, eine neue, bem freien Agrarfpftem enifprechenbe	
Berfaffungeform in ihren Dauptumriffen aufzuftellen, ift	
nicht zu umgeben	i 1
Dringlichfeit biefer Aufgabe bei ber bisher verfehlten lofung	·•
berfelben; bei einmal eingetretenen Stürmen ift fie un-	
möglich geworden	62
Machiavelli	
Der Staat muß fich über seinen Endzweck klar werben. Er	,,,
ift nicht felber ber lette 3wed, fondern nur Mittel jum	
3med. — Die Rechtsibee 56	i.a
Begründung formeller Bollerechte, nicht durch blofe Gefege,	72
fondern burch bie Macht ber Thatfachen 56	36
Rothwendigfeit forporativer Geftaltung bes Bolles, um	
mahre Rechtsfubjette ju fchaffen; ftarte Biberftands-	
punfte gegen die Staatsomnipoteng 56	i7
Das monarchische Element ift vor allem gegen jebe Ge-	' •
fahr ficher zu ftellen, um die Einheit zu bewahren 56	:0
Relative Bahrbeit bes Sages: "l'etat c'est moi!" 57	
Segel	
Burte	
36 Shm gegenüber ist das Bolt nicht rechtlos. — Ancillon 57	
	J
Die Centralifirung ist auf das heerwesen, die Finang - und	
Sanbelsgesetzgebung und bas eigentliche Staatsrecht zu	
beschränten; — im übrigen möglichfte provinzielle resp.	, A
Infale Withhamse	

	Seite.
Die Inflitutionen ber Bolksfreiheit find mehr auf ben Bi-	
berftand gegen Angriffe, als auf positives Sandeln ju be-	
rechnen	576
Die ftaatliche Organisation beginnt bei der Gemeinde	577
Neue Begründung bes forporativen Elementes binfichtlich	
aller Klaffen ber Bevölkerung	578
Der Gemeinderath	
Analoge Bildung von Bezirks = und Provinzial - Repräsenta-	
tationen	5 80
Direkter und indirekter Einfluß auf beren Bilbung	
Die bochfte Spipe Diefer flufenweisen Bertretung bilben bie	
Reichsftanbe	586
3weifammerfpftem Dahlmann	586
Die zweite Rammer ift bie Ginbeit ber Ausschuffe aller Pro-	
vinziallandtage	587
Besondere Sachwalter für die nicht vertretenen Proletarier	
Die Garantieen ihrer Zusammensepung	
Bisbung ber erften Kammer	
Much lebenslängliche Reichsrathe neben ben erblichen (ben	
Standesherrn) und ben gebornen (Bifchofe, Reftoren ber	
Univerfitat) - Befchrantung bes Erbabels auf jene	
Standesberen	594
Stahl J. Möser H. Leo Sismondi	
Die preußische Berordnung vom 21. Januar 1837 über die	
Autonomie ber rheinischen Ritterschaft; ihre Anomalie	6 00
Die freie Agrarverfassung ift mit ber politischen	
Freiheit mohl verträglich	601
Die Funktionen obiger politischer Korporationen ergeben	
fich aus ihrer Stellung	603
Die bestehende Gesetzgebung Preußens bedarf nur der orga-	
nischen Entwicklung	605
Steuerbewilligungerecht im allgemeinen. — Die einmal als	
nöthig erflarten allgemeinen Steuern tonnen nur burch	
bie Uebereinstimmung aller brei Staatsgewalten aufgebo-	
ben werden	605
Monftruofität ber jährlichen Bubgetebewilligung im Gegen-	
fat zu ben neuen Steuern	606
Berathung der Gesetze. — Bildung der Komités	609
Initiative	610
Einfluß der Stände auf die Berwaltung; er wächst in den	
niebern Stufen ber Berwaltung; — Selfgovernment	612
Oropinzlelle Selbstänbiateit	

•	Seite.
Befähigung der korporativen Bolksorgane	617
Berordnung vom 26. December 1808	618
Bermittlung ber Freiheit burch bie Ordnung. Resultat	620
Dritte Abtheilung. Die Frage bes freien Grunb.	
eigenthums aus bem Gefichtspuntte bes Rechts	625
Die Rechtsfrage als Schlufftein bes Syftems Die Ber-	
wirklichung ber Rechtsibee ift oberfter 3med bes Staates	626
Das Raturrecht, - bas positive Recht	627
Der lette Grund tes Eigenthums nach bem Raturrecht	
Der göttliche Billensaft. (Sugo Grotius) Die faktische	
Befigergreifung (Puffendorf) Stillichmeigendes Ueber-	
einkommen Die menfchliche Arbeit Der Rugen	
(Bentham)	630
Richtigere Begrundung durch die deutsche Philosophie	631
Das Eigenthumsrecht gründet fich auf die vernünftige Ratur	
bes Menfchen. — Das Sondereigenthum im Gegenfat	
jur Gütergemeinschaft P. Ahrens	637
Unbeschränktheit und Ausschließlichkeit bes Eigenthumsrechts	640
Das Maaß feiner zulässigen Beschräntung mit Rudficht auf	
feinen Zwed und die perfonliche Freiheit	641
Das Erbrecht; - feine naturrechtliche Begrundung	645
Die Intestaterbfolge und die testamentarische	649
Unzuläffigfeit ber fibeitommiffarischen Substitutionen	650
Das Obligationenrecht	
Es erheischt freie Dispositionsbefugnis über bas Grundeigen-	
thum. — Das Sppothekenwesen	652
Die Grunde seiner Mangelhaftigkeit nach bem Spftem bes	
Code Napoléon	
Ihre Beseitigung ohne Eingriff in die freie Agrarverfaffung	655
Schlußbetrachtung	660
O Nation	

,

Borrede.

Die Absicht des Berfaffers ift es gewesen, Die vielbefprocene Frage Des Grundeigenthums, feiner munichenswertheften Bertheilung und Benutung, fowie feiner Berechtigung ju politischem Ginfluffe vollständiger als bisberan geschehen, ju erortern und eine um faffende theoretifche und praktifche Bofung berfelben binfichtlich ihrer wichtigften Beziehungen jum Staate zu gewinnen. Das Gebiet jener Untersuchungen erschien junachft ale ein leicht übersebbares, engumgranztes, beffen völliger Durchbringung feine ernftlichen Sinberniffe entgegentraten; allein mit jedem Schritte aufwarts, ju ben Boben ber Prinzipien, erweiterte fich auch ber Horizont und es eröffneten fich Gefichts= punkte, beren innerer taufaler Busammenhang mit ber Agrarfrage, jener großen Lebensangelegenheit ber Bolfer, nicht binreichend beachtet zu fenn schien, und bie bennoch ben mefentlichften Einfluß auf Dieselbe ausüben mußte. Un die nationalökonomischen Betrachtungen über die verschiedene Ertragsfähigkeit bes Bodens je nach ber Art seiner Vertheilung und Benutung, sowie über deren Rudwirfung auf die allgemeinen Lebensverhalt= niffe ber Bevolkerung, reiheten fich mit Nothwendigkeit die großen Fragen ber Volksvermehrung, des Proletariats und des Pauperismus, sowie ihrer Beziehungen jum Industrialis= mus überhaupt, im Gegenfage zu ber Agrarfrage an. Bedingungen ber lebensfraftigen Entwicklung bes lettern, alfo bie Fragen ber Sandelsfreiheit, bes Gewerbewesens und ber Organisation ber Arbeit mußten burchgreifend erörtert

werden, weil nur biermit eine genaue Renntniß ber Leiben ber Gegenwart und eine feste Bafis fur die Beurtheilung der fchließlichen Frage zu erlangen mar, welchen Ginfluß bie beiberseitigen Agrarspfteme, bas freie und bas gebundene nemlich, auf jene bedeutsamen Erscheinungen bes Jahrhunderts ausübe. Nicht minder traten die bochften Fragen ber Politif und bes Ber= fassungsmesens in ben Borbergrund, weil ber bem freien Agrarspftem gemachte Borwurf, es fen mit dem Intereffe einer fraftigen Bolfevertretung, alfo mit ber politischen Freibeit ber Bolfer unverträglich, ju prufen war. Es genugte ju biefem Ende nicht, etwa das ftanbifche und bas reprafen = tative Verfaffungesinstem ber heutigen Staaten Europas und beren Berbaltniß zu ber Agrarfrage zu untersuchen, fondern ber erkannten Ungwedmäßigkeit jener Berfaffungeformen gegenüber mußten bie Grundzuge einer mahrhaft volksthumlichen, auf bem Pringip bes freien Ugrarfpfteme beruhenden und zur politischen Freiheit und Ordnung hinführenden Staateverfaffung angebeutet werben, damit ber nackten Regation auch eine mabre und wirkliche Position gegenübertrete.

Um endlich nach allen Seiten hin die Agrarfrage und ihre Beziehungen zum Staate abzuschließen, war auch der rechtliche Gesichtspunkt derselben in's Ange zu fassen und zu nntersuchen, ob das freie oder das gebundene Grundeigenthum den Forderungen des Vernunftrechts, sowie dem Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens entspreche; — denn im Rechte, als dem Grundelemente des gesammten Staatsorganismus, mußten alle andern sozialen Interessen und Beziehungen der Agrarfrage ihre umfassende gegenseitige Vermittlung erhalten.

In dieser Beise berührt und bedingt die Frage des Grunds eigenthums nicht etwa diese oder jene, sondern alle Hauptbeziehuns gen des Staats = und Bolkslebens und empfängt hinwiederum mit und von diesen ihre eigene endliche Lösung; — diese lettere aber kann weber auf dem Wege der Spekulation oder reindogmatischer Entwicklung, noch auch durch blendende Ariome oder nackte Ziffern, sondern nur durch ein gegenseitiges Durch- dringen aller staatlichen Lebenselemente erlangt werden. Der Nationalökonom, der Staatsmann und der Rechtsgelehrte muffen zusammenwirken, um jene allseitige Lösung herbeizuführen; sie müssen vereint Nath pflegen, wenn der Gedanke und das Werk des Einen nicht an dem des Andern scheitern soll.

Wenn diese allgemeine Ansicht des Verfassers die richtige gewesen, so ist es wohl überstüssig, die Zeitgemäßheit seiner Untersuchungen zu rechtsertigen; — dieselben können nicht zeitzemäßer senn, als eben in dem Augenblicke, wo alle Grundslagen der Politik, des Rechts und des Staatslebens wenigstens theoretisch in Frage gestellt sind und wo gute und bose Leidenschaften wild durcheinander gähren, um im einträchtigen Gefühle der Nichtbefriedigung mit dem Bestehenden aus dem großen Chaos der Ideen einen neuen und bessern Justand der Dinge hervorzurusen. Denn inmitten jenes allgemeinen Wirrsals der Besürchtungen und Hossnungen ist es zunächst das Grund eigensthum, jenes unerschütterliche, ewig beständige Element im Staate, welches den sesten Punkt des Archimedes gewährt, von dem aus die große Bewegung des Jahrhunderts gelenkt und gezügelt werden kann.

Die unendliche Schwierigkeit jener Aufgabe ist dem Versfasser keinen Augenblick entgangen, noch auch hat er sich über das Maaß seiner Kräfte getäuscht. Die von ihm erstrebte vollständige und umfassende Lösung der Frage ist allerbings (davon hat er sich immer mehr überzeugt) nur für Den erreichbar, vor dessen Auge alle Zweige der Staatswissenschaften, der Landwirthschaft, der Industrie und des Rechts klar ausgebreitet liegen und dem gleichzeitig alle diejenigen statistischen Hulfsmittel und Arbeitskräfte zu Gebote stehen, worüber nur

Deliver by \$1000000

Die Staatsregierung verfügt; ber Berfaffer fühlt fich baber schon reichlich belohnt, wenn es ihm nur gelungen, das mahr= haft naturgemäße Agrarspftem in seinen allgemeinen Umriffen jur Anerkennung zu bringen, bier und ba einen Brrthum aufjudeden, eine Bahrheit an beffen Stelle ju feten und durch richtige Bezeichnung des beiderseitigen Standpunktes das Seinige zur endlichen Lösung bes großen Problems beigetragen zu Mag er auch nicht jedes einzelne Gebiet ber Unterfuchung mit bemfelben Erfolge burchdrungen und auf bem, mit ben Trümmern aller Jahrhunderte bedeckten Rampfplate der Meinungen und Systeme fein vollendetes Gebaude aufgerichtet haben: - er hat wenigstens (Dies Zeugniß hofft er zu erlangen!) ben Grund = und Aufriß jenes Berte ber Bufunft richtig bezeichnet, er hat feinen Stein zu bemfelben beigebracht und einigen Schutt beseitigt, ber ben Fortschritt bes Baues bemmte. In magnis voluisse sat est!

Das neunzehnte Jahrhundert aber scheint allgemach die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es in der That genug zerstört und eingeriffen hat, um wenigstens in seiner letztern Hälfte recht ernstlich auch des Aufbaues wieder zu gedenken, auf daß Sturm und Regen und die Unbill aller Elemente nicht vollends die blosgelegten Fundamente sprenge; dieser Aufbau aber wird nur dann gelingen, wenn mit dem verzehrenden Flammengeiste der Freiheit der erhaltende und versöhnende Geist des Rechts und der Ordnung den segensreichen Bund eingeht. Wohl sind schon manche Hoffnungen in dieser Hinsicht bitter getäuscht worden, allein vertrauen wir darum nicht minder sest dem Gesnius unseres lieben deutschen Baterlandes.

Ginleitung.

Seit den Anfängen der Geschichte hat kaum eine, dem öffentlichen Leben angehörige Frage die Menschen und Staaten so sehr bewegt und erschüttert, als die des Grundeigenthums, der Gesese seiner Erwerbung, Benutung und Bertheilung, sowie seiner Berechtigung ju politischem Einfluß; sie vor allem hat von jeher die allgemeinen Geschicke der Nationen, wie ihr Privatleben unmittelbar bestimmt und sie behauptet diese hohe weltgeschichtliche Bedeutung selbst heute noch in vollen Umfange, wenn auch ihr Name im Kampf der Parteien, vielsleicht nicht ohne eine gewisse Abssichtlichkeit, minder häufig genannt wird.

So wie die Ronftituirung bes Grundeigenthums, als des Angelund Schwerpunites jeder acht menschlichen Entwicklung, immerdar der eigentlichen Staatengeschichte schon vorhergegangen und derselben erft Leben und Inhalt gegeben: so mußte ihm diese hohe, universelle Bedeutung in derselben Beise auch durch alle fünftigen Jahrhunderte unabanderlich beiwohnen, weil es alle individuellen und sozialen Grundbeziehungen des Menschen auß innigste durchdringt und darum rudwirfend alle Juftande und Phasen des menschlichen Gesammtlebens abspiegelt.

Der durch Sagen und Symbole angedeutete urälteste Justand einer unbewußten Gemeinschaft der Güter bei noch vorhandener Uebersfülle des Grundbesithums für Alle, mußte, nach Maßgabe des zunehmenden Bedürfnisses der Einzelnen, zuerst zu ausschließlicher Benugung, dann vermittelst hinzutretender Restetion zum Sonderseigenthum der Familie und des Stammes führen, um bald wieder unter Kämpsen und Zudungen, wie bei den Indern und Aegyptern, im Rastenwesen zu erstarren, oder wie bei den Juden, den Griechen und Römern, einen vorherrschend theofratischereligiösen oder nationalpolitischen Charafter anzunehmen, und endlich bei vollendeter Läuterung seines Prinzips im privatrechtlichen, durch christliche und ächtsoziale Been veredelten Individualismus aufzugehen; — unter allen Formen aber, die es unter senen manchsachen Einstüssen gewonnen, blieb es sich darin gleich, daß es stets den gesammten Kulturzustand der Bölker

bedingte und allenthalben in ben Borbergrund aller politischen Beftrebungen zu treten berufen war.

Babrend baber in ben Staaten bes Alterthums ber Erwerbung und Mebrung bes beweglichen Bermogens und bem Bolfemoblftande überhaupt fast nicht bie geringste öffentliche Sorge zugewendet wurde, mabrend fogar ber Arbeitefleiß eines freien Mannes unwürdig erachtet und ben Sflaven ober bloken Schutverwandten überwiesen ward: haben faft alle Brunder von Staaten, wie ihre weiseften Befetgeber jener Grundeigenthumefrage, ale ber beiligften Rationalange= legenheit, ftete ihre bochfte Aufmerkfamkeit gewidmet 1), fest überzeugt, baß feber bauernbe Erfolg, ja bie gange Bufunft und bie Geschichte eines Bolles von ber gludlichen lofung biefer Frage abhange. Dofes und Minos 2), Lyturgus und Romulus, theilweife auch Solon 3), Servius Tullius und Sulla haben ihren Bolfern mehr ober weniger ausgeprägte Adergefete gegeben, um auf bem unerschütterlichen Grunde bes Landbesites ewige Staatsverfaffungen aufzurichten; fein Mittel blieb unversucht, um jenem Befite eine unwandelbare Dauer zu fichern und ihn ben Schwankungen bes menschlichen Berfebre zu entziehen. Balb wurde der ideale Staat oder beffen Berricher

¹⁾ In der Edda beifit es: "Rennst du die höchste Beisheit, haft du die Adervertheilung ber Götter erforscht?"

²⁾ An diesen in Sagen gehülten Ramen knüpft sich eine, nur in ihren allgemeinsten Umrissen uns überlieserte Ackergesetzung, welche ben Staatseinrichtungen aller dorischen Stämme, insbesondere auch der Lyturgischen zu Grunde
zu liegen scheint. Sie überwies lediglich den Leibeigenen die Bebauung des
ganzen Landes, von deffen Ertrage 1/3 unmittelbar den Bollburgern zusios: die
beiden andern Drittheile wurden gleichmäßig zu den allgemeinen Staatsausgaden
und zum Dienste der Götter verwendet. Erft spät, zu Polydius Zeiten, hatte
der Grund und Boden durch den Einstuß des Geldes und eines reichern Bertehrs den Charafter freien Privateigenthums angenommen. Cf. Hoed, Kreta.

³⁾ Solon's Adergesetzebung war schon im klassischen Alterthum sehr bunkel geworden, doch kann man wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß sein Institut der Selsachtheia eine Zinsablösungsordnung darstellte, die mittelst einer hiermit verbundenen Reduktion des Münzsußes die bisherige Abgabe des sechsten Theils des Ertrags von Grundküden, welche die kleinern Gutsbesißer an die großen Grundherrn zu entrichten hatten, bedeutend erleichterte. Um aber gleichzeitig den Druck der frühern ungleichen Adervertheilung künstighin unmöglich zu machen, verband Solon mit jenem Gesetze das Berbot, über ein bestimmtes Maaß hinaus Grundeigenthum zu bestigen. Aristoteles polit, II. 4; Leo Universalgesch. I. p. 218.

jum oberften ober alleinigen Eigenthumer alles Grundes und Bobens erffart, und ben Burgern nur ein beidranftes Rugungerecht obne Dispositionsbefugnig verlieben, um felbft auf die Befahr bes Despotismus bin bie erzielte Stabilität zu bemahren 1); balb marb nur einzelnen herrichenden Gtanben ober Gefchlechtern ein Gigenthum auerfannt, und ber Bebauer bes Bobens ihrer Willführ anbeimgegeben, bamit ber Staat fich in jenen Grundberen ftete feinen unverrudbaren Schwerpunft erhalte; - bald erscheinen die sammtlichen einzelnen Familien und Genoffenschaften bes Bolles, vertreten burch bas jedesmalige Stammeshaupt, als fibeifommiffarifche Befammteigenthumer bes unveraußerlichen Familiengutes, um es ungeschmalert ben gleich = und vollberechtigten Rachtommen zu überliefern. Babrend bei ben Romern bas Liginifche Befet ben gu machtig anwachfenben Grunbreichthum ber vornehmen Befchlechter baburch ju bemmen trachtete, bag es jeber einzelnen Familie nur 500 Jucharte Staatslandereien zu befigen geftattete 2), und bie Bertheilung bes Uebermaages unter bie armeren

¹⁾ In England ift bies noch beute ber Theorie nach bie Fundamentalmaxime alles Staats - und Privatrechts, und nur furchtbare Ummaljungen vermochten in ber That, jenes Land vor bem fo nabeliegenden Staatsbespotismus ju retten. Der Ronig ift bafelbft, wie Bladftone, Comment. II. ch. 4. p. 51, 86, 105 fagt: "ber allgemeine Berr und ber urfprungliche Eigenthumer alles Landes in feinem Königreich; Riemand befit ober tann irgend einen Theil bavon befiten, ben er nicht mittelbar ober unmittelbar als eine Gabe gegen Bafallendienft von ihm erhalten." - Much im beutigen Britifch-Indien galt der Landesberr als alleiniger Eigentbumer alles Lanbes; er erhielt bavon einen angemeffenen Fruchtantheil, welchen er an bie Beminbare perpactiet batte. Durch einen beklagenewerthen Brrthum bes lord's Cornwallis wurde jenes Berricherrecht bes landesberrn, welches von bem Eroberer aufgehoben ober boch nach bem Borgange bes beimifchen Rechtes gemifbert werben fonnte, in ein volles Bripat- und Eigenthumsrecht nicht bes ganbesberrn, fonbern biefer ehemaligen Grofpachter umgewandelt und fo fam es, bag bie ungludlichen binbus aufatt Eines großen Landesberru, ber fie ale herricher jugleich gegen Bebrudung Anderer ju ichuten ein Intereffe batte, bunbert fleine Unterbruder erhielten, beren Sabsucht burch feine politische Rudfict in Schranten gehalten marb.

²⁾ Ein Zuchart (jugerum) hat 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite, also 28,800 [Fuß, ein Tagewerk für ein Ochsengespann. — Plato, von den Gesesen, Buch II, gedachte ebenfalls durch Feststellung eines Maximums eine gewisse Gleichheit des Bermögens zu erreichen; nur Ein Sohn solle erben, die übrigen soll der Bater von Kinderlosen adoptiren lassen oder — aussetzen!

römischen Bürger verordnete: finden wir in der mosaischen Gesetzgebung, welche einem jeden der streitbaren Männer, 600,000 an der Zahl, ein ewiges, unveräußerliches Adergut, als ein heiliges Gottestehen zugewiesen '), vorsorglich sogar ein gesetliches Korrektiv für alle etwa eintretenden Vermögensungleichheiten in dem Hall- oder Jubelsahre eingesetzt, welches jeder Familie nach je 50 Jahren ihr ursprüngliches Stammgut, aller entgegenstehenden Verträge ungeachtet, wiedergab und ihre sämmtlichen Schulden tilgte 2).

Allein die Macht der Berhältnisse, die natürliche Ungleichheit der menschlichen Kräfte, Gaben und Leidenschaften, hauptsächlich aber das Geld, jener allmächtige Proteus aller irdischen Güter, überstügelte bald allenthalben das hemmende Gesetz und führte trotz alles Mühens und Widerstrebens immer wieder jene unvermeidliche Ungleichheit des Besitzes und Bermögens herbei, welche wir auch heute noch in ihren Extremen beklagen mögen, allein nach dem Zeugnisse der Geschichte höchstens zu regeln, aber niemals völlig aufzuheben im Stande sind.

Und bennoch ift die Danaidenarbeit immer wieder unverbroffen von neuem begonnen worden, weil man fich nicht verhehlen fonnte, daß das Bestehende in feiner Beife ben Forberungen des Rechts und ber Billigfeit, sowie ben mahren wirthschaftlichen und sozialen Intereffen der Gesammtheit vollkommen entsprach und weil es sich babei nicht etwa um ein anziehendes metaphpfifches Problem, fondern um bie unabweisbarften Unipruche und Bedurfniffe des Lebens felber banbelte. Jenachdem nun biefe mubevolle Arbeit gelungen, - jenachdem bie großen Fragen ber Agrar-Gefengebung ihre endliche Lösung mehr im Beifte ber Stabilitat ober bes Wechfels, bes Raften= und Bunft= fpfteme ober ber freien Standes- und Erwerbemabl gefunden, bat fie ftete bie Bolfer gur Erftarrung ober gum lebendigften Aufschwunge aller Kräfte, jur Freiheit ober jur Knechtschaft geführt, ihnen Seil ober Kluch gebracht. Sundert andere geiftige und materielle Votenzen mogen immerbar außerhalb ber eigentlichen Agrarfrage in bobem Grabe forbernd ober bemmend auf ben Bang ber Bolferentwicklung eingewirft haben und noch beute einwirfen; ihr bebeutender Einfluß foll keineswege verkannt, fondern nur barauf bingewiesen werben, bag

¹⁾ Lev. 25, 23. Rur ber Priefterftamm Levy erhielt fein Eigenthum, er follte vom Altar leben.

²⁾ lev. 25, 27,

jene Potenzen selber in unzertrennlicher Wechselwirkung zu bem herrschenden Agrarspfteme fichen und größtentheils unmittelbar burch bassfelbe influenzirt und bedingt werden ').

Moses' Gestgebung, welche die Juden ausschließlich auf den Aderbau hingewiesen und durch Zinsverdoze den Handel unmöglich zu machen gesucht, um sede anstedende Berührung mit den verhaßten heidnischen Nachbarn zu verhüten, hat zwar ihren großen Weltzweck, jenes Bolf inmitten allgemeiner Berderbniß zum Träger des alten Gottesglaubens zu erheben, vollständig erreicht; aber ihre afzessorische national-politische Tendenz, ein innerlich startes, in Genügsamteit glückliches und freies Bolf zu erziehen und ihm seine mühsam errunsgene Unabhängigkeit durch sene beschränkenden Gesetze zu sichern, ward gegenüber der sinnlich-rebellischen Menschnnatur eben so vollständig versehlt; sie bewirkten nur, daß das Bolf der Israeliten niemals zu einer vollen Entsaltung aller seiner Kräste gelangte und schon Jahr-bunderte lang innerlich erstarrt und verknöchert war, bevor es den äußern Feinden erlag.

Auch Sparta, welches nach dem Borbilde der Kretenser in der absoluten Gleichheit des Bermögens den sichersten, ja den einzigen Wall der Freiheit zu erkennen glaubte, hatte umsonst Jahrhunderte lang dem Reiz des freien Bermögens= und Eigenthumserwerds, hiermit aber zugleich allen andern Glückgütern der Erde, ja selbst dem Famislienleben entsagt, den Staat zu einer flösterlichen Raferne gemacht und die Eltern=, Gatten= und Kindesliebe daraus verbannt, um nur der Einen Baterlandsliebe zu leben; — hatte vergebens sich zu geistiger, wie leiblicher Armuth, die besiegten Seloten aber zur härtesten Knechtschaft verurtheilt: — es konnte dem Todeskeime, welcher seiner ganzen Sitten= und Bermögenseinrichtung inwohnte, nicht entgehen und versiel trotz seiner Bürgertugenden, ja gerade durch seine Siege und seine Berührungen mit glücklichern und wahrhaft freien Bölkern in Anarchie

¹⁾ Segel hat mit Recht jene Art ber Geschichtsaussassung, welche große Ereignisse aus kleinlichen Ursachen herleitet, mit bem Ramen ber "Stiefelknechtsgeschichte" gebrandmarkt; allein ber Begriff von groß und klein ift leider ein höchst relativer und wir fürchten sehr, daß ungeachtet des allgemeinen theoretischen Einverständnisses mit jenem Berdikte doch auch heute noch den blendenden Jufälligkeiten des politischen Lebens nicht selten eine größere weltgeschichtliche Bedeutung beigelegt wird, als den organisch - wirkenden Elementen des eigentlichen Bolkslebens.

und Auftösung, weil seine innerlich unwandelbaren Gesetze nur dem Rindesalter eines Staates entsprachen und weil dieser Staat thörich= terweise nicht mehr als bloses Mittel zur Erreichung aller Mensch= heitszwecke überhaupt, sondern als Endzweck selber gelten wollte 1).

Auch über bie römische Republik bat bie ichlecht gelöste Gigen= thumsfrage, bie Unbeweglichfeit des Reichtbums und die Soffnungslofigteit ber Armuth blutige Sturme gebracht, ihre ebelften Rrafte in verberblichen Bürgerfriegen gerfplittert und fie felber endlich unter bas eiserne Jod ber Imperatoren gebeugt. Rachbem fie bei mäßigem, gleichvertheiltem Grundbefige 2) und bei gemeinsamer Genugsamfeit Aller burch bobe Burgertugenden, burch Rraft, Rlugbeit und Beftanbigfeit allmählig groß und mächtig geworden war, vermochten ihre vornehmen Befdlechter nicht langer bem fünftlich gurudgebrangten Reize bes Befitthums zu wiberfteben; fie bauften unter bem Schute willführlicher Sagungen und unter Digachtung jeder Billigfeit gegen bie armern Mitburger burch ausschließliche Uneignung ber mit bem Blute Aller eroberten Staatslandereien ungeheure Gutermaffen in wenigen Banden; begrundeten gleichzeitig burch bas verberbliche Suftem ber Berpachtung aller Staatseinfunfte ben unermeglichen Belbreichthum bes Ritterftandes, welcher ungeftraft burch bie maaflofeften Erpreffungen gange Provingen und blubende Reiche erschöpfen durfte, und führten bierdurch eine um fo unglaublichere Ungleichbeit bes Bermogens berbei, als die übrigen Burger, ftolz auf ihre romifche Burbe und die erfampfte Berrichaft des Erdfreifes, jeden Arbeitserwerb verichmabten und baber bei bem ununterbrochenen Rriegebienfte 3) noth-

¹⁾ Freilich eine für unsere mobern = pantheiftische Staatsphilosophie ganzlich versorne Warnung ber Geschichte! — Das Geset von Epitadeus, welches die Berschenkung von Grund und Boden gestattete, häufte bald große Gütermaffen in den händen Beniger, besonders der Beiber, da diese zulett die in den Schlachten gefallenen Männer beerben mußten und beschleunigte so den Sturz der Berfassung. Plutarch. Agis, 5.

²⁾ Bina tunc jugera populo romano satis erant, nullique majorom modum. Plin. hist. not. XVIII. §. 2. Roch der große Regulus besaß nur 7 Jugera. Columella lid. III. c. 3. Außer jenen 2 Tagewerken, welche schon Romulus unter die Bürger vertheilte, (Riebuhr röm. Gesch. Bd. 2. S. 177), ftanden benselben die ausgedehnten Gemeindeweiden zum Austreiben des Biehes gegen ein mäßiges Hugeld zu Gebote, wodurch alsbaun die Erhaltung einer Familie erklärlich wird. Balter, Gesch. des röm. Rechts. S. 39.

³⁾ Erft in ben fpatern Beiten murbe benfelben Gold und Armatur gereicht,

wendig in Schulden, biermit aber in bie Bewalt ihrer reichen, wuches rifden Dranger gerietben. Mit bem riefenbaften Grundreichtbum und ber überhand nehmenden Berichwendung ber Ginen muchs fo bie Urmuth und bie Bedrudung, jugleich aber auch ber Sag und ber Reib ber Andern; ber uneble Durft nach Schagen und robem Benug verbrängte allenthalben bie alte Baterlandeliebe und bie echte Rubm= begier, alle gebäffigen Leibenschaften murben entfeffel? 1) und fo brach endlich in Folge ber fehlerhaften Agrareinrichtungen unter ber Leitung fühner Bolfsführer ber lang verhaltene tiefe 3wiefvalt awifchen ben Reichen und ben Armen in fo furchtbaren Budungen aus, bag fie felbft mit bem vollen Siege ber Angreifer unter 3. Cafar, ja mit bem ganglichen Untergange ber alten Berfaffung faum ibr Enbe Bergebens batten die blutigen Proffriptionen ben in seinen Grundpfeilern wantenben Staat baburch ju befestigen gesucht, bag fie das riefenhaft zusammengeballte Grundeigenthum gerriffen und ihm neue herren oft aus ber hefe des Bolfes gaben, ja fogar bas entvölferte Land mit ben aucht- und zugelloseften Militartolonicn befesten, um ibm nur Arbeiter wiederzugeben 2): Die burch frühere Ginrichtun= gen berbeigeführte Ungleichbeit bes Grundbesiges batte bereits ju tief alle Agrarverhältniffe burchbrungen und alle Elemente eines tuchtigen und freien Bauerftandes ju febr untergraben, um felbft burch folde Gewaltmittel geheilt werden zu konnen 3). Mit ber Ungleichheit bes

¹⁾ Ber kennt nicht jenes Bort ber tiefen Berachtung, welches Jugurtba, ber Barbar, dem damaligen Rom nachrief: O urbem vondem! wer weiß nicht, daß für Geld Alles feil war, daß Bahrheit und Recht, Ehre und Eide nichts mehr galten, selbst bei den Ersten der Republit, bei Konsulen, Auguren und Konfularen ? Ber es nicht weiß, der lese eine Erzählung Cicero's ad Au. lib. IV. 18 und er wird die spätern Personlichsteiten eines Rero, eines Tigellinus, einer Messalina begreifen. — Eine staunenerregende Schilderung der römischen Korruption sindet sich in den Melanges von Billemain, t. III. p. 201 s.

²⁾ Cf. 2. C. Sulla, als Ordner bes rom. Freiftaates von Zacharia. Bb. 1. S. 147. — Appian I. 100, gibt bie Zahl biefer Legionen ju 23, Livius epit. Bb. 89, fogar ju 47 an!

³⁾ Die Blüthezeit ber röm. Republik war biejenige, wo die größten Bürger ihr mäßiges Eigenthum felber bauten; ipsorum tunc manibus imperatorum colebantur agri. Plin. hist, nat. 18. 3: in agris tunc erant senatores. Cic. de senect. 16. Serentem invenerunt dati honores Seranun. — Aranti Cincinnato viator attalit dictaturam. Plin. 1. c. 4. — Mit der massenhaften Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Pänden und bessen Bebauung durch die Skladen war

politischen Ginfluffes mabrend ber Raiferzeit und mit ber eintretenben Rechtsunsicherheit ber Personen und bes Eigenthums mußte aber bie Ungleichheit bes Bermogens ftets bober fteigen; es bauften fich wieder ungeheure und beghalb vermahrlofte Guter in wenigen Sanden an, ber Aderbau, ben die Republit fo boch geehrt batte, verfiel ganglich, ber fonft fo reiche und blubende Garten Europa's (Saturnia tellus, 17 1 Magna parens sufigum! Virg. Georg.) ward vollends entwölfert und - jur oben Biebweide bingbacbracht 1)!

Es ift in ber That fdwer, fich ein flares Bilb von ber Große bes Uebels zu verschaffen, welches in Folge ber falschen Agrarverhalt= niffe auf dem romifchen Bolte laftete, ba man fich bei Lefung ber, meift ben Patrigiern, b. b. ben Unterbrudern , angehörigen romischen Schriftsteller nur ju leicht gewöhnt, die fteten Rlagen und die gewalt= famen Rettungeversuche ber Blebejer einer blinden Vartheimuth und bem Ehrgeize einzelner Bolfsführer zuzuschreiben. Allein icon bie lange Dauer fener Burgerfampfe und die ftete Bieberfehr berfelben Rlagen beutet mit Bestimmtheit auf ein wirklich vorhandenes großes Uebel bin. Der Grund biefes Uebels lag flar por Augen, allein bie furgfichtige Selbstfucht ber Patrigier verhinderte beffen Abbulfe. angestammter Ronfequeng waren biefelben nemlich bei bem gleich Un= fange gehandhabten, ungerechten Pringipe beharrt, Die burch Eroberung gewonnenen Staatstandereien nicht in die Sande der Plebejer gelan= gen zu laffen, fondern fie gegen eine bochft mäßige Abgabe an ihre Standesgenoffen zu verleiben, fo bag allmählich ungeheure Landgebiete in ben Banden weniger begunftigter Familien aufgehäuft werden mußten. Das ursprüngliche Aderloos der Plebejer konnte bagegen bei machsen=

Rome Lebenenerv gerschnitten. "Servos agricultores rempublicam abduxisse!"-Livius XXVI. 35; gefeffelt murben bie lettern gur Arbeit geschickt, um ihre Flucht zu hindern. Columella I. 6 und IX. 1 Vincto fossore coluntur Hesperiae segetes! Lucan, VII. 402.

¹⁾ Die Große ber rom. Guter mag baburch angebeutet werben, bag nach Plin. hist nat. l. 18 c. 7., Rero 6 romifche Burger tobten ließ, welche bie Balfte bes romifchen Afrifa's befagen; Guter mit 6000 Stlaven maren nichts feltenes, fie batten bie Große von Rurftentbilmern. Tac. Ann. 3, 53. Um bem entvolferten gande wieber Bebauer juguführen, verordnete ein Genatustonfult, bag bie Rapitaliften minbeftens 3/4 ibres Bermogens in Grundeigenthum befigen mußten (Suetonius Tiber. 48, 49. cf. auch Tacit, Ann. VI. 17. 2.) und Antoninus befahl ben Senatoren, ein Biertheil ihres Bermogens in it alifchem Grundbefite angulegen. Cf. Capitol, XI.

ber Bevolferung und inmitten ber endlosen Rriege ben veranberten Sitten und Bedürfniffen berfelben nicht mehr genügen; fie verfanten in Schulden und Biele mußten ihren eigenen Leib jum Schuldpfande (nexus), b. b. zu einer Art von Sflavenarbeit bingeben, welche von ben Patriziern meift mit schonungeloser Barte migbraucht warb 1). Die wiederholten Berfuche, fenem unbeilvollen Buftand ber Dinge burd Berleibung von Staatolandereien an bie Plebefer abzubelfen, wurden balb burch Lift, balb burch Gewalt und Beftechung unterbrudt ober nur in febr beschränftem Maage ausgeführt, und fo muchs mit ber Noth bes Bolfes in rafcher Bunahme auch bie Entvolferung ber Republit, indem felbft die urfprunglichen Aderloofe ber verarmten Plebejer allmählich in die Bande ber Patrigier fielen und endlich alle Bedingungen gur Bilbung ober Erhaltung eines freien, romifchen Bauerstantes fehlten. Schon bas von Tiber. und Caf. Gradus (133 und 123 v. Chrifti Beb.) wieder in Erinnerung gebrachte, aber nie ju umfaffenber Ausführung gelangte Liginifche Gefes (376 v. Chr. Geb.), welches Einem Burger mehr als 500 Jucharte Staatelandereien 2) ju befigen verbot, um ben lleberichug ben Plebefern gugumenden, beutet biefe beginnende Entoolferung burch bie Borfdrift an, nur fur 100 Stud Groß = und 500 Stud Rleinvieb Beibe zu halten und nicht blos bie wohlfeilern Stlaven, fondern auch eine bestimmte Ungabl freier Denfchen auf ben ganbautern als

¹⁾ Vetus urbi foenore malum. Tacitus.

²⁾ Diefe feit Riebubr's Forfdungen allgemein aboptirte Deutung bes Befetes wird allerdings wieder von Sufote (über bie Stelle bes Barro von ben Liciniern, Solbg. 1835.) beftritten, indem er bas Gefet auch auf bas Brivateigenthum ber Burger bezieht; biefe Anficht von Sufote burfte übrigens icon burch bie bobe Achtung ber Romer vor jedem Gigenthum widerlegt werden; die Grachen waren baber ficherlich feine Borlaufer von Bab oeuf, beffen fubverfive Tenbengen bochftens mit Platon's utopifden Traumen in Berbindung gebracht werben tonnen. Die Staatslanbereien murben bagegen niemals als ein Eigenthum ber Privaten, welche nur beren Befig und Genuß hatten, fonbern ber Republit angefeben; und bennoch icheiterte bas Liginifche Gefet an ber Unmöglichteit, folche burch viele Generationen erblich befeffene, manchfach verbefferte und in britte Banbe übergegangene ganbereien ohne Entschäbigung ben befitenben gamilien wieber ju entreißen, nachbem fie vermittelft bes Berichtsgebrauchs faft alle Barantieen bes Eigenthums bamit verbunden batten.

Arbeiter zu beschäftigen 1). - Das Liginische Geles felber batte allerbings auf eine geraume Zeit ber Busammenballung bes Grundeigenthums fraftig entgegengewirft und eine große Ungabl von Burgern wieder ju Grundbesitzern erhoben; ber Republik erwuchsen wieder aus bem getheuten, von ben Burgern gebauten Boben tuchtige Rrieger und fie felber erreichte unter biefen gunftigen Berbaltniffen alebald ibre bochfte Bluthe. Allein bies Gefen, welches icon fein Urheber Licinius ju übertreten magte 2), gerieth bald wieder in Bergeffenheit und fo traten benn, nach bem feblgeschlagenen Bersuche ibrer Wieberbelebung burch bie Grachen, die alten Uebel immer fcreiender bervor : bas Bolf felber rang faum mehr ernftlich nach Abbulfe, weil bie gludlichen Rriege ibm Beute brachten und weil ber Genat burch Begrundung ferner Rolonien ber Stadtbevollerung einen gewiffen Abflug verschaffte. - hierdurch wird es begreiflich, wie ein Bolfstribun, &. Mancius Philippus, icon im Jahr 106 v. Chr. Geb. laut erflären konnte, baff nur noch 2000 Verfonen in ber Stadt Bermogen befägen, alle Undern lediglich Proletarier sepen! So barf es benn endlich auch nicht mehr Bunder nehmen, daß bald die romische Berrschaft bemjenigen zufiel, ber fich ber tampfgeubten Urme jenes verzweifelten Bobels zu bedienen verstand und ihm panem et circenses verbief 3).

In dieser Weise sank das stolze Bolk der Römer durch sehlershafte Bertheilung des Grundeigenthums und durch Uebermuth seiner vornehmen, s. g. edeln Geschlechter in kurzer Zeit zu jenem hungernden Stadtpöbel herab, der zulest durch die unentgeltlichen Kornspenden seiner Kaiser, durch Bertheilung von Fleisch, Del, Wein und Geld, welches in den eroberten Provinzen erprest ward, auf Staatskosten erhalten werden mußte. Der herrliche italische Boden selber blieb durch Rückwirkung aller dieser Fehler um so sicherer öde liegen, weil Jahr-hunderte hindurch jene unentgeltlichen Naturallieserungen in solcher Menge nach Italien, dem Mittelpunkte des großen Weltreiches und bem Sitze der Regierung, hinströmten, daß der Ackerbau baselbst in

¹⁾ Bufote l. c. fieht in obigen Bestimmungen auffallender Beife nur eine Art von Luxus gefeten.

²⁾ Er felber wurde mit der von ihm angeordneten Strafe belegt, weil er das Gefes durch simulirte Ueberschreibung feiner Güter auf den Ramen seines Gobnes umgangen hattel Liv. VII. 16; X, 13.

³⁾ Cf. Heyne opusc, acad, Leges agrariae. - Vol. IV. p. 350.

Ermangelung kau fender Konfumenten sich durchaus nicht mehr verslohnte und nur noch die Biehzucht einen gewissen Werth hatte, weil sie nur geringe Sorge und Wartung, mithin keine Kosten ersorderte '). Dieser bestagenswerthe Gang der Dinge, welcher den starren Egoismus der Patrizier bei Bertheilung des Grundeigenthums durch deffen gänzliche Entwerthung und Verödung, sa durch den endlichen Untergang der Römerherrschaft strafte, ist der eigentliche Kommentar zu dem großen Schmerzensruse von Plinius: "Latisundia perdidere Italiam, imo et provincias"! "Das große Grundeigenthum hat Italien in's Verderben gestürzt, ja selbst schon die Provinzen» 2)!

Werfen wir überhaupt einen prüfenden Rüdblick auf die gesammte innere Politik der Hauptstaaten des Alterthums, so können wir und nicht verhehlen, daß sie an drei großen, der heidnischen Weltanschauung wesentlich angehörigen Fundamentalsehlern gelitten, welche sämmtlich die freie naturgemäße Entwicklung des Grundeigenthums und der Insbustrie hemmten und ohne Ausgeben ihrer falschen Grundlagen durch kein Palliativ zu beseitigen waren.

Das erfte Gebrechen war ber unmittelbare Bufammenbang, ja bie Einheit bes Staates und bes Privatrechts, weil burch fie jede feste, organisch fortschreitende Begrundung bes Staates als folden und bie gleichzeitige Fix rung eines, von allen politischen Bechfelfällen unabhängigen, geficherten individuellen Rechteguftandes unmöglich ward; — benn bie politische Prostription, b. h. ber wandelbare Bille ber Majoritat, raubte mit bem Burgerrechte zugleich Sabe und But und verfannte alfo bas natürliche Recht bes Gigenthums, als einer unerläglichen Bedingung ber physischen und geiftigen Entwidlung bes Menschen. - Nur wo bem Eigenthume unbedingt ber Sout und die Achtung ber Gefete gesichert ift, wo es fich, wie in ben driftlichen Staaten ber Gegenwart, mit berfelben beiligen Scheu umgeben fieht, welche die Staatsgewalt felber über die Parteien und ibre Angriffe erhebt: nur ba fann ber Reig bes Eigenthumserwerbs bicienige Spannfraft erlangen, welche erforberlich ift, um bie Burger gur energischften Thatigfeit und hierdurch gur wirklichen Beberrichung ber Natur ju führen.

¹⁾ Cf. Leo, Gefch. ber ttal. Staaten, Bb. I. S. 44.

²⁾ Plin. hist. nat. lib. 18. c. 6,

Das zweite, noch eingreifendere Grundübel war die Stlaverei, welche alle Berhältnisse und Ideen des Alterthums so sehr durchdrungen hatte, daß selbst die Weisesten und Besten deren innere Rechts-widrigkeit auch theoretisch nicht mehr bezweiselten 1). Diese Einrichtung, welche allerdings der stolzen Freiheit der Bürger zu einer vortrefflichen Folie diente, konnte schon an und für sich nicht dazu beitragen, das allgemeine Rechtsbewußtseyn zu beleben und die egoistische Härte der Menschen zu zähmen; sie mußte aber vor allem den Werth und die Würde der Arbeit misachten lehren, weil diese nur das Loos der verachteten Stlaven ward 2).

Das britte Sauptgebrechen endlich, jum Theil eine unmittelbare Konfequenz ber beiden erften, bestand darin, daß in Folge irriger, politisch = philosophischer Grundanschauungen des Alterthums der Ge-werbsleiß der Bölter (selbst die Athener nicht ganz ausgenommen) niemals seine ganze Kraft entfaltete und deßhalb auch nicht jenen

¹⁾ Auch die rom. Gesetesstellen bezeichnen die Stlaverei als eine unzweifelhafte Satung bes allgemeinen , rationellen Bolterrechts. § 2, Inst. 1. 3., 1. 1 fin. D. de just. et jure (1, 2.). Der "tugenbhafte" Cato mar ber großte Stlavenhandler Rome! - Aristoteles Polit. l. I. c. 2, § 14 u 15 fagt : "Es ift offenbar, daß die Einen von Ratur frei, die Andern von Ratur (b. b nach ihrer Organisation) Eflaven find und bag für bie Lettern bie Stlaverei eben fo nutlich ale gerecht ift!" Erft ber Ginflug bes Chriftenthume, meldem fich Ulpian fowenig, ale Geneca ju entziehen vermochte, führte jur Anerkennung ber Raturwidrigkeit jenes Inftitute. Cf. Troplong de l'influence du Christianisme 1844. pag. 68 seq.; es barf baber nicht in Erftaunen feten, wenn bie Stlaverei wiederum unter bem Schute ber beibnifch-pantheiftifchen Philosophie gelehrte Bertheibiger findet, 3. B Theorie des lois civiles par Linquet; Sugo Raturrecht § 141 s; Granier de Cassagnac, histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises. - Die romifche Anficht von ben Berhaltniffen ber Stlaven findet ihren carafteriftifden Ausbrud barin, bag Pollio, ein Freund von Auguftus, in feinen Rifchteichen Murenen von außerorbentlicher Große bielt, benen er als gutter Stlaven vorwerfen lieg. Cf. Seneca de ira lib. III. c. 40; de clementia I. 18, Plin. IX, 39,

²⁾ Die reinökonomischen Nachtheile bieser Sklavenarbeit, welche bie allmähliche Bernichtung ber freien Landbevölkerung herbeiführte (minor in dies plebs ingenua! Tacit. Ann. IV. c. 27), waren zwar den Einsichtsvollern schon längst kein Geheimniß mehr, allein das falsche Prinzip hinderte jede Radikalkur; "coli rura ab ergastulis (gesesselle Sklaven) pessimum est et quidquid agitur a desperantibus! Plin. hist. nat, lib. 18 c. 7.

beweglichen Reichthum und jene vielseitige, regsame, elastische Intelligenz zu schaffen vermochte, welche allein bem ausschließlichen Einflusse Grundeigenthums und ber grundherrlichen Geschlechter ein ebenso legitimes, als mächtiges Gegengewicht geben konnte.

Diesen drei Grundsehlern der vorchristlichen Staaten ist es wohl größtentheils zuzuschreiben, daß das Alterthum, welches sast alle denksdaren Formen und Phasen der politischen und ökonomischen Einrichstungen durchlausen hat, die Eine ächte und gerechte Grundlage des Staates nicht sand, welche hoffentlich den künstigen Jahrhunderten die Leiden und Umwälzungen der Bergangenheit ersparen wird, nemlich die der vollen und freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte in allen Künsten und Gewerben nach Maaßgabe sedes individuellen Beruses; — der vollen Gleichheit im Prinzip bei der größten Ungleichsheit und Manchsaltigkeit in der Erscheinung; — des absoluten bürgerslichen Rechtsschunges ohne Rücksicht auf politische Berechtigung, — furz die Grundlage der Arbeit und der persönlichen und dürgerlichen Freiheit sedes einzelnen Staatsbürgers, soweit die allgemeinen Intersessen der Individuen treten.

Die oben bezeichneten Berirrungen bes Alterthums fonnen übrigens nicht als jufällige Ericheinungen angefeben werden, fie batten vielmehr ihre tieffte Wurgel in ber falfchen Grundansicht vom Befen bes Staates überhaupt und in ber Diffennung ber naturlichen Burbe bes Menfchen als folden. Der antife Staat war Alles in Allem. bas Individuum war in beffen Allgewalt untergegangen und nur in ber Beziehung ju ibm, ale ein Bestandtheil besfelben, mard feine rechtliche Existenz anerkannt und gesichert; ber Frembe, "ber Barbar," war überall rechtlos. Das Römerthum batte zwar bereits ben all= mablichen lebergang zu bem driftlichen Staate baburch angebabnt, baß es die Burbe ber Perfonlichkeit als folder theilweise zur Anerfennung brachte und fie gur Rechtsibee erhob; allein erft in ben fpatern Jahrhunderten ber driftlichen Beit begann unter bem unmittel baren Ginfluffe bes Chriftenthums felber und feiner auf Freiheit und Menschenwurde beruhenden Weltidee die große Umwälzung ber poli= tischen Begriffe, welche bas Individuum und die Familie als ben eigentlichen Ausgangspunft eines jeden bobern, organischen Bolfeverbandes erfaßte; bas 3bol bes beidnischen Staates trat nun in ben hintergrund und die Schirmung von But und Blut, ber Rechtsichut Aller durch und für Alle mard bas neue Band, welches bie Gefammt=

beit und den Einzelnen fest zusammenhielt, ohne der freien Bewegung allzu enge Fesseln anlegen zu mussen. Wo sich aber hierbei die Peripherie dem Centrum noch allzusehr entrückt fand, um von ihm die volle Berschmelzung und Bersöhnung jener beiden Grundgedanken des neuen, wohlgegliederten christlichen Staatsverbandes zu erwarten; wo die Selbständigkeit und Freiheit der Person neben der souveränen Centralgewalt des Staates noch nicht hinreichend gesichert erschien: da suchte und fand man den ersorderlichen Schup der Einzelrechte in dem engern Anschließen an die Standesgenossen, die gleiche Interessen zu vertreten hatten, und so verschwand denn allmählich jene harte, grausame Rechtsungleichheit, welche nur zu oft das tiesse menschliche Elend unter dem versührerischen Scheine republikanischer Freiheit und stolzer Bürgerehre verbarg ').

Doch es liegt zwischen ber Ausschung bes Römerreichs und der Gegenwart noch eine große inhaltschwere Periode, und grade diese lettere hat die Aufgabe unserer Zeit hinsichtlich einer zweckmäßigen Agrarversassung um so mehr erschwert, weil sie zwar die offenbarsten Grundirrthümer des Alterthums im Ganzen glücklich zu vermeiden verstand, allein gleichzeitig das viele Gute, das sie unter dem segens=reichen Einstusse des Christenthums schuf, wieder mit so manchsachem Schlechten, Schiesen und Verkehrten durchwebte, daß die Scheidung dieser Elemente nicht blos praktisch sehr schwierig ward, sondern un=mittelbar das Gute, das sich vorsand, mitgefährdete. Wir müssen daher zu bessern Verständnisse der Gegenwart auch jene Periode in ihren allgemeinsten Umrissen unserm Auge rasch vorübersühren.

¹⁾ Bir können nicht umbin, hier im Borübergehen auf die auffallende Anomalie aufmerksam zu machen, welche den ganzen höhern Schulunterricht in unsern christlich-monarchischen Staaten fast ausschließlich auf die klassische Literatur des Alterthums begründet hat; — als ob nicht jene heidnisch-republikanischen Ideen, womit diese Literatur vollends gesättigt ift, in Ermanglung eines wirksamen Gegengewichtes unwillkührlich in den jugendlichen Gemüthern tiese, unauslöschliche Borstellungen und Gesühle zurücklassen müßten, welche in unsern heutigen Staatsformen keine Befriedigung sinden! Die Gesährlichkeit jener Literatur sür die empfängliche, enthusiastische Jugend ist um so größer, da sie alle Schönheiten der Form mit dem Glanze eines reichen, höchst anziehenden Inhaltes vereinigt und Juständen verherrlicht, welche schon an sich die Phantasse im höchsten Grade zu entzünden geeignet sind. Wir sürchten sehr, daß unzählige Berirrungen der Eegenwart sowohl in religiöser, als in politischer und ökonomischer Beziehung in jener allzu ausschließlichen Pflege der klassischen Literatur ihren letzten Grund haben mögen!

Die große Bolferwanderung hatte in einem furgen Zeitraume bie ibr gewordene weltgeschichtliche Mission erfüllt und die unbeilvollen Birfungen ber miffleiteten, egoistischen Rultur bes beibnischen Alter= thums jum größten Theile verwischt, indem fie biefe mit fammt ber gangen alten Ordnung Europas niebertrat und frisches Blut in alle Abern ergoß. Doch auch biefe neuen, jugendfraftigen Bolfer mußten fich ber Stammfrantheit bes Beschlechtes, bem Stolze und ber Ungerechtigfeit bei Entwicklung ihrer Staaten, inebefondere bei Bertheis lung bes Grundes und Bobens nicht bauernd zu entziehen; ber erbitterte Rampf um bas in bestimmten Banden bald wieber gefestete Eigenthum 1) wiederholte fich nur in veranderter Beftalt und mußte nun einen um fo entscheibenbern Ginfluß auf bie Bestaltung aller germanischen Bustande ausüben, ba nach angestammtem Bolfegefühle Ehre und Freiheit, Waffenrecht und politifches Bollburgerthum Begriffe und Gigenschaften maren, welche in mehrfacher Beziehung als mit bem felbsteigenen Grundbesite ungertrennlich verbunden gebacht Diefer bem Anfange jeder Staatenbildung wohl entmurden 2). fprechenden Auficht gemäß mochte amar bei ber urfprünglichen Befitergreifung ber eroberten ganber einem jeben freien, "werigen" Manne ein zureichendes Gut angewiesen worden fepn, welches zum Beerbanne, b. b. zu verfonlichem Rriegedienfte im Falle eines Nationalfrieges verpflichtete. Aber ichon frube, ju Carl's bes Großen Zeit, batten bie mächtigern Grundberrn und fväterbin bie foniglichen Lebne = und Befolgeleute, welche gegen die Berpflichtung befonderer Treue und Dienftleiftung bie eigenen Guter bes Ronigs befagen, burch unabläßige Duglereien und Bedrüdungen ben fleinen freien Grundeigenthumern ben ohnehin mühseligen und fostspieligen Rriegedienft in fernen Landen fo unerträglich gemacht, daß fie ihren Drangern freiwillig ihr Eigen= thum übertrugen, um es gegen Entrichtung eines Binfes von ihnen

¹⁾ Benn auch nicht bei ber ersten Besignahme ber römischen Landgebiete durch die Germanen, so galten doch wenigstens in dem spätern Mittelaster sämmtliche Alode als Familiengut aller Agnaten und diese beschränkten die freie Disposition über dasselbe auf's entschiedenste. — Sprachlich ift das Bort Alod wohl aus a (ein) und lod (Loos) gebildet und bezeichnet also ein Gut, welches einem Franken bei der Eroberung zugefallen. Cf. Phillips deutsche Geschichte Bb. I. S. 409.

²⁾ Cf. Guizot essais sur l'histoire de France. I. p. 89; Bullmann, Gefc. bes Ursprungs ber Stände in Deutschland. Bb. 2; 3. Grimm, beutsche Rechts-alterthumer, 290.

zurudzuerhalten und sich hierdurch mächtige Schutherrn zu erkaufen, welche sie gegen Andere schirmten und statt ihrer dem Heerbanne durch eine besonders dazu gehaltene Dienstmannschaft genügten 1). So ward nicht nur der alte, aus allen wehrhaften freien Männern gebildete Beerbann gebrochen, sondern zugleich der freie Bauernstand allmählich saft überall durch persönlich abhängige Leute verdrängt, welche nach Berlust der Wehrhaftigkeit bald in Hörigkeit oder gar in Leibeigensschaft versanken und den in den mächtigern Familien gesesteten Boden unter stets drückendern Bedingungen bauten 2).

Aus allen biesen Berhältnissen, verbunden mit der alten Einrichtung der Gefolgeschaften, wonach kampflustige Jünglinge sich als Kriegsgenossen an die Person reicher und angesehener Männer zur Theilung von Ehre und Beute anschlossen, hatte sich schon frühe die Feudalverfassung zu entwickeln begonnen, und in ihr tritt uns daher ein neuer, aber nicht viel glücklicherer Bersuch entgegen, das alte Ziel einer, das Ganze, wie die Einzelnen nach allen Seiten hin fördernden und sichernden Acker = und Vermögensversassung zu bes
gründen.

Biel Großes und Schönes ist ihr entsprossen, eine reiche, vielgestaltige Geschichte aus ihr hervorgegangen, aber auch sie erlag mit
innerer Nothwendigscit ihrem verderblichen Grundprinzipe, dem der
spstematischen Ungleichheit der Personen und selbst der Sachen, der Mißachtung persönlicher, reinmenschlicher Ehre, Würde und Freiheit,
und des allzu starren Festhaltens am Bestehenden, das seine
bleierne Herrschaft keineswegs auf die allgemeinen Fragen des Rechts

¹⁾ Das Capitul. Caroli Magni von 807 cap. 1—9 und von 812 cap. 5 verordnete, daß jeder Freie, der 4 mansos vestitos zu eigen oder als fonigliches beneficium besitze, zum Kriegsdienste verpflichtet sep. Hullmann, Gesch. der Raturaldienste. S. 41. Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 166. Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 83.

²⁾ Hillmann, Gesch bes Ursprungs ber Stände, §. 39, S. 466, sagt von folchen persönlich unsreien, gutshörigen Leuten, ben sog. Mundlingen: "Ihr Schicksal war das härteste. Sie seufzten unter dem Drucke der Frohndienste und Abgaben in Geld, namentlich des Mundschaßes und Hünergeldes, und vor allem bes aussaugenden, bei dem Todesfalle jedes Hausvaters erncuerten sog Besthauptes (vom Biehstande) und Bestiheiles (von Rieidungsstücken und Geräthen). Wohin hätten sie sich wenden können, um das Joch zu erleichtern! Der Staat nahm keine Kenntniß von ihnen; ihre abgehärteten Unterdrücker waren ja zugleich ihre Gerichtsherrn!" — In der Sprache des Mittelalters hießen daher auch die Bauern nur noch "die armen Leute."

und ber Politif, ober auf die Agrarverfaffung überhaupt beschränfte, fondern felbft in bem natürlichen Mittelpunfte ber Bewegung und bes geistigen Lebens, nemlich in ben Stadten und ihren gesammten Gewerbs = und Berfaffungseinrichtungen, eine abnliche Gebundenheit ber= vorrief, welche gulet in fonfequenter Entwidlung mit bem engbergig= ften Rathebuntel und Bunftzwange enbete. Der in biefer Beife ftets wachsende und um fich greifende Drud ber feubalistischen Staatsverfaffung, welche im Laufe ber Beit nicht nur die bobere politische Ebre und alle geiftlichen und weltlichen Dignitaten, fondern fogar die recht= liche Möglichfeit bes freien Gigenthumsbesites und bes ftabtifchen Bewerbebetriebes von ber Geburt abhängig gemacht hatte und baber in ber That nicht mehr allzu weit von bem Raftenwesen entfernt war: biefer Druck bochft beengender Agrareinrichtungen, verbunden mit ftarrer gendal= und Bunftverfaffung, ihr hoffartiges Burudweisen ber dringend= ften Forderungen der Gerechtigfeit mußte ihr endlich einen zweifachen mächtigen Feind erweden, einen bandfeften, verzweifelten in ber Perfon aller Unterdrudten, und einen geiftigen, aber um fo gefährlichern und claftischern in ber unverholenen Meinung aller Derer, Die flar bachten und menfchlich fühlten. Der Funte ber Erfenntnig und ber Entruftung, ben biefer neuerwachte Geift in bie Racht jener Unterbrudten geworfen. hatte lange ichon unter ber Miche geglübt und bas Mart bes Bolfes angefreffen, bevor er, angefacht burch gute und boje Leibenschaften, als belle Gluth in ber großen frangofischen Revolution aufschlug, beren Sioge und Erschütterungen noch beute in allen Bolfern und Berhalt= Plöglich und unwiderruflich bat diefelbe in wenig niffen nachbeben. Jahren bie gange alte Staatenform Europas niebergeworfen und bas Jahrtaufend Rarle bes Großen abgeschloffen, um einem neuen bie Bege zu babnen: fie bat, soweit ihre Baffen ober ihre Befete reich= ten, ja, noch weit barüber binaus durch ihren moralischen Impuls faft gleichzeitig bie beengten Rechtsverhaltniffe ber Perfonen, bes Grund= eigenthums und ber Gewerbe vollständig gelost und fo einen Buftand geschaffen, der wegen seiner Reubeit nicht unbedingt nach dem Maagftabe ber Bergangenheit, fondern nur aus fich felber beurtheilt werden fann. Durch völlige Bieberberftellung bes freien Grundeigenthums im Begenfage gu ber mittelalterlichen 3dee ber Grundberrlichfeit, burch gleiches Erbrecht aller Rinder, burch unbeschränfte Theilbarfeit bes von ben Feudalbanden befreiten Bodens, durch die vollste Freiheit ber Gewerbe, endlich burch Aufruf aller Burger gur gemeinfamen Landesvertbeidigung, wie zur Theilnabme an den bochften Ebren und

Whrben des Staates nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten und Verbienste, hat sie eine innere Gleichheit der Stände in dem allgemeinen Bolksbewußtseyn begründet, mit welcher ausschließliche Privilegien des Grundbesißes und einzelner Stände fernerhin nicht wohl vereindar waren. Ganz besonders aber hat sie endlich neben der natürlichen Bucht des Grundbesißes faktisch eine neue flüchtige, höchst wandelbare, aber um so energischere Potenz, die Geldmacht nemlich, in's politische Leben gerusen und dieselbe um so rascher zu unglaublicher Bedeutung gereift, als grade sie ihrem innersten Wesen nach dazu bestimmt zu sepn scheint, die alte, stets verderbliche Uebermacht, oder vielmehr die bischerige politische Alleinherrschaft des Grundbesiges dauernd zu brechen und ihn überall auf dassenige Maaß des Einstusses zu beschränken, welches ihm im Verhältnisse zu der wirthschaftlichen und staatlichen Bedeutung des beweglichen Vermögens und der Intelligenz naturgemäß zusteht i.).

Wenn nun auch durch Hinzutreten dieser neuen seindlichen Macht die unbedingten Siegeshoffnungen des erclusiven Grundinteresses besteutend geschmälert, ja für immer zernichtet worden sind, so ist dasselbe ihm doch wiederum zu Danke verpflichtet, weil durch diese neue Macht sowohl der Zweck, als die Art des alten Eigenthumskampses aus der niedern Sphäre der Unterdrückung und der rohen Gewalt, worin ihn die Armuth, die Geistesohnmacht oder die Berzweislung der bisherigen Angreiser gebannt, in die höhern Kreise der Intelligenz und gegensseitiger Achtung erhoben und in jeder Beziehung veredelt worden ist. Eine vollständige und dauernde Niederlage Eines der beiden seindlichen Interessen schein hiernach künsteighin um so weniger mehr densbar zu seyn, als beide gemeinschaftlich dem Andringen der Besitzlosen und der Proletarier nothwendig entgegentreten müssen, denen hinwiederum bei der rechtlichen Möglichkeit jedes Erwerbes sowohl der Borwand, als die Mittel gewaltsamer Agrarveränderungen genommen sind.

Die höchfte innere Gewähr, ja ber politische Schwerpunkt eines jeben Staates besteht allerdings auch heute noch wesentlich in der großen Angahl wohlangesessener Grundeigenthümer; allein durch die satische und rechtliche Möglichkeit für Jeden, ein solches Grundeigensthum zu erwerben, ist die Idee der Gerechtigkeit vollständig mit ihm

¹⁾ Das berühmte Wort von Hobbes ist durch die neueste Geschichte nicht blos bestätigt, sondern in einem ungeahnten Maaße, vielleicht allzu febr, generalisirt worden. Geld ist nicht blos Macht, sondern es ist so zu sagen die Macht par excellence geworden.

versöhnt und bemselben zugleich für alle Zukunft ein so sester und gesicherter Bestand gegeben worden, wie dies bei der frühern Einsrichtung des Gemeinwesens, bei der hoffnungslosen Armuth der Einen und dem unverdienten und unverlierbaren Reichthum und Ansehen der Andern, kurz, bei der starren Feudalversassung unmöglich war. Die Staatsumwälzungen selbst, sosern sie ungeachtet jener neuen Gestaltung der Dinge in Folge der einmal auf's höchste aufgeregten politischen Leidenschaften überhaupt noch möglich blieben, haben durch senes Prinzsp ihre frühere Wuth verloren, indem sie sernerhin nicht mehr gegen das Privateigenthum gerichtet werden konnten, weil dieses nunmehr seine volle Sanktion in dem absoluten, jedem Menschenberzen eingegrabenen Rechte fand. Eine Verzleichung zwischen den Revolutionen von 1642 und 1789 mit der von 1830 wird statt jeder Aussührung als sprechender Beweis jener Behauptung dienen können.

In Diefer Beife ift nun gwar die Stellung bes Grundeigentbums im Berhältniffe zu bem politischen und burgerlichen Rechte überhaupt, und inebefondere zu bem beweglichen Bermogen und ber Intelligeng in feinen allgemeinsten Umriffen theoretifch und theilweise auch praktifch im heutigen Europa festgestellt worden; allein eine vollständige Regulirung und Ausgleichung feiner gefammten Intereffen, eine genque gefiftellung feiner partifularen Beziehungen und eine praftifche Gewißbeit über bie munfchenswerthefte Bertheilung bes Grundeigenthums aus ben manchfachen Gesichtspunften ber Nationalofonomie, ber Dolitif und des Rechtes ift mit jenem Prinzipe allerdings noch feines= wege gegeben; vielmehr fieht jener innere Streit zwischen ben Intereffen bes freien und des gebundenen, bes großen und des fleinen Grundeigenthums, fowie bes beweglichen Bermogens und ber Intelligenz noch immer erft feiner endlichen vollen gofung entgegen. Die wirkliche Fortbauer Diefes Rampfes befunden nicht blos bie unermudlichen theoretischen Bersuche ber Literatur, sondern gang besonders bie unrubigen, fattiofen, fogialistischen Bestrebungen bes St. Simonismus, bes Fourrierismus und Dwenismus allzu beutlich, indem fie zugleich bie vielen unlängbaren Gebrechen unferer öffentlichen und bauslichen Buftanbe, besonders hinsichtlich bes Ertrags ber Arbeit und ber Urfachen bes Pauperismus aufdeden. Schon biefe brobenden Erscheinungen allein brangen zu forgfältigster Prüfung ber Aufgabe; allein ber heutige Staat ift überdies bei Regulirung ber zwifchen biefen brei Potengen obschwebenden Fragen auch obne das Borhandenseyn jener gefährlichen Bahrungoftoffe um fo unmittelbarer betheiligt, je mehr feine eigenen

materiellen Bedurfniffe burch bie ungeheure Roftspieligkeit feiner funftlichen Berwaltung und feiner, auch im Frieden fortbauernden Rrieges. anstalten, sowie burch feine vorhandene Schuldenlaft angewachsen find und je ernstlicher er baber zur Sicherung seiner Gulfequellen auf ein möglichst beilfames Gleichgewicht jener, in ihren Intereffen fo oft bivergirenden Elemente ber Produftion, ber Bertheilung und ber Ronfumtion binguwirfen gedrangt wird. Immer aber und unter allen Umftanden wird auch von biefem Standpuntte aus bas Landintereffe im allgemeinen bie erfte und oberfte Stelle einnehmen muffen; benn bie Landwirthschaft ift unbedingt ber erfte und wichtigste aller Probuftionszweige und wird bies auch immerdar bleiben. Selbst Eng= land, beffen Anftrengungen im Sandel und Gewerbe mit fo unglaublichem Erfolge gefront find, bas in weifer Benugung feiner glucklichen Lage und feiner unerschöpflichen natürlichen Sulfsquellen feine beften Rrafte ber induftriellen und merkantilen Thatigkeit zugewendet bat, ift nicht im Stande, irgend einem andern Erwerbezweige, ja allen andern Induftriearten gufammen biejenige öfonomifche Bedeutsamfeit gu verichaffen, welche ber Candwirthschaft unzweifelhaft gutommt 1). In bem porzugeweise Acterbau treibenben Deutschlande fann jedenfalle fein Zweifel über bie hervorragende außerste Wichtigkeit bes Agrarintereffes obwalten, wenn biefelbe, ungeachtet ber bedeutenoften Meinungeverichiebenbeit im Gingelnen, von ben bedeutenoften Statiftifern fogar fur Großbritannien einhellig fonftatirt wird 2).

In Frankreich, ber Wiege jener neuen Staategrundlagen, welche wir oben erörtert, hat bas veranderte foziale Spftem zuerft feine weitere

¹⁾ Eine flatistische Aufstellung im Edinburgh Review vom 1. Januar 1836, No. 124, p. 321, macht sowohl diese Bedeutsamkeit, als auch die Bervollkommnungsfähigkeit der Landwirthschaft überhaupt höchst anschaulich, indem hiernach der Jahreswerth der blos zur menschlichen Nahrung bestimmten Landprodukte sich von 1755 bis 1835 um 72 Mill. L. Sterl. (456 Mill. Thir.) vermehrt hat, also um den doppelten Betrag aller Baumwollmanusakturen Englands und um das Oreisache der Zinsen der gesammten englischen Staatsschuld.

²⁾ Der Robertrag ber englischen Landwirthschaft und ber Bergwerke wird von Mac Queen auf 535 Mill &. St, von Moreau be Jonnès für 1838 auf 335 Mill. angeschlagen, während sie den ber Gewerbe nur zu 259 Mill., resp. 188 Mill. annehmen. Das gesammte in der Landwirthschaft und den Bergwerken enthaltene Bermögen wird von Ersterm auf 3311 Mill. geschäßt, während das gesammte Industriekapital schwerlich die Summe von 5—600 Mill. übersteigt. Cf. E. A. Rau, Archiv der polit. Dekon. u Polizeiwiss. Bd. 5, P. 2.

Entwicklung und partielle Ausbildung gefunden; in den ihm entsprechenden Staatsgewalten ist ihm sogar ein, freilich sehr mangelhaftes Organ gegeben, um jene Bewegung dauernd zu sichern und, soweit die mächtig aufgeregten Sturmwogen der entsesselten politischen Leidenschaften es setzt schon gestatten, sie mit der Ordnung, dem innern Frieden und dem Rechte in möglichsten Einklang zu bringen. Hoffen wir, daß es ihm ungeachtet der vielen Gebrechen seiner politischen Staatseinrichtung gelingen werde, von seiner gefahrvollen Argonautenschaft das goldne Bließ echter, bürgerlicher Freiheit heimzubringen und recht bald reich an Früchten des Friedens und theuer erkaufter Ersahrung den sichern Hasen geordneter Zustände zu erreichen!

Die Erfüllung dieser Wünsche ist für Frankreich kaum von höherm Werthe, als für unser deutsches Baterland selbst, das die begonnene europäische Krise nur erst lokal und partiell, keineswegs durchsweg überstanden zu haben scheint und daher nicht blos bei dem Frieden nach Außen, sondern auch ganz besonders bei jener großen politischen Frage betheiligt ist, wie die neuen Fermente sich im Nachbarlande naturgemäß entwickeln und ausscheiden werden und ob sie in der That mit dem dauernden Glücke der Bölker verträglich sind.

Die ungeheuern Ereigniffe und Ronvulfionen, welche Franfreich in die neue Bahn geworfen, mußten bei bem engen geistigen und materiellen Busammenbange ber europäischen Bolferfamilie ibre Rud= wirfung allerdings über ben gangen Rontinent ausbehnen, allein nirgend fonnten fie fo unmittelbar mit= und nachempfunden werden, als eben in dem benachbarten Deutschland, bas taum feit einem Menfchen= alter feine Emangipation von frangofischem Beift und Befchmad begonnen, aber die Berfungung und Wiederbelebung eines felbftftandigen beutschen Nationalgeistes noch keineswegs vollendet batte. unheilvollen dreißigjährigen Kriege und dem westphälischen Friedensfoluffe, welcher bas beutsche Raiserthum bereits innerlich vernichtet und bie Territorialgewalt ber zu Canbesberrn erhobenen Reichsvafallen vollends ausgebildet hatte, mar bas beutsche Reich mit feinem uralten, europäischen Primate langfam babingesiecht und harrete nur noch bes Urmes, ber bie Mumie berührte und umfturzte. Bas Bunber, bag bei bem endlichen Untergange bes beutschen Kaiserthums auch bie innern fozialen Buftande Deutschlands in ber feubalen 3mangeform erftarrt und verfnöchert waren; dag mit menigen Ausnahmen jedes Nationalgefühl erloschen ober wenigstens in bas tiefinnerfte Bewußt= fenn bes verftummten Bolfes gurudgetreten und um fo weniger bem neuen Lebenoftrome aus Weften einen geiftigen, nationalen Damm entgegen zu ftellen im Stande mar, ale bereite fruberbin engverwandte, innerlich revolutionare Regungen und Buniche eingebrungen und felbit von Deutschlands mächtigften Fürften, von Friedrich II. und Joseph II. in auffallender Berblendung laut gepriefen und geschützt worden ma-Die neuen Ibeen, welche Gutes und Schlechtes in wunderbarer Einigung bunt burcheinander mischten, wurden baber vom Bolfe, wie von den Gelehrten (Rant, Rlopftod) freudig begrüßt. gräßliche Art ihrer Ausführung, ber bagwischen brohnenbe Ginfturg bes Reiches und so vieler alter Kürstentbrone, das demutbigende losreißen der schönften Provingen Deutschlands, ja die bloge Begenwart ber juchtlofen, republifanischen Beere, endlich bie Anarchie und bann ber Militarbespotismus Franfreichs, - alles dies, verbunden mit bem wiedererwachten Selbstgefühle ber beutschen Ration, mußte bald eine Enttäuschung und Berftimmung hervorrufen, Die nicht mehr blos bem feindlichen Staate, fondern allmählich auch feinen Inftitutionen galt, benen man nicht felten mit unverhehlter Schadenfreude bie Schuld aller jener Uebel beimaß. Die taum begonnene Umformung Deutsch= lands in feinen politischen und öfonomischen Elementen ward baber wieder bier und ba ernftlich in Frage gestellt, boch fiegte julest wenig= ftens die beffere Erfenntniß, daß mit absoluter Nothwendigkeit etwas Grundliches und Umfaffendes zur Beilung ber alten Schaben zu thun Beniger leicht ließ fich aber eine Uebereinstimmung über Die Art ber Beilung und über bie Tenbeng ber neuen Ginrichtungen berftellen, ba einestheils die Macht ber Gewohnheit und bas Biberftreben bes mandfach burchfreugten Eigennutes, anderntheils bie burch Theorie und Erfahrung icheinbar gerechtfertigten Beforgniffe vor ben gefähr= lichen Folgen ber mobernen Institutionen beren entschiedene Aboption abriethen, und zwar bies lettere um fo mehr, ba icon einige partielle Berbefferungen des Bestehenden oder sonftige Rongessionen von minberer Bedeutung ben allgemeinen Drang nach neuen, beffern Buftanben einstweilen zu beschwichtigen versprachen. Man wice babei bin= fichtlich ber neuen Agrarverfaffung nicht ohne offenbare Uebertreibung auf die Rachtheile einer durch die absolute Freiheit des Grundeigen= thums möglicherweise berbeigeführten ewigen Berfleinerung und end=

¹⁾ Schrieb boch Boltaire um 26. September 1766 an den Grafen d'Argental: "Es gibt jest keinen deutschen Fürften mehr, der nicht ein Philosophie der Ungläubigkeit angehört."

lichen Berflüchtigung des, seiner Natur nach einzig beständigen Elementes im Staate, auf die Bertilgung der Forsten und Weiden, der Wiesenkultur, ja der Viedzucht überhaupt, endlich auf die fortschreiztende Junahme der Bevölkerung bei steter Abnahme des Reinertrags der Grundstücke hin und schuf so ein wahres Zerrbild der unheilzvollen Folgen sener neuen Theorien, welches die Phantasie um so leichter zu beherrschen vermochte, als ihm allerdings einiges Wahre hier und dort zu Grunde liegen mochte.

Die angeregten Fragen bedurften baher in Deutschland einer wiederholten gründlichen Prüfung, so wie praktischer Bersuche und Beobachtungen, um eine endliche zufrieden stellende Lösung herbeizussühren; zu diesem Ende mußte es sich aber bei der vorherrschenden Abneigung gegen Frankreich nach einem andern Borgänger im Beschließen und Handeln umsehen, und der Jufall wollte, daß sich in seiner eigenen Mitte ein Staat sand, welcher durch seine Entstehungszeschichte die allerdringlichste Beranlassung erhalten, sene Aufgabe mit dem größten Ernste zu umfassen, weil hierdurch nicht blos sein eigenes materielles Wiederaufblühen, sondern auch die organische Bereinigung seiner höchst ungleichartigen Bestandtheile wesentlich bedingt war. Es ist dies Preußen, wenn es anders seine eigene Stellung, wie die hohe Bedeutsankeit zener Aufgabe erkennen und weder vor den wirtlichen, noch vor den schlimmern eingebildeten Gesahren dieser Rission zurückschrecken will: Palmam qui meruit serat!

Die ersten politischen Entwicklungen der großen Staatsumwälzung, welche dem Europäischen Kontinente seine heutige Gestalt gegeben, hatten die Preußische Monarchie ziemlich unberührt gelassen und gerade diese Isolirungspolitik mochte nicht geringen Einsluß auf den raschen Untertergang Deutschlands und des deutschen Kaisernamens ausgeübt haben. Allein die historische Sühne, die Bluttause der Wiedergeburt, ging auch an Preußen nicht lange vorüber; es ward, nachdem kaum der Krieg begonnen, durch Napole on's Riesenhand in Einem Womente tieser hinabgestürzt, als hundertjährige Sorgen, Mühen und Kämpse es zu erheben vermocht hatten. Sein Fall war für es, wie für Europa um so betäubender, je stolzer und zuversichtlicher es in Friedrich's



¹⁾ Bir glauben allerdings, für die Preußische Monarchie diese große Aufhabe mit Fug vindiziren zu dürfen, ohne in die extatische Begeisterung jenes Schriftsellers zu verfallen, der da sagte: "der Preußische Staat ist die Riesenharse, bestimmt, den Choral des Beltalls zu spielen!"

Machtzauber fich zu wiegen gewohnt mar. Doch bas unerhörte Un= alud, ber Sturg ber Monarchie burch Gine verlorene Schlacht bewies nur bie Schwäche ber bisberigen politiven Staatsgrundlagen im Bebiete ber innern Politif und Bermaltung, welche bem neuen Jahr= bunderte allerdings nicht mehr entsprachen; ber einzige Weg ber Rettung lag flar porgezeichnet. Es erfannte fofort ale feine nächfte Aufgabe, burch Entwidlung und Belebung aller schlummernden Rrafte bes Bolfes die ungeheuern Berlufte auszugleichen und fo den innern Bieberaufbau ber Monarchie ungefäumt zu beginnen. — Diefe Mufgabe bat es in furger Beit mit überraschentem Erfolge gelöst, indem es ohne Rudhalt vom Reinde felber lernte und das Erprobte fich ungefaumt aneignete. Binnen wenigen Jahren eroberte es fo, freilich nicht ohne tiefeingreifende Berletung bes bestehenden Staats = und Privatrechts, auf bem engern Gebiete ber praftifchen Staatsverwaltung in geräuschlosem Fortschritt und fast unbemerkt, was in Frankreich nur burch Strome Blutes errungen worden war : urfundliche Gleich= beit ber Stande vor bem Gefete, freie und ungehemmte Entwicklung ber geistigen und gewerblichen Kräfte ber Ration, Abschaffung ber guteberrlichen Unterthänigkeiteverhältniffe, ber Monopole, Bannrechte und Frohnen, endlich ale Schlufftein aller jener großartigen Beftre-Freiheit und Theilbarfeit bes Grundeigen= Dies waren die unscheinbaren, aber lebensvollen Faktoren, tbums. welche ben ungeheuern Rampf fur beutsche Selbstftandigfeit möglich gemacht und zum fiegreichen Ende geführt baben : - bie volle Dieberberftellung, ja bie Bergrößerung ber Monarchie, insbesondere aber bie Erwerbung ber Rheinprovingen war ber nächfte Preis bes Sieges. Grade biefe Erwerbung ber Rheinlande burch Preugen ift unzweifelbaft eines ber folgenreichsten Refultate jener großen Europäifchen Erschütterung geworden, wenn fie anders mit ihren naturgemäßen Konfequengen richtig gewürdigt und ben formlichften Berbeigungen gemäß immerdar nach dem Prinzip der vollen und gleichen Berechtigung aller mahren und guten Intereffen gehandhabt wird. außere Machtzuwache, ben fie ber Monarchie gewährte, tritt gang und gar hinter ber innern politischen Bedeutung gurud, Die fie fur Breugens, ja für Deutschlands Zufunft haben muß. Diese, man möchte fagen, providentielle Erwerbung folieft baber unbedingt bie alte Geschichte Preußens ab und muß eine neue, glanzendere und gludlichere Epoche beginnen, in ber es gerade burch bie eigenthum= lichen Berhaltniffe ber Rheinlande berufen und genöthigt ift, auf Die

Geschichte des, zu einem großen, jugendfraftigen Staatenverbande wieders vereinten Deutschlands nicht durch Machtgebote und hegemonische Prestensionen, sondern durch den unwiderstehlichen Impuls seiner eigenen freien Entwicklung wenigstens indirekt einzuwirken 1).

Diefe Erwerbung ber Rheinlande gab Preugen fur's Erfte jene außerft biebarmonische gangenausbehnung von ben Ufern ber Memel bis weit über ben Rhein hinaus, ja bis an ben fuß ber Arbennen, und diefe bochft zerriffene geographische Lage mußte ibm fofort bas unabweisbare Bedurfniß gegenseitiger Sandelstonzeffionen auf's leben= bigfte por Augen führen, um ein engeres Unschließen an bie angren= genden und zwischenliegenden fleinen Staaten zu erlangen. burch bie Abeinischen Erwerbungen vermittelte, tiefgefühlte Bedurfniß war es, mas nach vielen Opfern jur gludlichen Begrundung bes großen beutschen Bollvereines führte und ber Preugischen Monarcie ben Rubm erwarb, an Die Spige ber materiellen Bewegungen Deutschlands zu treten und in theilweiser Ausführung bes Urt. 19 ber beutichen Bundesafte 2) wenigstens eine tommerzielle Ginheit ber meiften beutichen Bolfoftamme zu begrunden, wo eine vollständigere politische nicht Moge bem Bereine nimmer bie Rraft und ber ju erreichen war. Bille fehlen, iene großartige Schöpfung von ben ihr anklebenben Reblern zu reinigen und fie aus ber niebern Sphare ber Ristalitat immer mehr zur Bobe eines großartigen, mabrhaft national = öfono= mifchen Spfteme empor zu beben, bas Schut ohne Monopol, Freiheit ohne Unterdrudung burch bas Ausland, bas eine volle Entfaltung aller im Schoofe unferes berrlichen Baterlandes folummernden Rrafte gewährt und ben Segen bes Kleißes und Boblstandes in alle Rlaffen ber Bevölferung ausftrömt.

Mit der Rheinproving, jener reichsten Perle feiner Rrone, bat



¹⁾ Dieser politische Standpunkt kann allerdings bei jener "gesinnungsvollen" Opposition (v. Bulow-Cummerow) keinen Anklang finden, welche zwar flets von "wahrer politischer Einheit und Preußischer Rationalität" spricht, aber nichtsbestoweniger ebenso oft dem "Kern der Monarchie" die "eroberten Provinzen" gegenüberstellt; — allein weder das Recht der Berträge, noch die Macht der Thatsachen wird durch solche anmaßliche Bezeichnungen alterirt.

^{2) &}quot;Die Bundesglieder behalten fich vor, bei der erften Zusammentunft ber Bundesversammlung wegen des handels und Berkehrs zwischen den verschiedenen Bnndesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Longresse zu Wien angenommenen Grundsäße in Berathung zu treten."

Preugen ferner jene altgermanische Rechtspflege !) mit Deffentlichkeit, Mündlichfeit und Schwurgerichten von Frankreich guruderobert und bierdurch den weitern boben Beruf gewonnen, burch unbefangene Un= ichauung und Burbigung jener Institutionen felbft und ihrer beilfamen Birtungen auf ben Rechtsfinn und ben Beift bes Bolfes junachft bie Regeneration ber eigenen und, in nothwendiger Rudwirkung auf Deutschland, bie ber gangen beutschen Rechtenflege auf jenen unerschutterlichen, achtvolfsthumlichen Grundlagen anzubahnen. Leider find in biefer Sinficht icon viele toftbare Jahre und reiche Erfahrungen unbenutt geblieben und ber alte Groll gegen Franfreich und frangöfische Einrichtungen felbst von Denjenigen, welche bas Bute, "wo es fich finde," ju ichuten und zu bemabren angewiesen maren, nicht felten auf jene, in Franfreich nur adoptirten , innerlich und wefentlich ächtbeutschen Rechtselemente übertragen worden. Doch die Macht ber Berhältniffe ift auch bier ftarfer, ale ber Mensch und sein individueller Wille, und Alles berechtigt zur festen Buversicht, bag bie Rheinische Rechtspflege ber Ausgangepunft jeber fünftigen Gefegreform fenn muffe; Preugens moralischer Einflug auf das übrige Deutschland wird jedenfalls nicht wenig dadurch bedingt fenn, ob es unverdroffen und obne Rudbalt, wie in ben Jahren 1807-1814 fich jene Institutionen aneignet ober fie verschmäht und befämpft. Die Ibee einer, auf jenen ewigen Fundamenten aufgerichteten, allgemeinen, deutschen National= gesetzgebung ift zwar oft genug eine Chimare utopischer Eraumer ge= scholten worden, allein die Ueberzeugung von ihrer Rothwendigkeit und Rüglichkeit gewinnt alljährlich in allen Theilen Deutschlands immer festern Bestand und trägt bemnach vermöge ihrer organischen Lebensfraft die Burgichaft ihrer endlichen Berwirflichung in fich. Fata viam invenient 2).

¹⁾ Dieses bisweilen bestrittene Prädikat kommt der Rheinischen Rechtsverfassung unbedenklich zu, mag man nun deren Ursprung mit v. Savigny in den altdeutschen Schöffengerichten, die nicht blos die That-, sondern auch die Rechtsfrage beantworteten, oder mit Maurer in dem Institute der Eidhelfer, oder mit Biener in einer Repräsentation der Zeugniß gebenden Gemeinde sinden; mag man endlich mit Wächter die beiden lettern Unsichten kombiniren: — die Quelle und Burzel derselben ist immerhin eine ächtgermanische und sicherlich wird sie in nicht allzu langer Zeit wiederum nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch als solche gelten.

²⁾ Die neuesten Gesetze vom 17. und 21. Juli 1846 über bas Rriminalund Civilversahren find wohl geeignet, auch in bieser Hinsicht wieder freudigere

Die fatholische Rheinproping war es sobann, welche Breugen bie unabweisbare praftifche Forberung ftellte, bas mit bem Untergange bes deutschen Reiches vielfach gefährbete und in feinen materiellen Grundlagen erschütterte Rirchenrecht in feinen Beziehungen zum Stagte feft in's Huge zu faffen und ibm biejenige praftifche Birtfamteit zu fichern, welche die staates, bundes = und volferrechtlich festgeftellte Uns erfennung ber Selbständigfeit und ber Autonomie ber Rirche innerhalb ibres Rechtsgebietes erbeischt. Sollten fich biefe, burch fcmere Irrungen noch gesteigerten, achtlegitimen Intereffen in ber That ale madtig genug erweisen, um Preußen recht balb gur umfaffenben und befriedigenden Lösung Diefer bochwichtigen Fragen zu bestimmen, fo ware bamit bie gegrundetfte hoffnung gegeben, bag jener alte Reli= gionshaber, welcher über Deutschland schon fo lange und blutige Spaltung gebracht, welcher es jum Spielball fremder Politif und jum Tummelplage fremder Intriguen und Rampfe berabgewurdigt bat, endlich auf immer wenigstens aus ben hobern Rreisen ber ge= sammten beutschen Gesetzgebungspolitif gebannt bleiben moge, ba boch wohl faum im Erufte befürchtet werden barf, daß etwa minder mächtige protestantische Fürsten Deutschlands ein engherzigeres und erflusveres Rirchenregiment nachhaltig versuchen wollten, als eben Preugen, welches eine gemiffe Polemit fo gerne ale die eigentlich protestantische Schutmacht geltend machen möchte, obwohl es ben formellften Gefeken und Berträgen gemäß lediglich ein paritätischer Staat ift 1).

hoffnungen zu erregen und eine allmähliche Berwirklichung jenes ganzen Bunsches in Aussicht zu ftellen; — eine jede Palbheit ift nach beiben Seiten bin vom Uebel.

¹⁾ Wir glauben, die wahre naturgemäße Stellung ber Kirche zum Staate, sowie des Kirchenrechts zum Staatsrechte nicht besser, als mit den Borten eines hochberühmten protestantischen Rechtsgelehrten, welchem gleichzeitig die beneidenswerthe Gelegenheit ihrer Geltendmachung gegeben ift, bezeichnen zu können. "Bom rein welt lichen Standpunkte aus erscheint die Kirche wie jede andere Geselschaft; und so wie andere Korporationen theils im Staatsrecht, theils im Privatrecht ihre abhängige, untergeordnete Stellung erhalten, könnte man eine solche auch der Kirche anweisen wollen. Ihre, das innerste Besen des Wenschen beherrschende Bichtigkeit läst jedoch diese Behandlung nicht zu. — Wir können die verschiedenen christichen Kirchen nur betrachten, als neben dem Staate, aber in mannichsaltiger und inniger Berührung mit demselben stehend. Daher ist auch das Kirchenrecht ein für sich bestehendes Rechtsgebiet, das weder dem öffentlichen,

Doch die Rheinproving, jener altefte Sig beutscher Rultur, Die Wiege bes beutschen Raiserthums und ber flassische Boben feiner ichonften Erinnerungen und Thaten, bat Breufen noch eine vierte Frage gur befinitiven lofung fur fich, wie fur Deutschland, ober vielmebr fcon beren lösung felber mitgebracht, nemlich bie ber endlichen und allfeitigen Regulirung ber Eigenthumsverhaltniffe an Grund und Boben. bes Begenstandes unferer Untersuchung. Diefe Frage ift nemlich am Rheine von jeber, wenn auch theilweise verdunkelt, fraft angestammter falifcher Rechtsbegriffe, und nicht erft burch die frangofische Befetgebung, gang und gar im Sinne der vollsten Freiheit, ber unbefchrantten Entwicklung, alfo in demfelben Sinne beantwortet und praftifc gelöst worden, welcher in bem benkwürdigen Zeitraume von 1808-1815 Breußens, ja Deutschlands Wiedergeburt möglich gemacht bat 1). Aber grade diese Untwort, Die allerdings in viele Lebensverhältniffe ftorend eingegriffen und manche Soffnungen unfanft berührt bat, ift es, bie in ben alten Theilen ber Monarchie, auch wohl anderwärts in Deutschland, wiederum beftige Gegner gefunden und mit um fo größerm Erfolge angegriffen worden ift, je bequemer fie mit gewiffen allgemeinen politischen und bottrinellen Reaftionen in Berbindung gebracht werden fonnten, die fich gegenseitig unterftuten und wenigstens anscheinend einen momentanen Sieg verheiffen mochten. Man icheuete fich fogar nicht, in ben burch bie neue Agrargefetgebung, befonders burch bas Ebift vom 14. September 1811 herbeigeführten Reformen ledialich revolutionare Elemente zu wittern und die angewandten außerordentlichen Rettungsmittel höchstens als die beflagenswerthe Folge eben so außerordentlicher Umstände anzuerkennen, mit deren Aufhören benn auch ihre Wirksamkeit ein Ende finden muffe; gur Devise jenes Banners ward ber icone, nur zu oft migbrauchte Spruch erforen: "nous ne voulons pas la contrerévolution, mais le contraire de la

noch dem Privatrechte untergeordnet werden darf." (v. Savigny, System des heut. röm. Rechts. 1840. Bb. 1, S. 27). — Auf dieser Freiheit muß allerbings die Kirche als auf einem unveräußerlichen, heiligen Rechte bestehen, welches ihr nimmer, ohne gleichzeitige Gefährdung des eben so heiligen Rechts der Staats-souveranetät vorenthalten werden kann. Zene Staatsgögendiener, die nur Peil in der absolutesten Staatsomnipotenz erblicken, sind daher nicht minder gefähreliche Feinde des Staates, als der nachte Radikalismus und die Revolution.

^{&#}x27;) Diese Richtung war bereits in allgemeinern Bügen durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. angebahnt; schon in ben fiebenziger Jahren begannen Separationen und Gemeinheitstheilungen, selbst Frohndienstablösungen.

revolution!" Bur Erreichung jenes boppelten Bwedes bat man, wie bereits angebeutet, in ber That fast abentheuerlich abschredende Bilber von ben entfeslichen Folgen ber unbeschränften Theilbarfeit bes Grundeigenthums entworfen und babei hauptfächlich auf die Beigel ber Uebervolferung und bes Vauverismus bingewiesen, welche vermeintlich aus fenem Pringipe bervorgegangen, ober boch bervorzugeben brobe: bierburch murben "bie Menichen wie anderes Ungeziefer und Befchmeis, bas fich geschwind vermehre und endlich felbft wieder auffreffe" 1). Den Fortbeffand jeder fraftigen und nachhaltigen Rultur, ja aller fozialen Berbaltniffe bat man baber für gefährdet erflart und die Doglichfeit eines in fich gefesteten Staates geläugnet, ba wo beffen eigentliches Kundament, ber Grund und Boden nemlich, burch bie Parzellirung, einer beliebten Redeform gufolge, "ju Staub gerrieben und verflüchtigt" und durch "ein Bolf von Bettlern und Bagabunden" bebaut werde, "indem ja bas unbeschränfte Schalten und Balten über bas landeigenthum nothwendig einen gablreichen, fummerlichen, fittenlofen Pobel hervorrufe" 2)! Die Soffnung einer grundlichen Beilung biefer Schaden, welche man bereits im Jahre 1824 ale in ber Rheinproving wirflich porhanden bezeichnete (!) 3), wollte man baber nur in ber Rudfehr zu ber alten Ginrichtung ber gefchloffenen Guter mit Majoraten und mit Beschränfung bes Erbrechts zum Bortheil bes Erftgebornen, überhaupt in ber grundfatlichen Bindung bes Grundeigenthums burd bemmenbe Adergefete erbliden. Mit andern Worten: "ber Bauer und fleine Grundbesiter muffe," wie Urndt biefe beutschtümliche Lieblingeidee mit bantenewerther Schroffbeit und Raivitat ausbrudt 1), "wieder ein unmittelbarer Lehnmann, er muffe ber Borige bes Staate werben!"

In diefer Beise ift jene spezielle Anschauungsweise und Tendenz nicht blos wegen ihres unmittelbaren Resultates bezüglich ber Zufunft bes Grundeigenthums, sondern auch aus dem fernern Grunde für ganz Deutschland von besonderm Interesse, weil sie als Ausstuß allgemeinerer und umfassender Prinzipien zugleich die Richtung der Staatspolitik überhaupt andeutet und bedingt.

¹⁾ Borte von Binde's, über bie Berftudlung ber Bauerbofe, G. 21.

²⁾ ib. S. 22, auch Arnbt.

³⁾ ib. S. 29.

⁴⁾ Arndt, Erinnerungen aus bem außern Leben. 1840. S. 302. Reichensperger, Agrarfrage.

Es drängen sich also von jenem Gesichtspunkte aus die hochwichtigen Fragen auf: Soll und wird Preußen, nachdem es bereits in seiner ganzen Fundamentalgesetzebung die solgenreichsten Schritte zur Entsesselung aller Kräfte, besonders der Landfultur, gethan hat, diese Bahn wiederum verlassen, um sich neuen Spstemen und Versuchen zuzuwenden? — wird es, uneingedent des so wahren Sates, daß der Fortbestand und das Wachsthum eines Staates wesentlich an dieselben Vedingungen geknüpft ist, welche ihn groß gemacht 1), das glorzreichste Vlatt seiner Geschichte für einen Irrthum oder eine Thorheit erklären, um auf dem Wege der Reaktion zu den frühern Agranzuständen zurückzusehren? — und endlich, welches ist das wahre Insteresse Staates und des Volkes in Beziehung auf Besitz und Berstheilung des Grundeigenthums?

Das find die Fragen, welche Preußen zwar schon lange im allsemeinen und theoretisch zu lösen unternommen und theilweise wirklich gelöst hat, — aber in Folge oben erwähnter dringender Aufforderungen von zwei entgegengesetten Seiten her nochmals von neuem beantworsten soll und verschiedenen Andeutungen zusolge, besonders nach einem dem sechsten rheinischen Landtage vorgelegten Gesehentwurf zur Beschränfung der Parzellirung des Grundeigenthums wirklich von neuem prüsen und, soweit die Verhältnisse es gestatten, praktisch lösen zu wollen erklärt hat 2).

Die unermeßliche materielle und ideelle Bedeutung diefer wiederholten Prüfung, deren günstige oder verderbliche Wirfungen nach der gegenwärtigen Stellung Preußens und nach den politischen Berhältnissen Deutschlands teineswegs auf die engern Grenzen der Monarchie beschränkt sind, vielmehr weit über dieselben hinaus in Freude oder Leid mitempfunden werden muffen, mögen abgesehen von der objectiven Wichtigkeit der Frage schon Aufforderung genug sepn, auf dieselbe von neuem die

b) Salust. pracf. Bell. Cat.

²⁾ Es scheint sogar schon eine partielle Reaktion gegen die bestehende Agrargesetzebung begonnen zu haben, indem durch die Cabinetsorder vom 28. Juli 1842 die im Edikte vom 9. October 1807 den Besitzern von Lehn- und Fideiscommisgütern gewährte Besugnis, die Lettern unter gewissen sicherstellenden Bedingungen ganz oder theisweise zu parzelliren, suspendirt worden ist. Auch die Cabinetsordre vom 24. November 1833, über Bererbung der dem heimfallsrecht unterworsenen Bauergüter, sowie das Gesetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Exbsolae in Bestwalen gebören theiswelse in diese Kategorie.

öffentliche Aufmerksamkeit in umfassender Weise hinzulenken, selbst auf die Gefahr hin, manches Alte nur in neuem Gewande auftreten zu lassen und den Vorwurf der Wiederholung hinzunehmen; — doch wenn die alten Irrthümer und Zweisel immer wieder das längst Bewiesene und Entschiedene in Frage stellen und für sich das Recht steter Wiedersholung in Anspruch nehmen dürfen, so mag dasselbe Recht billig auch der Gegenrede nicht versagt werden.

Die gegenwärtige Frage ift alfo junachft zwar eine fpezielle, ben breufischen Staat und feine Befetgebung betreffende, allein fie muß felbftredend ihre Beantwortung aus benjenigen allgemeinen praftifchen Erfahrungsfäßen und ben baraus abgeleiteten theoretischen Abftraftionen ichopfen, welche überall und allenthalben als gemeingültig festfteben; nur infofern eigenthumliche Berhältniffe und Ausnahmen fich im fonfreten Falle fur Preugen ergeben, werden die gefundenen allgemeinen Schlüffe Modifitationen zu erleiben haben. Bor ber Sand ift aber bie Frage, welche uns beschäftigt, in ihrer allgemeinsten Form bie: Beldes ift bas mabre Intereffe ber Staaten und ber Bolfer in Beziehung auf Besit und Bertheilung des Grundeigenthums, - Die volle Freiheit desfelben in Sinfict feiner Erwerbung, Benutung und Bertheilung, ober aber beffen Befchränfung burch befondere Anordnungen ber gesetgebenden Gewalt? - Grade weil diese Frage, wie wir gefeben, bereits die manchfachfte löfung in der Gefchichte und ber Theorie erhalten, fo liegt bie Unnahme nabe, daß fie allgemein und unmittelbar weber aus rein hiftorischen, noch aus rein öfonomischen ober rationellen Grunden beantwortet werden fann; fie ift vielmehr megen ihres innigen Busammenhangs mit allen öfonomischen, politischen und rechtlichen Berhaltniffen ber Staaten nothwendig in ihre verfchiebenen Elemente zu gerlegen und nach ben Resultaten und Ronsequengen gu beurtheilen, welche aus ihren verschiedenen Sofungen gegenüber jenen brei Sauptfunktionen bes Staatelebens felber bervorgeben.

Der national-ökonomischen Prüfung jener Frage wird von sämmtlichen Partheien und Systemen als unzweiselhafter Erfahrungssatz das
Faktum zu Grunde gelegt, daß während das System der geschlossenen Güter, so wie es bis zur französischen Staatsumwälzung in den meisten Ländern Europas bestanden, eine gewisse Ruhe und Stetigkeit in
alle sozialen und staatlichen Verhältnisse bringt, die freie Dispositionsbesugniß dagegen allen öffentlichen und Privatverhältnissen einen
eben so unverkennbaren Charakter der Unruhe und der Beweglichkeit

nemany Google

aufbrudt; bag biefelbe inebefondere bas Grundeigenthum bei nicht gang fingularen Berhaltniffen allmählich, aber entschieben gur Berftudlung binführt, und bag mit biefen Beranderungen am Grund und Boben nicht blos eine febr folgenreiche Beranderung der Bewirthichaftungespfteme und ber perfonlichen Buftande ber Bevolferung felbit, fondern gang befonders auch eine bedeutende Bahlenvermehrung berfelben mit allen ihren fefundaren Erscheinungen parallel läuft; baß folgeweise alle ftaaterechtlichen Berbaltniffe, welche auf bem Befige von ansehnlichem Grundeigenthum fußen, z. B. gewiffe Abeleinftitutionen, Standichafte- und Korporationerechte, auf's unmittelbarfte burch fene Agrarverfassung influenzirt werden muffen und daß endlich auch bas burgerliche Recht fich ihren Rudwirfungen um fo weniger entziehen konne, ba bie Regulirung bes Erbrechts, bes Rreditspftems, ber Bertrage und ber Dispositionsbefugnig überhaupt, ja fogar bas Berfonenrecht als foldes mit derfelben in nothwendiger Bechfelmirfung ftebt. Da bie faktische Richtigkeit jener Behauptung im allgemeinen und unter ben augenblicklichen Berbaltniffen ber meiften gander mobl nicht ju beftreiten ift, fo ergibt fich bieraus, bag, jenachdem biefe Birfungen bes einen ober bes andern Agrarfpftems ale gut ober ale verberblich anzuerfennen find, diefes Pradifat in demfelben Maake auch ber Urfache iener Erscheinungen im allgemeinen ober unter ben gegebenen Die Untersuchung über ben Werth Diefer Voraussetzungen zufommt. beiben entgegengesetten Agrarspfteme ift baber auf jene fefundaren Fragen zu richten und die Summe ober bas gegenseitige Berbaltniß ber einzelnen gewonnenen Spezialantworten muß die Schluffantwort und bas Schlugresultat binfichtlich bes einen ober bes andern Syftems bestimmen. Jene abgeleiteten Gingelfragen, beren Umfang und Bielfeitigfeit vollständig ihrer innern Bichtigfeit entspricht, muffen fic mithin gleichmäßig über die drei Sauptgebiete ber Staatswiffenschaften erstreden, über bas ber Nationalofonomie, ber Politif und bes Rechts.

Erfte Abtheilung.

Die Grundsätze und Forderungen der Nationalökonomie in Beziehung auf Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Die Nationalökonomie ift biejenige Wiffenschaft, welche bie Grundfate der Produktion, der Bertheilung und der Ronfumtion aller fachlichen Guter ber Nation burch ben Landbau, burch bie Gewerbe und burch ben Sandel jum Gegenstande bat. Sie foll daber im porlie= genden Falle darüber Aufschluß geben, ob Freiheit ober Gebundenheit bes Grundeigenthums im allgemeinen, und insbesondere ob die burch absolute Dispositionsbefugnig ber Grundbesiter in ber Regel berbei= geführte Berftudlung bes Grundes und Bodens einen munichenswerthen ober einen verderblichen Ginflug auf ben Landbau felbft und rudwirkend auf die übrigen Gewerbe, somit auf die Bolfewirtbichaft überhaupt ausübe. Die umfaffende Bichtigfeit biefes erften Befichtspunftes unserer Untersuchung ift fo augenfällig, daß fie icon fur fic allein ben erheblichften Ginfluß auf Die gefammte Agrar-Befetgebungs= politif zu begründen und bei oberflächlicher Betrachtung ber Dinge fogar jede fernere Prufung vom Standpuntte bes Rechts und ber allgemeinen Politit aus überflüffig ju machen geeignet erfcheint. Aber leiber burfen wir gang unbezweifelbare und peremptorische Resultate von diefer Wiffenschaft faum mit Sicherheit erwarten, wenn wir bebenten, daß fie vermöge ihrer entichieden praftifchen und empirifchen Ratur nur bas Ergebniß ber reifften und ausbauernoften Beobachtung fenn barf und bennoch erft feit ber zweiten Salfte bes vorigen Jahrhunderte burch Abam Smith eine irgend fefte, auf Erfahrung und Bernunft bafirte Grundlage erhalten bat. Jene Biffenschaft ift aber um fo mehr auf langjähriges Beobachten, Sammeln und Rombiniren

ber gewonnenen Einzelrefultate angewiesen, bevor ihre Ausspruche, wie bie ber reinen Naturwiffenschaften, auf unbedingte Buverlässigfeit Un= fpruch machen konnen, weil fie nicht ausschließlich auf objektive, ber Außenwelt angehörige Momente ihre Schluffage zu bauen berechtigt ift, fondern gleichzeitig auch die unmegbarften und mandelbarften Sabigfeiten und Leidenschaften ber Denfchen in ihren Ralful aufzunehmen bat. Denn wenn auch die außerlich nutlichfte und rationellfte Urt ber Produktion, ber Bertheilung und ber Konfumtion aller fachlichen Guter auf dem Wege ber Doftrin und ber Erfahrung gludlich gefunden fenn möchte, fo ift immerbin ber relative Berth und Erfolg einer feben Produktion und Konfumtion lediglich auf die Gubiektivität bes Meniden, ale ben eigentlichen letten Maagstab und ale bas Endziel aller jener manchfachen Erscheinungen und Operationen ber Bolfs= wirthschaft zurudführen. Es genügt alfo nicht barguthun, bag biefer ober jener Bang ber Produktion ober ber Ronfumtion im Intereffe bes Einzelnen, wie ber Besammtheit nach ben Besetzen ber physischen Belt ber wunschenswerthefte fev, um barauf bin ber allgemeinen Gefetgebung ihre fofortige Richtung anzuweisen, fondern es muffen überdies bie Reigungen, Ansichten und Gewohnheiten ber Menschen wohl erwogen werben, um dem Gefete innern Erfolg und Lebensfraft ju In ber Geschichte ber Gesetzgebungspolitif fehlt es nicht an zahlreichen praftischen Belegen von den bochft verderblichen Rolgen jeber Migachtung biefes bem wirflichen Leben jugewendeten Befichtspunftes; an Diefer Stelle haben wir diefelben indeffen nur anzudeuten, um bas allzu fefte Bertrauen auf Die untrugliche Berläffigfeit reintheoretischer Gape auf fein naturgemäßes Maag gurudzuführen und bem praftischen Leben bie gebührende Rudficht zu vindiziren. Rur biejenige Theorie, welche in Babrheit die Tochter der Praxis ift, verbient ihrerseits auch die Mutter einer neuen, beffern Praxis gu merben!

Fassen wir nun jene ununterbrochene Wechselwirfung reingeistiger und materieller Elemente wohl in's Auge, so ist es nicht zu verwunsbern, daß halbwahre, misverstandene oder aus ihrem Zusammenhange geriffene Erscheinungen und Bevbachtungen je nach Verschiedenheit bes gewählten Standpunktes des Beurtheilers die widersprechendsten Staatswirthschaftstheorien hervorgerusen und daß dieselben troß ihrer praktisch konstatirten Unhaltbarkeit in ihren Folgesägen selbst heute noch störend nachwirken und die einsachsten Begriffe verwirren. Auf eine volle

Einstimmigkeit über die obersten leitenden Grundsäge der Nationalsötonomie hinsichtlich unserer Frage werden wir daher sowohl in der Literatur, als in der Gesetzebung nicht blos zum voraus verzichten, sondern und zugleich von der Ueberzeugung durchdringen müssen, daß hier überhaupt nur relativ wahre Resultate erhalten werden können, welche einestheils nur bestimmt gegebenen Boraussexungen hinsichtlich der faktischen Zustände eines Bolkes, des Grades seiner geistigen Entwissung, seines Bodens, Klimas und seines Kapitalvorrathes entsprechen, anderntheils auch die absolute Unstatthaftigkeit entgegengesetzer Ansichten bei veränderten Umständen durchaus nicht darthun können und sollen. Unsere Ansgabe wird aber grade die seyn, das Allgemeinsgültige von dem relativ Wahren zu scheiden und hierdurch die Bersöhnung obiger Gegensäße wo möglich herbeizussühren.

Bom Standpunfte ber nationalofonomie aus wird, wie bereits oben angedeutet, bas freie Agrarfpftem junachft aus bem Grunde angegriffen, weil basfelbe, wenn gleich langfam, boch nothwendig, jur Berfleinerung bes Grundeigenthums, jur Pargellirung und jur Rleinfultur führe, hiermit aber ber Befammtheit Die bei ber Groffultur vorausgesetten Borguge ber bobern Produktivität entziebe. für fich ift es nun gwar nicht richtig, ben großen, burch Berbotegefete gufammengehaltenen Grundbefit unbedingt mit ber 3bee ber Groffultur zu identifiziren, weil berfelbe einestheils aus wirthichaftlich getrennten , fleinen Gutern besteben, anderntheils vermittelft ber Parzellenverpachtung in eigentliche Kleinkultur, ja felbft, wie in Irland, in die fammerlichfte 3wergwirthschaft übergeben fann. Allein in Diefen beiden Källen nimmt der Großbesit alle Fehler und feinen ber Bortheile der fleinen Rultur an und ift damit unbedingt verurtbeilt. In entgegengefester Beife fann fich bagegen ber fleine Grundbefis auf bem Bege ber Affociation die Borguge ber Groffultur aneignen, obne auf die eigenthumlichen anderweiten Bortbeile bes freien Agrarfpftems zu verzichten. Allein vor ber Sand mogen biefe fpeziellen Ausnahmsfälle babin gestellt bleiben, ba fie bas Pringip felber nicht alteriren; - jum 3med einer allgemein gultigen Beurtheilung bes gegenfeitigen Berhältniffes ber beiben entgegenftebenben Agrarfpfteme muß vielmehr bie Boraussegung feftgebalten werden, daß beide bie ihrem eigentlichen Pringip gemäße Bewirthichaftung erhalten, indem fie nur in Diefem Falle alle ihnen eigenthumliche Bortheile zu entwickeln vermögen. -Die Benribeifung ber beiberfeitigen Agrarfpfteme ift baber junachft

auf die behauptete national-ökonomische Borzuglichkeit der Großwirth= schaft gegenüber der Kleinkultur binzurichten.

Die Wiffenschaft ber Nationalöfonomie foll und alfo junachft Aufschluß über die reinmateriellen, wirthschaftlichen Kolgen bes unbeichrantten Dispositionerechtes binfichtlich bes Grundeigenthums geben; fie foll bie Frage beantworten, ob bie Berftudlung bes Bobens an und für fich auf die Maffe ber Produftion im allacmeinen und insbesondere auf bas Berbaltniß gwischen bem Rein- und bem Robertrage, fowie auf die wirthichaftlichen Buftande ber Bevolferung und ihrer Ronfumtion vortheilhaft einwirft, - ober ob die öfonomischen Intereffen ter Einzelnen, ober endlich die ber Befammtheit badurch gefährbet werben, und ob daher Beschränfungen jener Freiheit durch bie Rudficht auf bas Nationalwohl als geboten zu erachten find. Fragen durften wohl ihre furzeste und entscheidendfte Losung badurch erhalten, baf bie erheblichften öfonomifden Bebenfen, welche bie Lobredner ber Grofwirthichaft gegen bie Rleinfultur vorbringen, im einzelnen einer genauen Prufung unterworfen werden, indem die Borguge ber einen mit ben Rachtheilen ber andern zusammenfallen, mithin burch biefe Untersuchung einestheils nicht blos ein negatives, sondern zugleich ein positives Resultat binsichtlich ber nationalokonomischen Ruglichkeit ber Rleinwirthschaft überhaupt in Aussicht gestellt wird, anderntheils aber auch icon ber blos negative Beweis von ber Unrichtigfeit ber gegen die Rleinfultur erhobenen Bedenfen zu beren Legitimation genugen murbe, ba bie lettere ale bie naturliche Entwidlang freier und ungehemmter Agrargustande ju ihrer Rechtfertigung ebenfo wenig birefter und positiver Beweife zu bedürfen icheint, ale eine jede Freibeit überhaupt; - nicht biefe, fondern ihre Beschränfung und Aufhebung muß ihre Berechtigung burch ben Nachweis ber Nothwendigfeit bartbun.

Die erheblichsten Einwendungen, welche vom Standpunkte der Nationalökonomie aus gegen die Rleinkultur, somit gegen die Parzel-lirung des Grundeigenthums erhoben zu werden pflegen, lassen sich auf folgende Hauptsäße zurückführen. Man behauptet:

I. Die große Landwirthschaft liefere zwar einen kleinern Rohertrag, aber einen verhältnismäßig größern Reinertrag, als kleine und parzellirte Guter, die kleine Kultur verhindere also eine Unhäufung bes Nationalkapitals;

II. die große Kultur fete vorzugsweise ben Grundbefiter in ben

Stand, eine rationelle Landwirthschaft zu begründen, nügliche Bersuche zu machen, Berbefferungen einzuführen und somit als natürsliche Musterwirthschaft eine Pflanzschule des Fortschrittes für die ganze Umgebung zu werden;

III. bei vorherrichender Großwirthschaft vermöchten die Gutsbesitzer nicht blos sich felber, sondern auch das Geweinwesen durch Benutung ihrer größern Gulfsmittel, ihrer Borrathe und ihres Krebites besser gegen einbrechende Noth und Kalamitäten zu schützen, als bies bei einer großen Anzahl kleiner Eigenthumer ber Fall sep;

IV. nur die Großfultur mache eine vollständige Entwidlung aller landwirthschaftlichen Kräfte durch Begrundung manchfacher, höchft nüglicher, ja nothwendiger Einrichtungen, insbesondere durch ein ause gebehntes Bewässerungssyftem, durch große Weidgange und durch eine schwunghafte Viehzucht möglich.

Die vorstehenden Sage beziehen sich zwar ihrer Form nach zunächst nur auf die Landwirthschaft im engern Sinne; allein bas
Resultat ihrer Untersuchung wird gleichzeitig hinreichende Anhaltspunkte
für die Beurtheilung der fernern Frage an die Hand geben, ob und
welche Modistationen hinsichtlich der Forsten, der Domänen und des
Gemeinheitseigenthums etwa zu statuiren seyn möchten. Wir geben
demnach zur Untersuchung selber über.

Erftes Rapitel.

Ift es mahr, daß die kleine Aultur zwar einen größern Aobertrag, aber einen kleinern Reinertrag als die Großwirthichaft gewährt und die Anhaufung des Nationalkapitals verhindert?

Bei der Landwirthschaft, wie bei jedem andern Produktionszweige ist der Begriff des Rohertrags oder des Bruttoerzeugnisses von dem Reinertrage oder dem Nettoprodukte wohl zu unterscheiden, und unter dem letztern derjenige Werthüberschuß des Totalertrages zu verstehen, welcher nach Abzug aller Produktionskoften und Auslagen dem Produzenten als Lohn seines Unternehmens übrig bleibt. Zu jenen Produktionskoften ist bei der vorliegenden Untersuchung, welche die nationals

öfonomifche Nuglichkeit ober Schadlichkeit ber verschiebenen Birthichaftespfteme zum Gegenstande bat, allerdings auch bie landubliche Grundrente, b. b. ber Jahredgins besienigen Rapitale ju gablen, welches ber Landwirth zur Erwerbung bes Gutes aufwenden mußte, ober welches überhaupt das Gut an und für fich werth ift. nicht blos bei Berechnung feines perfonlichen reinen Ginfommens, fonbern auch bei Beurtheilung bes allgemeinen nationalöfonomischen Erfolge feiner Wirthschaft ift es von großer Erheblichkeit, ob und inwiefern bie im Boden vorhandenen und durch menschliche Thatigfeit angebäuften Raturfrafte, benen eben bie Grundrente entspricht, wirffam benutt werden. Diese Rrafte bilden ebenfo gewiß einen Beftandtheil des Rationalvermögens, wie das übrige jum Birthichaftsbetrieb erforderliche Umtriebefapital, und Die gute ober ichlechte Benugung berfelben entscheidet baber ebenwohl über bie Ruglichfeit ober Schadlichfeit ber zu Grunde liegenden Birthichaftemethode 1). Begnern ber freien Agrarverfaffung, welche, wie wir gefeben, natur= gemäß jur Berftudlung bes großen Grundbefiges und zur Parzellirung führt, wird nun die Bebauptung aufgestellt, daß die Grofwirthichaft von bemfelben Grund und Boden einen bobern reinen Gewinn abwerfe, ale bies vermittelft der fleinen Rultur oder der Varzellenwirthicaft möglich fen, mabrent biefelben einstimmig einraumen, daß burch bie lettgedachte Wirthschaftseinrichtung allerdings ein größeres Robproduft, d. h. eine größere Daffe landwirthschaftlicher Erzeugniffe ergielt werbe. Und in ber That liegt die lettgedachte Erscheinung mit ihren Grunden fo flar vor Augen, daß biefelben nur angedeutet merben muffen, um bie Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit zu fixiren.

Ihr allgemeinster Beweis liegt zunächst in dem notorischen Faktum, daß diesenigen Länder, worin bei übrigens analogen Berhaltniffen die kleinen Güter und die Parzellenwirthschaft vorherrschen, stets

124



¹⁾ Die Wissenschaft der Nationalökonomie hat allerdings hinsichtlich ber Natur und der Bebeutung des Reinertrags so verschiedenartige Begriffe zu Tage geförbert, daß ihre bedeutendsten Repräsentanten, z. B. A. Smith, J. B. Say und D. Rica do die allerentgegengesetztesten Schlußsolgerungen aus ihren verschiedenen Bordussepungen erhalten und dem Reinertrage bald gar keinen, bald ausschließlichen Berth beigelegt haben. Bir glauben, diesen Streit der Wissenschaft überlassen und und lediglich an obiger, theoretisch und praktisch wohl zu rechtserden Desiution halten zu können.

burch eine verhältnigmäßig größere Bevolterung ausgezeichnet find und daß diefe lettere alfo bei gleichen Gewerbs : und Lebensverhalt= niffen grade durch bie Rleinwirthichaft und ihren höbern Robertrag Jene innere Wechselwirfung zwischen ber ernährt werben muß. Parzellirung und ber Dichtigfeit ber Bevolferung ift fo augenfällig, daß man hierauf fogar ein Angriffsmittel begrundet und die erftere. ale eine Saupturfache ber Ueber vollerung bezeichnet, ein Bormurf, welcher erft bei ber fpatern Erörterung unferer Frage aus bem Befictepuntte ber Politif feine nabere Burbigung finden fann. Thatfache ficht aber im allgemeinen fest, daß sich bei vorherrschender Reinfultur ftete eine größere und, fofern fcabliche und unnatürliche Entreme binfichtlich ber Bobengerftudlung nicht eingetreten find, auch eine reichlicher genährte, beffer gefleidete, überhaupt geiftig und for= perlich höher entwickelte Bevolferung in bequemen, freundlichen Dorfern vorfindet, daß überhaupt unter bem fegendreichen Ginfluffe ber Rleinwirthschaft bas ganze vielgetheilte Land allenthalben bie Beweife des Fleißes und bes lobnenden Anbaues zeigt und burch die erfreulichfte Abwechselung verschiedenartiger, bunt burcheinander = gewürfelter Rulturen, burch reiche Dbftpflanzungen, Sandelsgewächse und manch= faltige Produkte aller Urt eine ebenso behagliche, als reizende Physiognomie barbietet und die fprechenden Beweife gleichvertheilter, ausfömmlicher Wohlhabenheit an fich trägt, — während die trubseligste, felten unterbrochene Monotonie in Feld und flur, ber einförmige, ermubende Unbau Giner Fruchtgattung auf weite Streden bin, ber ichrofffte Kontraft zwischen übermäßigem Reichthum in ftolgen herrnfigen neben barbender Urmuth in ben armlichen Sutten ber Reitpadter ober Tagelobner bie obligaten Begleiter jener, aus bem unfreien Agrarfoftem bervorgebenden, Großfultur find, welche nach ber Natur ber Sache ben leberfluß weniger Gludlichen nur auf bie Entbehrungen und bie Bermahrlofung des Bolfes begründen fann. Diefer allgemeinfte Gegenfag beiber Wirthichaftsfpfteme läßt icon mit Bestimmt= beit auf eine reichlichere Production von Bodenerzeugniffen bei ber Rleinwirthschaft ichließen, indem die größere und im allgemeinen behaglichere Bevolkerung, welche fich in ihrem Gefolge zeigt, nur burch ben größern Robertrag, welchen fie liefert, ernahrt werben fann; allein ber innere ndtionalokonomische Grund feiner Wahrnehmung ift nicht Durch die unbeschränfte Dispositionsbefugniß minder augenfällig.

über bas Grundeigenthum wird nemlich für's erfte eine freie Ronfur= reng des Ungebots und der Nachfrage hervorgerufen, mabrend bei ber unfreien Agrarverfaffung ber Grund und Boden entweber gang unveräußerlich ift ober nur von bestimmten, bem Bauer = ober bem Ritter= ftande angehörigen Verfonen und vorbehaltlich vielfacher Retraftsund Borguagrechte erworben werden fann. Durch biefe freie Ronfurreng wird aber bem Grund und Boben, welcher nicht wie alle andern Berthobjefte in beliebiger Menge willführlich vermehrt werden fann, fondern fein gegebenes, unwandelbares Maag pon ber Ratur felber vorgezeichnet erhalt, sowohl im Bertehr überhaupt, ale auch in bem Bewußtseyn feiner Bebauer, fein voller naturgemäßer Berth angewie-Schon aus biefem Grunde wird er benn auch felbftrebend bis gur fleinften Scholle berab allenthalben auf's forgfältigfte bebaut und es wird ihm somit nicht blos ber möglichst größte Kleif feines Befigere zugewendet, sondern in Folge der ftarfern Bevolferung, welche mit ber Parzellirung Sand in Sand geht, fehlt es ibm auch niemals an der erforderlichen Arbeitefraft, um ihm alle die Schate abzugewinnen, welche in fo reichem Maage in feinem Schoofe verborgen find, Diefe erhöhete Thatigfeit des fleinen Gutebesitzere ift zudem nicht, wie bei ber Groffultur, eine blos momentane, fondern eine unausgesette, in ben verschiedenen Jahreszeiten immer wiederkehrende; benn fein Bewirthschaftungespftem ift so geeignet, bas gange Sabr bindurch bem Landmanne eine nugliche Beschäftigung bargubieten, als bie fleine Rultur, indem fie gerade auf die Berporbringung manchfaltiger, auf Die verschiedenen Jahreszeiten vertheilter Saupt = und Rebenprodufte ber Landwirthschaft und auf die Erzielung mehrfacher Erndten im Laufe Eines Jahres angewiesen ift. Sie bat endlich nicht blos für jede Jahreszeit, sondern auch fur jedes Alter und Geschlecht ftets eine angemeffene Arbeit, beren öfterer Wechsel icon für fich allein bie geiftige und forperliche Ermudung verhindert; felbft fur bie Rinder im garteften Alter fehlt es nicht an berartiger Arbeit, welche ihnen mit ber physischen Erholung nach bem beengenden Schulzwange gleichzeitig die Freude und den Stolg gewährt, etwas ju leiften ("ichaffen") und fie fo zu ihrem fünftigen Lebensberufe vorbereitet. Wenn andere Beschäftigung fehlen follte, fo gibt es wenigstens immer Steine aus bem Felbe ju bringen, Insetten zu vertilgen, Pflangen gu begießen und bas Unfraut ju entfernen, bamit es als Futter feine Benutung finde.

Durch jene unausgefette, forgfältige Bearbeitung bes Bobens, burch emfige Benutung auch bes geringfügigften gunftigen Umftanbes, ben bie Bitterungs = und Lofalverhaltniffe barbieten, burch bie fleißigften Detailarbeiten im Begießen, Jaten, Rachpflangen und Berfegen, burch forgliche Bubereitung und Bermehrung bes Dungere, endlich burch eine Menge fleiner Rebenprodufte ber Landwirthschaft, wie Butter, Gier, Milch, Geflügel, Dbft, Gemufe, Blumen, Sonig u. f. w. wird es der Rleinwirthschaft möglich, eine Totalmaffe werthvoller Probufte zu erzielen, welche fur bie Groffultur wegen ber bazu erforder= lichen bochft foffipieligen Arbeite- und Auffichtefrafte abfolut unerreich-Denn fie fann jene Arbeiten nicht mehr, wie ber fleine Eigenthumer, welchen bas eigene bringenbe Intereffe ftete thatig und erfinderisch macht, in Nebenstunden ober burch bie eigene Familie bes Besigers, also nicht ohne besondere Roften verrichten laffen, fie murbe vielmehr zu jenem Ende das Dienft = und Auffichtsperfonal fo febr vermehren muffen, bag bie Roften ben Ertrag bei weitem überfliegen, mabrend jene Resultate bei ber Rleinwirthschaft ohne besondere Opfer baburch gewonnen werden, bag jeber fleinfte Zeitmoment, ja felbft bie fleinfte Arbeitofraft bei ber außerordentlichen Manchfaltigfeit ber Berrichtungen bas gange Jahr bindurch eine nügliche Bermendung findet. Bei ben großen Gutern bagegen, welche wegen ber junehmenden Schwierigfeit ber Bermaltungenbersicht und wegen ber Roftspieligfeit feber Tagelöhnerarbeit auf ben einfachen Betreidebau und bie Biebaucht angewiesen find, muß eine unverhaltnigmäßig große Arbeitefraft auf bie furge Periode ber Aderbestellung und ber Erndte fongentrirt merben, welche in der Zwischenzeit großentheils gur unproduktiven Ronsumtion verurtheilt ift. Die Wirthschaft bes fleinen Grundeigentbumers wird hiernach wefentlich eine intenfive, indem fie burch bie Rraft und die Daffe ber Arbeit ben fehlenden Boben ju erfegen fucht und fo in ber That dahin gelangt, benfelben bem Erfolge nach zu vervielfältigen, - mabrent bie extensive Birthichaft bes Grofqutebefigers nur durch Berminderung der Arbeitsfrafte und folgeweise bes Naturalertrages eine Roftenerfparnig und hierdurch einen gewiffen Denn "eine mit vieler Arbeit verfnupfte Gewinn erlangen fann. Rultur pagt, wie Schwerg 1) treffend bemertt, febr gut für einen Mann, ber bas Deifte felbft mit Frau, Rind und bem gewöhnlichen

^{&#}x27;) Anleitung jum prattischen Aderbau. Bb. 3, S. 112.

Gesinde vollführt, der daher die Vermehrung der Arbeit wenig oder gar nicht in Anschlag bringt; da er keine baaren Auslagen zu machen hat, so sieht er sede Vermehrung der Produktion für reinen Ertrag an. Er jätet, er hackt, er schafft mit nicht zu ermüdendem Fleiße, weil es ihm selbst und denen, die ihm dabei zur Seite stehen, gilt. Anders verhält sich die Sache bei einem größern und noch anders bei einem Areale von sehr großer Ausdehnung. Alles kostet hier Geld, der Rückschlag seder Art ist daher für den Betreiber baarer Verlust, er muß also mit der größten Umsicht bei der Ausgabe zu Werke gehen!"

Bei dieser furzen Gegenüberstellung der beiden Bewirthschaftungsarten glauben wir nicht dem Borwurse begegnen zu können, daß wir
vorgefaßten Meinungen und Zweden gemäß die Birklichkeit zurecht
gemacht und von selbstgeschaffenen Prinzipien aus auf die Konsequenzen,
als auf wirkliche Thatsachen geschlossen hätten. Das schöne Rheinthal
mit einem großen Theile seines Stromgebietes ist da, um das Gesagte
vollständig zu rechtsertigen; — Bürtemberg I, die Schweiz, Belgien,
die Lombardei und ganz besonders die blühenden Gesilde Toskana's,
Lucca's und der Provinz Minho erweisen obige allgemeine Schilderung
von dem Segen und dem Reize einer tüchtigen und intelligenten Kleinwirthschaft als viel zu dürstig und hinter der lachenden Birklichkeit
zurückstehend 2).

²⁾ Simon de Sismondi, jener scharffinnige Beobachter und gründliche Gelebete, hat in seinem Berte: Etudes sur l'économie polit. lib. I. 6me essai p.
192 s., woranf wir noch öfter zurudfommen werben, eine Schilderung von den gluttlichen Inkanden der kleinen Erbpächter im Gegensatz zu den halbmeiern Tostana's entworfen, welche schon wegen ihrer umfassenden lebensvollen Genauigteit nicht wohl als eine Schöpfung seiner Phantasie verdachtigt werden kann. Den zauberischen Reiz, welcher jenem Bilde aufgedrückt ift, verdankt es zwar allerdings theilweise dem herrlichen italischen himmel, welcher sich



¹⁾ In Bürtemberg leben auf der M. über 4300 Einw., während in Mecklendurg Sow., welches an Fruchtbarkeit im Ganzen keineswegs hinter ihm zurücklicht, kaum 2000 auf die M. kommen; die Totalbeträge des Staatseinkommens weisen noch viel bedeutendere Unterschiede hinsichtlich des Wohlstandes der Einwohner nach, ja man schäft das Gesammtnational = Einkommen von Mecklendurg bei einer Bevölkerung von 435,000 Einw. auf nur 24 Mill. Flor., während das Würtembergs bei 1,535,400 mindestens 86 Mill. fl. beträgt. Cf. v. Malchus Finanzwiss. Th. 2. Beil. p. 58 u. 68. Die Gründe hiervon liegen zunächst in dem entschiedenen Gegensas der bestehenden Agrarverhältnisse.

Die obenermabnte, auf bem fleinen Grundbefige beruhende, bochft produftive Bodenfultur ift überbies vermoge ibrer innern Ratur einer außerordentlichen, ftete fortidreitenden Bervollfommnung fäbig, indem fie bei'm Borbandenfenn ber außern Erforderniffe allmählich ein gang neues Gewerbe, nemlich bas bes Gartenbaues und ber Dbftzucht innerhalb ber eigentlichen Landwirthschaft bervorruft. Durch Diefe potenzirte Rleinfultur werden in der That Die überrafchendfien öfonomifchen Refultate erzielt und es ift eine befannte Thatfache geworden, bag bermittelft jener agronomifchen Induftrie ichon 2 ober 3 Morgen Landes, besonders in der Rabe größerer Stadte, jur vollständigen Unterhaltung einer gangen Gartnerfamilie febr wohl binreichen. Der befte Maagftab für bie bobe bes burch fie erzielten Ertrages gemabren bie Preife folden Gartenlandes, welche bei Breslau, Bamberg, Nurnberg, Erfurt bis zu 1500, ja vor ben Thoren von Samburg bis zu 2000 Thir. und bruber fur ben preuf. Morgen fleigen 1).

Die quantitative Ausdehnung bes zum Gartenbau verwendeten Landes im Berhältniffe zum Gefammtareal muß hiernach einen tiefen Blid in die Ertragsverhältniffe des Bodens überhaupt gewähren und wegen des innigen Zusammenhangs der Gartenkultur mit der Parzellirung zugleich einen sicheren Maaßtab für deren relative Nüselichseit an die Hand geben. Aus der Statistik des preuß. Staats (Berl. 1845, p. 91) ersehen wir nun, daß jenes Verhältniß des Gartenlandes zum Gesammtareal sich in Preußen folgendermaßen gestaltet: in der Provinz Vrandenburg wie 1:251, in Posen 1:235,

in ihm abspiegelt; allein die allgemeinen Berhältnisse, welche dem Tostanischen Bauer seinen mäßigen Bohlstand in Freiheit, Genügsamkeit und Arbeitsamkeit sichern, kehren überall ziemlich gleichmäßig wieder, wo die kleine Kultur nicht künstlich und sprungweise, sondern naturgemäß herbeigeführt wird.

— Es wäre im höchten Grade wünschenswerth, daß ähnliche umfassende Darstellungen der Agrifulturzustände, wie sie Sismond i hinsichtlich Tostana's und R. Inglis (a Journey throughout Ireland. 2 Bde. 1835) hinsichtlich Irlands gegeden, von noch recht vielen in ihren Bodenverhältnissen verschiedemen Ländern vorlägen; es würden sich hierans unbedingt viel wahrere und fruchtbarere Resultate für die Staatswissenschaften ziehen lassen, als aus den üblichen statistischen Tabelken, welche von der Lage eines Landes und von den wirlenden Ursachen ein richtiges Bild nimmer zu gewähren im Stande sind und vermittesse der neuen Kunst der Zahlengruppirung zuletzt Alles und somit Richts beweisen.) —

¹⁾ Cf. Rau, Bollewirthfchaftelebre I. S. 379 n. 381, H. S. 148.

Pommern 1:201, Preußen 1:150, Schlesien 1:120, Westphalen 1:85, Sachsen 1:76, in der Rheinprovinz dagegen wie 1:36, also auf 36 Morgen Candes kommt hier schon 1 Morgen Gartenland, während in der Mark erst auf 251 M. einer kommt. Der Rückschuß ist evident, wenn man bedenkt, daß das mildere Klima der Rheinprovinz für sich allein und ohne das System der freien Bodenzertheilung nach dem Obengesagten niemals zu jener umfassenden Gartenkultur sühren konnte, indem die erforderliche Arbeitskraft dazu sehlen würde 1).

Auch die Obstbaumkultur schließt fich unmittelbar an die Rleinmirthschaft an, infofern ber Landwirth zugleich Eigenthumer ift und baber nicht fur Dritte, sondern fur fich und die Seinigen zu pflanzen fich bewußt ift. Schon 3. Dofer bat bei Beantwortung ber Frage, was die erfte Sorge zur Bereicherung eines Landes fenn muffe (Patriot. Phant. Bb. II, p. 137), auf ben boben Berth biefer Rultur fur Die Blutbe bes Landbaues aufmerkfam gemacht und barauf bingewiefen, daß die Einwohner von Montreuil, einem Dorfe in ber Rabe von Paris, durch ihre Pfirfiche einen einzigen Morgen gandes jahrlich auf 6000 Fre. nugen, während in Polen 6000 Morgen nicht fo viel reinen Gewinnft bringen. L. Rrug ichlug ben Obstertrag Preugens icon im 3. 1804, alfo bevor ce feine füdlichen, obstreichern Provingen befaß, auf 3 Mill. Thir. an, Demminger fur Burtemberg auf 11/4 Mill. Gulben, Goldsmith für Franfreich auf 72 Mill. Fre. In der Rheinproving gewann Diefer Rulturzweig besonders burch bie unermudliche Thätigkeit bes noch in gesegnetem Undenfen fortlebenben frangofifden Prafeften Legap= Marnefia einen ploBlichen Aufschwung und liefert feitdem eine große Daffe bochft werthvoller Produfte nicht blos zur eignen Ronfumtion, fondern auch zur Ausfuhr nach Solland.

Indem biefe meift am Rande ber Wege gepflanzten Obstbäume außer ihrem unmittelbaren Ertrage noch die Sicherheit ber Stragen bei Racht und Schnee in hohem Grade fördern, gewähren fie gleichzeitig

¹⁾ Das Gemüseland an ben Ufern ber Mosel wird mit 7—10 Thir. per Ruthe bezahlt, also 1260—1800 Ribir. für ben Morgen. — In Oberlahnstein, 1 Meile oberhalb Coblenz, befist die Gemeinde ein Stück Landes von 1 Morgen 18 R. längs dem Rheine. Dasselbe ift in 200 Keinen Parzellen verpachtet und gibt eine Pachtsumme von 77 ½ Flor., während das Flurland kaum 1/3 kostet; die höhe des Pachtpreises rührt daher, weil jene kleinen Parzellen besonders geeignet sind, um Pflanzen zum Bersesen anzuziehen.

einen wesentlichen Nugen durch den Holzwuchs und tragen hierdurch sehr wirksam dazu bei, ein täglich fühlbarer werdendes Bedürfniß zu decken '). Die ökonomische Wichtigkeit dieses Holzertrages ist
so groß, daß Charles Dup in es sogar nicht für unmöglich hält, daß
einmal die Wälder großentheils überflüssig gemacht werden dürften,
wenn nur ein seder Flurweg seine Obstbaumallee erhält. Diese
Obstkultur ist übrigens nach der Natur der Sache noch einer weitern
Ausdehnung und Verbreitung empfänglich, als die Gartenkultur, indem
sie nicht blos auf die Nähe großer Städte oder auf besonders günstige
klimatische und Bodenverhältnisse beschwänft ist, sondern durch Fleiß
und Ausdauer beide Hindernisse größtentheils zu überwinden vermag,
vorausgesetzt, daß ihr nur die allgemeinen Vortheile der Reinwirthschaft, besonders die selbstständige Arbeit des kleinen Eigenthümers zu
Theil wird.

Wenn in diefer Weise der kleine Landwirth einen mäßigen Ader, welchen er mit den Seinigen baut, durch die ausgesuchtefte Pflege allmählich zur Söhe der Gartenkultur erhebt und ihm allsährlich nicht Eine, sondern zwei, ja drei Erndten abgewinnt; wenn er durch zwedmäßige Fruchtfolge und angemessene Düngung und Zubereitung des Bodens, welche hinwiederum durch die, aus der Alcinwirthschaft hervorgegangene Stallfütterung vermittelt wird, die Brache ganz und

Reicheneperger, Agrarfrage.

negroupy G-000 (P

¹⁾ Auch bie Berwaltungebeborben zeigen im Bangen einen loblichen Gifer in Anpflanzung von Baumen neben ben öffentlichen Stragen; allein bochft betlagenswerth muß es ericheinen, daß fie nicht blos auf exponirten Dobepuntten, fondern fogar in ben fruchtbarften Chenen und Thalern anftatt nuslicher Dbftbaume fo haufig nur wilde Forfibaume anpflangen laffen. Bang befonders geichnet fich in biefer hinficht ber Regierungsbezirk Trier burch feine mabrhaft unerffarliche Borliebe für ben Bogelbeerbaum aus, beffen Sonellwüchfigfeit in ber Jugend wohl um fo weniger eine Rechtfertigung fur feine Bevorzugung bilben, tann, ba man es bermalen recht wohl verfteht, icon ziemlich berangewachsene Dbft-, besonders auch Rugbaume zu verfegen. Budem erreicht ber Bogelbeerbaum niemals eine imposante Große (bochftens 40 Fuß boch und 1 Fuß bid) und fein Sola ift nur von mittlerm Bertbe fur die Technit und ben Brand. Am beflagenswertheften erscheint aber jene Anpflanzung von Forftbaumen, wenn bie anliegenben Grundftude bereits mit Dbftbaumen begrenzt find, indem fie alebann mehr Schaben als Rugen bringen und nur ju leicht jur Berftorung burch bie Angrenger reigen; - bie Schrift bes Oberforftere Ronede "ber Obftbaum im Freien in Berbindung mit bem Begebau" entbalt in biefer Begiebung viel Bebergiaenswertbes.

gar zu verbannen im Stande ift und hiermit die effektive Areassache bes Landes in der That je nach Berschiedenheit der frühern Wirthschaftsspsteme auf den größern Gütern, um ein Drittheil vermehrt oder gar verdoppelt: alsdann leuchtet es wohl ein, daß das Zugeständsniß, welches der Kleinwirthschaft hinsichtlich des höhern Rohertrags gemacht wird, ein durchaus nothwendiges und nicht zu versagendes ift, und daß in der That, wie Chr. J. Kraus, sener vortreffliche Lehrer der Staatswissenschaften, welcher insbesondere auf die Richtung der Landsulturgesetzgebung Preußens einen so entschieden praktischen Einssusgeübt hat, sagt (Staatswirthschaft V. p. 72), "die ganze Menge von Boden - Erzeugnissen, welche überhaupt zur Beförderung menschlicher Zwecke hervorgebracht werden, bei der Zerkleinerung der Güter immer zunimmt").

Darf man nun hiernach den Sat, daß die Kleinwirthschaft einen höhern Robertrag liefere, als einen unläugbaren Sat festhalten, so muß wohl auch schon auf ben ersten Blid die sernere Behauptung um so zweifelhafter erscheinen, daß die Großwirthschaft als solche ihrerseits einen größern Reinertrag abwerfe 2). Denn dieser lettere macht im allgemeinen erfahrungsmäßig einen bestimmten,

¹⁾ Wir glauben, jenem Ausspruche die Bemerkung wohl nicht hinzusügen zu muffen, daß er cum grano salis zu verstehen sey und daß Kraus wohl nicht zu behaupten gedachte, daß mit jeder Theilung in's Unendliche der Reinertrag zunehme. Er versah sich vielmehr zu dem geneigten Leser mindestens desselben gesunden Wenschwertsandes, wie ihn seit Jahrtausenden der schlichte Landmann zeigt, welcher praktisch das jedesmalige rechte Minimum der Theilbarkeit wohl erkennt und für dessen Mißachtung sofort bestraft wird. Räheres hierüber tieser unten.

²⁾ G. E B Junte, die aus der unbeschränften Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Rachtheile 1839, bestreitet zwar pag. 19 u. f. beide Borzüge; allein da er zur Rechtsertigung seiner Behaptung nur allgemeine, theoretische Suppositionen ohne innere und äußere Bahrheit beibringt, und er überdies seiner eigenen Erklärung zusolge sowohl der Landwirthschaft, als den Staatswissenschaften überhaupt serne steht, so mag wohl obige Behauptung lediglich auf sich beruhen bleiben; — denn weder die Degel'sche Staatsphilosophie, zu deren Rechtsertigung gegen den Borwurf des Radikalismus jene ultrafonservative Schrift versaßt worden ist (Einleit. p. IX.), noch irgend ein anderes philosophisches System kann in einer Materie als kompetent anerkannt werden, welche ihre Entschlungen nur aus den kombinirten Resultaten der Landwirthschafts-lehre, der Statistit und der Rationalökonomie zu gewärtigen hat.

für jebe Bobenflaffe fonftanten Prozenttheil bes gangen Robertrages aus und fleigt baber im Ameifel und bis jum Beweise bes Begentheils mit Diefem in fortichreitenbem Berhaltniffe. Die Richtigfeit biefer fo nabe liegenden Annahme wird wenigstens bei ber gangen Rataftereinrichtung und ber barauf gegrundeten Grundfleuer - Regulis rung gefetlich anerkannt ober vorausgefett, indem babei feineswegs auf den Unterschied von großen und fleinen Butern ober Bargellen. fondern nur auf die absolute durch die natürlichen Berhaltniffe, fowie burch Fleiß und Rapitalanlage bedingte Bonitat bes Grundes und Bobene Rudficht genommen wirb, ein Berfahren, welches fowohl nach ben Grundfagen der Finangwiffenschaft als auch nach ben ausbrudlichen Finanggefegen nur in bem Salle ein gerechtes fenn fann, wenn Die Behauptung Des bobern Reinertrags Seitens ber Großwirthichaft als folder unbegrundet ift, indem unameifelhaft nur ber wirkliche Reinertrag eines feben Grundftudes gleichmäßig befteuert werben foll und darf, mabrend eine Befteurung des Robertrags nothwendig in turger Beit gur Bernichtung bes Nationalwohlftanbes führt. alfo gefestich überall prafumirt, bag bie bem fleinen Grundbefige zugewendete forglichere Bearbeitung, Die vermehrte Sparfamfeit und ber Unbau von folden Produften, welche, wie die Del- und Gefpinnftpflangen, ber Tabat, überhaupt alle Sandelsgemachfe, eine ununterbrochene und vorzügliche Bflege bedürfen, nicht blos einen bobern Robertrag liefern , welcher bie Subfifteng ber ju jenem Landbau mitwirfenden Versonen sichert und die jum 3wed ber Produttion aufgewendeten Berthe reftituirt, fondern daß außer biefem größern Robertrag auch mindeftene noch ein ber effektiven Bobengute entsprechender gleich großer fteuerbarer Reinertrag von dem gegebenen Grundftude erzielt werbe, als wenn es einer Grofwirthichaft angeborte.

Wollte man aber auch von jener formellen, den Steuergesten zu Grunde liegenden Vermuthung ganz abschen, so würde dieselbe doch sosort durch das Resultat der in der Rheinprovinz und in Westsphalen stattgehabten Katastral = Abschäßungen eine positive und unwidersprechliche Unterlage erhalten, indem es sich daraus ergibt, daß gerade das Gartenland, welches sich zum ganzen Areal in der Rheinprovinz, wie 1: 36 und in Westphalen wie 1: 85 verhält, in obgedachten westlichen Provinzen per Morgen einen Reinertrag von 136 Sgr. gewährt, während das Ackerland nur 67 und das Weid-

netroday G 5.0 the

land nur 48 Sgr. abwirft 1). Ebenfo durfte auch ber burch bie Statiftif zur Evidenz erhobene Umftand, daß die größere Bevolferung, welche bei vorberrichender Kleinfultur ftets bervortritt, fich nicht blos auf die mittelbar ober unmittelbar mit dem Landbau beschäftigten Gewerbeflaffen, fondern auch auf die Städte und alle Induftriezweige obne Ausnahme erftredt, flar genug andeuten, bag bei jenem Birthicaftespfteme eine weit größere Daffe von Landprodukten nicht blos jum unmittelbaren Bergebre ber Produgenten felbft, fondern überhaupt jum Berfaufe fommt und daß bierburch ein entsprechender boberer Reinertrag mit großer Bestimmtbeit indigirt wird. Denn fener reidere Produftenverkauf in die Site ber Induftrie wird offenbar erft nach geficherter Ernährung ber Produzenten, alfo nach Dedung ber unmittelbaren und wichtigften Productionefoften möglich und weist also einen um jo größern Ueberschuß bes Totalprobuftes über feine Auslagen, b. b. einen entsprechenden Reinertrag nach, als die tägliche Erfahrung lebrt, daß bei nicht gang ungunftigen Ronjunfturen bie Lebensweise ber fleinen Landwirthe feineswegs eine febr armliche, von ben feinern, durch Sandel und Induftrie juganglich gemachten Genuffen entblößt ift, baf biefelben vielmehr im Durchschnitte bedeutend beffer leben, ale bie Pachter, Taglohner und Dienftboten auf ben Groß= wirthichaften Nordbeutschlands und daß fie bennoch meift etwas ju erübrigen im Stande find, um ihre Kinder auszustatten. "Gin jeder produzirende Menfch", fagte A. Thaer fcon im Jahr 1806 2), "wird und muß mehr Lebensbedurfniffe berbeifchaffen, als er für fich und feine Rinder gebraucht, wenn es ibm anders nicht an Gelegenheit, feine Arbeit zwedmäßig anzuwenden, fehlt. Denn ba er außer feinen Nahrungsmitteln, die er felbft bervorbringt, noch andere Bedürfniffe hat, die er nur mit dem Ueberschuffe feiner Produtte ertaufen fann; ba er öffentliche Abgaben, Grundzins oder Pacht bezahlen muß; fo fonnte er gar nicht eriftiren, wenn er jenen Ueberichuß jum Berfauf burch feine Arbeit nicht bewirfte. Man fann beshalb, ficher annehmen, baß auf jedem Boben — Sandichollen bochftens ausgenommen nicht nur um so mehr produzirt, sondern auch ein um so größerer

^{&#}x27;) Die weitere Ausführung ber Ertrageverhaltniffe in ben verschiedenen ganbern und bei verschiedenen Birthfchaftespftemen folgt tiefer unten.

²⁾ Cf. beffen Unnalen bes Aderbaues Bb. 4, G. 46.

lleberschuß zum Verkauf, oder reiner Ertrag, bavon gewonnen werde, jemehr Arbeit darauf zwe d'm äßig verwendet wird. Es mag hierbei allerdings ein Marimum Statt sinden können, aber dieses Marimum ist noch nirgends erreicht. Man ist ihm vielleicht noch nirgends näher gekommen, als in den vormaligen österreichischen Niederlanden, Bradant und Flandern, wo das platte Land von einer in Europa vielleicht einzigen Menschenmenge bewohnt wird, die in sehr kleinen Parzellen das eigenthümliche oder gepachtete Land bedauen. Dieser ländlichen Bevölkerung ist es möglich, die nach Berhältniß sehr großen, zahlreichen und bevölkerten Städte dieses Landes nicht nur reichlich, von einem größtentheils nur sehr mittelmäßigen Boden zu ernähren; sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß zum auswärtigen Berkauf herbeizuschaffen."

Diefe alltägliche Bahrnehmung bes gesteigerten Reinertrags in Folge ber Rleinfultur findet auch ihre volle Bestätigung in dem bobern Rauf- und Pachtpreise ber fleinern Guter und ber einzelnen Parzellen im Berbaltniffe zu bem ber größern Güterfomplexe. Diefe Ericheinung fann nemlich nicht, wie wohl bisweilen behauptet worden ift, in der vermehrten Ronfurreng ber Raufliebhaber ihren alleinigen Grund haben, ober wenn bies bennoch bisweilen bier und ba ber Fall fepn follte, so könnte eine folche Singularität boch niemals eine so allgemeine und fonftante Preiserhöhung berbeiführen, wie die Erfahrung fie nach: weist: - jedenfalls mußte fie aber allmählich mit Rothwendigfeit dabin führen, den Reinertrag folder Rleinwirthschaften durch vermehrte Anstrengung und Sparsamfeit wirklich bis zu ber durch bie Erwerbstoften nöthig gewordenen Bobe ju fteigern und fo die ur= fprunglich ungulängliche Grundrente gewiffermagen durch eine erbobte Industrierente ju erfegen, indem ohne diefe Eventualität der fleine Landwirth unmöglich dauernd besteben fonnte (vgl. Rau, Bolfem., Man barf überhaupt ben Ginfluß jener, allerbings l. 6. 371 s.). porbandenen größern Ronfurreng bei fleinem Grundeigenthum um fo weniger überschäten, ale diefelbe bei normalen Berbaltniffen, wie fic in Deutschland bestehen, feineswegs blos burch folche Perfonen, welche unbedingt jur Erhaltung ihrer Subsifteng ein Grundftud erwerben muffen 1), fondern zugleich burch die bereits mit Brundeigenthum

¹⁾ In Irland treibt allerbings bie ungeheure Ronfurrenz ber armen Pachter, welche mit absoluter Rothwendigfeit irgend ein Stud Landes jur Gewinnung

versebenen, mobihabendern Landleute gebildet wird, welche sicherlich nicht zu faufen ober zu pachten geneigt maren, wenn ber Ertrag bes Grunbftude nicht im allgemeinen bem landesüblichen Binsfuße entfprache. Diefe Unnahme erbalt auch burch bie obenermabnten außerordentlichen Breife bes eigentlichen Gartenlandes, welchem die Pargellenwirthichaft fich ihrer Natur nach ftete ju nabern fucht, ihre Befatigung, indem ungeachtet ber Bobe berfelben gange Familien auf wenigen Morgen Landes ein reichliches Austommen finden und jenes Land also nothwendig einen febr ansehnlichen Rob = und Reinertrag Der eigentliche Grund ber bobern Preise bes fleinen liefern muß. und freien Gigenthums fann baber nur in der durch fie möglich ge= machten bobern Rugung besfelben gegenüber bem großen, inebefondere bem geschloffenen und unfreien Eigenthume liegen 1), indem ber vermehrten Konfurreng ber Rachfrage bei ber freien Agrarverfaffung bie bes Ungebots vollfommen entspricht, und hierdurch eine gewiffe Kompensation diefer beiden Momente berbeigeführt wird. Der Arbr. v. Binde, welcher ichon im Jahre 1824 behauptete, ber gemeine Denschenverstand habe fich langft für bie Untheilbarfeit entschieden und nur Theoretifer zweifelten baran 2), erfannte menigftens biefe Ronfequeng als richtig an, indem er fogar erflarte, "bas Grundvermogen felbft, bem man baburch, bag man es für theilbar erflart, einen größern Werth geben wolle, muffe bei wiederholtem Theilen nothwendig im Werthe finten, ba - - bas Angebot größer werbe, als bie Nachfrage." - "Der Breis ber Grundftude muß um fo mehr finten, je weniger die Rlaffe fraftig ift, für welche ber Grundbesit ben größten Werth bat, bie ibn alfo auch am theuerften bezahlen

ihrer einzigen Nahrung, der Kartoffeln nemlich, sich verschaffen müssen, den Pachtzins oft zu einer so unerschwinglichen Höhe, daß man ihn mit dem Ramen rack rent, Folterrente, bezeichnet hat, weil sie nur der Berzweislung abgepreßt werden kann; in Deutschland aber sind die Bedingungen so jammervoller Juftände glüdlicherweise nicht vorhanden, weil es einesthells nicht wie in Irland an jeder lohnenden Arbeit außerhalb der Landwirthschaft sehlt und weil anderntheils das Eigenthum nicht in wenigen, ein wahres Monopol ansübenden Händen zusammengeballt ift

¹⁾ Die volle Bestätigung biefer Erscheinung und ihr innerer Grund ergibt fich tiefer unten noch auf statistischem Bege.

²⁾ Bericht über die Berftücklung ber Bauerhofe und die Zersplitterung ber Grundftude in ber Provinz Befiphalen. 1824. S. 180, resp. 30.

fann, b. h. die Landwirthe, und nicht die Geldbesitzer, in deren Sande der Boden kommen muß, sobald die bäuerlichen Besitzer zu schwach werden, um ihn für sich erhalten und behaupten zu können." Diese lettere Auffassung ist in thesi gewiß ganz richtig, allein da notorischerweise überall, wo die freie Agrarversassung besteht, der Preis des Grundeigenthums, besonders des kleinen, sortwährend im Steigen begriffen ist und da dasselbe zugleich immer mehr aus dem Besitze der Kapitalisten und Städter in die Hände der eigentlichen Landwirthe übergeht, so folgt grade hieraus, daß der Bauerstand sener Länder allerdings ein kräftiger, im Fortschritt begriffener sepn muß.

Sollte indeffen auch einmal, mas wir bezweifeln, die Boraussetzung gutreffen, daß der bobere Preis des fleinen Grundeigenthums theilweise einem Nothftande ber besithlofen Rlaffen zuzuschreiben mare, indem biefelben etwa, ungeachtet ber allenthalben in Sandel und Bewerbe fich barbietenben Gelegenheit bes Berbienftes, fich jur Erhaltung ibrer Sublifteng und gur einigermaßen produftiven Berwendung ibrer Arbeitefrafte ein Grundstud um feben Preis zu erwerben fuchen mußten und fich beghalb gegenfeitig überboten: fo fann bies wenigstens in Deutschland nicht als die Regel angesehen werden und ben allgemeinen boben Dreis ber fleinen Grundftude erflaren. Wie bem aber auch feyn moge, fo ift boch nicht abzuseben, wie biefe Möglichkeit eines Nothstandes jene Preiserhöhung ber fleinen Parzellen und Die national= öfonomifche Ruglichfeit einer barauf begrundeten Rleinwirthichaft irgend in einem problematischern Lichte erscheinen laffen könnte, indem es ja grade unter biefer Borausfegung lediglich jener Parzellenfultur verbankt werben muß, daß die Arbeitefrafte biefer vermögenelofen Rlaffe nicht gang unproduttiv bleiben, ober mas bier basselbe beifit, baf jene armern Rlaffen, welche in Ermangelung eines fleinen Grunderwerbes gar feine ober nur eine viel fummerlichere Erifteng als bloge Tagelöbner gefunden baben murden, überhaupt subliftiren, obne ber öffent= lichen Bobltbatigfeit anbeimzufallen. Der Berlauf ber Untersuchung wird übrigens noch weitere Beranlaffung barbieten, biefe Erscheinungen naber in's Muge ju faffen, und Urfache und Birfung genauer ju unterfcheiben.

Geben wir bemnach jur Sauptfrage, welche uns beschäftigt, wieber zurud, so ergibt sich wohl nach allen Seiten bin die größte Wahrscheinlichkeit, daß die Rleinkultur nicht blos den Borzug des höhern Robertrags, sondern auch den des Reinertrags hat; nichtsbestoweniger tonnen wir es uns auch nicht verhehlen, bag ein gang unumftöglicher und birefter nachweis über bas Berbaltnif bes Reinertrage auf verschieden großen Gutern wegen ber außerordentlichen Schwierigfeit, alle erheblichen Thatumftande vollftandig ju berudfichtigen und die Roften ber aufgewendeten Arbeit, ber Dungung, ber Aussaat und Erndte, ber auf Die einzelnen Grundstude fallenden Rate ber allgemeinen Berwaltungsfoften und ber Binfen bes in ben Gebäulichfeiten ftebenden Rapitale genau ju berechnen, allerdings wohl niemals ju erwarten fenn burfte. Es werden daber wohl einstweilen obige allgemeine Indigien fatt gureichender Beweife bingenommen werden muffen, indem fie wenigstene bartbun, baf bie nationalofonomifche Berndfichtigung bes Bobenertrage ficherlich feine Beranlaffung barbietet, Die Groffultur gewaltsam burch Berbotsgesete ju erhalten ober sie gar ba wiederherzustellen, wo die Natur der Dinge, jener ficherfte Barometer richtiger und normaler Buftande, fie verbrangt bat.

Bei diefer Untersuchung über ben Ertrag ber verschiedenen Birth= icaftespfteme je nach ber Große bes Gutes barf allerbings ein Befichtepunft nicht überschen werben, welcher anscheinend ber Großtultur bas Bort redet, nemlich ber, bag bei großen Gutern meiftentheils eine gewiffe Roftenersparung an Wirthichaftogebauben, Stallungen, Scheunen 2c. eintritt, indem Dieselben in der Regel bei einem Gute von etwa 50 Morgen nicht für circa 380 Thir. angeschafft werben fonnen, wenn diefelben nach einer Berechnung von Rlebe (Gemein= beitstheil, I. 82) bei einem Gute von 1000 Morgen auf 7500 Ehlr. anzuschlagen find. Allein Diefer Bortheil, ber großentheils in dem vermehrten Bedürfniffe foftspieliger Menschenwohnungen bei fleinen Butern feinen Grund bat, burfte wohl icon abgeseben von bem reellen Rugen, welchen er ben einzeln und somit freier wohnenden Menschen gewährt, vollständig burch bas, bei großen, ja felbft bei mittlern Gutern unvermeidliche Bedurfnig eines nicht minder fostpieligen Auffichtspersonals fompensirt werden, welches ein bedeutendes Einkommenquantum absorbirt und bennoch niemals basselbe leiftet, mas die eigene Beauffichtigung bes mitarbeitenden und anordnenden Rleingutsbesitzers vermag, indem Diefer durch fein Beifpiel Die bezahl= ten Arbeiter ermuntert und fich felber burch fein unmittelbares Intereffe fortwährend anspornt, jeden Bortheil zu benuten. Diefer Unterfchied ber Arbeit und ihres Resultates je nach bem Intereffe, welches ber Arbeiter felbst bei berfelben bat, ift in ber That so groß, baß

man ihn erfahrungsmäßig in Zahlen ausdrücken kann; die Arbeit von 3 freien Lohnarbeitern wird nemlich allgemein der von 4 Fröhenern, dagegen die Arbeit von 4 selbstständigen Eigenthümern der von 5 Lohnarbeitern gleichgeachtet. Der Grundgedanke des französischen Sprüchwortes: "l'oeil du maktre engraisse ses chevaux", bewährt sich zwar in allen Zweigen des Handels und der Industrie, ganz besonders aber erhält er seine Geltung in der Landwirthschaft, weil dieselbe niemals, wie die meisten sonstigen Gewerbe, ihren unwandelbaren stetigen Turnus maschinenmäßig durchlausen kann, vielmehr bei den meisten ökonomischen Borkommissen, z. B. bei der Wahl der Fruchtart und der Fruchtsolge, bei der Zeitbestimmung zur Bornahme der verschiedenen wirthschaftlichen Operationen, sowie dei Benutung zusälliger Bortheile und bei Abwendung unvorhergesehener Uebelstände, surz beinahe immer und allenthalben der sedesmaligen Beurtheilung des intelligenten Landwirthes einen bedeutenden Spielraum läßt.

Es scheint sich also auch von biesem Standpunkte aus zu erklären und zu bestätigen, daß nicht blos der größere Robertrag, sondern auch der bedeutendere Nettogewinn im allgemeinen, d. h. bei naturgemäßer Entwicklung und Freiheit des Grundbesites auf Seiten der kleinen Wirthschaft stehe und daß nur alsdann das entgegengesette Resultat eintreten könne, wenn eine hinreichende Anhäufung des Kapitalvermögens der Nation noch nicht stattgehabt und wenn die Bevölferung selbst noch sehr dunn, die Menschenarbeit also verhältnismäßig theuer ist; in diesem Falle wird sich aber auch sicherlich nicht die mindeste Tendenz des Grundeigenthums zur Zersplitterung wahrnehsmen lassen und somit die Streitfrage faktisch erledigt seyn.

Faßt man bemnach ben auffallenden Mangel direkter Beweise zur Unterstügung der gegentheiligen Behauptung in's Auge, so möchte man sich fast zu der Annahme gedrängt fühlen, daß überhaupt wenisger rationelle Gründe und die noch bessere Probe der Erfahrung, als vielmehr einestheils die so nahe liegende Analogie der Uebermacht großer Industrieunternehmungen über die fleinern Gewerde und anderntheils das imposante Aeußere und der glänzende Schein der großen Landwirthschaft, welche ihre Produkte nicht in hundert ärmlichen kleinen Speichern vertheilt, sondern auf mächtigen Fruchtböden masenhaft aufhäuft, hauptsächlich zu sener irrigen Ansicht hinsichtlich ihres größern Reinertrags geführt haben. Das unläugbare Uebergewicht großer Manufakturen und Fabriken über die fleinern Gewerbe, wels

des bei oberflächlicher Betrachtung allerdings einen analogen Schluß auf unsere landwirthichaftliche Untersuchung zu erheischen icheint, burfte übrigens aus nabeliegenden Grunden jeder Beweisfraft entbebren. Bene Suprematie beruht nemlich junachft auf ber Dacht ber angemandten enormen Ravitalien, wovon weiter unten bie Rebe fepn wird, und fodann auf den überraschenden Birfungen der Arbeitetheilung, welche Ab. Smith auf brei Sauptgrunde gurudführt 1). Die ftete Wiederholung berfelben Thatigfeit verschafft nemlich fur's erfte dem Fabrifarbeiter allmählich eine gang außerordentliche Bewandt= beit und Sicherheit in ber ihm fpeziell zugewiesenen Arbeit, wie fie ber gewöhnliche Sandwerfer, welcher einen gangen, aus verschiedenen Bestandtbeilen zusammengesetten Gegenstand anzufertigen bat, niemals Kerner wird burch die Arbeitstheilung auch ber jedes= erreichen fann. malige, unvermeidliche Zeitverluft beim Uebergange von einer Befchaftigung gur andern erspart und endlich lehrt biefe ausschließliche Beschäftigung mit wenigen, immer wiederfehrenden Manipulationen febr bald die beften und furgeften Mittel ju ihrer zwedmäßigften Musfub= rung und führt fo nicht felten ju nuglichen Reuerungen und Ent= bedungen, weil alles Dichten und Trachten bes Arbeiters feiner fpeziellen Aufgabe zugewendet ift 2). Allein diesen außerordentlichen öfo-

¹⁾ A. Smith Untersuchungen I. 13. folg. weist zum Beweise ber außerordentlichen Gewandtheit, welche ein Arbeiter durch ausschließliche Beschäftigung
mit Einer Operation erlangt, auf die Stecknadelsabrikation hin. wobei 10 Arbeiter täglich 48,000 Stück, also Zeder 4800 liefern sollen, während Ein Arbeiter allein, welcher eine Nabel nach der andern vollenden wollte, höchstens 20
fertigen könnte. Schmiede, welche nur Nägel schmieden, liefern täglich 2300,
solche, die in ihrer Beschäftigung wechseln 800—1000, und Schmiede, welche
erst ansangen, sich hierauf zu verlegen, nur 2—300 Stück. — Der ganze Arbeitslohn von 1000 Rähnadeln ist nach dem Dictionn. technologique I. Art.
Aiguille nur 67 ½ continus oder 5 Sgr. 4 Pf.

²⁾ In einer englischen Fabrik war ein Junge angewiesen, bas an einer Maschine angebrachte Licht, welches ber Luftzug stets auslöschte, immer wieder anzugünden; die Langeweile und die Lust, sich bisweilen ohne Gesahr der Entbedung von seiner Maschine entsernen zu können, brachte ihn auf den Gedanken, an jenem Lichte einen feingewundenen Metalldraht anzubringen, welcher durch seine Gluth die vom Luftstrome fortgerissen Flamme sogleich wieder entzündete, — und eine nüpliche Ersindung, wodurch allerdings seine fernere Dienstleistung und er selber völlig entbehrlich wurde, war gemacht! Cr. A. Smith, Unters. a. a. D.

nomifden Bortheilen ber Arbeitetheilung, welche ben Menfchen felber au ber monotonften Maschine berabwurdigt und ibn allmablia burch noch genauere und wohlfeilere Gifenmaschinen gang und gar ju erfeten brobt, treten ichon auf ihrem eigentlichen Gebiete, bem ber Induftrie, fo erhebliche Bebenten entgegen, bag Gismonbi (nouv. principes, VII. a. 7), jener tiefe Renner ber Birthichaftslehre, fogar innerhalb ber Induftrie ibren allgemeinen, nationalotonomifden Berth in bobem Grade zu bezweifeln geneigt ift; auf bie Landwirthschaft aber konnen jene Bortheile nach ber Natur ber Sache jedenfalls nur in febr untergeordnetem Daage übertragen werden. Rein Produktionegweig gefattet nemlich jene Arbeitstheilung weniger, als fie, weil die auf ein einzelnes landwirthichaftliches Produtt ober Geschäft gerichtete Arbeit meift eine bochft unterbrochene ift und jedesmal nur eine geringe, an bestimmte Perioden gefnupfte Beit in Anspruch nimmt. landwirthichaft ift es unmöglich, bag ein und berfelbe Menfch immerfort fae, und ein Unberer immerfort adere ober erndte und fich fo die Bortheile ber Arbeitstheilung aneigne. Es ift vielmebr grabe bie Aufgabe berfelben, im Gegenfage zu ber Dafoineninduftrie, burch Erzielung ber allerverschiedenartigften Produfte bas gange Jahr bindurch ben Arbeitern ftets neue Befchaftigung gu verschaffen und fo die bisponibeln Rratte der Menichen und des Bobens trot bes Biderftrebens ber Ratur fortmabrend ju benuten.

Der angebeutete zweite Grund, welcher bie induftrielle Bichtigfeit ber Arbeitotheilung baburd erflart, bag fie ben Zeitverluft beim Uebergange von einer Arbeit zur aubern erspart, trifft allerbings theilweise auch bei ber großen Landwirthschaft zu und fichert ihr bem fleinen, aus ber Parzellirung bervorgegangenen Aderbetriebe gegenüber, fo wie er fich meiftens in Deutschland geftaltet bat, im allgemeinen einen gewiffen Borfprung, wodurch anderweite Rachtheile fompenfirt werben, indem bei ber extenfiven Größe jeber einzelnen Arbeit auf den großen Gutern ihre Uebergange nothwendig weit feltener find, ale bei ber fleinen Parzellenwirthicaft. Allein biefe unbebeutende Zeitersparnif, womit gleichzeitig ein geringerer Berfchleiß ber Adergerathichaften burch vermindertes bin- und Berfahren aus einem Ader in ben andern verbunden ift, ift feineswege nothwendig und unbedingt an die Grofwirthichaft und an die Untheilbarfeit bes Grundeigenthums gefnupft, fie tann vielmehr bei großer Berriffenheit bes Bodens auch ber Großwirthichaft entgeben, bagegen burch amedmäßige Arrondirung und durch erhöhte Aufmerksamkeit bei Leitung ber verschiedenen Arbeiten auch der Kleinkultur großentheils zugewens bet werden.

Immerbin ift aber nicht zu verfennen, daß diefem Gefichtspunfte bei Bergleichung ber relativen Borguge ber beiben Wirthschaftsspfteme eine gemiffe Erheblichkeit zutommt; er icheint fogar auf die ausgezeich= netften Agronomen, ja felbst auf ben eigentlichen Begrunder ber rationellen Landwirtbichaft, ben vortrefflichen Albrecht Thaer, feiner Beit einen bedeutenden Eindruck gemacht zu haben. Denn gerade biefe Rudficht burfte es gewesen fenn, die ihn in feinem Berte über bie englische Landwirthschaft (Bb. II. Abtb. 2. pag. 91) bestimmte. fic giemlich entichieden für Die bobere öfonomische Ruglichkeit ber Großfultur auszusprechen; allein feinem tiefen Blide fonnte jener Irrthum, welcher einer offenbaren Rebenruducht eine viel zu große Bedeutung nicht lange entgeben und fo begegnen wir benn in seinem spater ericienenen Sauptwerfe: "Grundfage ber rationellen gand= wirthichaft", einem gang andern Ausspruche 1). Rachdem er bier. Bb. I. pag. 92, feine Ueberzeugung binfichtlich ber verschiedenen Ruslichkeit großer ober fleiner Guter febr richtig dabin ausgesprochen, baf dieselbe im allgemeinen von bem verschiedenen Kulturzustande bes Bolfes und ben lofalen Bodenverbaltniffen abbange, und begbalb ledig= lich burch die größere Nachfrage und ben bobern Preis ber einen ober ber andern Art von Gutern mit ber größten Buverläsigfeit bestimmt werde, gibt er folgendes inhaltschwere Urtheil über unsere Frage ab: "3d gestebe nach meiner fetigen Ueberzeugung, bag ich (früber) auf Die Schaale ber großen Birthichaften im Allgemeinen ein viel zu großes Uebergewicht gelegt babe. Wo unter ben fleinen Befigern wahre Betriebsamfeit und verhaltnigmäßiges Bermogen fich findet, und fie in ihrem Betriebe uneingeschränft und anderweitig nicht zu febr belaftet find, ba wird ein fruchtbarer Grund und Boben burch fleine Befiger, die ibn mit eigenen Sanden oder boch unter ihren unverwandten Augen bearbeiten, nicht nur, wie vielleicht Jeber zugibt,

¹⁾ Die von Thaer in Bb. 4, p. 208. l. c. ausgesprochene Bitte, bas in seinem Werke über die englische Landwirthschaft Gesagte als das Resultat seiner Lehrsahre, das Borliegende aber als das Bollend etere hinzunehmen, wird auch besonders von dieser veränderten Ansicht gelten und daher ihr Gewicht nur verdoppeln.

mehr produziren, sondern auch, was man um so mehr läugnet, größern reinen Ertrag geben können. Die Besorgniß, daß hier von den Produzenten Alles wieder konsumirt werde und folglich nichts zum Berkauf käme, ist völlig eitel und kann nur aus der Ansicht der, aus ganz andern Ursachen so jämmerlichen Bauerwirthschaften gewisser Gegenden entstanden seyn. Wenn kleine Erdpächter ihren Kanon bezahlen, so manche Dinge ankausen, nach ihrer Art wohl leben und sich dennoch etwas erübrigen können, — wie davon so viele Beispiele in manchen Gegenden, deren Boden keineswegs durch besondere Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist, vor Augen liegen, — so müssen sie ja nothwendig Ueberschuß zum Verkause haben, und dieser Ueberschuß wird, wenn man die Sache genau untersucht, den übertressen, welchen große Güter von einem gleichen Areale ausweisen können").

Jenes Urtheil von Thaer, welches allerdings der endlichen Lofung unferer Frage ichon weit vorgreift, raumt alfo bem großen Defonomiebetriebe bochftens in den Fallen, wo wegen Mangels binreichender Rapitalien und Arbeitsfrafte eine lebendige Rachfrage ben Preis bes fleinen Grundeigenthums noch nicht über ben bes großen binausgetrieben bat, ben Borgug boberer Ertragsfähigfeit ein und biefer relative Borgug wird ihm unter jener Borausfegung auch eben fo wenia durch die Theorie, als durch die Praxis jemals bestritten werden. Allein biefer Borgug ift auch lediglich auf jene besondern Buftande gu beschränken, außer ihnen fann bie Großfultur nur in Folge gang erceptioneller Lofalverbaltniffe ben Rachweis eines bobern Reinertrages führen. Italien bat noch einige berartige Abnormitaten und Ruriofitaten aufzuweisen, allein fie burften nicht geeignet fepn, ben Reib beutscher nationalokonomen und Staatsmanner zu erregen und zur Racheiferung zu fpornen. Go ift g. B. das gefammte Land, welches bie Städte Belletri und Tivoli umgibt, von 4 resp. 10 Pachtern, bas ber Stäbte Ronciglione und Repi nur von Ginem abbangig und es fann baber mobl nicht auffallend erscheinen, bag ber Reinertrag jener

¹⁾ Wenn Funke a. a. D. p. 19 zum Beweise seiner Behauptung, die Untheilbarkeit bes Grundbestiges fördere die Landfultur, darauf ausmerkam macht, daß Thaer, "der Bater der neuern Agrikultur, dort in die Lehre gegangen:" so wird er wohl auch nicht umbin können, deffen wohlerwogenes Urtheil als ein vollkommen kompetentes anzuerkennen. — Jenem Urtheile Thaer's schließet sich übrigens auch Poelit, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Thl. 2, S. 141, vollkommen an.

Riefenwirthicaften, benen fowohl bei Beftimmung bes Arbeitelobnes, als auch beim Berfaufe ber Bobenerzeugniffe ein mabrhaftes Monopol gur Seite fiebt, auch bei ber ichlechteften Birthichaftsform ftete eine bestimmte, faft willführliche Bobe behauptet. Diefe Erscheinungen find amar in jenem außerften Daage nur bei burchaus fehlerhaften Rechtsinftitutionen möglich, allein annaberungeweise tritt Aehnliches bei ber Groffultur überhaupt ein und es eröffnet fich alfo biermit ein gang eigentbumlicher Belichtspunft, welcher bei ber Beurtheilung ber verfcbiebenen Guterertrage und ber Agrarfrage überhaupt nicht gang aus bem Muge verloren werden barf. Denn es ift wohl unverfennbar, daß in der That allenthalben, wo obige extreme Erscheinungen auch nicht porfommen, fondern nur überbaupt ber Grofiqutebefig porberricht und ber freie Eigenthumserwerb gebemmt ift, die großen Gutobesiter wenigstens in fofern ein gewiffes Monopol ausüben fonnen, als fie ben Mangel an Konfurreng bes Angebots von Land gur Erzwingung möglichft bober Bachtpreise von fleinen Guteparzellen (eine milbere Art ber rack-rent) benuten, ein Monopol, welches iene Preise auf eine um fo unnaturlichere Bobe treiben fann, ale bie Ronfurreng ber Rachfrage grade bei bloger Berpachtung fast unbeschränft und feinedwegs, wie bei'm Parzellen verfaufe mindeftens an einen gewiffen Rapitalvorrath gebunden ift, fondern nur perfonliche Arbeitsfähigkeit voraussett. Das Drudende biefes fünftlichen Monopole wird noch gesteigert burch bie fortwährende perfonliche Abhangigfeit, in welcher fich ber Pachter bem Berpachter gegenüber ftete befindet, mabrend ber Unfaufer einer Parzelle burch Auszahlung bes Preifes ober burch Substituirung eines andern Glaubigere vermittelft einer Sprothef fofort außer aller Begiehung ju feinem Autor treten fann. Diefe Erawingung bober Pachtvreise in Folge mangelhafter Ronfurreng bes Ungebote erflart alfo gwar theilweise bie Moglichfeit, ungeachtet ober vielmehr vermittelft bes Großbesites einen ansehnlichen Reinertrag ju erzielen, aber fie erflart nicht minder bie bulflose und entblößte Lage bes barunter feufgenden Bauerftandes, welcher nicht, wie der fleine freie Eigenthumer, burch gesteigerte Intelligenz und Thatigfeit, sowie burch bauernde Berbefferungen feines Eigenthums beffen Reinertrag bis jur bobe bes erforderlichen Binsbetrages und des jahrlich erfallenden Termines fleigert, fondern nur durch vermehrte eigene Entbebrung und burch fummerliches leben bas Gleichgewicht zwischen bem Bobenertrage und bem immer bober geschraubten Vachtwreise ber-

zuftellen fucht. Diefer monopoliftifche Drud ber Grokqutsbefiger laftet mithin auf ber Landbevollferung weit barter, als felbft ber Belbwucher, welcher ftete burch eine größere Ronfurreng in gewiffen Schranten gebalten wird, - und bennoch bat bie moberne Bbilantbropie, welche bei bem Unblide ber fortichreitenben Bodengeriplitterung burch Darzellenverfauf fo viel Rubrung für bas vermeintliche Glend fener Rleinbauern an den Tag legt, bisberan von fenem wirklich beflagenswertben Pachtwucher noch feine Rotig genommen, fofern nur bas große icone But nicht befinitiv gertheilt wird! Deftutt be Tracy fagt baber 1) wohl nicht gang mit Unrecht 2): "Man fann fich nicht genug wundern, daß alle Menfchen und befonbere Agronomen nie andere, ale mit einer mabrhaft aberglaubifden Liebe und Achtung von ben Grofautsbefigern fprechen; bag fie biefelben als bie Gaulen bes Staats, ale bie Seele ber Befellichaft und bie Pflegevater ber Landwirthicaft betrachten, wabrend fie meiftens mit einer Ueberfulle von Abicheu und Berachtung die Geldbarleiher geißeln, welche boch gang benfelben Dienst leiften, wie jene. Ein bider Pfrundner, ber foeben fein But überschwenglich theuer verpachtet bat, balt fich far einen febr geschäftstundigen und was noch mehr ift, für einen febr nutlichen Dann; er fest nicht ben minbeften 3weifel in feine gewiffenbafte Rechtlichfeit und wird nicht gewahr, bag er gerade fo banbelt, wie ber bartberzigste Bucherer, ben er unbedentlich und mitleibelos Bielleicht bemerft fogar fein Pachter, ben er ju Grunde richtet, biefe vollfommene Aehnlichkeit nicht: - fo febr werben bie Meniden burd Borte verblendet !"

Das Resultat dieser verschiedenartigen Betrachtungen ift hiernach fein anderes, als daß für die Behauptung des höhern Reinertrags Seitens der Großfultur sedenfalls erst bessere Grunde und schlagendere Ersahrungen beigebracht werden muffen, als bisheran geschehen, wenn sie auf Beisall und Gemeingültigkeit Anspruch machen will. Bor der Sand durfen wir dagegen mit Rau den Sas ausstellen, "daß mittlere und kleinere Guter dann, wenn sie wirklich so, wie sie es fähig sind, mit größerm Eiser und kleicher Fläche, sondern auch einen stärfern Reinertrag liesern und beshalb mehr Grundrente geben, als große

¹⁾ In seinem Berte: Elemens d'Ideologie Bb. 4, p. 182.

²⁾ Cf. Say v. Morftabt Bb. 2, p. 455.

Besitzungen." Selbft gang fleine Besitzungen, b. b. folche, welche nicht mehr ein Vfluggesvann beschäftigen, sondern nur noch theilweise neben anderm Arbeitsverdienste eine Kamilie ernähren, bieten eben bie= felben Borguge bes bochften Rob = und Reinertrages bar, wenn für jene Feldprodufte, Die eine unausgefette, intenfive Bearbeitung erforbern (a. B. Sandele- und Gartengemachfe) ein leichter Abfat gefichert ift, ober wenn diese fleine Rultur mehr ben Charafter eines Rebengeschäftes bei sonstigen einträglichen Beschäftigungen annimmt, wie bies lettere insbesondere in vielen Theilen ber Rheinproving hinsichtlich bes Frachtfuhrmesens ber Fall ift '). Allein mit diesem negativen Resul= tate durfte bennoch ber Beweis ber materiellen Unrichtigfeit jener Behauptung selbst nach ber gegenwärtigen Sachlage noch feineswegs in ber Bollständigkeit geführt fenn, beren sie empfänglich ift; wir glauben vielmehr behaupten ju fonnen, daß felbft im Falle der objektiven Richtigfeit ber Behauptung, daß große Guter einen verbaltnigmäßig bobern Reinertrag gewähren, in ber That noch gar wenig oder nichts für die nationalotonomifche Borguglichteit berfelben bewiesen fenn möchte.

Schon J. F. E. Log hat in seiner Staatswirthschaftslehre (Bb. 2, p. 36 u. f.) sehr richtig barauf ausmerksam gemacht, daß dem Reinertrage in Folge der Irrthümer des Merkantilspstems, welches lediglich bensenigen, der an Andere etwas zu verkaufen hat, für reich ansieht, eine viel zu große ökonomische Bichtigkeit beigelegt worden sep. Der Reinertrag der Landwirthschaft bedingt allerdings großentheils das Ansammeln von Kapital, allein "das Wesen des menschslichen Wohlstandes und Reichthums liegt weniger in dem Besitze von Gütermassen überhaupt, als vielmehr in einer, den regelmäßigen Fortzgang der menschlichen Betriebsamkeit unterhaltenden Verwendung sener

¹⁾ Cf. Rau, polit. Dekon. (1841), Sb. 1, S. 424. In ben Annalen bes Aderbaues von A. Thaer, Bb 4, S. 1 findet sich ein Aussauffat "über das Zerftüdeln der größern Landgüter u. s. w.," worin der ungenannte Bersasser zur Lösung unserer Frage eine sehr sorgfältige Uebersicht des Ertrags eines Borwerks von 1100 Morgen und einer Kolonistenstelle von 15—19 M. im Rieder-Oderbruch ausstellt und daraus einen Schluß für den höhern Reinertrag der großen Kultur zieht. Allein A. Thaer weist in den hierdurch veranlaßten "Resterionen" S. 35 s. auf's evidenteste nach, daß grade sene Data mit Rothwendigkeit das entgegengesetz Resultat ergeben.

Brauchlichkeit für menschliche Zwede." "Bedenft man, daß aller menschliche Woblftand und Reichthum nicht sowohl vom Guterbesite an sich abhängt, sondern lediglich nur von der nüslichen Bermenduna ber burch unfere Betriebfamfeit und angeeigneten ober geschaffenen Guter für unfere 3mede, fo wird es mohl flar, daß es feineswegs Bermehrung bes reinen Ertrage ift, auf ben wir bei unferer Bemieblamfeit binftreben muffen, fondern daß bier gulegt nur ber robe Ertrag enticheibet, - bie Bermehrung unferer, und aus ber Sand ber Natur anzueignenden ober burch bie und felbst inwohnende Rraft au ichaffenden Produttenmaffen. Nicht badurch erhöht fich ber Boblfand und Reichthum eines Bolfes, bag vielleicht einige Benige bei ihrer Betriebsamfeit fich mitunter auf Koften ber Betriebsamfeit und bes Boblstandes Aller Ueberschuffe erarbeiten und Ravitale gurudlegen. bie sie nicht einmal nüglich zu gebrauchen versteben; sondern ba ift iene Erhöbung möglich, wo Alle aus ihrer Betriebfamfeit ichopfen, was fich baraus nur immer fcbopfen lagt, und was bie Erzeugniffe unferes Grundes und Bobens betrifft, daß biefe möglichft vermehrt und verbeffert und für die 3wede Aller möglichft nüglich ver-Rur unter folden Berbaltniffen baben Alle - und mendet merben. nicht blos biefer ober jener Einzelne - eine fichere und zuverläffige Ausficht, durch Gutererwerb, Befit und Gebrauch des Lebens möglich frob zu werben, und erft bann läßt es fich mit Buverficht erwarten, Die Betriebsamfeit werde fich für Alle regelmäßig fortbewegen tonnen und bie Ueberschuffe fur Alle bervorbringen, welche ben fur bie Gcsammtbeit wohlthätigen reinen Ertrag bilben." Bang übereinfimmend biermit faat Sismondi 1): "das Glud einer Nation fann nicht nach ber Daffe ber auf feinem Gebiete aufgebäuften Reich= thumer bemeffen werben; es fann bies nur nach ber Daffe von Boblbehagen , welchen biefer Reichthum unter ben Mitgliedern ber Nation Die mabre Aufgabe ber nationalokonomie ift biefenige verbreitet. Bertheilung der Reichthumer, daß möglichft Biele ihrer Bortheile theil= baftig werben, wenn auch ber Gine begunftigter ift, als bie Anbern."

Diese einsachen Andeutungen bezeichnen vollständig das gegenseitige Berhaltniß zwischen Roh- und Reinertrag. Bur Berbreitung des entgegengesetzen Irrthums hat ganz besonders die Lehre der Physiotraten, Duesnay's und seiner Schule beigetragen, daß in der Landwirthschaft

¹⁾ Etudes sur l'économie politique I, p. 262. 8'. essai. Reidensperger, Agrarfrage.

fein anderer Werth, als eben ber Reinertrag erzeugt werbe, indem fa fämmtliche Produktionskoften und Auslagen vollkommen gerftort wurden, mitbin burch beren Wiedererfas in ber Ernbtefein eigentlicher Reichthum geschaffen fen. Allein Gin Blid in den Entstehungsprozeg aller Produtte lebrt bis jur Evidenz, daß basienige, mas für ben Ginen Robprodukt, resp. Erfat einer Auslage ift, für ben Andern wieberum einen Rein= ertrag gewährt und daß die gange menschliche Gesellschaft in ber That von bem gefammten Robertrage nicht blos lebt, fonbern auch gewinnt. Für ben einzelnen Gutebefiger ift allerdings grabe ber ibm verbleibende Reinertrag von febr großem Belang, weil er nur burch biefen seinen Reichthum vermehrt, aber noch unendlich wichtiger, als jener fleine Bruchtheil ift bennoch felbft für ibn bie Ruderftattung bersenigen Produktionskosten, welche in seinem und seiner Familie Unterhalt mahrend ber Bebauung bes Acers, in ben Roften ber Ausfaat, ber Erndte u. f. w. bestanden baben und welche wiederum feine Erifteng für bas folgende Jahr fichern. Die Rleiber, die er mabrend ber Aderbestellung verbraucht, Die Rahrungsmittel, Die er verzehrt, bas Brennmaterial, welches bas Jahr über aufgegangen, maren freilich nothwendige Auslagen, alfo Produttionstoften für die nachfolgende Erndte, aber wer wollte wohl fagen, bag biefe fonsumirten Begenstände barum nicht gleichzeitig bie Stelle von mabren Butern und Werthen vertreten haben, ba fie boch jur Befriedigung ber Bedürfnisse einer Kamilie gedient und so vollständig ihrem 3wede als Eine febe Ronfumtion bort barum Werthobieften entsprochen baben. wahrlich nicht auf, eine mahre und wirkliche Konsumtion und ein Benug zu feyn, daß fie gleichzeitig eine reproduftive Ronfumtion Die Roft und ber Lohn, welche ber Gutebefiger feinem Gefinde und den Tagelöhnern gegeben, waren allerdings für ihn Produftionsfoften , aber für jene Perfonen waren es Guter , welche binwiederum theils zur Befriedigung ihrer Bedurfniffe und zu ihrem Genuffe bienten, theils aber auch für fie einen gewiffen Reinertrag ihrer Arbeit barftellten, ben fie als Sparpfennig gurudlegten. Diejenigen Summen endlich, welche ber Tagelohner von feinem Lohne gur Anschaffung von Schuben, Rleibern, Arbeitswerfzeugen u. f. w. aufwendete, maren ebenso gwar Produktionekoften und gehörten nicht dem eigentlichen Reinertrage, fondern bem Robertrage an, allein bem Schubmacher und ben übrigen Sandwerfern marfen fie nichtsbestoweniger einerseits wiederum einen gewiffen Reinertrag ab und lieferten ibm anderfeits einen Theil der Subsistenzmittel, welcher alsdann auf die andern Gewerbe und Produkte immer wieder denselben wohlthätigen Einfluß ausübte. Es geht hiernach zwar auch J. B. Sap 1) zu weit, wenn er behauptet, daß das rohe Einkommen des Bolkes dasselbe mit dem reinen Einkommen sey, denn es kann wohl nicht bezweiselt werden, daß z. B. die Kosten des Saatgetreides in keiner Weise als reines Einkommen anzusehen sind; allein sein Irrthum steht wenigstens der Wahrheit bedeutend näher, als der von Stewart und Ricardo, welcher auf einer totalen Verkennung des Zweds seder Produktion beruht.

Es muß hiernach in der Wirthschaftslehre überhaupt wohl feftgehalten werden, daß bie Konsumtion an und für sich ber eigentliche Endzweck aller Produktion ift; fie allein vermag bie Buftande bes Menschen zu beffern, indem fie ihm bie Bedingungen zu feiner Entwittlung barbietet. Die Ronfumtion ift felbft bann noch bas Endziel jeber Produktion, wenn das Produkt nicht fofort konfumirt, sondern als Rapital jurudgelegt wird, weil grade hierdurch eine fünftige vermehrte und nachhaltige Ronfumtion gesichert werben foll. 3. Stewart 2), welcher bie ertlufive Bichtigfeit bes Reinertrags am fcroffften aufgestellt bat, tann biernach wohl nicht auf besondern Beifall rechnen, wenn er fagt, bas Dafeyn eines gandbauers, welcher bas von ihm erzielte Produtt felber wieder verzehre, fen fur die Gesammtheit absolut gleichgultig, "bas Erbbeben, welches ibn mit feinem lande verschlinge, bringe für fie feinen Rachtheil, weil die Rahrung und ihr Bergehrer zugleich verschwinde!" - Bleich als ob ein solcher Produzent nicht ichon burch fein eigenes gludliches Dafeyn bie Maffe bes Glude ber Gesammtheit mehrte und als ob die Dacht und bas

¹⁾ Cours complet d'économie politique. Brux. 1837. p. 319.

²⁾ Inquiry into the principles of political economy by James Stewart 1796, Rot. 1, p. 116. — Auch nach Ricardo find die Produkte nicht da, um ein glückliches Bolk zu ernähren, sondern das Bolk ist eben da, um Produkte zu schaffen. Er fragt daher ganz konsequent: "Bas liegt daran, ob eine Ration aus 10 oder aus 12 Millionen Individuen besteht, wenn nur ihr reelles Rettoeinkommen, wenn ihr Bodenertrag und ihr Gewinn derselbe bleibt?" Das ist der ächte Plutonism der Gegenwart! Cf. David Ricardo, Grundsäse der Bolkswirthschaft und Besteurung. Aus dem Engl. übersest und erläutert von Ed. Baumstark, Bb. 1, S. 379 f.

Blud berfelben etwas anders mare, ale eben bas Blud ber Gingelnen! Eine berartige Ronfequeng, welche fraft ber Schulirrthumer eines einseitigen Syftems bem elenbeften Sabrifarbeiter eine bobere politische Bebeutung beilegt, als bem moblangefeffenen Grundberrn, welcher mit bem Ertrage feines Butes fich und eine gablreiche Sausgenoffenschaft reichlich ernabrt und eben fo wenig an's Einfaufen, wie an's Berfaufen benft, weil er alle feine Bedurfniffe obne Ausnahme burch bie Urbeit der Seinigen bedt, - eine folche Konfequenz widerlegt eben nur bas Suftem felber und wir burfen ibm gegenüber wohl behaupten, baf es für bie Besammtbeit unendlich wichtiger ift, bag auf einer bestimmten Grundfläche ein größerer Robertrag felbit ohne ben mindeften Nettogewinn produzirt wird, als bag jener Robertrag fich vermindere, bagegen ber Eigenthumer einen fleinen Profit in Die Tafche ftede. Sismondi (nouv. princ. l. III ch. 1) bat bies Berhältniß febr richtig bezeichnet, indem er fagt: "Wenn ber Gigentbumer eines Gutes, meldem die rationellfte und fostbarfte Bewirthschaftung ju Theil wirb, 100 Thir. Vacht bezieht, mabrend beffen Robertrag 1000 Ebir, werth ift, und nachber findet, daß er 110 Thir. erzielen fann, wenn er es unbebaut liegen läßt und es ohne Roftenaufwand gur Biebweide vervachtet, fo wird er vielleicht fein Bebenfen tragen, feinen Gartner Er wird allerdings 10 Thir. dabei ge= ober Winger zu entlaffen. winnen, aber bie Besammbeit wird 890 Thir. verlieren: alle bie Rapitalien, welche bisheran ju jener reichlichen Produttion mitgewirft baben, bleiben ohne Berwendung und folglich ohne Gewinn: alle Taglöbner, beren Arbeiten burch jene Produktion reprafentirt murben, verlieren ihre Beschäftigung und folglich ihr Einkommen; felbst der Fistus wird mehr verlieren, als ber Eigenthumer gewinnt!"

Es ift also wohl einleuchtend, daß dersenige höhere Reinertrag, welcher durch Berminderung der Menschenarbeit und des Betriebs- kapitals, also auf Rosten des Robertrags erzielt wird, keineswegs ein Gewinn für die Gesammtheit ist, vielmehr deren Interessen aus entschiedenste verlegt. Rein Land bietet schlagendere Beweise und Ersahrungen für die praktische Wahrheit jenes Sapes dar, als Großbritannien, Ersahrungen, welche, wenn sie sich in konsequenter Folge wiedersholen sollten, wohl geeignet wären, die soziale Nüplichkeit dessenigen Rechtes, auf welchem die ganze europäische Kultur beruht, nemlich des Eigenthumsrechtes, ernstlich in Frage zu stellen; — doch die Menschen handeln glücklicherweise so wenig im Bösen, als im Guten

konsequent und so bleibt benn ber Difibrauch immerbin nur bie Musnahme! Statt vieler berartiger Beweise moge bier beisvielsbalber nur auf bas Berfabren ber Marquise v. Stafford, Grafin v. Suther= land bingewiesen werden, welche ben unumftöglichften Beweis nach bem größten Maagstabe geliefert bat, daß in ber That ber reine Bewinn bes Einen keineswege ein Bewinn ber Gesammtheit fev, bag fich vielmehr ihre Intereffen bireft entgegensteben fonnen. Jene Dame befitt nemlich im schottischen Sochlande eine früherbin souverane Berricaft, welche über 400,000 heftaren (1 heftare = 3%10 Morgen) Diese herrschaft war von 3000 Kamilien, etwa 15,000 umfafit. Menschen bewohnt, welche als Bachter bas land bebauten und aus bem Ertrage bes Landbaus und ber Biebzucht ber Grundherrschaft eine mäßige Abgabe entrichteten. In ben Jahren 1811 bis 1820 begann und vollendete fie nun aber an beffen Statt, zur Erzielung eines möglichft boben Reinertrags, bas Suftem ber Menfchenarbeits-Ersparung (bas fog. clearing-system) in ber Beife, baf fie jene gange Bevolferung iconungelos aus bem Lande vertrieb, fammtliche Dörfer gerftorte und verbrannte und baraus 29 ungeheure Pachtungen bilbete, welche lediglich zur Beibe bestimmt und mit 131,000 Schaafen befett wurden. Diese Beerden bevolfern nunmehr allein jene veröbeten Berge und Thaler, welche einft von bem Gefang und bem Sifthorn eines ftreitbaren Bolfes wiederhallten, bas fein Blut auf bundert Schlachtfelbern für feine Lehnsberrichaft verspritt; es felber ift an bie Meerestufte gebrangt worben, um fich fürderbin vom Sifchfange ju nabren, oder ift nach Amerika ausgewandert; bie Grundberrin aber waltet mit koniglicher Pracht in ber Sauptstadt bes Reiches und auf ihrem Schloffe zu Trentham! Ihr Agent 3. Loch bat biefe gange Operation in einem: "Rechenschaftsberichte über Die Berbefferungen

¹⁾ Börtlich: bas Spstem, das Land von Menschen zu säubern! Auch ber Berzog von Newcastle sagte, als er seine Pächter vertrieb, welche bei der Reformbill gegen seinen Billen gestimmt hatten: "Barum soll ich mit dem, was mir gehört, nicht ihun, was ich will ?" So wird das Recht des Eigenthums, das zur Förderung aller Menschheitszwecke geheiligt ward, durch grausamen Misbrauch allerdings zum Fluche und gibt den subversiven Bestrebungen der Kommunisten und Sozialisten Bassen in die Pand, welche eines Tages leicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen tressen. Delicta majorum immeritus luen!

auf ben Besitzungen bes Marquis v. Stafford. London 1820." ausführlich beschrieben und selbstredend vollständig gerechtsertigt, indem er zugleich die besondere Milbe hervorhob, mit welcher die herrin einer jeden Familie ihrer vertriebenen getreuen Basallen 2 Afres öden Lanbes an der Meeresküste gegen einen Pacht von 5 Schilling auf sieben Jahre anbot, — eine Gnade, welche freilich sene tropigen Gaelen meist zurückwiesen, indem sie es vorzogen, dem Baterlande den Rücken zu kehren, um in Amerika dem Segen "patriarchalischer" Feudaleinrich= tungen nicht wieder zu begegnen.

In dieser Beise hat die Marquise v. Stafford, nicht ohne vornehme Nachahmer gefunden zu haben, Großpachtungen hersgestellt und sich durch die gewonnene Merinoswolle ohne weitere Mühe und ohne die fatalen Exefutionen gegen säumige Pächter sonder Zweisel einen ansehnlich erhöheten Reinertrag gesichert, (wer so handelt, kann in der Regel gut rechnen!) — allein weder der Staat, noch die Menscheit wird sich wohl jenes Reinertrags freuen, der auf Kosten tausenbsachen Menschenglückes errungen worden ist 1)!

Auch die sonst so blühende Campagna di Roma, welche einstens 3 ja 4 Erndten im Jahre brachte und auf je 5 Morgen Feldes eine Familie reichlich ernährte, ist jest in einer Ausdehnung von fast 2250 italienischen Quadratmeilen das sideikommissarische Eigenthum weniger adligen Familien und an 40 Großpächter verpachtet 2); sie liefert in kolossassiem Maasstabe einen fernern Beweis von der Verderblichkeit eines Systems, welches unter Vernachlässigung des Robertrags lediglich

¹⁾ Aus der Darftellung der Landwirthschaft Großbritanniens, nach dem Englischen von A. G. Schweißer, Bd. 2, Abth. 2, Anhang S. 685 ergibt sich übrigens, daß der Ertrag der Grafschaft Sutherland immerhin kein sehr imposanter seyn kann, indem die durchschnittliche Landrente nur 6 Pence vom Acker (= 1,58 pr. M.) beträgt, während dieselbe in allen andern, auch den schlechtesten Distrikten Schottlands mindestens 1 Schilling übersteigt und sich häusig bis zu 24 Sch. erhebt. 1 Schill. = 12 Pence, = 9 Sgr. 1 Pfg.

²⁾ In der bereits angeführten Schrift von G. E. B. Funke: Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile. 1839, wird p. 18 und 25 die Berödung der Campagna wunderbarer Beise als ein Argument gegen das freie Agrarspftem angeführt und als deren Ursache die Mobilistrung des Grundeigenthums bezeichnet, welche dasselbe in die Hände flädtischer Kapitalisten gebracht!! — Bahrlich, so viele Irrhumer, als Worte—oder sollte hier etwa des Dichters Rede Platz greisen? "furor arma ministrat!"

auf Erzielung eines bobern Nettogewinnes gerichtet ist; benn auch jene monopolistrenden Großpächter sinden in ähnlicher Weise, wie die Marquise v. Stafford, in der möglichsten Ersparung von Rensschenarbeit, d. h. in der vorzugsweisen Benutung des Bodens zur Biehweide, ihren entschiedensten personlichen Vortheil, allein die fernere Folge hiervon ist, daß sie zugleich das ganze, schöne, sonst so volkereiche Land, von dessen altem Wohlstande die Ruinen zahlreicher Städte und Fleden Zeugniß geben, veröden und entvölkern 1).

Die Bortrefflichkeit ber Agrareinrichtungen eines Boltes bemißt sich also nach jenen ächttheoretischen, durch die Erfahrung im vollsten Maaße bestätigten Gründen nicht allein nach der Größe des Reinsertrags ober der von Einzelnen aufgehäuften Reichthumer, sondern nach dem Glücke und dem Gedeihen, das sie unter Allen gleichmäßig verbreiten. Wenn neben jener Bermehrung der Kapitalien durch aufgehäuften Reinertrag nicht auch gleichzeitig die Mittel der dauernden Erhaltung und des Wohlseyns für Alle zunehmen, oder wenn diese letztern sich vielleicht grade in demselben Verhältnisse vermindern, wie der Reinertrag der Großgutsbesitzer anwächt, dann ist die Nation durch jenen Gang ihrer Entwicklung wahrlich nicht reicher, sondern

¹⁾ Biele treffliche Papfte, besonders Pius VI. (1783) hatten diesen Digbrauchen burch bie gesetliche Borfdrift ju fteuern gesucht, bag jabrlich eine genau beftimmte Bobenflache befaet werben muffe; allein alle Bemubungen icheiterten an bem bartnadigen Biberftanbe ber Grofpachter und ihrer machtigen Befduter, welche burch ihre Rechnungen nachwiesen, daß eine Auslage von 8000 Thir. ibnen bei Betreibebau einen reinen Gewinn von nur 30 Ebirn., bagegen bei Beweidung burch eine Schaafbeerbe einen Gewinn von 1972 Thir. abwerfe. 3m allgemeinen val. hierüber; Nicolai dell' Agro Romano; über vorfiebenbes Kaktum l. c. t. III. p. 167 f. — Der Robertrag war jenen Reklamanten natürlich noch viel gleichgultiger, ale unfern theoretischen Staatephilosophen, welche aus allgemeiner Sympathie fur bas Große und Roble bie kleinen, armlich aussehenben Bauerwirthschaften gerne verbrangen und ftatt ihrer allentbalben Großfultur feben möchten. - Bei fo tiefgewurzelten Schaben find übrigens alle Palliative, auch bas obenerwähnte, ohnmächtig; nur innerliche, eingreifende Rabitalmittel (freilich nicht im Ginne unferer politischen Rabitalen) vermogen fie ju beilen, folde nemlich, welche burch gleiches Erbrecht und volle Dispositionsbefugnis über bas, aller feubalen und fibeifommiffarischen Reffeln entledigte Grundeigenthum bemfelben neue, thatigere Berrn geben und eine neue Ronturreng eröffnen!

fie ift armer und elenber geworden; felbft bas Nationalfapital im Gangen bat durch jene Störung aller bieberigen Berhaltniffe, burch Die Arbeitelosigfeit fo vieler Menschen, burch bie hieraus hervorgebenbe unproduktive Ronsumtion berfelben und burch die endliche numerische Abnahme ber gefammten Bevolferung in Folge von Noth und Elend unendlich mehr verloren, als es burch jene Operationen im Intereffe Derjenige bobere Reinertrag alfo, Einzelner etwa zugenommen bat. welchen iene egoistische Groffultur abwirft und ber eben nur in ber Erfparung von Menschenarbeit, somit in ber Beschränfung ber Existenz und des Boblfeyns von Menschen feinen Grund bat, ift fein nationaler Bewinn, sondern ein Aluch fur ben Gingelnen, wie fur Die Besammtbeit. Der Graf De Maiftre bat biefen eben fo einfachen, als folgereichen Sat febr richtig auf feinen faflichften Ausbrud gebracht, indem er sagt: (Lettre à un gentilhomme russe, sur l'inquisition espagnole) "In ben Naturwiffenschaften ift immer von mittlern Größen die Rebe; man fpricht nur von mittlerer Entfernung, von mittlerer Bewegung u. f. w. Es mochte wohl endlich an ber Zeit fenn, Diefen Begriff in Die Politif übergutragen und zu begreifen, baß bie besten Inftitutionen nicht biejenigen find, welche ben Menschen (ober gar nur Einzelnen) ben bochften Grad bes moglichen Gludes in biefem ober jenem Momente gemabren; fondern vielmehr biejenigen, welche die größte Summe bes möglichen Gluds ber größten Angabl möglicher Generationen geben: Dies ift bas mittlere Glud!" Dem Staate thun überhaupt nicht blos die Produfte, fondern gang besonders die Produzenten selber Roth, benn in ihnen findet er ben Grundpfeiler feiner Macht und feiner Sicherheit. So wie ber poli= tische Endzwed bes Staatenlebens bie Feststellung bes öffentlichen und bes burgerlichen Rechtes nach Innen und die Erhaltung ber Gelbftftanbigfeit nach Außen ift: fo ift bas öfonomische Biel besselben bie allseitige Entwicklung ber materiellen Rrafte bes Landes und bie größt= mögliche Theilnahme Aller an ben Gaben ber Natur; ein Mittel, jenen allgemeinen 3med zu erreichen, fann aber nach Dbigem nicht in bem gewaltsamen Schaffen und Erhalten jener Großfultur erblidt werden, weil biefelbe grabe bas entgegengefette Refultat berbeiführt 1). Die fleinen Guter find es vielmehr, welche gegen bie beiden gefahrlichften Feinde des Staates gleichmäßig fichern, gegen übermächtigen

¹⁾ Cf. Ad. Smith, inquiry etc. I. II. ch. V. p. 163, 166.

Reichthum auf der einen, und gegen hoffnungslose Armuth auf der andern Seite; sie sind es, die nothwendig eine zahlreiche und fräftige Bevölkerung hervorrusen, welche bestimmt ist, durch eisernen Fleiß dem Boden seine dargebotenen Schätze in reichstem Maaße abzugewinnen, ihrer in Mäßigkeit sich zu freuen und mit dem eigenen, auf personlicher Anstrengung und Tüchtigkeit beruhenden Glücke den Bestand und das frästige Gedeihen des Staates selber zu sichern, der in ihr stets seine tapsersten Wehrmänner sinden wird, an Muth und Leibesstärke und Ausdauer von keinem andern Stande übertroffen!

Im allgemeinen burften wir hiernach, aus Grunden ber Rationalofonomie, wohl zu ber Bebauptung berechtigt fepn, baf fleine Guter nicht nur einen größern Robertrag, fonbern allen Erfahrungen und Bermuthungen nach auch einen größern Reinertrag von berfelben Bobenfläche abwerfen ; bag übrigens biefer lettere Gefichtspunkt, wenn er etwa materiell noch zweifelhaft fepn fonnte, immerbin von untergeordneter flaatlicher Bedeutung bleibt, indem es junachft ber Robertrag ift, welcher bas gange Gemeinwohl und bie Bluthe aller Gewerbe Es versteht sich indeffen, wie bereits oben angebeutet, von felbft , daß biefer Sas von ber bobern nationalofonomifden Ruglichfeit ber Kleinwirthschaft freilich nicht, wie die Definition vom Pferdeschwanze bei horag, urgirt werben barf und bag es allerbings eine Grenze ber nütlichen Berfplitterung gibt, über welcher binaus ihre Bortheile unbedingt aufhören. Diese Berfleinerung barf also in ber That nicht in's Unendliche fortgefest werden, fo bag bie beliebte byperbolifche Redeform vom "Berflüchtigen bes Grundes und Bobens", von beffen "Berreiben in Staub" gur profaifchen Babrheit murbe. Solche Einwande, wenn fie andere jemale in vollem Ernfte erhoben worden find, beseitigen fich wohl ichon burch bie entgegengefette, ebenfalls ad absurdum führende Argumentation, bag wenn nach ber Behauptung ber Begner mit ber Brofe ber Guter beren Ertrag gu= nehme, es wohl am gerathenften fenn mußte, ein ganges Reich fein fommuniftifch von Ginem Großbauer, gleichviel ob Ronig ober Prafibent genannt, bewirthichaften ju laffen, - eine Ronfequeng, welche von Jenen wohl mit berfelben Entschiedenbeit gurudgewiesen werben burfte, wie von uns obiges "Berflüchtigen des Grundes und Bodens" burch nimmer endende Berfplitterung. Beibe Suppositionen mogen uns baber gleich wenig beunruhigen, benn beibe werden bei normalen Berhaltniffen bauernd und allgemein nicht eintreten konnen, indem fie

bei vorhandener Freiheit von Ungebot und Nachfrage ihr Korreftiv stets in sich selber tragen und so allen derartigen Extremen jederzeit entgehen. Es ist auch in dieser hinsicht gesorgt, daß die Bäume nicht in den himmel wachsen! Tiefer unten werden wir übrigens noch Beranlassung erhalten, die Gründe und Boraussehungen solcher übermäßiger Bodenzersplittrung zu besprechen und deren wirtsamste Gegenmittel zu untersuchen.

Das Schlugresultat unserer gegenwärtigen Betrachtung ift bier= nach im allgemeinen bie entschiedene Berneinung bes an die Spike gestellten Borwurfes, daß die große Landwirthschaft zwar einen fleinern Robertrag, bagegen ein größeres Nettoproduft abwerfe; es ftebt vielmehr fest und wird im Berfolge der Untersuchung noch feine weitere Beftätigung finden, daß es grade bie fleine Bobenfultur ift, welche gang unbeftrittenermaßen ben bei weitem größern Robertrag. mit ber größten Babricheinlichfeit aber auch ben bobern Rein ertrag liefert, und beghalb fowohl bem partifularen, als auch bem allgemei= nen Intereffe burchaus entspricht. Ronnte indeffen binfichtlich fenes bobern Reinertrages noch ein Zweifel obwalten, so murbe grabe bier ber fo oft jur Ungebuhr angerufene Sat, ber Bortheil bes Gingelnen fep darum nicht ber Bortheil bes Gangen, feine vollfte Anwendung finden, indem nur bas Sonderintereffe Weniger bei ber Steigerung bes Reinertrags betheiligt ift, während bie Gesammtheit por Allem grade auf ftete Erhaltung und Mehrung des Rohproduftes fich angewiesen fieht 1).

¹⁾ In der Schrift "Nationalökonomie oder Bolkswirthschaft, dargestellt von Dr. A. F. Riebel, Berl. 1838 — 42, welche uns erst nach Bollendung dieser Arbeit zur hand gekommen, sind in Bb. 2, §. 508 u. s. die nationalökonomischen Gründe für die Borzüglichkeit des freien und unbeschränkten Dispositionsrechtes über das Grundeigenthum in Kürze, aber schlagend zusammengestellt und als vollkommen durchgreisend und entschedend bezeichnet worden, so daß auch dieser Schriststeller alle hemmungen und Berbotsgesetz hinsichtlich der Erwerbung und der Benutzung des Eigenthums unbedingt für verwerslich erklärt.

Zweites Rapitel.

If es mahr, daß große Guter vorzugsweise ihre Besther in den Stand sehen, eine rationelle Landwirthschaft zu begründen, nühliche Versuche zu machen, Verbeferungen einzuführen und so eine natürliche Musterwirthschaft und eine Pflangschung darzustellen?

Wenn auch biefe zweite Behauptung ber Begner ber freien Ugrarverfaffung und folgeweise ber fleinen Rultur theoretisch als begründet erachtet und in Diefer Beziehung ber barauf geftuste Unspruch ber bobern Bortrefflichkeit ber Groffultur unter ber Boraussetzung eingeraumt werben burfte, bag alles bas, mas auf großen Gutern gefcheben fonnte, barum auch wirklich gefchebe, fo wurde berfelbe boch immerbin feiner Natur nach von weit untergeordneterer Bedeutung fevn, als der erfte bisberan untersuchte Einwand berselben. Denn fo wie jebe Schule eine überwiegende Angabl von Schulern, fo murbe auch bie jum Dufter bienende Großfultur ohnehin eine entschiedene Mebraabl fleiner und fleinster Guter poraussegen, und ber bierauf gestütte Unipruch berfelben alfo unfere Untersuchung über bie munichenswerthefte Agrarverfaffung nur in gang fefundarer Beife berühren. Er wurde am wenigsten einen genugenden Aufschluß über bas angemeffenfte Bablen - und Größenverhaltnig ber verschiedenen Arten von Bütern gemähren und baber fein wirfliches praftisches Resultat barbieten, ba bie Erifteng von großen Gutern überhaupt von ben Bertheibigern ber Kleinwirthschaft bisberan noch nicht angefeindet worden, Diefelben vielmehr erfahrungsmäßig mit ber vollsten Kreibeit bes Gigenthums febr wohl verträglich find und fich baber auch immerdar in angemeffener, b. b. befchränfter Ungabl erhalten und neugebildet haben.

Allein es dürften bennoch in der That erhebliche Bedenken gegen die objektive Wahrheit der gegnerischen Behauptung erhoben werden können, daß den Besigern großer Güter immer oder doch in der Regel alle zur Erlangung jener wünschenswerthen Resultaten erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen wirklich beiwohnen. Die Sauptersordernisse, welche der Besiger eines großen Gutes nothwendig in sich vereinigen muß, um den gehegten Erwartungen zu entsprechen, sind nemlich die Lust und die persönliche Besähigung, solche Verbesserungen zu unternehmen, und überdies der Besig des erforderlichen

Rapitale; — fehlt nur Eines dieser drei Requisite, so werden wir uns in unsern Erwartungen hinsichtlich der bedeutenden agronomischen Leistungen und Bersuche des Großgutsbesißers sicherlich getäuscht sehen. Eine nähere Betrachtung der natürlichen Sachlage dürfte aber ergeben, daß in der That nur in den seltensten Fällen jene Bedingungen bei der Großfultur vereinigt vorhanden sind, ja sogar seltener, als dies bei der Kleinwirthschaft der Fall ist.

Dan halt fich junachft aus dem Grunde fur berechtigt, auf ihr vereintes Borbandenseyn bei ber Groffultur ju ichließen, weil man in dem großen Gutebefiger ftete einen wohlhabenden und bober gebilbeten Mann voraussest, welcher gang in ber Lage ift, fich burch Aneignung einer allgemeinen wiffenschaftlichen Bildung, burch Reifen und eigene Beobachtungen einen bobern Grad von theoretischer Gin= ficht in bas Wefen ber gangen Agrifultur ju verschaffen und biefe alsbann praktisch anzuwenden. Allein biefer ibollische Traum wird leider allgu oft recht unfanft durch die alltägliche Erfahrung gestort, bag bas Landleben nur noch bochft felten Reig genug für berartige, vom Glude begunftigte Grofgutebefiger bat, um fie wirflich an ibn und an feine Intereffen zu feffeln. Jener magische Bauber bes land= lebens, welchen und die Profa und die Poeffe aller Zeiten wetteifernd ausgemalt bat, ift allerdings auch beute noch nicht verblichen, ber holde Bechfel ber Jahreszeiten, die Pracht und die Große ber freien Natur verfehlen auch beute nicht ihre majestätische Wirfung auf jedes fühlende Menschenherg; - allein ein anderes ift es, von Beit zu Beit in fenen erhabenen Naturgenuffen mit Rennerluft zu ichwelgen, und ein anderes, sein ganges Daseyn unauflöslich an fie zu knupfen und fo gang und innig bamit zu verwachsen, bag bie ftille Ginfachheit und Monotonie bes Landlebens nicht mehr burch bie Sehnsucht nach ben gewohnten funftlichen Freuden ber Stadte, jener Brennpuntte aller bobern geiftigen Intereffen, geftort werden konnte. Diefer Mangel an ftets gesteigertem Reize, in Mitten unserer überreizten, auf unmittel= baren Sinnengenuß oder auf raffinirte geiftige Unregung gerichteten Modefultur, ift wohl die wirfende Urfache bavon, daß wir jene gro-Ben Gutebesitzer meift in ben großen Städten und Residenzen, in ben Garnisonen, in ber Magistratur ober auf Reisen und in Babern, furg überall eber, ale auf ihren Gutern antreffen. Das Gut ift ihnen in ber Regel eben nur ein gefichertes und ehrenvolles Rapital, beffen Binfen ihnen ber Berwalter möglichst punktlich einzusenden bat

und deffen agronomische oder rationelle Berbefferung ihrem hypercivis lifirten Gefichtefreise weit entrudt ift 1).

Wo inveffen auch einmal der seltenere Ausnahmsfall eintritt, wo also der große Gutsbesitzer wirklich auf seinen Gütern lebt, da ist immerhin die an die Spitze des Kapitels gestellte Behauptung der Gegner noch keineswegs gerechtsertigt, sondern es sehlt demselben alsbann nicht selten entweder die Fähigkeit oder doch die Lust und der Eiser zu fruchtbringendem Eingreisen und Arbeiten; diese männlichen Tugenden sind ja meist nur die Kinder des Bedürsnisses und der Rothwendigkeit, selten die Gesährten des Reichthums und der Sorgslosigkeit, welche ein unbedeutendes Mehr oder Minder des Einsommens kaum beachtet, sa sogar auf das banausische Schassen und Treiben recht vornehm herabsieht. Den Gegensat zu dieser nicht sehr erfreulichen Perspektive bilden dagegen sene keinen Grundbesitzer, welche mit ihrer Familie auf den knapp zureichenden Ertrag ihrer mäßigen Güter angewiesen sind und daher mit höchstem Eiser nach möglichster Bermehrung desselben unablässig trachten. Diese kleinen

¹⁾ Die warmen Borte von Fourcrop, welche Thaer bem 2. Banbe feines unfterblichen Bertes p. 42 als Motto vorsette, find wenigftens binfictlic jener großen Gutebefiger meift ein fconer Traum geblieben und burften grabe nur vermittelft ber Aleinwirthschaft in Erfüllung geben: "Que sers-ce, lorsque les citoyens éclairés, lassés des tumultes et des plaisirs factices des villes porteront dans les campagnes leurs lumières, dont ils se seront munis et appliqueront à l'agriculture les ressources si riches des sciences physiques!" - Die großen Grundherrn faft aller ganber, welche fo begeiftert gegen bas fleine Eigenthum und gegen bie "ichwarze Banbe" beklamiren, mogen bagegen felber prufen, ob de Barante, des Communes et de l'Aristocratie fie richtig gezeichnet bat. Der eble Pair ruft ihnen ju: "Quoi de plus bizarre que d'entendre gémir et s'indigner contre la petite propriété des hommes, qui ne savent pas jouir de la grande, qui u'y habitent point, qui n'en font point un centre de patronage, de charité, d'amélioration; qui forcent les habitants des campagnes à rechercher l'indépendance à défaut de protection et la propriété à défaut de salaire! Quoi de plus factice que ce goût pour de vieilles demeures dont on laisse, comme il-y-a 50 ans, crouler les nobles créneaux et les antiques tourelles, tout en les admirant dans les paysages ou dans les romances, sauf à les mettre quelque jour en vente pour accroître son revenu ou pour payer ses dettes, en déclamant contre la bande noire, qui a l'indignité d'acheter ce qu'on est charmé de lui vendre!"

Butebefiger werben, wenn ihnen auch nur eine verhaltnigmäßig geringe Bilbung au Theil geworden, awar mit minderer Gelehrsamfeit, bafur aber mit einem boben, burch lebenstange Bewohnheit und Aufmerffamfeit bochft ausgebildeten, natürlichen Tafte, ja mit einem aemiffen angeerbten Inftinfte jeden fleinften Bortheil und jedes wirkliche Mittel ber Berbefferung ibres Gutes auf's eifrigfte benuten und burch ausbarrende Aufmerksamkeit, burch forgfältiges Beobachten und Berfuchen, verbunden mit Rleif und Sparfamfeit, zwar feine große und glanzende, aber um so nüglichere Erfolge erringen 1). Wie die Roth arbeiten lebrt, so macht fie auch flug und erfinderisch binfictlich ber lobnendften Urt der Arbeit und lenkt bas Auge bes Arbeiters unablässig auf eigene, wie frembe Erfahrungen; die Nothwendigkeit ift es also gewiffermagen, welche Die eigentliche Befähigung zu mahren Berbefferungen um fo ficherer gemabrt, als ein folder fleiner Gutebefiger feine Berfuche und Beobachtungen ohnehin felber macht und nicht wieder einem gleichaul= tigen und verbroffenen Cohnarbeiter ober Auffeber überläßt.

Auch in dieser hinsicht wird allerdings der oberflächliche Beurtheiler leicht durch den glänzendern Schein der Großfultur geblendet werden, weiler die Opfer nicht ermißt, womit die von ihr erlangten Resultate erkauft worden sind; — vor einer genaueren Prüfung dürsten diesselben aber schwerlich bestehen, da der Zweck der Landwirthschaft keisneswegs der äußere Prunk, sondern lediglich die Größe der Produktion ist. Auch die stolzen Ackergespanne der Großwirthschaften mit ihren stattlichen Pferdezügen werden allerdings bei der Reinkultur dem bescheidenen, aber nüßlichern Rindviehe Plat machen; allein eben diese Umwandlung, welche dem thätigen und intelligenten kleinen Landwirthe so unmittelbare ökonomische Bortheile sichert, bedarf wohl keiner Bertheidigung, sondern ist selber ein Bertheidigungsmittel dersienigen Kulturart, aus welcher sie hervorgegangen.

Sehen wir indeffen auch von diefen, dem Erfolge nach bedeustenden Berfchiedenheiten ihrer beiberfeitigen Lage ab, fo wird ber

¹⁾ Nur bei einer berartigen Kleinkultur, wie fie eben in Wurtemberg besteht, wird es begreislich, wie durch Leinbau und durch die Berarbeitung des Flachses der reine Ertrag von 1 Morgen (= 1,2344 pr. N.) auf die Summe von 231 Flor. zu bringen ist! Cf. Annalen der Landwirthschaft in den f. pr. Staaten von A. v. Lengerke. Berl. 1843. Bb. 1, S. 58.

reiche Großgutebefiger auch icon beghalb auf feiner großen Parabewirthichaft nicht verhältnigmäßig eben fo Tüchtiges leiften, wie ber fleine, weil er, um alle Theile feiner Birthichaft gleichmäßig umfaffen und leiten ju fonnen, feine Thatigfeit allgu febr gerfplittern mußte und baber aufrieden ift, wenn er bes Gangen Deifter bleibt, bas Gingelne aber einem Auffeber ober Oberfnechte überlaffen fann, beffen Pflichtgefühl und Treue ichwerlich ben Gifer und die Liebe bes Gigenthumere erfett, - mabrent ber fleine Gutebefiter überall felber fiebt. rath und ichafft und bas Bange, wie bas Gingelne mit Ernft und "Der fleine Gigenthumer, ber feben Rled feines Liebe burchbringt. Butchens auf's genauefte fennt, ber es mit aller ber Buneigung anfieht, Die man fur Eigenthum, befondere fur fleines Eigenthum, naturlicherweise fühlt, und ber beswegen ein Bergnugen barin findet, es nicht nur anzubauen, fondern auszuschmuden, ift baber, wie Rraus fagt, gemeiniglich unter allen gandwirthen, wenn es barauf anfommt, Berbefferungen ju machen, ber Betriebfamfte, ber Ginfebenbfte und ber, bem alles am ficherften gelingt" 1).

Gewiffe toffpielige Mafchinen jum Gaen, Drillen, Drefchen und Reinigen ber Kruchte u. f. w. konnen allerbinge im allgemeinen wegen ihrer großen Leiftungefähigkeit und entsprechenden Theuerheit nur auf großen Gütern mit Rugen gehalten und vollftandig befchaftigt werden; allein die fleinen Gutsbesitzer find barum nicht unbedingt und nothwendig von ihren Bortheilen ausgeschloffen, sondern fie konnen fich Diefelben burch gemeinschaftliche Anschaffung und Benugung febr wohl aneignen, gang befonders diefenigen, welche, wie die Drefdihre Arbeiten nicht grabe in einem bestimmten furgen Sowie in unferm Jahrhundert ber Momente verrichten muffen. materielle Nachtheil allzugroßer Solzfonsumtion größtentheils die Abichaffung ber gemeinschaftlichen Badofen, welche alternirend von ben einzelnen Gemeindegliedern benutt wurden, berbeiführte, ebenfo burfte ber entgegengesette materielle Bortheil mancher berartiger Das ichinen, wo er wirflich und nachweislich vorhanden ift, beren Unich affung burch bie Gemeinde unter Umftanben rechtfertigen, ja man ift bereits in manchen Gegenden Frankreichs vielfach ju biefem Musfunftemittel übergegangen. Dan barf übrigene bie Rüglichfeit folder

¹⁾ Cf. Rraus I. c. 26. 3, G. 316.

vielgerühmten Maschinen, ber Rleinwirthichaft gegenüber, nicht allzu boch anschlagen, indem fie im allgemeinen burchaus nicht auf Bermehrung ber Brobuftion abgielen, sondern nur in gemissen, gang Speziellen landwirthschaftlichen Berrichtungen, Die Menschenarbeit ersparen, mithin eine allgemeine Reduftion bes Arbeiterversonals im Bangen feineswegs gulaffen. Diefe Mafchinen fonnen baber aus bem Gefichtspunfte ber Nationalofonomie fogar unnug ober icablich merben, ba bie partiell ersparte Menschenarbeit momentan feine andere produttive Beschäftigung findet, und boch au andern Erwerbezweigen nicht befinitiv übergeben fann, weil fie im allgemeinen bei ber Landwirthichaft unentbehrlich ift. Für den fleinen Gigenthumer, welcher nicht zugleich ein anderes Rebengewerbe zu treiben im Stande ift, liegt baber in einer verhältnigmäßigen Zeitersparung faum ein reeller mabrend fie für die große Rultur vielleicht unentbebrlich und bei ber febr nütlichen Berbindung von Aderbau und Induffriearbeit, wie fie fich in mehren Rantonen ber Schweig (Burich) geigt, allerdings bochft munichenswerth feyn mag.

Die Saemaschine burfte wohl im allgemeinen biejenige fevn, welche verhältnismäßig die größten wirthschaftlichen Bortheile barbietet und bennoch zweifelte Thaer ') nach den ihm vorliegenden Materialien febr, ob fie jemale ben Auswurf eines gefchidten Gaemannes übertreffe; vor einem ungeschickten bat fie allerdings große Borguge. Thaer fügt biefem Urtheile bingu, bag er biefelben in ber That bis dabin noch in feiner Wirthschaft selber angewendet ober anwenden geseben babe, allein grade biefer Umftand burfte barthun, bag bie großen Landwirthe als folche feineswege ben bei ihnen vorausgefesten bringenden Beruf verfpuren, jeden wirklichen ober vermeintlichen Sebel einer ichwunghaftern Wirthichaft sofort zu versuchen und bei fich ein= Die Saemaschinen haben sich auch feitbem nicht sonderlich bemabrt, indem fie ber natur ber Sache nach meift febr fompligirt, au foftfpielig und ichmer au repariren find, endlich einen febr reinen. nivellirten und gut bearbeiteten Boben vorausseten; unter allen Umftanden eignen fie fich weit weniger für die gewöhnliche breitwürfige, als für bie noch vielfachen Wiberspruch findende Saat in Reiben (Drillfaat) 2).

¹⁾ l. c. Bb. 4, p. 21.

²⁾ Bgl. Lebrbuch ber Candwirthschaft von Geier §. 42.

Beben wir hiernach ju ber fernern Untersuchung über, bei welden ber verschiedenen Agrarguftande voraussichtlich bie bedeutenoften äufern Mittel zur Bervollfommnung ber Landwirthichaft bisvonibel find, fo ift allerdings nicht ju verfennen, daß ber große Grundbefis im allgemeinen auch ein großes Rapital voraussett, allein biermit ift noch feineswege bie Gewigheit gegeben, bag biefes größere Rapital auch zu ben erwarteten foffwieligen und zugleich nutlichen Berfuchen verwendet werden fonne. Denn es ift einleuchtend, bag basselbe qunachft burch ben verhaltnigmäßig bobern Raufpreis bes Gutes felber in Anspruch genommen und burch bas erforberliche Bewirthschaftungsmaterial vollende verschlungen wird. Diefes bedeutende Grund = und Umtriebskapital absorbirt also icon an und für fich ein großes Bermogen und veranlagt baber viel leichter bei ber Großfultur, als bei ber Rleinwirthichaft eine brudende Berfculbung bes Gutes, welche gur Bermeibung von Binerudftanben bie größte Befdranfung aller nicht unumganglichen Ausgaben erheischt und jede foftfpielige, erft in langen Beiträumen eine Biebererftattung verfprechenbe Unternehmung gang Sind indeffen alle fene in ber Ratur ber Sache untbunlich macht. begrundeten Uebelftande in einem gegebenen Falle nicht vorhanden; bewohnt der große Eigenthumer in der That fein Gut; fehlt es ibm auch nicht an bem, ju großartigen rationellen Unternehmungen erforberlichen Rapitale; hat er endlich Intelligeng, Gifer und Thatigfeit genug, um es nicht etwa in ben Freuden ber Tafel ober ber Jago ober ber Pferdeliebhaberei aufgeben ju laffen : fo find es am Ende viel eber reine Luxusanlagen, welche ber in Pracht erzogene Gutsberr unternimmt, etwa Blumengarten, Alleen, Parte, Teiche, ale eigentlich nutliche, nationalofonomifche Berfuche, 3. B. mubfame Rodungen und fonftige mabrhafte Boden = und Wirthichafteverbefferungen, welche ibm am Bergen liegen werben. Das naturgetreue Bild, welches A. F. Luder ') von der Thatigfeit und der gangen Sandlungsweise bes alten Feudaladels entwirft, bleibt wohl im allgemeinen leiber für alle Zeiten und alle abnlichen Berhältniffe mahr, weil bie innern Grunde immer fortbefteben. Er fagt: "ber große Buterbefiger bauet felten fein Land auf eine porzügliche Art, und in den Zeiten bes Kauftrechts, da eine Rebbe die andere trieb, hatten Die Ritter (an beren

¹⁾ Rationalindustrie Thl. 1, p. 340. Reichensberger, Agrarfrage.

Stelle bie Offigiere ber Garnisonen getreten find) nicht einmal bie Beit, auf Berbefferung bes Landbaus ju benten. In ben fpatern beffern Zeiten fehlte bann bie Reigung jum Landbau und noch öfter fehlte die Geschicklichkeit bazu. Und wenn auch bier und bort ein guter Wirth fich fand, fo verwandte biefer, was er erfpart batte, lieber auf die Erweiterung und Bericonerung, als auf die Ber-Go floff es aus bem Charafter eines folchen befferung feines Buts. guten Birthe. Bon Rindheit auf gewöhnt, burch Rleidung, Bohnung, Sausgeräthe und Pferbe und Ruftung fich auszuzeichnen, tonnte er von einer Borliebe fur bas Schimmernbe und Glangende fich nicht loswinden; jum Befige eines großen Bermogens geboren, mußte jene forgfältige Aufmertfamteit auf fleine Ersparniffe und fleine Gewinnfte ibm fremd bleiben, ohne welche Berbefferungen im Landwefen nicht mit Bortheil ju Stande gebracht werden fonnen; und im Befige eines großen Bermogens trieb feine Noth ibn ju Gewinn bringenden Berbefferungen. Ber ben Buftand ber weitlauftigen Berrichaften in England und Schottland, Die feit ben Lebnegeiten ununterbrochen in ben Banden berfelben Familien blieben, mit bem Buftande ber fleinen Guter vergleicht, von benen jene umgeben find, ber bedarf taum eines weitern Beweises, daß die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit weitläuftiger Ländereien im bochften Grabe nachtbeilig fen." Wenn nach bem Refultat bes erften Rapitels bie großen Guter in ber Birflichfeit einen geringern Rob- und Reinertrag abwerfen, ale viele fleine Guter von berfelben Totalgröße, fo ift icon bierdurch die bestimmte Borausfegung begrundet, daß die fleinen Grundeigenthumer auch im Bangen jenen Bodenüberfchuß junachft wieder jur Berbefferung ihres Bodens verwenden, indem sonftige Berwerthungen eines Rapitales burch verginsliches Austhun ihnen meift febr ferne liegen. Der Ertrag ber fleinen Guter fehrt alfo im allgemeinen ftets wieder behufs Meliorationen ju benselben gurud, mabrend bie Rente bes großen Gutsbefigers gunachft aur Befriedigung funftlicher Luxusbedurfniffe aller Urt verwendet wird, bie feineswegs ber in land if den, fonbern nur ber auswärtigen Inbuffrie au Gute fommen; was barüber binaus übrig bleibt, wird poraussichtlich wegen bes höhern Binsertrages ober ber größern Bequemlichfeit weit eber zu Kapitalanlagen ober zum Anfaufe von Staatspapieren, als zu bauernden und weitaussebenden Bodenverbefferungen angelegt werben.

Bie wenig bas Bestehen großer Guter im allgemeinen eine

rationelle Bewirthschaftung fichert, zeigt fich auch praftisch burch bie aus ihnen hervorgegangenen bochft unwirthschaftlichen Rulturmethoben ber Schlag= und Roppelwirthschaft, sowie ber Dreifelberwirthschaft mit reiner Brache, b. b. berjenigen Rulturarten, wobei jedesmal nur bie Sälfte, beziehungeweise zwei Dritttheile bes Aderbodens befaet und geerndtet werden, während das llebrige unbenutt liegen bleibt ober nur aur natürlichen Beide bient. Dies Suftem beruht grade barauf, bag man bei großen Gutern nicht binreichende Arbeitefrafte und Dunger aufzubringen vermag, um bem Boben, fo wie am Rheine, in ber Pfalz, einem Theil von Flandern und ben andern gandern, wo bie Rleinwirthschaft vorherricht, alljährlich eine vollständige Erndte abzugewinnen und durch rationellen Fruchtwechsel und übrige zwedmäßige Behandlung bem Boden fofort biefenigen Bestandtheile wiederzugeben, welche bie lette Erndte in Anspruch genommen, bie nachftfunftige Erndte bagegen auf biejenigen Bobensubstangen gu begrunden, welche bie lettfabrige Frucht unberührt gelaffen bat. Wegen jenes Mangels an Arbeitofraft und Dunger bleibt also ber Grogwirthschaft nichts übrig, als jenen Erfat febr allmählich burch bie Rrafte ber Natur obne mitwirkende Rachhulfe bes Menfchen zu vermitteln und bies geschieht benn, freilich nicht ohne große Einbuge am Ertrage, burch ben natürlichen Unwuche und bas Unteradern von Grafern, fowie burch die febr allmähliche Lösung ber Bodenbestandtheile vermittelft ber flimatifchen Ginfluffe, befondere burch ben Bechfel von Raffe und Ralte, und das dadurch berbeigeführte Sprengen ber vorhandenen Alfalien, woburch beren Löslichfeit im Baffer beförbert wird.

Diese sicherlich höchst irrationelle Behandlungsweise des Bodens '), welche auf die Bortheile der Stallfütterung, des Kleebaues und der Brachfrüchte großentheils verzichtet und durch die alternirende Richt= benutzung großer Ackerstrecken die wirkende Ursache ihres geringen Roh = und Reinertrags sehr flar an den Tag legt, scheint übrigens

¹⁾ Rur unter ganz besondern Berhältnissen kann sene Oreiselderwirthschaft mit reiner Brache ausnahmsweise als eine rationelle angesehen werden, nemlich alsdann, wenn einestheils nur das Getreide einen guten Absah findet und anderntheils eine von jenem dreijährigen Turnus unabhängige, hinreichende Wiesenkultur besteht, welche ohne besondern Futterbau die Haltung eines tüchtigen Biehstandes, und hiermit die fraftige Düngung der jedesmaligen Brachstur gestattet.

mit ber Natur großer Guter fo enge und wefentlich verbunden gu fepn, daß fie ungeachtet ihrer offenbaren nationalofonomischen Rachtheile eine mahre Lebensfrage für biefelben bilbet und aller praftischen Gegenbemühungen berjenigen rationellen Landwirthe spottet, welche ibre richtigern Unfichten über Bodenfultur und zwedmäßigste Bewirthicaftung entweder nur aus theoretischen Grunden ober aus folden speziellen Erfahrungen geschöpft baben, beren Bedingungen nur bei ber Rleinwirthschaft besteben, bei ber großen Rultur aber nimmer zu realifiren find. In Unerfenntnift diefer innern Rothwendiakeit bat ichon Carl ber Große 1) jene Dreifelberwirthichaft feinen Bermaltern fogar förmlich vorgeschrieben, um ber großen Landwirthschaft burch bie Gin= beit des Baues wenigstens die mit ihr verträglichen relativen Bortheile einer all gemeinen Brachweibe ju fichern, ba bie ftaates und privatrechtlichen Berhaltniffe feiner Zeit eine Umwandlung ber großen Allodial = und Domanialauter in fleine freie Kamiliennabrungen un= möglich machten 2).

¹⁾ Cf. Capitulare de villis et curtis imperatoriis.

²⁾ Schon bei ben germanischen Bolferschaften batten bieselben Ursachen, nemlich ber ausgebehnte Grundbefit bei entschiedenem Mangel an Rapital und an gureichender Arbeitefraft, Diefelben Wirfungen bervorgebracht und Die Dreifelberwirthichaft jur allgemeinen Regel erhoben. Denn bag Tacitus German. c. 26 biefen Bolfern nicht die 3bee bes feften Privateigenthums überhaupt absprechen (Dahlmann, Beich. von Danemart I, S. 132), fondern bag er junachft bie Dreifelberwirthichaft ale bie landesübliche bezeichnen wollte, leuchtet nicht blos aus feinen Borten ein ("arva per annos mutant, et ager superest"), fondern dies ergibt fich auch aus allen übrigen politischen und ötonomischen Berbaltniffen ber Germanen (a. B. aus beren feften Bobnfigen Gorm. c. 16), welche fammtlich auf feftes Eigenthum bindeuten und die Doglichfeit einer jahrlich wieberfehrenden allgemeinen Adervertheilung ausschließen. Bgl. Gichborn beutiche Die vorbergebenben Borte: "agri pro Staats = und Rechtsgeich. S. 14, a. numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignatationem partiuntur, befagen nur, bag bie Germanen borfweise ben Befit ber Felbflur ergriffen und je nach bem Range theilten. Cf. H. Müller, lex salica p. 178. — Neußersten Falls durften fie ihre Erklarung auch noch durch bie Unnahme finden, daß Tacitus das, was er von ber jabrlich erneuerten Theilung ber Allmenben, ber eigentlichen Gemeinbelandereien und Marten erfahren, allgu febr generalifirte und grabe wegen bes Bechfels ber Rulturen und ber Brache in Rolge ber Dreifelberwirthichaft irrthumlich auf allen Grund und Boben ausgebehnt babe. Die Stelle Caesars de bell. Gall. 6, 22 barf jebenfalls, ba fie 150 Jahre por Zacitus gefdrieben ift, nur mit großer Bebutfamteit aur

4

Diese zulest gedachten Nachtheile haften an der Großfultur als solcher und muffen daber die Uebelstände, welche aus der Perfönlichkeit der großen Gutsdesitzer ohnehin hervorgehen, nur noch steigern, und so deren Selbstbewirthschaftung gradezu als eine positiv nachtheilige erscheinen lassen. Das Gewicht dieser vereinten Gründe, welche nicht blos hevereisch wahr, sondern auch durch schmerzliche Ersahrungen bestätigt sind, mag es daher erklären, wie viele der einsichtsvollsten Agronomen sein Bedenken trugen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß selbst die einsache Zeitverpachtung senen vornehmen eigenen Großwirthschaften vorzuziehen sey. Diese Ansicht wird zedenfalls am Rheine durch die Thatsache bekräftigt, daß viele Rittergüter, selbst solche, die von dem Eigenthümer bewohnt sind, in zener Weise, nemlich durch Verpachtung, benutt werden.

Berben nun aber, um sene Nachtheile der Selbstwirthschaftung zu vermeiden, die großen Güter in der That ver pachtet, so dürfte boch wohl der schwärmerischste Bewunderer derselben zu fürchten bestimen, daß die ganze Einsicht, die Thätigseit und das Rapital des Pächters keineswegs zur nachhaltigen nationalökonomischen Berbesserung des Gutes, sondern vielmehr zur möglichst raschen und vollständigen Ausbeutung desselben benust werden wird, und daß diesem, von einem schlauen Pächter angewandten Raubspheme gegenüber sedes Geses und sede Bertragsklausel als ohnmächtig erscheint. Thaer's "güldenes Pächter-ABC für Solche, welche sich über die Psichten eines ehrslichen Mannes einmal hinweggesest haben" i), macht dies nur allzu anschaulich und zeigt alle die hundert Mittel zur Realistrung des Geldkaschens." "Die Berbesserung des Guts macht die Freude des Eigens

Beftätigung der Ansicht Dahlmann's angerusen werden, denn Casar, der bier übrigens nur von den Sueven ausdrücklich spricht, (cf. id. cap. 29: Minime omnes Germani agriculturas student) eine wett mangelhaftere Kenntniß germanischer Zuflände besaß und letztere sich grade in senem Zeitraume durch die Berührung mit den Römern sicherlich fortentwickelt hatten. Cf. deutsche Bersassungsgeschichte von G. Baig. 1844. I, p. 19 f. — Bäre obige Deutung nicht die richtige, so hätte Gibbon mit Jug die Germanen wisve Barbaren (the wild barbarian Germany) genannt und J. Möser hätte seinen westphälischen Landsleuten eine unverdiente Beleidigung zugefügt, wenn er in ihnen das treue Original des Gemäldes von Tacitus erblickte!

¹⁾ Ration. Landw. I. p. 82.

thumers aus," ber Bachter bagegen bleibt ibm immerbar ein Frembling; er bat feinen Beruf, basselbe bauernd zu verbeffern und ben Ertrag feiner Unftrengungen immer wieder dem Boden anzuvertrauen, weil nicht Er ober die Seinigen, sondern ein Dritter ben Lohn jener Opfer erndten murbe. Nur ba, wo ber Menich fich burch bie ewigen Bande bes Gigenthums mit bem Boben vermäblt bat, mag biefer ibm alle feine Schäte erfcbließen und bunbertfache Fruchte bringen! -Babrend alfo ber eigentliche Gewinn bes Gigentbumere in ber bauernben Berbefferung feines Bobens berubt, ift ber bes Bachters nur burch beffen Berichlechterung und Erschöpfung zu erreichen; ber Rachfolger mag zusehen, wie es ibm gelingt, benfelben noch ferner auszusaugen! Wird endlich, wie bies baufig ber Fall ift, pargellenweise und auf turge Termine (3 Jahre) verpachtet; so ift es in ber That gelungen, alle bentbaren Nachtheile ber beiberseitigen Agrarfosteme ohne irgend einen ihrer Bortheile zu vereinigen. Diefe lettere Art der Berpachtung ift leider feit furgem auch bei den rhein. Rit= tergutern üblich geworben, im Regierungsbezirk Coblenz werben von 35 Rittergutern nur 12 vom Eigenthumer bewirthichaftet, 23 find theils in fleinern Bauerhofen, theils parzellenweise verpachtet; im Regierungsbegirf Duffelborf werden von 176 nur 47, im Regierungsbezirk Trier von 14 nur 6 Ritterguter vom Gigenthumer felbft oder burch Berpachtung in Ginem Romplere bewirtbichaftet und es fann baber icon aus öfonomifchen Grunden jedenfalls nur als ein Glud gepriesen werden, daß dieselben in der Rheinproving nur einen bochft unbedeutenden Theil des Gefammtareals ausmachen, 3. B. im Regierungsbezirk Coblenz 2,2, im Regierungsbezirk Erier fogar nur 0,6 %.

Der vom freien Eigenthümer selbst betriebene Landbau ift also unbedingt der wirksamste und nüglichste; dieser Selbstbetrieb ist aber nur möglich, wo durch das freie Agrarspstem sedem Eigenthümer die Gelegenheit geboten ist, das Maaß seines Besitzthums se nach seinen Kräften zu bestimmen. Wo dagegen die augenblicklichen Verhältnisse bes Bauerstandes, besonders sein Mangel an Kapital, Intelligenz und Tüchtigseit eine sofortige Eigenthumsübertragung an denselben noch abrathen, da ist sedenfalls die Begründung eines Erbpachtverhältznisses nationalösonomisch und politisch in hohem Grade wünschensswerth, indem hierdurch ein allmählicher Uebergang zu fünstigem Eizgenthumserwerb angebahnt wird. Bloses Zeitpachtverhältniß dagegen ist durchaus verwerslich, weil es wegen seiner prefären Dauer sede

eigentliche Bobenverbefferung unmöglich macht und ben Pächter nur zu leicht verleitet, auf rechtswidrigem Wege einen momentanen Bortheil zu suchen, da der legitime Weg ihm verschlossen ist. Dieser demoralistrende Einstuß wird bei großer Konkurrenz der Pachtsuchenden noch gesteigert, indem dieselbe stets härtere Pachtbedingungen und zulett ir ische Zustände herbeisührt. Wo daher die Landbevölkerung einmal über ihre Interessen nachzubenken gelernt und noch hinreichende moralische Kraft und materielle Selbstständigkeit bewahrt hat, stemmt sie sich mit aller Macht dem Eindringen jener Uebelstände entgegen und ist bemüht, das sie bedrohende unbeschränkte Eigenthumsrecht der Berpächter, selbst durch organisirten Widerstand, zu neutralistren ').

Das Gesagte dürfte wohl zur Genüge die Behauptung rechtfertigen, daß große Güter als solche keineswegs eine Gewähr dafür geben, daß sie mit dem bedeutendsten Kapitale betrieben werden, vielsmehr scheint sich das grade Gegentheil um so evidenter herauszustellen, wenn man nicht übersieht, daß auch die Arbeitekraft eines erwachsenen Menschen, seine Intelligenz und Thätigkeit durchaus alle objektiven Eigenschaften eines wirklichen Kapitals in sich vereinigt und daß diese Art des Kapitals sedenfalls ganz unbestritten nicht blos durch die Kleinwirthschaft hervorgerusen, sondern ihr auch im vollsten Maaße



¹⁾ Troplong, de l'échange et du louage (éd. Brux. 1841) préface p. XXIII, Rot. 6, ergablt eine berartige Singularitat, welche in einem Theile ber Pitarbie, ber fog. Sangterre beftebt. Seit unvorbenklichen Zeiten balten fich nemlich bie bortigen Pachter, ohne fich auf irgend eine Urfunde flugen ju tonnen, für befugt, unbeschräntt über die gepachteten Grundftude ju ichalten, fie ju vertaufen und ju vererben, sobald fie nur ben ursprünglichen Pacht, meift nur 1/4 ober 1/5 bes eigentlichen Pachtwerthes, gablen. Benn ein Eigenthumer ben Berfuch macht, folche Buter felbft ju bewirthichaften ober an Dritte ju übergeben, fo tritt ibm ber einstimmige Biderftand bes gangen Dorfs und ber Umgebung entgegen und macht ihm die Ausführung unmöglich, - es werben fogar Berbrechen, wie Tobfolag und Brandftiftung nicht gefcheut, um bie alte Gewohnheit aufrecht zu balten. Es bleibt alfo bem, nicht burch bas Befet, fondern burch einen unerschutterlichen Bolfewillen auf einen feften Grundzins reduzirten, Gigenthumer nichts übrig, ale dies Berhaltniß fortbefteben ju laffen ober fich mit bem Pachter über bie Berfleigerung bes Gutes und bie Theilung feines Erlofes ju einigen. brangt in Frankreich Alles nach Befreiung bes Eigenthums in ber Sand feines Bebauere; - in Irland mochte aber eine gesetliche Sanktion biefer in Frankreich nur migbrauchlich beftebenben Anomalie febr zu munichen fenn.

wieder zugewendet wird 1). Das aber ift eben so gewiff, daß bei porhandener perfonlicher Tuchtigfeit bes Eigenthumere bis ju einem gewiffen Maximum bin, welches wohl nur felten erreicht ober gar überschritten wird, ber Ertrag eines Grundftudes mit bem ibm gugewendeten Ravitale machft und bag baber bas Nationalintereffe es erbeischt, daß ber Grundbefit möglichft bemienigen zufalle, welcher in feiner Person jene beiden Sauptbedingungen einer blübenden Wirth= schaft am sicherften vereinigt, nemlich sowohl bas Rapital, als bie Reigung und Fähigfeit, basselbe bem Boben nubbar auguwenden 2). Diese beiben Qualitaten manifestiren sich aber grabe burch bie freie Nachfrage nach Grundeigentbum, und jede Beidranfung berfelben burch Berfaufs - ober Bertheilungeverbote ift baber nicht blos eine Beschränfung ber perfonlichen Freiheit, sondern auch bes Besammtwohls, welches burch bie vortheilhaftefte Bodenbenugung bedingt wird. Die Macht ber Gewohnheit, sowie Die Gitelfeit balt die großen Gutsbesitzer ohnehin nur zu leicht ab, sich rechtzeitig burch theilweisen Bertauf ihrer ganbereien von Schulden frei zu machen, fie ziehen es vielmehr allgu oft vor, ewig bie blogen Abminiftratoren ibrer Gläubiger ju bleiben; barum feben wir fo viele verschuldete Butsbefiger, welche ber ftets machsenden Zinsenlaft trogen zu können glauben, allein bierburch nur ihren ganglichen Ruin berbeiführen, mahrend fie fich auf einem verkleinerten, aber ichuldenfreien Bute ohne 3weifel aufrecht

¹⁾ Es ist einleuchtend, daß hier das Wort Kapital nicht in seinem eigentlichen technischen Sinne zu nehmen ift, indem die Eigenschaften des Menschen überhaupt nicht in das Gebiet des Bermögens, also noch weniger des Kapitals gehören! Die innere Analogie hinsichtlich unserer Frage ist aber so hervortretend, daß sene Bezeichnung wohl gerechtsertigt erscheint. Bgl. Smith II, 11, Sismondi rich. comm. I, 45.

²⁾ Bgl. Rau polit. Dekonomie Bb. I, p. 162. Da ber Bobenertrag fast in gleichem Berhältnisse, wie der Borrath pflanzennährender Stoffe im Boden zunimmt, so muß z. B. eine reichliche Düngung nothwendig nicht blos den Roh-, sondern auch den Reinertrag erhöhen, da die Kosten der Bestellung, der Aussaut und der Erndte dieselben bleiben. Die Rühlichkeit jener vermehrten Kapitalanlage hat indessen ihre endliche Grenze, denn es ist einleuchtend, daß eine Berzehnfachung des ausgewendeten Kapitals einem bestimmten Acker nicht den zehnsachen Ertrag abgewinnen kann; diese Grenze ist indessen zum voraus nicht leicht zu bestimmen, Thaer gibt sie für den preuß. Morgen zu 25½, flor.; Cordier zu 40, Sinclair zu 47½, v. Erud zu 59½ flor. an.

erhalten haben murben. Ueberdies erfcmeren auch icon bie Befete aus fehr migverftandener Achtung vor bem Eigenthum und jum größten Nachtheil bes verschuldeten Befigers selbft die zwangsweise Erpropriation burch ben Glaubiger, gleichsam um bie Schuldenlaft nur ja zu verewigen und bas Gut möglichft lange vom schwunghafteften Betriebe in ber Sand eines neuen, mit Ravital verfebenen Befiters fern Darf es uns hiernach wohl wundern, dag burch folche 3wedwidrigkeiten bie Rapitalien gang entschieden von bem Canbbaue ab = und ber hundertarmigen, lodenden Induftrie augewendet werden, und daß endlich ber Binsfuß fur Spothefarschulden wegen ber funftlich verminderten Sicherheit des Gläubigers, jederzeit über fein Rapital wieder bisponiren zu konnen, nicht felten fogar bie Sandelszinfen überfteigt 1)? Sismonbi behauptet hiernach wohl mit Recht, baß nicht die Erhaltung großer Befigthumer, fondern die Bereinigung bes Grundbefiges mit dem Ravitalbefige bem Bolle Roth thue (Liv. III. ch. 10), und bag bas' Land nicht in ber Sand berfenigen, welche foon eine binreichende Daffe befigen, fondern grabe in ber Sand ber Belbbefiger ben bochften Ertrag liefern werbe. Er empfiehlt es baber auf's bringenofte, bas von Manchen fo verabscheute "Gelbintereffe" burch bie Gesetzgebung möglichft bem "Grundintereffe" au nabern, feineswegs beide von einander getrennt zu halten.

Diese innige Verbindung des Geld- und Grundinteresses ist es endlich, welche uns allein dem großen Ziele einer wahrhaft wünschens- werthen Vermögensvertheilung näher rückt und die Verwirklichung des einzig richtigen Grundgedankens des modernen Sozialismus andahnt, daß nemlich die Arbeit nicht ewig vom Genusse ihres Ertrages ge- trennt bleibe. So lange Grundbesit und Kapital nicht in derselben Hand vereinigt sind, wird und muß es dem Boden stets an entsprechendem Kapitale sehlen, weil einestheils der Realfredit nicht leicht die Hälfte des Geldwerths vom Gute übersteigt, anderntheils die Kapital- rente immer höher steht, als die Grundrente (erstere ist im allgemeisnen noch zu 5, letztere höchstens zu 4, meist aber nur zu 2—2½ % anzunehmen). Diese Differenz, welche darin ihren wirksamsten Grund hat, daß man sich bei dem Grundbesitze wegen der damit verbundenen höhern Annehmlichkeit und Sicherheit mit einem verhältnismäßig nies dern Ertrage begnügt und die vermehrte Nachfrage dessen Preis über

¹⁾ Bgl. bierüber unten Abtheilung III.

vie seinem innern Werthe oder seinem Jahresertrage entsprechende Rapitalhöhe hinaustreibt; — diese Differenz zwischen Kapitals und Grundsrente muß den Grundbesiger nothwendig bestimmen, die Versirung fremder Kapitalien in seine Wirthschaft auße äußerste zu beschränken, — oder sie wird die Folge haben, daß dem unthätigen Kapitalisten außer der eigentlichen Grundrente auch noch der Ertrag dersenigen Unstrengungen theilweise zusließt, welche der Landwirth bei Bedauung des Gutes aufgewendet hat. Ein solcher Justand der Dinge, welcher die unproduktive Klasse der Kapitalisten besser stellt, als den thätigen Gutsbesiger, ist aber nicht geeignet, die Landwirthschaft zu ihrer höchsten Blüthe zu erheben, vielmehr muß er mit der Verarmung des Bauers nothwendig auch deren Verfall herbeisühren.

Jenes große nationalöfonomische und politische Problem, bag allenthalben ber Rüglichfeit ber Arbeit auch bie Größe bes Genuffes Seitens bes Arbeitenden möglichft entfpreche und daß hierdurch neben bem erhöhten Untriebe gur Thatigfeit auch bie munichenswerthefte Bertheilung bes Nationalvermögens gesichert werbe, ift also nur burch bie möglichfte Bereinigung von Grundbefit und Rapital in Giner Sand zu lofen, biefe Bereinigung aber bei wohlgeordneten Buftanben wegen ber verhältnigmäßigen Seltenheit großer Einzelvermögen nur vermittelft vorgeschrittener Gutszersplitterung, b. b. bei fleinem Grundbefite, in feiner gangen Ausbehnung ju erreichen, weil alebann ichon ein mäßiges Bermögen in ben Stand fest, ein schuldenfreies But fraftig zu bewirthichaften. hierdurch wird gleichzeitig ber fernere, von Großwirthschaften ungertrennliche Migftand vermieben, daß ber Betrieb bes Landbaus nicht mehr wefentlich auf einer gablreichen Rlaffe bloser Tagelöhner, jener Proletarier des platten gandes, beruht, welden blos eine mübevolle Arbeit und ein fummerlicher Lobn, in beffen Gefolge aber Elend , Rrantheit und Sulfebedürftigfeit zu Theil wird, während bem großen Grundbesiger bie gange Boden - und Industrierente zufällt.

Die an die Spike gestellte zweite Behauptung der Gegner einer freien Agrarverfassung ist also im allgemeinen eben so entschieden, wie die erste, zu verneinen; wo indessen auch ausnahmsweise das entgegensgesete Resultat um den Preis bitterer Leiden und Opfer einer zahlereichen, besitzlosen Arbeiterklasse und vermittelst der selten anzutressenden Bereinigung von Kapital, Intelligenz und Thätigkeit Seitens des großen Gutsbesitzers erlangt werden möchte, — selbst da haben wir

keineswegs Ursache, uns sener Resultate, wenn sie zur Regel werden sollten, zu freuen, weil sie alsbann nur mit dem offenbaren Schaden der Gesammtheit erkauft werden. Nicht großer Reichthum Einzelner, sondern gesichertes Auskommen Aller ist es, was die Natur und eine weise Politik herbeizuführen wünscht und dieses gesicherte Auskommen freier Menschen zeigt sich nur im Gefolge der kleinen Kultur. Wir dürfen demnach unserm Plane zufolge zur Prüfung des dritten Sases übergehen, welcher die nationalökonomische Vorzüglichkeit der großen Kultur darthun soll.

Drittes Rapitel.

Ift es mahr, daß bei vorherrichender Großwirthschaft die Gutsbesther nicht blos fich felber, sondern auch das Gemeinwesen durch Benuhung ihrer größern Sulfsmittel, ihrer Vorrathe und ihres Aredites bester gegen einbrechende Noth und Kalamitaten zu schühen vermögen, als dies bei einer großen Anzahl kleiner Sigenthumer ber Sall ift?

Die Beantwortung ber vorstehenben Frage ift zwar ichon zum großen Theile burch bie vorhergehenden Erörterungen prajudizirt, allein sie bietet nichtsbestoweniger noch einige selbstfandige Gesichtspunkte bar, welche für die Beurtheilung ber wünschenswerthesten Agrarzustände im Allgemeinen nicht ohne Erheblichkeit sind.

Als die Behauptung von der relativ größern Widerstandsfähigkeit der Großgutsbesißer bei'm Eintritt von Ralamitäten zuerst vorgebracht wurde, mochten wohl dem Auge des Lobredners nicht allein die reichsgefüllten stattlichen Fruchtböden der großen Güter gegenüber dem armslichen Aeußern der vielen Kleinwirthschaften vorgeschwebt haben, sondern man schien auch stillschweigend davon ausgegangen zu seyn, daß ein großes Gut, ähnlich einer großen Fabrik, sowohl mehr, als auch wohlseilere Produkte liesere, und daß dieser höhere Roh- und Reinsertrag der großen Güter daher besser im Stande sein musse, im Falle von Mißerndten die Bevölkerung des Landes zu ernähren, als wenn die kleine Kultur vorherrsche.

Was nun jene Frage bes Noh- und Reinertrages, sowie bie an-

gerufene Analogie von großen Industrieunternehmungen betrifft, fo fann Diefelbe wohl nach bem Borftebenben als erledigt angesehen und die hierauf geftütte Schluffolgerung ichon jum voraus als unbegründet gurudgewiesen werden. Allein felbft bann, wenn bie fattifche Borausfesung wirflich Plat greifen, ober boch bie bobere Ertragefähigkeit bes Einen ober bes andern Agrarfpftems noch zweifelhaft feyn konnte, wurde immerbin ber hieraus gezogene Schluß als ein unrichtiger er= Wenn nemlich ben Großwirthschaften in ber That jener Borgug gutame, ben man vorauszusegen ichien, fo wurden fie bennoch burch bie vermeintlich größere Daffe ihrer Produtte im Allgemeinen feineswegs eine Theuerung mit größerer Sicherheit verhindern fonnen, als die entsprechende größere Angahl fleiner Detonomicen, felbft wenn biefelben in ber Regel mindere Ergiebigfeit haben follten. Denn im allgemeinen, b. b. bei nicht ausschließlich Aderbau treibenden Bolfern, überhaupt bei freier Entwicklung ber Gewerbe und bes Rapitals erreicht bie Bevolferung eines jeden landes immer mindeftens Diejenige Sobe, welche vermittelft ber burchschnittlichen Jahresproduktion ber Landwirth= schaft ihre genügende Subsisten; findet, fen es nun burch ben unmittelbaren Bergehr berfelben, fen es burch beren Austaufch an's Ausland gegen andere Gegenstände bes Bebarfs. Diefer Buftand ber Dinge ift ber normale, und ber reichere Ertrag ber Ginen Ernbte, welcher vorforglich aufgesveichert wird, fomvenfirt die etwaigen Minberertrage ber anbern. Bo aber bei erheblichen Ungludsfällen jene regelmäßige Ausgleichung nicht mehr genügt, ba muß ber burch bie Digernbte bewirfte Ausfall im allgemeinen ftets biefelben Wirfungen berbeiführen, gleichviel ob bem vorhandenen Aderboden je nach Berichiebenheit ber Ugrifultur = Berbaltniffe ein etwas größerer ober geringerer Ertrag in ben mittlern Jahren abgewonnen wird, weil fich eben, wie gefagt, biefem burchschnittlichen Ertrage gemäß auch bie Größe ber Bevolkerung, also bas Bedürfnif und bie Nachfrage, gestaltet. Es fann also bier= nach, wenn man nicht etwa bie fubne Behauptung wagt, bag bie Groffultur ben Gintritt einer Diferndte leichter abzuwenden vermöge, als die fleine Defonomie, nur noch die Frage Plat greifen, ob die Befiger großer Guter, abgefeben von bem materiellen Ertrage berfelben, burch ihre fonftigen Berhaltniffe, insbesondere burch ihre Borrathe in ber Lage feven, ihrer eigenen und ber allgemeinen Bedrangniß wirffamer zu begegnen, ale bie vielen Befiger fleiner Guter bei vorbanbener freier Agrarverfaffung.

Bor allem fpringt es wohl in bie Augen, baf bas Bertrauen Derer, welche fur die Grofwirtbicaften fene Ebre vindiziren, nach befinitiver Befeitigung ber Unnahme einer größern Ertragefähigkeit Seitens ber lettern nur noch auf ber Boraussetzung beruben fann, bag auf ben großen Fruchtboben berfelben mit größerer Babriceinlichfeit bedeutendere Borrathe aus ben vorbergegangenen reichen Sabren aufgebäuft find und baf biefe alsbann in bequemfter Beife bie Ausgleichung ber minderergiebigen Erndten vermitteln. Wenn indeffen jene Boraussetzung nicht lediglich auf allgemeinen philantropischen Rudfichten Seitens ber Großgutebefiger beruben foll - (und eine folde bochft unpraftische Annahme wollen wir ben Gegnern nicht unterschieben!), fo bleibt nichts übrig, als bag man eben von ihnen erwartet, daß fie ihre Borrathe zur Erzielung höberer Preife, ale ber burch bie natürliche Ronfurrenz bedingten, in ben mittlern oder guten Sabren gurudbalten, bag fie alfo mit andern Borten vorzugeweise fenen Beift merkantiler Spekulation, welcher von berfelben Seite ber fo oft ben Kornhandlern, ben fogenannten Kornjuden, jum bitterften Borwurfe gemacht wird, repräsentiren. Jener obligate Borwurf, überhaupt ber Unwille des Bolles gegen ben Kruchtbandel, berubt nun zwar allerbings auf einer fehr irrigen Auffaffung bes öffentlichen Intereffes und bes Wefens vom Sandel und Wandel überhaupt, indem grade, wie fcon Juftus Doefer 1) fagt, burch bie Kornhandler bas Getreibe

¹⁾ Datr. Bbantafieen Thl. 2. G. 21 u. 25. Jeber regelmäßige Rruchtbandel führt zur möglichften Rivellirung ber Getreibepreife und ift alfo icon aus biefem Grunde eine Boblibat; er wird aber ju einer Beifel, wenn er im allgemeinen burch Probibitivgesetze gelahmt ift und nur im Momente ber bochften Roth und bei großer Theurung, wie bisberan in England, seine Freiheit erlangt. Anftatt alsvann feiner Bestimmung gemäß bie früher gemachten Referven mit magigem Gewinne auf ben Martt ju bringen und bie Breife ju bruden, wirft er fich jett plotlich auf die ichwindlichften Spekulationen, tauft auf, in ber Erwartung, noch theurer ju vertaufen und fleigert fo die Roth, flatt fie ju milbern. - Der auswärtige Fruchthandel ift flets verhaltnismäßig febr unbebeutenb. Babrend ber burchschnittliche Getreibeertrag Frankreichs etwa 182 Dill. Bettoliter und ber Unterschied einer guten und schlechten Ernbte etwa 30 - 40 Dill. beträgt, bat Franfreichs Getreibeeinfuhr nach ben Rammerverhandlungen von 1832 im Jahre 1831, wo fie am größten war, bie Maffe von 3 Mill. nicht überfliegen. hieraus ergibt fich bas geringe ofonomische Intereffe ber Korneinfuhrverbote; ihr bebeutenber Rachtheil bagegen besteht barin, bag nur burch

ftete einen möglichft gleichmäßigen Preis erhalt, weil fie bei großer Boblfeilbeit einkaufen und fo bas noch tiefere Fallen ber Preise, biermit aber zugleich die unwirthschaftliche Ronsumtion verhindern, dagegen bei eintretender Theurung burch ihre Borrathe nothwendig eine nügliche Ronfurreng bewirfen, welche jedes unverhaltnigmäßige Steigen ber Preise unmöglich macht. Doch bem sey, wie ihm wolle, ber große Butsbefiger ift jedenfalls am wenigften bie geeignete Perfon, burch Aufbäufung von Getreibe und burd Abwarten gludlicher Ronjunkturen feinen privativen Bortbeil ober ben ber Gesammtheit zu erzielen. Wenn er auch bisweilen, ungeachtet ber ihm meiftentheils abgebenden Eigenicaften eines vollendeten Sandelsmannes, jene Spefulationen mit Erfolg gefront feben follte, fo gieben fie ibn boch nothwendig von feinem eigentlichen gemeffenen und einfachen Wirfen ab; fie tontraftiren wegen ibrer aleatorischen Natur allzusehr mit bem langfamen und mübevollen Erwerbe burch eine geordnete Landwirthschaft, als bag biefe nicht nothwendig balb barunter leiben follte, - und endlich geht es benn nach ben Worten Thaer's (1. c. Thl. I. p. 204) bamit, "wie mit ber Spielsucht, Die febes andere Bestreben jum Erwerbe unterdrudt." Bludlicherweise lebrt aber auch die Erfahrung, daß die Tüchtigern unter ben großen gandwirtben nur felten ber von ihnen gebegten, wahrhaft unbeilvollen Erwartung entsprechen, und daß also der hervor= gehobene vermeintliche Borzug fich nicht bireft in einen Borwurf gegen fie umtebren barf, weil eben bie fattifche Borausfegung unbegrundet ift. Der Grund bavon liegt nabe. Es fehlt ihnen nemlich vor Allem bas erforderliche disponible Rapital, um fortwährend zu produziren, obne bas leptjährige Produkt zu verfilbern, - und wohl ihnen, wenn fie fich nicht bazu verleiten laffen, bies Rapital bem eigentlichen landwirthichaft=

ben freien Handel mit dem Austande die ungleichen Erträge der verschiedenen Erndten ausgeglichen und sowohl allzu niedrige, als allzu hohe Kornpreise unmöglich gemacht werden. Rur unter dem frühern englischen Korngesetzstem war es möglich, daß der Preis des Getreides in zwei Jahren (von 1821—23) von 38 auf 112 Schilling per Quarter steigen und einen Rational-Bankerott vorbereiten konnte! Durch diese ungeheuern Schwankungen wird endlich nicht blos der Getreidehandel, sondern sogar die Getreideproduktion zu einem nicht minder aleatorischen Geschäfte, als selbst der Bergbau, und jede weitaussehende landwirthschaftliche Unternehmung erhält saft den Charafter der Agiotage.

lichen Betriebe zu entziehen oder, was noch verderblicher wäre, zu dem Ende Schulden zu kontrahiren. Dem Landwirthe laffe man doch die Produktion, dem Kaufmanne aber die Spekulation, gleichzeitig verzichte man aber auch auf die hierauf gebaute trügerische Allusion, als sepen auf den Böden der Großwirthschaften stets so große Borräthe aufgesspeichert, daß dieselben nur geöffnet zu werden brauchten, um bei einsgetretenen Kalamitäten sede Gefahr des Mangels sofort zu bannen!

Berftebt man indeffen die Bebauptung , große Gutsbefiger tonnten in Diffiahren fich leichter aufrecht erhalten, etwa fo, bag fie burch fpftematifche Burudhaltung ihrer Früchte beren Preis über feine naturgemäße Bobe fünftlich binauftreiben und burch ben jo erlangten unverbaltnifmäßig boben Gelberlos ihren quantitativen Ausfall an ben Produften felber wieder beden fonnten, mabrend eine große Angahl fleiner Landwirthe ihre Borrathe nach bem jedesmaligen natürlichen Marktpreise eben loszuschlagen gezwungen sep: so glauben wir in der That, daß biefe Perfpeftive eber ein ernstlicher Grund fenn burfte, bem Fortbefteben großer Guter entgegen ju wirten , als fie befonbers au befördern und in Schut au nehmen. Ein berartiges Monopol. welches bei fillschweigenbem Ginverftandnig von wenigen, Die Rornpreise bestimmenden Grofigutebesigern (ein verabredetes bilbet befanntlich bas Berbrechen bes Darbanariats) allerdings eine fünftliche Theurung und unter Umftanden fogar eine fünftliche Sungerenoth herbeiführen fonnte, wird ichwerlich auf besondere Sympathie Anspruch machen burfen, ba es jenen Monopoliften lediglich Das Mittel an Die Sand gibt, den Bortheil reicher Erndten allein gu genießen, bagegen ben Drud von Diffiahren auf bie Ronfumenten überzuwälzen, während bie freie Agrarverfaffung in Berbindung mit ungebemmtem Getreidebandel alle munichenswertben Garantien einer billigen Ausgleichung aller Intereffen barbietet.

Es wurde sich daher schlieflich nur noch fragen, ob denn an und für sich der Großgutsbesitzer die durch Mißerndten oder sonstige Landesnoth herbeigeführten Uebel seiner ganzen ökonomischen Stellung zusolge leichter zu übertragen vermöge, als viele kleine Grundeigenthümer; — ist auch dies nicht der Fall, so muß wohl die an die Spike gestellte Behauptung nach allen Seiten hin als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Antwort hierauf wird allerdings sehr einfach und klar, wenn man in dem Großgutsbesitzer überhaupt einen

reichen Mann, in den Lettern dagegen nur ärmliche häusler und sog. Iwergwirthe voraussetzt, so daß Jener etwa alljährlich bedeutende Einfünfte aus seinem Gute und seinem anderweiten Kapitalvermögen zurücklegt und daher ohne Ruin auch eine Zeitlang sein Gutseinkommen gänzlich entbehren kann, während diese Lettern bei etwaigen Unsfällen nicht einmal mehr zu verarmen brauchen, sondern, da sie von Hause aus schon arm genug sind, eben sämmerlich darben müssen wober verhungern.

Allein dies ist keineswegs der richtige Gegensat, sondern wir wiederholen es nochmals, die zu beantwortende Frage kann nur dahin gerichtet werden, ob die Bedauer eines bestimmten Landgebietes den einbrechenden Unglücksfällen leichter Widerstand leisten können, wenn dasselbe bei gleichem totalem Kapitalvorrathe und unter übrigens analogen Verhältnissen auf dem Fuße der Großwirthschaft oder vermittelst der kleinen Kultur bewirthschaftet wird. Wird die Frage so gestellt, und es leuchtet wohl ein, daß dies ihre einzig richtige Fassung ist, so muß die Antwort ganz entschieden zum Vortheile der letzteren ausfallen.

Kur's erfte ift es eine allgemeine Erfahrung , daß gewiffe Arten von Unfällen, welche bie Landwirthichaft im allgemeinen bedroben, für bie fleinen Gutebesitzer theils gar nicht, theils nur in einem niedern Grabe vorhanden find, mahrend biefelben grade bie Groffultur oft Da nemlich bei ben fleinen Gutern die Maffe ber febr bart treffen. landlichen Bevolkerung weit größer ift, als bei der Großwirthichaft und daber die menschliche Arbeitefraft bei ben erftern entschieden porwaltet : fo find ihre Befiger gang in ber Lage, bei mancherlei wibrigen Ereigniffen einen jeden gunftigen Moment mit der größten Rafchbeit und Energie ju benuten und bierdurch große Berlufte abzumenben. Rrauß (Staatswirthichaftelebre V. pag. 79) führt jum Beweise ein Beispiel an, bas fich wohl alljährlich in hundert verschiedenen Gestalten mehr oder weniger wiederholt. Im Jahr 1805 trat nem= lich in ben preußischen Provingen zur Zeit ber Erndte naffe Witterung ein, und die großen Gutebefiger mußten fehr viel Getreibe auf bem Relbe verregnen laffen; bie fleinern bagegen fanden burch rafche Benutung eines trodnen Augenblide, ja felbft durch partielles Trodnen des Getreides in ihren Wohnungen die Möglichkeit, ihre Frucht fammt und fonders einzubringen und fo einer Gefahr pollftanbig zu

entgeben, gegen welche die Großwirthschaften kein Rettungsmittel be- laffen 1).

Allein wir durfen noch einen Schritt weiter geben und behaupten, baß auch biejenigen Ungludefälle, welche feine menfchliche Thatigfeit abwenden fann, g. B. Sagelichlag, Ueberschwemmung, Diffmache u. f. w. von ben fleinen Gigenthumern unter allen Umftanden weit leichter, ale von ben großen Gutebefigern übertragen werben und bag fie fich verhältnigmäßig viel ichneller erholen. Denn bas Bedürfnig einer folden Bauernfamilie, um beren Exifteng es fich alebann allerdings handelt, hat eine faft wunderbare Glaftigität; es ift in ber That unglaublich, mit welcher Selbstverläugnung und Geduld fie fic bei vorübergebenden brudenden Berhaltniffen einzuschranten vermag, wie fie durch Ersparniffe aller Urt, ober durch gelegentliche Reben= verdienfte ihre Wirthschaft aufrecht erhalt und fich eben, wie bas Sprudwort fagt, "nach ber Dede ftredt" 2). Der große Gutebefiger fieht fich bagegen gang und gar außer Stanbe, biefelben einfachen Mittel ber Selbsterhaltung anzuwenden. Seinen eigenen Bebarf, fowie ben feiner Auffeber und feines gablreichen Gefindes tann er un= möglich in bemselben Daage redugiren, wie ber felbstbewirthichaftenbe Bauer es thut; jeder Mangel an einem gewohnten Bedurfniffe, bem besonders bas Dienstversonal fich nicht in seinem eigenen Intereffe, fondern in dem feines herrn unterwerfen foll, bringt alsbald Ungufriedenheit und Unordnung hervor und ber Geldlohn muß unweigerlich Bei bem Großgutebesiger genügt es also im ausgezahlt werben. Kalle eines Geldmangels feineswegs, bag er etwa nur bie fälligen Bablungen an ben Rapitaliften nicht entrichte, (was letterer übrigens

Reichensperger, Agrarfrage.

¹⁾ Bgl. auch Rau, Ansichten ber Bolfswirthschaft mit besonderer Be-

²⁾ Die große ökonomische Bebeutung einer noch so kleinen täglichen Brodersparniß bei allen Bauernfamilien ergibt sich baraus, daß bei jedem Ausfall in der Erndte der Preis des Getreides in weit rascherer Progression steigt, als der Getreidevorrath sinkt, daß also auch schon eine mäßige Berminderung der Konsumtion sowohl auf jene Preise, als auf das Auskommen der Familie erheblich einwirken muß. Nach Georg King ist das Berhältniß eiwa folgendes: fehlt $\frac{1}{10}$, so steigt der Preis um $\frac{3}{10}$; fehlt $\frac{2}{10}$, so $\frac{6}{10}$; dei $\frac{3}{10}$ schon $\frac{16}{10}$, bei $\frac{4}{10}$, endlich bei $\frac{5}{10}$ sogar auf $\frac{45}{10}$. Benn diese Feststellung auch als ein nicht ganz zuverlässiger Bersuch erscheinen mag, so sind doch die darin enthaltenen allgemeinen Resultate durch die Ersabrung bestätigt.

auch bei großen Schuldbeträgen weniger leicht durchsehen kann, als bei ben fleinern Zindrudständen bes fleinen Eigenthumere), sondern er bedarf zum Fortbetriebe seiner Wirthschaft unbedingt und fortwäherend ansehnlicher Geldsummen und fällt daher weit leichter in die hande der Wucherer, als der fleine Gutebesiger.

Benn die Ungaben von Sanfemann (Preugen und Frankreich, p. 221) richtig find - und unferes Wiffens find fie in biefer Sinficht noch nicht widerlegt, - so wird diese allgemeine Argumentation auf eine ichlagende Beise burch bie Buftande ber Rurmart bestätigt 1). Es waren nemlich hiernach im Jahre 1827, wo die frühern öfonomiiden und politischen Ungludsfälle noch nachwirkten, die zu einem Gefammtwerthe von 27 Mill. Thir, abgeschätten bortigen Ritterauter mit 21 Mill. Thir. Sppothetarfdulben befchwert, mabrend die Bauerguter, abgeschätt ju 31 Mill. Thir. nur 61/2 Mill. Thir. verschul-Alehnliche Bedräugniß ichien mindeftens auch bei ben Rittergutern Pommerne obzuwalten, indem nur biefe Unnahme bie außerordentlichen Privilegien erflaren fann, welche bas Gefet vom 15. August 1824 ber für sie errichteten Bettelbanf gewährte. berfelben nemlich zur Erlangung möglichft wohlfeiler Ravitalien nicht allein gestattet, gegen einen Baarfonds von nur 25,000 Thir. Bantgettel für 1 Mill. Thir. auszugeben, fondern ber Staat ficherte biefen Banfbillets auch noch einen, ohne dies unmöglichen Rredit baburch, daß er diefelben bis zu einem Biertheile aller Rablungen an bie Staatstaffe anzunehmen erflarte. In abnlicher Beife erhielten auch bem Bernehmen nach die großen Gutsbesitzer ber Proving Preußen in ben Jahren 1824, 1826 und 1832 außerorbentliche birefte Unterftugungen vom Staate bis zum Betrage von 3 Mill. Thir., wovon nur weniges zurückgezahlt worden fenn foll (l. c. p. 95) 2).

¹⁾ In Befipreußen waren ebenfalls 1825 unter 262 Rittergütern 195 mit Pfandbriefen belaftet und 71 davon sequestrirt! Cf. Schüt über ben Einfluß ber Bertheilung bes Grundeigenthums. 1836. p. 68. Auf den schlessischen Rittergütern hafteten im Jahre 1776, also nach den Kriegen nur 10 Millionen Ehlr. Schulden, dagegen jest 40 Mill.! Bgl. Kohlschütter, über landschaftliche Kreditspsteme u. f. w. in Rau Archiv der polit. Defon. Reue F. Bd. 1, S. 220.

²⁾ Alsbald nach ben Kriegsungluden bes Jahres 1806 (Schlacht von Jena 14. Oft. 1806) erschien schon die königl. preuß. Berordnung wegen eines, ben Grundbesigern zu bewilligenden Generalindults und wegen bes Berfahrens in Moratoriensachen vom 19. Mai 1807, wodurch besonders in Anbetracht ber



Den graden Gegensatz zu seinen unerfreulichen Erscheinungen, welche die Großfultur begleiteten, zeigten dagegen die süddeutschen Gezgenden des Rheins, Schwabens und Frankens, wo seit den ältesten Zeiten die Freiheit und die Parzellirung des Bodens heimisch war; wenige Jahre der Anstrengung und der Entbehrung haben hier ohne alle derartige Unterstützungen und Generalmoratorien hingereicht, den alten Wohlstand der fleinen Gutsbesitzer und des ganzen Landes übershaupt wiederherzustellen; — die Erklärung sener Erscheinung kann unmöglich allein in der höhern Fruchtbarkeit dieser Länder, sie muß vielmehr zunächst in dem verschiedenen Ugrarspsteme selber gefunden werden.

Die Geschichte, die Statistif und die Gesetzebung bestätigen also gleich entschieden die auf innere Gründe gestützte allgemeine Behauptung, daß der kleine Grundbests den einbrechenden Ralamitäten viel
sicherer widersteht und sich viel rascher von ihren Nachwirkungen erholt, als die anscheinend weit mächtigere und glänzendere Großtultur;
wir dürften demnach auch diesen britten Haupteinwand gegen die freie Agrarverfassung als beseitigt erachten können, wenn uns nicht grade
in dieser Beziehung noch ein höchst eigenthümlicher Einwurf entgegenträte.

Man reiht nemlich an obige vermeintliche Borzüge ber großen Birthschaften bisweilen auch noch ben, daß sie es den Regierungen besonders erleichterten, in Fällen der Noth durch gewaltsame Deffnung der Fruchtvorräthe ihren eigenen und den Bedarf des Bolfes zu decken. Durch die Untersuchung im ersten Kapitel dürfte sich nun zwar schon vollständig ergeben haben, daß man auf demselben Areale, wenn es von vielen kleinen Eigenthümern bebaut wird, sicherlich eine größere Masse von Getreide sinden werde, als auf dem prunkenden Fruchtboden des

schwierigen Lage ber großen Grundbesiger biesen lettern ein Indult auf unbestimmte Zeit nicht blos binsichtlich sämmtlicher Rapitalschulden, sondern auch aller rudftändigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen gestattet ward. Die Berordnung vom 18. September und 24. Rovember 1807 modifizirte zwar diese Bestimmung in Betreff der rudständigen und laufenden Zinsen, allein durch Berordnung vom 14. Juni 1810 ward mit Rudsicht auf die fortdauernd höchst bedrängten Berhältnisse der Grundbesiger und ungeachtet "die großen und manchsachen liebel des allgemeinen Indultes" keineswegs verkannt wurden, der letztere nochmals auf ein Jahr bis zum 24 Juni 1811 ausgebehnt.

Einen großen Gutebesitzers und nicht minder einleuchtend ift es, daß durch eine derartige Zwangsoperation diesem Einen zugleich ein weit härterer Schlag versest wird, als wenn derfelbe eine große Anzahl fleiner Eigenthümer trifft.

Allein dieser ganze, vielleicht recht wohlgemeinte Borschlag berubt, aanz abgeseben von seiner faktischen Richtigkeit ober Unrichtigkeit, auf fo eingreifenden, nationalökonomischen Irrthumern und Berkehrtheiten, baß einige Betrachtungen barüber bier um fo eber Plat finden mogen, weil er fich bei ben fog. "vraktischen Mannern" immer noch eines gewiffen beimlichen Beifalls zu erfreuen scheint. Das Berberbliche berartiger gewaltsamer Eingriffe bes Staates in ben naturgemäßen Gang ber Bolfswirthichaft und in bas Gebiet bes Brivateigenthums wird zwar von der neuern Staatswiffenschaft mit feltener Ginftimmigfeit anerkannt, indem fie zeigt, bag jene Gingriffe nur geeignet find, bas vorhandene ober gefürchtete Uebel möglichft zu vergrößern; allein ba grade die vermeintliche Neubeit einer Lebre für jene "praftischen Manner" nicht felten Grund genug ift, um fie zu verwerfen, fo mag auch bier wiederum ber treffliche Juftus Dofer, beffen gewichtige Stimme man bisheran noch nicht burch ben Borwurf ber Reologie gu erstiden versucht hat, das Wort nehmen. In feinem Borfchlage, "wie ber Theurung bes Korns am besten auszuweichen" 1), fordert er nemlich vor allem völlige Freiheit bes Sandels, weil alebann ber Fruchtpreis fich fo niedrig ftellen muffe, als es die Natur ber Sache, b. b. die jedesmaligen Vorräthe und die Rosten bes Transportes aus ber Ferne, vermöge ber freien Konfurreng, nur immer gestatten; wo bagegen ber Staat nicht blos mit Deffnung feiner eigenen Magazine, fondern fogar mit Erbrechen ber Rornspeicher feiner Unterthanen brobe und den Berfauf des Getreides ju einem willführlichen niedern Preife anordnen könne, wo er vielleicht gar den Raufmann zwingen wolle, feine gemachten Borratbe zu einem porgeschriebenen Unfage zu verfaufen: "da muffen nothwendig alle Raufleute von der Bufuhr ablaffen, da fann Niemand fich in Borrath fegen, ba muß ber Staat, ber etwas thun will, auch Alles thun und gang und gar nicht auf einigen fernern Buflug ber Baare burch ben Weg bes Sandels rechnen" 2).

¹⁾ Patriot. Phant. Thl. 2. p. 21.

²⁾ Gibbon ergaplt in seiner Geschichte bes Berfalls und Untergangs bes

Begen biefer verberblichen gabmung und endlichen Bernichtung bes Sandels wird baber auch nach 3. Mofer's Ueberzeugung in bemienigen Lande, worin ein zur Niederhaltung der Fruchtvreise beftimmtes öffentliches Kornmagazin liegt, bas Rorn immer bober im Preise fenn, als bei übrigens gleichen Umftanden irgendwo anders. Ueberdies ift aber auch ber Staat, wie icon Turgot in feinen Briefen über ben Getreibehandel ausgeführt hat, bei folden Sandels-Spekulationen immer außerst schlecht bedient, bie Abministration und Unterhaltung ber nöthigen Gebaude ift höchft foffpielig, und bas Schwinden ber Frucht, ihr Abgang burch Mäufe, Infeften u. f. w. bleibt endlich, so auffallend bies auch bem reinen Theoretiter seyn maa, nur bochft felten unter bem reglementemäßig julaffigen Daximum für berartige Berlufte! Das vorgeschlagene Palliativ ift alfo im all= gemeinen schlimmer, ale bas lebel felber; - allein es foll bierburch nicht im mindeften bie nationalokonomische Muglichkeit einer momenta= nen Deffnung ber etwa zu militärischen 3weden bestimmten Staatsmagazine in ganz singularen Kallen ausgeschlossen werden; Die Ruglichfeit folder Maagregeln tritt vielmehr gang unläugbar bann ein, wenn nur auf gang furge Beit, etwa wegen verfpateter Ernbte, ber Betreibevorrath nicht mehr vollfommen bem Bedarfe entspricht, mabrend in den Magazinen ein mahrer Ueberfluß vorhanden ift. naffe Sommer von 1843 hat in der Rheinproping eine folche Singularität wirklich herbeigeführt und die gewährte Abbulfe war baber ebenso vollständig, als bankenswerth. Bon folden Ausnahmsfällen abgefebn, muß fich indeffen jede Staateregierung lediglich barauf befdranten, die Bufuhr von Augen burch freien Sandelsverfehr ju erleichtern und benselben in bringenden Fällen durch Borfchuffe und fonftige indirefte Unterftugung möglichft zu beleben.

Wir können hiernach jenen ganzen Einwand für erledigt ansehen und zur Prüfung der letten für die Großkultur aufgestellen nationalsöfonomischen Behauptung übergeben.



röm. Reichs, cap. 24, daß Kaifer Julian im Jahr 362 bei Gelegenheit einer Hungersnoth in Antiochien Getreide zu niedrigem Preise vertheilen ließ, hierdurch aber die ganze Zusuhr des Handels gehemmt ward und die Hungersnoth stieg.

— Rom litt fast immer mahrend der Kaiserzeit an Kornmangel, weil eben das Brod und Getreide so oft unentgeltlich vertheilt wurde. Bergl. Say National-Dekonomie I v. 17, No. IV.

Biertes Rapitel.

Ift es mahr, daß nur die Großkuttur eine vollftändige Entwicklung aller landwirthschaftlichen Arafte durch Degrundung manchsacher hochst nühlicher, ja nothwendiger Einrichtungen, insbesondere durch ein ausgedehntes Dewasserungsspftem, durch große Weidgange und eine schwunghafte Viehzucht möglich mache?

Es ift eine unläugbare Thatfache, daß es neben bem eigentlichen Dunger fein wirtsameres Forberungsmittel einer blubenben Candwirthschaft gebe, ale eine zwedmäßige Bewässerung, ja daß die Beftandtheile bes Waffers und die burch seine Bermittlung aus bem humus und aus ber Luft eingesogene Roblenfaure in Berbindung mit ben mäfferigen Auflösungen ber im Boben enthaltenen Salze, die mefentlichfte Nahrung aller Pflanzen ausmachen. Das Waffer riefelt also in der That Segen und Fruchtbarkeit in die durrefte Einobe binab und wandelt den fargften Boben in lachende Garten um. immer bas Waffer mit Einsicht und Liebe benutt wird, lohnt es bie ibm zugewendete Dube mit bundertfältigen Früchten. Es gibt wobl wenige gander Europa's, welche nicht in einzelnen, besonders begun= ftigten Bezirken die großen Erfolge eines gut organiserten Bewässerungs= foftems beobachten konnten, allein feine gauberischften Wirtungen bat bennoch das Waffer unter ber pflegenden Sand ber Runft in den lieblichen Cbenen ber Lombardei, in bem Garten (huerta) von Balengia und in einigen gerftreuten Gegenden bes füblichen Frankreichs (Hyères) ausgegoffen 1). Schon die Aegypter und Babylonier, die Römer und vor allem die maurischen Araber haben diese herrliche Rraft febr bald erfannt und begbalb riefenhafte Bauten gur Leitung und Benugung fenes unichägbaren Geschenkes ber Ratur aufgerichtet: Die Chinesen, jene Menschen-Bienen in jeglichem Runft= und Gewerb=

¹⁾ Bgl. Bibl. univ. Agric. XI, 5. Arnb, bie Gewässer ber Binnenländer, p. 183, führt ein sehr bezeichnendes Beispiel zum Beweise jenes Rupens an: 3m Jahre 1772 legte Dupont de Pontscarra im Departement der hohen Alpen eine Bewässerungsanstalt für sandige Getreidefelder an. Diese Grundstücke hatten bis dahin einen Werth von 46,800 Frs.; die Anlage kostete 75,000 Frs.; der Werth der Grundstücke stieg auf 1,440,000 Frs. und der reine Gewinn betrug also 1,393,200 Frs.! Cs. Mohl, Polizeiwiss. Bd. 2, p. 114.

fleiß, die den Felsen, ja selbst ihren Riesenstüffen Erndten abgewinnen, indem sie schwimmende Flöße mit Rasen und Grund bedecken, ernähren die dichtefte Bevölkerung der Erde durch fluge Benutung der vereinten Kräfte des Wassers und des Düngers.

Bene munberbare Wirfung bes Baffers auf bas Gebeiben ber Pflanzenwelt ift aber nicht blos in ber Erscheinung unzweifelhaft mabr und gewiß, sondern auch in ibren innern Grunden leicht nachzuweisen. Indem nemlich bas Baffer ben Boben befeuchtet und feine Bestandtheile lodert und trennt, erleichtert es vor allem gang ausnehmend bie Bildung und Ausbreitung ber Pflangenwurgeln, führt ihnen fobann bie in ibm und burch es aufgelößte erdige Nahrung zu und athmet gleichzeitig bie für die Thierwelt verderblichen, dagegen für die Pflangen unentbebrlichen Bestandtheile ber Luft, insbesondere bas Ammoniataas begierig ein, um es in ber Aderfohle nieberzulegen ober unmittelbar an bie Pflange abzugeben. Die bobere Erdwarme bes Quellwaffers beschleunigt endlich im Frühling das rasche Reimen ber Pflanzen, mabrend dasselbe im beigen Sommer burch feine milde Ruble ben glubenden Boden erfrischt und befruchtet. Dit Ginem Borte, "einen Eropfen Baffere obne vorberige Benugung in's Meer fliegen laffen, beifit, wie Underfon fagt, ben vortrefflichften Dunger verfchleubern" 1).

Doch das Wasser gereicht nicht immer und allenthalben zum Segen, es kann auch unter Umständen seden Landbau unmöglich maschen; sein Uebermaß verurtheilt nemlich den Sumpf= und Moorboden zur Unfruchtbarkeit, weil die Pflanzen nur in Intervallen eine gewisse Menge Wassers ertragen können, und weil überhaupt das stehende Wasser den meisten Pflanzen durch Entwicklung der Sumpflust (Wassers und Kohlenwasserstoffgas) verderblich ist.

Rach beiben Seiten bin ift es alfo unverkennbar, bag eine voll=



¹⁾ Warum sehen wir in unsern Flüssen und Bachen nirgend eine Bafferhebemaschine, eine archimedische Schraube, einen hydraulischen Bidder? Wir könnten
wahrlich noch von den halbbarbaren des Alterthums lernen, welcher ungeahnte
Rupen von dem unerschöpstichen Basserschape und der ungemessenen Bewegungstraft unserer herrlichen Flüsse zu ziehen sey! Das Fluswasser ist wegen der
Schlammtheile, die es mit sich führt, im allgemeinen sogar noch wirksamer, als
das Duellwasser, besonders wenn letteres schon über viele Grundstüde geführt
worden ist.

fommene Landfultur, welche bem Boben ben bochften Ertrag abge= winnen foll, ein wohlgeordnetes Wafferleitungssyftem nicht entbehren fann, fen es nun Bebufe Berbeifchaffung des Baffere gur Ueberstauung ober Ueberriefelung, ja felbft jum Begießen, fen es jur 216= leitung desfelben bei vorhandenem Uebermaaße. Diefenige Gutervertheilung alfo, welche jene Unlagen in der That unmöglich macht ober nur fo bedeutend erschwert, daß fie fich erfahrungemäßig nicht wohl bamit vereinigen laffen, tann in folden Begenden, welche nach ibren örtlichen Berhältniffen Bafferleitungen erheischen ober nur geftatten, nicht als absolut munichenswerth erscheinen und fie burfte ben bieraus entspringenden Nachtheil nur ichwer durch anderweite Borguge aufwiegen fonnen. Es scheint nun gwar allerdings in ber Natur ber Sache zu liegen, daß einestheils eine fleine Anzahl großer Grundbefiger leichter zu einem berartigen großen Unternehmen zu vereinigen seb und anderntheile vielleicht auch eine größere Energie bei beffen Ausführung entwidele, ale viele Eigenthumer fleiner und parzellirter Grundftude; allein die Erfahrung zeigt nichtsbestoweniger gang unwiderleglich, daß diefe Lettern die ihnen entgegenftebenden Schwierigfeiten bennoch überall und jederzeit siegreich überwinden konnen und bag fie fogar im großen Bangen viel ausgezeichnetere positive Leiftun= gen auch in biefer Sinficht aufzuweisen baben, ale irgend ein Landesgebiet mit vorherrichendem Großbesit und unfreier Agrarverfaffung.

In der Ebene von Valenzia sind beispielsweise viele tausend Parzellen und kleine Guter durcheinander gewürfelt und dennoch verstheilt das dortige Wassericht (Corte de la Seo ') schon seit Jahrspunderten einen ganzen Fluß über die blühende Ebene hin, die zwei, ja drei Erndten liefert 2).

Gang ähnliche Berhältniffe zeigen fich im Mailandischen, in Piemont, in Tostana, sowie in einigen Theilen des sudlichen Frankreichs 3) und Deutschlands, besonders im Siegen'schen 4) und es

¹⁾ Dieses aus fieben Bauern bestehende Gericht halt wöchentlich seine öffentliche Sitzung unter bem Portal ber Kathebrale von Balenzia und entscheibet alle Streitigkeiten hinfichtlich ber Benutzung bes Wassers.

²⁾ Cf Jaubert de Passa voyage en Espagne. Bb. II, p. 114 u. 238.

³⁾ Borzüglich im Gebiete ber Durance, im Departement von Baucluse und in bem ber Rhonemundungen, wo bereits 44,500 Heftare durch Kanale bewässert werden. Cf. Revue des deux mondes. Januar 1843, p. 88.

^{+) 3}m Siegen'ichen besteht feit langer Beit die freie Theilbarteit des Bo-

rechtfertigt fich hieraus wohl ber Schluß, daß eine zwedmäßige Bafferbenutung feineswege mit Rothwendigfeit an ben großen Grundbefit Die entgegengesette fattifche Babrnehmung befundet vielmehr wiederholt die bobere organische Lebensfraft des kleinen freien Eigenthums, indem dasselbe so bochft erfolgreich die allerdings vorhandenen größern Schwierigkeiten bekämpft. So ift die hochebene Raftiliens, welche nur aus großen Gutern beftebt, oft von 7-10,000 Morgen, allmäblich ihrer ebemaligen maurifchen Bafferleitungen verluftig gegangen, brei Biertheile von Alentejo, Algarvien und Eftremadura find ebenfalls trop bes entschieden vorherrichenden Großguts= besites ober vielleicht grade burch ibn mafferlos, mabrent ber "Garten von Balenzia", Die bochft parzellirten Bezirfe von Sienna, Lucca, Bergamo, theilweise auch Toskana, Piemont und das Pothal die treff- . lichften Bewäfferungsanftalten befigen; Die beiden Ranale Des Teffin und ber Adda baben allein viele 100,000 Morgen öber Abbange in bie berrlichften Biefen von unerreichter Fruchtbarfeit verwandelt.

Dhnehin wird aber auch zu wirklich großartigen Wasserleitungen. steis eine solche Strecke Landes erfordert, welche unter allen Umständen, ja selbst bei ausschließlichem Großbesige eine so bedeutende Anzahl von Eigenthümern vorausset, daß mit Sicherheit nur durch eine allgemeine, kräftig eingreisende, den Einzelwillen im wahren Interesse Aller beherrschende Gesetzgebung, nicht aber schon durch völlig freien Entschluß der Einzelnen das nöthige Einverständniß aller Betheiligten wirklich oder sittiv herbeigeführt werden kann 1).

Große Entwäfferungen endlich, wie die von den hollandern an fünf großen Binnenseen oder von Friedrich II. am Oderbruch, am Fiemerbruch, am Drömling u. s. w. vorgenommenen, sind überhaupt nur entweder vom Staate selbst, oder, wie die bewunderungswürdige

bens, allein die Begründung gemeinsamer Berbande jum Zweck der Bewässerung ward ohne Schwierigkeit bewirkt. Cf. v. UImenstein über unbeschrankte Theilbarkeit des Bodens. S. 41.

¹⁾ Die von Orioli im Jahre 1824 bei Biterbo entbedte römische Inschrift macht und freilich mit einer 6 Meilen ober 8886 Metres großen Wasserleitung befannt, welche nur 11 Landgüter durchzog, die 9 Eigenthümern zugehörten. Dort erleichterte allerdings die kleine Anzahl der Lettern sene Anlage ausnehmend, allein auch durch diese Freude dröhnt wiederum der große Schmerzensruf: latifundia perdiderunt Italiam!

Austrocknung ber Linthsumpfe, durch große Kompagnieen vermittelst gesetzlicher Expropriationen zu bewerfftelligen, und ce ift alebann offensbar von fehr untergeordneter Bedeutung, ob die betreffenden Guter und Parzellen einen etwas größern ober fleinern Umfang haben.

Wollte man daher nichtsbestoweniger versuchen, lediglich durch bie Größe der einzelnen Güterkomplere eine zweckmäßige Benutzung und Beherrschung des Wassers Behus der Landkultur zu sichern, so müßten dieselben, um jenen Zweck zu erreichen, nicht blos das Maaß des gewöhnlichen Privateigenthums weit übersteigen, sondern überdies eine neue, willführliche Arrondirung derselben nach Maaßgabe der Dertlichkeiten und der Wasserscheiden erhalten, welche in monstruösesster Weise auf das Napoleonische System der natürlichen Grenzen en miniature bei Regulirung des Privatbesitzes zurücksühren würde. Rit unendlich geringern Schwierigkeiten ist daher vermittelst eines klaren, die verschiedenartigen Interessen nach Möglichkeit versöhnenden Gesetzes die Abs und Zuleitung, sowie die Benutzung des Wassers unter den einzelnen Grundeigenthümern direkt zu normiren, gleichviel ob das System der Großfultur oder der Parzellenwirthschaft vorherrscht.

Die Gegner ber unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums haben sich daher, um dem Gewichte jener unläugbaren Thatsachen zu begegnen, nicht selten grade auf die Zustände der Rheinprovinz bezogen, indem sie an deren agronomischen Berhältnissen die Unverträglichsteit jener Agrarverfassung mit einem zweckmäßigen Bewässerungsspstem und die Unzulänglichkeit der auf jenes Prinzip basirten Gesetzgebung praktisch nachweisen zu können glaubten. Indessen dürfte nach unserm Dafürhalten nicht leicht ein Beispiel übler gewählt senn, als eben dieses, wie sich aus einer kurzen Betrachtung der betreffenden einsachen und doch zureichenden Bestimmungen des Rhein. Rechtes über die Wasserbenutzung, sowie aus ihren Wirkungen auf die Landwirthschaft und Industrie der Rheinprovinz selber evident ergibt 1).

Abgesehen von einigen Aussührungsverordnungen enthält das burgerl. Gesethuch in wenigen Artikeln die ganze Lehre vom Waffer-rechte und weiß dasselbe ohne unnöthige Berletung der Privatrechte

¹⁾ Die auch von R. Mohl, Polizei-Biffenschaft Bb. 2, §. 116 anerkannte 3wedmäßigkeit ber französischen Gesetzebung hinsichtlich ber Bewässerung und ihr praktischer Erfolg ergibt sich ganz besonders aus Fournel, lois rurales 1, p. 289.

mit bem Grundsage und ben Folgen ber unbeschränkten Theilbarkeit bes Bobens im allgemeinen in vollen Einklang zu bringen 1). Bur Sicherung ber Borfluth ift nemlich febes niedriger gelegene Grundftud vervflichtet, bas nach ber naturlichen Lage ber Grundftude abfliegenbe Duell- und Regenwaffer aufzunehmen. Der Eigenthumer eines Grundfüdes, auf welchem eine Quelle entspringt, fann im allgemeinen über bifelbe, wie über fein Eigenthum verfügen, es fev benn, daß der Eigenthumer eines tiefer gelegenen Grundftude burd Titel ober Beribrung ein Recht auf bewen Gebrauch, b. b. eine Dienftbarkeit er-3m Intereffe bes öffentlichen Wohles ift überbies ber worben babe. Eigenthumer einer Quelle, welche einer Gemeinde ober einem Beiler bas notbige Baffer liefert, fraft Gefetes verpflichtet, ben Einwohnern jenes Baffer unter allen Umftanden gegen eine angemeffene Entichabigung zu belaffen. Sat bie Quelle bas Grundftud, worauf fie entprungen, verlaffen, fo ift feber angrangen be Gigenthumer berechtigt, fich bes Baffers gur Bemafferung zu bebienen, berfenige Gigenthumer bagegen, burch beffen Grunbftud bas Baffer flieft, tann basfelbe außerdem über fein Gigenthum nach Belieben ableiten ober theilen, und ift nur gehalten, es ba, wo es obne fein Buthun urfprünglich fein Grundftud verließ, feinem naturlichen Laufe nach gemachtem Bebrauch wiederzugeben; in teinem Falle barf es indeffen migbraucht, alfo auch nicht erschöpft werben, vielmehr find bie Nugungerechte ber tiefer liegenden Grundftude ebenwohl zu beachten. Da in biefer lettern hinficht nach ber Ratur ber Sache gang bestimmte gefetliche Regeln unmöglich find, fo weißt ber Art. 645 L a bie Gerichte an, bas Intereffe ber gandwirthichaft mit ber bem Gigen= thume fculbigen Uchtung möglichft gu vereinigen, febenfalls aber bie befondern und örtlichen Anordnungen über bie Bafferbenutung zu beachten. 3m übrigen bat bie Bermaltungebeborbe burch Erlag von Lokalverfügungen sowohl bas Maag, als bie Zeit ber Bafferbenugung lediglich ju reguliren, über die Ginhaltung ber von ihr fixirten Staubobe und Borfluth zu machen und endlich die Oberaufficht über alle Bafferbauanlagen gur Bermeidung von Ueberichwemmungen und ber Gefundheit nachtheiligen Ginrichtungen gu führen; etwa nöthig werdende Expropriationen unterliegen ben allgemeinen gefeglichen Bestimmungen.

¹⁾ Cf. Art. 640 bis 645 bes B. G.-B.

Diese einfache und milde Gesetzebung bat bie Probe ber Erfah= rung sowohl in ben Landestheilen, wo ausnahmsweise noch der Großbesit, als wo Parzellenwirthschaft vorherrscht, vollkommen bestanden, fie hat fich insbesondere auch in der Rheinproving in der That so sehr bewährt, daß die fonigl. Preug. Staatsregierung in ihrer Denfschrift au dem, ben ftanbischen Ausschüffen ohnlängst vorgelegten, seitbem (28. Februar 1843) jum Gefet erhobenen Entwurfe wegen Benugung ber Privatfluffe feinen Unftand nahm, ausbrudlich anzuerkennen, bag in ber Rheinproving ben Bewäfferungsaulagen burch die bestehenden Einrichtungen hinreichender Schut gewährt werbe und bas neue Befet baber nur für bie übrigen Provinzen ber Monarchie bestimmt fey. Diefe ehrende Unerkennung trifft aber feineswegs blos jene Befetgebung felbft, fondern mehr noch ben Beift ber Burger und ber Be= borben, welche biefelbe gur Anwendung gebracht haben; fie liefert endlich den vollsten Beweis, daß die in der Rheinproving bestehende große Gütervertheilung nicht nur ben Bemafferungs = Unternehmungen feineswegs hinderlich entgegengetreten, fondern fogar den Befegen felbft vorangeeilt ift und durch freies Entgegenkommen aller Intereffenten biejenigen eingreifenden Zwangsmaagregeln fogar großentheils entbehrlich gemacht bat, ohne welche man in den übrigen Provinzen der Monarchie, ungeachtet bem entschieden vorherrschenden Großgutebesite, ben bringenden Anforderungen einer voranschreitenden Rultur nicht mehr genugen zu fonnen glaubte.

Jenes neue Geset ordnet nemlich ein sehr energisches, das Eigensthumsrecht fast gefährdendes Provokations-Berkahren mit Präklusweterminen an für den Fall, daß ein Interessent gegen eine projektirte Wasseranlage Einspruch erheben wollte und spricht nach Ablauf kurzer Fristen unter Umständen sogar seden Entschädigungsanspruch ab; es bestimmt insbesondere, daß bei gemeinschaftlichen größern Unlagen der Widerspruch Einzelner durch Ministerialbeschluß beseitigt und selbst deren aktive Theilnahme an den zu begründenden Genossenschaften erzwungen oder ein Erpropriationsversahren gegen dieselben unter erleichzternden Modalitäten eingeleitet werden könne.

Diese starken Eingriffe in das Privateigenthum zum Bortheil, nicht der Gesammtheit, sondern einiger Privaten, erkannte weder die Rheinische, noch die bisherige altfändische Gesetzgebung als zulässig an; während aber dort die Erfahrung sie als durchaus nothwendig bezeichnet hat, genügte hier nach dem Zeugnisse der höchsten Behörden

bie klare Einsicht ber kleinen Grundbestiger wenigstens insofern, daß ein Bedürfniß nach neuen gesetzlichen Maaßregeln hier keineswegs vorlag 1). Diese Erscheinung sollte überdies die Gegner der Theilbarkeit auch zu wiederholtem Nachdenken über ihre obligate Behauptung auffordern, die kleinen Gutsbesitzer wüßten überhaupt ihr wahres Interesse nicht zu beurtheilen und man musse sie daher in Beziehung auf das Maaß und die Benutzung ihres Eigenthums einer direkten administrativen Bevormundung nothwendig unterziehen!

Unter allen Umständen muß man sich aber auch hierbei hüten, allzu chimärische hoffnungen an jene neuen Anordnungen zu knüpsen und Resultate zu erwarten, wie der glücklichere Süden sie allerdings auszuweisen hat; solche übertriebene hoffnungen dürsten nicht allein dem Einzelnen große Berluste bereiten, sondern auch durch ihre absichende Rückwirkung auf Andere die möglichen Berbesserungen leicht auf viele Jahre hinausschieben können. Denn Deutschland besitzt im Bergleich mit jenen Ländern nur geringe Wassermassen und diese sind in Ermanglung jener unerschöpstichen Bassins, welche die Alpen, die Apenninen und die Pyrenäen mit ihren Seitenästen darbieten, großentheils mit sehr ungleicher Gunst auf die verschiedenen Jahreszeiten vertheilt, sie bieten endlich auch nicht allenthalben ein hinreichens des Gefälle dar, um sie über das ganze Land zu verbreiten.

Wenn hiernach die zwedmäßige Berwendung bes Baffers zu

¹⁾ Rachbem man fich feit Einführung bes letigebachten Gefetes in ben alten Provingen ber Monarchie von bem wirklichen praftischen Ruten feiner icarf eingreifenben Beftimmungen vollftanbig überzeugt, trugen allerbings auch bie rheinischen Stande fein Bebenten, beffen Ginführung in die Rheinproping qu beantragen, welche feitbem auch erfolgt ift, ohne bag bie große Berfplitterung bes Grundeigenthums in ber Rheinproving einen Zweifel über beffen Unwendbarteit veranlagt batte. - Auch in Frankreich bat feitbem bas Gefet vom 29. April 1845 eine umfaffenbere Benutung bes Baffers vermittelt, indem es gwar aus Achtung por bem Eigenthum feine volle Expropriation, wohl aber die awangsweise Erwerbung von Durchlaggerechtigfeiten für Bu- und Ableitung bes Baffers gegen vorherige Entschädigung gestattete. — Frankreich bat allerdings binfichtlich ber Biefenfultur noch bebeutenbe Kortidritte ju machen, bevor es manche andere Lander erreicht; benn etwa nur 1/6 bes Rulturlandes wird bafelbft als Biefe gebaut, mabrend bas Berhaltniß in Deutschland im allgemeinen wie 1:3 bis 4 ift; allein biefe Ungleichheit fofort ber Parzellirung juguschreiben, ift Angefichts obiger Thatsachen nicht blos willführlich, sondern gradezu unftatthaft.

agronomischen Zweiden keineswegs mit der Größe der Güter in die rektem Berhältnisse steht, so räumen wir dagegen gerne ein, daß die zweite in der Ueberschrift des Kapitels bezeichnete Behauptung allerdings wenigstens faktisch zutrifft, und daß große Weiden und Viehheerden im allgemeinen mit dem Systeme der Freiheit und Theilbarkeit des Bodens nicht wohl zu vereinigen sind, indem das Weidland bei naturgemäßer Entwicklung der Dinge sehr bald in Kultur genommen und das Weidgangsrecht eingeschränkt oder beseitigt wird; allein wir sind auch sehr weit entsernt, in diesem Faktum einen wirklichen, begründeten Vorwurf gegen senes System anzuerkennen, behaupten vielmehr, daß es von neuem dessen ökonomische Vorzüglichkeit darthue.

Das Beibeland liefert nemlich gang unzweifelhaft ben möglichft niedrigen Ertrag und es ift baber eine bringenbe Forderung ber Boltswirthichaft, fie burchaus auf basienige Terrain zu beschränten, welches als absolut fulturunfäbig erachtet werden muß. Nur Mangel an gureichenber Bevolferung ober ichlechte Gefete fonnen außer biefem Falle bas Fortbesteben von Weideland erflären. "Rur ba, wo Rommunion bes Grundeigenthums ober Servituten es nicht verftatten, basselbe unter ben Bflug ju nehmen, liegt guter, bes Anbaus werther Boben noch ausschließlich zum Weibeanger bestimmt und wird als folder um so geringer benutt, ba fich in ber Regel feiner ber Intereffenten um feine Berbefferung befummert" 1). Und bennoch ift "mitten in ben fruchtbarften Provingen, im Bergen von Europa, bas Land bei weitem noch nicht alles angebaut. Ungablige Bufteneien, unter bem Ramen von Marten, Gemeinbeiten, Sutbolagen beurfunden noch die Rindheit des Rulturzustandes, fo wie des Landbaus und vereinigen auf eine um so sonderbarere Beise bas Bild ber

¹⁾ Thaer, rat. Landw. Bb. III, p. 282. Bgl. auch Rau, Rationalöfonomie I, §. 382. Auch Friedrich II. erkannte schon die Schöllichkeit der Gemeindeweiden so sehr an, daß er mit allem Rachdrucke deren Theilung besörderte, um durch Futterbau und Stallsütterung die Grundlage zu einer tüchtigen Landwirthschaft zu gewinnen. Hinterlassen Berke Bd. 5, p. 129. — Die ökonomische Schädlichkeit der gemeinschaftlichen Eigenthumsbenutzung wird schon sehr treffend in l. 2, Cod. X. 34 geschildert: Naturale quippe vitium est, negligi quod communiter possidetur; utque so vihil habere, qui non totum habet, arbitretur. Denique suum quoque partem corrumpi patiatur, dum invidet alienze. Das beutsche Sprückwort sagt daber sehr richtia: "Gesammtaut — verdammt Gut!"

wilden Ratur mit dem der Civilisation, da man in den nemlichen Staaten bei der leisesten Beranlassung mit der ängstlichsten Sorge für den Unterhalt des Bolts ringt und zu den gewaltsamsten Maaßregeln greift" 1).

Bei normalen Verhältnissen sollen und werden sich daher große Weiden nur auf Bergen und steilen Abhängen oder da sinden, wo häusige Ueberschwemmungen den Andau des Landes unmöglich machen; das Austreiben großer Heerden ist daher mit einem solchen rationellen Zustand der Agrarverfassung, wobei die Weiden auf jene Ausnahmen beschränkt sind, allerdings im allgemeinen unverträglich, allein hieraus solgt sicherlich nicht, daß darum die Biehaucht selber, welche so viele höchst nügliche Haupt = und Nebenprodukte der Landswirthschaft liesert und deren natürliche, unzertrennliche Gefährtin ist, nothwendig in den Hintergrund treten müsse 2).

Schon oben haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß mit einem hoben Grade von Bahricheinlichkeit, ja faft mit Gewißbeit der



¹⁾ Jul. Gr. v. Coben, Rationalotonomie Bb. 1, 9. 192. — Rusbare Bemeinbelandereien entsprechen im allgemeinen wenig ben von ihnen gehegten Erwartungen, besonders wenn fie, wie bies nur ju oft ber Rall ift, nach einer bestimmten Angahl Jahren immer wieber auf's neue vertheilt werben, ba Riemand Intereffe an ihrer Berbefferung bat. Die unerhörtefte Benutungsart bes Eigentbums bestand indeffen in dem Bergogthum Bouillon, indem bort noch im vorigen Jahrhunderte ber Gouverneur in Gemeinschaft mit bem Brafibenten und bem Generalprofurator alliährlich bas lant unter bie verschiebenen Dorfer und Familien nach Maaggabe ber Bevolkerung vertheilte und babei grundfaslich ein Jeber flets ein anderes Stud erhielt! - Die Bevollerung mar babei fo gurudigeblieben und ber Boben fo entfraftet, bag bas gelb nach jeber Ernbte 16-18 Jahre liegen blieb. Merlin, Repertoire de Jurisprudence. vo. Bouillon. Ber gebentt bierbei nicht ber Schilberung ber barbarifden Gallier von Caesar bell. Gall. VI, 22: "agriculturae non student - neque quisquam agri modum certum ac fines proprias habet; sed magistratus in annos singulos gentibus (cog)nationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribuunt agri atque anno post alio transire cogunt!

²⁾ Die ötonomische Bedeutsamkeit jener Produkte ergibt sich aus den ftatiskischen Rachweisen. Hoffmann, die Bevölkerung des Preuß. Staates, berechnet p. 210 den jährlichen Milchertrag der Monarchie auf 3024 Mill. Quart, im Werthe von mehr als 33½ Mill. Thir., den des Schlachtseisches ohne häute, Talg ze auf 485 Mill. Pfund zu einem Werthe von mindeftens 20 Mill Thir. (p. 212 u. 222), endlich den Wollertrag auf 15 Mill. Thir.

kleinen Gutsbewirthschaftung nicht blos der Borzug größern Roberstrags, sondern sogar der des höhern Nettogewinnes zuzuschreiben sep, und daß mit ihr stets eine größere, mit allen Lebensbedürsnissen wohl versehene Bevölkerung Hand in Hand gehe. Als wirkende Ursache dieser Erscheinung haben wir schon bei jener allgemeinen Betrachtung die äußerst sorgfältige und intelligente Benuzung sedes Zeitmomentes und jeder Arbeitstraft erkannt, welche der kleinsten Scholle ihren mehrsachen Ertrag abzuwingen und Alles, selbst das Unfraut, sich dienste dar zu machen versteht. Diese Kleinwirthschaft ist nun nach der Nastur der Sache in Ermanglung von Weiden und Weidzängen zunächst auf Stallfütterung und Futterbau angewiesen und es fragt sich daher, wie sich wohl bei sener Wirthschaftseinrichtung, der Großkultur gegenzüber, der Viehstand verhält, — ob sie denselben sördert oder hemmt.

Nach Thaer (a. a. D. Bb. III, p. 272) bedarf burchschnittlich eine Rub während eines Sommers an Weibeland wenigstens 3 Morgen, nach Berichiebenheit feiner Gute ichwantt aber im Gingelnen ber Bedarf zwischen 2 und 6 Morgen. Mit biefer Benutungsart bes Bobens zur Biehweibe, welche icon begbalb nicht einmal ben auf gang unangebautem Lande möglichen bochften Robertrag gewährt, weil fie bie von felbft machsenden Pflanzen niemals die Periode ihres rafcheften und fraftigften Bachethume, nemlich bie Bluthezeit, erreichen lagt, mag allerdings, wie wir oben binfichtlich ber Campagna, ber Grafschaft Sutherland u. f. w. gesehen, unter gewiffen Umftanden ein nicht unerheblicher Reinertrag verbunden feyn, weil fie faft feine Produktions= Allein es ift eben fo einleuchtend, bag fie bei weitem foften erbeischt. nicht biefelbe Ungabl von Bieb ernähren fann, welche burch ben eigentlichen Futterbau und die Stallfütterung möglich gemacht wird, indem obige Strede Beiblandes, wenn fie mit Futterfrautern bestellt mare, bas Sechs= und Mehrfache ertragen fonnte. Die Rheinischen Stände, welche ihrer Zusammensetzung nach sicherlich fein anderes Interesse fo entschieden vertreten, als eben bas landwirthschaftliche, haben biefe ökonomischen Rachtheile ber Biehweide im allgemeinen auch so beftimmt erfannt, daß fie felber auf bem fechsten Rhein. Landtage (44. Sigung) um Borlage eines Gefetentwurfs wegen Ablofung ber Beidgange = Servituten gebeten haben. Eigentliche Weidplätze auf fultur= fähigem Boden find also nationalökonomisch höchst verwerflich und bemmen bie Bermehrung bes Biebstandes; Beidservituten bagegen find für ben Berechtigten nur von geringem Rugen, für ben Berpflichteten

aber höchst schällich und "kein gründlich gebildeter Landwirth wird ein Gut an sich bringen, welches ber hutgerechtigkeit unterworsen ift und nicht leicht davon befreit werden kann" 1).

Die Babrbeit bes Sates, bag eine jebe Grofwirtbicaft, insbesondere die auf Weidgang berubende, außer Stande ift, einen gleich großen Biebftand zu halten, ale viele Kleinwirthschaften von demfelben Gesammtareal, wird zwar burch bie offenfundigfte tägliche Erfabrung bargethan; allein Rubbart (über ben Buftand bes Ronigreichs Bapern) bat barüber auch fo genaue und ichlagende Zablenverhaltniffe geliefert, daß jebe besfallfige Biberrebe ausgeschloffen wirb. Dasselbe trifft übrigens auch binsichtlich bes Arbeitsviehs, A. B. ber Pferde zu, indem nach ben Untersuchungen von Arthur Doung im allgemeinen in England icon auf 30 Ader (1 Ader = 1,38 Breuf. Morgen) 3 Pferde, aber erft auf 80 Ader 6 Pferde tommen. Diese Erscheinung ift zwar bisweilen zum Beweise fur bie Ruslichteit ber großen Candwirthichaft geltend gemacht worden, indem biernach bei letterer auf 1 Pferd und einen Menfchen eine größere Leiftung tomme, hierdurch alfo eine erhebliche Roftenerfparung berbeigeführt werde. Allein man bat bierbei überseben, daß einestheils fene Ersparung nur auf Roften bes wirklichen Robertrags erreicht wird, indem die geleistete Arbeit viel oberflächlicher ift, als bei ber fleinen Birthichaft; - und bag anderntheils bie Anschaffungs = und Unterbaltungefoften jenes größern Biebftandes bei ber Rleinfultur grabe burch ben höhern Robertrag berfelben nicht blos gedeckt wird, fondern bag berfelbe überdies noch mit bochfter Bahricheinlichkeit auch einen bobern Reinertrag gemabrt; - bag alfo die größere Angahl von Pferden, welche die Rleinwirthschaft beschäftigt, burchaus tein Rachtheil, fondern im Gegentheil ein Gewinn fur ben Landwirth, wie für die Besammtheit ift, weil biefe Pferde außer dem eigentlichen Birthichaftebetriebe noch vielfachen Rugen gewähren und felbft bie Landesvertheibigung in bobem Grabe erleichtern 2).

¹⁾ Bgl. Rau, Rationalöfonomie Bb. II, §. 72 Rot. c. Frant, landw. Politik I, 196—212. — Die Gemeindeweiden haben noch den sehr großen Uebelftand, daß sie die armfte Rlasse zu übermäßigem Dalten von Bieh veranlassen, deren Bintersutter alsdam nur durch Diebstahl herbeigeschafft wird. Cf. v. Schwerz, Beschreibung der Landwirthschaft in Bestphalen und Rheinpreußen. Thl. 2, S. 77.

²⁾ Bei der fogleich folgenden Darftellung des Biehstandes in Preußen wird Reichensperger, Agrarfrage.

Dieser stärkere Biehstand, welcher die Aleinwirthschaft begleitet, hebt endlich noch durch die damit verbundene größere Düngergewinsnung den Werth und den Ertrag des Ackerdaus im allgemeinen und dieser verbesserte Ackerdau belebt hinwiederum durch reichere Produktion von Futter aller Art die Biehnugung und den Biehstand selbst. "Diese Wechselwirkung," sagt daher sehr wahr A. Thaer (l. c. Bd. I, p. 252) gibt das große Schwungrad in jeder regulären Wirthschaft ab, und die Beschleunigung seines Umlauss, sie geschehe zuerst, in welchem Punkte sie wolle, theilt sich dem Ganzen mit und erhöht die Kraft der Maschine und ihren Effekt."

Der Bustand ber Biebzucht in einem Lande gewährt baber auch wegen ibres innern organischen Ausammenbangs mit allen übrigen Berhältniffen bes Ackerbaus und felbft mit ber Lebensweise bes Bolts einen vortrefflichen Maafftab zur Beurtheilung ber gesammten agronomischen und fozialen Buftanbe eines Landes überhaupt und ber relativen Rüglichkeit und Produktivität ber verschiedenen Agrifultur-Die so leicht anzufertigenden ftatistischen Nachweise über ben Ruftand und die Aluftuationen des Biebstandes geben aber einen um fo erwünschtern Unhaltspunkt zu genauen und folgereichen Bergleichungen, ba allen andern Bersuchen, ben Ertrag und ben Stand ber Landwirthschaft ganger Provingen mit Genauigkeit zu ermitteln, außerordentliche Schwierigfeiten entgegentreten, mag man nun nach bem Berbaltniffe fragen, in welchem die Bevölferung fich ausschlieflich ober theilweife, felbständig ober als Befinde mit berfelben beschäftigt. - wie biefe Bevolferung lebt, ober in welcher Beise ber Grundbesits vertheilt ift und wie der Robertrag fich jum Reinertrage unter verschiedenen Um-Eine folche genaue Bergleichung bes ftanben und Suftemen verbalt. Biebstandes in ber gangen Preug. Monarchie und ben einzelnen Provinzen berfelben zu verschiedenen Perioden, wie fie burch bie fchagbaren

es sich zur Evivenz ergeben, welchen außerordentlichen Ertrag das freie Grundeigenihum faktisch gewährt, indem es nicht blos die größte Anzahl Menschen ernährt, sondern zugleich bei weitem den größten Biehstand möglich macht. Bährend durchschnittlich auf die Meile nur 621 Kühe kommen, find deren im Regierungsbezirk Aachen 1021, Soln 1165, Düffeldorf 1200, bei einer Bevölkerung die zu 8000 auf 1 Meile! v. Lengerke, landwirthschaftl. Statistik der deutschen Bundesstaaten 1840. Bd. 2, Abth. 2. S. 384.

Arbeiten bes Direftors bes ftatiftischen Bureaus in Berlin, 3. G. hoffmann, möglich geworden, durfte baber den beften Schluffel jum wahren Berftandniß ber ju lofenden Fragen barbieten und beren gebrangte Bufammenftellung in zwei Tabellen rechtfertigen.

Es ftellte fich nemlich zu Enbe bes Jahres 1831 bas Berbaltniß bes Sauptviehftandes zu bem Klächeninhalte und ber Ginwohnerzahl

ber Monarchie folgendermaßen beraus 1).

Buftand zu Enbe bes Jahres 1831.

In ben	Flächen= inhalt	Civilbe, völterung	Biehftand ber Provinzen.				
Provinzen.	nach geos	auf ber geogr. W.	Pferbe und Fullen.	Rindvieh.	Schaafbieh u. Ziegen.	Shweine	
Preußen	1178,03	1,689	428,311	786,939	1,555,883		
Posen	536,51	1,951	115,719	385,461	1,668,885		
Brandenburg	730,94	2,103	162,831	511,224	1,954,744		
Pommern	567,10		126,525	395,570	1,580,653	-	
Schlefien	741,74	3,269	167,774	765,433	2,403,953	_	
Bachfen	460,63		142,997	425,662	1,864,802	_	
Bestphalen	367,60	3,380	120,795	464,953	390,956	_	
Rheinprovinz	479,99		109,642	711,126	545,799		
•			1,374,594	4,446,368	11,965,675		

^{*)} Durchichnitt. Total ohne Militar 12,780,745 mit MR. 13,038,960.

Buftand zu Ende bes Jahres 1837.

Preußen	bito	1,804	(442,235	870,009	2,146,041	531,833
Pofen	"	2,160	134,124	476,308	2,168,344	222,320
Brandenburg	, ,	2,318	179,968	554,318	2,533,636	175,424
Pommern		1,689	135,085	401,436	2,128,798	139,841
Schlefien	, ,	3,561	181,230	824,167	2,801,264	128,263
Sachsen	,,	3,342	147,740	425,736	2,144,916	233,723
Beftphalen	,,	3,581	130,405	512,835	624,071	227,966
Rheinproving (mit	i	1				
St. Wendel) .	487,14	5,995	122,114	773,813	791,907	276 ,934
	5077,41	(2,777*)	1,472,901	4,838,622	15,338,977	1,936,304

^{*)} Durchfcnitt, ohne Militar 13,883,612, mit Militar 14,098,125.

¹⁾ hoffmann, Reuefte Ueberficht ber Bobenflache, ber Bevolkerung und bes Biebfiandes bes Breug. Staates. Berl. 1833, p. 98 und Doffmann, Die Bevölferung bes Preug. Stagtes. Berl. 1839, p. 287 und 288.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß im Jahre 1831 in der Rheinprovinz auf die Quadratmeile 222 Pferde, 1482 Stück Rindvieh und 1137 Stück Schaafe, dagegen im Jahre 1837 251 Pferde, 1588 Stück Rindvieh und 1250 Stück Schaafe kamen, wäherend die Durchschnittszahl für die ganze Monarchie

im Jahre 1831 272 Pferbe, 878 St. Rindvieh und 2364 Schaafe, und 953 ,, 2957 1837 290 Die Bevölkerung ber Rheinproving flieg von 2,223,687 auf 2,433,250 (incl. St. Wendel) und es ergibt fich bier ein Zuwachs von 821/22 0/0, mahrend die bes Pferdebestandes 31/16, die bes Rindviebs 71/3 und die der Schaafe 910/11 0/0 ausmachte. In einigen Provinzen zeigte fich zwar eine etwas ftartere Zunahme bes Rindviehftandes als in der Rheinproving, bagegen wuchs z. B. in der Proving Pommern und Sachsen bie Bevölkerung um mehr als 7 %, während bie Bahl bes Rindviehs fast unverändert blieb. Jedenfalls aber fann angenom= men werden, daß obige fleine Differeng zwischen ber Bunahme ber Bevolkerung und bes Rindviehstands (welche indeffen beiderseitig auch burch bie Einverleibung St. Wendels influenzirt ward), burch bie verbefferte Qualität bes Rindviehe mehr als gededt wird und bag bie Proving hinsichtlich bes Milch= und Fleischertrags minbestens eben fo gut verforgt ift, als im Jahre 1831. Ueberdies zeigt fich eine gang abnliche Erscheinung in ber Proving Schlesien, wo fich bie Bevölferung um 815/16 %, ber Rindviehstand bagegen nur um 77/10 % vermehrt hat, ein Umftand, welcher wiederholt andeutet, daß die relativ größere Bunahme ber Bevolferung nicht in fpezifischen Berbaltniffen ber Parzellirung und ber Kleinwirthichaft ihren Grund bat. Diefe lettere Unnahme wird überbies mit ber größten Bestimmtheit burch einen vom Beh. Dberregierungerathe Dieterici in bem fonigi. Landes-Dekonomie-Rollegium erstatteten Bericht widerlegt, indem Die seit 1825 bemerkte minder rasche Zunahme des Rindviehstandes als ber Bevolferung grade in ber Rheinproving am wenigsten bervortritt. hiernach famen nemlich gebn Stud Rindvieb 1)

in Preußen 1825 auf 25; 1840 auf 27 Menschen "Brandenburg " " 29; " " 32 " "Pommern " " 22; " " 25 "

¹⁾ Annalen von v. Lengerte. Bb. I, p. 71.

in	Schlefien	1825	auf	31;	1840	auf	34	Menfchen
"	Sachsen	"	"	32;	"	"	37	"
"	Weftphalen	"	"	24;	"	"	27	"
"	Rheinprovinz	"	"	31;	"	"	33	"

Nach dem neuesten Werke von Dieterici i) stellt sich die Zunahme des Biehstandes in der Rheinprovinz folgendermaßen heraus. Derselbe betrug in den Jahren

	Pferbe.	Rindvieh.	Schaafe.	Soweine.
1816	94,564	609,960	535,754	195,466
1831	109,642	711,126	490,721	214,870
1843	122,318	776,453	575,193	277.087

Kur einen Theil ber Rheinproving, nemlich für ben Regierungsbegirf Cobleng, findet biefe allgemeine Erfahrung von ber entschieden fortichreitenden Bunahme bes Biebstandes in ben Jahren 1831-1837 noch ihre besondere Bestätigung in einer, Ro. 348 der Rb. = u. DR.= 3tg., Jahrg. 1843 abgebrudten ftatiftifden Rachweifung, welche gang ben Charafter einer amtlichen Mittheilung an fich trägt und einen Rach fener Aufftellung bat nemlich weit größern Zeitraum umfaßt. bie Bevolterung bes Regierungsbezirts im Jahre 1816 337,478, im Jahre 1841 aber 466,180 betragen und fich alfo in einem Zeitraume von 25 Jahren um volle 38 % vermehrt. Obgleich nun biefe rafche Bunahme gewiß großentheils auch bem fraftigen Aufbluben bes ftabtiiden Sandels und Gewerbfleißes mit auguschreiben ift, fo bat boch auch die Landwirthschaft bei vollfommen freier Benutung und Bertheilung bes Grundes und Bobens nicht blos im allgemeinen mit jenem Aufschwunge gleichen Schritt gehalten, indem fie jene vermehrte Population fortwährend reichlich ernährte, ja felbft noch eine bedeutende Fruchtausfuhr ben Rhein abwarts gestattete, fondern jene Aufftellung liefert zugleich ben Beweis, daß auch ber Biebftand theils verbaltnifmäßig, theile fogar noch rafcher, vorangeschritten ift, als jene Bevölferung felber.

Der Biehstand fam nemlich in jener Periode von 139,585 Stud auf 180,036 und vermehrte sich baher um beinahe 30 %, die Zahl der Pferde aber stieg von 10,856 auf 15,241, also um 40 1/2 %, und was noch mehr ist, ihre Beredlung ist besonders in Folge der Köhr-

¹⁾ Der Bollswohlftand im Preuß. Staate. Berl. 1846. G. 184 u. 202.

ordnung vom 20. December 1832, gang überraschend vorangeschritten, obgleich in dieser hinsicht auch heute noch Bieles zu wünschen übrig bleibt.

Diese Resultate bat feine andere Proving aufzuweisen und die verhältnifmäßige Bluthe ber Rhein. Landwirthichaft trop ber junebmenden Gutegersplitterung und Parzellirung zeigt fich um fo augenfälliger, wenn man bedenft, daß in der Periode von 1816 bis 1837 für ben Umfang ber gangen Monarchie ber Rindviehstand fich nur um 2017/20, die Bevölkerung bagegen um 331/2 vermehrt bat. (hoff= Die Anzahl ber Rube auf ber Quabratmeile mann l. c. p. 215). beträgt endlich im Regierungsbezirf Duffeldorf 1200, Coln 1165, Machen 1021, Cobleng 839, mabrend fie im Begirf Dangig auf 342, Ronigeberg 337, Roelin 308 und in Marienwerder auf 271 berab= Mus ben vorftebenden Bablenverhaltniffen ergibt finft. l. c. p. 210. fich, daß der Bestand ber Pferde in ber Rheinproving, obgleich bier eine große Angabl zu andern industriellen 3meden verwendet wird, feineswegs biefelbe bobe erreicht, wie in ber Monarchie überhaupt; bag bagegen die Rhein. Rindviehaucht noch in einem weit größern Berbaltniffe bie ber gangen Monarchie überfteigt. Diefer Umftand beutet allerdings mit Bestimmtheit an, daß zu ber Landwirthschaft in der Rheinproving mehr Rindvieh als Pfcrde, verwendet wird, allein es fann hieraus eine Inferiorität berfelben burchaus nicht gefchloffen werden. Es ift awar eine alte Streitfrage, welche biefer beiden Thierflaffen mehr Bortheil gewährt und es finden fich hierüber in der Encoflovadie landwirthschaftlicher Berhandlungen und Berechnungen von Rleemann febr umfaffende Untersuchungen; allein die Enticheidung neigt fich immer mehr auf Seiten ber erftern. Der Borgug ber Arbeit ber Pferbe besteht im allgemeinen in beren Unwendbarfeit zu allen Berrichtungen in allen Jahredzeiten und bei jeder Bitterung, in ibrer Ausdauer, ihrer ploglichen großen Kraftentwicklung bei furgen Wiberftanben und in ihrer Schnelligfeit, welche auch ihre Rubrer ju rafcher Arbeit zwingt. Allein bas Rindvieh bietet hinwiederum folgende weit burchgreifendere Borguge bar: Die Arbeitefraft ber Doffen ift im Gangen der ber Pferde gleich (auf bas gange Jahr bochftens um etwa 1/10 geringer), dabei arbeiten fie fteter, schonen weit mehr, besonders in gebirgigen Gegenden, die Adergerathe und erfordern weniger fostbare Nahrungsmittel, Pflege und Unspanngeschirre; endlich ift ihr Unfaufspreis burchschnittlich bedeutend niedriger und fie fleigen bei guter Pflege in ihrem Berthe, mahrend ber bes Pferbes gulett auf nichts berabsinkt. Die Rheinprovinz darf also bei dieser Bergleichung die etwas größere Anzahl von Pserden in den übrigen Provinzen nicht beneiden, sondern auch in dieser Hinsicht mit dem bestehenden Zustande sehr wohl zufrieden seyn. — Der Regierungsbezirk Coblenz geht hierin allen voran, denn er hat auf 1 Duadratmeile 318 Ochsen und nur 137 Pferde, der Regierungsbezirk Münster dagegen nur 28 Ochsen und 377 Pferde. (v. Lengerke, Statistis Bd. II, S. 385). Es ergibt sich hieraus, daß die Zertheilung und Berkleinerung der Grundsgüter nicht blos nach allgemeinen, rationellen Gründen den wohlthäsissten Einsluß auf die Biehzucht, wie auf die Landwirthschaft übershaupt ausüben muß, sondern daß sie denselben auch in der That und Wahrheit ausübt, daß endlich das beiderseitige Gedeihen der Landkultur und der Biehzucht überhaupt in einer nothwendigen innern Bechselwirfung steht.

Wenn baber auf bem 6. Rhein. Landtage in bem erften Referate ') über ben Gefetentwurf, bie Befchrantung ber Parzellirung bes Grundeigenthums in der Rheinproving betreffend, die Behauptung aufgestellt worden ift, daß die fortidreitende Gutegerftudlung die Bichjucht fammt ber Getreibeproduftion ju gefährden drobe, fo bag ber Bebarf an Fleisch und Rleidung (?!) endlich vom Auslande bezogen werden mußte, (cf. Kölnische 3tg. vom 22. August 1841) so durften wohl obige unbeugsame Zahlen jene wirkliche oder vorgebliche Beforgniß grundlich zu bannen im Stande feyn und bie imposante Majorität bes Rhein. Landtags, welche fich gegen die Tendenz jenes Referates aussprach (mit 49 gegen 8 Stimmen) auf's glanzenofte rechtfertigen. - Es foll indeffen hiermit feineswegs behauptet werden, daß bie Biebzucht der Rheinproving dem machsenden Bedürfniffe vollständig entspreche; benn wenn auch viel Bieb (besonders Schweine) ausgeführt wird, so scheint boch im Bangen die Einfuhr größer zu fenn, als die Ausfuhr. Die fernere Frage aber, ob hieraus auf einen leis benben Buftand ber Landwirthschaft zu schließen fen, ift in einer bem 6. Rhein. Landtagsabschiede beigefügten Ministerial-Dentschrift beant-

¹⁾ Bei den Rheinischen Landtagen werden sowohl die Ausschüffe, als ihre Präsidenten keineswegs von dem Landtage selbst, sondern von dem Landtages Warschall ernannt und so repräsentirt die Ansicht des Reserenten weder die des Ausschusses, noch auch die des letztern die Ansicht der Ständeversammlung.

wortet. "Biebausfuhr beutet im allgemeinen auf einen niedrigen Standpunft der Landwirthichaft und geringe Bevolferung im Berbaltniß zum Areal. Das beweisen bas Königreich Polen und die ebemals polnischen Provinzen Ruglands, welche eine bedeutende Menge Bieb noth Deutschland ausführen und beren landwirthschaftlicher Buftand gewiß von der Rheinproving nicht beneidet wird. Nur Marschländer, wie Solland, machen eine Ausnahme, weil fie fich nur zur Biebzucht eignen. Je mehr fonft bie Rultur bes Bobens gunimmt, um fo mehr bedarf die Bevolkerung felbft. Gebort aber die Rheinproving zu ben bochft bevollferten Landftrichen Europa's, fo barf man fich nicht wunbern, wenn biefelbe Bieb - besonders Schlachtvieb - einführt, und zeugt biefer Umftand weit mehr fur als gegen ihre Rultur; er zeugt nicht minder für ben Boblstand ihrer Bewohner, welche die Mittel besitzen muffen, eine ziemlich ftarte Fleischkonsumtion zu bezahlen und er zeugt endlich bafür, baf es ben Landwirthen auch an lobnendem Absat ihres Biebes nicht fehlen konne, weil sonft ber ziemlich theure Transport bes ausländischen Biebes nicht möglich mare."

Wir werben tiefer unten bei Beurtheilung ber politischen Birstungen ber Bodenzersplitterung noch wiederholt Gelegenheit erhalten, auf deren allseitige praktische Resultate in andern Ländern zurückzustommen und einige aus der Heinlate in andern Ländern zurückzustommen und einige aus der Heinlate Spstemes, nemlich aus Frankreich hergeholte, theilweise ökonomische Einwürse gegen die Richtigkeit obiger Ersahrungssätze zu prüsen; vorläusig aber mag die vorstehende summarische Ausführung um so mehr genügen, als nicht blos die bedeutsamsten Autoritäten, z. B. Ad. Smith, Jovellanos, Filangieri, Oroz, A. Thaer, Kraus, Winkler, Storch, Loz, Rau, Riedel und viele Andere, sondern überhaupt die beiden bedeutendsten, im übrigen so divergenten nationalökonomischen Schulen von Duesnay und Ad. Smith die volle Freiheit der Bodenbenutzung und Theilung einstimmig als die Grundbedingung seder vollskommen Entwickelung der Landwirthschaft und ihres möglich höchsten Ertrages anerkennen I. Diese Lehre der Wissenschaft sindet endlich

¹⁾ In der Rabe von Coblenz finden sich zwei Rheininseln, welche wegen der großen Achnlichkeit ihrer physischen Berhältnisse einen unmittelbaren Blid in die verschiedenen ökonomischen Erfolge der großen und der kleinen Bewirthschaftung gestatten. Die kleinere Insel (Oberwerth) welche ein einziges Gut bildet und als solches durch einen Pachter mit 12 bis 15 Dienstboten und gelegentlich eben

ihre allgemeinste praktische Bestätigung in der unerschütterlichen Ueberzeugung aller derjenigen Länder, welche jene Freiheit schon seit Jahrshunderten genießen und ihre Wirkungen zu beurtheilen wohl im Stande sind. Der 6. Rhein. Landtag hat daher durchaus als wahres Organ der öffentlichen Meinung der Provinz gehandelt, wenn er unter Reprodation des ersten, im Sinne des vorgelegten Gesehentwurfs zur Beschränfung der Bodentheilung abgesaßten, Reserates mit einer imposanten Majorität sede gesehliche Beschränfung der freien Dispositionsbesugniß verwarf und nur durch indirekte Maaßregeln der etwa an einzelnen Orten eingetretenen allzugroßen Zersplitterung entgegenzuwirsten rieth.

Fassen wir nun nochmals das Hauptresultat obiger nationalösenomischer Untersuchungen in Kürze zusammen, so hat sich ergeben,
daß die kleine Kultur, insosern sie naturgemäß und in Folge vermehrter Bevölkerung und zunehmenden Kapitalvorrathes hervortritt, sowohl
einen höhern Rein = als Robertrag liefert, daß sie insbesondere eine
weit größere Bevölkerung beschäftigt und reichlicher ernährt, und daß
sie endlich in Zeiten der Noth und des Mangels weit raschere und

fo vielen Taglobnern bewirthichaftet wirb, bat eine Große von 306 Morgen und einen Rataftral-Reinertrag von 1056 Thir. binfictlich ber Grundgüter und von 50 Thir. hinfichtlich ber Gebaube. Die andere Infel (Rieberwerth) ift 626 Morgen groß, bat einen Agtaftral - Reinertrag von 2524 Thir. für bie Grundguter und von 647 Ehlr. für bie Gebaube und wird von 727 Einwohner in 132 Bohnhausern vermittelft ber Rleinfultur bebaut. — Bas nun guvorberft ben Biebftand betrifft, fo besteht berfelbe auf Dberwerth aus burchiconittlich 30 Stud Rindvieb, 2 Pferben, 200 Schaafen und 6 Schweinen; auf Rieberwerth bagegen aus 126 Stud Rindvieb, 50 Mafichweinen und 60 Biegen. Der Betrag ber Rlaffenfteuer (einer perfonlichen Bermögensfteuer) ift bier 226'/, Eblr., bort bagegen für ben Pachter und fein Befinbe nur 7 Thir. 15 Sgr.; ber Pachter von Oberwerth vermag ben Jahrespacht von 1500 Thir, nicht zu erschwingen, bie fleinen Eigenthumer von Rieberwerth bagegen, welchen ein gelegentlicher Rebenverbienft, besonders als Alöffer, niemals gang fehlt, bilben dagegen eine notorischerweise febr mobibabenbe fleine Gemeinbe, welche bie obenerwähnte reine Bobenrente von 2524 Thir. (nur 31/2 Thir. auf den Kopf!) durch eine weit bebeutenbere Induftrierente verftarft. Diefe Gemeinde bietet ficherlich weit mehr Momente ber Nationalfraft und bes mittlern Nationalgludes bar, als ein balbes Dupend Grofguter von ben Berbaltniffen bee Oberwerthe; - ber Grund biefer Superiorität liegt lediglich in der bier herrschenden Rleinkultur, ba die Thatigfeit bes bortigen Pachtere nicht zu bestreiten ift.

fichrere Abhulfe barbietet, ale bies bei porberrichender Groffultur ungeachtet bes natürlichen Monopols ber Lettern moglich ift 1). alle biese verschiedenen Momente boberer Rüglichkeit follen und konnen niemale, felbst nicht aus bem Besichtepunfte ber reinen Birthichaftelebre und abgesehen von den Forderungen des Rechts und der Politif, bas Beftreben rechtfertigen, bem Fortbefteben oder ber Bildung großer Güterfomplere außerlich bindernd entgegenzutreten. Denn jene Bortheile ber fleinen Bewirthschaftung find feineswegs unbedingt, fondern, wir wiederholen es, sie sind nur aledann vorhanden, wenn und inwiefern fie fich fraft naturgemäßer, organischer Entwidlung von felber bilden; - fie murben sicherlich in die entgegengesetten Rachtheile umschlagen, wollte man etwa bie großen Dominien Ruglands, Bohmens oder Polens plöglich gertrummern und in Parzellen = Wirthschaften umwandeln. Es wurde bier offenbar an Allem feblen, mas eine tudtige Rleinwirthschaft erheischt, an Sanden und Rapital, an Biebstand und Dunger, an Gebäulichkeiten, Gerathichaften und Rommunifationsmitteln, por allem aber an perfonlicher Tüchtigkeit und Intelligenz Man wurde burch einen folden fprungweisen, unverber Bebauer. mittelten Fortschritt bie Rraft ber Nation sogar auf lange bin lähmen und ihrem Wohlstande den empfindlichften Schlag verfeten, weil jene Agrareinrichtung nur einem Rulturzuftande entspricht, beffen Grundlagen und Bedingungen im Laufe ber Zeit leife und allmählich gelegt werden muffen. In bemfelben Maage aber, in welchem jene Bedingungen sich zusammen finden, wird bie Umwandlung ber frühern Buftande, wenn nicht entschieden bemmende Gefete entgegenwirfen und

¹⁾ Die Gegner der Parzellenwirthschaft und der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum pflegen mit besonderer Borliebe das Berhältniß des Landbauers zu dem Boden mit der Se zu parallelisiren, um die innere Rothwendigkeit eines unaustöslichen Bandes zwischen denselben zu zeigen. Wollten wir diesen, mit Rücksichen Bandes zwischen denselben zu zeigen. Wollten wir diesen, mit Rücksicht auf die Epescheidungstabellen gewisser Staaten allerdings etwas hinkenden, Vergleich einen Augenblick gelten lassen, so würde er jedenfalls kein nationalökonomisches Argument für die Großkultur darbieten. Denn diese letztere würde alsdann konsequent der kleinen Kultur gegenüber das System der Bielweiberei repräsentiren und neun Männer zur Besitz - resp. Eheslosiseit verurtheilen, damit der Zehnte deren naturgemäßen Antheil allein besitz; — so wenig nun die Polygamie zur Volksvermehrung führt, eben so wenig kann die Großkultur als solche das Nationaleinkommen und das Nationalkapital vermehren.

bie Entwickung gewaltsam niederhalten, von selber beginnen und in dem Interesse der Betheiligten selbst stets den allerzuverlässischen Regulator zur Hand haben. Aus dem Gesichtspunkte der Wirthschaftslehre erscheint sonach sede unmittelbare Einwirkung des Staates auf die Vergrößerung oder die Verkleinerung der Güter als durchaus verwerslich, indem auch hier nur dersenige Justand als der wünschenswertheste angesehen werden kann, welcher sich durch das Bedürsnis, d. h. durch das natürliche Verhältnis der Nachfrage und des Angebotes faktisch herausstellt. Das aber scheint allerdings die große und ernste Aufgabe seder wahrhaft wohlwollenden Regierung zu seyn, daß sie die Verwirklichung obiger Bedingungen möglichst fördere und der freiesten Entwicklung keine Hemmnisse in den Weg lege.

Obgleich hiernach als feststebend anzusehen ift, daß eine wohlgeglieberte, naturgemäß entstandene Ricinfultur im allgemeinen ben bochften Roh= und Reinertrag gewährt und daß folgeweise diesenigen sozialen und flimatischen Berhälmiffe, welche nur zur allmählichen Berfleinerung bes Grofigutebesiges und zu einer, burch gablreiche Eigenthumer betriebenen Rleinwirthichaft führen, eben diefer Wirfung wegen als bie bem öfonomischen Intereffe ber Einzelnen und ber Gesammtheit entiprechendsten anzusehen find: fo bat fich bennoch ein absolutes, für alle Beiten und Buftande gultiges Resultat nicht ergeben, vielmehr ift bie gestellte Agrarfrage stete nur mit Rudficht auf ben jedesmaligen fonfreten Fall richtig zu beantworten. Die Ratur ber Dinge und bie ihr inwohnende schaffende Gewalt bat indeffen faft allenthalben, wo ihr nicht burch ichlechte Inftitutionen unüberfteigliche Sinderniffe entgegengesett worden find, fattisch offenbart, welches Agrarfustem ibr jedesmal am meiften jufagt, b. b. welches ben obwaltenben Berhaltniffen am vollständigften entspricht. Sowenig die Natur felber, tros bes ihr gegebenen Befetes ber Einheit, jemals einförmig erscheint, eben so wenig fordert oder dulbet fie Die ftarre Unwendung eines abgefchloffenen Syftemes unter allen Umftanden und Berhaltniffen; eine jebe extlusive losung ber Frage, mag fie nun fur Rlein = ober Großfultur ausfallen, beweißt nur, daß fie felber nicht in ihrer Totalität, fondern nur bruchftudweise erfaßt worden ift. Nur bas Eine Pringip muß festgehalten werden, daß bas Bedürfnig ber landbautreibenden Bevolferung, fo wie es fich durch die Rachfrage berausftellt, ben einzig zuläffigen rationellen Maafftab für bie nüglichfte

Größe und Bewirthschaftungsart ber Guter an die Sand gibt, mahrend jedes Zwangsgesen als folches schadlich wirft.

Diese Relativität der Frage schließt also einen überall gleich= mäßigen Erfolg ihrer verschiedenen Lösung aus, ja er mußte um fo widersprechender hervortreten, weil die Agrarfrage gleichzeitig nach verschiedenen Richtungen hin mit den eingreisendften Fragen der Poslitif und des Rechts in unmittelbarer Berührung steht und daher rückwirkend auch von diesen und den desfalls vorgefaßten Meinungen insluenzirt wird 1).

Der sebesmalige Stand ber Kultur eines Landes, die Anzahl, ber Wohlstand und die Tüchtigkeit seiner Bevölkerung sind zudem sehr erhebliche, aber keineswegs die einzigen Momente, welche einen Einstuß auf dessen Agrarzustände ausüben; auch durch die allgemeinen klimatischen Berhältnisse und durch die chemische und physische Beschaffenheit des Bodens, insbesondere durch das Verhältniss des nugbaren Wassers zu der mittlern Temperatur, werden sie nothwendig in eminenter Weise bedingt. Kraft dieser unabweislichen Einstüsse treten allenthalben in Europa die größten Verschiedenheiten der Ackereinrichtung hervor, deren Iweckmäßigkeit oder Verwerslichseit keineswegs auf senes nackte Faktum hin, sondern nur nach vorgängiger Ermittlung der obwaltenden Verhältnisse beurtheilt werden kann; — ungeachtet ihres äußern Gegensaßes können sie, wegen der entschiedenen Relativität der Agrarfrage, sämmtlich schlecht, sie können sämmtlich gut sepn.

Die eigentliche Kleinwirthschaft ist allerdings nach den vorhergegangenen Untersuchungen als die vollkommenste Ackereinrichtung anzusehen, insofern sie nicht gewaltsam oder treibhausartig, sondern vermittelst naturgemäßer Entwicklung und bei gleicher Entsaltung aller Kräfte der Nation allmählig hervortritt; sie wird aber auch in den-

¹⁾ Die physiotratische Schule von Quesnay, welche in der Urproduktion die einzige Quelle alles Reichthums erblickte und daher der Landwirthschaft ihre höchste Ausmerksamkeit zuwandte, hatte sich der Agrarfrage schon frühe bemächtigt und dieselbe aus ökonomisch-politischen Gründen entschieden zum Bortheil der Rieinkultur beantwortet. Der ami des hommes von Mirabeau, dem Aeltern, hatte besonders einen solchen Eindruck in Frankreich gemacht, daß im Jahre 1789 viele Bahlkollegien unter ihre Instruktionen oder Desiderien auch die aufnahmen, die Größe der bestehenden Birthschaften nach Krästen zu beschränken. Cs. Passy in der Revue de législation et de jurisprudence de Wolowski etc. t. V. Sept. 1844, p. 76.

jenigen Ranbern, welche fich überhaupt gunftiger agronomischer Bedingungen erfreuen, mitbin bei nicht allzuschwerem Boben und mittlerm Klima weber an allzu großer Durre, noch an übermäßiger Raffe leiben, und eine regfame Bevolferung mit entfprechendem, gleichvertheiltem Rapitale befigen, aus eigener Rraft fich geltend machen und bie Groffultur verbrangen, weil nur fie bie bochfte Produftion bes Bodens fichert und rudwirfend bie vollftandigfte Entfaltung aller andern Nationalfräfte vermittelt. Die ibr au gewährende Sulfe besteht por allem in ber hinwegräumung ber bisherigen hinderniffe und in ber Belebung bes Bolfsfinns fur bas Eigenthum, fowie in ber außern Barantie, die Früchte bes eigenen Schweißes felber ju genießen. Anderweite Aufmunterungen, 3. B. Berbreitung nutlicher agronomischer Detailfenntniffe burch bie Schule, befonders binfichtlich ber Garten-, Baum = und Blumenzucht, ober Preisvertheilungen, landwirthichaftliche Bereine und Zeitschriften und dal. find zwar in bobem Grabe löblich und anerkennungswurdig, allein fie behaupten ftets nur eine sefundare Bedeutung, ba bie eigentliche Lebensfraft jener Agrarverfaffung nothwendig in ihr felber beruht. Die faktische Berwirklichung ber Rleinfultur muß indeffen, nach volltommen wiederbergeftellter Freibeit bes Grundeigenthums, lediglich der natürlichen Entwicklung überlaffen werden; fie wird alebann nicht allein ben rechten Moment, fonbern auch, was nicht minder wichtig ift, bas richtige Daag ber Parzellirung felber finden.

Ein Blick auf die Verhältnisse der Belgischen Landwirthschaft, welche nicht nur in Flandern, sondern fast in dem ganzen Königreiche eine wahrhaft beneidenswerthe Blüthe erreicht hat, liefert den anschauslichsten Beweis, wie die Wirthschaftsspsteme eines Landes zwar höchst verschieden, aber dennoch überall vortrefflich seyn können, indem sie der sedsmaligen Beschaffenheit des Bodens und den sonstigen Bedingungen der Lokalität entsprechen; — die Kleinkultur trägt indessen auch hier, wie überall, wo sie naturgemäß entstanden, unbedingt die Siegespalme davon. In den Wallonischen Provinzen, um Jauche, Jodoigne, Nivelles, herrscht entschieden schwerer Thonboden vor und wir begegnen darum hier verhältnismäßig großen Gütern, weil derselbe eine kompaktere Wirthschaftskraft sordert und hinwiederum geswährt und weil der Boden ohnehin den Andau der seinern, vielsache Sorgsalt und Handarbeit ersordernden Handelse, Fards und Gespinnstplanzen, sowie der zartern aus den Lurusverzehr der Städte berechnes

ten Früchte und Gemufe nicht gestattet, fondern vorzugendise jur grogen Getreideproduktion und zur Biehzucht geeignet ift.

In den Bezirken von Termonde und St. Nikolas, welche sich durch einen überaus fruchtbaren, leichten, humosen Sandboden auszeichnen, sinden sich dagegen nur ganz kleine, höchst parzellirte Besigunsgen von wenigen Worgen Ausdehnung; die kleine Kultur, welche hier durch die Nähe der Städte und durch den Uebersluß an Dünger mächtig gesördert wird, zeigt hier Wunder des Fleißes und der Insbustrie und ernährt durch 2, sa 3fache Erndten große und blühende Bevölkerungen. Diese herrliche Kleinfultur liefert zugleich für Jeden, der nicht durch vorgesaßte Meinungen aller Beobachtungs und Urstheilskaft beraubt ist, den anschaulichsten Beweis, daß die höhere Rohproduktion derselben keineswegs durch die eigene Wirthschaftskonsumstion absorbirt wird, sondern auch die reichste Fülle von Produkten wirklich zu Markte bringt, indem sie die überaus große Anzahl der volkreichen Städte jenes Landes aus trefflichste mit allem Lebensbesarfe versorgt.

Im übrigen Brabant und einem großen Theile von Flandern, welche einen minder schweren und mürbern Boden, als das Wallonische Land besißen, bilden endlich die mittlern Güter die Regel und an diesen höchst verschiedenartigen, aber der sedesmaligen Lokalität genau entsprechenden Wirthschaftsspstemen wird die unbedingteste Freiheit der Parzellirung so lange nichts ändern, als die Bedingungen derselben die nämlichen bleiben.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch vielsach in Frankreich, wenn gleich bessen Landwirtschaft noch keineswegs diesenige Ausbildung erreicht haben mag, beren sie überhaupt empfänglich ist. In den Bezirken von Brie, von Beauce und Berin wird sie indessen mit großem Eiser und Ersolge betrieben und dennoch herrscht daselbst, ungeachtet der vollsten Dispositionsbesugniß, die Großkultur unbedingt vor, weil diese dem dortigen schweren Thonboden am meisten entspricht; im französischen Flandern sindet sich dagegen aus ähnlichen Gründen, wie in einem Theile Belgiens, die entschiedenste Kleinkultur, weil dies Land einen leichten und tiesen Ackerdoden besitzt, welcher bei sorgfältiger, gartenähnlicher Behandlung die werthvollsten Produkte liesert.

Die Rleinwirthschaft ift hiernach zunächst auf ben leichtern Boden angewiesen und ihr gebührt ber große nationalökonomische Ruhm, seit ben letten Menschenaltern ben außerordentlichen Werth

jener frühersein misachteten Bodenklasse dangethan und bedeutende Stresden ehemals für kulturunfähig erachteten Landes in reiches Gartensland umgeschaffen zu haben. Durch diesen Nachweis hat sie den Nationalwohlstand fast aller civilisirter Länder in wenig Jahren in unendlich höherm Maase gehoben, als die Großkultur vermittelst all ihrer Säes, Dreschs und Drillmaschinen seit Jahrhunderten es versmocht. Kür Frankreich macht dies der von Napoleon angelegte Kataster, welcher das Land se nach seiner verschiedenen Bonität in 5 Klassen eintheilt, in hohem Grade anschaulich. Der Reinertrag dieser Bodenklassen ist nemlich für den Hestare (3%10 Morgen) folgendersmaßen sixirt:

1ste Kl. 58 Frs.; 2te 48; 3te 34; 4te 20; 5te 8 Frs. Rach den dermaligen Pachtpreisen stellt sich dagegen der Reinertrag jener 5 Klassen schon jest folgendermaßen heraus:

1fte Kl. 80 Fre.; 2te 70; 3te 60; 4te 50; 5te 40 Fre.

Die erste Klasse, aus schwerem, der Großfultur zumeist überwiesenem Boden bestehend, hat also in dem Zeitraume eines Menschenalters nur um 32% Ertragsfähigkeit zugenommen, die 4te und 5te Kl. dagegen, nemlich das der Kleinkultur zugefallene leichtere Land, welsche freilich nicht sonderlich zum Waizendau, wohl aber zur Produktion nicht minder werthvoller Pflanzen geeignet ist, hat unter den steissigen händen der kleinen Eigenthümer seinen Reinertrag um 250 und 500% erhöht, — ein Resultat, welches mit Rücksicht auf die ungesheuere Morgenzahl des so verdesserten Landes einen tiesen Blick in die nationalökonomische Wichtigkeit der Frage verstattet 1).

Auch für England macht Porter 2) auf eine ähnliche Erscheisnung aufmerkfam, indem dort der Werth des schweren Landes ebensials stillsteht oder sogar zurückgeht, während der leichte sog. arme Boden (poor land) bedeutend steigt; die Rente des erstern beträgt dermalen 22—25 Schilling, während das letztere schon 30—35 abwirft und fortwährend im Steigen begriffen ist. Diese Erscheinung kann mit Rücksicht auf Obiges nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß in England trot der daselbst vorhandenen vielkachen Gründe für Großstultur (das Majoratswesen, der ungeheure Reichthum weniger Indi-

¹⁾ Cf. Paffy a. a. D. p. 488.

²⁾ Porter the progness of the nation. Vol. 1, p. 165.

viduen, verbunden mit der allgemeinen Borliebe der Nation für sede große Unternehmung) die Kleinfultur besonders in densenigen Gesteten, wo Sand = und Kiesboden vorherrscht, schon ansehnlich genug verbreitet ist, um durch ihre Ersolge auch auf die Großfultur wohlsthätig zurückzuwirken. Nach Porter) gibt es nemlich in England 94,883 Pächter, welche nur mit ihrer eigenen Familie arbeiten, und die Zahl dersenigen, die einen oder zwei Arbeiter beschäftigen, ist bedeutend größer.

In den südlichen Ländern Europa's ift es por allem das Ber= baltniß bes vorhandenen Waffers zur Barme, welches bie Bobenfultur und die Ugrareinrichtung bedingt; fehlt es ihnen nicht an Waffer, fo bringen fie in reichster Rulle die werthvollsten Produfte bervor, allein grade biefe bedürfen der ununterbrochenen Oflege ibrer Bebauer, befonbers um ben erforderlichen Bechfel von Feuchtigfeit und Barme ber-Während also in den raubern Theilen des nördlichen Europa's, wo nur berbe Produfte zu erzielen find, die feinen betaillirten Alcif in Unspruch nehmen, im allgemeinen bie große und mittlere Birthichaft burch bie Natur indigirt wird, herricht im Guben nothwendig die fleinere Rultur vor und gewährt alsbann bei richtiger Leitung mahrhaft munderbare Refultate. In ber nördlichen Lombarbei finden fich noch viele Bauerguter von 60 und mehr Morgen, in der Rabe von Sienna, Lucca, Bergamo bochftens von 9-12 und in ber Ebene von Balengia in Spanien, Die ben Ramen eines Gartene (huerta) fo mobl verdient, beschäftigen und ernabren 2 Morgen, vollkommen eine ganze Familie. Wo indeffen Gine ber erforderlichen Bedingungen fehlt, ba tritt fofort bie große Kultur, und zwar nicht felten im größten Maagstabe, hervor. Die Sochebene von Raftilien, brei Biertheile von Alentejo, Algarvien und Eftremadura find wenigftens in ihrem bermaligen Buftande mafferlos und gemähren barum feine gesicherte, regelmäßige Ernote, am wenigsten von feinen, wertb= vollen Produften, vielmehr ift jede Ausfaat ale ein gewagtes Gefchaft au betrachten, beffen Erfolg größtentheils vom Bufalle, b. b. von ber Maffe bes fallenden Regens abbangt. Das Land fann mithin unmöglich von gablreichen fleinen Eigenthumern bearbeitet werden, ba biefe alljähr= lich bem Sungertobe ausgesett waren; es wird vielmehr durch große

¹) l. c. p. 180.

heerben beweidet und nur abwechselnd einmal von ben großen Gute-

Reben Diefen, burch bie Natur felber herbeigeführten Berhaltniffen, welche einen großartigen Einfluß auf die Geftaltung ber Agrareinrichtungen ausüben, treten übrigens noch verschiebene, minder wichtige bervor, welche junachft in außern Bufalligfeiten ihren Grund haben. Dag bie fleine Wirthichaft mehr Menichen beschäftigt und ernabrt, als eine größere Bevölferung voraussest, als bie Großfultur, bat fich ichon verschiedentlich ergeben; allein auch die besondern Berbaltniffe biefer Bevolkerung bedingen bas jedesmalige Ugrarfpftem eines Abgesehen bavon, bag bie vollftanlandes in unmittelbarer Beife. dige Einrichtung gablreicher Rleinwirthschaften wegen bes bebeutenden ftehenden Rapitale, bas fie erforbern, ichon einen ansehnlichen Boblfand bes Landvolfe überhaupt voraussegen, sichert auch nur eine große Ungabl induftrieller, reicher Stabte ben Abfat manchfaltiger, toftbarer Bruchte, welche nur die fleine Rultur, nicht aber die Großwirthichaft wegen ber barauf zu verwendenden bedeutenden Menschenarbeit bervorzubringen vermag. Die erstere führt in Diefer Beife jenen Golbfrom, welcher bie gewerbreichen Stabte belebt, in fleinen, unscheinbaren Abern auf's flache Land, um allda eine immer bobere Bollendung ber Bodenfultur bervorzurufen 1).

Die Nähe großer Stabte, welche jene hohe Pramie auf die feisnern Bodenprodukte, mithin auf die Beförderung der Kleinkultur selber lest, bietet derselben gleichzeitig durch ihre überfüssigen Düngsubstanzen den erforderlichen Bodenersat dar, und so bilden sich denn um jene Stadte her in immer fernern Zonen naturgemäß die kleine, die mittlere und endlich die größere Kultur; ihre höhere Produktionsfähigkeit wird gesnau durch ihre größere Rähe bei der Stadt und ihre dem Gartenbau mehr oder minder ähnliche Form bedingt, obgleich eine sede berselben, wie bereits angedeutet, troß ihrer äußern Berschiedenheit gut, ja relasio die beste ist.

Bei voller Freiheit ber Person und bes Eigenthums ist es also

Reichensperger, Agrarfrage.

Digitized by CoOC STA

¹⁾ Die Großtultur Englands, welche mehr in allgemeinen politischen, als in petuniären Interessen ihren Stütpunkt hat, kann in ber That bem Lurusbebarf ber reichen Stäbte hinsichtlich ber feinen Gemuse, Früchte und bes Gestügels burdaus nicht genügen, und bie französische Rleinwirthschaft versorgt bieselben beshalb mit jenen gewinnreichen Produkten.

lediglich die natürliche Entwidlung der Dinge, welche innerhalb jener manchfachen Ginfluffe, vom Standpunkte ber Bolfswirthichaftelebre aus ben wunschenswertheften Ugrarguftand bes Landes vermittelft ber freien Ronfurreng berbeiführt. Gin rühmliches Beugniß für bie Rultur eines Bolfes wird aber barin zu finden fenn, wenn jene freie Konfurreng bie Rleinfultur raich und entschieden gur landesüblichen erhebt; benn es wird durch biefe Erscheinung ber Beweis geliefert, bag Intelligeng, Rapital und Arbeitefraft in einem munichenswerthen Berbaltniffe zu bem Areale fteben und bemfelben ben möglichsten Ertrag abgewinnen 1). Daß mit biefen gludlichen Resultaten auch die Landeswohlfahrt im allgemeinen parallel läuft, bedarf bier feiner Ausführung 2); wohl aber muß noch befonders barauf hingewiefen werden, daß die auf eine blübende land wirthich aft begründete allgemeine Boblfabrt bei weitem die ficherfte, moralischfte und in jeder Beziehung wunschenswerthefte ift. Selbst bie Macht ber Staaten nach Augen fteht um fo gewiffer in unmittelbarem Berhaltniffe mit bem Beftanbe und der Ausbehnung ber Rleinfultur, als ein jedes Land feine eigentliche Lebensfraft unmittelbar aus bem Boben icopft, Die Rleinfultur aber grade die Maffe bes Bobens in feinen produftiven Birfungen burch bie bingutretende Dacht ber Arbeit, bes Ravitale und ber Intelligeng verdoppelt und verdreifacht. Gine große Angabl ber bedeutenbften Staaten Europa's bat fich fcon feit geraumer Beit biefes Mittele bes außern Machtzumachfes bemächtigt und es ift baber für ben einzelnen Staat jedes fernere bartnädige Bebarren bei bem entgegengesetten unfreien Agrarfpsteme ichon aus eben bemfelben Grunde unmöglich, welcher auch feben Bedanten an eine einseitige Berbannung der in abnlicher Beife, wie die Rleinfultur angefochtenen Dafch in en-Induftrie ausschließt, - nemlich aus dem Grunde ber Rothwendig-

¹⁾ In Minden und Ravensberg mar es ber Flachsbau, welcher vielfach zu kleinem, gartenabnlichem Befite führte.

²⁾ Der besfallsige Beweis wird sich im Berlause ber fernern Untersuchungen ergeben. — Daß Schwe den in neuerer Zeit seinen Getreidebedarf selbst gewinnt, dies ist größtentheils der Freigebung der Gutszertheilungen seit 1803 zuzuschreiben; (cf. Rau pol. Dekonomie Bd 2, S. 124, § 77). — Diese Berkleinerungen dürsen jedoch geseslich nur so weit gehen, daß noch 3 Arbeiter, 1 Pferd und 2 Ochsen auf dem Gute beschäftigt und 3-4 Kühe und 5-6 Schaase darauf ernährt werden. L. c. §. 81.

feit, die ausländische Konkurrenz mit außerster Kraft zu behaupten und folgeweise auf diesenigen Mittel nicht zu verzichten, welche einzig hierzu befähigen!

Bir fonnen biernach biefe wirtbichaftlichen Erorterungen nicht beffer, als mit den Worten des vortrefflichen A. Thaer, beffen wirthicaftliche Pringipien uns fortwährend als Leitstern vorgeschwebt baben, abschließen. Er fagt, (Rat. Landw. I. pag. 91): "Die Frage, ob große ober fleine Erbpachteguter ju errichten, ift febr verschieden beantwortet worden und mußte es nach ben verschiedenen Unfichten, welche biefem ober jenem feine Lokalität gab, nothwendig werben. 3m allgemeinen fann man fie meines Erachtens fo beantworten : Dan mache in jeder Proving, in jedem Diftrifte folche Erbpachteguter, wie am meiften verlangt und, was einerlei ift, am theuerften bezahlt Bo vermögendere und einsichtsvollere Candwirthe fich ju merben. größern Erbpachtungen melben, ba gebe man fie ihnen, wie fie folche verlangen, vorausgefest, bag fie folche eben fo theuer bezahlen wollen, wie die Liebhaber fleinere. Bo aber eine größere Ronfurreng von folden ift, welche nicht bas Bermogen und bie Ueberficht für größere Birthichaften baben, ba gebe man ihnen auch fleine. Diefe Rad= frage nach großen, mittlern und fleinen Erbpachtebesitzungen wirb am ficherften anzeigen, welche Große nach bem Rulturftanbe bes Bolfes und ber aderbautreibenden Rlaffe nach Art bes Grund und Bobens und nach ber Lofalität bie nugbarften find." Bas bier vom Erb= pacte gefagt ift, gilt felbftrebend noch in boberm Maage vom Eigenthum, weil nemlich ber Eigenthumer bei feinen Berbefferungen bes Bobens niemals burch ben veinlichen Gebanten eines Rudfalles an ben Erbverpachter geftort wird, fondern unbedingt für fich und bie Geinigen zu arbeiten fich bewußt ift; ber enorme Borgug bes gang freien Eigenthums por bem Erbpacht ift an einem praftifchen Beifpiele grade in Thaers Moeglin'schen Annalen überzeugend nachgewiesen '). -Dbiger Sat von Thaer gebort allerdings mehr ber Theoric, als ber Praris an, indem bie lettere ju jener Zeit noch feineswegs alle Die Refultate aufzuweisen batte, welche feitdem bervorgetreten find. Ein ausgezeichneter frangofischer Nationalotonom bestätigt indeffen

Deliver by CVOOSIA

¹⁾ Cf. a. a. D. Bb. 3, S. 463. Eine weitere Ausführung biefer Grundibee ber Freiheit und ber Nachweis ihrer praktischen Rüplichkeit findet fich in ben Annalen bes Aderbaues von A. Thaer, Bb. 4, S. 35.

nach langjährigen Erfabrungen und in Mitten Frankreichs, ber neuen Wiege des freien Agrarspstems, die praktische Wahrheit jenes prophetischen Wortes in vollem Maaße. "Wenn man, sagt Oroz (Oeconomie polit. Brux. 1835) die Dinge ihrem natürlichen Gang überläßt, so wird die Vertheilung des Grundeigenthums jedesmal der Bildung und Vertheilung des Reichthums überhaupt entsprechen. Man wird kleine, mittlere und große Güter erhalten. Es genügt, daß die Gesetze der freien Cirkulation des Landes kein Hinderniß entgegensstellen, um gegen die Gesahren gesichert zu seyn, welche das Uebermaaß seiner Zersplitterung oder seiner Anhäufung nach sich ziehen würde." — Freiheit ist also auch im Gebiete der Landwirthschaft die Bedingung und die Grundlage aller Verbesserung, das heilige Panier der Zukunft!

Anhang.

Erörterungen hinsichtlich der Sorften und Domanen.

a. Die Forften.

Bevor wir unfere Untersuchung über bie bobern nationalokono= mifchen Borguge ber großen ober ber fleinen Bewirtbichaftung, alfo ber Gebundenheit ober ber freien Theilbarteit bes Grundeigenthums verlaffen, muffen wir unfere Aufmerksamkeit noch zwei besonderen Arten bes Grundbesites zuwenden, bei benen man nicht felten gang erceptionelle Grundfage anwenden ju muffen glaubt, - ben Forften nemlich und ben Domanen. Die Befürchtung, bag befonbere bie erftern, in sofern sie in den freien Privatbesit übergeben, burch sofortige Theis lung und Ausrottung in ihrem Bestande vermindert und hierdurch bie nachtbeiligsten ötonomischen Folgen für alle fozialen Berbaltniffe berbeigeführt wurden, weil beren Reproduktion erft nach vielen Menschenaltern möglich fen, war ber Grund, weshalb baufig wenigstens für biefen 3meig ber Landwirthschaft beschränkende Ausnahmsgesetze binfichtlich ihrer Benutungsart, sowie in Betreff ihrer Theilbarteit und ber freien Disposition über beren Substang für unumganglich nothig erachtet wurden. Und in der That, es mogen allerdings, im Begen= fage zu ben übrigen Produktionszweigen, mehr ober weniger gutreffende Brunde bafur angeführt werben tonnen, bag ber Befit von Baldungen fich am besten für ben Staat und für große Rorporationen ober Familienstiftungen eigne, und daß nur unter einer folchen Boraussetzung ber möglich bochfte Forftnaturalertrag mit Sicherheit erzielt werden fann, indem biefer Lettere nur burch lange Bestände, inebe= fondere durch den Sochwaldbetrieb ju erreichen ift, welcher im allge= meinen bem momentanen Belbintereffe ber Eigenthumer feineswegs

entspricht. Es ift nemlich forfilich nicht zu bezweiflen, bag ber absolute fährliche Bolggumache auf einer bestimmten Balbfläche bei boberm Alter immer am bedeutendften ift, und bag es in biefer Sinficht erfahrungemäßig ale wunschenewerth erscheint, ben Balbern nach Berschiedenheit ihres Bestandes mit Nadel = oder Laubholgern wenigstens ein Alter von 70-80, resp. von 110-140 Jahren zu fichern. Diefe Betriebsarten werben aber aus bem Grunde nur felten Seitens ber Privaten für nüglich erachtet, weil benfelben eine andere, nicht minder wichtige, forstwirthschaftliche Wahrnehmung entgegentritt, Diejenige nemlich, daß die Bunahme bes holges fast niemals die bobe ber Bunahme ber werbenden Rapitale burch bie Jahreszinfen (4-5 %) erreicht, und baber bas Gelbintereffe bes Gigenthumers es erheischt, bie langfährigen Forfibetriebsarten abzufürzen und z. B. ben Sochwald in Niederwald umzuwandeln. Diefe Maagregel ber möglichsten Um= triebsverfürzung findet eine fernere Aufforderung barin, bag wenn auch, wie vorgebacht, ber Waldboden bei boberm Alter bes Holzes, somit bei ftarferem Solzbestande einen bedeutendern jahrlichen Solzjuwache liefert, weil die bis in die bochften Baumwipfel laufenden Jahrebringe bei höherem Alter bes Balbes nothwendig mehr Solgfaser alljährlich ablagern muffen, ale bies bei jungen Schlagen moglich ift, bennoch eben fo ficher ber relative oder prozentliche Jahres= aumache von Solg gerade bei biefen jungen Schlägen gang unverbaltnigmäßig ftarfer ift, - und zwar aus bem Grunde, weil in jenem Falle bas auf ben Wurzeln stebende Holzkapital noch sehr gering ift und baber seinerseits nur geringe Jahredzinsen in Anspruch nimmt 1).

¹⁾ Dieses Zuwachsverhältniß auf mittlerem Boben — 5. Klaffe von Cotta — läßt fich durch folgende Tabelle verfinnlichen.

Eø	ift:	ín	Jahren	bei Buchen	bei Eichen	bei Riefern
			20	6,2 % 4,8 3,3 1,3	5,9 %	5,4 %
			30	4,8	4,1	4,1
			40	3,3	3,1	3,0
			100	1.3	1.25	0.96

cf. Partig, Abhandlungen S. 215 f.

Allerdings ift hierbei nicht zu übersehen, daß jene Zunahme bes Robertrags nicht genau auch die bes Reinertrags bezeichnet, weil der Zuwachs des alten Polzes einen höhern inneren Werth hat Hundeshagen Encykl. II, §. 597 theilt hierüber für einen Fall, wo das Bodenkapital zu 15 Klor. per pr. Morgen

Es tritt also bier anscheinend ein gang anomaler Ronflitt bervor, indem bei Hochwaldfultur wegen bes absolut größern, obgleich relativ fleinern Jahreszuwachses ber Robertrag bes Bobens und somit bas Rationalvermogen beforbert, bagegen bei abgefürztem Umtrieb ber Forfinaturalertrag vermindert, aber bas Privatvermogen, wegen bes rafchen Umfapes bes nur geringe Binfen tragenden Holzkapitales in ein nugbares Geldfapital, erheblich vermehrt wird 1). Allein jener mifchen bem allgemeinen Bortbeil und bem rechtmäßigen Sonberintreffe hervortretende Ronflift beruht auch hier, wie wohl bei vorhanbenen normalen Berhältniffen überhaupt, auf einer blofen Täufdung und burfte fich burch nabere Betrachtung bes Ganges ber Produktion gang einfach auflofen, obgleich felbst Rau (I, S. 391) sich bem ftorenben Einfluffe fenes vermeintlichen Gegensages nicht gang zu entzieben vermocht bat. Der ausgezeichnete Renner und Körderer der Forftwiffenschaften B. Pfeil, fagt in Diefer Beziehung (Grundfage ber forftwiffenschaft I, 95) mit einer, bei Kachmannern feltenen, Unbefangenheit: "Der Bortheil, welchen ber furgere Umtrieb gewährt, besteht "für ben Gingelnen, wie für bas Allgemeine, gang gleich barin,

angenommen worden, folgende genauere Angaben mit, welche immerhin obige Grundfaße bestätigen.

Prozente bes Rob- u. bes Reinertrags.

Budenwalb von 120jährigen	n Umtriebe	,		2,7%	"	W	2,9%
bo. bei 60jähr.	"	W		4,4		"	4,5
Fichtenwald bei 80jähr.	. "			4,1	"		4,2
Buchenmittelwald von 30jabr.	*		"	6,0	**	"	4,9
Buchennieberwald von 30jabr.	*	,	#	6,0		*	4,1
do. von 20jähr.		n		1	*	"	4,3

¹⁾ Der jährliche Reinertrag eines Riefernwaldes fiellt fich in Prozenten ber gesammten, ben Balb bilbenben, Polzmaffe folgenbermaßen:
nach Cotta, nach Sunbeshagen.

Bei	50jäl	rigem	Umtriebe	auf	3,6	3,2
,,	60	"			2,8	2,7
,,	70		"	W	2,3	2,3
,,	80	,,	"	11	1,9	2
,,	90	,		~	1,6	1,8
,,	100	"	,	"	1,4	1,6
	110	,,	,	,,	1,3	1,5
"	120	. ,	"	,,	1,1	1,4

cf. Mohl, Polizeiwiffenschaft Bb. 2, p. 180.

"daß ber im Bolze vorhandene Erwerbstamm geschwinder und öfter "in ein Geldfavital verwandelt wird, und biefes, ober ber Erwerb-"ftamm im Gelbe, einen bobern Ertrag gibt, ale bas Solzfapital "ober ber Erwerbstamm im Solge." Und in ber That, wie mare es möglich, daß der Private durch jene Operation ber abgefürzten Umtriebszeit gewinne, obne bag bas Geweinwefen mittelbar und unmittelbar jenes Gewinnes mittbeilbaftig wurde? Das Ravital, welches ber Solzverfäufer im Raufpreise erlangt, fann nemlich nicht an und für fich, burch Rieberlegung in ben Gelbfaften, fonbern nur baburch eine Rente erlangen, baf es zu wirthichaftlichen Unternehmungen benust wird. Diesem felbftftandigen, wirthichaftlichen Rugungs- und Gebrauchswerthe bes Ravitale entspricht aber genau ber febesmalige Binsfuß, und ba biefer bober ift, als bie Solggunahme im Balbe ju Gelb angeschlagen, so wird nothwendig mittelft jenes Belbkapitals eine bobere Produftion in ben Gewerben ober im Aderbau erzielt, ale bies burch ben Fortbestand bes Walbes möglich gewesen mare, - eine Produktionevermehrung, welche felbftrebend ber Gesammtheit in berfelben Beife, nur vermittelft anderer produgirter Begenftande von boberem Berthe, ju Statten fommt, wie die ber holgzucht felber. Allein bamit,; bag jenes Solzfapital, mabrent es auf bem Stamme nur 1, 2, bochftene 3 % alliabrlich anwächt, nach ber Källung 4-5 % Ravitalrente abwirft, ift ber Bortbeil ber Umtriebsabfürzung nur erft für ben Privatwaldbefiger, feineswegs aber auch für bie Gefammtheit Denn bas Solzfavital, welches burch ibn in ben Berabaefdloffen. febr geworfen worden ift, wird wiederum ein selbstständiger Bebel ber Industrie und wirbt seinerseits nicht blos bem Geldverleiber, welcher bem Anfaufer bes Bolges borgt, einen boben Rapitalgins, fondern außerdem verschafft es noch bem Unleiber jenes, jur Bezahlung bes Solgichlags bienenden Ravitals, beffen Sandelsunternehmung und Spefulation es möglich macht, im Zweifel eine mindeftens gleich bobe Industrierente von 4, 6 und mehr Prozenten, weil ja felbstredend Niemand Gelb anleibt und Geschäfte macht, um blos bie bem Rapitaliften ju gablenden Binfen damit ju erwerben, fondern um mittelft ber barauf gegrundeten Spefulation einen eigenen Beminn zu erübris Rau, l. c. glaubt zwar, bag biefe Annahme fich burch bie genaue Unterscheidung bes Belbes von andern Beftandtheilen bes Rapitales widerlege, indem das Bolf burch jenen frühern Abtrieb bes holzes nicht um eine Gelbsumme, (bie Belbmenge bes Lan-

bes bleibe nemlich biefelbe), sonbern nur um eine Menge gehauenen Bolges reicher werbe, und es bie Frage fen, ob biefe bas Bolfseinkommen so viel vermehren konne, als es burch ben Zuwachs am Indeffen erledigt fich jenes Bedenken vollftebenben Solze geschebe. ftanbig burch die Betrachtung, bag ber relative Gebrauchs = und Rugungewerth jenes abgetriebenen Solges im Berbaltnif ju allen andern Berthobieften gang genau burch ben bafür erhaltenen Geldpreis, bas gemeinsame Bertretungs = und Ausgleichungsmittel aller materiellen Guter, bezeichnet und bemeffen wird; - bag man, mit andern Worten, nur beghalb für eine bestimmte Quantitat Bolg, eine bestimmte Geldsumme erbalt, weil ber Antaufer bei ber beabsichtigten Benutung bes Solzes einen bobern Ertrag in Aussicht bat, als er vermittelft feines bisberigen Gelbfavitals batte erwerben tonnen. Bergleicht man also ben fernern Ertrag bes für bas Solg empfangenen Gelbbetrages, wie er fich burch Berginfung ober Bermenbung ju gewerblichen 3meden in ben Sanben bes Solzverfaufers ober besienigen Bewerbtreibenden gestaltet, welcher von ibm ben Raufpreis bes Solges als Rapital gegen landebubliche Binfen anleibt, mit bem Unwachsen eines gleich großen, im Balbe ftebengebliebenen Solzfapitals und findet alebann bierbei, daß Erfterer fich bereits vermittelft Bineginsberechnung in weniger als 15 Jahren verdoppelt, Letteres bagegen in berfelben Zeit nur um etwa 20 bis 30 % zugenommen bat, wie bies wirklich bei ältern Beständen ber Fall ift, so ift wohl bas erhobene nationalotonomifche Bedenten febr entichieden beseitigt.

Bei oberflächlicher Betrachtung dieser Produktionsverhältmisse könnte man sich noch zu dem Einwurfe versucht fühlen, jener Raufpreis, welcher für das gefällte Golz gegeben worden und so hohe Zinsen abwirft, würde ohne jenen Berkauf auch nicht müßig gelegen, sondern sich in den Händen des Holzankäufers eben so schnell verdoppelt haben, als dies bei dem Waldeigenthümer und Holzverkäuser geschieht. Allein man übersieht hierbei, daß das Geld als solches durchaus nicht produzirt, sondern nur mittelbar als Werkzeug des Tausches eine sede Produktion befördert. In dem oben erörterten Kalle ist nun an die Stelle der als Kauspreis gezahlten Geldsumme für den Käuser die entsprechende, bisheran noch nicht im Verkehre besindliche, Holzmasse getreten, ohne daß diesem Verkehre irgend ein Werthobjekt dadurch entzogen worden wäre, indem der hingegebene Kauspreis von dessen Empfänger sofort wieder in den Verkehr geworfen wird, um vermit-

telst seiner eine Rente oder einen Gewinn zu beziehen. Der Ankauser bes Holzes hat ebenfalls nur in der sichern Voraussetzung, auch seinerseits vermittelst jenes Holzkapitals noch höhere Zinsen als durch sein Geldkapital zu produziren, jenen Ankauf vorgenommen, — und daß in der That der Handel im allgemeinen, somit auch der Handel mit Holz, produktiv sey, bedarf wohl dermalen keines Beweises mehr.

Da in Dieser Beise Die Bebauptung der nationalöfonomischen Schädlichfeit fürzerer Umtriebsperioden, wie fie meift von Privat- und überhaupt von fleineren Baldbefigern eingeführt wird, jeder inneren Babrheit entbehrt, fo bat man fich bisweilen bemubt, an die Frage über die munichenswerthefte Bertheilungs = und Benutungsart ber Balbungen einige andere Schredbilber anzufnüpfen, welche indeffen wenigstens theilweise eben fo mußig und chimarifch find, als bie ber Rometenberührungen, ber Abnahme ber Erdmarme, ober bes Musgebens ber Roblenlager. Man fagt, die Forften durften befibalb nur in ben Banden bes Staates und großer Korporationen fepn, ober mußten wenigstens gang fingularen, ichugenben Gefegen in Beziehung auf Theilung, Benubung, Abtrieb und Rodung unterworfen werben, weil, wenn biefelben ber Privatwillführ anheimgegeben wurden, ein plöklicher Solzüberfluß in ber Gegenwart, dagegen ein unabwendbarer Solamangel in ber Bufunft bringenoft ju beforgen fep. forgniß, welche auf ber prajumirten Thorheit und Berblendung aller, oder doch der Mehrzahl der Privatwaldeigenthumer beruht, scheint in= beffen nicht minder unbegrundet zu fepn, ale bie, bag bie Acergutebefiger, ohne gang fingulare ichugende Gefege, einmal ihre ganbereien gang unbebaut liegen laffen, ober etwa nur Flachs, Del und Kutterfrauter, aber fein Getreibe gieben mochten und fo eine unvermeibliche Bier, wie bei jedem freien Berfebre, ift Sungerenoth berbeiführten. bas Sonderintereffe ber Einzelnen die sicherfte und im allgemeinen vollftanbig binreichende Garantie für's Bange, wenn nicht etwa wegen ber Neubeit ber Berhältniffe und Umgebungen, in welche fich eine Bevölferung plöglich verfett fiebt, die bergebrachten Erfahrungen als unzureichend befunden worden, wie dies allerdings bei neuen Riederlaffungen in unbefannten Gegenden ber Fall fepn fann, binfichtlich berer ein reifes Urtheil über bie Bortheile und Nachtheile umfaffenber Robungen Seitens ber Einzelnen nicht erwartet werden fann. Außer folden bodft fingularen Ausnahmsfällen fann jenes Bevormundungsfostem in feiner gangen Starrheit überall, und fo auch bier, nur bagu bienen, Die eigene Erkenntniff und Die Gelbfitbatigfeit bes Bolfes au lähmen ober seiner Produktionsfraft eine unnatürliche und barum schadliche Richtung zu geben. Wollte man aber auch annehmen, baf bas Borbandenseyn ienes Sonderintereffes der Brivaten jum Schute bes Gemeinwohles nicht genuge, und daß fich einmal fo viel Thoren unter ben Walbeigenthumern fanden, bag fie ohne Rudficht auf ben fünftigen Ertrag ibre Balber übermäßig fällten und robeten: fo mußten boch wohl wegen bes unverhältnifmäßig vermehrten Solzangebotes die Preise des Holzes und folgeweise auch die Preise ber Balber auf ber Stelle bedeutend fallen, ber absolute Berth ber Balber aber alsbald wegen bes voraussichtlichen relativen Solzmangels in ben fünftigen Sabren in abnlichem Magke fleigen, und fo murbe benn in bemfelben Augenblide bas Intereffe ber andern Balbbefiger machfen, ihre Solzungen zu ichonen und neue bagu zu erwerben, weil ihre fünftige Rente wegen ber verminderten Ronfurreng nothwendig qunebmen muß.

Beber übermäßige Solgabtrieb tragt alfo icon nach ber Natur ber Dinge fein eigenes Seilmittel in fich, indem die andern Baldbefiger bierdurch zu um fo angftlicherer Schonung ihrer Balber aus bem Grunde bestimmt werben, weil ibnen für bie Butunft ein um fo größerer Gewinn aus ihrem Holze in Aussicht gestellt ift. beran gang exceptionelle Fall, daß die Baldprodufte fich in einem größern Begirte wegen vorhergegangenen übermäßigen Abtriebes ber Balber und in Folge ber verminderten Konfurreng bes Ungebotes von bolg allmählig einem naturgemäßen, b. b. bem Bobenwerthe und bem ftebenden Solzfapitale entsprechenden Preise annabern, tritt beghalb auch erfahrungemäßig nur ba wirklich ein, wo bie Induftrie und ber Reichthum eines Bolfes bereits eine bobe Stufe ber Entwicklung Der taufale Bufammenhang jener lettern Ericheinung burfte seine vollständige Erklärung barin finden, bag nur bei einem blübenden Buftande ber Bolfewirthschaft eine folche, ben Jahreszuwachs übersteigende Nachfrage nach Holz benkbar ift, welche bie allmähliche Berminderung des Holzbestandes, bei normalen Preisen, bis jur Brange bes wirklichen Bedurfniffes und folgeweise bie Steigerung ber holzpreise bis zu ihrer natürlichen bobe auf ber Stufenleiter ber Denn eine folche Nachfrage nach bolg fest Werthobiefte bedingt. nicht blos bas Borbandenseyn einer binreichenden Menge von Rapi= talien voraus, um, über ben jedesmaligen absoluten Solzbedarf bin=

aus, im Intereffe bes Sanbels und ber Induftrie Cetwa jum 3mede ber Cifenbahnen) noch Solganfäufe zu machen, fondern, bamit biefe Nachfrage effektuirt wird, muß überdies sowohl Seitens bes Berkaufere, ale bee Raufere bie Gewißheit hingutommen, burch bie wirthschaftliche Berwendung bes gekauften Solzes und beziehungsweise bes bafur erhaltenen Rapitals für fich felber, (und rudwirfend für bie Befammtheit) bobere Ertrage ju erzielen, ale wenn jene übermäßigen Bolgfällungen und Beraugerungen nicht bewirft, bas Solg felbft alfo feiner eigenen Berthvermehrung auf bem Stamme überlaffen worden Benn in Diefer Beife neben einer blubenden Bolfswirthichaft im Laufe ber Zeit allmählig ein relativer Holzmangel zum Nachtheile ber Ronfumenten fühlbar zu werben beginnt, fo fann es wohl auch unter jener Boraussehung niemals an gureichenden Sulfsmitteln gur Befeitigung jeber ernftlichen Beforgniß fehlen. Die erfte Maagregel ber Privatinduftrie wird alebann bie feyn, bag man bie bieberan vernachläffigten Balber mittelft Anwendung von Rapitalien, welche fic benselben bei ben frühern niedrigen Solapreisen natürlich entzogen baben, forstmäßig kultivirt, ja bag man fogar, wie gegenwärtig in Solland, England, einem Theile von Belgien u. f. w. mit Nuten Balber anlegt, indem ber mahrscheinliche fünftige Ertrag biefe Dperation nunmehr zu gestatten icheint 1). Diefe Eventualität, bag man eine folde unforftliche Lichtung und Ausrodung von Balbern meift nur in ber Boraussicht bemirfen fonne, eben biefelben Balber vielleicht fon nach einigen Menschenaltern mit großen Roften fünftlich wieder anzupflanzen, ift amar febr baufig als ein entscheidender Beweis gegen die Rlugbeit und Birthichaftlichkeit jener Sandlungeweise bezeichnet worden; allein wir glauben, ichon im Borbergebenden bie Widerlegung einer folden unbedingten Berurtheilung gegeben ju haben.

So verkehrt allerdings ein solches Verfahren auf steilen, rauhen Abhängen, überhaupt auf absolutem Waldboden ist, welcher nur Holz zu produziren vermag, ja wohl gar ohne ben Schut vorhandener

¹⁾ In ben Rieberlanden finden sich Baumschulen für Waldbaume, und Cordier, agriculture de la Flandre fr. p. 410 erzählt, daß Hopfenstangen, aus Setzlingen gezogen, nach 10 Jahren eine Einnahme von 3, ja von 4—6000 Fr. auf den hettare (3%10 Morgen) geben, und daß in den ersten Jahren noch Kartoffeln in den Zwischenräumen gezogen werden können. Cf. Rau l. c. l. §. 385, Rot. c.

Baldbäume nicht einmal mehr mit Sicherheit junge Pflanzen auftommen läßt, fo fällt boch ber anscheinende Widerspruch und bie 3medwibrigfeit einer berartigen Sandlungsweise burchaus weg, wenn man einen guten, volltommen fulturfähigen Boben porausfest und gleichgeitig berücksichtigt, mit welcher außerorbentlichen Rafcheit bas Gelbfapital des Holzes, alfo auch bie entfprechenden, bafur bingegebenen Berthobjefte im Berfehre anwachsen, (1 Thaler wachft nemlich in 100 Sabren burch Bingging au 131 1/2 Thir. an), mabrend ber Bolggumache ale folder in Berbindung mit bem laufenden Bodenzinse ein unverbaltniffmäßig fleinerer ift. hierdurch erflart fich alfo vollftandig bie Möglichkeit bes nationalökonomischen Nugens eines allmählichen Abniebes von Balbern, fen es nun, um blos fürgere Birthichaftsperioden bei ihnen einzuführen, fen es, um biefelben in Aderland umauwandeln, - felbft auf die Gefahr bin, benfelben Boden einmal wieber fünftlich mit Sola zu bestellen, wenn bie steigenden Solapreise in fünftigen Beiten ben Balbern eine naturgemäßere Rente fichern werben. Die hierburch in Unfpruch genommenen Opfer werden ficherlich nur ein Minimum bes vorher erzielten großen Gewinnes abforbiren und in jedem Falle burch sutzessive Produktion und reproduktive Ronfumtion bedeutender Rapitalien fogar einen wohltbatigen Ginfluß auf ben Boblftand und die Subfifteng ber arbeitenben Rlaffen ausuben. Die Grundbedingung jener Erscheinungen ift aber, wie gefagt, allerbinge bie, bag fene Berminderung bes Holzbestandes nur in Rolge junehmenden Nationalwohlftandes eintritt, und bag burch bas berbeis geführte Steigen ber Solgpreife ben Balbern eine naturgemäßere Rente gefichert wirb. Dies aber ift grade ber Angelpunft, welcher nur gu baufig überfeben wird; in ibm liegt eben ber Schluffel zu jenem Ratbfel, welches oben angedeutet worden ift.

Die Preise ber Waldprodukte, ganz besonders des hochstämmigen bolzes, haben nemlich bisheran noch keineswegs ihre natürliche und normale Höhe erreicht, d. h. diesenige Höhe, welche dem allgemeinen Zinssuße von aufgehäuften Kapitalien und der Ertragsfähigkeit des Bodens entspricht, auf welchem das Holz gewachsen ift. Das Borbandenseyn dieser Differenz zwischen dem relativen Werthe, resp. den Kosten, und dem Preise des Holzes ist es nemlich, was den scheinbaren Gegensaß zwischen dem allgemeinen und dem Sonderinteresse hinsichtlich der Bewirthschaftung von Wäldern erklärt. Eine innere Versöhnung sener verschiedenartigen Interessen kann also nicht

burch das Machtgebot prohibitiver Gesetze, sondern nur durch Beseistigung jener Disserenz selber ausgeglichen werden. Oder ist wohl ein Grund abzusehen, weßhalb der Waldeigenthümer nicht ebenso wie der Ackers, Wiesens und Hausbesitzer, oder wie der Kapitalist eine dem Werthe seines Grundeigenthums und des darauf stehenden Holzsapitals entsprechende Kente von etwa 4% beziehen, sondern sich mit 1, 2, höchstens 3% begnügen solle k Nichtsdestoweniger ist dies aber in der That die gegenwärtige Lage der Waldbesitzer, und dennoch hört man schon setzt nur Klagen über die unerschwinglichen Holzpreise und geräth bei dem blosen Gedanken an eine weitere Erhöhung derselben in einen höchst menschenfreundlichen und patriotischen, aber wenig einssichtsvollen Schrecken!

Diefe gang eigenthumliche Beurtheilung ber Dinge, welche fich wohl bei feinem andern Produktionsameige wiederholt, findet übrigens ihre Erklärung, wenn auch nicht ihre Rechtfertigung barin, bag man fich feit Jahrhunderten gewöhnt hatte, die bei ber bunnen Bevolferung ursprünglich im Ueberfluffe vorhandenen Baldprodufte fast als werthlofes Gemeingut ju betrachten, beffen unbefugte Aneignung jum Bebrauche daher auch im Bolte nicht als ein entehrender gemeiner Diebftahl galt, ja felbst beute noch, trop ber barten Strafgesete, nicht als folder angesehen wird. Die noch fortbestehende relative Niedrigkeit ber Holzpreise deutet also mit Bestimmtheit an, daß auch gegenwärtig noch bie Walbfläche in Deutschland einen zu bedeutenden Raum einnimmt und daß daher feine entfernte nationalöfonomische Beranlaffung vorhanden ift, ihre unversehrte Erhaltung burch allgu angftliche Befete, inebefondere burch Berbot bee Privaterwerbe und der freien Theilung berfelben zu ichugen. Gegen bas Ende bes vorigen Jahr= bunderts hatte Arthur Young 1) eben biefelbe Ueberzeugung bin= sichtlich Frankreichs ausgesprochen, wurde aber auch für jenen Frevel hart gescholten; die feitherige Erfahrung, befonders die feitdem bewirfte enorme Berminberung bes Baldbodens bei gunehmender Bevölkerung bat indeffen feinen Ausspruch glanzend gerechtfertigt, ba felbst beute noch bas Solz in Franfreich seinen naturgemäßen Preis nicht erreicht hat.

Das wahre und radikale heilmittel gegen die befürchtete allzu= große Berminderung der Wälder liegt hiernach grade in ihrer allmäh=

¹⁾ Reise durch Frankreich in den Jahren 1787-1789, Bb. 11, Kap. 14.

ligen Verminderung selbst und in der dadurch bewirkten Preiserhöhung des Holzes nach Maaßgabe seines Werthes und der Kosten seiner Produktion. Die obenerwähnte patriotisch philanthropische Besorgnis vor den imaginären Folgen einer völligen Freilassung der Waldfultur sollte daher billigerweise endlich aus den politischen Wirthschaftsspstemen definitiv verbannt und wieder in die Ammenstuben verwiesen werden, aus denen sie hervorgegangen 1).

Jene Preiserhöhung bes Solzes, welche in Folge ber Berminderung der Forftbeftande allmählig eintritt, fann übrigens auch feineswegs alle die übeln Folgen für die Gewerbe und befonders für die Landwirthichaft haben, welche man für Diefelben fürchtet ober au fürchs ten vorgibt, weil bei ben gegenwärtigen niebern Preisen offenbar noch fein binreichend bringender Antrieb vorbanden ift, den Solzverbrauch auf bas mabre Bedürfnig ju beschränten und baffelbe bei wirthichaftlichen Zweden fo weit als thunlich burch Gifen = ober Steinmaterial, bei der Feuerung aber durch andere mobifeilere oder wirffamere Brenn-Seit einem halben Jahrhundert hat Diese Runft ftoffe zu erfeten. weifer Sparfamteit zwar icon große Fortichritte gemacht, aber viel bedeutendere fteben ibr sicherlich noch bevor, wenn einmal bie angewandten Naturwiffenschaften fich jener wichtigen Fragen bes praktischen Lebens bemächtigt haben werden 2). - In biefer Beife fann ein burch Berminderung bes Angebots ober burch Bermehrung ber Rachfrage berbeigeführter Preisaufichlag bes Solges felbit obne ein Opfer ber einzelnen Konsumenten erreicht werden, überdies ift aber auch nicht zu überseben, daß jede allmählige Erhöhung der Solzpreise nicht allein den Baldbesigern einen rechtmäßigen Bortheil zuwenbet, fondern gleichzeitig eine wohlthätige Rudwirkung auf bas Nationaleinfommen ausüben muß. Denn jene Preiserhöhung bat nothwendig eine effektive Bermehrung des Forftnaturalertrages zur Folge, indem fie die Möglichkeit gewährt, Die Balbfultur burch ein vermehrtes Betriebstapital und burch rationelle Behandlung bes Bobens bebeutenb

¹⁾ Die Nationalökonomen sollten wenigstens die Richtigkeit bieser Argumentation bereitwillig anerkennen, wenn man auch bem eigentlichen Forstmanne die hierzu erforderliche Unbefangenheit kaum zumuthen darf; benn nach bem Sprüchworte hat ja ber Müller nie Baffer, ber Schäfer nie Beibe, ber Forftmann nie Baume genug!

²⁾ Cf. Sunbesbagen I, S. 430 f.

zu verbeffern, — eine Operation, welche bei den bisherigen niedrigen Holzpreisen dem Unternehmer nicht nur keinen Gewinn abwarf, sonbern vielmehr, wenn sie allgemein ward, grade durch die erhöhte Holzproduktion bei gleicher Nachfrage dieselben noch mehr herabzubrüden drohte.

Trop jener ungunftigen Berhaltniffe, welche bisheran jede Bermendung von Geld und Arbeitefraft gur Berbefferung ber Balbertrage entschieden abriethen, bat indeffen boch bas emfige Beftreben ber fleinen Aderwirthe, eine nur irgend lohnende Arbeit ju finden, bereits in ber jungern Zeit ben Balb mehr, als fruber, in ben Rreis ber ländlichen Erwerbsthätigkeit bineinzuziehen gewußt, um durch Rebennutungen ben geringen Sauptertrag bes Walbbobens nach Rraften ju Die Bedingung berartiger nütlicher Unternehmungen ift aber, wie bei'm Landbau überhaupt, fo auch bier, eine größere Bertheilung und Parzellirung ber Baldbiftrifte unter viele thatige fleine Gigenthumer. Denn nur biefe find in ber Lage, ihre überfluffige Ur= beitszeit im Winter barauf zu verwenden, burch Grabenzieben, Nachpflanzen, Ginbagen, Entfernen ichablicher Balbflauden und Rrauter, Unwendung von Schutmaafregeln gegen verderbliche Forftinsette u. f. w. bie natürliche Baloproduttion ju ichugen und fünftlich ju erboben. Die Gesammtresultate biefer fleinen Muben und Opfer find icon jest größer, ale fie vielleicht bei oberflächlicher Betrachtung ericheinen mogen; und bennoch laffen fich bei fortgefchrittener Berfplitterung bes Waldbodens und bei furgen Umtriebsperioden burch bie fleifigen Sande ber fleinen Gigenthumer unzweifelhaft noch weit bedeutendere Berbefferungen binfictlich des Bobenertrages erzielen, welche felbft ben, bem Sochwaldbetriebe bisberan zuerfannten Borgug bes bochften Robertrags einigermaagen ausgleichen burften. bie bisberigen Berfuche, benen allerdings bie Probe langjähriger und umfaffender Erfahrungen noch nicht zur Seite ftebt, nicht gang taufchen, fo ift ein folches Refultat, unter Boraussepung obiger Bedingungen, allerdings burch bie partielle Berbindung ber Balbfultur und bes Keldbaus nicht allein möglicherweise zu erreichen, sondern es ift bereits theilweise in ber Birflichkeit erreicht worden.

Die Walberneuerung geschieht nemlich nur beim Sochwaldsbetriebe und nur unter vollfommen gunstigen Umständen durch ben nastürlichen Auswurf von Saamen, bei andern Wirthschaftsarten bagegen burch Wurzelausschlag; sehr häufig aber wird zur raschern Berjungung

und zur Bermeibung von Balbblofen bie menfchliche Nachbulfe erforberlich. In Diefem Falle bat es fich ale bochft nuplich erwiefen, Die alten Baumwurzeln vor allem auszuwerfen, sowohl um ben gleichmäßigen Aufwuchs bes jungen holges zu befördern, als auch um jene bedeutende holzmaffe nicht zu verlieren. Solange indeffen die Roften bes Ausgrabens ben Preis Diefes Stocholges nur um ein Minimum überftiegen, fab man fich genothigt, barauf zu verzichten und basfelbe ungenutt verfaulen au laffen. Es fam alfo nur barauf an, ein Mittel au finden, um jene fleine Differeng ber Gewinnungstoften ju beden und biermit einen bedeutenden Gewinn an Robertrag zu erzielen. Diefes Mittel liegt nun barin, bag ber Befiger einer fleinern Balbparzelle mabrend bes Binters feine eigene bisponible Arbeitsfraft ber Ausgrabung jenes Stockholzes ohne besondere Auslagen zuwandte und sodann in ben bierdurch aufgeloderten Boben mit bem Balbfaamen augleich eine Krucht, fen es Buchwaizen, Safer, Roggen ober Rartoffeln einfaete und unterhadte. Der Ertrag biefer Erndte, welcher febr baufig im folgenben Jahre noch eine zweite folgte, bedte nicht blos bie Roften bes Stodauswerfens vollfommen, fonbern er gewährte neben bem zweis fachen, febr bedeutenden Robertrage an Solg und an Früchten noch einen ansehnlichen Reinertrag, ba die Früchte in dem fruchtbaren, humusreichen Waldboden trefflich gebeihen. Die hiermit verbundene Auflockerung bes Bodens und bie Bernichtung ber Forftunfrauter verbeffert fiberbies ben Baldboben felbft und bewirft ein burchaus gleich= mäßiges und rafches Bachsthum ber holzpflangen; biefe lettern erbalten gleichzeitig burch bie fchnell anwachsende Fruchtfaat Sout gegen Sige und Sturme, und erfordern somit eine geringere Angahl von Schutbaumen, wodurch wiederum eine Berminderung bes ftebenden Rapitales geffattet wirb. Diefe landwirthicaftliche Rleinwaldfultur bat feit bem Jahre 1822 im Berzogthum Raffau febr gelungene Refultate aufzuweisen und in ber Birklichkeit nicht nur einen, die aufgewendete Arbeit vollftandig vergutenden Robertrag, fondern fogar einen mabren Reinertrag, gleichzeitig aber einen bochft gebeihlichen jungen Solzbestand geliefert, - Bortheile, welche offenbar nur bei voller Freiheit ber Waldtheilung zu erlangen find 1).

¹⁾ Cf. Landwirthschaftliches Bochenblatt für Raffau. 1842 Ro. 11 u. f.; Hundeshagen Encykl. I, S. 232. Eine minder umfaffende Berbindung bes Feldbaus mit dem Baldbau besteht auch in Birnheim, Großherzogthum Deffen. Reichensperger, Agrarfrage.

Eine noch wirksamere landwirtbichaftliche Benunung bes Bald= bobens, welche ebenwohl nur bei größerer Parzellirung ber Balbfläche mit vollem Rugen ausführbar ift, burfte endlich bie von bem fonigi. Dberforftmeifter bes Regierungsbezirts Cobleng, herrn Jager, nicht blos vorgeschlagene, sondern mit großem Erfolg ausgeführte, in einer vollftandigen Wechselwirtbichaft bestehende Berbindung ber Balbfultur mit der Landwirthschaft gewähren. Rachbem nemlich bie Waldvar= zellen gerodet und ausgeftodt waren, wurden biefelben, ohne hierdurch auch nur im mindeften agronomisch erschöpft zu werden, fieben Jahre bindurch fast ohne Dungerzufuhr mit Rartoffeln, Futterfrautern, Robl, Roggen und Safer bebaut und warfen einen burchschnittlichen Reinertrag von 7 Thir. 81/2 Sgr. per Preug. Morgen ab, mabrend ber jährliche reine Solzertrag bochftens auf 2 Eblr. anzuschlagen war. Der erzielte, für bas Nationalvermögen so wesentliche Robertrag war bierbei felbstredend verbaltnifmäßig noch viel bedeutender, weil bie Forfifultur Die geringften Produktionstoften in Anspruch nimmt, ibr Reinertrag alfo bem Robertrage febr nabe fommt, mabrend bem landwirthichaftlichen Reinertrage sicherlich ein bedeutend größerer Robertrag entsprach. Nach 12= bis 15jährigem Beftande mit Beigerlen gewährt ein in jener Beife landwirthichaftlich benutter Baldboben wiederum biefelben reichen Fruchterndten. Diefe Operation verspricht mithin, fofern fie nach einem größern Daafftabe angewendet wird, bas Ra= tionaleinkommen in bochft bedeutender Weise zu vermehren, obne ben holzertrag im mindeften zu fcmachen 1). - Benn biernach alfo vom

Cf. Zeitschrift für die landwirthschaftl. Bereine des Großherzogth. Heffen. 1843. S. 553.

^{&#}x27;) Cf. Zeitschrift bes landwirthschaftlichen Bereins für Rheinpreußen, Blatt vom 1. Februar 1843. — Der Forstrath Liebig in Prag hat dem Landesötonomie-Kollegium gegenüber im Jahre 1843 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der disherige Waldbaubetrieb allen Dauptbedingungen zur höchken Dolzproduktion, besonders hinsichtlich des zureichenden Raumes, des größten Lichtgenusses und eines lodern Bodens widerspreche. Auch er fordert eine Art "Walbfeld-wirthschaft," welche nicht nur mindestens 1/8 des Areals erspare, sondern auch gleichzeitig den Aderbau und die Industrie fördere; er gedenkt beides dadurch zu erreichen, daß man den Boden mit der doppelten Anzahl der zum Schluß im Oberholze ersorderlichen Bäume bepflanze und in die Iwischenräume Birten oder Eschen, deren Blätter als Futter dienen, sa. Jum Beleg führt er an, daß eine gepflanzte Fichte nach 20 Jahren ohne Wurzel und Aeste 200 Mal

Standpunkte der Rationalökonomie aus keine erheblichen Gründe für eine Beschränkung der Privatdisposition über die Wälder vorzusliegen scheinen, so ist hiermit doch noch nicht die ganze Frage abgesschlossen, vielmehr tritt uns noch ein anderer Gesichtspunkt entgegen, welcher von unendlich größerer genereller Bedeutung ist und unter Umständen eine Ausnahme vom Gesetze der Freiheit, d. h. einen Einstiss nicht dies natürlichen Rechte des Eigenthums aus Gründen des Gemeinwohls nicht blos rechtsertigt, sondern sogar dringend gebietet.

Die Baume bes Balbes find nemlich bem Menschen nicht blos auf bem heerbe und in ber Werkftatte nütlich, fonbern auch lebend auf ihren Stämmen schaffen ihre Blätter und Zweige bundertfältigen Segen. Wie nemlich bas Pflangenreich überhaupt, fo find gang besonders die Forsten die ewig thätigen demischen Apparate zur gedeibliden Erneuerung ber Atmosphäre. Indem fie die durch ben thieris iden Athmungsprozeft, fowie durch Berbrennung und Bermefung verdorbene Luft vermittelft Einfaugung ber Roblenfäure und Aushauchung bes reinen Sauerftoffgafes für alle lebenben Befen wieber berftellen und reinigen, find fie es auch, bie ben vorüber eilenden Wolfen ben befruchtenden Regen entloden und burch leife eleftrifche Strömung bie brobenden Wetterwolfen unmerflich entladen; Bache und Fluffe, Die allenthalben Kruchtbarfeit verbreiten und Gewerbe bervorrufen, entquellen ihrem, vor den Sonnenstrahlen geschützten Schoofe, und erquidender Thau bezeichnet ihre wohlthätige Räbe. Ohne die beilfame Bermittlung ber Balber marben bie Bolfen fich nur felten in maßi= gem und befruchtendem Regen entladen, fondern in ploplichen Guffen Berberben bringend berabftromen; bas Regenwaffer felbft murbe entweder, so wie es berabfällt, obne Rugen wieder verdunften ober in gewaltsamen Sturgbachen verwüftend ben Thalern und bem Deere entgegeneilen. Allein die Balber find wiederum die sichern Borrathstammern, welche ben Wasseruberfluß des Winters und Krübiabre forgfam in ihrem Schoofe bergen und für ben Sommer und herbft prüdlegen; bas in ben weichen, laubbebedten Walbboben allmählig eingesiderte Baffer vermag fo, anstatt alsbald abzufliegen, Die zahllofen Irrgange ber tiefften Geletlufte mit reichem Borratbe au fullen

mehr gewogen, als eine gefäete mit Burgeln. Cf. v. Lengerte Annalen Bb. 2, p. 267.

und selbst in ber sengendsten Sonnenbige Die Quellen zu unterhalten. Die Balber vermitteln und verhüten endlich burch die feuchtere Atmosphäre, welche fie unterhalten, sowohl bie Extreme ber Sige, als ber Ralte, ja fie bebingen nicht felten burch ben Schut, welchen fie gegen die rauben Nord- und Oftfturme gewähren, bas Rlima und bie Kruchtbarkeit ganger Landstreden. Leiber feblt es nicht an traurigen Beweisen und Erfahrungen, bag ber Mensch wirklich jene unichasbaren Bortbeile, von benen wir gesprochen, nur ben Balbern verbankt und daß er fie mit ihnen einbugt. Die Reisenden Robin 1), Peron 2), La Perouse 3) haben in abschredender Beise bie unseligen flimatischen Folgen geschildert, welche die Abbolgung ber Infeln Trinibad, Martinique, St. Domingo, Mauritius, ja faft ber gangen Antillengruppe und vieler Theile ber Bereinigten Staaten bervorge Statt bes milben, warmfeuchten, uppigen Rlimas, welches einft diefe gefegneten Ruften begludte und eine unvergleichliche Begetation hervorrief, zeigen fich jest nur noch nadte Soben und fteile Releabbange, von feiner Quelle belebt und ihrer berrlichen Offangenfülle beraubt; ftatt ber frühern Thaufalle, Rebel und Regenguffe, welche bem Buge ber in bie Bolten ragenden Balber folgten und benfelben als unversiegbare Bache entftromten, ein eberner Simmel, nur burch Orfane und Unwetter ploplich unterbrochen! Auch A. v. humboldt (voyages aux régions équinox. l. I, ch. 16, p. 172) bestâtigt bie traurige Wahrheit jener Schilderungen und warnt ernftlich vor ben unerfetlichen Rachtbeilen rudfichtelofer Entholzung, in beren Befolge fich allenthalben nicht blos holzmangel, fondern auch ber weit schlimmere Baffermangel zeige. - Doch nicht blos jenseits bes atlantischen Dzeans, fondern in Europa felber find biefe Bahrheiten burch fcmerliche Erfahrungen erfauft worden, und zwar zumeift wiederum von bemfelben Bolte, beffen bornenvolle Beftimmung es ju fenn fcheint, für alle andern Nationen auf praktischem Wege bie großen Fragen ber fünftigen europäischen Gestaltung in ben Gebieten ber Politif und bes Rechtes, wie in ben Staatswiffenschaften überhaupt zu lofen und mit feinem eigenen Bergblute biejenigen Lebren zu bezahlen, welche Allen förbernd ober warnend zu Statten fommen follen. Gines ber

¹⁾ Voyage dans la Louisiana I, ch. 15, p. 228.

²⁾ I, ch. 4, p. 51.

³⁾ II, ch. 4, p. 93.

schlagenoften Beisviele aus alter Zeit bietet in Kranfreich ber orfanartige Mistral bar, welcher von ben Soben ber Cevennen berabfturgend bas Rhonethal fo oft verwüftet und ben Safen von Marfeille nicht felten wochenlang unzuganglich macht. Diefer Sturmwind ift nach beforifchen Zeugniffen zur Zeit ber Romerberrichaft unter Auguftus entftanden, ale bie undurchdringlichen Balber, welche bie Soben ber Cevennen bebedten, ploglich in Daffe gefällt ober niebergebrannt Aber auch bie füngste Bergangenheit bat biefen alten Leiben neue binzugefügt, am meisten in ben Departementen ber boben und ber niedern Alpen. Seitdem beren Soben entwaldet find, zeigen fich auch bier nach langer Durre ploglich faft tropifche Regenguffe, welche obne Aufenthalt in Die Thaler berabfturgen. Der angebäufte Schnee bes Binters fcmilgt ohne ben Schut ber Balber beim erften Sonnenblid ober in Folge eines einzigen warmen Regens und fturgt alsbann mit Bligesschnelle, gleich einer Lawine, binunter in die Thaler; ber Waldboben, Feleblode und Baume werben mit fortgeriffen, Ueberfchwemmung und Berftorung bezeichnet ibre Babn; - bas einft fo reizende vielbefungene Thal ber Durance brobt ein obes Steinfeld zu werden! Das einzige Beilmittel ift neue Bewaldung ber Boben 1). Die Beranlaffung aller fener Leiden ift aber in der Gefetsammlung Frantreichs aufgezeichnet.

Nachdem das französische Geset vom 28. August 1792 den Gemeinden alle diesenigen Güter zugewiesen, welche ihnen seit dem Jahre 1669 wirklich oder vermeintlich durch ungerechte Feudalgewalt entrissen worden waren, sprach das Geset vom 10. Juni 1793 die unbeschränkte Theilbarkeit aller Gemeindegüter mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen Straßen und Pläte, sowie der Waldungen aus. Diese Lettern entgingen indessen nicht lange ihrem Schicksale, da man sich alsbald von der Unzwedmäßigkeit ihrer selbständigen Bewirthschaftung durch die Gemeindebehörden überzeugt zu haben glaubte. Die Kopftheilung begann und sosort verschwanden nicht blos die Waldkronen und hecken von den Höhen der Berge, sondern seder Rasenstreisen ward hastig umgeworsen und zum Dünger gebrannt. Den Verwüstungen der Menschen solgten aber die der Elemente auf dem Fuße nach; die dünne, unbeschütze Erdschichte der ehemaligen Wälder ward von den reißenden

¹) Cf. Les défrichements des forêts par *Hippol. Dussard* im Journ. des économistes. 3b. 2, p. 297.

Giegbachen langs ben nadten Bergabhangen binuntergefcwemmt und fo die Soben wie die Niederungen gleichmäßig devastirt, die erstern burch Entblösung von Dammerbe, Die lettern burch Ueberfcuttung mit wildem Gerölle. Rach faum brei Jahren (am 21. Prairial Jahr IV) ward zwar icon bie fernere Ausführung jenes verberblichen Gefetes porläufig suspendirt, und biefe Anordnung burch bie Gefete vom 9. und 19. Ventose, Jahr XII und bas Defret vom 9. Brumaire, Jahr XIII befinitiv bestätigt; aber jene breifabrige absolute Bugellosigfeit, welcher die innere, moralische Garantie des mübsam und wohlerworbenen Eigenthums nicht bemmend und rathend zur Seite fand, hatte leider icon fo unermefliche Nachtheile berbeigeführt, baf bie ftrengen Bestimmungen bes Gesetzes vom 9. Floreal XI, wonach febe Ausrodung eines Waldes nur in Folge forstamtlicher Erlaubniß gestattet blieb, sowie des Korstfoder vom 21. Mai 1827 dieselben nicht mehr gang zu verwischen vermochten. Seltenere, aber um fo beftigere Regenguffe, plogliches Austreten ber Kluffe, Bermuftungen angrangenber Randereien durch Abspullungen und Berfandungen bezeichnen noch beute in vielen Departementen bes landes bie besondere unbeilvolle Thatigfeit bes einen Jahres 1794, mabrend andermarts und zu andern Jahreszeiten ber Baffermangel fich fühlbar zu machen beginnt). - Nach ben neueften ftatistischen Rachrichten balt indeffen gegen= wärtig die Urbarmachung ber Privatwaldungen in Frankreich überhaupt entschieden ein, und bie Unlegung neuer Balber ober bie Berbefferung ber vorhandenen fompensirt jest wenigstens vollftandig bie fahrlichen Rodungen, weil die fteigende Sobe ber Solzpreise Diesen Unternehmungen eine entsprechenbe Rente fichert 2).

Zwar hat diese Geißel Deutschland noch nicht in jenem Maaße getroffen, aber bennoch dürfte nach den Aufzeichnungen der Chroniken und nach den im Volke lebenden Ueberlieferungen kaum daran zu zweiseln seyn, daß die Abforstung oder Durchlichtung einzelner Höhen des Schwarzwaldes, des Riesengebirges und des Thüringer Waldes den verderblichen Nordund Oststürmen bereits einen allzu freien Zutritt zu den ehemals wohlgeschützten Ebenen und Blachfeldern gestattet, daß hierdurch die Lust kalter und schärfer geworden, und daß heute in einzelnen Strecken

¹⁾ Cf. Statistique genérale de la France depart du Doubs p. 5. Departement des deux Sérres p. 166.

²⁾ Cf. oben les défrichements des forêts par H. Dussard.

Deutschlands taum mehr Safer und Effig ju ziehen ift, wo fonft Beigen und Bein trefflich gedieb 1). Roch drohendere Anzeigen funftigen Waffermangels treten in ber zunehmenden Berminderung bes mittlern Bafferkandes unferer großen Kluffe zu Tage. In bem Beitraume von 1831—1840 bat fich ber Bafferspiegel des Rheins bei Emmerich um 2' 91/2", ber ber Elbe bei Magbeburg um 3' 01/2" gegen ben mittlern Wafferstand von 1771-1780 gefenft; bie Dber bei Ruftrin zeigt fich um 1' 3", 9 niedriger, als in der Periode von 1781-1790, die Weichsel bei Thorn 1' 0", 4 niedriger als 1811-1820 2)! Reben biefer ernftlichen Mabnung ber Gefchichte weißt uns endlich noch die Ratur mit farten Bugen auf ben berrlichen Ginfluß bin, welchen Balbesichus und Balbesnabe auf ben Denichen felber, feine Rraft und feine Tuchtigfeit ausübt. Wer bewundert nicht bie rüftigen Rörper und ben frischen muntern Geift ber Urschweizer und ber Eproler, ber Stevern und ber Bewohner ber ichwäbischen Alb:und damit wir nicht glauben mogen, jener marfige Menfchenftamm verdanke feine Borguge nicht bem beimischen Boben und ber Balbesnabe, fo zeigt fie une bie nachftverwandten Stammesgenoffen auf verichiedenen Wobnftatten zu ben verschiedenften Menschen abgeartet. Bir wollen zum Belege bierfur nur einige fraftige Worte anführen, welche Ernft Moris Urndt icon im Sabre 1815 fprach: "Geb' bin und fieb' ben Gothen in ben Balbern Schwedens und fieb' ibn auf ben nebenliegenden fahlen Infeln der Offfee. Es ift basselbe Bolf; aber welch' ein Unterschied zwischen bem Menschen von Bledingen und Smoland und bem von Laland und Kalfter, ber ohne Schirm und Dunft ber Balber mitten im Binbeuberfahrenen Meere wohnt! Sieh' ben Beraschotten in seinen rauben und von einem langen Winter umlagerten Balbern, ben ftarfen, reifigen und ftattlichen Mann, und bann fegle zu feinem Bruder binüber nach den weftlichen Sebriden oder nach ben schottländischen Gilanden, und du wirft auf ben fahlen und un-

¹⁾ Die Devastation des Bogelsberges in Folge der französischen Invasion ist das traurigste Beispiel, welches Deutschland in neuerer Zeit geliefert; er ist fast ganz abgetrieben und verbreitet von Jahr zu Jahr größere Unfruchtbarkeit in der ganzen Umgebung und größere Entwerthung des Grund und Bodens. Bgl. überhaupt Kasthofer, Erfahrungen über die Kultur der Alpen u. s. W. Aarau. 1822. und Hirzel-Cscher, Banderungen. Zürich. 1829.

²⁾ Cf. Statiftit bes Preuß. Staats. S. 46.

wirthlichen und von Regen, Stürmen und Schloffen schirmlos gegeißeleten Flächen, die im Meere gleichsam wegschwimmen, einen schwächlichern, fleinern, und von der Natur fast unterdrückten Mann finden" 1).

Also gehäufte und dringende Gründe ernstester sozialer Art, erbeischen im Interesse des Gemeinwohls allerdings eine Pflege der Forsten, welche ihnen aus reinökonomischem Gesichtspunkte nicht zustommt; allein auch nicht überall und allgemein, sondern ausschließlich dort, wo sene dringenden Gründe wirklich obwalten. Diesenigen Waldeshöhen also, welche die höchsten Rämme der Bergeszüge bededen, welche die Wasser und Wetterscheibe ganzer Gebiete bilden und die Lebensbedingungen der umwohnenden Völker in ihrem Schoose tragen, — diese eigentlichen Schickslaßböhen muffen des höchsten Schupes pflegender Gesepe sich erfreuen, sie mögen stets von demselben heiligen Schauer umgeben seyn, welcher den alten Götterhainen Germaniens innewohnte; — für sie belebe man von neuem den alten Bolksglauben, "die Bäume seyen gebannt und wer sie schädige, dem wachse seine "Hand heraus zum Grabe" 2)!

In biefen feltenern Ausnahmsfällen, wo die Billensfraft bes Einzelnen ftorend in ben Bang ber Natur eingreifen und bie Inter= effen Aller gefährden fonnte, tritt ein wohlbegrundetes Rothrecht bes Staates bem Eigenthumsrechte bes Einzelnen gegenüber; bas Mittel gur Erreichung ber Menfchbeitegwede, nemlich bas Sondereigenthum, fteht bier mit bem Endawede felber in offenem Wiberfpruche und muß baber biefem lettern unweigerlich weichen. Sier find Probibitivgefete zulässig, weil nothwendig; bas aber ware sicherlich bas weisefte und würdigfte Bemühen bes Staates, jene mabrhaften Schidfalsboben bem Staate felber zu erwerben, um fo bie ficherfte Burgichaft ihrer ewigen, ungeschmälerten Erhaltung ju erlangen und gleichzeitig bas relative Unrecht zu vermeiben, welches ben Ginzelnen burch bie gefetliche Rothigung widerfährt, ihr Besithum im Interesse Aller nicht nach Rraften au verwerthen, fondern ber Gefammtheit ein gang fingulares und un= verhältnigmäßiges Opfer ju bringen, welches überdies ftete eine mach= tige Berfuchung in fich fcbließt', bas Gebot bes Gefetes burch alle Mittel und Runfte zu umgeben 3). Indem in diefer Beife jene wich=

¹⁾ Cf. ber Bachter. Bb. 2. Pft. 3 u. 4, p. 385.

²⁾ Schiller's Tell Aufg. 3, Sg. 3.

³⁾ In ben Jahren 1840-42 ift es ben thätigen Bemühungen bes Geb.

tigen Bergeshöhen gegen Berwüftung und Unverftand gang und gar geschütt maren, murbe im Uebrigen, bei vollig unbeschränftem Rechte ber Theilung und Erwerbung von Balbern, berfenige öffentliche Schus vollftanbig genugen, welchen j. B. bie frangofischen Forfigefete burch bas Biberfprucherecht ber Forftverwaltung gegen gemeinschäbliches Musrotten berfelben gemabren 1); bie Art ber Beforftung und bie Bahl ber Umtriebszeit burfte bagegen mit Recht bem freien Ermeffen ber Privateigenthumer burchaus überlaffen werden konnen, ba ohnebin die Waldungen ber Gemeinden und ber Korporationen ber obervormundschaftlichen Auflicht ber Canbesbeborben unterliegen. - Bereits oben haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß, abgesehen von ben gedachten Ausnahmsfällen, in biefer Brivanvillführ eine wirkliche ofonomische Gefahr für bie Gefammtheit nicht gefunden werben fann; auch find die Gefete der Ratur allenthalben so barmonisch geordnet, daß das mabre Solzbedürfniß ber in einem gande wohnenden Denichen ohne Zweifel auch im allgemeinen icon biejenige Größenausbebnung ber Balber bezeichnet, welche ihnen aus bobern phyfischen Brunden ju fichern ift. Jene Grenze bes Bedurfniffes ift aber in

Regierungsraths Albrecht in Biesbaben gelungen, ben Ankauf von über 400 Morgen Land auf dem hohen Besterwalde durch die Gemeinden zu bewirken, um diese Sohen mit Gebusch zu bepflanzen und so mit einem Schutywalle gegen die schädlichen Binde zu umgeben; diese Pflanzungen nehmen schon eine Lange von 26 Stunden ein und versprechen einem Distrikte von 39,000 Morgen kunftigen Schut. Cf. Landwirthschaftl. Literaturztg. Bb. 7, S. 404.

¹⁾ In ben Motiven zum französischen Forstgesete heißt es: "Die Regierung hat das Recht, das Werk der frühern und die Possung der künstigen Generationen gegen die Launen des jetzt lebenden Geschlechts zu schützen. Die Erlaubniß, größere Flächen abzuholzen, wird versagt werden müssen, wo es sich um unbedingten Baldboden handelt, der zu keiner andern Kultur taugt und nach erfolgter Abholzung nicht einmal mehr angelegt werden kann." — Die Kreuznacher Berordnung vom 15. December 1814 verbot auch in Privatwaldungen jede unsorstliche Bewirthschaftung. Derartige forstpolizeiliche Anordnungen genügen wohl jedenfalls zur Bahrung des öffentlichen Intereses, dagegen scheint die Cabinetsorde vom 7. August 1846, wodurch schon die blose Raturaltheisung der von Mehrern in ungetheilter Gemeinschaft besessen Waldungen ohne vorherige Zustimmung der Regierung untersagt worden ist, um so weniger mit den richtigen Prinzipien in Einklang zu stehen, da dieselbe zugleich mit rückwirkender Kraft besteidet worden ist und auf die bereits anhängigen Theilungsprozesse angewandt werden soll.

ber That erft bann erreicht, wenn ber Walbboben einen gleichen Reinertrag liefert, wie bas Aderland. In biefer Weife murbe baber auch ber Antagonismus ber beiben einander gegenüberftebenben rechtlich en Intereffen, welche auf ber einen Seite Achtung bes Privateigenthums, auf ber andern bagegen die Erhaltung bes Gemeinwohls erheischen feine möglichfte Berfobnung finden. Denn wenn auch in jenen forftrechtlichen Anordnungen eine gewiffe läftige Bevormundung bes Staates nicht zu verkennen ift, gegen welche ber Einzelne, auf seinem guten Eigenthumsrechte fußend, fich fo gerne auflehnt, fo liegen boch auch Die Grunde ber Nothwendigfeit einer partiellen Beschränfung so flar vor Augen, und bas Bolf ift grade hierfur fo empfänglich, bag bas Syftem ber vollen und absoluten Freiheit ber Baldbenugung, wo es, wie in ber Rheinproving, bermalen faktisch besteht, sicherlich ohne schmergliche Budungen und ohne Berlegung bes Rechtsgefühls in fenem vermittelnden Sinne fehr wohl modifigirt werden fonnte. Soon die blofe Möglichfeit ber Gefahr murbe eine berartige Beschränkung ber Privatfreibeit binsichtlich ber klimatisch wichtigen Waldzüge rechtfertigen, wenn gleich bisberan ein wirklicher Digbrauch jener Freiheit wenigstens in der Rheinproving noch feineswegs einge= treten zu fenn icheint, indem grade fie noch immer die verhältnigmäßig größte Walbfläche in ber Preug. Monarchie befitt. Für lettere be= rechnet man nämlich ben Balbboden burchschnittlich ju 1 auf 4,5 bes Gefammtareale. (Statiftif bes Preug. Staate. Berl. 1845, p. 82); in der Rheinproving bagegen ift das Berhältnig wie 1:3,2, in Schle= fien 1:4,1, in Brandenburg 1:4,5, Pofen 1:4,7, Pommern 1:5, Preugen 1:5,5 bis 1:6, in Weftphalen 1:6,2, endlich in Sachsen 1:6,6. In der Rheinproving felber ift der Waldboden wieder fo un= gleich vertheilt, dag man beutlich erkennt, wie nicht allein bie Willführ ber Menschen, sondern die Natur ber Dinge felber beffen mun= schenswerthefte Ausbehnung bedingt. 3m Regierungsbezirf Coblenz ift er 1:2,0, in Trier 1:2,3, Nachen 1:4, Coln 1:3,6, Duffelborf 1:4,7; im Rreife Wittlich, Regierungsbezirf Trier, ift er 1:1,7 1)! Die

¹⁾ Die Berordnung vom 24. December 1816 für die Provinzen Sachsen, Bestphalen und die Rheinprovinz, welche die frühern lästigen Beschränkungen hinsichtlich ber den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten aufhob, hat insofern einen entschiedenen Schritt zum Bessen, als sie das Oberaufsichtsrecht über die Forsten an die Erfte Abtheilung einer jeden

fönigl. Forsten machen nur ungefähr 1/5 der gesammten Balbfläche aus. — In England nimmt der Balb nur 1/28 der Bodenfläche ein, da die Steinkohlen Ersatz leisten.

b. Die Domanen.

Bevor wir die ftaatswirtbicaftlichen Betrachtungen über die zwedmäßigfte Urt ber Bewirthschaftung und Bertheilung bes Bobens verlaffen, muffen wir schlieglich noch einen Blid auf die Berhaltniffe ber Domanen werfen, weil biefelben einestheils unter gang eigenthumlichen Berhältniffen einen bedeutenden Theil der Staatsterritorien einnehmen und benfelben ber freien Ronfurreng entgieben, anderntheils aber auch nicht felten grade jum Beweife ber öfonomischen Bortrefflichfeit bes geschloffenen Agrarfpftems angeführt werben. Die Grunbe, welche für beren Erhaltung geltend gemacht werben, laffen fich auf folgende Behauptungen reduziren. Man fagt vor Allem, fie fepen eine Stupe ber erblichen Monarchie, weil fie ben Ehron mit Burde und mit ben Sauptelementen ber Beständigfeit umgaben, auch durch bie Brope ihres Einfommens eine Berminberung bes Steuerbrucks berbeiführten, welche das Butrauen und die Unbanglichkeit an die Regierung vermehre. Jenes Ginfommen aus Staatelandereien gebe über-Dies im Laufe ber Zeit durch bas Steigen ber Grundrente einer ftetigen Bunahme entgegen und bie Domanen felbst verschafften ber Regierung nicht blos bequeme Gelegenheit ju landwirthichaftlichen Berbefferungen, sondern fie erbobeten auch ben Staatsfredit, weil fie eine

Regierung überwies und die freie Disposition über dieselben nicht ferner von der Einwilligung der eigentlichen Forst behörden abhängig machte, welche ersahrungsmäßig nur allzugeneigt sind, über der Erhaltung und Berbesserung der Forsten als solchen alle sonstigen Interessen der Landwirtsschaft und der Industrie außer Acht zu lassen. (Die sog. Waldteufelei, wie man sie sonst nannte!) — Pinschtlich der Privatwaldungen ist disheran nur für den ehemaligen Kreuznacher Gouvernementsbezirk durch die Berordnung vom 15. December 1814 sede unforstliche Bewirthschaftung und Ausrottung ohne polizeisiche Erlaubnist untersagt, mit Ausnahme kleinerer Waldparzellen die zu 20 Worgen. — Im allgemeinen erklärt Moreau de Jonnès, Recherches sur les changemens produits dans l'ètat physique des contrées par la destruction des sorêts, eine Waldsäche von $\frac{1}{5}$ — des Bodens sür angemessen, eine von $\frac{1}{2}$ — die Bodens sür angemessen, eine Von specialitätische Landes!

sichere Hypotheke barboten. — Diese Behauptungen dürften indessen einer genauern Betrachtung ber Sache gegenüber nicht als gerechtserstigt erscheinen. Indem wir einstweilen die politischen Gründe reserviren, wollen wir vordersamst nur die wirthschaftlichen Gesichtspunkte näher in's Auge fassen.

In biefer Beziehung barf wohl ber Betrachtung ber allgemein anerkannte San ju Grunde gelegt werben, bag ber Staat und große öffentliche Anftalten ftete fcblecht abminiftriren und bag fie zu einem jeden Gewerbebetriebe weit weniger geschickt find, als Private. Wenn wir ichon oben gesehen haben, daß große Guter an und für fich megen ber minder forgfamen Benutung und Pflege bes Bobens und wegen ber Roftsvieligfeit ber Berwaltung mit ber größten Bahricheinlichkeit sowohl binfichtlich des Rein-, als auch des Robertrags binter ber fleinen Bewirthschaftung gurudfteben, fo muffen alle jene Grunde in einem weit bobern Daage bei ben Domanen Plat greifen, beren Berwaltung die allertheuerste, und beren vollständige und forgfältige Bebauung bie innerlich unwahrscheinlichfte ift. Die Selbstbewirth= schaftung, bei beren Ertrag außer bem Ristus Riemand perfonlich be= theiligt ift, findet fich wohl nur noch in ben feltenften Fallen angewendet, wo bestimmte anderweite 3wede, 3. B. landwirthschaftliche Schulen ober Landesgestüte, mehr in's Muge gefaft merben, als ber eigentliche Ertrag; fie fann unmöglich eine wirthichaftliche genannt werden, weil alle Bebel zur Erhöhung bes Ertrages bier ganglich fehlen, mabrend bie Administrationstoften gerade bier ihren bochften Grad erreichen. Ueberdies gieht fie größtentheils auch biefenigen all= gemeinen Nachtheile nach fich, welche, wie oben gezeigt, an die Errichtung öffentlicher Kornmagazine gefnupft find, indem die Finanzverwaltung es in ihrer Macht bat, burch plögliche Ueberfüllung ober Entblofung bes Marttes einen gang ungemeffenen, mit ber Boblthat eines geordneten Getreidebandels unvereinbaren Ginfluß auf Die Preise Wenn also nicht etwa bas Spftem einer Bererbpachtung gewählt wird, wobei nicht allein die hoffnung fünftigen bobern Ertrage unter allen Umftanden und ungeachtet theilweifer Bestimmung bes Canons nach ben Durchschnitts = Getreibepreisen gang ober boch großentheils aufgegeben, fondern auch niemals jene bochfte Betriebfamteit und Produktionetraft erreicht wird, welche ber Boben un= ter ben Banden unwiderruflicher Eigenthumer erhalt, fo bleibt wohl nichts übrig, als die einfache Zeitpacht, welche, wenn fie große

Gutermaffen und einen ansehnlichen Zeitraum umfaßt, nur eine geringe Ronfurreng geftattet, bei Detailverpachtungen bagegen eine boch mubevolle und koftspielige Oberaufficht erheischt und in jedem Kalle mit dem oben erwähnten "guldenen Dachter-21-B-C," einen febr ungleichen Rampf zu führen bat, wenn andere nicht ein noch nachtbeiligered Einverftandniß ber Auffeber und ber Beauffichtigten fich berausftellt. Durch fenen mindern Ertrag ber Domanen wird übrigens bem Rationalvermogen nicht blos ber febesmalige politive Ausfall und beffen rafc fortfcbreitende Bermehrung vermittelft eines fraftigen Berfebre entzogen, sondern bie Produktionskraft ber Nation wird badurch nach allen Seiten bin gelähmt, weil bei großer Ausbehnung ber Domanen beren bibere Produktionskoften nothwendig den Preis der landwirthschaftlichen Erzeugniffe bestimmen und bierdurch allen übrigen, etwas beffer bewirthichafteten Landgutern eine unverhaltnigmäßig bobe, funftliche Grundrente fichern, welche, wie bies bas Beifpiel Englands unter feiner bisberigen Rorngesetigebung am anschaulichften zeigte, bocht verberblich auf bie gesammte Landesinduftrie badurch einwirft, bag fie burch bie bobern Preise ber alltäglichen Lebensbedürfniffe nothwendig ben Arbeitelohn erhöht, folgeweise alle Erzeugniffe ber Induftrie vertheuert, und so im auswärtigen Sandel eine gefährliche Ronfurreng hervorruft 1).

Wenn in dieser Weise die Domänen offenbare wirthschaftliche Rachtheile mit sich bringen, so kann man wahrlich durch die Bemerstung, sie erleichterten den Steuerdruck der Unterthanen, nicht mit ihnen versöhnen. Denn diese Erleichterung soll keineswegs verschmäht, vielsmehr dahin gewirkt werden, daß sie in der Wirklichkeit diesenige Höhe erreiche, deren sie fähig ist. Wenn nach den vorstehenden Erörterungen wohl angenommen werden kann, daß der Reinertrag der Domänen niemals auf 2 oder gar 3 % des wahren Rapitalwerthes angeschlagen werden kann, mithin bei ihrer Beräußerung wenigstens der 40= bis 60sache Betrag ihrer Jahresrevenüen als Rauspreis erlangt werden kann, so ergibt sich der außerordentliche Zinsengewinn, welchen ein

¹⁾ Rach bem babischen Kinanzbudget für 1831—32 und 1832—33 war die jährliche Bruttoeinnahme von den Domanen zu 1,461,512 Flor., die daran abzuziehende Ausgabe an Lasten und Berwaltungskosten zu 677,055 Flor angesschlagen, so daß die reine Einnahme nur 533/5 % betrug!

Staat durch Tilgung seiner meist mit 4 % verzinslichen Schulden (nur Schweben, Oldenburg, Lichtenstein, die sonischen Inseln und Krafau sind so glücklich, dieses Auskunftsmittel zu entbehren) mittelst Berwendung der Domanial-Kauspreise erzielen kann 1). Die mögliche Größe dieses Gewinns wird um so anschaulicher, wenn man die Höhe des Domanialeinkommens der Hauptstaaten Europa's in's Auge faßt. Dasselbe betrug nemlich im Jahre 1830 im brittischen Reiche bei einer Staatseinnahme von 50 Mill. Pfund Sterl. ungefähr 625,000 Pfd. oder 1/80; in Frankreich bei 960 Mill. Frs. 30 Mill. oder 1/32; in Rußland bei 170 Mill. Gulden etwa 8 Mill. oder 4/85; in Destereich bei 152 Mill. Flor. circa 15 Mill. oder 1/10; in Preußen bei 52 1/2 Mill. Thr. 81/10 Mill. oder fast 16 %; in Baden bei 9,832,000 etwa 2,452,000 oder 24 %; in Würtemberg bei 9,294,000 Flor. über 5 Mill. oder über 54 % 2)!

Allerdings muß jenes fräftige heilmittel, welches in der Domänenveräußerung zum Zwecke der Schuldentilgung liegt und einerseits
den Steuerdruck außerordentlich erleichtert, anderseits der Landwirthschaft einen ganz neuen Schwung zu geben verspricht, mit großer Borsicht, d. h. nicht über den Bedarf und die Kapitalfraft der sedesmaligen
Bevölferung hinaus und vor allem mit der äußersten Gewissenhaftigfeit angewendet worden, weil diese Hülfsquelle sich nicht erneuert. H.
v. Bulow-Cummerow hat in dieser Beziehung gerade für Preußen
allerdings sehr beunruhigende Resultate durch anscheinend richtige Zahlen nachgewiesen, allein die Nation hofft zuversichtlich, durch rüchhaltslose Ausstellung eines vollständigen und detaillirten Finanzetats recht
bald, wenigstens für die Zufunft das erschütterte Vertrauen wieder
hergestellt zu sehen und an dem Ruhme der preußischen Verwaltung
nicht irre zu werden vo.

Es ift allerdings richtig, daß ber Werth ber Domanen, alfo bas

¹⁾ Der Borfclag von Nünch, über Domanemertaufe, Darmftabt 1823, bie Domanen gegen 23jährige Leiftung bes anberthalbfachen Pachtbetrages zu verkaufen, burfte sehr empfehlenswerth seyn, indem er dem Erwerber die Bortheile langjähriger Zahlungstermine ohne Nachtheil des Staates gewährt und zugleich das Sigenthumsrecht des Staates ficerftellt.

²⁾ Bgl. v. Malchus, Kinanzwissenschaft. Bb. 1, p. 30 und Bb. 2 Beilagen p. 58 und 65.

³⁾ Cf. beffen Preußen, p. 141.

Grundvermogen des Staates, allmählich fleigt und ber Kistus alfo bei ihrer Beräußerung auf jene Wertherhöhung im allgemeinen vergidten muß; allein es ift eben fo richtig, bag burch bie gewiffenbafte Amortisation ber Staatsichulben ein unendlich größerer Rapitalgewinn nach einem gewissen Zeitraume erzielt wird, als burch iene Werthvermehrung bes Grundes und Bodens ju erreichen gewesen mare. Ueber-Dies fleiat ber Ertrag und ber Werth jener Domanen, wenn fie in Privatbande übergegangen find, in fo ungleich boberm Grabe, ale wenn fie im Befite des Ristus geblieben waren, bag fie nicht felten paterbin bobere Steuern einbringen, als ber frubere Pachtgins betrug. Schmalz erzählt in feiner Staatswirthschaftelebre, bag eine preufische Domane im Jahre 1739 3300 Ehlr., 1805 aber 3900 Thir. eingebracht, ber Ertrag eines Privatgutes bagegen in berfelben Beit von 800 ju 3000 Thir. gestiegen fep. Nach Ramphöfner's Beidreibung ber Riederlegung fonigl. Domanenguter in Schlesmia und holftein bat beren Berftudelung in fleine erbpachtige Bauernguter wabrbaft faunenswerthe Resultate gebabt, welche zugleich bie bobere volks. wirtbicaftliche Ruslichkeit ber fleinen Guter vor ber Grofwirtbicaft wiederholt nachweisen. Es wurden nemlich in ben Jahren 1765-1787 52 Domanen von 116,000 preuß. Morgen gerschlagen. hatten früherhin 87,000 Thir. eingebracht; nach ber Bererbpachtung trugen fie an Ranon 106,000 Thir. ein und überdies warf bas eingezahlte Erbbestandsgeld von 560,000 Thir. zu 41% noch 23,000 Thir. ab, fo daß die Gefammteinnahme 129,000 Thir. mithin ber jährliche birefte Gewinn bes Staates fast 50 % betragen bat, Staat batte überdies noch einen bebeutenben Balb gurudbebalten und von den 770 neu angesiedelten Kamilien ein ansehnliches Steuerquanum zu erbeben.

Röldechen (Briefe über das Nieder-Oderbruch) führt ähnliche überraschende Ersahrungen für Preußen an. Es wurden nemlich im Oderbruch 3 Domanen zerschlagen, und hierdurch der Reinertrag des Staates um 26, die ganze Masse der verkäuslichen Produkte aber um 46% vermehrt, und hierdurch zugleich von neuem die Theorie des allseitigen höhern Ertrages kleiner Güter, ungeachtet der vermehrsten Konsumtion ihrer Bearbeiter, glänzend bestätigt. Bor der Zerscheilung hatten 45, nachher 540 Menschen auf jenen drei Domänen gelebt; die Zahl der Kühe hatte sich um das 20sache, die der Pferde um das 10sache vermehrt. Im Jahre 1795 wurde, diesem ganz ents

fprechend, im brittifchen Barlamente nachgewiesen, baf ber Ertrag ber Pronlandereien niemale 6000 Pfb. Sterl. überftiegen, mabrend er im freien Guterverfehre und im Privateigenthum bie Summe von 400,000 Pfd. Sterl. batte erreichen muffen 1)! Die nationalokonomische Ruslichkeit folder Domanenzertheilung ober Beräußerung bedarf biernach feiner weitern Beweise, vorausgefest, bag bie nothwendigen Bebingungen berfelben, nemlich binreichenbe Bevolkerung und vorräthige Rapitalien gur ichwunghaften Betreibung einer tuchtigen Landwirthichaft vorbanden find und bei der Beräuferung felbft ein weises Maag nicht überschritten wirb. - Diefem Spfteme fieht teineswegs entgegen, bag einzelne Domanen zu Mufterwirthschaften ober zu besondern landwirth= schaftlichen Berbefferungen, g. B. jur Beredlung ber Biebragen vor= behalten bleiben; gang Gudbeutschland ift in Diefer Beziehung wegen Beredlung ber Pferbezucht bem Ronige von Burtemberg zu Dant verpflichtet und ber von ihm erreichte 3wed wiegt immerdar einige Indeffen barf man fich auch Prozentverlufte am Jahresertrage auf. von bem iconen Namen von Mufterwirthichaften nicht allquleicht blenben laffen, fondern muß auch bier die theoretischen und die praktischen Bortheile wohl abwagen, bamit nicht jene koftspieligen Anftalten gu negativen Mufterwirthichaften berabfinten, b. b. ju folden, von benen man lernen fann, wie eine tuchtige Birthichaft nicht zu führen So batte A. B. die Mufterwirthschaft in Schleisheim bei Munden bei einer Ausbehnung von 8300 Morgen in ben Jahren von 1754-1810 einen jahrlichen Buschuß von 6000 fl. gefoftet und erft ber ausgezeichneten Leitung ibres Borftebers Schonleutner ift es feitbem gelungen, ftatt jenes Buschuffes einen Reinertrag von 7000 fl. zu erzielen, - ein neuer Beleg für bie möglichen Rachtbeile einer auf unpraktische, sog. rationelle Pringipien basirten Administration großer Guter und für bie noch größere Seltenbeit tüchtiger und treuer Berwalter!

Diese Betrachtungen werben genügen, um bie Behauptung zu widerlegen, die Einkunfte aus ben Domanen gewährten bem Staate so bedeutende finanzielle Bortheile, daß die Erhaltung derfelben im höchsten Grade rathlich erscheine. Denn diese Einkunfte koften in der That, wie Abam Smith 2) sagt, "im Grunde der Gesellschaft mehr,

¹⁾ Archenholz Annalen XIV, 240 und XV, 190.

²⁾ Untersuchungen ic., überf. von Garve, Bb. 3. G. 206.

als irgend ein anderes gleich 'großes Einkommen, beffen die Rrone Ab. Smith bringt baber nicht mit Unrecht barauf, bag in civilifirten und monarchifch regierten Staaten nur folche ganbereien der Krone geboren follten, welche nur jum Bergnugen ober jur Pracht bestimmt find, wie g. B. Parte, Garten, öffentliche Spagiergange, furg Befigungen, Die man nicht als Quellen von Ginfunften. fondern als Beranlaffung ju Ausgaben betrachtet '). Bon den Korften ift zwar schon oben gehandelt worden und es hat fich dabei ergeben, bag im Intereffe ber Gefammtheit nur Diefenigen ju Staatsgut erhoben oder beibehalten werden müßten, beren Erhaltung aus phyfiiden und klimatischen Grunden nothwendig erscheint. Indeffen ift es unter allen Umftanden rathlich, Die Baldungen am langften als Domanen gurudzuhalten, weil fie feineswegs berfelben Ertragevermehrung in Privathanden empfänglich find, ale Aderguter, baber auch bei ber geringen, von ihnen in Anspruch genommenen menschlichen Thatigkeit, weder ber Landwirthschaft noch ber Induftrie benfenigen Aufschwung geben konnen, welchen bie Domanenveraußerung im allgemeinen zur Kolae bat 2).

Der Domanenbesit verwidelt ichließlich auch die Staateregierung

Reichensperger, Agrarfrage.

Dietherry Coorle

¹⁾ R. Mohl, Polizeiwiff. Bb. 2, p. 32, fagt febr treffend: "Benn auch in folden Zeiten, in welchen bie Intelligenz ber Regierung felbft in wirthschaftlichen Dingen über ber Bilbungsftufe bes Bolles ftand, wenn ferner bei einer berhaltnismäßig fleinen Bevollerung biefe Art, einen Theil ber Staatsausgaben ju beden, rathlich war: fo ift boch flar, bag ber Befit von Domanen um fo ihablider wird, je bober bie Ginficht und bie Babl bes Bolles fleigt. Der Staat verwaltet theuer, häufig felbft nachläffig und unzwedmäßig; eine Menge von Rebenuntoften, Uebervortheilungen, nothwendigen Rachlaffen vermindert ben Ertrag noch mehr: fo bag ber Berluft, ben bas Bollsvermogen an Rapitalwerth, Bruttoeinnahme und Arbeitegewinn burch die Entziehung ber Domanen erleidet, weit bebeutenber ift, als ber Gewinn aus berfelben für die Staatstaffe. Schon bie Binfen aus bem Bertaufstapitale find größer als bie bisberige reine Ginnahme, und ju ihnen tame noch bie Steuer, welche auf bie in Privateigenthum übergegangenen Guter gelegt werben wurbe." Die fekundaren Bortheile ber Domanenveraußerung, nemlich bie Auflosung ber Domanenverwaltung, bie Erltichterung ber Staatsschulden-Administration burch beren theilweise Tilgung find ebenfalls nicht allzu gering anzuschlagen.

²⁾ Bgl. Lot, Staatsw. Bb. 3, p. 89 f.; Lüber, Rationalindustrie Bb. 3, p. 479.

felber in mancherlei fpezielle Intereffen 1), welche ihr nicht blos eine zu entschiedene Borliebe für bas Grundeigentbum und feine Ansprüche überhaupt, im Gegensate ju ber gesammten Industrie, fondern jualeich ben Geift ber Fistalität und eine gewiffe Abneigung gegen alle Diejenigen öfonomischen und fozialen Berbefferungen einflößen, wobei von Seiten bes Grundeigenthums ein Opfer gebracht werden muß. Preußen bat zwar allerdings biefen Borwurf keineswegs auf fich ge= laben, vielmehr in ber großen Entwidelungsveriode von 1807-1813 als glänzendes Mufter der Hochberzigkeit und Aufopferung porange= leuchtet 2); allein die allgemeine Erfahrung bestätigt es bennoch, baß grade biejenigen Lander, in welchen die Domanen eine größere finanzielle Bedeutung behalten baben, auch die fichern Afple ber Frobnden und Behnten, ber 3mange = und Bannrechte, ber Borigfeit und ber Reallaften aller Urt am längsten geblieben find und beren Ablöfung Alle diefe Ginrichtungen einer traurigen, am weniaften erleichtern. Gottlob bingeschwundenen Epoche unserer Geschichte find zwar durch Die lichtvollsten Beweise, ja burch die Zeit felber in letter Inftang gerichtet, allein es laffen fich immerbin noch vereinzelte Stimmen vernehmen, die als unbedingte laudatores tomporis acti unferer freiern Gegenwart ben vermeintlichen Segen jener Inftitutionen laut angupreisen und ritterlichen Muthes felbst gegen bie Macht ber Bablen an-

¹⁾ Die erheblichen Zweisel über die ftaatsrechtliche Ratur der Domännen haben auch wiederholt zu hestigem Haber zwischen den einzelnen Regierungen und den Ständen Beranlassung gegeben. Die badische Berfassungsurkunde §. 59 erklärt sie für "undeskreitbares Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie," wogegen ihr Ertrag zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt und die ftändische Einwilligung zu ihrer Beräußerung erforderlich sit; in Nassau und Sachsen-Codurg-Saalseld sind sie Eigenthum des Landesherrn mit der einzigen Berbindlichkeit, die Landesschulden zu zahlen; im Großherzogthum Pessen ist ½ Staatseigenthum und ¾ Eigenthum der regierenden Familie, in Bürtemberg wird das königl. Rammergut von dem Hosdomänengut-unterschieden. In Preußen dienen ihre Einkünste zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürsnisse nach Abzug des dem Kronsideisommiß statt Civilliste vorbehaltenen Antheils (1844 — 2,573,099 Thr.). Das Pat. vom 3. Febr. 1847 entzieht sie der ständischen Kontrolle.

²⁾ Die Berordnung vom 27. Juli 1808 verlieh ben Immediatinsaffen ber Domanen mehrerer Provinzen das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstüde gegen die frühern Abgaben, und das Erikt vom 30. Oktober 1810 hob die Raturalsourage= und Brodlieferungen vollständig auf.

gutampfen nicht ermüben. Gine folche Stimme bat Dr. Rofegarten in einer ohnlangft erschienenen Schrift: "Betrachtungen aber bie Beraußerlichfeit und Theilbarfeit bes Canbbefiges" in Mitte ber Rheinlande erhoben, ja feine marnenden Rathfolage und Aufforderungen, ju jenem "vaterlandischen" Syfteme jurudjutebren, an die Rheinlander felbft gerichtet. Indem er nemlich bie burch Entfesselung bes Grundeigenthums feiner Behauptung nach berbeigeführte, ober wenigftens in nachfte Aussicht gestellte Auflösung aller mahren Bande bes Staates und ber Familien, sowie die überhand nehmende allgemeine Berarmung und Uebervolferung bes Landes burch einen, auf gefchloffenen Gutern figenden, "fraftigen Bauernftand" ju bemmen trachtet, preifet er begeistert ben Segen ber Guteberrlichfeit (p. 41 und 71), forbert Abichaffung bes bestehenden gleichen Erbrechtes und Ginführung ber alten patriarcalischen Abfindung jungerer Kinder (p. 46 und 83), fo wie überhaupt die gefetliche Begunftigung autonomischer Majoratsftiftungen "unter billiger Borforge für bas Fortfommen ber Rachgebornen" (p. 110), fobann Berbot ber Erwerbung von Bauerngutern burch einen Stadtbewohner und Binfulirung berfelben in ber Familie unter gefetlicher Bebinderung, basfelbe über ein gewiffes Daag binaus zu verschulden, und empfiehlt endlich auch, als Schlußstein jener neuen Ordnung der Dinge, ben boben "Borzug ber Naturalabgaben "und Dienftleiftungen, bor ben jest beliebten Belbabgaben," ba biefer Borzug fich fo baufig in ber "Abneigung ber Bauern gegen bie "Umwandlung ober Ablösung ihrer Frohnden und Zehnten" befunde! (p. 65). - Allen biefen Defiderien burfte gwar in ben Rheinlanden ficherlich am wenigften Anklang burch einen Dann verschafft werben fonnen, welcher (p. 92, Rote 3) in bem Umftanbe, "bag ber Code "Napoleon fo viele Bewunderer und Rachahmer gefunden bat, ben "ftartften Beweis fur bie Unficht erblidt, bag unfere Beit gur Gefet-"gebung nicht tauglich fep;" allein ba berfelbe boch einmal die Bunfche und Anfichten einer gewiffen Gelehrtenflaffe in neuefter Geftalt reprobugirt, fo mag beffen Schrift es immerbin rechtfertigen, bier nochmals auf bie icon oft, aber, wie es icheint, bei jenen Begnern wenigstens ohne Erfolg geltend gemachten Grunde ihrer absoluten Berwerflichfeit gurud ju fommen. Bir glauben, ju biefem Ende bem Borbergebenben nur noch einige furze Betrachtungen bingufugen gu muffen.

Jede Arbeit ift mit einer Anstrengung und einer personlichen Auf= opferung an Zeit und Kraft verbunden und grade biese Mühe sichert ihr

ftete aus bem Grunde einen verbaltnifmäßigen Taufchwerth, weil ein Beber fich bas Produtt ber Arbeit nicht ohne jene Opfer felbft verschaffen fann, baber ein entsprechendes anderes Werthobieft, bas Refultat einer frühern Arbeit ober einer bienfibar gemachten Naturfraft, bafür binzugeben bereit ift. Die Arbeit ift baber im Sinne ber Wirthichaftslebre nicht Selbstzwed, fonbern nur bas Mittel zur Befriedigung von Beburfniffen; Die Summe aber ber baburd erreichten 3mede im Berbaltniffe zu ben mit ber Arbeit verbundenen Opfern, b. b. bas eigene perfonliche Intereffe bes Arbeitenben, ift die einzige, jedenfalls die ficherfte Triebfeber zur energischen und zwedmäßigen Ausführung jener Rraftanftrengung Seitens bes Arbeiters. mas jenes perfonliche Intereffe ichmacht, vermindert in demfelben Maage bie Arbeit, jene Sauptquelle aller menfchlichen Reichthumer; perfonliche Abhangigkeit, Dienstpflichtigkeit, Borigkeit und Stlaverei muffen baber nothwendig eine mit bem verschiedenen Grade ber Unfreiheit im Berhältniß ftebende relativ ichlechtere Arbeit liefern, und bie Erfahrung bat biefe logifche Schluffolge im vollften Maage bestätigt. Die Frohndlaft oder die Berpflichtung zu Sand = und Spannbienften gebort ebenfalls aus bem Grunde in biefe Rategorie, weil fie ohne eine fofortige Gegenleiftung und ohne Mitbetheiligung bes Arbeitenben an ben Produtten ber Arbeit geleiftet wird, obgleich fie allerdinge nicht felten als Erfat für bereits früher eingeräumte Bortheile ober für eine Gutsüberlaffung entftanden fenn mogen. Bei ber fattifden Geltendmachung jener, vielleicht aus ben rechtmäßigften Grunden bervorgegangenen Obliegenheit wird ber Entstehungsgrund vergeffen und ber Arbeiter wird fich meift nur bewußt, daß fur ihn tein Bortheil mit ber Gute und ber Raschheit seiner Arbeit verbunden ift; er wird baber, ähnlich dem unfreien Arbeiter, eben nur fo wenig und fo fclecht ober nachlässig arbeiten, als es immer ohne eigne Strafe möglich ift, um fich felber und fein Bieh und Gerathe fo wenig als möglich anzugreifen. v. Flotow 1) fest auf Grund langiabriger Beobachtungen 4 Frohnarbeiter erft 3 bezahlten Taglohnern, welche jederzeit wegen idledter Arbeit entlaffen werben fonnen, gleich, und felbft bas Spruchwort hat bie Wahrheit jenes Sages formlich fanktionirt: "Lohnarbeit ist beffer als Frohnarbeit." Bei biefer Art ber Bearbeitung bes

¹⁾ Anleitung gur Fertigung ber Ertragsanschläge I, 80.

Bobens wird also bem Bolfswohlftanbe burch positive Berminberung ber Produktion in Folge ber schlechten Arbeit und ber unnügen Berichwendung von Zeit und Arbeitsfraft icon ein unmittelbarer, ein ganges Biertheil ber Arbeitsfraft betragender Nachtheil gugefügt. Diefe Nachlässigkeit und Trägheit bes Frohnarbeiters beschränft sich aber aulett nicht mehr auf die Bollbringung ber Frohndienste, sondern wird allmählich bei ibm felber zur Gewohnheit und um fo mehr auch auf feine eigenen, perfonlichen Geschäfte übertragen, weil er fich obnebin burch ben Drud ber Frohndlaft allenthalben gehemmt fieht und feine erhebliche Berbefferung feiner Berbaltniffe tros aller Bemubungen in Aussicht bat. Denn bie Ratur ber Sache bringt es mit fich, bag er gerade bann feine Beit und Arbeit bem Berrngute gumenben muß, wenn seine eigene Birthichaft bieselben ebenfalls am bringenbften bebarf; er verliert fo fur fich immer ben gunftigen Moment und muß baber zu feinem eigenen und zum allgemeinen Schaben unbedingt auf eine rationelle und funftmäßige Bewirthschaftung feines Gutes verzich-Der Frohner und felbft die Gesammtheit buft also bei biefer Einrichtung unendlich mehr ein, als ber herr gewinnt 1), und icon bies allein murbe gur Berurtheilung berfelben genugen.

Der größte Nachtheil der Frohnden liegt aber immerhin in ihrer moralischen Schädlichkeit; sie sind dem Landbauer innerlich tief vershaßt, sie drücken sein Gefühl mehr, als eine hohe Abgabe. Denn,, er ift nicht unempfänglich für die Ideen der neuern Zeit geblieben; er sindet sein Selbstgefühl verlet, und die Freiheit und Würde seines Innern durch das Muß, den Zwang beleidigt; er fühlt sich, wie das wilde Thier, im Räss. Derselbe Knecht, der treu, redlich und mit Anhänglichkeit für Jahreslohn gedient, zeigt sich, sobald er einen eigenen Heerd gebaut, träger, tücksich und widerspenstig, wenn er in den Frohndienst muß. Der Dienst verdirbt den Charafter der Bauern, darum muß er abgelöset werden!"

¹⁾ Die preuß. Ablösungs-Berordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt in §. 12 ausdrücklich, daß im Falle die vom Berechtigten an den Berpflichteten zu leistende Bergütung (meist Beköftigung) den Werth des Dienstes übersteigt, die Pflichtigen hierfür keine Entschädigung, sondern nur den Erlaß des Dienstes fordern können!! — Solche Fälle muffen also oft genug vorkommen!

²⁾ Es find dies Borte des Freiherrn A. v. Parthaufen, über die Agrarverfaffung in Rordbeutschland I, p. 253; seine entschieden und mit ehrenhafter

Auch der Staatsminister v. Stein hat sich in seinem politischen Testamente, dem Abschiedsrundschreiben vom 24. November 1808, in ähnlicher Weise über die moralische Schädlichkeit der Dienste ausgesprochen; "sie führen eine gewisse Abhängigkeit und willkührliche Beshandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachetheilig ist."

Diese Frohnden waren allerdings, wie ihr Bewunderer, Dr. Kosegarten, beschönigend sagt (p. 90), "in der Regel" der Quanstität nach bestimmt, allein es gibt auch "ungemessene Frohneden," d. h. solche, wobei die Zahl der Arbeitstage und der Gegensstand derselben von der, durch ein schwankendes Hersommen nur schwach gezügelten, Willführ des Berechtigten abhängt; diese letzern sind unzweiselhaft in sedem geordneten Staatswesen eine so unerträgliche Unomalie, daß sie auf Duldung durchaus keinen Anspruch machen können; sie sind ihrem Wesen nach das Recht, Unrecht zu thun!

Die Vertheidiger der Frohndienste wenden gegen deren Ablösung noch ein, daß der Landmann bequemer einige Arbeitstage, als Geld aufbringe, und daß der Gutsberr bei deren Ausbedung leicht durch Mangel freier Arbeiter in Verlegenheit und Schaden kommen könne. Etwas Wahres liegt Diesem allerdings zu Grunde und es kann daher ein plöglicher Uebergang von dem Spsteme der bäuerlichen Abhängigkeit und Dienstpsticht zu dem der freien Arbeit eine mosmentane Stockung herbeissühren; selbst eine terminweise Ablösungszahlung kann dem Bauer anfänglich drückend werden, obgleich letztere nie sehr hoch seyn kann, wenn die Frohndlast in der That, wie ihre Vertheidiger sagen, in der Regel nur auf wenige Tage besschränkt ist 1). Aber gerade diese Möglichkeit beiderseitiger Verlegens

Gesinnung ausgesprochene aristokratische Tenbenz konnte ihn nicht bestimmen, ben Grundlasten das Bort zu reden, vielmehr forderte er nicht blos die Fakultät, sondern vielmehr die gesetzliche Verpstichtung ihrer Ablosung in einer bestimmten Frist, etwa 20 Jahren, weil der Bauer, der Gutsherr und der Staat, überhaupt die gesammte Land- und Waldkultur die unberechendarsten Bortheile in der Freibeit des Grundeigenthums von seder körenden Servitut und Last sinde.

¹⁾ Die §§. 8 und 10 ber vorgebachten Berordnung vom 7. Juni 1821 unterscheiden übrigens die Fälle, wo nur 50 oder mehr Mannshandtage zu leisten sind, und diesen durfte doch wohl jenes zarte Prädikat nicht ganz zukommen! Bei dargebotenem Berdienste kann es übrigens nicht leicht irgendwo an Arbeitern feblen.

beiten des Berechtigten und des Verpflichteten, welche bei einer freien Entwickelung der Produktionskraft und der Bevölkerung ganz undenksbar ist, deutet auf die tiefe, durchgreisende Agonie hin, welche jenes Spstem nach sich zieht, und erheischt daher eine um so entschiedenere Abhülse. — Die praktische Bedeutsamkeit dieser Frage ergibt sich übrigens am anschaulichken aus den Resultaten der in den verschiedenen Provinzen angeordneten Ablösungen, von denen wenigstens einige nambast zu machen sind. In der einzigen Provinz Pommern wurden die zum Schlusse des Jahres 1824 über eine Willion Hands und 681,800 Spanntage abgelöset, und man berechnete die dadurch beseitigte Kraftwerschwendung auf 590,000 Tage, welche nach der sehr niedrigen gessessichen Taxe von 8 Sgr. per Tag einer sährlichen Ersparung von über 160,000 Thir. entspricht 1).

Die hier und da üblichen Gemeinbefrohnden zur Inftandhaltung der Gemeindewege werden indessen um so weniger durch vorstehende Bemerkung getrossen, weil sie stets in die Winterzeit fallen, mithin die eigene Landösonomie der Pflichtigen nicht stören, und überhaupt in keiner Weise den gehässigen Charakter jener bäuerlichen Last an sich tragen.

Geben wir hiernach zur Prüfung bes Behnten, überhaupt bes Antheilbaues über, fo begegnen wir bereits einer ganzen Literatur, welche beffen Berberblichkeit über jeben Zweifel hinaus nachweißt 2).

¹⁾ Cf. Rau, Rationalotonomie Bb. II, S. 64, Rote f.

²⁾ D. Rosegarten hat sich bei bem großen Mangel wirklicher Autoritäten sür seine entgegengesetzte Ansicht p. 57 der hochgeachteten Ramen von A. Smith. Sismon di und einiger ganz und gar aus dem Zusammenhange gerissener Borte derselben bedient, um dieselben als Gewährsmänner für sich siguriren zu lassen. Allerdings sagt Ad. Smith (Buch III, c. 2) daß ein Palbpächter durch die Rücksicht auf seinen eigenen Bortheil angetrieben werde, den möglichst größten Ertrag zu erzielen, weil er ja einen verhältnismäßigen Theil davon bekomme. Allein Riemand ist serner von einer absoluten Billigung jener Aulturart, als eben Ad. Smith; er sagt vielmehr, nach Abschaffung der Stlaverei durch Bermittlung der Kirche sey den Freigelassenen, denen es nothwendig an jedem Kapital gesehlt, nichts übrig geblieben, als sich von ihrem Gutsberrn mit den ersorderlichen Betriebsvorräthen, Bieh, Samen, Ackergeräthe u. s. w. versehen zu lassen, und alsdann den Ertrag des Bodens zu theilen, d. h. die Theilbauern und Reier jener Gutsherren zu werden. Dieser Kulturart schreibt er allerdings vor der eigentlichen Stlavenarbeit obigen Borzug zu, allein er sügt auch noch

Bei dem funftlosen, herkommlichen Aderbetriebe ber Borzeit mochte biese Leiftung minder drudend und ungerecht senn, heute aber ift ber Zehntboden unbedingt ein fluchbelabener Boden 1).

Der Zehnte nimmt nemlich seine Quote keineswegs von dem reisnen, sondern von dem Robertrage und, da der erstere im Durchsschnitte nur 20—30 % des letzteren beträgt, somit die Hälfte oder ein Drittheil desselben. Hierdurch wird sede Möglichkeit eines schwungshaften Landbaues, welcher durch Anwendung von Kapitalien bedeutende Berbesserungen des Bodens und Erhöhung des Ertrages herbeisühzen soll, absolut ausgeschlossen; denn es ist unvermeidlich, daß der

die fernere Bemerkung bingu, folche Anbauer batten tein Intereffe, ihre Ersparniffe jur Berbefferung bes Aders ju verwenden, weil ja ber Grundberr bavon ebenfalls feine Antheilquote forbere. Auch Sismondi fagt allerbings: la culture par métayers, ou l'exploitation à moitié fruits est une des plus heureuses inventions du moyen age (nouv. princ. t. 1, p. 189); er fügt aber, um ja feinen 3weifel an ber Relativität biefes lobes zu laffen, sogleich bingu: c'est le passage le plus naturel, le plus facile et le plus avantageux, pour élever l'esclave au rang de l'homme libre, pour former son intelligence. Diese Kulturart ist ibm also nur eine gludliche Uebergangsflufe aus bem Buftanbe ber Stlaverei; allein jest, wo ber Bauer langft Eigenthumer geworben, murbe fie eben wieder in biefelbe jurudführen, und bies ift nicht im minbeften fein Bille. Rachbem er nemlich gezeigt, wie diese Rulturart eine große Theilung bes Bobens berbeiführt und in Tostana unter gunftigen Berhaltniffen eine bichte und im Gangen wohlhabenbe Bevolkerung bervorgerufen, (in feinem tableau de l'agriculture toscane, raumt er nichtebeftoweniger ein, daß bort unter gehn Theilbauern taum Giner fep, ber feinem Gutsherrn nicht verschuldet mare), bemerkt er, baß fie ebemale in Frantreich weit bavon entfernt gewesen, einen eben fo gunftigen Erfolg ju zeigen und foließt alsbann folgenbermaßen: "In ber That, die Bobenbenugung burch Theilbau hat kein progressives Element in fich; die Lage des Bauers ift ziemlich gludlich, allein fie ift immer biefelbe; ber Gobn tritt genau in bie Stelle bes Baters; er bentt nicht baran, wohlhabenber zu werben, er versucht nicht einmal feinen Buftand ju anbern. Dan follte glauben, eine jener indifchen Raften gu feben, welche bie Religion unwiderruflich an basfelbe Gewerbe und biefelbe Beicaftigungeart feffelt" ac. - Schriftfteller follten, wie Beugen, nicht blos nur bie Babrheit, sondern auch die gange Bahrheit zu fagen fich geloben!

¹⁾ Dem bekannten Sprüchworte aus ber guten, alten Zeit: "rustica gens optima flens, pessina ridens," entspricht bieses Drudspftem zwar vortrefflich, allein es burften sich bennoch beute nur wenige Publiziften mehr laut zu bemselben bekennen, und lieber einen jammernben, aber zahmen, als einen lachenben und vielleicht etwas übermuthigen Bauernstand im Lande sehen zu wollen erklären.

burch folche Berbefferungen erzielte Gewinn nicht größtentheils bem Bebntberrn guflieffe, und biernach burfte fich wohl bie Berficherung bes herrn Dr. Rofegarten, (p. 56), bei ber Antheilswirthschaft fev bas Intereffe bes Guisberen und bes Bauern eines und basfelbe, Wollte nemlich, um bies an einem Beiboch in etwas modifiziren. spiele zu zeigen, ein Landwirth seinem Ader ein Rapital von 100 Thir. burch Aufbringen von Knochenmehl, Gips ober andern Substanzen zuwenden, welche ibre Sauptwirfung nur auf die nachfte Erndte ausüben tonnen, fo batte ber freie Eigenthumer icon einen Rugen, alfo Beranlaffung zur Ausführung biefer induftriellen Unternehmung. wenn sie für Rapital und Binsen etwa 108 Thir. wieder einzubringen Richt fo aber ber Behntpflichtige. Da biefer nemlich von jenem Mehrertrage ebenwohl ben Bebnten mit 10%, Thir. abgeben muß, fo fällt febe Aufforberung, ja bie Möglichfeit folder Berbefferungen, fo lange bie Bebutlaft beftebt, weg, und ber Boben erträgt gerade nur so viel ober so wenig, als eben feine natürlichen, burch feine Runft ober Rapitalanlage verbefferten, Berhältniffe es gestatten. Doch hierauf beschränft sich noch feineswegs bas Berberbliche ber Behntlaft; fie entzieht überbies bem Boben noch biejenigen Mittel ber Berbefferung, welche bie Natur felber ibm baburch gefichert zu haben ichien, bag fich bas Strop bes Getreibes faft nur gur Dungerbereitung eignete; allein ber Rebniberr nimmt basselbe gang unbefummert binweg, ohne ihm jemals einen Erfat bafür wieder zuzuwenden. Betreff ber Ernbte und ber forgfältigen Abwartung ber Fruchtreife ift ber Bebnte febr bindernd, gang befonders bei folden Pflangen, welche, wie die Madia, ber Tabat, ber Mohn u. f. w. immer ju febr verichiebenen Zeiten bie Epoche ber vollen Reife erreichen. Er verurfacht ferner auch dem Berechtigten gang bedeutende Erhebungefoften, meift bis au 20, oft au 50 % bes Ertrage geschätt, und überdies einen bestimmten, gang unvermeidlichen Berluft an ber erhobenen Quantitat ber Früchte burch beren mehrfachen Transport von einer Stelle gur andern 1); er führt endlich in abnlicher Beife, wie allzu bobe Gingangegolle burch ben Schmuggelhandel, jur Demoralisation bes Bolfes burch bie fo nabe liegende Berfuchung ju Betrugereien gegen ben Berechtigten, wie bies bie zahllofen, bagegen gerichteten Berordnungen am flarften andeuten.

¹⁾ Der blofe Körnerverluft wurde in Baben ju 400,000 fl. gefcat!

Diese großen Nachtheile ber Zehntberechtigung sowohl für ben Berechtigten, als den Berpflichteten erklären es vollständig, wie im Großt. heffen auf Grund der Berordnung vom 15. August 1816 nach Abzug aller Kosten und Berluste eine auf 236,000 fl. angeschlagene Zehntlast mittelst einer, auf etwa 106,000 fl. strirten Körnererente ohne Einbusse des Zehntherrn abgelöst werden konnte 1). Eben so dürste der Umstand, daß in den ersten 1½ Jahren nach Erlaß der Berordnung vom 8. Februar 1825 in Bayern schon 1554 Gemeinden das dem Staate zustehende Zehntrecht umgewandelt hatten, wohl nicht auf die, von Dr. Kosegarten vorausgesetzte Abneigung der Landleute gegen die Zehntablösung hindeuten, wenn überhaupt in dieser Beziehung ein ernstlich gemeinter Zweisel bestehen könnte 2).

Rur die alten Provingen ber Preugifden Monarchie feblt es ebenfalls nicht an ftatiftischem Material gur Beurtheilung jener Frage. Erfolg und ber raiche Fortgang ber nach ber Berordnung vom 20. Juni 1817 und bem Gefete vom 7. Juni 1821 über Musführung ber Gemeinheitstheilungs = und Ablosungs Drbnung anbangig gemach= ten Auseinandersetzungen befundet bas große Intereffe, welches bie Betheiligten trot ber, wenigstens bem Unicheine nach, mangelhaften und febr toftsvieligen Ablösunge-Formen fortwährend an bemfelben nehmen. Es ergibt fich nemlich aus ben amtlichen Bufammenftellungen 3), baß die Angabl ber vollständig separirten ober von Servituten befreiten Morgen Landes im Jahre 1820 2,030,294, dagegen im Jahre 1837 bereits in Folge ber regelmäßigen Bunahme ber Auseinanderfegung icon 32,221,927 Morgen betragen bat. Durch biefe Overationen find bis babin 63,255 neue Eigenthumer mit einem Befige von 4,789,091 Morgen, also durchschnittlich mit je 75 M., und 30,752 neue Kamilien-Etabliffements und Bauernhofe entftanden. Ueberdies waren im Jahre 1837 noch 17,187 Auseinandersetzungen anhängig, eine Anzahl, welche ungeachtet ber gablreichen, bereits beendigten Operationen noch immer ber Durchschnittszahl ber frühern Jahre ziemlich genau entspricht, ja

^{&#}x27;) Cf. Eigenbrobt, Banbb. ber Großb. Deff. Bereine. Bb. III, p. 236.

²⁾ Auch v. harthausen theilt keineswegs bie Ansicht bes Dr. Kosegarten; er sagt vielmehr l. c. p. 251: "Der Zehnte ift ber Kultur anerkanntermaaßen burchaus schädlich, bergestalt, daß man eigentlich nicht begreift, wie ein Ader, bem man seit einem Jahrtausenbe jährlich einen so bebeutenben Theil seiner Kraft ohne Erstatung entzieht, noch Früchte tragen kann."

³⁾ Cf. Starte, Juftigverwaltungs-Statistit, II. Abth., Tab. p. 53 seq.

gegen bas vorhergebenbe Jahr fogar eine Zunahme von 182 ergibt. Zahlen beweifen!

Wir haben bisheran nur von der Ablösung der Zehnten, als der üblichten Art ihrer Beseitigung gesprochen; es durste indessen die blose Fixirung des Zehnten und der andern Prästationen auf bestimmte Beträge, die den Fleiß des Landmanns nicht entmuthigen, der Ablösung noch vorzuziehen seyn. Denn sene Fixirung gewährt den Bortheil, daß alsdann nur eine Seitens des Gläubigers, nicht auch Seitens des Schuldners unauftund bare Rentenschuld auf dem Lande lastet, und daß dessen Erwerbung hierdurch dem minder Bemittelten sehr erleichtert wird. In Bayern hat man sich beshalb lediglich auf sene Fixirung beschränkt.

Werfen wir endlich jum Schluffe noch einen Blid auf die mit bem Domanenbefig und ben großen Staatsmagazinen in Berbindung fiebende, mit ber Rleinwirthschaft allerdings nicht febr verträgliche Ginrichtung von Raturalfteuern, fo bat Dr. Rofegarten fich in biefer Sinficht allerbings mit Grund auf ben ehrenwerthen Ramen von 3. B. Say als Autorität für bie Behauptung bezogen, baf fie von ben Landbauern nur einen Werth fordern, ben er ichon habe, und zwar in ber Korm, in welder er ihn besite. Allein biefer gang fefundare und oberflächliche Borgug genügte bem burchbringenben Scharffinne jenes Belehrten feineswegs ju ihrer Empfehlung im allgemeinen. Er ruhmte an ihnen fogar noch bas fernere Bute, bag fie bie Staateregierung unmittelbar für bie Belebung und die Fortschritte bes Landbaues intereffire und feine willführlichen Berationen gestatte; - alebann aber fahrt 3. B. Sap folgenbermaßen fort : "Go ericheint biefe Besteurungsform auf ben erften Blid ale bie billigfte von Allen; aber feine ift es bennoch weni-Sie nimmt burchaus feine Rudficht auf bie vom Probugenten gemachten Boricuffe, fie nimmt nicht bas Rettoeinkommen, fondern ben Robertrag ju ihrer Bafis. 3mei Bauern treiben verschiedenartige Feldwirthschaften; ber Gine baut mittelmäßige Kornfelder und feine Rulturkoften belaufen sich in gewöhnlichen Jahren auf 4000 fl.; ber Robertrag feiner ganbereien beträgt 6000 fl., er hat alfo einen Reinertrag von 2000 fl. Sein Rachbar hat Biefen ober Balber, bie gleichfalls jährlich 6000 fl. abwerfen, aber ihm nur 1000 fl. Ausgaben verurfachen; es bleibt ibm also ein jahrliches Einfommen von Wenn nun ber Staat von jenen verschiedenen Erdproduften ein 3wölftel in Ratura erhebt, fo erhält er Rorngarben im Berthe

von 500 fl. und heu ober holz gleichfalls für 500 fl. Was ift aber bierdurch geschehen? Dan bat dem Ginen ein Biertel, dem Andern blos ein Bebntel feines wirklichen Ginkommens genommen !" 1) Richtigkeit diefer Ausführung ift fo klar, daß jede fernere Erläuterung fie eber verdunkeln, als in ein belleres Licht ju fegen vermöchte. herr Rosegarten barf fich biernach jum Schute feiner retrograden Tenbengen ficherlich nicht unter bas Banner von 3. B. Sav flüchten, welchem trot mander beklagenswertber Arribumer binfichtlich ber foa. Kreibeit bes Sandels immerbin eine im Ganzen wohlverdiente Dopularität beiwohnt. Sinfictlich ber porliegenden Frage flimmt endlich auch Sismonbi 2) gang mit feinem Antagoniften Sap überein. Berr Rofegarten batte fich allenfalls auf bie Autorität von David Ricardo 3) berufen konnen, indem biefer zu beweisen sucht, bag ber Behnte nur die Wirfung von Produftionstoften habe und baber von ben Konsumenten getragen werben muffe, - als ob jener Behntenertrag von bem Fistus ober bem Berechtigten nicht wieder auf ben Martt gebracht murbe und fo ben Preis in berfelben Beife berabbruden mußte, wie wenn er noch bas Eigenthum bes Grundbefigers ware ober von außen eingeführt murbe! - Die Gemeinschablichkeit berjenigen Grundlaften, welche, wie bas Laudemium, Beftbaupt, Rur= mede, Sandlohn u. f. w., vom Eintritte ungewiffer Ereigniffe, inebesondere des Todesfalls in der herrschenden oder dienenden Sand abhängig find, bedarf teines besondern nachweises, da fie einestheils nicht mit Bestimmtheit vorbergeseben werden konnen, bem Grundholden grade in bemjenigen Augenblice, wo er feine Berwandten abfinden, feine Birthichaft einrichten und mancherlei andere Ausgaben bestreiten muß, noch eine bedeutende Abgabe (oft 10% feines gangen Bermögens) auferlegt, fo bag er nothwendig mit Schulben anfangen muß; berartige Abgaben befördern endlich auch die leichtfinniae. unproduktive Ronfumtion im bochften Grabe, ba fie bas Betriebstapital bes Bauers angreifen, bagegen für ben Berrn nur antigipirte Früchte barftellen, welche vielleicht ichon in einem Jahre, vielleicht aber auch erft nach einem Menschenalter wiederum fällig werben fonnen.

¹⁾ Bgl. Say, politifche Detonomie, überf. von Morftabt, Bb. 3, p. 155.

²⁾ Sismondi, nouv. princ. vol. VI, ch. 4.

³⁾ Principles of political economy and taxation, trad. de Say, ch. XI, p. 290.

Wir faffen hiernach bas gewonnene Schlugrefultat babin zusammen, bag Domanen an fich ben allerniedrigften Ertrag gemabren und bie Privatinduftrie vielfach bemmen ; bag fie baber, wenn bie einigermaßen porangeschrittene Bevolferung und Ravitalanhäufung bies gestatten, veräußert, in feinem Ralle aber vom Staate felbft bewirthichaftet, fondern febenfalls in Erbbeftand gegeben ober verpachtet werden follen; "fann ber Staat feine Abnehmer finden, - nun fo verfchente er fie!" Dies ift ber Rath, womit Bacharia) fein unfterbliches Werf folieft. Diefer Rath flingt allerdinge parador, allein es liegt eine tiefe Babrbeit barin verborgen. bie freilich Gr. v. Bulow-Cummerow in bobem Grabe verfannte, als er (l. c. p. 135) ber Preuß. Staatsverwaltung eine unverzeibliche Verfchleuberung ber Domanen vorwarf, indem biefelben nach ben gegenwärtigen Breifen bas Doppelte eintragen murben : er bebachte babei eben nicht, bag grade biefe außerordentliche Preis = und Bertherbobung bes Grundeigenthums nur Die Folge ibres Uebergangs in Privathande und ber badurch bervorgerufenen bobern Bluthe ber Landwirthschaft gewesen ift.

Alle Grunde der Wirthichaftelebre icheinen fich fonach babin zu vereinigen, bag bas mabre nationalofonomifche Intereffe bes Staates bas Borhandenfein gefettlicher 3mangevorkehrungen eben fo wenig erbeifche, um große, ale um fleine Guter porzugemeife zu bilben, bag vielmehr bie freie Ronfurreng unter allen Umftanben bie gwedmäßig-A. Thaer fagt auch in ften Agrarverbaltniffe berbeiführen werbe. biefer Beziehung febr treffenb : 2) "Diefe Nachfrage nach großen, "mittlern und fleinen Besitzungen wird am sicherften anzeigen, welche "Größe nach bem Rulturzuftande bes Bolfes und ber aderbautreiben-"den Rlaffe nach Art bes Grund und Bodens und nach der Lofalität "bie nugbarfte ift." 3) - Rur bas Gine fteht unbedingt feft, bag im allgemeinen große Guter auf Mangel an Bevolferung und an Ravital, Die Gutegerschlagungen bagegen auf eine fraftigere Entwidlung beiber Elemente hindeuten, und daß die lettere Bewirthichaftungeart beim wirklichen Borhandenfeyn biefer beiden Requifite unbebingt ben Borgug bes bobern Rob- und Reinertrags für fich bat.

^{1) 40} Bucher vom Staat. Bb. 5, p. 461, erfte Ausgabe.

²⁾ Cf. Rat. Landw. Bb. 1, p. 92.

³⁾ Auch die Anficht von Rau, l. c. U, S. 80, scheint fich in biefen einfachen Sat gusammenfaffen gu laffen.

Bweite Abtheilung.

Die Frage des Grundeigenthums aus dem Gesichtspunkte der Politik.

Allgemeine Betrachtungen.

Bermittelft ber bisberigen nationalöfonomischen Erörterungen find wir ju bem Refultate gelangt, bag bie wirthichaftlichen Intereffen des Gingelnen, wie der Befammtheit binfichtlich der Agrarfrage am ficherften und vollftanbigften gewahrt find, wenn unter Befeitigung aller Awangsmagfregeln bie Benutungsart und die Bertheilung bes Grundeigenthums lediglich berjenigen freien Entwicklung überlaffen bleibt, welche ibm bas Berbaltnig ber Bevolferung zu ben vorbanbenen Rapitalien und ben übrigen Produktionszweigen, sowie bie lokalen Gigenschaften von Grund und Boden, überhaupt bas febesmalige Bedürfniß und die freie Konfurreng anweißt. indeffen die allgemeine, ftaatliche Untersuchung über die munschens= wertheften Berbaltniffe bes Grundeigenthums noch feineswegs als abgeschloffen zu betrachten, es ift vielmehr nur erft eine fefte reale Grundlage gewonnen, von welcher aus mit Sicherheit die fernere Prufung angestellt werden fann, ob etwa anderweite ftaatliche Rudfichten von gleicher ober höherer Bebeutung ju andern Schluffolgerungen brangen, und ob bies Gefet ber Freiheit auch im großen fo gia-Ien Busammenleben ber Menschen walten mag, ohne die wichtigften Intereffen berfelben nach andern Richtungen bin ju gefährden: - Dies ift bie politische Seite unserer Krage.

Es handelt sich hier also nicht blos von den allgemeinen, zur hebung der Agrarzustände etwa vorzugsweise anzuwendenden Rlugheitslehren, um die Regierung und Berwaltung des Staates in finanzieller oder politischer Beziehung möglichft zu erleichtern, oder die vorshandenen Staatsfrafte nach innen und außen zu steigern; sondern es ift hier dem Begriffe der Politik sene höhere und allgemeinere Bedeutung zu Grunde zu legen, wonach sie diesenigen Bedingungen des organischen Lebens des Staates anzugeben und zu normiren hat, wodurch der allgemeine Zweck desselben hinsichtlich aller Zweige der Staatsverwaltung am freiesten und sichersten befördert und das belebende Prinzip seiner ungehemmt voranstrebenden Beredlung und Fortbildung, kurz seiner allseitigen harmonischen Entsaltung am dauernoften bewahrt und gefördert wird 1).

Dag die Politif in biefer Auffaffung bes Bortes auf ben entscheibenbften Ginflug bei lofung ber Agrarfrage nicht verzichten fann, ift eben fo einleuchtend, ale dag ihre Forderungen bie ber reinen Birthichaftelebre ohne innern rationellen Biderfpruch bier und ba burchfreugen und modifigiren fonnen. Sowie nemlich bie bem Pringipe nach bestbegrundete Forberung ber Nationalöfonomie, bag bas Produtt einer jeden Arbeit nur demjenigen gufließe, welcher Die Bedingungen der Produktion entweder durch unmittelbare Thatigkeit oder burch Mitwirfung feiner, im Rapitale ober im Grund und Boben angebäuften Arbeit berbeigeführt, b. h. gearbeitet bat, alltäglich burch Entrichtung weiser und mäßiger Steuern ohne Wiberrebe, ja fogar im vollen Bewußtfeyn von der Ruglichkeit und Rothwendigkeit derartiger Befchrantungen bes Gigenthumsrechts im Intereffe einer bobern Freiheit allenthalben befeitigt wird: fo ware es mohl auch bentbar, bag bas unzweifelhaftefte materielle Intereffe bes Gingelnen und ber Gesammtheit binfichtlich ber nutlichften Bertheilung bes Grundeigenthums einem höbern Intereffe bes Staates entgegentrate und baber biefem lettern geopfert werden mußte. Dies lettere ift es in ber That, was die Gegner ber freien Agrarverfaffung binfictlich zweier Sauptgefichtspunkte aus bem Gebiete ber Politik behaupten, indem diese beiden Momente ihrer Ansicht nach die Unstatthaftigkeit der volltommen freien Dispositionebefugnig über bas Grundeigenthum und bie Nothwendigkeit hemmender Berbotsgesete barthun follen.

Es wird nemlich einestheils behauptet, daß nach Ausweis einer unläugbaren und tonftanten Erfahrung durch die von jener Freiheit ungertrennliche Zersplitterung bes Landes eine übermäßige Angahl

^{&#}x27;) Cf. Polit, Staatslehre, p. 24.

fleiner und fleinfter Eigenthumer, hiermit aber eine übergroße und barum arme Bevölkerung bervorgerufen werbe, und daß andernibeils fene Freibeit mit der Stabilität eines feben Staates unverträglich fev, inbem bas freie Schalten und Walten über bas Grundeigenthum bas natürliche Fundament alles Bestehens, nemlich ben Boben felber mobilifire, bem Staate und ben Familien jebe geficherte, bauernbe Exifteng raube, am wenigsten aber die feste Begrundung bes, für jede monarchische und konservative Regierungsform unentbehrlichen Inftituts des Adels, überhaupt die Kixirung ftandischer, auf den Grundbesit bafirter Rechte gulaffe: - Einwurfe, welche, wenn fie in ihrem gangen Umfange und nicht blos mit febr wefentlichen Mobififationen und Reftriftionen begrundet maren, unbedenflich eine Bergichtleiftung auf Die oben erörterten öfonomischen Bortheile ber freien Agrarverfaffung au rechtfertigen vermöchten, weil es fich bort nur um eine quantitative Krage, um einen größern ober geringern Gewinn, bier aber um die Gefährdung bes oberften 3medes und ber Grundbebingung jedes sozialen Staatsverbandes felber handeln murbe. Das ftarre Refibalten an bem reinökonomifden Resultate ber Untersuchung wurde alsbann unter Boraussetzung ber Wahrheit und ber unbedingten Relevanz jener Behauptungen freilich eben fo thoricht fenn, als bie Sandlungsweise eines Landmanns, welcher bei brobender Ueberschwemmung die wantenden Damme ihrem Schicffale überlaffen und gemach= lich fein Keld bestellen wollte, unbefümmert, ob nicht die Sorglofigfeit einer Stunde ihm bie hoffnungen eines Jahres rauben werde; ja es biege bies fogar, ibm ben Rath ertheilen, ben ichunenben Damm etwa um ein Weniges zu öffnen, um einen Theil ber porübertobenden 2Bogen zur Bemäfferung feiner Biefe abzuleiten.

Die Wissenschaft der Nationalökonomie darf und kann sonach auf und edingte Geltung und Befolgung ihrer Prinzipien keinen Anspruch machen; sie muß vielmehr anerkennen, daß die materiellen Interessen der Einzelnen und der Gesammtheit nur solange zum Maaßstabe für die Agrargesetzebung dienen können, als nicht höhere Staatsrückssichten die Nothwendigkeit einer Ausnahme oder einer Beschränkung ihrer Prinzipien erweislichermaßen dargethan haben. Ja, wir gehen noch einen Schritt weiter; — das legitime, durch die Gespzebung zu schügende materielle Sonderinteresse der Einzelnen hat nicht blos seine Schranke in dem des Staates, als moralischer Person, sondern es drängt sich noch die sernere Frage entgegen, ob senes Interesse nicht

auch mit bem ber übrigen Staatsgenoffen in Rollisson tritt und etwa auch aus diesem Grunde dem Gemeinwohl verderblich wird, anftatt es zu fördern. hinfictlich biefes lettern Gefichtspunktes mar es feit Abam Smith gemiffermaßen Lebrdogma ber Schule geworben, bag ber Gingelne immer und unbedingt ber befte Beurtheiler feines Bortheiles fen, und daß aus bem Bortheile aller Gingelnen ber ber Gefammtheit fich erbaue, somit febe birefte Ginwirfung bes Staates auf den Gang der Produktion und ber Ronfumtion verwerflich fep. Allein ber Stolz jener einseitigen und furzsichtigen Theorie, welche allerbinge bem noch ichroffern entgegengefesten Bevormundungespfleme Colberts gegenüber nicht unbedingt im Unrechte war, beugte fich boch balb vor ber inftinktartigen Bernunftigkeit ber Praxis, und bie Infonfequeng ber Menfchen, jener gludlichfte Febler ihrer gebeimnißvollen Difchnatur, rettete fie auch bier vor ben verderblichen Folgen eines Irrthums, welcher nur unter bem Schute ber Buchermeisbeit es überseben laffen fonnte, daß ber Gewinn bes Einzelnen, welcher mit bem gebnfachen Berlufte Underer erfauft marb, (Marquife v. Stafford), ebenfowenig ein Gewinn bes Gangen fen, als ber egoiftifche Borvergebr fünftiger Soffnungen und Erndten durch Ausmergelung bes Bobens, burch Raubbau und jebe unnachhaltige Benugung ber Schate In diesem doppelten Sinne ift es also febr mabr, wenn Rr. Lift fagt, daß "die Gefellschafteintereffen unendlich verschieden find von den Privatintereffen aller einzelnen Individuen der Ration." Das Glud und ber Reichthum berfelben bemißt fich nicht einmal nach ber Totalfumme ihres Jahreseinkommens überhaupt, fondern gang befonbers nach ber Urt feiner Bertheilung und nach bem Berhältniffe au ber Babl berer, die bavon leben follen 1). Der mahre Maafftab von But und Schlecht ift also vom Standpunkte ber Politif aus nur ber. ob die Gesammtheit bes Staates als folche, und ob die Debrzahl seiner Individuen sich dabei wohlbefindet oder leidet.

Auch dieser lettere Gesichtspunkt, sowenig er auch bei seiner handsgreislichen Wahrheit einer weitern formellen Begründung zu bedürfen scheint, ist dermalen noch keineswegs zu voller Anerkennung innershalb der Staatswissenschaften gelangt, wenigstens hat sich die Nationalwirthschaftslehre bisheran offenbar allzu ausschließlich mit der Lehre von der Produktion an und für sich beschäftigt, dagegen das gegen-

nemany Goods

¹⁾ Cf. Sismondi nouv. princ. l. III, ch. 1. Reichensperger, Agrarfrage.

seitige Berbaltniß ber verschiedenen Produktionsameige au einander, so= wie die hochwichtigen Fragen über bie Bertbeilung ber produzirten Werthe und beren Konsumtion fast unbeachtet gelaffen, gleich als ob bier nichts zu rathen und zu helfen, vielmehr Alles aufs trefflichfte Diesem Irribume ift es aber größtentheils zuzuschreiben, bag bas eigentliche Gebiet ber Politif, namentlich ber Gefengebungspolitif, durch jene Wiffenschaft taum berührt worden ift, und daß man bie eigentlichen Lebensfragen ber modernen Gefellschaft noch nicht genügend von jenem bobern Standpunkte aus beurtheilt und in gegenseitige Beziehung gebracht bat. Go wie man nicht felten ben vermeintlichen Borgug bes höhern Reinertrage ber Grofguter vor ber fleinen Rultur ale ein zureichendes Motiv für Befchrantung ober Unterbrudung ber lettern angepriefen, fo wurde biefer Sat auch folgerichtig nach allen Seiten bin generalifirt und bis in feine letten Ronfequengen Man gewöhnte fich, ben Reichthum lediglich als etwas Selbständiges, ale etwas an und für fich ju Erftrebendes angufeben und feine Sauptbedeutung, nemlich feine Beziehung und fein Berhältniß jum Menichen gang und gar ju überfeben. Die chimarifchen Erwar= tungen binfichtlich ber beglückenden Macht neuer Maschinen und Erfin= bungen, welche nur allzu oft, anstatt zu allgemeinem Glud und Bobl= ftand, vielmehr zur Bernichtung großer, vorhandener Rapitalmerthe, zur Ueberproduftion und zur gahmung bestehender Industriezweige führen, entsprang eben berfelben Quelle, und biefe raditale Berirrung wird erft bann in ihrer gangen Berwerflichkeit jum allgemeinen Bewußtfeyn gelangen, wenn ihr einmal ein eben fo icharfer und ichonungelofer Kritifer erfteht, wie ihn die ältere Populationstheorie in Malthus, und dieser hinwiederum binfichtlich seiner eigenen Uebertreibungen in feinen jungern Gegnern gefunden bat. Biel Schones und Unregendes ift auf biefem Bebiete allerdings icon burch Sismondi gefchehen, aber dem vollendeten Syfteme bes Irrthums gegenüber bat er boch= ftens die Materialien jum neuen Baue eines mahrhaft praftifden und allseitigen politisch = öfonomischen Wirthschaftsspftemes aufgebedt und geordnet; ber Bau felber barret immerbin noch feines Meifters.

Aus einem ähnlichen Grundirrthume über die Natur und ben Werth des Reichthums als folden war früherhin auch die Bertheidisgung der Sklavenarbeit hergeflossen, indem man einmal als Axiom festsestellt, daß der Sklave als Person, d. h. als selbstherrlicher Träger einer Rechtsidee und eines Rechtes überhaupt nicht anzusehen, und

somit der Ertrag seiner verhältnismäßig so äußerst unfruchtbaren Arbeit nicht nach dem Maaße seiner Opfer und Leiden, sondern nur nach dem Gewinne, d. h. nach dem Reinertrage des Pflanzers, seines herrn, zu bemessen sey. Beide Irrthümer sind jest gerichtet!

Dag endlich ein febr abnliches Berhaltnif felbft bei vielen unferer hochgepriefenen Gewerbszweige, daß es mohl gar bei ber mach tigften und ftolgeften Induftrie Großbrittaniens, nemlich bei ber Baumwollen=Manufaktur obmalte, welche freilich die bochgebietenden Raufberrn ber Oftindienbant, sowie bie großen Manufakturiften, bie Banquiere, bie Rheber, überhaupt ben Großhandel, nicht aber auch ben elenben Baumwollenarbeiter und bas land als foldes bereichert, - bas burfte eine nicht allzu fcwierige Bergliederung jener Riefeninduftrie und ihres gangen Ganges evident barthun. Ungeheurer Reichthum auf ber einen, bittere Armuth auf ber andern Seite, - bas ift es aber ficherlich nicht, was ber Menschenfreund, was ber Staatsmann, was bie Natur und eine driftliche Politit von ber Arbeit erwarten; es ift vielmehr eine gebieterifche, von fommuniftischen Extravagangen weit entfernte Forberung ber humanitat, wie ber achten Politif, bag, foweit die naturlichen Ungleichheiten menschlicher Buftande und Berhaltniffe es geftatten, Allen eine möglichft erträgliche Exifteng gesichert und Die Luft gur Arbeit burch einen entsprechenden Lohn berfelben erhalten werbe.

Die Gesammtheit oder der Staat hat hiernach das unzweiselhafte Recht, ja die dringendste Pflicht, zur Erhaltung der Möglichkeit sozialer Koexistenz die ersorderlichen Beschränkungen einer jeden Privatwillführ, welche sich ihm gegenüber als desorganisirender Partikularismus geletend machen möchte, eintreten zu lassen, und zwar hinsichtlich der Agrarfrage mindestens mit derselben Nothwendigkeit, wie in irgend einem andern Gebiete reinmenschlicher Thätigkeit, weil sich grade auf dem Grundeigenthume zunächst die Familie und der Staat erbauen soll; anderseits erheischt aber auch die ungeheure Wichtigkeit der Landkultur wiederum die ängstlichste Prüfung und Borsicht, bevor deren partikulare Interessen aus Rücksichten des höhern Staatswohles geopsert oder geschmälert werden dürsen.

Hiermit ist wohl hinreichende Aufforderung gegeben, die Richtigsteit obiger, dem Gebiete der Politif entnommener Einwürfe gegen die Freiheit des Grundeigenthums mit Sorgfalt zu prüfen und insbesons dere zu untersuchen, ob denn in der That jenes erhabene Naturgeses, welches nicht dem prunkenden Großbesitze, sondern dem angestrengten

Digitizatiny C+0.0 (CF)

Fleiße des freien, fleinen Eigenthumers ben reichften Ertrag ber Erbe sichert, sofort eine Luge wird, wenn der Mensch, zur höchsten Entwidlung seiner Fähigkeiten und Kräfte vorschreitend, in den Staatsverband eintritt und die soziale Roeristenz beginnt.

Bevor wir indessen zur Untersuchung und Beurtheilung der Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Politik selber übergehen, mussen wir noch einen Augendlick bei der einzuschlagenden Methode verweilen; denn derselbe Zwiespalt, welcher die Ansichten in der Hauptsache trennt, hat sich bereits die in die eigentliche Werkstätte der Beweissührung selber sortgepflanzt, und es ist daher zunächst da, wo die politischen und staatsrechtlichen Beziehungen unserer Frage, namentlich der Einssuß des freien oder des gebundenen Eigenthums auf die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen, auf die Eristenz und Stellung des Adels und überhaupt auf die ständische Bertretung der Nation zur Sprache kommen, vor jeder Bereinbarung in der Hauptsache dringend erforderlich, sich über die Mittel zu einigen, wie eine von beiden Theilen als richtig anzuerkennende Wahrheit gefunden, d. h. wie bewiesen werden solle.

Bu einer vollständigen und allseitigen Berftandigung mit allen Partheien wurde allerdings ein Sinauffteigen ju den bochften Pringivien ber Philosophie und ber Religion erforberlich fenn, um jene tiefen Begenfage ju fixiren und wo möglich ju lofen, welche allenthalben als formelles und als materielles Recht, als Ibee und Birflichfeit, als Monarchie und als Revolution, oder in bochfter Potenz als Chriftenthum und als Pantheismus fich feindlich gegenüber fteben und, einander gegenseitig ausschließend, um die Alleinberrichaft über die menschlichen Ungelegenheiten ringen, - ein Rampf, welcher gwar gunächft auf gang andern Bebieten ausgefochten wird, allein mittelbar ben entscheibends ften Ginfluß auch auf Die Beantwortung unserer Frage ausubt, weil er die gange Unschauungeweife bes Menfchen, fein Berhaltniß gur Menschbeit und jum Staate, jur Natur und ju Gott, endlich bie 3wede feines Dafenns und bie Mittel gur Beilung feiner fozialen Leiden bedingt. Es fann bier insbesondere nicht unfere Aufgabe fepn, ben Nachweis zu führen, wie grade bie driftliche Idee, und nur biefe, nach allen Seiten bin jum richtigen Berftandniffe bes Menfchen und aller feiner Berhaltniffe führt, wie fie die Freiheit mit ber Rothwendigkeit, fein forperliches Dafeyn mit feinem geiftigen, feine Begenwart mit ber Bergangenheit und ber Zufunft, bas Individuum mit

bem Geschlechte versöhnt und sedem Gegensate seine Lösung bietet. Es genügt hier, diesen christichen Standpunkt und seine Gegensäte im allgemeinen angedeutet zu haben; er wird sich bei den einzelnen Fragen von selber geltend machen und seine Legitimation allda beizubringen haben. Der hier bezeichnete Zwiespalt der Meinungen über die Natur der Dinge und die Grundlage des menschlichen Urtheils besichränkt sich aber keineswegs auf die höchsten Regionen der reingeistigen Gebiete, sondern durchdringt gleichmäßig alle Fragen des praktischen Lebens und ruft so zuletzt eine Sprachverwirrung hervor, welche die endliche Erzielung eines als gemeingültig anerkannten Resultates sast mehr als problematisch erscheinen läßt.

Wenn auch ber Begel'iche San: "Bas vernünftig ift, bas ift wirflich; und was wirflich ift, bas ift vernünftig" 1), von den erftaunten Laien etwas zu werktaasverftanbig aufgefaßt und felbft nicht von ben Abepten zu einer praftisch = philosophischen Alleinberrschaft erhoben worden ift 2), so haben sich boch viele, jum Theil bervorragende Schriftfteller, ja fogar praftische Staatsmanner von engverwandten boftrinaren Irrlebren nicht gang freizuhalten gewußt. Sie baben ienen, ben ultrafonservativen und ultrarabifalen Tendengen gleich erwünschten Sag zwar formell und grundfäglich nicht anerkannt, weil sie in bem, auch einmal "wirflich gewesenen" Fauft = und Strandrechte, in den Berenprozessen, in ber Tortur, ja in bem beute noch bestehenden Sklavenspfteme einiger nordamerifanischer fog. Freistaaten burchaus nichts Bernünftiges erfennen konnten und die Bernunft felber nicht zu einem Chamaleon erniedrigen wollten, bas bier fo, bort anders ericheine; allein in Beziehung auf die meiften volitischen und faatswiffenschaftlichen Fragen, welche überhaupt einer Distuffion unterliegen konnen, baben fie bem Siftorifden, b. b. bem zu einer gewiffen, meift beliebig auserfornen, Beit Beftandenen eine praftifche Bedeutung beigelegt, bie faft an Ibolatrie grenzt, bamit aber zugleich ben Werth ber rationellen und theoretischen Forschung auf ein Minimum reduzirt, mit bem biefelbe fich nicht begnügen tann, ohne fich ganglich aufzugeben. So haben insbesondere in Bezug auf die vorliegenden Fragen Manche

^{&#}x27;) Segel, Grundlinien ber Philosophie bes Rechts. Berl. 1833. Borrebe, S. 17.

²⁾ Bgl. Gans Borrebe ju obigem Berte. S. X.

ebr entschieden für Aufrechtbaltung oder Restauration ber alten Gutsverbaltniffe mit allem Bubebor Varthei genommen und faum eine anbere Rechtfertigung bafur schuldig zu fepn geglaubt, als bag biefe Einrichtung vorgeblich eine achtgermanische, aus bem beutschen Bolfebewußtfenn bervorgegangene fen, die alfo ihre Begrundung in fich felbft trage, und beren 3wedbienlichkeit burch vielbundertjährigen Beftand weit ficherer, als durch irgend eine Deduktion bewiesen werde; beren etwaige Mangel ihre Beilung nur aus fich felber heraus, feines= wege durch willführliches Gingreifen von außen erhalten fonnten und burften: - was von bem frifchen Lebensbaume germanischer Ginrichtungen etwa abgeftorben fenn mochte, wie bie Leibeigenschaft, beren Drud übrigens meift übertrieben werbe, bas burfe man nur rubig feiner eigenen Entwicklung überlaffen, weil es alsbann rechtzeitig von felber abfallen werde; burch jedes gewaltsame Rütteln und Berren wurden nur die gefunden 3weige und Bluthen beschädigt und fein Bewinn ergielt; bas bereits gewaltsam Beanberte muffe endlich unbebingt wieder bergeftellt und alsbann seiner naturgemäßen Fortbilbung überlaffen werben!

Begen diese fog. reinhistorische Ansicht ber Dinge und ber Beschichte, besonders gegen diese Art ber Rechtfertigung bestehender oder bestandener Institute glauben wir indeffen auf's entschiedenfte protestiren ju muffen, und zwar nicht blos, weil fie an fich vernunftwidrig und unhistorisch ift, sondern vorzüglich, weil sie eine noch tiefere Rational= frantheit, ale felbft Leibeigenschaft, Borigfeit ober Raftenwefen, ja weil fie grade bas innerfte Grundübel, die Burgel jener Leiben in fich birgt, an welchen Deutschland ichon Jahrhunderte lang babinfiecht. Es ift bies jener alte Mangel bes thatfraftigen Gelbftvertrauens, ber all' unfer Forfchen, Wiffen und Konnen, unfere tiefften und gludlichften Ronzeptionen von jeber mit Unfruchtbarfeit gefchlagen, ober fie bochftens andern Bolfern ju nuglicher Ausbeute überantwortet, - ber uns ben zweideutigen Ehrennamen ber Ibeologen und jedem unpraftischen und unfruchtbaren Streite ben ber querelle d'allemand jugezogen bat. Ja, wir Deutschen find noch immer bie Grofibandler ber Wiffenschaft, wie icon Robertson une nannte; wir besiten bie Baare, aber nicht um fie ju gebrauchen, fondern um fie Undern ju bebitiren. Wahrlich es ift bobe Beit, diese allzugunftige Sandelsbilang im Gebiete fruchtbarer Bedanfen, welche die langbezweifelte Möglichfeit fortwährend größerer Mus = als Einfuhr jedenfalls in Diefem Bebiete tonftatirt, endlich ab=

juändern oder wenigstens der bisherigen geistigen Aussuhr eine minber ideale, aber nüglichere zu substituiren!

Mit dieser generellen Reprobation bes sog, historischen Prinzips in seiner exklusivesten Bebeutung soll aber keineswegs das hohe Insteresse veradredet werden, welches schon an und für sich und vor seder Beweissührung den Institutionen der Bergangenheit deshalb zukommt, weil sich in ihnen häusig die Grundgedanken großer Menschen und ganzer Generationen verkörpern, welche uns zur sorgfältigsten Prüfung ihres innern Werthes um so mehr auffordern, als sie sich durch langen Bestand als lebensträftige Schöpfung erwiesen und ein sicheres Fundament zum Weiterbau gewähren.

Allein jene rationelle Untersuchung des innern Werthes des historisch Gegebenen muß immerhin seiner Anerkennung und Adoption vorhergeben, weil es als solches keine absolute Garantie dafür in sich trägt, daß es in der Shat aus dem organischen Leben des Bolks und nicht aus der Willführlaune irgend eines Herrschers oder aus dem zufälligen Zusammenwirken längst vorübergegangener singulärer Berhältnisse hervorgegangen ist, und daß es um seiner selbst willen noch heute festgehalten werden musse, obgleich seine Gründe vielleicht längst ausgehört und sein Segen in Fluch verkehrt ist 1).

So sehr wir auch in den Zuständen eines Bolfes im allgemeinen nicht blos eine mechanische, willführlich zusammengewürfelte Roeristenz, sondern ein Organisches anerkennen muffen, so dürsen wir uns doch hiers durch nicht zu der falschen naturalistischen Staatsansicht und zu dem Schlusse verleiten lassen, daß wenn wir so manches Gute und Schöne an demselben, so wie die Geschichte ihn gestaltet, erkannt haben, darum auch das Ganze und sedes Einzelne schön und gut, oder mindestens nothwendig sen, und wir die vorhandenen Mißstände als eine unvermeidliche orzganische Zugabe und Ergänzung senes Guten geduldig hinnehmen mußzen. — Wohl gleicht das Bolf einem Baume, dessen Wurzeln in der Bergangenheit Schooße ruhen und der abwechselnd Blüthen, Knospen und Früchte trägt; aber sener Baum ist kein reines Naturprodukt; die

Dpis.

Stat sua cuique dies!

^{&#}x27;) "Gott will, sich ausgesett, nichts laffen immer währen, Es foll ein Wechsel seyn, es soll fich alles kehren."

Kunst oder Unfunst der Menschen hat sich überall manchsach an ihm versucht und die verschiedenartigsten Pfropfreiser ihm ausgesett. Sollte es denn so widersinnig seyn, das Gutgewählte anzuerkennen und zu pflegen, das Schlechte oder Entartete aber, ohne erst sein Absterben zu erswarten, sammt den angeschossenen Schmaroserpstanzen wegzuschneiden? Diese Borsicht ist sogar um so nöthiger, da ja stets die wilden, unstrucktbaren Schossen das edlere Reis überwuchern und zu ersticken drohen. Und Wer möchte denn wohl behaupten, daß nicht auch die Gegenwart mit demselben Rechte, wie die Vergangenheit, senem Baume durch neue Kunst neue Blüthen und Früchte abgewinnen, sie auf neue Weise pflegen und mehren könne?

Wir forbern baber awar, bag bas Bestebende ohne blinden Sag, aber auch ohne bethörte Borliebe behandelt werde, und daß man nicht vergeffe, daß auch die Gegenwart berechtigt und berufen fev, der Rette der Ereignisse einen felbständigen Ring anzufügen und fo, wie sie felber Die Tochter ber Bergangenheit ift, die Mutter ber Bufunft zu werden, mit der vollen Mutterpflicht, der Bufunft die manchfachen Leiden, welche ihr felber die Gunden der Borgeit vermacht haben, wo möglich zu ersparen. Um wenigsten verurtheile man aber bie viel geschmähete Begenwart wegen ihrer manchfachen unläugbaren Bebrechen; benn Diefe find ja meift nur bas boje Bermachtnig eben jener fo boch gefeierten Bergangenheit (delicta majorum immeritus lues!) 1); man fuche fie vielmehr zu beilen und, soweit es Noth thut, auszuschneiben, anstatt fie forteitern ju laffen, damit nicht auch die gefunden Organe dadurch angestedt werden mogen. An dem bereits Abgestorbenen und Untergegangenen aber muffen wir weniger lernen, mas wir thun, als was wir vermeiden follen; denn dies hat eben fo fehr und aus demfelben Grunde bie Bermuthung der Bortrefflichfeit gegen fich, wie bas wirklich Bestehende fie für sich hat, weil es, ,,als es in feiner gangen Rraft und herrlichfeit baftand, nicht felbft fich zu erhalten vermochte." (Bachariae). Mit jenem Untergegangenen ift zwar ficherlich auch manch brauchbares Stud, manche toftbare Reliquie verfcharrt worden, und wir wollen es barum ben emfigen Forschern nicht verargen, wenn fie unverbroffen unter bem Schutte banach fuchen; aber

¹⁾ Besonders hinsichtlich der Revolution enthält das israelitische Sprüchwort eine bedeutungsvolle Wahrheit: "Die Bäter haben saure Trauben gegessen, und ben Kindern sind die Zähne davon flumpf geworden!"

bas ganze Tobtenhaus der Geschichte wieder ausgraben und den Lebendigen anmuthen wollen, ihre sonnigen, lichten Wohnungen zu verlassen und sich dort wieder heimisch zu machen, das ist mindestens nicht weise, jedenfalls vergeblich: — aus den zerstreuten Knochen, die Ihr da unten erbeutet, möget Ihr wohl mit der Kunst eines Euwier das Gerippe eines politischen Mammuths, eines Masiodonten oder Ichthyossaurus wieder ausbauen, aber der Wind Eurer Rede wird sie Gottlob nimmer beleben und unter uns wandeln lassen! Und doch ist es gerade Dies, was so oft mit Hartnädigkeit gewollt und gerathen, sa besohlen wird, wo zu besehlen man die Macht und den Muth hat. — Kein Staatsmann sollte es doch vergessen, daß er unablässig, gleich Janus, die Vergangenheit, aber auch zugleich die Zufunst im Auge behalten muß und daß er der Gewalt der Gründe mehr zu vertrauen hat, als den Gründen der Gewalt!

Bochfte Willführ und Thorheit ift es endlich, gur Ermittlung bis ftorifcher Berechtigung nur Ginen, beliebig auserforenen Moment in's Muge zu faffen, etwa ben vor ber frangofifchen Staatsumwalzung, ober vor bem Sturge bes beutschen Reiches ober einen noch frübern, und eine gange fpatere, weltgeschichtliche Periode, reicher an Gedanten, Thaten und Erfahrungen, als Jahrhunderte vorbergegangener Stagnation, zu überspringen und ju ignoriren. Und wenn man benn nun einmal nicht historisch, fondern acht ffeptisch und revolutionar, bem Bestehenden als foldem sein volles und ganges Recht abgesprochen, wer burgt wohl dafür, daß bas permunberte Bolf auch bei bem vorigen Jahrhunderte gläubig wird fteben bleiben, daß es nicht auch von diesem Brief und Siegel forbern und alebann nicht ein Jedes in befter Ordnung finden wird; daß es nicht noch etwas weiter gurudgebt, etwa bis in die Tage, wo ber tropige Freie feinen herrn über fich erkannte als Gott, fein Recht als fein Schwert, feine Schranke als die seiner physischen Starte! Das untlug beraufbeschworene Bauberwort "Warum," welches fo luftern alle Gebiete bes Biffens, Glaubens und Schaffens burchbringt, forbert alebann auch ber Dacht, wie bem Reichtbum, ja ber Geschichte felber ihre Rechtstitel ab und unterfängt sich wohl gar in hochfahrender Weise alles bas zu verdammen, was vor jener Prufung nicht befteht und bennoch nach bem Dafürbalten jener fog. biftorifchen Schule auch nicht einmal in 3weifel gejogen, viel weniger angetaftet und befeitigt werden barf.

Diese Bersuche also, das Alte als solches jur Anerkennung und

Beltung zu bringen, find unbiftorisch, unvernünftig und unmöglich, benn "vor einer feben Bergangenheit fteht ein Engel mit dem feurigen Schwerte und webrt benen, welche ju ihr jurudfebren wollen ;" - nur fo viel ift mabr, daß ber praftische Berftand fo lange bas Beftebende ju achten gebietet, als er fich nicht burch bie Gesammtheit ber menfchlichen Erfenntnigvermogen, burch Untersuchung ber jebesmaligen Entstehungsgeschichte, burch Beobachtung und Abwägung ber beilfamen und der verberblichen Wirfungen beffelben, endlich durch Bergleichung mit ben Berhaltniffen und Buftanben anderer Beiten und Bolfer von ber absoluten ober relativen Schablichfeit biefes Befteben= ben überzeugt hat 1). Alebann wird er zwar immer noch bei recht= licher Beurtheilung ber bestehenden Ginrichtungen und ihrer Rechtsfolgen unbedingt bas biftorifche Pringip zu Grunde legen, weil daffelbe ben Standpunft ber unweigerlich anzuwendenden Rechtsgesete erflart; allein wenn es fich nicht mehr um die Unwendung, fondern um bie Frage von der Zwedmäßigfeit jener Gefete und Einrichtungen, ober um neue legislative Anordnungen handelt, bann muß unbedingt bie Frage in den Vordergrund treten, was nach allgemeinen Vernunftoder Berftandesbegriffen, nach der Summe der Erfahrungen aller Jahrbunberte recht und beilfam ift. Das gefundene Resultat einer folchen allseitigen bistorischen und rationellen Prüfung muß alsbann als legis= lativer Grundgedante festgebalten und nur nach ben besondern Bedurf= niffen, Sitten und Anfichten ber Gegenwart, soweit es Roth thut, mobifigirt werben, fo jedoch, daß stets auf allmähliche Beseitigung ber Sinderniffe und auf Anbahnung munichenswertherer Grundlagen bingearbeitet wird, um julett das absolut Gute und Rechte ju verwirk-Der durch die historische Erfahrung geläuterte Berftand, nicht aber bie Geschichte als folde, ift also ber sichere Rompag, welcher bas schwankende Staatsschiff über die Untiefen und Rlippen bes Borurtheils und bes Egoismus, und burch bie Brandung ber Bolfsleibenichaften glücklich bindurchführt; jedenfalls barf bas Beranbraufen ber lettern ben Piloten nicht ju allzuhaftiger Umfehr bes Steuers verleiten, benn jene Brandung verfundet ja gerade bie Rabe bes lanbes und bes Safens, mabrend Bindfille und Spiegelglätte bes Meeres

^{&#}x27;) "On no detruit que ce qu'on remplace" fagte Rapolen; schlechte Gesete find schon durch ihr bloses Alter minder drudend geworden, weil fie fich allmählich selber ein Gegengist erzeugen.

nur die große Entfernung vom Ziele und den nahenden Sturm an-

Jener reflektirende praktische Verstand, für welchen wir allerdings den unmittelbarsten Einfluß auf die Leitung und Gestaltung aller Staatsangelegenheiten vindiziren, ist zwar grade wegen seiner prüsenden und analpsirenden Natur oft genug der große Revolutionär gesischolten worden, welcher das zerseyende Gift des Warum allenthalben verbreite und keine Sayung als solche bescheidentlich gelten lassen wolle, hiermit aber zum Umsturze alles Bestehenden sühre; allein es scheint dennoch nach dem Zeugniß der Jahrhunderte, daß mehr noch, als sener bisweilen wohl hossärtige Verstand, grade sein Gegentheil, nemlich der dummdreiste, blinde und taube Unverstand die Revolutionen herbeigesührt, indem er die wirklichen Forderungen des Nechts und der Vernunst mit Hohn und Troß zurückgewiesen, anstatt durch einsichtige Gewährung die Stürmer zu entwassen, oder, wo die wahren Interessen des Staates dies Nachgeben untersagten, die Verderblichkeit der Forderungen darzuthun und die Versührer zu entlarven.

Die einzig mabre Aufgabe feber Gesetzgebung und Politif ift fonach bie, burch unbefangene Prufung bes Bestandenen und bes Beftebenden, fo wie durch Abwägung aller rationellen und praftischen Grunde und Begengrunde bas Bute und Befte geiftig ju erfaffen und mit ben besondern Bedürfniffen und Berbaltniffen ber Gegenwart allmählich und ohne gewaltsame Stofe in Ginflang ju bringen 1), eine zwar fcwere, aber für beutschen Fleiß, für beutsche Liebe, Treue und Tüchtigfeit nicht in alle Bufunft unlösbare Aufgabe. Wie maren benn bie Deutschen "jenes Bolt von Denfern," Die burchbilbeten Renner und Analytifer ber Bergangenheit und ber Gegenwart, wenn fie mit ihren Geistesarmen nicht alle Zeiten und Ideen ber Menschheit ju umfaffen und aus bem wilben Gewirre berfelben nicht bas Rechte berauszufinden vermöchten; wie durfte Deutschland fich noch mit gerechtem Stolze bas Berg Europa's nennen, wenn es nicht mit gleis der Liebe Alles fühlen und ergreifen fonnte, mas immer Gutes, Gro-Bes und Schones gebacht und empfunden worden ift, fonbern engbergig

^{1) &}quot;Der Gesetzgeber barf ben Rechtszustand eines Boltes nur mit ber Krile, nie mit der Art berithren." Sismondi, études sur les constitutions des peuples libres. 1843. p. 23.

an Einem Gedanken und an Einer Scholle haftete, mabrend allents halben die reichste Erndte winket und zur Aneignung auffordert!

Dieser prüfende Verstand also, der sich weder durch den ächten Rost, noch durch den falschen Firnis des Alterthums beirren läßt, sedoch gerne das Bestehende bis zum Beweise des Gegentheils als gut anerkennt, soll hier durch alle zu Gebote stehenden Gründe ersmitteln, ob die nach den Prinzipien der Nationalökonomie so wünsschenswerthe Freiheit der Agrarversassung auch auf dem Gebiete der Politis sich als zweckmäßig bewährt, oder ob und inwiesern die oben ausgesprochenen Besürchtungen Plat greisen und Modistationen ersheischen mögen.

Erftes Rapitel.

Das freie Agrarfpftem in Deziehung auf Bevolkerung und Pauperismus.

Es sind noch kaum drei Menschenalter seit jenen philanthropischen Taumeljahren abgelausen, wo die staatsgelehrten Bolksbeglüder in Theorie und Praxis nichts Segensreicheres für Haus und Staat zu ersinnen vermochten, als die Masse der Bevölkerung mit allen Kräften und Künsten zu vermehren, indem man auf die Wahrnehmung hinwies, daß allenthalben die reichsten und blühendsten Städte und Länder auch die bevölkertsten sepen; — der Rückschluß lag also nahe, daß dies in der That zwei forrelate Erscheinungen bildeten und daß mit der Zunahme der Bevölkerung auch eine Steigerung des Nationalreichtums Hand in Hand gehe 1). Die Volkssitte hatte ohnehin von seher

¹⁾ Einer ber begeisteristen Schwärmer für diese Lehre in Deutschland war v. Sonnenfels (Handb. ber innern Staatsverw. I, §. 29); er erblickte in der dichten Bevölkerung, wenn auch nicht grade den unmittelbaren Staatszweck selbst, doch alle zu bessen Erreichung erforderlichen Mittel. Bergius (Polizeiund Cameralmagazin v°. Bevölkerung) erklärte, daß "allemal die erste Sorge einer weisen Regierung auf Bermehrung der Einwohner gerichtet sehn mussen und daß es "moraliter unmöglich seh, daß ein großer Staat es so weit bringen könne, nicht mehr Ursache zu haben, an die Bermehrung seiner Bevölkerung zu benken." Zur rascheren Erreichung dieses Zweckes rieth er (v*. Ehestand) u. A.,

im Einverftandniffe mit ben alten religiöfen Ueberlieferungen eine zablreiche Rachkommenschaft als ein unbedingtes Glud und als ein Beichen gottlichen Segens betrachtet, und fo ging man benn eintrachtig an die Berwirflichung bes neuen 3beals, gleich als ob es beute noch, wie vor Jahrtaufenden gange gander und Erdfreife zu bevollern gelte. Der eili= gen Politif bes Tages genügte aber nicht einmal biefer findliche Glaube: fie verlangte viel rafchere Bunahme und belohnte baber gablreiche Ge= burten nicht felten mit Ebrenauszeichnungen, Datbengeschenten 1) und Bortheilen aller Art. Die Che felbft wurde als eine Staatsanftalt behandelt, und der Colibat in die Reihe der politischen Berbrechen verwiesen und mit Strafen belegt 2). hierzu tam noch, bag bas vorige Sabrbundert überhaupt die irrigften und unflarften Borftellungen von den numerifchen Bevolferungeverhaltniffen ber Gegenwart und ber Bergangenheit batte und baber burchaus nicht im Stande war, ein irgend richtiges, auf die Erfahrung gegrundetes Urtheil über die Bedürfniffe ber Menfchen und bie Ernabrungefähigfeit ber Erbe ju fallen. Dontesquieu 3) meinte g. B., ju 3. Cafar's Beiten batten 50 mal mehr Menschen die Erde bewohnt, als jest, und ein anderer, fonft ausgezeichneter Belehrter, Boffius 1), fcatte jum Beweise einer abnlichen Bebauptung die Bevolferung bes beutigen Europa's auf 30 Mill.,

wenigstens ben vierien Theil des stehenden heeres zum heuraihen zu verstatten, beren Sold zu erhöhen und eine entsprechende Anzahl von Gebäuden für die Bedürsnisse jener Familien zu errichten. Auch v. Bielefeld, Lehrbeger. ber Staatstunft Th. 1, p. 118, ruft zur Bermehrung der Bürger auf, da "Länder, die von Einwohnern wimmeln, an Allem Ueberfluß haben!!"

¹⁾ Bon 1816—1823 erhielten im Regierungsbezirk Oppeln allein 250 Bater bas konigl. Pathengeschenk für sieben hintereinander geborne Sohne. Cf. v. Zedlit, bie Staatskrafte ber preuß. Monarchie, Bb. 1, S. 285.

²⁾ Die franzöfischen Gesetze vom 19. Marz 1793 und 26. Juni 1794 begnügten fich nicht, für gute Aufnahme ber gefallenen Rabchen in öffentlichen Gebährhausern zu sorgen, sondern verhießen außerbem benselben, besonders wenn fie ihre Kinder selber an ber Bruft nahrten, eine Penfion für die Bermehrung ber Bürger, welche bis zu 120 Frs. flieg!

³⁾ Lettres persanes p. 108.

⁴⁾ Abhandlung über die großen Städte Chinas. Rob. Walace, diss. of the pumbers of mankind, bewegte fich in benfelben Jrrthumern. Der berühmte D. Dume hatte in seinen politischen Abhandlungen (Ro. 10) bereits die Angaben von Montesquieu fiegreich bekämpft.

d. h. zu etwa einem Siebentel ihrer wirklichen Höhe; erst in den letze ten Dezennien des vorigen Jahrhunderts nöthigten finanzielle Drings- lichkeiten zur positiven Erforschung ihrer Höhe und legten so den Grund zu der neuen Wissenschaft der Statistik.

In bem allgemeinen Jubel über bie gludliche Entbedung bes Bebeimniffes, ju Reichthum, Dacht und Größe ju gelangen, murbe Die warnende Stimme ber wenigen Ginfichtsvollern, g. B. Des Caj. Rilangieri 1), vornehm überbort, bis endlich bie machfenbe Roth ber pullulirenden armern Rlaffen und die furchtbaren Bablen von E. R. Malthus 2) ju Anfang unferes Jahrhunderts ben iconen Traum unfanft forten und ben erftaunten Bliden fener philantbropischen Staateschwärmer einen ichauerlichen Abgrund von hunger, Entsittlichung und Glend jeder Art aufdedten. Dalthus trat nemlich jenen ichmeichelnden Optimiften gegenüber querft mit ber, in eindringlichfter Rraft vorgetragenen, nichts weniger als beruhigenden Lehre auf, baß unter gunftigen Bedingungen erfahrungemäßig die Bevolferung eines Landes fich in je 25 Jahren in geometrischem Berhaltniffe, also wie 1, 2, 4, 8, 16 . . ., Die Menge ber Lebensmittel aber bochftens nur arithmetisch, also wie 1, 2, 3, 4, 5 ... vermehre, und sonach bei na= türlicher, ungehemmter Bunahme ber Bevolferung ftets eine balbige Störung bes nothwendigen Bleichgewichts, b. b. eine Uebervolfe = rung brobe, bei welcher bie armfte und verwahrlosefte Rlaffe ibre aureichende Subsifteng nicht mehr finden fonne, sondern burch die un= feligsten Folgen bes entstehenden Mangels, burch Elend, Rrantheit und Berbrechen gewaltsam auf ihren normalen Stand gurudgebrangt werbe. Obgleich auch diefe neue Lehre bald wieder, besonders in England felbit, beftigen literarischen Wiberspruch 3) und theilweise ihre Wiber=

¹⁾ Scienza della Legislazione. l. 2, c. 3.

²⁾ Essay on the principle of population.

³⁾ Sein hauptgegner Sabler behauptete mit nicht viel geringerer Billtührlichkeit, als Malthus, daß die Bermehrung der Bevölkerung weit entfernt
sep, in geometrischem Berhältnisse voranzuschreiten, daß vielmehr die physische
Kortpflanzungsfähigkeit der Menschen in umgekehrtem Berhältnisse mit der Dichtigkeit der Bevölkerung stehe, und baher z. B. bei einer Bevölkerung von 1 Mill.
Menschen auf 100 Sehen mehr Geburten kämen, als bei 2 Mill. auf 200 Sehen;
— allerdings ein recht wirksames Korrektiv gegen Uebervölkerung, wenn es nur
durch die Ersahrung bestätigt würde. Bgl. dessen Werk: the law of population.
Lond. 1830. Beibe Gegner mußten um so sicherer zu ganz entgegengesetzten,

leaung fand, indem Malthus, gang abgefeben von feinen willführlich aufgestellten Bablenverhaltniffen, Die Wirkfamkeit bes Sanbels und Die möglicherweise providentielle Rothwendigfeit ber Auswanderung jum 3mede ber völligen Civilifirung bes Erdfreifes überfab und feine für die ganze Menschbeit im allgemeinen vielleicht mabre Theorie überbies auf ein einzelnes Land anwandte: fo war bennoch burch biefe großartige Theorie einmal eine um so entschiednere Reaftion bervorgerufen, je größer die bisberige Berblendung gewesen, - ja es fehlte nicht viel, daß die Staatsofonomen bes neunzehnten Jahrbunderts wieder jur Politit bes grauen Alterthums, bes Lycurgus, bes Platon und Ariftoteles, jurudfehrten und bas neue Schrechbild ber Uebervolferung burch bie rabifalften Mittel zu bannen versuchten. Die aus jener Beifteerichtung bervorgegangene Praventivtheorie von Beinbold, welcher es feiner Beit feineswegs an warmen Lobrednern gebrach, mochte wenigstens bie offentliche Moral und bas allgemeine Rechtsgefühl nicht in viel minderem Grade verleten, als felbft

beiberseitig ichiefen Schlugrefultaten gelangen, weil Beibe von gang willtubrliden Boraussehungen ausgingen, indem Malthus feinen Untersuchungen gunachft bie in Nordamerita, jenem von ber Natur fo reich ausgestatteten, faft noch unbewohnten, jungfräulichen Boben, beobachtete enorme Bevolferungezunahme ju Grunde legte, mabrend Sabler fich jur Rechtfertigung feines Sages auf die Fortpflanzungeverhältniffe ber englischen Pairesamilien bezog, - ale lagen bie Grunde ber geringen Bermehrung und bes Ausfterbens berfelben nicht flar genug in ibrer bochft unnatürlichen Lebensweise und in bem Dajoraiswesen ju Tage, um ohne bie Annahme eines myfteriofen Raturgefetes begreiflich ju fepn! - In feinen letten Lebensjahren erfannte Malthus felber an, bag ibn bie Dacht ber Erscheinungen wohl zu übertriebenen Befürchtungen fortgeriffen und daß er ben Bogen, welchen er allzu febr nach ber einen Seite gebogen fand, feinerfeits ju sehr nach ber andern gebogen habe. Cf. Blanqui, histoire de l'écon. pol. t. II. Eine noch fühnere Theorie, als Sabler, bat feitbem Th. Doubleday, the true law of population. 1842, aufgestellt, indem er behauptete, bag überhaupt bie Buund Abnahme ber Bevolterung in umgefehrtem Berhaltniffe gur Quantitat und Qualitat ber Lebensmittel flebe, bag mit andern Borten Bohlftand und Lurus eine Abnahme, Elend und hungerenoth bagegen eine Bunahme ber Berölferung berbeiführe. Seine eben fo geiftreiche, als gelehrte Beweisführung wird aber burch bie einfache Reflettion wiberlegt, bag hiernach bie Möglichkeit nicht einzuseben mare, wie benn ein gand aus bem Buftande bes Boblbebagens jemals in ben entgegengesetten übergebn tonne, und umgefehrt, - eine Doglichfeit, bie durch bie Geschichte bundertfach erwiesen ift.

bie beibnische Sitte bes Rinbermords und bes Aussegens, ober als bas unbedingte Cheverbot binfichtlich Aller berer, welche an irgend einem leiblichen ober geiftigen Gebrechen litten. Man malte fich bie ichrecklichen Folgen bes gefürchteten Buftandes ber Gefellichaft mit immer grellern Farben aus und übertrieb noch, wo ichon bie Wahrheit ein binreichend bufteres Bild gewährte. Man wies vor allem darauf bin, baß fein mächtigerer Erieb in ben Menschen genflanzt fen, ale ber ber Befchlechtsverbindung, und daß biefer noch eine Steigerung und Beredlung durch die dem menschlichen Bergen eingeprägte Sehnsucht erbalte, eine eigne Kamilie ju begrunden und die Ewigfeit ber Gattung au fichern; - biefer Trieb fen gwar die Grundbedingung ber Menfchenberrichaft über die Erbe, aber erzeuge auch die Beigel, welche jedes Uebermaag auf's ftrengfte guchtige. Diefe Beigel treffe gunachft mobl nur jene Rlaffe, welche fie meift auch bervorrufe, die armere nemlich, allein dem Rudichlage fonne die gange Menscheit fich nicht entziehen. Der Mangel an zureichenden Rahrungsmitteln, Die barque entftebenben Rrantheiten und Berbrechen wurden vom gangen Staatsforper unmittelbar mitempfunden und felbst bie größten Opfer ber Reichen, Die unerschwinglichften Armentaren vermöchten nur die Oberfläche bes Uebels zu mildern, feineswegs feine Quelle zu verftopfen; der außerfte Nothstand und bie beginnende Bergweiflung erfenne feine Schrante der Pflicht und bes Rechts mehr an, und bie Gesammtheit bes Bolfs, welche von den fanatisirten, zuchtlosen Proletariern für die vermeintliche Unterbrudung und ben Uebermuth bes neben ber Armuth fich erzeugenden übermäßigen Reichthums verantwortlich gemacht werde, gebe entweder einem Gladiatorenfriege und ihrer gewaltsamen Ber= nichtung, ober ber Berfetung und Berwefung burch bie geiftige und forperliche Entartung einer an innerm Berberben, wie an Angahl immer machsenden Bettlerbevolferung entgegen 1). Es fev baber fategorische Bflicht ber Politif, mit aller Rraft babin zu ringen, baf jene brobenden Gefahren vermieden oder, wo fie bereits in die Wirklichkeit

¹⁾ Die blose Ahnung jenes grauenvollen Abgrundes war es, was Riebuhr das herz brach: "Jest bliden wir vor uns in eine, wenn Gott nicht wunberbar hilft, bevorstehende Zerftörung, wie die römische Welt sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ersuhr, auf Bernichtung des Wohlftandes, der Freiheit, der Bildung, der Wissenschaft!" Niebuhr, röm. Geschichte II. 2, 1830, Borrede.

getreten, möglichst gemindert ober abgewendet werden, indem man vor allem sener verderblichen Zunahme der Bevölferung über das gesicherte Maaß der Unterhaltsmittel hinaus alle nach Naturgesesen zulässigen hemmnisse entgegenstelle, sedenfalls aber alle Ursachen unbedingt versbanne, welche sene bedrohlichen Erscheinungen noch fördern könnten.

Die Mittel, durch welche fener Zweck erreicht werden follte, waren eben so manchfach als abentheuerlich; — die Geschichte möge sie zur Ehre der Zeit nicht alle aufzeichnen, nachdem sie dieselben in das Richts zurückzeführt, aus dem sie hervorgegangen 1). Als die wirksamsten Beförderungsursachen des Uebels wurden indessen nächst der Parzellirung des Grundeigenthums, worauf wir unten näher zurücksommen werden, die Maschinen und die auf sie begründete Riesseindustrie bezeichnet, indem hierdurch die Menschenarbeit entbehrlich, die arbeitenden Menschen also brodlos und elend gemacht würden.

Bur vollftanbigen Aufflarung biefer bodwichtigen Frage ber lebervolferung, bes Proletariats und bes Pauperismus muffen wir uns vor Allem einer umfaffenden Untersuchung biefer lettern Behauptung untergieben, weil hierdurch erft eine vollständige Einsicht in ben mabren Urfprung jener großen fogialen Uebel vermittelt, und gleichzeitig eine richtige Auffassung ber burch bie Parzellirung berbeigeführten Bevolferung overhaltniffe an und fur fich, und im Bergleiche mit ber ftabtiichen und induftriellen Population gewährt wird. Die aus jener Gegenüberftellung bervorgebenden wichtigen Schlufrefultate werden genugen, um den anscheinend begrundeten Borwurf einer allzu großen Abichweifung von bem unmittelbaren Gegenstande ber Untersuchung in Die eigentli= den Gebiete ber Nationalokonomie und ber Gewerbs = und Sandels= politif jurudjumeifen, indem grabe fene Schlufrefultate nicht allein volles Licht über ben eigentlichen Gip bes Leibens und über Die Mittel feiner Abbulfe verbreiten, fonbern auch ben innern organischen Bufammenhang ber Agrarfrage überhaupt mit allen bochften Lebensfragen bes Staates und ber Menfcheit jur leberzeugung bringen, - ein

Diethroday C 500 CTP

^{*)} Ch Bourdon, de la population et de la subsistance. 1842, bringt besonders barauf, daß die Bevölserungszunahme durch Anortnung eines allaitement triennal retardirt und die Ehen zugleich durch gesehlichen Zwang zu frühem Abschluß berselben zwischen dem 15. und 21. Lebensjahre minder fruchtbar gemacht werden, weil dann bald Erschöpfung folge!! — Orles, rislessione sulla populazione. fordert seinerseits, daß die Hälste der Bevölserung zum Eölsbate gezwungen werde; Duben und Fr. List erblicken nur in der Auswanderung in Masse Heil.

Gesichtspunkt, beffen umfassende Wichtigkeit um so mehr in die Augen springt, weil er einen freien Ueberblick über alle Gebiete dieser Materie gewährt und nothwendig dazu beitragen muß, manche Einseitigkeit in Beurtheilung industrieller, kommerzieller und agrarischer Fragen zu beseitigen.

Bei Betrachtung ber oben angeregten Fragen über bie lette Urfache bes Uebels liegen Irrthum und Babrbeit bart nebeneinander und bie Berichiebenbeit ber, aus benfelben Borausfegungen gefolgerten Schluffe fann um fo weniger überrafchen, ba grade bier nicht blos ber reflektirende Berftand, fondern auch bas Gefühl und bas Berg in Die Diskuffion bineingezogen wird. Gelbft Sismonbi, jener ausgezeichnete Denter, welcher nicht leicht ohne eigene reife Prufung bem Strome der Tagesmeinung folgte und jederzeit mit gleicher Liebe bie Wiffenschaften und die Menschen umfaßte, fühlte fich von dem Unblide bes namenlosen Elendes, welches besonders in Fabrifgegenden bei jeder Stodung ber Geschäfte aus dem Diffverbalmiffe der Bedurf= niffe und bes Erwerbs hervorgeht, fo ergriffen, bag er tros feines Unglaubens binfichtlich ber brobenben lebervolferung Europa's fein Bebenken trug, jede Ginführung und Berbefferung von Maschinen, wodurch Menschenarbeit erfest und folgeweise im Preis berabgedrudt werde, allgemein und obne Restriftion als eine öffentliche Ralamität ju bezeichnen und fie unbedingt ju verdammen, insofern die vorhandene Arbeitefraft zur Unterhaltung einer gedeiblichen Produttion noch genuge 1), - eine Unficht, welche bei vielen Politifern und bei allen Arbeitern ben vollsten Anklang fand und von ben Lettern nicht felten burch Berftorung ber verhaften Dafchinen handgreiflich bethätigt mor-Offenbar überschätte bierbei awar Sismondi jene Rachtheile ber Maschinen und verfannte in bobem Grade, daß bieselben bei richtiger Benutung weber fo groß, noch auch bauernt feyn fonnten; allein biefe allgemeine apriorische Ueberzeugung barf zu unserm 3mede nicht genügen, vielmehr muffen wir tiefer in bie Untersuchung jener fpeziellen Fragen eingeben, weil fie gur flaren Erfenntniß bes Uebels überhaupt und feiner möglichen Seilmittel, mithin auch zur richtigen Beurtheilung ber, ber freien Agrarverfaffung in Diefer Begiebung gemachten Borwurfe führt. Das Resultat biefer Untersuchung

¹⁾ Sismondi, nouv. principes d'économie pol. liv. 7, c. 7.

wird die Angemeffenheit sener Abschweifung und ihren unmittelbaren Einfluß auf die Lösung unserer Aufgabe darthun, indem es derfelben wesentlich als Folie unterlegt werden muß.

Was iene Frage felber anbelangt, fo ift nicht zu verfennen, daß eine jede neue Maschine bie bisberan mit ber betreffenden Urbeit beschäftigten Menschen erfest, b. b. außer Brod fest; allein biefer Rachtheil tritt einestheils meift nur allmählich ein, fo bag gewiffermaßen eine moralische Frift jum Uebertritt in einen andern Erwerbszweig übrig bleibt, anderntheils beleben und fordern eben biefe Maschinen und beren Anfertigung, sowie die burch fie vermehrte Probuftion in bem Ginen Gewerbszweige hinwiederum eine gewiffe Anzahl anderer Gewerbe und rufen gleichzeitig burch bie größere Boblfeilheit bes Produttes, welche fie bewirfen, eine fo febr gesteigerte Ronfumtion bervor, daß fie ungeachtet ber relativen Arbeiterfparung nicht felten eine weit größere Ungabl von Menichen beschäftigen, als dies bisberan in bemfelbe Gewerbe ber Fall mar. Bei ber Baumwollarbeit, beren Kabrifation durch die Maschinen so außerordentlich vervollkommnet worden ift, liegt ber besfallfige Beweis binfichtlich Englands in ben amtlichen Dofumenten fo evident vor, bag ein Zweifel nicht mehr Plat greifen fann. Bur Zeit ber Erfindung ber Spinnmaschine (1769) aab es in England nur 5200 Sandsvinnereien und 2700 Beber, also 7900 mit biefer Baumwollarbeit beschäftigte Versonen; ber jahrliche Berbienft berfelben betrug 800,000 bis 1 Mill. Thir. Jene anfana= lich unbeachtet gebliebene Erfindung ward erft im Jahre 1776 burch Batt's Dampfmafdine vervollständigt, und icon nach zwei Jahren, 1778, ergab fich, bag nunmehr in ben Spinnereien 105,000, in ben Webereien 207,000, jufammen 352,000 Arbeiter mit ber Baumwollmanufaktur beschäftigt waren 1)! 3m Jahre 1833 waren nach ben ftatiftifden Nachweisen von Baines (Gefchichte ber Baumwollenmanufaftur in Großbrittannien und Irland) 237,000 Arbeiter mit ber Spinnerei und mechanischen Weberei, 250,000 mit ber Sandweberei, alfo 487,000 Personen blos mit ber Baumwollspinnerei und Weberei beschäftigt; mit Singurechnung ber in Rebengweigen Diefer Induftrie Beschäftigten, sowie ber Maschinenbauer, Maurer, Tischler u. f. w., welche mittelbar burch jene Industrie beschäftigt werden, ergibt fic

¹⁾ Cf. Ueber die Bebeutung ber Induffrie von Dr. 3. E. Glafer, 1845, p. 40.

aber eine Babl von 900,000 Arbeitern, welche ber Baumwollenmanufaftur in England ibre Erifteng verbanten! - Franfreich verbrauchte in abnlicher Beife vor 60 Jahren nur 1,200,000 Pfund Baumwolle; jest verarbeiten feine Fabrifen 60 Mill. Pfund mit 600,000 Arbeitern, bem 30fachen ber frubern Babl, und mit einem Rapital von 600 Mill. Fre. 1). 3. B. Say (l. c. I, p. 125) macht noch auf ein anberes nicht minder überraschendes Beispiel Diefer Urt aufmertfam, nemlich auf die Erfindung der Buchdruckerfunft, beren außerordentliche Erfolge felbft im Bebiete ber blofen Bolfewirthichaft auch Gismonbi, jener entschiedene Feind ber Mafchineninduftrie, nicht verfennt, obgleich er fie aus anderweiten fingulären Umftanben erflären will. Auch biefe geniale Erfindung mußte einer großen Ungahl von Abschreibern anfänglich ihren bisberigen Erwerb rauben und baber folgerecht bem obgedachten Interdifte gegen bie Dafchinen verfallen; indeffen bat bie Erfahrung gezeigt, daß jene Erfindung, gang abgefeben von ihrem außerordentlichen Ginfluß auf die Berbreis tung einer höhern, jum Gemeingut aller Menfchen gewordenen Intelligenz, auch in ihren reinöfonomischen und gewerblichen Wirfungen, anstatt bes gefürchteten Nachtheils gang ungeahnte Bortheile brachte. Die größere Bequemlichfeit ber Lefture, ibre leichte Berbreitung und gang besonders ihre bedeutende Boblfeilheit baben bas Bedurfnig nach Buchern fo febr vermehrt, daß die Buchdrudervreffe auch in ihrer bochften mechanischen Bervollfommnung ficherlich eine außerorbentlich größere Anzahl von Denfchen nütlich beschäftigt und reichlicher ernahrt, als bies bei bem ehemaligen Ropierspfteme irgend möglich mar. Mafchinen, welche ohnehin wegen der unvermeidlich eintretenden Ginfuhr auswärtiger, wohlfeilerer und befferer Maschinenfabrifate, obne gangliche Bernichtung ber eigenen inländischen Gewerbe nur in bem "geschloffenen Sandelsftaate" verboten und verbannt werben fonnten, find bemnach an und für fich weit entfernt, die Menschenarbeit unbebingt und bauernd zu verdrängen, wie bies ja eben die fo febr be= flagte rafche Bunahme ber Population in den eigentlichen, auf Daschineninduftrie angewiesenen Kabriflandern beweißt. Das Wefen ber Mafchinen besteht vielmehr barin, bag fie bie Rraft bes Menfchen vervielfältigen, indem fie ihm die Naturfrafte burd Benutung bes Baffere, bes Feuers, bes atmosphärischen Drude und aller Bulfemittel ber

¹⁾ Cf. Rau, Archiv ber pol. Defon. Bb. 3, G. 194.

Rechanif dienstbar machen, und dieselben mit ihm oder für ihn zu arbeiten zwingen. Die Maschinen nehmen insbesondere dem Menschen grade die mühsamsten und schädlichsten Arbeiten ab und versmehren zugleich durch die Wohlseilheit ihrer Produste die Möglichsteit ihres gesteigerten Genusses und Absahes; sie sind endlich mit allen Bedingungen des menschlichen Wohlbehagens und Fortschrittes so innig verwachsen, daß es Wahnsinn wäre, ihre Nüplichkeit im allgemeinen zu bestreiten: "man zerköre die Maschinen, und wir sind sofort Wilde")! Wir benutzen sie alltäglich beim Pfluge, bei der Mahlmühle, dem Webstuhl, der Kelter, der Pumpe u. s. w., und ihr unläugbarer Vortheil kann unmöglich in demselben Augenblick zum nothwendigen Verderben umschlagen, wo ihnen eine noch höhere Iweckmäßigkeit gegeben wird.

Die Maschinen find endlich bas wirksamfte Mittel, bei möglichft geringer Arbeit ber Menfchen möglichft viele Eriftenzmittel barguftellen und folgeweise für bie Menschbeit überhaupt bas meift ungunftige Berbaltnif awischen materieller Arbeit und ber erforderlichen Duge gur Entwidlung ihrer moralifchen Fähigfeiten jum Bortheil ber lettern umzugeftalten; - in biefem Berhaltniffe zwischen Duge und Arbeit liegt aber, nach Richte's tieffinniger Bezeichnung, grabe ber eigents liche Maagftab des Nationalreichthums. Das Unbeil, welches fich fo baufig in ihrem Befolge zeigt, Die Roth und Arbeitelofigfeit ber burch fie verbrangten Menschen ift feineswegs bie Schuld ber Da= schinen und ihrer Bervollfommnung ale folder, fondern die Schuld ber Menfchen, b. b. bes Migbrauchs und bes llebermaages, weldem bie Daschinen unter ben gierigen Banben einer migleiteten Ueberfultur nur allzu leicht verfallen. Reber unvermittelte Ueber= gang von ber Sandarbeit jur Maschineninduftrie muß allerbings für's erfte einer entsprechenden Angabl felbständiger Arbeiter ihren bisherigen Berdienft rauben und fie brodlos machen; großen Bangen burfte bennoch burch bie oben mitgetheilten Er= fahrungen bargethan feyn, bag mit jener Daschinenfabritation febr baufig jugleich eine außerorbentliche Bermehrung bes Arbeiterperfonale parallel läuft. Babrend bie Bunahme ber Bevolferung in England und Bales in ber erften Salfte bes vorigen Jahrhunderts nur

¹⁾ Lettres on the utility of employing machines to shorten labours

173/4 % betrug, flieg fie in ber letten Salfte, in welche bie Begrunbung ber beutigen Grofmanufaftur fällt, auf 523/10 0/0 und betrug in ben erften brei Decennien unseres Jahrhunderts fogar 513/4 %, alfo beinabe bas Doppelte 1). Auch die reißende Bunahme ber einzelnen Induftrieftabte Englands, Franfreichs und Deutschlands beutet gang Bene Rlaffen ber Bevolferung, welche entschieden eben barauf bin. fich in Folge ber Daschineninduftrie am meiften vermehrt haben, mogen in ihrer Mitte obne Zweifel baufig genug eine große Anzahl arbeites und bulflofer Perfonen gablen, allein nur die größte Bertennung ber wahren Sachlage fann ju ber Annahme führen, ale fep jene Unzahl im allgemeinen und abgefeben von fingulären Ausnahmserfcheis nungen, worauf wir gurudfommen werben, etwas mehr, als eine verbaltnifmäßig fleine Minoritat. Der wirflichen, wohlgeleiteten und wohlvertheilten Arbeitefraft bes Menschen fann und wird es also neben ber Maschinenthätigkeit im allgemeinen nimmer an lohnender Arbeit fehlen; ware bies aber bennoch ber Kall, fonnte jemals ein Moment eintreten, wo fich der menschlichen Thatigfeit feine nupliche Arbeit bote, alfo ein neu bingugefommener Mensch feine Subsifteng burch feine Arbeit mehr finden konnte: so wurde grade hierdurch bie absolute Nothwendigfeit ber Maschinen erft recht augenfällig werben, weil dieselben in dem Mugenblide, wo ber Menfch an jener unüberfteiglichen Grenze feiner Thatigfeit angefommen und somit feiner fernern numerischen Bunahme ein abfoluter Stillftand geboten mare, gemäß ihrer größern innern Kraft und Produktionsfähigkeit nochmals eine vermehrte Probuftion, alfo mehr Lebensbedingungen zu beschaffen vermöchten, als Dies bisheran ohne folde Sulfsmittel möglich gewesen; - eine Eventualität, wodurch wiederum einer fernern Menschenanzahl bie Möglichfeit ber Existenz gesichert wird, weil bie Maschinen selber weniger fonsumiren, als sie produziren.

Die Maschinen als solche verdienen demnach nicht die ihnen gemachten Borwürfe in ihrer ganzen Allgemeinheit und sind keineswegs für die Brodlosigkeit und die Verzweislung aller jener außer Thätige keit gesetzen Arbeiter verantwortlich, welche nicht blos England und Frankreich, sondern auch die Ruhe Deutschlands ernstlich bedrohen. Das Fichtelgebirg und das Boigtland, die schlesischen Leinwand-

¹⁾ Ran, Archiv ber vol. Defon. Bt. 3, G. 192.

biftrifte und Bielefeld, bas Oberergebirge und einige Theile Raffaus, befondere Ufingen, sowie fast alle Baumwollmanufafturen Deutschlands empfinden ichon jest ben Drud einer Arbeitelofigfeit, welchen bier nicht bas Uebermaaf ber inländischen Produktion, fondern die Uebermacht ber englischen Mafdinen und Rapitalien berbeigeführt bat, eben fo tief, vielleicht noch tiefer, ale felbst England, weil bei ben bortigen Berbaltniffen ber Uebergang von einem Produftionszweige zu einem anbern außerordentlich erleichtert ift. Diese momentane Schablichfeit ber Mafchinen und bas aus ihrem Digbrauch hervorgebende Unbeil ift eben fo unverfennbar, ale ber große Rugen ihres mäßigen und weisen Der Migbrauch berfelben besteht hauptfächlich in dem maaflosen gegenseitigen Ueberbieten ber burch bie Maschineninduftrie auf's bochte gesteigerten, franthaften Konfurreng und in ber bierburch bervorgerufenen Ueberproduftion, welche nicht mehr bas Bedürfniß ber Ronfumenten, fondern nur die Unterbrudung bes fomadern Nebenbublers burch Ueberschwemmung bes Marftes (la concurrence à mort!) jum Maafftabe ber Production fest und baber jur abfoluten Entwertbung bes Produtts, biermit aber hum endlichen Ruin ber Produzenten, wie ber Arbeiter führt 1). Das in feine außerften Ronfequengen getriebene Pringip ber unbeschränkten Ronfurreng, welches in Folge ber frangofischen Staatsumwälzung junachft in Kranfreich und allmählich in fammtlichen Staaten Europas gur Alleinberrichaft im Gebiete ber Industrie erhoben worden und jenen unermefilichen Umichwung aller induftriellen Berbaltniffe berbeigeführt, bat amar binfichtlich ber Belebung bes Berfehrs viele erfreuliche Refultate berbeigeführt und in biefer Beziehung die von ihr gebegten Erwartungen fogar weit übertroffen; allein auf die großen Gefahren, welche fich ebenwohl in ihrem Gefolge ergaben, war man auch im entfernteften nicht gefaßt. Die freie Ronfurreng ift allerdings ein un= endlich wirksames Mittel, Die vollefte Rraftentwicklung ber Gingelnen

^{&#}x27;) Das Bollvereinsblatt berechnete, daß bie englische Maschinenfraft an Arbeit lieferte:

¹⁷⁹² foviel als 10 Mill. Menfchen

^{1827 . . . 200}

^{1833 &}quot; " 400 "

und in biefem Augenblide wahrscheinlich für mehr Menschen, als beren überhaupt auf ber Erbe leben!

und der Nationen hervorzurusen, aber sie ist hinsichtlich der Art ihrer Wirksamkeit leider dem Hunger vergleichdar, der nicht blos zum Fleise und zur Anspannung aller Kräfte treibt, sondern auch durch das Uebermaaß des Reizes zu Akten der Berzweislung und zur Mißachtung jedes Rechtsgefühles führt. Sie lehrt jenen äußersten Egoismus der Habsucht, welcher in sieberhafter Buth das eigene industrielle Glüd auf den Trümmern des rücksichtslos zerstörten Dasenns hundert Anderer ausbaut, ja sie fällt vielleicht innerlich mit demselben zusammen; jedensfalls erzeugt und befördert sie alle diese sozialen Krankheiten im höchsten Grade, indem sie jedem Einzelnen im Gedeihen des Nachbarn den bittersten Todseind des eigenen Glückes zeigt: "votre mort c'est notre vie!" (Sismondi).

Das allzu lebbafte Gefühl biefer Uebelftande mar es, mas bei einer jungern, zwar talentvollen, aber allzu beigblutigen und unpraftischen Schule ein gang neues ötonomisches Spftem hervorgerufen bat, welches an bie Stelle jener freien Ronfurreng, die in bem perfonlichen Interesse ihre bewegende Federfraft bat, gerne die 3bee ber allgemeinen menschlichen Berbrüderung und bas Pflichtgefühl seten möchte, um burch die Gemeinschaftlichkeit bes, in den fünftigen "Rationalwerfftatten" zu erzielenden Gewinnes "jeder Fähigfeit ihre Arbeit und ieder Arbeit ihren entsprechenden Lohn ju fichern ')." Dies Spftem berubt indeffen auf bochfter Untenntnig bes menfchlichen Bergens und ber täglichen Erfahrung, welche jenem fog. Pflichtgefühle unbedingt Die Macht abspricht, gur vollen Meugerung ber menschlichen Rrafte und Käbigfeiten zu führen, und eine zureichende Produftion zu fichern; benn Diefe lettere ift feineswegs burch fpielende Meugerungen ber perschiedenartigen menfchlichen Liebhabereien und Reigungen, wie jene Träumer meinten, sondern nur durch Schweiß und Schwielen zu erlangen. Jenes Syftem beruht zubem feinem letten Grunde nach auf totaler Berläugnung bes driftlichen Bewußtfepne von ber fundigen, verdorbenen Natur bes Menschen, indem es in ben vorhandenen Leiden und Leidenschaften nur eine Folge zufälliger fozialer Buftande und ber unrichtigen Bertheilung ber Buter erblickt, mabrend bie Quelle jener Uebel in ber Wirklichkeit feineswege burch außere, mechanische, fonbern nur burch moralische Mittel und burch ben rechten Gebrauch ber

÷

47

1

4

÷

24; 22;

١,

'n

 $\frac{H}{G}$

新进品

¹⁾ L. Blanc, l'organisation du travail,

individuellen menschlichen Freiheit zerftört werden kann. Arbeit, zum Theil harte Arbeit ist immerbar die Bestimmung des Menschen, denn "im Schweiße seines Angesichtes soll er sein Brod effen"; die Noth aber ist es allein, welche dauernd zu jener angestrengten physischen Arbeit bestimmt. Wir fürchten daher sehr, daß die Liebhaberei der meisten Menschen sich nicht, wie Fourier meint 1), auß ernstliche, tüchtige Arbeiten, sondern vielmehr auß Verzehren wersen werbe und daß seine Phalanstère weniger durch ungezügelte Arbeitswuth und Eisersucht im Produziren, als durch deren Gegensat gefährdet seyn möchten!

Diese radikale, revolutionar = kommunistische Schule, welche trot ihres unbegrenzten Freiheitsbranges kein Bedenken trägt, die ganze lebensbestimmung jedes einzelnen Individuums und seinen Antheil an der Masse der Produktion lediglich in die Hände der "Aeltesten" b. h. einer Regierung zu legen, fordert überdies ganz folgerecht, als Jugabe zu jener Arbeit aus reinem Pflichtgefühl und aus Liebhaberei, totale Abschaffung des Eigenthums und des Erbrechts, um so das Ideal der Knechtschaft voll zu machen 2), — endlich unbedingte Bers

¹⁾ Fourier, traite de l'association agricole, war nemlich ber Meinung, bag bei ben beutigen Buftanden nicht ein jeber Menfch grade biejenige Arbeit erbalte, für welche er eben eine Leibenschaft babe, und bag bieraus alles Unglud entflebe; bag bagegen eine freie Affociation biefen Uebelftanb, die Quelle aller leiben ber Induftrie, burch natürliche Attraftion ber Individuen zu bem ihnen magenben Industriezweige berbeiführe und fo bie Arbeit felbst zu einem Blude thebe! - 2. Stein, ber Sozialismus und Communismus bes beutigen grantriche, bezeichnet einen verwandten Grundgebanten St. Simone febr richtig folgenbermaßen: "Es muffe eine Organisation ber Gefellichaft gebilbet werben, burd welche bie Rapitaliften, bie Legiften und bie Militars ihre Unterordnung unier bie arbeitenden Rlaffen finden. Alles geschehe burch bie Induftrie, also muffe auch alles für fie geschehen; es gebe einen großen 3wiespalt bei allen itigen Generationen, ein untergeordnetes Berbaltniß ber Arbeitenben unter bie blos Befigenden. Dies Berhaltniß muffe umgefehrt werben." Fourier gibt bei ber Theilung ber Bewinnfte feines Phalanfteres ebenfalls ber Arbeit 3/12, dem Kapitalisten 1/12 und dem Talente 3/12; es ift also Aufgabe Aller, ich jum blosen Arbeiter aufzuschwingen! — Der Zinsfuß ift übrigens mit obiger willführlicher Bertheilungsstala wunderbarer Beise auf 331/3 Prozent bes Gewinnfles fixirt, obgleich er beständig finkt und fogar bermalen lange nicht fo viel beträgt.

²⁾ Die St. Simonisten. schreiben alle Leiben ber Gegenwart lebiglich bem

werfung alles Bestehenden als folchen i, indem nur auf jener vollständigen tabula rasa ein gang neues und besseres Gebäube ber

Sondereigenthume zu; ganz ähnliche Bestrebungen traten übrigens in Berbindung mit religiösen Berfrrungen schon in der englischen Reformation und bei den Münster'schen Unruhen zur Zeit der Wiedertäuser hervor. — Fr. Jul. Stahl, Rechts- und Staatslehre. Abtheilung 1, p. 267, Rote, macht mit Recht auf den großen Irthum der Revolution und der daraus hervorgegangenen Naturrechtstheorie ausmerksam, daß dieselbe die Person und ihr Recht ganz hoch zu stellen wähne, wenn sie blos das ihr schützt, ja ausdringt, was aus ihrem Begriffe deduzirt wird, dem aber Anerkennung versagt, was Produkt ihrer That ist, den erwordenen Rechten. Dieser Irthum hängt übrigens aus engste mit dem rationalistischen Prinzip zusammen: Anerkennung nur dessen, was logisch solgt, Ausschließung alles dessen, was Persönlichkeit, Freiheit, That zur Ursache hat. Daher hat auch Hegel, obwohl er den organischen Zusammenhang des Staats gegenüber der aggregatistischen Ausschließung des Liberalismus geltend macht, dennoch für erwordene Rechte keinen Sinn.

1) Die Gerechtigkeit forbert bie Anerkennung, bag jener. fragenhafte Sat nicht aus bem frangofischen, sonbern aus bem beutschen Rommunismus, wenigftens ben Worten nach, hervorgegangen ift. 2. Bubl fagt nemlich in bem "offenen Bekenntnig," welches feine Berliner Monatsschrift (Mannbeim 1844) an ber Stirne tragt: "Der Rampf, ben wir führen, gilt bem Beftebenben, man muß bies ber immer bereiten, offigiofen Bemantelungefucht beutlich fagen, allem Beftebenden, bem Beftebenden überhaupt." - - "Bir wußten zu gut, daß bie Bewalt einen Berfegungeprozes aller beftebenben Berbaltniffe, wie wir ihn beabsichtigen, nicht dulben werde; wir wußten bies fehr gut, und eben, weil wir bies mußten, batten wir es uns jur Aufgabe gemacht, bie Stugen und beschönigenden Bormanbe ber Gewalt: Staat, Gefet, Recht, gefetliche Ordnung, gesetlichen Fortschritt, Religion, Rationalität, Patriotismus und wie bie Dinge fonft beißen mogen, ju analyfiren. Um dies aber im Bereiche und unter ben Augen ber Gewalt felbft thun ju konnen, mußten wir freilich unfer lettes Bort (?!) jurudhalten, wir burften nicht fagen, wie es mit unferer Rritif beschaffen sey, daß fie rein negativ und bestruttiv sey und daß ber Rampf allem Befiebenben gelte." - - "Durften wir auch nicht bem Staate als foldem, bem Staate feinem Befen und Begriffe nach, ju Leibe geben und ihn als Manifeftation ber Unfreiheit barftellen, fo fommen wir boch ju bemfelben Refultate, wenn wir alle bestehenden Staatsformen und vorhandenen Berfaffungen als bem Begriff ber mabren und allgemeinen Freiheit nicht entsprechend barftellten; burften wir auch nicht birett mit bem Atheismus hervortreten, fo tonnten wir boch ben Berfuch machen, Die einzelnen Stufen bes religiöfen Bewußtseyns in fich zu zersetzen" u. f. w. - Solche Offenheit macht zwar jeden fernern Rommentar entbehrlich, allein um fo unentbehrlicher bas fefte Aneinandermenschlichen Gesellschaft aufgerichtet werden könne. Um sowohl senen freien Spielraum, als dies neue Gebäude selber sofort zu schaffen, ist eben der Zauberstab der neuen Staatenbegründer zur Hand; die Zaubersormel ist eine äußerst einsache, ost sogar unsinnige, allein das schabet bekanntlich deren Wirkung nicht. Sie heißt wiederum ohne Rücksicht auf die Einrede des sehlerhaften Zirkelschlusses: Organisation der Arbeit, Nationalwerkstätten, Aufhebung des Eigenthums und des Erberechts, Beseitigung des Bestehenden überhaupt! Die lebende Gesneration wird selbstredend bei den unvermeidlichen Uebergangs Destationen gänzlich ignorirt, sie hat nichts Anderes zu thun, denn als bildsamer Thon den Händen des neuen Demiurgos sich schweigend zu sügen und alsdann Siebenmeilenstiesel anzuziehen, um wo möglich seisnem fühnen Flug zu Fuße zu solgen!

Es bedarf wohl feiner Ausführung, daß berartige Extravagangen, welche Recht und Beftand ignoriren, und in ichulerhafter Berblendung bas wufte Reich ber Traume mit ben bestebenben Staaten Europas vermengen, worin eine taufenbiabrige Gefchichte unaustofchliche Spuren eingebrudt bat; - baf fie bies nebelbafte Reich einer inepten Doglichfeit mit ber ftarfen, thatfraftigen, wenn auch bier und ba miglei= teten Birflichfeit fonfundirt haben. Für biefe, wie für alle großen leiden der Menschheit gibt es fein anderes Beilmittel, als bas der allmablichen, ftufenweisen Berbefferung vom Bestehenden und Befannten aus, wobei rubige Berftandesprüfung und warme achte Chriftenliebe Biel und Maaß zu geben haben. Bas fich bierbei als mangelbaft ergibt, wird mit Schonung beseitigt, sobald man ein entschieden Befferes an feine Stelle ju feten vermag; ftarre Pringipien werben in ihrer Ausichlieflichfeit beschränft, ben eigensuchtigen Leibenschaften ber Denfchen werden neue hemmungen entgegengefett, feine beffern Regungen werben belebt und entwickelt, und bas Beraltete ohne Umfturg erneuert und verbeffert! Rur auf Diefem Wege ift Beil ju ichaffen, jeber an= bere führt zu unabsehbarem Elend!

Geben wir also vorerst von der Betrachtung der falschen Seils mittel nochmals zu der der wirklichen Leiben der Industrie und zu den Gründen der neuentstandenen maaglosen Konfurrenz zurud; — die volle Erkenntniß der Quelle des Uebels ist der Anfang seiner

ihließen aller Derer, denen Staat und Kirche noch heilige Befithumer und das Unterpfand aller menschlichen Freiheit und Kultur find!

Beilung. - Ein nicht fleiner Theil ber Mitschuld an den beklagens= werthen Folgen jener eigenthumlichen neuen Voteng fällt vor allem bensenigen Regierungen gur Laft, welche im vermeintlichen Intereffe ber Bolfeinduftrie burch Pramien und Erfindunspatente funft= lich alles Sinnen und Denken ber Industriellen auf ftets neue Erfin= bungen, anstatt auf tuchtige Benugung ber porbandenen Maschinen und Ginrichtungen bingebrangt und, wie in einem Lotteriefpiele, gur ra= fchen und enormen Bereicherung einiger glüdlicher Erfinder (Batt, Stephenson), bagegen jum Ruin ungabliger, minder gludlicher Experimentatoren, und jur Unficherheit feber Induftrieunternehmung Dies gange Spftem ber Erfindungspatente war um fo bebenklicher, weil es an die Stelle bes ursprunglich reellen Cha= raftere ber Induftrie nur ju häufig ben bes Schwindels feste, und weil unter allen Umftanden ber den gludlichen Erfindern zufallende Gewinn von einem ungebeuren Berlufte am vorhandenen National= fapitale begleitet mar, welcher erft febr allmäblich unter großer Dislofation ber Bermogen erfett werben fonnte. Der Grund biefes großen Rapitalverluftes in Folge bes Patentwesens liegt auf ber Sand.

Benn nemlich vermittelft einer neuen Erfindung ein Produkt, 3. B. das Baumwollengarn um ein oder einige Prozente wohlfeiler geliefert werben fann und ber Erfinder burch Patente auf eine bestimmte Beit ge= gen jede Nachahmung geschütt wird, fo fteben ihm fofort unermegliche Ravitalien zu Gebote, um feine Erfindung auf's außerfte auszu= beuten. Es erheben fich foloffale Anstalten, um jenen Prozentvortheil ungefäumt zu benuten und in folden Maffen zu produziren, daß fie wo möglich allein bas Bedürfniß ber gangen Konsumtion beden, mitbin die bisberigen Unstalten und Fabrifen, welche mit der neuen nicht fonfurriren fonnen, ploglich werthlos machen. Es bleibt alfo ben bis= berigen Produzenten nichts übrig, als entweder jenen Induftriezweig ganglich aufzugeben, oder aber, und bies ift ber gewöhnlichere Beg, vom Patentinhaber gegen große Summen bas Recht ber Benugung feiner Erfindunng anzufaufen und bemgemäß ihre bisberigen Mafchinen, 3. B. ihre Spinn = und Webeftuble, ober ihre Dampfmafchinen als werthlofes Gifen zu beseitigen und an beren Stelle bie neue Er= Die Ronsumenten haben bei biefer Overation findung einzuführen. vielleicht zu Unfang die Salfte ber neuentbedten Roftenersparniß gewonnen, bas Nationalvermögen aber ben gangen Betrag ber bisberi= gen Produktionsanstalten eingebüßt, - fcwerlich eine genügende Kom=

vensation vom Standpunfte ber achten Bollswirtbicaft aus betrachtet! So lange bie Nachfrage noch bas Angebot von Induftriewaaren überfteigt, ift allerdings jebe neue Erfindung eine Wohlthat fur bie Gefellichaft, weil fie einem bestebenden Bedurfnig Befriedigung verschafft. Sobald bagegen bie Produktion vollftandig bem Bedarfe genügt, ift jebe berartige Entbedung wenigstens vorübergebend eine Ralamitat, weil fie, wie Sismondi fagt, ben Konsumenten nur einen wohlfeilern Genug verschafft, mabrend fie ben Produzenten bas Leben felber raubi. "Es wurde aber verabichenungewurdig fenn, ben Bortheil ber Boblfeilheit gegen ben bes Dafepns abzuwiegen." - Die bermalige Einrichtung bes Patentwefens ift übrigens felbft von bem Standpuntte bes Induftriefpftems aus betrachtet burchaus verwerflich, indem es von keiner innern rationellen Regel getragen wird und in feinen Folgen fich jeber Berechnung entzieht. Bisweilen fann ber gewährte Sous bei ber gemeinnutigften Erfindung bem Erfinder febr menig eintragen, weil er nicht in ber Lage ift, fie fcwunghaft zu exploitiren, bisweilen fann bagegen ber einfachfte neue Gedante, welcher burch ben Entwidlungegang bes betreffenden Bewerbezweiges ichon mit folder Bestimmtheit vorgezeichnet mar, bag er mit Nothwendigfeit von bem Einen oder dem Andern gefunden werden mußte, ben foloffalften Bewinn abwerfen; - unter allen Umftanden bringt aber bas ertheilte Patent dem Erfinder weniger Rugen, ale bem bisherigen Gewerbe Schaben, und es ware baber, bei besonders nuglichen Entbedun= gen, ein baarer Antauf bes Erfindungsgebeimniffes burch ben Staat dem Patentwesen als solchem vorzuziehen. Rur in dem einen Kalle ideint dasselbe mit Grund vertheidigt werben zu konnen, wenn nemlich "ber Rugen, ben bie Erfindung gewähren mochte, nach bem Urtheile ber Staateregierung febr zweifelhaft und bagegen bie Ausführung berfelben nicht ohne die Gefahr großer Verlufte zu bewertstelligen ift, und beibe Umftande fo bedeutend find, bag ein gewünschter Berfuch ber Ausführung nicht ohne biefe funftliche Steigerung bes vielleicht baraus bervorgebenden Gewinnes zu unternehmen ift" 1).

Der hier geschilderte Gang aller neuen Erfindungen fann und soll nach bem Borftebenden feineswegs die Unterdruckung induftrieller Berbefferungen rechtfertigen, indem ein folches System allerdings gur

¹⁾ Riebel, Rationalofonomie Bb. 2, §. 603.

Erstarrung führen würde; allein er soll zu doppelter Borsicht bei Erstheilung von Begünstigungen für neue Ersindungen veranlassen, da diese, wenn sie wirklich gut sind, sich von selber im allgemeinen Bahn brechen werden und grade durch ihre allmähliche Anwendung obige Nachtheile entweder ganz umgehen oder doch in hohem Maaße mildern 1).

Bas endlich die rechtliche Natur ber Erfindungspatente überhaupt betrifft, so hat zwar die konstituirende Bersammlung in bem Gefete vom 31. December 1790 erklart, "daß eine jede neue 3bee, beren Offenbarung und Entwicklung ber Gesellschaft nütlich werden fonne, urfprunglich ihrem Schopfer angebore, und bag es eine mefent liche Berlegung ber Menfchenrechte fep, eine induftrielle Erfindung nicht als das Eigenthum ihres Erfinders anzusehen." Allein mit diefer, den meiften neuern Gefetgebungen Europa's zu Grunde gelegten Doftrin durfte icon Die gleichzeitig barin ausgesprochene Beforantung jenes Eigenthumerechte auf eine bestimmte Reihe von Jahren und die Ertheilung von Einführungspatenten überhaupt ichwer in Einflang zu bringen fenn, indem die lettern ja nothwendig "bie wefentlichen Menschenrechte" ber ausländischen Erfinder, beren sonstiges Eigenthum boch im übrigen von allen civilifirten Nationen anerkannt wird, verlegen; - ja es durfte biernach fomobl bie gange gegenwärtige Rultur Europa's, als auch bie Soffnung ber fünftigen Civilistrung ber Erbe nur auf einer Berletung eigentlicher Menfchenrechte beruhen fonnen, indem Beides lediglich burch bie unbeschränfte Uneignung ber bisberigen Eroberungen bes Menschengeiftes bedingt war und ift. Ch. Comte 2) geißelt dies fog. Gigenthumsrecht an Erfindungen folgendermaßen mit wohlverdientem Spotte: "Der Erfte, ber bie 3bee faßte und ausführte, ein Stud bolg in ein Paar Holzschube ober eine Thierbaut in ein Paar Sandalen umzu-

¹⁾ In England wird bem Unfuge bes Patentwesens einigermaßen durch die Höhe ber Kosten, welche sich auf 350 L. St. belaufen, entgegengewirkt; in Krankzeich kosten sie für 5 Jahre 300 Krs., für 10 Jahre 800 Krs., für 15 Jahre 1500 Krs.; in Holland mit derfelben Maaßgabe 150, 3—400, 6—750 Flor.; in Desterreich ebenfalls mit Rücksicht auf ihre Dauer, für 15 Jahre 450 fl.; in Würtemberg 50—200 st.; — in Preußen dagegen werden nur die Stempelzund Sportelgebühren bezahlt! Cf. R. Mohl, Pol. Wiss., Bb. 2, p. 285.

²⁾ Traité de la propriété. Brux. 1835, p. 189.

ichaffen, erlangte biermit bas ausschließliche Recht, bas Menschengeidlecht mit Schuben zu verfeben. Bon biefem Augenblid an waren alle Menfchen verpflichtet, baarfuß zu geben ober fich von bem gludlichen Erfinder Schuhe zu beschaffen. Wenn die Entbedung von einem Bewohner des Nordpols gemacht worden, fo durften fich die Bewohner bes Subpole, ohne bie angeborenen Menschenrechte und bie in Aller Bergen eingegrabenen Pringipien ju verlegen, nicht erlauben, Soube ju tragen, Die fie nicht bei ihren Gegenfüglern gefauft. Wenn ber Erfinder feine hinreichende Quantitat gur Beschuhung aller Nationen liefern tonnte, oder wenn er einen unerschwinglichen Preis feste, mußte man unbeschuht einhergeben und fich bie Fuße schinden, um nicht die "natürlichen Rechte" zu verleten. Alles dies ift flar wie ber Tag, unbestreitbar wie bie Sonne, - wenigstens fur gewiffe Belebrten!" - Ein magiges Gindringen in die Frage felber durfte übris gens auch die positive Ueberzeugung liefern, daß es sich bier weber von Eigenthum, noch von Berlegung eigentlicher Menschenrechte, fon= bern nur um ein Ruglichfeitepringip, um bas Abmagen bes Rugens und Schabens banbeln tonne, welcher aus ber freien Rachahmung ober bem Sout einer Erfindung fur bie Gefammtheit bervorgebt. Die treibhausartige Beforberung neuer Erfindungen, wozu übrigens febr bezeichnender Beife nach ben gettenden Patentgefeten neue induftrielle 3been, 3. B. die große 3bee ber Arbeitstheilung, gar nicht ein= mal gerechnet werden fonnen, ift alfo vom Standpuntte ber Ruglich= feit und bes Rechts im allgemeinen gleich verwerflich; - wir baben mithin die Maschinen im allgemeinen in ihrem Ginfluffe auf die Bevolferungeverhaltniffe und ben Pauperismus in's Muge ju faffen, um ber Erfenninif bes Uebels und ber Lofung ber Sauptfrage naber ju ruden.

Als das wirksamste und seder Vervollkommnung fähigste Mittel, die menschliche Arbeit zu erseten, hat sich in den letten Jahrzehnten die Dampfkraft erwiesen, und gegen sie waren daher auch vor allem obige Angrisse gerichtet, um dem Menschen als solchem das Recht der Arbeit (denn diese hat, gegenüber den tausendsachen Leiden, womit der Misbrauch menschlicher Freiheit die Erde bevölkert, besonders gegenüber der Arbeitslosigseit, längst aufgehört, der eigentliche Fluch unserer Zeit zu seyn) und hiermit das Necht des Genusses und des Daseyns zu vindiziren. Allein hier zeigt es sich wiederholt, daß die zusällige Wirkung und der durch die Schulb fremdartiger Einslüsse

theilweise herbeigeführte schlimme Erfolg zur Ungebühr ber Dampftraft selber zugeschrieben, und daß diese lettere thörichterweise anstatt jener schädlichen Einstüsse bekämpst worden ist. Denn grade die Dampstraft ist es vor allem, die ihrer innersten Natur nach zur mögslicht vollsommenen Beherrschung der Natur und zur Befreiung der Menschheit von den härtesten Banden einer unwürdigen, reinmechanischen und verdummenden Arbeit führt; sie muß die Arbeit selber versedeln und vergeistigen, indem sie künftighin nur der Materie die Rolle des Stlaven, dem Menschen aber die des Leiters und Beherrschers der Materie überweißt 1).

Dies schöne Resultat der Dampstraft ist allerdings vor der Hand nur noch ein ideales, nicht verwirklichtes; die Dampsmaschine hat den Arbeiter noch nicht befreit, obwohl sie ihm manche drückende Arbeit abgenommen, sie hat ihn vielmehr hier und da erst recht zu einem Bestandtheile der Maschine selbst 2), zu einem lebendigen Instrumente herabsgewürdigt und ihn innerhalb der neuen Monster-Manusakturen, sener Brutnester der Korruption und der Prostitution, nicht selten in so dumpse verpestete Käume eingebannt, daß ihnen gegenüber selbst das

¹⁾ Varro, de re rust. I, 17 gabit 3 Arten ber Bertzeuge auf, barunter auch die Stlaven; er sagt nemlich sehr naiv: tres partes instrumenti: genus vocale et semivocale et mutum. Vocale, in quo sunt servi; semivocale, in quo Rach Ariftoteles aibt es 2 Arten sunt boves; mutum, in quo sunt plaustra. von Inftrumenten, lebende und leblofe; bas Steuer ift ein leblofes, ber Steuermann ein lebenbiges und abnlich in allen Gewerben: ber Sklave aber ift ein im Gigenthum feines herrn befindliches lebendiges Berfzeug besfelben. "Benn jedes Berkzeug," fagt er, "ben Billen oder bie Abficht feines herrn unmittelbar thun konnte, wie die Maschinen bes Daebalus ober die Dreifuge Bultane nach Domer bies tonnien; wenn bas Beberfchifflein gang allein bie Leinwand weben tonnte, fo murben bie herrn feine Stlaven mehr bedurfen." Dies Beberschifflein ift gefunden, ber Dampf bes Baffers vollführt bie Do= merifchen Bunber, und bennoch - gibt es noch Millionen Stlaven in unferer Mitte, - ungludlicher, als bie Stlaven bes Alteribums, weil ihren Berrn nur beren tägliche Arbeit, nicht aber auch ihr Korper, bas Arbeitstapital felber jugebort und fie baber fein Intereffe haben, die vorzeitige Berftorung bes lettern au verbüten, b. b. ibn menschlich au behandeln! Cf. du catholicisme et de la démocratie par Ch. Stoffels. 1845, p. 434.

²⁾ Das Wesen, bessen Thätigkeit auf eine Sandbewegung an der Maschine beschränkt ift, scheint in der That in die Klasse der Polypen herabgebrangt zu fepn, ie nur durch und in ihren Armen leben.

physische und moralische Loos unserer Strafgefangenen als ein beneisbenswerthes erscheint, indem sich in der administrativen Borsorge für deren Nahrung, Rleidung und Obdach, sowie in der Scheisdung der Geschlechter immerhin eine gewisse Sympathie mit den Leiden der Menschheit ausspricht, welche dem Fabrikarbeiter nicht zu Theil wird; sie hat endlich vermittelst der unglaublichen Konkurrenz, die sie allenthalben herbeigeführt, auch die Fabrikherrn in ihrer Existenz gradezu gefährdet, und sie vielleicht genöthigt, das Elend und die Widerstandslosigseit der Arbeiter auszubeuten, um nicht selber unterzugehen, — die Arbeiter aber zu längerer und angestrengterer Arbeit verdammt, um einen durch die Maschinen verkümmerten Lohn nicht ganz zu verlieren und vollends dem Hungertode preiszegeben zu sepn!

Der Fabrifarbeiter ift nemlich bei seiner bisherigen legalen Schutzlosigkeit den Fabrifherrn gegenüber grade durch die Maschinen aus
dem Grunde vielsach in noch drückendere Abhängigkeit gekommen, weil
einestheils die personliche Geschicklichkeit desselben bei der Selbsthätigkeit der Maschinen immer mehr in den hintergrund tritt, folgeweise
keinen Schutz mehr gegen willführliche Dienstentlassung gewährt; und
weil anderntheils die überwiegende Konfurrenz der Arbeiter bei sedem
Zwiste mit dem Fabrifherrn diesem schon zum voraus den Sieg versichafft, da er leichter Arbeiter, als die Arbeiter eine Arbeit sinden.

In Folge dieser Abhängigkeit des Arbeiters von der Maschine ist auch dessen Arbeit nicht selten herabwürdigender und deren Lohn geringer geworden. Der Arbeiter liesert nicht mehr ein selbständiges Produkt oder wenigstens, wie bei der Arbeits-Theilung, einen Theil des Ganzen, sondern er bedient nur noch eine Maschine als deren Handlanger; sa diese leicht zu erlernende, aber höchst peinliche und seden Augenblick ohne Rast und Ruhe in Anspruch nehmende Beaussichtigung und Wartung der Maschinen ist häusig genug schon auf die Kinder gewälzt worden, damit sie ihren Eltern durch 12 bis 16, sa 18stünzbige Tagesarbeit ihr elendes Brod verdienen helsen 1).

Digitimality GOOSE

¹⁾ Ein Anknüpftind muß bei gewissen Maschinen täglich 25 engl. Meilen (!) an der Maschine auf- und abgehen, um die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen, und zwar ohne einen Augenblick der Ruhe während seiner Arbeitsstunden, weil die Maschine unablässig geht und die Peitsche des Aussehers broht. Ein solches unglückseliges Geschöpf wird meist um 4 Uhr Morgens von seinem Lager ausgetrieben, um mit den nothdürftigsten Unterbrechungen zur Berschlingung eines sog. Reichensperger, Agrarsrage.

Endlich bat jene relative Erleichterung der Arbeit durch die Maidinen und beren nunmebrige Berrichtung burd Beiber und Rinber nicht felten eine fo allgemeine und totale Entfittlichung und eine fo grundliche Auflöfung aller Bande ber Kamilie bervorgerufen, ban alles beil gewichen und die blofe Möglichfeit einer moralifchen und physischen Wiederherstellung bes Geschlechtes auf ganze Menschenalter binausgeschoben zu fen scheint. Diese Auflosung ber Familienbande bat bei bem jegigen Buftand ber Dinge ihren Grund barin, daß eine gange Bevölferung febes Gefchlechtes und Altere bis jum Siabrigen Rinde berab alle Arten von Arbeit außerhalb ibrer Bobnung verrichtet, durch diese verpestende Berührung aber die Sittlichfeit ber Jugend und befonders bes weiblichen Beidlechtes burchaus untergraben und endlich bem Danne mit ber Pflicht ber Ernährung auf das Recht des Kamilienbauptes genommen wird. Diefe unbeil= volle Einrichtung, welche bereits Die Che burch bas Ronfubinat ju verdrängen drobt, bat noch die fernere Kolge, daß die Ernährung ber Rinder, fo clend fie ift, nicht mehr beren Eltern beläftigt, und daß hiermit jede öfonomische Abmahnung por frühzeitigen Eben und aablreichen Geburten wegfällt. So gebt alfo aus jenem fluchwür-Digen Buftand ber Dinge eine immer machfende Bevölkerung bervor, welche, aller moralischen und physischen Tüchtigkeit baar und ledig, burch jeden Industriewechsel in ihrem Dafenn bedroht wird und ihrerseits bas Gemeinwesen auf's außerste bedrobt 1). Es ift also wohl mahr, daß bas Grundubel ber Begenwart nicht fo fehr barin liegt, bag ber Menschen zu viel wurden, (benn die Erbe produzirt auch beute noch mehr als binreichend, um bei munichenswertbern Auftanden Alle ju ernähren), fondern junachft barin, baf bie Bewerbfamfeit auf jene gefahrvollen Abwege ber ichrantenlosesten Konfurreng, ber Ueberproduktion und der maffenweisen Beschäftigung der Beiber und Rinder in ben Fabrifen mit abwechselnder Arbeitelosigfeit gerathen ift, alles Uebelftande, beren fortwährendes Bufammenwirken endlich bie

Mables bis 8, ja bis 10 Uhr bes Abends zu arbeiten und alsbann erschöpft in einen kurzen Schlaf von 6—7 Stunden hinzusinken. Was Bunder, daß unter 1000 Arbeitern kaum Einer bis zum 45. Lebensjahre arbeitsfähig bleibt. — Bahrlich, Gottes Fluch muß auf biesen Greueln ruben und seinen Jorn herabrusen!

¹⁾ Bei der Loner Emeute ftand auf ber Fahne ber arbeitelofen Seibenweber: vivre en travaillant ou mourir en combattant! Eine gefährliche Parole!

Symptome einer wirklichen Uebervölkerung hervorruft, — jenes Inbegriffs aller Uebel, welche die menschliche Gesellschaft heimsuchen können. "Es mag schwer seyn, hier zu bessern, ohne das Zeitalter in seinen glänzenden gewerblichen Fortschritten zu hemmen; aber so gewiß das Menschengeschlecht in seinen gebildeten Staaten lernen mußte, sich ohne die Sklaven des klassischen Alterthums und ohne die Hörigkeit der Erbunterthanen des Mittelalters zu behelfen, so gewiß wird auch die neue Welt noch lernen müssen, einen noch höhern Aufschwung der Gewerbsamseit ohne Zerstörung des Familienlebens und des häusslichen Glück ihrer Arbeiter zu gewinnen. Dahin zu gelangen, ist die schwerste, aber auch dringendste Aufgabe für die Gesetzebung unserer Tage. Diese zu lösen, ist das Zeitalter berusen, nicht aber, sich in Besorgnissen abzumühen, wohin die fortschreitende Bermehrung der Menschen unter dem Schuse der gegenwärtigen Bildung nach einem Jahrhunderte führen könne !)."

Bu allen seinen Leiden, welche die Arbeiter in Massen physisch und moralisch elend machen, kommt endlich noch als Schlußkein hinzu, daß dieselben sich in einem Zustande absoluter Hoffnungslosigsteit besinden, indem sich ihnen nirgend auch mur die Möglichkeit zeigt, durch Fleiß, Sparsamkeit und Wohlverhalten zu einer unabhänzigen und gesicherten Stellung zu gelangen. Dies Gefühl der gänzelichen Hoffnungslosigkeit ist es, was sie bei ihrer gänzlichen Berwahrslosung in religiöser und moralischer Beziehung, sener nothwendigen Folge ihrer in den Fabrikräumen zugebrachten Jugend, vollends auf die Bahn des Lasters und der Berzweislung führt, da nur noch im momentanen Sinnentaumel und im Zustande der Betäubung eine Art Glück, nemlich ein Bergessen ihres unglückseligen Daseyns für sie gedenkbar ist 2).

Digitived by $(2,5)(2,5)^{1/2}$

^{1) 3.} G. Doffmann, Sammlung Meiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. Berl. 1843, p. 65. — Blanqui, histoire de l'économie politique, Bb. 2 sagt mit Recht: "Il ne s'agit plus exclusivement, comme du temps de Smith, d'accélérer la production, il la faut désormais gouverner et contenir dans des sages limites. — Pourquoi la misère privée s'accrost-elle dans nos sociétés en même temps que la richesse publique!

[&]quot;) Bor ben großartigen Erfolgen, welche Pater Mathew, von ber religiöfen Grundlage ausgebend, in der jungften Zeit bei Berbreitung der Mäßigsteit erlangt hat, war zwar in England die Konsumtion des Branntweins bereits verhältnismäßig in Abnahme getommen, aber nur beshalb, weil berselbe tros

Dies allgemeine Bild mag wohl herzzerreißend seyn, allein es bleibt hinter seinem Driginale weit zurück, weil es nur die Hauptpunkte andeutet, ohne in das haarsträubende Detail des Lebens einer Fabrikarbeiter Familie einzugehen. Wozu auch dessen Ausmalung im Einzelnen mit seinem Hunger, seiner Unsauberkeit, seinen Krankheiten, seinen Lastern und Berbrechen, da es ja nicht rühren und ein Almosen abpressen, sondern nur Zeugniß von dem wirklichen Vorhandenseyn eines ungeheuern Uebels geben soll, wofür allerdings unsere stolze, mit Humanität prunkende Gegenwart Gott und der Geschichte gegensüber verantwortlich ist!

Das Uebel ist riesengroß und die Hülfe doppelt schwer, weil das llebel schon nicht mehr blos in den Berhältnissen beruht, sondern bereits den Geist und das Herz der Menschen angefressen hat; allein die Heislung ist nicht unmöglich. Alle diese erschütternden Resultate der bisherigen Benutungsweise der Maschinenkraft können, werden und müssen
nur eine transitorische Erscheinung, nur der momentane Rückschlag von
Ereignissen seyn, welche ihren vollen Segen, ohne den ihnen heute anstlebenden Fluch, einer bessern Jukunst entsalten werden, vorausgesett,
daß diese sich jener Wohlthaten durch weisen Gebrauch des Geschenkes
würdig erweißt.

Diese Erscheinungen können in der That nur vorübergehende seyn, weil die Beranlassungen derselben in ihrer Allgemeinheit und absgesehen von den sie begleitenden Extravaganzen der innern Entwicklung des menschlichen Geistes auf den Gebieten der Mathematik, der Chemie und der Naturwissenschaften überhaupt nothwendig angehören, also naturgemäß sind, folgeweise mit der sozialen Ordnung Europas, jener Grundbedingung alles Bestandes und Fortschrittes der Menschheit, nicht innerlich unverträglich seyn können. Gingen dennoch aus jenen solgereichen Entdeckungen in allen Gebieten der Technik die oben bezeichneten Uebelstände der neuen Industrieverhältnisse mit Nothwendigkeit hervor, so müßten sie das ganze, große Gebäude der europässchen Kultur und Gesittung seinem raschen und blutigen Untergange

seiner unglaublichen Bohlfeilheit ben Arbeitern bennoch wegen seines unmäßigen Genuffes zu theuer warb; man war indessen barum nicht mäßiger geworden, sondern hatte vielmehr schon zu dem entnervenden Gifte des Opiums gegriffen, weil dies die wohlseilste und intensiveste Betäubung verschaffte!! Eine troftvolle Perspektive!

unabwendbar entgegenführen, da die neuen, einmal entfesseten Kräfte nicht wieder in die Nacht der Naturgeheimnisse zurückgebannt werden können, der sie entstiegen; — die einmal entdeckte Kraft des Dampfes läßt sich nimmermehr abdefretiren!

Sie werben aber auch nur momentane Erscheinungen fepn, weil fraft der Beisbeit ber gottlichen Raturordnung mit jener Rothwen-Digfeit einer Ausgleichung beiber Potengen auch beren Doglichfeit Sand in Sand gebt, mitbin eine Abwendung der brobenden Gefahren unbedingt erreichbar ift. Diefe Möglichkeit ber Beilung ift theilweife ichon in dem neuen Ideenfreise selber beschloffen, welcher, gleichsam trystallis nisch anschießend, fich um die neuen Industrieverhaltniffe grupvirt und in bem neuen Borte ber "Organisation ber Arbeit" ben Anfang eines entiprechenden Ausbrude und feiner Bermirflichung gefunben bat; fie liegt por Allem in bem neu erwachten driftlichen Bewußtfeyn Europas, welches beffer, ale alle Charten und Freibriefe ber Belt die Freiheit und Gleichheit ber Menschen, ihre achte Berbrüderung besiegelt und bie nacht zu Tage liegenden, baglichen Rolgen bes bisheran vorherrichenden beidnisch-materialiftischen Egoismus fiegreich befämpfen wird; fie liegt mit einem Borte in dem wiederbelebten und immer mehr zu erwedenden driftlichen Sinne ber herrn und ber Arbeiter; - fie liegt bier ober nirgende!

Das ift ja überhaupt Die große Mission des Christenthums in ber Beschichte, bag es bie Wegenfate ber außern Rothwendigfeit burch Die innere Freiheit vermittelt und daß es durch die gottliche Lebensfraft, die es in die Bolfer eingeströmt, bieselben bem Naturgefete bes Todes entzieht; fraft des Chriftenthums ift ihnen jene Doglichkeit ber Beilung und ber Gelbftverjungung verlieben, welche ben Bolfern des Alterthums allerdings nicht beiwohnte. Sowie also bem Chriftenthum überhaupt jener unversiegbare, marme Lebensborn entquillt, welcher bie innerhalb feiner geiftigen Stromung fich bewegenden Bolfer bem Ge= fege ber Nothwendigfeit und bes Todes entrudt, um fie nur bem Befete ber Freiheit zu unterwerfen: fo fann und wird auch nur bas Chriftenthum zur vollfommenen Lofung berjenigen Aufgabe befähigen, welche die Leiden einer überreizten Industrie und des daraus bervor= gegangenen Pauperismus jum Gegenstande haben; es wird endlich ben richtigen Standpunkt andeuten, von welchem aus ber auf ber Begenwart laftende Fluch bes Elendes abgewendet und ber Menfch feiner, von der Borfebung ibm angewiesenen, irdifden Bestimmung wiedergegeben werden kann, — jener Bestimmung, welche Kichte ') so schön bezeichnet hat. "Der Mensch soll arbeiten, aber nicht, wie ein Lastzthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt, und nach nothdürftiger Wiederherstellung seiner Kräfte zu neuer Arbeit aufgestört wird. Er soll mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, sein Auge und seinen Geist zum himmel zu erheben, zu dessen Anschauen er gebildet ist. Seine Nahrung und Pslege soll nicht die seines Lastthieres seyn, sondern seine Speise soll sich von dem Futter, seine Wohnung von dem Stalle, wie sein Körperbau von dem seines Lastthieres unterscheiden. Das ist sein Recht; darum weil er nun einmal ein Mensch ist."

Diefe Bestimmung und jenes Recht ber Menfcheit ift freilich manchfach in Bergeffen gerathen; - grade weil fie felber all ihr Dichten und Trachten auf die Materie gerichtet und ihr allenthalben Altare gebaut. barum ift fie endlich ber Materie bienftbar geworben. erwedung bes driftlichen Bewuftfepns bei Soben und Riedern, bei Reichen und Armen, ift alfo bie oberfte, unerlägliche Grundbedingung feber beffern Bufunft. Die Wahrheit bicfes Sages ftand icon fo flar por ber Seele bes großen Burfe, bag er fogar alle anbern Seilmittel fur gar nichts achtete: "Man muß bie Gebuld, bie Mäßigkeit, die Arbeit, die Nüchternheit und die Religion anempfehlen: alles Uebrige ift nur Lug und Trug!" Der Grundgebanke, ber ibn befeelte, war groß und ehrenwerth, allein er hat denfelben allzu ichroff ausgesprochen. Denn es gibt allerdings auch außerhalb bem eigentlichen Gebiete bes Chriftenthums und feiner Ginwirfung auf den Bil-Ien der Menschen noch Palliative mancherlei Art gegen die graufamen Leiben ber Induftrie und bes Pauperismus, beren Anwendung verbienftlich und burchaus nicht zu mißachten ift. Es geboren bierbin vor allem ichugende Bollgefete, ein milbes Steuerspftem, zwedmäßige Urmenanstalten, Sparfaffen, Affefurangen, Arbeitervereine in ben Gewerken und Fabrifationen mit gesethlich bestimmten Arbeitstunben, Rleinfinderbewahranftalten, Freischulen, Bolfebibliothefen, Dezentralifirung ber Gewerbe, ber Rapitalien und Maschinen, überhaupt eine zwedmäßige Organisation ber Arbeit! Diese Palliative konnen in ber That manche Uebelftanbe befeitigen und manches Gute an beren

¹⁾ Der gefchloffene Sanbeloftaat, 1800, p. 66.

Stelle fegen; allein Die Rabitalfur, wir wiederbolen es, liegt nicht in außern Borfebrungen und Ginrichtungen, sonbern fie liegt bier, wie überhaupt, in bem Innern bes Menfchen felbft, in ber Erfenntnig und Beachtung ber moralischen Beltordnung, in ber Religion; b. b. in jenem pofitiven, auf unerschütterlichen Offenbarungswahrheiten berubenben Gottesglauben, welcher feines Berbaltniffes zu Gott, zur Natur und zu feinen Rebenmenichen, fowie feiner endlichen Bestimmung eben fo ficher bewußt ift, wie feines eigenen Dafenns. Das achte, in Liebe glaubige Chriftenthum, welchem bie Berbeigung ber Emigfeit und bes Beftanbes gegeben ift, muß wiederum, wie in ben glorreichen Tagen feiner erften Ausbreitung über ben Erdfreis trop aller Anfeindungen ber Reologie, ja grade burch biefelben geboben und neubelebt feine veredelnden Strablen in die Bergen ber Berrn, wie ber Arbeiter berabsenten und bort eine innere geistige Umwandlung vermitteln, welche Die niebern Leidenschaften bes Beiges, Der Genuffucht und bes Cavismus verbannt und burch bie bobern, eblern Regungen einer achten, driftlichen humanitat erfest 1). Die arbeitende Rlaffe muß in bem Chriftenthum bie Tugend ber Geduld, ber Ausbauer und ber Genugfamteit lernen 2), indem fie fich von ber bobern Bebeutung bes lebens

^{1) &}quot;Bir wissen, und was noch besser ift, wir fühlen, daß Religion die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft und die große Quelle alles Segens und alles Trostes in jeder menschlichen Berbindung ist." Burke Betrachtungen über die französ. Revolution. S. 163. — "Neberall und in Allem ist die hristliche Religion das Erleuchtende, Erwärmende, Begeisternde, hetlende, Rettende, Biederherstellende, Aufrichtende, Aufbauende, Segnende, Bollendende." Staubenmaier zum religiösen Frieden. Bd. 2, p. 269. — "Sie ist der Schlissel des Räthsels der Erde und der Geschichte des Menschen." Joh. v. Rüller.

²⁾ Diese Genügsamkeit soll natürlich nicht zu einer größeren Berkürzung bes Arbeitslohnes, sonbern bei günstigen Konjunkturen zum Jurudlegen eines Rothbellers, bei ungünstigen zur Sicherung bes Lebens sühren. Richtsbestoweniger hat sie grade bei den Dekonomisten sehr entschiedene Gegner gefunden und 3. B. Say, welcher den Zwed unseres Dasepns in der Bermehrung der Produkte und nicht der Berminderung unserer Bedürsnisse erblickt, nennt folgerecht die Mäßigung in den Begierden die Tugend der Schaafe und behauptet, daß die Begierden den Rationen mehr mangeln, als die Industrie! Bergl. auch Comte Pecchio, histoire de l'économie politique.) Perrn Say möchte es wohl schwer geworden seyn, viele der elend verschmachtenden und verlassenn Arbeitersamilien vorzusühren, welche der Begierden zu wenig und zener "Tugend der Schaase," sowie der Industrie zu viel gehabt haben; oder meinte er eiwa, man solle in ihnen

und seiner unvermeidlichen, in allen Lebensfreisen unter verschiedener Form wiederkehrenden Mühseligkeiten durchdringt, deren muthige Ueberstragung sedem Erdensohne, dem Fürsten wie dem Bettler obliegt und unter allen Umständen ihres endlichen Lohnes versichert ist.

Die herrn muffen ihrerseits chriftliche Milbe und Mitleid lernen und sich bavon überzeugen, daß ihr Lebenszweck nicht ber Erwerb und ber Sinnengenuß, ber ihrer Untergebenen nicht die blose Arbeit ist; daß Beide vielmehr gleichmäßig, wenn auch auf verschiedenen Begen, selbständig das Ebenbild Gottes, bas Schöne und Gute, in sich auszubilden und basselbe Ziel zu erreichen berufen sind.

Sowie die Irreligiosität der Reichen und der Urmen die beimliche Quelle ift, aus welcher bas physische und moralische Glend bes Sabrhunderte ju Bachen, Stromen und Meeren bes Schredens jufammenrinnt, fo muß vermittelft ber tiefinnerlichen, driftlich-religiöfen Gefinnung und That des Bolfes jener Fluch in Segen, jenes Lafter in Tugend umgewandelt werden. Diefe innige, warme, in Glauben und Liebe thatige Religion muß beilend und veredelnd in die Bobnungen ber Reichen und ber Armen eindringen, um bas Uebermaaß bes Luxus und ber Entbebrung auszugleichen; fie muß in bie phyfich und moralisch verpestete Atmosphäre ber großen Manufafturen binabfteigen und mit bem Lichte ber gottlichen Erfenntnig bas erloschene Bewuftfeyn ber Menichenwurde wieder entgunden; fie muß bem Menichen und feiner Arbeit ihren Werth und ihren gebührenden Lohn wiebergeben, indem fie einestheils bem Egoismus der Berrn eine gleich= mäffigere Bertbeilung bes Ertrage ber Arbeit abbringt, anderntheils vor leichtfinniger Bermehrung ber Arbeiterbevolferung in Folge unüberlegter, vorzeitiger Eben warnt; fie muß vor allem beibe ftreitende Partheien wieder auf bas Gebiet bes innern Rechts und ber Billigfeit jurudführen, weil bie burgerlichen Befete, welche nur bas flagrante Kaftum reprimiren, aber bie leiferen und beimlichen Maulwurfgange ber Unterbrudung, besonders die gleich verderblichen Ronfpirationen gur gewaltsamen Erböhung ober Erniedrigung des Lohnes nicht erreichen tonnen, jum Schuge bes Bangen unwirffam und ohnmachtig find; fie muß endlich bas burch eingebrungenes Beibenthum vielfach erschütterte und

die Begierbe nach Gras und Strob fleigern, da man fie in Ermanglung von Brob und Kartoffeln verhungern laffen mußte?

zerfressene Fundament der driftlich europäischen Ordnung in seinen moralischen Elementen rekonstituiren und verfüngen!

Dies Alles kann und muß die Religion vollbringen, jede ansbere Macht wird hier zur Ohnmacht; vor ihrer segensreichen Rähe, welche heute noch, wie in den ersten Jahrhunderten, mit dem Glauben auch das Recht, die Tugend und die Wissenschaft verbreitet 1) und Barbarei in Gestitung umwandelt, werden die ungeheuern Schwierigsteiten der Aufgabe schwinden, ihre Liebe wird die aufgethürmten Hinderung, Trost und Frieden in jene Höhlen des Pauperismus zurücksühren, in denen nur das Elend, das Laster und die Berzweislung wohnen. Dem vereinzelten Unglücke endlich, das sie weder verhüten, noch beseitigen kann, wird sie wenigstens den Muth der Geduld und der Ausdauer geben, damit der Arme weder in bitterer Resignation die Hände in den Schoof lege, um zu verhungern, noch in dämonischer Verzweislung sie zu Verdrechen erhebe, um zu leben.

Die Ahnung bieser unergründlichen Schöpfungs = und heilfraft bes Christenthums ist es gewesen, welche Montesquieu 2) in einer schon dem Verderben zueilenden Zeit ausrusen ließ: "Wunderbare Ersscheinung! Die christliche Religion, die nur das Glud des kunftigen Lebens zu ihrem Gegenstande zu haben scheint, begründet auch das bes gegenwärtigen!"

¹⁾ Der große Bacon sagte, die Religion sey das Aroma, welches die Bissenschaft vor Fäulniß bewahre; wir fürchten sehr, daß viele Männer der beutigen Bissenschaft die tiese Bahrheit dieses Sages in pantheistischem Dünkel übersehen und so jenen Irthümern verfallen sind, welche der Bissenschaft selbst nicht blos ihre ewigen Grundlagen, sondern auch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Beredlung der Menscheit entzogen haben. — Belche Stellung insbesondere das Ehrsensthum in der sozialen Beltordnung einnimmt, das mögen wir wenigstens von seinen bittersten Feinden lernen. "Das transzendente Gottesbewußtsen ist der Grundstein der ganzen wurmstichigen Gesellschaft, und so lange der Mensch auch nur noch mit einer Gedankensger am himmel hängt, — kein heil auf Erden. Der Atheismus, wenn er Teufel bildet, macht die Bahrheit zu seinem Lundesgenossen und säutert seine Jünger in ihrem Feuer!" — So Wilh. Marx, das junge Deutschland in der Schweiz. Seine Stimme scheint warnend genug zu seyn, und dennoch wird sie von Tausenden arglos überhört, weil ihnen haß oder Gleichgültigkeit gegen die Kirche als Maaßtab der Intelligenz gist!

²⁾ Esprit des lois 1. 3. ch. 3.

Die nähere Ausführung der Mittel und Wege, wie jener heilende und belebende Einfluß des Christenthums den Leiden der Gegenwart wiesder in seinem vollen Maaße zugewendet werden könne, liegt allerdings außerhalb dem Zwecke dieser Betrachtungen, allein seine praktische Befähisgung selbst ist in der Geschichte auß großartigste dokumentirt 1). Hier gesnügt es, die Möglichkeit der Rettung gezeigt zu haben, die Ausführung selbst kann bei ernstem Willen und bei rüchaltsloser Anerkennung der Freiheit und der Autonomie der Kirche innerhalb ihres Rechtsgebietes, senes eigentlichen Lebensnervs derselben, nicht so schwer seyn, als die Größe des Uebels es wohl fürchten läßt. Das aber ist gewiß, daß Seitens des Seelenarztes, wer er immer sey, zur Vollendung senes unsermeßlichen Liebeswerkes nicht doktrinelles Wissen und Reden ausreicht,

¹⁾ In ben frühern Jahrhunderten hat die Rirche bas Glud ber europäischen Belt junachft auf bas ebelfte aller Gewerbe, auf ben Aderbau begrundet; fie felbft verdantte ihren ebemaligen, fo bitter angefeindeten und beneibeten Reichthum großentheils ber eigenen Urbarmachung, indem ihr Bufteneien gefchenkt murben, die fie in lachende Auen verwandelte. Go machten bie Benebiftiner von Kulba ein Gebiet von 8 Meilen urbar und gablten bald 18,000 Pachtbofe; Die Premonftratenfer Inlitivirten die Einoben Polens, St. Bernhard die oden Thaler ber Champagne; Monte-Cafino war eine Ginobe, bevor ber b. Benedict fich baselbft niederließ; Bonifacius brachte bie Rultur in bie 4 Bisthumer Bayerns; binfichtlich ber Jesuiten genugt ber Rame Paraguaps, um fie ben größten Boblthatern bes Menfcengeschlechtes anzureiben. Die Monche, welche fo mit bem Beispiele bes Fleißes und ber Intelligenz vorangingen, mußten balb bas Bolt nach fich gieben und ben Acerbau um fo rafder beben, ba ibre eigene Enthaltfamteit die Bunabme bes Biebftandes febr beforberte. Das Bolt felber bructe feinen Dank für jene Boblibaten burch bas Sprüchwort aus: "Unterm Krummflab ift gut wohnen!" (Cf. Chaleaubriand, genie du christianisme) Der objectiv nicht unbegründete Borwurf, daß die Kirche zu viel Grundbefit in fich aufgebäuft und so allmählich eine irbifche Dacht innerhalb ber geiftigen begrundet, verliert feine Sowere burd bie eine Betrachtung, bag biefelbe in ben erften Beiten ibres großen ganderwerbs, nemlich im 5. und 6. Jahrhundert allein beffen Berth abnete und biefen Berth erft wieder durch die Bebauung beffelben jum allgemeinen Bewußtseyn bringen mußte. Späterbin in ben Tagen bes Rauftrechts gebot bie Pflicht ber Gelbsterhaltung und bas Intereffe ber allgemeinen Civilisation, auf ber Bafis bes Grundeigenthums und ber Dacht bie geiftige Rreibeit au bebaupten. - Sinfictlich ber geiftlichen Fürftenthumer Daberborn und Corvey wie überhaupt binfictlich bes Geiffes ber klerikalischen Bermaltung im Mittelalter gibt v. Parthaufen, Agrarverfaffung von Rorddeutschland, p. 180 f. (ein Proteftant) bem Rrummftab bas ehrenvollfte Beugniß.

sondern daß hierzu die Kraft jener begeisterten, in Selbswerläugmung thätigen, driftlichen Nächstenliebe erforderlich ist, welche das eigene zeitliche Glück dem der leidenden Mitmenschen, Gott zu Ehren, opfert und welche von jenem Geiste getragen, schon einmal unter weit schwiesrigern Umständen dem Heidenthume die Weltherrschaft abgerungen hat; — eine Mission, welche nicht in der Bersunkenheit und Stumpsheit des Proletariats und in der Herzenshärte der Reichen, sondern in der Hosffart der Zeit und ihrer sich selbst vergötternden Wortsührer den größten Widerstand zu bekämpfen hat. —

Doch Diefe, in bem pofitiven Chriftenthume, d. b. in ber Birf. famteit der Rirche einzig berubende Soffnung einer durchgreifenden Sei= lung der freffenden Rrebsichaden unferes Jahrhunderts ichlieft, wie bereits gefagt, feineswege bie thatige Mithulfe ber Staatsgemalt aus; biefelbe fann und muß vielmehr außer ber Freiheit und bem Schute, welchen fie ber Rirche gewährt, noch vielfach felber Sand an's Werf legen und bie außerlich ju Tage tretenden Gebrechen auch burch außere Beil= und Rorrettivmittel befampfen. Bon allen ju biejem Ende in Unwendung gebrachten oder empfohlenen Mitteln burfte feines, tros feiner unverfennbaren Schwierigkeiten, fo viel Aussicht auf Ausführbarfeit und Erfolg baben, ale eine gefetliche Befdrantung ber Arbeitszeit, um ben Arbeiter wieder aus bem Buftande eines "belebten Inftrumentes" jum Selbstbewußtfeyn und jum Befühl feiner Menschenwurde zu erheben. Sollte es außerdem noch gelingen, bemfelben bie Aussicht zu eröffnen, burch Fleiß, Treue und Redlichkeit, überhaupt burch phyfifches und moralisches Bobiverhalten wenigstens möglicherweise seine Existeng bauernd zu verbeffern und aus bem Buftande der Abbangigfeit in den eines felbständigen Deiftere ober eines Manufaktureigenthumere überzugeben, fo ware bie endliche Lofung ber großen materiellen Zeitaufgabe, wenn auch noch nicht in unmittel= bare Rabe gerudt, boch minbestens auf einer fichern Grundlage angebahnt.

Der Arbeiter müßte zu biesem Ende für's erste "gegen einen Mißbrauch seiner Kraft und seiner Zeit geschützt werden, so daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erschöpft, sondern zum Genusse eines Familienlebens und zu einer sittlichen und geistigen Bildung befähigt werde. Zweitens müßte ihm ein hoffnungsstern in sein mühepolles und armseliges Leben gebracht werden, damit er in der Bersfolgung dieser, wenn schon noch so sernen Aussicht Muth und sittliche

Rraft behalte"). Endlich dürfte aber auch noch eine direkte Bestämpfung des großen sozialen Uebels der Gegenwart durch unmittels bare Beschränkung der Bevölkerungszunahme unternommen und eine Wiedererhebung des eigentlichen Handwerks und Gewerbstandes gegensüber dem immer weiter um sich greisenden Fabrik und Manufakturwesen mindestens versucht werden können, da jener Versuch ungeachtet der dermaligen Uebermacht der großen Industrie keineswegs jeder Möglichkeit des Erfolgs entbehrt.

Auf den ersten Blick durfte nichts einfacher und vom Standpunkte der Philanthropie aus betrachtet nichts natürlicher und billiger erscheinen, als die gesetliche Bestimmung, daß die Arbeiter bei normalen Berhältnissen (denn bei ganz singulären Konjunkturen könnten unter schüsenden Formen Ausnahmen gestattet werden!) nur eine genau bestimmte Anzahl von Stunden, etwa ohne Einrechnung der Erholungszeit höchstens 12 Stunden täglich, in den Fabriken beschäftigt werden dursen, damit dieselben nicht mehr vermittelst der Uebermacht der Herrn bei Festsesung der Arbeitskontrakte zu immer angestrengterer und länzgerer Arbeit verurtheilt und in tieseres Elend, als die heloten Sparta's, sa als die schwarzen Sklaven Amerika's herabgedrückt werden können. Allein diesem einsachen und sichern Mittel treten leider Bedensten entgegen, deren Erheblichkeit allerdings nicht zu verkennen ist, wenn sie auch bei richtiger Würdigung der ganzen Sachlage dessen Ausführsbarkeit nicht in Frage zu stellen vermögen.

Die Fabritheren und die Defonomisten wenden nemlich ein, daß jede Berfürzung der Arbeitszeit ohne gleichzeitige Berminderung des Lohnes einer erzwungenen Erhöhung des lettern gleichstehe, indem für den bisherigen Lohn eine längere Zeit gearbeitet, also ein größeres Arbeitsprodukt geliefert worden sey. Durch eine derartige Maaßregel würde also entweder eine effektive Berminderung des Tagelohnes und folgeweise eine Berschlechterung des Looses der Arbeiter,
oder aber eine Bertheurung der Waaren bewirkt, welche lettere zwar
hinsichtlich des inländischen Berbrauchs vermittelst eines fräftigen Schutzzollspstemes gegenüber der fremden Konkurrenz auf die Konsumenten
gewälzt werden könnte, dagegen jeden Absat der inländischen Waaren
in's Ausland unmöglich mache, wenn nicht etwa, was freilich als

⁹⁾ R. Mohl im Staatslerikon von v. Rotted und Belder v'. Gewerbund Kabriftwefen.

absolut unaussuhrbar anerkannt werden muffe, eine berartige kunstliche Bertheurung der Waaren durch Beschränkung der Arbeitszeit als eine gemeinsame Maagregel aller civilisirten gander beschlossen und ausgeführt wurde 1).

Dieser Einwand ist allerdings sehr kategorisch und, so wie er auftritt, im allgemeinen unwiderleglich, indem er wegen der absoluten Unmöglichkeit einer fernern Konkurrenz auf den ausländischen Märkten eine theilweise Einstellung der Fabriken, ja sogar deren völligen Untergang in Aussicht stellt, weil die inländischen Waaren in Ermanglung zureichender Schukmaßregeln zulett sogar von dem eigenen Markte verdrängt werden müssen. Hieraus würde sich nicht blos eine Beschränkung der Arbeitszeit, sondern schließlich eine völlige Aushebung aller Arbeit, zugleich aber auch alles Lohnes und aller Industrie ergeben. Der Arbeiter, den man schüßen wollte, würde völlig dem Elende preisgegeben sehn, er würde Hungers sterben, während er heute nur ein halbes Wahl erhält 2).

Es bleibt hiernach senem Einwande gegenüber nur Ein nachhaltiges Auskunftsmittel ührig, da der etwaige Borschlag einer mit
der Abkürzung der Arbeitszeit im Berhältniß stehenden Berminderung
des Arbeitslohnes von Seiten der Fabrisbesiger und der Ergänzung
jenes Arbeitslohnes durch einen direkten Zuschuß aus Staatsmitteln
kein nachhaltiger ist und aus nahe liegenden Gründen durch sein Prinzip selber das zu heilende soziale Uebel auf seine höchste Höhe treiben
müßte; — denn dieser Borschlag würde der direkte Anfang des Enbes, er würde die Proklamation des Kommunismus seyn!

Als einzig mögliches Ausfunftsmittel, welches, ohne bas Prinzip bes Kommunismus als folches zu ftatuiren, auf einem Umwege und

¹) L. Blanc, de l'organisation du travail fragt: "Pourquei la diplomatie ne substituerait-elle pas aux rivalités dévorantes un système d'alliance fondé sur les nècessités de l'industrie et les convenances réciproques des travailleurs dans toutes les parties du monde?" — Ch. Stoffels, du catholicisme et de la démocratie 1845. hat p. 446 bit Antwort gegeben: "Parceque la diplomatie n'est crée que pour les rivalités dévorantes, n'est fondée que sur les intérêts, et qu'il lui manque l'élèment réligieux pour établir l'alliance pacifique de ses intérêts. C'est une institution de la guerre, il en faut une autre pour la paix, il ne faut pour la guerre qu'une institution politique, il faut pour la paix une institution réligieuse."

²⁾ Cf. Blanqui, cours d'économie industrielle. 8e leçon.

in minder bedenklicher Form zur indireften Unterstützung der Arbeit burch ben Staat, b. b. burch bie Besitzenden führt, erübrigt also bas Spftem ber Souszölle, um vermittelft ibrer bie bauernbe Behauptung bes inländischen Marttes gegen die Konfurreng bes Muslandes möglich zu machen; eine hiermit verbundene Rudfteuer ober eine Ausfuhrprämie im Betrage bestenigen Berluftes an Arbeit, welche in Folge ber gefetlichen Berfurzung ber Arbeitezeit eintritt, murbe gleichzeitig bie inlandischen Produzenten in ben Stand segen, nach wie por im Austande felbit zu fonfurriren, b. b. an basfelbe zu verfaufen und bas Erforderliche wieder einzufaufen, infofern ber Bedarf an ausländischen Waaren nicht durch eine entsprechende Ausfuhr von Urpro-Es löfit fich bies Mittel allerdings buften gebedt werben fann. folieflich in eine ber Konfumtion auferlegte Steuer auf und es treten ibr baber auch alle bie Grunde, Leidenschaften und Intereffen entge= gen, welche icon feit langer ale einem balben Sabrbunbert gegen jedes Schutzollsuftem überhaupt erhoben worden find.

Die Frage ber nationalöfonomischen Bulaffigfeit ber Schutzölle, welche bem unmittelbaren Gegenstande unserer Untersuchung auf ben erften Blid fo ferne zu liegen fcheint, brangt fich fonach unabweislich in ben Borbergrund ber Untersuchung, indem von ihrer Erledigung bie Frage bes Pauperismus und bes Proletariates, in weiterer Konfequeng aber die Beurtheilung ber Agrarfrage felber abbangt. tonnen une also ihrer Erörterung nicht entziehen, infofern eine flare und umfaffende Ginficht in die Natur obiger Leiben und ihrer Beaiebungen ju bem Spfteme bes Grundeigenthums überhaupt gewonnen werden foll. Diese Frage ber Schutzölle will uns übrigens auch in ber Wirklichkeit bei weitem nicht fo schwierig und verwickelt erscheinen, ale fie von ben Borfampfern "bes freien Sandels", nemlich von bem eigentlichen Sandelsftande im Gegensate zu ben Kabrifanten burch Ibentifizirung ihres perfonlichen Intereffes mit bem ber Nation, sowie von den Dekonomisten der Ab. Smith'ichen Schule durch Aufwirbelung ganzer Bolfen von Bucherstaub, Zahlen und Theoremen gemacht worben ift. - Faffen wir ihre Grunde rafch in's Auge.

Es ist allerdings wahr und eine handgreisliche Lehre der praftischen Klugheit, daß man dort einkaufen solle, wo man die Waare am wohlfeilsten erhält, und daß man nicht mit höhern Kosten selber produzire, was man beim Nachbarn wohlseiler kaufen kann. Dieser Kardinalsat der Smith'schen Schule ist wohl im allgemeinen schön

und gut, allein er läuft leider an unserer Frage bart porbei, obne biefelbe ju lofen; er überträgt ohne binreichende Durchdringung ber Berbaltniffe eine balbverftandene Regel der Brivatwirthichaft auf Die Gesammtintereffen eines Staates, indem er die wesentliche Berschiebenbeit ber ju Grunde liegenden Berhaltniffe migachtet. Darin find wir mit jener Smith'ichen Theorie allerdings einverftanden, daß ber Staat, ähnlich ber Familie, eine gemiffe Gemeinschaftlichkeit ber Intereffen Seitens ber Staatsangeborigen und eine Art Solidaritat bes Nationalwohlstandes begrundet, mithin auch bie Rationalwirthichaft mit einer Privathaushaltung parallelifirt werben fann. Wir treten also auch bem zur Unterftugung obigen Rathes von A. Smith ausgesprodenen Schluffage vollftandig bei: "Bas in ber Saushaltung einer Privatfamilie Rlugheit ift, fann in ber Berwaltung eines großen Staates nicht wohl Thorheit fenn"; - und bennoch glauben wir Die hieraus entnommenen Rechtfertigungsgrunde für bas Spftem ber Sandelefreiheit als unrichtig bezeichnen und grabe bas Gegentheil, nemlich bie Theoric ber Schutzölle, barauf begrunden zu muffen.

Als unzweiselhaftes Faktum haben wir erkannt, daß aus den moderenen Industrieverhältnissen für die beschäftigten Arbeiter eine allzu ermüdende und theilweise schlecht bezahlte Arbeit, für die übrigen aber eine noch drückendere Arbeitslosigkeit hervorgegangen, und daß die Geißel der Uebervölkerung und des Pauperismus mehr oder weniger unssere soziale Ordnung bedroht, weil der lebenden Generation kein ausreischender Arbeitsverdienst geboten werden kann und demnach allenthalben Elend, Berzweislung und gemeine Gefahr zu Tage tritt; — die Arsbeit und ihre unvermeidliche Mühe ist also keineswegs der Gegenstand der Klage, sondern ihr schreiendes Uebermaaß bei unzureichendem Lohne und ganz besonders der Mangel an produktiver Arbeit: gegen beide Uebelstände soll eine weise Handels und Gewerbegesetzgebung Schut und Hülfe gewähren.

Bei der Untersuchung über die nationalökonomische Rüglichkeit eines Schutzollspftems zur Erhaltung und Begründung der inlänsdischen Industrie überhaupt oder zur gesetzlichen Berkurzung der Arsbeitszeit muß daher mit Rücksicht auf den Ausgangspunkt dieser Ersörterung, nemlich im Hinblicke auf die unläugdare Arbeitslosigkeit und die hieraus hervorgehende Massenarmuth ganzer Klassen der Bevölsterung die obige Frage von A. Smith folgendermaßen und nicht anders gestellt werden: "Ist es räthlich und im Interesse einer Fa-

milie begrundet, ihre nothwendigen Bedurfniffe, g. B. ihre Leinmund, bei bem nachbarn, einem geschickten Weber, zu faufen, ober biefelbe in ben arbeitelofen Wintertagen ober burch einen im hauswefen gar nicht oder nur mangelhaft beschäftigten Bruder ober Gobn im Saufe felber fpinnen und weben zu laffen, gleichviel ob etwa der Beber von Profession wegen feiner größern Gewandtheit und feines beffern Bebftuble täglich noch einmal fo viele Ellen liefert, alfo wohlfeiler arbeitet"? Wenn die Krage in Diefer Beise gestellt wird, (und fie muß nothwendig fo gestellt werben, wenn fie bem Sachverbaltniffe entsprechen und einen Schluß auf die Rationalwirthschaft gestatten foll), fo wird ihre Lösung taum zweifelhaft fenn tonnen und ficherlich nicht im Sinne ber Smith'ichen Schule ausfallen. Dber läßt etwa eine tüchtige Sausfrau, welche von ihrer täglichen Arbeit nur irgend bie erforderliche Beit abbringen fann, außer bem Saufe ftriden, fliden und fpinnen, weil eine Strickerin, ein Schneiber ober eine Spinnmaschine die Arbeit rascher und wohlfeiler liefert? Läft ber verftandige Landmann jeden Schaden an feinen Gerathichaften, den er felber, wenn auch etwas langfamer, ohne Berfaumnig von bringenbern und noch nüglichern Arbeiten wiederherftellen fann, vom Schloffer, Schreiner oder Zimmermann repariren? Wahrlich nein! Die Kamilie, welche einem folden Rathe folgen wollte, wurde balb ruinirt fepn, indem bie wohlfeilste Arbeit, Die man an einen Dritten bezahlen muß, immer theurer ift, ale die man felber thut, wenn man, wie bier vorausgefest worden, unterbeffen anderweit nicht mehr hatte verbienen tonnen.

In eben diesem Falle befinden sich aber alle diesenigen Staaten, welche an einer (relativen!) Uebervölkerung leiden und bennoch ihre Manusakturbedürsnisse nicht selber unter dem Schutze eines weisen Jollipstems produziren, sondern sie vom Auslande kaufen; — in diesem Falle besinden sich namentlich auch die deutschen Länder, in welchen es so viele unbeschäftigte, arbeitslose und doch arbeitslustige Staatsangehörige gibt, welche hungern und darben, weil wir unsere Arbeit nicht selber im Lande verrichten, sondern dieselbe kraft des Jools der Handelsfreiheit gegen gute Jahlung von unsern Nachbarn verrichten lassen. Wir dürsen also den Satz von A. Smith wohl umkehren und sagen: "Was in der Haushaltung einer Privatsamilie Unklugsheit ist, kann in der Berwaltung eines großen Staates nicht wohl Weisheit seyn").

¹⁾ Auch Riebel, Rationalotonomie, Bd. 2. §. 578 bewegt fich noch immer

Die obligate Antwort ber Berfechter ber fogenannten Sanbeisbag im Falle ber Unterbrudung irgend eines inlänbischen Induffriezweiges burch bie übermächtige Konfurreng bes Auslandes bie bisberan barin beschäftigten Arbeiter in andere angemeffenere Gewerbe übertreten muffen, und bag man fich überhaupt in jebem Lande nur auf diejenigen Brobuttionsarten werfen folle, in benen man jebe Ronfurrenz fiegreich bestebe, tann wohl Angesichts ber vorstebenben Erörterungen über bie Leiben bes Bauperismus und ber relativen Uebervolferung, fowie über bie außerfte Schwierigfeit feber Abbulfe ber Arbeitelofigfeit burchaus nicht mehr genügen; - ober jene guverfichtlichen Dekonomiften mogen nur eben biefenigen Gewerbezweige begeichnen, in benen wir einestheils biefe allgemeine Ronturreng mit fo ficherm Erfolge besteben und worin anderntheils alle unfere brodlofen und barbenden Arbeiter ibr Austommen finden tonnen. Sie murben Die Boblthater ihres Baterlandes genannt werden, wenn fie es fonnten : - fie fonnen es aber nicht, weil die gange Antwort überhaupt eine ungeheure, berglofe Luge, eine bittere Ironie ift!

Denn alle Gewerbe und insbesondere auch diesenigen, worin etwa sene allgemeine Konkurrenz mit Erfolg bestanden werden könnte, wenn es deren überhaupt bei der Uebermacht unserer Nachdarn hinsichtlich des Betriebskapitals und der Maschinenkraft, sowie der Geschästerfahrung der Fabrikherrn und der Tüchtigkeit ihrer Arbeiter außerhalb der eigentlichen Urproduktion in Deutschland geben sollte, sind bereits erfahrungsmäßig (dies ist ja grade das große Uebel, dessen heilung uns hier beschäftigt) im höchsten Grade übersetz, und die Aufgebung aller übrigen Industriezweige würde daher nicht blos das Todesurtheil der bisheran darin beschäftigten Arbeiter, sondern auch die entschiedenste Gefährdung der Urproduktion selbst seyn, weil es alsdann

Reichensperger, Agrarfrage.

Digitived by $(2.5) (0.01)^2$

in jenem engen Gebankenkreise ber A. Smith'schen Schule und bekämpst baber jedes Schutzollspftem, selbst noch in dem Falle, wo die Bahrscheinlickeit einer künftig zu erreichenden freien Konkurrenz mit dem Auslande ohne weitern Schutz in Aussicht steht. Dies Festhalten am alten Schulspsteme ist um so auffallender, da dierdurch unter Umftänden ein Land hinsichtlich aller Arten der Industriethätigkeit zu steter Inferiorität verurtheilt werden kann, — und dennoch ist nach der eigenen Aussührung des Berf. in §. 673, der große Birthschafts-Nechanismus der Rationalindustrie nur bei einer gleichmäßigen Entwicklung der verschiedenen Hauptproduktionszweige dauernd zu erhalten.

auch ibr fernerbin an gablungefähigen Ronfumenten feblen mufte. Diefer Babrbeit gegenüber flüchtet fich bie A. Smith'iche Schule binfictlich bes Pringips ber Sandelsfreiheit binter bie Behauptung, bag febe Ration nicht blos am wohlfeilften faufe, wo ber beste Martt fen, gleichviel wodurch immer ber Nachbar wohlfeiler zu produziren im Stande fen, ja felbft bann noch, wenn ber inländische allzu bobe Rinsfuß ober ber Steuerdruck bie Broduftion vertheuern : fondern fie fügt als Rechtfertigungsgrund für biefes Varaboron bingu, daß eine jebe Ration nur mittelft anderweiter Produtte, Die fie also wohlfeiler liefere, faufen tonne, und bag bierburch bas Intereffe ber Brobuttion überhaupt am besten gewahrt werde! Wir wollen bier nicht einmal bie Möglichkeit bervorbeben, bag burch einen nur gang vorübergebenben Schut benkbarerweise eine inländische Industrie in ben Stand gefest werde, mit der früherhin allmächtigen Industrie bes Auslandes frei zu konkurriren, (Elberfeld, Crefeld und Barmen beweisen bies binfictlich ber leichtern Seiben = und ber Salbseibenwaaren!), benn biefe Eventualität scheint uns feineswegs ein nothwendiges Requisit gur Rechtfertigung eines Bollichutes ju fevn; - wir wollen fur's Erfte nur auf bie Intonsequeng jener Schule aufmertsam machen, welche Die Erhebung von Eingangszöllen ausnahmsweise billigt, wenn ein inländisches Produft icon mit einer speziellen Abaabe belaftet ift. (Cf Sau. l. c., Buch 1, Rap. 17). Warum führt biefe Schule nicht auch bier aus, bag man fich ebenfo, wie ben warmern Sonnenschein, ben beffern Boden, die beguemern Kommunikationsmittel, ben niedrigern Binofuß und die größere Maschinen- und Industriefraft bes Nachbarn, fo auch beffen größern fistalifden Wohlstand, b. b. beffen minbern Steuerbrud burch Anfauf feiner wohlfeilern Produfte mit Dant aneignen muffe, anftatt felbft jene Produfte theurer ju produziren? Dber find etwa bei verhaltnigmäßig größerm Steuerdrucke im all= gemeinen, ohne birefte Besteurung eines bestimmten Produftions= zweiges, nicht fammtliche einzelne Produtte Diefes Landes nothwendig bober besteuert? ift es wohl nicht gang gleichgültig, ein Schuhmacher von einem gefertigten Paar Stiefel 5 Sar. abgeben muß, oder ob das von ihm verzehrte Fleisch und Brod, oder feine Gewerb =, Personal = und Grundsteuer fich auf eine entsprechende Ab= gabe von 5 Sgr. auf sein Tagesproduft reduzirt? Die Ausnahme vernichtet alfo die Regel, und weil ihr Pringip falich ift, muß beffen

Ronfequenz mit ben Thatfachen in Biberfpruch treten, — ober zur Inkonfequenz feine Buflucht nehmen 1).

Wenn diese innern Gründe und die Natur ber Sache selber noch einem Zweisel Raum laffen könnten, so würde die Entwicklungsgesschichte einzelner Länder jenen theoretischen Beweis auf's vollstänsbigfte ergänzen und barthun, daß der Rath der A. Smith'schen Schule zur Berarmung und zur Dhnmacht, das entgegengesete Handeln aber zu Macht und Reichthum führt.

In ber erftern Beziehung ift Portugal ein ewig marnendes und abichreckendes Beisviel für alle biejenigen ganber, welche jenem Rathe folgend fich in fremde Sandels = und Gewerbeabbangigfcit begeben mochten. Bis jum Jahre 1703 mar bies Land mit Rraft und Erfolg in allfeitiger Entwidlung vorangeschritten, indem die eigene Bewerbinduftrie ungeachtet bes von Amerifa ihm aufließenden Goldftromes (nach v. Sumboldt mahricheinlich an 18 Mill. Piafter jabrlich!) teineswegs vernachläffigt, vielmehr durch energische Schungolle (Berbot ber Tucheinfuhr nach 1684) vertheibigt ward. Bom Jahre 1703 batirt aber fein rafcher Verfall; ber Methuen-Bertrag opferte nemlich bie Induftrie bes Landes ber englischen Uebermacht, um einige armliche Bortheile binfichtlich ber Urproduktion, namentlich ber Weineinfubr, ju erlangen, und biefe ben Grundanschauungen bes freien Sandelsspftems entsprechende Maagregel batte zur fofortigen Folge ben tota= Ien Ruin des einft fo blubenden landes 2). - Der Beweis der entgegengefetten Alternative liegt bagegen in ber Entwidlungsgeschichte Großbritanniene; benn dies Reich ift grade burch feine zwedmäßigen Schut = und Probibitivgefete, befondere burch bie Navigationeafte 3)

¹⁾ Say I. cap. 17 sieht sich selbst genothigt, seinen Meister hinsichtlich ber Ausmunterungszölle (A. Smith Bb. IV. cap. 2) zu widerlegen und Colbert für den Schutz ber Tuch- und Seidenmanusaktur in Frankreich zu loben. — Bas überhaupt die Bürdigung des Ad. Smith'schen Spstems betrifft, so gebührt dem Pros. Dr. Raufmann in Bonn die Ehre, dasselbe schon im 3. 1829 in einer Schrift: "Untersuchungen im Gebiete der politischen Dekonomie u. s. w., I. Bonn bei Marcus", besonders hinsichtlich seiner Theorie vom Gelde und von der Freiheit des Handels mit wissenschaftlichen Gründen bekämpft und den Tagesenthussamus bedeutend abgekühlt zu haben.

²⁾ Fr. Lift bas nationale Syftem. Bb. 1, S. 109.

³⁾ Diefes, im Jahr 1651 von Eromwell erlaffene, von Carl II. im Jahr 1660 noch erweiterte Schifffahrtsgeset gestattete bie Ginfuhr frember Er-

groß und reich geworben, indem es feiner eigenen Sandelsmarine feber ausländischen gegenüber ein Monopol sicherte und nur bie Robftoffe bes Austandes, nicht aber beffen verarbeitete Waaren bei fich guliefi, um ben Berbienft fener Stoffveredlung bem Canbe felber zuzuwenden. Diefe Stellung Großbritanniens bat ber Sandelsminifter Susfiffon, welcher im übrigen allerdings wenigstens feinen Worten nach ein Freund ber Sandelsfreiheit mar, in einer 1826 gehaltenen Parlamenterede febr richtig bezeichnet. "Unter welchen Berhaltniffen, fagt er, grundete England fein Ravigationsspftem? Ale feine Sandelsmarine verbaltnigmäßig unbedeutend, feine Reichthumer unbetrachtlich, bevor feine Fabrifen ent= ftanden waren, und ale es Getreibe, Bolle und andere robe Erzeug= niffe ausführte. Dagegen waren Solland und die Riederlande bamals reich, besagen viele Fabrifen und den größten Theil der Frachtfahrt Europa's und ber gangen Welt. Bas gefcah? Die Sandelsmarine ber lettern Staaten verschwand, mabrend die Sandelsmarine Großbritanniens unermeglich geworden ift. Und im Verlauf dieser Um= malgung erhob fich England gum Sauptfite ber Manufafturen und ber Sandelsreichthumer; es führt Getreibe ein, niemals aus; es bolt bie roben Erzeugniffe aus allen Welttheilen und führt ihnen bie verarbeiteten gu. Dies mar unfere Lage, wiewohl in einem, im Bergleich mit der Gegenwart, geringern Grade, ale Amerifa unabhangig murde. Die Bereinigten Staaten fingen an, basfelbe Syftem gegen uns geltend zu machen, welches wir gegen Solland angewendet hatten. Damals war Umerita arm, hatte wenig Sandelsichiffe, feine Kabrifen und blos Getreide und robe Produfte auszuführen. fich bies geandert! Wir wiffen, wie ftart gegenwartig feine Schifffahrt ist" 1)! -

zeugnisse nach England und bessen Kolonien nur auf brittischen Schiffen ober auf solchen, die der Nation angehörten, wo die Waaren produzirt worden sind; eng-lische Waaren dursten nur auf englischen Schiffen ausgeführt werden. Da überdies Schiffe nur dann als einer bestimmten Nation angehörig betrachtet wurden, wenn sie entweder in demselben oder in England gebaut waren und zwei Orittheile der Bemannung wirklich jener Nation angehörten: so mußte die englische Marine alsbald die fremden Schisse aus den eigenen Häsen verdrängen, indem deren Berkehr äußerst erschwert und jede Rückfracht sast unmöglich gemacht ward. Die unmittelbare Folge jener Akte war der rasche Ausschwung der englischen und der ebenso rasche Kall der holländischen Seemacht.

¹⁾ Rur große Untunde ber wahren Sachlage tann in ber allmählichen Auf-

Wie innerlich konkludent und wie praktisch und historisch wahr ist sene Argumentation des tüchtigen Staatsmannes gegenüber sener ärmlichen doktrinären Deduktion von J. B. Say, es komme auch bei'm ausländischen Handel nicht auf die Natur der Waaren, sondern nur auf deren durch die Produktionskosten bestimmten Werth an, und es sey also ganz gleichgültig, ob sener eingeführten Waare bereits mehr oder weniger Handarbeit zugewendet worden sey. Um dies anschaulich zu machen, sagt er, ein Bolk, welches für 1 Million unverarbeiteter Wolle in's Ausland sende und von diesem für 1 Will. Tuch dafür kause, habe in der That eben so gute Geschäfte gemacht, wie das letztere, weil es sa senes Tuch für diesen Preis nicht hätte beschaffen können; es sey also auch ganz gleichgültig, ob in senem Tuche nur 1/4 der verkauften Wollmasse in's Land zurücksomme und 2/4 vom Preise senes Tuches den Manusakturen zustössen, da sa der Konsument sicher nicht kause, wenn er nicht dabei gewinne!

Ift benn etwa 3. B. Say wirklich und ernftlich ber Meinung gewefen, alle Arbeitefrafte bes, die Rohwolle verfaufenden und bas fabrigirte Tuch wieder eintaufenden Boltes feven bereits fo außerft produttiv beschäftigt, bag es Schade fen, fie ihrer Thatigfeit zu entgieben, um felber bas Tuch ju produziren und ben Arbeits= und In= buftriegewinn ju verdienen? Und wenn bies wirflich ber Fall feyn möchte - (wahrlich ein unerhörter, wenigstens nach ben vorftehenben Betrachtungen über Pauperismus und Proletariat in Deutschland nicht vorhandener Fall!), glaubte er wohl auch, daß bie nugliche Bevolterung bes Landes nicht noch einen neuen numerischen Aufschwung burch Geminnung eines neuen Gewerbezweiges, g. B. ber Tuchfabrifation, nehmen fonnte ? Wenn er bies nicht glaubt und behauptet, wie wir zu feiner Ginficht und feiner Chrlichfeit annehmen muffen, fo wird er auch nicht bestreiten fonnen, bag bas aderbautreibenbe Bolf, welches burd eine, vielleicht nur momentane, Besteurung frember Tucher beren Kabrifation im Inlande begründet, nicht blos eine neue, nüpliche

hebung der englischen Prohibitivgesetze eine Berläugnung seiner alten Handelspolitik erbliden; — wozu sollten noch seine Einsuhrverbote gegen Baumwollenwaaren z. B. dienen, da es alle Märkte der Welt nunmehr damit überschwemmt, also sicherlich nicht mehr fremde Konkurrenz zu fürchten hat! "Es ist jetzt, wie Priestlep sagt, eben so klug, sie auszuheben, als es klug war, sie einzusühren." Hinsichtlich der Ausbebung der Kornzölle siehe unten.

i

Rlaffe ber Bevolkerung hervorruft und feine effektive Stärke und Unabbangigfeit fteigert, fondern auch durch die Ronfumtion fener Rlaffe alle sonftigen Industriezweige überhaupt, namentlich bas reine Einkommen bes Landes und feinen Ravitalreichtbum vermehrt, inbem die bisherige blose gandrente, welche nirgend mehr als 4 ober bochftens 5 % beträgt, burch bie vermehrte inländische Ronfumtion erhöht und allmählich durch die Industrierente von 10 bis 30 und mehr % verftartt wird, mithin eine Unsammlung von Ra-Bon biefem Besichtspunkte aus zeigt fich auch pitalien gestattet. Die Unbaltbarfeit bes auf ben erften Blid bestechenden Direften Ginmantes, welcher gegen bas Schutzollspftem vorgebracht wirb. fagt nemlich, jede durch Schutzoll erwirfte Berminderung ber Ginfuhr führe zu einer entsprechenden Beschränfung der Ausfuhr, indem bie Bezahlung ber Erstern nachhaltig nur burch bie Lettere gescheben fonne, mithin andere Produktionszweige, besonders die Urproduktionen, nothwendig eben fo viel einbugen mußten, ale den funftlich bervorgerufenen ober beförderten augemendet merde. Wir ermidern bierauf Iebiglich, bag bas angedrobete Uebel fein allzu großes fen, indem burch Die neuen Gewerbe Die Konsumtion des Inlandes felber fo bedeutend gesteigert wird, bag jener Ausfall in entschiedenen Bewinn um fo ficherer umschlägt, je nüglicher und gewinnbringender überhaupt ber Abfat in ber Rabe gegenüber bem ausländischen erscheint. Rur burch gangliches Ueberfeben biefes lettern Momentes mag es ju erflaren fepn, daß die Rüglichkeit der Schutzölle nicht blos von einzelnen Staatsmannern, fondern von gangen Staaten weniger aus Brunben ber Bolfswohlfahrt überhaupt, als vielmehr aus dem befondern Standpunkte ber eigentlichen Agrifulturintereffen verkannt worden ift. ging bavon aus, bag in folden ganbern burch Schutzölle nur eine Bertheurung ber Ronfumtion, also eine neue Belaftung ber Grund= besitzer berbeigeführt, der Bortheil jener Maagregel dagegen den Inbuftrieunternehmern, vielleicht fogar nur benen ber zollvereinten Rach = barlanber, zugewendet werde; - biefe Unschauungeweise liegt meniaftens geständigermaßen ber Weigerung bes Bollanfchluffes von Seiten mehrer nordbeutscher Lander, vielleicht auch dem Widerftreben Preußens gegen fernere nothwendige Bollerhöhungen gur Erreichung eines wirffamen Industrieschutes jum Grunde. naberer Prüfung ergibt fich, bag auch biefe Unschauungsweise jeder innern Begründung entbehrt. Jene landbautreibenden gander feben

fich nemlich bei bem berartigen Auftande ber industriellen Schutlosigfeit, b. b. in Ermanglung jeber großartigen eigenen Induftrie lediglich auf die Ausfuhr ihrer Ropprodufte, besonders nach England, angewiesen, um ihre industriellen Bedurfniffe von bort als Erfat zu begieben. Diefe Lage ber Dinge ift aber nicht allein bochft unficher, ba fremde Ronfurreng, g. B. Die Amerifas und ber Ruften bes ichwargen Meeres, von Sabr zu Sabr bedroblicher wird, sondern fie ichneidet auch febe Soffnung auf irgend einen bedeutenden Aufschwung der Boltswohlfahrt im allgemeinen zum voraus ab. Diefe beiden, dem reinen Ugrifulturftaate antlebenden Schwierigfeiten fallen bagegen bei geringen Opfern burch Begründung einer inlandischen Induffrie vermittelft eines weisen Schutsvettemes gleichmäßig weg, indem biefe neugeschaffene Inbuftrie ber gandwirthschaft ftete in nnmittelbarer Rabe ben bereitetften Abnehmer sichert, und zwar nicht blos für bie fog. Sauptprodufte ber Landwirthschaft, nemlich für Getreibe und Rleifc, welche die verhaltnigmäßig geringfte Bodenrente abwerfen, fondern auch für jene fleinern Rebenprodufte, beren bober Totalertrag nur in der Rabe inbuftrieller Städte gewürdigt werden fann und welcher bie öfonomifche Uebermacht ber Kleinwirtbichaft begründet. Roftod und Medlenburg überhaupt mogen allerdings porübergebend bobere Beizenpreise erhalten, als die auf innere Konfumtion angewiesenen Binnenländer Norddeutschlande, z. B. Salle; - allein trop dem bringt bort Boden von gleicher Gute faum 1/3 bes Pachtes ein, wie in Diefen Binnenlandern, weil eben jene fleinen Rebenprodufte nur bier zu verwerthen find.

Dies Sachverhältniß verbunden mit der einfachen Betrachtung, daß jeder zum Vortheil einer inländischen Produktion angeordnete Schutzoll nur den Zwed haben kann und soll, die Verschiedenheit der Produktionskosten dem Auslande gegenüber auszugleichen, widerlegt zugleich den Borwurf gegen das Schutzspstem überhaupt, als handle es sich lediglich um eine dem Produzenten aus der Tasche der Konsumenten zuzuwendende Prämie. Denn es ist ja klar, daß der durch Schutzsölle auszugleichende höhere Produktionspreis des Inlandes, welcher durch den Mangel zureichender Kapitalien, rosp. hohen Zinssuf, sowie durch andere klimatische und lokale Verhältnisse herbeigeführt wird, dem Fabrikanten keinen Vortheil verschafft, sondern zunächst nur die Fabrikation selber und die Beschäftigung der Arbeiter möglich macht.

Alle biefe verberblichen Folgen bes Systems der fog. Handels-

freiheit ') treten übrigens am grellsten hervor, wenn man ein Land voraussett, welches ringsum von reichen und blühenden Bölfern umgeben ist, die sich bereits in alle bedeutenden Gewerbe und Produktionszweige getheilt haben und fraft ihres einmal erlangten Vorsprungs hinsichtlich des Rapitalvorraths, der Maschinen, der Kommunisationszmittel und ihrer praktischen Ersahrungen sede Konkurrenz des in ihrer Mitte liegenden, nach Entwicklung ringenden Staates unmöglich machen und ihn so zu ewiger Inseriorität verurtheilen; Rettung aus dem verderblichen Cirkel, in welchem die A. Smith'sche Theorie ihn gebannt hält, ist hier nirgend zu sinden, als in einem zweckmäßigen, auf ächt nationalökonomischen Grundlagen beruhenden Schußspsteme 2).

Woher soll endlich der Preis der im Inlande nicht produzirten, also unter dem Schutze der sog. Handelsfreiheit vom Auslande zu kausenden Waaren nachhaltig und unter gleichzeitiger Vermehrung des Nationalkapitals in einem Lande genommen werden, welches zwar, wie etwa Deutschland, alle Bedingungen einer mittlern Prosperität in sich vereinigt, allein nach keiner Seite hin mit besonders günstigen Bodenund klimatischen Verhältnissen ausgestattet ist, während seder seiner Nachbarn sich irgend eines eigenthümlichen Vorzuges erfreut. Auch ein solches Land würde sich, selbst bei allgemeiner Geltung des freien Handelssystems, niemals aus dem Zustande der Abhängigkeit und der Armuth erheben, es würde niemals von der niedrigsten Stufe eines Agrifulturstaates zu eigenem Gewerbe und zu einer blühenden Industrie,

¹⁾ Das Wort "Freiheit" scheint in bieser Berbindung das grade Gegentheil von dem zu bedeuten, was man sonst damit zu bezeichnen psiegt, nemlich die Freiheit, sich von Andern unterdrücken zu lassen, also Abhängigkeit, Schutslösseit und Anechtschaft. Wer wird hierbei nicht auch an die "Freiheiten der gallikanischen Kirche" erinnert! — Bon diesem in England ersundenen, aber nicht geübten freien Handelsspsteme sagte ein Amerikaner sehr tressend. "es sey wie die meisten englischen Manusakturwaaren nicht sowohl für den innern (eigenen) Gebrauch, als für die Exportation sabrizirt worden." Die praktische Handelstbeorie Englands war einsach die, "die Kontinentalsabriken in den Windeln zu ersticken." (Hume).

²⁾ Die Ehre, auf die Nothwendigkeit eines nationalen Systemes der politischen Dekonomie, beruhend auf weisem Schut ohne Monopol, den bisherigen Schulspstemen gegenüber hingewiesen zu haben, gebührt Friedrich Lift, und diese That wird, aller seiner Uebertreibungen ungeachtet, seinen Ramen groß machen bei Mit- und Rachwelt.

jener Grundbebingung alles fogialen Kortidrittes, übergeben fonnen, wenn etwa ber eine Rachbar bie Roblen und bas Gifen, hiermit aber alle biefenigen Baaren, welche bie Anwendung fener unentbehrlichen Bertzeuge ber Induftrie erheischen, wohlfeiler liefern konnte, als bie eigene Produktion innerhalb bes Landes es vermochte; wenn ber zweite Nachbar gunftigere Bedingungen jum Bein- und Tabafsbau, ber britte und vierte iconere Beibevlage und beffere Balber befage, ale bas Inland und feinen Bedarf an Industriemaaren, Wein und Tabat obne bobere Transportfoften von ben Erftern beziehen fonnte. Gin foldes Land wurde nach bem Schulfpfteme ber Sandelefreiheit die Ansbeutung feiner vielleicht überaus reichen, aber etwas toftspieliger ju gewinnenben Roblen- und Erzlager unterlaffen, um für bie Ronfumenten einige Brogente ju ersparen, gang unbefummert barum, baf bie bem Auslande zugewendeten 90 oder vielleicht gar 99 % bes Antaufspreises jener Baaren durch Aufopferung von 1 ober 10 % für bas Inland erhalten und bafelbft reproduftiv fonfumirt werden fonnten, indem jene Produftionsfoften gleichzeitig bie inländische arbeitelofe Bevolferung ernährt und Die eigene Urproduktion, sowie die gesammte Industrie rudwirkend ge-Man fonnte bier etwa ben Ginwand erbeben, bag fördert bätten. einem fo ungunftig gestellten Lande auch vermittelft bes Schutzolliv= fteme niemale eine wirffame Gulfe gefchaffen werben tonne, indem es unter allen Umftanden eine gewiffe Daffe ausländischer Baaren ju feis ner eigenen Subfifteng bedürfe, mithin, wenn es nicht mit feinem Rapitalfonds gablen wolle, gewiffe Produtte ausführen, b. b. bei irgend einem Nachbarn einen Abfahmarft verfuchen und finden muffe. Die Ant= wort bierauf liegt indeffen nabe. Die Aufgabe einer umfichtigen Boll= gefetgebung beftebt nemlich grabe barin, fich einestheils gegen ben Bezug gewiffer Bedürfniffe aus einem bestimmten Cande binwiederum folche Bortheile ju fichern, welche bie Möglichfeit ber Ronfurreng mit andern Rationen binfichtlich bes gunftigften inlandifchen Produktionszweiges bafelbft geftatten; anderntheils führt aber auch grade ein weife gewährter Schut wenigstens in einzelnen Industriezweigen febr balb gu einer bobern Bervollfommnung, welche allmählich gur freien Ditbewerbung, ja felbft gur Musfuhr befähigt. Diefen Beweis hat Großbritannien bereits in feiner gangen großartigen Entwidlungegeschichte, ja es bat ibn, wie fich sogleich ergeben wird, noch in ben letten Jahrzehnten hinfichtlich ber Leinwandinduftrie grade Deutschland gegenüber am anschaulichften geführt; - bie Seibenmanufatturen im Bergischen und in Crefeld, sowie überhaupt bie industriellen Berhältniffe Defterreichs beweisen endlich ebendasselbe.

Bas die vorermähnten Urprodutte betrifft, wie g. B. bas Gifen, bie Roblen u. bgl., fo liegt bas Intereffe jedes Staates, eine nicht allzu bedeutende Roftendiffereng burch Schutzölle auszugleichen, gegenüber bem unläugbaren Kaftum ber bestebenden Arbeitolofigfeit und ber relativen Uebervölkerung allzu flar por Augen, als daß eine weitere Erörterung nothwendig erschiene; allein eine gang abnliche Bewandtnif bat es mit ben meiften Induftriezweigen, mit ber Baumwollen =, Seiben = und Leinwandmanufaktur, furz mit jeder andern In einer ohnlängst erschienenen Ur = und abgeleiteten Broduftion. anonymen Schrift 1) ift, wie es icheint, aus zuverlässigen Dofumenten bargethan, bag allein in vier Sauptartifeln, nemlich in Baumwollen =, Linnen =, Seiben = und Wollenwaaren, ber Bollverein burch ein wirksames Schupfpftem allfährlich über 21 Mill. Thir, an Arbeitolobn, welcher bermalen bem Auslande bezahlt wird, bem In-Allerdings wurde aber eine angemeffene Erlande zuwenden fonnte. böbung ber Bollfage, um ber inländischen Induftrie ben inländischen Martt ju fichern, eine Berminderung der Ginfuhr jener Baaren und hiermit eine Berminderung der Bolleinnahme berbeiführen, und grade an diefer finanziellen Rudficht icheint leiber ichon mancher gemeinnütige Borichlag ber Menberung gescheitert zu fenn. Und boch beträgt Die bisberige Bolleinnahme von fenen Artifeln nur 3 Mill. Thir., also 21 Mill. werden ber Nation entzogen, um bem Staatsschape 3 Mill. zuzuwenden!

Was insbesondere die Baumwollen we ber ei betrifft, so ist dieselbe allerdings mit 50 Ehlr. per Centner geschützt, und Deutschland führt auch in der That über 70,000 Ctr. gewebte Baumwollenwaaren aus; die Baumwollenspinnerei ist dagegen schutzlos, und England führt über 400,000 Ctr. Baumwollengarne jährlich in das Zollvereinszebiet ein. Da nun der Centner Baumwollengarn 42 Thlr. kostet und der Ctr. Baumwollenwaaren 170 Thlr., so ist die Einfuhr um 4,900,000 Thlr. größer als die Aussuhr. Der augenscheinlichste Verzlust besteht hierbei darin, daß Deutschland nicht mindestens den Spinnlohn der im Inlande verbrauchten Baumwolle selber verz

¹⁾ Ueber die Mittel zur Abhülfe ber Arbeitsnoth. Berl. 1845. Cf. auch: bas jestige Zollipftem bes beutichen Zollvereins. Berl. 1847. S. 39.

bient, ober mit anbern Worten, bag es nicht burch entfprechenbe Bolle Die Ginfuhr ber Gespinnfte bemmt, bierdurch Die inländische Spinnerei befördert und endlich zur Erleichterung ber Ausfuhr von Baumwoll= maaren eine bem Gingangegoll vom Garn entfprechende Ausfuhrpramie gewährt. — Roch anschaulicher treten die verberblichen Folgen ber Schutlofigfeit unferer Induftrie bei ber Leinwandfabrifation hervor, einem Gewerbezweige, auf welchen Deutschland burch bie Da= tur felber hingewiesen zu feyn icheint. Deutschland batte benfelben in ber That lange Beit bindurch faft ausschließlich befeffen, allein im Laufe bes letten Menschenalters murbe er ihm auf eben bemfelben Bege allmählich burch England entriffen, welcher biefem Sanbels- und Induftrieftaate überhaupt bie civilifirte Welt tributpflichtig gemacht bat, nemlich burch bas Spftem ber Schus - ober Probibitivgolle; - biefe lettern wurden ihm biesmal fogar gewaltfam burch bas europäische Kontinentalfpftem aufgezwungen. Die Napoleonischen Maagregeln machten nemlich fur England ben fernern Bezug beutscher Leinenwaaren unmöglich, und fo fab es fich benn in Ermanglung einer binreichenben Angabl von Sandspinnern bereits im Jahre 1811 jum Berfuch ber Maschinen = Flachsspinnerei genothigt. Diefer Berfuch, welcher bei freier Ginfuhr ausländischer Leinenwaaren undenfbar gewesen ware, hatte alsbald einen fo unerwartet gludlichen Erfolg, daß die urfprungliche "Treibhauspflange," wie man auch biefe funftlich geschütte Induftrie zu nennen beliebte, alsbald unter fortgefestem Schupfpfteme au einem riefigen Baume erftartte, unter beffen Schatten nunmehr bie deutsche Leinwandfabrifation völlig eingeschlummert ift; — es ift aber fein febr erquidlicher, es ift vielmehr ihr Todesichlummer! Der Rothfcbrei ber hungernden fcblefischen Spinner und Weber vermochte benfelben nicht mehr zu unterbrechen. - Die Bablen beweifen auch bier.

England hatte im Jahre 1771-28 Mill. Jards (circa 11/3 Brl. Elle) Leinward aus Deutschland eingeführt, dagegen 1824 nur noch 242,000. Im Jahre 1831 betrug die Leinward aus fuhr aus England und Irland schon 61,919,963, im J. 1839 aber 85,256,542 1).

¹⁾ In ben Jahren 1796/98 führte England, größtentheils aus Deutschland, an Leinengarn für 4 Mill. Thir., an Leinengeweben für 5 Mill. Thir. ein; jest bedt es nicht nur seinen eigenen Bedarf, sondern führte im Jahre 1844 für 7 Mill. Thir. an Leinengarn und für 21 Mill. Thir. an Geweben aus! (Cf. Zeitschrift bes landwirthschaftl. Bereins für Rheinpreußen. 1846, Ro. 5). Bel-

Nach Ferber's Beiträgen hatte ber preußisch = hessische Bollverein in ber Periode von 1829—33 noch eine Mehraussuhr an Leinen von 30,733 Ctr. In ben Jahren 1839—41 war dagegen für den Jollsverein schon eine Mehreinsuhr von 19,988 Ctr., im Jahre 1843 von 44,173 Ctr. eingetreten D. Die hieraus herzuleitenden Schlußsfolgerungen hinsichtlich des höhern Werths eines Schutzollspfems oder aber der sog. Handelsfreiheit liegen allzu klar auf der Hand, als daß wir uns ferner dabei auszuhalten hätten; diese Jahlen sind in der That beredt genug, sie lassen ahnen, wie viel Noth und Arbeitslosigkeit durch den Muth einer energischen Handelspolitik beseitigt werden könnte ?!

Auf biefe einfach-praftische Argumentation pflegt bie Ab. Smith'= fche Schule, wie ichon angebeutet, nur ju erwibern, bag eine jebe Einfubr in der Regel und nachbaltig nicht durch Geldausfubr, fonbern nur durch Erportation von andern inländischen Waaren gebect werden konne und daß bierdurch die Möglichkeit eines fortgefetten ungunftigen Sandeleverfehre, wie wir ibn voraussetten, ausgeschloffen werbe 3). hiermit muffen wir uns allerdings im allgemeinen gang einverstanden erklären; benn ber Sandel mit einer Ration, welche fich in allen Sauptproduktionszweigen von ibren Nachbarn überflügeln ließ. wird in der That, wie bei einem in Bermogensverfall gerathenen Brivaten, nicht ewig fortgefest werben fonnen, fondern in bemfelben Berbaltniffe fich mindern und aufboren, wie die vorbandenen Erwerbs= und Zahlungsmittel verfiegen. Allein es ift nicht abzuseben, wie in Diesem Erfolge eine Beseitigung obiger Besorgnif und eine Berubigung liegen folle, ba biefer Buftand ber absoluten Entblosung von Erwerb und von Kredit es ja grade ist, was vermittelft einer gefunden nationalöfonomischen Gesetzgebungsvolitif vermieden werden foll.

Der Sandel und die Produktion einer folden Nation wird übrigens auch nicht leicht mit Ginem Schlage vernichtet werden, ba

gien war umfichtiger, als ber Bollverein, indem es bedeutende Opfer zur Erhaltung jenes Industriezweiges beschloß.

¹⁾ Glaser, über die Bedeutung der Industrie. Berl. 1845, p 65 u. f.

²⁾ Der großberzogl. heff. Geh. Finangrath Bierfact schlägt das Jahresbefizit des Zollvereins überhaupt auf 21 Mill. Thir. an und bezeichnet die wachsende Abnahme des Rationalvermögens als sehr bedrohlich.

³⁾ Cf. Rau, polit. Defonomie, Bb. II, §. 298.

beren Sulfsquellen und Konsumtion nur allmählig und gleichmäßig Das fonft fo reiche und blubende Bortugal liefert auch Die fprechendften Beweife fur Die Bahrbeit jener Gage, wie fur bie verberblichen Folgen ber Sandels- und Gewerbsabbangigfeit überhaupt. Eben basselbe Land, welchem wenigftens bie ftete Ausfuhr von Beinen burch feine vortrefflichen Bodenverhaltniffe gefichert ift, zeigt nemlich, bag bie Lahmung ber eigenen Induftrie und bie Berforgung mit ausländischen Baaren nicht blos feben innern Aufschwung und febe Ansammlung von Ravitalien unmöglich macht, fondern bag bies Gyftem fogar fcblieglich ju einer bas Jahreseinkommen biefer Ration überfteigenben Ginfuhr und hiermit jur Berfculbung und Berarmung führt; benn es ift befannt, daß meiftens Gine ober gar zwei fünftige Beinerndten bem englischen Sandel verpfandet, alfo icon jum porque Die Aufrechthaltung ber A. Smith'ichen Theorie, verzehrt find! welche mit fo fouveraner Berachtung auf die Differeng ber Gin = und Ausfuhr, b. b. auf die Sandelsbilang berabsieht und einen feben Sandel, ben aftiven wie ben paffiven für gleich gewinnreich erklärt 1), scheint biermit boch wohl taum verträglich ju fepn; - fie moge es wenigstens erflaren, wegbalb benn trop jener vermeintlichen Babrbeit. Spanien und Portugal mit bem Methuen-Bertrage von ibrer frubern unermeflichen Reichtbumsbobe berabgefunten, mabrend England gefliegen ift, und worin boch bie Garantieen liegen, bag nicht ein abnliches Loos Deutschland vorbehalten fen, wenn es fich nicht felber fcugen lernt; - benn es ware ja boch felbft nach jener Theorie möglich, bag grabe Deutschland fich in ber Musnahme befände und feinen nachhaltigen Sandel treibe.

Nehmen wir, um unsererseits die verderblichen Eventualitäten der Schutlosigkeit noch anschaulicher zu machen, beispielsweise an, daß unser westlicher Nachbar, wie dies wirklich der Fall ist, durch Boden und klimatische Berhältnisse begünstigt, Bein von gleicher Qualität um 5, 10 oder 20 % wohlfeiler liefern könne, als es in den Rhein und Moselthälern irgend aussührbar ist. Bei freier Konkurrenz wird der

¹⁾ Rach ber Ab. Smith'ichen Schule hat auch ber Bohlftand Deutschlands im minbesten nicht barunter gelitten, bag in bem Binter von 1846—47 so enorme Summen für Getreibe nach Amerika gewandert find; — bie Schule ift aber nicht bas Leben!

ausländische Bein nothwendig ben inlandischen überall verdrängen, ber Preußische ober Raffauische Produzent muß also entweder mit positivem Berlufte verkaufen, ober, ba bies auf die Dauer nicht gefcheben fann, die Weinproduftion gang und gar aufgeben. Wir wollen nicht einmal annehmen, daß nach jener Unterdrudung ber inlandischen Beinproduftion ber Breis ber ausländischen Baare in Ermanglung fernerer Ronfurreng möglicherweise wieder bis jum frühern natürlichen Preise bes inländischen Produttes fünftlich binaufgeschraubt werben könne und alebann nicht einmal für die Boblfeilbeit ber Ronfumtion etwas gewonnen ware; - wir fragen nur, ob benn bie Berarmung, Die Berödung, die Entvolferung der lachenden Rhein= und Mofelthas ler, welche allerdings eine mäßige Besteurung ber inländischen Ronfumtion ju ihrer Erhaltung erheischen, wirklich einen Erfan in bem ersparten Prozentibeile vom Raufpreise bes Weines findet, ober ob nicht bie Besammtheit burch jenen Erfolg nicht blos an tuchtiger Bevölkerung und am Ausfall ber effektiven Urproduktion, sondern auch burch ben Rudichlag in allen benjenigen Induftrie- und Sandelezweigen, welche bie Berforgung jener bisberan reichbevolkerten Thaler jum Gegenstande batten, weit mehr verliert, als fie durch ben bobern Preis bes felbstproduzirten Weines verloren baben wurde ? Die Beinprobuftion bat bisberan im Begirte ber Provingial - Steuer - Direftion gu Coln einen mittlern jahrlichen Durchschnittswerth von mindeftens 6 Mill. Thir. gehabt 1), und wenn auch bas frangofische Produft von gleicher Qualität etwa für 5 Mill. Thir. angefauft werben fonnte. fo murbe bennoch bas Nationalvermogen burch bie gangliche Unterbrudung bes Weinbaus unbedingt einen Jahresausfall von minbeftens 5 Mill. erleiden, vorausgesett, bag in den bisberigen Beinbergen nichts mehr gezogen werben fonnte, jedenfalls aber einen Ausfall im Betrage ber Differeng amifchen bem bisberigen Beinertrage und bem nunmehrigen Produtte ber ausgerotteten ober vermahrloften Beinberge. Dies lettere Ersat-Produkt kann wohl auf die Lange nur ein äußerft bescheidenes fenn, wahrscheinlich wird es lediglich in dem Er= trage von Lobbeden befteben, ba ber Anbau von Getreibe und Rartoffeln, wenn er überhaupt phyfifch möglich feyn follte, feinen binrei= denden Ertrag abwirft, um nur bie notbigen Unterhaltungefoften für

¹⁾ C1. Ferber, Beiträge p. 186; — in ber "Statistift bes preußischen Staates." Berlin 1845, wird berselben offenbar richtiger zu einer Summe von 81/2 Mill. Thir. angegeben. Cf. p. 338.

bie bochftoftspieligen Bergterraffen aufzubringen, welche bas sofortige Berabschwemmen ber Erbe verbindern. Diefer gangliche Untergang eines bestimmten Produktionezweiges in Folge feiner Schuplofigkeit, bei absoluter Inferiorität bem ausländischen gegenüber, tann amar in ber Regel nur binfictlich ber eigentlichen Gewerbs und Fabrifinduftrie auf einmal und mit Ginem Schlage eintreten, insofern bas Ausland das betreffende Produkt fo wohlfeil ju liefern vermag, daß beffen Preis bie baaren Roften ber inländischen Produftion nicht erreicht, alfo eine fernere Ronfurreng felbft nach Bergichtleiftung auf jede Rente aus bem ftebenden Induftriefapitale, 3. B. ben Fabrifgebauden und Dafdinen, gang unmöglich ift. Bei ber eigentlichen Urproduktion, besonders bei bem Weinbau werben bagegen nach ber Natur ber Sache querft bie Grundftude ber geringften Bonitat, welche bisberan nur bie auf fie verwendete mubfelige und foftbare Arbeit erfetten, allein faum einen Reinertrag abwarfen, in Folge ber eingetretenen Ronfurreng iene Roften und Arbeiten nicht mehr verguten und baber nicht ferner fultivirt Die beffern Bobenflaffen tonnen in Diesem Stadium werben fonnen. zwar noch produziren, indem nur ihr bisberiger Reinertrag, ihre Rente und somit ber Rredit und bas Bermogen ihrer Besitzer in bem ent= fprechenden Berhältniffe berabgebrudt wird; allein biermit tritt bie bisherige zweite Rangklaffe zugleich in die niedrigfte, die ichon feinen erheblichen Reinertrag mehr liefert, und ihr gegenüber beginnt nun wieder von neuem in Folge ber unausgesetten Konfurreng bes Muslandes und der durch fie bereits berbeigeführten Preiserniedrigung bes Produtts ber bisberige Rampf, welcher unter gleicher Boraussegung nothwendig ju gleichem Resultate und wenigstens möglicherweise jur ganglichen Bernichtung diefes Produktionszweiges überhaupt nebft beffen gesammter Rente (5 Mill.) sowie folgeweise bes baburch repräsentirten Rapitales (120 Mill.) führt. Jebenfalls wird in Diefer Weise Die fernere Rultivirung aller berfenigen Beinberge unmöglich gemacht, welche bei gleichen Produttionstoften einen geringern Ertrag gewähren, als die fclechteften Beinberge des fonfurrirenden Rachbarlandes. Die wirkliche Abnahme bes Weinbaus 1) und bie junehmende Berarmung ber weinbautreibenden Thaler beftätigt beibe Eventualitäten, und es fann baber die Möglichkeit einer totalen Berodung diefer berrlichen Gaue in Folge ber Schuplofigfeit ber Weinproduftion in Diesem Augenblide

¹⁾ Das Nabere cf. unten.

eben so wenig bezweifelt werben, als daß unter Boraussetzung analoger Berhältnisse eben dasselbe Resultat hinsichtlich aller übrigen Proputitionen und Gewerbe, wenn auch hier und da in minder augenfälliger Weise, stattsinden wird. Die hier geschilderte Wirkung einer Preiszgebung der inländischen Weinkultur liesert schließlich noch einen neuen Rommentar zu dem Rathe der Ud. Smith'schen Schule, bei unmögslich werdender Konkurrenz mit dem Auslande sich auf andere Proputitionszweige zu wersen; auch hier möchte es wie gesagt, schwer werden, einer Bevölkerung von 5 bis 6000 M. auf der Quadratmeile eine andere Erwerbsquelle inmitten der allgemeinen Arbeitslosigkeit anzuweisen, da die erste Begeisterung für die Seidenzucht schwellängst durch unfreundliche Ersahrungen abgekühlt worden ist.

Der Zollschut ift biernach seinem Pringipe nach keineswegs als unvernünftig und verwerflich zu erklaren, er ift vielmehr die nothwenbige Folge febes fozialen Busammentritts ber Menschen im Staate fraft ber hierdurch begrundeten Solidarität in Freude und Leid. Siermit find indeffen nicht alle und jede Schutzölle zum voraus gerecht= fertigt, fie bedürfen vielmehr, ale Ausnahme von ber Regel, bes Nachweises, daß das wirkliche und mabre Interesse ber solidarisch verbundenen Gesammtbeit in erbeblicher Beise bei Erhaltung oder Begrundung ber ju ichugenben Produftion, überhaupt bei Unordnung bes Schutzolles betheiligt fen, mit andern Worten, Des Nachweises, bag einestheils biefe Produktion von entsprechender öfonomischer Bedeutung ift und daß anderntheils bie barauf zu verwendenden Ratur = ober Arbeitsfräfte feine andere angemeffenere Beschäftigung im Lande finden fonnen. Ift dies aber bewiesen, (- und in hundert, noch immer von den Berfechtern der Sandelsfreiheit bestrittenen fonfreten Fragen, 3. B. eben binfichtlich ber Weinproduftion und ber oben ermähnten 4 Sauptgewerbszweige, der Baumwollen =, Bollen =, Linnen = und Seibenfabritation, sowie in Betreff ber Gisenproduftion 1) ift beides

¹⁾ Rebenius, über die Zölle des deutschen Zollvereines zum Schutze der einheimischen Eisenproduktion. Rarlsruhe 1842, fordert S. 53 einen Zoll von mindestens 1 klor. auf ungereinigtes, und von $1\frac{1}{3}-1\frac{1}{2}$ klor. auf gereinigtes Robeisen. Diese Frage ist besonders für Preußen von hoher Wichtigkeit, indem es etwa $\frac{3}{4}$ des im Zollvereine produziten Eisens liefert und bereits 1836 184 Hochösen beschäftigte, nemlich in der Rheinprovinz 72, in Schlesien 66, in Bestphalen 40 u. s. w. Die Produktion der Rheinprovinz hatte im Jahre 1839 etwa

bis zur Evidenz wirklich dargethan,) — alsdann scheint die Julässigfeit, ja die Nothwendigkeit der Schutzölle ganz unzweiselhaft, wenn nicht die dringendsten Interessen des Inlandes sorglos oder zaghaft den Intriguen und der Anmaßung des Auslandes geopfert werden sollen. Die oft angeregte Untersuchung der fernern Frage, ob das Inland wohl auch semals in dem zu schützenden Gewerdszweige mit dem Auslande werde frei konkurriren können, ist hierbei durchaus von sekundärer Bedeutung, indem dieselbe zunächst nur hinsichtlich der vorzugsweisen Beförderung des Einen Gewerdes vor dem andern von Einstuß seyn kann, keineswegs aber die Zulässigkeit eines Schutspstesmes überhaupt bedingen darf.

Grade von biesem sozialen Standpunkte aus find auch bieberan von den beiden größten industriellen und zugleich handeltreibenden Nationen, den Engländern nemlich und den Franzosen, die Schutzölle mit so entscheidendem Erfolge praktisch gehandhabt worden, daß nicht blos der höhere Reichthum jener Länder, sondern auch die unbestrittene Superiorität ihrer noch heute, soweit nöttig, durch den Zolltarif gesschützten Industrie und Schifffahrt ganz unverkennbar hervortreten I.

:

^{911,000} Etr. betragen, war aber im Jahre 1841 schon auf 838,000 Etr. herabgesunken. Die Besteurung bes verarbeiteten Eisens erscheint sebenfalls mit Rücksicht auf die manchfachen Bortheile Englands hinsichtlich seiner Rommunikationsmittel, seines Zinssußes, seiner Technik und seines Brennmaterials noch bringender, als die des Robeisens. — Wenn auch nach Rau, Lehrbuch I, S. 398, (4. Ausl.) in den preußischen Berg - und Hittenwerken im Ganzen nur 53,500 Arbeiter beschäftigt sind, deren Familien etwa 124,000 Köpfe überhaupt repräsentiren, so ist dies numerische Verhältniß schon an und für sich kein unbedeutendes, allein die ökonomische Wichtigkeit dieses Gewerdzweigs wird noch durch die soziale Gesahr der Abhängigkeit von einem auswärtigen Staate überwogen, welcher dadurch die Nacht erlangt, in kritischen Momenten die Aussuhr des Eisens, senes unentbehrlichsten Werkzeugs für den Frieden, wie sür den Krieg, zu hemmen und so die größte Verwirrung, wenn auch nur momentan herbeizussühren.

¹⁾ Beide Nationen ermüben allerdings nicht, Deutschland gar eindringlich vor den Gefahren der Schuß - und Differentialzolle mit eigenem, direktem Sechandel zu warnen; — aber sollten fie nicht dem schlauen Römer bei Horaz gleichen, welcher auf seine besten Beingefäße "Gift" schrieb, um Andere von deren Gruuß abzuhalten und sich selber allein ihrer zu erfreuen? — Ihre Staatsmänner der verschiedensten politischen Farbe sind sämmtlich über das Prinzip des Schuhspliems einverstanden, nur hinsichtlich seiner Anwendung in den einzelReichensperger, Agrartrage

In dieser Weise sind Deutschland durch die achte Wissenschaft und durch die Geschichte die Wege zu Macht, Größe und Reichthum, sowie zur Ohnmacht, zur Abhängigkeit und zum Pauperismus klar vorgezeichnet; von seinem eigenen freien Entschlusse wird es abhängen, welchen es einschlägt, nicht aber auch, ob der getroffenen Wahl Fluch oder Segen folgt, — denn eine sede Aussaat muß ihre bestimmten Früchte bringen. — Deutschland muß seine eigene Produktion sichern, um nachhaltig konsumiren zu können, denn es kann und will seine Bilanz nicht mehr dadurch behaupten, daß es seine eigenen Kinder als Miethsoldaten aussührt, um durch ihr Blut seine Waarenbezüge zu salviren!

Nach dem Borftebenden wurden alfo schon in dem Falle, wo eine allgemeine, gegenseitige Freiheit bes Sandels und des Berfebre beftande und wo unter Bernichtung aller bisberigen Bollichranfen ber einzelnen Staaten fammtliche Europäische Nationen zu einem gro-Ben fosmopolitischen Bunde verschmolzen waren, (ewig ein chimarischer Bunich, ber fo prattifch-flaren Ginficht ber Englander und Frangofen gegenüber!), bie wohlerwogenen politischen, merfantilen und industriellen Intereffen der einzelnen Staaten durch ein berartiges Freihandels-Spftem, welches ohnehin nur mit der phantaftifchen Idee einer Universals monarchie verträglich fenn mochte, in hobem Grade gefährdet erscheinen; allein bies Spftem auch bann noch aufrecht erhalten wollen, wenn fammtliche Nachbarn unfere wohlfeiler produzirten Waaren absperren, bagegen unfere Martte mit ihren Erzeugniffen überschwemmen, bas scheint boch wohl bas Uebermaag ber Ginseitigkeit und ber Berblendung zu feyn, weil es alle Uebelftande und feinen ber moglichen Vortheile bes freien Sandels - und Gewerhverkehrs vereinigt. Denn in diefem Falle greift nicht einmal der obenerwähnte Gin-

nen Fällen besteht Meinungsverschiedenheit. Auch das ftaatskluge Rußland, welchem sicherlich die Anerkennung nicht versagt werden kann, daß es zur Erreichung seiner Zwecke stets die wirksamsten Wittel zu finden weiß, huldigt diesem Spfteme eben so entschieden, wie die von Kausseuten geleitete Oftindiengesellschaft und wie die Staaten Amerikas. Rur die sog. Wissenschaft verfolgt hartnäckig ihre staubigen Bahnen und überhört ganzlich den warnenden Zurus: "Grau ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum!" So höre sie doch wenigftens den Aufruf des engl. Parlamentsredners Hume, "daß man nur rasch die Kontinentalfabriken in den Windeln erstiden möge!"

wand gegen das Schutzollspftem überhaupt Plat, daß mit jedem Einfuhrverbote auch die Aussuhr sich mindere, indem dassenige Land, gegen welches die Retorsionszölle angeordnet werden, unsern Produkten ohnehin keine Absawege darbot und folgeweise der inländischen Industrie durch Berminderung seiner Bezüge nicht schaden kann; demjenigen Lande dagegen, welches bisheran unsere Produkte bezogen und uns vielleicht in den Stand gesetzt hat, dem Prohibitivstaate (z. B. England) seine Waaren ohne Rapitalverminderung zu bezahlen, können vermittelst eben desselben Zollspstems entsprechende Bortheile auf den inländischen Märkten gesichert werden 1).

Die schließliche Frage, burch welche spezielle Maagregeln ber inländischen Production ein wirflicher Schut gegen die erdrudente Uebermacht bes Auslandes gewährt und wie insbefondere ber inländischen Industrie auch eine zunehmende Ausfuhr, überhaupt eine angemeffene Betheiligung am großen Welthandel gefichert werden tonne, liegt zwar bem Gegenstande unserer eigentlichen Untersuchung ferner, indeffen burfte mindeftens noch die Bemerfung bier Plat greifen, daß die meiftentheils geftellte Babl zwifden Differentialzollen und Ausfuhrprämien feineswegs eine tategorifche fev, beibe vielmehr febr wohl mit einander perfcmolzen werben fonnen. Sinsichtlich ber erftern bat insbesondere bie neueste Beitgeschichte überraschende Beweise ihrer großen Bortheile geliefert, und ber gludliche Borgang Belgiens wird und fann bierbei nicht ohne ausgebehnte Rachfolge in Deutschland bleiben. Nur burch bas Syftem ber Differentialzolle ift es in ber That jenem Lande, welches burch bie Lostrennung von Solland ploglich feine gange reiche Ausfuhr nach den hollandischen Rolonien verlor, möglich geworden, feine Rhederei und feine Baaren-Ausfuhr wiederberzuftellen und gunftige Sandelsvertrage ju ichliegen. Das winzige Belgien batte alfo, früher ale Deutschland, den Deuth, den frem ben Flaggen bobere Abgaben aufzulegen, ale ber eigenen und fich fo in ben Stand gu feten, fremde Rationen gur Gewährung gegenfeitiger Saudelevor-

Distinctly (2000)

¹⁾ Die englischen Zollisten beweisen, wie wenig Kunst- und Industricwaaren Großbritannien bis zur lesten Tarifanderung von 1842 vermittelst seines Schussspliemes und ungeachtet seiner kolossalen Aussuhr bei sich importirt hat; Handschuhe, Seidenwaaren und verarbeiteter Tabak sind sast die einzigen bedeutenden Artikel, welche darin siguriren. Cf Rau, Archiv der polit. Dekonomie Bo 5, H. 3, p. 379.

theile zu zwingen. Der seit 1830 veröbete hafen von Antwerpen füllte sich seitbem wieder mit zahlreichen, besonders aber mit belgischen Schiffen, die Industrie nahm einen imposanten Aufschwung und selbst bas stolze holland mußte sich noch fürzlich zu höchst wichtigen Konzessionen verstehen, um nicht seine Kolonialprodukte gänzlich vom Belzgischen Markte verdrängt zu sehen.

Auch Deutschland hat wenigstens ben ersten Schritt zu senem ächt nationalen und politischen Systeme gethan und schon jest hat es ihm wichtige Bortheile zu banken. Die höhere Besteurung bes Eisens (10 Sgr. per Centner) hatte faum bie Möglichkeit herbeisgeführt, bem Belgischen Eisen einen Borzug vor England zu gewähren, als auch schon sosort ein vortheilhafter Handelsvertrag mit senem, bisheran so spröben Nachbarn zu Stande kam, welcher verschiebenen beutschen Produkten, besonders ben Leinenwaaren und Weinen ansehnsliche Bortheile sicherte.

Möge biefer gludliche Anfang zum Seile Deutschlands kein ifolirter Bersuch bleiben, sondern recht bald zu einem umfassenden nationalöfonomischen Boll- und Handelsspsteme ausgebildet werden!

Was die Höhe der Schutzölle betrifft, so möchten bei Waaren von mäßigem Volumen und Gewichte etwa 20 % im allgemeinen als das zulässige Maximum erachtet werden muffen, indem bei 40—60 %, welche List fordert, eine allzu hohe Prämie auf den Schleichhandel gesetzt wird; wo sene 20 % nicht genügen, scheinen die äußeren Beschingungen zur Einbürgerung des betreffenden Industriezweiges wenigsftens vor der Hand noch zu sehlen.

Wir glauben hiernach die nationalokonomische Rütlichkeit, ja die Nothwendigkeit von Schutzöllen unter gewissen Boraussetzungen dargethan zu haben und es dürfte nur noch die Frage entstehen, ob auch in unserm Falle, d. h. im Interesse der unglücklichen Fabrisbevölkerungen und besonders zur Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken jene Boraussetzungen als wirklich vorliegend anzusehen sind. Uns scheint nun allerdings nach Feststellung des Prinzips an sich die Angemessenheit jener Schutzmaaßregeln zur Erlangung des oben in Aussicht gestellten Resultates über jeden Zweisel erhaben zu seyn, weil kaum irgend höhere und heiligere Interessen eines Staates gedacht werden können, als die Heilung aller jener Leiden, welche das Wort Uebervölkerung, Arbeitsossisseit und Pauperismus umfaßt, — Leiden, welche nach dem Borstehenden schon im Frieden und bei normalen Zuständen grauen=

erregend find, allein bei einbrechenden allgemeinen Ralamitäten in ibren Folgen gar nicht überfeben werben fonnen. Wahrlich, nicht blos die Stimme ber Gerechtigfeit, ber humanitat und ber Gottesfurcht, fonbern auch die bochfte Pflicht ber Gelbsterhaltung gebieten bringend, por feinem Opfer jurudjuschreden, welches die Rettung ber unter bem Drud erliegenden Arbeiterflaffe, ber Proletarier, mit Rothwenbigfeit Die ungeheure Gefahr, mit welcher jene Rlaffe Die Gefellschaft bedrobt, mag aus ber Ruhnheit ermeffen werben, welche ihre Eribunen ichon in Diesem Augenblide unter ber unbestrittenen Berrichaft ber Gefete an ben Tag legen. "Bablt eure Unterbruder," fo ruft ihnen Lammenais, jener tiefgefallene Priefter zu, "fend ihr nicht Taufend gegen Ginen? - erhebet euch, brecht eure Retten, bulbet nicht, baß man ben Ramen ber Menschbeit ichande!" Ber burgt bafur, baß nicht unter ihnen felber abermals ein Spartacus erftebe und ihnen wiederum wie por 1900 Jahren gurufe: "Wenn wir die Macht ber größten Augabl haben, wenn beinabe bie gange Menschheit Stlave einer Borde ift, Die Alles genießt und Alles migbraucht, wer bindert und, und ju erheben, unfere Arme einmal in Diefer Belt auszustrecken und die Gotter ju bitten, bag fie zwifchen uns und unfern Unterbrudern entscheiben" 1)?

Es fann und muß also Sand angelegt werden, um jenem Proletariate zu belfen und um die Dauer feiner Arbeitszeit in den Kabrifen auf ein bestimmtes menschliches Maag zu beschränfen. Die Gesammt= beit ber Nation muß fich bereitwillig ben unvermeiblichen Ronfequengen Diefes bochbergigen Entschluffes unterwerfen; fie muß bie bierdurch ber= beigeführte Bertheurung ber Manufakturerzeugniffe und beren Beichung gegen die erdrudende Ronfurreng bes Auslandes als eine unabweisliche Laft bes fozialen Lebens hinnehmen und fich mit ber Heberzeugung burchbringen, daß jene Opfer nicht nur in bem freudis gen Gefühle ber Pflichterfüllung, fondern auch in ber erhöheten Sicherbeit, Gintracht und Moralität des gefammten Staatsforpers ihren Ift einmal ein großer Staat ober ein pollen Erfaß finden werden. Staatenbund, wie ber Bollverein, mit biefem edlen Beisviele vorangegangen; bat bas Ausland fich überzeugt, daß feine bisberige Superioritat auf unferen Martten bem flar ausgesprochenen Schupfpfteme gegen-

¹⁾ Cf. Florus de rom. hist. 3, 20.

über, nicht mehr vermittelst ber bisherigen Berminberung bes Arbeitslohnes und Bermehrung ber Arbeitszeit, überhaupt burch ben Mißbrauch der Ueberproduktion aufrecht erhalten werden kann: alsbann
wird auch ce ber Stimme ber Gerechtigkeit nicht länger sein Ohr verschließen, auch es wird bem gegebenen Impulse folgen und die Arbeitszeit siriren, — alsbann können und werden wiederum allenthalben die künstlichen Schranken fallen, welche nur jene Rücksicht der humanität
aufgerichtet hat.

Man fonnte vielleicht unferer gangen Ausführung noch entgegenfegen wollen, daß an und fur fich alle jene Bemubungen, die bezeichneten Uebel burch fünftliche Inftitutionen, besondere burch Bollfdusfpfteme zu befämpfen, vergeblich feven; daß auch bei vollftandig gefichertem inländischem Marfte, ja bei bem reichlichsten Absate nach Außen feine unbedingte Garantie gegen die Leiben ber Arbeitelofigfeit, bes Pauperismus und bes Proletariats gegeben fep, wie bies bas Wir haben bierauf Beifpiel Großbritanniens unwiderleglich zeige. porerft nur Gin Wort ber Erwiderung. Das gegenwärtige Uebel unseres Baterlandes verlangt gebicterisch eine Abhulfe, und bie Begenwart ift für beren Bermirflichung verantwortlich. Dies gegenwärtige lebel ift aber burch ein wirffames Schutfpftem und nur hierdurch ju Die Bufunft fann und wird auch ihrerseits allerdings wieber neue Uebel aus bem Boben einer überreigten, alle Damme überfluthenden Industrie erzeugen, weil und inwiefern dem Diß= brauch menschlicher Freiheit, jener unversiegbaren Quelle alles Guten und alles Bofen, nicht burch außere 3manasmittel, fonbern nur burch ben rechten Bebrauch ber Freiheit felber bauernd zu begegnen ift. Diefe Sorgen für die Bufunft durfen une indeffen nicht abhalten, die Pflichten ber Begenwart zu erfüllen; wir muffen fie getroft ber Bufunft felber überlaffen. Alles menschliche Thun ift Studwerf, allein bies Bewuftfepn gibt une nicht bas Recht, Die Bande in ben Schoof zu legen und auch bas Erreichbare zu verabfaumen. Le mieux est l'ennemi de bien! - Wenn endlich grade England ungeachtet feiner induftriellen Suprematie mehr als irgend ein Land von den Leiden des Pauperismus bedroht erscheint, so barf bieraus am wenigsten auf die Berberb= lichfeit bes Induftrialismus als folden gefchloffen werben, weil bie Frage ber Rausalität biermit noch feineswegs erledigt ift. bas ftarffte Licht naturgemäß ben ftarfften Schatten wirft, fo tritt neben ben bedeutendften Erfolgen in ber Induftrie faft mit berfelben Nothwenbigkeit die größte hoffnungslosigkeit, neben kolossalem Reichthum absolute Entblößung hervor; — der Mißbrauch der menschlichen Freiheit muß um so schärfer hervortreten, je mehr die Grenzen eines löblichen Unternehmungsmuthes und des tollkühnen Schwindelgeistes in einander laussen. Jener Geist der Tollkühnheit, der so vieles zu Englands Größe beigetragen, hat allerdings auch der Industrie eine Richtung gegeben, welche Tausende in's Verderben stürzt, — eine Richtung aber, welche durchaus nicht wesentlich mit der frästigen Entsaltung aller materiellen Kräste eines Volkes verbunden ist. Der Verlauf der Untersuchung wird und zudem alsbald auf das engere Gebiet der Ugrarfrage zurücksühren und grade hier die seste leberzeugung begründen, daß eben in der Fehlerhaftigkeit der englischen Agrarverfassung die größten Leisden des Landes wurzeln, indem sie demselben eine durchaus dishars monische Entwicklung aufgenöthigt haben.

Muß biernach bas Schutfpftem als nothwendig anerfannt werben, fo ift es ebenfo unerläglich, bag bie geforberten Bolle wirkliche Schutzölle fepen, b. b. ber inländischen Produktion mit Rudficht auf Die fünftlich berbeigeführte Bertheurung ber Erzeugniffe in Folge ber gefeplichen Firirung ber Arbeitszeit ben erforberlichen Schut gegen bie Ronfurreng bes Auslandes in ber Birflichfeit verleiben. nie brige Bolle bemirten grade bas Entgegengesette von allem bem, was fie bewirken follen; fie ichugen nemlich nicht bie inländische Probuktion, weil beren Koften noch immer bober find, als bie Roften ber ausländischen Waare fammt bem ju niedrig gegriffenen Bolle, und binbern barum feineswegs bie Ueberschwemmung ber inländischen Martte und bie Unterbrudung ber inlanbifchen Induftrie; fie bereidern bagegen burch jene indirette Steuer um fo mehr bie öffentlichen Raffen, je naber ber ju niedrig gegriffene Bollfat bem wirklich erforberlichen Schutzolle fteht, vermindern alfo in eben bemfelben Berhaltniffe fogar bas nationale Induftriefapital, burch beffen Unfammlung allein bie Möglichkeit einer funftigen freien Ronfurreng gegeben ift. Sinreichend bobe Steuern ichuten bagegen bei fachgemäßer Normirung die inländische Produktion, ohne ju Monopolen führen ju fonnen, insofern es fich nicht etwa um bie Bollgesete fleiner Fürstenthus mer, fonbern großer Monarchien ober Staatenvereine bandelt, indem bier bie inländische Ronfurreng vollfommen ausreicht, um eine naturgemäße Fixirung bes Preises und fteten Fortschritt ber einzelnen Inbuftriezweige zu sichern '). Allein grade aus jenem Grunde find die Finanzmänner den zureichend hoben Zöllen allerdings nicht gewogen, weil sie eben auf wirkliche Erschwerung oder Berhinderung des Eingangs fremder Erzeugnisse, also auf seltene Erhebung der Steuer abzwecken, mit andern Worten, weil, wie Franklin sagte, im Gesbiete der Finanzwissenschaft 2×2 nicht =4, sondern =1 ist.

Wir haben bisberan von der gesetlichen Berfurzung der Arbeitszeit im allgemeinen gebandelt und die Mittel ibrer Berwirklichung aufgesucht, ohne die Industrietbatigfeit noch mehr zu gefährden, als fie es bereits ift. Wir glauben nun gwar, Angesichts ber brobenben Urbeitelofigfeit der niebern Rlaffen und der hierdurch berbeigeführten relativen Uebervölferung die absolute Rothwendigfeit eines wirksamen Schutzollipstemes überzeugend bargethan zu haben, indem bas Intereffe ber Selbsterhaltung badurch bedingt wird; - wollten wir inbeffen auch einen Augenblid anerfennen, bag über bie Bulaffigfeit ber vorgeschlagenen Mittel und über bie Zeitgemäßbeit ihrer sofortigen Unwendung im allgemeinen noch gestritten und daß die endliche Lösung ber Aufgabe felber je nach ber Dringlichfeit ber Abbulfe etwas langer ober fürzer aufgeschoben werden fonnte: fo fann boch unter allen Umftanden in Betreff der Abfurgung der Arbeitegeit binfichtlich der Rinber fein Einwand gedacht werden, welcher nicht unbedingt ber fategorifden Pflicht bes Staates weichen mußte, Diefelben von den Sflavenbanden zu befreien, welche faltgraufame Sabsucht ober die Berzweiflung ber eigenen Eltern ihnen anlegen ließ. Das Gefet und bie Ratur fpricht ben Rindern felber jeben rechtsverbindlichen Willen ab. bamit ihnen aus ihrer Unerfahrenheit fein Schaben erwachse, - und einem Dritten, fev er Bater, Bormund ober wer immer, fann und barf es nicht gestattet fenn, ihre physische und moralische Korruption, ihr maaßloseftes Elend Namens ihrer zu wollen, - ein Elend, welchem' ber Tod

¹⁾ Daß diese Konkurrenz des Inlandes jede Gesahr eines eigentlichen Monopols hinreichend befeitigt, ergibt sich schon aus der überwiegenden Bedeutung jedes Binnenhandels über den auswärtigen, indem der erstere allenthalben die Ausgleichung der Werthe und Preise sichert. Der engl. Handel setzt jährlich Werthe von 424 Mill. L. Strl. um, hiervon kommen auf den Binnenhandel 350, auf den äußern nur 74; in Frankreich kommen von 7,323 Mill. Ers. 6,476 Mill. auf den Binnenhandel. Cf. v. Maldus, Statistik, S. 290.

unter allen Gestalten bunbertfach vorzuziehen ift. Dber ift es wohl ju viel gefagt, daß für jene ungludlichen, bulflofen Beichopfe bas Leben ein Rluch, ja eine Solle ift, wenn man bebenft, bag fie nie bie unschuldigen Freuden ber Rindheit getheilt, nie einen Bater ober eine Mutter anders, als bem Namen und ber Furcht nach gefannt, ba auch biefe lettern ihr elendes leben nur in ben Fabrifen und abwechselnd in ben Stätten ber thierifchften Musichweifung augebracht; - bag ibrer garteften Jugend im gludlichen Ralle anftatt ber mutterlichen Liebe und Pflege bie Aufnahme in einem Afplfgale ju Theil geworben, und baß fie biefen lettern faum 5 ober 6 Jahre alt mit ben verpefteten Raumen einer Fabrif vertaufchen mußten, um inmitten einer tief entfittlichten, aus Perfonen jebes Gefchlechtes und Altere bestebenben Benoffenschaft 12, 15, ja nicht felten 18 Stunden lang (!!) in einem mit Fett= und Bafferqualm und ben noch entfestichern Ausbunftungen der Mitarbeiter erfüllten, erftidend beißen Raume ') Bolle ober Baumwolle zu bearbeiten, ober in einem Bebefaale bie gerriffenen Faben anzufnüpfen, - und endlich am fpaten Abende nach einem haftig verichlungenen, elenden Dable erschöpft und betäubt auf ein unreines, bartes lager niederzufinken, von bem fie icon mit bem grauenden Dorgen nach taum wiederhergeftellten Rraften gur namlichen Arbeit wieder aufgeschredt werben. Rann folch ein bejammerungswerthes Gefcopf anders, ale feinem Dafeyn und feinem Schöpfer fluchen, ba es ja in jenen Brutneftern aller Korruption obnebin nur fluchen, aber nicht beten gelernt hat 2); - fann eine Arbeit, die mit ben Thranen und bem Bergblute jener unfeligen, armen Befen getranft ift, erfreuen und bem Lande Glud und Segen bringen, welches folche Greuel in feiner Mitte bulbet, mabrent es Gefete jum Schut ber Rachtigallen und gegen Thierqualerei erlägt? Wahrlich ber Tod ift menschlicher, als der Menich; benn Er bort ben Sulferuf ber Bergweifelnden und furgt ein Daseyn ab, von beffen Qualen unsere weinerliche Philantbrovie fich



¹⁾ Die Baumwolle tann nur in ftart geheigten Raumen bearbeitet werben, oft bis ju 250 R.

²⁾ Es ift buchstäblich wahr und durch englische Parlamentstommissionen festgestellt, daß in England an 1½ Mill. Arbeiter keine Borstellung von ihrer menschlichen Bestimmung haben, daß Tausend vom Ramen Gottes nur wissen, daß
man "Gott verdamm!" sage und daß die Prostitution der Geschlechter mit dem
10. und 12. Jahre beginnt!!

feige wegwendet, weil die Größe und der Umfang des Uebels kein unmittelbares glänzendes Refultat verspricht ').

Für sene unglückseigen, hülflosen Geschöpfe muß also ber Staat unbedingt interveniren, er muß bafür sorgen, daß ihnen nur eine solche Arbeit auferlegt werde, welche nicht absolut mit ihrer geistigen und förperlichen Entwicklung unverträglich ist; sede Entschuldigung ist hier undenkbar, denn keine Rücksicht auf industrielle hindernisse kann und darf die Unterdrückung der bestehenden, verabscheuungswürdigen Barbarei auch nur einen Augenblick verzögern 2)!

¹⁾ Rirgendwo erreicht die Sterblichfeit jene Bobe, welche fie unter ber jugendlichen Bevolkerung ber Kabrifarbeiterflaffe erlangt; aber auch bie überlebenben find größtentbeile von fo elender forperlicher Beschaffenheit, daß ihre phyfische Erschöpfung in Kolge der frühen Kabrifarbeit unverkennbar ift. — Die volfreiden Rreife der Fabritoiftrifte, 3. B. Elberfeld, bringen nicht die erforderliche Angabl maffenfähiger Junglinge bei ben Erfattommiffionen auf, ba nur eine febr geringe Prozentzahl fraftig und von ber berrichenden Strophelfrantheit ober Schwindsucht frei ift. - Der Baron Ch. Dupin fagte ohnlängft in ber Pairetammer, bag in ben Rolonien von hundert fcmargen Rindern 14 Jahre nach ihrer Geburt noch 74 am Leben, in ber Graffchaft Lancafter bagegen von bunbert freien Rindern 2 Jahre nach ihrer Geburt icon 74 tobt fepen!!! Billerme ftellte im Jahre 1835 ein Tableau auf, wonach bie mittlere Lebensbauer ber Rinber in Mühlhaufen je nach ber Profession folgende mare: Spinner 11/3 Jahre, Beber 11/2, Metallarbeiter 13/4, Graveurs 3, Schuhmacher, Tischler, Zimmerleute, Maurer 3-4, Tagelohner 91/3, Bader 11, Schneiber 121/2, Domefiten 203/4, Kabrikanten, Raufleute 2c. 28 Jahr. Penol, recherches statistiques sur Mulhouse, findet zwar ein relativ gunftigeres Berhaltniß, g. B. für die brei erften Professionen 4, für Tagelobner nur 71/2 Jahre, für Raufleute 31-32; nichtsbestoweniger ertennt auch er bie große Sterblichkeit ber Rinder in ben Fabritftabten an: im erften Jahre ftarben auf 1000 icon 255. - Cf. Rau, Archiv, Reue &. Bb. 2, S. 370.

²⁾ Preußen darf mit Stolz auf die Cabinetsordre vom 6. April 1839 hin-weisen, welche die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken ganz untersagt, von da bis zum 16. Jahre aber nur 10 Stunden Arbeit mit angemeffener Erholung und unter Borbehalt der Nachweise über erhaltenen Schulund Religionsunterricht gestattet. Roch erfreulicher ist es, daß dies wahrhaft liberale Geseh mit eben so viel Ernst und Strenge, als mit Ersolg gehandhabt zu werden scheint. In den Städten Elberseld und Barmen sind durch die polizielichen Revisionen, welche sich auch auf genaue Prüfung über die Resultate des Schulbesuches Seitens der Kinder erstrecken, in den Jahren 1842, 43 und 44 zm Ganzen 27 Kontraventionen zur Kognition der Gerichte gebracht worden; im Jahre 1845 ist dagegen keine mehr vorgekommen!

Wir haben oben die Behauptung aufgestellt, daß ein ferneres wirksames Mittel zur Verbesserung des Looses der Arbeiterklasse in der Wedung irgend einer Hoffnung, einer Aussicht auf künftige Begründung einer gesicherten, unabhängigen Stellung bestehe, damit der einzelne Arbeiter sich in der Berfolgung dieser, wenn auch noch so fernen Aussicht Muth und sittliche Krast bewahre. Die Wichtigsteit dieser zweiten Aufgabe ist um so augenfälliger, weil die dermalige Hoffnungslosigkeit derselben nicht blos an sich selber ein großes positives Uebel, sondern zugleich die unerschöpsliche Quelle hundert anderer sekundarer Uebel ist, indem sie dem Arbeiter den Muth zu allen denjenigen Tugenden raubt, welche, wie die Sparsamkeit, die Mäßigkeit, die Lernbegier, die geduldige Uebertragung einer harten Gegenwart, zunächst in dem hiervon zu erwartenden praktischen Lohne ihren Hauptsantrieb sinden müssen.

Rob. Mohl will biese hoffnung daranf begründen, daß von Staatswegen Borkehrungen dafür getroffen würden, daß etwa Einem Arbeiter unter Zehntausenden, und zwar demjenigen, welcher sich am musterhaftesten geführt und zu den meisten hoffnungen berechtigt hat, zum Lohne seines Wohlverhaltens die Aussicht eröffnet werde, eines Tages in die Reihe der Fabrikbesiger überzugehen, indem man ihm die erforderliche intellektuelle Ausbildung und zulest einen Kapitalvorsichuß gebe, um ein eigenes Geschäft zu begründen. Er glaubt, daß diese hoffnung künstiger Selbständigkeit eine sehr große Anzahl von Arbeitern zur Tüchtigkeit und zu allem Guten in ähnlicher Weise ansspornen werde, wie ja auch ganze Armeen sich todesmuthig in die Schlacht stürzen, wenn sie das erhebende Gefühl durchdringt, daß Einer von ihnen, also seder Einzelne, den Marschallftab daselbst sinden könne.

Allein es will uns jene Hoffnung des Politifers benn doch allzu chimärisch, ja unendlich chimärischer, als die des Tambours erscheinen, welcher den Feldherrnstab im Schlachtgetümmel sucht. Wenn auch die Möglichkeit dieser Aussicht in dem furchtbaren Augenblicke der Entscheidung, in welchem nicht blos die Pflicht des Gehorsams und das Martialgeset, sondern zunächst die absolute physische Nothwendigseit jeden Einzelnen ohnehin auf seinem Posten hält, diesen deprimirenden Empfindungen des äußern Iwangs das stolzere Gefühl der Selbstbestimmung, der Ehre und der Auszeichnung, überhaupt eine gewisse friegerische Exaltation im Momente der größten Gefahr hin-

aufügt: fo mochte boch felbft bei bem bestdisziplinirten Soldaten eine so äußerft vage hoffnung sicherlich nicht viel zur freudigern Uebertragung ber taufend fleinen Bibermartigfeiten eines mubseligen und rubmlofen Garnifondienftes beitragen, weil icon bier die Unftrenauna und ber bavon zu erwartende Erfolg allzu weit auseinanderliegen. Wie viel weniger vermag aber auch abgeseben von jenem psychologifchen Momente bie analoge Soffnung bes Arbeiters auf Errinaung bes ausgesetten Breifes fur Tuchtigfeit einen thatigen Betteifer im Guten zu entzünden, wenn man bedenkt, wie bei ber ungleich bobern Somierigfeit, ben Ginen tuchtigften Arbeiter unter feinen gebntaufenb Mitbewerbern berauszufinden, die Furcht vor unverdienter Bevorzugung und vor Repotismus fo außerft nabe liegt, indem bier eben nur Ein Marschallftab, d. b. nur Gine eigene Fabrifanftalt, obne die bunbert in ber Mitte liegenden niebern Grabe bes Avancements und ber Muszeichnung zu vergeben find, in welchem ber einmal Begunftigte fich immer wieder von neuem bewähren oder gurudtreten muß.

Endlich kann jene Hoffnung überhaupt nach ber Natur ber Sache auch jederzeit nur den jungern Rlassen der Arbeiter geboten werden, weil die ältern nach langjähriger Beschäftigung als Fabrikarbeiter jebenfalls zur Aneignung der für einen Fabrikherrn erforderlichen intelstetuellen Ausbildung absolut unfähig geworden sind und daher bei Erreichung jener Altersstuse in eine um so größere Hoffnungslosigseit verfallen, je größer die bisherige Hoffnung gewesen. Je junger und bildungsfähiger dagegen der auserwählte Eine Arbeiter ist, um so weniger moralische Garantieen kann er dasur bieten, daß er das ihm zugefallene Glücksloss verdiene, daß er es weise und mäßig benuten und den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Es scheint baber, baß man sich nach sonstigen Witteln zur Erreichung bes vorgesteckten Zieles umsehen musse, und zu diesem Ende verdient wohl ein bereits bei anderer Veranlassung gemachter Vorschlag in mehrsacher Beziehung die höchste Berückschigung. Dieser Vorschlag geht bahin, dem Arbeiter als solchem auf gesetzlichem Wege einen bestimmten Antheil am reinen Gewinne dersenigen Fabrik, worin er beschäftigt ift, nach Maaßgabe seines Lohnes zuzusichern. Auf diesem Wege wird vor allem eine unmittelbare, materielle Berbesserung der Lage der Arbeiter erreicht, welche in Verbindung mit der Abfürzung der Arbeitszeit als eine sehr erhebliche bezeichnet werden tönnte, und nichts destoweniger weder die Interessen der Fabrisberrn

noch auch die Erifteng ber gabrifen felbft gefährbete, ba es fich bierbei nur von einer Beidranfung bes eventuellen Gewinnes, nicht von positiven Opfern bandelt. Allein ber moralische Erfolg einer folden Maagregel murbe bei zwedmäßiger Einrichtung noch ein viel umfaffenderer und wichtigerer fevn, indem Diefelbe einen jeden Arbeiter bei dem Resultate seiner Arbeit und bei dem Gebeiben der Kabrifan= ftalt bireft betheiligt und ibm bas Bewußtfeyn einflößt, nicht lediglich für einen Dritten, fondern auch für fich felber gut ober ichlecht gu arbeiten; fie wurde endlich bem Fabrifarbeiter allmählig ein mäßiges Ravital verschaffen und ibm biermit auch alle fene Tugenben und Bewohnheiten wiedergeben, welche ben Befigenden überhaupt bem Befiglofen gegenüber auszeichnen Das allmähliche Unwachsen jenes De= fuliums murbe por allem ben Sinn ber Sparfamfeit bei bem Arbeiter weden und felbft auf die Berwendung feines baaren Arbeitslohnes von Ginfluß feyn, weil ein Jeber nunmehr bie Möglichkeit vor Augen fiebt, burch bie geringfte Erfparung, burch wochentliche Burudlegung Eines ober einiger Grofchen fein bereits porbandenes Ravital und biermit feine Aussichten fur Die Bufunft ju mehren.

Die äußere Möglichkeit, jene lettgebachten moralischen Erfolge vermittelst der vorgeschlagenen Maaßregel zu erreichen, wird aber selbstredend dadurch bedingt, daß der baare Lohn des Arbeiters wenigestens bei den allermäßigsten Ansprüchen des physischen Lebens zureischend sey, und daß nicht dessen absolute Unzulänglichkeit jeden Gedansten einer Ersparniß am Lohne selbst ausschließe; denn grade dieser lettere Aft des freien Willens ist es allein, welcher eine moralische Erhebung des Arbeiters involvirt 1). Diese Möglichkeit des Erfolgs wird ferner dadurch bedingt, daß der Gewinnsantheil des einzelnen Arbeiters ihm nicht sofort ausgehändigt, sondern in einer Sparkasse 2)

¹⁾ Die Zahlung burch fog. Nequivalente ober gar burch Ueberlieferung einer Quantität ber gefertigten Baaren mußte unbedingt als auf wucherische Berkürzung abzielend untersagt werden. Sehr dankenswerth ift in dieser hinsicht auch die Cabinetsordre vom 16. Rovbr. 1846, wodurch der Betrieb der Gaft = und Schenkwirthschaft und der Kleinhandel mit Getranken Seitens der Fabrikanten und von ihnen abhängigen Personen beschränkt wird; — eine bessere Präzisirung des Gesehes ware indessen sehr zu wünschen.

²⁾ Die große philanthropische Bichtigkeit bes Sparkaffen-Instituts wird burch wenige Ziffern einleuchtend. Schon im Jahre 1844 befaßen fie in England, Schottland und Frland über 650 Mill. Frs., in Frankreich, wo sie erft fürzlich

gegen Zinsen beponirt werde, um so zu einem Kapitale anzuwachsen, welches außer bem Falle ber bringenbsten Noth nur zur Begründung eines eigenen kleinen Gewerbes oder zum Ankaufe eines Grundstückes angegriffen werden könnte 1).

Bener Bewinnsantheil der Arbeiter barf benselben um so weniger fofort überantwortet werben, weil er alebann nicht zur Unfammlung eines Ravitales, sondern vielmehr zu momentanem Genug ober zur regelmäßigen Suftentation verwendet werden und bemaufolge nach ben Befeten ber Ronfurreng ju einer unvermeidlichen Berabbrudung bes Arbeitslohnes führen murbe, indem diefer Lohn fein Daaf lediglich in dem Berhaltnig bes Angehotes und ber Nachfrage nach Arbeit (welche Momente nach wie vor Diefelben bleiben murben), und in bem Bedürfniffe bes Unterhalts ber Arbeiter findet, biefer Unterbalt aber nach ben bisberigen Erfahrungen auch ohne ben Bufchuß jenes Bewinnsantheiles möglich war. - Benn in Diefer Beife bas Intereffe ber Fabrifarbeiter mit bem ber Fabrifheren auf einem feften, gesethlich bestimmten Gebiete in Einklang gebracht worden, fo ift biermit gleichzeitig eine ber bedeutungevollsten fozialen Aufgaben ber Begenwart wenigstens theilweise geloft, b. b. bas Rapital und bie Arbeit find in ein gerechteres gegenseitiges Berhaltniß zu einander Denn bei bem bermaligen Zustande ber Dinge ift es nicht au verfennen, daß die Begiebungen zwischen biefen beiden Potengen ber Produktion, sowie zwischen dem Industriegewinn und bem Arbeits= lobne nur feindseliger Natur waren und feyn konnten, indem diefelben grade im umgefehrten Berhaltniffe fteben und ein Steigen des Arbeits= Iohnes eine Berminderung bes Bewinnes berbeiführt 2).

über die Departemente verbreitet worden waren, 360 Mill. Frs. Cf. Revue de deux mondes. 1. Sept. 1844, p. 760. Die Gefahr einer plöplichen Rückforderung in kritischen Momenten ist allerdings nicht zu läugnen, allein ein Ehef der Londoner Sparkasse bemerkte in dieser Hinsicht nicht ganz unrichtig: "Ich werde bei meinen Berechnungen niemals den Untergang der Welt berücksichtigen!" Wer nichts wagt, kann nichts gewinnen! — Mehr über Sparkassen cf. unten.

¹⁾ Bir werden im Berfolge ber Untersuchung noch naher auf den hoben Ruten einer Berbindung ber Bobenkultur mit dem Gewerbs- und Arbeiterftande jurudkommen.

²) Essai sur les relations du travail avec le capital, par Ch Dupont-White. Par. 1846.

Alle bisheran erörterten heilmittel gegen die Leiben ber arkeitenben Klaffen ber Bevölkerung sind immerhin nur Palliative, indem sie die eigenkliche Quelle des Uebels nur indirekt berühren und dasselbe zunächst nur in seinen Erscheinungen und Symptomen bekämpsen. Allein man fragt mit Recht, ob denn nicht auch direkte Mittel angewandt werden können, um dem Uebel schon vor und bei seinem Entstehen zu begegnen und eine Radikalkur vorzubereiten?

Jenes Uebel bat, wie wir gefeben, feinen Sauptgrund barin, baß es an geficherter produftiver Arbeit für alle porbandenen Denfchen fehlt und daß hierdurch nicht blos die Erifteng berer, welche gar feinen Berbienft erhalten, fonbern auch bas Austommen ber wirflich beschäftigten Arbeiter in Folge ber übermäßigen Ronfurren; bes Ungebots von Arbeit in bobem Grade gefährdet wird. Sowie alfo bie unverhältnigmäßige Bunahme ber Bevolferung bie erfte Quelle bes Uebels war, fo muß auch die Berminderung jener Bunahme am wirkfamften bem Uebel felber fteuern. Es murbe alfo gunachft barauf antommen, entweder die Babl ber Chen ober beren Rruchtbarfeit ju vermindern, ba biefe beiben Momente faft ausschlieflich bas Daag ber Bevolferungezunahme bedingen, mabrend bie unebelichen Geburten unter allen Umftanben nur von febr fefundarem Ginfluffe find. - Der faufale Busammenhang jener Bevölferunges Momente mit bem Pauperismus ift unverfennbar, und fo bat es and in jener Begiebung nicht an den manchfachften Borfchlagen und Berfuchen gefehlt, um bie Quelle bes Uebels zu verftopfen, allein fie haben fammtlich entweder bas Recht und die Moralität verlett ober weniaftens in ber Urt ber Beschränfung nicht bas rechte Maag eingehalten. 216 allgemeines Grundpringip ift por Allem festaubalten, bag ein jeder birefter 3mang zu einem politiven Sandeln icon nach allgemeinen Rechtsgrundfagen gang befonders in Diefer Angelegenheit als absolut unguläsfig verworfen werden mng. Es fallen hiermit vor allem die bereits ermähnten Borfchlage von Ch. Bourdon und Ortes in Betreff ber gefetlichen Unordnung eines allaitement triennal und bes polizeilichen 3mangs ju möglichft frühem Abschluffe ber Chen (amischen bem 15-18. Lebensjabre) jur Berminderung ibrer Fruchtbarfeit als absolut wrannifd und unausführbar weg, - um fo mehr, ba ber lettere Borfchlag nur unter ber Boraussetzung bas gewünschte Refultat haben tonnte, bag folde frube Eben febr fcnell jur vollftanbigen Entnervung und 3mpoteng führen murben; - eine Spetulation, beren bamonifche Baglich=

keit ihre Bollendung badurch erhält, daß fle zulett ein ganzes Gesichlecht von Krüppeln und Pygmäen hervorruft und das heilige Institut der Ehe zur Bestialität herabwürdigt.

Much bas absolute Berbot ber Gbe binfichtlich bestimmter Rategorien der Bevolkerung, welches Drtes vorgeschlagen, verlet allausebr bas gemeine Rechtsgefühl und die öffentliche Moral, als baß es als ausführbar erachtet werben fonnte, wenn gleich fein praftifcher Erfolg nicht gang zu bezweifeln mare, indem die desfallfige Befürchtung einer entsprechenden Bermehrung ter unebelichen Geburten feineswegs begrundet ift. Denn bie lettern werben icon an und fur fich wegen bes nachhaltigen Ginfluffes ber moralischen und religiöfen Erziehung des Bolfes niemals die numerische Sobe berfenigen Geburten erreichen, welche aus ben ohne bie gefetliche hemmung wirklich abgeschlossenen Eben bervorgegangen fenn würden. Ueberdies ift aber auch bie Mortalität bei unebelichen Geburten aus nabeliegenden Grunben viel größer, als bei ebelichen, weil bas brudenbe Befühl ber Schande Seitens ber Mutter und ber Mangel binreichender Unterftusung bei ungewiffer Batericaft nothwendig und bewiesenermaßen jur Bermahrlofung ber unebelichen Rinder und jur größern Sterblichfeit berfelben führt. Jener Einwand gegen ben Borichlag von Dries fann also allerdinge nicht ale durchgreifend erachtet werden, allein auf ber andern Seite ift auch nicht aus bem Muge zu verlieren, bag immerbin eine Bunahme des Konkubinats und ber unebelichen Geburten in beffen Gefolge zu erwarten fieht, und bag ber ungeheure moralische Nachtheil einer binterber durch den Tod bewirften Decimirung der natürlichen Rinder den Bortheil der numerischen Populationeverminderung gegenüber ben verbinderten ehelichen Geburten bundertfach aufwiegt, bas Gemeinwohl alfo burch biefe Eventualitäten nach allen Seiten bin unendlich mehr gefährdet wird, als burch eine boppelte und vierfache Anzahl ebelicher Geburten.

Diesen beiderseitigen Uebesständen wird durch einen anderwärts ansgeregten, einen billigen Mittelweg einhaltenden Borschlag begegnet, die Besugniß zur Eingehung einer Ehe vor dem 30. Lebensjahre bei den Männern und vor dem 25. oder 26. Jahre bei dem weiblichen Geschlechte an den Nachweis eines gesicherten selbständigen Auskommens zu knüpfen, jenseits dieser Altersgränze aber die Ehe völlig frei zu geben 1). Der

¹⁾ Möchten wir in biefer Sinficht freiwillig zu ben Sitten ber alten Ger-

Borichlag einer berartigen temporaren Beidranfung ber Ebe finbet feine volle innere Berechtigung in ber unbestreitbaren Rothwendigfeit einer Berminderung ber Bevolferungezunahme, auf daß bie Beifiel ber Uebervolkerung, jenes eigentlichen Inbegriffs aller Leiden, welche Die menichliche Gefellichaft beimfuchen konnen, nicht febes foziale Bu-Dies bochftlegitime, im Naturrecht fammenleben unmöglich mache. felber begrundete Intereffe bes Staatsvereins, welcher neben ben Bortheilen, die er gewährt, auch alle diejenigen Pflichten auferlegt, welche Die Roeriften, mit fich bringt, rechtfertigt volltommen jenen Gingriff in die individuelle Freiheit und ichließt gleichzeitig feben Bormurf ber Torannei und ber Mifachtung ber bobern etbiiden Bedeutung ber Che aus. Das erhabene Bort bes Beilandes: "Bir find allgumal Glieder Gines Leibes" erflart bie Mitleidenschaft Aller, mo Gine Rlaffe burch ober obne eigene Berichulbung leidet, biermit aber auch bas Recht Jener, burch bemmenbe Gefete in Die Freiheit ber Lettern einzugreifen. Grabe weil ber Menfch innerlich frei ift, weil ihm nicht, wie ben Planeten, seine Babn unwandelbar vorgezeichnet ift, muß er fich jum 3mede ber Roexisteng einem felbstgeschaffenen Gefete unterwerfen; thut er bies nicht, fo muß ber 3wang ber Andern eintreten. Denn es genügt nicht, geboren ju fenn, ber Menich foll auch leben und feinen Unterhalt gewinnen; "obgleich die Erde gar groß und noch vielfach unbebaut ift, fo eilen wir bennoch allzu zahlreich jum Banket bes Lebens!" (Blanqui.) Diefem Uebermaaß muß entgegengewirft werben.

Es ist allerdings mahr, daß im allgemeinen das Recht zur Einsehung einer She ein auf den Raturgesetzen beruhendes, also ein natürliches, auch vom Staate unbedingt anzuerkennendes ist, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil sowohl nach göttlichem, als nach menschlichem Rechte die Grundbestimmung der She noch eine weit höhere und allgemeinere ist, als die der Kindererzeugung, diese letztere, in's Gebiet der Staatspolizei einschlagende Folge derselben also auch nicht ausschließlich über deren rechtliche oder polizeiliche Julässigkeit entscheiden kann, ohne gleichzeitig im Interesse einer niederern Staatsprückt ein höheres und heiligeres Recht der Staatsangehörigen ans

Reichensperger, Agrarfrage.

Digarday Grocole

manen zurücklehren! "Spät genießt ber Jüngling ber Liebe, daher unerschöpfte Mannestraft. Auch die Jungfrauen werden nicht übereilt. Gleich an Jugend, ähnlich an hochgestalt gatten sich Starke mit Starken, und von der Eltern Kraftstille zeugen die Kinder." Tacitus, German. c. 20.

autaften. Denn Die Che ift nicht blos eine ftaatliche, sondern eine absolut menschliche Institution: sie ist die ausschließliche und vollständige perfonliche Ginigung zweier Berfonen verschiedenen Gefchlechtes zur ungetheilten Bemeinschaft bes Lebens 1), welcher nach driftlicher Ueberzeugung ganz besondere Onaden zur allseitigen Beglüdung und Beredlung ber Meniden verheißen find. Dies ift ihre innere eigentliche Beftim= mung, die Kindererzeugung aber nur ihr afzessorischer, nicht absolut wefentlicher 3med, weghalb auch bie unfruchtbare Gbe gleich beilig und wirksam ift, wie die mit nachkommenschaft gesegnete 2). bobere moralische Recht bes Menschen barf ibm im Interesse einer untergeordneten, außern Nüglichkeit burch phylische Amangegefete nicht entzogen werden 3); allein die Ebe tritt hinwiederum fraft jenes atgefforischen 3medes aus bem Gebiete ber perfonlichen Freiheit und bes reinen Privatrechtes auch in bas bes öffentlichen Rechts ein, weil bie Besammtheit bes Staates unmittelbar babei betheiligt ift, bag nicht bie Bevölferung fich übermäßig vermehre und ber Leichtfinn ber Ginen bas Recht und bas Dasenn Aller gefährbe 4).

¹⁾ Cf. S. 1 J. de patria potest. unb c. 3. C. XXVII. 9. 2.

^{?)} Cf. Stahl, Rechte- und Staatelebre I, p. 336.

³⁾ Rach der pantheistischen, radikal - absoluten Staatstheorie von Segel würde einem solchen kategorischen Prohibitivspfleme allerdings kein denkbarer Einwand entgegenstehen; denn nach ihm (Rechtsphilosophie, S. 257, ist der Staat "die Wirklichkeit der sittlichen Zdee, — der sittliche Geist, als der offenbare, sich selbst deutliche substantielle Wille, der sich selbst denkt und weiß, und das was er weiß und insofern er es weiß, vollführt;" — "er ist das an und für sich Bernünstige." S. 258, l. c.

⁴⁾ Dr. Hugo Eisenhart, Positives Spstem ber Bolkswirthschaft ober ötonomische Sozialtheorie. Leipzig 1844, schilbert p. 88 mit gerechtem Unwillen die Folgen ber absoluten Freiheit, eine Ebe einzugehen. "Benn der freie Bube in's Eebett springt, ist er aus's höchste seine 20 Jahre, seine Liebste 16 oder 18! Und wenn die Brut ihrer Lenden dasselba ungahre Alter erreicht hat, sühlt sie denselben legitimen Kipel, und so erhalten wir ehrwürdige Großväter von 40 Jahren, wahre römische Jünglinge, — wenn nicht das Elend inzwischen ihren Racken gebeugt und ihrer Bürde angemessen gemacht hat. Nach abermals 20 Jahren springt die dritte Ephemerengeneration in das Ebebett! Die erste, wenn sie noch lebt, ist dann 60 Jahre und kann es in diesem Alter bereits zur Urgroßelternschaft gebracht haben." In dieser Beise könnten allerdings 3 Generationen auf dem Markte des Lebens mit einander konfurriren, wenn nicht die Ratur den Mißbrauch rächte und die übersüssigen Renschen durch Roth und Krantheiten,

Jene hohe Würbe der Che schließt freilich nicht die noch höhere Beihe und heiligkeit der Ehelosigkeit aus; allein damit dieser lettern senes Pradikat wirklich zukomme, darf sie nicht durch die außerlich erzwingbaren Polizeigesetz des Staates, sondern nur durch das Gesetz der innern Freiheit, durch die moralische Unterwerfung des eigenen Willens unter die höhere Norm herbeigesührt werden. hier beginnt wiederum das Gebiet der Kirche und auch in dieser Beziehung ift ihr also ein großer Spielraum zur unmittelbaren Bekämpfung des Pauperismus geöffnet!

Diese beiden entgegengesetten Rücksichten bes natürlichen Rechts und der sozialen Pflicht muffen die leitenden Gesichtspunkte bei Regulirung der Sen an die hand geben, und obiger Borschlag durfte wohl eine angemessene Vermittlung berselben begründen.

Jener Borschlag sichert nemlich vor allem gegen allzu rasche Bermehrung ber Population, indem er in Folge der spätern Eingehung der Ehen erfahrungsmäßig eine geringere Fruchtbarkeit derselben in Aussicht stellt und sedenfalls die Generationen selber weiter auseinanderrückt; denn in einem Zeitraume von 60 Jahren liegen bei Ehen im 30. Lebenssahre nur zwei Generationen, während derselbe bei Ehen im 20. Jahre deren drei enthält 1)! Jener Borschlag bietet daher der Gesammtheit sehr erhebliche Garantieen, ohne die rechtliche Freiheit der

wie durch die Folgen ihrer eigenen Lafter hinwegraffte. "Mit dem 40. haben wir wirkliche Greise und Großväter und mit dem 60. einen ftillen Mann. So entartet die Menscheit selber unter dem Banne dieser köftlichen Freiheit. Ein Geschlecht von Ephemeren, von geistigen und physischen Schwächlingen, ein Geschlecht von wahren Schmeißtiegen find ihre Früchte und kaum Ein Mann wird unter ihnen gefunden."

¹⁾ Doubleday l. c. p. 140 bestreitet zwar auf Grund statistischer Rachweisen von Granville und Finlayson die erste Boraussehung und behauptet, daß grade durch späte Eben im so zahlreichere Rachsommenschaft erzielt werde; bei verheuratheten Frauen unter 20 Jahren ist nach ihm die mittlere Fruchtbarteit kanm Ein Kind auf 2 Jahre, während Frauen von 33—36 Jahren in 3 Jahren 2 Kinder durchschritlich gebähren. Allein er übersieht, daß einestheils bei Erstern eine längere Periode der Fruchtbarkeit gegeben ist und daß andererseits auch die Kinder der Lettern durchschritlich kräftiger, also nüglicher sind und auch ihrerseits erst wieder späte Ehen eingehen dursen, mithin die Generationen selber auseinandergerückt werden. Obige statistische Angaben entbehren endlich auch des Beweises der Gemeingültigkeit.

Einzelnen, welche er nur mäßigt und regulirt, aufzuheben; er gewährt fogar noch ben fernern Bortbeil, bag er wegen ber Gewißbeit, vor Erreichung obigen Alters zur Gbe nicht zugelaffen zu werben, Biele von ber Babn ber Immoralität und bes Leichtfinnes entfernt, und amar aus benfelben pfpchologischen Grunden, welche bei gefenlicher Unzulässigfeit ber Schwängerungs = und Paternitäteklagen bie unebeli= den Geburten fo außerordentlich vermindern; - benn ein Fehltritt wird um fo eber gewagt, je leichter feine üblen Folgen burch eine Beurath oder eine Vaternitätsflage abgewendet werden können. lich verschafft eine berartige Anordnung auch ben Unverheuratheten binreichende Zeit und Beranlaffung für die fünftige Begründung einer Che etwas jurud ju legen und verhütet in Folge ber mit bem reifern Alter eingetretenen ruhigern Ueberlegung icon an und fur fich manche bisberan aus jugendlicher Leidenschaft leichtfinnig eingegangene Che, welche nur die Armenbäuser ober die Strafanstalten gur Verspeftive bat 1).

Alle diese verschiedenen Seilmittel, welche wir hier erörtert, stellen allerdings die Beseitigung der ungeheuern Leiden der Arbeiterklasse nicht in unmittelbare, nächste Aussicht, sie bieten keine Panazee, um die Millionen geistig und körperlich verkommener Besen, welche die verpesteten Räume unserer Fabriken und Manufakturen bevölkern, urplöstlich in gesunde, tüchtige und glückliche Menschen umzuschaffen. Allein sie zeizgen wenigstens die Möglichkeit der Rettung, — ihre Anwendung und Berwirklichung ist daher des Schweißes der Edeln sicherlich nicht unswerth!

Bei diesen allgemeinen, ben Pauperismus der Arbeiterklaffen nur äußerlich berührenden Seilmitteln durfen wir indeffen nicht stehen bleisben. Denn selbst bei der wunschenswerthesten und umfassendsten Reasliftrung fonnen dieselben keineswegs zu einer vollkommen befriedigenden

¹⁾ Ift es nicht ein charafteristisches Zeichen bes Zeitfanatismus, daß er nicht ohne ben bitterften Groll ber freigewählten, kirchlichen Spelosizeit gebenken kann? Und boch hat grade der Colibat den katholischen Klerus nicht allein, wie Guizot, der Protestant, sagt, vor dem Kastenthum bewahrt und ihm das zweifache Element der Unabhängigkeit und des Fortschrittes gerettet (im Gegensaße zum Popenthum, wie zur Polizeikirche), sondern er hat gleichzeitig dem Familienleben der Laien einen der klerikalischen Enthaltsamkeit genau entsprechenden neuen Spielraum eröffnet.

Reorganisation bes modernen Industriewesens, namentlich nicht zu ber fo munichenswerthen Bieberberftellung ber alten Sandwerfsehre und ber burch bie Rabrifarbeiter verbrangten felbständigen Deifter führen; au biefem Ende muffen wir noch einen Schritt weiter geben. Als bie Sauptquelle bes Drudes, welcher auf bem Arbeiterftande laftet, baben wir nemlich die exorbitante Bermebrung der Maschineninduffrie erkannt, indem Diefelbe wenigstens momentan Die Menschenarbeit erfest und gang besonders die Selbständigkeit der Arbeiter, sowie die Forterifteng der bisberigen Sandwerte baburch gefährdet, bag fie auch biefe lettern allmählich in den Wirbel der Kabrif- und Manufakturtbatigkeit bineinzuziehen und zu abforbiren brobt. Dies lettere Refultat pflegt von Seiten ber Defonomisten nicht genugsam in allen feinen verderblichen Nachwirfungen auf die allgemeinen burgerlichen Berhaltniffe, insbefondere auf bie fleinen ftabtischen Gewerfe gewurdigt ju werden, - vielleicht nur begbalb, weil es in biefem Mugenblide erft in feinen leifern Anfangen ju Tage getreten ift und noch nicht alle bie Ronfequenzen vollftanbig entwickelt bat, beren Reime in ibm verborgen liegen.

Eine febe Kabrifation und Manufafturtbatiafeit berubt mefentlich auf einer Centralisation bes bisberigen Sandwerts, insofern bie nunmehr fabrigirte Baare überhaupt ichon fruberbin in dem betreffenben Lande angefertigt worden ift. Bas früherbin in ber bescheibenen Wertstätte eines Meifters und unter Beibulfe einiger Gefellen und Lehrlinge meift auf vorberige Bestellung und nach bem individuellen Beschmade bes Deiftere ober bes Runden im Detail gearbeitet wurde, das wird nunmehr vermittelft ber Maschinen- und ber Arbeitstheilung unter ber Leitung eines großen Unternehmers, nemlich bes Fabrifberen, viel wohlfeiler von abhangigen, jeder augenblicklichen Rundigung ausgefetten Arbeitern in großen Maffen und auf Borrath angefertigt, und ber Produktionsgewinn wird grade badurch junachft möglich gemacht, baß große Quantitäten einer und berfelben Waare genau nach bem= felben von Ginem Deffinzeichner angefertigten Mufter produzirt werben, indem hierdurch die Gewandtheit des Arbeiters in ber ibm juge= wiesenen, immer wiederkebrenden einzelnen Arbeit aufe bochfte gefteigert Biele Industriezweige find bereits in Diefer Beife bem ebemaligen gunftigen und ftabtifchen Gewerbe gang und gar entzogen worden, denn es gibt nicht leicht mehr wohlhabende Webermeifter, Farber, Druder u. f. w., welche ungeachtet ber Ronfurreng ber Fabrifen ibr Befchäft in ber alten Beife auf eigene Sand betreiben und felbständige

Bürgerfamilien begründen. Diefe Umwandlung bat trop ber erfreulichen Resultate binfichtlich ber badurch möglich gemachten wohlfeilern Produktion und Konsumtion allerdings schon fest ihre partiellen Uebelftanbe berbeigeführt, indem fie bie Babl ber freien Meifter bedeutend vermindert und ftatt ihrer Ginen Kabrifberen mit großem Ginfommen und neben ihm Sunderte abbangiger, armer, fo ju fagen taglohnernder Es scheint nun, bag biefe Um= Arbeiterfamilien bervorgerufen bat. wandlung noch immer weiter um fich greifen, immer neue, bisheran felbständige Sandwerte verschlingen will, felbst diejenigen, welche fruberbin am entschiedenften für bas jedesmalige individuelle Bedürfniß bes Bestellers gearbeitet hatten und hierdurch gegen jenes Gindringen ber Kabrifation im Großen am meiften gefichert ichienen, - 3. B. bas Schreiner-, Schloffer = und Klempnerbandwert, überhaupt faft alle in ber Bearbeitung der Metalle, felbft ber eblern, beftebenben Gewerbe. Dag in jener Beise eine sehr große Masse von, in jene Sandwerke einschlagenden Waaren, 3. B. Meffer und Gabeln, Beile, Gagen, Feilen, Schlöffer, Fournierhölzer, geprefte Bergierungen u. f. w. icon jest fabritmäßig angefertigt wird, fann allerdings nicht befremben und ift noch weniger zu umgeben, infofern jene Baaren nur bem praktis ichen Bedürfniffe bienen und baber por allem mobifeil beschafft werben Infofern aber eine bestimmte Baare nicht blos jenem Beburfniffe entsprechen, sondern auch ich on fenn ober gar Anspruch auf Runstwerth machen foll, werden die eigentlichen Fabrifprodufte jener Forderung niemals vollständig genügen fonnen, indem fabrifmäßige Anfertigung und eigentliche innere Runftweihe fich unbedingt ausschließen. hiermit foll feineswegs gefagt werben, daß ben Daschinenprodutten eine bobe technische Bollendung, eine fur die Sandarbeit fogar fast unerreichbare Cbenmäßigfeit und Affurateffe abgebe; allein trop der unverfennbaren Borguge, welche bie Fabrifate nach biefer Seite bin haben, liegt in ber tuchtig ausgeführten Sandarbeit eines geschickten Meisters immerbin ein gewiffer Reig, eine Individualität und eine Gelbständigfeit, welche ber Maschinenarbeit burchaus fremb Die lebendige 3bee bes Meisters ift es nemlich, welche fich in ber freien Arbeit besselben ausprägt und feinem Werke unbewußt, wenn auch nur in einem unbedeutenden Detail ben Charafter ber Eigenthumlichkeit aufdrudt. In Diefer außerlich gelungenen Darftellung einer innerlich gefühlten schönen Form beruht aber grabe bas kunfilerifche Moment und es ift flar, daß die Kabrifation im Großen, welche

nach feststehenden Modellen und Typen arbeitet, dem eigentlichen Sandwerke auf diesem Gebiete, aber auch nur hier, niemals den Rang ablaufen kann 1).

Es ist also bringende Aufgabe bes eigentlichen Handwerfs, auf diesem Felde sich zu behaupten, die größere Theuerheit seiner Waaren durch größere Originalität und Schönheit der Formen auszugleichen und sich durch jenen Vorzug, sowie durch die Solidität der Aussührung stets bereitwillige Käuser zu sichern. Wenn das Handwerf diese Aufgabe zu lösen und den großen Mustern des 15. und 16. Jahrhunderts mit neuer Lebensfrast nachzueisern versteht, so ist sein Fortbestand neben den Fabrisen, wenn auch in relativ beschränsterm Maaße
vollständig gesichert, und es wird alsdann grade durch das Handwerk,
ber Centralisation der Arbeit und des Rapitals gegenüber, wiederum
eine Decentralisation vorbereitet, welche dem Arbeiterstande viele Leiden,
dem Staate aber viele Gesahren erspart, indem sie zur Berminderung
der industriellen Tagelöhner und Proletarier, dagegen zur Vermehrung
der selbständigen, mit mäßigem, aber sicherm Aussommen versehenen
Bürger und tüchtigen Familienhäupter sührt 2).

Die hauptsächlichsten Mittel zur Erreichung dieses 3weckes mögen bier im allgemeinen angedeutet werden; sie ergeben sich von selbst und unmittelbar aus der Natur der Sache.

Es handelt fich nemlich vorzugsweise barum, einestheils in bie betreffenden Gewerbszweige und anderntheils in das Publifum über-

¹⁾ Das Berhältniß bes burgerlichen Gewerbs zur Großmanufaktur hat zwar viele Aehnlichkeit mit dem der kleinen Landwirthschaft zur Großkultur, indem die erstern gleichmäßig auf tüchtige, intensive Arbeit angewiesen find, allein betde ringen mit ungleichem Erfolg, weil bei der Gewerbsthätigkeit das System der Arbeitstheilung und die Macht des Kapitals einen zu bedeutenden Einstuß übt.

²⁾ Say, Anhang zum I. Bb., Abth. 1, Kap. 10, erblickt freilich grade in ber Mobellirerei den höchsten Triumph unserer Industrie und wünscht, die meisten Kun sterodukte (vic) unseres Bedarfs modellirt zu sehen, so daß man endlich seden verschiedenen Gegenstände, welche zur Aufführung eines Hauses gehören, je nach der Größe des Gebäudes und dem Bermögen des Bauherrn fertig aus den Großmanufakturen beziehen könne! Dieser Aunstvandalismus, welcher so gerne den "Eigensinn" der Baumeister verbannen und eine Gleichförmigkeit im Geschmade herbeiführen möchte, um zum voraus fabrikmäßig alle Ingredienzstüde eines Hauses erster, zweiter oder britter Rlasse anzusertigen, bedarf keiner weitern Qualifikation!

haupt bie entsprechenbe, leiber allgu febr abhanden gefommene Be= ichmackebildung gurudgubringen, welche einem andern, auf feine Bilbung und Intelligeng weit weniger pochenden Zeitalter fo naturwuchfig tief inwohnte. Sowohl das handwert, als auch das Publifum bedurfen jener innern, geiftigen Regeneration; es muß auf beiben Seiten jenes verfummerte Runftbeburfniß wieber erwedt werben. Sier und da scheint man diesen Mangel in der That bereits gefühlt zu baben. indem man durch Einführung bes fünftlerischen Elementes in Die Bewerbeschulen, burch Beranstaltung von Mustersammlungen, burch Inbuffrieausftellungen, Preisvertheilungen u. bgl. m. nach jener Richtung bin anzuregen versucht. Wenn sich hieraus bisheran noch feine besonbere gunftige Refultate ergeben baben, vielmehr auf allen Induftrieausstellungen, sowie in den gewöhnlichen Bervorbringungen ber Bewerbe nach wie vor eine wahrhaft trofflose Durre und Leerheit in funftlerischer Beziehung bervorgetreten ift, fo barf biefer geringe Erfolg nur bem Umftande beigemeffen werben, daß ben angewandten Bilbungsmitteln ftete eine faliche Grundanichauung unterlag, baf man insbesondere feine Notig von ben wirflichen Bedürfniffen bes lebens und von ben nationalen, religiösen und sogialen Erforderniffen und Bedingungen besselben genommen, - bag man mit einem Borte ber driftlichen Besellschaft bie beibnische Untife aufnöthigen wollte, ftatt an basienige wieder anzufnüpfen, was auf bem geschichtlichen Boben aus bem Rerne des Bolfsthums fich bereits in fo wunderbarer Berrlichfeit entwidelt batte. Die Wiffenschaft gebe bem Bolfe bie Runft gurud, bie fie ihm zur unheilvollen Stunde geraubt hat, und man wird biefelbe bald wieder mit dem Sandwerke ben Bund fchließen feben, aus weldem allein für beibe bas Beil erbluben fann. Die Errichtung von besondern Schulen für bas eigentliche Runfthandwert, welche in bie Mitte zwischen unsere bermaligen Afabemieen und Die Gewerbschulen ju fteben famen, murbe vielleicht unter Bugrundlegung obiger allgemeiner Pringipien den Erfolg am beften fichern.

Allein es genügt nicht, bahin zu wirfen, daß in dem gewerblichen Kreise der acht nationale Kunstsinn wieder auslebe; auch das Bolf im Ganzen muß in ähnlicher Weise angeregt werden, damit die Erzeugnisse der Kunstindustrie auch Absatz und Ermuthigung finden. Zwei Wege
stehen hier offen und beide muffen gleichzeitig betreten werden, der theoretische nemlich und der praktische. Der erstere, indem man in den Schulen aller Gattungen für Verbreitung der bisheran allzusehr vernach-

lässigten nationalen Geschmadsbildung in angemeffener Beise Borforge trifft; ber theoretische und praftische zugleich, indem man ben Geschmad des Bolfes durch Biederherftellung und Belebung von folden Monumenten wieder anregt und belebt, welche mit dem Sublen, Glauben und leben bes Bolfes in lebendiger Bechselwirtung fieben ober boch allmählich und naturgemäß in eine folche treten werben, indem fie basfelbe an feine große Bergangenheit wieder anknupfen lebren, ja gleichfam wieber auf fich felbft gurudführen. Es ift in ber That unglaublich, wie viele ber edelften Rrafte badurch gelahmt und nuplos vergeudet worden find, daß man die Runftübung allmäblich aus ben lebenbigen Daffen entrudt und in die durren Gebiete ber Abstraftion und ber reinwiffenschaftlichen Spekulation gebannt bat. In Frankreich und England icheint biefer Irrthum immer mehr erfannt zu werben, wenigstens ift es auffallend, wie in biefen ganbern bie Strömung ber Beifter wieder fo entichieden auf jene Beiten gurudbrangt, in welchen alle Runftubung, wie bie Literatur und bas gesammte geiftige Leben einen wesentlich nationalen und driftlichen Charafter an fich trug 1). Das in folder Beife burch nationale Runftbildung gehobene Sandwerf fonnte endlich vermittelft großer, gemeinschaftlicher Induftriehallen einen bedeutenden Sebel ber Grofmanufaftur auch fur fich Dienstbar machen, indem eine folche achtfoziale Ginrichtung nicht blos ben Abfat ber Baaren in bobem Grabe erleichtert, fondern auch bem Sandwerfer einen großen Berluft an Zeit und Lokal erspart, indem alsbann Ein angemeffener Raum und Gin Geschäfteführer bem Bedurfniffe Aller genügt.

Wird diese Bahn allenthalben mit Einsicht und Energie betreten, so darf man sich der zuversichtlichen hoffnung hingeben, daß trot der natürlichen Uebermacht der großen Manufaktur = Unternehmungen den noch nicht das ganze eigentliche handwerf zulett von den Fabriken absorbirt, sondern innerhalb gewisser Gränzen wiederum zu Ehren und zur alten Selbständigkeit gelangen werde.

Richt wenige Stimmen find in ben letten Dezennien auch wieber

¹⁾ Eine weitere Erörterung biefer, wie uns scheint, in mehr als einer hinficht höchft wichtigen Materie würde hier zu weit führen. Bir verweisen deshalb auf die Schrift: Die chriftlich-germanische Baufunft und ihr Berhältniß zur Gegenwart von Aug. Reichensperger. Trier bei Ling. 1845.

laut geworben '), welche bie Repristinirung ber ehemaligen Sandwerfezünfte mit Zunftbann und Ausschließung Oritter als unentbehrlich bezeichneten, um burch Beschränfung ber Meisterzahl die übermäßige Konfurrenz zu verhüten und bem Sandwerfe selbst Absatz und Auskommen zu sichern, gleichzeitig aber auf diesem Wege der Pfuscherei und dem Verfall der Gewerkstunft entgegenzuarbeiten.

Wir glauben indessen nicht, daß die Gewerbe freiheit als solche die vorhandenen Uebel der kleinen Industrie verschuldet, noch auch daß die Junsteinrichtung in ihrer ursprünglichen exklusiven Bedeutung Abhülfe schaffen könne 2); nichtsdestoweniger scheint uns eine Wiederbelebung des korporativen Geistes innerhalb der Gewerbe mit solchen Rechten, welche die freie Gewerbswahl Aller unter Konkurrenz des Staates reguliren, ohne auszuschließen, und weniger auf einer prohibitiven, als einer moralischen Grundlage beruhen, zur Erreichung des vorgesetzen Zweckes in hohem Grade förderlich zu seyn 3). Aus solchen

¹⁾ Sismondi l. c. (agt: nos pères n'étaient si mal avisés, lorsqu'ils retenaient dans les liens des jurandes et des maîtrises cette fatale exubérance de production, qui a transformé le monde en un champ de bataille, où les grands entrepreneurs dévorent les petils."

²⁾ A. Smith (B. 1, Rap. 4) hat zwar bas alte Zunftwesen unwiderbringlich vernichtet, indem er zeigte, baß es die Industrie lahme und einige Privilegirte zur Ungebühr baburch bereichere, baß es die freie Konkurrenz auchzebt; allein er hat seinerseits übersehen, daß diese freie Konkurrenz auch zum Berberben Aller führen, baß sie, wie Eisenhart (l. c. p. 99) sagt, auch eine Lumpenkonkurrenz und einen Lumpenpreis geben könne! Bapern hat die 1825 eingeführte sog. Gewerbefreiheit schon längst wieder mit großem Erfolge in gebührende Schranken zurückgeführt. —

³⁾ Das Sprüchwort: le mieux est l'ennemi du bien, bewährt sich auch in dieser Materie nur zu oft; man will allzu viel und erreicht nichts. Die neuen Sozialisten, auch L. Blanc und Stromeyer, haschen nach Ibealen, anstatt das Mögliche und Positive in's Auge zu fassen. Der Lettere will z. B. zur Berhätung des Pauperismus Gesammtbürgschaften aller Industriellen und Kapitalisten vom Arbeiter und kleinsten Grundbesiger an auswärts nach Analogie der Affeuranzen auf Gegenseitigkeit errichten, damit vermittelst einer bestimmten Einlage nicht blos alle Kapitalverluste, sondern auch alle persönlichen Unglücksfälle, besonders unverschuldete Arbeitslosigkeit und Arbeitsunsähigkeit Aller von Allen getragen würden. Er übersieht dabei einestheils, daß wer sich gegen Alles sichern will, nichts gewinnen kann; anderniheils möchte ohne eine Diktatur, welche indessen nicht beabsschitgt zu sehn seine, bei dem Widerstreit des

forporativen Bereinigungen muß und wird sich wiederum jenes Ehrgefühl und jene sittliche Würbe der Gewerbsgenossen entwickeln, welche die alten Zünfte so sehr auszeichnete und die erst in den zwei letten Jahrhunderten allmählich dem allgemeinen Berderben und der allseitigen Verkommenheit der Zeit siberhaupt mitunterlag. Diese Korporationen können und müssen endlich wiederum die Träger einer ächten und lebendigen Kunstidee werden, welche die Gewerde sowohl vor innerer Erstarrung, als auch vor äußerer Unterdrückung durch die große Masschinen und Fabrifindustrie bewahrt.

Dasjenige, mas in frühern Jahrhunderten binfichtlich bes materiellen Schutes ber einzelnen Bewerbe und ihres geficherten Nahrungsftandes burch bie Bunfte geleiftet worden ift, mußte unter ten bermaligen Berhaltniffen für bie Fabrifarbetter auf einer breitern und feftern Grundlage, nemlich burch Wedung bes achten Affogiationsgeiftes und burch Begrundung freier Arbeitervereine erreicht werben, bamit bie Widerstandelofigfeit bes Individuums einen Salt in bem Befammtwillen aller Gleichgestellten finde. Wir find feineswegs gemeint, ben Maffen bas Recht ober bie Bewalt in bie Sanbe ju legen, ben Fabritherrn nach Gutdunten Die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie fernerhin zu arbeiten gesonnen find; allein ber faktisch beftebende Buftand, nach welchem bas ausbrudliche ober ftillschweigende Einverständniß ber wegen ihrer geringen Bahl fo leicht zu einigenben Manufakturunternehmer bas Gefet ber Arbeit biftirt, entspricht minbestens ebensowenig bem Intereffe ber Besammtheit, wie bem Rechte und ber Billigfeit. Go unverfennbar auch bie größere öffentliche Befahr einer Demonstration ber Daffen ift, fo burften fie bennoch nicht

Egoismus schwerlich eine Einigung hinsichtlich ber Beranschlagung ber Arbeitskrafte und ber vorhandenen Roth zu erreichen, noch weniger aber eine geregelte Berwaltung berartiger, die speziellste Detailanschauung voraussehender Monfteraffoziationen gegenüber ben tropigen Ansprüchen ber auf ihr Recht pochenden Arbeiter burchzuführen seyn.

¹⁾ Die neue preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ift im Ganzen von eben diesen Grundansichten ausgegangen und wird sicherlich, wenn sie nur einmal zur Aussührung gelangt, gute Früchte bringen; nichtsbestoweniger möchte hier und da ein energischeres Eingreisen, eine größere Bevorzugung der Innungsmitglieder und eine minder ängstliche Ueberwachung Seitens der Behörden, als sie §§. 113 und 114 insbesondere anordnen, zur Weckung eines gewissen Handwerksstolzes sehr wünschenswerth sepn.

rechtlos ihren herrn, nur zu oft ihren herzlofen Drangern, überantswortet werden, und bie Aufgabe des Strafrechts ift es daher, die Resquisite der Strafbarkeit von gemeinsamen Beschlüssen der Arbeiter hinssichtlich der Bedingungen ihrer fernern Arbeit bester als bisheran geschehen, zu normiren, jedenfalls aber dem fünstlichen Einverständsnisse der herrn noch entschiedener entgegenzutreten und die bestehenden Strafbestimmungen auch gegen sie zur Bollziehung zu bringen 1).

Dies burften zwar bie wirffamften, aber immerbin nicht absolut wirksamen Beilmittel gegen bie Leiben bes Pauperismus und berjenigen relativen Uebervolferung fenn, welche fich fo oft im Befolge bes neuen Gewerbe = und Kabrifmefens zeigt; fie find weber einzeln, noch in ihrer Berbindung geeignet, eine vollständige und bauernde Abbulfe fur alle Leiden ju ichaffen, ja es ift fogar bei ben Rulturverhaltniffen des heutigen Europas absolut und physisch unmöglich, auch nur momentan eine totale Beseitigung bes Uebels ber Urmuth berbeizuführen. Bas fie bentbarer Beife leiften tonnen, beftebt lediglich barin, bag fie vermittelft innigen Bufammenwirkens aller geiftigen und materiellen Biberftandsfrafte bie Quellen bes eigentlichen Pauperismus, b. b. ber in Folge einer Stodung in ben Gewerben und bes Mangels an Arbeit berbeigeführten Daffe narmuth, nicht aber auch die ber Armuth im allgemeinen verstopfen. Diese lettere Art ber Armuth wird überall und unter allen Umftanden bie Menfchbeit bis an das Ende der Tage begleiten; es wird immer Arme unter uns geben, weil die physischen und moralischen Urfachen ber Armuth felbft erft mit bem Menschengeschlechte aufboren werden.

Hinsichtlich der von dem Willen des Armen unabhängigen Armuthsursachen, welche in der perfönlichen Arbeitsunfähigkeit oder in zufälligem Mangel an Arbeitsgelegenheit, sowie in fehlerhaften Staatseinrichtungen ihren Grund haben können, ist dies von selber klar; eben so muß sich dieselbe aber auch, selbst bei einer der normalen Jahresproduktion entsprechenden Bevölkerung, in Folge aller unvorhergesehenen allgemeinen Unglücksfällen, Mißerndten und Kriegsleiden, besonders aber bei rascherer Zunahme der Bevölkerung, als ihrer Subsiskenzmittel zeigen. Sowohl die mittelbar, als die unmittelbar selbswerschuldete, durch Arbeitsscheu, Lüderlichkeit und leichtsunige Heurathen veranlaßte

¹⁾ Cf. art. 414 unt 415 Code penal.

Hulfsbedurftigkeit kann nur vermittelft der rückfichtslosesten Aufhebung ober der vollendetsten Beredlung der menschlichen Freiheit in jedem einzzelnen Individuum beseitigt werden, weil ein jeder Mißbrauch der Freisheit zu ihr hinführt.

In allen biefen, durch allgemeine Palliative niemals gang zu befeitigenden Källen tritt ber Unfpruch bes Urmen auf Erhaltung feines Daseyns und die jenem Rechte forrelate fogiale Pflicht ber Gefammtbeit ein, benfelben nach Rraften zu unterftugen. Es ift bier nicht mehr allein die driftliche Liebespflicht, die ju Thaten ber Mild. thatigfeit treibt, sonbern ber berechnende Berftand bezeichnet Diefelbe jugleich als ein bringendes Gebot der Gelbfterhaltung; - Die Menschheit wird ewig bie cynischen Borte Barrere's, welche bem beidnischen Rationalism bes Ronventes bie Krone aufsetten, mit ber tiefften Berachtnug brandmarten : "Reine Almofen mehr, feine Dodvitaler; - ber Pfaffenbochmuth ift es, ber bie Almofen erfunden bat 1)!" Es geborte vielleicht im vorigen Jahrhundert nur ein eiskaltes Berg und eine entmenschte Stirne bagu, mit Richelieu (ober Terrap) bem einzelnen Bittfteller, ber nach Aufgablung feiner abfoluten Beburfniffe für Reidung, Wohnung und Beigung, feiner Bitte um Unterftugung bas Motiv hinzufügte, er muffe boch auch leben, zu erwiebern, "die Nothwendigfeit biervon fer nicht einzuseben;"- allein jene Bitten und Motive gewinnen felbft für den bartbergigften Rechner eine gang andere Bestalt, wenn sie, wie im beutigen Europa, von Millionen Ungludlicher wiederholt werben, ober wenn fie gar, wie in England, Die verzweiflungevolle Stimme eines Sechstheils ber gangen Ration find! Um eine 3bee von ber gegenwärtigen Ausbeb-



¹⁾ Dieser Sanscülotten. Säuptling wollte allerdings im mindesten nicht die Ernährung der Nichtbesitzenden durch die Besitzenden abschaffen, vielmehr erft recht spstematisch einführen, indem er den demüthigenden Almosen das Recht des gleichen Besitztums substituirte. "Es ist nicht genug für das Bolt, die Faktionen zu zerschmettern, dem reichen Pandel Aber zu lassen, die großen Bermögen zu zersören. Es ist nicht genug, die fremden Horden niederzuwersen, die Derrschaft der Gerechtigkeit und der Tugend (!) zu begründen; man muß auch von dem Boden der Republik die Dienstdarkeit der ersten Bedürsnisse, die Sklaverei des Elends und jene scheußliche Ungleichheit der Menschen verbannen, die dem Einen alles Uebermaaß des Glücks, dem Andern alle Qualen der Noth zuweißt." — Unserm modernen Kommunismus kann man hiernach auch zurusen: "Jo te connais depuis einquante ans. — allors tu te nommais Barrere!"

nung des Armenwesens zu geben, genügt es, einige statistische Ermittlungen von Billeneuve-Bargemont ') anzusühren. Hiernach ist
die Zahl der Armen in Europa, bei einer Totalbevölkerung von
226,445,000 wenigstens 10,897,333, also 1: 20% oder ungefähr
5%, die der Bettler 1,121,763. In Frankreich scheint die Zahl der Armen mit jener Durchschnittszahl ungefähr übereinzustimmen; in
Preußen kommt etwa auf 30 Einwohner 1 Armer, und auf 202 Einwohner 1 Bettler. In der Schweiz ist das Berhältniß schon wie
1: 10, in Holland, wie 1: 7, in England endlich, wie 1: 6! Dies
letztere Berhältniß wird um so bedrohlicher, wenn man bedenkt, daß
die Bevölkerung Englands im allgemeinen in den letzten 30 Jahren
um etwa 50%, die der Armen dagegen um 150 bis 160% zugenommen hat.

Welche furchtbare Masse von Elend, Entstitlichung und Berzweiflung liegt nicht in diesen Zahlen; welche Gesahren bergen sie in ihrem Schoose, wenn jene horden eines Tages ihren Spartacus, oder gar ihren Anipperdolling sinden sollten, welcher das System des Kommunismus, d. h. die Beraubung Aller unter der Masse religiöser Partheiung zu heiligen versteht! An überall verbreitetem Zündstoff für den allgemeinen Brand wird es wahrlich nicht sehlen; denn "frei geht das Elend durch die ganze Erde!" (Schiller.)

Diesen Erscheinungen gegenüber ist das alte laissez aller, laissez faire der Selbstmord; es muß ernstlich und wahrhaftig geholsen werben. Die Begel'sche Philosophie hat zwar als das direkteste Mittel gegen Armuth sowohl, als gegen Abwersung der Schaam dies erprobt, die Armen ihrem Schicksale zu überlassen und sie auf den öffentlichen Bettel anzuweisen 2); — dies Heilmittel ist allerdings saft eben so wirksam, als die Versorgungsanstalt der Neger für ihre arbeitsunfähig gewordenen Eltern, nemlich — ein Streich mit der Reule! Allein das christliche Bewußtseyn Europa's wird wohl ewig sene Richtung weit von sich weisen und an dem Worte halten: "Was Menschenantlit trägt, muß dir heilig seyn!" (Fichte.)

¹⁾ Economie politique chrétienne, ou récherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe. Par. 1834. 28b. 2.

²⁾ Grundlinien zur Philosophie des Rechts. §. 245. — Erfreulich ift es inbeffen, daß Segel ungeachtet dieser seiner vermeintlichen Bahrnehmung der "allgemeinen Macht die Stelle der Familte bei den Armen ebenso sehr in Rücksicht ihres unmittelbaren Mangels, als der Gefinnung der Arbeitsscheu" anweißt

Die gegenwärtigen Leiben sind allerdings enorm, aber sie sind immerhin zu bewältigen, solange sie nur als sporadische Armuth auftreten und die eigentliche Massenarmuth noch nicht ihr scheußliches Haupt erhebt. Jene Art der sporadischen Armuth ist sogar überall auf die Dauer unvermeidlich, sa sie scheint in der That im Plane der Borsehung zu liegen, um die Tugend der Barmherzigkeit und einen Austausch der christlichen Liebe, der gebenden nemlich und der empfangenden, darauf zu begründen. Diese schönen christlichen Tugenden, welche ebenso, wie das zu bekämpsende llebel lediglich in der menschlichen Freiheit wurzeln, sind auch hier wieder in erster Linie zu wirksamer Hügung ihre höhere geistige Kraft, nemlich die der innern moralischen Erhebung und Beruhigung des Leidenden hinzusügen und seine geistige Bersöhnung mit dem Glücke der Andern vermitteln 1).

Ein jeder fühlende Mensch ift berufen, auf diesem Gebiete thätig mitzuwirken, und der Erfolg wird stets dem Maage der eigenen Aufopferung und der Einsicht des Gebenden entsprechen; allein ihren boch-

¹⁾ Die vollendete driftliche Moral zeihet fogar benjenigen des Diebftable, ber ben Armen die Unterftugung verweigert, die er von feinem Ueberfluffe geben fonnte; benn "ber Ueberfluß bes Reichen ift bas Nothwendige ber Armen." (Auguftinue). Benn Degel, Encyflopadie, 2. Aufl., §. 563 bem tatholifchen Gelubbe ber Armuth und bem, feiner Deinung nach, ibm wiberfprechenben "Berbienfte bes Begidentens ber habe an bie Armen, b. i. ber Bereicherung (?!) berfelben" lediglich "bie Thatigfeit bes Gelbfterwerbes burch Berftand und Fleiß" entgegenfett, fo wollen wir ebenfowenig über jenen vermeintlichen Biberfpruch binfichtlich ber Tugend ber freiwilligen Armuth und bes Almofengebens, ober ber Beiligfeit bes Colibate und ber fittlichen Burbe ber Che, ale über feine, an derfelben Stelle ausgesprochene Behauptung mit ihm rechten, bag ber Ratholizismus nur benjenigen Regierungen Festigfeit gewähre, "welche mit Inflitutionen jusammenbangen, bie fich auf bie Unfreiheit bes rechtlich und fittlich frei fenn follenben Beiftes grunben." Derartige pseudophilosophische Parabora bedürfen feiner Biberlegung mehr; benn jener vermeintliche Biberfpruch wirb burch ben driftlichen Ratechismus und ben gefunden Menschenverftand, Diefe gebaffige Behauptung aber durch die Geschichte beseitigt. - Die große Bedeutung bes moralifchen Ginfluffes, welchen ein ebler Beber felbft auf ben vermahrlofeften Empfanger übt, ift auch ber Grund, weßhalb feineswege, wie Degel, Rechtephilosophie, §. 242 fagt, "ber öffentliche Buftand für um fo volltommener ju achten ift, je weniger bem Individuum für fich - - - ju thun fibrig bleibt." Denn "bas Subjeftive ber Armuth erforbert ja auch eine fubjeftive Bulfe." ib.

ften Ausbruck bat biefe Tugend in jenen, burch begeisterte Liebe ju Gott und zu ben Menschen begrundeten, religiofen Bereinigungen gefunden, welche allenthalben, wo nicht Sag und Digtrauen fie gurudgeftonen, bem Unglude Die bereiteften Afple errichtet baben. Die barmbergigen Schwestern vom Orden bes bl. Carl Borromaus baben bereits durch ihre unvergleichlichen Leiftungen Angesichts ihrer erbittertften Beaner bas europäische Burgerrecht wieder erobert und bargetban, wie vieles unmöglich Erscheinende burch fromme Demuth, Gebuld und Gottesvertrauen möglich zu machen ift. Sollten wohl jenen Philofophen und Philanthropen, welche fo viel vom Bolfe reden und fo wenig aufopfernde, thatige Liebe für es im Bergen tragen, Diefelben Refultate gelungen fenn; follten auch fie, gleich bem ungelehrten, aber begeifterten Pater Mathew und fo vielen feiner Miteiferer, iene entsepliche Branntweinpeft, welche bereits bem Drium-Babnfinn Blas au machen brobte, aufzuhalten und in immer engere Rreise gurudgubrangen verstanden haben? - Auch die im Jahr 1833 ju Paris von jungen Studierenden geftiftete Gefellichaft vom bl. Bingeng von Daula, beren ursprungliche Bestimmung ber Besuch ber Urmen in ibrer Wohnung war, liefert einen neuen Beweis von ber Macht berartiger auf religiöfen Grundlagen berubender Beftrebungen. Diefer burd warme Liebe und driftliche Aufopferung begründete Bund, welcher fich in diesem Augenblicke bereits über gang Frankreich erftreckt und Versonen jeden Standes und Alters zu seinen Mitgliedern zählt, bat Die Geldmittel, worüber er verfügt, in fillem, gemeffenem Fortichritte von 2,485 Fre. auf 567,282 Fre. (1844) erhöht und allmählich alle geiftigen und forperlichen Leiben ber Armuth in ben Rreis feiner Bemühungen gezogen. "Bon dem neugebornen Kinde an, welches er mit Leinwand verforgt, bis jum Greife, beffen lette Stunden er beschütet; von demjenigen, der nach Speifen hungert, bis zu bem Unwiffenden, ber nicht einmal einen Begriff von Gott erhalten, ift er bemüht, Alles zu umfaffen, indem er nach dem Daage feiner Rrafte bie ungeheure Reibe jedes menschlichen Elends burchbringt." bem eigentlichen Berde ber Armuth find vorzüglich bie Schulen, Die Werkstätten, Die Hospitaler, Die Gefängniffe und Die Afplfale Beugen ber Thätigkeit des Bundes, welcher allenthalben, soweit feine Mittel reichen, neben ber materiellen Unterftugung auch geiftigen und moralischen Eroft bringt und burch seinen Ginfluß auf die Jugend aller Stände noch weit mehr Uebel verbutet, als er Gutes

schafft 1). Die weltliche Gitelfeit ftraubt fich zwar gegen die Anerfennung jener bobern Dacht bes einfältigen, gottvertrauenden Frommfinnes, allein die Geschichte gerreißt ichonungelos bie nichtigen Gebilbe ber menschlichen Soffart und zwingt felbft die Berftodteften, die Augen Volentem ducit, nolentem trahit! Der nur noch bier und ba bervortretende fanatische Sag gegen jene driftlichen Infti= tutionen wird sich bald überlebt haben. — Es ift überhaupt eine auffallende Infonsequeng, daß unsere, überall Freiheit fordernbe Beit so wenig die achte und wahre Freiheit ohne Rudhalt ju for= bern ober nur anzuerkennen verftebt. Wir fordern die Freiheit der Rede und der Schrift, die Freiheit des Bewissens, die politische Freibeit, die Freiheit Aller, Alles zu werden und Alles zu gewinnen, mas bas Leben verschönert und Genug verspricht, Schape, Macht, Rang und Ginfluß, je nach bem Maage ber perfonlichen Fabigfeiten und ohne Rudficht auf Geburt und Bufall; - nur bie Freiheit und bas Recht, allen fenen Bludegutern zu entfagen, fich burch Belubbe bem Boble Anderer zu opfern, bas Bolf zu lieben und zu troften, - biefe Kreibeit verfagen ober verfummern wir, gleich als ob wir in jener granzenlofen Selbftverläugnung nur eine ftumme Berurtbeilung unferer eigenen Selbstfucht erblickten! Eros biefer vorherrichenden antiaszetischen Zeitrichtung burfte es vielleicht alles Ernftes in Erwägung ju zieben fenn, ob nicht etwa grade in ben Mondborben ein mächtiger Bebel gur Biebererhebung des geiftig verpefteten Proletariats gefunden werden fonnte, weil nur ihre Aufopferungefähigfeit fich ben Weg zu feinem Bergen babnen und basselbe von innen beraus beilen fann. Der Grund biefer Erwartung liegt in ber Beschichte und in ber gangen Institution fener oft entarteten, im Gangen bodverbienten Orden felber. Wohlthaten find es nemlich gang besonders, welche fie ober Niemand bem armen, burch geiftiges und leibliches Elend fo namenlos gepeinigten Bolfe, besondere bem Proletariate ber großen Städte und Ka-

Reichensperger, Agrarfrage.

¹⁾ Cf. Société de Saint-Vincent-de-Paul, Rapport general de l'année 1844. Paris 1845. Der Berein hat auch bereits im Auslande, namentlich im Kirchenftaate, in Sardinien und in England tiefe Burzeln geschlagen und scheint all-jährlich weitere Berbreitung zu finden. — Die freiwilligen Gaben haben allerdings auch einige Uebelftände, indem sie ftets unsicher und sowohl hinsichtlich der Person der Empfänger, als der Geber ungleich sind, insbesondere nur von der Mildthätigkeit getragen werden, ohne den Geiz zu treffen; — aber dieselben werden durch ihre anderweiten Borzüge hundertsach ausgewogen.

briten zu bringen versprechen. Der erfte und umfaffenofte biefer Dienfte ift fene Sympathie bes Schmerzes, welche burch inniges Ditgefühl bie Laft bes Leibenben theilt und fein Selbstwertrauen belebt. "Denn es ift, wie Lacordaire, jener warme und thatfraftige Bolfsapostel fo icon fagt, feinem Zweifel unterworfen, bag wir bem Schmerze fester und entschiedener in's Muge schauen, wenn wir Andere freiwillig leiben seben; es ift teinem Zweifel unterworfen, bag ein Urmer, ber fein Brob an einer Klofterpforte fucht und bort von einem Menschen bedient wird, der ein grobes Gewand trägt und barfuß einhergebt, wie er, badurch einen Aufschluf über die Armuth erhalt, welcher berfelben in seinen Augen eine gang andere Gestalt gibt und in fein Berg einen Balfam gießt, ben nichts Unberes ihm gewähren fann. ibn alfo gewähren, biefen erften freiwilligen, bem Bolte bargebrachten Dienft, laffet fie gemabren, Diefe Schwachtopfe, wenn fie fich fur Euch aufopfern wollen, sowohl wenn Ihr im Unglude, als wenn Ihr im Glude fept : - benn vielleicht fept Ihr es icon morgen nicht mehr, und felbit, wenn Ihr immer gludlich fend, fo babet Ihr ja bas Bedurfnig, bag bas Bolt, Diefer große Buger, Guch Guer Glud verzeihe. Laffet fie gemabren, Diefe Kanatifer, wenn fie es in feinem Elende troften wollen, laffet fie in Gottes Namen barfuß einbergeben, bamit bas Bolf einsebe, bag man auch barfuß geben fann, obne feine Burbe und feine Freude zu verlieren!" - Der zweite freiwillige Dienst, beffen ber Arme bedarf, ift ber Dienft ber Bahrheit und ber Ergiehung, welcher bem ungludlichften und vermahrloseften Theile des Bolts nur burch ben glubenden Feuereifer bes unmittelbarften Berufes, nicht auch burch ben unzureichenden Ginfluß ber gewöhnlichen Seelforge gewährt werben Der lette endlich ift ber Dienft in Rrantheit und Tob, im qualvollen Ringen zwischen Beit und Ewigfeit, ein Dienft, welchen wiederum nur ber warmfte, begeiftertfte Glaubenseifer, nicht aber bas Gelbintereffe bes Miethlings, mit vollem Erfolge leiften fann. bugenden, die predigenden und lebrenden, endlich die hospitalorden möchten biernach in ber That ber wiederholten Prufung aller mahren Bolts = und Menschenfreunde mohl werth sepn, bamit fie nicht der Borwurf treffe, ben 3med, nicht aber bie Mittel gewollt zu haben, und damit nicht bas Bolf eines Tages in seiner wiffentlich berbeigeführten Berwilderung ftrenge, undriftliche Rechenschaft fordere. Jedenfalls gewähre man allen guten, b. b. driftlichen Rraften einen freien Spielraum, ein fair play fur Alle, - bie beften werben endlich fiegen!

Reineswegs in ber polizeilich erzwungenen, fonbern grabe in jener freiwilligen, liebreichen Unterftugung ber Urmen liegt alfo bas wünschenswerthefte und wirffamfte Abbulfemittel gegen bie Leiden und bie Befahren ber Armuth; - mo aber fener bimmlifche Born ber Milbe versiegt, wo er in ber Fiebergluth egoistischer Leibenschaften vertrodnet ift, ba bleibt freilich nichts übrig, als bie Liebespflicht in eine Amangepflicht umzuwandeln und zur Urmenfteuer zu greifen, obgleich biermit allerdings jum voraus auf bie Erreichung bes bochften 3wedes jeber Unterftugung verzichtet werden muß 1). Denn ber 3mang führt gum Biderftreben und jum Saffe, und bem obne Liebe Gegebenen feblt ber Dant und bie moralifche Stärfung bes Empfängers. Diefer Amana wird aber um fo unvermeidlicher, je weniger Ginfluß die Religion über die Gemüther ausübt, je ichroffer und innerlich unvermittelter alfo ber Reichthum und bie Armuth einander gegenüberfteben. oft migachtete Berhaltnig ber Religion jum Pauperismus ift überbaupt in bobem Grade geeignet, um bas gegenseitige Berhaltnig awis ichen äußerm und innerm Recht, zwischen Staat und Rirche in's Licht au ftellen. Diefe beiben bochften Lebenselemente bes menfchlichen Dafepns können einander keinen Augenblick entbebren und ebensowenig fic gegenseitig über- ober unterordnen, ohne fich felber aufzuheben. genseitige Unabhangigfeit in ihren beziehungeweisen Spharen ift

Deliver by Groot P

¹⁾ Die hartherzigkeit hat die Diftennung ber allgemeinen Pflicht zur Unterftubung ber Armuth und beren Berweisung auf eigene Ersparniffe ober freiwillige Beitrage nicht felten burd bie Behauptung ju rechtfertigen vermeint, bag Jeber, ber für ichlimme Beiten ju fvaren verabfaume, nur burd eigene Soulb fraft absoluter und gerechter Raturgefete leibe und Andere vor abnlichem Leichtfinne und vor Berichwendung marne. Es burfte indeffen mindeftens ein munderbarer Migbrauch ber Sprache barin liegen, bei Perfonen von Berichwendung ju reben, beren Berbrechen bochftens barin beftant, fich nicht von jeber auf bas absolut Unentbebrliche beschränft und etwa anftatt Rartoffeln auch Brob, ober bisweilen Bleifch genoffen gu haben, anftatt Erfparniffe gu machen, - berjenige aber, welcher niemals fo viel verdienen tonnte, um ju fubfiftiren, tann auch nicht fparen. Die Erwartung endlich, bag bie, burch feine öffentliche Unterflugung gemilberten Leiden ber Armuth Andere vor abnlichem Uebel warnen und jur Borficht führen werbe, ift pfpchologisch unrichtig, indem ein Gesunder und ein Jungling fich nur außerft fcwer in bie bulflofe Lage eines Rranten und eines Greifes verfett und eine eigentliche fpekulative Bilbung bagu gehort, aus ben Leiben ber Letiern au fernen. Cf. Bentham, traités du législation t. I. p. 210 sq. 18 *

zwar die Bedingung ihres Bestandes, allein sie mussen sich zugleich gegenseitig durchdringen, um die nothwendige Einheit des Ganzen herzustellen. Sowie der einzelne Mensch, obgleich durch die Restetion in seiner Körperlichkeit und Geistigkeit geschieden erkannt, wesentlich ein untheilbares Ganze darstellt, so muß auch der Totalmensch, d. h. die Menschheit, ungeachtet ihrer verschiedenartigen Manisestation in der Kirche und im Staate, diese gänzliche Durchdringung zener zwei Elesmente erstreben, wenn sie den ihr gestellten Zweck erreichen will,

Der Staat muß binsichtlich bes Pauperismus bie 3mangepflicht ber Almosen und bas Nothrecht ber Armenunterftusung vermittelft bes Beiftands ber Rirche vergeistigen, sowie die Rirche bie Liebespflicht ber Barmherzigfeit nothigenfalls burch ben Staat zu einer Zwangs-Ein gang abnliches Berbaltnig pflicht zu verforpern trachten muß. ftellt fich binfictlich bes öffentlichen Unterrichts und ber Unterhaltung bes Rultus bervor. Sowie ber Staat nimmer barauf verzichten tann, fich volle Gewigheit zu verschaffen, daß jenen geiftigen und geiftlichen Bedürfniffen febergeit ibr Genuge im Staat gefchebe, eben fo gewiß fann und wird bie Rirche bei ber geiftigen Tragbeit einer großen Menge von Menschen niemals auf Die physische Unterftugung bes Staates jur Realifirung jener Aufgabe verzichten, um bas Gute bauernd und felbft burch einen rechtmäßigen 3mang gegen bie Biberftrebenden zu behaupten; fie wird und muß vielmehr banach ringen. bag bie ju obigen Zweden erforberlichen Mittel nicht ausschließlich ben beffern Bürgern zur Laft fallen, fonbern bag bei überhand nehmendem Bedürfniffe auch bie Uebelgefinnten nöthigenfalls zu Beitragen gezwungen werben, um bie Möglichkeit bes fogialen Busammenlebens gu be-Der Irreligiöse und Sartherzige fann biese Bervflichtung ebensowenig durch ben Einwand von fich abwälzen, daß er von Religiosität und Barmherzigfeit nichts wiffen wolle, wie ber Dieb und ber Berbrecher bie Beitragspflicht zu ben Juftigfoften burch bie Berficherung, daß er auf jebe Juftig gang und gar verzichte. Go wie ber arbeitende Menich nur bem fategorischen Machtgebote ber Religion jenes große grundfägliche Recht ber Sabbatfeier verdankt, welches benselben gegen die Sabsucht ber Reichen schützt, indem es ibm wenigftens je am fiebenten Tage mit ber Rube ein fleines Maag menfchlicher Freiheit und Burbe sichert und ihn bavor bewahrt, ein bloses Produftionswerfzeug zu werden: fo fann er nur der Religion, welcher ber ftarfe Urm bes Staates fcugent jur Seite fiebt, auch eine wirtfame und dauernde Abhülfe aller andern ihn unterdrudenden Leiben verbanfen!

Wo bagegen die Unterftugung ber Armen lediglich burch bas eiserne Befet erftrebt, wo die Einwirfung ber Rirche foftematisch que rudgewiesen wird, ba treten alle Uebelftande bes 3mange ohne irgend eine Milberung und Berfohnung Seitens ber Bebenden, wie ber Em-Die Geschichte und die Wirfung ber Armenpfangenden bervor. fteuern ift ber fprechendfte Beleg für bie Wahrheit biefer Gage. Diefe Armenfteuern haben nemlich in England ihre Entstehung und augleich ihre monftrublefte Ausbildung nicht lange nach ber Rirchentrennung und in beren Gefolge erhalten. Nachdem unter Beinrich VIII. bie fatholischen Rirchenguter eingezogen und hiermit bie Sauptquellen ber Mildthätigkeit versiegt waren, ba gebachte gwar jener Monard, sowie feine gleichgefinnte Tochter Elisabeth burch Befangniß, Stodprügel, Brandmarfung, endlich burch bas Martialgefet ber Beifel ber Bettelei zu begegnen; allein weber biefe Mittel, noch auch bie burch einen Parlamenteschluß vom Jahre 1547 verordnete zweisährige rosp. lebenslängliche Singabe bes betroffenen Bettlers gur Gflaven= arbeit bei feinem Denungianten fonnten bas ungeheure Uebel erftiden, und fo ergingen benn im Jahre 1602 bie famofen Statuten Elifabetbs, wodurch die Armensteuer eingeführt und die in Bergeffenbeit geratbene driftliche Liebe durch den Steuerboten in Erinnerung gebracht murbe. Diefe Armensteuer betrug im Jahre 1750 nur noch 713,000 Pf. Strl., 1800 icon 3,861,000, 1818 aber 7,990,148, worauf fie in Folge eingetretener größerer Strenge bei Bulaffung gur Unterftugung wieber etwas abnahm 1); im Jahre 1834 wurde ber Beitrag jur Armentare in England auf ben Ropf, also bie Armen felber mitgerechnet, ju 10 Fre. 50 Cent. berechnet 2)!

Dies war der äußere Erfolg jenes aus der Unfirchlichfeit hervorgegangenen Systemes; fein innerer Erfolg, nemlich sein Einfluß auf die moralischen Zustände der Armen war aber noch unendlich beflagenswerther, indem nach dem übereinstimmenden Ausspruche aller

¹⁾ Ct. Rau Bb. II. §. 341. Rot. 6. Rach andern Angaben von Lamb und v. Soden, Rat. Detonomic Bb. 8, p. 81 flieg ste sogar auf 8 und 10 Mill. Pf. Sterl., circa 60 Mill. Thir.!

²⁾ Cf. Bran, Miscellen aus ber neuesten auslandischen Literatur. 1839. 8. Hft. p. 286.

Partheien gangliche Entsittlichung, Berwilderung und Entmenschung baraus bervorgegangen find.

Ueber ben verschiedenen Werth der freiwilligen, auf religiösem Boden wurzelnden, und der erzwungenen, reinweltlichen Armenunterstügung kann daher kein Zweisel obwalten; Naville 1) hat den Unsterschied dieser beiden Arten der Borsorge mit wenigen Zügen sehr treffend bezeichnet. "Es ist eine Profanirung des Namens der christichen Liebe, wenn man ihn mit dem der Armensteuer zusammenstellt. Alles was man sagen kann, wenn man ein Band zwischen denselben auffinden will, ist, daß die zweite die erzwungene Folge der Abwesensbeit der ersten ist. Wenn die göttliche Liebesslamme in den Herzen erloschen, so bleibt in ihnen noch eine Grundlage von Humanität, welche in Verbindung mit der Furcht vor dem immer wachsenden Elende zum Aufruf des Beistandes der gesestichen Mildthätigkeit drängt" 2).

Außerbem, daß die erzwungene Unterstützung der Armen, die Uebertragung der christlichen Liebespflicht auf das Gebiet der praktisichen Polizei, den Hauptzweck derselben, nemlich die Besserung des Uebels selbst nicht erreicht, ist sie noch mit mancherlei unvermeidlichen positiven Uebelständen verbunden. Sie führt nemlich "wegen der Leichtigkeit des Mißbrauchs leicht zu einer allzureichlichen Berpflezung der Armen, oder zu einer solchen Unterflützung von arbeitsfähigen Personen, welche nur die Lohnherrn begünstigt, indem sie ihnen gestattet, geringern Lohn zu geben, als es der Unterhaltungsbedarf

¹⁾ Naville, de la charité lég. p. 7, sect. 3.

²⁾ Dieser Schriftseller, ein evangelischer Prediger in Genf, weißt in einer aussührlichen Untersuchung darauf hin, daß sich jene erzwungene Milothätigfeit mit ihren traurigen Folgen im Gegensaße zur freiwilligen weit allgemeiner in den protestantischen Ländern zeigt, als in den katholischen. Sollte nicht das Dogma von dem alleinseligmachenden Glauben und die Berwerfung der guten Werke hierauf mindestens von eben so entscheidendem Einflusse gewesen seyn, als die Einziehung der Kirchengüter, jenes eigentlichen Patrimoniums der Armen? — Buddens (allg. Encystopädie von Ersch und Gruber v. Pauperismus) erblickt in dem letztern. Umstande ebenfalls einen Hauptgrund zur Bermehrung des Uebels der Armuth und der Armensteuer, indem er bemerkt, daß der französsische Klerus dis zur Revolution aus einem Grundbesitze von 3 Milliarden sah 150 Mill. Frs. Einkünste bezogen und dieselben "zum großen Theile auf Bohlthätigkeitsanstalten verwendet" habe, während das heutige unter 52 die 53,000 Geistliche zu vertheilende Büdget nur etwa 35 Mill. Frs. betrage, mithin eine entsprechende Unterstützung nicht gestatte.

einer Kamilie erforbert:" fie macht bie Urmen felber tropig auf bas ibnen auftebende Recht und erftidt endlich wegen bes eingeführten 3manges vollends bas Mitleiden und die Tugend ber Boblibatiafeit. wodurch viele wahrhaft Arme und trop der Armensteuer der dringend= ften Bulfe Bedurftige obne Unterftukung bleiben, indem man fie eben auf ben Staat verweißt 1). Und bennoch ift eine febe öffentliche Berwaltung, welcher ein positiv fanktionirtes Recht bes Urmen gegenüberftebt, ganglich außer Stande, Die febesmalige Große ber Roth in Bablen und Regifter bringen und bemgemäß nicht zu viel ober zu menig ju bewilligen, inebefondere bem Arbeiteunfähigen ober gar bem Arbeiteunwilligen nicht eine beffere Erifteng ju verschaffen, als fie ber wirklich beschäftigte Arbeiter bat, - ein Resultat, wodurch bem Leicht= finn und ber Faulbeit nothwendig eine Pramie fatuirt wird. aber biefe Erscheinung in ber That innerhalb bes Bereichs ber Doglichkeit liegt, ift in England bis jur Evideng nachgewiesen. ber angestellten Parlamenteuntersuchungen bat es fich nemlich ergeben, bag vor bem Jahre 1834 ber fleißige freie Taglobner auf bem Lande wochentlich 122 Ungen Brod, Fleisch und Sped ju verzehren batte; bag ber noch arbeitefabige, aber unterftuste Urme 151 Ungen, barunter auch Rafe und Pudding, ber in Unflageftand befindliche Berbrecher 181 Ungen, ber verurtheilte Berbrecher 239 und ber wirflich Deportirte 330 Ungen, alfo fast breimal fo reichliche Rahrung erhalte, als ber fleißige freie Taglobner 2)!

Wo indessen sene Armensteuer dem Wesen nach nicht umgangen werden kann, da möchte es wenigstens aus naheliegenden Gründen der Gesetzgebungspolitif sehr rathsam erscheinen, dieselbe nicht direkt unter senem Namen, sondern vermittelst Zuschlägen zu andern Steuern, etwa wie in Preußen aus dem Gemeindebudget zu entnehmen, indem schon ihr bloser Name das erste praktische Austreten des aktiven Sozialismus andeutet und sehr leicht zur Ressektion und sodann zur ftur-

¹⁾ Cf. Rau a. a. D. Bb. U. S. 341. Die Gründe, wodurch er jene Einwürfe zu beseitigen oder wenigstens zu schwächen such, find bei weitem nicht so schlagend, als die Einwürfe selbst; wenn dieselben auch nur theilweise das eigentliche Besen jener Einrichtungen treffen, so deutet doch die Unmöglichkeit ihrer zwedmäßigen Aussührung auf deren innere Unrichtigkeit hin.

²⁾ Cf. Bran, l. c. 1839 p. 264, nach ben genauern Angaben von Simon observat. recueillies en Angleterre. 1835.

mischern Anfrage veranlaßt, weßhalb benn ber Staat, welcher bie 3wangspflicht ber Besitzenben zur Unterftützung ber Besitzlosen anserkennt, auf halbem Wege stehen bleibe und ben letztern blos eine fümmerliche Existenz, nicht aber auch ein verhältnismäßiges Auskommen sichere 1)?

Das llebermaaß der politischen Verkehrtheit ist aber erreicht, wenn man gar mit dem französischen Konvente das Wort "Almosen" als zu demüthigend verwirft und "die hülfsbedürftigen Patrioten" "mit den Gütern der Feinde der Revolution zu entschädigen" versspricht 2).

Das allgemeine Schlußresultat dieser Erörterungen über Pauperismus und Uebervölkerung ist demnach bahin zusammenzusaffen, daß
bei dem regelmäßigen Entwicklungsgange der Bolkswirthschaft in bereits civilisirten Ländern die Bevölkerung ste t 8 den Mitteln zu ihrer Unterhaltung in etwas voraneilt, hierdurch aber eine relative Uebervölkerung und der Zustand der Armuth für die wenigst begünstigten Individuen oder Bolksklassen eintritt. Eine jede Berbesserung der Gewerds-Berhältnisse, besonders hinsichtlich der Kosten der Produktion,
führt zum größern Berzehr, also rückwirkend zum größern Zudrange
nach dem bestimmten Gewerbe, endlich zur Bermehrung der Bevöl-



¹⁾ Die Befürchtung, daß eine jede Unterflützung der Armen als eine Aufmunterung angesehen werde, welche die Staatsgesellschaft einer Bevölkerung gebe, die sie nun einmal nicht ernähren könne, ist häusig übertrieben worden, sie hat nicht blos berzlose Schematisten, sondern sogar einen Sismondi (nouv. princ. t. II. p. 303) zu sehr schiefen Urtheilen über den Werth der öffentlichen Wohlthätigteit überhaupt bestimmt. — Hinschlich der momentan brodlos gewordenen, arbeitsfähigen Armen besteht die wünschenswertheste und in jeder hinsicht heilsamste Art der Unterstützung darin, daß man ihnen Beschäftigung gegen Lohn verschafft. In mehren Städten Frankreichs und Belgiens, namentlich in Gent, Antwerpen und Mecheln bestehen solche "Barmherzige Arbeitskluben," welche bisweilen je 500 Armen gegen Lohn beschäftigen und so gut administrirt sind, daß sie ohne Zuschuß bestehen.

²⁾ Cf. bie Gesetze vom 19. März 1793 und 26. Juni 1794. — Das Gesetz vom 26. Juni 1794 verhieß den verschiedenen Hülfsbedürstigen Jahrestenten bis zu 160 Frs.; es sicherte auch den schwangern Mädchen Penstonen bis zu 120 Frs. zu; — allein die Worte sind, wie es scheint, nie zur That geworden, — nur die wenigen mildthätigen Personen, deren Tugend dem Schaffot entzging, linderten einigermaßen das Elend der Armen!

ferung und je nach ber rafchern Bunahme biefer Bepolferung, ale ber Produftion felbft, wiederum gur relativen Uebervolferung: Die Ginführung und Berbreitung ber Daschinen unterscheibet fich aber nicht qualitativ, sondern nur quantitativ von feber andern induftriellen Berbefferung und führt alfo feineswegs unmittelbar und nothwendig jur Arbeitelofigfeit, jum Pauperismus und jum Proletariat. fehlt es nicht an innern und außern Mitteln gur Befampfung ber atzefforischen Uebel, welche biefem unvermeiblichen Entwicklungsgange ber Menscheit anfleben und bereits vielfach in Schreden erregender Beise bervorgetreten find. Die europäische Civilisation gebt also auch keineswegs in Folge ber Mafchineninduftrie als folder unaufbaltfam und unretibar ber absoluten Ueberpolferung und bem Dauperismus entgegen, sondern bas burch llebermaag berbeigeführte große Uebel ift möglicherweise zu befeitigen, ohne daß dabei nothwendig auf den gro-Ben Rugen ber neuen gewerblichen Ginrichtungen Bergicht geleiftet wer-Die wichtigfte bierbei jur Sprache tommenbe Frage und augleich biejenige, welche jum Musgangepuntte jurudführt, ift aber bie, in welchem numerischen Berbaltniffe bie induftrielle Bevolferung gegenüber der ländlichen gunimmt, wie biefe lettere öfonomisch und politisch gestellt ift, und ob bemaufolge in ibr ein Begengewicht gegen momentane Störungen burch die erftere ju erwarten, ober vielmehr fraft ber Aehnlichfeit ihrer beiberfeitigen Berhaltniffe eine Berftarfung berfelben zu beforgen ift, - Fragen, welche wesentlich mit ber Agrarfrage felber zusammenbangen und im Berlaufe ber Erörterung ihre Aufflärung finden werben.

Ein furzer historischer Rudblid auf die Entwidlungsgeschichte ber Menschheit überhaupt durfte vor der hand die Resultate obiger nationalökonomischen und politischen Untersuchungen hinsichtlich der städtischen, wie der ländlichen Bevölkerung vollständig bestätigen und gleichzeitig auch die großen Borzüge einer relativ-dichten Population barthun, deren Kehrseite und oben in grellem Lichte entgegengetreten ift.

Der sog. Zustand ber Natur, in welchem ber isolirte und halbs wilde Mensch durch Jagd und Fischerei seine dringenosten Bedürfnisse stillt oder mit seinen Heerden ein rauhes Nomadenleben führt, erscheint ungeachtet ber reizenden Schilderungen eines J. J. Roufseau wohl nur noch Wenigen als ein sehr beneidenss und wünschenswerther; man erkennt vielmehr unbedenklich den Fortschritt des anwachsenden Wenschengeschlechts zum Eigenthum und zum Ackerbau als einen glücks

lichen und ersprieflichen an. Der einzeln wohnende Birte felber, welder durch den Zuwachs feiner Kamilie oder burch einen fremden Ginbringling anfänglich feine Existen, bedrobt glaubte, wird zu seiner Berwunderung feine Lage nicht verschlimmert finden, wenn die Erbe beim unaufhaltsamen Anwachsen der Familien und bei immer vermehr= tem Bedürfniffe ber Individuen burch ben Anbau nutlicher Oflangen einen fteigenden Ertrag zu liefern gezwungen wird. Er wird nach Lichtung ber Balber und nach Urbarmachung bes Bobens einem fleinen Befige weit größern Genug und umfaffenderes Boblbebagen verbanten, als gange Landftreden ibm und feinen Eltern fruberbin gu gewähren vermochten; - feine bisberige Sorge wird bem Gefühle ber Behaglichkeit weichen! Allein mabrend fo ftatt Giner, jeder Bequemlichfeit entbehrenden, Sirtenfamilie 100 Menfchen, ja 1000 auf einer Quadratmeile zufrieden burch ben Gegen bes Aderbaus leben, wachft immer noch beren Angabl; auch bie Sorge wachft mit und foviel ihrer auch in ben manchfaltigften Runften und Bewerben und burch immer forgfältigern und fünftlichern Unbau bes landes allmählich ihr Austommen finden 1), - Die Bevolterung fteht immer nicht ftill und drängt, unter Strafe bes Sungertodes, jur Aufbedung immer neuer Gulfequellen ber Natur, wenn nicht burch außere Ralamitaten, durch Migmache, Rrantheit und Rriege ober burch Auswanderung in Maffe bem Bachfen ber Bevölferung ein momentaner gewaltsamer Stillftand geboten wird. Dbgleich nun unsere Zeit im Rudblide auf bie Geschichte bieser Erscheinungen und Fortschritte bie Sorgen ber Bergangenheit vornehm belächelt, wo bie Quabratmeile Landes etwa

^{&#}x27;) Mit dieser kunftlichen, durch Agrikulturindustrie gehobenen Landwirthschaft beginnt allerdings schon nach Funke a. a. D. p. 4 das Berderben, indem nach seiner Meinung "die Dekonomie, wenn sie auf restektirende Beise betrieben wird, wie dies in Folge der Mobilistrung steis geschehen musse, den ihrer Natürlickeit (?) widerstrebenden Charakter des Gewerd fi andes annehme; geschehe aber dies, so sep alle Poesie aus dem bäuerlichen Leben gewichen!"— Bir unsererseits rusen Behe jener vermeintlichen Poesie, die nur durch Lumpen und Elend inspirirt wird, allein an dem gleichvertheilten Glüde großer, wachsender Bevölkerungen ungerührt vorüberzieht; die ächten Volkschichter, wie Pebel und Auerbach haben Gottlob anders gedacht und gefühlt, und hochpoetische Saiten in dem Leben eines süddeutschen Landvolkes angeschlagen, das keineswegs auf geschlossenen Gütern vegetirt, sondern unter freien Agrargesesen blüht und sich des Segens einer rationellen Landwirthschaft erfreut!

1, 2 ober 3000 Menschen zu ernähren batte, fo icheint fie bennoch Die gegenwärtige Lage ber Dinge, wo bereits bie boppelte, ja nicht felten bie breifache Menfchengabl zu ernahren ift, ernfter angufeben und faum ber Möglichkeit zu gebenten, baß fie fich etwa abnlichen imaginaren Sorgen binfichtlich ber Bufunft bingebe, anftatt thatfraftig bie erreichbaren gegenwärtigen Uebel zu linbern. Auch bie Gegenwart fühlt fich wiederum, wie die Bergangenheit, gar unbeimlich bedrobt burch bas icheufliche Schredbild bes Sungers, bas fich an jeden unferer Fortichritte beftet und allerdings weber burch Ignoriren, noch burch Befconigen, fondern grade fo, wie in ber Bergangenheit, nur burch thatfraftiges Gingreifen ju bannen ift. Dies Bilb bes Sungers ift bas Damoflesschwert, welches bie burgerliche Gefellschaft über ibrem Saupte gezudt fieht und bas, wenn es wirklich fallen follte, bie europaiiche Menichbeit burch Strome Blutes in Auflofung, Anarchie und Barbarei jurudfturgen mußte.

Allein Die Geschichte ift noch immer ba, um uns bie troftende Buficherung zu geben, bag es nicht unbedingt fallen muß; - fie zeigt une por ber aufgethurmten Wetterwolfe ben fiebenfarbigen Bogen ber Soffnung und ber Berheißung, ben Bogen, burch welchen bie Menfch= beit ftete ungefährdet bindurchichritt, wenn fie die Lebren ber Erfabrung und ber eigenen Ginficht ju begreifen und fern von Gigenfucht und Leidenschaft wohl anzuwenden verftand. Die Geschichte bat uns bisberan noch feine Zeit und fein gand vorgeführt, wo ber Boben im allgemeinen und außer bem Falle wiederholter Digerndten nicht bireft ober indireft genugende Produtte jur Erhaltung Aller bervorge= bracht und wo die Menschen fich, ungeachtet ber verschiedenen Bulfequellen ber Induftrie und bes Sandels, wie in einer belagerten Stadt auf halbe ober Biertelration fegen mußten. Wohl find zu allen Zei= ten Biele bem Mangel und bem Elende erlegen, allein bies war alsbann nicht ber Fehler ber Natur, fondern ber Menschen, Die bald burch eigene Berichuldung und Tragbeit, balb durch ichlechte Inftitutionen gebemmt, ihre Rrafte nicht zu entfalten oder ben ihnen gebub= renden Untheil an ben Fruchten ihres Fleißes nicht zu erlangen verstanden; - es war mehr ber Fehler ber mangelhaften Berthei= lung, als ber mangelhaften Produktion, welcher bas Elend ber= beiführte 1).

¹⁾ Riebel, Rationalotonomie ober Bolfswirthichaft. Berl. 1838. Br. 1,

Was immer wahrhaft naturgemäß ift und was als die nothwendige Folge naturgemäßer Entwicklungen in's Leben tritt, das ift auch
nach Ausweis der Geschichte nicht zugleich ein nothwendiges und ein
absolutes Uebel, dem nicht entweder in der äußern Natur oder in der
Freiheit des Menschen ein durchgreisendes Heilmittel gegenüberstände.
Das dem natürlichen Entwicklungsgange scheindar anklebende Böse
sindet seine Heilung meist wieder in sich selber und wird sodann die
Duelle eines bessern, früherhin ungekannten Justandes. Wir zagen
vor demselben, während unsere Ausgabe nur die ist, jenes Naturgeses
zu erkennen und es nicht durch eigene Schuld gegen uns zu wenden.

Mit Ausnahme ber wenigen und furgen Epochen, in welchen bober civilifirte Unfiedler einen neuen jungfräulichen Boben betraten, und seine im Ueberfluffe vorhandenen Produtte fich obne mubevolle Arbeit noch rascher vermehrten, ale Die Angahl feiner Bebauer 1), ift Die Bevölferung ber Erbe vor Jahrbunderten, wie beute, immer ber Möglichkeit, fie Alle gleich reichlich ju ernähren, in etwas porangeeilt, auf daß fie vor allgemeiner Bersumpfung und Erftarrung, jenen weit größern Uebeln, als partieller Armuth, bewahrt bliebe. Es gab ftete und wird ftete eine Rlaffe von Menschen geben, die vorübergebend Mangel leibet, bis fich bie Produktion ober ber ibr aufallende Untheil berfelben wieder entsprechend vermehrt bat, wonach allerdings eine neue Bunahme ber Bevölferung bevorftebt, welcher fobann bas nemliche Loos einer mubevollen Arbeit und eines relativ unzureichenden Erwerbes beschieden ift. "Es ift dies das eiserne Stepter der Nothwendigfeit, unter bem fich bas Gefchlecht jusammenfrummt." (Dal= tbus.)

So wird also das: "Wachset und mehret Euch!" und zugleich ber Fluch, daß "ber Mensch im Schweiße seines Ungesichtes sein Brod effe," ewig in Erfüllung gehen. Die Größe und die Dauer

p. 210 fagt fehr mahr: "Die Produktion ift hinsichtlich aller ihrer Quellen, befonders aber rudfichtlich der Arbeit, einer noch nirgends erschöpften Ausbehnung
fähig; nur daß diese Ausdehnung im naturgemäßen Gange allmählicher Entwicklung geschehen muß."

¹⁾ Für Nordamerika kann dies vielleicht noch ein ganzes Jahrhundert hindurch der Fall sepn, obgleich dessen Bevölkerung sich in einem Zeitraume von 50 Jahren sast verfünfsacht hat! Die Bevölkerung der Bereinigten Staaten betrug 1790 — 3,172,000, 1800 — 4,304,000, 1810 — 5,862,000, 1820 — 7,872,000, 1830 — 10,537,000 und 1840 — 14,189,000.

vieses Mangels wird aber durch die Menschen selber bedingt; sie hängt vor Allem von der Willens- und Thatfrast der Armen und von der Zwedmäßigkeit der Institutionen ab, welche die Produktion und die Konsumtion direkt oder indirekt berühren und se nach ihrer Tensbenz die Entwicklung der allgemeinen Industriekraft lähmen oder fördern.

In biefer Beife ichreitet bie Bevolferungestala in leifen Kluftuationen allmählich voran, indem ihr momentanes Stillfteben auf vorherige Ueberflügelung ber Werthproduftion burch bie Menschenzunahme und somit auf gegenwärtigen Mangel ber armften Rlaffe, beren Bewegung bagegen auf eingetretene theilweise Ausgleichung jenes Diffverbaltniffes mittelft vermehrter Thatigfeit, also auf relatives Boblbehagen hindeuten, welchem fodann wieder unabanderlich bie entgegengesetten Erscheinungen und Evolutionen folgen. Wie rasch biefer Bechsel zwischen Stillftand und Bunahme fich wiederhole und wie boch bie Bevölferung überhaupt ohne Gefährdung Aller fleigen tonne, bas läßt fich allerdings in feiner Beise zum poraus bestimmen; nur bas Eine ift biftorifch gewiß, bag bis jest noch feine Grenze gefunben worden, über welcher binaus trot fortgefetter Anftrengung und zunehmender Einficht, sowie bei angemeffenen Staatseinrichtungen bie Menschen ibre Subsiftenamittel nicht mehr batten finden fonnen 1).

Als man sich im vorigen Jahrhunderte sener Grenze der Produktionsfähigkeit hinsichtlich der Landwirthschaft zu nähern schien, da schuf plöglich die Kartoffel und die unscheinbare Kleepstanze für Millionen Menschen die Möglichkeit der Subsistenz, sa nicht selten einen höhern Lebensgenuß, als er den halbwilden Hirtenfürsten Afrika's ungeachtet der dortigen dünnen Bevölkerung noch heute beschieden ist 2). Die Dampstraft selbst wendete den Nahrungsbedarf unzähliger Pferde wiesder dem Menschen zu, indem sie ihm zugleich viele der mühseligsten Arbeiten abnahm. Neue Entdedungen im Gebiete der Naturwissensschaften, z. B. die des Chlors und seiner Eigenschaften, gaben unvers

¹⁾ Der Beweis, wie wunderbar schnell nach rein physischen Geschen die Bevölkerungszunahme erfolgen kann, ist durch die meuterischen Matrosen geliesert worden, welche unter der Ansührung von Pitkairn die nach ihm benannte wüste Insel beseißerung bat sich in 20 Jahren verdreifacht, in 40 Jahren verzehnfacht!

²⁾ Die Gesammtbevölferung Europas betrug im 3. 1788 etwa 144,561,000, im 3. 1838, also nach 50 Jahren, aber 253,622,000!

bofft gange Landftreden, welche bisberan gur Bleiche gebient, bem Bfluge jurud. Die Vottaiche mart bei ber Seifen- und Glasbereitung durch das toblensaure Natron erfest und fo für die Landwirthschaft ein Düngmittel wieder gewonnen, welchem fie voraussichtlich große Resultate verdanken wird 1). Auch die Brache, jener Reft einer halbmilden Rulturart, welche ben abgeerndteten Boden, anftatt ibm burch Bearbeitung und Erfenung einiger, bem Berthe nach unbedeutender, aber unentbehrlicher Bestandtheile, insbesondere bes Raligehaltes (Pottafde) ftete neue Erndten obne Unterbrechung abzugewinnen, lieber mit feinem phlegmatischen Bebauer ruben, b. b. burch allmähliche Einwirfung ber Naturfrafte und burch Berfegung ber Bobenbeftandtheile vermittelft ber atmosphärischen Ginwirfung gang gemächlich basjenige von felber wiedererlangen läßt, was ihm eben fehlt; - Diefe äußerft irrationelle Rulturart, welche noch beute mehr als bie Salfte Europa's in den tragen Banden einer alten Gewobnbeit gefangen balt, fann und wird ficherlich nicht lange mehr bem Lichte ber Wiffenichaft widerfteben, und ihre Befeitigung muß von neuem Millionen gludlicher Menfchen ein behagliches Austommen fichern 2).

¹⁾ Rach bieser Seite bin hat sich J. Liebig unbebingt die größten theoretischen und praktischen Berdienste erworben; allein der gerechte Stolz des Baterlandes wird zu einer Demüthigung durch die Bahrnehmung, daß englischer Eifer
und englisches Geld nöthig ist, um die erforderlichen Bersuche zu machen und das
Bewährte sofort auszusühren!

²⁾ Schon Burn batte in ben familiar lettres on population. Lond. 1832 auf die feit Jahrhunderten junehmende Fruchtbarkeit bes Bobens aufmerkfam gemacht, um bie gurcht vor bevorftebenber allgemeiner hungerenoth bei ftete anmachsender Bevolferung in ihre gebuhrende Grenze jurudjumeisen und er durfte bies wohl unbedenklich Angesichts ber, binfichtlich bes Zeitraumes von 1755 bis 1835, für England nachgewiesenen Bunahme bes Jahresmerths ber landwirthschaftlichen Produktion im Betrage von 456 Dill. Thir.! Cf. oben p. 24. Diefe Betrachtung ericeint bem fonft fo tiefblidenben und ichagenewerthen Rob. Dobl (Staatsleriton vo. Bevolterung) auffallender Beife bochft fonderbar, weil eben biefe Fruchtbarfeit icon fo lange gefteigert worben fep, nicht aber in's Unendliche gesteigert werden konne, wie bies allerdings bei ber Bevolkerung ber Fall fep. Uns will inbeffen nicht obige Betrachtung Burn's, fondern vielmehr biefer Einwand Dobl's als sonderbar erscheinen, indem nach ten Geseten bes Dentens die bisherige fortichreitende Bervollfommnung und Steigerung ber materiellen Produktion auf eine noch weitere, wenn auch nicht absolnt unbeschränkte Bervolltommnung eben fo ficher ichließen läßt, als wir eben biefelbe Rabigfeit auf Grund

Es burfte also wohl ficherlich auch von biefem Standpunkte aus Thorbeit fenn, blindlings und mutblos zu zagen, ale lage feine troftliche Erfahrung und teine Beschichte binter uns, als fev feine Soffnung ber Rettung vorbanden, obgleich boch Riemand es weiß und wiffen tann, wo benn bie gefürchtete Grenze liegt, Die nicht ungeftraft überschritten werden barf. Das Gine aber wiffen wir gang gewiß, baß bie beutigen Buftanbe ber europäischen Menschbeit in Folge ber angewachsenen Bevolferung und ber burch fie entwickelten bobern Civilisation im großen Bangen ungleich gludlicher und beneibenswerther find, ale irgend eine Bergangenbeit in ihrer Gesammtbeit fie aufquweisen vermag; - bies ftolze Bewußtseyn bes fteten Fortschrittes ift es ja eben, mas Europa jenen Muth ber Beständigkeit gibt, ber jenfeite aller Leiden ber Gegenwart eine iconere Bufunft erblidt. Wir feben in der That nach allen Seiten bin die Anftrengungen der Menichen mit ungeahnten Triumphen über die Naturfrafte gefront, taufend neue Reichthumsquellen find geöffnet und bie Urproduftion, die Bewerbe und ber Sandel erlangen eine immer mächtigere Entfaltung, Die auf Jugendfraft und eine lebensfrische Bufunft, nicht auf Altersichwäche und Untergang bindeutet. Die gesteigerten geiftigen Fabigfeiten verbanten und geben ben materiellen Intereffen ben mächtigften Impuls und Diese lebendige und befruchtende Bechselwirkung beider Votenzen bat ben Sitten ber Nationen im allgemeinen eine Milbe und eine Sumanitat gegeben, welche ben Muth und bie Charafterftarte feineswegs ausschließt und mit Entnervung und Berweichlichung nichts gemein bat.

Die ftetige Bunahme ber Bevolferung endlich, welche fo ernfte, aber auch fo chimarische Befürchtungen erregt, ift grabe bie wirksamfte

verselben Ersahrung alltäglich für das ideelle Gebiet des Denkens in Anspruch nehmen. Die seit einem Menschenalter wirklich erzielten Resultate waren für unsere Bäter sicherlich noch weit himärischer, als uns die hoffnung auf noch fernere Fortbildung seyn kann. — Und wer möchte denn überhaupt die Grenze der Ertragsfähigkeit des Bodens angeben, wer könnte etwa bestimmen, welche Resultate nur eine, durch die enorme Berbesserung der Transportmittel so sehr erleichterte Mischung der Bodenbestandtheile anstatt der thierischen Düngung, sowie sie Liebig angedeutet hat, auf die Landwirthschaft ausüben könne; — wer vermag das gebeimnisvolle Siegel der Jukunst zu lösen und ihr eine Zeugungskraft abzusprechen, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte alle ihre Borgängerinnen ohne Ausnahme gehabt haben?!

Aufforderung für Die Denichen, alle ihre Rrafte in thatigem Betteifer ju üben und fie vor Trägheit, Stillftand und Erftarrung ju bewahren ; fie ift es, die im allgemeinen der nüglichen Arbeit ihren Werth, bem Berbienfte feinen Lohn und jeber Fähigkeit einen Spielraum fichert, wie ibn die einfachern und beschränftern Berhältniffe eines bunnbewohn= ten, patriarchalisch geordneten, in ftationaren Buftanden fortvegetirenben gandes nimmer bargubieten vermögen. Durch eine bichte Bevolferung, beren Bunahme mit bem Unwachsen ber Produktion selber nicht in allzu großes Digverhaltniß tritt, wird endlich der Umlauf und ber Bergehr ber Guter vermittelft Minderung ber Transportfoften und größerer Unnäherung bes. Produzenten und bes Ronfumenten beichleunigt, Die vollständigfte Beberrichung ber Naturfrafte burch gesteigerte Beiftesthätigfeit und angehäuftes Rapital möglich gemacht und fo im allgemeinen jedem Gingelnen ein weit reichlicherer Gutergenuß gefichert, als dies auf den niedern Entwicklungsftufen alterer fogialer Buftande möglich war 1).

Nur ber außerorbentlichen Bervollfommnung bes Maschinenwesens und der bierauf begründeten Kabrifation ift die Erreichung aller der wunderbaren Erfolge möglich gewesen, welche wir täglich vor unfern Mugen feben und beren relativer Werth oben naber gewürdigt worden 3m Jahr 1755 toftete beispielshalber in England bas Pfund Baumwollengarn Ro. 100 22 Flor. 48 Rr., 1832 nur 1 Flor. 45 Rr.; por 20 Jahren konnte ein tuchtiger Sandweber in einer Boche boch= ftens zwei Stude Beug weben, jest liefert ein Rind auf zwei mechanischen Webstühlen täglich beren fünfzehn, und in Umerita besorgt ein Mann 5-6 Stuble; eine Drudmaschine mit Cylindern bedrudt in einer Minute ein Stud Big in 4 ober 5 Farben, wozu aus ber Sand 448 Operationen nothig find. Es genügen gegenwärtig 170,000 Menfchen um in den englischen Baumwollspinnereien fo viele Baare ju erzeugen, ale 40 Millionen Menschen nicht im Stande waren, mit gewöhnlichen Spinnradern ju fertigen; es werden in Folge ber bierburch berbeigeführten Wohlfeilheit ber Baaren jest über 330 Dill. Pfund Baumwolle jährlich in England verarbeitet, mabrend ihr Berbrauch bis Mitte des vorigen Jahrhunderts nie 2 Mill. Pfund erreichte. Diefe Baumwolle endlich wird trogdem, daß in hindoftan ber

¹⁾ Cf. Rau l. c. Bb. II, §. 13.

Arbeitslohn nur 3 Kreuzer beträgt, in England wohlfeiler verarbeitet, als am Orte ihrer Erzeugung, und die Baumwollenwaare daher ungeachtet der zweimaligen ungeheuern Seereise dahin zurückgeführt '). Daß diese in allen Industriezweigen sich wiederholende außerordentliche Zunahme der Produktion auf eine entsprechende Bermehrung der Konstumtion schließen läßt, und daß mithin die heutigen Bevölkerungen bis in die untersten Klassen herab hinsichtlich der Bekleidung, Wohnung und Bettung bei weitem besser versorgt sind, bedarf keiner Nachweise; — die einzige Bedingung der Aneignung sener Produkte ist die, der Bevölkerung stets Arbeit zu verschaffen, und das Mittel zu jenem Ende besteht in einem weisen nationalen Schutzollspsteme und, wie wir sosort sehen werden, in einer freien Agrarversassung.

Die Maffe ber burch Maschinenfraft ersetten Menschenarbeit ift also zwar foloffal, allein bies rechtfertigt feineswegs bie baran gefnüpften Beforgniffe, weil bei ber vermehrten Boblfeilbeit und Ronfumtion jener Waaren theilweise sogar mehr Arbeiter in ben betreffenden Induftriezweigen auch beute noch beschäftigt werben, als dies früherhin der Fall mar. Deutschland wurde insbesondere durch bie Einführung biefer Mafchineninduftrie unter bem Schute angemeffener Eingangezölle binfichtlich ber Baumwollenwaaren ficherlich nicht blos bireft in jenem Induftriezweige, fondern rudwirfend in vielen andern, 3. B. in der Mafdinenfabritation, ben Bergwerfen und bunbert andern Nebengewerben viele Tausende fest mußiger und unterfünungebedürftiger Landeleute obne größere Opfer beschäftigen fonnen, als biejenigen find, welche es an den Armenunterftugungen fofort er= Denn in biefem Augenblide ift es eben England, welches anftatt unferer Arbeiter fur uns arbeitet, aber auch ftatt ihrer ift, trinft und fich fleibet und bereichert, - mabrend unfere Arbeiter

inguisective Color (16.

¹⁾ Cf. Staatslexikon v. Gewerbe- und Fabrikwesen. — Das polytechnische Journal von Dingler XV, 249 sagt, 280,000 Maschinenspinner Englands verrichteten die Arbeit von 42 Mill. Handspinner. Ein Mann und zwei Knaben scheeren an der Tuchscheermaschine von Reuslize in 12 Stunden 1200 Ellen, wozu sonst 40 Tuchscheerer gehörten. Borgnis, mechanique appliquée aux arts. — Im Jahre 1825 hatte Preußen 24,000 Mahlmühlen und diese ersetzen allein 4 Mill. Handmüller. — Sämmtliche Dampsmaschinen Englands sollen schon im Jahre 1817 die Arbeit von 200 Mill. Menschen verrichtet haben, — und welche Bermehrung ist seitzem eingetreten!

barben, während unsere Kapitalien keine lukrative Beschäftigung sinden und unsere Nationalkraft mindestens nicht voranschreitet. Englands Zolllisten weisen die außerordentliche Blüthe der brittischen Industrie und seine wachsende Bereicherung durch den Handel bis zur Evidenz nach; seine Ausfuhr an Baumwollenwaaren allein betrug im Jahre 1765 nur 200,000 Pfd. Sterk, von 1793—1814 dagegen jährlich schon 9,450,000, 1815—1823 22 Millionen und 1824 30,795,000 Pfd. Sterk.

Nach einer in der Allg. Zeitung vom 4. September 1844, Beilage, enthaltenen, anscheinend aus amtlichen Dokumenten hervorgegangenen Angabe stieg allein die Einfuhr englischer Twiste nach Deutschland in den Jahren 1834 bis 1842 von 251,148 Etr. auf 477,564 Etr. In ähnlicher Weise geschah es fast in allen andern Hauptartiseln, worin England einmal vermittelst seines Schußzollspstems einen Borsprung erreicht hat, indem der Schuß der Vereinszölle sich großentheils als ein illusorischer ausgewiesen. Die Einfuhr brittischer Leinwand stieg von 1831—1840 um's 7½sache, nemlich von 56,542 Yards auf 429,881, die des Iwirns, Leinenbands u. s. w. um das 15sache, die der Wollenwaaren um's Doppelte, sie betrug nemlich 1840 schon 1 Will. Psd. Sterl.! Die Einfuhr englischen Roheisens stieg ebenso von 207,203 Etr. im Jahre 1834, auf 1,195,925 Etr. im Jahre 1842, und die des Schmiedeeisens von 149,493 Etr. auf 930,686 Etr.

Diese kolossalen Massen englischer Einfuhrartikel, deren Sauptwerth weniger in dem verarbeiteten Rohstosse, als vielmehr in der Stoffveredlung, also in der Arbeit besteht, liefern den handgreislichsten Beweis, daß in Deutschland durch Einbürgerung aller der großartigen

¹⁾ Cf. Rau l. c. (1. Ausg.) Bb. I, p. 325. Diesem entspricht genau die Bermehrung der Städte Manchester in 50 Jahren von 50,000 bis zu 150,000, Glasgow von 40,000 bis zu 150,000 und die Entstehung der daneben gelegenen neuen Fabrikaten aussuhr für Englands Macht und Reichthum ergibt sich aus v. Reder's Angabe, daß dessen Totalaussuhr zwischen 1836 und 1841 durchschnittlich 410,413,891 Thr. betrug und daß die Fabrikwaaren dabei mit 350,998,470, die Baumwollenwaaren allein mit 159,892,473 siguriren! — Rachdem Monthly Review betrug der Berth der Baumwollsabrikation Englands im Jahre 1833 37 Mill. L.-Sterl., die Kosten des Rohmaterials waren 6 Mill. und es blieb somit ein Industrieverdienst von 31 Mill. L.-Sterl. oder 206 Mill. Thr.

Maschinen, welche bermalen in England für uns arbeiten, im entferntesten keine Arbeits- und Brodlosigkeit herbeigeführt würde, son- bern daß diese Maschinen, wenn sie erst mit Erfolg bei uns in Thätigkeit gesetzt werden könnten, allen unsern brodlosen Arbeitern, welche unter den gegenwärtigen Berhältnissen, d. h. bei der saktischen Uebermacht der brittischen Industrie und der Schutlosigkeit des inländischen Marktes der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, den Staat demoralisiren und Pauperismus und Proletariat begründen, die nütlichste und produktioste Arbeit sichern und das Nationalwohl auf die unersschützerliche Grundlage der Arbeit und des Auskommens Aller erbauen würden.

Wo liegt also hier die Krankheit, wo die Sulfe?

Die Rrantheit liegt fur Deutschland nicht in ber ju bicht geworbenen Bevölferung, nicht in bem Maschinenwesen und in bem Uebermaaße ber Fabrifinduftrie überhaupt, fondern fie liegt grade in dem Mangel berfenigen Mafchinen und Kabrifen, welche unfern Arbeitern, ftatt der englischen, Arbeit und Berdienft verschaffen follten. Die Sulfe liegt auch bier wiederum in bem einzigen Borte: Schut ber inlanbischen Induftrie burch angemeffene Gingangegolle und burch bie Barantie ihrer Dauer, damit endlich eine großartige beutsche Bewerbthatigfeit Rug faffen und wenigstens fur's Inland arbeiten fann, wenn ihr auch fernerhin, wie bisberan, alle Thore des Welthandels, jener unerschöpflichen Quelle ber bochften materiellen Dacht und ber geistigen Lebensfrifche ber Nationen, verschloffen bleiben sollten. Schon Berber bat barauf aufmertfam gemacht, baf zu allen Reiten nur feefahrende Nationen zu einer welthiftorischen Bedeutung berangereift feven und einen bauernden Ginflug auf die Beschicke bes Menschengeichlechtes ausgeübt haben. Wie lange wird es alfo Deutschland noch mit feiner bisberigen, mehr als zweideutigen Langmuth bulben, baß ibm bie Mündungen feiner berrlichen Strome verschloffen, daß ibm feine Lebensadern unterbunden werden, - und von Bem ?! Wie lange wird es noch barauf verzichten muffen ober wollen, feine eigene Sanbeloftotte mit eigener Rriegemarine in allen Gewäffern bes Beltmeeres au fchugen ?!

Steht hiernach die Rothwendigkeit eines fraftigen Schupzollspftemes dem Prinzipe nach fest, so drangt sich die schließliche Frage auf, wo denn der gesorderte Schup der Industrie seine Grenze sinden solle, ob etwa an den Marten einer jeden Stadt, einer Provinz oder eines

Digitives by CoOO STR.

jeden deutschen Staates; weßhalb er wohl in jener engern Begränzung verderblich, für ganz Deutschland dagegen ein Mittel zu Macht, Größe und Reichthum seyn könne, — weßhalb er endlich nicht eben sowohl auf ganz Europa, ja den ganzen Erdfreis mit wachsendem Erfolge ausgedehnt, d. h. gänzlich beseitigt werden dürste? Diese Frage ist allerdings oft genug gestellt worden, obgleich sie einen äußerst beschränkten politischen Horizont andeutet; ihre Lösung ist höchst einsach.

Der Mensch, als tsolirtes Individuum, ist außer Stande, die ihm gewordene Bestimmung zu erfüllen und die ihm verliehenen Kräfte und Fähigseiten zu entwickeln; nur durch seinen Zusammentritt zum Staate werden ihm die Bedingungen der Ordnung, der Freiheit und des Eigenthums gegeben, von denen aus er sich alle Gebiete der Natur und des Geistes unterthänig machen kann. Darum ist "das staatliche Zusammenleben der Menschen nicht ein Werk des Zusalls, nicht eine Erscheinung, die auch eben so gut nicht seyn könnte, sondern diesses Leben im Staate ist der menschlichen Natur wesentlich." (Glaser, l. c. p. 6). Kunst und Wissenschaft, Religion und sittliches Leben, erreichen ihre vollendete Entsaltung nur im Staate; nur in ihm wird der vollendete Mensch erzogen!

Rraft Diefer boben fittlichen Natur bes Staatslebens find also bie allgemeinern 3mede bes Menschen, sowie die Mittel ihrer Befriedigung aunachft auf ben Bereich bes Staates felber zu beziehen, weil bie Golidarität feines Boble und Bebe Alle Bürger verbindet. nern Staaten fann indeffen ichon ber öfonomische Befichtepunkt ben Anschluß an größere erheischen, um innerhalb ber einzelnen Gewerbszweige den erforderlichen Wetteifer zu fichern und die Gefahr bee Monopole und ber Erstarrung abzuwenden. Das Interesse ber Gelbftanbigfeit und Sicherheit nach Außen muß biefe Rudficht noch verftarten, allein bas große, beilige Band ber Nationalität und ber Stammverwandtschaft führt für Deutschland die unabweisbare Nothigung berbei, die etwa vorhandenen, minder wichtigen Lokalintereffen nicht in ben Borbergrund treten ju laffen und um jeden Preis die fommerzielle Einheit zu erziclen, bamit bei brobenben politischen Sturmen nicht blos bie beutschen Fürften, sondern auch bas beutsche Bolf sich mindeftens in biefer Beziehung als eine ftarte und bewußte Ginheit fublen und erbeben mogen. Die Natur felber bat bies fefte Aneinanderschließen ber verschiedenen Staaten beutscher Bunge zu einem großen Schutund Sandelsbunde in bobem Grabe badurch erleichtert, bag es ihnen

binfichtlich ihrer Boden = und flimatischen Verhältniffe einerseite feine fo große Berichiedenheiten gegeben bat, um die Gefahr ber öfonomis ichen ober induftriellen Ausbeutung des einen Theile burch ben andern fühlbar zu machen, und bennoch anderseits wiederum eine binreichend große Manchfaltigfeit, um biefelben mit Rudficht auf die berrlichen Strome und Ruften Deutschlands zu einer in fich geficherten und abgeichloffenen großen Sandelseinheit zu befähigen, die nöthigenfalls fich felber genugen fann. (Fichte's Autarfie). Der eigentlich politische Befichtebunft ber Frage, nemlich bas unberechenbare politifche Intereffe aller beutichen Staaten, burch eine funftliche Ginigung fich bas, feit Auflösung bes beutschen Reiches gefährbete, Schiedsamt bes europaifchen Gleichgewichts zu bewahren und nicht allmählich mit ber fommerziellen auch die politische und nationale Unabhangigfeit einzubugen, muß aber ftete ber oberfte Befichtspunft bei allen ju ergreifenden Maafregeln fenn. Die weltbiftorifde Bedeutung bes beutiden Namens bangt unfehlbar von der gludlichen und vollendeten Lofung diefer Aufgabe ab. Die Sandelsfreiheit ift baber nur in bem Ginne gu erftreben, daß Deutschland babin zu trachten bat, daß es (freilich nur ein ibealer Bunfch!) in allen Sauptzweigen ber Produktion eines Tages bie freie Ronfurreng bes Auslandes besteben tonne!

Das außerfte, aber zugleich ichmerglichfte Beilmittel gegen bie Leiben ber Uebervolferung ift endlich bie Musmanberung und bie Wenn auch der immer machsende Drang ber Aus-Rolonisation. wanderung feine zufällige, lediglich auf bem Bebiete ber materiellen Nothwendigfeit fich bewegende Erscheinung ift; wenn fie gleichzeitig ein großes Wertzeug in ber Sand ber Borfebung fepn mag, gang Amerita und endlich ben gesammten Erdboden in ben Rreis bes driftlich=europäischen Lebensftromes hineinzuziehen: so ift boch auch nicht ju verfennen, daß diefe mit namenlofen Opfern verbundene Auswan= berung, welche bem Mutterlande nicht bie Proletarier, fondern fraftige, mit Ravital verfebene Familien entführt, feineswegs mit ber Dichtig= feit der Bevolferung im Berbaltniffe fiebt, mithin junachft burch bas Borhandenfenn fehlerhafter Inftitutionen zu erklaren ift, nemlich folder, welche durch industrielle Schuplofigfeit ober ichlechte Agrargefete bie Produftionsfraft bemmen und zur Arbeitelofigfeit führen. Deutschland leidet aber nach dem Daage ber bisherigen Auswanderung an beiden Uebeln verhaltnigmäßig am meiften, wenn man binfichtlich Englands nicht überfiebt, daß ibm burch bie Berbaltniffe Irlande und burch

feine ausgebehnten Rolonien eine gang anomale Stellung angewiesen ift; benn bie Auswanderung betrug im Jahre 1845 1) aus England 90,000, aus Deutschland 70,000, aus Kranfreich 5000 und aus bem gangen übrigen Europa ebenfalls nur 5000; - Deutschland bat alfo wahrlich ben bringenoften Beruf, obigen Uebelftanden ungefaumt ent-Wo und inwiefern bagegen jene Bulfen bereits ergegenzugrbeiten. icopft find, - wo bie Bevolferungen noch immer raicher machfen, als die Mittel ihrer Subsisteng: ba ift febenfalls babin zu wirken, bag an die Stelle ber bisherigen sporadischen Auswanderung eine fyftematische, b. b. eine folde tritt, welche burch ben Beift großartiger Affoziation oder durch den Staat felber bie Begrundung felbständiger, nationaler Kolonieen und ihre Berbindung mit bem Mutterlande fichert. Bor Allem mochte es indeffen Europas Aufgabe fepn, feinen eigenen fruchtbaren, aber unter Barbarenhanden fo tief herabgefommenen Often jener neuen Bolfermanderung ju eröffnen und den affatischen Despotismus fammt bem Islam nach Affen gurudgumerfen!

Die vorstebenden Untersuchungen über Die Leiden der Gemerbund Arbeiterflaffen fteben allerdinge, wie bereits oben angedeutet, ber unmittelbaren lofung unferer Frage über bie munichenswerthofte Ugrarverfaffung und die Rolgen einer unbeschränften Theilbarteit bes Grunbes und Bodens anscheinend ferne, indem fie feinen fofortigen Rudfluß Richtsbestoweniger fonnten fie nicht umgangen auf dieselben zulaffen. werben, weil die Erforschung ber Natur und ber Urfachen ber vorbandenen Uebervölferung, bes Pauperismus und bes Proletariats grabe im Bebiete' ber Gewerbe und ber Kabrifinduftrie bei weitem die meis ften Unfnupfungepunfte findet und bier am leichteften zu einem um= faffenden Resultate gelangt, welches alebann indireft auch die Ugrarfrage in bobem Grabe prajudizirt, weil alle jene Leiben fo oft als Folgen des freien Agrarfpftemes bezeichnet werden. Sierzu tommt noch der unmittelbare Vortheil, daß eine genauere Renntniß ber Lage ber gesammten Industrie und ber Arbeiterklaffen überhaupt am ficherften zu einem Urtheile über Die fur unsere Untersuchung fo bochwichtige Frage befähigt, ob der Grundgedante der Gefengebunges politif junachft barauf gerichtet feyn muffe, bie landliche Bevolferung in bie Städte und beren Gewerbe ju gieben, ober ob es rathfamer

¹⁾ Dieterici, über Auswanderungen und Einwanderungen 1847.

sep, senen Zubrang zu hemmen und ben Strom ber ftabtischen und industriellen Bolfsmaffen wo möglich nach dem Lande und zur Landwirthschaft zuruckzuleiten. Diese beiden Fragen dürften aber nach dem Borbergehenden wohl bereits als spruchreif angesehen und deren lössung der fernern Untersuchung zu Grunde gelegt werden können.

Wir sind also nunmehr in der Lage, jum Ausgangspunkte obiger Untersuchungen zurüczukehren und zur Prüfung der von den Gegnern der freien Agrarversassung aufgestellten Behauptung überzugehen, daß grade die fortschreitende Vertheilung und Parzellirung des Grundeigenthums in verderblicher Weise die Bevölkerung und den Pauperismus vermehre und demzusolge aus Gründen der höhern Politik ungeachtet aller etwaigen ökonomischen Vortheile zu beschränken sep.

Die Argumentation Derjenigen, welche auf jene Befchrantung bringen, läßt fich babin jufammenfaffen, daß wenn auch burch Feftbalten am großen Grundbefige mit geschloffenen Butern ber möglichft bodite Ertrag berfelben nicht erzielt werben follte, jedenfalls bie Erifteng und bie Erhaltung eines fraftigen Bauernftanbes, ber im Boblftande fein vaterliches Erbe baue und es ungeschmalert feinen Rachfolgern überliefere, bedurch bedingt fep; ber Staat felber fep bierbei um fo unmittelbarer betheiligt, weil ein folder tuchtiger Bauernftanb ibm die ficherfte Grundlage ber Beständigfeit und ber Dauer gemabre, und ibm "als Ballaft biene, bamit er in Gefahren nicht von jedem In bem Augenblide aber, fleinsten Winde umgeworfen werbe" 1). wo die Berfplitterung bes Grundeigenthums beginne, verschwinde allmablich bie alte Einfalt, Frommigfeit und Treue bes Landmanns; "er werbe flug, ichlau, thatig, auf geschwinden Gewinn grubelnd und biefen Bewinn gefdwind wieder verthuend, bei ber Bandelbarkeit bes Befiges an feinen festen Drt, an feine feste Bewohnheiten und Sitten gefnüpft, endlich ein Mensch ohne Beimath, unftat an Trieben, unftat in Gefinnung, leichtfertig und vagabundisch." Es suche ein Jeber, ber bisheran ale Anecht ober Taglohner fein bescheibenes Austommen gefunden, einige Fegen Landes ju erwerben und begrunde barauf alsbald eine Familie, welche in Ermanglung eines Gefpanns mit Saden und Spaten zwar vielleicht von bem Boben einen größern Ertrag, aber für fich felbft nur einen febr fummerlichen und ungurei-

^{&#}x27;) Arnbt, Erinnerungen p. 284.

denden Unterhalt gewinne. Das unbeschränfte, gleiche Erbrecht Aller Rinder genuge nicht mehr dem fünftlich beraufbeschworenen Berftorungebrange; bie Belbspefulation, welche fich bes Bobens bemächtige, ibn gertheile, pargellire und ihn überhaupt wie eine Waare behandle, treibe fünftlich feinen Breis in Die Bobe, mache Jebermann Die Erwerbung von Grundeigenthum und damit bie Einrichtung eines eigenen Beerbes fo zugänglich und bequem, daß nur Wenige dem verführerischen Reize beofelben widerftanden, und hierdurch in furger Zeit Die Landbevollferung bie gur auferften Grenze ber Ernabrungefabigfeit bes Bobens, ja über biefelbe binaus getrieben merbe. Man gewinne in diefer Beise allerdings Menfchen, aber Menfchen, benen bas Leben felber fein Gewinn, fondern ein Gluch fey, "ein Bolf von Bettlern und Streunern." Go tomme es benn nothwendig, bag burch die Entfeflung bes Grundeigenthums grabe in ben fruchtbarften Gegenden, 3. B. Bürtemberge und bes Mofelgebietes, ber Bauer am armften fen, ja "armer ale ber auf ber Luneburger Beibe." Der Boben lofe fich julett formlich ,,in Staub" auf, die Biebzucht und ber Getreibebau, sowie die Anwendung bes Pfluges werbe auf ben schmalen Erdriemen unmöglich und es beginne, wie Schwart 1) fich ausbrudt, das Jahrhundert der Kartoffelwirthichaft, wo "Jeder fich mit einigen Saden Kartoffeln begnugen und freuen werbe, wenn er ein Bund Strob findet, um fich nach muffig bingebrachtem Tage ("benn Arbeit, wer fonnte fie ihm fpenden?") barauf gur Rube gu begeben und in bas ibm verheißene Elborado binubergutraumen." Diefe, an Babl fortwuchernbe, an Geift und Rörper gleich vermahrlofte, armfelige Menschenklaffe murbe endlich, wie bies bas ungludliche Irland in furchtbarer Wahrheit unwidersprechlich befunde, durch Elend und geiftige Bermilderung zur Berzweiflung und zu Berbrechen getrieben, welche die gange Berwerflichfeit ber Bobengersplittrung jedem Zweifler flar machen und die absolute Rothwendigfeit folder Adergesete zeigen muffe, wodurch ber maaflofen Willführ und bem Bufalle ein Biel gefest und "ber Bauer und fleine Grundbesitzer wieder jum unmittel= baren Lehnmann, jum Borigen bes Staats" erklart werbe 2). Nur in biefer Beife fonne die Menschheit vor ben unabsehbaren Leiben einer allgemeinen Berarmung, Entartung und Entfittlichung, furz vor bem

¹⁾ Anleitung gum praftischen Aderbau. Br. II, p. 161.

²⁾ Arnbt, l. c. p. 302.

ganzen Fluche einer Uebervollferung bewahrt werden, welche bereits in biefem Augenblicke Großbrittannien mit den Gefahren des Kommunismus und mit allgemeinem Umfturz bedrohe.

Die unbeschränfte Erwerbefreibeit und Disvositionebefuanif ber Bürger laffe jebenfalls, wie in ber gesammten Induftrie überhaupt, fo gang besonders in den Agrarverbaltniffen niemals einen rubig geordneten Buftand ber Dinge fich begrunden, fie führe vielmehr ein beftanbiges Schwanken, Drangen und Treiben berbei und entziehe fo bem Staate, wie bem Einzelnen bas fo nothige und wohlthätige Element ber Stetigkeit und ber Dauer; hierburch werbe nothwendig auch bas materielle Wohl Aller gefährbet, weil ohne bie ichugende und bemmende Interpention bes Staates bier zu rafch, bort zu langfam fortgeschritten und jede barmonische Entwicklung ber Gesammtheit unmög= Eine forgfältige Uebermachung und Regelung lich gemacht werbe. aller Lebensbedingungen einer tuchtigen Bolfewirthichaft burch bie Staateregierung fem alfo bei ber Rurgfichtigfeit ber Inbividuen um fo angemeffener, ale bie Erstere obnebin die fo wichtigen Beziehungen jum Austande ju regeln und ju fichern babe, um nicht im Salle eines Krieges von beffen jedesmaligem Belieben abbangig ju feyn.

Dies burften, abgeseben von ben weiter unten zu erörternben bobern volitischen Kragen in Betreff ber Bechselwirfung awischen ben Grundbesitverhaltniffen und der landftanbichaft, fowie dem Abelsinftitute, bie bedeutenbften Grunde fepn, welche ben Forberungen ber reinen Wirthschaftslehre binfichtlich ber freien Benugung und Bertheilung bes Grundeigenthums entgegengefest werben. Sie find ibrem Inhalte nach allerdings fo bringend und auf ben erften Blid vielleicht auch fo einnehmend, bag bas bochfte und fouverane Befet febes Bemeinwefens, bie salus publica, alle, felbft bie barteften Daagregeln fanktioniren ju muffen icheint, welche basfelbe vor bem angebrobten Berberben zu bewahren verheißen. Allein wenige, nabeliegende Betrachtungen werben genügen, bas gange Bebaube jener Beweisführung umauwerfen und durch die Gefete ber innern Nothwendigkeit, wie burch die Erfahrung felber ju zeigen, bag bas vielgepriefene Spftem ber Borgeit feineswegs alle fene Lobspruche verbient, sondern beim Borhandenseyn ber übrigen allgemeinen Bedingungen die gefürchteten Uebel noch rafcher, ficherer und ohne dasjenige Gegengewicht berbeiführt, welches ben entgegengefesten, freien Entwidlungsgang begleitet. Ein jedes Recht und eine jede Freiheit ichließt allerdings, wie fich

fcon mehrfach ergeben, Die Doglichfeit bes Migbrauches in fic, Die Unfreiheit ift aber ichon an und fur fich ein Digbrauch und nur nach ben Grundfägen bes Rothrechts erlaubt; fowohl bie Burbe, als bas mabre Intereffe bes Menichen und Burgers gebieten, bag berfelbe im allgemeinen ber Berr feines Befchides, bag er feines Gludes Schmiebe fep, felbft auf die Gefahr bin, es durch eigne Berfduldung au feinem Unglude ju wenden und nur burd Schaben flug ju werben. Erhaltung und Begrundung eines geficherten Rechtszuftanbes ift insbesondere, wenn auch nicht ber einzige, boch jedenfalls ein Sauptzwed bes Staates; - Recht aber ift alles bas, mas ber Menfc vermöge ber ihm zustehenden vernunftigen Freiheit thun barf, ober alles bas, mas ber Bebingung entspricht, unter welcher bas freie Sandeln vernünftiger Befen neben einander möglich ift. Riemand aber wird im allgemeinen ju jenen Bedingungen auch bie rechnen, bag jeder Burger feine Ungelegenheiten und Geschäfte fo ordnen muffe, wie es vielleicht die beffere Ginficht eines Dritten als bas gwed. mäßigfte erfennt; - "Menfch gegen Menfch, mag einer ben anbern einem 3mange unterwerfen, ausgenommen von Rechtswegen ober im Nothfalle?" (Bachariae.)

Sind dies im allgemeinen die richtigen Gesichtspunkte zur Beurtheilung von Regierungsmaaßregeln überhaupt, welche in die autonomische Sphäre der Bürger eingreisen, so ist es unverkenndar, daß sich auch im Gebiete der Agrargesetzgebung die Waagschaale zum voraus entschieden auf die Seite Derscnigen neigen muß, welche die unbeschränkte Dispositionsbesugniß des Eigenthümers fordern, indem die Gegner derselben auf eine zwangsweise Regulirung der Eigenthumsverhältnisse, sedenfalls aber sosen das Prinzip der freien Theilbarkeit etwa sestgehalten werden sollte, auf gesesliche Normirung eines Marimums und eines Minimums hinsichtlich des Grundbesitzes, also immerhin auf eine Berlezung obiger Rechtsforderung dringen. Wir müssen daher bei dieser prinzipiellen Frage einen Augenblick verweilen, weil ihre Lösung zugleich den ganzen Gesichtspunkt seststellt, von welchem aus die große Differenz, welche uns beschäftigt, zu beurtheilen ist.

Jene angeregte Frage ist feine isolirte, welche etwa nur die Agristulturverhältnisse eines Staates berührte; sie durchdringt vielmehr jeden einzelnen Bestandtheil desselben und bestimmt die Tendenz seiner Gesetze und Anordnungen nach allen Seiten hin; — es ist das System der Freiheit und das der Bevormundung überhaupt, welche sich auch

auf biesem Gebiete seindlich begegnen. Während das lettere in der Politif überhaupt sich bald unter dem empsehlenden Namen einer väterlichen Regierung, bald als comité du salut public, bald in aristoskratischem, bald in revolutionärem Gewande gezeigt hat, ist es im Gebiete der Nationalösonomie bisheran meist als starres Monopolspstem mit ausschließlicher Werthschäuung des auswärtigen Handels und des baaren Geldes, als erklusives Zunstspstem mit direkter, durch eine wohllöbliche Polizei gehandhabter Regulirung des innern technischen Gewerdsversahrens und der Art der Produktion, sowie mit Luxusgesesen und Leitung der Konsumtion, endlich als unbewegliches Agrarspstem mit geschlossenen Gütern und wo möglich mit geschlossenen Ständen ausgetreten, und hat in dieser Weise von jeher den bereitesten Borwand zum Mißbrauche der Staatsgewalt und zu sedweder Unterdrückung dargeboten.

Kraat man baber nach bem Beweise seiner Berechtigung, fo fann auvörderft die Borfrage nicht zweifelhaft fepn, welches Spftem ale bie allgemeine Regel anzuerkennen ift und welches, ale bie Ausnahme bavon, feine Nothwendigfeit ober Nüplichkeit im fonfreten Kalle barguthun bat. Diese Frage ift längst durch die Theorie, ja sogar großentheils auch burch die Praxis gang fategorifch babin entschieben, bag bie Einigung ber Menschen jum Staateverbande nicht im minbeften bie innere Nothwendigfeit in fich fcliege, auf bas Recht freier Bewegung, insbesondere auf felbsteigenes, freies Erwerberecht, fo wie bie Raturgefete es mit fich bringen, ju verzichten, bag mithin bie Staatsangehörigen fich burch Gintritt in ben Staat feineswegs in ber freien Entwicklung ihrer, mit bem Gefammtwohl nicht entschieden follidirenber, Rrafte und Fabigfeiten ju labmen, fondern vielmehr grade eines, burd Gefete geregelten Schutes für ihren freigewählten rechtlichen Privaterwerb zu verfichern beabsichtigt haben und nur beabsichtigen Sind diese Boraussetzungen binfictlich bes Staatszweckes und ber Bedingungen zur Realifirung feiner endlichen Bestimmung richtig, fo muß folgerecht die in Betreff ber Ugrarverhaltniffe behauptete Nothwendigfeit beschränfender Gefete bewiesen werben, um beren Die Erwerbefreiheit und bie unbeschränkte Legitimation barzuthun. Disvositionsbefugniß über bas Grundeigenthum besteht bagegen von Rechtswegen; fie trägt ben Grund ihrer innern Berechtigung ichon in ihrem Namen und in ber Natur ber Sache und bedarf ihrerseits feines fernern Beweifes.

Dies Spstem der allgemeinen rechtlichen Freiheit innerhalb des Staates bis zum Beweise der Rothwendigkeit einer Beschränkung durchsdringt immer mächtiger alle Gebiete der Staatswissenschaften, ja es ist das Grundprinzip unseres modernen Staatswesens geworden; in Bestress der Agrarfrage ist aber seine Beseitigung um so bedenklicher geworden, je entschiedener dies System der Freiheit durch die Resultate der nationalösonomischen Betrachtung über die Ertragsfähigkeit der freien und der gebundenen Landwirthschaft unterstützt wird. Wan hat es daher meist vorgezogen, zur Beseitigung jener Prinzipien unter die schügenden Flügel des sog, historischen Beweises zu flüchten und, als auf einen peremtorischen Rechtsertigungsgrund, lediglich darauf hinzuweisen, daß zu allen Zeiten und von den größten Staatsmänmern derartige Beschränkungen der individuellen Willsühr in Betress der Grundeigenthums für nothwendig erachtet worden, die letztern mithin als aus der Natur der Sache selber hervorgegangen anzusehen seyen.

Die faftische Grundlage diefer Anschauung ber Dinge ift im allgemeinen allerdings nicht zu bestreiten; benn bie Bergangenheit bietet in der That neben wenigen isolirten Ausnahmen gablreiche Prazedentien folder Beidranfungen bar, und unfere Untersuchung ift gerade begbalb ebenfalls von ihrer Betrachtung ausgegangen, weil bie bochft bisparaten Formen berfelben und ihre von ber Geschichte aufgezeichneten Folgen reichlichen Stoff jum Nachbenken und zugleich bie bringenofte Aufforderung gewähren, nicht blindlings nachzuahmen, (welchem auch unter all' ben jemals bestandenen bivergirenden Systemen follte wohl bie Begenwart ben Borgug geben?) fondern bie vielfachen gebler berfelben und bas gange Gefolge ihrer Leiben ber Dit = und Rachwelt zu erfparen. Bir baben bereits oben bie Anfpruche bes biftorifchen Elementes auf die Leitung und Bestaltung ber beutigen politischen Berhaltniffe im allgemeinen betrachtet und fonnen une baber bier auf bie unfere Frage unmittelbar berührenden hiftorifchen Gefichtebuntte beschränfen.

In ben Bordergrund biefer geschichtlichen Umschau brangt sich zuvörderst das unmittelbare Bewußtseyn, daß das heute nicht mehr Bestehende auf acht historischem Wege nicht rehabilitirt werden kann; denn eben dieselbe Macht der innern Nothwendigkeit, welcher besten Falls jene untergegangenen Einrichtungen der Bergangenheit ihre Entstehung verdankten, nemlich die Zeit selber und ihre reichere Erfahrung hat sie ja auch wieder gerichtet und vernichtet. Allein bei diesem all-

gemeinen Bewuffen burfen wir nicht fteben bleiben, wir muffen uns vielmehr bie birefte Frage ftellen, ob bie Alten überhaupt unsere Lebrmeifter und Borbilber im Gebiete ber Birthichaftelebre fenn fonnen, - einer Biffenschaft, beren Elemente faum feit einem Sabrbunderte ein Gegenstand ber fvefulgtiven Beobachtung geworden, beren Kundamente taum gelegt find. Die Alten, gang besondere die Romer, erfaßten und entwickelten wohl mit bewunderungewürdigem Scharffinn Die rechtlichen Intereffen bes Grundeigentbums, überhaupt bie Mittel und Bege zur Sicherung bes Privatrechte; fie verfolgten bie Pringivien politiver ober natürlicher Sanungen bis in ihre letten Ronfequengen und erbaueten fo ein Rechtsspftem, bas für alle Bufunft als ein Gegenstand ber Bewunderung und eine Schule ber juriftifchen Berftanbeebildung baftebt: - aber groffartige und befruchtenbe Ibeen über ben Bufammenbang und ben Gegenfat bes Privatintereffes und bes öffentlichen Boble, über die Mittel jur Steigerung bes allgemeinen Boblftandes und ber innern Rraft bes Staatsforvers burch Die lebendiaste Entwicklung ber Bolfeinduftrie, endlich eine rationelle und umfassende lösung ber Agrarfrage suchen wir bei ihnen vergebens. Ibre öffentliche Beisbeit verschmabete fogar gang entschieden bas eigentliche Erwerbewefen, fie mar, mit wenigen Ausnahmen, viel mehr barauf gerichtet, bie berben Tugenden freier, republikanischer Burger und die ftoifche Berachtung finnlicher Guter zu lebren, als die mehr ober weniger migachteten Runfte bes Sanbels und ber Gewerbe, überbaupt die Produttionsfraft bes Landes für die Einzelnen und bie Gesammtbeit möglichft zu beleben und bie Arbeit als folche zu Ehren Bei ihren organischen Anordnungen folgten fie überhaupt gunächft bem Impulse berienigen politischen Nothwendigfeiten, welche ibnen die Geschichte ber jedesmaligen Staatenbildung, insbesondere Die bereits vorgefundene Bertheilungsart bes Gigenthums und bie vorwiegende Rudficht auf bas öffentliche Leben ber Burger auferlegten, indem biefe Lettern meift ohne eigene Thatigkeit in ber Arbeit ibrer Sflaven ibre Subfifteng zu finden gewohnt maren, und baber gewiffer bemmender Befete gur bauernben Bewahrung ihres Grundeigenthums und ihres hierauf bafirten politifchen Rechtes bedurften.

Analoge Grunde und Rudfichten fehrten seitdem auch bei den Staaten germanischen Ursprungs, wenngleich unter veranderten, meist aus dem Feudalismus hervorgegangenen Formen, deren Grundzüge wir in der Ginleitung bereits im allgemeinen betrachtet haben, bis in

eine folche Befürchtung und hiermit die Bulaffigfeit einer allgemeinen Staats Bevormundung aus biefem Grunde Plat greifen.

Allein felbft in biefem Kalle ift bas burch folde 3mangegefete erschaffene, icheinbare Blud ber Burger nur ein bochft problematisches, indem ibm Gine feiner unerläglichften Grundbedingungen fehlt, nemlich bie, baf bie Burger jenen beffern Buftand burch eigne Anftrengung und burch eigenes freies Berbienft errungen haben, - eine Bedingung, welche bierbei faum minder wefentlich ift, als bei'm Befine ber Freiheit, ber Ehre und aller andern geiftigen Guter überhaupt. Der angewandte Staatszwang ichließt an und für fich bie Möglich= feit eines burch ibn begrundeten wirklichen und bauernden Glückes mit Nothwendigfeit aus; ja es ift nach dem Zeugniffe ber Geschichte nicht einmal baufig gelungen, vermittelft jenes 3manges auch nur einen icheinbaren Buftand momentanen außern Gludes bervorzurufen, indem die meiften Bersuche an dem unüberwindlichen paffiven Biderftande bes Bolfes unmittelbar gescheitert find. Wo immer einzelne bervorragende Menschen bas gefährliche Recht und die Rraft in fich fühlten, mit Berletung ber individuellen Freiheit und bes naturge= magen Entwicklungsganges eigenmächtig und gewaltfam bie Bolfer gu beffern Buftanden mit fich fortgureißen und ihnen eine Gefittung aufauswingen, die fie zu begreifen faum im Stande waren: ba aefcab bies ftets mit bem Opfer bes Selbftvertrauens und bes eigenen Rraftgefühls ber Nation. (Rufland unter und feit Beter bem Großen!). Der Einzelne vermochte fich nicht mehr als freies Blied einer bobern Gesammtheit zu fublen, mit bem ftolgen Berufe burch felbfitbatige Anstrengung ben eigenen und ben Gesammtwortheil zu wirken; er ward bas willenlose Werkzeug in ber Sand eines Machtigern, ber ibm fei= nen Plat und feine Arbeit zuwies. Diefe Naturwidrigkeit bat fich barum auch ftete burch allmählige Berfumpfung bes Bolfes, burch ftationar geworbene Buftanbe ober gar burch alsbalbiges Burudfinfen ber fünftlichen Treibbausfultur in noch tiefere Bermilberung geracht. hierin liegt ber eigentliche Grund, weßhalb grade bie eminente Thatfraft ber genialften Berricher fich nicht felten für Freiheit und Entwidlung ibrer Bolfer gefährlicher erwiesen, ale bie ichlechtefte Regierung mittelmäßig begabter Fürsten, welche nicht allzu eigenmächtig eingriffen und auch ber Beit Beit ließen 1).

^{&#}x27;) Das gangliche Mistingen ber gewaltsamen Reformversuche Joseph's U.,

Bo baber auch in wichtigen 3meigen ber Bolfemirtbichaft, a. B. in der Art der Benugung und Bertheilung bes Grundeigenthums vom Bolle offenbar geirrt werben follte, wo neue Entbedungen und Erfahrungen bes Auslandes die Sulfsquellen ber gander ploglich ju erhöben versprechen, ba moge nur die unüberwindliche Macht der Lebre und bes Beisviels ben Saamen ber Erfenninif ausftreuen und verfichert fenn, ju rechter Beit bas Gute ju ernbten, mas fie gefaet: - 3mang aber wird um fo weniger seinen 3med erreichen, weil ber Erfolg je bes neuen Berfuches von ber individuellen Bebandlung und von der nicht zu erzwingenden Luft und Liebe abbangt, womit berfelbe unternommen wird. Grabe beghalb, weil ber Menich nur alsbann mit wahrem Erfolge arbeitet und handelt, wenn er von beffen Rüglichkeit überzeugt ift, fich alfo felbft bestimmt, ift es auch fo mabr, baff, wie Berri 1) fagt: "jebe Maafregel bes Gefengebers jur Beschränfung der Freiheit menschlicher Handlungen immer einen Theil ber Thätigkeit bes nationalkorpers verschlingt und ber jährlichen Reproduktion schadet." Diese Lähmung ber Nationalkraft in Folge mißlungener Reuerungsversuche wirft um fo nachtheiliger, weil bas verfeblte Resultat fener erftrebten Berbefferungen fünftigbin nur zu leicht bas größte Sinderniß ihrer freiwilligen und gelungenen Ginführung wird, ba bas erfte Miggluden von fernern Bersuchen abichrect.

Wo indessen ausnahmsweise aus höhern Gründen des Gemeinwohls direkt auf die Bolkswirthschaft hemmend oder leitend eingewirkt werden muß, da ist vor allem das Staatsrecht von der Staatsklugheit nicht zu trennen und eine strenge Grenzlinie der zulässigen Freiheitsbeschränfungen zu ziehen, innerhalb welcher die zweckdienlichsten Mittel gewählt und ausgeführt werden mögen 2). Niemals sollte es endlich zur Verhütung übermäßigen Selbstvertrauens Seitens der handelnden Staatsmänner vergessen werden, daß die bisheran angewandten direkten Beförderungsmittel einzelner Erwerbszweige sich meist als illusorisch, ja sogar als schädlich ausgewiesen haben; — der

welcher, wie Friedrich II. sagte, flets ben zweiten Schritt that, bevor er ben erften gethan hatte, ift daber, selbst abgesehen von ihrem objektiven Werth oder Unwerth, sicherlich nicht als ein Unglud zu erachten.

¹⁾ Berri, Betrachtungen über bie Rationalöfonomie, cap. 12.

²⁾ Cf. v. Aretin, Staatsrecht konflitutioneller Monarchien. Bb 2, p. 258. Reichensperger, Agrarkage.

weise Staatsmann barf aber, wie Augustus fagte, "nicht mit golbenen Angeln fischen."

Eine zwedmäßige Erziehung bes Bolles, bas Beifviel einzelner tüchtiger Landwirthe, Schut gegen Unrecht und gegen bie Uebermacht bes Auslandes hinfichtlich ber wichtigern naturgemäßen Gewerbszweige 1), endlich Berftellung berfenigen öffentlichen Ginrichtungen, welche, wie die großen Kommunifationsmittel, Wafferleitungen, Austrodnungen u. f. w. nicht felten bie Privatfrafte überfteigen, - bas find im allgemeinen bie wahren Wohlthaten, welche jede vorforgliche Regierung bem Bolte fichern foll; positive Zwangs = und Berbotege= fete, fowie birefte Kontrollirung, Bevormundung und Unterftugung ber einzelnen Gewerbe führen bagegen in ber Regel jum entschiebes nen Nachtheil berfelben und unter allen Umftanben zum verberblichen Suftem ber Bielregiererei. Selbst positive Aufmunterungen durch Gelbsvenden verfehlen meiftentheils ihren 3wed und labmen bie eigene Rraft in ähnlicher Art, wie allzu reichlich gespendete Almosen bie Arbeitoluft ber Armen.

Friedrich II. gab befanntlich sehr bedeutende Summen zur Unterstützung des Landbaues hin. Dieselben betrugen nach einem Berichte des Ministers von herzberg in den Jahren 1763 bis 1786 eine Summe von 24,399,838, also sährlich 1,060,000 bei einer Gesammteinnahme des Staates von 19,040,000; die einzige Provinz Pommern erhielt 5½ Mill. Thir. und hiervon slossen dem Abel allein über 4½ Mill. Thir. zu 2). "Diese Meliorationsgelder, welche der pommer'sche Abel der Freigebigkeit Friedrich's verdankte, haben aber in der That nicht nur gar nichts genützt, sondern sie

¹⁾ Ancillon fagt in dieser Beziehung fehr mahr: "Alles entfernen, was zerftörend in die Freiheit und in die Thatigkeit der Staatsburger einwirten und eingreifen könnte, ift die große Runft der Regierung!"

²⁾ Da bie Grundsteuer dieser adligen Guter mit Einschluß der Gutsbauern etwa 185,000 Thir. beträgt, so involvirt jenes Geschent eine ewige Befreiung von der Grundsteuer, indem der Staat für immer die Zinsen von 4½ Mill. Thir. mit dem Kapitale selber geopfert hat. — Pering, über die agrarische Gesegebung in Preußen. 1837, zeigt, ebenso wie Thaer, daß jene Summen nichts geaust, sondern geschadet haben; Güter von 1400 M., worauf 12,000 Thir. in dieser Art verwendet worden sind, wurden bald für 10,000 Thir. verkauft!

find oft fogar von den nachtheiligften Folgen gemes fen ')!"

Ein anderer Geschichtschreiber 2) sagt in berselben Beziehung von jenem hochbegabten Monarchen wohl nicht mit Unrecht: "Sein Alleszegieren beweißt, daß es ein Irrthum ist, wenn ein Sterblicher, ware er auch der größte, sich einbildet, er könne das Leben eines Bolkes, die Richtung seiner Industrie, die Art und Weise seiner Gewerbe bezstimmen, wie er die Einrichtungen und Bewegungen seines Heeres zu ordnen gewohnt ist."

Die Geschichte Ludwig's XIV. und Peter's des Großen, ganz besonders die Eine monstruöse Rubrif der "Korngesete" 3), liefert, wenn es nöthig ware, ganze Arsenale von Beweisen gegen die Bortrefstickkeit des Staats-Bevormundungs-Systemes überhaupt 4).

Diefes verberbliche Syftem ber bireften Gewerbe-Bevormundung

Digitimental CHOO STR.

¹⁾ Bgl. Möglin'iche Jahrbücher ber kandwirthschaft von A. Thaer. Bb. II, p. 38. Friedrich's Großmuth war gewiß unter ben bamaligen Umftanden bewunderungswürdig, allein er hatte größere Resultate erreicht, wenn er eine entsprechende Steuerentlastung gewährt hatte, weil das Geld nirgend rascher wuchert, als in der Hand bessenigen, der es durch seinen Fleiß verdient hat.

²⁾ Geschichte des 18. Jahrhunderts von F. C. Schloffer.

³⁾ Die englischen Rorngesetze haben ber berrichenben politischen Parthei zwar enorme Gewinnfte verschafft, allein ihre jesige Aufhebung wird weber bie bermaligen Kornpreise noch auch die Kornproduktion Englands in bem Maage verminbern, wie man bies bisweilen voraussest. Bollte England auch nur 1/21 feines Bebarfs von bem Kontinente beziehen, fo wurde, wie Jacob in feinem zweiten Berichte fagt, bier ber Kornpreis fo boch, ja bober, ale bie feitherigen Durchfcnittspreise Englands fleigen. In ben Jahren 1825-1830 betrug bie Ginfuhr von Beigen nach England jabrlich nur 197,415 Quarter, b. b. ben Bedarf für 5-6 Tage, ba ber Gefammtbebarf 52 Mill. Quarter ausmacht. (Jacob, Considerations, p 18). Den gangen bisponibeln Beigenvorrath von Bremen bis St. Petereburg berechnete er auf nur 555,000 Quarter, alfo auf ben Bebarf von eima 14 Tagen. - Die Aufbebung ber Korngesetze beutet auf bie machsenbe politische Macht bes Industrieintereffes gegenüber bem Landintereffe; fie wird bas erftere in ben Stand fcben, bie bebroblicher auftretenbe Ronfurreng bes Auslanbes burch eine, wenn auch nur maßige, Berminberung ber Lebensmittelpreife auszubalten.

^{*)} Der Minifter Pombal vermeinte, Portugals Glud für immer burch ben Befehl gefichert ju haben, bie Beinberge auszurotten, um fo bie Bevollerung jum Aderbau ju zwingen!!

burch ben Staat ift übrigens von dem oben erörterten Schutfpfteme ber inländischen Induftrie, gegenüber ber vernichtenden Konfurreng bes Mustandes, wesentlich verschieden und es bedarf wohl nur weniger Bemerfungen, um biefen bisweilen verfannten Unterschied zu bezeichnen. Das Pringip der vollsten Freiheit der Gewerbe im Innern verträgt fich nemlich beghalb febr wohl mit einem energischen, aber gleichmäßigen Schute nach Außen, ja Beibe ergangen fich erft gegenfeitig ju einem vollendeten, innerlich und äußerlich abgerundeten rationellen Induftriespfteme, weil die Freiheit der Gewerbe in jedem nicht allzu fleinen Staate vermittelft ber inlandischen Ronfurreng binreichend fur Die ftete Bervollkommnung ber einzelnen Induftriezweige nach Maafgabe der im gande vorhandenen Produktionstrafte burgt und sowohl bas eigentliche Monopol, wie auch jede Erfchlaffung Mangels vorhandenen Der geforderte Schut nach Augen fann und Wetteifere ausschließt. foll daher nur die vorhandenen Ungleichheiten der Produktionsbedin= gungen ausgleichen und die ewige Tributpflichtigfeit dem Auslande gegenüber verhüten; bie Gefahren und Irrthumer bes gur Stagnation führenden Bevormundungssyftems find hiermit von felber ausgeschloffen. Bon biefem feften Standpunfte aus wird es nicht fcwer feyn, die Nothwendigfeit und Ruglichfeit berjenigen Maagregeln ju wurdigen, welche zur Befeitigung ber, aus ber unbeschränften Gutszersplitterung angeblich hervorgebenden ichadlichen Folgen, insbefondere ber befürch= teten allgemeinen Uebervölferung und Berarmung in Borichlag gebracht worden find.

Bei der nationalökonomischen Betrachtung über die verschiedenen Erfolge der Großwirthschaft im Gegensaße zum kleinen Landbau haben wir als Endresultat den Schlußsaß gewonnen, daß bei naturgemäßer Entwicklung die letztere Betriebsart mit der größten Wahrscheinlichkeit sowohl einen höhern Rein- als Nohertrag liefere und daß sie mit Ge- wißheit eine weit größere Bevölkerung beschäftige und ernähre, als dies bei der Großfultur möglich ist. In dieser Erscheinung erblicken nun grade die Gegner der freien Agrarverfassung eine Hauptbedingung der einbrechenden Uebervölkerung und erklären dieselbe für um so besdrohlicher, weil ihr sofort noch der fernere Uebelstand hinzutrete, daß die einmal begonnene Bodenzersplitterung durch den verlockenden Reiz des Eigenthumserwerbs und durch die täuschende Hoffnung auf stets zunehmenden Bodenertrag immer weiter um sich greife und so zur Iwergwirthschaft, endlich zur allgemeinen Berarmung führe. Beide

Boraussetzungen sind indessen weit entfernt, objektiv mahr zu feyn und den gezogenen Schluß, sowie das darauf gebauete Berdammungs= urtheil der freien Parzellirung zu rechtfertigen.

Bir baben und icon porbin von der Babrbeit des Sanes übergeugt, daß die Sobe ber Bevolferung immer und unter allen Umftanben junachft burch die Daffe ber vorbandenen Subfiftenzmittel und burch die Nachfrage nach Arbeit bedingt ift und daß fie den vorbanbenen Mitteln ihrer vollfommenen Ernährung meiftentheils in etwas Der Begriff der Uebervolferung ift baber ein durchaus relativer, indem er nicht bas Ueberschreiten eines bestimmten numerischen Bevolferungefages, fondern nur bas jedesmalige Digverhaltnig bes Bedarfe zu ben vorhandenen Eriftenzmitteln bezeichnet. rung fann baber an und fur fich febr mohl bei ber bunnften Bevölferung eintreten, infofern große Landstreden taum fur Gine von Jagd und Fifcherei lebende Familie ausreichen, - mabrend Mangel an Bevölferung felbft in volfreichen Städten und gandern möglich ift, indem in der Regel ein blübendes Gewerbe gebn andere Gulfogewerbe neben fich erfordert, welche fich gegenseitig beben und unterftugen. Reblt es baber in folden volfe = und gewerbreichen Begenden an ber erforberlichen Arbeitefraft, um außer ben bereits vorhandenen noch alle biefenigen Gewerbe fcwunghaft zu betreiben, welche fich gegenfeitig forbern, fo besteht momentan bas Begentheil ber Uebervolferung, nemlich ein relativer Mangel an einer Bevolferung, welcher es an produktiver Arbeit und folgeweise an Subliftenzmitteln nicht feblen Sowie nun niemand in biefer erwunschten Eigenschaft bes gegenseitigen Forberns aller Gewerbe ein bedrobliches Uebel erfennt, obgleich bemaufolge burch bie Grundung Giner großen Manufaktur icon gebn andere ergangende Ctabliffements in Aussicht gestellt merben, biermit aber megen ber machsenden Arbeitenachfrage qualeich bie Bewigheit einer Bevolferungszunahme und endlich die unläugbare Möglichfeit einer fünftigen relativen Uebervollerung und Berarmung gegeben ift: fo follte wohl auch billigerweife ber fleinen Landfultur, welche in gang ahnlicher Beife bie Mittel an Sand gibt, bie bei jedem Buftande der Urproduftion, bei bloger Jagd und Rischerei fowohl, als beim großen Gutsbetriebe, nothwendig und unabanderlich beginnende relative Uebervolferung in eine ftete entferntere Bufunft au verweifen, ber minbeftens fonderbare Borwurf nicht ferner aemacht werben, fie verantaffe eine Ericheinung, welche fie, wie jede an=

dere nügliche Entbedung, nur zu bekämpfen und aufzuschieben bestimmt ist. Oder wollte man etwa auch die Einführung der Kartoffel und des Kleebaus, die Beschränkung der reinen Brache durch Stallsütterung und zweckmäßige Düngerbenußung, ja die rationelle Landwirthsichaft überhaupt, nebst der gesammten Technologie und Mechanif aus dem Grunde verdammen, weil alle diese Ersindungen und Künste zusletzt ebenwohl auf Bermehrung der Bevölkerung hinführen müssen, indem sie neue und größere Duantitäten von Subsistenzmitteln erzeugen, welche unzweiselhaft ihre Konsumenten hervorrusen werden? Einem solchen Urtheile würde zwar die Anerkennung der Konsequenz, — aber der traurigen Konsequenz des Irrthums nicht versagt werden können, und dies Urtheil ist wohl auch die heute noch nicht im Ernste gefällt worden. Ganz dieselbe Bewandtniß hat es aber mit dem der Parzelslirung gemachten Borwurse.

Dit ber fortschreitenden Bodengersplitterung nimmt allerdinge bie Bevolferung zu, allein biefe Erscheinung bat ihren vollständigen Erflarungs = und Rechtfertigungsgrund barin, bag in bem Augenblice, wo bie Beriplitterung begann, bereits eine relative Uebervolferung vorbanden war, durch welche jene Operation ber Parzellirung erft nuslich oder nothwendig und zugleich ausführbar gemacht worden ift, indem fie ben in ber bieberigen Groffultur nicht mehr nutlich beschäftigten, überichuffigen Arbeitofraften eine lobnende Beidaftigung verichaffte. Durch diese Operation der Parzellirung und die hierdurch vermittelte Ertragserhöhung des parzellirten Bobens wird bas bereits vorhandene Migverhältniß zwischen ber Population und ihren Gubfiftenzmitteln wieder ausgeglichen und ber fünftige Wiedereintritt jenes ichmerglichen Momentes, in welchem die Bevolkerung von neuem die Sabresproduftion überflügelt, in um fo weitere Ferne binausgerudt, ba burch Die eingetretene fleine Bobenfultur nicht blos ein größerer Robertrag jum unmittelbaren Bergehr ber gablreicher gewordenen Canbbauerflaffe, fondern mit bochfter Babricheinlichfeit auch ein boberer Reinertrag erzielt wird, welcher nebft einer bestimmten Rate jenes Robertrages ber ftädtischen Konsumtion zufließt und hinwiederum einer zahlreichern in buftriellen Menschenflaffe neue Arbeit für die angewachsene land. liche Bevolferung und neues Austommen burch beren vermehrte Ur-Wenn durch biefe allmäblichen Progressionen ber produttion fichert. Bevolferung und bes Bodenertrags auch ber ergiebigfte Canbbau am Ende außer Stande fommen follte, Alle zu ernahren, wie dies, freilich

obne genugende Beftatigung ber Geschichte und mit Auferachtlaffung ber möglichen Rulturverbefferungen, fowie ber burch Ralamitaten berbeigeführten hemmungen, nicht selten befürchtet worden ift: so find ' wir nur eben wieder an bemfelben Buntte ber Infuffizieng angelangt, wo fruberbin bie fleine Rultur bie Großwirthichaft abgelößt bat, um Die erforderlichen Subfiftenzmittel für Die bereits vorhandene relative Uebervolferung berbeizuschaffen. Das biermit einbrechende Unglud ift alebann febenfalls nicht burd bie Theilung bes Grundes und Bobens verschuldet worden, indem es obne diefelbe icon weit früher eingetreten fepn wurde, und ber Denfc hat wenigftens Alles aufgeboten, was Rleiß, Ginlicht und Erfahrung ibm an die Sand gab, um jene Rrifis zu vermeiden; - er bat in mannlichem Rampfe gerungen und bem einbrechenden Uebel jeden Aufibreit Landes ftreitig gemacht, anftatt bem Rathe ber Gegenseite gemäß sofort auf bie burch Theilung bes Bobens und ber Arbeit, burch Maschinen und jebe andere Berbefferung ju erreichende Produktionsvermehrung ju verzichten und fich mit gebundenen Sanden dem gegenwärtigen fichern Berberben aus Furcht por einem vielleicht imaginaren, fünftigen Uebel feig ju überliefern.

Nach den bisberigen Erfahrungen durfte in der That ein berartiger Auftand ber Dinge, wo bie bereits aufs außerfte gespannte Probuftionsfraft ber Erbe absolut auffer Stande mare, Die ibr ftete poraneilende Raffe ber Bevolferung bei naturgemäßer Bertheilung bes Ertrags zu ernähren, faum im Ernfte zu befürchten fenn, vielmehr beuten alle Beichen babin, bag jener Eventualitat ftete burch ben periobischen Eintritt gewiffer, in ber Weltordnung begründeter Ereigniffe, burch Rrieg, Rrantheiten ober Auswanderungen in Daffe vor-Bo indeffen fenes fcmerzbafte Beilverfahren nicht gebeugt werbe. burch bie Ratur felber herbeigeführt wird und die Rrantheit ben gan= gen Organismus ju ergreifen brobt, ba bleibt freilich nur übrig, bas fernere Anmachien ber Bevolferung burch bie bereits oben angebeuteten Mittel zu bemmen und beren Stillftand notbigenfalls burch bie energischften Volizeigesetze zu erzwingen; - salus publica suprema lex esto!

Wenn in biefer Weise bie freie Dispositionsbefugniß über bas Grundeigenthum die Uebervölferung und Berarmung ebensowenig versichuldet, wie bas Strafrecht die Berbrechen, oder wie der Bligableiter ben Orkan; wenn im Gegentheile keine der vorgedachten industriellen oder agronomischen Berbesserungen so viele reinökonomische Bortheile

aufzuweisen hat, wie die kleine Kultur gegenüber der Großwirthschaft: so sind hiermit die allgemeinen sozialen Borzüge der Gutszertheilung noch keineswegs abgeschlossen, dieselben treten vielmehr in ihren indirekten und sekundären Folgen, sowie in der ganzen Stellung der durch sie hervorgerusenen ländlichen Bevölkerung noch unzweideutiger zu Tage.

Ebendieselbe erhöhte Produftionefraft, welche die Grogmanufaftur vermittelft der durch Maschinenanwendung berbeigeführten Berbefferungen auf bem Bebiete ber Induftrie gewährt, wird binfictlich ber Landfultur burch bie freie Dispositionsbefugniß über bas Grundeigenthum erlangt; allein die Mittel und die begleitenden Folgen jener Produttionssteigerung sind bei beiden von sehr verschiedener Art. nemlich ber öfonomische Bortbeil ber neuen Induftrie verbefferungen fast ausschließlich auf der Benugung der wohlfeilern Maschinenarbeit und ber Berdrängung ber ehemaligen flädtischen Sandwerke burch bloge Fabrifarbeiter beruht, welche ohne jene technische Borbildung, wie fie ein felbständiges Gewerbe erheischt, nur eine einzige, ftets wiederteb= rende Funktion verrichten, um die riefigen Mafchinen = Automaten in unausgesetter Thätigkeit zu erhalten: fo erzieht und fordert die kleine Landfultur gange und felbftandig bandelnde Menfchen, welche in barter, aber gefunder Arbeit fich felber ein mäßiges Ausfommen und bem Nationalvermögen die werthvollsten Produtte, nemlich jene Robstoffe liefern, die nicht blos unmittelbar jum Genuffe bienen, sondern auch jede fernere gewerbliche Beredlung zulaffen und fo bas gleichzeitige gebeibliche Bachsthum ber Städte und ber ftadtischen Industrie fordern. Die Bevölferung, welche die Parzellirung des Grundeigenthums ichafft, beftebt alfo nicht aus folden Ungludlichen, beren gange, obnebin elende Existeng von der Laune oder dem Ginverständniffe weniger großer Kabrifherrn abhängt, die mittelft momentanen Stillftandes ber Daichinen und willführlicher Berabsetzung bes Lohnes ihren eigenen Fabrifationsgewinn auf Roften ihrer Arbeiter ju fteigern im Stande find; fie ift endlich nicht, wie bie Fabritbevölkerung, von einer etwa über Racht gemachten mechanischen Erfindung oder von dem veranderten Tarife bes eigenen ober eines fremden Staates abhangig, moburch plöglich der bisherige Absay und folglich die Fabrifation unmöglich gemacht wird. Diese ländliche Bevölferung wird nicht in die verpeftete Luft der Fabrifraume oder in die tiefen Schachte ber Berg= merte eingesperrt, noch auf die Marterbant ber Bebeftuble und an

Die Gluthöhle der Sochöfen angeschmiedet, um in unabläßiger Biederfebr bie monotonften Arbeiten zu verrichten und am Abende iebes mübevoll hingeschleppten Tages keinen eigenen Beerd, keine Kamilie (benn auch der Berbeurathete, beffen Beib und Rinder basfelbe Loos ber Kabrifarbeit theilen, tennt fa fein eigentliches Kamilienleben!), fondern ein elendes Unterfommen in jenen f. a. Kamilienbäufern zu finden, welche viele hunderte folder Ungludlichen unter Ginem Dache, ja nicht felten mehrere Familien mit Berfonen jeden Alters und Ge= ichlechtes in Giner, nur burch Rreibeftriche abgetheilten Rammer birgt: - wahre Mörderhöhlen und Grabftatten für jedes edlere Gefühl und für jede Sittlichkeit und Rucht! Babrlich, ber landlichen Bevölferung, welche eine naturgemäße Parzellirung bes Grundeigenthums bervorruft, ift ein befferes Loos gesichert; fie besteht aus freien und gefunden, wenn auch auf ichwere Arbeit angewiesenen Eigenthumern, welchen Die forgfältige Bearbeitung eines fleinen Belittbums, verbunben mit gelegentlichem fleinem Rebenverdienfte, ein genügendes Ausfommen verschafft, wenn nicht unvorhergesehene Ungludofalle bereinbrechen. In biefer, mit allen Banben ber Erinnerung und ber Liebe an ben vaterlandischen Boden gefnupften Bevolferung wird bie alte gute Sitte treu bewahrt, in ihr erneuert fich bie lebendige Bolfsfraft in ftete frifchen und blubenden Generationen; ber Staat findet grabe in ibr feinen unwandelbarften Schwerpunft, feine tuchtigften Bertheis biger und Wehrmanner. Wenn wir biefen tuchtigen, ftarten, geiftig und forverlich gefunden gandleuten, welche ben größten Theil bes füdlichen Deutschlands, sowie ben Boben Frankreichs, Belgiens und einen Theil Italiens vermittelft ber fleinen Varzellenwirthichaft bebauen, jene elenden, physisch und moralisch entnervten Fabritarbeiter, welche bie eigentlichen Manufafturdiftrifte bevölfern, gegenüberftellen, fo fann wohl die Entscheidung über beren ftaatliche und soziale Borzüglichkeit nicht schwer fallen. — Allein hierbei burfen wir allerbinge nicht fteben bleiben, benn es handelt sich bier nicht um den Gegenfat von Induftrie und Agrifultur, sondern vom Berbaltniffe ber Rleinwirthichaft jur Groffultur, und es fonnte icheinen, ale ob die oben ermahnten Borzüge ber landlichen, mit einem fleinen Eigenthum ausgestatteten Bevölferung an dem Landbau als folden hafteten und bei ber Groß= fultur vielleicht noch in vollerem Maage entwickelt wurden.

Und in der That, der Werth und bie Burbe bes Aderbaus ale

folden ift fo groß, dag man fich über die Bedingungen und Grunde feiner wohlthätigen Wirfungen Die genauefte Rechenschaft geben muß, bevor man biefelben jum Beweise für eine bestimmte Betriebsart besfelben in Anspruch nehmen darf. Er ift beute noch, wie in jener grauen Borgeit, wo er mit bober religiofer Beibe umgeben war und wo machtige Republifen ihre Retter vom Pfluge gur Diftatur beriefen 1), von allen bie ebelfte und mannlichfte materielle Beschäftigung; "von allen Erwerbegeschäften ber Menfchen ift feines iconer und eines freien Mannes würdiger, als ber Landbau 2)." Er ichafft ben Rationen nicht blos die Befriedigung ber unentbebrlichften Lebensbedürfniffe an Nahrung und Rleidung, fondern er übt auch den wohltbatigften Ginfluß auf ben sittlichen Buftand berer, bie fich ibm widmen, indem er ihren Rörper ftablt, ohne ihn zu erschöpfen, ihre Moralität vor ber verpeftenben Berührung mit ben induftriellen Lafterschulen fichert und augleich ibre geistigen Kabigfeiten burch bas Bedurfnif ununterbrochener Beobachtung und Benutung ber verschiedenften Naturerscheinungen, sowie burch ben fteten Wechsel ber landwirthichaftlichen Beschäftigungen wedt und anregt. Er bewahrt endlich bem Menschen jenen offenen Sinn für bie Schönheit und Majeftat ber Natur, ber feinen Beift weit über bie Leerheit bes Alltagolebens binwegbebt und eine tiefe Abnung feiner bobern Bestimmung in ibm gurudlaßt; er ift bie rechte Biege einer fraftigen, makigen, biebern, freimutbigen und frommen Bevolferung 3). "Labourage et pâturage sont les deux mamelles de l'Etat," sagte ber edle Sully, und bies ift auch beute noch um fo mabrer, weil nur ber eigene ganbbau bem einzelnen Staate bie fo munichenswertbe relative Unabhängigfeit vom Auslande fichert und ben eigentlichen Rern

¹⁾ Das eble Bild Bashington's reiht fich auch hierin mertwürdiger Beife jenen großen Geftalten bes Alterthums an!

²⁾ Cicero, de officiis l. 1, c. 41.

³⁾ Unsere moberne Halbbildung erkennt bei bem, wegen seiner berbern Außenseite misachteten Stande ber Landbauer nicht gerne jene hohen Borzüge an und sieht häusig durch die Brille ihrer eigenen Unnatur Plumpheit und geistige Rohbeit, wo nur Natürlichteit und Gradheit hervortritt. Solche innerlich wahre und poetisch gefühlte Schilderungen des ächten, deutschen Landvolks und seines Lebens, wie sie in den vortrefflichen "Dorfgeschichten von Auerbach" gegeben sind, dürsten den besten Kommentar zu dem Obengesagten darbieten.

ber Landesvertheidigung bildet 1). "Das Grundeigenthum erzeuget den Bürger, und ber Boben vereinigt ihn mit bem Baterlande" 2).

Diefe allgemeinen Borguge bes Canbbaues icheinen fo ungertrennlich mit ibm verwachsen, bag fie ibm nicht leicht gang und gar gu entziehen find, sondern mehr oder weniger unter allen Umftanden und trot aller hemmniffe bervortreten. Gine genauere Betrachtung ber verschiedenartigen Erscheinungen, welche bei ber großen Bewirthichaftung gegenüber ber fleinen bervortreten, durfte nichts bestoweniger bas gegenseitige Berhaltniß berfelben binfichtlich ihres Ginfluffes auf bie Lage und Gesittung der jedesmaligen Landbevolferung anschaulich machen und inebesondere zeigen, bag die Groffultur binfichtlich ber fogiglen Bolfeguftande auf bem flachen Lande febr angloge Ericeinungen mit benjenigen bervorruft, welche bie Grofmanufaktur und bas Kabrifmefen innerhalb ber Induffrie erzeugt; daß bagegen bie aus ber freien Agrarverfaffung bervorgebende Rleinwirthichaft bem fleinen ftadtischen Gewerbe in seinen allgemeinern Berbaltniffen und in feinem Einfluffe auf bie gange Lage bes Bolles febr abnlich ift, - nur mit bem Unterschiede, bag bier auch ber öfonomifche Bortbeil, b. b. ber höbere Ertrag auf Seiten ber Rleinwirthichaft ift, mabrend bas fleine ftabtifche Gewerbe in ber Regel bem großen Manufakturbetriebe gegenüber erliegt.

Bei'm Spsteme des freien Dispositionsrechtes über das Grundseigenthum steht sedem Einzelnen die Erwerbung eines Grundstücks nach Maaßgabe seiner Kräfte offen, und es erscheint daher selbst die Stellung eines Tagelöhners keineswegs als eine unabänderliche und hoffnungslose, sondern nur als die Brücke zum Eigenthumserwerb und zur Unabhängigkeit, indem er durch allmähliche Ersparniß und durch Kredit leicht in den Stand gesett wird, seinen Fähigkeiten die äußere Bedingung ihrer selbständigen Geltendmachung unterzulegen und stusenweise zu Wohlstand und Glück voranzuschreiten. Bei freiem Gutserwerbe zeigt sich diese Erscheinung alltäglich, und es wird also grade vermittelst senes Ugrarspstemes auf dem einzig zulässigen in die

¹⁾ Calo, de re rustica sagt: Ex agricolis et viri sortissimi et milites strenuissimi gignuntur; maximeque pius quaestus, habilissimusque consequitur. minimeque invidiosus. Weber von den Fabrikarbeitern, noch von dem Fabrikgewinne kann man dasselbe rühmen!

²⁾ Cf. Filangieri 1, c. Bb. 2, c. 3.

reften Bege eine annähernde Regliffrung bes fozialiftischen Ideales ber Bertheilung der Guter je nach der Fähigfeit und Burbigfeit der Individuen berbeiführt. Bei'm entgegengefetten Spfteme ber befdrantten Dispositionsfähigkeit und gang besonders bei gesetlicher Aufrecht= baltung ber geichloffenen Guter fonnen bagegen nur verbaltnifmäßig febr Benige ein Grundeigenthum befigen und felbft biefe Benigen beliten es alsbann nicht fraft bes legitimften Titels ber freien Erwerbung und in Kolge ihrer besondern Neigung und Kähigkeit, dasselbe beftens zu benugen, fondern nur durch die Macht bes Bufalls. ber es nicht immer auf den Geeignetsten bringt und daber jur ichlechten Bewirthschaftung führt. Diefer Mangel ber zwedmäßigften Berthei= lung und Benutung bes Grundeigenthums ift aber um fo beklagenswerther, je wichtigere allgemeine Intereffen fich an basselbe knupfen und je mahrer es ift, daß ber Grundeigenthumer nicht blos burch eine rationelle und ichwunghafte Bewirtbichaftung zur materiellen Bluthe bes Staates, sondern durch sein inniges Bermachsen mit dem Grund und Boben, ben er mit Liebe bearbeitet, auch zur Befeftigung ber gesetlichen und politischen Ordnung und zur Bewahrung ber Sittlichkeit und jeder burgerlichen Tugend wesentlich beizutragen bat. Der große Gutebefit, welcher jene Bortheile ausschließlich wenigen Bevorzugten zuwendet, ftort und bemmt also bieses Reich ber Ordnung und Sittlichkeit eben fo febr, wie ber ftolze Stlavenbesitzer grade burch bas Uebermaaf feiner eigenen fultanifden Selbfiberrlichfeit und burd bie absolute Abhängigkeit seiner Umgebung bas Bebiet ber Freiheit in bie engsten Schranfen bannt, ja es in der Wirklichkeit gang vernichtet 1).

Die rechtliche Möglichkeit, ben eigenen Besitz zu erweitern, bebingt überdies in hohem Grade jeden Wetteifer und jeden Fortschritt bes Bolkswohlstandes; benn der Landmann kennt kein lohnenderes Besitzthum, als Grund und Boden, also keinen mächtigern Antrieb

¹⁾ Der eigentliche Grundgebanke des ganzen Buches' von Eug. Buret, de la misere des classes laborieuses en Angleterre et en France" ist kein anderer, als der: "dassenige Faktum, welches die ganze Sozialökonomie der Gegenwart beherrscht und welches das Elend und die Anarchie hervorruft, ist die immer mehr um sich greisende Trennung der zwei Elemente der Produktion, nemlich des Kapitals und der Arbeit." Ein wirksameres Gegenmittel gegen diese Trennung ist aber nicht denkbar, als die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum und bessen Parzellirung.

ju Ersparniffen, ale bie hoffnung, einen neuen Ader ju erwerben und seine Wirthschaft auszudehnen, weil er fich bei ber Anlage eines zurudaelegten Ravitale auf Binfen nur zu leicht einem Berlufte aus-Für den Knecht und Tagelöhner aber ift biefe rechtliche Möglichkeit bes Eigenthumserwerbs und ber bierauf begründeten Gelbftandigfeit fogar ber einzig bentbare Sporn gur Unftrengung und Sparfamfeit, und biefer Sporn treibt und forbert ibn ficherer, als jede positive Unterftugung und fede Armentare ber vereinigten Ronigreiche Grofibritanniens es vermöchte. Für biefe gablreiche Rlaffe ber ländlichen Bevolferung ift alfo grade burch bie freie Erwerbefähigfeit bes Grundeigenthums und nur durch fie jene hoffnungelofigfeit beseitigt, in welcher wir einen Sauptgrund ber unseligen, verzweiflungs= vollen Lage ber Sabrifarbeiter erfannt baben. Das entgegengesette Syftem ber geschloffenen Guter und ber Beschranfung bes freien Eigentbumserwerbs ruft bagegen auf bem Lande grade biefe Soff= nungslofigfeit bei ben Richtbeerbten fünftlich bervor, indem es bas fo nabeliegende Intereffe ber Rationalwirthichaft, nemlich bie naturliche Freiheit Aller, fowohl ber Befigenden, als ber Befiglofen, überbaupt die Natur der Dinge umtehrt. Der Buftand ber Erwerbsfreibeit und die hierdurch begründete ausgedebntefte Produktionsthätigkeit übt endlich vermittelft fener moralischen Bebung bes Landvolks que gleich ben wohlthätigften Ginflug auf Die Gefundheit, Die Sittlichkeit und bie gange Dentweise beffelben; biefer Befichtspunkt ift aber für ben großen Staatshaushalt von ber allerhochften Wichtigkeit, fo oft er auch über bem blofen Streben nach Gutererzeugung überfeben wird 1).

Daß dies der wirkliche und naturgemäße Entwicklungsgang der freien Parzellirung sey, rechtsertigt sich schon aus sich selber; allein zum Schlusse bieser Abtheilung werden wir auch auf flatistischem Wege die wiederholte umfassende Bestätigung hierfür erhalten. Namentlich in Frankreich ist die Bodenzersplitterung ungeachtet ihrer absoluten Freiheit einestheils nicht einmal im Verhältniß der Bevölkerungszunahme vorangeschritten, und anderntheils ist jene Volksvermehrung selber in Frankreich weit langsamer und geringer gewesen, als in den meisten andern Ländern Europa's; — zwei Umstände, die nur darin ihre Erklärung sinden,

¹⁾ Bgl. Eifelen, Grundzüge ber Staatswirthschaft, p. 241.

daß in der That den fleinen Grund eigenthümern jenes Landes ungleich mehr Besonnenheit beiwohnt, als den blosen Tagelöhnern anderer Staaten 1).

Neben bem großen gefchloffenen Grundbefige erbliden wir bagegen niemals biefe beranwachsenben Gigenthumer, fondern nur Tagelöhner und beften Kalles Pachter, welchen nothwendig jedes aufrichtige und mabre Intereffe an ber bauernden Berbefferung bes Bobens und an dem Boble bes Staates fremd bleibt, - bie febe noch fo nugliche Mube haffen, welche nicht ihnen perfonlich augenblidliche Belohnung verspricht. Die hoffnung, burch Rleiß und Sparfamteit, burch Anspannung aller Rrafte fich felbft und ihrer Familie eine ge= ficherte Butunft zu bereiten, - jener machtigfte Untrieb zur Berbefferung ber eigenen und folgeweise ber öffentlichen Buftanbe, ift bet'm Kortbesteben der Untbeilbarfeit der Guter für die gange ländliche Bevolferung durchaus nicht porhanden, weil fie feine Aussicht bat, einen Ader zu erwerben, welcher ber Anfang einer felbständigen Eriftenz werden und um welchen von Zeit zu Zeit ein neues fleines Befitthum froftallinisch anschießen fonnte. Gine folche zu ewig gleicher Abbangigfeit verurtheilte Bevolferung, welcher nicht einmal bie Soffnung einer gludlichern Butunft gelaffen ift, wird baber in ber That, äbnlich ber eigentlichen Kabrifarbeiterklaffe, faum noch ein anderes Glud fennen, ale ber truben, boffnungelofen Begenwart einige Domente vorübergebenden, thierischen Genuffes abzugewinnen und vermittelft bes Branntweins bie nagenden Sorgen funftiger Tage ju verscheuchen, beren voraussichtliches Elend sie burch ben reblichften Rleiß nicht abwenden fann. Das Lafter bes Müßiggangs und ber Indoleng wird endlich ber ungertrennliche Gefährte folder Auftande, weil nach fummerlichster Befriedigung ber Bedürfniffe bes Augenblicks icon eine bobere geiftige Richtung, ein gewiffes Selbftgefühl und ber frobe Blid in Die Bufunft erforderlich ift, um Anftrengungen ju übernehmen, die fich nicht auf ber Stelle belobnen.

Auf biese verwahrloste Bevolkerung von hoffnungslosen Tagelohnern und Zeitpächtern, nicht aber auf die kleinen Eigenthümer bes freien Agrarspstems, paßt baber nur allzusehr obige Schilberung von Arnbt, daß sie "an keinen festen Ort, an keine feste Gewohnheiten

¹⁾ Rau, I c. I, §. 375, G. 420, Rote b.

und Sitten gefnupft, obne Beimath, unftat an Trieben, unftat in Gefinnung, leichtfertig und vagabundifc, ein Bolf von Bettlern und Streunern" fei! Diefe Bevolferung ift judem wegen ihrer ganglichen Abhangigkeit vom Guteberrn meift noch fnechtisch gefinnt und weit von jener gutmuthig vorausgesetten, patriarcalischen Liebe ju bem großen monopolifirenden Gutsbesiter entfernt, in welchem sie nur ben Billführherrn ibres Befchides erblidt ober ju erbliden glaubt, ber gleich bem Fabrifheren auf ftete Beschränfung ihres fummerlichen Auskommens bedacht fep. Sie ift rob und für geiftigen Fortschritt faum empfänglich, weil biefer nur mit berjenigen materiellen Berbefferung Sand in Sand geht, welche ben Beift von ben bringenbften Sorgen für ben Rorper befreit; - felbft ibr Rorper befundet bie verberblichen Folgen fortgefetter Entbebrungen, welche burch unmäßigen Genug bes Branntweins nicht felten noch erbobt werden; fie erbebt fich, wie dies das Beispiel Irlands und einiger Theile Großbritanniens am fchroffften nachweißt 1), in allen Theilen und aus analogen Grunden nur wenig über ben Buftand ber aller vermahrlofeften Fabrifbevolferung, wenn anders fammtliche Bebingungen gufammentreffen, um die ichablichen Reime, Die dem Spfteme ber gefchloffenen Guter inwohnen, ju befruchten. Diefe landliche Bevolferung ift endlich wegen ihrer Urmuth in Maffe auf die unentbehrlichften Lebensbedürfniffe beschränkt und kann baber, weil sie nur febr wenige und möglichft wohlfeile Sandels = und Gewerbsprodufte fonsumirt, auch in ben Städten, beren ohnehin unter jenen Umftanben nur wenige und unbedeutende vorhanden find, feine blübende Induftrie und feinen tüchtigen Gewerboftand bervorrufen 2). Dies Pringip der Untheilbar-

¹⁾ Die positiven Belege zu dieser Behauptung werben unten folgen.

²⁾ Bon ben 17 Städten der Monarchie, welche über 20,000 Einwohner haben, gehören der Rheinprovinz 6 an, — und wenn auch die bevölkeriste Provinz und die volksleerste, nemlich eben die Rheinprovinz und Pommern, beinahe das gleiche Berdältniß der sog. städtischen Bevölkerung zu der Gesammtzahl ihrer Bewohner, nemlich auf 100,000 Einwohner je 24,040 resp. 23,888 haben, so ist es doch, wie J. G. Hoffmann, die Bevölkerung des preuß. Staats. 1839, p. 109 sagt, bekannt, daß "viele Dörfer der Rheinprovinz gewerbreicher und wohlhabender sind, als die meisten der kleinen pommer'schen Städte." Aus diesem Grunde gewähren die statistischen Rachweisen der verschiedenen Provinzen kein ganz richtiges Bild von den jedesmaligen Populationsverhältnissen; in der Provinz Branden-

feit und Geschloffenheit bes Grundeigenthums, nicht aber sein Gegentheil ift es sonach, was nach bem etwas harten Rraftausbrucke von Niebuhr bahin führt, "daß in den Städten nur Pfuscher und Rramer, auf dem Lande zeitpachtendes und tagelöhnernbes Lumpengesindel sich sindet."

Dies ift alfo im allgemeinen bie landliche Bevolkerung, welche fich um bie geschloffenen Guter gruppirt, bie ungetheilt vom Bater auf ben Sobn vererben und ber freien Disposition ihrer herrn entzogen find. Ihre jeweiligen Besiger sind freilich nicht felten gar ftattliche und mobibabige Bauern, Die in Mitten ihrer weiten Landereien eine recht patriarcalische Berricaft über Sausgenoffen und Gefinde zu Allein die sichere Unabhängigkeit ihrer isolirten führen perfteben. Stellung, von welcher fie ftolg auf ben fleinen Bebauer einzelner Barzellen berabbliden, wird allzu theuer mit dem geovferten Glud einer gangen Bevolferung erfauft. Die Behauptung, ber Bauer auf ber Luneburger Saibe fep burch bie Segnungen bes geschloffenen Buterbefiges fogar reicher, als ber ber fruchtbaren Begenden Burtembergs und des Mofelgebietes unter ber Berrichaft bes freien Agrarfpftems, fonnte daber fogar objettiv mabr feyn, ohne ben mindeften gegrunbeten Ginmand gegen bas Pringip ber Bobenentfeffelung als foldes zu rechtfertigen; benn es ift allerdings weit leichter, Ginen auf Un= toften Aller zu bereichern, als jedem Ginzelnen eine genugende Erifteng zu sichern. Allein biefe Behauptung ift bennoch durchaus unwahr. Schon die oberflächlichfte Bergleichung ber beiberfeitigen Bohnung, Rleidung und Nabrung, ber Unblid ber Meder, Aluren und Scheunen, die Größe ber umliegenden Stadte, sowie bie handgreifliche Notorietät befunden es, wo ber größere Boblftand auf dem Lande fep, - ob auf der Lüneburger Saide oder in den gandbiftriften der Rheinproving 1). Erftere durfte sicherlich keinen Sofgutebesitzer aufweisen können, bem nicht hundert rheinische Bauern es an Gelb und But zuvorthun, - und daß bie minder wohlhabenden fleinen Eigenthumer des Rheinthals und feiner Soben in jeder Beziehung die

burg tonfurriren 20-22 fog. Stabte jur Bahl eines einzigen ftabtifchen Landetaasbeputirten!

^{1) &}quot;Belder Unterschieb, ruft E. J. Beber aus, zwischen unsern reinlichen Bauerhausern und ben schmutzigen Hutten und halben Biehftällen bes Nordens! Bie der Mensch ist, so ift er, und wohnt er freundlich, so ift er auch freundlich!"

hintersaffen und Röthner und Tagelöhner aller ganber mit geschloffenen Gutern an Wohlstand, Tuchtigfeit und Glud überragen, bedarf ohnehin keiner Erwähnung.

Die Grundbedingung bes Bufammenhaltens ber gefchloffenen Bauerguter bestebt, wie bereits angebeutet, in bem gefetlichen Berbote, über biefelben zu bisponiren, fie gang ober theilmeife zu veräußern, ju verpfanden ober fie burch Erbgang gleichmäßig auf bie fammtlichen Rinder bes legten Befigers ju bringen; biefelben muffen vielmehr zu jenem Ende gang und ungetheilt auf Ginen, meift ben alteften Sobn, übergeben, und bie übrigen Rinder erhalten lebiglich eine Abfindung. Diefe Abfindung fann und foll aber nach ber Natur ber Sache feineswegs bem effektiven Werthe bes Guts gleichfommen, weil dasselbe alebann icon in ber erften Generation von ber Schulbenlaft erbrudt werben wurde; fie ift baber verhaltnigmäßig nur unbedeutend und genügt um fo weniger jur Begründung einer felbständigen Existeng für bie abgefundenen Rinder, weil ihnen eben bas Befet bie Erwerbung einzelner, vom Sofe entlegener und barum folecht fultivirter Meder, welche ihnen bei fleißigerm Unbau ein gutes Mustommen gefichert batten, unterfagt. Das gleiche Erbrecht unter ben Rindern berfelben Che wird aus dem Grunde aufgehoben, weil man bei gleichmäßiger Erbtheilung ein gebeibliches Fortfommen Aller für unmöglich balt und ihre allgemeine Berarmung vorberzuseben glaubt: - welches loos wird benn nun aber jenen "abgefundenen" Rindern zu Theil, die doch noch weniger, als gleichen Erbantheil, erbalten und fiets bie größere Debrgahl ausmachen ?! In ber That, nur absolute Untenntnig von ben unerläglichen Bedingungen ber Probuttion überhaupt fann eben in ihrer Sulflofigfeit und Entblogung einen Sporn ju erhöheter Unftrengung ertennen, "um fich felber Babn gu brechen," gleich als ob man fich mit nadten Sanben und ohne die Mitwirfung ber aufgehäuften Arbeit, nemlich bes Rapitale, beute noch bie Ratur bienfibar machen, b. b. mit Erfolg probugiren fonnte!

Für ben Hofbesiger ift indeffen schon diese armliche Absindung sehr drückend, weil er sich nicht durch Berkauf einzelner Gutsabsplisse schulbenfrei machen kann und ebensowenig Realfredit hat, indem das Gut ja nicht ihm, sondern den kunftigen Generationen gehört ').

^{&#}x27;) Schon im vorigen Jahrhunderte wurde für Sachsen auf die Gefahr ber Reichensperger, Agrarfrage.

Die Abtretung weniger Morgen Landes, beren ber altere Bruber meift au viele befitt, um fie alle nur unter ben Pflug au bringen und bie er baber gur Biebtrift gebraucht ober vielmehr migbraucht, wurde genügen, um ben Sofbesiger ichuldenfrei und feine Bruder au felbftanbigen Eigenthumern ju machen; allein bas Gefet ber gefchloffenen Buter verurtheilt fie und jene Landereien ju gleicher Unthatigfeit, wenn fie fich nicht bagu verfteben, die Knechte ober Tagelobner ihres bevorzugten Bruders zu werben. Diefer Lettere bat feinerfeits auch fein - besonderes Interesse, ben Ertrag des Gutes bauernd zu erhöhen, weil ibm berfelbe bei ben ftationaren Berbaltniffen einer folden, mit bem fortichreitenden Lurus wenig befannten Bevolferung gur Befriedigung feiner bochft einfachen Bedürfniffe auch obne befondere geiftige und förperliche Unftrengung eben ausreicht und weil er überdies bas jum Zwede von Berbefferungen in bas Gut ju verwendende Rapital, woran er ohnehin feinen Ueberfluß bat, jum Bortheil feines alteften Sohnes ebenfalls amortifirt fabe, mabrend ibn vielmehr bas naturliche Befühl ber aleichen Elternliebe antreibt, für feine enterbten jungern Rinder vor allem etwas jurudjulegen, mithin möglichft viel aus bem Gute ju nehmen und ihm möglichft wenig wiederzugeben; am entschiedensten tritt jenes Aussaugungespftem alebann bervor, wenn verschiedene Eben fonfurriren ober wenn das Gut in Ermangelung von Descendenz auf eine andere Linie übergeben foll. Go wird alfo auch bas Rapital aus mehrfachen Grunden von ben gefchloffenen, untheilbaren Gutern fern gehalten, beren Ertrag folgeweise auf bas niedrigfte Daag redugirt und endlich ber Werth ber menfchlichen Arbeit möglichft tief berabgebrudt, weil fie nur zu ben robeften Berrich= tungen bient und hierfur ftets im Ueberfluffe vorhanden ift.

Durch die auf dem Gute als Gesinde zuruckbleibenden Geschwister bes hofbesigers, denen er gewohnheitsrechtlich einen Aufenthalt daselbst gewähren muß, wächt auch deffen hausstand in unwilltommener Weise, und der Familienhader folgt biefer Einrichtung um so schneller, je ge-

totalen Berarmung hingewiesen, ju welcher bie geschlossenen Güter führen, In ber Schrift: Das Schuldenwesen ber sächsischen Bauern. Dresben und Leipzig 1789, wird gesagt, daß: "unter den Gebrechen, die ungunftig auf den Landdau wirken, die Untheilbarkeit der Bauerngüter und die daraus herstießende Berarmung sowohl der Abgefundenen, als der in Besig Gebliebenen, nebst dem bavon abhängigen, unvermeiblichen Schuldenwesen" oben anstehe.

neigter unter biefen, jebe freie Ronfurreng ausschliegenben Umftanben ein Jeber ift, möglichft viel zu forbern und bafür möglichft wenig zu Bei febem fernern Sterbfalle bes Befigers machft mit ber Laft ber Abfindung die Berwirrung und die Babl ber Sausgenoffen; felbft die idpllischfte Empfindsamfeit durfte wohl fein sonderliches Glud barin erbliden fonnen, wenn etwa bie, felber eingeheurathete, alfo frembe Bittme des legten Sofbefigers wiederum einen Fremden in's Gut bineinheurathet und mit biefem, fen es lebenslänglich, fen es bis jur Großfährigkeit ihres minderfährigen Rindes, ben Sof bewirthichaftet. Einen nicht unwefentlichen Bestandtheil jenes unerfreulichen Gemalbes bilben endlich noch die unebelichen Geburten, beren ftatiftisch fonftatirte große Anzahl (20 bis 25 %) bei biefen Guteverhältniffen um fo meniger in Erstaunen setzen barf, weil eben die Anzahl ber einmal porbanbenen Bauerguter lediglich bie Babl ber geficherten Chen be-Beldes tiefe innere Berwurfnig, welcher Wettfampf ber feindlichften Intereffen muß nicht unter biefem Dache beginnen, welches nach ben wefenlofen Traumen einer fich felber achthistorisch nennenden Schule bas 3beal eines wohlgeglieberten Buftanbes ber Dinge, Die Beimath ber alten Treue, ber Bieberfeit und bes ftillen bauslichen Gludes, endlich ber Ausgangepunkt und ber Grundpfeiler eines organisch in fich gefesteten Staates fenn foll! Wahrlich, nur bie verblendetfte Borliebe für eine porgefaßte Meinung tann die ewige Bieberholung jener obligaten Behauptung magen, burch gefchloffene Guter werbe ein tüchtiger Bauerstand gebilbet, ber bem Baterlande eine ftarte Wehr nach außen und einen unerschütterlichen Schwerpuntt nach innen fichere: nur bas porurtbeilevollfte Muge fann über ben wenigen, feit langen Generationen von Bater auf Sobn vererbten großen Bauer= bofen, wie fie in Weftphalen, einem Theile hannovers, bes Schwarg-

¹⁾ In der Rheinprovinz, Kreis Prüm, fanden sich ganz ähnliche Berhältnisse auf den sog. Stockgütern, welche die vor etwa 10-20 Jahren satissch und dem Rechte zuwider zusammen gehalten wurden. v. Schwerz, ein Freund der geschlossenn höse, kann aber nicht umbin, die Indolenz ihrer Besitzer anzuklagen. S. 131. — "Die Ersahrung soll hier auch gelehrt haben, wie sehr nachtbeilig ein solches Perkommen auf die Moralität einwirke, wovon die Angaben mir sehlen, die Geistlichkeit aber und die Aerzte die beste Auskunst geben können!" S. 129. — Ueber die statistischen Berhältnisse der unehelichen Geburten siehe ferner unten.

malbes u. f. m. vorkommen und bochftens bei gang ober flachlicher Betrachtung ber Dinge wegen ihres patriarchalischen Meugern ben wahren Freund eines fraftigen und gebiegenen Bauerftandes erfreuen mogen, Die ungeheuer überwiegende Dehrzahl fenes armen, elenden Landvolfes überfeben, welches ohne Eigenthum und ohne Soffnung feine fcmugige, rauchige Butte mit feinem Biebe theilt, ober ale Tagelöbner ober Einfaffe ewig von ber Billführ irgend eines gestrengen Bauernhäuptlinge abhangt 1). Es burfte hiernach ichmer zu bestimmen fenn, worin ber größte fogiale Rachtheil bes gebundenen Nargripftems bestebe, ob in ber totalen Labmung ber öfonomifchen Ertragsfähigfeit bes Bobens burch Berfcheuchung bes Rapitale und ber landwirthichafilichen Induftrie, ober in ber prinzipiellen Berlegung ber allgemeinen Rechtsgleichbeit und ber innern Moral bes Bolfes und ber Urnbt 2) erwidert zwar Denen, welche jenes privilegirte Erbrecht bes Ginen ein Unrecht und eine Graufamfeit gegen feine übrigen gleichberechtigten Geschwifter nennen, daß biefe aus einem isolirten Kamiliengefühle fprechen, ber Staat aber von einem allgemeinen Standvunfte aus handle und feine Rechnung nicht auf beute oder morgen, fonbern auf eine Emigfeit machen muffe. In der That, ein sonderbarer Ginwand; - als borte bie Familiengrausamfeit auf, eine folche au fenn und wurde Gerechtigkeit und Gleichheit, sobald biefelbe nicht mehr von einem einzelnen Bater geubt wird, fondern auf bem gangen Bebiete bes Staates und Jahrhunderte hindurch wiederfehrt! Sier ift bas allgemeine, öffentliche Wohl doch kein anderes, als die Totalfumme bes Einzel = und bes Familienwohles im Staate überhaupt: leidet dies lettere in neun Theilen, damit ber zehnte gebeibe, fo ift ber Staat in neun Bebntheilen gelähmt und nur ber bisberan iculbig gebliebene Beweis, daß bei gleicher Erbtheilung Alle ohne Ausnahme bem Elende verfallen und nicht einmal mehr ber Gine gerettet wurde, fonnte mit jener Einrichtung nach ben Grundfagen bes Rothrech=

¹⁾ Angesichts dieser nacken Birklichkeit ist es in der That wunderbar, wie man von gewissen Seiten her bei'm geschlossenen Agrarspsteme die Lage des hörigen Bauers, seine idpllische Rube, seine Unbekanntschaft mit all' den Sorgen, welche die Freiheit erzeugt, so unerschütterlich anzurühmen wagen darf, als ob Horaz grade für sie sein "doatus ille" gedichtet hätte; — der alte herzlose Spruch: "rustica gens, optima siens, possima ridens, "ift der beste Kommentar zu jenen Ueberschwenglichkeiten und zu jener pseudo-historischen Ansicht der Dinge!

²⁾ Bal. a. a. D. p. 306.

tes, b. h. ber Noth und nicht des Rechtes versöhnen '). Wir werben im Berlaufe der Untersuchung noch fernere Beranlassung erhalten, sowohl auf diese faktische, als jene rechtliche Frage zurückzusommen.

Sehen wir aber vordersamst von der Prinzipienfrage ab, welche jener Art der ungleichen Erbfolge zu Grunde liegt, und bleiben wir lediglich auf dem Standpunkte der allgemeinen Politif und der Zweckbienlichkeit stehen, so ist es doch nach Obigem jedenfalls gewiß, daß beim Systeme der geschlossenen Güter die ländliche Bevölkerung im großen Ganzen durchaus keinen erfreulichen Andlich gewährt und daß das immerhin sehr problematische Glück des Einen durch die absolute hülstossigkeit und Abhängigkeit aller Andern weit überwogen wird. Allein hiermit ist der Kreis der verderblichen Folgen senes Agrarsystems noch keineswegs geschlossen; ihm ist es überdies gelungen, das

¹⁾ Die üblichen Trofigrunde ber fog. driftlich - germanifden Schule ergeben fic biefer bittern Birtlichfeit gegenüber als eitler Schall, und bie vom Arbr. v. Binde im Berichte an bas Minifterium bes Innern über bie Berfplitterung ber Bauerhofe p. 32 ausgesprochene Bebauptung, bag nicht burch bie Gleichtheilung, fondern burch bie Stabilitat bes Grundeigenthums auch bie übrigen Rinder am beften verforgt würden, ift ein eben fo großes Paradoron, wie ber bafur angegebene Grund; "wenn gleich nur Gine ber Rinder ben bof als Eigenthum erhalt, fo geht boch bas eifrigfte Beftreben ber Eltern babin, auch bie anbern unterzubringen, und wenn ber Sof einigermaßen Rrafte bat, fo fehlt es bazu nicht an Belegenheit. Man fucht fie auf verfculbete gurudgetommene Bofe ju verheurathen (an folden wird es allerbinge nach obigen nationalotonomischen Untersuchungen weit weniger fehlen, als an ben Mitteln, fie foulbenfrei ju machen), benen baburch wieber aufgeholfen wird (ja, wenn hierzu tein Rapital geborte ober wenn ber Antommling anstatt mit einer Abfindung von etwa 50 Thalern mit gleicher Erbportion anfinge), man lagt fie zu andern Gewerben übergeben u. f. w. (bies u. f. w. ift ein febr bumaner Euphemismus für bas angehenbe Proletariat in ben Stabten ober für bie Betteleil), und wenn im folimmften galle fie durch Ausdienen als Gefinde ihr Brod verdienen muffen, fo haben fie boch, wenn Alter und Rranklichkeit fie unfabig ju fernerm Erwerbe macht, bie fichere Buffucht jum elterlichen Beerbe" (flebile beneficium, felbft wenn ber Dof nicht verschuldet ober gurudgetommen fenn follte, was felbft nach Dbigem boch als möglich erscheint!). - Goeben bringen bie Zeitungen bie erfreuliche Radricht, bag eine Allerhochfte Proposition jur Begunftigung bes Erfigeborenen bei Theilung von Bauergutern vom Berein. Dreug, Landtage, namentlich von Seiten ber Abgeordneten bes britten Standes mit imposanter Majoritat verworfen worden ift; jene großartige Berfammlung bat überhaupt zu wiederholten Ralen bas freie Agraripftem als bie unverletliche Grundlage jebes ötonomifchen und volitifden Kortidritte bezeichnet!

numerische Berhältniß der eigentlichen Landbevölkerung, welche wir im allgemeinen als die wünschenswertheste und für die Gesammtheit nühlichste erkannt haben, auf sein niedrigstes Minimum heradzudrücken, weil es der fernern Entwicklung derselben durch verbesserte Kultur und durch erhöhten Ertrag des Bodens vermittelst der Kleinwirthschaft und des Juslusses der Kapitalien keinen Raum gestattet. Es bleibt daher dem immerhin unvermeidlichen Juwachse der ländlichen Bevölkerung kein anderer Ausweg übrig, als in den Städten jenes Untersommen zu suchen, welches ihnen ihre Geburtsstätte versagt hat; der fünstlich erzeugte Pauperismus des Landes ergießt sich also nunmehr in den größern Strom der industriellen Massenarmuth, nicht um darin unterzugehen, sondern um deren Heilung ewig unmöglich zu machen!

Die Bewunderer jenes fog. ächtnationalen, biftorischen und pa= triarcalischen Buftandes ber Dinge, welche bas um bie gange Bauer= familie eng geschloffene Band ber Ginbeit fo fcon und anziehend finben, aleiten über biefen Bunft allerdings etwas rafch binmeg, indem fie den Nachgeborenen den unbefangenen Rath ertheilen, "ibr Glud in ber Belt gu fuch en," gleichzeitig aber bochlich gegen bie Bebauptung protestiren, Diefelben murben eben biermit jum größten Nachtheil des Gemeinwohls ale Bettler in die Welt gestoßen und konnten nur bazu bienen, alle obnebin vorbandenen Befahren und Leiden bes sozialen Staatsförpere noch zu fteigern. Dag bies aber in ber That ber unvermeibliche Bang ber Dinge ift, liegt flar zu Tage, - und fo gelangen wir hier alfo zu dem wichtigen Schluffe, daß alle Maagregeln, welche die Bermehrung ber ländlichen Bevolferung durch Berbot ober Erschwerung des fleinen Eigenthumserwerbs zu verhindern fuchen, um dem vermeintliden Schrechild bes Pauperismus auf bem Lande zu entgeben, nicht blos grade dabin führen, den größten Theil der Landbevolkerung unbedingt in Urmuth und Abbangigfeit zu erhalten, sondern zugleich, was noch verderblicher werden fann, die Babl ber armen, ftabtifchen Bewohner fünftlich baburch anzuschwellen, bag man biejenigen, welche bei freiem Agrarfpfteme ihr Unterfommen auf bem Lande vermittelft bes durch ihren Fleiß gesteigerten Rob = und Reinertrags bes Bobens gefunden haben wurden, gewaltsam in Die Städte bindrangt und fo grade diejenige Bolfsmaffe unverhältnigmäßig vermehrt, welche, wie Bachariae fagt '), "feineswege ben erwunschteften Theil ber lan=

¹⁾ Zachariae, Bierzig Bücher vom Staat. Bb. 5, p. 352. (1832.)

besbevölkerung bilbet und oft eine Geißel, noch öfter eine Last für ben Staat ist." Diese städtischen Proletarier sind es ja grade, welche nach dem Resultate unserer einleitenden Untersuchung die Staaten und die ganze soziale Ordnung Europas mit den unabsehbaren und imminenten Gesahren einer, wenn auch nur relativen, Uebervölkerung besdrohen, deren Abhülse innerhalb der Industrie mit so ungeheuern Opfern und Schwierigkeiten verbunden ist. Die Auzahl dieser städtischen Proletarier darf also unter keiner Bedingung noch künstlich vermehrt werden, wenn man nicht etwa, wie Arndt, selbst an der Mögslichkeit der Berbesserung dieses "unruhigen, hungrigen, an Geist und Körper gleich elenden und verwahrlosten Fabrit und Straßenpöbels" ganz und gar verzweiselt und nur mehr darauf bedacht ist, bei dem unvermeidlichen Schisstruche wenigstens Etwas zu retten 1).

Die Feffelung bes Grundeigenthums in bestimmten Sanden beforbert hiernach in mehrfacher Beise grade ben so gefürchteten Pauperismus, ben fie befampfen möchte, indem fie einerseits bas flache Land weder feine volle Ertragsfähigfeit, noch auch feine angemeffene Bevolferungebobe erreichen läft, fondern gleichzeitig beren Anzahl und beren allgemeinen Boblftand auf bas außerfte Minimum berabbrudt; andererfeits aber bie bodite Ueberfüllung ber Stabte mit bem, febes Rapitals entbebrenden, also nur zu Tagelöhnern und Kabrifarbeitern geeigneten Nachwuchse ber landlichen Bevolferung verursacht und endlich fener funftlich aufgestauten ftabtischen Bevolferung noch febe Moglichfeit eines reichen Baarenabsages nach bem flachen gande abschneis bet, weil dasselbe beim Spftem ber beschränften Dispositionsfähigkeit über bas Grundeigenthum ftets verhältnifmäßig arm und entvölfert Die Beriplitterung bes Grundeigenthums bagegen, welche bleibt. ben Ertrag und die Ernährungsfähigfeit des Bobens aufs bochfte fteigert, hiermit aber jugleich in Folge ber vermehrten Produktions=

¹⁾ In England beträgt die landbautreibende Bevölkerung nur ein Dritttheil der Gesammtpopulation, nach Raul. c. §. 365 sogar nur ¼, in Frankreich bagegen weit über die Hafte. Ursachen und Birkungen dieser Erscheinung sind gleich klar! — Die öden Beidepläte in England schätte man zu Anfang des Jahrhunderts noch auf 11³¼ Mill. Worgen; nach der Augsb. Allg. 3tg. vom 12. Oktbr. 1846 betrug in Großbrittanien das bebaute Land 46,912,970 Acres (1,58 pr. M.), das unbebaute, aber kulturfähige Land 14,540,000, das Büstland 15,871,463 Acres! — eine Folge der Untheilbarkeit! Und unterdessen verblutet das Land an seiner Armensteuer, anstatt das gesammte Agrarsystem zu resormiren!

thätigkeit ben allgemeinen Wohlftand ber Landbewohner verbeffert und bem fortwährenden Abflusse berselben in die Städte durch Sicherung ihrer Eristenz vermittelst emsiger Bebauung des Bodens auß wirtssamste entgegenarbeitet; — diese Bodenzersplitterung, welche nur ausnahmsweise in Folge eines lokalen Mißbrauches das rechte Maaß übersteigt, ist also keineswegs die Krankheitsursache, sondern grade ihr kräftigstes, vielleicht gar ihr einzig durchgreisendes Borbeugungssund heilmittel; die Fesselung des Bodens aber läßt nicht allein jene, durch den scheinsbaren Wohlstand der wenigen privilegirten Gutsinhaber nur dürstig verdeckte Krankheit sorglos bestehen, sondern sie gibt ihr noch den allerverderblichsten Charaster dadurch, daß sie dieselbe vorzugsweise auf die Städte, jene großen Pulssund Schlag adern des Bolkslebens, überträgt und so ihre innere Gefährlichkeit auß höchste steigert.

In Deutschland ift bisberan bie Brofe biefer Befahr und bie Abnormität der bestehenden Berhältniffe noch nicht zum vollen praftiichen Bewußtseyn gelangt, weil bier bas Uebel noch keineswegs feine gange intenfive und extensive Bedeutung erhalten, und weil die leidenben Bolfeklaffen ihr Elend meift ohne Reflektion in ftumpfer Refignation zu ertragen gewohnt find. Allein in benjenigen ganbern, beren ganger politischer und rechtlicher Beftand großentheils bas Produtt früherer Revolutionen und freigeschaffener, aus wirklichem ober vermeintlichem Bedürfniffe hervorgegangener Satungen ift, befonders alfo in England, mußte von jenen ftabtischen Proletariern ichon frube ber innere Bujammenhang ihrer troftlofen Erifteng mit ben allgemeinen Staatsanordnungen erfannt und fo bie Sehnsucht bei ihnen gewedt werben, burch neue Umwälzungen auch für fich zu erringen, mas ihre aber unwiderstehliche Rraft bereits dem fog. britten Stande, gegenüber ben frubern privilegirten Rlaffen, erobert batte. Diefe gemeinsame Ueberzeugung ber Besitzlofen bat in jenen gandern aus der früherhin isolirien und willenlosen Rlasse der Armen und der von prefarem Tagelobn lebenden Arbeiter ichon jest annaberungsweise einen neuen Stand, ben ber Proletarier erschaffen, - und biefe burch Bahl und materielle Macht, mehr aber noch burch ihre Berzweiflung furchtbare Menschenklaffe, welche Dank den pseudophilanthropischen Bühlereien ber pantheistisch = radifalen Presse von dem materiellen Rechte ihrer Unsprüche auf gleichen Untheil an ben Früchten und Freuden des Lebens auf's festeste durchdrungen ift, durfte in der That bie soziale Ordnung Englands und Frankreichs eines Tages mit

idrectlichen Ronvulfionen bedroben. Schon in diefem Augenblicke baben fich politische Partheien und philosophisch = theofratische Systeme fener neuen bamonischen Ibeen zu bemächtigen gesucht; Die ideale fozialiftische Soule St. Simon's und Kourrier's, welche nach Aufbebung bes bisherigen, "tyrannifchen" Begriffs von Brivateigentbum. von Bererbung und Kamilienband jedem Gliebe ber Gefellichaft gleiche Erziehung, Arbeit und Erbolung je nach bem Daafie feines Berbienftes auficherte, bat bereits bem materiellften Kommunismus Plat gemacht und die angeborene Ebrfurcht bes Bolfes por bem Sondereigenthum bes Einzelnen erschüttert; es wird aber von jenen Propheten einer neuen Weltordnung noch alltäglich immer bedrohlicher unterwühlt 1). Das vornehme Ignoriren jener beginnenden geiftigen Ummalgung, die eines Tages wohl auch ben Berfuch magen burfte, ihren Theorien praftifche Geltung zu verschaffen, - bas bisberige aralofe Bewährenlaffen muß fogar in benjenigen gandern, welche ichon langft Die innere Beilung jener modernen Staatenfrantheit burch bie verwirklichte rechtliche Bleichbeit Aller (jede fattifche ift Unfinn!) porbereitet baben, immer bebenflicher werden. Deutschland aber, bas nach bem Urtheile bes neuesten Schriftstellers über jene Buftanbe 2) nur vielleicht von jenem gefährlichen Proletariate verschont bleibt, barf bei ber bochft fontagiofen Ratur folder Bolfefrantbeiten auch seinerseits nicht die Vorbereitung besienigen wirkfamften Seilmittels

¹⁾ Es ist keineswegs eine sehr beruhigende Wahrnehmung, daß nicht blos Phantasten und Intriguanten, sondern selbst viele hervorragende Denker das System des Privateigenthums verwersen und als der Vernunft und der Gerechtigkeit widersprechend bezeichnen; wir begegnen unter ihnen den Namen von Plato (Republik) und Thomas Morus (Utopia), von Fichte (Staatslehre), Rousseau (contrat social, Emile, discours sur l'inégalité — —), Owen, Baboeuf, G. Hugo (Naturrecht), Cabet, voyage en Icarie. — Der eigentliche letzte Grund dieser subversiven Theorie liegt in der pantheistischen Vorsellung, "nach welcher alle einzelnen Menschen von der Menschheit absorbirt werden, mährend dieser ihrerseits wieder in Gott (dem AU) absorbirt wird;" — denn hiernach sind die Menschen "nichts als Modi der Eristenz Gottes, als sich solgende Phasen seiner Evolution; sie bestzen nicht selbst, sondern werden besessen und sind nicht Eigen thümer, soudern das Eigenthum des höchsten Wesens." P. Ahrens, Naturrecht, S. 238 und 163.

²⁾ L. Stein, der Sozialismus und Kommunismus bes heutigen Frankreichs, p 29.

vernachlässigen, welches allein ben rechtlichen Borwand folder vulfaniichen Eruptionen beseitigen fann; - es muß mit andern Worten bei Allen und fedem Einzelnen die Ueberzeugung begrunden, daß ihnen weniaftens bas Recht und bie Möglichkeit gefichert fep, burch eigene Rraft sich über ben Drud ber Gegenwart zu erheben und auch ihrerfeite in ben Stand ber Eigenthumer überzutreten. Grabe biefe leberzeugung, welche bei ber vollen Freiheit und Theilbarkeit bes Grundeigenthums in Franfreich die besigenden Bolfeflaffen immer inniger burchbringt und bas eigentliche Wefen ber burgerlichen Gleichbeit bilbet, ift die Urfache gewesen, daß die forrosiven Tendenzen des Rommunismus in feinem, durch halbhundertjährige Umwälzungen aufgewühlten und mit allen Leidenschaften reichlich gedungten Boden noch feine tiefern Wurzeln treiben fonnten, mabrend fie in bem fonft fo lovalen, mit Majoraten und fideifommiffarifch gebundenen Gutern bedecten Inselreiche auf's üppigfte gebeiben. - Fur Deutschland aber möchte Diefe Erscheinung gewiß Aufforderung genug feyn, bei Zeiten bem beranziehenden Verderben ebenwohl jenen unüberwindlichen Ball ber freien Eigenthumserwerbung entgegenzuseten, weil er zugleich die Intereffen aller bedroheten Stande, Die bes Grundeigenthums, wie bes beweglichen Bermögens, ber Befigenden, wie der Befiglofen verfobnt und in einem bobern Pringipe einigt, mabrend bas Spftem ber Gebunbenbeit wegen feines gehässigen und exflusiven Charafters bie Beld = und Induftriemacht, sowie die Intelligenz auf die Seite ber Angreifer binüberdrängt und die endliche Entscheidung bes großen Bringipienkampfes um fo problematischer erscheinen läßt.

Mögen dem deutschen Baterlande, dessen politischer Entwicklung ohnehin noch manche schwere Krisen bevorstehen, diese Erfahrungen nicht ganz verloren gehn, — möge es sich die Leiden seiner Nachbarn um so ungesäumter zu Nupen machen, da ihm überdies die Heilung so mancher partikularen Mängel und Gebrechen noch obliegt, die eine glücklichere einheitliche Geschichte Jenen erspart hat!

Wenn hiernach die Freiheit des Grundeigenthums von allen Banben, welche seine Erwerbung erschweren, grade dadurch eine hohe ofonomische und politische Bedeutung erhält, daß sie auf's wirksamste dem Proletariate und dem Pauperismus auf dem Lande durch Berminberung der eigentlichen Besitzlosen entgegenarbeitet, indem sie unter
den ärmern tagelöhnernden Klassen einen heilsamen Wetteiser zur Beseseung ihrer Eristenz anregt: so gewährt sie überdies der Gesammtheit

nicht minder augenfällige Bortbeile burch biefenige Bereinigung ber fleinen Landwirthschaft mit bem Sandwerke und ber Induftrie überbaupt, welche nur unter ihrem Schute möglich ift. Die Parzellirung verschafft nemlich auch ben fleinen Sandwerfern und Gewerbsleuten fowohl auf bem Lande, ale in ben fleinen Städten bie Belegenheit, ihren eigenen Sausbedarf an Biftwalien aller Art großentheils felbft zu gieben, obne ibr eigentliches Gewerbe im minbeften zu beeintrachtigen. Das Sandwerk ift bort felten fo beschäftigt und einträglich, um einer fleißigen Familie bas gange Jahr bindurch binreichende Arbeit und genügendes Austommen zu geben; es nimmt bochftens bie Salfte ober brei Biertheile ihrer Arbeitszeit und Rraft in Anspruch, und febr baufig find die Lebensbedurfniffe in Ermangelung eines organisirten Martiverfehrs nicht einmal bequem zu faufen. Allen biefen Uebelftanben bilft Seitens bes Sandwerfers ein mäßiger Parzellenbefit ab, welcher von ihm neben dem Gewerbe febr lobnend bewirthschaftet wird. Rub wird die fichere Vorrathstammer für die täglichen Bedürfniffe ber Familie; ber fleine Grundbesit gibt nicht blos bas gange Jahr bindurch dem Gewerbemann und feiner Familie nutliche Beschäftigung, fondern er macht ihn auch unabhängiger von Ungludefällen und vorüberaebendem ichlechtem Gewerbeverdienft. Diefe fleine Reldwirthichaft bient endlich zur Erbaltung ber Gesundheit und ber Frifche, welche bem an feine Bertftatte geschmiebeten Sandwerfer fo leicht verloren geht und begründet biermit ben bescheidenen Boblstand jener fleinern Landftadte, welche ohne diefe Ginrichtung nicht wurden befteben konnen.

Es mag vielleicht nicht in Abrede zu stellen sepn, daß berartige amphibische Arbeiter, halb Industrielle, halb Landleute, nur selten in Einer jener beiden Beschäftigungen einen besondern Grad der Bollstommenheit erreichen, allein dies ist einestheils nach den vorausgesetzeten Verhältnissen in kleinen Städten oder auf dem Lande hinsichtlich eines Gewerbes, welches nicht einmal das ganze Jahr hindurch Arbeit gibt, ohnehin weder erreichbar noch auch nöttig; anderntheils dürsten grade solche kleine Landwirthschaften, wenn sie auch in Ermanglung hinreichender Ausdehnung nicht ganz rationell betrieben werden können, bennoch vorzüglich dazu geeignet sepn, die allmähliche Einführung und Verbreitung gewisser agronomischer Verbesserungen zu erleichtern, weil der industrielle, auf täglichen Fortschritt in seinem Gewerbe angewiesene und von größerer Intelligenz umgebene Gewerbsmann sich ohnes bin eher zu Gewinn versprechenden Reuerungen bestimmen läßt, als

ber ächte, eigentliche Landmann, welcher im allgemeinen jede Neuerung als folche perhorreszirt.

Diesenige Doftrin, welche zunächst in der strengen Scheidung der Stände die seste Grundlage der Staaten und das heil der Welt ersblickt, mag wohl an dieser Bereinigung des städtischen und des ländslichen Elementes mäckeln, weil sie der Reinheit des Systems und der Tabellen zuwiderläuft, und nach beiden Seiten hin als eine halbheit erscheint; allein die goldene Praxis läßt sich hierdurch nicht beirren, sie besteht und wird bestehen, weil sie ganz besonders nach Aushebung des ehemaligen erklusiven Zunftzwanges die Eristenz und den Wohlstand der kleinern Landstädte bedingt.

Diese Berbindung ber industriellen und landlichen Beschäftigung burfte fogar nicht blos auf jene felbftandigen Sandwerke zu beschränken, fondern mit dem allergrößten Erfolge felbft auf die eigentlichen Fabritarbeiter auszudehnen fenn, junachft auf biejenigen, welche gegen Studlohn zu Saufe arbeiten, und alfo die Zeit ihrer Arbeit lediglich nach eigenem Ermeffen eintheilen fonnen. Die Rudficht auf ihre Gefundbeitspflege ift hierbei allerdings icon für fich allein von gang ent= scheidender Bedeutung und felbft ber größten sonftigen Opfer werth; allein fie ift teineswegs ber einzige und ausschliefliche Bestimmungsgrund, indem auch die öfonomischen und sozialen Birfungen einer berartigen Einrichtung faum boch genug angeschlagen werben fonnen. Diefe abwechselnbe Beschäftigung mit ber Feldwirthschaft, welche icon für den freien Sandwerfer eine Bohlthat ift, wird für den Fabrifarbeiter, beffen Beidaftigung faft immer mit großen Nachtheilen für bie Gefundheit verbunden ift, ein wahres Bedürfnig, ein eigentliches Lebenselirir. Rach tagelanger Arbeit in ben infigirten Fabrifraumen findet er fogar förperliche Erholung in einer mäßigen Beschäftigung in freier Luft, jebenfalls fichert ibm eine verhaltnigmäßige Abfürzung feiner Fabrifthatigfeit zum 3wede einer fleinen Garten= ober Felbarbeit neben ber Gesundheit nicht unerhebliche ökonomische Bortheile. wird badurch in ben Stand gefest, fein Bemufe wenigstens theilweise ju ziehen, anftatt es täglich mit großem Geld= und Zeitverlufte auf bem Markte zu faufen, vielleicht fann er fogar eine Ziege halten, welche ben Mildbedarf der Kamilie deckt, und der Krau und den Kindern eine lohnende Arbeit außerhalb ber Fabrif verschafft; ift aber bies lettere ju erreichen, fo ift bamit jugleich ber verberblichen Auflösung aller Familienbande bei ber Fabrifarbeiterflaffe fraftigft entgegengewirft.

Eine folde fleine Feldwirthschaft, welche allerdings nur bei ber freieften Dispositionsbefugniß über bas Grundeigenthum bentbar ift, und bei foftematischer Durchfübrung vielleicht allmälig jur größern Decentralifirung ber Fabrifinduftrie felber und jur gleichmäßigern Bertheis lung berfelben über bas platte Land führen fann, gemahrt endlich noch ben großen fogialen Bortbeil, daß fie bem Fabritarbeiter in ber moglichen Erwerbung und Bergrößerung feines Eigenthums bas Mittel zeigt, burch Sparfamteit und Fleiß zu einer gewiffen bauslichen Gelbftanbigfeit zu gelangen, und ibn fo ber abfoluten Soffnungelofiafeit feiner bermaligen Eriftenz, jener unerschöpflichen Quelle gabllofer Lafter und Leiden, enthebt. - Grade nach biefer Seite bin burfte fich alfo eine febr erfreuliche Thatigicit fur Die Bemühungen ber Bereine gur Befferung bes Loofes ber arbeitenden Rlaffen eröffnen, indem biefe Bereine ben Tuchtigften unter ben Arbeitern ein Stud Landes in ber Näbe ihrer Wohnungen querft unter prefarem Titel und nach wohlbestandener Probe eigenthumlich übertragen konnten. Die Bergifchen Kabrifdiftrifte , in welchen die Industrie fo febr über bas gange Land verbreitet ift, daß die Grengen awischen Stadt und land felbft burch bie fühnste politische Fiftion nicht mehr festzuhalten find '), eignen fich gang besonders für eine berartige Ginrichtung und fie find berfelben auch in der That nicht gang fremd geblieben. Debrere große Fabritbefiter, gang besonders bas haus Jung zu hammerftein bei Sonnborn 2) in ber Rabe von Elberfeld, find mit nachahmungewürdigem Beispiele vorangegangen, und die Uneigennütigkeit, mit welcher fie ihren Arbeitern bestimmte Grundstude angewiesen, verdient allgemeine, ehrende Anerfennung.

Das Syftem ber freien Agrarverfaffung, welches vom Stands punkte ber Nationalökonomie aus seine volle materielle Rechtfertigung



¹⁾ Die landständischen Bablen konnten hier, im Gegensat zur übrigen Monarchie, nicht mehr nach dem Bohnorte, sondern nur nach der persönlichen Beschäftigung regulirt werden, wenn die Idee der Bahlen nicht ganz geopfert werden sollte.

²⁾ Diese Baumwollspinnerei beschäftigt ungefähr 400 Arbeiter (1200 Köpfe), welche theilweise ein mäßiges Grundeigenthum besitzen. Die Uebrigen pachten zu 3 Sgr. per Ruthe ein Stück Garten - und Kartosselland von dem Fabrikherrn und bestellen dasselbe nach dem Schlusse der Arbeit (7 Uhr im Sommer), wodurch das Laster des Trunks und des Spieles ferngehalten und Bohlstand, Sittlickeit und religiöser Sinn augenscheinlich befördert wird.

bereits oben erhalten bat, ift nach allem biefem weit entfernt, im Bebiete ber engern Politif, insbesondere binfichtlich des Pauperismus, als schädlich zu erscheinen, indem es fich vielmehr als bas wirksamfte Beilmittel gegen iene aus bem modernen Bewerbwefen bervorgebende Rrantbeit erweift und der Gesammtheit des Staates die ficherfte und organischfte Grundlage unterbreitet. Diefe lettere Bebaubtung bat nicht allein außerhalb Deutschlands, sondern grade auch in Preu-Ben im Laufe unseres Jahrhunderts ihre volle bistorische Bestätigung Denn biefe unerschütterlichen Pringipien bes freien Ugrarfpfteme find es gemefen, von benen Friedrich Wilhelm III. ausging, als er mit bem Ebifte vom 9. Oftober 1807 fene große Staats= und Gefetgebungereform begann, die in wenigen Jahren unter ben fowierigften Umftanden fo Außerordentliches leiftete und die munderbare Berfüngung Preußens und Deutschlands möglich machte. Edifte mard erwogen, daß es "ebensowohl ben unerläglichen Forderungen ber Berechtigfeit, als ben Grundfagen einer mobigeordneten Staats= wirthschaft gemäß fen, Alles zu entfernen, mas ben Ginzelnen bisber hinderte, ben Wohlstand zu erlangen, ben er nach bem Maage seiner Rrafte zu erreichen fähig fey", und daß "bie vorhandenen Befchrantungen theils im Besit und Benug bes Grundeigenthums, theils in ben verfonlichen Berhältniffen bes Landarbeiters der mobimollenden landesväterlichen Abficht vorzüglich entgegenwirften, und der Biederber = ftellung ber Rultur eine große Rraft feiner Thatigfeit entziehen, jene, indem fie auf ben Berth bes Grundeigenthums und ben Rredit des Grundbesigers einen bochft icallichen Ginflug haben, Diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern." Die legislative Folge jener vorurtheilefreien, burch bie Wiffenschaft und Erfahrung gleich bestätigten Betrachtungen mar fofort die Erflärung ber volleften burch feinen Standesunterschied beschränften Freiheit bes Guterermerbs und Berkehrs, der freiesten Babl des Gewerbes fur den Bauer wie für ben Ebelmann, ber Theilbarfeit bes Grundeigenthums und bes Rechts ber Einziehung, Busammenlegung und Berschlagung ber Bauerguter, endlich bes Rechts ber Aufhebung aller fibeifommiffarischen Bande und ber Aufhebung ber Gutounterthanigfeit. "Rach bem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute!" Das fernere Ebift gur Beförderung ber Landestultur vom 14. Septbr. 1811 mar bestimmt, diese Prinzipien alebald zur vollen Ausführung zu bringen; seine Einleitung und ber S. 1 beffelben ftellen die Nothwendigkeit ber angeordneten Maaßregeln mit so einsach flaren und edlen Worten zusammen, daß wir es uns nicht versagen können, dieselben hier zum Schlusse ber betressenden Untersuchung folgen zu lassen. Sie lautet: "Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben wir die Unterstänigkeit aufgehoben, und die große Last des Borspanns und der Fouragelieserung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbesreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu beförstern. Mit Ausnahme Niederschlessens sehlt dem größten Theile dersselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen."

"Die durch Unsere Goifte vom 9. Oftober 1807 und 27. Oftober v. 3. gegebene Berheißung wegen allgemeiner Berleihung des Eigensthums geht durch das Soift vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Berhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigseitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesiger abgelöset und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

"Um nun die noch übrigen hindernisse völlig aus dem Bege zu räumen und Unfere getreuen Unterthanen in die Lage zu seten, ihre Kräfte frei anzuwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benuten zu können, verordnen Bir wie folgt: § 1. Zuvörderst heben Bir im Allgemeinen alle Beschränfungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Versassungen, hiermit ganzlich auf, und seten seste

"daß jeder Grundbefiger ohne Ausnahme befugt fepn foll, über feine Grundftude infofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritzter badurch verlett werden" — —.

"Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthumer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Berkauf, oder sonft auf rechtliche Weise, willführlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben hinterlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willführ im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen."

"Diese unbeschränkte Disposition bat vielfachen und großen Rupen.

Sie ift bas sicherfte und befte Mittel, die Grundeigenthumer vor Berschulbungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Berbesserung ihrer Guter zu geben, und die Kultur aller Grundstüde zu befördern."

"Ersteres geschieht badurch, daß bei Erbtheilungen oder sonft entestehenden außerordentlichen Geldbedürsniffen des Annehmers oder Bessigers eines hoses so viel einzelne Grundstücke verlauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird."

"Das Intereffe gibt die für Eltern so wünschenswerthe und wohlsthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willführ zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Berbefferung zu Gute kommt."

"Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstüde, welche in der hand eines unvermögensten Besitzers eine Berschlechterung erlitten hätten, bei dem Berstauf in bemittelte hande gerathen, die sie im Stande erhalten. Dhne diesen einzelnen Berkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer versichuldet und der Acer entfraftet."

"Durch die Beräußerung wird er schulden = und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitstande in guter Kultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einstüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen."

"Aus der Bereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Bortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt nemlich den sogenannten kleinen Leuten, den Röthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nügliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Ankauf von Landeigenthum erhalten können." "Biele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schäßbare Klasse sleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher"....

In welchem Maage biefe ichonen und ehrenden Borausfegungen bes Ronigs in Erfüllung gegangen find, bas ift in ber feitherigen Entwidlungsgeschichte Preugens aufgezeichnet und felbft bie marmften Bewunderer ber geschloffenen Guter und ber patriarcalischen bauerlichen Boriafeit burfen es nicht in Abrede ftellen. Die fast isolirte Stimme eines einzigen Schriftstellers 1), tann bierbei um fo weniger in Betracht fommen, als feine allgemeinen Betrachtungen feber obieftiven Bealaubiauna entbebren und vielfach durch die zunehmende Bluthe des Landes widerlegt werden. Gelbft v. Bulow = Cummerow, ben man ficherlich feiner antiariftofratischen Befinnungen verdächtigen wird, bat ein gang anderes Urtheil über bie Folgen jener neuen Gefetgebung gefällt. Much Er erfennt in ihren Pringipien bas wirffamfte Mittel, bas Bobl bes Gutsherrn und ber Bauern zu beben, indem es nach feiner Ueberzeugung ben Erftern in Stand fest, obne Rapitalaufwand die entfernten Gutstheile burch Abtretung nugbar zu machen, und ber arbeitenben Rlaffe Belegenheit gibt, fich mittelft ihrer Erfparnif ein Eigenthum gu "Allein, fügte er bingu, es ward baburch noch ein anderer erwerben. großer 3med gefordert. Die frubere Berfaffung und alles, mas ibr anbing, batte bas Land nicht nur unbevolfert gelaffen, fonbern es feblte gang an ben fleinen Grundbefigern, an biefem gefunden, fleifigen Theil ber Bevolferung, die jedem Lande fo unentbebrlich find und aus welchen fich nicht nur bas Beer, fondern auch die Stabte mit gefunden und fraftigen Menfchen refrutiren fonnen." Er befundet

Reichensperger, Agrarfrage.

22

¹⁾ Die Landgemeinde in Preußen von M. v. Lavergne-Peguilhen; Königsberg 1841. — Das ungünstige Urtheil, welches er hinsichtlich der neuen Agrarzustände Preußens fällt, kann die entgegengesetzte Ueberzeugung durchaus nicht erschüttern; denn ungeachtet seiner vielsach zutreffenden Bemerkungen hinssichtlich der politischen und sozialen Bedürsnisse des Landes, scheint er grade die im Bordergrunde stehenden national - und privatösonomischen Fragen durchaus schief ausgegriffen, überhaupt falsch beodachtet zu haben. Wenn er (S. 21) insbesogdere davon ausgeht, daß große Güter, ähnlich der großen Industrieunternehmungen, sowohl einen größern Rob - als Reinertrag gewähren, solglich nur der fabrismäßige Betrieb von Großkultur unter Zugrundlegung des Prinzips der Arbeitstheilung (?) zum Ziele sühre (S. 79), so erklärt es sich allerdings, wie er mit der kleinen Kultur sich nicht befreunden kann; aber seine Boraussezung ist eben evident unrichtig und er muß daher zum voraus auf den Beisall der Theorie und die Bestätigung der Praris verzichten.

insbesondere, daß fich in Kolge ber Parzellirbarteit ber Lebn = und Ribeifommifguter in Ginem Rreife (bem Regenwalder) auf früber muften gandereien von 8257 Morgen 473 Rolonisten mit einer Besammtzahl von 3195 Personen niedergelaffen und bag biefe bereits eine Rlaffenfteuer von 1768 Thirn. entrichten; für die 19 Rreife von Altwommern ichlägt er die Babl ber in Kolge fener Gefete neu entftandenen Dörfer auf 437 mit 8987 grundbesitzenden Kamilien an! Diejenigen, welche die Parzellirungefucht fo gerne gefetlich gebemmt faben, berubigt er mit ber zutreffenden Berficherung, daß biefelbe in ber Regel nur ba bestebe, wo bas Bedürfnift es forbere, und bag bie eigene Seilfraft ber Ratur an andern Orten, wo die außern Bebingungen ber Parzellirung nicht vorhanden find, wieber ein Bufammenballen ber Befigungen berbeiführe. Lavergne=Veguilben, fowie ein Ungenannter ') bezeichnet bies lettere fur Preugen fogar als ben baufigern Fall, woraus wenigstens mit Bestimmtheit folgt, bag bas Softem der freien Agrarverfaffung einem jeden Rulturzuftande vollfommen entspricht, und daß je nach ber vorhandenen Daffe von Rapital, Arbeitsfraft und Industrie, sowie mit Rudficht auf die verschiedene Bobenqualität und bie flimatischen Berbaltniffe aus biefem Spfteme jebesmal bie für ben konfreten Kall wunschenswerthefte Bertheilung bes Grundeigentbums bervorgeben werbe. Much v. Sarthaufent 2) befundet, baf wenn irgendwo bie Ausführung ber Separationen und Bemeinheitstheilungen eine burchweg gunftige Ginwirfung auf Die Landwirthichaft wenigstens bei gutem und mittlerm Boben ausgeubt habe, bies in Preußen ber Fall gewesen sep. Aus einer Anmertung (bei Seite 145) ergibt sich zugleich, daß auch bas Dberprästdium ber Proving einen folden Aufschwung bes Landbaus in ben neuern Beiten wahrgenommen, baf fogar ein Theil ber bieberigen Sandwerfer es vorziehe, Landarbeit zu verrichten! Die ungeheure Bunahme ber Staats-

¹⁾ Leipziger Allg. Zeitung 1839, Ro. 26. v. Lavergne S. 22 und S. 75 f. behauptet, ebenso wie v. Binde, ganz konsequent mit seiner Ansicht pom höhern Rob- und Reinertrag ber großen Guter, baß große Gutsbefiger bas kand theurer bezahlen konnten, als kleine, lettere also schließlich unterbrückt werden mußten. Zur Widerlegung beffen verweisen wir lediglich auf bas Borhergehende und Rachfolgenbe.

²⁾ Die landliche Berfaffung in ben Provinzen Oft - und Beftpreußen von Frbr. A. v. harthaufen. Königsberg 1839. S. 92.

bevölferung, welche zu Ende des Jahres 1816 nur 10,349,031 ') bestrug, dagegen dermalen bereits die Zahl von 15 Millionen übersteigt, verbunden mit dem notorischen Faktum, daß das Bolk im Ganzen sich besser kleidet, nährt und wohnt, liefert endlich den handgreislichsten Beweis von der wohlthätigen Wirkung des freien Agrarspstems in Preußen 2).

Diefes Syftem ber Freiheit, welches überhaupt ber gangen politischen und ethischen Richtung bes europäischen Bolfsbewuftfeyns fo unmittelbar entspricht und icon beghalb ber warmften Unterftugung feber achthiftorischen Gefinnung begegnen follte, welche mit Recht auf organischer Entwicklung aller Inftitutionen bes Staats aus bem innerften Bolfsleben beraus fo bringend besteht, findet alfo sowohl in ben außerordentlichen Erfolgen ber Agrargefengebung Preugens, worauf wir tiefer unten noch fpezieller gurudfommen werben, wie in ben Refultaten ber Biffenschaft felbft feine volle endgultige Beftätigung. vereinigen sich mithin zu feiner Rechtfertigung die Theorie und die Praxis, welche beide ohnehin, wenn nicht Irrthumer obgewaltet, immer zusammentreffen muffen, ba die wahre Theorie nur die Ginficht in ben praftischen Zusammenhang von Urfache und Wirfung ift und grade burch biefe Ginficht und vermittelft ber gewonnenen prinzipiellen Schluffolgerungen in ben Stand gefett wird, die Praxis ju lautern und auf die Bobe ber vollendeten 3medmäßigfeit zu erheben.

Eine birefte und positive Mißfennung ber obenerwähnten Borzüge bieses ächtliberalen und progressiven Spftemes ift hiernach Angessichts jener Thatsachen kaum mehr benkbar; die hartnäckigen Gegner besselben suchen es baher schließlich, wie bereits oben angedeutet, auf seinem eigenen Gebiete anzugreifen, indem sie ihm den Borwurf machen, daß es grade durch die allzu große Leichtigkeit des Erwerbs eines Grundstückes und eines eigenen Herdes zur leichtsinnigen Gründung von Familien reize und somit in stets rascherem Fortgange der Bevölkerungszunahme zur wirklichen Uebervölkerung führe; daß endlich die Bersuchung zum Migbrauche und zur Uebertreibung der Parzellirung

Digitive diay CoOO 5 (6

¹⁾ Cf. hoffmann a. a. D. G. 19.

²⁾ Die wirthschaftliche Entwicklung Frankreichs, Preußens und ber Rheinprovinz in Folge der neuen Agrarverhältnisse wird tiefer unten noch vollständiger vermittelft statistischer Rachweise dargelegt werden.

allzu verführerisch wirfe und hierdurch ein unleugbares großes Uebel berbeigeführt werde.

Bur Burbigung biefes Ginwandes muffen wir wiederum auf ben Kundamentalfat ber gangen Materie gurudgeben, wonach die Bevol- . terung unter allen Umftanden fich im Berbaltniffe ber Subfiftenzmittel vermehrt und biefen lettern in ber Regel fogar etwas vorauseilt. Gowie fich nemlich an ber imaginaren Grenzscheibe bes bebauten und bes obe liegenden Landes immer eine gewiffe Aderflaffe findet, welche einen eigentlichen Reinertrag taum mehr abwirft, sondern faft nur noch einen färglichen Erfat für die aufgewendete Arbeit gewährt und baber die weitere Urbarmachung bes noch geringern Bobens unterfagt 1): fo muß fich auch beim regelmäßigen Bange ber Dinge ftete eine Bevolterungeflaffe bilben, welche nicht blos feinen reinen Gewinn und barum tein Rapital aufstedt, fondern trop aller Unftrengungen faum ihren nachten Lebensbedarf erzielt. Das niederbrudende Bewuftfenn jedes Einzelnen, durch Eingehung einer Che fich felber und feiner Familie ein noch ichlimmeres Loos für bie Butunft zu bereiten, wird für ibn lediglich ber entscheidende Bestimmungegrund zur Chelosigfeit und verhindert ftete eine fo rafche Bunahme ber Bevolferung, wie fie nach ben Befegen ber natürlichen Fortpflanzungefähigfeit überall Plas greifen könnte und wie fie g. B. in ben Bereinigten Staaten Nordamerifa's fich wirklich ergeben, indem fie fich bort in ben letten 50 Jahren im all-

¹⁾ Rach Ricardo befteht die Bobenrente nur in ber Differeng ber Ertragsfähigfeit bes angebauten ganbes untereinander, und ber Boben letter Rlaffe trägt also nach ihm gar teine Rente mehr. Diese etwas ju fchroff bingefiellte Behauptung, welche mit feiner Theorie ber Arbeit in unmittelbarem Busammenhange fleht, wiberlegt fich schon burch ben Gifer, mit welchem ein jeber Befiger fein Eigenthum gegen jeben Gindringling ju behaupten fucht. Es ift auch taum bentbar, bag ein Stud ganbes nicht irgend einen natürlichen, von jeber Induftrie unabhängigen Ertrag, fep es an Begetabilien ober an Mineralien gemabre, - biefer aber ift alebann fein Reinertrag nach Abjug ber Perzeptionstoften. Aber biefe natürliche Ertragefähigfeit bes Bobens tann fo flein fepn, bag bie zu seiner beffern Rultivirung erforderliche Industrie und Rapitalanlage keine folde Steigerung bes Ertrags berbeiführt, bag Dube und Auslage erfett murben, — und biejenige Bobenklaffe, bei welcher biefer Fall eintritt, bilbet alsbann bie Grenzmarke bes bebauten ganbes. — Der natürliche Berth bes Bobens bat feinen letten Grund barin, weil biefer Boben nur in einer unveranderlichen, burch bie Ratur felber bestimmten Ausbebnung vorbanden ift.

gemeinen verfünffacht und ganz abgesehen von der Einwanderung sast verdreisacht hat! Diese aus dem Egoismus hervorgegangene Berücksichtigung der sedesmaligen Erwerbsverhältnisse durch seden Einzelnen ist es also zunächt, was die bürgerliche Gesellschaft vor zu frühen und zu fruchtbaren Ehen, überhaupt vor Uebervölkerung und allen ihren Leiden schüßt. In demselden Augenblicke aber, wo sich wegen versmehrter Ertragsfähigseit des Bodens in Folge besserer Bertheilung und Bearbeitung desselben oder durch entschiedenen Ausschwung der Industrie seder Thätigseit wiederum ein lohnender Wirtungskreis ersösset, wird die Masse der Bevölkerung sich mit eben derselben Gewischeit und Raschheit vermehren, mit welcher die bisheran öde liegenden Landstrecken urbar gemacht und kultivirt werden, sobald das schlechteste bisheran bedaute Land wegen Erhöhung des Bedarss und solgeweise der Grundrente nicht mehr blos eine Erstattung der Kosten, sondern einen gewissen Reinertrag abwirft.

Die hieraus abgeleitete Regel, daß bei einem seben nicht durch einen blosen Jufall herbeigeführten Zustande der Bolfswirthschaft eine gewisse Klasse des Aderlandes keinen eigentlichen Reinertrag, und daß ebenso eine bestimmte Kategorie von Menschen kein gesichertes Ausstommen hat, sindet indessen wegen des höchst relativen Begriffs des eigentlichen Lebens bedarfs keineswegs eine unbedingte und gleichmäßige Anwendung auf alle Klassen der Bevölkerung, und dieser höchst wichtige, oft übersehene Unterschied wirft das beste Licht auf die eigentlichen Ursachen der Armuth und auf das Berhältniß des freien, beziehungsweise des gebundenen Agrarspstems zum Pauperismus und zum Proletariate.

Die Sehnsucht, eine eigene Familie zu begründen, wurzelt im allgemeinen so tief in der menschlichen Natur, daß nur die mächtigsten äußern Rücksichten, nemlich die ernstlichsten Bedenken über die Mögelichkeit, für Weib und Kind eine Subsistenz zu sinden, der ungemessenn Bevölkerungszunahme im großen Ganzen hemmend entgegenwirken könenn. Diese Rücksichten haben aber se nach den bestehenden Standeszund Vermögensverhältnissen der betreffenden Personen eine sehr verschiedene Bedeutung. Während der blose Tagelöhner oder Fabrisarbeiter sene physische Subsistenz seiner künftigen Familie schon alsdann für gesichert erachtet und demzusolge unbedenklich heurathet, wenn er nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen Jahresverdienst von 80—100 Thr. rechnen kann, so wird dagegen der Bemitteltere gleichzeitig hun=

bert andere fünstliche Bedürfnisse und Genüsse in's Auge fassen, ohne welche ihm ein ftandesmäßiges Auskommen für sich und seine Familie unmöglich ist. Sieht er die Möglichkeit eines solchen standesmäßigen Auskommens nicht mit einiger Bestimmtheit voraus; kann er nicht darauf rechnen, seinen Kindern eine ähnliche soziale Stellung zu bereiten, welche er selber einnimmt: so wird er, wie die tägliche Ersfahrung zeigt, es vorziehen, ganz oder doch vorläusig auf das Famislienleben zu verzichten, sedenfalls wird diese Rücksicht nicht ohne Einsstuß auf die künstige Größe seiner Familie bleiben.

Der egoistische Bunich ber Cheluftigen, in ihren Ansprüchen an's Leben nicht berabzusteigen, und andererseits bas Pflichtgefühl ber Eltern, ihren Rindern ebenwohl eine entsprechende Erifteng zu fichern, ift alfo bas wirksamfte und legitimfte hemmniß, welches der ewig brobenden Gefahr ber Uebervölferung entgegenarbeitet. Diefe ebenso natürlichen, als ehrenwerthen Gefühle reichen bei benjenigen, welche ben Werth bes Befites und einer fozialen Stellung aus eigener Erfahrung einmal fennen zu lernen Belegenheit hatten, fast immer bin, sowohl die zu frühen Chen, ale bie zu gablreichen Geburten in den Familien felber ju verhüten. Allein ber moralische Ginfluß biefer Rudfichten und Befühle wird nicht blos vermittelt, sondern gradezu bedingt burch bas Maag bes bereits vorhandenen Besiges und ber hierauf begrundeten fozialen Stellung ber betheiligten Personen. Der unverebelichte Grundbesitzer, ber Raufmann, ber Sandwerker, befragt vor allem die Lage feiner Bermögensverhältniffe und findet nur in der geficherten Ausficht, eine Familie zu ernähren, ohne in eine niedrigere Rlaffe binfichtlich feiner Lebensweise berabzusteigen, ben Maagstab feines Entschluffes zur Eingehung einer ehelichen Berbindung, und eben diefelbe Rudficht influenzirt fogar noch nach wirklich eingegangener Che bie Größe feiner Familie 1). Dem Tagelöhner und bem Fabrifarbeiter bagegen, welche nichts befigen, als ihrer Bande Arbeit, fehlt jener beilfame Bugel gang

¹⁾ Leiber wird diese immerhin sekundare Rücksicht nicht selten so überwiegend, daß sie zur wahren Immoralität führt, und daß in manchen Gegenden die sog. Zweikindereben zur Landessitte geworden sind! — Gine gewisse Enthaltsamkeit erheischt die She eben so wohl, als der Edlibat. Cf. Autenrieth, über Bertrennung der Bauergüter. Stuttgart 1779, §. 31 (die sog. Baster Runft!). v. Ulmenstein, über unbeschränkte Theilbarkeit des Bobens 1827, pag. 89.

und gar; ein Jeber von ibnen binterläft fa obnebin feinen Rinbern. fo viele er beren auch haben mag, anscheinend basselbe Ginfommen, wovon auch er lebt, und so fühlt er benn burchaus keine moralische Schranke bei Begrundung und Bermehrung feiner Familie, obicon in ber Birflichkeit ichon burch die anwachsende Ronfurrenz iener geborenen Tagelöhner ber fünftige Arbeitelobn berfelben vorgusfichtlich berabgedrudt wird '). Diefe gang besiglosen Arbeiter, mogen fie fich auf bem Lande ober in ben Städten, binter bem Pfluge ober in ben Kabriten finden, find also bie eigentlichen und wirklich gefährlichen Proletarier, weil ihre Bermehrung fast nur burch die Gefete ber phyfifchen Fortoflanzungefähigkeit und nicht burch bie gleichzeitige Bunahme ber Subfiftenamittel bedingt wird. Der Brund ihrer Befährlichfeit liegt in der moralischen Ungebundenbeit, welche eben ibre Beffe = und Soffnungelofigfeit erzeugt 2). Diefe ihre Gefährlichfeit fann nur baburch beseitigt werden, daß man fie aus Befit und Rudfichtelofen in Besitzende umwandelt und bag man ihnen in biefer Weise mit ber Sorge für das fünftige Loos ihrer Rinder zugleich ben lebendigen Drang einimpft, ibre eigene Stellung auf ber Grundlage bes bereits Erreichten burch Fleiß und Sparfamteit ohne Unterlag zu verbeffern.

Die einfachste, wirksamste und legitimfte Grundlage zur Erreichung dieses großen Zwedes ist die freie Agrargesetzgebung, indem dieselbe vermittelst der Parzellirung den Tagelöhner, überhaupt den Proletarier ohne Berletzung irgend eines rechtlichen oder ökonomischen Interesses der besitzenden Klasse allmählich und in Folge seiner eigenen Kraftanstrengung zum Eigenthümer erhebt. Diese neue und ehrende Qualität eines Eigenthümers legt demselben sofort neue, dringende Pflichten auf und weckt in ihm diesenige beilsame Begierde nach Erwerb und weis



¹⁾ A. Thaer hat dies Geset schon zu Ansang des Jahrhunderts geahnt. In der "Englischen Landwirthschaft" p. 104, sagt er, die Bevölkerung werde bei großen Gütern mehr wachsen, als bei kleinen, weil Tagelöhner wegen der Zufunft unbesorgter sepen, als selbständige Bauern, und daher mehr Kinder erzeugten, in der Hoffnung, auf dem Gute Unterkommen zu sinden. Er hat den Sah nur zu schross hingestellt; denn bei Großgütern wird die Bevölkerung nicht absolut, sondern nur relativ, d. h. im Berhältniß zu den Subsiskenzmitteln der ärmern Klassen größer seyn: ein doppeltes Unglüd für die Gesammtheit!

^{2) 3}ft doch bie Fruchtbarkeit ber Zigeuner fprüchwörtlich geworden!
"C'est l'Amour, qui rend visite
A la Pauvreté qui rit."
Béranger.

term Besit, welche nicht mehr lediglich den sofortigen eigenen Genuß, sondern die gesicherte Zukunft seiner Familie zum Zwecke hat. Mit der zunehmenden Berechtigung zu vermehrtem Genusse in Folge versmehrten Einkommens vermindert sich sogar seine frühere Genußsucht, und mit dem Besite wächst seine Sparsamkeit aus demselben psychoslogischen Grunde, welcher überhaupt den Verschwender sofort in einen Geizhals umwandelt, wenn ihm statt seines bisherigen Einkommens ein bedeutend größeres zufällt und das Sparen sich nunmehr in seinen eigenen Augen verlohnt.

Man fage nicht, es überlegten in jener Beise bei Eingebung und Bermehrung ber Kamilien bochftens bie reichern und bobern, feineswege auch die mittlern Stande, felbft wenn fie fcon einen gewiffen Besithftand errungen batten. Die Boraussegung, als ob jene mittlern Stande in abnlicher Beife, wie die eigentlichen Proletarier, eben blindlings und auf die hoffnung bin beuratheten, das Uebrige werde fich finden, ift in der That durchaus unrichtig und man könnte wohl eber behaupten, daß diefe Rlaffen es vielleicht noch angftlicher, ale bie ber Reichsten und Bornehmften vermeiben, durch leichtfinnige Seurathen und durch Bermehrung der Familien in die Lage zu tommen, selber ober in ber Verson ihrer Kinder in eine niedrigere Rlaffe der Bevolferung gurudtreten gu muffen. Ausnahmsweise tommen allerbinge biefe unüberlegten Chen in allen Standen eben fo ficher vor, wie Beigbalfe und Berichwender, allein ebenso wie diese Laster tompenfiren fich diefelben auch wiederum durch bas Uebermaag ber Borficht bei Undern. 2118 Regel bleibt aber befteben, baf bie Grundung von Kamilien und Die Angabl ber Geburten in benfelben nur bei ber Rlaffe ber Befit und Soffnungelofen ausschließlich ober boch hauptfächlich von der physischen Profreationefähigfeit ober von der zufälligen Laune ber Menichen abbangt, - bag fie bagegen bei ben befigenden Rlaffen im großen Bangen unmittelbar burch die Möglichkeit einer fandesmäßigen Erifteng. also durch das allmähliche Anwachsen der Kapitalien und der Bro-Die scheinbare Willführ und ber Bufall ftebt duftion bedingt wird. alfo auch bier, nach Ausweis ber bochft fonftanten Bewegungeverhaltniffe der Chen, der Geburten und der Todesfälle, wie fie fich aus ben statistischen Tabellen ergeben, unter einem bobern Ratur = und Ber= nunftgefete, welchem bie Menschen, wenn auch unbewufit und unbeschadet ibrer moralischen Kreibeit, immerbar im großen Gangen buls bigen.

Diese durch die besigenden Klassen bewirkte allmähliche Bermehrung der Bevölkerung ist sonach weit entsernt, Leiden und Gesahren sür die Gesammtheit herbeizuführen, indem sie stets mit einer verhältnismäßigen Zunahme der Produktion Hand in Hand geht und so die Segnungen einer dichten, aber normalen Bevölkerung verbreitet. Nur die Besiglosen, welche der Name der Proletarier so tressend bezeichnet, bedrohen die Gesammtheit mit der Geißel der Uebervölkerung, gleich als wollten sie sich so für die ungerechte Bertheilung des Besigethums, welche schlechte Institutionen, besonders die Erschwerung des Eigenthumserwerbs, zum großen Theil verschulden, an der Gesammtheit rächen. Diese Ungerechtigkeit und sene Gesahr wird aber nur durch Beseitigung ihrer Beranlassung, also vor allem durch ein freies Agrarsystem abgewendet.

Auf biefem Wege, und nur bierauf, tann bie Bunahme ber armern Bevolferungeflaffen, beren mubevolle Arbeit ber Befammtheit fo unentbehrlich ift, genau nach bem Bedürfniffe ber Produktion regulirt werben. Ihre fortidreitenbe normale Bunahme nach Maaggabe bes vorhandenen Bedürfniffes wird indeffen unter allen Umftanden als volltommen gesichert erscheinen und um so mehr mit bem, burch ftanbesmäßiges Austommen bedingten allmählichen Buwachse ber wohlbabenbern Rlaffen ftete verhältnigmäßigen Schritt halten, weil bie Grunbung einer neuen Kamilie ber besitzenben Stanbe burch bie biermit nothig geworbene Errichtung eines neuen Etabliffements und burch bie forgfältigere Benutung ber bisberigen Erwerbsquellen einer verbalt= nifmäßig bedeutendern Angahl blofer Arbeiter ein neues ober boch vermehrtes Einkommen verschafft und folgeweise eine entsprechende größere Angabl neuer Arbeiterfamilien hervorruft. In biefem gegenseitigen Beidranten, Kördern und Musichließen ber verschiedenen Rlaffen ber Bevölkerung liegt bas große Bebeimnig bes rubigen und ungeftorten Baltens ber fozialen Weltordnung; bies Pringip ift es, welches einestheils bie ftetige Zunahme ber Bevolkerung und ber Rationalfraft fichert und regulirt und jebe Gefahr eines ploglichen Mangels an Arbeitefraft ausschließt, anderntheils aber auch bie noch ichlimmere Gefahr eines plöglichen Mangels an Subsiftenzmitteln in Folge momentaner Ralamitäten grabe burch bie fo oft und bitter angefeinbeten fünftlichen Bedürfniffe ber mobihabenden Rlaffen beseitigt, welche obne eigentliche Gefahr im Kalle ber Noth augenblidlich beschränft werben Denn grade hierdurch entsteht ein gewisser Spielraum bin-

fichtlich bes gesammten Unterhaltsbedarfs einer Nation, welcher bei ben auf das Nothwendige obnebin beschränkten armern Rlaffen nicht vorbanden ift und biefen lettern alebann zu Gute fommt. Wenn nem= lich ungludliche Sanbeletonjunkturen, Rriege, innere politische Budungen ober die blofen Beforgniffe por biefen Uebeln eintreten, fo macht fich bies unmittelbar in allen Ameigen ber Induftrie fühlbar; Die Beicafte werden auf ben bringenbften Bedarf beschränft, ber Rrebit ift erschüttert und die Rapitalien gieben sich ichen in die Raffen ber Reiden gurud; Die gange Induftrie und alles Gewerbemefen ftodt, und Die Kolge diefer Ralamitaten, wie überhaupt einer jeden Difernote, mufte baber nothwendig die fepn, baf berfenige Theil ber Bevolkerung, welcher ichon bei normalen Berbältniffen nur fummerlich mit bem nothigften Lebensbedarfe verseben ift, in Maffe burch Sunger, Rrantbeit und Entbebrungen binweggerafft murbe. Allein auch bier greift wieber berfelbe beilfame Egoismus, welcher die wohlhabendern Rlaffen ber Bevolferung burch bie Rudficht auf ihre relativen, ftanbesmäßigen Bedürfniffe von allzu früben Seurathen abbalt und bierdurch ber Uebervölkerung wirksam entgegenarbeitet, vermittelnb ein, indem er jene wohlhabendern Klaffen zur momentanen Berzichtleiftung auf die burch Die allgemeine Theurung im Preise gestiegenen funftlichen Bedurfniffe veranlagt und hierdurch bem allgemeinen Bertebre wieder eine Daffe von werthvollen Subsiftenzmitteln zuweißt, welche früherhin, ba fie ein relatives Bedürfniß ber Wohlhabenben bedten, auf die phyfifche Bermehrung ber Bevolferung nicht hinwirfte, allein bermalen zur Suftentation Aller bient und ausreicht. Die Woblbabenbern versagen fich nur verhaltnigmäßig entbehrliche Benuffe, um ihr Ginfommen fortwabrend mit ihren Ausgaben im Gleichgewicht zu halten; die zur Dedung ihrer fünftlichen Bedürfniffe erforderlichen Borrathe und Rapitalien, welche bas Maag ihres eigenen absoluten Bedarfs weit überfteigen und in den Sanden ber Arbeiterklaffen langft zu neuer Bermebrung ber Bevolterung geführt haben wurden, bienen nun bagu, bas außerfte Elend ber Lettern abzuwenden, indem fie ihre Eigenschaft als Rapitalien verlieren und mittelbar jum Gegenstande ber bireften Ronfumtion gemacht werben.

Es ergeben fich hieraus zwei wichtige allgemeine Schlußfolgerungen, welche nur zu häufig übersehen zu werden scheinen. Die so oft angeklagte Ungleichheit ber Glüdsgüter unter ben Menschen und ber

bierauf begrundete ungleiche Genug berfelben ift biernach weber ein absolutes, noch auch ein nothwendiges Uebel; sie ift überhaupt, wenn fie nicht burch fünftliche Inftitutionen einen abnormen Charafter annimmt, fein Uebel, fondern ber ftarffte Rettungeanter gegen bie Leiben ber Uebervolferung und ber bei jedem momentanen Diggeschicke brobenden Sungerenoth. Mäßiges, ziemlich gleichvertheiltes Bermögen Aller muß allerdings bas Biel einer guten Politit fepn, weil die Ratur der Dinge ohnehin unabläffig jur Ungleichheit treibt; allein bies Beftreben ichlieft feineswege bie Anerkennung ber Ruslichfeit größerer Bermögensanhäufung in einzelnen Rlaffen aus, fondern es fann nur im allgemeinen die Grundtendenz einer weisen Befetgebung andeuten. Jene Ungleichbeit ift ebensowohl die nothwendige Rolge der individuellen Freiheit und des Gigenthums, wie bas Korreftiv ihrer partifularen ichadlichen Auswuchse. Um ihr zu entgeben, mußte man ben Eragen jum Erwerbe peitschen, ben Fleißigen und Beschidten aber von ber Arbeit wegtreiben, auf bag er nicht reicher, ale bie Andern, werben moge; man mußte bie Gefete ber Ratur und bie Dacht bes Gludes ober bes Bufalls bannen, welche ben Ginen begunftigen und Die bestberechneten Soffnungen bes Andern tauschen; man mußte end= lich die Sorglofigfeit ber Ginen in Betreff ber übermäßigen Bermebrung ihrer Familien burch bie ichonungslofeften Befete nieberichlagen, weil die Andern nicht mehr in ber Lage feyn wurden, mit ihrem leberfluffe beren Mangel zu beden! - Und bennoch, fo unmöglich und unfinnig biefe Berfuche fenn wurden, fie find immerhin möglicher und natürlicher, als die fommuniftische Realisirung einer berartigen Bleich= beit burch Aufhebung bes Gigenthums fammt ber verfonlichen Freibeit! Gleicher Reichthum Aller ift ein Unding; eine allgemeine Bleichbeit binfictlich bes Bermogensftandes überhaupt ift nur in ber Armuth Aller benkbar, und biefe tritt in der That ein, sobald ein Jeber nach bem Borgange ber unterften, armften Stanbe gur fofortigen Bermehrung ber Bevolferung in bemfelben Maage beitragt, wie es bas Naturgefes und feine Subfiftenamittel irgend aulaffen, anftatt nach bobern Lebensgenuffen fur fich und bie Seinigen gu ringen und ju biefem Ende allmählich ein Rapital aufzuhäufen, welches nicht jum augenblicilichen Bergebre bestimmt ift. Diefe aus egoistischen Grunden bes Stolzes und ber gesteigerten Genugsucht aufgebäuften Ravitale find also eben die sieben fetten Rube bes Pharaonischen Traumes, welche von Zeit zu Zeit von den nachfolgenden magern verschlungen werden und so das allgemeine Berberben abwenden 1).

Aus obiger Betrachtung ergibt fich aber noch bas zweite, nicht minder erhebliche Resultat, daß die spftematifche Genugsamkeit eines gangen Bolfes binfichtlich feiner Bedürfniffe und beren Redugirung auf bas absolute Minimum bes physischen Bedarfs allerdings eine fehr bebenfliche Tugend ift und die größten Gefahren berbeiführt, wenn fie nicht, was weit schwerer ift, mit ber größten Borficht und Beisbeit binfichtlich ber Bevolkerungszunahme und ber aufgehäuften Bor-Die Bevölkerung wird nemlich in biesem Falle ratbe verbunden ift. auch bier, wenn nicht mächtige moralische Bebel zu beffen Berbutung in Bewegung gesetst werben, alsbald bis zu ber Grenze ihrer absoluten Ernährungefähigfeit vordringen. Beil aber biefe Bevolferung ichon im allgemeinen gewohnt ift, von einer außerft frugalen, vielleicht nur vegetabilischen Nahrung zu subfistiren ober gar, wie theilweise in Dunden, Paris u. f. w. von ben fog. Rumforb'ichen ober Ternaux'= iden Suvven zu leben, welche nur in Armen- ober Strafbaufern und bei wirklich ausnahmsweisem Nothstande im Großen angewendet werben follten 2): fo muß bas unfäglichfte Elend unter jener funftlich ber= vorgerufenen Bevölkerung in dem Augenblicke unabwendbar bereinbrechen, wo nur eine theilweise Digerndte ober ein anderes wibriges Ereigniß eintritt und bie Jahresproduktion einen Ausfall erleibet. Die thatfächlichen Beweise von ben verberblichen Birfungen einer folden allgemeinen und absoluten Genügsamkeit zeigen fich nur zu oft in ben Ländern, mo, wie in China und Indien, bichtgebrangte Bevolferungen in faft gleichmäßig beschränkten Bermögeneverhältniffen regelmäßig von blosem Reise leben und baber unbedingt von der gunftigen ober un= gunftigen Ernbte besfelben abbangen; fie zeigen fich in noch größerer Nabe und in der beflagenswertheften Geftalt in dem ungludlichen,



^{&#}x27;) Ohne jene aufgehäuften Kapitalien wurde der allgemeine Miswachs, welcher seit 1845 auf Europa lastet, unendlich grausame Störungen herbeigeführt haben. Die 70—100 Mill. Thir., welche bereits für Biktualien dislozirt worden sind, haben jene Reserve der besitzenden Klassen gebildet.

²⁾ Diese vermittelft hoher Barmegrade aus Anochengallerte bereiteten, außerft wohlfeilen Suppen burften allerdings in Folge der neuern demischen und medizinischen Untersuchungen, welche der Gallerte jede Ernährungsfähigkeit absprechen, ihre vollftandige Beseitigung erhalten.

Jahrhunderte lang mighandelten und unterbrudten Irland! Seine Leiben laugnet Riemand, allein die Urfachen berfelben wirft febe politische und jede nationalofonomische Partbei ibren Gegnern vor und fucht fie gur Rechtfertigung bes eigenen und gur Widerlegung bes gegnerischen Syftemes ju benupen. Die Whige erflaren fie, mitfammt ben frampfhaften, blutigen Budungen, in welchen fie fich von Beit ju Beit manifestiren, nur fur bie Folgen ber illiberalen, orangistischen Gesetzgebung und Berwaltung ber Torps und verbei-Ben beren fofortiges Aufhoren, wenn bas Staateruber ihren eigenen Sanden übergeben werbe: - bie Torps bagegen erbliden in ihnen nur die Nachwirfung ber von ihren Begnern foftematifch aufgeregten Bolfeleibenschaften und erflaren bas Richtsthun und bas Gewährenlaffen für bas einzig zuläffige Beilmittel; - bie Rationalofonomen, welche überhaupt in ber gangen Erscheinung feine politischen Manifestationen, sondern nur bas verzweiflungevolle Ringen nach bem täglichen Brobe erbliden, find ihrerseits nicht minder entgegengefetter Unficht, indem die Ginen die unseligen Folgen der Gutsgersplitterung 1), die Andern aber grade den Kluch ber geschloffenen Guter in ihnen zu Tage treten feben. Diefe Fragen und Biderfpruche baben allerdings unmittelbar nur ein lotales Intereffe für Großbrittannien, allein fie schließen fich innerlich allgu nabe an ben Begenftand unferer Betrachtungen an und gemabren grade wegen ber ungebeuern Große und Ausbehnung ber ihnen ju Grunde liegenden Ericheinungen allzu bedeutende Aufschluffe über bie gange Materie, als daß wir nicht einen Augenblick bei berfelben zu verweilen in bobem Grabe veranlagt maren.

Der gegenwärtige Zustand Frlands ift bie unmittelbare Folge seiner geschichtlichen Entwicklung; um ben erstern zu begreifen, muß also auf biese lettere zuruckgegangen werben.

Der Anfang des unermestlichen Uebels, welches auf Irland laftet, führt unmittelbar auf jenes Spftem unaufhörlicher Konfistationen zurud, welche seit heinrich's II. Gewaltherrschaft bis auf Wilhelm III. bas irische Bolf allmählich zum Fremdling in seiner eigenen heimath



¹⁾ Es ift febr befrembend, daß auch ber sonft so scharffichtige Fr. Lift jenem Irrihume burch die Autorität seiner Stimme neues Gewicht geben konnte. Cf. beutsche Bierteljahrsschrift Rr. 20, p. 106. "Die Aderverfassung, die Zwerg-wirthschaft und die Auswanderung."

machten und burch bie blutigen Reformationsversuche ber Anglitaner ftete neue Bormanbe erhielten. Auf Diefem Wege ift es feinen Drangern allmählich gelungen, fast alles Grundeigenthum in die Sande ber anglifanischen Beistlichkeit und englischer Großen zu bringen; ben f. g. Freibauern (Freeholders), bermalen etwa 52,000 an ber 3abl, verblieben taum 11/2 Mill. Morgen, ungefahr ein Bebnibeil bes Bo-Dit Ausnahme biefes fleinen Bruchtbeils wird alles übrige Land, welches theils der todten Sand verfallen, theils als unveräußerliches Lehn- und Fibeifommifgut bem englischen Abel gehört und bem Bertebre entzogen ift, feineswegs von feinen Inhabern auf eigene Rechnung bebaut, fondern vielmehr in Maffe, aber auf furge Beiträume an einzelne Grofpachter abgegeben, welche auch ihrerfeits ebenwenig gandbau treiben, fondern nur als Mittelspersonen bienen, um bas Gut endlich in ben fleinften Parzellen ju möglichft boben Preisen an bas Landvolf zu verunterpachten. Dies Bewirthschaftungespftem bringt es schon von selber mit sich, bag mit bem Felbe in ber Regel nicht zugleich Wohnungen für die Bauern mit verpachtet werben, fonbern bag ein jeber Bachter fich eben, fogut es gebt, aus Lehm und einigen Studen Solz eine Sutte aufichlagt, ober, was noch baufiger ift, fich blos eine Soble in bem Lebme grabt, welche ibm, feiner Familie und feinem Schweine, wenn er ein folches befitt, augleich jum Aufenthalte Dient 1). Dhne Die Bulfe jeglichen Rapitale gewinnt er felbftrebend bem Boben nur einen febr armlichen Ertrag ab und bas Netto = Einfommen gebort unter allen Umftanden ausschließlich

¹⁾ Der Engländer Inglis, ein Anglitaner und hochtory, also kein Schwärmer für Irland, welcher in dem bereits eben angesührten Berke: A Journey throughout Ireland during the spring, summer and autumn of 1834, ein Mitleid und Grausen erregendes, aber treues Bild des Landes entworsen, erzählt, wie er anfangs durch den Anblick dieser Thiere in Mitten der irtschen Bohnungen verzett worden, wie er aber nur zu bald ihre gänzliche Abwesenheit in den meisten irischen Hütten noch tiefer zu beklagen gelernt, und mit welcher Freude er seitdem bei seinen fernern Banderungen das Grunzen diese Thieres vernommen, welchem nach einem irischen Sprüchworte der beste Plat im Pause gebührt, weil'es den Pacht zahlt! Inglis, t. I, chap. 2. — Daß in jenen, weder vor Regen, noch Bind geschühren, mit jeglichem Unrathe angefüllten, seuchten Hütten außer einer Bank und einem eisernen Topse zum Kochen der Kartosseln keine Mobilien vorhanden sind, und daß das Bett nur aus wenigem in einem Binkel liegenden Stroh besteht, bedarf hiernach wohl kaum einer besondern Erwähnung.

bem Unterverpächter, ber es mit iconungelofer Sarte beitreibt und wohl auch beitreiben muß, weil er bei ber tiefften Armuth Aller fonft aar nichts betommen wurde. Die Vachtabgabe felbft ift aber in Folge ber Konfurreng, welche jenes ungludliche Bolf zur Bollendung feines Elendes fich felber burch die grauenhaftefte Uebervolkerung berbeigeführt bat, fo ungeheuer, bag fie von dem ausgesogenen Bachter meift gar nicht erschwungen werben fann. Es beginnt alebann beffen Austreibung mit feiner verzweifelnden Familie und die Beiterüberlaffung an andere nicht minder arme Dachter, welche zwar ihr eigenes Schicffal in bem bes Ausgetriebenen vorherseben, allein trop ber nur zu oft ausgeführten Rachedrobung bes Ausgetriebenen zu immer bobern Preisen, ber f. g. ,, Folterrente," anpachten muffen, ba ein Jeber es boch vorzieht, ju jedweber Bedingung ein Feld ju pachten, welches ibm wenigstens auf ein Jahr Rartoffeln verspricht, als sofort Mangele feben Erwerbes zu verbungern 12: Werben biernach bieweilen die gewaltsamen Beitreibungen ber Folterrente und die fonftigen Bermidlungen bem Grundherrn ju laftig, fo greift berfelbe wohl gar nach bem gewinnreichen Borgange ber Gutebefiger Englands plöglich au bem ber Parzellarverpachtung entgegengefesten Birthichaftsfpfteme, bem f. a. clearing system. Er vertreibt nemlich ohne weiteres alle Unterpachter ohne Ausnahme von bem Bute und überläßt fie rudfichtelos bem unvermeiblichen Sungertobe und ber Berzweiflung, um seinerseits die Groffultur oder etwa, nach bem Borbilde ber edeln Marquife von Stafford, bie ausschließliche Schaafzucht auf bem Gute zu versuchen.

Dies ist die unselige Lage des irischen Boltes, welcher allerdings nur zu oft so grausige Afte der Rache und der Berzweislung, so unzählige Meuchelmorde und Verbrechen aller Art entspringen, daß selbst der scheinbare Frieden alle Schrecken des Bürgerfrieges an sich trägt. Unzweiselhaft liegen in den politischen Berhältnissen des Landes, ganz besonders aber in der Art der Eigenthumsvertheilung und Benutung die allerwesentlichsten und tiefsten Ursachen jenes Jammers und der frampshaften Juckungen, welche seden Augendlick in surchtbare Eruptionen überzugehen drohen 2); allein ähnliche Verhältnisse sinden sich

2) Die unbegrangte Macht D'Connell's über die Gemuther feiner gandeleute

¹⁾ Durch Parlaments-Kommissionen ift toustatirt, daß der Pacht eines Acre (3%,0 Morgen) auf 12 bis 13 L., also bis zu 90 Thir. getrieben wird!

wenigstens annaherungsweife auch anderwarts und bennoch zeigen fich nirgendwo fene buftern Erscheinungen in abnlichem Maage. eigentlichen und nachften Grunde jener namenlofen Buftanbe liegen baber nicht unmittelbar und nothwendig in jenen Berhaltniffen, fondern erft in ben bierburch berbeigeführten fefundaren Erscheinungen, nemlich in ber baraus erwachsenen gesammten Dent- und Sandlungsweise bes irifchen Boltes felbft. Dbgleich basfelbe Jahrhunderte bindurch alle Berfuche Englands, ihm außer feiner Freiheit und feinem Boblftande auch feine Sprache, feine Nationalität und feine Religion zu entreißen, mit Beldenmuth abgewehrt, fo bat es boch leider nicht verftanden, auch fene ftundlich und taglich wiederkebrenden Berfuchungen ju überwinden, beren Gewalt grade in ber gleichen Armuth und Soffnungs= lofigfeit Aller eine neue Berftarfung fand; - bas verführerische Glud der Che und der Eroft des Kamilienlebens verfprach das arme unterbrudte Bolf wenigstens momentan für feine Leiden und Entbehrungen au entschädigen und seinem elenden Leben eine freundliche Seite abaugewinnen. Da ihm jede hoffnung, durch Geduld, Fleiß und Sparsamteit jemals ein Eigenthum zu erwerben, geraubt war und jeder Einzelne auch nach jahrelangem harren feine Aussicht batte, fich und feiner fünftigen Familie eine beffere Exifteng zu verschaffen, als fic fich ihm fcon in bem erften Augenblide bes erreichten Mannesalters barbot, nemlich einen hoffnungelosen, wucherischen Zeitpacht und eine Lehmhütte, jo fühlte er fein moralisches hemmniß mehr, alebalb und obne jeden Aufschub eine Familie zu grunden und seine Belotenarbeit wenigstens mit einer Gefährtin zu theilen. Entbehrungen jeder Urt waren ja ohnehin und unter allen Umftanben ihr und ihrer Kinder unvermeidliches loos, jede Ersparnif mar Mangels jeglichen Ber-Dienstes unmöglich; welche Soffnung ober welche Furcht follte fie alfo noch bestimmen, ihre Ebe aufzuschieben und die Broge ber anwachfenden Kamilie durch Afte ber Gelbftbeberrichung zu beschränken, ba ja ber nachfolgende jungere Bruder ben altern anscheinend nicht mehr

zeigte fich in ber Bandigung jener wuthenden Bolksleidenschaften und in ber bauernden Aufrechthaltung eines, wenn auch nur außern Friedens noch weit eminenter, als in seinen Triumphzügen und Monsterversammlungen; die letztern laffen sich schon aus einer momentanen politischen Auswallung, die erstere dagegen nur aus einer unbedingten geistigen und körperlichen hingebung an den "Befreier" erklaren

ärmer machen konnte. In dieser einsachen psychologischen Betrachtung liegt der Schlüssel zu dem großen irischen Problem, in ihr liegt die nächste Quelle seiner Uebervölkerung, seines Pauperismus und seines Proletariats! Um ein klares Bild von der Bevölkerungszunahme zu geben, welche durch das Zusammenwirken sener Womente herbeigeführt ward, genügen die 3 Zahlen, welche der Examiner vom 7. August 1836 mittheilt; hiernach war die Gesammtbevölkerung Irlands im 3. 1766 — 1,871,725 Einwohner, 1822 — 6,800,000, 1834 — 7,943,940!

Mso auch bier ift wiederum neben dem graufamen Digbrauche bes f. g. Rechts der Eroberung bie absolute Soffnungelofigfeit des irifchen Bauers, verbunden mit ber alle Begriffe überfteigenden Genügsamfeit jenes gepeinigten Bolles, Die eigentliche und unmittelbare Urfache aller ber Leiben, woran es babinsiecht, indem biefe Soff= nungelofigfeit zu fruben Seurathen, zu zahlreicher Nachkommenfchaft und zur Uebervolferung, hiermit aber zur maaflofesten Ronfurreng ber Arbeitfuchenden, endlich zur Arbeitslofigfeit, zum Pauperismus und zum vollendeten Proletariate führt. Jebe volitische Reform, ja felbit jebe materielle Erleichterung bes Bolts, 3. B. die gangliche Abschaf. fung jenes bespotischen Behntens, welchen bas armfte fatholische Bolf an die überreiche anglitanische Geiftlichkeit zu entrichten bat, find für fich allein außer Stande, ibm bauernd eine beffere Aufunft zu be-Die zunehmende Vermehrung der Population wird fofort die entstandene Lude wieder ausfüllen und bie Konfurreng ber Rleinpachter und Tagelobner wieder auf die bisberige Bobe treiben, wenn man fich nicht endlich entschließt, ben einzig möglichen Rettungeweg einzufolagen, nemlich ben, bas Grundeigenthum von ben verrofteten Banben ber Reudalität zu befreien und innerbalb eines freien Marar= foftems jebem Gingelnen Die rechtliche und Die fattifche Doglichfeit ju zeigen, burch allmähliche Ersparniffe, burch spätere Beurathen und burch minder gablreiche nachkommenschaft fein und ber Seinigen Loos au beffern, - mit Ginem Borte Gigenthumer gu werden! Auf den heutigen Zustand von Irland paffen vollkommen die mabnenden Worte Sismondi's (nouv. princ. l. VII. ch. 6, pag. 306); "ce n'est pas la classe des pauvres, c'est celle des journaliers, qu'il faut faire disparaître, qu'il faut faire rentrer dans celle des proprietaires." Richt ber burch ben einzelnen Gigenthumsermerb gewonnene materielle Bortheil des Einzelnen und in Folge der beffern Reichensperger, Mararfrage. 23

Rultur auch ber Besammtheit, sondern das wohltbatige moralische 3och, welches bas Eigenthum als folches ftets feinem Befiter auflegt, ber innere Drang bes jur Burde eines Eigenthumers erhobenen Bach= tere ober Tagelohnere, fich und feine Familie um feinen Breis wieber auf jene unterfte Stufe ber Gefellichaft berabfinten au laffen, - bas find bie einzig möglichen Garantieen eines jeben Staates, nicht unrettbar dem Vauverismus und dem Vroletariate zu verfallen. Dbne Diefe aus ber hoffnung eines bereinstigen Eigenthumserwerbs und aus bem Kamilienftolze bervorgebenden moralischen hemmungen ber fteten Bevolferungszunahme fonnte und mußte bas reichfte und blubenbfte Land, ja jede einzelne Stadt und jedes Dorf nach phyfifchen Befegen in Einer Generation der Uebervolkerung und der totalen Berarmung verfallen. Daß bies indeffen bei natürlichen Bolkszuständen, trot ber unläugbaren physischen Doglichfeit bennoch nicht geschiebt, beruht lediglich auf ber moralischen Dacht fener zwei geiftigen Potenzen, beren Nichtvorbandenseyn bas Unglud Irlands hervorgerufen. bie psychologischen Bedingungen biefer Selbftbeberrschung, insbesondere Die Möglichkeit, burch Thatigkeit und momentane Entfagung bas eigene Loos und bas ber Seinigen zu verbeffern, nicht vorliegen; wo ber Grund und Boden in wenigen Sanden gebunden und fo bie erfte und wichtigste Industrie eines jeden gandes gelähmt ift: ba bleibt bas fünftlich beraufbeschworene Elend ber Bauern feineswege auf bas flache land beschränft, sondern theilt sich nothwendig auch den Stabten und seinen Bewohnern mit, weil biefe nur neben einer wohlhabenben Landbevölferung gebeiben fonnen 1). Auch für die Wahrheit Diefes Sages bietet Irland leider die evidenteften Beweise bar, indem R. Inglis feine Beobachtungen nicht auf bas flache Land befdrantt, fondern auch auf die Städte ausgedehnt bat. Seine Schilberung beffen, mas er in Limeria, einer ber bebeutenbften induftriellen Städte Irlands gesehen, mag bier ftatt vieler eine Stelle finden, weil fie überhaupt die irischen Buftande anschaulicher macht, als alle Refleftionen und Zahlen 2).

¹⁾ Englische Unterbrückung hat freilich auch noch durch die direktesten Maaßregeln das Austommen jeder irischen Gewerbsindustrie, z. B. der Tuchmanusaktur unmöglich gemacht, um dieselbe für England zu monopolistren. — Und von dieser englischen Politik soll Deutschland sorglos sein Deil erwarten?!

²⁾ Bgl. a. a. D. tom. I, ch. 13, p. 302 bis 305.

"Dan batte mir mitgetheilt, bag ich in Limerid mehr Elend finden wurde, ale in einer ber Stabte, welche ich bieberan befucht. 3ch verfolgte baber meine Nachforschungen mit allem Gifer und ich muß fagen, daß fie die ichlimmften Berichte, Die man mir gemacht, bestätigten. 3ch verwendete einen Tag, um diesenigen Stadttheile, worin ich am meiften Sulfofigfeit und Elend finden mufte, au be-3ch ging in mehr als 40 fener Wohnstätten ber Armuth und bis zu meiner letten Lebensftunde werbe ich bie Szenen bes Elends und ber Leiben nicht vergeffen, bie mir an jenem Tage entgegen traten. - Einige biefer Aufenthaltsorter maren Speicher, andere Reller ober Sutten, bie in engen Sofen ober Bangen auf ber nachten Erbe 3d will nicht von ihrem Schmuge reben, fie konnte an Drten, welche zur Aufnahme ber Unreinlichkeiten bestimmt find, nicht größer feyn; man ftelle fich vor, was überhaupt Edel erregen tann und man wird binter ber Bahrheit gurudbleiben. In brei Biertheilen iener elenben Bobnungen, bie ich betrat, maren burchaus feine Ptobilien ober Gerathschaften, mit alleiniger Ausnahme eines eifernen Topfes: fein Tifch, feine Stuble, feine Bant, feine Bettftelle, fonbern 2, 3 ober 4 fleine Strobbundel, bisweilen mit einem ober zwei alten, zerriffenen Strobfaden, welche in einer Ede lagen, wenn fie nicht eben ale Betten bienten. Bon ben Bewohnern maren Ginige alt, gebeugt ober frant, Undere waren jung, aber abgezehrt und mager, und von ausgebungerten Rindern umgeben: Einige von ibnen fagen auf bem feuchten Boben, ober ftanben aufrecht, Andere fonnten fich von ihrem Stroblager nicht erheben. Raum in Giner Diefer Bobnungen fand ich auch nur eine Rartoffel. In Giner bemerkte ich eine fleine Deffnung, welche in einen tiefern Raum führte. 3ch gundete ein Stud Papier an, um ju feben, mas er enthielt. Es war ein burchaus dunfler Reller, 12 Ruß im Gevierte; in 2 Eden lagen 2 Bunbel Strob; auf bem einen faß eine Frau, welche fich nicht aufrichten fonnte, auf bem andern lagen 2 gang nachte Rinder, über welche ein Lumpen als gemeinschaftliche Dede geworfen war. Aber ich fab noch etwas Schlimmeres: in einem faft bunkeln Reller, auf beffen feuchtem Boben meine Aufe ausglitten, fant ich einen Dann auf etwas Sagefpanen figen; er war nadt, er batte nicht einmal ein Bemde an, sondern bullte feinen Rorver in einen gerriffenen, mit Unrath bedecten Strobfact ein; feine Magerfeit tonnte ibn fur ein Stelett anseben laffen, bie Rnochen ichienen aus feinem Rorper berauszutreten; er starb vor Hunger! — Anstatt 40 Bohnungen hätte ich beren Hunderte besuchen können; statt einiger hundert Männer, Weiber, Kinder hätte ich beren Tausende in diesem Justande der Entswürdigung sehen können. Bei meinen Besuchen folgte ich dem Zusfalle und ich habe keinen Grund zu glauben, daß die von mir bessuchten 40 Wohnungen elender waren, als hundert andere, an denen ich vorüberging."

"Ich habe noch eine andere Art von Clend gesehen. Die Personen, von denen ich gesprochen, waren bejahrt, schwach oder trank; allein ich habe eine andere Klasse von Wesen gesunden, die noch den Willen und die Krast hatten, ihr Brod zu verdienen; allein sie gingen rasch demselben Zustande der Krankheit und der Hüsslösseit entgegen. Es waren Weber, welche von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr arbeiteten und wöchentlich nur $2\frac{1}{2}$ bis 4 Schillinge verdienten. Mehrere darunter hatten Weiber und Kinder; ihre Nahrung bestand für den ganzen Tag aus einer einzigen Mahlzeit von gesochten Kartosseln. Ich brauche nicht zu schilbern, wie rasch die eingeschlossene Luft, die Arbeit, die unzureichende Nahrung und die Verzweislung sie in densselben Zustand der Erschöpfung und der Arbeitsunsähigkeit versetze, worin ich die Andern sah."

Diese Schilderung ist allerdings unschön, sie ist haarsträubend, — allein sie ist wahr; und wenn auch die Lage der irischen Bauern und die aller Arbeiterklassen der ganzen übrigen Welt mit dem Loose jener Elenden nicht zu vergleichen seyn kann, so ist es doch immerhin gut, daß unsere so selbstzufriedene und intelligente Zeit einmal in diesem Zauberspiegel die möglichen Folgen des patrizischen Stolzes und des plebezischen Leichtsunes recht anschaulich erblicke!

Die totale Unterdrückung und Beraubung Irlands durch England, welche den letten Grund aller jener Leiden bildet, hat noch ein sekundäres Uebel hervorgerusen, welches jede allmähliche, aus sich selber hervorgehende Abhülse beseitigt und jene geschlossen Kette der Hossnungslosigkeit und der Berzweislung vollendet, welche bei jeder frampshaften
Bewegung des dahinsiechenden Bolkes und so schaurig entgegendröhnt.
Die fremden Englischen Großen und Prälaten, denen der irische

¹⁾ Dieses furchtbare Bild irischer Zuftande wird noch vervollständigt burch bie Schrift von Gustave de Beaumont, de l'Irlande.

Boden fraft bes f. g. Rechts ber Ronfisfation als Beute zugefallen, theilen nemlich nicht feine Freude und fein Leid, fondern verzehren beffen Ertrag, unbefummert um ben Jammer feiner Bewohner, in ber Sauptftabt bes Reiches ober auf bem Kontinente in fürftlicher Pracht, obne bag jemals bas Minbeste von allen jenen Schäten bem Lande felber wieder zugewendet murbe; - es ift bies bas Uebel bes Absentis= mus. Wenn man bebenft, bag allein bie Ginfunfte ber anglitanischen Geiftlichfeit Irlands, welche bort faum eine halbe Million Glaubensgenoffen gablt, über 10 Millionen Thaler betragen 1) und, ba ibre Pfründen fo zu fagen nur Sinefuren und von färglich befoldeten Stellvertretern verwaltet find, nebft bem Ginfommen bes Abels beinabe gang und gar außer Landes geben: so muß wohl bie fernere Frage verftummen, wie es benn fomme, daß aller Sandel und alle Gewerbthätigkeit, ja fogar ber landbau felber in Irland ganglich barnieber liege, weghalb fich nicht endlich binreichende Rapitalien bafelbft anbaufen, um den Wohlstand bes Landes zu beleben und bem hungernben Bolfe bie Mittel an Sand ju geben, feine Arbeitefraft ju verwerthen und fich aus feiner unerhörten Entwürdigung zu erheben. Es fehlt eben in Folge jener verderblichen Ginrichtungen an Allem, um eine felbständige Industrie und einen Aufschwung ber Landfultur ju begrunden, - es fehlt an Rapitalien, an Ronsumenten und am Beifte ber Unternehmung, ba jeder Tag eine Umwälzung erzeugen fann. Es bleibt baber nichts übrig, ale bag bie Robprodufte Irlands alljährlich in machsender Bunahme nach England binüberwandern, um ben fremden Grundberrn geiftlichen und weltlichen Standes ben Bebnten und bie Qualrente zu entrichten und Englands Reichthum zu mehren, mahrend Irland hungert 2).

¹⁾ Diese Geistlichkeit zählt 4 Erzbischöfe, 20 Bischöfe und 1266 Pfarrherrn, und es kommen allein auf die Erzbischöfe von Armagh und Tuam, und die Bischöfe von Derry und Elphin 240,000 Pfd. Strl. (1,600,000 Thr.) Jahreseintlinfte! Der Examiner sagt, in 15 Jahren sepen 3 Bischöfe gestorben, die ihren Kindern 700,000 L.-Strl. (4,700,000 Thr.) als Ersparnisse hinterlassen, — benn Milothätigkeit ist nicht der hervorstechende Jug jenes Klerus. Ein Bischof von Elogher, im armen Irland, hinterließ nach achtjähriger Kührung des hirtenamtes allein 400,000 L-Strl. (fast 2,700,000 Thr.). Cf. Augsb. Allg. 3tg. vom 20. Febr. 1843.

²⁾ Diefe zunehmende Ausfuhr irifcher Ropprodutte, besonders von Getreibe

Das einft so gludliche, lieberreiche "grune Erin" liefert also in furchtbar abschreckender Beise bas vollendetfte Bild aller mittelbaren und unmittelbaren Schablichkeiten, welche an ber Unfreiheit bes Bobens und an ber gesetlichen Unmöglichkeit ber Gigenthumszertheilung und Erwerbung baften. Es wird aus tem Abgrunde von Elend, in bem es feufzt und fniricht, nicht gerettet werben konnen, bevor bie Arbeit und bas Eigenthum wieber in Giner Sand vereinigt, und bie Parzellirung bes ausammengeballten Grundbefiges burd gleiches Erbrecht aller Rinder, sowie durch Aufbebung ber fibeitommiffarischen Bande in ber Beife gefichert wird, daß fürderbin jeder Thatigfeit und Sparfamteit die Erwerbung eines Grundeigenthums offen ftebt. Diefe Befreiung bes Grundes und Bobens von ben auf ibm laftenben Dispositionsbeschranfungen wurde ihn in wenig Jahren in biejenigen Banbe bringen, welche ibm burch bie vereinten Bebel bes perfonlichen, bauernden Intereffes, ber Intelligenz und bes Kavitals ben bochften Ertrag abgewinnen und Diefen lettern burch reproduktiven Berzehr innerhalb bes landes felber für bas Gange forbernd und befruchtend machen tonnten. Die Bobengertheilung wurde alebann bort, wie allenthalben, erft in bem Augenblide filleftebn, wo ein binreichendes Eigenthum jeder Familie Arbeit und Ausfommen gemährte und wo ber Rleif gludlicher Menichen bie ausgebehnten Landstreden, welche jest als Sumpfe, Weiben und Wildbahn öbe liegen, in lachende Fluren umgewandelt batte. Die blose Proflamirung bes freien Agrarfpftems durfte vielleicht felbft obne Refitution ber geforderten politischen Gelbftanbigfeit, welche allerbinge burch Konstituirung eines Varlaments in Dublin bem Uebel bes Abfentismus am wirffamften entgegenarbeitet, hierzu genügen und bie Wieber= berftellung bes längft in Bergeffenbeit geratbenen Statute ber Ronigin Elifabeth entbehrlich machen, wonach fein Grundherr ein Bauernhaus errichten burfte, ohne ihm zugleich minbeftens 4 Acres (6,22 preug. D.)

und Fleisch, bessen Genuß ben Irländern fremd geworden ist, ergibt sich aus den Ausschrlissen der irischen Säsen, deren Resultate in dem öster angeführten Werke von Inglis verzeichnet sind. Limerick führte aus im Jahre 1822: 102,593 Barrels Getreide (1 Barrel = 6016½ Par. Rubstzoll), 1833 aber 218,915. (Inglis I, p. 295); die Ausschup von Galway verdreisachte sich von 1820 bis 1834, in Sligo schon in den drei letzten Jahren vor 1834, (ib. II, p. 32 und 123); in Londonderry, Belsast, Watersord und Corkzeigen sich ganz ähnliche Erscheinungen (ib. II, p. 200 und 253; I, p. 61 und 189).

Landes befinitiv zuzuweisen und fo bie prefare Lage folder Sausler wenigstens einigermaßen zu fichern 1).

Sollte indeffen eine berartige, barmlose Reform ber Agrarquftande noch nicht zum 3mede führen, weil ber irifche Bauer, im Gegenfate jum beutschen, bermalen gar fein bingliches Recht am Boben bat, und weil die freie Dispositionsbefugniß ibm noch feine Mittel zur sofortigen faktischen Eigenthumserwerbung verschafft ober in Ausficht ftellt, fo burfte felbft vor eingreifenbern biretten Maguregeln gur Sicherstellung bes irifden Landvolfe nicht jurudgeschreckt werben. Wenn bas Eigenthum, welches burch Die Gefete jur geficherten Erreichung aller Menichbeitezwede fanftionirt und mit ber bochften rechtlichen Beibe umgeben worden ift, nicht mehr isolirt und von wenigen Einzelnen, sondern von ben Grundbefigern überhaupt in Maffe migbraucht ober ber Rultur entzogen wird 2), fo tritt bas Recht und bie Bflicht bes Staates ein, Die Grengen bes Gigenthums naber ju umfdreiben, feine Benugung im Intereffe ber Gesammtheit zu reguliren und über bem blosen Mittel, nemlich bem Gigenthumsrechte, nicht ben Endamed bes öffentlichen Wobles zu vergeffen. Es dürfte sogar zweifelhaft sevn, ob nicht grade bas eigene Intereffe ber englischen Ariftofratie eine burchareifenbe Menberung ber irischen Agrarverbaltmiffe am bringenoften erheische, benn vieser reiche, sorglose, mit allem benkbaren Luxus umgebene geistliche und weltliche Grundadel fteht inmitten bes miffbandelten, ausgebungerten und verzweifelnden Bolfes in der That wie auf einem Bulfane, beffen machienber innerer Brand fich burch periodisch wiebertebrenbe, lofale Erschütterungen und burch einzelne aufzudende Blige warnend genug zu erkennen gibt, ber aber urplöglich bas gange moriche Gebaube ber Unterbrudung über ben Sauptern ber Unterbruder gerftoren fann.

Wie matt und energielos sind aber diesen dringenden, brennenden Forderungen gegenüber die kalten Worte, womit R. Peel 1840 das Berfahren der irischen Grundherrn allerdings tadelte! "Bergeblich, sagte er, würde man die Handlungsweise Jener zu rechtsertigen suchen, welche 70 oder 80 Familien ohne Weiteres von Haus und hof segen



¹⁾ Cf. Malthus, principles t. IV, cap. 9.

²⁾ Eine Konstitution der Kaiser Gratian, Balentinian und Theodosius sprach bemsenigen, welcher zwei Jahre hindurch ein von dem Eigenthümer nicht bebautes Grundstück kultivirte, dessen Eigenthum zu. 1. 8. Cod. de omni agro deserto (11,58).

unter dem Borwande, ihre Güter zu "flären". Es mag wahr sein, daß es nach den Wirthschaftsregeln für die Eigenthümer vortheilhafter ift, ihre Ländereien im Großen zu bewirthschaften, aber es ist nicht wahr, daß sie gegen jene Unglücklichen, die sie auf die Straße segen, keine moralische Verpflichtung haben!" — Man erhebe doch endlich jene moralische Pflicht, wenn sie denn nun einmal hartnäckig verkannt wird, wie die der Armenunterstützung, zur Rechtspflicht und der Erfolg wird bei ihr sicherlich ein schönerer und ungetrübterer seyn, als bei dieser!

D'Connell bat ben Grund bes Uebels und ben Weg ber Rettung seines Landes sehr richtig erkannt und zugleich die Forderung Irlands mit weiser Mäßigung sattsam beschränft, wenn er fie babin formulirt, bag bei allen ganbereiverfäufen bas gand nur in fleinen goofen, unter Borbehalt bes Berfauferechts für bie gegenwärtigen Befiger veraußert werbe, und daß jum 3med ber Wiederbegrundung eines geficherten Bauernftandes jeber Zeitpacht unterfagt, anftatt beffen aber ber Erbpacht in ber Art angeordnet werbe, dag ber ju gablenbe Ranon ein für allemal burch eine vom Parlamente felbft bestellte, ungbbangige Surp feftzusegen mare. Der Erbpacht, welcher ben Arbeiter wieber dauernd mit dem Boden verbindet und jede Verbefferung beffelben ben Erben bes Befigere zu aute fommen laft, ift jedenfalls ber ficherfte Uebergang zum vollen Eigenthum, weil er ein allmäblicher ift und ben Erbpachter in ben Stand fest, einiges Mobiliarvermogen zu fammeln, und einen Raufpreis gablen zu konnen. Diefer Agrarguftand, welcher unter fehr verschiedenen Ramen, aber mit unbedeutenden Abweichungen in faft allen ganbern vorkommt und von bem frangöfischen Boben nur aus migverstandenem revolutionärem Purismus ganglich verbannt morben ift, bat seine historische Probe besonders beim Anfange einer jeden bobern Kultur wohl bestanden. Die unvergleichliche Bluthe ber landwirthschaft Tosfana's ift größtentheils ber glücklichen Lage ber bortigen Erbpachter und Salbbauern (Levellari und mezzaivoli) auguschreiben 1),

¹⁾ Cf. Sismondi, Etudes de l'écon. pol. t. I, 6° essai. Zeber eigentliche Theilbau im Gegensaße zu festen Abgaben hat allerdings im allgemeinen noch in höherm Maaße, als die Zehntabgabe das gegen sich, daß er alle Meliorationen nur durch freies Zusammenwirken des Herrn und des Bauers möglich macht, indem jede einseitig bewirkte Kapitalanlage nur dem Andern Bortheil brächte. Seine Borzsige sollen daher auch nur als relative bezeichnet werden; sie bestehen

allein selbst in Irland ist er teineswegs ganz unbekannt, sondern hat gerade die wildesten Theile des Landes in der Provinz Connaught, Ulster und der Grafschaft Antrim, welche der Zeitpachtspekulation zu ferne lagen, zu den glücklichten und wohlhabendsten umgeschaffen 1).

Wir konnen biefe ganze irische Frage nicht beffer refumiren und gleichzeitig wieder an unfere ursprungliche Untersuchung anknunfen, als indem wir bie iconen und treffenden Worte Sismonbi's 2) au ben unfrigen machen. "Der Zwed, ben man fich vorsetzen muß, besteht barin, bag man ber Erbe wieder Bebauer gibt, welche Eigenthumer und nicht blose Unternehmer von Arbeiten find, Die fie burch die elenbeste Gattung von Tagelöhner ausführen laffen. Dan muß also bie Ausbebnung ber neuen Guter nach ber Arbeitofraft einer Kamilie bemeffen; bas Kamilienhaupt mit seiner Krau und seinen Rindern muß alle Arbeiten verrichten können; benn bei ben kleinen Eigenthumern arbeiten Frau und Kinder von ihrem früheften Alter unter ben Augen und ber Leitung bes Baters. Bahrend die Rinber bes Tagelohners feinen Lohn verdienen fonnen und ihre Mutter bei ihnen ju Saufe bleiben muß, ift bie Arbeit bes Bauernfnaben an ber Seite feines Baters für ibn eine Belehrung, eine Beschäftigung und ein Bergnugen. Benn bagegen bie Rinder bes Tagelobners einmal zu einer Arbeit, g. B. zum Biebbuten', berufen werben, fo ift ihre Beerbe meift eine Soule ber 3mmoralität für fie; - ber Dugiggang, wozu man bie irifchen Beiber und Rinder verurtheilt bat, ift eine ber Sauptursachen bes Glendes jener Insel geworden. Die Grofe bes Gutes muß ferner ber Art feyn, daß eine Familie, wenn fie induftrios ift, beständige Befcaftigung bat. Einer ber Sauptvorzüge ber Bewirthicaftung burch fleine Gigenthumer besteht grade in ber Einführung einer großen Manchfaltigkeit

hauptsächlich in der ewigen Dauer des Berhältnisses; bei kurzer Zeitdauer ist er durchaus verwerklich! Das Erbyacht verhältniß ist jedenfalls dasjenige, welches bei noch nicht hinreichend entwickelter Industriekraft und bei mangelndem Rapitalreichthum die allmähliche Hebung der Landeskultur am sichersten sördert; — vorbehaltlich des Rechts künstiger Generationen, gegen angemessene Schadloshaltung jenes Band zu lösen, nachdem es seine Bestimmung erfüllt. — Bon diesem Standpunkte aus dürste auch die Bestimmung des §. 7 des pr. Kulturedikts vom 14. September 1811 wegen des generellen Berbotes der Bererbpachtung einigen Bedenken unterliegen.

¹⁾ Ct. Inglis, 1. c. tom. II, ch 2, p. 16 unt 17.

²⁾ Sismondi, a. a. D. tom. I, 7° essai p. 257.

ber Produfte, vermittelft beren ber intelligente Landwirth auf einem mäßigen Bute bas gange Sabr bindurch eine angemeffene Beschäftigung findet. Bei dem Spfteme ber großen Guter benft bagegen ber Befiter nicht baran, was er felber verbrauchen, sondern nur was er jum Bertaufe auf den Martt bringen fann, um den Vacht zu gablen. Gin einziges Produft fagt ihm mehr zu, als vielerlei; er verfauft Getreibe und Bieb und weiter nichts. Aber es folgt bieraus, bag all fein Getreibe gur felbigen Zeit gefäet und geerndtet werden muß. In biefen zwei Monaten nimmt er zu bobem Preise Arbeiter; ber Mußiggang und die Bettelei, benen er sie die übrigen 10 Monate hindurch preisgibt, ift nicht seine Sache, sondern die ber Gesammtheit: Dies ift die zweite Urfache bes Elends von Irland. Die fur die Saat und Erndte erforderliche Bevölkerung bleibt bie Salfte ober brei Biertheile bes Jahres muffig. Für ben einsichtsvollen gandmann, ber Alles felber thut, feine Berathschaften fertigt und fein Getreibe allmählich brifcht, gibt es bagegen feine mußige Zeit, selbft nicht in ber Schweiz und in Deutschland, wo bas Rlima viel rauber ift als in England. Der anscheinend reiche Ertrag ber großen Guter ift eine Taufdung; benn ber Pachter bringt ben Lohn jener hundert Taglobner nicht in Rechnung, die er mabrend 9 Monaten verabschiedet; er bezahlt sie freilich auch nicht, wohl aber bie Gesellschaft, sei es nun durch die Armentaren ober vermittelft ber Bet-Das in Irland zu erreichende Ziel ift also, bag jeder Landwirth feine eigene Arbeit verrichte; daß er fich im Falle ber Noth die Arbeit seines Nachbarn leibt, um fie ihm in Natur wiederzugeben; bag er fich, wie alle Schriftsteller über landwirthschaft es lebren und wie die gutige Natur es fo leicht macht, für jede Jahreszeit, für jeden Tag eine nut-Wenn einmal Kommiffare bes Parlaments ben liche Arbeit schafft. mittlern Reinertrag feber Bobenklaffe in jeber Graffchaft fixiren, fo muffen fie auch feftfeten, wie viel Land eine Familie gut bebauen tann, ohne fremde Sulfe in Anspruch zu nehmen. Dies muß ber Dagftab für bie gegen eine ewige Rente zu vergebenden Bauerguter fenn" 1).

¹⁾ Eine solche Prüfung der wünschenswertheften Größe eines bäuerlichen Besiththums ift bei Konstitutrung von Erbyächten allerdings sehr angemessen, weil eine freie Dispositionsbesugniß über dieselben nach der Natur des Rechtsverhältnisses nicht statthaft ist und demnach die freie Konkurrenz nicht in derselben Art, wie bei dem freien Agrarsysteme, die sedesmal angemessenste Bertheilung des Grundes und Bodens se nach den Bedürsnissen von selber herbeisihren kann.

Die Justände Frlands liefern also nach allem diesem wiederholt den thatsächlichen Beweis, daß nicht das freie Agrarspstem, sondern vielmehr grade die rechtliche Unmöglichseit der Eigenthumserwerdung und der Parzellirung stusenweise die Armuth, die Uebervölkerung, den Pauperismus und das Proletariat herbeisühren, und daß durch die Anhäustung des in wenigen Händen gebundenen Grundeigenthums auf dem slachen Lande in seder Beziehung ganz analoge Erscheinungen hervorgerusen werden, wie durch die große Fabrik- und Maschinen-Industrie in dem Gewerbewesen und in den Städten, — nur mit dem ösonomischwichtigen Unterschiede, daß dieser Art der Industrie, nicht aber auch senem Agrarspsteme, der Borzug des größern Roh- und Reinertrages zur Seite steht und deßhalb ohne Prohibitivgeseste sehr wohl besteht 1).

Dies ift bas naturgetreue, aber graufige Bilb ber beutigen irischen Buftande, - es ift bie tategorifofte, in boofter Inftang ausgesprochene Berurtheilung ber unfreien Agrarverfaffung! Ohne eine Revolution ift bier vielleicht nicht mehr zu helfen, nur bas Gine fragt fic, ob jene Revolution eine friedliche ober eine gewaltsame seyn wird. Beruhigendes liegt daber in ber Wahrnehmung, daß allgemach auch in England die Ueberzeugung Burgel faßt, daß Entscheibendes geschehen muffe, um ben brobenden Sturm zu beschwören. Das bebeutenbste Organ ber Presse bat bereits die richtige Saite berührt 2). "Die Ernährung ber gangen Bevolferung wird bereits bem Staate aufgeburbet, alfo muß fest auch ber Boben ale ein Banges betrachtet werben. Derfelbe muß in einem gewiffen fonftitutionellen Sinne vom Staate wieber an fich genommen und von neuem an die Gigentbumer vertheilt werben. Millionen Darbender forbern es, bas Gemeinwohl forbert es und bie große Maffe ber Landbesitzer felbft gibt bie Rothwendigkeit ju"! Gine folde neue Agrargefengebung, welche bem Bebauer bes Bobens wieber Eigenthum verschafft, ift nicht

¹⁾ Um auch in England die Parzellirung möglichst zu beschleunigen und gleichzeitig die bedrohliche Zunahme des eigentlichen Landproletariats, nemlich der Taglöhnerklasse, zu hemmen, rath Sismondi, die Allodistation aller Lehen und Fibeikommisse zu erleichtern und sodann jeden Eigenthümer von 25 Acker und jeden Pächter von 50 Acker, der ohne Tagelöhner selbst mit Gesinde sein Land baut, von der Armensteuer zu befreien, weil er ohnehin dem Pauperismus wirksam genug entgegenarbeite. Ch. Sismondi, nouv. princ. liv. VII, ch. 9.

²⁾ Cf. Times, 21. Oft. 1846.

zu umgehen; die erforderlichen Mittel kann und muß der Staat aufsbringen, so wie er die 24 Mill. E. St. für Abschaffung der Sklaverei aufgebracht hat!

Rehren wir hiernach zur Betrachtung ber Agrarfrage an und für fich zurud!

Die halb entwaffneten Gegner ber freien Dispositionsbefugniß über bas Grundeigenthum flüchten schließlich nach Zerstörung ihres direkten Beweises unter die Behauptung, es sep psychologisch und ersahrungsmäßig nicht möglich, nach einmal ausgesprochenem Prinzipe der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens auf demsenigen Punkte der Parzellirung dauernden Stillstand zu erlangen, welcher etwa die oben erörterten erfreulichen Resultate aufzuweisen haben möge; der unverweidliche Mißbrauch und das einreißende Uebermaaß vergiste alsbald dassienige Gute, was in sener Art der Bodenbenugung liegen könne und es zeige sich endlich anstatt des imposanten, mit verhältnismäßig geringen Uebelständen verbundenen Großgutsbesiges das weit größere Elend der Iwergwirthschaft und der Kartoffelfultur, welche zulezt gar den Getreidebau zu verdrängen drohe und der Menschheit die kläglichste Existenz bereite.

Es kann und soll hier allerdings nicht die nackte Möglichkeit bes befürchteten Mißbrauches geläugnet werden, allein wir fragen unferersseits vor Allem, welches Gute denn nicht dieser Gesahr unterliege? Die herrlichsten Geschenke der Natur, das Feuer und das Eisen wers den alltäglich zu Verbrechen mißbraucht, die Grundlage alles Großen und Erhabenen in der Menschengeschichte, die Freiheit der Selbstbestimmung, die Freiheit des Gedankens und des Wortes sind durch Mißbrauch nicht selten zur Geißel und zum Fluche für ganze Völker und Zeiten geworden; — der ächte Maaßstad von gut und schlecht, von nüglich und schädlich ist also in rein praktischen Angelegenheiten nur der, ob dasselbe im allgemeinen sich bewährt, und ob die Mehrzahl sich dabei wohlbesindet oder leidet. Das im Allgemeinen als nüglich Erstannte darum verwerfen, weil es durch die Fehler der Menschen mögelicherweise zum Bösen sühren, weil sein Mißbrauch Unheil anrichten fann 1), das vermag keine Vernunft und keine Logik zu rechtsextigen;

¹) Nihil invenies tam manifestae utilitatis, quod non in contrarium transferat culpa Senec. N. Q. 5, 18.

eine bierauf gebaute Volitif mare in ber That bes Dichingischan murbig, welcher bie 3 blühenden Sauptftabte bes unterworfenen Rhorasan ber Bernichtung preisgab, bamit ihr reicher Aderbau und ihre verlockende Civilifation bem wilden Romadenleben seiner Tartaren keinen Eintrag thun moge! 3mar icheint nach bem Zeugniffe von Sismondi 1) Europa noch in biesem Jahrhunderte etwas Analoges erlebt zu haben, indem König Kerdinand von Neavel eine seit 3 Jahrhunderten in Kolge von Rriegeverheerungen zur Biehweibe berabgetommene, früberbin reiche und fruchtbare Proving, bas Tavoliere bi Puglia, welches unter bem Könige Joachim Murat gegen einen Erbfanon an Private zur Bebauung überlaffen worden war, nach Wiedererlangung der Krone aus Liebe gur "guten alten Beit und aus Furcht vor ben möglichen Nachtheilen jener Neuerung zu kultiviren verbot und die Befiter zwang, jene weiten ganbereien wiederum, wie ebemale, ale Weibe zu benuten; - nichtebestoweniger durfte diese Urt ber vorsorglichen Politif, welche mit gleidem Rechte eine jebe geiftige und materielle Entwicklung ber Boller zurudbrängen und in innerlich sympathetischem Einklange mit ben fozial-revolutionaren Theorien von 3. 3. Rouffeau tonsequenter Beise erft bei beffen ibealem, aller unnaturlichen Banbe ber Civilisation ent= ledigten Naturmenschen fteben bleiben mußte, nicht mehr auf sonderlichen Beifall rechnen können und baber lediglich in bas Gebiet berjenigen Spekulation zu verweisen feyn, welche ein unschuldiges Bergnugen barin findet, alles Bestebende und Berbende bem Gewesenen gegenüber ju verwerfen, als ob bies lettere nicht auch einmal geworben, sondern von Ewigfeit ber gewesen sep. Wo fich einzelne Uebelftande im Befolge einer nütlichen Ginrichtung zeigen, ba ift es Sache ber praftischen Klugheit, burch indirette Mittel ber Freiheit bes Menfchen bie rechten Bahnen ju zeigen, nicht aber, wie ber Schalf von Moelf es that, bas Rind mit bem Bade auszuschütten. Bor Allem aber ift wohl zuzuseben, ob benn auch bereits ein wirkliches Uebel vorliege ober mit Sicherheit bevorstebe, auf daß all' die Sorgen und guten Rathe nicht eitel und muffig feven.

Was zuerst ven Borwurf betrifft, bei freier Parzellirung sey ferner kein Maaß zu halten, so widerlegt verfelbe sich zwar schon im Allgemeinen durch die vorstehende Untersuchung über die Ursachen der Par-

¹⁾ Nouv. princ. l. III, ch. 2.

zellirung und über ben Gang ber Bevölferungszunahme, sowie durch die Wirfungsweise ber freien Konkurrenz, welche den Grund und Boden wie das Rapital stets in diesenigen Hände zu bringen strebt, welche ihm den höchsten Ertrag abzugewinnen verstehen; wir werden indessen bei der speziellern Betrachtung der durch die freie Parzellirung in einigen Ländern faktisch herbeigeführten Resultate wiederholt darauf zurücksommen.
— Bor der Hand möge ihr nur die theoretisch berechtigtere und durch den praktischen Besund des halben Europas bestätigte Behauptung entgegentreten, daß sene Besorgniß alles Grundes entbehrt.

Noch unbegründeter als diese Kurcht ift aber der tiefe Abscheu und Die souverane Berachtung, welche endlich die unbedingten Berehrer ber Groffultur gegen die "Kartoffelwirthichaft" zu erfennen geben. Diefe fünftlich montirten Gefühle icheinen wohl auf einem abnlichen Berftanbesirrthum zu beruhen, wie bie bannalen Deflamationen gegen ben "Despotismus des Gelbreichthums" und gegen bie "Dobilifi= rung bes Landeigentbums." Bor feber Untersuchung über ben Werth ber Kartoffelwirthicaft überhaupt wollen wir zunächst barauf hinweisen, daß ber Anbau biefer Pflanze erfahrungemäßig feineswegs mit der größern Parzellirung parallel läuft, und daß berfelbe 3. B. in England, wo bie Großfultur vorherricht, fowie in Preugen verbaltnigmäßig viel verbreiteter ift, als in Frankreich 1), - bag ebenso in ber nördlichen Salfte Frankreiche, in welcher bie Parzellirung bei weitem nicht so weit vorangeschritten ift, als im Suben, fast boppelt fo viel Kartoffeln gezogen werben, als in-ber subliden Salfte, inbem ber Totalwerth ber in bem erften Landestheile gewonnenen Kartoffeln bie Summe von 122,805,569 Fre., ber bes füblichen aber nur 78,038,390 Fre. beträgt, mabrend ber Totalwerth ber in Frankreich produzirten Cerealien 2,055,467,836 Frs. ausmacht 2)!

¹⁾ Bgl. hierüber v. Wederlin, über die englische Landwirthschaft, p. 113. Der Jahresertrag ber Kartosselln wird in England, welches kaum die Sälfte bes französischen Aderareals hat, auf 20 Mill. L.-Strl. angegeben, während er in Frankreich nur 202 Mill. Frs. beträgt. Cf. Mac-Duenn's Schreiben an Lord Melbourne im Jahre 1839, in v. Lengerke's Annalen der Landwirthschaft in den preuß. Staaten. Bd, 2, heft 1, p. 198 — und Statistique de la France, t. IV, p. 671. Mehreres in der folgenden Rote.

²⁾ Wir entnehmen tiefe Zahlen einem in ben Jahren 1840 bis 42 burch bie franzöfische Regierung veröffentlichten Werke: Statistique de la France. Agricul-

Was den Werth jener Kultur an und für sich betrifft, so meinte A. Thaer, welcher sich mit dem Andau keiner Pflanze so sehr besichäftigt zu haben erklärte, als mit dem der Kartoffel, zwar schon vor einem Viertelsahrhundert (Nation. Landwirthschaft Bd. 4, pag. 207), ce scheine uns jest sonderbar, daß die hohe Nüslichkeit dieses Gewächses so lange verkannt worden, und daß der größere Andau desselben sich so lange verzögert habe; allein kein Irrthum stirbt ja so leicht ganz ab, und es darf uns daher nicht allzusehr wundern, daß selbst heute noch eben diese Verkennung stets neue unverdroffene Organe sindet. — Was den Werth der Kartoffeln selber betrifft, so sest A. Thaer im allgemeinen $2\frac{1}{2}$ Schessel Kartoffeln Sinem Schessel Rog-

ture. in 4 Grofquartbanben, welches burch bie fcagbare Liberalitat bes frangofifchen Gouvernements bem Berfaffer auf's Bereitwilligfte jum Gebrauche überlaffen worben ift, ba es nicht in ben Buchhandel fommt. Die Materialien biefes Berkes, worauf Krankreich fiols fepn barf, weil keine andere Ration fich eines abnlichen Befiges zu ruhmen bat, bestehen in 37,300 Tabellen, welche unter Leitung ber Prafetten burch bie Maires fammtlicher Gemeinden bes Ronigreichs und unter Mitwirfung ber Mebraabl aller Beamten und einer Menge notabler Burger nach bestimmten auszufüllenden Formularen ju Stande gebracht worden find. Diese Tabellen, welche alle ftatiftisch intereffanten Berbaltniffe jeber einzelnen Gemeinde enthalten, murben Rantons - und Begirtemeife firengen Revifionen unterworfen, von einer Departemental-Rommiffion fuperrevidirt und endlich im Dinifterium bes Aderbaus und bes Sandels unter Leitung bes berühmten Statifitfere Moreau be Jonnes jufammengeftellt, nachdem überall, wo fich für einzelne Orte und Beziehungen auffallende, unter analogen Lotalverhaltniffen fonft nicht vorkommende Zahlen ergaben, nochmalige Berifikationen vorgenommen worden waren. In biefer Beife ift es in vier Jahren, nemlich feit 1836, gelungen, bas bereits von Ludwig XIV. und Rapoleon vergebens Bersuchte zu realifiren und eine genaue flatiftifche Angabe über bie Ausbehnung bes tultivirten Bobens, über Die Große und ben Berth ber Aussaat, ber Jahresproduktion, ber Beiben, Balber und Domanen, endlich ber Angahl und bes Berthes ber hausthiere und ber Ronfumtion binfictlich aller einzelnen Brodutte für jeden Bezirt, jedes Departement und für bas gange Ronigreich jufammenguftellen; - ein Bert, welches vermittelft periodisch wiederholter Revisionen für die mabre Kenntniß bes Landes, wie für die Statifif und die Rationalofonomie überhaupt Resultate in Ausficht ftellt, wie fie bisberan taum geabnt werden tonnten - Das mit ber ichlieflichen Rebattion biefes Riefenwerts beauftragte oberfte ftatiftifche Bureau (D. be Jonnes) war hinfichtlich bes Kartoffelbaus übrigens fo wenig ber Auficht unferer Begner, bag es (t. I, Introd. p. XXXVI), erfarte, "man tonne benfelben wegen feiner Borguge nicht genug ermuntern!"

gen binfictlich ihres Nahrungsstoffes gleich; 3 Scheffel Kartoffel saugen aber nach ihm nur 1/3 berfenigen nugbaren Bodenbestandtbeile ein. welche ber Roggen bedarf. Sie eignen fich baber um fo vortrefflicher jur Brachfrucht, weil fie überbieg ben Boben in bobem Grabe von Unfraut reinigen und beffen Befruchtung und lösung burch bie atmospbarifden Ginfluffe in Folge ber burch fie veranlatten mebrfachen Bearbeitung bes Bodens gang besonders vermitteln. Ihre Produktionsfosten verhalten fich ebenfalls zu benen bes Roggens nur wie 5/9 : 1. Roch weit bedeutender ift aber ber Unterschied ihrer quantitativen Ergiebigfeit und ihrer absoluten Nüglichkeit bem Ertrage bes Getreibes gegenüber. Der quantitative Ertrag bes Weizens verbalt fich nemlich au bem ber Kartoffeln nabe wie 11 : 100. Diese 100 Theile Kartoffeln liefern nach ben heutigen Fortschritten bes Brennereibetriebes 6 mal so viel Beingeift, als ber auf bemselben Ader gezogene Beizen und erfordern daber jur Erzielung besselben Produttes nur 1/6 bes Bobenareals, mabrent fie jugleich ben Weizenertrag wieber bem unmittelbaren Bergehr ber Menfchen zuwenden. Als Biebfutter fiebt 1 Centner Rartoffeln einem balben Centner Beu volltommen gleich, obne indeffen bas lettere gang verbrangen au konnen 1).

Lueber 2) gibt an, daß mit Kartoffeln angebaute Felder nicht viel weniger Nahrungsmittel einbringen, als die üppigsten Reisfelder und bedeutend mehr, als andere Getreidearten; Geier 3) nennt sie das schätzbarste Geschenf der neuen Welt, welchem unbedingt dieselbe Wichtigkeit für den Landbau einzuräumen sep, als dem Kleebau. Er gibt den Ertrag eines bayerischen Tagewerks dei Kartoffeln se nach der Bodengüte, Düngung, Bearbeitung und Aussaat auf 40—100 Schessel, bei Weizen dagegen nur auf 3—4 Schessel an; beide Schessel haben ungefähr gleiches Gewicht und obgleich der Weizen nach seiner Annahme 50—60 % Stärkemehl und 12—20 % Kleber enthält, während die Kartoffeln nur 25 % seste Substanz und darunter etwas über 12 % Stärkemehl liefern, so springt dennoch deren überwiegende Ergiebigkeit auß evidenteste in die Augen. Dies überaus günstige

¹⁾ A. Thaer a. a. D. Thi. I, p. 263 und P. Ph. Geier, Lehrbuch ber Landwirthfchaft 1828, p. 73.

²⁾ Lueber, Rationalindustrie I, p. 152.

³⁾ B. Bb. Geier, Lebrbuch ber Landwirthschaft, p. 69 u. f. p. 78.

Refultat wird durch die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der orzganischen Chemie vollkommen bestätigt. Der Werth der Nahrungs=mittel steht hiernach in direktem Verhältnisse mit ihrem Sticksoffgehalte und dieser lettere beträgt bei 100 Theilen wasserleerer Substanz von Weizenmehl 3,000, von Kartosseln 1,360. Sett man den Nahrungs=werth des Weizens auf 100, so enthalten bei ganz trocknem Zustande 169 Quantitäten, in frischem Zustande dagegen 565,3 Quantitäten Kartossel eben so viel Sticksoff, wie 100 Weizen, sind also Aequivalente 1). Hiermit ist indessen der ökonomische Werth der Kartossel keineswegs abgeschlossen, indem ihr bedeutender Zuckergehalt, d. h. ihre sticksoffseie Substanz überdies in Anschlag zu bringen ist und ihren hohen Werth zur Branntweinbrennerei bedingt.

In seder Beziehung kann hiernach ber ausgedehnteste, freilich nicht der ausschließliche Andau der Kartossel nicht als ein Unglück zu beflagen seyn, da er die Produktionskraft eines Theils des Bodens versechsfacht und die Benutung des weit kostdarern Getreides auf die Fälle beschränkt, wo es mit Nuten nicht ersetzt werden kann "); die Furcht aber, daß einmal nur Kartosseln gezogen werden möchten, ist eben so kindisch, als daß einmal alle Landwirthe nur Flachs, oder Klee, oder Delsaamen ziehen möchten. Ihr Andau in Preußen ist übrigens, wie es scheint, keineswegs so enorm, da deren Ertrag auf 13, der des Weizens auf 15½ und der übrigen Cerealien auf 51 Mill. Scheffel angegeben wird 3), während in Frankreich, wo nach der im oben angeführten Werke ausgesprochenen Ueberzeugung die Kartosselstultur noch

Reichensperger, Agrarfrage.

¹⁾ Cf. Horsford, über ben Werth der vegetabilischen Rahrungsmittel, hergeleitet vom Stickhoffgehalt. In den Annalen der Chemie und Pharmagie von Liebig und Wöhler. Bb. 58, S. 208 u. f.

²⁾ Die Rartoffel kann auch nicht fo entschieben, wie bas Getreibe, Gegen-ftand ber Spekulation werben, weil fie fich nur kurze Zeit aufbewahren läßt.

³⁾ Sollten die in der "Statistift des preuß. Staates. Berlin 1845," p. 339 enthaltenen Angaben die richtigern seyn und der Jahresertrag des Beizens 27,500,000, der aller Cerealien zusammen 179,166,000 und der der Kartosseln allein 341 Mill. Thir. ausmachen (was uns allerdings ganz unmöglich erscheint!), während in Frankreich der Ertrag des Beizens 1,102, der aller Cerealien 2,055 und der der Kartosseln nur 202 Mill. Frs. (Statistique de la France p. 670) erreicht: so würde dies bei der jedenfalls vorherrschenden Großkultur in Preußen, gegenüber Frankreich, wenigstens die kleine Kultur und die Parzellirung nicht für sene Abnormität verantwortlich machen können!

bringend ermuntert werden muß, deren Ertrag 96,233,985, der des Weisgens 69,558,062 und der der übrigen Cerealien überhaupt 182,516,848 Heftoliter ist 1). Der Ertrag eines Heftars (3%10 Morgen) ist in Frankreich bei dem Kartoffelbau, wo er 219 Frs. 20 Cts. abwirft, bedeutend höher, als bei allen Getreidearten, ja sogar höher als bei'm Weinbau im allgemeinen, da dieser nur 212 Frs. 45 Cts. per Heftare, der Weizen 197 Frs. 40 Cts., der Roggen 114,95 abwirft.

Die oben angeführten argen Drohworte von Schwarz, welcher mit Emphase bas "Jahrhundert der Kartoffelwirthschaft" verfündete, in welchem "Jeder sich mit einigen Säcen Kartoffeln begnügen und freuen werde, wenn er ein Bund Stroh sinde, um sich nach müßig hingebrachtem Tage darauf zur Ruhe zu begeben und in das ihm versheißene Elvorado hinüberzuträumen," dürsten hiernach in jeder Hinstein in das Gebiet der Fieberträume zurückzuverweisen seyn, welchem sie lediglich ihren Ursprung verdanken.

Dber follte etwa bie Meinung jener beftigen Widerfacher ber Rartoffelfultur im Ernfte babin geben, es fep munichenswerther, bag ein bestimmter Flachenraum ber Erbe nur etwa 1000 Menfchen trage, welche von ber edlern Frucht bes Beigens leben, als bag eine bop= velte und breifache Bevolferung ibre Sauptsubsiften, ber fruchtbarern, nüglichern und barum allerdings gemeinern Rartoffel verbanten ? Gine folde hyperaristofratische Unsicht ber Dinge, welcher bas gange Leben und Dafenn jener beitern Lapplander und Estimos, Die feine toftlichere Nahrung fennen, als Baumrindenbrod, Moos, halbverfaulte Kische und eine Taffe Thran, nothwendig als ein grenzenloses Elend, nicht als ein großes Gottesgeschent erscheinen muß, indem sie weder Beigen, noch Rartoffeln tennen, durfte benn boch felbft bie plattefte, materialiftischfte Weltanschauung einer blafirten Gegenwart noch überbieten und felbst nach der Meinung ihrer warmsten Apostel dem reinleiblichen Leben bes Menschen einen allzu ausschlieflichen Berth bei-Der Leib ift allerdinge, wie Samann ibn nannte, bienieben ber erfigeborene, altere Bruber, weil Gott bem vollendeten Stoffe erft feinen Dem eingehaucht; aber ber leib ift nur von, ber Beift aus Gott, und bas Daseyn bes Menschengeiftes ift ein Glud, bas nicht grade nach bem äußern Wohlbehagen und ber Ernährungsart bes

¹⁾ Cf. Statistique de la France t. IV, p. 668. Der Scheffel verhalt fich jum Bettoliter, wie 277: 504.

Leibes ausgemeffen werden kann. Auch in der Befriedigung seiner thierischen Bedürsniffe soll der Mensch niemals auf die Stuse der Thierwelt herabsinken, (wie dies den Irländern unter Englands glorzeichem Scepter widersahren!), sondern in allen Stüden, also auch hinsichtlich seiner Wohnung, Bekleidung und Ernährung soll er stets seine höhere Würde bekunden; — allein die nüplichsten Geschenke der Natur deshalb verschmähen, weil sie noch kostbarere, sedoch in unzureichender Quantität darbietet, das ist eine Verkehrtheit, welche sich bei dem gesunden Sinne des Volkes schwerlich wird Eingang verschaffen können.

Die bisberan entwidelten öfonomifden und fogialen Befichtspunfte, welche die Agrarfrage barbietet, icheinen nach unferm Dafürhalten wenigstens nach biefen Seiten bin die Ueberzeugung für die überwiegende Borguglichkeit, ja für Die ausschließliche Bulaffigkeit besienigen Spftemes fixiren zu muffen, welches die unbeschrantte Dispositionsbefugnif über bas Grundeigenthum proflamirt und in ber freien Ronfurreng bas einzig nothwendige, vollfommen gureichende Schut = und Beilmittel gegen alle Auswüchse und lotalen Uebelftande besselben er-Siermit mare also biefer Theil ber Aufgabe, vorbehaltlich ber weitern Untersuchungen über ben Ginflug Diefes Agrarfpftemes auf Die ftanbischen Rechte ber Ration und beren politische Freiheit, abgeschloffen. Allein wie bei allen ökonomischen und politischen Fragen, fo ift auch bei berjenigen, welche une beschäftigt bat, bie Erfahrung ber untrüglichfte Richter und die zuverläßigfte Rudprobe für die Richtigfeit ber theoretischen Beweisführung und ber barauf gebauten Schlufiol-Eine allgemeine Betrachtung ber agronomischen Buftanbe berfenigen gander, in welchen die volle Freiheit und Theilbarteit des Grundeigenthums gefetlich fanktionirt ift, gang besonders also ber Buffande Franfreiche, welches querft bas gange Joch ber Gutsberrlichfeit und der fostematischen Gebundenheit des Bodens abgeworfen, sowie ber Rheinlande, welche ihm gefolgt, endlich ber preufischen Monarchie überhaupt muß baber vom hochften Intereffe feyn und jum endlichen Abichluß der Agrarfrage führen.

Was zuvörderst Frankreich betrifft, so hat man dafelbst tros ber unläugbaren einzelnen Diffftande, welche sich im Gefolge einer jeden Freiheit hier und da zeigen, niemals auch nur einen Augenblic den

Digitized by [2.000]

unermeglichen Werth ber freien Agrarverfaffung vertannt, biefelbe vielmehr immerbar als die Grundlage jedes naturgemäßen Fortschrittes ber Gesellichaft betrachtet, indem man burch fie nicht blos bas Austommen und bie Selbständigfeit ber Gingelnen, fondern auch bie ftetige und gleichmäßige Bermehrung bes allgemeinen Boblftandes im Begenfate zu ber verderblichen Bermögensungleichbeit Großbrittanniens als gesichert erachtete. Diese Aderverfaffung bes Landes und die barauf gegrundete Gefetgebung Rapoleon's wurden ftete von allen wahrbaft nationalen Partheien als basienige Bermachtniß ber großen Staatsumwälzung verehrt, um welches fie fich bei aller fonftigen Deinungsverschiedenheit einträchtig schaarten. Alle baben es ftets anerkannt, daß ber außerorbentliche Aufschwung, welchen Frankreichs Boblftand feit 1790 trot ber ungebeuern Rriege und Erschütterungen genommen, grade jener neuen Gigenthumsregulirung jugufdreiben fepen; daß es nur ibr ju verdanten, wenn bermalen ber frangofifche Boben 34 Millionen Frangosen ein reichlicheres Austommen gewährt, als ehemals 25 Millionen, - wenn die alte Monarchie an einem Budget von 500 Mill. Fre. ju Grunde ging, mabrent bas heutige Franfreich burch innern Buwachs feiner Sulfsquellen bei minderem Steuerbrude 1300 Mill. Fre. aufbringt 1).

Diese allgemeinen Betrachtungen und Erfolge scheinen indessen in Deutschland noch keineswegs alle Besorgnisse für das westliche Nach-barland zum Schweigen gebracht zu haben; wenigstens tritt noch in neuester Zeit herr Dr. Kosegarten 2) mit der entgegengesetten Beshauptung auf und sucht dieselbe grade durch französische Anerkenntnisse selber zu bekräftigen. Sein ganzer Beweisapparat reduzirt sich insbessen auf einige gelegentliche Zeitungsphrasen des Journal des Debats und auf das Wort eines bisheran noch nirgend zu einer nationalsösonomischen Autorität erhobenen, seitdem aus der Kammer ausgesschiedenen Deputirten Gasparin 3). Das von Dr. Kosegarten

¹⁾ Der Physiotrat *Mirabeau* (l'ami de l'homme) hat die Bedeutung jener Frage volltommen vorhergesehen. "Le territoire d'un canton ne saurait être trop divisé; — c'est cette répartition qui fait toute la vivisication d'un état."

²⁾ In der bereits angeführten Schrift: Betrachtungen über die Beraußerlich- teit und Theilbarkeit des Landbesites. Bonn 1842. p. 29.

³⁾ Dag auch Arthur Joung als ein Gewährsmann für bie Größe bes Elendes aufgeführt wird, welches in Frankreich aus bem Uebermaag ber Bolls-

angerusene Zeugniß bes Journal des Debats ist in einem Artikel vom 18. Mai 1839 niedergelegt, worin sich die allerdings etwas emphatische Aeußerung sindet: "La division du sol a été poussé à l'insini. Le territoire français semble tomber en poussière!" Es muß nun zwar hierbei schon auffallen, daß einem Tages ", ja einem entschiedenen Partheiblatte, welches bei seber einzelnen Frage neben dem Interesse sücksichten zu nehmen und vor allem seinen unmittelbaren Zweck durchzusezen hat, bei einer so bochwichtigen und vielseitigen Angelegenheit, wie die vorliegende, unsbedingtes Bertrauen geschenkt und auf seinen Ausspruch hin ein umssaffendes Urtheil gebaut wird. Allein sener isolirte Artikel will auch nicht einmal im entserntesten das Prinzip der freien Agrarversassung ausmertsam machen, welches nach seiner Ansicht keineswegs aus senem

menge entspringt, Die durch allgu farte Bertheilung bes Landeigenthums veranlagt werbe, muß allerdings in mehrfacher Sinfict Berwunderung erregen. bier ju Grund gelegte Anficht Joung's ift fur's erfte in einem Berte ausgesprochen, worin er eine im Jahre 1787 (!) gemachte Reise burch Frankreich beschreibt (Travels in France, vol. I, p. 408); IA. Doung klagte also ichon über allzu große Theilung bes Grundeigenthums zu einer Zeit, wo faft bas ganze Ronigreich nur von wenigen adligen Familien und geiftlichen ober weltlichen Korporationen untheilbar befeffen war, und bevor bie ungeheure Maffe ber fog. Rationalguter jur Beräußerung und Bertheilung fam! Aber bas munderbare Rathfel loft fich wenigstens theilweise burch bie einfache Bemerkung, bag A. Noung gunachft nur bie allzu fleinen Nachtguter im Auge batte, in welche bas Gigenthum bamals zerlegt war, - und in biefe Rlage tann man nach Dbigem febr wohl einftimmen. Uebrigens icheint young ju jener Beit wenigstens Frankreich überhaupt nicht fehr richtig beurtheilt zu haben, ba er in bemfelben Berte (p. 469) bie Ueberzeugung ausspricht, bag Frankreich "weit machtiger und blübenber sepn wurde, wenn es 5 ober 6 Mill. Einwohner weniger batte," - eine Uebergeugung, welche Angefichts ber beutigen Buffande Frankreichs bie Populations - Bespenfterseher überhaupt eiwas nachdenkend machen follte. - Eben berfelbe A. Joung war endlich fpaterbin mit ber Eigenthumszerfplitterung fo febr einverstanden, daß er in einer Alugichrift (The question of the scarcity plainly stated and remedies considerd. 1800) fogar ein Agrargeset im Liginischen Sinne, nemlich bie Ueberweisung von 1/2 Acre Land jum Rartoffelbau (sic!) nebft binlanglichem Graswuchs jur Rutterung von 1 ober 2 Ruben für jeben Arbeiter forberte, ber 3 ober mehr Rinder habe!!

Prinzip als foldem, fondern nur aus dem Mangel anderweiter nothe wendiger Erganzungsmaaßregeln hervorgegangen fep.

Es wird nemlich in jenem Artifel barüber Klage geführt, bag Die Candwirthschaft, "jene erfte ber Runfte," allenthalben in ben Sinterarund trete und bei allen Boblthaten, welche den übrigen Inbuftriezweigen Seitens bes Staates zufließen, leer ausgebe; bie öffentlichen Bauten, Die Strafen und Ranale fepen nur fur ben Sanbel (?!) bestimmt, an Bewäfferunge- und Austrochnungsfanale bente Niemand. Rur zwei große Afte ber fonftituirenden Berfammlung und bes Ronventes feven ihr absichtelos zu Gulfe gefommen, fie feven ihr wie im Schlafe zugefallen, ba ihr unmittelbarer 3wed nur ein politischer, fein agronomifcher gewefen, nemlich bas Gefet über bie gleiche Erbtheilung, wodurch mittelbar ber Großbesig gerfplittert ward, und die Ronfistation und Pargellirung ber fog. National= guter, welche vielen thatigen Landwirthen ben Eigenthumserwerb gestattet babe. Nach biesem prinzipiellen Ausspruche, womit Gr. Dr. Rosegarten nach bem Inhalte seiner ganzen Schrift auch nicht im entfernteften einverftanden ift, fagt alebann bas Journal des Debats allerdings, daß jene Bertheilung oft bis jum Erzeffe getrieben worben und daß "ber frangöfische Boben in Staub zu zerfallen brobe;" 1) allein es forbert zur Beilung bes Uebels feine Befeitigung bes Pringips, feine Probibitivgefete, fondern nichts anders, als - ein gwedmäßigeres Sypothefenwesen, damit bie Rapitalien wieder dem Landbau zugewendet werden, ferner eine Ermäßigung ber Gubhaftationsfosten und endlich großartige Berbefferungsanlagen Seitens bes Staates. Diefe Einrichtungen find ber einzige 3med jenes Artifele, welcher fich übrigens nicht einmal durch besondere Tiefe und Konseguenz auszeichnet, indem er bald ber fleinen, bald ber großen Rultur einen bobern Ertrag zuschreibt. Dies war ber einzige Zwed jenes Artifele, und biefer 3med entschuldigt, wenigstens in Frankreich, Die etwas ftart aufgetragene Effettphrase um so mehr, ale bies genannte Blatt oft genug die Riefenfortschritte ber frangofischen Agrifultur grade in Folge des freien Agrarfpftems ju ruhmen Beranlaffung nimmt. Das

¹⁾ Es ift unerfreulich, daß diese allerdings etwas pitante, oratorische Phrase ihren Beg sogar bis in den Ständesaal des Gien Rhein. Landtags finden konnte und in dem ersten, von der Bersammlung sedoch gebührend verworfenen Referate als ein Hauptargument gegen die freie Parzellirung figurirt!

Blatt vom 15. Dezember 1842 führt insbesondere grade die Ueberseugung aus, daß Frankreich durch die ftattgehabte Umwandlung der Großfultur in die fleine "keineswegs zu Grunde gerichtet, sondern vielmehr reicher und mächtiger geworden fep").

Ebenso besagen die von Dr. Rofegarten angeführten Worte Gasparin's nichts anderes, ale bag bie Bobengertheilung, "welche, wie Gasparin fagt, in andern Begiehungen fo große Bortheile gemabre, auch eine Berfplitterung bes Willens berbeigeführt babe, welche jeber großen Unternehmung entgegentrete," - ein Diftum, welches nach Abstreifung feiner oratorifden Sulle entweder febr nichtssagend ift, ober burch bie Gifenbahnanlagen allein bireft wiberlegt wird. — Soweit die angeführten Zeugniffe ber Frangofen gegen Die Freiheit bes Grundeigenthums 2); Die ihrer Lobredner, wogu bie anerfannteften Autoritäten aus allen Fachern ber Staatswiffenicaften, wie Sismonbi, Troplong, Say, de Tracy, Drog, Chevalier, Ch. Dupin, Tiffot, Chaptal, Paffy, Buret, Mathieu de Dombaste, de Carne, de Barante, Morel de Binde u. f. m. geboren, und benen fich auch ber berühmtere Bruder bes obengebachten Deputirten, nemlich ber Graf Gadparin, fowie ber Graf Billeneuve = Bargemont anschließt, find zwar minder furg, aber barum boffentlich nicht minder willfommen: in ihren Aeuferungen über ben allfeitigen Erfolg ber freien Agrarverfaffung Frantreichs werden die oben entwidelten theoretischen Grunde fur die Rleinfultur nochmals, wie in einem Sohlspiegel aufgefaßt, wiederkehren und objektive Bestalt gewinnen.

Das oben in ber Rote mitgetheilte Citat von A. Young läßt ben Buftand ber frangösischen Landwirthschaft unmittelbar vor der Re-

¹⁾ Bergl. auch J. des Deb. vom 6. Januar 1844.

²⁾ Mit weit mehr Grund hätte man sich auf be Laborde und de Bonald als Gegner der freien Theilbarkeit beziehen können. Der Erste (de l'esprit d'association. 1821) erklärt sich dagegen, weil er mit A. Joung in ihr
ein hinderniß für Berbesserung der Landwirthschaft vermittelst der Maschinen
erblickt; — der Zweite (de la loi sur l'organisation des corps administratis u. s.
w. 1829), weil er sie mit Malthus für eine Ursache beständiger Bevölkerungszunahme hält: — Beide entscheiden sich mithin weniger auf den Grund praktischer Erfahrungen Frankreichs, als aus theoretischen Boraussepungen, deren Unrichtigkeit wohl nicht mehr zu bezweiseln ist. Theilweise Bedenken äußerte früherhin
auch Léon Kaucher in der Revue des deux mondes.

volution nur im allgemeinen abnen: Bauban bagegen, welcher in feiner boben Stellung 40 Jahre hindurch Frankreich fehr genau ten= nen zu lernen Gelegenheit batte, schilberte basselbe ein Jahrhundert früher (1698) folgendermaßen: "Es ift gewiß, daß das lebel ber Armuth jum Uebermaag gebieben ift, und daß, wenn feine Sulfe fommt, bas fleine (unbemittelte) Bolf in einen Buftand bes Elends verfinkt, aus bem es fich nie erbeben wird. Die großen ganbftragen und die Wege ber Städte und Dorfer find voll von Bettlern, Die ber hunger und die Entblößung heraustreibt. . . . Faft ein Behntheil ber Bevölferung ift bettelarm und bettelt wirklich. Bon ben andern neun Behntheilen find funf außer Stande, Jenem Almosen an geben, weil fie felber nabe baran find, in diefelbe Lage ju tommen; unter ben übrigen 4 Zehntheilen find 3 recht übel baran u. f. w." - Und bennoch batte bamale, ale jener gewiffenhafte und erfahrene Dann bies niederschrieb, Frankreich nur eine Bevölkerung von 16 Millionen, während bieselbe fest 34 Mill. übersteigt; - es erfreute fich im vollften Maage des Segens des großen Gutsbesites und der Untheilbarfeit des Bobens, und ber Bauer war damals in der That allentbalben "ber Borige bes Staates ober ber Barone," - nach bem Adagium: "nulle terre sans seigneur." 1)

Ueber die Resultate der neuen, durch die große französische Staatsumwälzung herbeigeführten Agrareinrichtungen äußerte sich im Gegensate zu der vorstehenden Schilderung ein anderer, nicht minder glaubwürdiger und einsichtsvoller Schriftsteller, welcher sich sogar nach den häusigen Citaten und Lobsprüchen, womit er von Seiten unserer Gegner, jener vermeintlichen Borsechter der ursprünglichen, vaterländischen Einrichtungen, beehrt wird, ihrer besondern Gunst zu erfreuen hat, und welcher von Dr. Kosegarten selber als ein wahrer Nationalökonom anerkannt wird. (Cf. a. a. D. pag. 52), Sismondi gibt nemlich der Freiheit der Eigenthumsvertheilung und ihren Folgen in Frankreich solgendes Zeugniß. 2) "Frankreich hat eine Revolution erlitten zu einer Zeit, wo die große Masse der Bevölkerung des Eigen-

¹⁾ Duesnay berichtet, daß zu feiner Zeit (1760) in Frankreich von 36 Mill. Acres Pflugland 30 Mill. von fo armen Pachtern bewirthschaftet worden sepen, daß der Grundherr ihnen Arbeitsvieh und Saat, sowie Geld bis zur Ernbte vorschießen mußte.

³⁾ Sismondi, nouv. principes liv. III. ch. 3.

thums und folglich ber Wohlthaten ber Civilisation entbehrte. Aber Diefe Revolution bat, in Mitten einer Gundfluth von Leiben, manchfache Boblthaten gurudgelaffen; und eine ber größten vielleicht ift bie Barantie, daß eine abnliche Geißel nicht mehr wiederkehren fann. Die Revolution bat die Rlaffe ber Grundbefiger gang munderbar vermehrt! Man gablt beute (1819) mehr als 3 Millionen Familien, welche volle herrn bes Bobens find, ben fie bewohnen, und bies fest 15 Mill. Individuen voraus. Go ift über bie Balfte ber Ration fur eigene Rechnung bei Erhaltung ber Rechte Aller betheiligt." - -"Der Ruf, welcher an bie Bauern erging, Gigenthumer zu werben, ward allerdings burch eine große Gewaltthat, burch die Ronfisfation und Beräußerung ber Nationalguter feber Art veranlagt. Allein ber Sammer ber Rriege, ber auswärtigen fowohl, als ber Burgerfriege, find Uebel, welche unferer Natur eben fo ankleben, wie Ueberschwem= mungen und Erdbeben. Sobald die Beifel vorüber ift, muß man bie Borfebung preisen, wenn etwas Gutes baraus entftanben ift; bas wirflich baraus entftandene Gute tonnte aber ohne 3meifel nicht foftbarer ober bauerhafter fenn! Alltäglich fest fich bie Berftudlung ber großen Guter fort, alltäglich werden große Landftreden mit Rugen an bisberige Pachter verlauft, welche fie verbeffern. Die Nation ift noch weit bavon entfernt, alle Früchte, welche fie von der Eigenthumsvertheilung erwarten fann, gepflüdt ju haben, weil Gewohnheiten fich nur langfam bilden und weil ber Sinn ber Ordnung, ber Dekonomie, ber Reinlichkeit und Elegang erft bas Resultat eines langern Genuffes fepn muß!"

An einer andern Stelle I fagt er: "Bährend der Stand der Landbauer in England rasch seiner Zerkörung entgegengeht und in der Campagna bereits zerkört ift, er hebt er sich in Frankreich, be festigt sich und genießt, ohne die eigene Handarbeit aufzugeben, einen vollkommenen Wohlstand; er gewinnt geistige Ausbildung und benust, wenn auch langsam, die Entdedungen der Wissenschaft. — In der That, der Aderbaustand ist in Frankreich so gludslich, als die augenblicklichen, politischen Verhältnisse seines Vaterlans

¹⁾ Ib. liv. III. ch. 8. — Rach v. Soben lag ehemals die Balfte Frantreichs wuffe; in der Prov. Gupenne betrugen die Baiben allein 300 Meilen.

des, welches er leidenschaftlich liebt, erlauben." — Großbrittannien dagegen rieth Sismondi) dringend die Abschaffung der Lehne und Fideisommisse und endlich, um die möglichst rasche Parzellirung zu erzwingen, die ausschließliche Belastung der großen Güter mit der nach seiner Ueberzeugung zunächst durch die Großfultur veranlaßten Armentare 2); eine Ansicht, welche mit der von W. Scott, diesem gründlichen Kenner seines Landes, den sicherlich keine demokratische Tendenzen insluenzirt haben, wunderbar zusammen trisst 3).

Bur Begrundung ber entgegengefesten Unficht, als habe bennoch in Frankreich die Berftucklung bereits eine "alle Borftellung überfteigende" Sobe erreicht (Rofegarten pag. 30. Note 56), wird von ben Gegnern barauf hingewiesen, bag beffen Areal in 125 Millionen Parzellen getheilt fen, und daß die Rabl ber Gigenthumer fest 4,832,998 Allein biefe Kafta burften icon an und fur fich feineswegs obigen Schluß rechtfertigen, indem hiernach bei einem Totalareal von 52,768,610 Sektaren auf jeden Eigenthumer an eigentlichem Rugland (einschließlich Waldungen) noch 32 pr. D. tommen. Bebenft man nun, bag eine große Angahl obiger Grundeigenthumer nur mit ftabtischem ober ju Induftriezweden bestimmtem Eigenthum, ober nur mit einem Gemufegarten von geringem Areale angefeffen ift, bag ferner 1/14 des nugbaren Bodens überhaupt zu Bein =, Sopfen=, Del =, Dbft = und Gemufegarten bient, wovon 3 bis 5 Morgen eine Familie vollständig ernähren, daß endlich 12 Departemente vermittelft eines febr geringen Areals ben Seibenbau treiben, fo ift offenbar, baß für die eigentlich landbautreibende Klaffe eine binreichende Morgen= gabl bleibt, um eine tüchtige Landwirthschaft zu gestatten 4). Es

¹⁾ Ib. liv. VII. ch. 9. pag. 354.

²⁾ Benn es in bieser lettern hinsicht noch ber Beweise bedürste, so würden sie in der Einen Zahl liegen, daß Frankreich auf 100 Einw. nach Lawät 7, nach Billeneuve nur 5 Arme hat, England dagegen 16 bis 20! Bergl. Ersch l. c. vo. Pauperismus. — Daß Sis mondi übrigens mit der stets sortschreitenden Parzellirung immer sympatisirte und sie auch nach 20 Jahren noch als den mächtigsten hebel des Nationalwohles ansah, ergibt sich aus seinem letten Werke (1837 und 1838) Etudes sur l'économie pol. und aus den daraus bereits mitgetheilten Citaten.

³⁾ Cf. tiefer unten.

⁴⁾ Cf. Rau l. c. II, §. 80. Wenn in Gemäßheit ber Documens statistiques sur la France 1. 16, die Gesammtzahl aller Eigenthümer wirklich 10,896,682

dürfte hieran wohl um so weniger zu zweiseln seyn, wenn man besbenkt, daß in Hannover, dem Lande des gebundenen Grundeigenthums, durchschnittlich nur 20 pr. M. Aecker und Wiesen auf jeden, nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundeigenthumer kommen 1).

Much Troplong, ber bervorragenofte aller lebenden Rechtsgelehrten Frankeiche, bat in ber Ginleitung ju feinem Rommentar über ben Taufch und Miethvertrag mit gewohnter Umsicht und Tiefe feine Unficht über die Entwickelung und ben gegenwärtigen Buftand ber Agrarverbaltniffe feines Baterlandes niedergelegt. Rach einer flaren Beleuchtung der Vergangenheit und ihrer Refultate hinfichtlich bes allgemeinen Boblftanbes begrüßt er bie neuen rechtlichen Berhaltniffe ber freien Eigenthumserwerbung als bie Morgenrothe einer gludlichern, gesegneten Bufunft, und zwar nicht auf Grund theoretischer Spetulationen, fondern geftütt auf bie Erfolge, welche bieberan ichon aus bem neuen Rechte, besonders burch bie veranlagte Bereinigung ber Arbeit und bes Eigenthums erwachsen find. "Diefes Resultat" fagt er, "erscheint uns ale ein gludliches aus bem Besichtspunfte ber Politif, ber Dekonomie und ber Civilisation; - es ift gut, daß bie Arbeit auch ihre Früchte erndte; es ift gut, daß der Produzent eine Stellung erlange, welche gegen Unsicherheit und Diggefchice gefcutt ift: es ift besonders in einer von bemofratischer Bewegung ergriffenen Gefellichaft gut, bag fefte Stuppuntte, bag Intereffen bes Wiberftanbes fich bilben. Diese Eigenthum besitzende Landbevölkerung bat nun aber gang ben fonservativen Beift ber Landariftofratie obne ihren verberblichen Lurus und ihre Berschwendung; fie bat ihre gange Fabigfeit ohne ihre ehrgeizigen Pretensionen. Rein anderer Stand hat in bem blutigen Spiel ber Revolutionen fo viel zu verlieren, und ber Staat ift ftete ficher, in ihm die Elemente ber Ordnung und ben Beift ber Arbeitsamkeit und bes Friedens zu finden!"

Eroplong verfennt also feineswege bie ungeheure Bichtigfeit

seyn sollte, was wohl mit Rücklicht auf die Gesammtbevölkerung des Landes (höchstens 6 bis 7 Mill. Familien!) nur bei mehrfachem Bortommen derselben Person in verschiedenen Steuerbezirken möglich ift, so muß man hiervon jedenfalls 6,767,433 als blose Häuserbestiger abziehen, wonach die Zahl der ländlichen Grundgüter nur noch 4,129,249 beträgt. Eine sichere Angabe der ländlichen Grundbestigungen in Krankreich ist absolut unmöglich.

¹⁾ Rau Ardiv ber vol. Det. Bb. 4, G. 254.

bes neuen Zustandes der Dinge; er sieht es sehr deutlich, daß jene kleinen Grundbesitzer, welche schon jest alle Zugänge zum Eigenthumserwerd mit Eisersucht bewachen und durch die hohen Preise, die sie bieten und geben können, allmählich einen Jeden, der nicht selber den Ader zu bauen versteht, davon ausschließen; — daß jene Gutsbesitzer, welche durch die Unermüdlichseit und die Intelligenz ihrer Arbeit dem Boden einen immer höhern Ertrag abgewinnen und schon jest viele ehemals öde liegende Landstriche, z. B. der Champagne, in lachende Fluren umgewandelt haben, auf die Schicksale des ganzen Landes den entscheidendsten Einsluß ausüben und endlich den bisherigen Schwerzpunkt der Politif durch Vernichtung des großen Eigenthums nothwendig verrücken müssen: — aber schlimme, bedrohliche Erscheinungen vermag er in ihrem Gefolge keineswegs zu erblicken, vielmehr wünscht er seinem Vaterlande aufrichtig Glück zu dieser dauerhastesten Erobezung der Gegenwart.

Während, wie wir gesehen, in England der fleine Landwirth, welcher freilich nach Unterdrückung der Freibauern fast nur noch als Pächter existirt, von dem Grundherrn im Interesse der großen, ja der Riesenkultur allmählich überall verdrängt und durch Biehheerden oder fabrikartige Maschinen = und Tagelöhnerwirthschaft ersest wird, so daß er mittel = und heimathlos den Schauplatz seiner bisherigen nüglichen Thätigkeit verläßt und der Armentare anheimfällt 1): geht

¹⁾ In dieser gewaltsamen Berminderung ber Eigenthum befitenden gandbevölkerung burch bie Großfultur liegt ein wichtiger Grund für bie Bunahme bes Pauperismus. Benn auch bie bermaligen Berhaltniffe ber Induftrie, besonders beren momentane Schwankungen bei vorberrichender Blutbe berfelben von febr erheblichem Einfluffe barauf find, fo ift es boch bemerkenswerth, bag nach Fr. Somibt, Untersuchungen über Bevollerung u. f. w. in Grogbrittannien, wo bie gewerbliche Bevolferung fich gur aderbautreibenden, wie 3 ju 2 verhalt, bie Bahl ber Armen auf 16 % angegeben wird, in Deftreich auf 4% und in Preu-Ben nur auf taum 31/2 %; in Deftreich beschäftigt fich aber auch 3/4 ber Bevolterung mit dem Aderbau und in Preußen fogar, in Folge der neuen Agrargesetzgebung 1/5, weil ber Boben nicht mehr, wie noch in Deftreich, gebunden ift. - Rach Dieterici (Annalen ber Landw. in ben Preuß. Staaten, Bb. I, pag. 66) ift bie landliche Bevolferung in England nur 1/4, in Schottland 1/3, in Irland 3/4, in Frankreich 3/4, in Preußen 3/4-1/5 ber Bevolkerung überhaupt. -In England wird also in Folge der unfreien Agrarverfaffung die Bevölkerung in Maffe ben Gewerben jugebrangt, weil die Landfultur fie nicht beschäftigt.

in Frankreich grade bie entgegengesetzte Erscheinung vor fich, indem ber Gutsbesiger, welcher nicht felber praftischer Landwirth ift und fein Besitthum, wie ein anderes Ravital, burch Dritte anbauen laffen will, um eine blofe Rente baraus zu ziehen, neben jenem nicht mehr bestehen fann. Dag er auf biefem Bege nicht einen gleich großen Ertrag erzielt, wie ber felbft bewirthichaftenbe intelligente Landwirth, welcher bie Grundrente burch feine Induftrierente verftarft, ift begreiflich; allein ber vaffive Biberftand ber fleinen Eigenthumer beginnt überbies jenen Berpachtungen an und für fich eine immer unüberfteiglichere Schranke entgegen zu ftellen, und fo bleibt ibm zulest nichts übrig, als zur Selbftbewirtbicaftung ober zum Berfaufe überzugeben 1). Diese lettere Art der balb erzwungenen Expropriation der großen Eigentbumer burch bie fleinen bat aber wiederum die grade entgegengesette Folge, wie bie ber englischen Bachter burch die Grofgutobefiger; fie bereichert nemlich ben lettern, indem fie ihm eine weit bobere Rapital rente gibt, als feine bisberige Brundrente betrug; fie verschafft gleichzeitig bem tuchtigen Landmanne ein Eigenthum, welches in seiner Sand bas Doppelte, jebenfalls so viel produzirt, als es nach ben Gefegen ber Ratur und ben bestehenden Berbalniffen nur immer probugiren fann.

Graf Chaptal 2) äußert sich über unsere Frage folgendermaßen: "Bor der Revolution gehörte der französische Boden drei sehr verschiedenen Rlaffen von Eigenthumern: die erste bestand aus blosen Rugnießern, die fast gar kein Interesse hatten, zu amelioriren; die

¹⁾ Durch biesen naturgemäßen Gang ber Erscheinungen widerlegt sich am sichersten die vorgebliche Besorgniß der Bewunderer eines geschlossenen Agrarsystems, daß durch die freie Dispositionsbesugniß oder durch die Mobilisirung des Grundeigenthums, wie man sich ausdrückt, der Bauer zuletzt ganz vom Eigenthum verdrängt werde und zum Pächter herabsinke. (Cl. Funke a. a. D. §. 2.) — In der Rheinprovinz gehören die Pachtgüter ebenfalls zu den Seltenheiten und verschwinden immer mehr; am Unterrhein und an der Ahr sinden sich nur noch wenige Weingüter, die gegen den halben herbst gebaut werden, im übrigen sind nur die Grundgüter von Minderjährigen, Stiftungen und Korporationen, welche nicht verkauft oder selbstidewirthschaftet werden dürsen, verpactet, und zwar aus dem schlagenden Grunde, weil der Pachtpreis höchstens 2 bis 21/2% des Kauspreises beträgt.

²⁾ Des progrès de l'industrie agricole et mannfacturière en France. t. II, pag. 168.

zweite mar aus reichen Leuten gebildet, welche in ben großen Städten oder am Sofe lebten und fich wenig um die Berbefferung ihrer Guter bemühten; Die britte umfaßte jene große Ungabl eigentlicher gandbauer, welche ein fleines Gut befagen, aber aus ihrer Arbeit faum fo viel erübrigten, um ihre Erifteng ju fichern und weder die nothige Einficht jur Bornabme von Berbefferungen, noch die erforderlichen Geldmittel befagen. Jest ift alles geandert; es gibt feinen Eigenthumer mehr, ber nicht aus Nothwendigkeit ober aus Liebhaberei ben lebendigften Antheil an den Fortidritten ber Landwirthschaft nimmt und nicht felber verbeffert. Die gleichmäßige Bertheilung ber Grundsteuer, Die Unterdrudung einer Menge verlegender oder läftiger Gewohnheiten, Die Bertheilung bes Eigenthums unter eine größere Ungabl Eigenthümer, haben überall die Induftrie belebt und Berbefferungen berbeigefüht, welche bie frangofische Landwirthichaft auf eine bobe Stufe der Bluthe erhoben." In einem andern Werke 1) fpricht Chaptal fich noch bestimmter über die Wirfungen ber freien Agrarverfaffung in Frankreich aus. "Die wunderbare Größe bes Eigenthumswechsels, ber feit 30 Jahren ftattgehabt, und bie Schöpfung einer größern Angabl von Eigenthumern mußten nothwendig gur Berbefferung der Landwirthschaft beitragen. Gine lange Erfahrung bat gezeigt, daß ber neue Besitzer eines Grundstuds weit eifriger auf beffen Rultur bedacht ift, ale ber frubere; er trachtet, beffen Ertrag ju erhöben, und icheut nichts, bies ju erreichen. Er macht urbar, was irgend den Anbau zu lohnen icheint; er ruht nicht, bevor er alle möglichen Berbefferungen vollführt bat. Es gab ehemals in Frantreich Guter von ungeheurer Ausbehnung, beren Ertrag faum eine Familie nahrte: Die Ereigniffe haben beren Theilung berbeigeführt, es ward Alles in Rultur genommen und die Erndten haben fich verzehn= facht. Die Beweise bafur zeigen fich in allen Theilen Frankreichs." - ... Wenn man die gegenwärtige Landwirthschaft mit ber von 1789 vergleicht, fo erstaunt man über bie Berbefferungen, Die fie er= fabren : Erndten aller Art bededen bas Land, ein gabireicher und fraf= tiger Biehftand bearbeitet und bungt ben Boben. Gefunde und reich= liche Nahrung, reine und bequeme Wohnungen, einfache, aber an= ftändige Befleidung ift dem Bewohner des Landes zu Theil geworden;

¹⁾ De l'industrie française, tom. I, pag. 152.

das Elend ift verbannt und allgemeiner Wohlstand ift aus der freien Disposition über den Ertrag des Bodens hervorgegangen!"

Ch. Giraud 1) vergleicht (Bb. 1. pag. 273) die Werthlosigkeit bes Grundeigenthums in Gallien zur Zeit der Römer mit den gegen-wärtigen hohen Preisen desselben und findet die Ursache der heutigen wunderbaren Blüthe des Landbaues lediglich in der kleinen Kulstur. Die Zersplitterung des Grundeigenthums und der Uebergang der ackerbauenden Klasse zur Würde von Eigenthümern hat nach seiner Ueberzeugung die Industrie an den Boden gesesselt und die Superiorität der Parzellenwirthschaft über die große Kultur begründet.

Der Pair de Barante 2) bat vor allem bie politische Seite ber Frage in's Auge gefaßt und gezeigt, bag eine jebe Maagregel, welche den Strom ber Bevölferung von bem platten Lande ab in Die Städte giebe, ein großer politischer Fehler fen, weil die burgerlichen Unruhen niemals auf bem flachen Lande, fondern in ben Stragen und auf ben Plagen ber Stadte ihren Beerd haben. "Nichts, fagt er, macht eine Bevolkerung rubiger und moralischer, ale die große Theilung bes Grundeigenthums, eine Daagregel, gegen welche fich mit einer gewiffen Bitterfeit Geifter erhoben haben, benen offenbar mehr Grämlichkeit, ale flare Ginnicht beiwohnt. Durch Diefe Theilung werben alle zu Aftionären bei ber großen Affoziation ber allgemeinen Intereffen 3); Alle lieben die Rube und die Ordnung, welche ihnen fo febr Roth thut, ber Arme wird überlegend und sparfam, er arbei= tet fleißiger, weil er für sich arbeitet; fein Leben wird geregelter und sebentarer; er befommt Achtung por bem Eigenthum, weil er selber Eigentbümer ift."

"Was den Nationalwohlstand und die Berbesserung der Landwirthschaft betrifft, so müßte man die Augen vor der Evidenz verschließen, um nicht zu sehen, wie viel beide durch die neue Ordnung der Dinge gewonnen. In den größten Gemeinden findet man kaum noch Zehn, die nicht selber Hand anlegen; der Boden wird so zu sagen mit dem Spaten gebaut, er trägt die Früchte der Gärten,

¹⁾ Essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846.

²) De Barante, des communes et de l'Aristocratie.

³⁾ Derselben 3bee und benselben Worten begegnen wir schon bei 3. Moefer.

nicht bes flachen Landes und wirft biermit gebnfachen Ertrag ab 1). Auch die Gefahren ber Sungerenoth werben bierdurch gemindert, weil Jebermann in ber Lage ift, für fich und feine Familie zu forgen und baber vorforglich meift etwas mehr giebt, als fein Bedarf erheischt. hierdurch bebedt fich bas gange gand mit fleinen, bei ber gandbevolferung vertheilten Borrathen, welche bas größte und wirksamfte Sicherbeitsmaggein bilden: überdies trägt die große Manchfaltigkeit der Produfte, welche das fleine Gigenthum bervorbringt, wefentlich bagu bei, eine mangelhafte Getreibeernte zu erfeten." - De Carné 2) erflärt ebenfalls die durch die Revolution berbeigeführte Beranderung in den Eigenthumsverhaltniffen fur das bedeutenofte Ereignig ber Begenwart und führt uns in feinen bochft treffenden Erörterungen auf ben Kern ber gesammten Agrarfrage. Durch bie neuen Eigenthumsverhältniffe "bat ber Burgerftand fich im Jahre 1815 gegen bie ari= ftofratische Reaftion behauptet, und im Jahre 1830 gegen Die Bersuche ber Demofratie und republifanischen Romplote. Go lange fein ähnlicher Wechsel eingetreten, jo lange nicht ein erheblicher Theil bes bürgerlichen Eigenthums in ber Art, wie bamals bas Eigenthum bes Abels und bes Klerus, absorbirt worden ift, wird die Stunde ber Demokratie nicht schlagen und die bestehende, burch die Staatsgewalt, ben Reichthum und die Ginfict fombinirte Organisation unerschütter= lich befteben." "Bas bie natürliche Bewegung bes Eigenthums betrifft, fo ich eint fie ohne Zweifel beinabe an bem bochften Maage ber möglichen Theilung angefommen zu feyn; allein bie großen Bermogensmaffen muffen fich nichts bestoweniger noch weiterbin zerfeten 3). Das Civilgesetbuch fturmt unablässig bie Mauern ber übrig gebliebe= nen Schlöffer, und Niemand tann es verfennen, daß in diefer Sinficht Die gesetlichen Bestimmungen entschieden durch die Sitten fanktionirt Die großen, auf dem Landbesit berubenden Eristenzen find fürderhin in Frankreich unmöglich und die Restauration bat sich an

¹⁾ Tissot, du morcellement du sol et de la division de la propriété. 1842. pag. 18. bemerkt hierzu, daß in einem Garten ein Beizenkorn 114 Aehren mit 3090 Körnern hervorgebracht!

²⁾ De la Démocratie aux Etats-Unis et de la Bourgeoisie en France.

³⁾ Rach einer im Courrier français Ro. 224 bes Jahrg. 1845 enthaltenen Angabe gahlt Frankreich noch immer 13,362 Guter, welche mehr als 1000 Frs. Grundsteuer entrichten.

biesem Axiome zerschellt. Allein begibt sich nicht eine parallele und gleichzeitige Bewegung innerhalb bes kleinen Grundeigenthums selber? Berschwinden nicht in demselben Maaße, wie die Schwierigkeiten der Kultur wegen der unzureichenden Arbeitsbeschäftigung an den endlos getheilten Parzellen sich vermehren, die kleinen Feldstüde noch schneller, als die großen sich verkleinern? Es scheint allerdings aus den, durch die Berwaltung gesammelten Akten hervorzugehen, daß in demselben Berhältnisse, wie das Geset das Eigenthum des Reichen trifft, die Rothwendigkeit das des Armen erreicht und daß so ein mittleres, täglich zahlreicheres und kompakteres Eigenthum sich auf den Erümmern des einen und des andern begründet!"

Einer ber neuesten frangofischen Schriftsteller über bie Lage ber arbeitenden Rlaffen, Eugene Buret 1), bat die Quelle ihres Elendes allenthalben mit Scharffinn aufgefucht, allein fie burchaus nicht in dem Parzellirungsfpfteme gefunden. Er preifit vielmehr den jegigen Mararauftand Frankreichs, beffen Boben von einer Menge fleiner Gigenthumer mubiam, aber lobnend bebaut werde, gludlich und fpricht die Ueberzeugung aus, daß ein Sauptfehler ber brittischen Buftande barin liege, daß in England ein fleines Grundeigenthum gar nicht erworben werden fonne, mabrend in Franfreich nur die großen Roften der Eigenthumsübertragung und der auf den untern Rlaffen am schwerften laftende Steuerdruck bie volle Entfaltung aller Bortheile ber bestehenden Agrarverfaffung bemme. — Auch M. Chevalier hat in seinen Borlesungen über Nationalokonomie bieselben Fragen berührt, und dabei das größte Gewicht auf ben Buftand ber Agrifultur gelegt; er fordert ein amedmäßigeres Rreditfpftem, Berbefferung der Berbindungswege, der Bewäfferungespfteme u. f. w., um fo den Bodenertrag noch um die Balfte zu fteigern: - allein eine Rlage über Labmung oder Bernichtung der Landwirthichaft durch übermäßige Parzellirung ift ibm nirgend entfallen, vielmehr ift es aus feinem gangen Spfteme ersichtlich, daß er Diefelbe für eine große Boblthat erachtet.

Mathieu de Dombasle 2), jener hochgefeierte, als Theoretifer und Praktiker gleich ausgezeichnete Ugronom, schließt sich berfelben Ueberzeugung in vollem Maaße an. "Seit einem halben Jahrhun= bert, sagt er, hat die frangosische Landwirthschaft im allgemeinen er-

¹⁾ De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. 1841.

²⁾ Cf. Spectateur de Dijon, 9 Octobre 1840. Tissol, l. c. pag. 74. Reichensperger Agrarfrage.

bebliche Berbesserungen ersahren und der Beweis würde sich, wenn es nöthig wäre, in der einen Thatsache sinden, daß sie heute 33 Mill. Einwohnern eine reichlichere und bessere Nahrung gewährt, als ehemals den 25 Mill. Einwohnern des Königreichs. Die Jahressunahme der landwirthschaftlichen Produktion betrug mindestens 1500 Mill. Frs., im Bergleich mit dem Ansang dieses Jahrhunderts!). — Allein der Nationalreichthum hat sich noch in weit höherm Berhältnisse durch die Fortschritte der Landwirthschaft vermehrt, denn wir haben bisheran nur den Jahresertrag berücksichtigt; die landwirthschaftlichen Berbesserungen haben aber das Eigenthümliche, daß sie in noch größerm Maaße den eigentlichen Bodenwerth erhöhen, weil sie das Kapital, welches die Junahme des Jahresertrags repräsentirt, immobilisiren und dem Lande selber inkorporiren."

Auch Ch. Dupin 2) begrüßt mit Freude die wachsende Anzahl der kleinen Landeigenthümer und erkennt in ihr eine eben so große Garantie für die gemessen Fortentwicklung des Landes, wie in der ihr parallel laufenden Zunahme der selbständigen Industrieunternehmer, deren Zahl im Jahre 1802 791,500, im Jahre 1817 schon 847,100, im Jahre 1840 aber 1,416,000 betrug.

Tissot 3) entscheidet sich ebenwohl unbedingt für das System der freien Agrarverfassung und erblickt in ihr das wirksamste Mittel, Frankreich ökonomisch und sozial seiner glücklichsten Entsaltung immer mehr entgegenzuführen.

Der bereits oben erwähnte Graf Gasparin 4) begreift febr wohl "bie Beforgniffe berer, welche, wie fie fich ausdruden, furchten, bag ber Boben Franfreichs in Staub gerfalle, — ein ihrer Mei-

¹⁾ Wenn man die einzelnen Departemente Frankreichs mit einander vergleicht, so durfte fich wohl als Schlußfat ergeben, daß die allgemeine Reichthumsvermehrung gleichen Schritt mit der Theilung des großen Eigenthums gehalten hat; — als die beiderseitigen Endpunkte wurden die flationare, zuruckgebliebene Bendee und das höchst parzellirte, voranschreitende Elsaß erscheinen.

²⁾ Bien-être et Concorde des Classes du peuple français.

³⁾ In der bereits obenerwähnten Schrift: Du morcollement du sol etc. pag. 29. Diese kleine Monographie zeichnet sich durch die Energie der Beweissührung und durch den Reichthum des literarischen Materials aus, welches mehrfach hier benutt worden ift.

⁴⁾ Revue des deux mondes. Janvier 1843. De l'administration de l'agriculture en France, p. 72 s.

nung nach unfehlbares Resultat des Mangels seder Norm hinsichtlich der Theilung und Parzellirung des Eigenthums. Nach ihrer Borstellung muß der Landmann allenthalben die große Kultur durch den Spaten ersetzen, er kann nichts mehr produziren, als den Bedarf seiner Familie, und kann also nichts mehr zu Markte bringen, woraus denn auch das Ende aller Industriethätigkeit folgen würde, weil der Landbau sie nicht mehr ernährt; — hieraus Mangel an Dünger, rascher Berfall der Tragkraft des Bodens und Berarmung der Nation."

"Dies, fagt er, find bie Gage, welche eine ftarre Logif bei feber Berührung ber Agrarfrage vorbringt und welche Bucher und Journale füllen, ja felbft auf ber Nationaltribune wiebertebren. gebachte wohl feines Brubers!) Benn es wirflich mabr mare, baf nichts biefe machsende Berkleinerung bes Grundeigenthums bemmen fonnte, baf ber vom Bater befeffene Seftare Landes für Die Entel auf ein Neuntel oder 3wölftel redugirt wurde und nach brei Generationen feber Frangofe nur noch 1/243 eines heftere befigen konnte, fo mußten wir Alle fene Beforgniffe theilen und ungeachtet ber Bringipien ber Gercchtigfeit und ber Gleichheit, ungeachtet alles Wiberftanbes einen entscheibenden Schritt thun und bas golbne Buch bes Grundeigenthums ichließen 1). Wer fieht indeffen nicht, daß biefe Gage an bemfelben Fehler leiben, wie ber von Malthus; fie find wohl mathematisch mabr, aber in ber Wirklichkeit bedeutend modifizirt und gemil-Allerdings besteht in Frankreich die gesetliche Möglichkeit ber bert. Theilung bis in's Unendliche; allein wie bedient man fich diefer Moas lichfeit? Die Babl ber Steuernummern und folglich ber Eigenthumer fleigt alliährlich; allein man überfieht, daß diese Theilung auf Roften bes großen Grundeigenthumers, nicht bes fleinen geschiebt, welches feineswegs in bem Daage weiter parzellirt wird, wie man glaubt. Wenn bei ben Erbtheilungen unserer Landleute auch einige Starrfopfe ibre Bargelle von der Bargelle fordern, fo begreifen fie boch größtentheils febr mohl ben Rachtheil eines Befitthums von großem Umfang

Designary Grootle

¹⁾ Jene möglichen Gegenmittel bestehen nach bem Berfasser 1° in der Einführung des Erstgeburtsrechts, 2° der Fiveitommisse und Majorate und 3° der Aufstellung einer Gränze ber Theilbarkeit. Den beiden erstern fleben nach ihm die größten politischen und ökonomischen Bedenken entgegen; hinsichtlich des dritten würde schon die Festsehung jener Grenze die höchste Schwierigkeit darbieten, allein der Berfasser erklärt dieselbe auch Angesichts der Fakta, wie wir sehen werden, für unnöthig.

und fleinem Flacheninhalt, ba bie Raine wenig tragen. Dan transi= girt also; die Bargelle bleibt meift Ginem allein, ober ber mobibabenbere Rachbar fauft fie zu seinem Ader und fonfolibirt alfo, was bie Theilung getrennt batte. 3ch weiß nicht, wie es in ben ganbern gebt, wo das fleine Eigenthum noch neu ift und wo die Erfahrung fehlt; allein in bem meinigen, wo basselbe feit ben alteften Beiten besteht und wo man volle Erfahrung erworben, theilt fich bas große Eigenthum, während das fleine fich vergrößert und ber Boben bie ben Lofalverbaltniffen und ben mabren Intereffen ber Befiger angemeffenften mittlern Berbaltniffe annimmt: eine natürliche Grenze, welche ber Auffuchung einer fünftlichen im Befete überbebt!" Basparin fpricht fodann bie Ueberzeugung aus, bag bas bisponible Rapital ben bedeutendsten Einfluß auf Die Varzellirung bat und bringt baber mit Recht auf Sebung bes Aderbaufrebits. "Dbne Zweifel, fagt er, ift eine wohl geleitete, mit binreichendem Rapital verfebene Großfultur produftiver, als die Rleinfultur, welcher fene Gulfe feblt. Diesem Standpunfte betrachten fie die Englander und fie baben unendlich Recht, jene fleinen Guter ju verbammen, beren Pachter von Rapital entblößt find; allein bie Rleinwirthichaft trägt bei gureichenden Mitteln eben fo unbestreitbar ben Sieg über bie Groffultur bavon, welcher biefe fehlen, und fo ringen beibe gegen einander in Franfreich, wo bas fleine Eigenthum blubt, gebeibt und zu boben Preifen gefauft wird und fich gut verginfet, mabrend bie großen Guter nur Brachader und armliche Bebauer barbieten: ein Rampf, ber nothwendig zum Berfauf und zur Theilung des großen Eigenthums führt." "Bei gleichem Rapitale ift bas fleine Grundeigenthum mindeftens eben so produktiv, ale bas große, allein es produzirt in anderer Weise und andere Dinge. Da fein Sauptfapital in ber Arbeitefraft besteht, fo nahrt es Menfchen, nicht Thiere, es baut Lebensmittel und nicht Thierfutter; binfichtlich ber handelspflangen balt es fich vorzugeweise an biejenigen Gemächse, welche reichen Ertrag geben und viele Sandarbeit erfordern, wie Krapp, Safran, Flache, Banf, Weinreben, Maulbeerbaume, - vor benjenigen, die im Großen und mit bem Pfluge gebaut werben fonnen." Gasparin erflart ichlieflich, bas fleine Eigenthum weder in landwirthschaftlicher, noch in nationalökonomischer Begiebung au fürchten; nur vom rein volitischen Gefichtebunfte aus beutet er Beforgniffe an, auf die wir weiter unten gurudtommen werben. Der Graf Billeneuve=Bargemont, beffen besondere Befabi-

gung zu einem wohlbegrundeten Urtheile über die Agrarfrage burch feine langiabrige Birtfamteit ale Brafett in ben verschiedenften Theilen von Kranfreich, sowie burch seine bedeutenden Nachforschungen über die Urfachen des Pauperismus bofumentirt wird, spricht ebenfalls seine Ueberzeugung babin aus, daß die Natur ber Dinge auch bier bas Bleichgewicht bewahre und bie Gefahr einer übermäßigen Bertheilung bes Grundeigenthums ausschließe. "Allein wenn auch fogar jene Theilung Die burch die Natur ber Dinge gefetten Schranfen überfteigen follte, fo wurde fie in unfern Augen immerbin ben großen Borzug haben, daß fie bie Anzahl ber Eigentbumer und ber Landbauer, jene erften Elemente ber Ordnung und bes öffentlichen Friedens vermehrt, und gleichzeitig eine ber wirffamften Ursachen bes Elendes beseitigt. Wenn man bie Landbaudiftrifte bes größten Theiles von Kranfreich burchwanbert, selbst biesenigen, wo ber Grund und Boben am meisten parzellirt ift, so wird man bort wenig Urme, wenig Bettler, wenig unbeschäftigte Die Bevölferung ift bafelbft überbies fraftiger, ber Menfchen finden. Unterricht nicht weniger verbreitet und bie guten Sitten beffer bewahrt. Es gibt wohl feinen Prafetten, ber fich nicht vielfach bavon überzeugt bat, wie nutlich es fur ben Staat sowohl binfichtlich ber Refrutirung ber Armee, ale ber Steuererbebung und ber Achtung vor bem Gefege ift, aderbautreibenbe Bevolferung zu befigen. Wir verkennen nicht bie bobe Wichtigkeit ber Erhaltung ber Familie burch Erhaltung ihres Grundeigenthums, allein biefer Bortbeil murbe vielleicht allzu theuer burch Berminderung der landbauenden Bevolferung jum Vortheil ber industriellen erkauft werden. Das zu losende Problem besteht barin, bas Pringip ber freien Theilbarkeit bes Grundeigenthums in richtigen Grenzen zu balten: basselbe icheint uns durch bie That gelöst zu feyn" 1).

Sippolyte Passy 2) tritt endlich seber Besorgniß vor übermäßiger Zersplitterung bes Bobens durch ben Nachweis entgegen, daß sich das Grundeigenthum, wo und inwiefern es Noth thue, noch weit fräftiger wieder zusammensete, als es zu zerfallen strebe. Er zeigt vor allem, daß die numerische Zunahme der Parzellen, welche bereits auf 123,630,328

¹⁾ Villeneuve-Bargemont, économie politique chrétienne. 1834. t. I, p. 305.

²⁾ In einer Dentschrift: De la division des héritages et de l'influence qu'elle exerce sur la distribution des richesses, welche in den Mémoires de l'Académie des sciences morales et politiques, t. II, 2° série, 1839, pag. 183 u. s. erschienen ist.

gestiegen, burchaus nicht auf eine unmäßige Bermehrung ber Gigenthümer schließen laffe, indem diese Parzellen meift durch die Erbtheilungen entständen, allein bierdurch oft nur neue Nummern, aber keine neue herrn erhielten 1). Den ftatistischen Nachweisungen zufolge ift in bem Beitraume von 1815 - 1835 eine Bermehrung ber im Ratafter eingetragenen Eigenthumer von 8 % eingetreten 2), allein bie Bevolferung bat fich ihrerseits um 14 % vermehrt. Die Bahl ber Eigenthumer ift also keineswegs in abnlich fortschreitendem Berbaltniffe gestiegen, wie bie ber Bevölferung, ja bie Bermehrung ber aderbautreibenden Gigenthumer ift um fo geringer, ba in jener Periode febr viele Industrieun= ternehmungen entftanden find, beren Etabliffements, wie überhaupt alle Bohngebaube eine felbständige Ratafternummer erhalten. 1815 gablte Frankreich auf 289 Einwohner 100 Immobilareigenthumer, 1835 nur noch auf 300 Einwohner, fo daß eine verhaltnigmäßige Berminderung von $2\frac{1}{2}$ % eingetreten ift." Eben so ergeben die Erbschafts= beklarationen, daß im Jahre 1823 bei 1000 Todesfällen 520 Personen Mobilar- und Immobilarvermogen binterließen, im Jahre 1832 dagegen nur 477; bas Befitthum jedes Einzelnen, b. b. bie Anzahl ber in seiner Sand vereinigten Parzellen, muß hiernach zugenommen haben

¹⁾ De la Farelle, du progrès social au profit des Classes populaires, t. II, pag. 139, schlägt die Jahl der Eigenthümer auf 5 Mill. an, während die Steuerregister deren 10 dis 11 Mill. andeuten; diese Differenz sindet, wie bereits angedeutet, ihre Erklärung hauptsächlich darin, daß viele Eigenthümer in mehrern Gemeinden angesesten sind und der Fiscus kein Interesse an der Reduktion hat. In obigen 123 Mill. Parzellen sind übrigens auch alle Hauser als selbständige Rummern im Betrage von 6,950,730 einbegriffen, so daß die Parzellen - Jahl auf 116 Mill. sinkt, von denen im Durchschnitt 23 auf Einen Eigenthümer kommen. Hiernach erkennt auch v. Lengerke (Annalen u. s. w. Bd. I, S. 211) an, daß der Grund und Boden in Frankreich bei weitem nicht in so Bieler Händen ist, als es dem Unkundigen erscheint.

²⁾ Diese Zunahme der Grundeigenthümer um 8 % ift auch insofern nur eine approximative, als man deren Zahl für 1815 auf 10,083,528 schätt; eine Gewißheit in dieser Beziehung ist aber unmöglich, weil damals, nach einer Bekanntmachung vom 6. November 1817, von 38,990 Gemeinden des Königreichs nur erst 10,155 katastrirt waren. Gewiß ist aber, daß von 1822—1835 die Zahl der Wohnhäuser ebenfalls um 8 %, nemlich auf 6,805,402 gestiegen ist, — ein sicheres Zeichen wachsenden Wohlsandes. Cf. v. Len gerke, Annalen. Bd. 8, Oft. 2. S. 293.

und dies wird durch eben dieselben Erbschaftsdeklarationen vollkommen bestätigt, indem der deklarirte Werth sich in 10 Jahren (von 1826 auf 1836) um fast 16 % vermehrt hat.

Frankreich verdankt indessen ebendemselben Schriftsteller noch eine zur Beurtheilung unserer Frage weit wichtigere Arbeit, nemlich eine Abhandlung über die im Departement de l'Eure seit 1800 eingetretenen Beränderungen in den Berhältnissen der Landwirthschaft überhaupt '). Jenes Departement war um so geeigneter zur Bergleichung, da es keine singulären Berhältnisse darbietet, nur wenige Städte besitzt, und deren Industrie keinen besondern Ausschwung erfahren hat; auch die gewählten Bergleichssahre 1800 und 1837 gewährten ganz normale Erscheinungen.

Die von ihm aus den zwerlässigsten Materialien zusammengestellten Tabellen weisen den Totalertrag und den mittlern Durchschnittspreis der einzelnen Hauptprodukte in den Jahren 1800 und 1837 nach, und die ermittelte Differenz kommt aus dem Grunde lediglich auf Rechnung der verbesserten Bodenkultur, weil die an und für sich undebeutenden Urbarmachungen dadurch ausgeglichen werden, daß das Departement durch veränderte Arrondirung einen fast entsprechenden Bosbenverlust erlitten hat.

¹⁾ Des changemens survenus dans la situation agricole du département de l'Eure depuis l'année 1800, par *Hippolyte Passy*, membre de l'Institut; bieselbe tst erspienen im Journal des Economistes. Sapra. 1842. p. 44.

Art ber	Totalertrag an Bel Rilogrammen	toliter ober 1).	Berth ber Ernbte nach ihrem gemein- fcaftlichen mittlern Durchschnittspreise.					
Produkte.	1800.	1837.	1800.		1837.			
Beizen	1,475,173 Dett.	1,742,729	23,502,768 %	rø.	27,883,664			
Mangforn .	2 89,000 "	419,451	3,757,000	,,	5,442,863			
Roggen	136,000 "	211,221	1,369,800	,,	2,112,210			
Berfte	73,000 "	108,269	730,000	,,	1,082,690			
Hafer	578,760 "	1,324,878	4,051,320	,,	9,274,146			
Buchweizen .	2,350 "	2,914	7,050	,,	8,742			
Rartoffeln .	224,000 ,,	1,221,130	672,000	,,	3,663,293			
Runkelrüben .	12,250 "	166,925	24,500	,,	332,850			
Beingärten .	34,338 "	18,651	686,760	,,	373,020			
Rünftliche Wie-								
fen	3,042,025 Rilog.	170,130,100	91,261	,,	5,108,903			
Ratürliche Wie-			İ					
fen	62,729,500 "	96,971,300	1,884,785	v	2,909,139			
Garten		_	1,671,000	,,	3,328,400			
Rohl- u. Rüb-		1						
faamen	6,940 Sett.	33,758	152,680	,,	742,676			
Baib u. Bau	146,640 Rilog.	133,200	65,988	,,	59,941			
Flacks	1,456,150 "	1,071,760	2,912,300	,,	2,143,520			
Hanf	129,600 "	261,090		,,	261,090			
Ciber	733,500 Sett.	926,800		,,	6,487,600			
Trodne Gemufe		55,856		,,	1,117,120			
Erodne Gemüse	l 54,210 "	55,856 Total	1,084,200 47,614,812 8					

Es ergibt sich hieraus eine Zunahme bes Bobenertrags von 54 % in 37 Jahren, mährend die Bevölkerung in derselben Zeit nur von 403,506 auf 424,762, also um etwas mehr als 5 % gestiegen ist. Im Jahre 1800 kamen hiernach auf den Kopf 128 Frs. an Rohprodukten der kandwirthschaft, dagegen 1837 schon 162 Frs. Der Hauptgrund der außerordentlichen Bobenertrags Bermehrung lag, neben der eigentlichen Kulturverbesserung, großentheils in der bedeutenden, durch die Parzellirung vermittelten Beschränkung der Brache; im Jahre 1800 blieben von dem ganzen Aderboden ad 394,939 Hektaren, allsährlich 171,849 brach liegen, 1837 nur noch 80,493!

Ungeachtet Diefer großen Fortschritte hinfichtlich der vegetabilischen

¹⁾ Ein hettoliter = 5041 Parifer Rubitzoll. Ein Kilogramm = 20,812, Solland. Ets.

Produktion hat bennoch die Viehzucht insbesondere noch glänzendere Resultate aufzuweisen. Passy hat nemlich den Reinertrag derselben d. h. den Mehrwerth des Ertrags vom Vieh über die von ihm konsumirten Rohprodukte (der Rohertrag desselben darf nicht mehr aufgeführt werden, weil das Futter u. s. w. schon in vorstehender Tabelle figurirt) für das Jahr 1800 auf 4,512,680 Frs., für 1837 aber auf 9,176,324 Fr. berechnet, was eine Vermehrung von 203 % ergibt. Ueber die numerischen Verhältnisse des Viehstandes liesert er folgende Zahlen:

				 				1800.	1837.	Bunahme.	Abnahme.
Pferbe	•	•		•	•	•	•	29,533	51,151	21,618	
Hornvieh					•	•		50,809	105,745	53,876	_
Schaafe			•			•		205,111	511,390	306,279	
Schweine		•					٠	46,646	49,191	13,545	_
Biegen				٠.	٠	٠		292	808	516	-
Efel und	2	Mai	ilefel					6,807	5,961		846

Hinsichtlich ber Art ber Bobenvertheilung hat sich nach seinem Urtheil troß ber unbeschränkten Freiheit ber Parzellirung nicht viel geändert; die größere Kultur herrscht immerhin in den Ebenen, wo sich schwerer Thonboden sindet, vor, während in den Thälern und überhaupt bei leichtem Boden, welcher der intensiven landwirthschaftlichen Industrie besonders zusagt, die kleine Kultur entschieden überwiegt: —
eine Wahrnehmung, welche das oben aufgestellte allgemeine Prinzip aus's vollfommenste rechtsertigt und darthut, daß die freie Konkurrenz unter allen Umständen die wünschenswertheste Acervertheilung herbeissührt 1).

¹⁾ Im Jarkreise bes Königreichs Bayern kommen noch jest ungeachtet aller Begünstigungen bes Zerstüdelns 53 preuß. Morgen Ader u. s. w., ohne die Weiben, auf Einen Eigenthümer; — ein Beweis, daß außer der Dispositionstreiheit noch andere Bedingungen da seyn müssen, um zur Parzellirung zu führen, nemlich Kapital, Intelligenz, Unternehmungsgeist, ein angemessener Boden und eine dichte Bevölkerung. Wo diese Requisite sich noch nicht zusammengefunden haben, da sind große Güter nüslich, und sie werden sich alsdann auch ohne ein geschlossens Agrarsystem daselbst behaupten. Ran gebe nur die Freiheit, zu parzelliren, nicht aber die Rothwendigkeit, — und die freie Konkurrenz wird den wünschenswerthesten Bertheilungsmodus untrüglich aufsinden! Die Berschie-

Am Ziele seiner Untersuchungen angekommen, erinnert Passy, baß zu ben Gründen, welche benselben ein Interesse zu sichern schienen, auch der Wunsch gekommen sep, sestzustellen, inwiesern die Gesetz, welche seit einem halben Jahrhunderte Frankreich regieren, der Landwirthschaft densenigen freien Aufschwung verschafft, dessen sie zur Realisstrung aller der Verbesserungen bedürfe, zu denen sie durch die natürliche Entwicklung des theoretischen und praktischen Wissens derusen sey, "Wir konnten," sagt er, "die Erscheinungen zwar nur auf Einem Punkte des französischen Gebietes versolgen, allein dort wenigstens heben dieselben seden Zweisel. Alle bekunden Fortschritte, deren Ausdehnung und Schnelligkeit nichts zu wünschen übrig läßt" 1)!

Die in der jüngsten Zeit dem französischen Central Agrikulturs Rongreß in Paris vorgelegten statistischen Momente zur Bergleichung der Gegenwart und der Bergangenheit mögen diese Musterung französischer Autoritäten schließen 2). Im Jahre 1700 und ebenso 1788 erndete man in Frankreich 612 Litre (1 Litre = 50,41 pariser Kubifzgoll) Getreide (Weizen und Korn) auf den hektare (3,0 Morgen). Es zeigte sich in dieser Reihe von Jahren, der Epoche des großen Grundbesitzes, kein Fortschritt. Im J. 1839 hat man per hektare 1301 Litre geerndtet, ja in vielen Departementen 1400 Litre. Die Bevölkerung

venheit der jedesmaligen Berhältnisse wird sofort in der verschiedenen Ausdehnung der Parzellirung ihren genauesten Ausdruck sinden; diese Berschiedenheit erklärt es, weshalb bei Brest schon auf 3—6 Acres, bei la Rochelle und Nantes auf 10, bei Boulogne und Havre auf 20, bei Calais erst auf 40 Acres ein Feldarbeiter kommt! Cf. Rau, polit. Dekon. (1841) Bb. 1, S. 422.

¹⁾ Auch in ber vom Minister des Innern dem Könige von Preußen im Jahre 1843 übergebenen Denkschrift über die landwirthschaftlichen Zustände Preußens ist der ungemeinen Regsamkeit, die sich in der landbauenden Bevölkerung Frankreichs offenbare und Seitens der Regierung die energischste Unterstützung sinde, volle Anerkennung gezollt. Frankreich zählt bereits 823 landwirthschaftliche Bereine, 20 Musterwirthschaften, 9 Lehrstühle der Landwirthschaft und 4 Institute. v. Lengerke, Annalen, Bd. 3, p. 220. — Der Geh. Ober-Reg.-Rath Dieterict hat in einem neuern Reiseberichte (cf. v. Lengerke, Annalen, Bd. 8, Heft 2, S. 274) im allgemeinen eben dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen und gezeigt, daß im Ganzen eine beunruhigende Junahme der Bodentheilung durchaus nicht hervortrete; die Landkultur Frankreichs sand er in einem blühenden Zustande.

²⁾ Cf. Journ, des Débats. 30 mars 1847.

Frankreichs, welche 1760 ungefähr 20 Mill. Einw. betrug und welche bas Land faum ernährte, ist jest 36 Mill. Im J. 1760 lebten 7 Mill. Einw. von Getreibe (Weizen und Roggen), im Uebrigen von gerinsgern Körnerfrüchten. Heute nähren sich 20 Mill. von ersterm Getreibe, bie andern von Kartoffeln und Gemüsen."

Angesichts dieser Thatsachen ist wohl der gegnerische Bersuch, obigen rationellen Gründen gegenüber die praktische Berderblichkeit des freien Agrarspstems durch das Beispiel und durch das Zeugniß eben dessenigen Landes darzuthun, in welchem es zuerst zur umfassendenten Geltung gelangt ist, um so mehr als versehlt zu erachten, als die entschiedene Meinungseinhelligkeit der wahrhaft kompetenten Beurtheiler unserer Frage grade durch den in Frankreich dominirenden politischen Universalskeptizismus, welcher Alles in Allem in Frage zu stellen und zu bezweiseln gewohnt ist, ihre eigentliche Folie und ihre hohe praktische Bedeutung erhält 1).

Diese Betrachtungen über ben Erfolg bes freien Agrarspftems in Frankreich erhalten endlich ihren Schlußstein burch die allgemeine Besmerfung, daß seine Bevölferung feineswege, wie die Gegner jenes Systems unablässig verfünden, in bedrohlicher Weise seit Wiederherstellung des Friedens zugenommen, sondern vielmehr minder rasch, als die der meisten europäischen Länder gewachsen ift! —

¹⁾ England leiftet traft feiner außerordentlichen Rapitalvorrathe, feiner Intelligeng und feiner boben Getreibepreife gewiß Alles, mas ber Groffultur erreichbar ift. - Rach einer, in ben Annalen von v. Lengerte, Bb. 1, G. 213 enthaltenen Rotiz mußte nun Frankreich, um nach Berhaltniß feiner Aderflache fo viel zu produziren, als England, jabrlich 172 Mill. Beftoliter Getreibe liefern, mas man nicht annehmen ju tonnen glaubte; allein es liefert in ber Birtlichfeit nach ben niebern Anfagen ber Statistique de la France (t. IV, p. 668) 182,516,848 Settoliter! Seine Minberprobuttion an Pferben und Schaafen wird burch ben Bein - und Seibenbau, burch feine Delfruchte und Runkelruben ficherlich bebeutend aufgewogen. - Gine abnliche, aus bem Moniteur industrielle entnommene irrige Boraussehung findet fich in jenen Annalen Bb. 3, p. 202, binfichtlich ber Betreibeproduktion überhaupt. Es wird nemlich gefagt , bag in bem Beitraume von 1815-1841 Frankreich bei 17 Ernbten frember Bufuhr bedurft und zwar zusammen im Betrage von 464 Dill. Frs. Rach ber Statistique de la France t. IV, p. 666 sog. beträgt aber bie gesammte Getreibeprobuktion in mittlern Jahren 1821/2 Mill. Deltoliter, und nach Abzug ber Saattoften bleiben disponibel 154 Mill. Die Totalfonfumtion beträgt aber nur 146 % Mill., woraus fich ein ansehnlicher Refervefonde in mittlern Jahren ergibt.

Eine auf gleichgenaue statistische Grundlagen gebaute Bergleichung der Fortschritte und des dermaligen Zustandes der Landkultur in Preußen und der Rheinprovinz, gegenüber den Berhältnissen Frankreichs, würde hiernach offenbar von dem höchsten ösonomischen und politischen Interesse seyn, allein leider müssen wir auf diesen so nahe liegenden Wunsch zum voraus verzichten, da es vor der Hand noch gänzlich an den erforderlichen Materialien sehlt !). Im allgemeinen können wir daher nur die Erwartung hegen, daß ähnliche gesehliche Einrichtungen auch hier ähnliche Erfolge hervorrusen, insofern nicht exceptionelle Umptände dazwischen treten oder der direkte Gegendeweis in einzelnen Ersscheinungen erbracht wird.

Die allgemeine Lage ber Landwirthschaft in Preußen wird allerbings in einer Denkschrift, welche bem Könige im J. 1843 von bem Minister bes Innern vorgelegt worden ist 2), keineswegs als die befriebigendste geschildert, vielmehr kann hiernach Preußen noch nicht zu den Ländern gezählt werden, "in welchen der Ackerbau und die Landkultur bereits zu einem böbern Grade der Entwicklung gelangt ist. Wenn

¹⁾ Möchte doch auch in Preußen recht bald in schönem Betteiser mit Frankreich ein ähnliches Berk zu Stande gebracht werden, wie das obenerwähnte der Statistique de la France! Wie sollte die wohlgeordnete preuß. Verwaltung vor einer Aufgabe zurückschreich, welche Frankreich in 5—6 Jahren so rühmlich vollbracht hat?! — eine solche Boraussehung wäre um so peinlicher, da nunmehr ein sicheres Versahren sür die Aussührung vorgezeichnet ist und hiermit die Pauptschwierigkeit wegsällt, an welcher die Versuche Ludwig's XIV. und Napoleon's gescheitert sind. — Ein Franzose, Jacquemin, l'Allemagne agricole, industrielle et politique, hat zwar bereits sene Arbeit für uns unternommen, allein Deutschland dürste sich wohl schwerlich bei bessen oberstächlichen Reden beruhtgen.

²⁾ v. Lengerke, Annalen, Bb. 3, p. 211 f., p. 251. — Die dem Ministerium des Innern zur Unterstützung Iandwirthschaftlicher Interessen zur Disposition gestellte Summe betrug bisheran nur 2500 Thir. jährlich, also für sede Meile kaum 15 Sgr. Im rheinischen Landtagsabschied vom 7. Rovember 1841 ist indessen die Ueberweisung von "Geldmitteln zur Ausmunterung des Iandwirthschaftlichen Gewerbes" zugesagt worden. Gegenüber den großen und gesegneten Opsern, welche Desterreich, Baden, beide Pessen, das Königreich Sachsen und besonders Würtemberg, Toskana (Graf Fossombroni und die Naremmen!), England und Frankreich (beinahe 1 Mill. Frs. jährlich!) gebracht und bringen, darf Preußen freilich nicht länger zurückbleiben!

auch einzelne Lanbstriche sich eines ausgezeichneten Rultur = und Frucht= barfeitszustandes erfreuen, so sind dagegen viele andere um so weniger begünstigt; im Ganzen aber und namentlich mit Rucksicht auf den Zusstand der bäuerlichen Ländereien, nimmt es nur eine der untern Stellen unter den civilisirten Ländern Europa's ein und bleibt namentlich gegen die gesegnetern Staaten des mittlern und südlichen Deutschlands sehr zurück."

Allein bei biefem freimuthigen Urtheile ift wohl festzuhalten, daß es, wie auch fein Wortlaut besagt, nur als ein relatives ben ermabnten gludlichern gandern gegenüber angefeben werden barf, bag es aber nach einer andern Seite bin, nemlich im Bergleiche zu ben agronomifchen Buftanben vor Ginführung ber neuen Ugrargefetgebung, in febr verschiedenem Sinne ausgefallen ift. In Diefer Dentschrift ift es wiederholt ausgesprochen, daß die Landfultur= Gefengebung Friedrich Bilbelm's III., die auf bic geiftige und sittliche Entwicklung bes landvolls einen fo entschiedenen Ginfluß geubt, auch ihren materiellen 3med nicht verfehlt bat und icon jest ihre Fruchte in ber unverkennbaren Bunahme landwirthichaftlicher Betriebsamkeit und in einem fichtlich machfenden Boblftanbe trägt." Wenn auch bie gunftigen Erfolge wegen ber bobern Induftrie und Intelligeng ber größern Butebefiger "bei Legtern bemerkbarer find, ale bei ben fleinern Birthen, fo fangen boch auch die Lettern jest an, fich bes mabren Werthes ber ihnen erwiesenen großen Wohlthaten einigermaßen bewußt zu werben."- In biefer Beife ift bas neue Pringip auch in Preugen burch Die Erfahrung gerechtfertigt, und Die gegenwärtige Regierung icheint mit Rudficht auf den rhein. Landtagsabschied von 1841 und die Ginsegung bes Landes Dekonomie Rollegiums ernftlich entschlossen, Die Marifultur=Intereffen nunmehr auch pofitiv immer mehr zu fordern. Vor ber hand find für das Jahr 1845 20,000 Thir. bewilligt.

Die außerordentlichen Fortschritte, welche die preuß. Landwirthsschaft seit jener Gesetzgebung und unter ihrem Einflusse zunächst in der Marf Brandenburg ersahren hat, sind auch bei der dritten Bersammslung der deutschen Land = und Forstwirthe zu Potsdam (1839) von einem ausgezeichneten Kenner, dem Mitgliede des Landes Dekonomies Kollegiums H. Koppe, ausführlich erörtert worden). Die Resultate

¹⁾ Cf. Statiftit bes preuß Staates. 1845. p 301.

bes verbefferten martifchen Aderbaues find nach feiner Berficherung eben fo erfreulich fur ben Menschen = und Baterlandsfreund, als intereffant für ben wiffenschaftlichen Landwirth. "Dem Erftern geben fie die Berubigung, bag burch die fleigende Bevolferung bas Boblbefinden der Einwohner feineswegs gefährdet wird, fondern daß es nur an ben Menichen felbft liegt, fich eine gludliche und zufriedene Erifteng ju verschaffen. Den Legten muß es mit Freude erfüllen, bag burch richtige Unwendung der physikalischen Kenntniffe und burch finnige Benutung ber Erfahrungen bei'm Aderbau es gelungen ift, ben als unfruchtbar verschrieenen Boben ber Mark Brandenburg ju einer ungeahneten Ertragsfähigfeit zu erheben. 216 vor 30 bis 35 Rabren bie Ummandlung ber Aderbauverhaltniffe begonnen murbe, hatten fich wohl Benige ein Biel gestedt, wie fie es jest erreicht haben. Aber es ift auch leicht begreiflich, daß bei ben großen Klächen, die zu kultiviren und zu verbeffern waren, für jest nur ber fleinfte Theil fich in einem folden Buftande befindet, ber erstrebt wird."

"Daß die neuere Agrar = Gesetzgebung ihre Zwede in Bezug auf die größern Güter nicht versehlt hat, bedarf kaum eines Beweises '). Ein Betrieb der Wirthschaft, welcher immer mehr den frühern Weg einer herkömmlichen Empirie verläßt und sich auf Grundsäte stütt, die eben so wohl einer erweiterten Naturkenntniß, als einer mit geschärfter Beobachtung benutzten Erfahrung entnommen sind, daher richtigere Fruchtsolge, sorgfältigere Bestellung des Ackers, Benutzung bessertzeuge der Beackerung, zwedmäßigere Behandlung und Anwendung des Düngers, Bermehrung der Dungmittel, reichlicherer Futterbau, besser Wiesen Rultur, aufmertsamere Aufzucht, Haltung,

¹⁾ Mit Rückficht auf die frühern Gutsverhältnisse und in Ermangelung eines bereits vorhandenen freien Bauernstandes konnte allerdings für den Ansang nur bei den großen Gutsbesißern der erforderliche Grad von Intelligenz, Unternehmungsgeist und Kapital erwartet werden, um das neue Agrarsystem sofort praktisch zu bewähren. Allein allmählich dringt es dennoch durch und das alte Oreifeldersystem, der Plaggenhieb, der Strohverkauf, wird bald einem tüchtigen Futterbau mit bessern Biehracen und ausreichender Düngerproduktion weichen; denn alles das sind Berbesserungen des Wirthschaftbetriebes, "zu denen die freie Berfügung über das Eigentbum Anlaß und Anregung genug bietet!" (Cs. obige Denkschift des Ministers des Innern.)

Ernährung und Benutung ber landwirthichaftlichen Thierarten. Ginführung neuer, nunlicher Rultur-Gegenftande, Berbindung angemeffener Gewerbe mit bem Candbau, und in Rolge alles beffen reichlichere Ertrage, baber erhöbtere Bobenrente und mitbin fleigender Berth ber Buter, - bas find im Allgemeinen bie gludlichen Erfolge und Renngeichen fener landwirthichaftlichen Betriebfamfeit, welche im Gangen bie Bewirthichafter größerer Guter auszeichnet, und an beren Entwidelung auch bie neuere Rultur = Gefengebung gewiß nicht obne ben wefentlichften Untheil geblieben ift, und icon befibalb nicht bleiben konnte, weil in ihr ein fast nothigender Antrieb lag, ben anfänglichen Schwierigkeiten, Die aus ber erweiterten Alache, ben entsogenen natural-Dienften (wiewohl gerade biefe bas größte Sindernif einer beffern Bewirthschaftung gewesen waren!), und bem Difverhältniffe bes Inventariums zu ber vermehrten Arbeit entspringen mußten, mit befto größerer Unftrengung und mit bem Aufgebote aller irgend vorhandenen Sulfemittel wirffam zu begegnen."

"Aber auch bei ben bauerlichen Birthen und ben Befigern von Ader = Rahrungen in den fleinen Candftabten beginnen nun= mehr bie gunftigen Folgen ber neuen Berbaltniffe, und gwar bier als unzweifelbafte und alleinige Birtungen ber Befetgebung, fich immer deutlicher und entschiedener ju offenbaren. Allerbings bat für bie Ruftital = Wirthe gleich nach beendigter Regulirung ber autsberrlichen und bäuerlichen Berbaltniffe und Ablösung ber Ratural = Dienfte ein Buftand freierer Beweglichkeit eintreten muffen, und namentlich jener moralische Ginflug nicht ausbleiben konnen, welchen bie Berleihung von Freiheit und Gigenthum auf ben bisber guteboris gen Dienstmann immer ausüben wird; indeffen lag es auch in ber Ratur ber Sache, daß die eigentlich wirthich aftlichen, wohlthätigen Folgen bes neuen Buftandes fich nur febr allmählich bemertlich machen konnten. Die bem Bauer eigene bartnadige Borliebe für bas Gewohnte und Bergebrachte, fein Diftrauen gegen alle ibm angesonnenen Neuerungen und feine Abneigung gegen baare Gelbauslage, vielleicht aber auch in einzelnen Fällen die Beispiele einer Musführung, welche Bertrauen zu erweden nicht geeignet waren, haben ibn lange jurudgehalten, fich ber Bortheile wirflich theilhaftig ju machen, die ihm in ber neuen Befetgebung in Aussicht gestellt maren, und erft mit bem Entschluffe, fich auf Special = Separationen einzulaffen, bat fich auch bas beftimmtere Bedurfnig und eben bamit bie

größere Reigung einsinden können, auf wesentliche wirthschaftliche Berbesserungen einzugehen 1). Mit weniger Ausnahme hat es sehr lange gedauert, bis dieser Entschluß sich gezeigt, und erst im Lichte der Gegenwart möchte die Zeit eingetreten seyn, wo in dieser Beziehung ein rascherer und allgemeinerer Fortschritt sich erwarten läßt."

"Wenn unter allen Umftänden die Menge der in einem Lande wirklich verbrauchten, theils selbst gewonnenen, theils vom Auslande gegen die eigenen Erzeugnisse ausgetauschten Bedürsnisse oder Waaren der eigentliche und zuverlässigste Maaßtab für die Wohlhabenheit dessselben seyn und bleiben muß, so dürsen wir uns allerdings einer zusnehmenden, seineswegs aber einer nur genügenden, viel weniger einer blühenden oder reichen Produktion rühmen!"

Der um Preußens Agrarverfassung hochverdiente Geh. R. Doenniges 2) spricht eben dieselbe Ueberzeugung auf's entschiedenste aus.
"Die so vielsach bekämpste Theilbarkeit des Bodens," sagt er, "hat
zu erfreulichen Resultaten geführt. Sie ist zur Verkleinerung,
Bergrößerung, zur Arrondirung der Güter, zur Bildung einer Stusenleiter von kleinen bis zu den größten Bestzungen benust worden,
ohne auf Generationen hinaus der Besorgniß eines Uebermaaßes Raum zu geben." — Der Geh. Ob.=Reg.=Rath
Pros. Dieterici bestätigt diese Ansicht der Dinge durch unwiderlegliche Zahlen und datirt den Ausschwung der Monarchie von der neuen
Agrargesegebung 3).

Dies ift nach bem Zeugniß ber bewährtesten Autoritäten bas allsemeine Resultat bes freien Agrarspstems in Preußen; — wenn es nicht sofort alle jene Früchte gebracht, die man nach dem Gange unserer Untersuchung davon zu erwarten sich vielleicht für berechtigt hielt, so lag eben der Grund hiervon darin, daß jenes neue System im Drange der Zeiten allzu spstematisch, ja fast gewaltsam durchgesfest wurde, und daß die organischen Bedingungen seiner erfolgreichen

¹⁾ Bor allem möchte wohl die aus ben frühern bauerlichen Berhaltniffen bervorgegangene Armuth der Landbevölkerung, alfo der Mangel an Kapital, ben langfamern Aufschwung ihrer Wirthschaft erklaren.

²⁾ Cf. Bufammenftellung und Erlauterung ber feit 1807 in Preußen ergangenen Gefete über ben Grundbefig u. f. w.

³⁾ Der Boltswohlftand im preuß. Staate Cf. S. 251 f.

Berwirflichung, insbesondere Rapital, Intelligenz und Arbeitefraft nicht in dem erforderlichen Berhaltniffe vorhanden maren, fondern erft allmählich bervorgerufen werben mußten. Sinfichtlich ber außern Erfolge ber neuen Bodenvertheilungegefete in Preugen gibt Rumpf) an, baf bis 1830 etwa 6000 neue Kamilienwohnungen auf bem Lande entstanden find, worin 12,000 Familien wohnen; biefe Bunahme muß aber seitdem weit großer geworden fenn, wenn man bie totale Bevölferungevermehrung von 6 Dill. Einm. in's Auge faßt und wenn Die oben icon mitgetheilten Angaben von Bulow = Cummerow binsichtlich Gines Rreises, sowie die bereits erwähnte Ausbebnung ber bis zum Sabre 1837 vollendeten Auseinandersegung von über 32 Mill. Morgen, wodurch allein 63,255 neue Eigenthumer mit einem Befige von faft 5 Mill. Morgen entstanden find, festgehalten werden 2). In ber Rurmart ift inebefondere bis jum Schluffe bes 3. 1837 folgendes ausgeführt worben: 1) 6672 gandwirthe baben bas Gigen = thum ihrer Bofe mit 715,434 M. erworben, babei 325,950 Tage Spann- und 406,162 Tage Sandbienft erfvart und find von 1,828,951 Rthlr. andern Präftationen befreit worden. Dafür mußten fie gur Entschädigung geben 169,372 Morg. Land, 72,856 Rthlr. Rente in Getreibe, 1,574,023 Rthlr. Rapital, 369,324 Rthlr. Sofwebrabfauf; Die Berechtigten erfparten babei 105,708 Rtblr. an Gegenleiftungen und zogen 22,626 M. von erledigten Sofen ein; 2) 10,319 Gigenthumer baben 111,874 Tage Spann = und 126,444 Tage Sandfrobnen abgelofet; 3) biefelben baben eine große Menge von Raturalabgaben abgelofet, wofür fie 7900 M. Land abtraten, 195,416 Riblr. Ravital bezahlten und 23,105 Riblr. Rente übernahmen, nebft 20.136 Riblr. ersparten Gegenleiftungen 2). - In ber Statiftif bes pr. Staates wird (S. 298) bie Babl ber neuen Gigenthumer auf 100,000 und bie Größe bes freigemachten Landes auf 1,500 □ Meilen angegeben. - Bas im erften Abschnitte unserer Untersuchung über Die Kortschritte ber Biebzucht in ber Monarchie gesagt worden ift. bient endlich zur vollen Bestätigung ber Unnahme, bag bie allgemeinen Rulturperhaltniffe bes Landes feit ber neuen Gefetgebung einen bochft erfreulichen Aufschwung genommen haben, wenn auch, wie Roppe

¹⁾ Statistit von Preußen. 1830. p. 131.

²⁾ S. oben S. 167 und 170.

³⁾ Rau, pol. Defon. Bb. 2, S. 94. Reichensperger, Agrarfrage.

fagt, noch viel fehlt, um es ben füblichern ganbern Deutschlands gleichzustellen. Grabe bie allmäbliche Entwicklung ber neuen Berbaltniffe, die gleichzeitige Bermehrung ber Arbeitsfrafte und des Rapitals, fowie bie baburch berbeigeführte ichrittmeife Bertheilung bes noch immer allgu maffenhaft vereinigten und barum minder fleifig fultivirten Landes wird als Gewähr für immer entschiedenere Aufdedung aller berfenigen Bobenichage bienen, welche fo lange ungenutt geschlummert haben. Allein die preng. Monarchie gemabrt nicht allein eine all= gemeine Bestätigung ber oben ermittelten Resultate einer freien Agrarverfaffung, fondern fie zeigt gleichzeitig in benjenigen Landestheilen, welche fich von jeber biefer Wohlthat erfreuten, daß bie von ihr gebegten Befürchtungen einer in's Unenbliche fortgefesten und fomit für die Bufunft Gefahr brobenden Bodengerftudelung feineswege ber Erfahrung entsprechen. Gine in ben Annalen bes Uderbaues von A. Thaer ') enthaltene hochft bemerkenswerthe Notig burfte biefen Beweis auch für jene Landestheile vollständig liefern. "Das Erfurtifche Bebiet," fagt er, "gibt ein Beispiel, bag bas Land feit Jahrhunder= ten in die möglichst fleinsten Portionen (bis zu 1/64 Morgen berunter) vertheilt fenn fann, die ohne alle Einschränfung bald ju biefem, bald ju jenem Bauergute befeffen werben, und boch ber Aderbau blubt und bas Grundeigenthum einen febr hoben Berth, und bennoch bie Sauptftadt Erfurt, von 18-20,000 Einm., ftete mit Getreibe im Ueberfluffe verseben worden ift, und amar ju folden Preisen, welche bie ber benachbarten Lander ftete an Boblfeilbeit übertrafen. boch hatte bas Fürftenthum Erfurt unter ben preuß. Provingen ben zweiten Rang in ber Bevölferung. Und boch war ber größte Theil feiner Nachbarn armer an Getreibe, und eine Sperre, ber Lokalität megen, nicht wohl ausführbar!"

Derartige Fakta und ihre Rudwirfung auf ben Wohlstand und die Macht einer Nation bedürfen keines Kommentars; sie lassen die Größe des Machtzuwachses ahnen, welchen ein großes Land aus jenem, auf schwunghafter Aleinkultur, also auf Entwickelung aller Kräfte des Bodens, der Kapitalien und einer zahlreichen intelligenten Bevölkerung beruhenden Agrarspsteme schöpfen kann. Die materielle Wichtigkeit jeder einzelnen, ein ganzes Land umfassenden zweckmäßigen Agrars

^{1) 86 8,} S. 509.

maaßregel tritt durch die einzige Erwägung in ihrer vollen Bedeutsamkeit hervor, daß eine sicherlich nicht außer dem Bereiche der Mögslichkeit liegende Ertragserhöhung von 1 Thir. per Morgen für Preusen einen Jahresgewinn von 90 Mill. und eine Bermehrung des Nationalkapitals von 2250 Mill. Thir., ja daß schon eine Ertragssvermehrung von 1 Sgr. per Morgen einen Jahresgewinn von 3 Mill. Thir. und eine Junahme des Nationalkapitals von 75 Mill. Thir. gewährt!

Die warmen Worte, welche ber sachfundige Geh. Db.=Reg.=Rath Lette bei der 7ten Bersammlung deutscher Land = und Forstwirthe über die Erfolge der neuen Agrarverfassung Preußens gesprochen, mögen diese kurze Erörterung am füglichten schließen. "Allerdings hat die Gesetzebung in Preußen, — diese Folge einer bessern Einsicht und der fortschreitenden Geschichte, — die Verhältnisse, welche früher zwischen den Rittergutebesitzern und Bauern eristirten, gelöst und auseinander gerissen! Wir Alle sind indessen mit jener Gesezgebung ausgesöhnt; ihre wohlthätigen Folgen haben alle Ueberzeugungen mit fortgezogen!"

Geben wir hiernach zur Betrachtung ber Rheinprovinz insbesondere über, so zeigt schon ber oberflächliche Anblid ber stattlichen, wohlgebauten Dörfer, ber reichen, mit Fruchtbäumen eingefaßten Fluren und ber vortrefslichen Bizinalwege, daß die neuen Agrarverhältnisse feineswegs, wie ihre Gegner dies unverdroffen verfünden, das Land in Noth und Elend gestürzt, sondern daß sie den wohlthätigsten Einfluß auf die ganze Landfultur und die Justände der Bevölkerung geübt haben.

Die Untheilbarkeit des Bodens bestand zwar hier niemals als ein allgemeines, rechtliches Prinzip in Folge bestimmter Berbotsgessetze oder traft Gewohnheitsrechts; allein faktisch waren bedeutende Güterkomplere wenigstens zum großen Theile in sester Hand, sep es in der von adligen Familien vermittelst ihrer sideikommissarischen Natur, oder aber von geistlichen und weltlichen Korporationen. Diese größern Güter waren meist auf kurzsährigen Zeitpacht, weit seltener aus Erbpacht ausgethan und besanden sich sast ohne Ausnahme in schlechtem Kulturzustande. Obgleich die Pachtabgaben, welche nur sehr selten erhöht, sondern meist stillschweigend vom Bater auf den Sohn unverändert vererbt wurden, äußerst gering waren, so erhoben sich boch die Pächtersamilien selbst auf den bedeutendsten Gütern sast niesmals zur Wohlhabenheit, sondern existirten eben in großer Beschränkts

beit der Bedürsnisse von dem Ertrage ihrer Arbeit, ohne etwas Erbebliches zurückzulegen. Das kleinste ökonomische Unglück konnten sie
nicht überstehen und ein gefallenes Pferd mußte ihnen, da seine Anschaffung ihre Kräfte überstieg, meist durch Unterstützungen der Herrschaft ersetzt werden, wenn sie nicht in gänzlichen Bermögensversall
gerathen sollten. Der Grund und Boden war überdies mit manchsachen, theils seudalen und grundherrlichen, theils privatrechtlichen
Abgaben belastet, welche wie die der Zehnten oder der Theiltrauben
jede Bodenverbesserung hemmten und mit dem System des getheil=
ten Eigenthums mehr oder weniger in Berbindung standen.

Diefem armlichen, fast stationar gewordenen Buftand der Dinge folgte zu Unfang bes Jahrhunderts bie von ber frangofischen Bermaltung foftematisch begunftigte, maffenweise Parzellirung bes Grundeigenthums, welche besonders durch die Beräußerung der fog. Rationalauter ungeheure Maffen von Grundeigenthum gegen febr mäßige Preise in den Berkehr marf 1). Aus Ginem Sofe, der fruberbin fei= nem Pachter nur eine recht fummerliche Exifteng verschafft, entftanben auf bem Wege ber Spekulation und ber Parzellirung febr rafch fleine Eigenthums = Buter fur vier und mehr Familien, welche ungeachtet bes den bisherigen Pacht weit übersteigenden Raufpreises in furger Beit zu Wohlstand gelangten. Die stattlichen Wohn = und Wirth= ichaftegebäude, welche fich allenthalben neben den alten Sofen erhoben, Die vergrößerten Dorfer und ihre innere Ginrichtung lieferten ben Beweis, daß die nunmehrigen Eigenthumer bem Boden breifach reicheren Ertrag abnöthigten, ale bie ebemaligen Zeitpachter es vermocht. einigen Jahrzehnten waren bie terminweise zu zahlenden Raufschillinge größtentheils aus bem Bobenertrage felber getilgt und die feit ewigen Beiten in armlicher Abbangigfeit fortvegetirenden Pachter in fouldenfreie Eigenthumer umgewandelt 2). Die Biebaucht bob und veredelte

¹⁾ Es lag gewissermaßen in ber Politit ber frangöfischen Berwaltung, jene Guter zu wohlseilen Preisen in bie Sanbe ber Privaten übergeben zu laffen, um bieselben bei bem politischen Fortbestande ber Dinge zu intereisiren. Die ehemaligen Pachtlage wurden meift ben vorläufigen Abschäpungen zu Grunde gelegt.

²⁾ Rach ber Allg. Preuß. Staatszeitung 1837, S. 313 find überdies in ben Jahren 1816—1835 von den, 15 Mill. Thir. betragenden Schulden der Rheinprovinz schon 12 Mill. abgetragen worden; endlich find große Beträge auf Kirchen, Schulen, Wege u. s. w. verwendet und bennoch der zunehmende Bohlfand berselben nicht gehemmt worden.

fich von Sabr au Jahr (f. G. 115, f.), ber Ree - und Autterbau wurde immer mehr verbreitet, Die reine Brache trat in ben Sintergrund und durch bie große Angahl fleiner, aber intelligenter, thätiger und mit ziemlich ausreichendem Ravitale versebener Landwirthe marb bie alte Gewohnheiteregel (ber fog. Schlendrian) burch eine ihre Mittel und 3mede immer flarer erfennende, rationellere Candwirthschaft verbrangt. Ein ziemlich gleichvertheilter. Boblkand, gleich weit entfernt von bem Elende bes Vauverismus, wie von bem Uebermaafe bes Reichthums, mar bie Folge biefer Beranderungen, und wenn aleich bie Blutbe ber großern Stabte fich in noch rascherm Aufschwunge entfaltet, fo bat boch auch bas platte Land bie wohltbatige Rudwirfung jenes Fortschrittes in ber zunehmenden Ronsumtion ber Robprobutte empfunden. Schon im 3. 1817 war bem icharfen Beobachtungeblide bes tuchtigen 3. R. von Schwerg, welcher fich feiner gangen Gemuthes und Dentweise nach nothwendig zu ben alten bauers lichen Ginrichtungen bingezogen fühlte, ber erfreuliche Umschwung nicht entgangen, welcher in Folge ber ganglichen Entfeffelung bes Bobens in ber Rheinproping machtig bervortrat. "Das Landvolf an Rhein und Mofel," fagt er, "ift nicht mehr bas, was es vor 20 Jahren Es rudte, fo wie die übrigen Stande, mit bem Beifte ber Beit im Guten und Bofen vor. Seine Abneigung gegen die Rlaffe, welche fich Berrn nennt, ift erloschen, feitbem biefe bem ganbmann ben Grad von Recht und Achtung zugesteben, ber ihm gebührt. Name Bauer ift, bei ber Gleichheit ber Burgerrechte und ber Aufbebung aller Privatzwangsmittel, fein Schand- und Spottname mehr. Die Unabhängigfeit, Die Selbständigfeit, eine Art von Wohlstand, geben auch dem Ungebildeten eine bisber unbefannte Rraft und ent= wideln in ibm ungeabnte Kabigfeiten. Da fich vor feinen Augen eine beffere Aussicht in Die Bufunft öffnet, fo werden ihm auch feine Rinber lieber und er verwendet Etwas auf ihre Bilbung. Da er an ben herrn aus den Städten wohl fieht, bag Rleiber Leute machen, fo bangt auch er seinen zerlumpten Rittel binter bie Thure, erscheint am Sonntage mit einem anftanbigen Rod in ber Rirche, und die Mutter will, daß es auch bei ben Rindern fo gehalten werden foll. Schmut schwindet und die Reinlichkeit ftellt fich ein. Möchte ber Mensch nur fabig fenn, in allen feinen Unternehmungen bie fcone Mittel= ftrafe zu balten, und gleich weit vom Schmute und Prunke, von außerfter Robbeit und überfluffiger Auftlarung, ben Pflichten feines Berufes treu zu bleiben, Zucht, Sitte, Einfalt und Religion nicht auf die Seite zu schieben und die Schranken seines Standes nicht zu übertreten! Das gewähre Gott meinen Mitbürgern und allen meinen Pflug = und Acergenossen!"1)

Der eble Schwerz hat Gottlob lange genug gelebt, um bie seitherige Erfüllung dieses schönen Gebetes mit eigenen Augen zu schauen; — möge aber auch in alle Zukunft dies herrliche Erbitheil der Zucht, der Sitte und der ernsten Religiosität dem schönen Rheinslande nie und nimmer entfallen, möge es sich immerdar bewußt bleiben, daß nur auf dieser Grundlage sein dauerndes Glück sich erbauen kann!

Bene von Schwerz fo richtig bezeichnete Befabr bes Uebermaages, ber Abweichung von ber goldenen Mittelftrage, bestand bamale icon, wie beute, allein biefe einer jeben Freiheit gemeinschaft= liche Gefahr ift bisheran, alfo in ben Tagen ber erften Berfuchung, von dem gesunden Sinne des Bolfes mit Erfolg befämpft worden und wird baber wohl immerbar nur jur Uebung und Steigerung ber eigenen Willensfraft bienen. Der Drang ber Parzellirung ftebt allerdings auch heute noch nicht ftille, allein Diefelbe bat in der Rheinproving feineswegs "ben Boden in burren Staub gerrieben," "bie Biebzucht und den Getreidebau unmöglich gemacht" und "ein Bolf von Bettlern und Streunern hervorgerufen," "ärmer ale bas auf ber guneburger Urndt felbft gibt noch in ber jungften Beit bem rheinifchen Landvolle bas Beugniß, bag es nicht "die alte Ginfalt, Frommigkeit und Treue" abgelegt, daß es nicht "unftat an Trieben, unftat an Gefinnung, leichtfertig und vagabundifch" geworben. ibm entsprechen nicht blos "die Menschen ber Gifel, als bie ba größtentheils in Abgeschiedenheit von großen Städten und von bem Weltgewimmel auf und an dem Rheine wohnen, in ber That noch in mander hinficht bem Bilbe, bas man fich fo gerne von bem in einfacher Natürlichkeit lebenben Menschen macht;" "auch selbft ber im Rheinthale wohnende Bauer und Adersmann ift noch ein ichlichter, rechter Menich," wenngleich "biefer an ber großen ganberftrage lebenbe boch icon manche Begriffe, Reize und Bedurfniffe bat, welche von

¹⁾ A. a. D. Thi. 2, S. 236.

bem sog. einfachen Naturleben schon gar zu weit entfernt liegen." Das herrliche Rheinland, von welchem beutsche Macht und beutsche Gerrlichkeit ihren Ausgang genommen und das hoffentlich bis an das Ende der Geschichte die ihm gewordene große Mission ruhmvoll behaupten wird, bedarf zwar sicherlich nicht dieser etwas ängstlichen Anerkennung seines Werthes; allein es mag doch Urkunde davon nehmen, daß selbst die bittersten Gegner seiner theuersten Institutionen in deren doktrinelle Verwerfung nicht auch die praktische Verurtheilung des Volkes selber einzuschließen wagen.

Die Landbevölferung ber Rheinproving, und in ähnlichem Maage auch bie ber übrigen Rachbarlander mit freiem Grundbesite, barf por aller Belt ftolg auf ihre Boben und Thaler, die fie in lachende Muren umgewandelt, auf ihre reinen, wohnlichen Dorfer und auf die fraftigen Bebrmanner binweisen, Die fie alliabrlich unter Die Rabnen sendet; sie darf die Sittlichkeit ihres Privat - und Familienlebens laut rühmen und im großen Gangen ben Bergleich mit feinem anbern Stamme icheuen, wenn man etwa von ben gang anomalen Berbaltniffen jener unvergleichlich tuchtigen Bergvolfer Stepermarte, Tyrols und ber Urichweiz absieht, welche allerdings in Bieberfeit, Rraft und Frommfinn, wie in Freiheit ihres Gleichen nicht haben. Die Rheis nische Landbevölferung fühlt fich als die Eigenthumerin bes Bobens, ben fie bebaut, und biefe Burbe unterscheibet fie in jeber geis ftigen und leiblichen Beziehung vortheilbaft von den allerdings .. befitsund beimathlofen" Tagelohnern, welche bie gefchloffenen Guter obne Soffnung eigener Berbefferung beute, wie vor Jahrhunderten für ben Butsberrn, nicht für fich felber, trage und verbroffen bebauen. "Und wer weiß nicht, ja wer fühlt es nicht, wenn er an feine eigene Bruft flopft, bag in Nothen und Gefahren bas Baterland am ficherften auf Diefenigen rechnet, welche Befit und Eigenthum haben, fepen fie Ebelleute, Bauern ober Burger? Ben aber Saufer und Meder nicht festhalten, ber mag fein leichtes Berg wohl anders wohin tragen und fich bald einbilden, es fey auch ba ein Baterland. allen aber find viele freie Bauern die rechte Stute, ja ber rechte Edpfeiler eines Staates, nicht nur weil fie auf bas innigfte an bie Erhaltung bes Baterlandes gefnüpft find, fondern auch, weil ihre

¹⁾ Cf. Die Eifel, Ritterburgen, Ritterleben u. f. w. von C. M. Arndt im nieberrhein. Jahrbuch für Geschichte und Runft. Bb. 2. 1844.

Arbeiten und Geschäfte Leibesftarte und frifden Naturmuth nabren, wodurch der rechte tüchtige Kriegemann wird." Bahrlich, Diefe marmen Borte von Arndt fonnen unmöglich ben traurigen und boffnungelofen Berbaltniffen ber gefchloffenen Guter und ihrer ftiefmutter= lich behandelten Bevolferung gelten; fie find vielmehr, wenn auch wider Billen ihres Autors, ber treue Ausbrud berfenigen Buftanbe, welche aus der freien Agrarverfaffung bervorgeben. Erft durch diefe lettere ift bas neunzebnte Nabrbundert in ber That, wie Sullmann in ber Borrede feiner Beschichte bes Urfprungs ber Stante in Deutschland fagt, ber burgerliche Schöpfungetag bes Bauern= ftan des geworden. - Jene Bluthe ber rheinischen Buftanbe und Die große Produktionskraft feiner gandkultur wird um fo augenfälliger, wenn man die allgemeinen Bevolferungsverhaltniffe bes Rheinlandes mit benen ber anbern gander vergleicht. In biefer Beziehung fteht ce nemlich, ba es 5501 Einw. auf ber Meile ernährt, nur binter bem ebenfo fruchtbaren als induftriellen Belgien bedeutend gurud, welches beren 7682 bat, nähert fich bagegen England und übertrifft bei weitem Frankreich und die preuß. Gesammtmonarchie, welche nur mit je 3470 und 2944 Einw. auf Die Deile bevolfert find 1).

In ber Rheinprovinz, wie in Frankreich hat die praktische Erfahrung es somit bestätigt, daß die unbeschränkteste Freiheit der Parzellirung das Maaß ihrer wünschenswerthen Begrenzung in sich selber
trage; auch in der Rheinprovinz ist aus jener Freiheit ein Uebermaaß
der Zersplitterung durchaus nicht hervorgegangen. Die Staatsregierung selber hat daher auch kein Bedenken getragen, den erfreulichen
Zustand der rheinischen Landkultur bei verschiedenen Gelegenheiten
offen anzuerkennen. In einer amtlichen Denkschrift: "Zusammenstellung der geseslichen Bestimmungen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse" werden zwar die aus unaushörlicher Zersplitterung möglicherweise hervorgehenden Nachtheile nicht übersehen, allein
hinsichtlich der Rheinprovinz die Ueberzeugung ausgesprochen, daß
(pag. 2) "auf die Kultur der Grundstüde die Eigenthumsverleihung,
die Zerstückelung derselben, die Ablösung der Reallasten und die Gemeinheitstheilung, wo lestere ersolgt sind, anerkanntermaßen überall

¹⁾ Statistit bes preuß. Staats S. 117. — Rach Rau, Bb. 2, S. 22 (1841) hatte Rheinpreußen 4900, der Regierungsbezirk Duffelborf 7400, die Kreise Lennep, Solingen und Elberfeld 12,900, England 5500 Einw.

einen wohlthätigen Ginfluß geubt, ben Gewerbfleiß und ben Boblftand ber Einwohner geboben, Die Bevolferung ungemein beforbert habe;" daß endlich (pag. 102) ber 6te rheinische gandtag ben Entwurf wegen Beschräntung ber Varzellirung bes Grundbefiges in ber Rheinproving hauptfächlich aus Anbanglichkeit an die althergebrachte Kreibeit ber Theilung des Grundeigenthums, "welche nach übereinftimmendem Unerfenntniffe ber Beborben von wohlthätigften Ginfluffe auf Die Rultur bes Bobens ge= wefen," abgelehnt habe. Um fategorischften ift endlich biefe machfende Profperität ber rhein. Landwirthschaft in einer bem 8ten rhein. Landtagsabichiebe beigefügten Minifterial = Dentidrift nachaewiefen. worin die Ungulässigfeit einer ftanbischerfeits geforberten biretten Beforberung berfelben burch erhobete Schutzolle auf Erzeugniffe ber Biebaucht und auf Sanbelsgemächse bargetban wird. Es wird barin fonstatirt, bag "Aderbau und Biebzucht in ben zum Theil rauben und von der Natur wenig begunftigten Gebirgen des Sunsrudens, ber Eifel, bes Soben = Beens und bes Befterwaldes, gleichzeitig mit bem Aufschluß bes Landes burch fabrbare Stragen, einen bis babin taum geahnten Aufschwung genommen babe und in Gegenden gedrungen fep, bie man faum fur fulturfabig gehalten. Daß aber auch bie fruchtbaren Gegenden ber Proving, in welchen fich die Landwirth= ichaft icon von frühen Zeiten ber eines blübenden Buftandes erfreute, bei biefem Aufschwunge nicht jurudgeblieben find, bas bemeifen am ficherften die Guterpreife, welche nach ber bebufe fünftiger Berichtigung ber Grundsteuer-Ratafter in großer Ausdehnung und mit großer Sorgfalt geführten Registern in allen Theilen ber Proping feit 25 Jahren im raichen Steigen begriffen find, fo bag ber Berth ber Guter fich in bem Zeitraume von 1828 bis 1843 burchschnittlich um 75 Progent gehoben bat." - - "Die Agrarverfassung bat in bem größten Theile ber Rheinproving die wichtigften hinderniffe ber landwirthichaftlichen Rultur langft befeitigt; mas bavon noch übrig ift, wird im Wege ber Gefetgebung nach und nach entfernt werden." "Bei fortbauerndem Frieden und obne Störung burch Raturereigniffe burfte bemnach bie rheinische Landwirthschaft nicht bem Berfall, fondern einer machfenden Bluthe entgegengeben!"

Diese Superiorität ber rheinischen Landfultur beruht allerdings großentheils auf den gunstigen klimatischen und Bodenverhältniffen des Rheinlandes, allein der Fleiß seiner Bebauer, welcher in der bestehenben Agrarversassung den wirksamsten Antrieb zu unermüdlicher Ausdauer sindet, hat in hohem Grade mitgewirkt und so ist es denn gelungen, auch in den rauhesten Gebirgsstrecken, welche ehemals nur zum
Haferbau dienten, auch die edlern Getreidearten und Delfrüchte zu
produziren. Die Vertheilungsart des eigentlichen landwirthschaftlichen
Areals in den verschiedenen Provinzen wird es am deutlichsten zeigen,
in welchem Maaßstabe der Fleiß der kleinen Eigenthümer dasselbe zur
höchsten Ertragssähigkeit durch vorzugsweise Gartenkultur und durch
Benuzung als Acerland erhoben hat, während in den östlichen
Provinzen in Folge der minder vorgeschrittenen Parzellirung das Wiesen zund Weideland entschieden vorherrscht.

Provi	211.			Ader.	Garten.	Biefe.	Hutung.	Unlan d.	
Preußen .	•	•	•	-	1: 3	1:150	1: 7	1: 6	1:48
Posen	•	٠	٠		2: 5	1:235	1: 6	1: 5	1:31
Pommern .	٠	•		•	2: 5	1:201	1: 7	2:11	1:23
Brandenburg	٠		٠	٠	2: 5	1:251	1:4	1: 2	1:33
Schlesien .	٠			٠	1: 2	1:120	1:7	1:11	1:42
Sachsen .			•		6:11	1: 76	1:7	1: 9	1:31
Weftphalen		٠	•		4: 7	1: 85	1:7	1:14	1:15
Rheinprovinz	1)	٠	•		2: 5	1: 36	1:11	1:12,5	1:35

Die große ökonomische Wichtigkeit dieser höchst verschiedenartigen Vertheilung des landwirthschaftlichen Areals, besonders der in der Rheinprovinz so eminent vorherrschenden Acer = und Gartenkultur ergibt sich für Rheinland und Westphalen aus den Katastral=Absschäungen und hiernach annäherungsweise auch für die ganze Monarchie 2).

¹⁾ Bgl. Statiftit bes preuß. Staates, p. 91.

²⁾ Bgl. Ministerial-Denkschrift jum britten rhein. Landtagsabschieb.

							Morgen-		Reinertrag				
Aulturen.							zahl.	p	er M	orgen.	Total.		
Aderland		•	•	•	•	•	•	3,760,021	-		Sgr.	Thaler. 8,397,380	
Wiefen . Weiben	•	•	•	•	•	•	•	585,723 520,526		78 48	"	1,522,879 832,841	
Gärten . Sonstige	Kui	Itur	en	•	•	•	•	149,691 84,350	"	136 · 29	"	678,599 81,538	
			•	•	Ť	·	Ť	5,100,311	_	_7-		11,513,236	

Der hieraus sich ergebende mittlere Durchschnittsertrag eines Morgens ad 2 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. wird hiernach für jene 2 Provinzen großentheils durch die auf der Rleinfultur beruhende, höchst industrielle Behandlung des Bodens und durch den vorherrschenden Gartendau erreicht,— zugleich ein neuer Beleg für die oben ausgeführte Behauptung, daß die kleine Kultur nicht allein einen höhern Roh =, sondern auch einen bedeutendern Reinertrag gewähre, und daß insbesondere, wie Benzenberg sagt 1), "in dem kleingetheilten und völlig freien Ackerboden die unversiegbare Quelle vom Reichthum der Rhein= lande liegt."

Einen dankenswerthen Beitrag zur Beurtheilung ber Agrargusstände in der Rheinprovinz liefert endlich noch ein Reisebericht des Geh. Ob.=Reg.=Raths Bethe, welcher im J. 1836 im Auftrage der Staatsregierung die bestehenden Verhältnisse an Ort und Stelle, wenn auch etwas flüchtig untersuchte 2). Dieser Berichterstatter verhehlt nemlich durchaus nicht seine entschiedene prinzipielle Vorliebe für die Großtultur, und bennoch kann er nicht umbin, die in der Rheinproping eingetretene bedeutende Parzellirung allenthalben mit Rücksicht auf die hierselbst bestehenden anderweiten Verhältnisse als wünschenswerth und vortheilhaft zu bezeichnen. Es erhellt zwar aus senem Berichte,

¹⁾ Ueber die Bobe der Steuern im Berzogthum Befiphalen. Leipzig 1820, S. 377.

²⁾ Der Bericht ift auszugsweise in einem anziehenden Auffate von Al. Schneer, die Dismembrationsfrage, (Archiv der polit. Dekonomie und pol. Biff. von Rau und Panffen, neue Folge. Bb. 3, heft 1 — auch besonders abgebruckt, heivelberg 1845) mitgetheilt worben

baf bie fleinen rhein. Landwirthe ohne bie ihnen bargebotene Gelegenheit zu den verschiedenartigften Nebenverdienften in den Kabrifen, Bergwerfen und besonders im Frachtfuhrwesen, sowie ohne ben großen Bebarf ber bichten Bevolferung an Rraut - und Gartengewächsen, endlich ohne die bem flachen lande ftete wieder auftromenden Dungfubstangen, allerdings nicht murben besteben fonnen; - allein grabe biefe gleichzeitig bervortretenden, einander erganzenden Berbaltniffe geigen evident, daß die Bargellirung in ber Mbeinproving fich unter bem Spftem ber vollen Freiheit gang naturgemäß und ben beftebenben Bedürfniffen gemäß entwidelt bat und baber nirgend eine Stodung, fondern überall einen gedeihlichen gegenseitigen Fortschritt berbeigeführt bat. Dem Berichterstatter ift insbesondere binfictlich ber Stadt Duren, beren 6000 Morg, baltende Feldmark außerordentlich parzellirt ift, bie amtliche Mittheilung geworben, bag ber fleißige Betrieb ber Landwirthschaft fich baselbft von ber Zeit batire, wo bie in ber Gegend etablirten Fabriten zu ber großen Berftudelung bes Grundbefiges Unlaf gegeben baben. Der Boblftand bes Ortes babe feitdem in foldem Maage jugenommen, daß feine Beranderung bes beftebenben Spftems zu munichen fen 1).

Der Regierungsbezirk Coblenz ist dersenige, in welchem die Bodenvertheilung nach seinen lokalen Berhältnissen, besonders wegen seines höchst koupirten Terrains, seiner zahlreichen Thäler und seiner theilweisen hohen Ergiebigkeit am weitesten voranschreiten mußte. Dieser Regierungsbezirk ist auch in der Wirklichkeit nach einer Kataster=Er=mittlung für das Jahr 1837 in 4 Mill. Parzellen zerstückelt, und diese bilden nach den Katastral=Mutterrollen 226,000 Besitzungen; es würden hiernach auf seden Eigenthümer 17½ Parzellen, oder, da das Gesammtareal 2,356,203 Morgen beträgt, beinahe 10½ Morgen kommen, wenn nicht schon die Zahl der Totalbevölkerung des Bezirks,

¹⁾ Cf. Al. Schneer l. c. S. 35. — Der vorgenannte Berichterstatter scheint übrigens die Parzellen verpachtung nicht hinreichend von dem kleinen Eigenthumsbesit unterschieden und die unläugbaren Rachtheile der erstern auch auf den letztern übertragen zu haben. — Dieterici, welcher im allgemeinen dem Aleinbesitze den höhern Reinertrag zuschreibt, erkennt insbesondere auch die intensive Superiorität der rheinischen Biehzucht an, indem nach seiner Angade ein Schlachtochs am Rheine meist die 800 Pfund Fleisch gibt, in Westpreußen und Pommern dagegen nur 300. Cf. Zahrbücher für wiss. Kritik. 1834. Ro. 61

welche nur die Bobe von 449,125 Einw. im 3. 1839 erreichte, mit Beftimmtheit andeutete, bag viele Ginem Berrn augeborige Beffpungen unter mehr als Ginem Artifel in ben Mutterrollen figuriren. Sinfichtlich ber aus bem Ratafter ermittelten Angabl ber Vargellen muß nemlich im allgemeinen bemerkt werben, daß basselbe ein vollfommen richtiges Bild von ber wirklichen Ausbehnung ber Parzelli= rung unmöglich geben fann, jene Bahl vielmehr ju biefem Ende bedeutend herabgefest werden muß. Denn fur's Erfte ift icon nach bem 3mede ber Rataftrirung febes, Ginem Berrn jugeborige und jufammenbangende Grundeigenthum im Ratafter unter verschiedene Rummern zu bringen gewesen, wenn bie Benutung und Rulturart, mithin fein Reinertrag ein verschiedener war. Allein überdies maren auch Die mit ber Aufnahme beauftragten Geometer um fo mehr geneigt, in folden Kallen, oder bei bindurchführenden Bachen oder Begen bas zusammengeborige Eigenthum auf bem Papiere zu trennen, weil fie im Berbaltnif ber gemeffenen Morgen und ber Vargellennummern Endlich weist auch bas Ratafter felber ungeachtet salarirt wurden. ber bestehenden Borfchriften viel leichter jede fernere Theilung, als etwaige Bufammenlegungen nach. Go barf es benn nicht wundern, baf eine in ben Sabren 1836 - 38 in verschiedenen Rantonen bes Regierungsbezirks Koblenz (nemlich St. Goat, Bacharach, Coblenz und Rübenach) bewirkte forgfältige Ratafter=Revifion eine Bermin= berung der vor etwa 30 Jahren in dem Ratafter verzeichneten Parzellenzahl um 20% ergeben bat, - ein ichlagender Beweis, baß fein unbedingtes Bertrauen fener Urt von Bablen beigumeffen ift!

Im Regierungsbezirk Coblenz ist der Kreis Wehlar bei weitem am meisten parzellirt, indem sein Flächeninhalt von 207,916 Morgen im Jahre 1842 in 542,374 Parzellen zertheilt war. Diese Erscheinung ist aus einer eigenthümlichen alten Landesgewohnheit hervorgegangen, bei Theilungen eine sede Parzelle reell zu theisen, — eine Gewohnheit, welche schon im vorigen Jahrhundert eine fürstl. Solms'sche Verordnung veranlaßte, wodurch untersagt wurde, ein Grundstück unter 4 Fuß zu spleißen und unter 10 Fuß zu trumpen (d. h. der Länge, resp. Breite nach zu theilen). Nichtsbestoweniger muß der ösonomische Justand der dortigen Landbevölkerung im allgemeinen ein durchaus befriedigender genannt werden, indem die vorherrschende Spatenkultur dieselbe sattsam ernährt und nicht sellten zu Wohlstand führt. Sowohl nach dem ganzen Anblick des

Landes, als auch nach Ausweis der Landtagsverhandlungen hat sich baselbst nirgend das Bedürfniß einer gesetzlichen Beschränkung der Parzellirung fühlbar gemacht; auch eine bedeutende Bervollsommnung des Bewässerungsspstems hat sich daselbst mit jener Parzellirung als durchaus vereindar gezeigt.

Alle diese verschiedenartigen Anzeigen und Beweise würden schon für sich allein die Ueberzeugung rechtsertigen, daß das Grundeigenthum in der Rheinprovinz durch die freie Konfurrenz allenthalben die wünschenswertheste Art der Bertheilung und die angemessensten Größenvershältnisse erhalten; allein die amtlichen Katasterausnahmen bestätigen iene Boraussezung auch positiv in vollem Maaße, obwohl nach Obigem das Kataster als solches die Parzellirung ärger erscheinen läßt, als sie ist. Wenn man nemlich, abgesehen von den Rittergütern, sämmtliche Grundbessungen in 3 Klassen eintheilt, wovon die erste se nach der verschiedenen Qualität des Bodens in den verschiedenen Kreisen über 40, resp. 60 Morgen enthält und 2 oder mehr Pferde ersordert, die zweite dagegen 10 bis 40, resp. 60 Morgen mit 1 bis 2 Pferden hat, während die dritte Klasse alle andern begreist, so kommen nach

7,	,						11 -				•	0.		,	14	• • • • • •	
Ausw	eiß	der .	Rata	ister	after	1											Morgen
auf	die	Rit	tergi	iter	٠	•	٠	•	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	•	29,220
"	,,	1ste	Mla	iffe	٠.	•	٠	•	•	•	٠	•	•	•	٠	•	182,560
,,	,,	2te	Rla	ffe	٠	٠	٠	٠	•		•		٠.	•	٠	٠,	706,420
,,	,,	3te	Rla	iffe	nur		٠	•	٠	•	٠	•	•		٠	٠	426,320
Bom Gefammtareal bes Regierungsbezirfs fällt hier-																	
nach								_		_					-		
auf	die	Rit	tergi	ıtøb	efite	r	٠					•	•	•			0,013
"	"	Wi	rthe	1fte	r K	laff	e	•	٠	•	٠	•			•	•	0,080
,,	11.	,	,	2ter	R	laffe	2	•		• .	٠	•	٠	٠	•		0,280
"	"	,	,	3ter	R	laffe	•	٠	•	•	•	٠		٠	•	٠	0,140
der	Re	ft mi	ít .	٠	٠	•	٠	٠	•	•	•	٠	•	٠	٠	•	0,487
besteht	au	ø dei	n för	nigli	chen	, ft	ani	best	err	lid	en	und	R	mı	mui	ıaln	albungen
und b	en 🤅	Wege	en u	nd '	Flü	fen.	,	ο	be:	rrsd	hen	fo	nad	į	em	Ar	eale nach
weder	die	fehr	grof	žen,	no	th b	ie	gar	ız f	lein	en	Bef	īgu	ngi	en,	(on	dern eben
bie mittlern, zu einer vollftanbigen Adernahrung ausreichenben Bauern-																	
guter vor '), und hierin liegt ber Beweis, bag bie ununterbrochen																	
•		- /									.,		-		•		

¹⁾ Der Angahl nach überwiegen allerbings die Guter 3. Rlaffe, welche mit

fortbauernden Parzellirungen und Parzellenveraugerungen feinesmeas gur Berminderung fener mittlern Befittbumer, fondern grabe, wie auch in Frankreich, zu beren fteter Konfolibirung und Bermehrung führen, indem deren Befiger Die bestgelegenen Parzellen jedesmal qu ben ihrigen erwerben und hiermit ber fortichreitenden Berftudlung anfis entschiedenfte entgegenwirken. Done biefe machtige, vollkommen aureichende Gegenwirfung, welche bie entibrechende Beobachtung von Paffy binfictlich Franfreichs bestätigt und erflart, wurden allerdings bei ben ununterbrochenen, meift burch Erbtheilungen berbeigeführten Berichlagungen langft weber größere, noch auch mittlere, fonbern nur noch gang fleine Besitzungen, wirkliche "Zwergwirthichaften" vorbanben fepn konnen. Grabe in benienigen Landestheilen aber. wo noch bie größten Guter eriftiren und wo bas land noch nicht burch Barzellirung in bas Eigenthum vieler fleinern Befiger übergegangen ift, fondern pachtweise von den Bauern bebaut wird, findet fich die größte Die außerft fummerlichen Berhaltniffe ber rechterbeinischen graffich v. Sanfeld'ichen und fürftlich Golme-Braunfele'ichen Bauern und Zeitpachter baben allmählich bie Bobenrente felber fo tief berabgebrudt, daß vielfach die Bofe gang aufgelößt und ber Aderbo= ben in Waldfultur genommen worden ift. Es tann also für die Rhein= proving im allgemeinen als Schluftrefultat festgehalten werben, was v. Schwerz (a. a. D. S. 177) fpeziell von ber Moselgegend fonftatirt: "Die Erfahrung lehrt, bag bei unferer freien Berfaffung, im allgemeinen genommen, fleinere Landwirthschaften bem Staate sowohl, wie bem Befiger am guträglichften find. Der Spetulationegeift ju Berbefferungen bat freiern Spielraum und wird nicht durch bie Sorge für bie vielen einzelnen Stude bei großen Bofen unterbrudt. Wirthichaft wird beffer überfeben und bas Gut burchaus reichlicher gedüngt, zwedmäßiger gebaut und benutt. Das Beifpiel bavon geben bie Domanenvertaufe und beren Berfteigerungen im Rleinen faft

einem Ochsen ober einer Ruh, ober, was nur ausnahmsweise vorkommt, blos mit der Hand bearbeitet werden. Denn der Regierungsbezirk Koblenz hat ohne die Rittergüter Ausweis des Katasters nur 1980 Güter erster Klasse, 19,847 Güter zweiter und 42,355 Güter dritter Klasse. Die Anzahl der Güter unter 50 Morgen ist 24,096. Güter von 80—100 Morgen gibt es 156, von 100—200 nur 111 und endlich über 200 nur noch 6. Es kommen im Ganzen auf 1000 Morgen Aderland durchschnittlich 15 Pferde und 43 Zugodisen.

in allen Dorfichaften unserer Gegend. Die Einwohner vermehrten baburch ihr Privateigenthum, die Bevolferung und ber Biebstand nabmen zu, bie Brache wurde großentheils abgefchafft, die funftlichen Diefen vermehrten fich und ber Landmann ift burchaus in einem weit beffern Bermogenszuftande, ale ervorber war" 1). Auch v. Lengerte 2) rubmt bie Intelligeng ber rheinischen Candwirthe, nicht allein berer im Julicher Lande, "welches vielleicht unter allen beutschen Provinzen bassenige ift, wo ber Fruchtwechsel am richtigsten verftanben wird," fondern auch in ben übrigen Landestheilen, befonders in ber Mofelgegend, wo "jener famoje englische Fruchtwechsel, über ben man fo lange geftritten bat und noch ftreitet, ber uralte, gemeinübliche Schlendrian ift." In einem besondern Artifel über die landwirthschaftlichen Berhaltniffe bes Kreifes Bonn bezeichnet er Diefelben eben-"Wenn man von der Bobe Godesbergs wohl als febr befriedigend. bie forgfam bebauten Fluren und binter benfelben bie von Schiffen aller Art und froblichen Menfchen belebte Bafferftrafe überschaut, fo möchte man wohl geneigt werden, fie zu den gludlichsten dieses Erdenrundes zu zählen"3).

Wenn hiernach der in Folge der freien Agrargesetzgebung eingetretene Kulturzustand von Frankreich, Preußen und der Rheinprovinz unbedingt als ein besferer anerkannt werden muß, welcher keineswegs die gehegten Besorgnisse verwirklicht, vielmehr nach dem Zeugnis der Fakta alle Erwartungen bei weitem übertrossen hat: so scheint endlich auch das Maaß des Fortschritts innerhalb dieser Länder in enger Beziehung zu der größern oder geringern Realistrung der neuen Agraridee zu stehen, indem Frankreich, wo die Bodenzerstücklung am entschiedensten durchgeführt ist (es kommen dort auf 100 Morgen durchschnittlich 121,0 Parzellen, in der Rheinprovinz nur 109,5), die größten, Preußen dagegen, wo der große Besitz sich noch am bedeutendsten erhalten, verhältnismäßig die kleinsten Resultate aufzuweisen

¹⁾ Sollten etwa durch jene Fakta die von den Freunden der geschlossenen Agrarversassung ewig wiederholten Angstruse wegen der sog. "schwarzen Bande" beseitigt werden können? Cf. Kosegarten l. c. S. 38 und 117. — Schwerlich, da nicht die Beobachtung der Thatsachen, sondern der Fanatismus der fertigen Spsteme sie meist eingegeben!

²⁾ kandwirthschaftliche Statistit ber beutschen Bundesstaaten. 1840. Bb. 2- Abib. 1, S. 358.

³⁾ v. Lengerte, Annalen. Bb. 9, Beft 2, G. 349.

bat, mabrend die Rheinproping in beiben Begiebungen bie Mitte balt. In Franfreich ift namentlich ber allgemeine Boblstand weit mehr über bas gange land bin verbreitet, ale in Preugen, und bie Bevölferung scheint dafelbst weit beffer genährt und gekleidet zu fepn, als bier. Nach ber Statistit bes preußischen Staates 1) tommt baselbft burchschnittlich auf jeden Ropf ber Bevolferung ein fabrlicher Rleischverzehr von nur 36 Pfund, in Frankreich bagegen über 42 Pfund 2); auf bie preufischen Stabte allein fommt bas boppelte biefes Betrages, circa 75 Pfund, fo bag fich ber Bergebr bes flachen Landes noch bedeutend vermindert; Die rheinischen Stadte, Robleng, Ebrenbreitftein, Erier, Julich, Deut behaupten mit Berlin und fieben fleinern Statten auch bier bie erfte Stelle, indem, wenigstens im Sabre 1831, auf feben Ropf 100 Pfund Fleisch tamen. In Frankreich wird per Kopf an Beigen 31/3 Scheffel, in Preugen nur 3/4 Scheffel vergehrt, und obgleich ber Beigen eine bedeutend größere Schwere und Ernabrungefähigkeit hat, ale ber Roggen, fo überfteigt boch die Ronsumtion von Weizen und Roggen in Franfreich, bie ber preugischen Monarchie noch um ben nicht unbedeutenden Betrag von mindeftens 1/10 Scheffel Salt man biermit noch ben bedeutenden Bergebr von per Ropf 3). Bein und Ciber, sowie bas milbere, weniger Nahrungssubstang erforbernde Klima Franfreichs jufammen, fo ergibt fich baraus ein unzwei-

¹⁾ A. a. D. p. 360.

²⁾ Statistique de la France, t. IV, p. 681. Da bies großartige Wert, wie schon bemerkt, im Buchhandel nicht zu erlangen ift und bei der großen Mangelhaftigkeit und Unsicherheit der gewöhnlichen, nur zu oft auf apriorischem Wege gesuchten, statistischen Angaben hinsichtlich der ökonomischen Berhältnisse eines Landes die in Frankreich durch Mitwirkung fast aller geistigen Kräste der Ration gewonnenen Zahlen auch für Deutschland von mehrsachem wissenschaftlichem und praktischem Interesse find, so sollen die, im Band IV, p. 664 die 690 zusammengestellten Endresultate auszugsweise in Einer Tabelle als Anhang mitgetheilt werden. Hossenstich werden dieselben zu weitern interessanten Bergleichen und Schlüssen siedensalls zur Borbereitung ähnlicher flatistischer Arbeiten in Deutschland anregen.

³⁾ Ch. Dupin hatte in bem Werke (forces productives etc.) ben Berzehr in Frankreich auf 6½ Scheffel Beizen per Kopf angegeben, also nach ben Resultaten ber oben citirten Statistique de la Franco, welche allerdings stets ben niedrigsten Sap vorgezogen hat, viel zu hoch. In England tommen circa $5\frac{1}{2}$ Scheffel auf ben Kopf.

felhast höherer Grad des allgemeinen Bohlbehagens, als er bisheran in Preußen erreicht worden ist; es ergibt sich hieraus aber auch von neuem, daß die große Bodenzerstücklung keineswegs ein Bolk von Lumpen und Bettlern, sondern wohlgenährte, gesunde und glückliche Bürzger hervorgerusen hat. Diese Superiorität der freien Agrarentwicklung hat sich verhältnißmäßig auch in der preußischen Monarchie glänzend bestätigt. Die in dem neuesten Berke von Dieterici i enthalztenen Bergleichungen des ökonomischen Justandes der Monarchie vor dem Beginn der neuen Agrargesetzgedung mit den seitdem erlangten Resultaten mag diese Erörterung abschließen. Die Konsumtion der Bevölkerung Preußens war nemlich nach senem zuverlässigen Gewährszmanne per Kops solgende.

					1	805		1842.							
	Ge ₍	zen	ftāı	ibe	•			Quan- tum.	Berth.		Duan- tum 2).	Berth.			
	el Gett		e m	eist	R	ogg	en	4	4	<i>%</i> ≠	<u>*</u>	4	8	%	_
Planc	Fleisch)	•	٠	٠	•	٠	33	2	6	_	35	3	6	3
Quar	t Bier	٠	•	•	٠	٠	٠	15	-	9		13	_	11	8
"	Bran	nin	ein	•	٠	٠	•	3		11	3	6	_	21	
"	Wein	٠		٠	٠	٠	•	3/4	 —	7	6	2	_	20	
Pfund	Reis	٠	•	•	٠	٠	٠	3/10	_	1		11/16	_	1	7
"	Buder	٠	•	•	•	٠	•	11/2	<u> </u>	10	6	5	_	26 ,	3
"	Raffe	٠	•		٠	•	٠	2/3		4	_	21/2		12	6
Gewü	rze .	٠	٠		٠	•	•	-	_	3			_	3	6
Pfund	Salz	•	٠		٠	•	٠	17	 —	21	3	17	-	17	_
"	Tabat		•	٠	٠	٠	•	11/2		6	_	31/10	_	9	4
Ellen	Tuch	. •	•	٠	٠	٠	•	$\frac{1}{2} - \frac{3}{4}$	_	21		1 1/3	2		_
"	Leinwa	nb	٠	•	•		٠	4	1	_		5	1	7	6
"	baumw	olle	ene	W	aaı	cen	٠	3/4	_	15		13	2	18	
"	seibene	W	aar	en	٠	٠		1/4	 	7	6	3/8	_	9	4
Leder	für .	٠		٠		•	٠			12	_			20	
	•								11	15	_		22	3	11

¹⁾ Der Bolfswohlftand im preuß. Staate. S. 29, 218 und 250.

²⁾ Hierzu kommt die außerordentlich vermehrte Konsumtion von Kartoffeln.

Reduzirt man jene Summe von 22 Thlr. 3 Sgr. 11 Pfg., welche die gesammte Durchschnittskonsumtion per Kopf hinsichtlich nebenstehender Gegenstände enthält, auf die Preise von 1805, so steigt dieselbe auf 23—28—6, wonach der Berzehr sich mehr als verdoppelt hat. Der Totalverzehr per Kopf war 1805: 14—22—6, 1831: 24—18—7, 1842: 29—23—5.

Die Agrarverhältniffe Rheinbaperne find faft in allen Begiebungen benen ber preußischen Rheinproping analog und beftätigen bie bier gefundenen gunftigen Resultate in vollstem Daage. Schon ber oberflächliche Unblid bes ftartbevolferten, blubenben gandes, welches unter ben fleißigen Sanben feiner gablreichen fleinen Gigenthumer und bei voller Dispositionsbefugnif über bas Grundeigenthum alle Probutte Mitteleuropas in appigfter Falle hervorbringt, bestätigt biefe Behauptung in bobem Grade; allein es fehlt auch nicht an den bedeutendften ftatiftischen Unhaltspunkten, um jene allgemeine Boraussetzung gur Gewigheit zu erheben. Gin von dem Forftmeifter Muller in ber baverischen Standeversammlung gehaltener Bortrag, welcher fich auf Die fveziellften amtlichen Aufnahmen ftust, gibt zur Bergleichung ber Agrifulturverhältniffe ber Rheinpfalz und ber übrigen bayerifchen Provingen, welche lettern fich großentheils einer noch gunftigern Bodenbeschaffenheit, ale die Rheinpfalz erfreuen, die zuverlässigften Data an Sand 1). - "Unterftellen wir ber prufenden Bergleichung," fo bemerft Dr. Müller, "bag fich fur bas Konigreich im Durchschnitt bas jahr= liche Cerealien-Erzeugungs-Duantum auf 10,278,868 Scheffel Getreibe berechnet, wobei bie Pfalg mit 1,315,635 Scheffeln partigipirt, fo ergibt fich das außerordentliche, Die vollste Beachtung verdienende Refultat, bag auf ber Quabratmeile im Durchschnitte produzirt werben:

- a) nach dem Areale überhaupt: in der Pfalz 12,320 Scheffel, dagegen in den fämmelichen übrigen Regierungsbezirken nur 6811 Scheffel, fonach beinahe die Salfte weniger;
- b) nach dem kultivirten oder sonst landwirthschaftlich benutten Areale: in der Pfalz 24,800 Scheffel, dagegen in den sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken nur 11,908 Scheffel, sonach bedeutend über die Hälfte weniger;

вимент Сосу

¹⁾ Bir entnehmen biese schähbaren Rotizen einem trefflichen Auffaße von Kolb, über die Theilbarkeit bes Grundeigenthums, im Archiv der politischen De-tonomie von Rau. Bb. 1, neue Folge, S. 98.

c) nach dem Ertrage des ausschließend dem Getreidebaue gewidmeten Areals: in der Pfalz 49,600 Scheffel, dagegen in den übrigen Regierungsbezirken nur 17,731 Scheffel, sonach beinahe 2/3 weniger.

Bei Bergleichung ber Aussaat mit bem Bruttoertrage ber Ernbte an Körnerfrüchten zeigt sich folgendes Saamen-Bervielfältigungs-Ergebniß: in der Pfalz das 81/2 fache der Aussaat, in den übrigen Reaierungsbezirken das 45/7 fache."

"Bieben wir Bayerns Gefammtproduktion und Ronfumtion an Betreibe in prufende Bergleichung mit benen ber Pfalg, fo ftellt fich auch bier fur diefe ein überwiegend gunftiges Berbaltniß bar. In ber Pfalg übertrifft bie Betreibeproduktion in allen Getreibearten, feine ausgenommen, die Konsumtion mit der Summe von 203,671 Scheffeln, mabrend in allen übrigen Regierungsbezirfen mit Ausnahme jenes ber Oberpfalz, die Produktion ber einen oder der andern Getreibegat= tung von ber Ronsumtion übertroffen wird, wenn sich auch schon im Bangen ein Ueberfcuß ergibt. Außer diesen Cerealien produzirt Bayern jabrlich an Rartoffeln 11,282,149 Scheffel, gegenüber einer Ronsumtion von 9,304,693 Scheffeln. Dazu liefert die Pfalz 2,735,237 Scheffel, ichon beinahe ben vierten Theil der Besammtproduktion. Much an den andern bedeutungswerthen Bodenerzeugniffen macht bie Pfalz gleichfalls ihre entscheidende Superiorität geltend und liefert im Berbaltniffe zu allen übrigen Theilen bes Reichs bas relativ größte Quantum, namentlich in der Weinproduktion 3/4, in der Tabaksprobuktion die Salfte und in der Krappproduktion das Ganze des Gesammterzeugniffes bes Ronigreichs. Nur in Giner Produktion mag in 3weifel gezogen werden, daß darin die Pfalz gleichfalls vorfieht, nemlich in der Forftproduktion, in welcher fich ein jahrlicher Bumachs von nur 0,21 Rlafter per Tagwerf (= 0,956 preuß. Morgen) ergibt 1). Sowie in ben Bobenerzeugniffen, fo auch in bem Biebftanbe und in allen weitern landwirthschaftlichen Rugungen liefert die Pfalz die vergleichsweise lohnendften Ergebniffe und in teinem 3meige ber Mgri= fultur ftebt fie einem der andern Regierungsbezirfe nach."

Diese Data find, wie bereits bemerft, aus ben forgfältigften amtlichen Dofumenten entnommen, und von einem Manne zusammenge-

¹⁾ Rur ein sehr kleiner Theil ber Walbungen ift Privateigenthum und bie Ursache obiger Erscheinung liegt junachft in ber Ungunft bes Bobens.

stellt, welcher keineswegs die unbeschränkte Gütertheilbarkeit, sondern nur die Befreiung des Bodens von Zehnten und Feudallasten fordert; allein sie beweisen sicherlich mehr, als Jener damit zu beweisen wünschte, — sie beweisen die enorme Superiorität des freien Agrarsspstems über das gebundene und deuten sedem Unbefangenen, der in ihnen keine isolirte, sondern eine durch Frankreich, Belgien und Italien 1) vollkommen bestätigte Erscheinung erblickt, den Weg zu ungesahnter Steigerung des Wohlstandes und der Nationalkraft Deutschslands an!

Mit Rudficht auf obige nationalöfonomische Untersuchungen wurde fich ichon bieraus mit ber größten Wahrscheinlichfeit die Schluffolge rechtfertigen, bag bem biermit fonftatirten überwiegenden Robertrage auch ein verhältnismäßiger Reinertrag entspreche, mag man nun ben Boblstand bes Landes und seine große Bevolferung ober bie boben Preise bes Grundeigenthums und bie bedeutende Steuerfraft bes Lanbes zunächft in's Auge faffen 2). Allein eine von bem landwirthschaftlichen Bereinstomite ber Pfalz veröffentlichte, bochft gewiffenhafte agronomische Ortsbeschreibung bes in feiner Beziehung vor andern ausgezeichneten Dorfes Lambsbeim liefert biefen Beweis mit apobiftischer Bewigheit, indem fie vermittelft ber forgfältigften Berudfichtigung aller Umftande ben Reinertrag ber Jahresproduktion jener Gemeinde auf 140-150,000 Fl. berechnet. "Dagegen lefen wir in ben Beften bes baltischen landwirthschaftlichen Bereins die Berechnung bes 10jabrigen Durchschnittsertrage, welchen brei, einem einzigen Befiger geborenbe Güterkomplere, die zusammen nabezu bem Umfange ber Gemeinde Lambsbeim gleichkommen, gewährten. Er zieht von feinen 6361 preuf. Morgen burdichnittlich einen Robertrag von 40,872 preug. Thir., ungeachtet seiner ibn nichts fostenden Fröhner" 3)!

¹⁾ In ber zum Theil gebirgig-sterilen, nur in ben Thälern fruchtbaren Sbene ber Lombarbei leben auf ber Meile 6100 Menschen in ausreichenbem Bohlstanbe; in ber burchaus fruchtbaren, aber bem unfreien Agrarspsteme hulbigenben Provinz Desterreich unter ber Ems nur 3700, — und bennoch ist nach ber Statistit von Springer hier nur 3,8, bort 14,7 % ber Oberstäche unproduktiver Boben.

²⁾ Bon 1816—1828 find über 20 Mill. Fl. an Steuern im baperischen Rhein-freise erhoben worben und zwar ohne merklichen Rücksluß in denselben.

³⁾ Cf. obigen Auffat von Rolb, p. 97.

Daß auch in Rheinhessen gleiche Ursachen gleiche Wirtungen gehabt, durfte schon zum voraus als wahrscheinlich angenommen werben können; allein auch hier fehlt es dafür nicht an den vollgültigsten Zeugnissen sowohl Seitens der Regierten, die mit derselben Wärme, wie die Rheinpreußen, an den herrlichen Vermächtnissen einer drangsvollen Zeit sesthalten, als auch von Seiten der Regierung, welche sene Prinzipien überall mit wohlwollender Sorgfalt gehegt und entswisselt hat.

Ein sehr anschauliches Bild von dem ehemaligen trägen Schlummerzustande des Landes und seinem Erwachen zu höchster Thätigkeit und Benutzung aller Hülfsquellen in Folge der neuen Agrargesetzgebung sindet sich in der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Bereine des Großberzogthums Gessen (1843. S. 169), und dem Berfasser mag um so unbedenklicher darin Glauben geschenkt werden, da er auch die wirklichen oder vermeintlichen Schattenseiten der Gegenwart, nemlich die die zu besorgende Erschöpfung und die allzugroße Entwässerung oder Bertrocknung des Bodens keineswegs verhehlt.

Was das Großherzogthum Baben betrifft, so sehlt es uns zwar an umfassenden statistischen Anhaltspunkten zur Beurtheilung unserer Frage; so viel ist indessen gewiß), daß von 101,343 Gütern, welche es zählt, nur 1468 einen Grundsteuerwerth über 10,000 Fl., dagegen 55,006 unter 1000 Fl. haben, und daß von diesen letztern 41,000 Güter ungefähr 6 Morgen, 14,000 dagegen nur 3 Morgen enthalten. In einigen Gemeinden bei Heidelberg ist diese Parzellirung noch weiter vorangeschritten, indem z. B. in Neuenheim 90 Proc. der Grundeigenthümer nicht über 3 Morgen, 60 Proc. dagegen unter 1 Morgen besitzen 2). Nichtsbestoweniger dürste Baden schwerlich Lust bezeigen, sein Ackersystem im Sinne der Gebundenheit umzuändern; Reid scheint vielmehr auch hier eher am Orte zu seyn, als Mitleid.

Nach einer, die Agrarverhältnisse Würtembergs behandelnden Monographie³) haben sich auch in jenem Lande schon früh ähnliche erfreuliche Resultate ergeben; die Bergleichung lag dort um so näher,

¹⁾ Rau, polit. Defon. Bb. 1, §. 368, G. 418.

²⁾ Rau l. c. S. 425.

³⁾ Ueber die Aushebung des Fallehnverbandes in Beziehung auf die Be-schwerben des Abels gegen die würtembergische Berordnung vom 18. November 1817. Stuttgart 1818.

weil beide Mararspfteme bart neben einander besteben. In Dberich maben beftebt nemlich Untbeilbarfeit ber Guter und es leben bort auf 1 Mill. Morgen nur 199,062 Menichen; in Alt-Burtemberg find bagegen bie Guter getbeilt und es leben auf 566,904 Morgen 229,062 Einwohner, so bag bier 21/3 Morgen, bort erft 51/3 Morgen gur Subsistenz eines Menschen genügen. Die Ausgleichung Diefer außerordentlichen Differeng wird durch die forgfältigste Benugung und Berbefferung bes Bobens vermittelt, und es bient bierbei als Magfiftab gur Beurtheilung bes bem Boben verliebenen bobern Beribes ber Umftand, daß in den getheilten Bezirken ber Morgen Relb burchichnittlich 82 Kl., in ben ungetheilten bagegen nur 15 Kl. 22 Kr. koftet. Diefem Preise entspricht aber auch fein Ertrag, und fo erflart es fich, wie bie große Bevolkerung ber varzellirten Begirfe bennoch reicher und moblbabiger ift, ale bie fleine Bevolkerung ber ungetheilten Bezirke. biefen lettern finden fich nemlich unter 200,000 Einw. nur 328, bie mehr als 8000 Fl. Bermögen befigen, in jenen bagegen unter 229,000 Einw. 959! Dort brachte in ben Jahren 1812 und 1813 burch, schnittlich Gin Einwohner 1 Kl. 20 Rr. Bermögensfteuer auf, in ben getheilten dagegen 1 Rl. 42 Rr.; endlich bat bie Sungerenoth von 1817 in ben ungetheilten Dberämtern gang außerorbentliches Elend verurfacht, wahrend fie in ben getheilten Bezirfen ziemlich leicht übertragen worden ift. Alle biefe bochft charafteriftifchen Erscheinungen beburfen nach ben vorbergebenben theoretischen Untersuchungen feiner Ertlärung, fondern bestätigen und erharten vielmehr ihrerfeite bie Richtigfeit obiger Deduftion.

Der Kanton Waadt, sa fast die ganze Schweiz, besteht aus kleisnem Grundeigenthum; "die Theilungen vermehren sich immer mehr und bennoch war das kand nie reicher und blühender. Seine Bevölkerung vermehrt sich von Tag zu Tag, sedoch in einem Verhältnisse, das nichts Beunruhigendes hat, weil der Wohlstand sich gleichzeitig mit ihr vermehrt, und weil die Arbeit noch eben so theuer bezahlt wird, als ehemals; diese Bevölkerung ist besser genährt, besser gekleidet, mit bessern Wohnungen versehen, als früherhin" u. s. w. 1). — Ueber den

¹⁾ Biblioth, univers. Agriculture XI, 95. (Mai, 1826). Im heffen Darmftäbtischen hat bereits im vorigen Jahrhundert der Rugen der Bodenzersplitterung amtliche Anerkennung gefunden. Das Kirchspiel Eimelrod in der herrschaft Itter war in solchen Bermögensverfall gerathen, daß eine Kommission beauftragt ward,

Landbau im Herzogthum Lucca und die überaus glückliche Lage des lucchesischen Bauers, welcher als freier Eigenthümer das sehr parzellirte Land mit dem glücklichken Ersolge bedaut, hat erst ohnlängst der hochverdiente Mazzarosa (del Contadino Lucchese. Lucca 1845) ein reizendes, naturgetreues Bild entworfen. Tros der raschen Zunahme seiner Bevölkerung, welche in 12 Jahren auf 171,882 Einw. 20,254 betragen, erfreut sich das lucchesische Landvolk, das sich durch Fleiß, Frohsinn und geistige Frische, wie durch Gastfreiheit, Religiosität und strenge Sitte auszeichnet, eines höchst beneidenswerthen Grades äußern Wohlstandes und hat keine Veranlassung, irgend eine Veränderung seines Agrarzustandes herbei zu wünschen.

Auch der hohe Norden Europa's bestätigt endlich jene allgemeine Erfahrung, daß die volle Freiheit und Theilbarkeit des Bodens, welche einen Jeden zum unbeschränkten herrn seines Aders und dessen Ertrages erklärt, unter allen Umständen mit dem dauernden Glück eines kräftigen Bauernstandes sehr wohl verträglich ist. Seit den ältesten Zeiten besteht in Norwegen dies freie Agrarspstem, das Land ist von jeher unter allen Erben gleich vertheilt worden, und der Zustand seiner Landwirthschaft, wie seiner ländlichen Bevölkerung ist in allen Beziehungen ein ausgezeichneter.

Soweit unsere direkten Belege. — Bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge könnte es indessen ungeachtet aller jener Ersahrungen und Zeugnisse scheinen, als ob die landwirthschaftlichen Produktions-verhältnisse Englands den Beweis des Gegentheils obiger Behauptungen zu erbringen geeignet wären. Denn es ist nicht zu verkennen, daß die englische Landwirthschaft ganz bedeutende Resultate aufzuweisen hat, allein die Frage der Rausalität, des Weil und des Obgleich, ist hiermit noch keineswegs erledigt. Nach Catinau-Larouche 1) baut Frankreich auf 6 Will. Hektaren 69 Will. Hektoliter Weizen 2), England dagegen (d. h. Großbrittannien) auf 3 Will. Hektaren 39 Will. Hektoliter;

bie dienlichften Rettungsmittel zu erforschen. Auf Grund ihrer Untersuchungen ward nun festgesetzt, Ro. 10: "Man wird ben Bedacht bahin nehmen, burch Ber flücklung ber allzugroßen Güter bie heruntergesommenen Unterthanen wieber in bessere Umftände zu bringen — — und das Bilbland zu Tannenwald anzusäen." Cf. heffen-Darmstädtische Landesztg. vom 22. Ottober 1785.

¹⁾ Frankreich und England, verglichen hinfichtlich ihrer landwirthschaftlichen, tommerziellen und gewerblichen Induftrie.

²⁾ Genauer nach ber Statistique de la France, auf 5,586,786 Beftaren,

Frankreich befigt			٠.				9,800,000	Stüd	Rindvieh	
und			•	٠			31,000,000	,,	Schaafe,	
England bagegen	ι.	٠	•		•	•	16,800,000	,,	Rindvieh !)
und		٠	•			•	57,000,000	"	Schaafe.	
In Frankreich m	erber	ı f	onfi	ımí	rt i	m				
Ganzen			•	٠	•	٠	667,000,000	Rilogr.	Fletsch,	
ober auf ben	Ropf	٠	•		•		191/2	,,	,,	
in England	•		•			1	,650,000,000	,,	"	
auf den Ropf	•						681/2	"	" ²).	
Diele Ma					ء ۔ د		~	Carlo at	Naubla a la	_

Diese als richtig vorausgesetzen Thatsachen sind allerdings in hohem Grade bedeutend, aber im Rückblick auf die ganze vorhergegangene ökonomische Untersuchung können sie dennoch bei vollster Richtigkeit nichts anderes beweisen, als daß der Einsluß einer blühenden Industrie, eines stets gesicherten, gewinnreichen Absaces in der Rähe und eines Ueberflusses an disponibeln Kapitalien den schwunghaften Betrieb der Agrikultur noch entschiedener fördert, als die Großwirthschaft sie zu hemmen vermag 3); — sie beweisen endlich wiederholt, daß auch für Deutschland in der entschiedenen Beförderung der Industrie durch ein umfassendes Handels und Zollspstem das Mittel zur außerordentlichsten Vermehrung seiner Bodenkräfte liegt und daß das Bannwort

^{69,558,062} hettoliter Beizen; ebenso ift hiernach die Jahl der Stück Rindvieh auf 9,936,538 und der Jahresverzehr an Fleisch por Kopf auf 20 Kilogramm zu erhöhen. — Die hier für England angenommenen Jahlen stimmen überdies noch weniger mit den oben bereits angegebenen. Sollten nicht diese englischen Jahlenangaben überhaupt Mangels aller Katasterarbeiten großen Bedenken unterliegen?

¹⁾ Rach Mac-Dueen ift biefe Bahl indeffen auf 15,400,000 herabzufegen.

²⁾ Glaser, l. c. S. 37. Bebeutenbe Quantitäten bieses Fleisches bienen allerdings auch zur Berproviantirung ber Schiffe, beren Hauptnahrung im Fleische bestehen muß. — Die Schweinezucht ist in Frankreich verhältnismäßig bedeutenber, indem hier nach Mac-Gregor 4,950,000 (nach ber Statistique nur 4,910,721) in Großbrittannien 5,775,000 Schweine gehalten werden.

³⁾ Die monftruösen Korngesete, welche die Einsuhr fremden Getreides bis jum Jahre 1804 untersagten, solange der Quarter nicht 63 Schill. tostete, und beren Ziffer 1815 bis zu 80 Schill. erhöht wurde, haben sicherlich zu jener Blüthe, freilich auf Kosten der Konsumenten, viel beigetragen. Die im Wert begriffene ganzliche Ausbedung jener Korngesete muß nothwendig immer mehr zur Kleinfultur hindrangen.

"Induftrialismus" es nicht mit vanischem Schreden erfüllen barf. Bereits oben ift in einer Rote barauf bingewiesen worden, bag ber bedeutende Borfprung, welchen England binfichtlich ber Biebzucht vor Frankreich behauptet, Seitens bes lettern Landes großentbeils burch feinen Wein = und Seidenbau, fowie burch feine Delfruchte und bie Runfelruben tompensirt wird; überdies sind aber auch ber englischen Biebaucht burch bie bestebenben Berbaltniffe Bortbeile bargeboten, welche fein anderes land aufzuweisen bat. Einestheils ift nemlich bas bortige Rlima wegen feiner milden Winter und dem fteten Wechsel von Regen und Barme bem Graswuchse und bem Anbau ber Ruben gang besonbers gunftig, anderntheils findet fich nirgend eine fo unglaubliche, burch bie Marine noch gefteigerte Fleischkonsumtion, so bag ber Landwirth= icaft gang enorme Bewinnfte aus einem Produktionegweige erwachfen, welcher in Deutschland wegen ber niebern Aleischpreise nicht selten positiven Berluft berbeiführt und nur wegen bes unentbebrlichen Dungers beibehalten werben muß 1). Bei allem bem scheint indeffen auf bas eigentliche England nur eine vergleichsweise fleine Berhältnifzahl bes vorerwähnten Rindviehftandes zu fommen, nemlich nach ber letten Auflage ber Statiftit von Mac = Culloch befag bies Ronigreich nur 5,100,000 Stud Rindvieb, Die größere Bahl tam mithin auf Schottland, und hierauf batte vielleicht bas mehrfach bezeichnete clearingsystem, die Aufbebung ber Bauerhofe und Befetung mit Biebbeerben, feinen unerheblichen Ginfluß.

Eine fernere Eigenthümlichkeit ber englischen Landwirthschaft führt endlich unmittelbar auf den Sauptgegenstand unserer Untersuchung zu= rück. Dieselbe ist allerdings ihrem Wesen nach entschiedene Groß=kultur, worauf schon der Umstand hindeutet, daß bei weitem der größte Theil des Ackerbodens sich im Besitze von etwa 30,000 Familien besindet; allein das noch vielsach besiehende System des Erbpachts und der langsährigen Berpachtung des Grundeigenthums in minder großen Gütern nähert nichtsdestoweniger die englische Agrikultur vielsach der eigentlichen Kleinwirthschaft. Nach dem oben Erörterten dürste sogar grade die Kleinkultur durch ihre Ersahrungen und Beispiele die Fort-

¹⁾ Gelbft die allerminutioseste Pflege des Schlachtviebes findet in England noch ihren reichlichen Lohn, weil das Fleisch teineswegs in Bausch und Bogen, sondern je nach seiner verschiedenen Gute mit den verschiedensten Preisen bezahlt wird. Cf. v. Bederlin, über englische Landwirthschaft. S. 37.

schritte der großen Landwirthschaft bedeutend gefördert haben, wie sich bies aus den mitgetheilten Preisen und Erträgen der verschiedenen Bodenklassen ergibt; denn in mehren, durch blühenden Aderbau ausgezeichneten Grafschaften, z. B. in Cumberland, Westmoreland, Lancashire, Herfordshire, Nottingham und einem Theile von Jorkshire und Oxfordshire sindet sich schon längst die kleine, sa kleinste Kultur eingebürgert und ihr gedeihlicher Fortschritt ist unverkennbar.

Sollten indeffen biefe verschiedenartigen Gesichtspuntte auch nicht gur vollen Erflärung bes Problemes genugen, fo barf boch auch nicht überseben werden, bag jede Beurtheilung ber englischen Agrifulturverbaltniffe wegen ibrer außerften Runftlichfeit um fo größere Borficht erbeischt, weil anerkanntermaagen ber Bewinn ber Brundherrn febr oft nur durch ben Ruin ber Pachter erreicht wird. In einem 1833 gemachten Berichte einer Parlaments-Rommiffion ift wenigstens tonftatirt, daß feit 10-12 Jahren die Pachter Die fculbige Rente nicht mehr aus dem Ertrage des Gutes, fondern aus ihrem Rapitale entrichten und ber unvermeidlichen Berarmung entgegengeben, wenn fie nicht, bem Beispiele ber Klügern folgend, nach Amerita auswandern. Ebenso ift es seitbem wiederholt im Parlamente ausgesprochen worden, baß die englische Landwirthschaft leibe und im Berfall begriffen sep. Der Mangel an zureichendem Material gestattet zwar nicht, ein umfaffendes Urtheil über die bortigen Berhältniffe bierauf zu begrunden, allein eine in bem Archive für politische Dekonomie u. f. w. von Rau und Sanffen 1) enthaltene, anscheinend zuverlässige fatiftische Ungabe burfte noch einen tiefern Blid in die landwirthichaftlichen 3nftande Englande geftatten. Babrend nemlich in ben Jahren 1831-41 baselbft bie induftrielle und merkantile Rlaffe um 30 %, die ber Rentiere und Dienstleistenden boberer Art um 32 % jugenommen, ift bie Agrifulturbevölferung Englands ftationar geblieben, nachdem in ber Periode von 1821-31 die Bahl ber Landbau treibenden Familien von 847,957 auf 761,348 bereits berabgefunten, bie ber übrigen Familien bagegen von 1,655,466 auf 1,983,988 gestiegen war 2). Auch hat jene Groffultur Englands trot aller fie forbernden Eigenthumlichfeiten es nicht vermocht, bas land in jenen gleichmäßig gefegneten Garten umaumandeln, welchen die Rleinfultur bei febr ungleicher Bobengute

¹⁾ Reue Folge. Bb. 4, S. 224, nach Rleinschrob.

²⁾ Cf. J. Marshall, a digest of all the accounts — — Lond. 1833.

im größten Theile Süddeutschlands, Belgiens und Frankreichs geschaffen hat. Aus der Darstellung der Landwirthschaft Großbrittanniens von Schweizer (Bd. 2, Abth. 2, Anhang) ergibt sich vielmehr eine außerordentliche Ungleichheit der Kultur und des Bodenertrages in den verschiedenen Grafschaften, indem die Landrente per Acker (1,758 pr. Morg.) zwischen 6½ Schilling (Wales) und 38 Schilling (Middlesex) schwankt (1 Schilling = 9 Sgr. 1 Pf.), mithin in dem fruchtbarsten Landestheile und in der Nähe der Hauptsladt im Ganzen nicht mehr als 7 Thlr. per preuß. Morg. beträgt.

Diese verschiedenen Besichtspunkte find mohl geeignet, die unbegranzte Bewunderung ber englischen Landwirthschaft einigermaagen berabauftimmen, allein die Zweifel an ihrer ftaatlichen und fozialen Unübertrefflichkeit werden burch bas feineswegs vereinzelt daftebende Urtheil eines Mannes, welchem bie genauefte Renntnig bes Bolfes und Lanbes beiwohnt, und ber burch seine entschiedene Borliebe für die Buftande ber Vergangenheit gegen feben Berbacht ber Neuerungssucht gefchutt ift, jur vollen Gewißheit erhoben. 28. Scott bat fich nemlich in dem Quarterly Review 1) durchaus nicht zum Bortheil des in England vorherrichenden Spfteme ber Busammenballung bes Grundeigenthums, sondern vielmehr gradezu für bas fleine Grundeigenthum innerhalb mäßiger Grenzen ausgesprochen und die Rolgen jenes Spftemes aufaezeichnet. Mit warnender Stimme weist er auf die zunehmende Entvölkerung bes flachen Landes und auf die analogen Erscheinungen bin, welche bem Sturze bes romischen Weltreiches vorbergingen: Latifundia perdiderunt Italiam! "Wenn man," fagt er, "bas gegenwärtige Spftem Englands nicht andert, so wird in furgem bas gange Einfommen des Grundeigenthums durch die Armentare absorbirt werden. Schon jest bat fie biefen Ertrag in einigen Pfarrbegirfen überftiegen, in einer großen Anzahl verschlingt fie zwei Drittheile besfelben und bort nicht auf, in Schreden erregender Beife ju machfen. Es ift bies eine empfindliche Strafe für biejenigen, welche burch eine ebenso ftrafbare, als unvorsichtige Sabgier ben Bauer (burch allmähliche Eigenthumsentziehung) von bem Boben isolirt baben, ben er be-Es wird eine Zeit tommen, wo bie gange Grund= rente den Armen verbypothegirt fenn wird. Ein Agrar=

¹⁾ Cf. Revue britanniqus, avril 1830.

geset wird alsbann faktisch eingeführt senn, und zwar durch die sonberbarfte und unerwartetste Revolution; die Proletarier des flachen Landes werden in der Wirklichkeit im Besitze des ganzen Ertrages eben des Grundes und Bodens senn, wovon man ihm nicht einen Theil lassen wollte."

"Franfreich war in biefer hinsicht nicht blos gerechter, als England, sondern auch klüger. Während unsere Gesetze fortwährend bie Konzentration des Grundeigenthums begünstigen, zielen die französischen auf immer größere Bertheilung ab. Es ist möglich, daß dies System nicht in ganz richtigen Grenzen gehalten wird, allein selbst dann, wenn es übertrieben wird, hat es mindere Uebelstände, als das entgegengesetzte System. Die Landbewohner Frankreichs sind weit entfernt glücklich zu seyn (?), allein sie bilden mindestens keine Bevölkerung von Bettlern, die ihren Bürgermeister nur um Almosen bestürmen. Die Arbeit ihrer Hände und die kleinen Stücke Landes, die sie fast Alle besitzen, genügen, um ihnen, wenn auch kein vollständiges, doch gesichertes Auskommen zu gewähren."

B. Scott erkennt ebenso in vollem Maaße an, "daß es keinen mächtigern Antrieb zur Arbeit gebe, als ein kleines, seinem Bebauer zugehöriges Grundeigenthum;" er sieht nirgend eine Retung für Engsland, als in der Aneignung dessenigen Agrarspstemes, welches so viele Länder des europäischen Kontinents blühend und innerlich start gemacht hat. "Man muß zu dem Spsteme der Kleinwirthschaften zurückehren und das Land nach flamändischer Weise gartenmäßig vermittelst des Spatens, anstatt des Pfluges bebauen. Drei Afre Landes in sener Art mit Kutterkräutern bestellt, werden dreimal mehr Bieh ernähren, als eine gleich große Wiese nach der gewöhnlichen Methode." "Alle andere Gegensmittel sind erfolgloß; die Wunde des Pauperismus frist zerstörend um sich; sie vergrößert, sie erweitert sich, und wenn ihr nicht rasch entgegengearbeitet wird, so muß sie zulett das ganze Land bededen und furchtbare Explosionen herbeisühren" 1)!

Jenem verderblichen Spfteme der Großfultur ift es wohl auch nur allein zuzuschreiben, daß im vielgepriefenen Großbrittannien noch

¹⁾ Schon 1800 hat Brocke, the true causes of our present distress for provisions, gezeigt, bag bie bamalige große Roth in der Berdrängung der kleinen Pachter ihren Ursprung habe. A. Joung gesteht auch vielfach die Nachtheile der Großfultur.

15 Mill. Afres verbesserungssähigen Bodens neben 16 Mill. minder kulturfähigen Landes obe liegen bleiben 1). Billeneuve Barge mont (l. c.) schließt daher seine Betrachtungen über den Zustand des englischen Agrarwesens sehr richtig mit der Bemerkung, daß man unsgeachtet aller Bewunderung für die bedeutenden Fortschritte Englands hinsichtlich der rationellen Landwirthschaft mit Bedauern wahrnehmen müsse, wie wenig dieselben zum Wohlstand und dem Glücke dersenigen Klasse beigetragen haben, welche den mühevollen Arbeiten des Landbaus obliegen. "Frühe oder spät wird die Nothwendigkeit zwingen, ein menschlicheres und politischeres System einzusühren. Schon sest ist Rede davon, das Beispiel der Niederlande hinsichtlich der Gründung von Ackerbaukolonien nachzuahmen. Wenn, wie wir glauben, diese Einsrichtungen überhaupt wirksam zur Erleichterung der Massenarmuth beitragen, so wird keine Nation mehr Bortheil davon erndten, als grade England" 2).

Faßt man alle diese Momente in einem Total-Eindrucke zusammen, so dürste man zu dem Schluß gelangen, daß man mit großem Unrecht zur Bertheidigung des gebundenen Agrarspstems auf die englischen Zuftände hinzuweisen gewohnt ist. Auch hier ist es nur der äußere Glanz, welcher deren Bewunderer blendet und das Bild des weitverbreiteten Jammers der ungeheuern Mehrheit der Bevölserung in den Hintergrund drängt. Nur die befangenen Beobachter täuschen sich noch über die wirkliche Lage der Dinge, während die richtige Erfenntniß allentsbalben Fuß faßt und auf rasche Abhülse dringt. Nicht lange mehr darf sene ernste Mahnung überhört werden, die schon seit Jahren erging. "Durch welche Berkehrtheit, durch welches Mißgeschich," rust ein eng=

¹⁾ Cf. Economie politique chrétienne par de Villeneuve-Bargemont, t. III, p. 226; nach v. Soben find in England allein von 46,916,000 Afres nur 39,027,000 angebaut, wonach die Debungen 1/6 betragen. Bgl. aber S. 327 Rote 1.

²⁾ Die Berwirklichung obiger Forberungen hinsichtlich ber Agrikulturzuftände Großbrittanniens scheint wenigstens für Irland rascher heranzureisen, als man erwarten durste; denn die Größe des Uebels duldet keinen Ausschub mehr. Der erste Minister Lord J. Ruffel erklärte nemlich in der Sigung des Unterhauses vom 24. Januar 1847, daß es in Irland darauf ankomme, im Gegensche zu dem disherigen Pachtspleme kleine Eigenthümer hervorzurufen. "Ich glaube nicht, fügt er hinzu, daß die parzellarische Bertheilung des Bodens eine Ursache des Elends ist, denn in der Grafschaft Armagh, wo der Grundbesit am stärkften zersplittert ist, ist die Bevölkerung am wohlhabendsten."

lisches Blatt aus, " geht unsere Landbevölkerung, statt den Fortschritten der Civilisation zu folgen, wiederum der Barbarei entgegen? Wir rühmen unsere Aufflärung; wir prunken mit unserer Industrie, — und der Landmann, der Bauer, der Pächter gehen stusenweise in eine Lage zurück, wogegen man kein Heilmittel hat und die man kaum in's Auge zu kassen wagt. Ihre Sitten und Gewohnheiten verkommen immer mehr; ihre Lage ist schlimmer, als die der Lakeien unserer Städte. — Das Laster, die Herabwürdigung, das Elend hat bei jenen Klassen einen Grad erreicht, welcher die ganze Gesellschaft bedroht" 1)!

Rach allem biefem glauben wir als feststebend annehmen zu burfen, daß die Freiheit und Theilbarfeit bes Bodens nicht nur ben bochften wirthicaftlichen Ertrag fichert, fonbern auch auf bie inbividuellen Berhältniffe ber Einzelnen, wie auf Die allgemeinen Buftanbe ber Besammtheit ben wohltbatigften Ginflug ausubt, und bag biefelbe namentlich nicht die Quelle, fondern vielmehr das wirkfamfte Borbeugungs= und Beilmittel gegen bie Beißel bes Pauperismus und bes Proletaria-Indem bas freie Agrarfpftem grabe auf der intenfivften Bearbeitung bes Bobens burch eine möglichft bichte Canbbevolferung beruht und fo ben Bubrang ber Proletarier nach ben Städten bemmt, benen es große Massen von Robproduften zuführt, und entsprechende Induftriewaaren abnimmt, begrundet basfelbe unverfennbar bie munichens= wertheften sozialen und öfonomischen Berbaltniffe ber Gesammtheit und forbert rudwirfend burch bas forperliche Boblfeyn, welches es unter allen Rlaffen verbreitet, auch beren geiftige und moralische Entwicklung. Das Bewußtseyn, burch perfonliche Tuchtigfeit bas eigene Glud ju begrunden, ift unter allen Umftanden bie befte Bemabr für ftetes und ausbauernbes Bohlverhalten jedes Einzelnen. Dies Bewußtfepn wird aber auf feine Beife fraftiger belebt, ale burch bie unbeschrantte Doglichfeit ber Erwerbung von Grundeigenthum je nach bem Maage ber eigenen Rraft und Tuchtigfeit; - fein machtiger moralischer Ginfluß tritt baber auch nirgend entschiedener bervor, als bei ber Eigenthumbesitzenden Rlaffe ber Landbevölkerung. Der Aderbau ale folder, Die unmittelbare Beschäftigung mit ber Ratur bat allerdinge etwas Erheben= bes, Beiliges; aber nur ber freie Bauer, ber Gigenthumer ber Scholle, bie er pflegt und bie ibn nabrt, befitt binreichenbes Bewußtseyn fei=

¹⁾ Cf. Westminster Review; in ber Revue Britannique. Jahrg. 1832. April.

ner Menschenwurbe, um alle jene Elemente bes Guten und Ebeln in fich aufzunehmen, bie in der Natur allenthalben fo reichen Maafes ausgegoffen find. Diefe freie Landbevolferung ift immerbar ber Rern bes großen Staatsforpers, und aus ihr muß er ftets neue, verfungende Lebensfraft ichopfen, von ihrer Tuchtigfeit und ihrem numerischen Berbaltniffe zu ten übrigen Rlaffen ber Gefellichaft bangt alfo großentheils die Besundheit und die Sicherheit des Bangen ab. bers hervorstechende Eigenthümlichfeit ber Landbevölferung ift ihre ents schiedene, fast instinktartige Ehrfurcht por bem Eigenthum als foldem. und biefer eminent ftaatliche Charafterzug ift es grade, welcher biefelbe vor Mifachtung ber Gefete und vor Berbrechen bewahrt, biefer Beziehung bestätigt bie Erfahrung vollfommen, was bie Reflettion als naturgemäß in Aussicht ftellt. - In Frankreich verhalt fic Die Bevölkerung ber Städte und Fleden zu ber bes flachen Landes wie 21 ju 79, die Angabl ber Angeklagten aus biefen beiben Bevolferungen aber wie 40 zu 60; die erstere bildet also etwa 1/5 der Totalbevolkerung, liefert bagegen 3/3 ber Angeflagten. Die Totalgabl ber Angeflagten aus ber landbevolferung betrug im 3. 1835 nach einem Berichte bes Juftigminiftere 1819, und von diefen famen nur 404 auf benfenigen Theil der landbevolferung, welcher Eigenthum befaß, bagegen 1415 auf benfenigen, welcher nur fur Rechnung fener Gigenthumer arbeitete 1). Bergleicht man in abnlicher Beise bie industriellen Departemente mit ben aderbautreibenden, fo ergibt fich ein noch unzweifelhafteres Resultat. Rach be Morogues 2) fam in ben 10 industriellen Departementen, welche in 5 Jahren über 49 Mill. Fre. Patentfleuer ober 10.351 Fre. auf 1000 Einw. zahlten, Gin Berbrechen gegen bas Eigenthum auf 3162 Einw. und Ein Selbstmord auf 7603 Einw.; bagegen in ben 10 wenigst industriellen Departementen, die in 5 Jahren nur 31/2 Mill. Fre. Patentsteuer ober 1018 Fre. auf 1000 Ginm. gablten, nur Ein Berbrechen gegen bas Eigenthum auf 9476 Einw. und Ein Selbstmord auf 67,265 Einw. 3).

¹) Cf. de la Farelle, du progrès social au profit des classes populaires, t. II, p. 57, 366 unb 369.

²⁾ De la misère des ouvriers.

³⁾ Bas ben fittlichen Zuftand von Frankreich überhaupt betrifft, so ift ungeachtet ber bosen Prophezeihungen seiner Gegner in keiner Beise ein Fortschritt im Bosen, sonbern vielmehr im Guten wahrzunehmen; der lette Bericht bes

Diese Borzüge ber größern Moralität und Rechtlichfeit Seitens ber Landbevölkerung, ber ftabtischen Population gegenüber, sind allerbings im allgemeinen anerkannt; allein nicht selten werden bieselben grade für die sog. patriarchalischen Justände des geschlossen ulgrars systems in Anspruch genommen, indem man ganz besonders bei ihnen einen gesicherten, materiellen Wohlstand und hiermit eine höhere Sittelichfeit voraussest; — doch die unerbittlichen Zahlen sind da, um auch dieser bereits oben theoretisch widerlegten Täuschung praktisch zu besgegnen.

Die Mortalitat eines Bolfes ift, wie bies Caspers erft obnlangft nachgewiesen, ber ficherfte Maagstab nicht allein seiner physischen, fondern zugleich feiner sittlichen Buftande, indem biefelbe fich mit ber fortichreitenden Rultur in bestimmten Berhaltniffen vermindert. Babrend nun die mittlere Lebensdauer in Rufland nur 21,3 Jahre, in Preugen icon 29,0 beträgt, fteigt fie in ber Schweig auf 34,6, in Franfreich auf 35,8 und in Belgien auf 36,5; in England erreicht fie fogar wegen bes großen Wohlftandes ber mittlern und obern Rlaffen und ungeachtet bes tiefen Elends ber armern Bevolferung, Die Babl von 38,5 Jahren. Auch tie ftatistischen Nachweisungen von 3. . Soffmann gemabren fur bie Beurtheilung ber Ginfluffe verschiedener burch bie Agrarverhaltniffe bedingten, Rulturzuftande auf die Lage bes Bolfes febr charafteriftische Belege, ja fie fonnen fogar ben Mangel allgemeiner ftatiftischer Bergleichsmomente mehrer lander aus bem Grunde theilweise erfegen, weil bie preug. Monarchie in ihren verschiedenen Provinzen, nemlich in ben öftlichen (Preußen und Vofen), ben mittlern (Brandenburg, Pommern, Schleffen und Sachsen) und ben weftlichen (Beftphalen und Rheinproving) wenigstens annabernd ben verschiedenen, in Betracht fommenden allgemeinen Rulturverhaltniffen entspricht. Siernach ftarb in ben öftlichen Provinzen fahrlich Giner von 29, in ben mittlern von 34, in ben westlichen erft von 37 bis 38 Lebenben 1),

Reichensperger Agrarfrage.

Juftizministers über die Kriminalrechtspflege konstatirt, daß das Jahr 1844 eine Abnahme der Berbrechen gegen 1843 ergibt. Cf. Journ. des Deb. 8 Sept. 1846.

^{&#}x27;) Die größere Sterblichkeit bei vorherrschendem Großgutsbesit rührt ohnc Zweisel von der prekaren Existenz der Tagelöhner im Bergleiche mit den kleinen Eigenthümern her Nach dem Journal des Debats vom 19. Februar 1826 ist in denjenigen Departements, wo im Durchschnitte 4 hektare (15,6 preuß. Morgen) auf einen Grundeigenthümer kommen, die Mortalität nur 1/46, dagegen 1/33 in denjenigen, wo der Durchschnitt 7 hektare ergibt. Cf. Rau l. c. I, §. 375.

und damit man nicht etwa dieses Resultat einer ausgebehntern ärzt = lich en Hülfeleistung anstatt dem allgemeinern Wohlstande und der höhern Sittlichkeit der letztern zuschreibe, so möge hier nur die Bemerkung Platz greisen, daß, ebenwohl nach hoffmann, die Zahl der Medizi= nalpersonen in den Provinzen Brandenburg und Sachsen verhältniß= mäßig größer ist, als in den beiden westlichen Provinzen 1).

Auch bie verschiedenen Todesarten weisen auf die ungleich en Rulturzustände ber verschiedenen Landestheile ber Monarchie febr entschieden bin. Die gewaltsamen Tobesarten jeber Gattung find am baufigften in den öftlichen Provinzen (auf 1 Mill. jahrlich 492), weniger häufig in ben mittlern (404) und am seltensten in ben westlichen (nur 283). Bang besonders bezeichnend ift namentlich der Unterschied in ber Angabl ber Selbftmorbe, jener Afte ber Bergweiflung, bie nur bie Folge ganglicher forperlicher und fittlicher Zerruttung find. In ben öftlichen Provingen farben von 1 Mill. Lebenber fahrlich burch Selbstmord 76, in den mittlern 136, in den weftlichen nur 37-38. Das Berhaltniß ber unebelich en Beburten endlich, welches ebenfalls einen tiefen Blid . in die sittlichen Grundlagen eines Bolfes tonn läßt, vollendet bas befriedigende Bild, welches obige Bablen von ben Buftanden ber weftlichen Provinzen gewähren. Die Durchschnittszahl berselben war nemlich von 1823 bis 1837 auf 100,000 Einw. jährlich im Regierungs= bezirf Trier 133, im Regierungsbezirf Merfeburg 387, in Pofen 201 und in Berlin 565; es ergibt fich bieraus, bag fur eine gleiche Einwohnerzahl die unehelichen Geburten im Regierungsbezirf Pofen 11/2, im Regierungsbezirf Derfeburg 3 und in Berlin 4mal fo groß waren, ale im Regierungebezirf Erier 2).

3. Rivet hat 3) ben wohlthätigen Ginfluß bes freien Agrarfpstems

¹⁾ Die Bevöllerungsliften von Paris zeigen am anschaulichsten ben schredlichen Einfluß bes Elends auf die Mortalität. Bährend in dem reichen zweiten Arrondissement nur 1 von 52 flirbt, sehen wir im zwölften, der heimath der armen Fabritbevöllerung, 1 von 26, also doppelt so viel sterben; in der Elsasser Fabritstadt Mühlhausen sogar 1 von 21!

²⁾ hoffmann, Bevölferung, p. 38 theilt leiber nur die obenfiehenden Zahlen beispielsweise mit, ohne sie für die ganze Monarchie durchzusühren. — Aus ben so eben erschienenen statistischen Tabellen von Dieterici ergibt sich, daß das Berhältniß der unehelichen Kinder im Zunehmen begriffen; im Jahre 1840 wurden deren 7,5 %, im Jahre 1843 dagegen 7,95 % geboren.

³⁾ Archiv der polit. Deton. von Rau und Banffen. R. F. Bb. 1, p. 1.

auf die Beschränfung der unehelichen Geburten neuerdings überzeugend nachgewiesen. Der baperische Rheinfreis, welcher sich ähnlicher Institutionen wie die preuß. Rheinprovinz erfreut, hat hiernach erst auf $9_{,10}$ eheliche Geburten eine uneheliche, während im Unterdonaufreise schon auf $2_{,64}$ und in Bayern überhaupt auf $3_{,08}$ eine solche kommt. Im Rheinfreise ergibt sich sogar zwischen den Perioden von $18^{24}_{,29}$ und $18^{30}_{,35}$ eine Besserung von $19_{,21}$ %, während im ganzen Königereiche eine Berschlimmerung von $3_{,00}$ % eingetreten ist. — Sehr charafteristisch ist endlich, daß in der höchst parzellirten Lombardei bei einer Bevölkerung von 6,104 Einw. auf 1 Meile erst auf $25_{,16}$ eheliche Geburten eine uneheliche kommt (l. c. pag. 45) 1)!

Auch das Verhältniß der Chescheidungen ist ein bedeutsames Zeichen für den sittlichen Zustand des Familienlebens. Im Jahr 1836 kam in der ganzen Monarchie auf 772 Ehen eine Scheidung, im Bezirk des Kammergerichts sogar schon auf 302, in Pommern auf 359, in Posen auf 1245, in Westphalen auf 9182, in der Rheinprovinz kam dagegen erst auf 18600 Ehen Eine Scheidung 2). Auch hinsicht-

¹⁾ Wir find indeffen weit entfernt, die relative Babl ber außerehelichen Beburten unbedingt für einen Daagftab jur Beurthellung ber Sittlichfeit in ben verschiedenen gandern zu erklaren und barauf bin fonfequent zu behaupten, ber Grad der Unfittlichkeit verhalte fich in Berlin, Paris und Munchen = 52/3:11:171/2, indem dies die wirklichen Berhaltnifgablen ber unehelichen Beburten jener Stabte Denn wenn auch eine jede uneheliche Geburt nur die Folge einer betlagenewerthen, unfittlichen That ift, fo find boch beren moralische Motive und Folgen je nach verschiedenen gandesfitten bochft verschieden, indem biefe Geburten in Bayern meift nur "als antigipirter Chefegen" ju betrachten find und burch nachfolgende Berebelichung und Legitimation bei möglich geworbener Begrundung eines eigenen Sauswesens großentheils wieder gutgemacht werden. baltnismäßig am minbeften unmoralifche Art bes Konfubinats, welche großentheils mit ber Untheilbarfeit bes Grundeigenthums und mit ben beschräntenden Geschen über Unfaffigmachung jufammenbangt, ift in einigen fudbeutschen ganbern bie eigentliche Sauptquelle ber unehelichen Geburten; überbies führt in ben größten Stabten (Paris, London) grade bas bochfte Daas ber Ausschweifung aus mehrfachen, bier nicht ferner ju erörternden Grunden wieder jur Befdrantung ber unehelichen Geburten. Ungeachtet biefer entgegengesetten Eventualitäten gemährt bennoch bas verschiedene Berhaltniß ber ehelichen Geburten einen tiefen Blid in bie moralischen Buftande eines Boltes und bietet einen nicht ju übersebenden Maafftab zur Beurtheilung ber öffentlichen Moralitat und ber biefelbe bedingenben Inftitutionen, befondere ber beftehenden Agrarverhältniffe bar.

²⁾ Statistif bes preuß. Staats. S. 274.

lich biefer bedeutsamen Erscheinungen find bie Erklärungegrunde in ber gangen vorbergegangenen Untersuchung über bie Wirfungen bes freien Mararspftems niedergelegt: - sie liegen por allem barin, baf biefe Einrichtung es ift, welche bie landliche Bevolferung, jenen gefundeften und fernhafteften Bestandtheil aller Stagten, am fraftigsten vermehrt und durch ziemlich gleichvertheilten Boblftand Aller sowohl vor übermäßigem Reichthum Einzelner, als vor ber Maffenarmuth, biefen beiben Sauptfaftoren ber Entsittlichung, ber Berbrechen und ber Pro-Der fernere Umftand, daß die freie Disftitution möglichst bewahrt. positionsbefugnif über bas Grundeigenthum auch ber fteten Bunahme ber ftabtischen und induftriellen Bevolferung möglichft entgegenarbeitet, indem fie grade auf tie Bermehrung ber landbauenden Rlaffe binwirft, gewinnt endlich feine volle politische und soziale Bedeutung burch bie Eine Betrachtung, daß nach Billeneuve = Bargemont in gang Europa von 6 Armen nur Einer ber an Bahl fo entschieben überwiegenden aderhauenden Bevölferungeflaffe angebort und daß namentlich in. Franfreich bie Urmen in ben Städten, beren Bevolferung fich ju ber bes landes wie 7: 25 verhalt, brei Biertheile aller Armenunterftugung in Anspruch nahmen; - bas gewerbtreibende Departement bes Nordens bat Einen Durftigen ichon auf feche Einwohner, bas acerbauende Departement ber Creuse bagegen erft Ginen Armen auf 58 Einw.; im Bangen verhalt fich in Franfreich bie Babl ber Durftigen gur Einwohnerzahl auf bem Lande wie 1 : 30, in ben Städten aber mie 1:10.

Wenn wir hiernach die Freiheit und Theilbarteit des Grundeigensthums als die wünschenswertheste Agrarverfassung bezeichnen zu dürfen glauben, mag man nun den reinösonomischen, oder den moralischen und sozialen Gesichtspunkt in's Auge fassen: so sind wir doch weit entsernt, sie als die absolute und unsehlbare Panacee aller Leiten der Menscheit anrühmen zu wollen. Das freie Agrarspstem ist zwar das beste, allein grade darum schließt es weder den Misbrauch, noch auch das Uebermaaß aus, weil die freie Willensbestimmung des Menschen neben ihm unangetastet bleibt. Sowie Zachariae von einer Staatsverfassung, welche die Möglichkeit seder Willtühr und seden Misbrauches ausschlösse, mit Necht behauptet, daß sie unter allen möglichen die schlech= teste sev, weil die absolute Sicherheit des Besiges alle innere Selb=

ftanbiateit und Freibeit ber Menfchen verbannen, jebe organische Fortentwicklung ber Staaten aufbeben und endlich gur Erftarrung führen wurde D: fo foll und fann auch bas freie Agrarfpftem die Möglichfeit bes Digbrauchs, jenen allgemeinen Fluch aller menfchlichen Ginrichtungen, nicht beseitigen, es fann insbesondere nimmer ein Utopien hervorzaubern, noch auch den Menschen seiner Bestimmung entreißen, bag er im Schweiße feines Angesichts fein Brod effe. Nihil ab omni parte beatum. Das menschliche Leben ift an und für fich fein abgeschloffenes, vollendetes Sepn, sondern nur ein Werben, Rampfen und Ringen nach Befferem. Jenes thatfraftige Ringen bes Menfchen nach Berbefferung feines Dafevns, welches im Gebiete ber Erwerbsthätigfeit burch bie Freiheit bes Eigenthumserwerbs ftets machgehalten wird, führt bei weitem bie große Mehrzahl an bas erwunschte Biel, burch eigene Rraftanftrengung in leiblichem und geiftigem Wohlfeyn poranguidreiten: - und wenn auch Einige in biefem beigen Rampfe burch Selbstverschuldung ober burch Unglud erliegen und ber Armuth verfallen, fo ift boch beren Diggeschick für bie Gesammtbeit nicht verloren, sondern eine wirfsame Barnung gegen Uebermaag und Leichtsinn. Much biefenigen Lander, welche fich burch ein freies Mararipftem ber wefentlichften Bebingungen allgemeinen Boblftandes am meiften erfreuen, find ungeachtet ber gunftigen Refultate, welche fie im allgemeinen aufzuweisen haben, jener Gefahr bes Migbrauche feineswege überhoben; allein es ift Unverftand, aus ben wahrgenommenen, lofalen Leiben, welche hieraus bervorgegangen, ben Rudichluß zu zieben, biefe Agrargefetgebung gewähre bemnach überbaupt fraft ibres Principes nicht fene geficherte und naturgemäße Grundlage des Nationalwohlstandes, welche die vorstebenden Untersuchungen nachgewiesen haben; noch größere Thorbeit ift es aber, bieraus auf bie Rothwendigfeit bes unfreien Agrarfpsteme ju fchließen und bie un= gleich größere Befährlichfeit ber Beraugerungeverbote, ber fideifommiffarifchen Inftitutionen und ber bieraus bervorgebenden übermäßigen Bufammenballung bes Grundeigenthums ju überfeben, - eine Gefahr, welcher gegenüber fein inneres Gegengewicht besteht, mabrend jedes wirkliche Uebermaag ber Vargellirung burch bas gleichmäßige Intereffe ber Reichen und ber Urmen, vermittelft beginnenber Ronfolibation alsbald wieder ausgeglichen wird. Die blose Möglichkeit eines Ueber-

¹⁾ Zachariae, 40 B., Bb. 3, G. 28 (1839).

maages fann also icon aus theoretischen Grunden eine Berwerfung bes freien Agrarfostems nicht rechtfertigen; allein bie Irrigfeit eines folden Urtheils ergibt fich überdies auch erfahrungsmäßig burch einen Bergleich ber fo wesentlich verschiedenen Buftande, namentlich ber Grabe bes Elends in ben verschiedenen gandern, indem ba, wo bie Befete einer jeden, auch ber landwirthichaftlichen Thatigfeit einen freien und angemeffenen Spielraum fichern, bie eigentliche Daffen = armuth noch nirgend hervorgetreten ift. Go oft binfichtlich biefer Länder aus Unfunde ihres innern Entwicklungsganges bie Beforgniß vor bem Berannaben jenes Uebels verfundet worden, - fein wirfliches und gegenwärtiges Borhandenseyn in ben gandern bes freien Agrarfoftems, in Burtemberg, ber Schweig, ber Pfalg, ben Rheinlanden ober in Belgien, Franfreich u. f. w. ift unferes Biffens boch noch nirgend behauptet worden, mabrend bie Latifundien einftens gang Italien, und in diesem Augenblide noch die romische Campagna verobet und entvolfert, - mabrend bas Ungebeuer bes Bauperismus inmitten bes foloffalen Reichthums ber Groffgutebefiger Englands und Irlands fein icheugliches Saupt warnend und brobend erhebt. jenigen anderweiten gander, welche, wie Medlenburg ') und Bolftein, Schweben, Danemarf und Norwegen, theilweise Deftreich und gang besonders Rufland und die Turfei, bei ben ftationaren Agrarauftanden der Borgeit mit größerer ober minderer Starrbeit beharrt und ber freien Entwicklung ber landwirthichaftlichen Thatigfeit unüberfteigliche Sinderniffe entgegengeftellt, baben fich zwar bisberan ebenwohl fener Beifel mit ungleichem Erfolge erwehrt, allein es liegt gleichzeitig auf ber Sand, bag biefe lettern gander aber auch niemals Diejenige allgemeine Entfaltung aller geiftigen und materiellen Rrafte und jene Sobe ber Rultur erreicht baben, beren ihre Bolfer und ihr Boben empfänglich maren.

Jene verschiedenartigen Uebelstände, welche auf beiden Seiten hervortreten, mögen wohl ftorend und lästig fenn, und zur Bekampfung des Migbrauchs, keineswegs aber auch zur Unterdrückung des mißbrauchten Guten selber berechtigen, es sey denn, daß man in jene Berurtheilung auch die des Eisens und des Feuers, der freien Presse und

¹⁾ Cf. das verkleinerte Grundeigenthum in Beziehung auf Gewerbinduftrie von v. Matsper. Leipzig 1845. Diese Schrift schilbert besonders die verderbliden Folgen des geschlossenen Gutsspstems in Medlenburg.

bes freien Wortes, furz einer jeben Freiheit überhaupt einzuschließen gebenft. Die Nachtheile, welche fich an die Rleinfultur anschließen und aus ber übermäßigen Varzellirung bervorgeben, unterscheiben fich üb= rigens auch, wie icon angebeutet, febr vortheilhaft von ben Uebelftan= ben ber Groffultur baburch, daß fie ihr Beilmittel ftete mit fich fuhren und fich niemals verewigen fonnen. Sobald nemlich bie Parzellirung irgendwo allzuweit getrieben ift, um noch eine tuchtige Bobenfultur gu gestatten und eine Kamilie mit Rudficht auf Die bargebotenen Rebenverdienfte zu ernähren, so wird bie Birthichaft raich jurudaeben und bas Gutchen burch 3mangeveräußerung wieber in folche Sanbe ge= langen, welche jene Gefahr ju vermeiden wiffen; - mit andern Borten, bie übrigen Grundeigenthumer werden basselbe erwerben und fich baburch arrondiren und befestigen. Diefe erzwungene Rudfehr zur beffern Wirthschaft ift zwar eine ichmerzhafte, allein fie ift leichter und rafcher bewerfstelligt, als die Befeitigung bes Nothstandes ber zu ewi= aem Tagelobn verurtbeilten Proletarier ber Groffultur und ftellt menigstens für bie unvermeidlichen Leiben ber Gingelnen ein gewisses Bute für die Gcfammtheit in Aussicht.

Bur festern Begründung des gewonnenen Resultates und zur Besseitigung jeden Misverständnisses wollen wir es schließlich nicht unterslassen, noch einige derjenigen Momente in's Auge zu fassen, welche als sekundäre Hemmnisse einer noch unzweideutigern Wohlstandsentwickslung in den Ländern der freien Agrarverfassung entgegenwirken; es wird sich hieraus zugleich ergeben, ob dieselben auf wesentlichen Fehslern des Systemes beruhen, oder nur die zufälligen und isolirten Fehsler der Wenschen sind, mithin das Prinzip selber nicht als verderblich erweisen können.

So unläugdar es ift, daß der überwiegende Wohlftand der durch weg parzellirten Länder im allgemeinen dadurch erreicht wird, daß die Möglichkeit, sich denselben durch Fleiß und Tüchtigkeit zu erringen, den mächtigsten Antried zur Ausbietung aller Kräfte und zur Sparssamkeit gewährt: so ist es doch eben so wahr, daß gleichzeitig der einmal erlangte Wohlstand auch zu größerm Lebensgenusse reizt und daß mit demselben hundert fünstliche Bedürsnisse dem platten Lande eingeimpst werden, welche es früherhin nicht kannte, noch weniger nachahmte. Sobald die wohlhabendern Klassen sich einmal jenen neuen Genüssen zugewendet, so beginnt die Versuchung auch die minder Besmittelten um so rascher zu ergreisen, da ein eigentlicher Ständeunters

schied nicht besteht; bei dem ohnehin vorwaltenden Leichtsinne der niedern Klassen mag aledann auch der aufs höchste gesteigerte Bodenertrag allen senen fünstlichen Bedürfnissen seiner Bedauer oft genug
nicht mehr vollständig genügen. Das Wort von Jefferson wird
aledann nur zu wahr, daß der Stolz die Menschen mehr koste, als
Hunger, Durst und Kälte, — und daß Leichtsinn stets mehr aus-,
als Fleiß einbringt.

Jene Art ber Bersuchung muß in der That bei ber regsamen Bevolkerung, welche bas freie Agrarfpftem bervorruft, ungleich machtiger wirten, als bei dem apathischen Bebauer eines abgeschloffenen Butes, beffen Sitten und Gewohnheiten ebenfo ftationar geworben find, wie die Scholle, die er pflugt, und ber bei feiner anererbten Indoleng die Leidenschaft nach vermehrtem Lebensgenuffe weder felber fennt, noch auch auf seine noch indolentere Umgebung übertragen fann. Grabe fener Drang nach Berbefferung ber eigenen Existeng, welcher nur ausnahmsweise als übermäßige Genuffucht bervortritt und alsbann jum Berberben führt, ift aber, wenn er mohl geleitet und burch eine, bem flachen Materialismus abgewendete, achtreligiöfe Erziehung gezügelt wird, ber mächtigfte Untrieb zum Guten und bie Burgichaft fteten Fortschreitens ber Menschheit; - er ift bie Bedingung und ber Begleiter jeber geiftigen Entwicklung und ichon barum fein absolutes Uebel, weil die Berschwendung und Berarmung der Ginen alle Diefenigen, welche bie eigene und ihrer Rinder Bufunft fefter in's Muge faffen, burch die entgegengefeste Stromung noch entschiebener zur Rapitalanhäufung, ale bie Leichtsinnigen jum Bergebre reigt. Die erfabrungemäßige Bunahme bes allgemeinen Boblftanbes aller auf freier Agrarverfaffung bafirter gander bestätigt biefe Annahme in vollem Maage und liefert zugleich ben Beweis, dag die individuelle Erkenntnig von der Rüglichkeit der Rapitalanhäufung im großen Bangen alle gewaltsamen Maagregeln und Luxusgesetze, die ohnebin ihren 3med verfehlen, vollende entbehrlich macht 1).

Außer diesen in der Sache selber liegenden Grunden walten übrisgens noch manchfache willführlich herbeigeführte Ursachen ob, welche bas freundliche Bild der Kleinfultur in den Rheinlanden, ganz besons

¹⁾ Tiberius sagte hinsichtlich bes übertriebenen Lurus von seinem Standpunste aus sehr weise: Intra animum medendum est; nos pudor, pauperes necossitus, divites satius in melius mutet! Tacitus Ann. III, 54.

ders in den weinbautreibenden Rhein= und Mofelthälern nicht in seiner ganzen naturgemäßen Kraft hervortreten laffen und dasselbe in hohem Grade trüben: wir meinen vor Allem den verhältnismäßig hohen, auf der Provinz lastenden Steuerdruck!

Obgleich die nach der Rabinets Drore vom 17. Januar 1820 in Preußen bekannt gewordenen Haupt Finanz Etats wegen ihrer äußerst lakonischen Kürze keine nirgend vollständige Auskunst über Einnahme und Ausgabe des Staates gewähren können i, so steht doch durch die approximativen analytischen Berechnungen, welche sich an das Gegebene anschließen, in der öffentlichen Ueberzeugung ziems lich fest, daß der Steuerdruck in Preußen von Osten nach Westen hin unbedingt zunimmt und in der Rheinprovinz seine größte absolute und relative höhe erreicht. Nach hansemann 2) sind nemlich die Steuern der Rheinprovinz überhaupt unter preußischer herrschaft troz des andauernden Friedens fortwährend erhöht worden, so daß dieselzben nicht nur wegen des gesteigerten Wohlstandes mehr einbringen, als vor 1814, sondern sogar an und für sich bei weitem höher ge-

¹⁾ Der Paupifinangetat von 1847 bezeichnet hinfichtlich feiner Ausführlichteit einen bebeutenben Kortichritt.

²⁾ Cf. Preugen und Franfreich von David Sanfemann. Leipzig 1834. Dies Buch ift zwar vielfach, und hinfichtlich einzelner Details wohl auch mit Grund angefeindet, allein ungeachtet wiederholter Anfundigungen unferes Biffens boch noch nicht in seiner gangen Bebeutung widerlegt worben. Geine Angaben fonnen allerdings nur annabernde Richtigfeit für fich in Anspruch nehmen, ba fie auf nicht gang gureichenbe Boraussetzungen bafirt find; allein fie icheinen bennoch burch manchfache toingibirenbe Umftanbe fo bebeutend bestätigt ju werben, baß man fie im allgemeinen einer finanziellen Beurtheilung ber Dinge wohl zu Grunde legen kann. - In einem größern Artikel ber preuß. Staatszeitung von 1831, Ro. 1 und 2, wird auch eingeraumt, bag bie Steuern ber preußischen Rheinproving bober fepen, ale unter ber frangofischen herrschaft, allein es ift zu bebauern, baß bie eigentliche Rachweise über bie Art und bas Daaß biefer bobern Befteurung fehlt Die umfangereichfte und bei weitem gebiegenfte Biberlegung obiger Schrift hinfichtlich ber Bobe ber Grundfleuer in ben weftlichen Provingen ift in einer bem 4. rhein. Landtagsabichiebe beigefügten Minifterial-Denkichrift versucht worden, worauf wir noch zurucktommen werden. — Die von Dieterici versuchte Widerlegung (Jahrbuch für wiffenschaftl. Rritif. 1834, Ro. 61) berubt großentheils auf der bereits oben als irrig nachgewiesenen Boraussepung, baß in Frankreich nicht burchichnittlich auf ben Ropf ein größeres Gintommen und Bermogen tomme, ale in Preugen und ber Rheinprooing, indem hierdurch bas Maag ber Steuerlaft bedingt wirb.

worden sind, als die dermaligen Steuern Frankreichs. Rach Tabelle IX. Ro. 25 war nemlich im J. 1828 der Betrag sammtlicher Staats = und Gemeindesteuern in der Rheinprovinz 11,703,006 oder 93,63 % vom Reinertrage der Grundgüter und 4,72 % des Haupt nationalvermögens (Grundeigenthum und Bieh); in den 7 übrigen Provinzen der Monarchie 56,481,603, resp. 83,724 %, und 3,74 %; in Frankreich endlich 239,795,445 — 56,11 %, — 2,67 %! Diese bedeutende Erhöhung kommt großentheils auf Rechnung des gesteigersten Betrages der Personalsteuern; insbesondere ergibt die Klassensteuer gegen die frühere französische Personal = und Mobilarsteuer allein für den Regierungsbezirk Aachen nach Hausemann ein Mehr von 83,939 Rihlr. und mit Einschluß der Mahl = und Schlachtseuer, welche in den Städten die Klassensteuer vertritt, ein Mehr von 158,576 Rihlr. (§ 263) 1).

Dinfichtlich ber Grundsteuer scheint indessen die Rheinprovinz und Westphalen den übrigen Provinzen gegenüber am meisten beschwert zu seyn, indem hier die französische Steuer im Allgemeinen beibehalten ward, ohne daß dieselbe vermittelst einer ähnlichen Katastrirung, welche die rheinischen und westphälischen Stände wiederholt und dringend gefordert haben, auch auf die ältern Provinzen ausgedehnt worden ware 2).

Die französische Grundsteuer war schon bei ihrer ersten Anordnung burch die Nationalversammlung im Jahre 1791 sehr hoch gestellt, indem man von physiofratischen Ideen geleitet die indirekten Steuern bedeutend ermäßigt hatte; die vier rheinischen Departemente hatten zudem ihrerseits von jener Totalsteuer gleich anfangs einen viel zu hohen Antheil erhalten 3), allein beren von der Verwaltung selber als billig

¹⁾ In vorermannter Denkichrift wird bie Erhöhung ber Rlaffen - ober Gewerbsteuer gegenüber ber altern Patent - ober Personalsteuern zwar eingeraumt, allein eine verhaltnismäßig größere Berabsesung ber indirekten Steuern behauptet.

²⁾ Lungel, die bauerlichen Laften im Fürstenthum hildesheim. 1830. S. 230, weißt nach, daß in einer armern Gegend des Landes die jährlichen gutsberrlichen und Staatslaften auf den Morgen 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. betragen, während der ganze Reinertrag nur 2 Thlr. 3 Sgr ausmacht, mithin dem Bauer nur 6 Pfg verbleiben! Ein solcher Justand der Dinge ift allerdings nur noch im Schatten der gutsherrlichen Berfassung, nicht aber in Preußen, am wenigsten am Rheine möglich!

³⁾ Den höchften Antheil erhielten leiber grade bie armern Gifel- und Rofel-

anerkannte Berabsegung wurde bis jur Beendigung ber Rataftrirung porbehalten, welche 1814 noch nicht erreicht mar. In Franfreich wurde feitbem bie Pringipalgrundfteuer, welche nach dem Friedensichluffe für bas verminderte Gebiet 172,132,000 Frs. betrug, bis jum Sabre 1832 auf 154,794,459 Fre. berabgefest (S. 62). In ber Rhein= proving betrug fie bei ber Trennung von Frankreich 71/2 Millionen Fre., und im Regierungsbezirf Nachen 1,546,315 Fre. (\$. 63 u. 64); biefe auf ber Rheinproving beruhende Grundsteuer, welche nach bem Dbigen mabrend ber frangofifden Berrichaft icon bober mar, ale in Franfreich überhaupt, murbe indeffen feitbem feineswegs ermäßigt, fondern vielmehr erhöht, indem bie gesammten Buschlaggentimen gu berfelben, welche im Jahre 1814 46% betrugen, im Jahre 1828 auf 70% gestiegen waren). Diefelbe war im Jahre 1829 für bie gange Proving, feboch obne bie Gemeindezuschläge, auf 2,638,700 Ribir. (9,895,000 Frs.) und im Regierungebegirf Nachen auf 445,393 Riblr. (1,670,223 Fre.) gestiegen und betrug bemnach, wenigstens auf bem linken Rheinufer, ben vierten Theil bes Reinertrags!

gegenben, weil bei'm Beginn ber Katrastirung bie Pacht - und Kauspreise bier schon sehr hoch standen, mabrend sie z. B. im Jülicher Lande damals noch über allen Begriff niedrig waren und daher die Fixirung eines niedrigen Katastrasteinertrags herbeiführten. Cf. v. Schwerz, Beschreibung der Landwirthschaft in Bestphalen und Rheinpreußen Thl. 2, p. 72. — Dieser Steuerbruck war um so empsindlicher, je weniger man ihn die dahin gekannt hatte. Die gesammten Steuern des Kursurstenihmen Trier, ausschließlich der Kammeralgefälle, hatten 1788 etwas über 200,000 Flor., 1790 bei drohendem Kriege 250,000 Flor, betragen!

¹⁾ Es geschah bies hauptsächlich in Folge ber Kabinetsorbre vom 7. April 1828, wodurch 15,16 von jenen 70 Juschlagzentimen mit ber Prinzipalgrundsteuer besinitiv vereinigt worden sind. — Eine gewisse Erhöhung des von der französischen Regierung sestgefesten Grundsteuerkontingents der Rheinprovinz, welches nach der Kabinetsordre vom 26. Juli 1820 nicht erhöht werden sollte, liegt überdies schon darin, daß in der französischen Grundsteuer quch der Reinertrag der Mühlen und Fabrisen als solcher einbegriffen war, während nach der Instruktion vom 11. Februar 1822 bei Aufnahme des Katasters deren Areal nur dem einsachen Bodenwerthe nach abgeschätt wird, ohne daß das frühere Steuersontingent um den dessallsigen Aussall herabgesett worden wäre; — eine Maaßregel, welche hinsichtlich der übrigen Grundstüde denselben Ersolg haben mußte, wie eine gewissen Kategorien gewährte Steuereremtion bei underändertem Totalsteuerbetrag, nemlich die Ueberwälzung dieser Steuerrate auf Jene.

Der verderbliche Einfluß hoher Grundsteuern auf den Betrieb und das Gedeihen der Landwirthschaft ist zwar oft bezweiselt worden, indem man annahm, daß, da ein Jeder der Bodenproduste bedürse, die auf das Grundeigenthum geworsene Steuer vom Produzenten auf sein Produst geschlagen und somit vom Konsumenten schließlich gestragen werde, sowie daß überhaupt die Grundsteuer, sobald sie einmal seit längerer Zeit bestanden, gleich wie eine dem Boden auferlegte Rente wirke, somit bei Erwerbung des Grundeigenthums vom Anstäuser schon in Anschlag gebracht werde. Allein diese beiden Borausssetzungen scheinen theils unrichtig zu sein, theils die Frage der Schädslichseit hoher Grundsteuern für die Ausbildung der Landwirthschaft gar nicht zu berühren 1).

Sinfictlich ber erften Borausfetung, daß eine fofortige Ueber= malgung ber Steuer ftattfinbe, mochte vielleicht ber alte Jrrthum ber Physiofraten binfichtlich ber Bulaffigfeit einer einzigen Steuer nicht ohne einen gewiffen, wenn auch unbewußten Ginfluß geblieben fepn, jedenfalls ging man hierbei von der Ansicht aus, daß eine bobere Besteuerung ber Candwirthschaft eine abnliche Wirfung wie bei ber eigentlichen Industrie babe, b. b. auf bas Produft geschlagen werbe. Allein bem ift feineswegs fo, vielmehr ftellt fich bie burchgreifende Berichiedenheit ber beiderseitigen Gewerbbedingungen jener Uebermalaung bindernd in ben Weg. Man überfab bei jener Unnahme ben oberften Rarbinalfat der gangen Wirthschaftslehre, daß ber Preis einer Baare lediglich burch bas Berhältniß amifchen Angebot und Nachfrage regulirt werbe, und daß die Produttionstoften nur insofern einen indireften Ginflug auf benfelben ausuben, ale fie ihrerfeite fene Größe bes Ungebotes und ber Nachfrage bedingen. Wenn die Drobuktionekoften im Berhaltniß jum Preise niedrig find, also einen erbeblichen Gewinn versprechen, so wird alebald eine fo rafche Bermehrung ber Produktion eintreten, bag burch bie Bunahme bes Ungebote ber Preis immer tiefer herabgebrudt und julett ben Produftionsfoften genähert wird. Sind bie Produftionstoften bagegen bober, als ber au erlangende Preis, fo wird fofort eine Beschränfung des betreffenden Industriezweiges und eine fo merkliche Berminderung ber Probuftion eintreten, daß ein richtiges Berhaltniß zwischen Angebot und

¹⁾ Bgl. Riebel, Rationalöfonomie Bb. 2, §. 521 u. f.

Rachfrage, folgeweise auch zwischen ben Produktionskoften und bem Preise wieder herbeigeführt wird. Bei ben gewöhnlichen industriellen Bewerben gefchiebt bas lettere baburch, baf ber Bewerbemann, beffen Gefchäft bei gleichgebliebener Konfurreng bes Angebote burch Bermebrung ber Produttionstoften in Folge boberer Besteurung feinen Gewinn mehr abwirft, feine Rapitalien und feine Thatiakeit fo balb als möglich einem andern Gewerbezweige zuwendet und hierdurch bas Angebot ber Baare allmäblig fo weit vermindert, dag ber Preis wieder bis jum Betrage ber Produftionsfosten und bes erforberlichen Bewerbegewinnes erhöht wird. Bei ber Landwirthichaft fann bagegen eben basselbe burchaus nicht in gleichem Maage geschehen, indem ber Landwirth felber fo wenig zu andern Produftionszweigen übergeben, als fein Grundeigenthum im Großen zu andern Induftriezweden als jum Landbau verwenden fann; er wird und muß trot jeber, burch Die Erbobung der Steuern und folgeweise ber Produftionstoften berbeigeführten Berminderung feines Bewinnes und ungeachtet ber faft ganglichen Bernichtung feines bisberigen Reinertrages unter allen Umftänden fo lange landwirthschaftliche Erzeugnisse produziren, als nicht bie Rosten ben Bodenertrag total absorbiren und bie Bodenrente vernichten.

Der Einwand, es könne dies Resultat deßhalb nicht eintreten, weil nicht blos das Angebot, sondern auch die Nachfrage nach Bodensprodukten unverändert geblieben, ist aus dem doppelten Grunde irrig, weil einestheils bei jeder Vertheurung selbst der unentbehrlichsten Lesbensmittel eine verhältnismäßige Berminderung der Konsumtion durch Einschränkung und Sparsamkeit, also eine wirkliche Verminderung der Nachfrage eintritt, anderntheils aber auch die Grundbesißer, bei normalen Verhältnissen und innerhalb des freien Agrarsystemes keineswegs im Stande sind, durch Zurückhalten ihrer Produkte die Merkurialpreise zu beherrschen; — wären sie dies in der That, so würden sie auch ohne vorherige höhere Besteurung des Bodens keinen Augenblick Bedenken tragen, dieselben in die Höhe zu treiben, um ihren Reinerstrag zu erhöhen.

Die Folge einer jeden Grundsteuererhöhung wird daher die senn, daß sie das Einkommen der Grundeigenthümer herabbrudt, die minder ergiebigen Ländereien werfen alsbald keinen Reinertrag mehr ab und ihre Kultur wird daher zuerst aufgegeben, indem man sie lediglich ihrer natürlichen Produktivkraft überläßt, — oder sogar gänzlich derelinquirt,

insofern die fenem Beibelande auferlegte Grundfteuer deffen Ertrag überfteigt. Der Reinertrag bes beffern Landes, somit bas Gintommen ibrer Befiger und ber Werth bes Grundeigentbums felber wird fich ebenwohl fo lange vermindern, bis burch Reduftion bes Bodenpreifes und ber Bobenrente gulett bas Gleichgewicht zwischen ben Roften und bem Breise der Bodenprodufte wiederhergeftellt ift und die Bodenfultur wieder im Berhaltniß ju bem gefuntenen Preife bes Grundeigenthums einen nominellen Reinertrag abwirft; - mit andern Worten, ein Grundftud, welches zu einem Preise von 100 Thir. nicht mehr mit Erfolg gebaut werben fonnte, wenn fein Reinertrag nur noch 1 ober 2 Thir, betrug, wird wiederum feinem Bebauer lobnen, wenn er es für 50 Thir, erwerben fann. Ift biefer Moment jum großen Berberben ber früherhin wohlhabenben Grundeigenthumer eingetreten, fo findet gwar durch ben Fortbeftand ber boben Grundsteuer feine fernere Ravital- und Bermögensverminderung mehr fatt, allein bie ichadlichen Birfungen berfelben find biermit noch feineswegs erschöpft. Der Landbau fann auch alebann niemale feine vollständige, naturgemäße Blutbe erreichen, weil ber Ertrag bes Bobens nicht zur Anhäufung von Rapitalien in ben Sanben feines Befigers und folgeweise ju Ameliorationen führen fann, sondern ewig bem größten Betrage nach in anbere Ranale abgeleitet wird, um allgemeinen Staatszweden zu bienen. Die nachtbeiligste Wirfung bat bemnach eine bobe Grundbefteuerung grade in dem Falle, wo der Grundbesit unter viele fleine Eigenthumer vertheilt ift, in beren Sanden ber erübrigte Reinertrag am entichiebenften und wirtfamften gur Berbefferung ber Bobenfultur verwendet wird : die geringsten sozialen Rachtheile zeigen fich bagegen ba, wo bas Grundeigenthum bereits ber ichlechteften Benutungsweise unterliegt, b. h. burch Beitpachter bebaut wird, indem bie Grundfteuer alebann nur ben Pachtpreis herabbrudt, welcher ohnehin von dem Eigenthumer meift unproduktiv verzehrt und zu keiner Art von Meliorationen permendet wird 1).

¹⁾ Grabe mit Bezugnahme auf die Eifel - und Moselgegenden sagt v. Schwerz a. a. D. S. 72 sehr wahr, daß, wie eine mäßige Besteurung die Bobenindustrie belebe, eine übermäßige sie niederschlage. "Es ist schmerzhaft, sagt er, wenn man son ft genügsame und fleißige Landwirthe nun in den Schenten sich einander zum Saufen ausmuntern hört, weil ihnen, nach threm Ausbrucke, doch nichts übrig bleibt und der T..... Alles nimmt!"

Die Rheinprovinz mußte hiernach aus mehrfachen Gründen die nachtheiligen Folgen einer ihr auferlegten, unverhältnismäßig hoben Bodenbesteuerung in hohem Grade empfinden und wenn dennoch die Landfultur seitdem erhebliche Fortschritte gemacht hat und der Preis des Grundeigenthums im allgemeinen sogar noch bedeutend gestiegen ist, so liegt hierin wiederholt der schlagendste Beweis für die uner=meßliche Produktionskraft, welche dem Boden durch die freie Agrar=versassung gegeben wird; — ohne diese Hemmung würden die er=langten schönen Resultate nothwendig noch weit überraschender sepn!

Eine einzige Kulturart ber Rheinlande ist indessen nicht so glücklich gewesen, mit gleichem Erfolge gegen die Ungunst des bestehenden Besteuerungsspstemes anzukämpfen, indem dieselbe nicht allein durch Einrollirung ihres Areals in die höchsten Grundsteuerklassen, sondern überdies noch durch eine ganz besondere für sie bestimmte Steuer erdrückt wird, — wir meinen die Weinfultur! Die Leiden der Weinbauer an der Ahr, am Rheine und an der Mosel sind so notorisch und selbst von Seiten der Staatsregierung so wiederholt anerkannt worden, daß fernere Beweise für ihr Borhandenseyn nicht mehr beigebracht werben müssen und daß es sich nur noch um die Art der Abhülse handeln kann.

Der Beginn ihres Bermögensverfalls führt mit Bestimmtheit auf ben Abschluß bes ersten preußischen Zollvereines mit bem Großherzogthum Heffen zurud (14. Februar 1828), indem hierdurch der bisherige Schuß gegen ausländische Weine, welcher bis dahin eine außerordentlich vermehrte Weinproduktion hervorgerufen hatte '), aushörte und eine um so

¹⁾ Bis zu biesem Jahre war die Beinproduktion fortwährend gestiegen, inbem nach Ferber, Beiträge S. 186, im Bezirke ber Provinzial-Steuerdirektion zu Köln zum Beinbau verwendet wurden:

	1824	1825	1826	1827	1828
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
	33,220	36,454	38,278	38,644	44,756.

Der Ertrag an Bein war in ben gebachten Jahren per Eimer:

^{206,931 362,245 711,113 140,815 880,340} im etwaigen Durchschrittswerthe von 6,400,000 Thr Auf die Mosel allein kamen im Jahre 1828 160,010 Eimer, auf den Rhein 169,589, die Rahe 118,561.

— Die in der Ministerial-Denkschrift C. zum 3. rhein. Landtagsabschied gegebenen Zahlen weichen von obigen nicht bedeutend ab, deren Gegenargumentation hinsichtlich der behaupteten Uebersteuerung scheint uns dagegen nicht überzeugend zu seyn.

verberblichere Ronfurrenz eintrat, ale in rafcher Folge auch Rheinbayern und bas beffen-bomburgifche Amt Meisenheim, endlich auch Naffau beis traten und jene gander fofort bas preufische Gebiet mit ihren unter aunftigern Berbaltniffen produzirten, wohlfeilern Beinen überichmemm= ten. Jene großartige Maagregel bes Bollvereins, welche junachft auf bem Boben ber bobern allgemeinen Bolitif murgelte, foll megen biefce partiellen Uebelftandes feineswegs getabelt werden, allein bas badurch für ben Staat überhaupt erlangte Gute gebot bringend, bem nunmehr preisgegebenen Intereffe ber inländischen Beinproduzenten, beren bobe Besteuerung nach dem Maafistabe ibres ebemaligen Boblstandes nor= mirt war, sofort anderweitig ju Gulfe ju tommen. Der ganglichen Abichaffung ber burch bas Gefet vom 8. Rebruar 1819 eingeführten. ebenfo unpopularen, ale brudenben Beinmofffeuer, welche nach bem 3ten rheinischen Landtagsabschiede im Jahre 1828, einem an Qualität des Produftes mittelmäßigen Beinfahre, in den öftlichen Provingen (bef. Sachsen), 15,777 Thir., in ber Rheinproving bagegen 236,266 Thir. betrug), und burch bie verhältnigmäßig geringe Babl ber bagu berangezogenen Kontribuenten um fo läftiger warb, mochten allerdings in ber Bollvereine-Gefengebung unüberfteigliche Sinderniffe entgegensteben, indem die angeordnete Ausgleichungsfteuer badurch bebingt wird; allein fie mußte unter allen Umftanden bie Beranlaffung ju einer bedeutenden und burchgreifenden Berabsetzung ber ohnehin übermäßigen Grundfteuer mindeftene für bas Beinbergeareal fenn, wenn etwa bie absoluten Dringlichfeiten bes Staatsbedarfs es nicht sofort gestatten mochten, die überburdete Rheinproving überhaupt binfichtlich ber Grundsteuer zu erleichtern und fie mit ben alten Provinzen auf gleichen Fuß zu bringen 2). Letteres erheischt mit gleich gebieterischer Nothwendigkeit sowohl bas materielle als bas formelle Recht, wie bies bereits durch bas Ebift über die Finangen bes Staats und bie neuen Einrichtungen wegen ber Abgaben vom 27. Oftober 1810 in fcierlicher Beife bem Pringipe nach anerkannt ift. In jenem Cbitte ift es nemlich ausgesprochen, daß ber Druck ber neuen Auflagen "da= burch möglichft vergutigt werben folle, bag mittelft einer ganglichen

¹⁾ Bei Raufmann Rheinpreußen p. 186 ift biefelbe, wie faft alle andern Steuern, offenbar viel zu niedrig, nemlich nur zu 135,000 Thir. angegeben

²⁾ Sie ward sogar burch die oben ermähnte Kabinetsordre vom 7. April 1828 um jene Zeit noch mehr beschwert.

Reform des Abgaben-Softems alle nach gleichen Grundfagen für bie gange Monarchie von Jebermann zu tragen feven. Auf bem für= geften Wege wird baber auch ein neues Ratafter angelegt werben, um bie Grundfteuer banach zu bestimmen." "Unfere Abficht," heißt es bann, "ift hierbei feineswegs auf eine Bermehrung ber bieber aufgefommenen Steuern gerichtet, fonbern nur auf eine gleiche und verhältnigmäßige Bertheilung auf alle Grundfteuer= pflichtigen. Jedoch follen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit ber natürlichen Gerechtigfeit, noch mit bem Geifte ber Berwaltung in benachbarten Staaten langer vereinbar find. Die bis jest von ber Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstude follen alfo ohne Ausnahme bamit belegt werden 1). Wir hoffen, bag biejenigen, auf welche biefe Maagregel Unwendung findet, fich damit beruhigen werden, daß funftig ber Borwurf fie nicht weiter treffen tann, daß fie fich auf Roften ibrer Mitunterthanen öffentlichen Laften entziehen, fowie burch bie Betrachtungen: bag bie von ihnen funftig ju entrichtenben Grundfteuern bem Aufwande nicht gleich tommen, ben fie haben murben, wenn man bie urfprunglichen, auf ihren Gutern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forberte, für welche bie bisherigen gang unverhaltnigmäßigen Abgaben gegen bie Grundfteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benugung bes Grundeigenthume, vollige Bewerbefreiheit und Befreiung von andern Laften, die fonft nothwendig gewesen fenn wurden, ftattfinden follen; endlich daß die Grundfteuer schon in einem großen Theile unserer Monarchie von ben Gutsbesigern wirflich getragen wird."

Die Motive biefes, hinsichtlich der verheißenen Grundsteuerregulirung für die ganze Monarchie durch die Verordnung über Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich wiederholten, also auch für die Rheinprovinz gültigen Gesetzes sind so durchgreisend und schlagend, daß die Hoffnung wohl festgehalten werden darf, seine durch ungeheure Ereignisse und durch den Widerstand der keineswegs

Digitizativ (2000)

¹⁾ Die Steuerfreiheit der Domanen beeintrachtigt die Gleichheit der Steuerlaft dadurch, daß fie auch deren Befreiung von den Zuschlägen für Gemeinde-, Kreis - und Bezirksbedürfniffe, 3. B. für Bege, herbeiführt; die Besteurung der Domanen ist deshalb nicht, wie v. Bülow-Eummerow meint, ein Lusspiel, sondern deren Steuerfreiheit vielmehr, wie Lüders (im Staatslexikon) sagt, ein Trauerspiel!

fo patriotisch und bochbergig gefinnten Privilegirten selbst gleich Unfangs gebemmte Bollziebung werde bennoch endlich berbeigeführt werben; febenfalls ift es nicht zu bestreiten, daß die aus den Jahren 1742 und 1779 berrührende Grundfleuer-Regulirung in Schleffen und die in den übrigen Provingen unter ben manchfaltigften Ramen vortommenden, theils feudalen, theils grundfteuerabnlichen, im Bangen febr niedrigen Grundabgaben weder ber ausgleichenden Gerechtigfeit, noch auch ben Forderungen einer erleuchteten Kinangverwaltung und bem Beifte bes Jahrhunderts entsprechen, baber bei bem allseitigen Streben nach folden Institutionen, welche nicht blos ben faftischen Bestand für fich anführen können, sondern auch ihre innere Rechtfertigung in ber Natur der Dinge finden, einer baldigen, unumganglichen Reform unterworfen werden muffen 1). Wenn dies auch ohne eine bedenfliche Erschütterung bes Wohlstandes besonders ber Eximirten nicht burch eine plögliche Erhöhung ber Grundfteuer gescheben fann, fo ftebt boch nichts im Wege, die Kataftrirung fofort zu beginnen und gleichzeitig bie jenseitigen Grundabgaben von Jahr ju Jahr um einige Prozente zu erhöben, die rheinische und westphälische Grundsteuer dagegen in bemfelben Berhältniß zu ermäßigen, um biefelben allmählich einander naber zu bringen 2). Das hierdurch in der Rheinproving von neuem

[&]quot;) Die Rittergüter zahlen vermittelst ber alten Feuballasten überall nur sehr wenig, in einem Theile Sachsens durchschnittlich nur 1,45% des Reinertrags, die städtischen Grundgüter dagegen 8,36 und die bäuerlichen etwa 10,65%.— Eigent-liche Grundsteuerfreiheit besteht unbedingt in den Marken, mit Ausnahme der Altmark und in Pommern; sehr geringe Besteurung besteht in Schlessen. — v. Bülow-Cummerow (Preußen, Bd. 2, S. 179 u. s.) bemüht sich vergebens, sene Steuerfreiheit gegenüber der modernen Staatsidee zu rechtsertigen, noch wunderdarer aber ist es, wie er zum Beweis der gleichen Bodenbesteurung in den östlichen und westlichen Provinzen auch den Bruttoertrag der Domänen einrechnet, als ob der Staat denselben als siscus, oder nicht vielmehr als dominus bezöge! Warum hat er überdies vergessen, die auf senen Domänen hastenden Staatsschulden abzuziehen, deren die Westprovinzen kaum beigebracht?

²⁾ Das rheinische Befignahmepatent vom 5. April 1815 enthält eine ausbrückliche Zusage dieser gerechten Forderung: "Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und seftgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane." Bon einer Rechtsverlegung gegen jene Steuereximirten kann hierbei überall nicht die Rede sepn, weil ihnen ein Recht zu sener Exemtion in dem heutigen Staate ebensowenig beiwohnt, wie das ehemalige Recht der Fehde. Denn jenes beruhete allerdings,

belebte Bewußtseyn, daß ihr die Bortheile und die Lasten des Staates mit gleichem Maaß und Gewichte, wie den alten Provinzen der Monachie zugewogen werden sollen, dürfte hinsichtlich seiner moralischen Wirfung nicht geringer anzuschlagen seyn, als die materielle Erleichterung der Landfultur überhaupt durch eine billige herabsetzung der übermäßigen Grundsteuer. Wenn etwa bei obiger Darlegung die Größe der Grundsteuerüberbürdung in der Rheinprovinz und in Westphalen Mangels vollständigen Materials überschäßt seyn mag, so steht es doch selbst nach den eigenen Erklärungen der Staatsregierung unzweiselhaft sest, daß der wirklich vorhandene Unterschied der Besteuerung wenigstens einige Prozente beträgt. Nach einer dem 2. westphälischen und dem 3. rheinischen Landtagsabschiede beigefügten Ministerial=Denkschrift ist nemlich die Grundsteuer in der Monarchie solgendermaßen vertheilt:

		_	Saupt-	Bevölkerung					Grund-	
			fumme aller Grund- fleuern 1).	Gesammt- seelenzahl.			deuer Ropf	auf die Meile	fteuer auf bie Meile Thaler.	
Rheinprovinz	und				l					
Westphalen			3,360,270	3,430,870	-	29	4,6	4, 060	3,976	
Sachsen	•		1,905,230	1,409,388	1	10	6,6	3,095	4,187	
Schlesien .	٠	٠	2,323,174	2,396,551	-	27	11,,	3,224	3,001	
Brandenburg	•		1,095,599	1,539,592		21	$4_{,2}$	2,129	1,515	
Pommern .	•	٠	600,131	877,555		20	6,2	1,607	1,099	
Posen	٠		530,654	1,064,506	_	14	11,,	1,977	986	
Preußen	•	٠	1,064,013	2,008,361	-	15	10,,	1,785	945	

wie v. Lancizolle a. a D. S. 309, freilich zum Beweise ber entgegengesetten Ansicht, ganz richtig bemerkt, nicht auf einer bewilligten ober usurpirten Befreiung von einer bamals schon begründet gewesenen Steuerpflicht, sonbern grade jene Pflicht bestand nach der damaligen Idee vom Staate noch gar nicht, sondern ist erst in den folgenden Jahrhunderten entstanden, wo es freilich das Interesse der Landesberrn mit sich brachte, vorerst nur den weberstandslosen Bürger und Bauer zu schapen; hinsichtlich des Adels ließ man dagegen in Andetracht der Regel, divide et impora, die Konsequenzen der alten deutschen Freiheit der Person und des Eigenthums, welche jede eigentliche Staatsidee ausschließen, faktisch fortbestehen. Ihre nunmehrige Jurücksung auf das Maaß der gemeinen staatslichen Freiheit involvirt so wenig eine Rechtsverletzung, wie eine etwatge Berpflichtung des Militärs und der Geistlichen und Lehrer zur Mittragung der Gemeindesselbeit indelsturen.

¹⁾ Einschließlich des fiftiven Betrage für Forften und Domanen.

Sieht man bei biefer Busammenftellung, wobei die Bablenverhaltniffe ber Rheinproving und Weftphalens tataftermäßig feftfteben, mabrend fie für bie übrigen Provingen nur vermittelft einer möglichft aunftigen Babriceinlichkeiterechnung fonftruirt werben, von Sachfen und Schleffen ab, fo icheint ber Unterschied ber Befteuerung benn boch allgu bedeutend zu fenn, ale daß er bis auf die in ber Dentschrift felber eingeraumten wenigen Prozente als richtig und ben Bobenverbaltniffen angemeffen erachtet werden fonnte; icon bie vorbandenen Steuereremptionen führen mit Nothwendigfeit ju ber Annahme, baß in ber Denkfdrift entweber binfichtlich bes vorausgefesten Reinertrags ober ber effektiven Grundsteuerzahlung ber öftlichen Provingen Irrthumer obwalten, indem bei wirflich vorhandener relativ gleicher Befleuerung jener verschiedenen Landestheile Die fleuerpflichtigen Grundftude ber öftlichen Provingen noch bie Rate ber fleuerfreien über fich nehmen, hierdurch aber nach bem am Rheine mabrgenommenen Drude ber aleichvertheilten Grundfteuer unbedingt überburdet feyn mußten, was noch nicht behauptet worden ift. - Bas Sachsen betrifft, fo erklart fich beffen bobere Besteuerung vollständig burch bie in ber Dentschrift anerkannte bedeutend bobere Fruchtbarfeit jener Proving und ihre außerst geringe Balbfläche (nur 1 : 6,6, bie geringfte in ber Monarchie), sowie beren geringere Bolfebichtigfeit (3675 ju 5501); Schleffen fieht bagegen binfichtlich ber Fruchtbarkeit nach ber Dentschrift felber ber Rheinproving im allgemeinen gleich und zahlt bennoch trot seiner weit geringern Bevolferung (3985 au 5501) per Ropf über 5% und auf die Deile über 32% weniger ale die Rhein= proving! Jenes Migverhältniß tritt aber noch weit greller bervor, wenn man die Rheinproving von Weftphalen trennt und in's Auge faßt, daß die Grundsteuer ber lettern allein per Meile 4.717 Eblr. und per Ropf 313/4 Sgr. beträgt (cf. Tab. 2 obiger Denkschrift.). Dieterici (Jahrbuder für wiff. Rritif. 1834. Nr. 61) gibt übrigens auch für 1831 die Grundsteuer per Ropf für obenftebende Provingen folgendermaßen an: 1 = 1. 3. 6; 2 = 1. 4. 8; 3 = 0. 26. 3; 4 = 0.6.3; 5 = 0.15.4; 6 = 0.12.8; 7 = 0.11.7.

Eine Herabsetzung ber in der Rheinprovinz bestehenden Steuern scheint hiernach sowohl durch die Interessen der Bollswirthschaftspflege, als des Rechts dringend geboten zu seyn. Sollte dieselbe indessen ohne anderweiten Ersat vor der hand nicht erfolgen können, sollte insbessondere eine Gleichstellung des Budgets durch gleichzeitige Berminde-

rung gewiffer Ausgaben ober burch entsprechende Grundfleuer-Erböhung für die jenseitigen Provinzen ber Monarchie in feiner Beise zu erreichen fenn: fo burfte bies immerbin nicht eine Aufrechtbaltung bes bestehenden Bustandes rechtfertigen, vielmehr zur Ergreifung berjenigen großen Finangmaagregel führen, welche R. Peel unter weit fcwierigern Umftanden in England mit Erfolg ergriffen bat, nemlich jur gleichmäßigern Befteuerung ber reichern Rlaffen ber Bevolterung vermittelft einer eigentlichen Ginfommensteuer 1). Gine berartige Besteuerung jur Dedung eines mäßigen Grundfteuer-Ausfalls ift ibrem Dringipe nach gerecht, und eine bumane Ausführung verspricht fie auch balb popular zu machen; genügt aber auch bies nicht, fo bietet end= lich eine verbaltnigmäßige Erböhung ber Erbichaftesteuer bei ber Rollateral = und testamentarischen Sufzession ein noch wirksameres Mittel bar, bie Bedürfniffe bes Staates minder vorzugsweise burch ben arbeitenden Rleiß ber Mermern zu beden und gleichzeitig innerhalb ber Grengen bes Rechts eine größere Gleichheit bes Bermögens baburch zu forbern, bag fene Steuer nicht blos im Berhaltnig ber entferntern Bermandtichaftsgrade, fondern auch mit dem bobern Betrage ber Nachlaffenschaft selber fliege 2).

Die allgemeinen Resultate vorstehender Erörterungen sollten wohl jedes fernere Eingehen in die vielfach angeregte Frage der legislativen Maagregeln zur Realistrung der munschenswerthesten Acervertheilung

¹⁾ Diese Steuer trifft in England nur bas Einkommen über 150 L.-Sterl., (circa 900 Thir.) und berührt somit nicht jene Rlaffen, welche bei ben andern Besteurungsarten nothwendig am meisten in Anspruch genommen werden — Die projektirte Ersegung ber bestehenden indirekten Steuern durch eine Einkommensteuer scheint weber nothwendig, noch nüglich und bedroht das städtische Gewerbe mit einer schweren Erschütterung.

²⁾ Die bisweilen geforderte ganzliche Abschaffung der Kollateralsukzestion zur Bermehrung der Staatseinnahmen würde eine dem Kommunismus hukdigende gewaltsame Maaßregel seyn, weil sie auf einer Mißtennung des Eigenthumsund Familienrechts beruht; die hier vorgeschlagene hohe Besteurung jener Erdschaften dagegen mag zwar vom Standpunkte der rationellen Finanzwissenschaft angeschien werden können, indem sie nicht mehr das reine Einkommen, sondern das Kapital selber angreist. Allein es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die hierdurch möglich gemachte mindere Besteurung der eigentlichen Produzenten gleichzeitig eine vielleicht nütlichere Anhäufung des Kapitals ihrerseits gestattet und so den Aussall vollständig deckt.

burch Bestimmung eines Maximums des zulässigen Grundbesitzes, sowie eines Minimums der erlaubten Bodenzersplitterung als übersstüffig erscheinen lassen, indem eben dassenige Agrarverhältniß nationalsösonomisch und politisch das beste ist, welches durch die freie Konfurzenz aller fördernden und hemmenden Interessen in der Wirslichseit herbeigeführt wird. Nichtsdestoweniger dürsten bei der Hartnäckigkeit, mit welcher man sich nicht selten an sene letzten Rettungsmittel gegen den vermeintlich hereinbrechenden Pauperismus und das Proletariat anklammert, einige zusätzliche Bemerkungen in dieser Hinsicht nicht ganz überstüssigs seyn.

Was zuvörderst die ehemals mit größter Dringlichkeit geforderten Bestimmungen über ein Maximum des zulässigen Grundbesites bestrifft '), so scheint allerdings in neuester Zeit sowohl die Theorie als die Praxis die gänzliche Entbehrlichkeit, wie die Ungerechtigkeit einer derartigen Maaßregel anerkannt zu haben, da man einestheils die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß bei freier Bewegung und gleichem Erbrechte jede Besorgniß vor Latisundien chimärisch ist, anderntheils aber sowohl die Zweckwidrigkeit, als die Unaussührbarkeit eines solchen Zwanges auf der Hand liegt. An der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beschränkung der unbedingten Theilbarkeit des Grundes und Bodens, besonders an der Fixirung eines Minimums wurde dagegen um so ängstlicher sestgehalten, damit das verhaßte laissezaller, das Gehen = und Geschehenlassen innerhalb des sorglichst eingesschulten Polizeistaates nicht doch noch zulest den Sieg davon trage.

Bu diesem Ende sind zwei Wege vorgeschlagen und theilweise auch praktisch versucht worden, nemlich entweder sebe fernere Abtrennung und Beräußerung von Gutsbestandtheilen zu untersagen, sobald die einzelnen Bauerhöfe ein gewisses, gesehlich sixirtes Minimum erreicht haben, — oder aber bei schon allzuweit vorgeschrittener Zerstörung der eigentlichen geschlossenen Güter (wie dies großentheils in Süddeutschland der Fall ist) sich auf das Berbot zu beschränken, die einzelnen Bodenparzellen nicht unter ein bestimmtes Maaß zu theilen. Das erstgedachte Mittel würde allerdings an und für sich da, wo noch zahlreiche kompakte Güter vorhanden sind, einen gewissen Sinn

¹⁾ Cf. v. Soben, Agrargeses 1797 und Bb. 6 der Rationalöfonomie. 1816. — Cella, von Zerschlagung der Bauergüter. Bengel, Gedanken über willkührliche Berkleinerung der Bauergüter.

haben und theoretisch jum Biele ju führen versprechen, insofern man mit rudfichtelofer Entschiedenheit bem Pringip ber gebundenen Agrarperfaffung bulbigt und die oben erörterten öfonomischen und politischen Rachtheile berfelben für nicht begrundet erachtet, - eine Unficht, welche zwar noch in biefem Augenblide febr ehrenwerthe Bertreter findet, allein gegenüber bem machtigen Strome ber Begenwart und Angesichts ber großen Erfahrungen unseres Jahrhunderts ichmerlich irgendwie auf Berwirflichung rechnen barf. Eben jene Beftimmung eines Minimums ber Bauerhofe ift indeffen an und fur fich, wie bies nicht einmal von ihren Bertheibigern verkannt wirb, mit ben aröften Schwierigfeiten verbunden, weil fich nirgend ein fester Unbaltsvunkt für die erforderliche Große eines Sofes auffinden läft. Nach ber Große bes Areals fann biefelbe nicht erfolgen, weil bie verschiebene Ergiebigkeit bes Bobens, feine Lage, Bufammenfegung und Rulturart, endlich feine Entfernung von Städten und Rommunis fationswegen fo außerordentliche Berichiedenheiten hervorruft, daß auch nicht einmal annaberungsweise bierin ein Raufstab für gefetliche Kixirung ber Bauerguter gefunden werben fann. Soffmann 1) fagt febr richtig: "Landguter von 5000 Morgen find an bem einen Ende bes Staates nicht fo viel werth, ale Landguter von 500 Morg. am an= bern; und Familien, beren ganges Grundeigenthum in 5 Morgen beftebt, genießen nicht felten eine größere Boblhabenheit und Annehm= lichkeit bes Lebens, ale andere, beren Birthichaft fich über 100 Dora. erftredt."

Auch die Größe der Bespannung kann nicht zu sener Firirung dienen, weil dieselbe durchaus nicht den Ertrag der Wirthschaft
bestimmt, vielmehr selber durch die Bodenbeschaffenheit und die Lage
ber Aecker, sowie durch die Gelegenheit zu Nebenbeschäftigungen und
durch die Qualität der Pferde bedingt wird; — noch weniger kann
dies nach dem Ertrage des Guts geschehen, weil, wie Binde,
jener eifrige Bertheidiger der geschlossenen Güter selber erklärt, "dafür
gar kein Maasstab gedenkbar ist, wenn der Hof seinen Besiger noch
allein zu ernähren vermöge." Nach der Grundsteuer kann sene
Bestimmung ebenwenig erfolgen, weil selbst bei völliger Gleichheit der
Besteuerung, welche inzwischen schwerlich in den katastrirten Provinzen,

¹⁾ Die Bevölkerung bes preuß Staates. S. 196.

sicherlich nicht in den übrigen Theilen der Monarchie stattsindet, die größte Berschiedenheit der Güter hinsichtlich ihrer Größe und aller wirthschaftlichen Berhältnisse durch ihre verschiedene Bodengüte und Kultur nöthig gemacht wird. Endlich würde es aber auch nach v. Binde's eigenen Worten, "nicht gelingen, aus diesen verschiedenen Kriterien gemeinschaftlich Momente zusammen zu stellen, welche ein richtiges Minimum ergeben könnten, und es wird daher von dessen Feststellung für bäuerliche Besisungen gänzlich abgesehen werden müssen." Es erübrigt mithin nur, "für jeden einzelnen hof den untheilbaren Bestand sesssellen zu lassen!!" — ein letzes Austunftsmittel, welches schon für sich allein jedem Unbefangenen die totale innere Haltlosigseit des Prinzipes selber darthun sollte!

Dbiger Vorschlag wird aber vollends unpraktisch und unanwendsbar, wenn, wie dies im größten Theile von Deutschland in Kolge der altgermanischen, auf der Dreiselderwirthschaft beruhenden Ackerverfassung der Fall ist, die einzelnen ländlichen Besitzungen aus vielen in der Feldmark zerstreuten Parzellen bestehen, deren Eigenthumswechsel erfahrungsmäßig eben so oft zur Arrondirung, als zur Zersplitterung führt, indem die Angrenzer meist immer höhern Kauspreis zu geben geneigt und im Stande sind, als seder Andere, — ein Umstand, welcher jedenfalls bei'm Beginne einer übermäßigen, mithin ökonomisch schaftlichen Parzellirung unmittelbar und ohne störende Zwangsmittel die Wiederherstellung des richtigen Berhältnisses von selber hers beisührt.

Abgesehen von diesen unübersteiglichen Schwierigkeiten sind derartige Verbote aber auch kaum durchzusühren, weil das wirklich vorhandene Bedürsniß stets Mittel zur Umgehung solcher Gesetze sindet, und weil überdies ohne die unerträglichste Tyrannei jedensalls nicht die Verpachtung einzelner Gutsbestandtheile dadurch verhindert werden kann, hiermit aber ein weit schlimmerer Zustand der Dinge eintritt, als wenn mit der Benugung auch der Eigenthümer wechselt.

In ähnlicher Weise führt auch die Bestimmung eines Mini= mums von Grundbesit als Bedingung einer häuslichen Riederlas= sung ') zu keinem praktischen Resultate, wenn nicht gleichzeitig jeder Berkauf und jede Berpachtung einzelner Parzellen Seitens ber Ein=

¹⁾ Cf. R. Mohl, bie Polizeiwiffenfchaft, Bb. 2, S. 100.

٠.

geheiratheten verboten und überhaupt auf das Vorhandenseyn von Tage löhner = und Handwerkerfamilien auf dem Lande verzichtet oder Alles der Willführ anheimgegeben werden soll.

Muf ben erften Blid mogen alle berartigen Bestimmungen bochft zwedmäßig und greignet erfcheinen, eine übertriebene Parzellirung obne allzugewaltsame Störung ber freien Disposition über bas Grundeigenthum zu bemmen; allein bei naberer Untersuchung brangt fich auch hier wieder die Ueberzeugung auf, daß folde Gefete gwar zu ichmach find, um bas Gute au forbern, nicht aber auch, um basfelbe manchfach zu burchfreugen. Denn es ift einleuchtend, bag außerhalb bem Syftem ber geschloffenen hofguter eine jede einzelne Parzelle, mag man ihre fernere Untheilbarkeit fo boch ober niebrig firiren, als man immer will, in feiner Beife eine Mannesnahrung begründet, mithin feine Burgichaft gegen Pauperismus und Proletariat gemabrt, bagegen in vielen Fällen eine febr vortheilhafte fernere Theilung verhindert, besonders bann, wenn fich einer erft begrundeten Tagelobnerfamilie ober einem Sandwerfer Die Belegenheit bietet, eine fleine Ersparnig nugbar angulegen und diefelbe biermit für ben Reig fernern Erwerbes empfänglich zu machen; - alle fene Bestimmungen tragen endlich nothwendig ben Stempel verlegender Willführ, indem jeder rationelle Grund fehlt, grade das beliebte Maaf und tein anderes festzustellen.

Wenn sich in dieser Weise nach allen Seiten hin die innere Unmöglichkeit ergibt, zweckmäßige, rationelle und ausführbare Anordnungen über das Maaß der zulässigen Bodentheilung zu geben und ein Minimum sestzuseten: so beweißt dies nur wiederholt, daß das ganze Bemühen überhaupt kein naturgemäßes, vernünstiges ist; denn das Naturgemäße, Vernünstige ist, wenn auch nicht nothwendig wirklich, doch wenigstens möglich, und nur dassenige scheitert nothwendig an der praktischen Unaussährbarkeit, was vernunstgemäß nicht verdient, praktisch zu werden.

Ungeachtet aller dieser Gründe gegen sede gesetliche Beschränkung ber freien Dispositionsbefugniß über bas Grundeigenthum ist indessen die Möglichkeit nicht zu läugnen, daß die Parzellirung im konkreten Falle zu weit gehe und für den Bebauer, wie für das Nationalvermögen gleich nachtheilig werde, indem zulest der Ertrag nicht mehr den Kosten der Bestellung und dem aufzubringenden Bodenzinse entspricht. Es ist dies allerdings ein großes Unglück, allein ein solches, wogegen die Gesetzebung nach dem Borstehenden kein heilmittel hat

und keines braucht, weil das llebel selber schon ben Keim seiner raschen Abhülse in sich trägt. Die Unproduktivität und Entwerthung solcher allzukleiner Parzellen führt nemlich zum baldigen Ruin der eigentlichen Zwergwirthe und demzusolge zur Konsolidirung in den händen der angrenzenden Sigenthümer, welche die neu erworbenen Parzellen wieder mit Rußen zu kultiviren vermögen, indem sie sich arrondiren. "Bo Freiheit ist, da übernehmen immerdar, wie Bülau sagt, die Gesetze der Güterwelt die herrschaft" und der Mensch ist der Sispphusarbeit ihrer apriorischen Regulirung überhoben!

Auch diese Betrachtung können wir nicht passender, als mit den Borten A. Thaer's schließen '). "Um der Frage über die zweck-mäßigste Größe der Wirthschaften, die Zerschlagung der größern und die Zusammenziehung der kleinern näher zu treten: so kommt es, um den Zweck der möglich großen und überschüssigen Produktion zu erreischen, nur darauf an, daß man den dem Ackerdau gewidmeten arbeistenden Krästen Kapital und Intelligenz, — so wie sie in Masse und bei einzelnen Individuen vorhanden sind, — völlige Freiheit und mögslichste Gelegenheit gebe, sich unter einander und mit einem ihnen, der Qualität und Quantität nach angemessenen Grundstüde zu vereinigen."

"Und die Frage felbst beantwortet sich ohne Zweifel babin."

"Diesenige Größe der Wirthschaften ift in jeder hinsicht die beste, welche an dem Orte und zu der Zeit am meisten gesucht und folglich am theuersten bezahlt wird, weil die Nachfrage beweißt, daß sich grade die Masse von Kräften, Kapitalien und Kenntnissen, welche dieser Wirthschaftsgröße gewachsen ift, bei den meisten vereinigt finden."

"Ich bin überzeugt, daß wir diese Bestimmung allenthalben zutreffend sinden werden, wo wir sie mit der Ersahrung und dem Erfolge vergleichen; welches bei allen positiven Bestimmungen durchaus
nicht der Fall seyn wird. Es können höchstens temporare Ausnahmen
eintreten, wo ein Schwindel eine oder die andere Klasse der Distriktseinwohner ergriffen und so zu falschen Spekulationen verleitet haben
mag. Aber dies wird nur von kurzer Dauer, nur für Einzelne von
übeln Folgen seyn und das Uebel sein Mittel in sich selbst sinden;
wogegen sede positive Bestimmung von Seiten der Regierung von längerer Dauer, von allgemeinern übeln Folgen und schwerer abzuhelsen
seyn muß."

¹⁾ Annalen des Aderbaus, Bb. 4, S. 41.

"Eine völlige Freiheit folglich, fleinere Guter zusammenzuziehen ober mit einem großen zu vereinigen, und wiederum große Guter in Parzellen von beliebiger Größe zu zerschlagen und zu wählen, was jedem nach seiner individuellen Lage am vortheilhaftesten scheint, wird für die Produktion und die allgemeine Wohlfahrt am vortheilhaftesten seyn. — Deßhalb müßte die völlige Freiheit des Eigenthums auch in diesem Stücke von seder Regierung vernunftmäßig als Grundsag angenommen werden."

Dies Prinzip der Freiheit schließt indessen, wie gesagt, nicht die Anerkennung aus, daß bei der gebundenen, wie bei der freien Agrarverfassung Mißstände hinsichtlich der Lage und Anordnung der einzelnen Parzellen eintreten und daß die Flurkarten nicht immer ein Bild der Ordnung und der Harmonie, sondern der wilden, regellosesten Berwirrung darbieten. In diesen Fällen, wo die meist durch althergebrachte Fehler in Anordnung der Wege und Fluren gehemmte freie Konfurrenz sich nicht wirksam genug gezeigt hat, um das zweckmäßigste Berhältniß der Arrondirung zu verwirklichen, ist eine umfassende, spestematische Zusammenlegung der Parzellen, besonders der bewässerungsfähigen Wiesenstüde im höchsten Grade wünschenswerth. Allein selbst dann dürfte ein befriedigendes Resultat zener Operation mit Sicherheit und ohne allzu große Opser kaum anders, als auf dem Wege freier Einigung zu erwarten seyn 1).

Der Tauschvertrag, welcher die ersten Ansange der Civilisation bezeichnete, scheint auch berufen zu sepn, die Berirrungen einer mißleisteten Kultur wieder auszugleichen. Die vielen im sudlichen Deutschland, besunders in Baden, heffen und Nassau theilweise ohne gesetzlichen Zwang bewirkten sogenannten Konsolidationen beweisen, daß diese Erswartung fein eitler utopischer Traum sep?; auch im Kreise Beglar sind deren schon mehrere vollbracht worden und es hat sich daselbst sogar ergeben, daß bei zweckmäßigem Bersahren selbst die Kosten sener Opes



¹⁾ Die lauten Rlagen über die unerschwinglichen Koften der komniffarischen Gemeinheitsauseinandersehungen, welche aus den alten Provinzen der Monarchie herübergedrungen find (Püdler-Mustau!), mochten vielleicht hier und da übertrieben seyn, aber sie waren doch nicht geeignet, eine Sehnsucht nach ähnlichen amtilichen Regulirungen ohne die äußerste Noth zu erweden.

^{2) 3}m Berzogthum Naffau find ichon über 100,000 Morgen in 80 Gemar- tungen zusammengelegt.

ration burch bas Begfallen mancher unnuger Bege, Seden, Raine u. f. w. möglicherweise vollständig gebeckt werben konnen.

Bon ieber allgemeinen gesetlichen Bestimmung über zwangeweise Bufammenlegung bes Grundeigenthums beim Borhandenseyn gewiffer, jum poraus feftgeftellter Bedingungen ift baber um fo mehr Abstand ju nehmen, ba fene Daagregel nur ju leicht ben Anschein ber Unterbrudung ber armern Rlaffen burch bie reichern annimmt, ba ben letstern meift ein entideibender Ginfluff auf Die Ausführung felber gufällt. Diefer Schein wird noch baburch verftarft, bag ber Reinertrag ber Grundftude nur fur bie lettern, nicht aber auch fur bie Aermern einen angemeffenen Maafstab bei ber neuen Bertheilung gewährt. meift im Befit ber Mermern befindlichen ichlechten Grundftude, welche faum mehr einen eigentlichen Reinertrag geben, fondern nur noch die Roften und bie Arbeit verguten, wurden bei jenem Bertheilungemaafftabe offenbar zu niedrig angeschlagen und ihrem Eigenthumer keineswege angemeffen vergutet werben, wenn berfelbe etwa nur bie balbe Morgenzahl von je boppelt so großem Reinertrage bafur erhielte. Der Sauptwerth jenes wenig ergiebigen Grundeigenthums bestand eben barin, daß es feinem Befiger bas Jahr hindurch eine regelmäßige Arbeit ficherte und ihn zugleich über ben blogen Tagelöhner erhob, ein Bortheil, welcher berartigem, wenig rentbarem Grundeigenthum ftete einen gewiffen, ben Reinertrag überfteigenden Raufpreis verschafft.

Nur unter ganz erceptionellen Verhältnissen, bei hartnäckigem Wiberspruche weniger Individuen gegen die dringenden Wünsche der großen Mehrzahl aller Betheiligten und bei absolut unzweiselhaftem Bedürfnisse einer Veränderung der bestehenden Flureintheilung dürste ausnahmsweise zu dem extremen Mittel zu schreiten seyn, eine bestimmte Gemeinde beim Vorhandenseyn der zum voraus festzustellenden, allgemeinen, gessetzichen Bedingungen, etwa, wie dies in dem mehrgedachten Gestenntwurse vom 22. Juli 1841 vorgeschlagen war, nach vorheriger Einwilligung der numerischen Hälfte der Grundbesitzer, welche mindestens 7/8 des Gesammtgrundeigenthums repräsentiren, auf den Antrag der Kreisstände durch einen speziellen Aft der Gesetzgedung nach Art der Expropriationen im öffentlichen Interesse, zur zwangsweisen Konsolisdation zu autoristren 1).

¹⁾ In Nassau tann schon eine Majorität von 2/3 ber Grundbesitzer, welche wenigstens die Salfte bes Areals besitzen, die Minorität zur Zusammenlegung ber

Bei diesen überaus nüglichen Operationen ift übrigens ber Kostenpunkt stets ein bedeutendes hinderniß und es dürste daher wenigstens für den Anfang und bis zu vollständig verbreiteter Ueberzeugung von ihrer hohen Nüglichkeit sehr angemessen seyn, den Staat in dieser Beziehung helsend und rathend interveniren zu lassen.

Reben biefem bireften, aber zugleich extremften Seilmittel bieten fich endlich einer fürsorgenden Staatsregierung noch manche andere, nicht immer binreichend gewürdigte indirette Maafregeln bar, welche in bobem Grade geeignet find, bas Uebel einer allzugroßen Parzellirung au mindern und allmählich au beben. Die Sauptursache jenes Uebels, wo es ausnahmsweise wirklich bervortritt, liegt nemlich barin, bag in Rolge leichtfinniger Chen die Bunahme ber landlichen Bevolferung bem mabren Bedürfniffe voraneilt und in Folge des entstebenden Ueberfluffes an arbeitsuchenden banden und Tagelöhnerfamilien nothwendig in die Lage fommt, nur noch in bem Befite einer Parzelle bie Möglichfeit ber Subfifteng ju erbliden. Diefelbe fucht baber um jeden Preis burch Rauf ober Erbtheilung in ben Befit eines folden, wenn auch noch fo fleinen und ungureichenden Grundftude ju gelangen, um bierauf wieberum, fofern nicht fraftige, pfpcologische Ginwirfungen warnend baamifchentreten, eine Ramilie zu begrunden und zur fernern Bergrößerung bes Uebels nach Kraften beigutragen. Eben basselbe Moment, welches wir oben als die Quelle des Elends der Fabrifbevolferung erfannt ba= ben, nemlich beren Soffnungelofigfeit, burch Rleiß und Unftrengung, fowie durch fpate Beirath und wenig zahlreiche Rachkommenschaft bas eigene Loos und bas ihrer Rinder gu verbeffern, tritt auch bier wieder, wenngleich in bedeutend minderm Grade, ale bas Grundubel bervor, nach beffen Befeitigung erft die Beilung ber zu Tage tretenden Rrantbeiterscheinungen zu erwarten fteht. Alle Maagregeln alfo, welche geeignet find, Die materiellen und moralischen Berbaltniffe Diefer Bevölkerungeklaffen zu beben, muffen gleichzeitig als bedeutenbes Begengewicht gegen jenes Uebel ber allzurafchen Bevolferungszunahme und ber übermäßigen Parzellirung wirfen. Bu jenen Maagregeln gebort aber por Allem in mehrfacher Beziehung bie Errichtung und möglichfte Ausbehnung von Sparfaffen auf bem flachen Lande. Sinfichtlich ber ftabtischen und ber Kabrifbevölferung bedurfen dieselben feiner Empfeh-

Parzellen zwingen. Aehnliche Gefete befteben in Danemark, Rorwegen und Schweben, minder eingreifenbe in Sachsen. (Gefet vom 14. Juni 1834.)

lung mehr, ba bie Erfahrung ihren unerwartet wohlthätigen Ginfluß auf iene zahlreichen und wichtigen Rlaffen allenthalben nachgewiesen bat 1). Diefe Sparkaffen geben nemlich ber armern, arbeitenben Rlaffe einen fichern Aufbewahrungsort für ihre Ersparnisse und ein zuverläffiges Mittel, obne eigene verfonliche Arbeit burch die bloke Rraft ibres einmal erworbenen Besitthums ein neues Ginfommen zu erlangen. Sie entzieben in Dieser Beise jene fleinen Ueberschuffe ber täglich andringenben Bersuchung unproduktiver Bergusgabung, indem sie bieselben entweder für die Tage der Krantheit oder der Arbeitslosigfeit als Sparpfennige reserviren ober im gunftigern Kalle zu einem Rapitale und einem Mittel ber Begrundung einer geficherten Eriftenz anwachsen laf-Die Tugend ber Sparsamkeit gewinnt in Dieser Beise immer mehr Raum, und ba biefelbe wefentlich auf einem Siege über bie momentane Benuffucht aus Rudficht auf fünftige Boblfabrt berubt, fo liegt in ihr ichon ber Reim einer umfaffendern moralischen Selbfterbebung und Selbstbeberrichung bes Sparenden. Während sie ibn birekt von leichtfinnigem Bergebr und biermit von bundert anderweiten Beranlaffungen gum Bofen abhalt, zeigt fie ibm gleichzeitig ben aus ber Selbstbeberrichung überhaupt bervorgebenden boben praftischen Gewinn und führt so ftufenweise jum Ernfte, jur Ausdauer, jur Soffnung, zur Moralität, endlich zur Ueberzeugung von ber Nothwendigkeit fpater und enthaltsamer Chen, weil ibn eben mit ber hoffnungelofiafeit des eigentlichen Proletariates binfictlich ber eigenen und feiner Kinder Erifteng auch beffen verzweiflungevoller Stumpffinn verlaffen bat 2). "Beber angelegte Grofchen ift ein Unterpfand fur bie Bunahme bes Arbeitere an praftischer Ginficht, an Gelbftbeberrichung und sittlicher Rraft und fur die hoffnung, ja bie Bewigheit einer beffern Butunft 3)." Diefe beffere Butunft aber fann und wird junachst baburch verwirflicht werben, daß das Uebermaag der Parzellirung, welches in Ermanglung einer sichern verzinslichen Unlage ber Sparpfennige bisberan grabe burch

¹⁾ In Frankreich betrugen die Einlagen bereits im Jahre 1844 an 400 Mill. Fre. !

²⁾ Delessert hat behauptet, daß in Frankreich noch keine Ariminalftrafe gegen Einen ausgesprochen worden, der Depositien in der Sparkaffe gehabt!

³⁾ Bgl. einen recht eindringlichen Auffat bes Prof. Kaufmann über die Sparkaffen, in der Zeitschrift bes landwirthschaftlichen Bereins für Rheinpreußen, Ro. 7, 1846.

bie Sparsamkeit der Tagelöhner veranlast ward, auf seine natürliche Höhe zurückgeführt und mit der Freiheit der Bodenzersplitterung auch die Weisheit des Maaßhaltens in Einklang gebracht wird.

Eine Ausbehnung jener großen Wohlthaten des Sparkaffenspstems auf das flache Land ist bisheran noch nirgend im Großen versucht worden, und dennoch scheinen die dafür sprechenden Gründe so dringend zu seyn, daß deren endliche Berwirklichung nicht entschieden genug gefordert werden kann. Auf dem Lande sind nemlich in den kleinen, aber höchst zahlreichen Börsen der wenig wohlhabenden Klassen steis bedeutende Summen zersplittert, welche für den Nationalwohlstand, wie für deren Besiger ungenut daliegen, dem Letzern vielmehr hinsichtlich ihrer Ausbewahrung nur Mühen und Sorgen bereiten und häusig zu Berbrechen veranlassen; — es sehlt nichts, als die Gelegenheit zu sicherer produktiver Anlage, — sie sind wie die Millionen seiner Nebelbläschen, die nuglos den himmel trüben, allein nur des elektrischen Stromes harren, um sie zu lösen und als befruchtenden Regen herabzugießen.

Jene nügliche Anlage fleiner Ersparnisse kann bei der Rechtsund Geschäftsunersahrenheit und bei tem geringen Geldumlause auf dem Lante ohne die Vermittlung der Sparkassen nur in dem Erwerbe irgend eines, wenn auch noch so winzigen Grundstückens gefunden werden und so wird also grade durch die Tugend der Sparsamseit die Junahme der Parzellirung unablässig befördert. Wird dagegen jenen Ersparnissen die Gelegenheit geboten, mit vollster Sicherheit eine angemessene Revenüe zu gewähren und ohne Arbeit von Jahr zu Jahr anzuwachsen, so werden nicht blos jene toden Kapitale in den Kreis der werbenden hinübergeleitet und der Wohlstand, wie die Moralität der Landbevölsterung gehoben, sondern gleichzeitig eine Hauptveranlassung zur unwirthschaftlichen Bodenzerstücklung beseitigt, indem bei glücklichem Fortgange der Wirthschaft zuletzt ein ansehnliches Grunstück anstatt mehrer allzukleiner Varzellen erworden werden kann.

Bu biesem Ende wurden entweder unter Mitwirfung des Klerus und anderer Vertrauen verdienender Personen gewissermaßen Filiale der großen städtischen Sparkassen zu begründen, oder, was noch einsacher wäre, dem Steuerempfänger bei seinen monatlichen hebungen die Beisung zu ertheilen seyn, die Sparpfennige gegen Vermert in ein hierzu bestimmtes Quittungsbüchlein in Empfang zu nehmen und dieselben in eben dieser Art mit Insen zu restituiren. Wollte man dagegen senen Sparkassen einen mehr lokalen Charakter geben, so könnten sie zugleich

sehr wohl zur Beförderung des Kredites und zur Beschränkung des Buchers als Hülfskassen eingerichtet werden, indem sie unter Mitwirkung wohlhabender Eingesessener etwa gegen $3\frac{1}{3}$ oder $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ Depositen annähmen und dieselben gegen Bürgschaft angesessener Männer mit oder ohne Hypothek gegen $5\frac{0}{0}$ und mit Gestattung sederzeitiger auch der kleinsten Abschlagszahlungen an hülfsbedürstige, sichere Landleute ausliehen. Im Kreise Weslar ist eine derartige Spar und Hülfskasse unter Vermittlung des königl. Landraths durch 100 ansässige Männer schon vor Jahren begründet worden und trägt die heilssamsten Früchte 1).

Alle sene wohlthätigen Einfluffe mußten endlich durch eine wohls geleitete praktische Erziehung des Landvolkes, ganz besonders aber durch die fraftigste Erweckung seines christlich-religiösen Bewustleyns vervolltändigt werden; denn nur auf senen heiligen Fundamenten ist dauernd ein gesundes, tüchtiges, sedem Uebermaaße unzugängliches Bolksleben zu erbauen; nur aus dem Christenthume erwachsen sene geistigen Kräfte, welche den sunlichen, am Momente hängenden Menschen zur Selbstbeberrschung, zur Freiheit und zum herrn seines eigenen Geschicks, wie der ihn umgebenden Materie erheben 2).

¹⁾ Cf. v. Sparre, bie Lebensfragen im Staate, Bb. 1, S, 341.

²⁾ Was die Literatur dieser ganzen Materie betrifft, so ist dieselbe zwar im Laufe der Untersuchung gelegentlich angeführt und erörtert worden; wir verweisen zum Schlusse auf einen Nachweis derselben bei Dönniges, die Landtultur-Gesetzgebung Preußens Bb. 3, Deft 1, Anhang 1, worin wenigstens die deutsche Literatur ziemlich vollkändig verzeichnet ist.

Bweite Abtheilung.

3 weites Rapitel.

Der Einfluß des freien Agrarfpftems auf die Geftaltung der politischen Aechtoverhältnife der Staaten.

Bei den einleitenden Betrachtungen über ben Ginflug ber verichiedenen Aderverfaffungen auf bie politische Gestaltung der Staaten bat fich neben ber fozialen noch eine vorzugeweise flaatliche Frage ergeben, beren hervorragende Bedeutung im gegenwärtigen Augenblide um fo weniger ju überfeben ift, ba bie wichtigften politifchen Beftrebungen bes Jahrhunderts fich in ihr fongentriren und die Art ihrer Losung ben Bestand ber Gegenwart, sowie bie Geschicke ber Bufunft mit Nothwendigfeit bedingt. Ihre rubige und unbefangene Unterfuchung wird um fo schwieriger, weil grabe auf biefem Bebiete bie entgegengesetzesten Intereffen und Leidenschaften fich feindlich begegnen, und weil eben bier ber erbitterte Rampf ber Bergangenheit mit ber Gegenwart um bie Berrichaft ber Bufunft ausgefochten werben muß. bandelt fich bierbei nicht etwa um ein Mehr oder Beniger oder um einige fefundare Detailfragen, welche gulest im Bege bes Bergleichs ausgetragen werden tonnten, fondern zwei innerlich fich abftogenbe, mit bewußter Unverföhnlichfeit einander feindlich gegenüberftebenbe Pringivien erheischen eine pringipielle lofung, damit nach ben ungeheuern Erschütterungen, welche bie alte Ordnung Europa's zwar langst umgeworfen, allein auch beute noch in allen Ribern bes mobernen Staatsorganismus machtig nachbeben, wiederum 'ein mobigeordneter, geficherter Buftand ber Dinge berbeigeführt werben moge, welcher burch ben Sieg Eines ber burcheinander gabrenden Elemente und durch den Riederschlag bes Andern endlich eine ungetrübte Gegenwart und eine flare Aussicht in die Butunft gewährt.

Reichensperger, Agrarfrage.

Distinguity GOOTE

Der gegen die unbedingte Freiheit der Agrarverfassung vom Standpunkte der höhern staatlichen Politik aus erhobene Einwand wird, wie bereits oben angedeutet, dahin formulirt, daß jene Freiheit mit der Stabilität eines seden Staates aus dem Grunde unverträgslich sey, weil sie das natürliche Fundament alles Bestandes, nemlich den Boden selber, mobilistre und dem Staate wie den Familien sede dauernde Eristenz raube, hiermit aber die seste Begründung des für jede monarchische und konservative Regierungsform unentbehrlichen Instituts des Adels und des Bauernstandes, überhaupt die Fixirung ständischer, auf den Grundbesit basirter Rechte in keiner Weise zu vereindaren sey.

Bur Rechtfertigung Diefer Unficht wird ausgeführt, Die gange Beschichte ber Bergangenheit fem auf ber Scheibung und organischen Gliederung der durch die fogiale Natur des Menfchen felber geordneten vier Stande begrundet, fo wie diefelben bis gur frangofifchen Staatsumwälzung allenthalben in Europa in rechtlicher Wirffamfeit Die bauernde Erifteng bes Bauernftanbes und bes Abels fep aber wesentlich burch ben Besits eines entsprechenden, in ber Kamilie gefesteten Grundeigenthums bedingt und beffen Mobilisirung vernichte also unmittelbar mit dem Pringip des historischen Elementes im Staate, welches bem nach ungezügeltem Fortidritte brangenben Stanbe ber Burger und Gelehrten gegenüber grade burch jene zwei Stande repräfentirt werben muffe, Die wefentlichften, achtfonservativen Grundlagen bes Staates und führe fo eine allmähliche, aber fichere Auflösung des ganzen Staatsorganismus in balt- und gestaltlose Atome berbei, welche jeder Sturm von innen ober von außen gleich ber Spreu von der Tenne widerstandslos binwegzuwehen drobe. wüchfige, achtftaatliche Berhaltniß bes Menfchen jum Grunde und Boben fep auch beghalb um fo bedeutsamer, weil in ihm die Gegen= wart und bie Bufunft bes Staates felber vorgebilbet werbe; - fo= wie ber Staat in bem festen Bande ber Che murgele, so muffen auch feine Stände in ber Che fich abspiegeln, und ber Stand ber Grundbefiger, jener eigentliche Rern alles Bolfsthums, fonne nur unter ber Bedingung eine bauernde Begrundung im Staate inmitten feiner manch= faltigen Strömungen erhalten, daß auch er mit unauflöslichen Banden bauernd an bas Grundeigenthum gefnüpft fen. Wenn alebann inner= balb biefes bedeutsamften Standes im Staate wiederum die naturgemäße Scheidung in ben eigentlich arbeitenden und nährenden, b. b.

ben Bauernftand, und in ben leitenden, ordnenden und fcugenden, nemlich ben Abel, vor fich gegangen, beffen freie, burch unabbangige Stellung geficherte Thatigfeit mehr nach innen gefehrt und ben bobern Staatsintereffen zugewendet fey: fo fonnten auch bie beiben andern, auf bas Gelb und bie Intelligenz bafirten, vorwiegend fosmopolitischen Stande, beren Tendengen mehr nach außen gefehrt feven, ohne Befährbung bes Ganzen eine möglichft freie Bewegung ertragen und Um jene Boraussetzung zu verwirklichen, muffe aber bas Bringip ber unbeschränkten Diepositionebefugnif über bas Grundeigenthum und bie baraus bervorgebende Mobilifirung und Berflüchtigung besselben ferne gehalten, vielmehr bas, Jahrhunderte hindurch bemabrte, achtgermanische Prinzip ber geschloffenen, in bestimmten Kamilien gefesteten, ebensowenig burch Bertrage unter Lebenden, ale in Rolge bes Erbagnas zu vertheilenden bauerlichen und beziehungsweise abligen Buter, wo möglich mit Beibehaltung bes getheilten Eigenthums und ber Grundberrlichfeit aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werben, indem nur in Diefen Inftitutionen ein Unterpfand fur Rudfebr bes alten beutschen Ruhmes und Gludes zu finden fen. — Das "unter bem Dedmantel ber driftlichen Liebe" oft angegriffene Erftgeburte. recht fey in ber Monarchie mit Nothwendigkeit festzuhalten, bamit bas Recht ber herrscherfamilie nicht isolirt ftebe, sondern ringsum mit analogen Institutionen umgeben fep. Die Behauptung, baf biefer Boraug bes Erftgeborenen bas Familienleben gerftore, finde fich in ber Erfahrung feineswegs bestätigt, fondern vielmehr widerlegt; "bie übrigen Rinder feven an biefen Borgug, welchen gleichsam ein Inftinft (?) von Bernunft und Tugend gerechtfertigt, feit undenflichen Beiten gewöhnt, ba fie felbft wohl einfahen, daß bei ber Theilung feines von ihnen murbe besteben konnen und daß es bester für fie fen. wenn ale Stute in ber Roth fur fie Alle Giner bei Rraften und bas Grundvermögen beisammen bleibe" 1). Nicht sowohl das Intereffe bes Einzelnen, ja nicht einmal ber Blang ber Ramilie, fonbern bie Ramilie felbft folle bierdurch erhalten werben, - und bag für ben Stand bes Abels wenigstens "die Erhaltung ber Ramilie mehr werth fen, ale bie ber eigenen Perfon ber Rachgeborenen, - Diefe Ueberzeugung werbe fich ihnen sogleich aufbrangen, wenn fie über-

¹⁾ v. Binde, über bie Berftudlung ber Bauerngüter. 1824. p. 33.

baupt wollten, daß der Abel fortbeftebe" 1). Durch die geschloffene Aderverfaffung moge wohl an die Stelle ber überhand nehmenden Thätigfeit und Rübrigfeit auf bem flachen Lande eine gewiffe Stätig= feit und Rube treten, Die Industrie und Die Wiffenschaft, welche fich bes Bobens, gleich eines jeben anbern Bertzeuges ber Produftion bemächtigt und zwar viel Guter, allein wenig Gutes erzielt, murbe in Diefer Beife wiederum auf Die Gewerbe, ale ihre naturgemäße Arena, gurudgebrangt; allein bice fen grabe bie Bestimmung und bie Aufaabe einer weisen, achtfonservativen und monarchischen Agrargesen= gebung, indem die Mobilistrung und Parzellirung bes Grundeigenthums vermittelft ber fofort einbrechenben Belbherrichaft ber Besammtbeit, wie ben Einzelnen gemeinsames Berberben brobe und Alles bemoralifire und besorganifire. Der achte Bauer und Gutsbefiger folle bagegen im Begenfage zu ber materialistischen Lebensansicht ber Reptzeit nicht erwerben und nicht fparen; er foll, wie Begel fagt 2), was er befommt, in glaubigem Bertrauen aufzehren, benn es fomme ibm ja wieder. "Diefes sev die einfache, nicht auf Erwerbung bes Reichthums gerichtete Befinnung, man fonne fie auch bie altablige nennen, bie, was ba ift, verzehre." Bei bem Stanbe ber Grundbesiger thue ohnehin die Natur die Saudtsache und ber eigene Rleift fen bagegen bas Untergeordnete, mabrend bei'm Bewerbsftande grade ber Berftand bas Wefentliche fey und bas Naturproduft nur ale Material betrachtet werden fonne 3). Um bies Biel zu erreichen, muffe ber Bauer nicht blos, wie Urndt fordert, ber Borige bes Staates, sondern der hintersaffe, Grundholbe ober Borige bes Buts = ober wenigstens Grund berrn fevn; weber biefe verfonliche, noch weniger die bingliche Abbangigfeit, welche in ben Grundabgaben beruht, durfe abgelost werden; benn ,, biefe fen nicht blos eine Laft,

¹⁾ Funte a. a. D. p. 36. — Man follte meinen, daß wenn biese vorausgesetzte Ueberzeugung ben Nachgeborenen wirklich beiwohnte, es ber geforderten
gesetzlichen Ausschließung berselben von der Erbschaft in das Grundvermögen
wohl gar nicht bedürfe und der Strett sofort geschlichtet seyn würde, da die
Bohlthat des gleichen Erbrechtes in jedem einzelnen Falle Niemanden aufgedrungen werden soll!

²⁾ Segel, Rechtsphilosophie (Zusap). S. 266.

³⁾ gunte a. a. D. p. 54.

fondern fie gewähre auch, was leider in unfern Tagen fehr verfannt werde, dem Grundholden einen bestimmten Schub" 1).

So die ftrenge, bem Mittelalter mit besonderer Borliebe quaemanbte Schule; - Die milbern und verfohnlichern Freunde bes frubern Buftandes geben amar nicht eben fo weit, allein fie erflaren gleichwohl und unter allen Umftanden jede nicht aus bem innern Entwidlungsgange (?) ber landbauenben Bevolferung ermachfene Lostrennung bes Menichen vom Boden für verderblich, wenn auch bas baburch erreichte unmittelbare Refultat ber größern Selbftanbigfeit und Munbigfeit bes vierten Standes als ein ermunichtes follte anerfannt mer-Reineswegs find biefelben aber ber Unficht, baf bas aeistige Element bes Aderbaus, welches fruberbin junachft burch ben fogenannten historischen Stand, nemlich ben Abel, vertreten und getragen worden, ewig und unabanderlich von bem eigentlichen Bauerftande fernzuhalten fep: "benn ber Staat, in dem fich bie 3bee ber volltommenen Gerechtigfeit personifizire, muffe icon biefer feiner Ratur nach ftreben, alle Glieber, die in ihm und burch ihn im lebendigen Befellichafteverbande fteben, zu der Bildung zu erheben und in die gunftige Lage au feten, beren fie fabig feven und bie ihnen, ohne ben übrigen Bliedern in ihren wesentlich nothwendigen Rechten zu nabe zu treten. möglicher Beise gegeben werden fonne. Go fep benn bie allmähliche charafteriftifche Ausbildung und bemnachstige Befreiung bes Bauerftandes in ber Urt, daß er felbständig an dem freien, bewegten innern und auffern Leben bes Staates ben ibm auf feiner Lebensftufe angemeffenen Antheil nehmen konne, allerdings bie Aufgabe bes Staates, beren Auflösung zu seiner Bollendung wefentlich nothwendig fer, und es offenbare fich im Betofe und wuften Befchrei ber Zeitgenoffen, fo wie im ftillen Bange ber Beltgeschichte ber Drang ber Rothwendig-

Funke a. a. D. §. 9. Auffallender Beise fordert derselbe nichtsbestoweniger p. 87, daß dem Bauer die personliche Freiheit zurückgegeben und daß alle drückenden ungewissen Sefalle für ablösbar erklärt werden. — Ber hat denn anders jene unerträglichen Lasten ersonnen und Jahrhunderte lang aufrecht erhalten, als eben die Grundherrn, deren Schutz dem Bauern eben so dringend, als vergeblich angerühmt wird? Als positive Forderung scheint übrigens Funke nur die zu stellen, daß das ländliche Grundeigenthum, etwa krast eines Erdpactes, dem Grundherrn ewige Abgaben zahle und daß dieser Letztere die Leitung und die Erekution im Gemeindewesen habe! — Eine sonderbare Pretension!

feit, diese Aufgabe ihrer Lösung immer näher vor die Augen zu bringen, unverkennbar." "Wenn der Bauerstand eine mit den übrigen Ständen sich ausgleichende (keineswegs gleiche) Bildung erlangt habe, so werde jedes Abhängigkeitsverhältniß von selbst wie eine reise Frucht zur rechten Zeit fallen. Dies Abhängigkeitsverhältniß werde und musse mit der Zeit aushören, aber nimmermehr das seste und naturnothwendige Band zwischen dem Boden und seinen unmittelbaren Bebauern." Alle Staaten hätten die Lösung dieser Aufgabe auf dem Wege der Gesetzebung versucht, keiner aber könne sich rühmen, dieselbe vollbracht zu haben; diesenigen, welche "im wilden Sturme der Revolution den Knoten zerhauen, hätten die Bauern, anstatt sie zu befreien, vielmehr als eigentlichen Stand vernichtet, nur dem Einzelnen Ungebundenheit gebend, dem Stande aber statt der frühern Unsteiheit wahre Stlaverei bereitend").

Sinsichtlich ber Naturnothwendigfeit eines tuchtigen Bauerftanbes, als ber breiteften und unentbebrlichften Grundlage jedes Staates, bestehe barum wohl auch fein 3meifel; allein auch ber Abel, als bie bobere, zur freiern Erkenntnif und zur unabbangigern That berufene Potenz innerhalb tes Grundergenthums fen nach Ausweis ber Befchichte und fraft ber naturlichen Entwidlung bes Staatsorganismus Alle Reiten und Bolfer gaben Beugniß wesentlich und unentbehrlich. für seine innere Rothwendigkeit; er beruhe allenthalben gunachst zwar auf der Abstammung, verwachse indeffen immer fester mit dem Grundeigenthum und gebe fo zum größten Segen für ben Staat allmäblich in einen Grundadel über, welcher burch feine, in ben Ramilien erblich gewordenen Tugenden bas Bahre und Rechte nach oben, wie nach unten vertrete und fo bie barmonische Gliederung der Staaten vollende. Grade baburch, daß er ben politischen Irrmahn ber Gleichheit verbanne, mache er die mabre Freiheit Aller möglich, indem er burch feine fefte Stellung inmitten bes großen Staatsorganismus jedes Uebermaaß fernhalte und die Intereffen ber Fürsten und ber Bolfer vermittle 2); ohne jene feste Bliederung ber Stande fen bagegen politische

¹⁾ Bgl. A. v. Saxthaufen, über bie Agrarverfaffung in Nordbeutschland. p. 246 f.

²⁾ Man gebenkt hierbei unwillkührlich bes malitios-frivolen Bipwortes von H heine, ber Abel biene allerdings zur Bermittlung zwischen Fürst und Bolk, aber wie ber Jagohund zwischen Jäger und hafen. In seiner Allgemein=

Freiheit und wahre Volksvertretung ewig ein eitler Traum, wie dies die beklagenswerthen konstitutionellen Bersuche der Neuzeit unwiders sprechlich erwiesen.

Dies fen jedenfalls die biftorische Entwicklung bes Abels faft aller Staaten germanischen Ursprunge; "unter ben Thaten und Namen, welche bie europäische Geschichte seit einem Jahrtausende an une porübergeführt, gebore bie größere Balfte ihm an" 1)! Diejenige freie, eble und unabbangige Stellung, welche allein zu fenen Leiftungen befabiae. verbante ber Abel aber nur bem geficherten, von Befchlecht gu Beichlecht unverfümmert und ungetheilt vererbten großen Grundbefige. Er ftebe baburch "ber Natur unmittelbar nabe, allein er fen nicht ihr Rnecht, wie ber Bauer, er beberriche frei feine Berbaltniffe, und bie Noth und Rummerniffe bes Lebens nabeten fich ihm weniger, als faft Dann fchließe feine Lage und Lebensstellung allen anbern Ständen. auch jene Unruhe bes Erwerbs, jene Leibenschaftlichfeit ber Spekulation, jenes Ringen nach Reichthum, welches nur zu oft allen Abel ber Besinnung gerftore, fast ganglich aus," und fo fep er benn in ben vergangenen Jahrhunderten als ber natürliche Reprafentant bes Grund und Bodens anzuerfennen, der die Intereffen und Bedürfniffe des landlichen Pringips am beften fannte und mit Rraft, Bildung und Befchid vertrat 2). Wenn auch etwa bier und ba Barten nicht gu laugnen fenn möchten, fo fen boch ber beutiche, insbefondere ber nordbeutiche Bauerftand grabe unter bem Schute ("parce que ober quoique"?) ber geschloffenen Agrarverfaffung jenes "fraftige, arbeitfame, genügsame (sic!), für Recht und Ehre (?) empfangliche, tapfere, am Baterland mit Innigfeit bangende Menschengeschlecht" geworben, weldem bas Abhangigfeiteverhaltniß zwischen bem herrn und feinen Leuten, bas auch feine gemuthlichen, fconen und felbft ebeln Seiten gehabt, weber "bie Freiheit bes Beiftes geraubt, noch ben Stolz auf

heit hat bies Wort ficherlich keinen Anspruch auf innere Bahrheit, allein es schlägt boch auch die Allgemeinheit ber entgegengesetzten Pretension fiegreich nieder.

^{&#}x27;) Cf. v. Harthausen a. a. D. p. 183. — Man sollte meinen, daß diefer Borzug, wenn er wirklich bestände, nur mit großer Scheu in Anspruch zu nehmen wäre, indem der Abel leicht für die künstliche Unterdrückung des in den andern neun Zehntheilen des Bolkes sicherlich nicht minder vorhandenen Keimes alles Guten, Schönen und Großen verantwortlich gemacht werden könnte!

²) Ib. p. 185.

feinen eigenen, freien (?!) Heerd vernichtet oder Wohlhabenheit vershindert habe" 1). Jene Agrarversassung, welche über drei Jahrhunsberte hindurch völlig unverändert bestanden, musse mindestens frast ihrer eminenten, staatlichen Bortresslichseit vor allen andern den unbesdingten Vorzug erhalten, gleichviel ob etwa sonstige Rücksichten niedern Ranges ein anderes System wegen seiner höhern Produktivität und seiner anderweiten ökonomischen und sozialen Borzüge als nüplicher erscheinen lassen möchten: — denn das Interesse der gesicherten organischen Lebensentwicklung des Staates sey das höchste und unverletzliche, dem alle andern schon aus dem Grunde weichen müßten, weil sie doch nur im Staate versolgt werden könnten, also mit dem Staate nothwendig gefährdet würden.

Dies find wohl bie bedeutenoften Gefichtepunfte und Argumenten, welche im Intereffe ber ftanbifch politischen Staatsorganisation gegen bie freie Agrarverfassung erhoben werden; es ift bie eigentliche biftorifch fonfervative Beltanschauung, welche berfelben von einem Stand= punfte aus entgegentritt, beffen bobe politische Bedeutung feinen Augen-Es liegt ihr überdies viel Wahres und blid verkannt werden barf. Schones ju Grunde, und es fann nicht geläugnet werben, bag bas Gewicht ihrer Grunde noch burch die Zahl und die Autorität ihrer Bertheibiger in hohem Grabe verftarft wird, Richtsbestoweniger glauben wir biefer, auf wesentlich egoistischen und pseudonationalen Standesvorurtheilen beruhenden Anschauungsweise auf's entschiedenfte entgegen= treten und behaupten zu muffen, daß jene gange Theorie in ihren biftorifden Grundlagen falfc und pringipiell unhaltbar fep, jedenfalls aber in ihren Folgefägen viel weiter gebe, als aus den theilweise mahren Pramiffen gerechtfertigt werben fann.

Die Fundamentalidee dieser grundaristofratischen Ansicht der Dinge besteht darin, daß man nur innerhalb jener, der Vergangenheit angebörenden Agrarversassung ein organisch gegliedertes Verhältniß der verschiedenen Bevölferungsklassen für möglich erachtete und nur in ihr diesenigen, zum wahrhaften Staatsbau und zur realen politischen Vertretung erforderlichen ständischen Elemente erblickte, welche der allzu großen Beweglichseit und Elastizität der andern Stände gegenüber das unentbehrliche Moment des Beharrens wirssam und erfolgreich zu

¹⁾ Ib. p. 187.

vertreten im Stande feven. Man erflarte, mit Einem Borte, bag bei freier Dispositionsbefugnif über bas Grundeigenthum weber ein achter, politisch = bedeutungevoller Abel, noch auch ein tüchtiger und ftarker Bauerstand möglich fev, biermit aber in Kolge ber Mobilisirung bes feiner eigensten Natur nach Stetigen und Beharrlichen bas mobile und verflüchtigende Moment, welches in ben beiben anbern Stanben beschloffen fep, im Staate und in allen ftandifch = politischen Beziehungen bas Uebergewicht oder vielmehr die Alleinherrschaft erlange und so in Ermangelung ber wesentlichften Grundbebingungen einer wohlgeordneten monarchischen Berfaffung ber Staat felber in feinen Aundamenten erschüttert, vielleicht gang und gar unmöglich gemacht werbe, - es sev benn, bag ben atomisirten Unterthanen gegenüber bie absolute Staatsregierung alles Recht und alle Gewalt noch zeitig genug an fich reiße und bie nivellirten Rlaffen bem Gefete bes gleichen Behorfams unterwerfe, ba bieselben eine politische Freiheit nicht mehr zu ertragen vermöchten.

Der eigentliche Standpunkt sener Gegner ift mithin der historischkonfrete, und es muß also vor allem untersucht werden, ob dieselben den Staat in seinen wesentlichsten Grundbeziehungen richtig aufgefaßt, oder ob nicht etwa, wie es uns bedünkt, einem nur faktischen, relativnothwendigen Zustande der Vergangenheit zur Ungebühr der Charakter des Absoluten und Wesentlichen beigelegt werde.

Jene Theorie geht nemlich nicht blos von der Voraussehung aus, daß es immerdar und allenthalben einen herrschenden Adel und einen für diesen arbeitenden Bauerstand gegeben, und daß demnach die hiers mit in Verbindung stehenden Institutionen als innerlich gerechtsertigt anzusehen seyen, sondern sie behauptet überdies, daß dieselben auch abs solut nothwendig und daß sie innerhalb des freien Agrarsystems nicht zu realisiren oder zu ersehen seyen. Beides müssen wir auf's entschies denste verneinen!

Die Frage des Abels ift schon so oft und vielfach besprochen, seine Gründe und Gegengrunde sind so geistreich und gelehrt erörtert worden, daß es unmöglich seyn durfte, ihr eine ganz neue Seite abzugewinnen; wir muffen daher auf eine vollständige Darlegung dersels ben verzichten und beschränken und lediglich auf diejenigen historischen und rationellen Betrachtungen, welche grade innerhalb der Agrarfrage am entschiedensten hervortreten.

Man hat dem Abelsinstitute von seher die allerverschiedenartigsten

Grundlagen zu unterbreiten fich bemübt, und ichon biefe Meinungeverichiebenbeit, bies angftliche Safchen nach neuen Motiven burfte barauf binbeuten, daß eine recht burchgreifende und fategorifche Begrundung überall nicht möglich ift. Man bat ben Abel aus bem Gigenthums= rechte bergeleitet, "weil zwischen bem erblichen Befige einer Burbe und bem eines Grundftudes feine Spur eines rechtlichen Unterschiedes ju finden fep" 1); - man bat feine Berechtigung in dem Intereffe ber monarchischen Staatsverfaffungen gesucht, benen er Reftigkeit und zugleich eine weise Beschränfung gegenüber bem foniglichen, wie bem Bolfsbespotismus gebe 2); - man bat endlich vor Allem feine bifto = rifche Unterlage geltend gemacht, inbem er in allen gesitteten Staaten bes Alterthums und ber neuern Beit, gang befonbere in allen Staaten germanischen Urfprungs von jeber ale erblicher Stand bestanden babe, - Beweis genug, bag er in ber Naturordnung felber als ein nothwendiges Element ber barmonifchen Staatenentwicklung begrunbet fen 3).

Diefer lettere Gesichtspunkt ift unbedingt berjenige, welcher auf Beachtung ben meisten Unspruch bat und um so unbedenklicher vor allem in's Auge zu faffen ift, weil feine Erörterung zugleich bas Daterial zur Burdigung ber beiben andern Rechtfertigungeversuche an bie Sand gibt. Die innere Bedeutsamfeit jenes biftorischen Gesichtspunftes liegt barin, baß bei einer, bie manchfachsten Lebensverbaltniffe unmittelbar berührenden und beghalb sicherlich wiederholt geprüften Grundeinrichtung bes Staatsförpers, wenn biefelbe anders auf freier Bestaltung und nachweislich nicht auf Zufall ober Gewalt berubt, ber einhelligen Stimme aller Nationen und aller Zeiten eine Autorität beiwohnt, beren Bewicht felbft bie entschiedenfte 3weifelfucht fich nicht leicht ohne ben Beweis bes offenbaren Irrthums entzieht. eben biefer Einhelligkeit bes allgemeinen Boltsbewußtsepns beruht ja überhaupt jebe praftische Ueberzeugung von Recht und Unrecht, von Bernunft und Unvernunft, von Gut und Bos; Diese Meinungseinbelligfeit bilbet barum, wie bie romischen Rechtsgelehrten fagten, bas

¹⁾ v. Gen &, biftorisches Journal von 1800, S. 18. — Barum bann nicht auch Erbbichter, Erbarzte, Erbprofefforen ?

²⁾ Montesquieu, esprit des lois; Ancillon, über bie Staatswiffenschaft, p. 84 f.

³⁾ Polit, die Staatswiffenschaft im Lichte unserer Zeit. 1, G. 381.

allgemeine Natur = und Völkerrecht bes Erdfreises '). Die Unterssuchung ihrer objektiven, historischen Wahrheit, besonders hinsichtlich ber germanischen Nationen Europa's, ist um so folgenreicher, weil sie zugleich hinreichende Womente liefert, um ein auf die Erfahrung der Jahrhunderte begründetes Urtheil über den Werth des Abelsinstituts an und für sich auszusprechen.

Die Frage nach jener historischen Berechtigung bes Abels, als eines mit erblichen Borrechten und höherer Ehre ausgestatteten Standes ist nicht immer mit der nöthigen Bestimmtheit der Begriffe aufgestellt, hierdurch aber die größte Berwirrung in die Untersuchung selber gebracht worden. Der Hauptmißgriff lag darin, daß man auf die Natur und die Gründe eines etwa vorhandenen persönlichen Borzuges nicht eingehen zu müssen glaubte, vielmehr die Frage durch den Nachzweis als erledigt ansah, daß ein solcher zu allen Zeiten und unter allen Kulturverhältnissen der Bölfer hervortrete, bei Indern, Egyptern und Israeliten, wie in Persien, Athen, Sparta, Rom und Karthago, sowie daß er in gleicher Weise schon bei'm ersten Erscheinen der Germanen in der Geschichte vollständig entwickelt dastehe und allen durch sie begründeten Staaten ihre eigentliche Grundsorm gegeben habe 2).

Diese ganze Argumentation leibet indessen an dem großen historischen Fehler, daß man äußerlich analoge Erscheinungen für innerlich identisch gehalten und nicht hinreichend unterschieden hat, ob der wahrs genommene höhere Einstuß gewisser Bolkstlassen auch überall als ein wesentlich erblicher, der blosen Blutsabstammung angehöriger Standesvorzug angesehen wurde, oder ob derselbe nicht etwa blos den zufälligerweise mehrere Generationen hindurch vererbten persönlichen Eigenschaften und Berhältnissen der sene Rangklasse bildenden Pers

^{1) &}quot;Ber in Dingen, welche bie Bolfer täglich in ihrem Leben als mahr erprobten, etwas Entgegengesetes vorbringen will, ber wird schwerlich etwas Bernünftiges und haltbares zu Tage forbern." Ariftoteles.

²⁾ Auch in der Türkei genießen die Nachkommen Wohammeds, in China die des Kon-fu-the gewisser erblicher Ehrenvorrechte, jedoch ohne politische Bedeutung; einen andern Abel kennt man nicht. In Nordamerika besieht keiner und in Norwegen ist er in diesem Jahrhunderte förmlich im Wege der Gesetzebung, nemlich durch drei konkordante Beschlüsse des Storthings vom Jahre 1815, 1818 und 1821 abgeschafft worden; in Frankreich kann Jedermann sich jeden beliebigen abligen Titel beilegen. In Rußland beruht der Abel sast ausschließlich auf dem Staatsbienste.

fonen eingeräumt warb. Rur im erftern Falle wurde von einem Abel im beutigen Sinne bes Wortes gerebet werben fonnen, die lettere Ericheinung bagegen nur ben ohnebin überfluffigen Beweis liefern, bag eine einmal errungene soziale Stellung grade burch bie in ihr liegenden großen Bortbeile leichter auf mehrere Generationen bin zu bebaupten, als zum erstenmale zu erwerben ift, weil biefelbe alle bierzu erforberlichen Bedingungen ber Erziehung, bes Bermögens und ber einflugreichen Berbindungen ben Nachkommen bes, burch eigene Thaten groß geworbenen, Abnen als etwas icon Borhandenes barbietet und binterlaft. Aber alle biefe faktischen Bortbeile ber Abstammung von einem bedeutenden Manne begrunden barum noch feinen Abel, fein erbliches Borrecht, fondern nur einen Borfprung; fie tonnen burch perfonliche Unfahigfeit jener Rachkommen eben fo ficher verloren, ale burch bervorragende Talente und Thaten von besonders begabten Individuen ber minder begunftigten Bolfeflaffen aus eigener Rraft erfett und ausgeglichen werben: - beibe Eventuglitäten folieffen aber ben Begriff bes eigentlichen Erbabels ganglich aus und verfohnen gleichzeitig mit ber gunftigern Stellung jener Gludlichen grabe burch bie 3bee ber Gerechtigfeit und ber mabren rechtlichen Gleichheit, welche feineswegs mit ber außern Gleichheit in ber Erscheinung zusammenfällt, sonbern bie naturgemäße, innere Berichiebenheit ber Perfonlichkeiten, auch wenn fie nur aus gludlichen Bufallen bervorgegangen, unbedingt anerkennt. Das innere Pringip biefer faktifchen Stanbesungleichbeit ift alfo ein wefentlich verschiedenes von dem des Abels, obgleich die in die Wirflichfeit tretenden Erscheinungen, nemlich bas Angeben, die Dacht und bie bobere Chre gewiffer Kamilien viele Generationen, ja felbst gange Jahrhunderte hindurch bei beiben diefelben find. Diefe außere Mehnlichfeit in ber Erscheinung ift es grabe, mas fo häufig gu ben irrigften Schluffolgerungen über bie Grunbe jener besondern Dacht und Ehre ber betreffenden Befchlechter geführt bat, indem man benfelben einen erblichen Abel oder Standesvorzug beilegen zu muffen glaubte, wo nur perfonliche Borguge und Bunft ber Berhältniffe obwalteten. biftorifche Miggriff lag um fo naber, weil ber allmähliche Uebergang biefer auf reinverfonlichen Borgugen ursprünglich beruhenden Stellung in eine erbliche, burch ausgezeichnete Perfonlichfeit fernerbin nicht mehr bedingte bei ben Anfangen jeder Staatsorganifation und bei mangelhafter Berbreitung ber allgemeinen Bildungsmittel burch ben Umftand in bobem Grade erleichtert warb, bag grade unter jenen Berbalmiffen ber Reichthum zu Macht, bie Macht aber wiederum zur Bermehrung bes Reichtbums, bes Einfluffes und ber Intelligeng führt und biermit fast nothwendig ein geschloffener Rreis entsteht, beffen Durchbrechung jedem unter minder gludlichen Berhaltniffen und in minder machtigen Familien Gebornen äußerst schwierig werben muß. Aber auch in biesem Stadium ber Standeentwicklung bleibt wenigstens bei ben driftlichen Bolfern noch burch bie segensreiche Konfurreng bes allen Käbigkeiten offenstehenden Priefterftandes eine gewisse Perfonlichfeit unerläglich, um jene bobere Stellung und Bevorzugung fur's erfte mehrere Generationen bindurch zu behaupten und hiermit bem, burch einen gludlichen Bufall berbeigeführten einmaligen Faktum bes Machtüberganges vom Bater auf ben Sobn und Enfel jenen Unschein ber innern Nothmenbigfeit und bes Rechts verleiben, beffen formelle Sanktion endlich in fturmischen Zeiten, besonders bei rafchem Bechsel ber Dynastieen nur ju leicht schwachen Rurften abgetrott wird. Jener Bufall einer, mebrere Generationen hindurch in berfelben Familie fich fortpflangenden, personlichen Auszeichnung bleibt indeffen immerdar bie Wurzel jenes Abels und biese bedarf zu ihrer vollendeten Entwidlung noch jener all= gemeinen landeskalamitäten, welche ber Ufurpation ber Dachtigern erft freien Spielraum verschaffen, - ein Entstehungegrund, welcher ficherlich nicht geeignet fenn murbe, die obgedachten Unfpruche bes Abels auf absolute Geltung als etwas Organisches und Naturnothwendiges au rechtfertigen.

Die zweite, nicht minder zutreffende Beranlaffung zu irrigen Boraussenungen binfichtlich ber vermeintlichen Ubiquitat und Naturnoth wendigfeit bes Abele, als eines bevorrechteten Standes innerhalb ber Nationen, liegt in den Folgen früher Eroberung und ganglicher Unterbrudung bes befiegten Bolfes burch bie Gieger. Denn die lettern haben allerdings in ben Zeiten ber Barbarei nicht immer Bedenken getragen, fich alle Bortheile und Ehren bes Staates mitsammt bem wichtigften Bermögensobjefte, bem Grundeigenthume, anzueignen, ben Unterjochten nur Arbeit, Rnechtschaft und Elend überlaffend. biermit wurde wiederum ein Entstehungegrund bes erblichen Standesunterschiedes bervortreten, welcher feinen Unspruch auf ben Dant und Die Sympathie ber Nachwelt zu machen bat und am wenigsten seine wahrhafte historische Berechtigung darthut, weil er nicht fraft organischer Entwicklung innerhalb bes Nationallebens selber ausgebildet, son= bern nur burch eine Gewalt eingeführt worden ift, bie sebem mabren

S

ŗ

ŗ

į

¢

Ratur : und Bolferrechte Sobn fpricht. Dieser Ursprung erblicher Standesporrechte tritt am anschaulichsten bei ben Spartanern gegenüber ben Periofen und Beloten, vielleicht auch in ben romischen Tribus bervor; binfictlich ber übrigen Bolfer, auf welche zum Beweise ber Naturnothwendigfeit bes Abelsinftitute Bezug genommen wird, mag es dabin gestellt bleiben, ob die eine ober die andere Ursache die wirkende gewesen. Gewiß aber ift, daß jeder andere biftorische Nachweis seiner Entstehung um fo unmöglicher erscheint, weil überhaupt in ber Bolfer-, wie in der Naturgeschichte alle Anfänge ber Dinge mit geheimnisvollem Schleier verbullt find und weil ibre mabrhafte Urform bochftens que einzelnen gerftreuten Fragmenten ber Borgeit geabnt, niemals bewiefen werben fann. Wie ber Urfprung ber Bolfer und ihrer Sprachen, fo ift auch ber ihrer einzelnen Inftitutionen und Geschlechter in ewigem Dunkel begraben, ihr Leben ift in bem ber Pflangen verfinnbildet, beren Bluthen und Fruchte wohl zu Tage treten, beren Wurzeln aber im tiefen Schoofe ber Erbe geborgen find, - ja es ift nicht einmal ein zuverlässiger Schluß von jenen auf biese gestattet, weil Boben, Rlima und Umgebung, sowie Runft ober Unfunft ber Menschen berfelben Burgel bie verschiedenartigften Früchte abzwingen fann.

Dies geheimnisvolle Dunkel der Urgeschichte aller Bölker gestattet also durchaus keinen historisch begründeten Schluß von dem Borhandenseyn eines erblichen Familienadels zu irgend einer bestimmten Zeit auf dessen Ursprünglichkeit, insbesondere nicht auf seine Entstehung aus andern, als den oben erörterten, nichts weniger als organischen und gemeingültigen Gründen der gewaltsamen Unterjochung oder des Zufalls und der Usurpation; am wenigsten liegt aber hierin eine Beranlassung vor, den Ursprung des Abels als einen "idealen, mit den Sagen, Mythen, religiösen Begriffen und dem Priesterthum zusammenhängenden" zu denken 1) und in gläubiger Pietät eine Einrichtung ohne fernere Untersuchung ihres objektiven Werthes hinzunehmen, welche zwar den bedeutendsten, aber nicht immer den segensreichsten Einstuß auf die Gestaltung des europäischen Volkslebens ausgeübt und mit den sonstigen allzemeinen Rechtsbegriffen der Völker keineswegs überall zu vereinzbaren ist.

Beben wir nach biesen allgemeinen Borbetrachtungen auf die spe-

¹⁾ v. Sarthaufen, Agrarverfaffung, p. 151.

zielle Entstehungsgeschichte des Erbadels deutscher Nation über, so scheint dieselbe in überraschender Weise hiermit zusammenzutreffen und den Beweis zu liefern, daß nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft die Frage kaum mehr erhoben werden kann, ob die deutschen Bolksestämme ursprünglich verschiedene erbliche Standesklassen, also einen Adel im eigentlichen Sinne des Wortes gekannt haben. Die Frage selber, in dieser Allgemeinheit und ohne Berücksichung der vorerwähnten Distinktionen gestellt, würde nur von Unkenntniß des ganzen germanischen Alterthums zeugen, da sie eben so wohl bejaht, als verneint werden kann.

Allerdinge begegnen wir icon in ben alteften germanischen Rechtsmonumenten manchfachen Bezeichnungen verschiedenartiger sozialer Stellung; wir finden Ronige, Fürsten, Bergoge, Brafen, Ebelleute, Rrieger, Freie und Unfreie, in wechselnder Gliederung über = und untereinander gestellt, allein ber Sinn biefer Worte ift feineswegs berfelbe bei ben erften Berührungen bes germanischen Blutes mit bem romischen, ja felbit bei ber fratern Begrundung felbständiger germanischer Staaten auf ben Trümmern bes romischen Weltreiches, wie im 13., 14. und 18. Jahrhundert oder gar wie heute. In der germanischen Urzeit gab es jedenfalls feinen hiftorifch nachweisbaren erblichen Abel, als einen politisch bevorrechteten Stand, vielmehr berrichten, nach v. Savignp's Ausbruck, "in ben beutschen Berfaffungen, in ben Bolfeversammlungen und Gerichten bie Freien allein, und bie bochfte Gewalt mar in ben Banden aller Freien, welche Tacitus ben plebs nennt 1);" nur größere Tapferfeit im Rriege und bobere Ginsicht im Rathe, sowie bedeutenderer Reichthum und nabere Begiebung zu ben hervorragenoften Mannern ber Nation waren die Elemente, woraus boberes politisches Unseben und endlich dauernde Auszeichnung gewisser Familien bervorgiengen 2).

¹⁾ Bgl. Mittermaier, beutsches Privatrecht. Bb. 1, §. 52 (5. Ausg.) Schon zu Tacitus Zeiten gewährten Berdienste ber Bäter ihrer Familie höhere Burbe und Rang, allein an einen Uebertritt in einen andern Geburts-ftand kann hierbei selbstrebend nicht gedacht werden. "Magna patrum merita principis dignationem eliam adolescentulis assignant."

²⁾ L. A. Warnkonig, französische Staats - und Rechtsgeschichte. 1846, p. 76, führt namentlich in Betreff ber Franken aus, daß man sich unter ben sog. proceres, optimates, fortes, nobiles keinen erblichen Abelstand mit besonbern Rechten benfen burfe, sonbern nur die durch ihre zufällig politische Stellung hervor-

Anfänglich war unzweiselhaft "seber Freie ber König seiner Familie und aller berer, die sich ihm angeschlossen; er war der Priester I seines Heerdes, der einzige Richter seines Hauses. Wurde er zu einem öffentlichem Amte, d. h. zur Ueberwachung einer bestimmten Anzahl Familien berusen, so ward er ein privilegirter, ein Abliger, d. h. ein öffentlicher Beamter, welcher in sich die Eigenschaft eines Civilbeamten oder Richters, eines Kriegsobern und eines Priesters vereinigte und diese Bereinigung der verschiedenen Gewalten dauerte so lange, als die Germanen Heiden waren. Wenn also Tacitus von Fürsten, Edeln und Priestern spricht, so muß man darunter diese öffentlichen Beamten verstehen, die mehr oder weniger Stämme oder Familien überwachten 2). Im Verhältnisse, wie die Gesellschaft sich entwickelte, wurde das Bedürsniß höherer Beamten zur Leitung der niedern sühlbarer, allein

ragenden Freien. Rur bas Ronigsgeschlecht von Merowig behauptete einen angeborenen Abel und trug als Zeichen besfelben bie langen Saare. Cf. Löbell, Gregor von Tours, p. 167. Das Bort nobilis burfte vielleicht icon bei ben römischen Schriftftellern über germanische Berhaltniffe nur jur Bezeichnung ber Konigsfamilie gebient baben ("reges ex nobilitate sumunt" - wie ja auch bie fpatern beutschen Bablfonige junachft aus ber berrichenben Dynaftie gewählt wurden); benn fonft mare es undentbar, wie nach Zacitus Ann. XI. 16, bie Cheruster, namissis per interna bella nobilibus," batten nach Rom fciden mogen, um fic ben einzigen noch übrigen Sprößling ihres Ronigsgeschlechts, 3talicus, jum Ronig auszubitten. An bie totale Ausrottung eines zahlreichen Abelsftandes tann wohl bier nicht gebacht werben, fondern nur an bas Aussterben ber Königefamilie. Cf. Gaupp, bie germanischen Anfieblungen und gandtheilungen in den Provinzen des romifchen Beftreiches. Breslau 1844, p. 141. Um fo bedenklicher möchte aber auch die Ansicht von Löbell fepn, daß Chlodowig burch die Ermorbung aller feiner Bermandten und ber übrigen frantifchen Abelsgeschlechter ben Abel ber Franken auf fic und seine Rachkommen beschränkt Cf. Bilba in Richter's fritischen Jahrbuchern. 1837. - Bie wenig übrigens auch ber Abel ein ftrenges Recht auf bie Konigswurde batte, ergibt fic baraus, bag fogar Frembe wegen befonderer Tuchtigfeit gu Ronigen gewählt wurden, 3. B. Aegibius bei ben Franken, Belifar bei ben Ofigothen.

¹⁾ Cf. Tacitus, German, cap. 10.

²⁾ J. Grimm, deutsch. Rechtsalterth. 229, paraphrafirt die Angabe von Tacitus, reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt," babin: "Könige konnten nur aus eblem (königlichem?) Geschlechte, Perzoge aber auch aus blos freiem genommen werden."

wir durfen nicht vergessen, daß ein Jeder von ihnen, vom Niedersten bis zum Könige die verschiedenen Funktionen, wovon wir gesprochen, in sich vereinigte. Das Christenthum erst führte die erste und wichtigkte Revolution in tiesen Sitten herbei; das Familienhaupt hörte auf, ter Priester seines Seerdes zu sein, tie Edeln und die Könige hatten kein Priesterthum mehr und der driftliche Priester, der ihnen jene Gewalt entzog, nahm ihre Stellung und hiermit ihren Rang ein, ohne Rücksicht auf Reichthum und Geburt 1).

Nur bei den Basuwaren 2), den Thüringern, Sachsen und den Friesen, welche sammtlich vor Begründung dauernder Staaten untersocht worden sind, mag es als zweiselhaft erscheinen, ob nicht für das Borhandensseyn des Abels, as eines erblichen Standes, bereits in den ältesten Zeiten eine gewisse Beglaubigung vorliege 3); das Gegentheil ist aber bei den erobernden Bölfern der Alemannen und Longobarden gewiß, bei den alle übrigen germanischen Stämme bestegenden Franken wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich 1). Bei den Franken ist zwar schon sehr frühr von angesehenen Geschlechtern, sedoch ohne irgend eine Andeutung besonderer Borrechte die Rede; weder das salische Recht Cawischen 408 bis 428 zusammengestellt), noch das ripuarische gibt ihnen

Digitimatry Groce (19.

¹) Cf. Histoire de la législation des anciens Germains par G. A. Davoud-Oghlou. Berlin 1845. Introd. p. 29.

²⁾ Bei ben Bajumaren werben 4 resp. 5 eble Geschlechter und bas bergog-liche ber Agisolfinger genannt

³⁾ Bei ben Gothen bestand jur Beit ber lex Visigothorum und bes Edictum Theodorici feiner.

⁴⁾ Cf. Löbell, Gregor von Tours, p. 156. Rarl ber Große erfannte ausbrudlich nur zwei Stande bei ben Franten an, Die Freien und Die Unfreien; ("non amplius est nisi liber et servus " Capitul. Caroli Magni VI, 803, 1); Möfer, Denabrud. Geschichte, Ibl 1, S. 214 fagt, bag "im Jahrhunbert Ratis bes Großen in populo Francorum nur ein gemeiner Stand, folglich auch in plebiscito nur eine gemeine Bebrung gemefen;" - bei ben Antruftionen ber Rranten ift feine Ebur eines Geburterechtes, fonbern nur eine verfonliche Stellung jum Ronige ju entbeden Daber gleiches Bebrgelb aller Freien und feine Andeutung einer andern Diffeurath, als zwischen Freien und Unfreien, mabrend bei ben Sachsen bie Tobesftrafe auf einer Che gwifden Abligen und Rreien geftanben baben foll Cf Leibnitz, script, reri, Brunsvic. 1, 76 (Eginhard). Bielleicht murbe aber auch eine folche Strafe nur bisweilen faktifc und ohne Recht geubt, benn fie widerspricht bem Geift ber beutschen Berfaffung. Cf. Daurer, über bas Befen bes alteften Abels ber beutiden Stamme. 1846. Reichensperger, Agrarfrage. 31

ein höheres Wehrgeld. Letteres war zwar bei ben Burgundern und Meftsothen ber Fall, allein fie theilten biefe Ehre mit ben vornehmern romanischen Familien, woraus erhellt, daß biefelbe mehr in einem bienftlichen, als einem eigentlichen Nationalabel ihren Grund hatte ').

Die einzige rechtliche Beringung zur Erlangung jener bobern perfonlichen Burde einzelner Berfonen und Ramilien, welche im germanischen Alterthum überall bervortritt, mar mithin nur freie Geburt, Chrenhaftigfeit und reifes Alter, ale Burgicaft für gereifte Ginfict; ale praftisches Erforderniß fam perfonliche Tapferfeit ober boberer Reichthum und Unseben bingu, und so entstand allmäblich vermittelft ber immer wiederfehrenden Auszeichnung ter Befiger großer gandereien, bes Saubtbesitzebums fener Beiten, im Laufe ber Jahrhunderte ein gewiffer politifcher Borgug bestimmter, in ten einzelnen Kamilien fich vererbender Buter, welchem gegenüber endlich die Perfonlichfeit ber Befiger in ben hintergrund treten mochte 2). Der Abel ift bemnach, wie Lord Burleigh fagte, in ber That nichts anderes, ale alter Reichthum 3); wer boberes Unfeben genog und obne feiner Bande Arbeit felbständia, b. b. ablig lebte, mar Ebelmann, er mart in Deutschland zu ben Schöffenbarfreien, ben Ritterburtigen gezählt. Das Charafteriftische tiefes Abels in Deutschland mar und blieb namentlich, felbft noch bei gunehmendem Mobiliarreichthum, ter Befit eines gr fen Grundeigenthume, in weldem berfette Unfreie icuntet, - oter, besontere in frubern Beiten, bie Unterhaltung eines Dienstgefolges freier Leute und ein befonterer Ginfluß in ber Bolfeversammlung ober auf ben Ronig 4).

^{1) 28.} Schäffner, Geschichte ber Rechtsverfaffung Frankreichs. Frankfurt 1845. 29. 1, G. 216.

²⁾ Bei ben Germanen gewährte ber Abel also feine Borrechte, sondern nur thatfaciliche Borzüge, indem man bei dem Sohne edler Geschlechter dieselben perschulichen Eigenschaften voraussetzte, deren Besitz der Gemeinfreie erft beweisten mußte. Cf. Raurer, l. c S. 18.

³⁾ Gentility is nothing other but ancient riches. Burleigh. — Bei ben Angellachsen erhielt ein Knorl, der funf Hyden Land erwarb, das Recht eines Than. Bilda a a. D'p. 339. Cf. Blackstone, Comment book 1, ch. 12

⁴⁾ Eichharn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Ausgabe 3, §. 49. — Grimm, R Ch. p 267 sagt, "der Abel muffe überhaupt nicht als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedener, vielmehr als ein aus ihm burch die nabere Beziehung auf die Burde des herrschers und Königs hervorges gangener auselehen werden."

Der höhere Moel ist demnach, wie S. Les sagt 1, "aus ben in ter Könige Dienst tretenden Freien, ber niedere aus den niedern Ministerialen der Könige, aus den Ministerialen des böhern Abels und der Geistlichkeit hervorgegangen, und unter diesen niedern Abel ist im Mittelatter eben so o't althöriges Blut gesommen, wie in neuerer Zeit durch Standeserhöhungen Blut aus allen Fächern der Gesellschaft, wie Jeder weiß, der nicht blind geboren ist 2). Sobald man also von der Abkunft spricht, sind solche Leute, wie die dichmarssichen Bauern und die alten nichtarligen schöffenbarfreien Geschlechter unserer Stäcte von weit honetierem Geblüte, als ein großer Theil unseres niedern Arels."
"Auch das Waffenrecht (r. h. das Necht der Fehde) und tie Schöffenbarfeit haben tie Borsahren des Atels nicht allein gehabt" 2). "Auch der siedente Heerschild, r. h. ter freie Bürger- und Bauerstand, selbst wenn er nicht schöffenbarfrei war, hatte das Waffenrecht" 1). Was tie erst im Laufe des Mittelalters entstandene Ritzerscht aft betrifft,

¹⁾ D. Leo, Recenfion ber Schrift von v. Geister, über ben Abel u. f. m., in ben Jahrbuchern für miffenschaftliche Aritif. 1836. Bb. 1, Ro. 92.

²⁾ Der tiefe Alterthumskenner & 3 Bodmann, rheingauische Alterthumer, S 251 f. bestätigt dies insbesondere für das Rheinland, indem er zugleich den Ursprung des Adels aus den alten Freien, den Behren mit unabhängigem Grundbefige (Saalwehren, Sedelhosen, Howezaaten) nachweißt.

³⁾ Jum Beweise dieser Behauptung bringt Leo solgende anziehende Auriosa noch aus den spätern Jahrhunderten bei: Der Fuhrmann Kelsch von Bruck sagte in der letten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Stadt Rürnderg ab, wobei ihm der anspach-dapreuthische Adel überall behülflich war und also sein Zehderecht anerkannte; und ein Burger von Rürnderg, der Peninger, sagte dem Markgrafen Fehde an und that mit adligen Pelfershelfern dem Markgrafen durch Rauben und Brennen großen Schaden. Im Jahre 1471 schickten die Schukkneckte in Leipzig der Universität einen Fehdebrief und die Köche des Herrn v. Eppftein sagten dem Grafen v. Solms ab

^{*)} v Geisler, über den Abel u. s. w Minden 1835, S. 3, Rote irrt mithin, wenn er behauptet, das Baffen = oder Fehderecht habe von jeber nicht einem blosen Unterthanen, sondern nur dem Abel (als Untersürsten, Patrimonialiursten) zugestanden und mit diesem Irrthum zersallen viele seiner Schlußfolgerungen — Die Richtabgeschlossendit der damaligen Stände wird am anschaulichten durch ein mittelhochdeutsches Gedicht angedeutet welches sagt: der Rachsomme eines leibeignen Mannes könne in der siebenten Generation auf Deutschlands Königsthrone sigen. — Plato hat schon bemerkt, daß es keinen König gebe, der unter seinen Boreltern nicht Stlaven hätte, und keinen Stlaven, der nicht der Enkel von Königen wäre!

so ist beren Wassenrecht noch niemals bezweiselt worben und bennoch ist dieser Stand lediglich aus den gemeinfreien, kein Gewerbe treibens den Grundbesitzern hervorgegangen, und ", der Ausbruck Bürger bildete keinen Gegensatz der Ritterbürtigkeit; wer rittermäßig lebte, stand dem Ritter gleich "1).

Dag übrigens ichon in alten beutiden Sprachmonumenten mit bem Ramen bes Abels in ber That die Boblbabentern unter ben freien Grundbesigern bezeichnet murben, ergibt sich entlich aus einer, von v. Barthaufen 2) beigebrachten Rotig gur Evireng. Nachtem nem= lich Rarl ber Große in Folge langfahriger blutiger Rampfe bas Sachfenland bezwungen, und eine große Babl von Ebeln bereits gefallen mar, befchloß er, ben britten Theil ber Sachsen fortzuführen und fie burch Franken, benen bie verlaffenen gandereien zugewiesen murten, ju erfeten. Die Angahl ber in jener Beife burch Rarl in frembe Lander verfetten ebeln fachfifden Befchlechter wird nun burch einen Schriftsteller, ber aus ben Quellen geschöpft ju baben verfichert, auf 20,000 angegeben! Es ift bier mobl offenbar, bag biefe fog. ebeln Beschlechter, welche nach langen, blutigen Kriegen noch vorhanden und aus einem Drittbeil bes Bolfes genommen maren, mitbin nur einen Theil bes gangen fog. Abele ausmachten, feinen Abel im fpatern Bortfinne, sondern vielmehr die eigentliche Ration gebildet und aus ben wohlbabendern, freien Grundbesigern bestanden baben muffen.

Das Schluftesultat bieter historischen Betrachtungen über ben Urssprung bes germanischen Abels geht hiernach babin, daß wenn ein solscher bei einigen ber zuerst besiegten Stämme, bei ten Bajuwaren, Thüstingern und Friesen als erblicher Stand schon frühe bestanden haben mochte, bessen Existenz sedenfalls bei den erobernden Alemannen und Longobarden und bei tem großen herrscherstamm ter Franken 3) in keiner Art als erwiesen anzusehen ist. Wenn also die Geschichte

¹⁾ Cf. Gidhorn I. c § 55.

²⁾ Agrarverfaffung, p. 107.

³⁾ In der altern Borrebe bes falischen Bollsrechtes wird berfelbe mit diefen ftolgen, aber mahren Borten begrußt:

[&]quot;Der hehre Stamm ber Franken, Gepflanzt von Gotteshand, Un Baffen ohne Banten Und ftart durch Friedenshand, Und find ed ies, reines Blut, Durch ed ies, reines Blut, Durch Bau und Blüthe ragend, Durch frischen, festen Muth." Ueberseht von D. Maller in der Lox salien, G. 1.

hinsichtlich bieser Frage irgend eine Bedeutung und eine Lehre haben soll, so fann es nur die seyn, daß sie den Erbadel in seinen Trägern verworfen, dagegen die von ihm unberührten Bölker zu Glud und Macht geführt hat.

Bei ber bier geschilberten urfprunglichen, burdaus prefaren Stellung ift indeffen ber fog. Abel ber germanischen Bolfestamme nicht fteben geblieben, er bat es vielmehr verftanden, im Laufe ber Beit, namentlich mabrend ber von ben machtigern frantischen Familien selber berbeigeführten, blutigen Ummaljungen, welche ben Sturg bes Merowingifchen und bann bes Rarolingifden Ronigsbaufes begleiteten, und inmitten ber barauf folgenden bochften Berruttung bes Reiches fein ganges politisches Dasen mitsammt feiner ebemaligen Grundlage neu gu gestalten und allmählich in ein festes, erbliches Standesrecht ju ver-Nach ber befinitiven Begrundung ber neuen germanischen Reiche burch anfängliche Einverleibung in die franfische Universals monarchie und burch ihre fpatere Lostrennung von berfelben in Folge fteter Erbtheilungen mar die ursprünglich bochftens auf Lebenszeit verliebene grafiche, Bogtei - und Richtergewalt in ben banben ber machtigern Großen und ber Bifcofe unvermerft zu einem felbftandigen Rechte geworden, - bie mit jenen Memtern verbundenen Guter (benoficia) murben erblich, und fo bilbete fich im Laufe weniger Jahrhunberte allerdings in leifen llebergangen ein eigentlicher erblicher, mit bedeutenden politischen und Ehrenrechten ausgestatteter Abelftand, welcher seitdem bis in die Tage der Revolution binab das hervorragendste Element ber europäischen Bolfergeschichte ward und ben bedeutenoften Ginfluß auf tie Bestaltung ter Dinge gewann 1).

Diese theils auf Zufall, theils auf Usurpation beruhende Entstehungsgeschichte tes Erbadels der Franken und aller aus ihrer Universalmonarchie hervorgegangenen germanischen Bolksftämme durite densselben wohl in keiner Weise zu dem so oft wiederholten Anspruche berechtigen, als ein naturgemäßes organisches Produkt ächtnationaler Bolkselemente anerkannt und vor seder Untersuchung über seine wohlsthätigen oder verderblichen Wirkungen in der Geschichte als ein uners

¹⁾ Die rasch anwachsende Macht ber Derzoge, besonders bes Derzogs Deinrich von Sachsen. welcher später den beutschen Königsthron bestieg, bewirfte nicht blos eine Schwächung ber monarchischen Berfassung Deutschlands, sondern auch ber gemeinen Freiheit ber Stände durch Befestigung ber Abelsmacht.

läßlicher und wefentlicher Bestandtheil sedes wohlgeordneten Staates berehrt zu werden. Jener Anspruch scheint sich vielmehr auf's vollsständigste grade durch seine Entstedungsgeschichte zu wiverlegen, mithin die praftische, reale Seite der Frage, nemlich die der Nüglichseit oder Schädlichseit des Instituts an und für sich nicht ferner umgangen werden zu können, um daraushin seine innere Berechtigung für die Gegenzwart und Jufunft zu beurtheilen.

Die schone poetische Seite bes Abeleinstitute ift von feinen Bertheibigern allzu oft mit jeglicher Runft ber Darftellung sowohl ben Rurften, als ten Bolfern gur Bebergigung vorgeführt worden, als bag fle irgend überfeben werden fonnte. Es will uns indeffen bedunten, als ob an bem so entworfenen Bilbe ber Ebre, ber Ritterlichfeit und ber Treue fenes Standes, feiner vaterlichen Obforge über bie ihm Untetgebenen, feiner feften und unabbangigen Stellung fowohl bem Bolfe, als ben Aursten gegenüber und ber hierdurch bewahrten Freiheit bes Staates nach innen und nach außen, Die Dichtung und eine gewiffe politifc phantaftifche Somarmerei einen größern Untheil babe, als die flare, unbefangene Unschauung ber Birflichfeit und ber Bes fcbichte: - baf namentlich fenes ritterlich . voet ifche Element, welches allerdings in ben beffern Beiten bes Mittelaltere bem Abel unverfennbar inwohnte, jedenfalls feine praftifche Ruglichfeit und feinen moblthatigen Einfluß auf die Entwicklung ber Nation übermogen babe 1). Bir find weit entfernt, bem Atel ju bestreiten, bag viel Großes und Rubmliches burch ibn geschehen, bag mancher Borfabr noch blubenber Beschlechter, gleich ausgezeichnet im Rathe, wie an ber Spife ber Beere, fich um ben Staat wohl verbient gemacht bat, und baf jene Tugenben gu feiner Beit jemals gang in ibm erloschen find. haben auch bie Botfer im minteften nicht vergeffen, fie haben es viels leicht bieweilen allzu bantbar im Gebachtniffe bewahrt, bag bie ritterliche Ehre, fenes Lebenselement bes achten Abels, viel belle Lichter in ble Jahrhunderte bes Mittelalters bineingeworfen und eine freudige Begeisterung zu belbenmuthigen und ebeln Thaten geweckt bat. allzusehr barf biefer Stand bennoch nicht auf jene boben Erinnerungen,



¹⁾ Auffallender Beise nummt der warmfte Bertreter des Keudaladels, Stabl, Rechts- und Staatslehre, II, p 94, allen Ernftes für benfelben auch den Ramen bes "romantischen Abels" in Anspruch! — Eine schwerlich zur Empfehlung bienende Bezeichnung!

auf ben Aanber feiner Gefdicte vochen : benn im groffen Ganten ift Die Babl berienigen Seiten, welche mabre Grofitbaten und fcone Bes finnungen fullen, nur flein, - biefenige bagegen, worin Sabfucht und Bebrudung, Machtmifbraud und Rechtevergeffenbeit ben Schwachern gegenüber, bato wieder nach Dben bin Unmagung und Meuterei, ober fe nach ben Umftanben Servilität, Blafiribeit, Berweichlichung, endlich moralifde Gelbftvernichtung aufgezeichnet find, riefemrof und Grauen erregend. Diejenigen Tugenben, welche jener Stand im gunftigften Ralle als ihm angeftammt bezeichnen barf, find eben biefelben, welche wir auch bei ben ritterlichen Volen anerkennen maffen : - liegt woll biernach bie Unnabine fo fern; dag obne bie unverwüftliche Naturfraft bes beutschen Stammes, ohne bie bewunderungewürdige Duchtigkeit welche ber Runftfleif und bie Intelligent ber rafc anfblibenben Stabte ben auffosenben und atomifirenben Etementen bes beutfden Abele ents gegensette, auch unferm Baterlande basselbe lood zu Theil geworben mare, welches die wehmutbigen Sympathicen Europa's jener aus bem Buche bis Lebens ausgefoldten Ration quarmendet bat? - Das Sabrs bunbert Lubwigs XIV. und bie Regentichaft bat enblich bie tieffte Ents artung bes Abels, feinen vollständigen physischen, moralischen und bes funfaren Rufin, gunachft in Frankreich und weiterbin im größten Theile Europas gefeben, bas große weltbiftvrifde Gottesgericht, welches in ber frangofifchen Revolution über benfelben bereingebrochen, um burch pollige Auflolung ber langit geloderten Banbe alles Rechtes und aller Bflicht Jebermann Die absolute Nothwendigfeit achteristlichen Lebens nut Birfens von neuem recht anschaulich ju machen, fonnte beinnach ben aufmerksamen Beobachter mabrlich nicht überraschen. Selbft Dons tebauieu 1), fener eifrige Bertheibiger bes Abele, welcher benfelben für einen ungettrenklichen Beftanttheil feber monardifchen Berfaffung

¹⁾ Esprit des lois. liv. III, 5. "L'ambition dans l'oisiveté, la bassense dans l'orgeuil, le désir de s'enrichir sans travail. l'aversion pour la vérité, la flatterie, la trahison, la perfidire, l'abandon de tous ses engagemens, le mépris des devoirs du citoyen, la crainle de la vertu du prince, l'espérance de ses faiblesses et plus que tont cela, la ridicule perpetuel jetté sur la vertu, forment, je crois, le taractère du plus grand nombre des courtisans. Or il est très-malaise que la plupart des principaux d'un état soient mal-honnètes gens, et que les inférieurs soient gens de bien; que ceux-la soient trompeurs et que ceux-ci consentent à n'être que dupes,"

erklärt, hat ein abschredendes Bild seiner Bersunkenheit am hofe, seiner Ehrsucht und seines Müßigganges entworsen; hohn gegen Recht, Tugend und Wahrheit bezeichnet er als seine hervorstechendsten Charasterzüge; Schmeichelei und Demoralistrung des Fürsten sind ihm die sichersten, ja die einzigen Mittel zur Erlangung von Macht und Reichthum geworden. Auch von Dalwigk'), ein Freund des Adelsinstituts, resumirt dessen Geschichte in ten letzen Jahrhunderten nicht minder ungünstig. "Der Abel wurde fast allenthalben dienstbar; verzessend, daß er das ganze Reich und die Glorie von Kaiser und Reich in seiner Brust getragen hatte, (nemlich durch ungebührliche Unterdrückung der Gemeinsreien!), wurde er ein kleiner Hosdiener, ter allenthalben, selbst wenn es auf das Landeswohl ankam, dem Willen des Fürsten sich sügen mußte, auf daß, weil er seine Güter versschuldet, ihm durch kärgliche Besoldung ein Stück Brod zu leben übrig bleiben möchte!"

Diese ernst warnenden Lehren der Geschichte sind nicht geeignet, die zuversichtlichen Ansprücke des Adels auf allgemeine und unbedingte Anersennung seiner Rüplichkeit und Rothwendigkeit zu rechtsertigen und ihm die ungetheilte Sympathie der Bölker und der Wissenschaft zuzuwenden; — grade die Maaßlosigkeit und Zuversichtlichkeit seiner Ansorderungen hat wesentlich dazu beigetragen, die öffentliche Meinung zu dem entgegengesetzen, in seiner Allgemeinheit ungerechten Ursteil hinüberzudrängen, welches schon Kant gefällt hat. "Ein angeretter Adel," sagt er, "ist ein Rang, der vor dem Berdienste vorhergeht und dieses auch mit keinem Grunde hossen läßt, ein Gedankending ohne alle Realität. Denn wenn der Vorsahr Verdienst hatte, so konnte er dies doch nicht auf seine Nachkommen vererben, sondern diese mußten es sich immer selbst erwerben, da die Natur es nicht so fügt, daß das Talent und der Wille, welche Verdienste um den Staat möglich machen, anarten". Diese ehemals wohlbe-

¹⁾ Ueber Bollereprafentation und bie funftige lanbflanbische Berfaffung in Deutschland. Dadamar 1814, S. 39.

²⁾ Kant, Rechtslehre, p. 192. Dieser Philosoph spricht baber bie hoffnung aus, baß die Eintheilung ber Staatsgesammtheit in Souveran, Abel und Bolk recht balb ber einzig natürlichen in Souveran und Bolk Plat machen werbe. — Borp be St. Bincent, Geschichte ber Entbedung und Eroberung ber kanarischen Inseln, erzählt von ben ehemaligen Bewohnern berselben, baß ber Sohn

glaubigte Ansicht von der genetischen Fortpflanzung der Tugenden eines ausgezeichneten Mannes mit seinem Blute fann aber noch wesniger, als obige historische Begründung, auf besondern Beisall Ansspruch machen; sie ist zudem mit den üblichen Begriffen von der besondern Burde des alten Adels, gegenüber dem neuerwordenen schwer in Einflang zu bringen, wonach der sedesmal entserntere Abstömmling verdienter Borsahren, welcher dessen Blut in immer versdünnterm und vermischterm Maaße, dagegen eine immer größere Zahl von Ahnen besitzt, stets vornehmer und adliger ist, als sein Stammsvater, der sa seinerseits eben nur Thaten, aber keine Ahnen auszuweisen hatte 1)!

Es soll indessen hiermit, wie schon angedeutet, keineswegs über bie politische Rothwendigkeit des Adels abgesprochen, sondern nur deffen absonderliche Pretention zuruckgewiesen werden, als ein logisch, geschichtlich und ersahrungsmäßig unentbehrliches, alles heil und allen Segen über Bolt und Fürsten bringendes Staatselement dazustehen, gegen dessen unvergleichliche Rüplichkeit nur der Reid und die Mißgunst ächtplebesischer Seelen den leisesten Zweisel erheben könne. Wir werden vielmehr im Versolg unserer Untersuchungen wiederholt Geslegenheit erhalten, dieser partiellen Regation des Adelsinstituts in seiner erklusiven Auffassung die entsprechende Position gegenüber zu stellen und das Maaß und die Bedingungen seiner politischen Rüplichkeit näher in's Auge zu fassen. Darin aber dürsten wohl zum voraus alle vorurtheilsfreien Beurtheiler desselben übereinstimmen, daß er nach seinen historischen Prezedentien und nach der Natur der Sache

eines Abligen erft bann für ablig erflart wurde, wenn er eine ftrenge Prufung rühmlich beftanben! (Bachariae, 40 Bücher, Bb. 2, p. 122. 1820). Diefe . Prufung tann heute nur die bes Lebens felber fepn.

¹⁾ Franklin schlug beshalb bei der beabsichtigten Gründung eines neuen Erbabels fur die Bereinigten Staaten Rordamerikas (des Eincinnatusordens nemlich) boshafter Beise vor, nach dem Beispiele der Chinesen lieber die Eltern und fernern Aszendenten der ausgezeichneten Bürger zum Lohne für die vortreffliche Erziehung ihrer Kinder zu adeln, nicht aber deren Rachtommen bis in die entserntesten Grade, deren Tugenden durchaus problematisch sepen und in denen das Blut des verdienten Ahnherrn nur mehr logarithmisch berechnet werden könne — Ratur und Borsehung haben es sich in der That unabanderlich vorbehalten, ihre Gaben und Gnaden nach freier Bahl auszutheilen, und wer von ihr zum Pfennig geprägt ist, wird durch keine Filtion zum Thaler!

mur unter ber Bebingung ben bon feinen Tragern gehegten Erwate tungen entsprechen konne, wenn er eine fefte, unabbangige Unterlage in einem ansehnlichen Grundbefige bat, b. b. ein eigentlicher Grunds abel ift, mabrend ber nur burch bas Wortlein "von" fignalifirie Ständeunterschied jeder politifchen Bedeutung entbehrt und gum Uebelwollen gegen bas Inftitut felber auch in feinen tuchtigern Glementen führt. Db und unter welchen Boraussenungen ein folder mabrhafter, unabbangiger Grundadel nütlich ober nothwendig fen; welche rechtliche und politische Stellung bemfelben ben übrigen Rlaffen ber Bebolferung und bem Grundeigenthum gegenüber eingeraumt werben muffe, bamit er feine Diffion erfüllen fonne; wie ibm namentlich bas Bringip ber Beständigfeit obne Berlebung ber Rechteibee gu fichern feb: - bas Alles find Fragen, beren Beantwortung nothwendig eine nabere Erörterung über bie Mittel und 3mede einer auten Berfaffung Aberhaubt, fowie die Analystrung aller übrigen Bestandtheile bes Boltes, ibrer zwedmäßigsten Betheiligung bei ben öffentlichen Ungelegenbeiten und ber burch fie nicht ausgefällten guden einer allumfaffenben Panbesvertretung vorausgeben muß. Erft von biefer feften Bafis aus fann ermeffen werben, ob und welche Stellung ausnahmeweife und traft bes Rothrechts jenem Grundadel weniger im Intereffe feiner felbft, ale vielmehr in bem ber Befammtheit anzuweisen fenn moge. Denn "bas verftebt fich," wie Bachariae 1) fagt, "von felber, bag es nach Rechtsgrundfagen feinen Erbadel geben fann und foll;" er ift lediglich eine Frage ber praftifchen Ruglichfeit ober Schablichfeit, welche unter Beruduchtigung Des biftorifc Begebenen nach ben wohlerwogenen Bedürfniffen bes Staates gelöst merben muß. -

Die oben ermähnte pseudohistorische Doktrin des willführlich repristinirten Mittelalters, welche der freien Ugrarversaffung aus Gründen der ständische politischen Landes-Repräsentation entgegentritt, beruht indessen nicht blos auf der irrigen Annahme eines, schon in den Uranfängen aller, auch der germanischen Bölfer frast organischer Nothwendigkeit vorhandenen und zur hervorragendsten Stellung im Kriege und Frieden von Rechtswegen berufenen Abels, — sie muß überdies die fernere Behauptung wagen, daß diesem Abel gegenüber mit eben derselben Nothwendigkeit auch ein dienender und arbeitender

^{1) 3}achariae, 40 Bacher vom Staat, Bb. 2, p. 124. (1820).

Bauerstand stets bestanden habe und bestehen muffe, und baß schließlich selbst das eigentliche Burgerthum grade erst durch jenem Gegensat seine wahrhafte Bedeutung erhalte, indem es im Gegensat zu senen beiden Elementen bes sesten nationalen Bestandes recht eigents lich die beweglichen und bewegenden, fosmopolitischen Richtungen des Bolfsledens repräsentire, — so zwar, daß nur vermittelst jener mittelsalterlichen starren Gliederung der Stände eine volle gegenseitige Austgleichung und Bermittlung aller auseinander laufenden und sich abstoßenden Totalbestrebungen des gesammten Bolfsthums gegeben sep-

Allein auch biefe Behauptung ift außerlich und innerlich unwahr und ber achten, nicht willführlich zurechtgemachten Geschichte nicht minder widersprechend, als die erfte Thesis hinsichtlich bes Abels und seiner vermeintlichen naturwüchsigen Entstehung vor aller positiven Geschichte.

Es ift noch nicht allzu lange ber, bag man biefe aus falfchem Junferftolze bervorgegangene, aber fur ben fraftigften und gablreichften aller Stande tief herabwurdigende 3dee fo obenbin auf bie Berfice rung ftugen ju fonnen meinte, daß ber Abel eben nichts anderes, als bas Bolf ber Eroberer, ber unfreie und borige Bauerftand bagegen Die unterworfene Ration ber frubern ganbesbewohner, fomit bem Blute und dem Rechte nach von fenem wefentlich gefchieden fey. Allein bie parteilofe Geschichte bat Diefe in Kranfreich vom Grafen Boulain. villiers ju Unfang bes vorigen Jahrhunderts in ein gemiffes Gpftem gebrachte Unficht, welche B. Leo ale ,,eine laderliche Albernbeit" bezeichnet, langft widerlegt und verurtheilt. Gie bedarf feiner ausführlichen Erörterung mehr, ba es in ber That nur eine Albernbeit ift, bas gange, große, flegreiche Bolt ber Franten zu jener wingigen Babl von Abligen einschrumpfen ju laffen, welche fpaterbin in ber Beschichte bervortritt; - wohl aber mochte jener Theorie gegenüber die warnende Frage gang am Drte fenn: Wie, wenn die ungebrure Majorität ber Rationen, benen man fo viel vom Recht ber Eroberung, ale letten Grund bee Abele, vorgeredet, baefelbe Recht auch ihrerfeits nunmehr gegen bie faft unfichtbare Minoritat bes Abels felber in Unwendung zu bringen beschlöffe 1) ?!

¹⁾ Cf. L'histoire de l'ancien gouvernement de la France par le Comte de Boulainvilliers, soute dessen Lettres sur les Parlemens. Seinen biretten Antipoven fant et alsbald in dem Abbe Dudos, l'histoire critique de l'établissement de

Benn aber jenes vorgebliche Entstehungsprinzip des unfreien Bauerstandes in Frankreich falsch ift, so ist dies noch weit unzweisdeutiger in Deutschland der Fall. Die Eroberung mag hier allerztings oft genug freie Leute, besonders kleine, auf eigene Arbeit angewiesene Eigenthümer faktisch in Abhängigkeit und Unfreiheit hinabged drückt haben; — der Sachsenspiegel (III. 44) scheint dies wenigstens hinsichtlich der Sachsen gegenüber den besiegten Thüringern für das 5. Jahrhundert zu bestätigen, indem er deren unfreies Berhältniß durch die Unthunlichkeit ihrer gänzlichen Ausrottung und ihre bedingte Begnadigung erklärt. "Da ihrer (der Sachsen) so Biele nicht waren, als sie die thüringischen Herrn erschlugen und vertrieben, da ließen sie Bauern siehen unerschlagen und bestellten ihnen den Acker zu solchem Rechte, als ihn noch die Laten haben ')." Allein nichts recht

la monarchie française dans les Gaules, indem berfelbe jede eigentliche Eroberung Balliens burd bie Franken leugnete und in ben lettern nur Stammverwandte und Bunbesgenoffen ber Gallier gegen bie rom. Eroberer erblicte! - Monlesquieu, esprit des lois XXX, ch. 10 und die neuere frangofische Geschichtsforschung erfannten balb bie Irribumer Beiber und wiesen sowohl ber Eroberung, als auch ber nachberigen Berichmeljung beiber Stamme ihre gebuhrende Bedeutung fur die Beftaltung Franfreichs an. Cf Gaupy, die germanifchen Anfiedlungen und Landth illungen in ben Provingen bes romifden Beftreiches. Brestau 1844, G. 85. Die neueften Forschungen machen es übrigens mabriceinlich, bag grabe bie granten bei ihren Eroberungen in Gallien gar nicht einmal eine eigentliche gandtheilung vornahmen, ba einer folden nirgend Erwähnung geschiebt; bie ben Franken jugewiesenen Allobe wurden bemnach nur von ben romischen Domanen ober von gefallenen und ausgewanderten Berrn entnommen fenn. Cf Barntonia, frangofifche Staate- und Rechtsgeschichte, p 76 sog. Die Burgunder und Beft. gothen bagegen haben allerdings zwei Drittheile, bie italifden Ofigothen ein Drittheil ber eroberten lander an fich genommen, mabrend ihre Konige ale Radfolger ber romifden Raifer bie faiferlichen ober Staatslandereien erhielten; von ben Alemannen find feine bestimmte Radrichten auf uns gefommen, mabriceinlich nahmen fie alles Lant in Befit, ba fie bei ber Eroberung nur Stapen und leibeigene vorgefunden zu haben icheinen. - Die Austheilung ber ben granten gugefallenen Guter gefcab anscheinend auf tonigliche Anweisung nach Berdienft ober Bunft. Gregorius Turon. IV. 12. Cf. Bachariae, 40 Bucher, Bb. 2, S 233, Rote 159. - Récits des temps mérovingiens etc. par A. Thierry. t. 1; Befchichte ber frangofischen Gerichteverfaffung von 3. Brewer, p. XIII

^{&#}x27;) Benn man diefe naive Angabe bes Sachsenspiegels auch als ein unzweifelhaftes hiftorisches Zeugniß sollte annehmen muffen, obgleich erhebliche innere Grunde bagegen sprechen, so scheinen bennoch im großen Ganzen abnliche

fertigt auch nur im entfernteften bie Behauptung einer urfprunglichen Unfreiheit ber beutschen Bauern in Folge ber bier gunachft maafgebenden ichließlichen Eroberung burch ben großen fiegreichen Stamm ber Franken. Die geschichtlichen Forschungen ber Begenwart zeigen vielmehr aufe unzweideutigfte die materielle Brrigfeit fener Unficht D: fie wiberlegen aufe enticiedenfte bie monftruofe Borquefenung, baf bas erobernde Bolf nicht felber den Pflug geführt und daß jene Unfreiheit ber Landbauer ale eine uranfangliche zu erachten und aufrecht zu erbalten fen, wenn man nicht, wie man brobent bingufügt, im Beifte ber Revolution den Kaden der Geschichte abreißen und für immer auf Diefenige Macht, Große und Berrlichfeit verzichten wolle, welche bas beutsche Raiserreich mabrent bes Bestandes fener abligen und bauerlichen Berhaltniffe fo boch erhoben babe. Die Geschichte zeigt vielmehr, bag bie Landwirthichaft, jene erfte, ebelfte und altefte aller menfchlichen Runfte, ben germanischen Bolfern feineswege als eine nur von Unfreien betriebene Befchaftigung galt 2); - vor biefem

Berbaltniffe bei ber Staatenbilbung ber übrigen germanischen Bolteftamme, 1. B. ber Burgunder, Befigothen, Alemannen und Franten feineswegs flattgebabt au baben, vielmehr burften bie Befiegten in bem Stanbe ber vollen perfonlichen und Die halbfreien gaten in Franfreich, worauf man Butefreibeit verblieben feyn wohl jum Beweise bes Gegentheils binweißt, icheinen wenigftens burdaus nicht folde unterworfene Gallier, fondern vielmehr biejenigen germanifden Boltsftamme gemefen ju fenn, welche bereits jur Beit ber romifden Berricaft unter gemiffen Abbangigfeitebedingungen auf romifdem Bebiete aufgenommen und in biefem Berhaltniffe von ben erobernben Stammverwandten vorgefunden und belaffen worden find Cf. Gaupp l. c S. 25. Dies Berhaltniß ber gaten ward späterbin auch wohl funftlich nachgebilbet und es mochte nicht gang undentbar fenn, bag die Cachfen es erft burch ihre Berührung mit ben Franken regipirt batten; menigftens findet fich die im Sachienspiegel ermabnte Butseinrichtung ber Laten (beren Bezeichnung bem romanischen letus, litus, mabriceinlich aus bem griechischen Afiros, Autros, Afros gleich Aquodios, gentilis, eber verwandt fenn burfte, ale bem germanischen gaffen, Belaffen) grabe in Beftphalen, bem Berührungspuntte ber Franten und Sachien, am verbreitetften. - Dit biefen altern Berbaltniffen find allerdings die neuern Eroberungen bes germanifchen Mittelattere gegenüber ben Glaven nicht zu verwechseln; biefe murben, wie es fceint, burch bas Recht ober Unrecht ber Eroberung fofort ju unfreien Bauern aemacht

^{&#}x27;) Mittermaier a. a. D. 9. 80, p. 225.

²⁾ Cf. Mittermaier a. a. D. §. 80, G. 225.

Sabe gerrinnt bie gange willführliche Boraussegung fener Pfeutobiftorifer fammt ben baraus bergeleiteten Schluffolgerungen wie ein eitles Eruggebilde! Tacitus ergablt zwar, tag bei ben Bermanen tie Frauen und Sflaven ben Boden bebauen, mabrend bie Freien fich ber Jagd und bem Eriege ober bem Dugiggange bingaben. Allein einestheils burfte biefe Brutglitat fcwer mit ber ten Germanen angeborenen Achtung bes weiblichen Geschlechtes zu vereinigen fenn, und anderntheils verbieten somobl bie fonstigen Deufmaler ber nachrömischen Borgent, als auch bie Ratur ber Sache, jene Angabe ju generaliffren. Erft viel frater, unter bem Ginfluffe bes Reutalismus, marb ber Landbau bei ben Deutschen migachtet und großentheils ben Borigen übertaffen; erft im fpatern Mittelatter brachte in ber That nur Schild und lange noch Epre und Gewinn: "Blut mart rühmlicher, benn Schweiß ')." In ben zuverlässigiten Denfmalern ber beutichen Borzeit findet fich allenthalben bie Rachweise einer großen Babl fleiner freier Grundeigenthumer neben ben großen, obne tag ein Unterschied binfichtlich ibrer politischen Rechte mabrzunehmen mare; ihr faftischer Einflug und ihre Macht ftand bagegen felbstrebend im Berhaltniffe zu ibrem Befigthum. Andererfeite lagt es fich aber auch nicht verfennen. baß icon frübe eine Rlaffe abbangiger Landbebauer bervortritt, indem Rirchen, Stifter und Klöfter, sowie reiche Kamilien und Donaften Die ihnen burch Eroberung und fonigl. Bunft jugefallenen großen Landftreden unter mehr oder minder laftigen Bedingungen an befiglofe Stammesgenoffen ober an fremde Anfiedler überliegen. Go entftanden altmählich nach bem Rechte ber Bertrage je nach bem Daage ber Abhangigkeit zinspflichtige, borige, ja fogar leibeigene Bauern (menn anders hierbei noch von einem Bertragerechte gefprochen merben fann); allein die rechemidrige Unterdrudung bat beren Ungabl febr bald mit den ursprünglich freien, aber schutlofen fleinen Gigenthumern bedeutend vermehrt. Wie bereits mehrfach angedeutet, fo unterwarfen fich im machfenden Drange ber Beit allmählich viele Ginzelne, ja gange Dorfer freiwillig einem machtigen Gutoberen ju Binopflicht, bamit

¹⁾ Die Erzählung in Taoilus Germ, cap. 14 und 15: nec arare terram aut expectase annum tan facile persuaseris, quam vocare hostem et vulnera mereri," bezieht sich offenbar nicht auf das ganze Bolt, sondern auf die principes.

Das agriculturse non student teutet nur auf das Korperrschen der Bieh-zucht hin.

biefer fie gegen bie Bedrudungen ber fonigt. Beamten fouge und fier fie den Secrbann leifte; boch felbft biefe Bertrage fontsten fie um fo weniger gegen ftets zunehmende Aumahungen ihrer gewählten Serrn, ba fie fich felber bes besten Schutzes, nemlich ber eignen Wehrhaftigekit, entaubert hatten ').

Nichtsbestoweniger feblie es ju feiner Beit in Deutschland an völlig freien Bauern, Die ibr magiges Befigthum obne perfonlichen ober bjuglichen Abbangigfeitonexus felber bauten. Die beutschen Reichsborfer 2), sowie tie Bauern ber Schweiz und Torole, Lauenburge, Ditfrieslands, von Dithmarfen und Dalcfarlien, theilmeile auch von Befiphalen, Franken und Schmaben find teffen Beuge. Bie wenia namentlich im 13. Jahrhuntert bem Ramen Bauer ber Begriff ber Unfreiheit beimobnte, ergibt fich unzweideutig aus dem ichmabischen Landrechte, welches bie verschiedenen Stante (Urt. 49 und 50) folgenbermaßen bezeichnet: "Es beißent eine femperfreien, bas fennb bie freven herrn ale Surften, und die andern Freven ju Mann (Bafallen) habent; bas ander feind mittelfreie; bas feind bie, bie ber boben freien Mann find; bas britt feind Bebauern, bie frep feind, bie beißent frey Cantfagen 3). Wie es bas Spruchmort fcon andeutet, maren Burger und Bauer rechtlich, b. b. ber Freis beit nach gleich; "Burger und Bauer fcheibet nur bie Mauer" 1).

¹⁾ Eug. Montag, Geschichte ber beutschen ftaatsburgerl Freiheit. Bamberg 1814 hat Band 2 S. 647 eine harakteristische Urkunde aus dem 19. Jahrebert abgedruck, worin bittere Klage gegen einen edeln herrn Guntramnus geführt wird, weil derselbe solche freiwillig unterworfene zinspflichtige Leute ganz und gar zu seinen Knechten gemacht, sie seine Necker zu bestellen, sein heu zu mahen und alle seine Arbeiten zu verrichten zwinge.

²⁾ Die Bewohner ber unmittelbaren Reichsbörfer, 3. B ber 39 Dörfer auf ber Leutlircher Daibe, von Alschausen in Schwaben, Gochsbeim und Gennseld in Franken, Su'zbach und Soben bei Frankfurt find freie Leute und ebenso unmittelbar gewesen, wie die Reichsttände, wenn sie auch einen Reichstfand als Schupherrn angenommen. Cf. Pütter, teutsches Staatsrecht § 287.

³⁾ Art 50. "Ingenuus. bas fpricht zu Latein ber höchftrey, libertinus ber mittelfrey, über ber lantfagenfrey."

⁴⁾ Bobmann a. a. D. S. 377 fagt von jenen kleinen Eigenthumern, welche "mit dem Abel ursprünglich Gin freies Bolt ausmachten," bag fie am Rheine ihren ganzen Landbezirt zusammen "für eine mahre Stadt, fich selbst aber für Burger derfelben ansaben, wie fie fich auch nannten." — Der 7. rheinische

Sowohl ber Sachsenspiegel (III. 42), ale ber Schwabenspiegel (Borrede und Art. 52) bezeichnen bie Freiheit Aller ale bas gemeine Recht ber Borgeit;" Unfreiheit babe ibren Urfprung nur von unrech. ter Bewalt." Ale allmählich bei bem überhand nehmenten Reubalwefen Die politische Freiheit ber fleinen Grundeigenthumer immer wefenlofer, ihr praftifcher Werth immer problematifcher ward 1), verfcmolgen allerdings gulett die verschiedenen Rlaffen der Bevolferung, welche weber ritterburtig, noch Stadtburger maren, ungeachtet ibrer unzweifelhafteften Berichiedenheit binfichtlich ber Freiheit und ber Gigenthumsrechte immer mehr zu Ginem Stande, ben man feitdem mit bem allgemeinen Ramen bes Bauerftanbes bezeichnete 2). Er gerieth in immer ticfere Abhangigfeit von ben großen Grundherrn, feinen gebornen Richtern, Unführern und Bogten; endlich in jene Lage, welche ibn allerdings nicht ohne einen gemiffen Schein von Babrbeit nur noch ale ein Bolf unterjochter heloten einem erobernden Spartiatens ftamme gegenüber erscheinen laffen fonnte. Nachdem ber einft fo tuchtige, freie, beutsche Bauer fein Eigenthum und feine Behrhaftigfeit eingebuft, fonnte er bald nichts mehr fein Eigen nennen, Alles nahm fein Lebn = oder Leibherr in Anspruch, "den Bogel in ber Luft und ben Rifch im Baffer, ten Bind, ber die Duble treibt und die Belle, bie ben Rabn tragt" 3); - und biefe theile faftifche, theile rechtliche Allmacht feiner herrn ward feineewege ftets mit milber Schonung, fondern oft mit gefühllofer Barte geubt 1)!

Landtag hat also die hiftorische Entwicklung ber Proving richtig aufgefaßt, wenn er teinen Unterschied zwischen Stadt - und Landgemeinden ftatuirte und fur alle selbftandige Gemeindeglieder den Titel "Burger" in Anspruch nahm

^{*1} Schon ber Cachfenspiegel, ber bieselben boch als freie Landsaffen bezeichnet, ift bennoch ungewiß, ob fie noch ben fiebenten Beerschild bilden, ba man nicht wiffe, ob fie Lehnrecht hatten, b. h lehnsfäbig sepen und die üblich geworbene Art bes Ariegsbienstes thun konnten Cf. Phillips, Grundsape bes germanisch beutschen Privatrechts. Berlin 1846. Bb. I, p. 281.

²⁾ Eichhorn, Einleitung, p. 160, und deutsche Staats- und Rechtsgeschicht, §. 343. — Rur in wenigen deutschen Landestheilen behauptete er seine von Alters her befessene Landstandschaft, wie in Tyrol, Schwaben. Offfriesland, in Bürtemberg und Prandenburg-Bayreuth hat der Bauerstand bis in die legten Zeiten die Landstandschaft ausgeübt. Cf. Paberlin, Pandbuch des teutschen Staatsrechts. Bb. 2, §. 199.

³⁾ Perthes, deutsches Staatsleben G. 67.

^{*)} Der Abel bes 16. Jahrhunderts wird von Zeitgenoffen, g. B. Boem,

Bom reinbistorischen Standpunkte aus konnen biernach die ultraariftofratischen Unfpruche eines erblichen Abels gegenüber einem bienenden, unfreien Bauernstande 1) fcmerlich gerechtfertigt werden, und zwar um fo weniger, ba bie eigentliche Urform ber germanischen Staatseinrichtungen burchaus nicht mit Bestimmtheit ermittelt ift, ja nicht einmal feststeht, welche von ben bei'm Beginne ber geschichtlichen Nachrichten und entgegentretenden Bolfe - und Staatselementen bas ursprünglich Berechtigte und welches bas Usurvirte fev, ob bas monarchische, bas ariftofratifche ober bas bemofratische Element. Schägenswerthe Stimmen haben allerdings ein beschränftes Königthum, welches erst späterbin in republikanischen Formen unterging, als die Urform germanischer Staaten bezeichnet 2); allein so weit bie positiven Nachrichten reichen, icheint vielmehr in jenen früheften Jahrhunderten bas Sauptgewicht unbedingt in ber Demofratie gelegen zu haben, welche erft burch bas Gefolgschafts = und Lehnswesen allmählich in ben hintergrund gedrangt ward 3). Bei ber Bolfegemeinde war von jeber bie bochfte Entscheidung; ihr Wille (quod complacuit cunctis Alamannis. Lex Alam. 37, 4.) war Gefet; jebe Befchranfung Diefer Urfreiheit war jungern Alters, wie bies icon aus ben Schilberungen von Tacitus erhellt 4).

mit duftern Farben geschildert. Gens superba, inquiets, avara — subditos rusticos irremissa servitute exercet. Incredibile dictu, quantum miseros et infeliceshomines vexet! — Das höchfte Problem der kleinen und der großen Politif war,
wie Lichtenberg mit etwas derbem Humor sagte, nur die, die Salbe zu erfinden, womit man die Bauern schmierte, auf daß sie Wolle gaben und im Juni
geschoren werden könnten.

¹⁾ Der Name Bauer und sein vermeintlicher Zusammenhang mit der spätern Resorm "das Land bauen" durste nicht selten zu dem Schlusse bestimmt haben, daß jenem landbauenden, arbeitenden Stande nothwendig und ursprünglich ein höherer gegenüber gestanden, der nicht gearbeitet, sondern regiert habe (so besonders v. Harthausen, Agrarversassung). Dies ist aber ein doppelter Irrihum: denn das Bort "Baur" hat seiner Burzel nach nichts mit arbeiten gemein, sondern bezeichnet einen Dorf - oder Gaubewohner (von dur, Wohnung, Gemach), den eigentlichen Bürger; (H. Müller, die lex selica u. f w. S. 160), überdies gewährte auch der Besitz der gewöhnlichen Huse von 40 Morgen Landes ohne die Gemeinweiden hinreichende Nuße zur gleichzeitigen Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten.

²⁾ Cf. Löbell, Gregor von Tours und feine Zeit. S. 525.

³⁾ Gaupp, die germanischen Anfiedlungen u. f. w. S. 17, p. 94.

¹⁾ Germ. c. 43 und 44. "Gotones regnantur, paulo jam adductius, quem Reichensperger Agrarfrage.

Die innern Einrichtungen der Germanen, ihr ganzes Gemeindewesen und ihre Gerichtsverfassung tragen überhaupt, wie Gaupp sagt, einen durchaus demokratischen Charakter an sich; selbst ihre Könige verdankten ihr Recht lediglich der Bolkswahl '), wenn auch gleichzeitig auf königliche Geburt Rücksicht genommen ward. Das Wahlrecht des Bolkes, welches bei den Franken unter den Karolingern wie unter den Merowingern fortgedauert 2), schrumpfte indessen immer mehr zusammen und siel erst den Vornehmern, zulest gar den 7 Kurfürsten ausschließlich anheim.

Jenes ursprünglich vorherrschende bemofratische Element bes beutiden Staatswesens murbe überhaupt mabrend ber trüben Veriode bes Kauftrechte durch die wachsende Macht der Keudalberen immer entschiedener in den hintergrund gedrängt, die Bollfreiheit ber Bauern und ihr unbeschränktes Eigenthumsrecht am Grund und Boben marb felbstverschuldeter Maagen badurch von ihnen verwirft, bag fie fich bem Beerbann entzogen und unwebrhaft murben. Die Rechtemündigfeit batten fie gwar noch bis gum 15. Jahrhunderte behauptet, indem fie, von dem forporativen Geifte des Mittelalters getragen, in ihren Cent- und Gaugerichten, ben Sof = und Bauersprachen ober Meierdingen bas Recht untereinander und gegenüber ihren Berrn fanden und in ihren Beisthumern niederlegten; - allein bem eindringenden romifchen Rechte, welches ohnehin die rechtliche Stellung ber Bauern ihren Grund= und Berichtsberrn gegenüber im bochften Grade verschlimmerte, weil es bie romischen Rechtsbegriffe von Stlaverei, Rolonat und Zeitpacht auf die außerlich analogen, aber bimmelweit verschiedenen altgermanischen Inftitute übertrug, war es vermöge fei= nes fremdartigen Sprachelementes vorbehalten, dem beutschen Bauerftande auch jenen letten Reft ber alten Freiheit zu rauben und ihn auch rechtsunmundig zu machen, indem es bie Berichtsbarfeit ben Banben ber Schöffen = und Bauergerichte entwand und ben ftubirten

ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem; auch Ann. XIII. 54. ift charatterifiisch: "nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur."

^{1) &}quot;Alle werltliche Gerichte bat begin von fore." Sachsensp. 1, 55.

²⁾ Einhard sagt im 1. Rapitel bes Lebens Karls bes Großen: "Gens Merowingorum, de qua Franci neges sibi creane soliti erant," und Kapitel 3 von den beiden Söhnen Pipin's des Kleinen: "Franci sorto solemniter generali conventu ambos sibi reges constituunt."

Doktoren beider Rechte oder gar den Grundherrn felber als Patrismonialrichtern zuwies.

Erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts begann diesem tief herabgewürdigten Stande ein besserer Tag zu grauen; das neuerwachte Leben der politischen und ökonomischen Wissenschaften mußte bald die Berderblichkeit des vorhandenen Justandes zum allgemeinen Bolksbewußtseyn bringen und unser Jahrhundert für sene ungeheuern Reformen empfänglich machen, welche in demselben so unerwartet, so stürmisch schnell verwirklicht worden sind; und bennoch, — "wie vieles zum grausamen Rechte gewordene Unrecht der Borzeit hat unser Jahrhundert noch gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen verdienen will!" (Hüllmann).

Diefer beklagenswerthe Bang ber geschichtlichen Entwicklung bes ebemaligen beutschen Bauerftandes (ber "armen Leute," wie fie in ben alten Urfunden nur genannt werben), rechtfertigt wohl noch wenis ger, ale bie Entstehungegeschichte bes Erbabele, Die fo zuverfichtlich gestellte, pseudobistorische Forderung, jene bauerliche Abhangigfeit und Unfreibeit zu einem unantaftbaren Staatsaxiome zu erbeben und bas nadte Kaftum, mo es noch besteht, unabanderlich festzuhalten, ober gar, fofern es bereis einem neuen, machtigern und rechtmäßigern Raftum gewichen, foftematisch, wenn auch mit ber erforderlichen Borficht. wiederherzustellen. Wir unsererseits konnen wenigstens in jenem biftorifden Kaftum nur Schmach und Unglud, feineswegs aber, wie unfere oben rebend angeführten Gegner, eine Quelle bes Ruhms und bes Gludes, ober gar eine Aufforderung jur Nachahmung und Bieberberftellung erbliden. Dies Kaftum ber bauerlichen Unterbrudung bat Deutschland sicherlich nicht verftarft und verberrlicht, fondern es gefcmacht, gebrochen und getheilt, ja es batte basfelbe, gleich Polen, langft zur Beute feiner einigern Rachbarn gemacht, wenn überbaupt feine unverwüftliche Lebensfraft erschöpft und besiegt werben konnte 1). Batte der deutsche Bauerftand allenthalben eben fo fraftig, wie in ben obenermähnten fleinern Landstreden, feine Freiheit und fein politisches Recht zu behaupten verstanden; batte er sich gleich ben tapfern Burgern unserer herrlichen Stadte ftete Die Anerkennung ber bochften Freiheiterechte mit Entschiedenheit und Rraft zu fichern gewußt, fo

¹⁾ Soon Tacitus hat diese Raturkraft des germanischen Stammes geahnt, indem er austief: "Quamdiu Germania vincitur!" Germ. c. 37.

wurde die deutsche Geschichte wahrlich feinen minder erfreulichen An-Unftatt der auf perfonlicher und binglicher Abbangig blid barbieten. feit Seitens ber Bauern, und auf Bogteigewalt, Dbereigenthum und Grundberrlichkeit Seitens bes Ebelmanns begrundeten, pfeudopatriarchalifden Staateverfaffung, welche mit auffallender Raivitat auf findliche Unterwerfung unter eine, jeden Familienbandes entbebrende, lediglich aus ftaats - und privatrechtlichen Elementen aufgebaute Dbrigfeit Anfpruch machte 1), batte fich ein allfeitig freies Gemeinwefen auf ber breiteften Grundlage einer freien, ftolgen und wehrhaften Landbevollerung, abnlich ber friesischen, lauenburgifchen und bithmarfischen Bauern, ober jenen ruftigen Bergvölfern ber Schweiz und Eprole gebilbet, welche fich von dem unfrei gewordenen Bauerftande Deutschlands ebenso portheilhaft unterschieden baben murbe, wie der tapfere und unternehmende, ftolge und ehrenfefte Burger Rolns, Rurnbergs und fo vieler andern machtigen Reichsftadte von bem barm = und marklofen Gewürzfrämer einer in ben Urmen bes Polizeiftaates langft eingefcummerten Provinzialftadt. Diefe Bergleichung zwischen bem berrlichen Emporbluben der freien Stadte, benen die Segnungen ber patriardalifden Abhangigfeit nicht zu Theil geworden, ihrer Thatfraft im Rathe, wie im Streite, ihres mit machtigem Reichthum gefronten Unternehmungsgeiftes, ihrer berrlichen Leiftungen auf allen Gebieten ber Runfte und ber Wiffenschaften, insbesondere ibrer unerreichbar erhabenen Monumente ber Baufunft, - biefe einfache Bergleichung bes freien beutschen Stadtemesens und feines ftolgen Burgergeiftes mit bem maaflosen Elende des in findlichem Beborfam erhaltenen mundtobten Bauerftandes ift berebter, als fedes entgegengesette Sophisma; fie bedt in ber That eine moralische Rluft zwischen ben ehemaligen Ständen des heiligen romifchen Reiches auf, welche durch feine Redensart ausgefüllt und nach ben Erfahrungen ber Begenwart weber als nothwendig, noch ale nüglich erachtet werben fann. Eine Rückfebr au jenem Pringipe ber bauerlichen Sorigfeit und ber Grundberrlichfeit bes Abels an der Stelle des unbeschränkten freien Grundeigenthums für Alle, liegt übrigens auch jenseits ber Grengen bes Erreichbaren, weil die einmal gewonnene Erfenntnif von der Möglichkeit des

²⁾ Bei dem schottischen Clanwesen ift jene Anschauung begreiflich, — allein dort ift auch die ganze Rette des Stammes jener Blutseinheit fich wohl bewußt, vor welcher der germanische Abel zurudschaubert.

Andersseyns jedes fernere geduldige Behagen bei dem frühern Zustande, selbst ohne das Uebermaaß der ehemaligen Lasten, mit Natursnothwendigkeit ausschließt.

Mogen boch bie jungften Borgange in Galizien, sener von ber Gegenwart gelieferte schlagendste Kommentar zu ber Abels - und Bauerfrage, für unsere gemüthlichen, beutschthumelnden Utopisten nicht ganz verloren geben, auf daß nicht immerdar demselben Irrihume biefelbe grausame Enttäuschung auf dem Fuße folge!

Den bisberigen geschichtlichen Betrachtungen verbanten wir ein zweifaches negatives Refultat, einmal, bag bie ewige Erifteng bes Abels und bes Bauerftandes, fo wie beibe von ben Begnern ber freien Agrarverfaffung gefordert werden, feineswege mit fo überzeugender Macht in die Geschichte eingegraben ift, daß dies blofe Fatium ibrer vermeintlichen hiftorischen und geographischen Ubiquitat fie als in ber Natur ber Dinge felber begrundet erscheinen laffen konnte; und fobann zweitens, bag bie bringende Babricheinlichkeit ihrer nur auf Bufall ober Ufurpation berubenden Entstehungegeschichte ebensowenig, wie die Art ihrer fpatern Fortbildung, Die praftische Ruglichfeit jener faftenartigen Standesabgefchloffenheit für alle Zeiten und Bolfer fo febr über jeben Zweifel erhebt, daß eine fernere rationelle Prufung Diefer Die gesammte Ugrarverfaffung bedingenden Inftitutionen ale unnut und verwerflich zu erachten mare. Um wenigften aber bat fich aus dem Bisherigen ein genügendes positives Motiv ergeben, bas vom öfonomischen und sozialen Standpunfte aus als beilfam erfannte Spftem ber vollen Bobenfreibeit aus biftorifch politischen Grunden aufzugeben und bemgemäß zu bem geschloffenen Ugrarfpftem mit Patrimonial - Gerichtsbarfeit und Grundberrlichfeit, beziehungsweife mit Borigfeit und Gutsabgaben, endlich mit ausschließlichem Erbrechte jum Bortheile Gines ber Rinder jurudjufehren. Es ift vielmehr bie Aufforderung, zu ben eigentlichen Grundprinzipien ber Politif binficht= lich ber ftanbifch politischen Bedurfniffe ber Gegenwart berabzufteigen, grade durch jene historischen Resultate nur noch gesteigert worben, um aus ihnen beraus bas mabre Intereffe ber Staaten als folder, b. h. ber Fürften und ber Bolfer in ihrer Totalität zu erforschen und insbefondere zu untersuchen, welchen Anforderungen bas Grundeigenthum bei Bilbung einer achten Landesreprafentation zu entsprechen habe, und welchen basselbe unter ber Berricaft ber verschiedenen Agrarspfteme wirflich zu entsprechen im Stande fev.

Erste Unterabtheilung.

Die verschiebenen Formen politischer Freiheit. Die ständische und die repräsentative Verfaginugsform.

Das oberfte Postulat biefer gangen Untersuchung ift bie Frage, ob überhaupt irgend eine verfaffungsmäßige Mitwirfung ober Bertretung bes Bolles bei ber Staatsregierung burch bas mabre Intereffe sowohl des Staatsoberhauptes, als der Unterthanen geboten sev, auf daß alle Gewalten im Staate fich ,, in feften, wohlberechneten, beschränften Beleisen bewegen, auf ber einen Seite Irrthumer, welche ber Gefengebung ber Bernunft Abbruch thun, vermieden und auf ber andern die Leidenschaften der Selbstfucht, die dem allgemeinen Intereffe entgegen find, verbindert oder bezähmt" werden 1). Diese allge= meinste Pringipienfrage fann indeffen bei der großen Einhelligkeit aller ftaatswiffenschaftlichen Sufteme und ber öffentlichen Meinung, sowie bei ben unläugbaren, auf bem naturlichen und geschichtlichen Entwicklungsgange beruhenden Bedürfniffen bes Jahrhunderts als jedem Zweifel entrudt angesehen werben. Nur ein mit wahrhaften, politischen Rechten ausgestattetes Bolf fann fürderbin innerbalb bes europäischen Staatenvereins auf moralischen Einflug und bauernbe Bedeutsamkeit Anspruch machen: eine jede ächtnationale Volitif muß baber auf Anerkennung eines bestimmten, bem Bolfe angewiesenen Rechtsfreises ber Staatsgewalt gegenüber bafirt werben, weil nur auf biefem Bege Rraft nach Innen und Achtung nach Außen bin zu behaupten ift. Die Geschichte bes Mittelalters und Die gange Bergangenheit überhaupt ber Begenwart irgend Gin Bermachtniß hinterlaffen bat, welchem bie Weihe achthistorifder Berechtigung ichugent gur Seite ftebt, fo ift es das der Mitwirfung des Bolfes oder gewisser dasselbe fiftive tonftituirender Stande ober Rategorieen bei Leitung der Staatsangelegen= beiten; - und grade biefe Einrichtung ift weber bem Bufalle, noch ber Gewalt, sondern theils dem ursprünglichen Rechte ber Freien in ber Bolfegemeinde, theils bem eminent ftaatlichen Bedürfniffe ber Steuern entsprungen und bat jum Beweise ihrer organischen Lebens= fraft ihr eigentliches Grundpringip, wie ihre praftische Geltung unge-

¹⁾ Ancillon, jur Bermittlung ber Extreme. Bb. 1, S. 392.

achtet manchfacher Störungen und Abnormitäten im allgemeinen bis au bem gewaltsamen Ginfturg bes beutschen Reiches zu bewahren gewufit. Der tieffinnigfte preufische Staatsmann, ber Freiherr vom Stein, bat baber ben Beift bes Jahrhunderts wohl begriffen, wenn er in feinem politischen Teftamente, bem Rundschreiben vom 24. November 1808, eine allgemeine Nationalvertretung zu ben unumgänglichen Maaßregeln gablt, um "bas Bolf zu nothigen, Ronig und Baterland bergestalt zu lieben, bag es Gut und Leben ihnen gerne gum Opfer bringe." "Beilig, fagt er, war mir und bleibt uns bas Recht und bie Gewalt unferes Ronigs. Aber bamit bies Recht und biefe unumfdrantte Gewalt bas Gute wirfen fann, was in ibr liegt, icheint es mir nothwendig, ber bochften Gewalt ein Mittel ju geben, wodurch fie die Buniche bes Bolfes fennen lernen und ibren Bestimmungen Leben geben fann." Aus ber allgemeinen Anerkennung biefer Bahrbeit ift benn auch bie in bem Kinangebift vom 27. Oftober 1810 enthaltene fonigliche Berheißung bervorgegangen: "Wir behalten Uns vor, ber Nation eine zwedmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in ben Provingen, ale fur bas Gange ju geben, beren Rath Bir gerne benuten und in ber Wir nach Unfern landesväterlichen Gefinnungen gern Unfern getreuen Unterthanen bie Ueberzeugung fortwährend geben werben, dag ber Buftand bes Staates und ber Finangen fich beffere und daß die Opfer, welche zu bem Ende gebracht werben, nicht vergeblich find. Go wird fich bas Band ber Liebe und bes Bertrauens zwischen Uns und Unferm treuen Bolfe immer fefter fnupfen." Diefe durch die Philosophie und die Beschichte bewährte Staatsform, welche bem Bolte vermittelft bestimmter Draane einen fordernden oder bemmenden Ginflug auf die Staatsregierung anweißt und die Ausübung gemiffer Souveranitaterechte von beren Mitwirfung abbangig macht 1), ift endlich auch burch bie Bun= besgesetze zum oberften Rechtsprinzipe aller beutschen Bunbesftagten förmlichst und feierlich erhoben worden und bedarf mithin feiner fernern boftrinellen Rechtfertigung: ber Art. 13 ber beutschen Bunbesafte vom 8. Juni 1815 fagt mit einfachen Worten: "In allen Bun= besftaaten wird eine landftanbifche Berfaffung ftatt finden."

^{1) &}quot;Seit der franzöfischen Revolution ift der Grundfat: tein civilifirter Staat kann ohne Berfaffungeurkunde mit Bolkevertretung bestehen, europäische Bolkersttte geworden." "Rlüber.

Allein biefer erfreulichen Ginftimmigfeit binfichtlich bes Bringips tritt fofort eine eben fo große Deinungsverschiedenbeit entgegen, wenn es fich um bie Art ber Ausführung und um bie Wahl ber Mittel gur Erreichung bes allfeitig erftrebten Endzieles handelt. Bor Allem fieben zwei in ihren Grundelementen vollständig ausgebildete Syfteme ber politischen Bertretung einander feindlich gegenüber und fprechen, jedes für fich, ausschließliche rechtliche und rationelle Geltung an, nemlich bas Spftem ber ftanbifden und ber reprafentativen Berfaffung, mit all ihren manchfachen Spielarten und Ruancirungen binfictlich bes Wahlrechts, ber Frage über Gine allgemeine ober mehrere ge= trennte Rammern, über bas Recht ber Befdlufinahme mit enticheidenber ober nur berathender Stimme, über ausschlieflich landesberrliche oder auch ftandische Initiative. Die rationellen oder hiftorifchen Grunde, welche fur bas Gine ober bas andere jener Syfteme aufgestellt ju werden pflegen, find zwar manchfach und je nach bem verschiedenen Standpunkte ber Beurtheiler mehr ober weniger zutreffend; allein biefe Grunde icheinen bennoch bei Beurtheilung bes gegenseitigen Borgugs jener Syfteme einen minder entscheidenden Ginflug auszuüben, als vielmehr bas icon jum voraus feststebenbe Bewußtseyn von ben verschiedenen politischen Resultaten ber beiderseitigen Spfteme und als bie Ab- oder Buneigung des Beurtheilers für den Ginen oder den andern Erfolg. Jenachdem biefe Buniche mehr bem Intereffe bes geficherten, nur mit außerfter Borficht zu entwickelnden Beftandes, ober bes rafdern Fortschrittes, der ariftofratisch=monarchischen Unterordnung ober der bemofratischen Selbständigfeit und freien Entfaltung aller Rrafte jugewendet find, pflegt ber Beurtheiler jum voraus bie Grunde, welche fur bie ftanbifche Bertretung im Gegensage ju ber modernen reprafentativen Berfaffung vorgebracht werden, auch theoretisch ihrem gangen Umfange nach zu billigen ober ju verwerfen. Der Wille zeigt fich auch bier entschieden machtiger, als die Bernunft und bie Abstraftion ber Thatsachen und ber Geschichte, welche in ber That, wie 3. Paul fagt, meift nur Diejenigen zu belehren icheint, welche fie lehren, felten Diejenigen, welche fie machen. Es ift baber um fo unerläßlicher, bei Prufung jener wesentlich prattifchen Staatsfragen ben praftischen Besichtspunft niemals aus bem Muge zu verlieren und namentlich die praftischen Folgen der beiderseitigen Spfteme barzulegen, um baraufbin bie im Intereffe mabrhafter ftaatsburgerlicher Freiheit an ein gutes Agrarfostem zu ftellenden Anforderungen zu ermeffen. -

II. Die ftändische Berfaffungsform.

Die praktische Berschiedenheit der beiden herrschenden Berkassungsspsteme, des ständischen nemlich und des konstitutionell-repräsentativen, beruht zwar großentheils auf ihren verschiedenen Grundelementen, indessen dürften auch die sekundären Mittel der Aussührung und die Macht der Gewohnheit keinen unbedeutenden Einsluß darauf üben, mithin deren annähernde Ausgleichung in der Erscheinung bei Auferechtbaltung des beiderseitigen Grundprinzips nicht so unbedingt außershalb des Bereichs der Möglichkeit liegen, wie man dies meist vorauszusen pflegt; — schon die große Schwierigkeit, die in Wirksamkeit bestehenden Verkassungsformen Europas nach jenen zwei Systemen zu rubriziren, deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß allgemeine doktrinelle Bestimmungen zu ihrer Abscheidung nicht genügen und daß die beiderseitigen Grenzen vielkach verdunkelt sind.

Das Spftem ber reprasentativen Berfaffungen wird im allgemei= men nicht ohne Grund auf bas Pringip ber Bolfssouveranitat, als auf ein unterscheibendes Mertmal gurudgeführt ober boch mit bemfelben in nachfter Berbindung ftebend gedacht; mabrend bie ftanbifche Berfassungsform als ber lovalste Ausbruck einer, nicht so febr beichrantten, ale vielmehr mobiberathenen Monarchie von Gottes Gnaben gilt, - und bennoch burfte jenes von ben Freunden ber ftanbischen Staatsform so febr perhorreszirte Pringip ber Bolfssouveranität grade burch bie entsprechenden reprafentativen Berfaffungsurfunden wenigstens formell und in ihren rechtlichen Birfungen noch entschiedener, ale burch bie ftanbische Staatsorganisation, fo wie bieselbe fich feit bem Ende bes Mittelalters geltend machte, neutralifirt werden, indem bei ber Reprafentativ-Berfaffung jene nur in ber 3bee porhandene Souveranitat des Bolfes auf bestimmte physische und moralifche Perfonen, namentlich auf bas Staatsoberhaupt felber übertragen, und bie Majeftat biefes Landesherrn burch bas Pringip feiner eigenen Unverletlichkeit und ber minifteriellen Berantwortlichkeit gegen bie Konfequengen jener 3bee vollfommen gesichert wird 1). Die ftan-



¹⁾ The king can do no wrong. Blackstone Com b, 1, ch. 6. — Auch in Frankreich wiederholten bie Konstitutionen von 1791, 1814 und 1830 (Art. 2, ch. II, — Art. 13, — Art. 12) den Sat: la personne du roi est inviolable et sacrée; — allein der erstern ist alsbald die Hinrichtung des Königs gefolgt, der lettern eine Entthronung vorhergegangen!

bische Verfassung bagegen, welche häusig genug ihren saktischen und rechtlichen Ursprung auf ein eigentliches Vertragsverhältniß, anstatt auf die höhere Idee des Staates als solchen zurücksührt, hat ihrerseits vielleicht grade im Vewußtsehn ihrer trägern und starrern, dem allzuraschen, demagogischen Handeln ohnehin widerstrebenden Organisation keineswegs geglaubt, die landesherrliche Gewalt mit eben derselben sormellen Heiligkeit und Masestät umgeben zu müssen, vielmehr ganz unverholen und gestützt auf die vermeintlich gleiche historische Berechtigung dieser beiden Faktoren des seudalen Staates, des Landesherrn nemlich und der Stände, die nackte Gegenseitigkeit der Rechte und der Pslichten zwischen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen, also gewissermaßen den contrat social ausgesprochen.

Wenn auch die stolze Hulbigungsformel ber aragonischen Stände: "si no, no!" nur ausnahmsweise bei ben Berfassungen beutscher Nation vorkam!), so ging bennoch mit ber Uebernahme ber Landes

¹⁾ R. C. Dablmann, bie Politit u. f. w. Bb. 1, Ro. 140, Rote 1 führt indeffen verschiedene Beispiele berartiger bedingter hulbigungen selbft mit gleichgeitig angebrobter Entfepung bes Fürften im Falle bes Bortbruches an. findet fich "nicht blos in ben altern Zeiten, wie 1292 in Brabant, sondern noch 1514 erinnern bie bayerifchen Stanbe ihren Lanbesberrn an die Strafe (ber Entsetzung), welche ihre alten Briefe broben und wollen es von zwei Brubern mit tem folgsamern gurften balten. Die fog. ewige Union ber Sachfen-Lauenburgifden Stanbe, am 16. December 1515 abgefoloffen und vom Bergog Friedrich approbirt, enthalt eine gleich brobenbe Bulbigung. Die Schleswig-Bolfteinischen Stanbe mablten noch 1588 ihren ganbesberrn und brobten in ber Bablafte, wenn über Buverficht die Privilegien nicht gehalten wurden, "bag alebann eine ehrbare Landschaft ihrer Gibe und Pflicht laffen, und diese ergangene Babl nich. tig fenn foll." - In bem fog. Batebrief von 1392 erklarten bie Bergoge Bernbard und Beinrich von Braunschweig ihre Landschaft fur berechtigt, "bei anhaltenber Berunrechtigung ber ganbesberrn fich mit ihren Schlöffern und Butern unter einander jusammen ju fegen und gemeinschaftlich gegen bie Berzoge ju agiren, ohne biefer wegen beforgen ju burfen, bag fie eines Aufftantes, Ungeborsams oder Rebellion beschuldigt werden dürften." (Cf. bei Bollgraff, Die Täuschungen bes Reprafentativspftems. Marburg 1832, G. 22, Rote 31). Der Soluß ber Joyeuse Entrée fagte ebenfalls: "Benn ber Rurft biefen Freibrief gang ober theilweise in irgend einer Beise verlett, so foll man nicht gehalten fepn, ibm ju leiften ober ju geborden, bis bie Uebertretungen wieber gut gemacht find." — Joseph II. hat noch das Gewicht dieses Sapes empfunden! — Die lauenburgischen Stande übten felbft bas Recht ber Publikation ber Gefete.

regierung in ber Regel eine feierliche Anerkennung mehr ober weniger bie Souveranität beschränkender Rechte und Privilegien ber Unterthanen Sand in Sand, und bies Recht artete sogar in ben letten Sabrbunderten bes beutschen Reichs bei ber Raiferwahl in ben Diffbrauch förmlicher Bablfavitulationen aus, woburch bie wefentlichften Berriderrechte jur Ungebühr geschmälert worben find. Das Steuerbewilligungerecht fener ebemaligen Stände mar befonders ein um fo wirksameres und mahreres, weil es wenigstens in der Regel und nach ·feiner ursprunglichen Bedeutung nicht bie aus ben Rammergutern und ben fogenannten nugbaren Regalien zu beziehenden, regulären Ginfunfte berührte und baber im Kalle ber Steuerverweigerung bie Erifteng bes Staates nicht in Frage ftellte, fondern nur bie beabsichtigte Mebrausgabe unmöglich machte 1). Ihre Gewalt beschränkte fich überbies nicht auf die Bewilligung ber Steuern, fondern fie nabmen auch mit eiferfüchtiger Mengftlichfeit beren Erhebung und Bermendung ent= weber bireft ober burch gemählte Ausschuffe fraft felbständigen Rechtes in Anspruch. Diefe aus ben Grundfagen bes reinen Privatrechts bervorgegangenen volitischen Anschauungen, welche folgerichtig zu einer wirklichen Theilung ber wefentlich untheilbaren landesberrlichen Gewalt und zu einem ichroffen unlösbaren Begenfate ber einzelnen, Die Staatseinheit bilbenden Organe führte, mußten allerdings im Laufe bes letten Jahrhunderte allmählich ben richtigern Begriffen vom Staate, als einer organischen Einheit weichen, und fo erflart fich benn nach Befeitigung Diefer bebenflichen, nunmehr veralteten Butbaten Die oben ermabnte Borliebe ber tonfervativen Staatsmänner für die ihrem urfprunglichen Grundpringip nach burchaus nicht allzu zahme, wohl aber auf besondern Borrechten weniger Personen oder Stande, mithin auf erflufiven, ariftofratifchen und ben mobernen nivellirenden Beftrebungen gegenüber wesentlich tonservativen Elementen berubende ftanbifche Berfaffungeform, beren etwaige theoretifche Gefährlichkeiten noch burch einen Buft trabitionell gewordener Formen und hemmungen gemilbert warb.

¹⁾ heutzutage sind allerdings die Domänen sast überall zu Staatsgut erklärt worden, aber nur deßhalb, weil "die Passiva derselben die Aktiva bei weitem übertrasen, die Fürsten also gewissermaßen wirklich in der Lage waren, bonis cediren zu müssen." Grote, die Militärversassung des deutschen Bundes. 1831. S. 99.

Allein eben bieselbe Macht ber Geschichte, welche sene Form bes politischen Lebens allmählich ihrer prinzipiellen Gefährlichseit entkleidet, hat ihr gleichzeitig auch sene organische und belebende Unterlage entzogen, welche allein ihr einen halbtausendjährigen Bestand zu sichern vermochte. Die ständischen Einrichtungen des Mittelalters, welche in den Tagen ihrer lebendigen Kraft allerdings viel tüchtige Früchte der Freiheit und der Ordnung wenigstens für die vertretenen, d. h. die damals einzig bedeutenden Volkselemente hervorgebracht, waren in der That schon längst durch die allzu starre Form, in welcher sich ihre ursprünglichen Substrate des Nähr -, Wehr- und Lehrstandes, gegensüber der durch die Macht des Geldes und der Intelligenz so sehr versänderten, vielgestaltigen Gegenwart verknöchert hatten, der Wahrheit und Wirklichseit entfremdet worden, ehe sie dem unwiderstehlichen Andrage der großen französischen Staatsumwälzung auch äußerlich unterlag und durch ein neues Prinzip verdrängt ward.

Eine nahere Betrachtung der Grundlagen jener ftandischen Bersfaffungsform wird die Grunde ihres allmählichen Absterbens und die Unmöglichkeit ihrer Wiederherstellung im Geifte der Bergangenheit zur

flarften Unichauung bringen.

Der lebendige Reim ber gangen ftanbifden Bertretung lag, wie bereits oben angedeutet, in ber freien, bemofratischen Urverfaffung aller beutschen Bolfer. Reben biefer perfonlichen Freiheit Aller marb aber im Berlaufe ber Beit und nach Erlangung fefter Bobnfite in ben Provingen bes romifchen Abendlandes bas Grundeigenthum als bas werthvollfte Befitthum jeder anfangenden Rultur, wefentliche Bedingung jur Ausübung bes Stimmrechts in ber Bolfsgemeinbe, und bies Prinzip verwuchs bald fo fest mit allen Anschauungen bes Bolfes, bag bie gange fpatere Landstandschaft weniger eine Bertretung ber Versonen, als bes Eigenthums, mithin eine entschieden reale marb. Bo immer biefer freie Befit bes Grundeigenthums inmitten ber rings= um brobenben Gefahren ber Unterbrudung burch machtigere Rachbarn behauptet worden ift, ba blieb auch in ber Regel ftanbifches Recht bamit verbunden; bei bem Abel = und bem fpatern Ritterftande, sowie bei bem Rlerus und ben Burgern ber befestigten Stabte mar bies unbedingt der Kall, minder durchgreifend bei den fleinen Grundeigenthumern, ben Bauern, benen bie Ausübung bes Stanbichafterechts bem Anscheine nach mehr Opfer auferlegte, als beffen Berluft. Auch bei ben Städten war namentlich bas freie ftabtische Grundeigenthum

bas Kundament ber Stanbichaft, und eine Bertretung ber Gewerbe und ber burgerlichen Sandthierung, wie man fie feitbem auch von Seiten unserer ftanbischen Doftrinars als nothwendig anerkannte und als wirklich vorhanden bezeichnete, konnte wenigstens ursprunglich um fo weniger babei beabsichtigt fenn, als jenen befestigten Bohnsigen ber Stadtburger bas Recht ber Standichaft ichon vor jeber erheblichen Entwicklung ber ftabtischen Induftrie beiwohnte und auch feitdem in ben blofen Aderftabten, Die niemals Sandel und Gewerbe in fich ausgebildet haben, behauptet worden ift. Erft einer viel fpa:ern Entwidlungsperiode, welche allerdings burch den Gewerbs- und Sandelsreichthum ber machtig aufblübenden Stadte bier und ba befchleunigt worben ift, gebort die in das ftandische Berfaffungewesen bineingelegte tiefere politische 3bee an, bag bie Beiftlichfeit und ber Abel bie bobern, potenzirten, geiftigen und materiellen Intereffen, ber Burger = und Bauerftand bagegen bie niebern (mehr banaufifchen) Bedurfniffe ber Gesammtheit subjektiv und objektiv reprafentire. Allein niemals batte man pringipiell die ursprungliche Ibee bes Standschafterechte fo weit verdunkelt, bag man, wie bies bisweilen im 19. Jahrhundert, befonbere auch bei Organisation ber preußischen Provinzialftanbe geschab, beffen Ausübung an ben felbsteigenen Betrieb eines ftabtifchen Gewerbes fnupfte, vielmehr waren grade Diefenigen ftabtifchen Familien, welche ohne eigenen Gewerbebetrieb Bermogen, Beit und Luft gur Führung ber ftabtifchen Ungelegenheiten befagen, b. b. die "Gefchlechter," ausschließlich ober boch vorzugsweise zu jener Bertretung berufen 1).

Der Berfall jener ftandischen Organisation begann bamit, bag burch bie ftarr entwidelten Konfequengen bes Feubalismus und bes

Ç

¹⁾ Eine höchst abentheuerliche Behauptung ist es übrigens, wenn h. v. Ramph, Abhandlungen aus dem beutsch. u. preuß. Staatsrecht. Bb. 1, S. 34 sagt, auf den deutschen Landtagen habe überhaupt gar keine Bertretung stattgesunden, da die Landstände das ganze stimmfähige (aktive) Bolk in der Birklichkeit ausmachten oder selbst sepen, mithin kein berechtigtes Individuum sich außer ihnen mehr im Lande besinde. Rur blinder haß gegen das harmlose, wenn auch oft misdrauchte Bort "Bertretung" kann es übersehen, daß z. B. der Bürger – und Bauerstand immer, der Ritterstand sehr häufig nur durch Bertretung auf dem Landtage erscheinen konnte; — das Prinzip dieser ideellen Bertretung tritt endlich in der Spise der deutschen Reichsversassung, nemlich in der deutschen Königswahl durch die 7 Aurfürsten aus erwenteste hervor.

Rauft = und Rebberechts ber Bauerftand faft überall feiner Selbftan= bigfeit und feiner politischen Rechte verluftig gegangen und fo eine fühlbare Lude, eine innere Disbarmonie bes gangen ursprunglich moblaeglieberten Baues, entftanden ift. Anderntheils hatte fich aber auch besonders gegen das Ende bes vorigen Jahrhunderts unter bem Ginfluß ber neuern Literatur und bes modernen Industrialismus fowie unter bem Schute absoluter Regierungstenbengen, benen febe fefte Glieberung bes Bolfes hemmend entgegenstand, im allgemeinen eine innere Berfchmelzung ber früherhin ftreng geschiedenen Stande vorbereitet, welche gegenwärtig ihre gangliche Bollendung erhalten und die Durchführung bes ursprünglichen, mehr auf realen, als auf subjettiven Unterschieden beruhenden ftandischen Pringips burchaus unmög-Die ehemals gunftigen Gewerbe ber Stabte haben lich gemacht bat. fich über bas gange Land in ungleicher Dichtigfeit verbreitet, alle Arten des Sandels und der Induftrie find einem jeden Unterthan guganglich geworben, ohne bag Geburt ober Wohnort ihm noch irgend eine Schranke feste 1), - und fo ift es benn gefommen, daß nicht

¹⁾ Das preußische Ebitt vom 9. Ottober 1807 sagt in §. 2 insbesondere vom Abel: "Jeber Ebelmann ift ohne allen Rachtheil feines Standes (?!) befugt, burgerliche Gewerbe ju treiben." Die altere Bestimmung bes allgemeinen Landrechts (Thl. II, tit. 9, 6. 35): "ber Abel ift zu ben Chrenftellen im Staate, wozu er fich geschidt gemacht, vorzüglich berechtigt," durfte bem Pringipe und bem Rechte nach biermit taum zu vereinigen fepn, wenn gleich in ber Praxis beibes allerdings nebeneinander fortzubesteben icheint. Roch überaus bedenklicher ift aber die neben ber erftgebachten Bestimmung noch fortbestebende Borfdrift bes allgemeinen ganbrechts (Thi. II, tit. 1, 6. 30-33 und 952), bag Chen awifchen abligen Mannern und Personen bes niebern Burgerftandes nichtig find! Belde andere Che fann benn wohl ein Abliger, ber ein fleines burgerliches Gewerbe ergriffen bat, mit Grund erwarten, als mit einem Frauenzimmer, welches aus eben jener niebern Gewerbetlaffe bervorgegangen ? 3m Regierungsbezirt Danzig gibt es übrigens noch viele, von ben Zeiten bes Königreichs Polen ber mit Abelsrechten verfehene Personen bes Bauerftandes und ber bienenben Rlaffe (fog. Schlachtiggen), benen also auch obne weitläufige Ronsenserwirfung die Ebe mit Frauenspersonen bes Bauer - und niebern Bürgerftanbes untersagt ift! — Ein auffallender Anachronismus in ber That! Rannte boch ichon Cicero, jener Bortführer ber romischen Ariftokratie (de republica cap. 37) jene Beftimmung ber 12 Tafeln, welche ebenfalls die Eben gwischen bem Abel und bem Burgerftande für widerrechtlich ertlarte, "ein bodft unmenfoliches Gefes," weil es zwifden Mitburgern verbietet, mas felbft unter verschiedenen Bol-

felten die beweglichen Sandels = und Induftrieintereffen in der natur= lichen Beimath des Ronfervatismus, nemlich auf dem Lande, die fonfervativen Tendengen bes Grundbefites bagegen in ben Städten entidieben überwiegen, weil eben bie Erager jener verschiedenen Intereffen an feinen Wohnort und an feine ausschließliche Standesmahl mehr gebunden find; - bie Stabte find, wie Dablmann fagt, aufe gand gegangen und haben alle ehemals gefonderten Intereffen und Tendengen bunt burcheinandergewürfelt. Gine jede bestimmte Abicheidung ber Bevolterung unserer heutigen Staaten in darafteriftische und burchgreifende Rategorien ift aber um fo unmöglicher geworden, weil einestheils die Beburt als folde feinen bireften Ginfluß mehr auf Die funftige foxiale Stellung ber einzelnen Individuen ausübt, somit feine bestimmten Familientraditionen mehr begrundet, und weil anderntheils Die arofie Mebraabl ber Staatsburger burch ihre öfonomischen Berbaltniffe gleichzeitig mehrern ber ehemaligen Stanbeflaffen angebort, mabrend ein anderer, durchaus nicht erfetter Theil berfelben gar nicht mehr bie ebemaligen Requisite ber Standschaft in sich vereinigt. Butebefiger find nicht felten gleichzeitig Induftrieunternehmer und Fabrifanten, Die Rapitaliften geboren unmittelbar vermittelft ber Aftien und der Borfenoperationen dem Sandelsintereffe an, die Gewerbsleute find Rittergutebesiter geworben, mabrend bie Beiftlichfeit und ber Adel, jene ebemaligen Reprafentanten bes beständigen Elementes im Staate und die natürlichen Geaner ber abstraften Theorien und Dottrinen, ihres ehemaligen bauernden Grundbesites und jedes wirklichen politischen Ginfluffes entaugert, hiermit aber als Stand vernichtet find.

In dieser Beise fehlt den heutigen Staatsgesellschaften nicht etwa eine oder die andere Bedingung zur Biederherstellung der ehemaligen ständischen Berfassungssorm, sondern die ganze Grundlage derselben, jede organische Gliederung des Staates nach seinen frühern Elementen, nach bestimmten Beschäftigungen und Gewerben, nach ihrem Bohnorte in Stadt oder Land, überhaupt nach eigentlichen Ständen, ist völlig verschoben und verwischt oder vielmehr in zahllose, von Grund aus neu zu konstituirende Rüanzirungen ausgelöst. Diese enorme Berän-

kern nicht gewehrt wird; — biese römische Bestimmung ward barum auch balb aufgehoben!

berung ber Dinge ift in geräuschlosem Fortschritte, aber um so grundlicher por fich gegangen und ber moderne philosophische und politische Rabifalismus, beffen Art es überhaupt ift, jedes Befteben zu negiren, obne irgend eine Rraft bes Schaffens zu befigen, bat jene allmäbliche Umwälzung auch geiftig vollendet und fo zulett tabula rasa gemacht. Die verschiebenen, in Preugen geltenben Städteordnungen vom Jahre 1808, 1831 und 1845 haben endlich biefe innere Desorganisation ber ftabtischen Bevölferung in formlicher Beise baburch vervollftanbigt und fanktionirt, daß fie alle ftimmfäbigen, mit einem bestimmten Gin= tommen eingeschätten Burger ohne Rudficht auf ihre gewerbliche und foziale Stellung und obne die entferntefte forporative Gliederung lediglich als Bewohner der betreffenden Stadtgemeinde jur Bahl ber Stadt= verordneten berufen haben. Bon biefem ber ftanbifchen Berfaffungeidee biametral zuwiderlaufenden Spfteme ber individuellen Ropf- und Bablenvertretung ift man feitdem bei Einführung ber Provinzialverfaffung wieder entschieden abgegangen, indem man die politische Ordnung bes Staates von neuem auf eine ftanbifde Blieberung au ftuten versuchte, bie indeffen nirgend mehr bestand und beren gangliche Auflösung man eben erft vollendet hatte, - nemlich auf die Bertretung ber brei fiftiven Stände ber Ritterschaft, ber Städte und ber Landgemeinden. bas burch bas Bablgefet für die Provinziallandtage ergriffene Musfunftsmittel, inmitten biefes allgemeinen Ronfusoriums anftatt ber ebemaligen perfonlichen Abscheidung ber Stande und ihrer politischen Bertretung eine reingeographische eintreten zu laffen und gewiffe Begirte nach ihren vorberrichenden Erwerbegweigen für ftabtifche, refp. für ländliche, und bemnach lebiglich innerhalb bes Standes ber Städte, refp. ber Landgemeinden vertretbar ju erflaren, endlich innerbalb fener willführlich geschaffenen Territorien bas politische Bablrecht jedes Gingelnen (feinen politischen Stand) von feinem Sauptgeschäfte in ber Art abbangig ju machen, baf ber auf bem Canbe wohnende Kabrifant oder Sandelsmann, sowie ber in bem Stadtbegirt angeseffene Grundeigentbumer in feiner Beife gu irgend einer politischen Bertretung zugelaffen wird 1); - jenes Ausfunftsmittel,

¹⁾ Die innere Unhaltbarkeit bes Pringips, welches ben Besit ftanbisch-politischer Rechte nicht blos von bem Betriebe eines ftabtischen Gewerbes innerhalb einer Stadt, ober aber ber Landwirthschaft auf bem platten Lande ab-hängig macht, (benn bas ftabtische Gewerbe, welches auf bem Lande, sowie bas

um inmitten bes großen fogialen Chaos irgend eine Grundlage fanbifcher Organisation wieder ju gewinnen, ift nicht allein bochft mangelhaft und nur vermittelft einer Menge anderweiter Kittionen praftifch durchzuführen, fondern es gewährt auch um fo weniger irgend eine ber frubern politischen Barantieen, weil Diese fingirten Stande und ibre gewählten Bertreter feineswegs bomogene und dauernde Standesintereffen in ben Ständesaal mitbringen, vielmehr als Reflexe ber atomisirten Gesellschaft, woraus sie bervorgegangen, unwillführlich die Organe bes grade entgegengefetten, nemlich bes nachten Reprafentativ-Syftems find, welches man fo febr und mit fo viel Grund perhorreszirt. In Ermangelung aller ebemaligen forporativen Ginrichtungen und Glieberungen bes gesammten Staatsorganismus wohnt ienen, nur noch auf bem Papier eriftirenden Standen, besonders bem ber Städte, überdies nicht mehr bie umfaffende politische und abminiftrative Befähigung jur Landstandschaft bei, welche die städtischen Magiftrate vor ber neuen Gestaltung ber Dinge, b. b. vor Bernichtung ihrer ebemaligen Autonomie und Jurisdiftion durch ihre öffentliche Stellung felber erlangten. Dur eine genaue Renntniß aller wichtigften 3meige bes Gemeindelebens, fowie der bestehenden Landesverfaffung überhaupt fann

landwirthicaftliche, welches innerbalb eines Stadtbezirts betrieben wirb, ift mit Ausnahme einiger Diftritte bes Regierungsbezirts Duffelborf gar nicht vertreten), fondern überdies noch bas Requifit aufftellt, bag jenes Gemerbe ale Sauptgefcaft betrieben wird, fpringt in die Augen, wenn man bedenft, daß biernach auch ber Sanbelsmann, welcher ein überwiegenbes Gintommen aus Grundautern ober Rapitalginfen begiebt, nicht im Stande ber Ctabte, ber reiche Rentner ober Rommanbitar, welcher nur ein verhaltnigmäßig unbebeutenbes Gintommen aus einem felbfibewirthichafteten Landgute gewinnt, im Stante ber Landgemeinden für nicht aktiv und paffiv mablberechtigt zu erachten fen murbe, weil er ja feinen Saupterwerb nicht hierin findet. Allein biefe Ronfequeng ift bisberan noch nicht aus dem aufgestellten Prinzipe gezogen worben, weil fie beffen Falschbeit sofort zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht haben wurde; man hat fich vielmehr barauf beschränkt, vermittelft jenes Pringips fammtliche mit Staats: amtern befleibete Grundbefiger, (ja felbft Merate), welche bei einem vielleicht unbedeutenden Behalte ihr Saupteinfommen aus felbfibewirthicafteten Grundgutern beziehen, von dem Standichafterechte auszuschließen, weil ihr Amt bas Dauptgefcaft bilbe; - nur ale Rittergutebefiger tonnen alfo jene jur Stanbicaft besonders befähigten Staatsburger ju berfelben gelangen!

Reichensperger, Agrarfrage.

Diethychiay G-00 till?

aber einen Landtag in den Stand setzen, die allgemeinen und örklichen Interessen gegenüber der Regierung mit Kraft und Intelligenz zu verstreten; — ihr voraussichtlicher Mangel bei der dermaligen Organisation oder vielmehr Desorganisation des gesammten Städtewesens ist mithin ein dringender Grund mehr, um die Basirung der landständischen Rechte auf diesenigen städtischen Elemente, welche mit den vormaligen höchstensten Namen, nicht aber das innere Wesen gemein haben, als unzulässig zu erachten und dieselben durch solche Kräfte zu ersetzen, welche nach dem heutigen Standpunkt der Dinge eben dieselbe Garantie der wirksamen Landesvertretung darbieten, die sich bei den ehemaligen, vom Korporationsgeiste getragenen und in das Wesen aller Gemeindebedürfnisse eingeweihten Stadtmagistraten, dem Bürgermeister und Rathe, allerdings vorfand.

Der ehemals bedeutendfte politische Stand, ber ber Beiftlichfeit, ift fast allenthalben aus ber neuen ftanbifchen Ordnung verschwunden, feitdem er feines Grundbesiges beraubt marb; benn bie in Preugen noch bestehenden evangelischen Domfapitel entbehren eines jeden firchlichen Charafters 1). Die hierdurch entftandene Lude ift indeffen durch fein Surrogat erfett worden, indem man vielmehr ber Intelligeng, welche fich außerhalb bes eigenen Bereichs ber Bewerbe und bes Landbaus allenthalben im Staate aufe entichiedenfte geltend gemacht, jede unmittelbare politische Bertretung gradezu ent jog, felbft wenn fie mit ber bochften ftaatlichen Barantie eines bedeutenden Do = und Immobilarbefiges, ja felbft der höhern Staatsamter umgeben mar; - ber ale unerlägliche Bedingung geforderte eigene Betrieb eines Gewerbes ober ber Landwirthschaft ale Sauptgefchaft bat ber Intelligenz außerhalb bes Nitterftandes jede Doglichfeit der Standschaft absolut entzogen. Diefe 3bee ber totalen Ausfcbließung ber eigentlichen boberen Intelligeng icheint übrigens bei ben bermalen politisch bevorzugten Rlaffen ber Bevolferung, welche eben nur Grundeigenthum besigen und nicht bas Unglud haben, bie bier-

¹⁾ Bon Rechtswegen follte die Kirche auch ohne Grundbefit eben so gewiß im Staate vertreten sepn, wie der Staat seine rechtlichen Interessen innerhalb der Kirche vertritt; die entgegengesetzt Ansicht müßte nur zu der um so dringendern Forderung führen, daß die Kirche wiederum mit Grundeigenthum ausgestattet, resp. in Gemäßheit des Konfordates so dotirt werde, daß ihr daraushin Standschaftsrechte erwüchsen.

mit verbundenen Standichafterechte wiederum burch eine, auf besonderer Intelligeng beruhende bobere Stellung ju neutralifiren, bereits tiefe Burgeln gefchlagen ju haben. Denn nur fo läßt es fich erflären, wie ein über manche andere Standesvorurtheile fich erhebender, aber ber grundariftofratischen Richtung entschieden zugethaner Publizift 1) als Aufgabe ber ftanbischen Reprasentation junachft nur die Wahrung ber materiellen Intereffen und ber Birflichfeit, im Gegensage ju ben abstraften Begriffen und Theorien anerkennen und Die Berbannung ber Intelligeng beghalb für gang angemeffen erklaren fonnte, weil die geiftigen Elemente einer ftanbifden Bertretung nicht bedurften, um fich Anerfennung ju verschaffen; - grade wegen ihrer geis ftigen Ratur nabmen biefelben einen viel bobern Rang ein, als ihnen in bem engen Raume bes Reprafentantenhaufes angewiesen werben fonne, - ein anderes geiftiges Fordm fen ihnen geöffnet, um fich Geltung ju erzwingen und zwar burch bie Deffentlichkeit und bie Preffe; - burch biefe Potengen übe bie Intelligeng auch obne Sit in ben Rammern auf biefe, wie auf bie Regierung und bas gange Publifum einen machtigen und heilbringenden Ginfluß, wenn Beift und Bahrheit fie wirflich befeele!

Wenn es auch ungeachtet des so nahe liegenden Verdachtes der bittern Ironie nicht gestattet seyn möchte, an der Sinzerität eines Publizisten zu zweiseln, welcher hiernach der Intelligenz grade aus allzu tiesem Respekt vor derselben keine Stimme im Nathe des Volkes gewähren will, so dürste doch wohl ein hierhin gehöriger Ausspruch Vollgrafs wegen der innern Aehnlichseit des eigentlichen Schlußzgedankens den besten Ausschluß über die bei v. Bülow = Cummerow vielleicht nicht zum vollen Bewußtseyn gelangten Beweggründe seiner erklusiven Ansicht an die Hand geben. "Die Gelehrsamkeit," so sagt nemlich Vollgraff, "die christliche Religion, die Wissenschaft und die Spekulation haben gar kein Vaterland, keine Heimath und es ist absurd, sie als solche auf dem Landtage, wo nur materielle lokale Interessen vertreten werden sollen, vertreten wissen zu wollen. Wo sich das ächte, d. h. in sittlichen Handlungen fund gebende Christenthum, die Wissenschaften und die schönen Künste nicht

Distinct by $G \otimes G \otimes G$

¹⁾ v. Bulow-Cummerow, Preugen, feine Berfaffung u. f. w. Berlin 1842, S. 48 f.

burch fich felbst einen Ehrenplag erfampfen tonnen, also betteln geben, fann fie fein Landtag auf die Beine bringen."

Der ichlecht verhehlte Unwille gegen bie Intelligeng, welcher fich bier ausspricht, mag vielleicht grade von ihren lauteften fog. Bertretern vielfach provozirt worden fenn, allein bierdurch wird weber bie Kalichbeit bes Pringips, noch bie der Motive aufgehoben. Denn alle bier aufgezählten geiftigen Elemente bes Biffens, ber Bucht und ber Religiofität find ja in eben berfelben Beife, wie bie Sandhabung bes Rechts, bes Friedens und ber Ordnung die eigentlichen Endzwede aller materiellen und lotalen Bestrebungen, und es ift baber eben fo aroffe Thorbeit, über biefen entferntern Mitteln grabezu bes 3meds und feiner unmittelbaren Beforderer zu vergeffen, als es Bermeffenheit ift, jene ungeheuern moralischen Kräfte noch aufzurufen, "fich felbft einen Chrenplat ju erfämpfen, anstatt ibn ju erbetteln." Ber es überfieht, daß jener Rampf geiftig langft ausgetampft ift, ber ichließt fich felber von bem intelligenten Theile ber Nation aus und macht fich für alle Gefahren einer wirtfamern materiellen Geltendmachung obiger Rechte verantwortlich!

Es handelt sich übrigens hier auch keineswegs darum, der Intelligenz und ihren Trägern als solchen einen unmittelbaren Einfluß auf den Gang der Landesangelegenheiten einzuräumen, denn das Wissen muß allerdings selbst wieder durch die Garantie des Wollens getragen werden. Dies aber wird erreicht, wenn ihm als Bürgschaft ächtstaatlicher Tendenzen Eigenthum, Würden und Aemter zur Seite stehen; der selbsteigene Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft und zwar überdies als Hauptgeschäft dürfte dagegen das ihm gebührende öffentliche Vertrauen schwerlich zu steigern im Stande seyn, sedenfalls aber eine Kumulation menschlicher Bestrebungen und Leistunzgen voraussesen, welche durch die Erfahrung nicht oft gerechtsertigt wird 1).

¹⁾ Die Träger jener Intelligenz mögen allerbings unter Umftanben eine läftigere Kontrolle ber Staatsangelegenheiten führen, weil fie die tompetenteften Beurtheiler berfelben find; bagegen werden fie aber auch niemals, halbverstandenen Theoremen folgend, ben Boben ber praktischen Aussührbarkeit verlaffen und ben Staat in Verwirrung fturgen. Die in ben preußischen Landtagsabschieben enthaltenen zahlreichen Belehrungen ber Stände über unrichtige Boraussehmegen und Misverständniffe find eben die Folgen jener Erklusve; — die Gelegen-

Jene dem Geist des Jahrhunderts entschieden widersprechende höchst materielle Auffassung der Dinge ist in der That wohl weniger aus einem theoretischen Zweisel an der Richtigseit der ihr entsgegengestellten Prinzipien, als vielmehr aus der praktischen Ueberzeugung hervorgegangen, daß ohne jene absolute Ausschließungstendenz die große Mehrzahl der Wahlen grade auf die Träger jener Intelligenz sallen würde, welche zweiselsohne der einmal gesetzlich singirten ftändischen Gliederung durchaus abgeneigt sind, während man sich bei der zwangsweisen Wahl innerhalb der angegebenen Schranken ohne allzu augenfälligen Widerspruch mit den Thatsachen wenigstens der Ilusion hingeben konnte, daß die bestehende skändische Institution wirklich auf bestimmten Ständen und skändisch gesinnten Vertretern beruhe.

Wenn in biefer Weise in Preugen und ber Rheinproving, ja bei ber großen Achnlichkeit ber obwaltenden Berhältniffe in Deutschland überhaupt die ftandische Blieberung in bestimmte Rlaffen, fen es nun in große und fleine Grundbesiger, in Abel und Gewerbtreibende ober in Stadt = und Landgemeinden, mit Ausschließung nicht blos ber befiglofen und beghalb allerdinge gefährlichen, fondern felbft ber burch Besit und Aemter bochft qualifizirten Intelligeng weder innerlich mabr, noch binreichend umfaffend ift, um allen guten und mabren Intereffen eine angemeffene politische Wirksamkeit zu fichern, biermit aber ichon bie objeftive Grundlage jeder achten ftandifchen Staatsverfaffung fehlt: fo fcheint endlich auch bas britte Sauptelement berfelben, bas bes Grundadels, in ben modernen ftanbischen Berfassungen, namentlich in mehrern preußischen Provinzialftanden feine eigentliche Bedeutung gang verloren zu baben und noch weit prinzipwidriger vertreten zu fevn, als felbft bie gewerblichen und landwirthschaftlichen Intereffen von Stadt und Land.

Neben den, auf historischem Grunde eminent festgewurzelten, aber ber Zahl nach unbedeutenden Standesherrn, jenen alten Dynasten beutscher Nation, wird nemlich bei dem Nichtvorhandenseyn eines mahr-

heit zu solchen Zurechtweisungen mag vielleicht ben angegriffenen Berwaltungschefs eine sehr erwünschte seyn, allein bieselben fördern weber das gute Einvernehmen zwischen Regierung und Ständen, noch weniger können fie den einmal durch die ftändischen Beschlüsse im Publikum hervorgerusenen übeln Eindruck verwischen.

haften, politisch bebeutsamen Grundadels eine Berwirklichung bes fpegififch fonfervativen Elementes innerhalb bes Standebaufes vermittelft bes Inftitute ber "Ritterschaft" erftrebt. Allein auch Diefe fog. Ritterschaft ift, abnlich ben beiben andern fingirten Standen, wiederum felber nur eine burchaus abstrafte Riftion, feineswegs eine wirkliche, im Bolfeleben wurzelnde und auf Grundbefit und Kamilientraditionen berubende politische Macht. Sie ift nicht mehr ein verfonlich ober auch nur binglich abliger Stand, welcher wie ehemals ein Prinzip ber ewigen Dauer in fich beschließt und barum bie Rrone und bie Monarchie felber mit biefer Ibee ber Ewigkeit, wie mit einem unüberfteigbaren Balle umgibt. In ibrer Mitte ift vielmehr nichts Beständiges, ale ber Wechsel, nichts Gewiffes, ale ber Bufall, ber Wind ber öffentlichen Meinung bestimmt in Ermangelung flar ausgeprägter Standesintereffen bie politische Tendens ber Rittergutsbesither in eben berselben Beise, wie die ber andern fog. Stande und ihrer Bertreter. Die Ritterauter felber find ja eben fo fauflich und theilbar, folgen bemfelben Erbgange, wie jebe andere Scholle Landes, fie unterscheiden fich von allen übrigen eben nur burch gewiffe politische Borrechte, welche ihnen theilweise ichon in frühern Zeiten jugestanden, theilweise erft burch jungfte landesberrliche Berleihung beigelegt worden find. Gine bobere politifche 3dee ber Beftandigfeit und des Ronfervatismus wird also burch fie und ibre Befiger um fo weniger verwirflicht ober reprafentirt, weil fie felber bem ewigen Bech= fel unterliegen und tein bauerndes Band mehr die Berfon mit bem Bute verfnüpft.

In der Rheinprovinz ist die politische und reale Bernichtung des Ritterschaftswesens in Folge der ganzen neuern Organisation der Gesellschaft so einleuchtend, daß es nur einer Berweisung auf die unerdittlichen Jahlen bedarf. Es eristiren nemlich daselbst nach den Katasterermittlungen aus den Jahren 1837 und 1840 im Ganzen nur noch 492 Rittersüter, die in den verschiedenen Regierungsbezirken höchst ungleichmäßig vertheilt sind und sich schon aus diesem Grunde nicht wohl zur zweckmäßigen Bertretung spezieller Landesinteressen eignen; in den Kreisen Waldbroehl und Gummersbach sind sogar keine mehr vorhanden 1).

¹⁾ Rach ber Ritterschafts-Matrikel von 1831 fanden sich in 14 Kreisen ber Rheinprovinz gar keine Rittergüter, die seitherigen Kreixungen mußten also kunstlich nachhelsen.

Auf den Regierungsbezirt Duffeldorf tamen biervon im Jahre 1840: 171. auf ben von Coln 161, Nachen 106, Cobleng 35 und Trier nur . 14, wovon mehrere Ginem Gigentbumer quaeboria. Der Areglumfang biefer Ritterauter, ber felbftgeschaffenen rotten-boroughs ber Begenwart, ift ebenfalls meift nicht febr bedeutend, sondern schwankt zwischen 200 -500 Morgen, fleigt felten auf 12-1500 Morgen, finft bagegen bisweilen bis auf 50 Morgen berab; nur ba, wo bebeutende Forften bagu geboren, erreicht er ausnahmsweise die Große von 3-4000 Morgen. Im Berhaltniß zu bem übrigen Grundeigenthum beträgt ihr Areal im Regierungsbezirf Duffelborf und Coln etwa 5 %, in bem von Nachen 3-4%, in Coblena 2-21/2, im Regierungsbezirf Trier bagegen nur etwas über 1/2 0/0. 3m Regierungsbezirf Coblenz baben bie vorbans benen 35 Ritterguter zusammen einen Flacheninhalt von nur 29,220 Morgen, worunter 11,000 Morgen Aderland; nur Eines bat 750 Morgen Aderfeld 1). Neben biefen Rittergutern findet fic bagegen eine bedeutende Anzabl von landlichen Besitzungen, welche benselben weber an Größe, noch an Tuchtigfeit ihrer Befiger ober ihrer Rultur irgend nachsteben: im Regierungsbezirf Coln find inebesondere nach ben Ratafteraften neben 17 Rittergutern noch 126 Landwirthschaften vorbanben, welche die erftern in allen Beziehungen übertreffen.

Aber auch in den alten Provinzen der Monarchie ist ein ähnlicher, wenn auch quantitativ etwas verschiedener Zersetzungsprozeß vor sich gegangen, welcher die ursprüngliche Grundlage der ritterschaftlichen Landstandschaft in hohem Grade erschüttert hat. Das Areals und Werthverhältniß der Rittergüter gegenüber den im 3. und 4. Stande vertretenen Realinteressen ist allerdings ein weit bedeutenderes, als in der Rheinsprovinz, allein dafür sind sie auch auf den dortigen Landtagen so unsverhältnißmäßig start vertreten, daß z. B. in den Provinzen Brandensburg, Pommern, Schlessen und Posen die städtischen und ländlichen Bertreter zusammengenommen nicht einmal die einfache Majorität has

¹⁾ Cf. der rheinische kandtag vom Jahre 1841, S. 118 f. Und bennoch ift der Ritterstand einschließlich der fünf Stimmen der Standesherrn in der Rheinprovinz so start vertreten, daß der Stand der Städte und Landgemeinden zusammen die absolute Majorität von 3/3 der Stimmen, welche bei allen zur unmittelbaren Kenntnispnahme des Königs bestimmten Angelegenheiten erforderlich ist, nicht besit! — Alle Rittergüter zusammen bringen nur 6 % der Grundsteuer auf; die standesherrlichen zahlen gar keine.

ben '). Diese übermäßige Vertretung des sogenannten Ritterstandes führt also auch dort wieder künstlich ein ähnliches Risverhältniß zwisschen seiner realen, staatlichen Bedeutung und der ihm zugewiesenen politischen Stellung herbei, wie in der Rheinprovinz. Denn wenn auch jene Stellung nicht lediglich nach dem Verhältnisse der Grundslächen, sondern gleichzeitig nach der Persönlichkeit ihrer Besitzer zu bemessen ist, so darf doch auch dies reale Verhältniss ohne Verletzung des grade hierauf gebauten landständischen Prinzips nicht allzu entschieden in den Hintergrund gedrängt werden 2).

Die Stellung des Ritterstandes wird aber noch durch den Umstand immer mehr gesährdet, daß allsährlich in der ganzen Monarchie durch Zerstücklung sehr viele Rittergüter aus der Matrifel ausscheiden und also stets durch neue königl. Berleihungen ergänzt werden müssen, wenn nicht in einer kurzen Periode das ganze Institut saktisch eingehen soll. Dies Faktum sener steten neuen Aufnahme, verbunden mit dem Prinzip der unbeschränkten Berkäuslichkeit der Rittergüter schließt aber schon für sich allein sede denselben etwa inwohnende moralische Bedeutung in den Augen des Landes aus, da dieselbe sicherlich nicht in den Mauern eines alten Ritterschlosses oder in einem besondern Stücke Ackerland, "sondern

1) Das politische Berhaltniß ber Stande ergibt fich ans folgender Gesammt- überficht ber Stimmenzabl:

Brandenburg — 36 23 12 71 Pommern — 25 16 8 49 Posen — 26 16 8 50 Preußen — 47 28 22 97 Rheinproving — 5 25 25 25 80 Sachsen — 6 30 24 13 73 Schlesten — 10 36 30 16 92 Bestphalen — 12 20 20 20 72 33**) 245***) 182+) 124 584			•	Fürften *).	Ritter.	Stäbte.	Landgemeinden.	Zusammen.
Posen — 26 16 8 50 Preußen — 47 28 22 97 Rheinproving — 5 25 25 25 80 Sachsen — 6 30 24 13 73 Schlesien — 10 36 30 16 92 Westphalen — 12 20 20 20 72	Brandenburg						•	
Preußen	Pommern .			_	25	16	8	49
Rheinproving 5 25 25 25 80 Sachsein 6 30 24 13 73 Schlesien 10 36 30 16 92 Westphasen 12 20 20 20 72	Posen			_	26	16	8	50
Sachsen	Preußen .				47	28	22	97
Schleffen 10 36 30 16 92 Weftphalen 12 20 20 20 72	Rheinproving			5	25	25	25	80
Beftphalen 12 20 20 20 72	Sachsen .			6	30	24	13	73
	Shlefien .			10	36	30	16	92
· 33 **) 245 ***) 182 †) 124 584	Befiphalen -			12	20	20	20	72
	•			33 **)	245 ***	182	124	584

2) Die numerischen Berhaltniffe ber Bevollerungeklaffen in Preußen waren 1838 folgende: jum Abel gehörten 120,000, jum Bürgerftand 3,650,000, jum Bauerftand 9,351,000, jur bienenben Klaffe 1,150,000 Einw.

^{*)} Der ber Ritterschaft borgehende Stanb.

^{**)} Darunter finb brei Rollettibftimmen.

^{***)} Darunter acht Birifftimmen und feche Rollettipftimmen einer fleinen angahl von Fibeitommifbefibern.

^{†) 81} Birilftimmen haben 66 Stabte, 14 alternirende 32 Stabte, 87 Rollettibftimmen 885 Stabte Cf. b. Lancigolle, über Ronigthum und Sanbftande in Breufen. Berlin 1846.

entweder in der ungetheilten Vererbung von Generation zu Generation, oder in dem Umfange des Besithums" liegt. "Da ein besonderer Einfluß, welcher politische Kraft verleiht, bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint der Versuch (der preußischen Provinzialstände) als ein mißlungener angesehen werden zu mussen, und einfacher und zweckmäßiger möchte, da einmal das Prinzip der ungetheilten Verserbung ausgegeben wurde, gewesen sein, die zu bewilligenden Vorrechte mit Umfang oder Werth des Grundbesitzes zu verbinden 1)."

Daß bei bieser Lage ber Dinge anstatt ber ehemaligen stabilen Grundaristofratie eine wandelbare, halt = und bedeutungslose Ber = mögensaristofratie ohne ansehnliches Bermögen und mit der bloßen Fiktion eines Standesunterschiedes in den Bordergrund gedrängt und das wahrhaft ständische Prinzip verfälscht wird, bedarf wohl hiernach keiner sernern Erörterung 2).

Die moderne Ritterschaft hat aber auch neben der, durch die neuere Agrarversassung, besonders durch die Befreiung des Bauerstandes von jeglichem Personal - und Realnerus und dessen Dotirung mit freiem Grundbesitze herbeigeführten, relativen Bermögensminderung noch die ursprüngliche Festigkeit ihres Besitzes durch Lockerung der bisherigen seudalen und sideisommissarischen Schranken gänzlich versoren und gleichzeitig durch die unvermeidlich gewordene Berminderung ihrer obrigkeitslichen und Patrimonial-Gewalt an innerer Bedeutsamkeit große Einduße erlitten; — Alles Momente, deren früheres Jusammentressen die hohe politische Bedeutung der Rittergüter bedingte und beren Beseitigung dieselbe nothwendig aussehen oder doch, gegenüber der entsprechenden Machtvermehrung der andern Klassen der Bevölkerung, gar sehr vers mindern mußte.

Dies ist die wahre, ober richtiger gesagt die falsche Stellung der Rittergüter innerhalb der seit einem halben Jahrhunderte nach allen Seiten hin auf = und umgewühlten Staatsgesellschaft; — sedem Bersuche einer Wiederherstellung des auf sie begründeten ständischen Grundadels mit seinen frühern Privilegien und der strengen Scheidung der Stände überhaupt tritt in den modernen Staaten nicht blos die unwiderstehliche Idee des Jahrhunderts von der rechtlichen Gleichheit

¹⁾ Panfemann I. c. §. 281.

²⁾ Da bei ben Rittergütern nur ein Grundsteuersat von 75 Thir. erforderlich ift, so kann ihr Werth unter ber Summe von 20,000 Thir. bleiben!

Aller, sondern ganz besonders das große nationale Moment der Wieberbelebung des alten germanischen Heerbannes auße entschiedenste
entgegen. Denn die allgemeine Konstription und das Landwehrspstem
hat dem ganzen Bolke als solchem die längst verlorene Behrhaftigkeit
wiedergegeben und die frühere ausschließliche Bassenehre des Adels zugleich mit dessen besonderer Feudalpflicht der persönlichen Landesvertheidigung ausgehoben. Jene Biederherstellung des Ritterschaftswesens
ist aber grade für Preußen im so unaussührbarer, weil der Ursprung
seiner Macht grade auf Kosten der Aristokratie und der Hierarchie begründet, und sein eigentlicher Schwerpunkt unwiderrussich in den freier
entwickelten dritten, b. h. den allgemeinen Stand gelegt ist.

Wenn hiernach die Ritterschaft heute noch etwas bestimmtes, flar Auszudrückendes vertreten soll, so fann dies wohl faum ein legitimes, wahres Staats = oder Standesinteresse, sondern nur dessen Gegentheil seyn, indem ihr feine lebendige, flare Staats = oder Standesidee mehr zu Grunde liegt; sie ist selber ein rotten-borough geworden inmitten der neuverjüngten, frästig aufstrebenden Gegenwart!

Das bisweilen ergriffene Ausfunftsmittel, Die politische Mission jenes fingirten Grundadels auf die behauptete Identitat ber Intereffen ber Ritter = und Bauerguter zu begründen und beren politische Bertretung vorzugeweise bem erstern zu überweisen, bedarf wohl weniger einer Biberlegung, als vielmehr nur ber Erwähnung; es genügt, an ben vielbundertiabrigen Bestand und die bochft unfreiwillige Aufbebung fo mancher, für ben Bauerftand bochft brudenber grundherrlicher Ginrichtungen zu erinnern, um die lleberzeugung zu firiren, daß jener Grundatel vor allem feine eigenen partifularen Intereffen, feine Borrechte und Freiheiten im Gegenfate ju benen bes Bauerftanbes vertritt. Wenn auch bermalen die meiften jener Laften burch bie Regie= rungen felber ohne weiteres beseitigt find, so bieten bennoch bie Fragen ber Besteurung, ber Militarpflicht, bes erimirten Gerichtsftandes, ber Patrimonialjuriediftion, ber Bald- und Jagdgerechtigfeiten, bes Bildschabens u. f. w, hundert Besichtspunfte bar, welche bas entgegenge= feste Intereffe jener beiben Rlaffen von Grundeigenthumern barthun. Arndt wies daher nicht gang mit Unrecht in etwas berber Beise obige ritterliche Pratension ab; - "grade, als wenn in einer Reicheversamm= lung der Thiere die Sunde erflarten: die Sasen brauchen feine Reichsboten au fenden, wir laufen und bellen mit für fie" !)!

¹⁾ Arnbt, im Bachter von 1815, G. 227.

Unter biefen Umftanben burften baber alle fernern Bersuche zur Wiederbelebung eines mabrhaften Grundadels burch Beseitigung einzelner hinderniffe, namentlich durch das Berbot ber Beräußerung von Rittergutern, fowie burch Befdrantung bes gleichen Erbrechts, felbft abgeseben von ber bochften Impopularität und Unausführbarfeit einer berartigen burch Berforgungsanstalten für bie Nachgeborenen bedingten Maafregel ale völlig zwecklos zurudzuweisen fenn, weil alle biefe sefundaren Rachbulfen bennoch feinen neuen Ritterstand bervorrufen fonnen und weil immerbin die andern unentbebrlichen ftandischen Elemente in ben modernen Staatsgesellschaften ganglich fehlen. Jebe Scheibung ber Bölfer in ftreng abgeschloffene Stande mit wefentlich verichiedenen politischen Rechten ift mit ber gangen Unschauung ber Begenwart unverträglich, alle Bulfe bes Sabrbunderts ichlagen nach recht= lich er Gleichbeit aller Staatsburger; bas Institut ber Landwehr, sowie ber Schwurgerichte, überhaupt bie Deffentlichfeit und Mündlichfeit ber Rechtspflege bat namentlich in ber Rheinproving jene Rechtsibee zum lebendigften Bewußtseyn bes gangen Bolfes berangereift. Der Mit= telftanb ber beutigen Staaten bat alle bervorftechenden Gigentbumlichfeiten ber ehemals geschiebenen Stande in fich vereinigt, benn er bat "bas Biffen ber alten Beiftlichfeit, bas Bermogen bes alten Abels augleich mit feinen Baffen in fich aufgenommen;" - es ift mit Einem Borte, wie Gorres fagt, "alle Erbichaft von ben Tobten bem britten (jest bem allgemeinen) Stande anheimgefallen " 1)!

Bei den vermeintlichen Wiederherstellungsversuchen der ständischen Verfassungsformen scheint man übrigens auch von Seiten der Staatsregierung die überaus veränderten sozialen Verhältnisse anerkannt und
die Unmöglichkeit gefühlt zu haben, die singirten modernen Stände in
die Stelle der ehemaligen eintreten zu lassen; denn nur unter dieser
Voraussezung läßt es sich erklären, daß man jenen repristinirten landständischen Körpern durchaus nicht die tief eingreisenden Besugnisse ihrer
Vorgänger hinsichtlich der Gesetzebung der Besteurung und der Verwaltung eingeräumt und sie sowohl in Betress ihrer Jusammensezung I,

¹⁾ Görres, die Nebergabe der Abresse der Stadt Koblenz. S. 57. — Selbst Bollgraff l. c. S. 68 erkennt an, daß jener Bürgerstand das Uebergewicht erlangt hat und den Kern der Bevölkerung bisdet, wie dies im Mittelalter mit dem Ritterstande der Fall war.

²⁾ Belden Anadronismus bilben nur bie in mehrern beutschen Staaten,

als ihres Rechtstreises zu sehr schwachen Schattenbildern jener ernsten und markigen Landstände der Borzeit gemacht haben, "die da nicht mitthaten, wo sie nicht mitrathen" 1). — Die politische Stellung der Rittergüter kann hiernach einen Eingriff in das Prinzip der freien Agrarverkassung in keiner Weise rechtsertigen.

Allen biefen politischen und theoretischen Grunden und Befichtspunften wird ichlieflich, wie wir in ber Ginleitung gefeben, Seitens ber Wegner noch ein biftorischer bingugefügt und bebauptet, daß Untheilbarfeit bes Grundeigenthums und Geschloffenheit ber Guter bas alte angestammte Recht beutscher Nation und bie Wurzel ihrer Grofe, bagegen bas gleiche Erbrecht und bie freie Theilbarfeit bes Grundeigen= thums eine verberbliche, aufgebrungene Neuerung bes romifchen Rechtes und der Anfang ihres Zerfalls gewesen sep 2). So oft und quversichtlich auch biefe, auf eine gewisse Impopularität bes romischen Rechts berechnete Behauptung aufgestellt worden ift, so flar liegt bennoch die entgegengesette Wahrheit zu Tage, daß das alte beutsche Recht niemals eine ungleiche Beerbung der Göhne und eine Untheilbarfeit des Familiengutes ftatuirt bat, daß diese Ginrichtung vielmehr erft allmäblich unter Berfälschung aller beutschen Rechtsansichten burch bas auf die Spige getriebene Feudalwesen eingeführt worden ist und seiner= feits den Untergang der alten gemeinen deutschen Freiheit beschleunigt

jest auch in Preußen, eingebürgerten erfien und zweiten Rammern innerhalb ber ftanbifchen Berfaffungsform!

¹⁾ In ben Erzstiftern Trier und Köln ftanden die Landstände in solchem Ansehen, ut nil prorsus sine consensu eorum perfici queat. (Berger, opusc. misc. Jur. publ.); am bedeutendsten waren sie in Würtemberg. In andern beutschen Ländern war dagegen jenes alte Ständewesen bereits im vorigen Jahrhunderte so erftorben, daß es keine Früchte mehr tragen konnte, sondern nur noch als Numie geduldet ward. Den preußischen Ständen konnte daher schon Friedrich Wilhelm I vorschreiben, daß sie sich aller Besch werden zu enthalten und höchstens etwaige Wünsche vorzubringen hätten, worauf Stände sich bescheibentlich vernehmen ließen: "man könne ja dem allmächtigen Gott seine Berheißungen vorhalten, der besungeachtet allmächtig bleibe; der König möge es daher auch nicht ungnädig deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die Berheißungen seiner Borsahren vorhielten." Cs. v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen. S. 121.

^{2) 3.} B. bei v. Parthaufen, v. Geister, Funte u. m. A. in ben bereits angeführten Berten.

Jener historische Irrthum fann wohl nur barin seinen Grund baben. baf die alten germanischen Bolferechte allerdings bie Tochter von ber Erbfolge in bas eigentliche Kamilienstammaut, nicht aber auch in bas bazu erworbene Grundeigenthum ausschlossen und fie bafür binfictiich der Mobilarnachlaffenschaft und der Rollateralsutzession felbft por bem Mannesstamme begünstigten 1). Der Brund biervon lag in ber Idee, baf ber Befit eines folden Kamiliengute fraft bes urfprunglichen Erwerbstitels zu verfonlichem Rriegsbienfte, bem Beerbanne, verpflichtete, die Töchter aber biefer Pflicht nicht nachkommen könnten 2). Unter ben erbberechtigten Sobnen murbe bagegen bas Stammaut feberzeit getheilt und biese Theilung batte nur die Folge, bag Giner berfelben Namens ber Kamilie bem Beerbanne Benuge leiften mußte. Dies Bringip ber freien Theilbarfeit bes Grundeigenthums und bes gleichen Erbrechts, aus welchem in Deutschland sicherlich ein politisch freier und mächtiger Stand ber großen und kleinen Grundeigenthumer bervorgeagngen 3), findet fich nicht allein in ben Gesetbuchern ber Kranten, Weftgothen und Burgunder 4), fonbern auch die gange Geschichte bes Merowingischen und Rarolingischen Königsbaufes gibt lautes Zeugnif von bem Rechte und bem Faftum ber gleichen Erbtheilung unter allen Göhnen; felbft bas ursprüngliche lebnrecht berubte auf bemfelben Pringip und erft fpatere Ramilienstatute befdrantten basfelbe allmäblich im Intereffe bes Familienglanges bis zur endlichen Ausbildung bes vollen Erstgeburterechte 5). Jene lettere Einrichtung lag sowenig in bem angestammten germanischen Rechtsbewußtseyn, daß erft bie Golbene Bulle (1356) fur bie 4 weltlichen Rurfürften anordnete, bag bassenige Territorium, worauf bie Rurwurde rubte, bem Erstge=

¹⁾ Rach longobarbischem, burgunbischem und sachfischem Rechte erbten fie schon in graber Linie in Ermanglung von Sohnen, nach andern wurden fie burch ben ganzen Mannsflamm ausgeschlossen. Eichhorn, Einleitung § 330. Schaeffner, Geschichte ber Rechtsverfassung Krankreichs. 1845. Bb. 1, S. 298.

²⁾ Das sächfische Landrecht, B. 1, Art. 4, schloß deßhalb auch alle mit erheblichen Körpergebrechen behafteten Sohne von dieser Erbfolge aus.

³⁾ Cf. Baig, beutiche Berfaffungegeschichte. Bb. 1, G. 41; Schaeffner 1. c. S. 301.

⁴⁾ Die lex Burgundionum gestattete bem Bater sogar eine freie Disposition über bas Stammgut unter Lebenben, wenn er bie Balfte besselben an seine Sohne abtrat, — eine Art legitima inter vivos.

⁵⁾ Cf. I. feud. 1, § 1, unb 8 pr. II. feud. 50.

bornen allein zufallen solle, damit die deutsche Königswahl stets nur in 7 händen liegen möge. Kurbrandenburg generalisite diese Primogenitur im Jahre 1473), und das haus Destreich führte sie erst 1664 (Marimilian II.) bei sich ein. Dem Bauerstande endlich wurde im Laufe der Zeit das ausschließliche Erbrecht des Erstgebornen keineswegs im Interesse seiner eigenen politischen Freiheit, sondern nur in dem der Grundherrschaft auferlegt, damit die letztere ihre hundertfältigen Gutsabgaden nicht von vielen Erben, sondern stets nur von Einem Hosbessper einzutreiben habe. Die Geschichte zeigt es unwidersprechlich, daß senes ausschließliche Erbrecht in der That nur selten von politischer Freiheit eines Bolkes begleitet war, während diese Freiheit sich in eminentester Weise grade unter der Herrschaft der ächtgermanischen gleichen Erbsolge aller Söhne in Norwegen, in der Schweiz und in Tyrol die zum heutigen Tage bewahrt hat 2).

Sinfichtlich bes ftabtifden Grundeigenthums endlich wird im Intereffe ber ftanbischen Organisation eine Beschränfung bes freien Aararivftems nicht einmal beansprucht, und es durfte baber aus allem Borftebenden die Schluffolgerung ju ziehen fenn, bag jene bem wirtlichen leben entfrembete, mithin im eigentlichen Sinne biftorisch gewordene ftanbifche Berfaffungsform in feiner Beise berechtigt fer, eine Beschränfung bes aus öfonomischen und sozialen Grunden als wunschenswerth erkannten, freien Agrarspftems zu fordern. Db und inwiefern bagegen etwa aus allgemeinen Gründen ber Politif und einer zeitgemäßen politischen Bertretung aller wahren und legitimen Intereffen ber Gesammtheit, also zur Begrundung einer, auf achtvolksthumlichen Pringipien berubenden Monarchie, nichts bestoweniger bas Bedürfniß eines auf unveräußerlichen und untheilbaren Grundbesit bafirten Abels anzuerfennen fenn möchte, fann fich erft im Berlaufe ber Unterfuchung und nach vorheriger Aufstellung der positiven Berfaffungepringipien, fowie ihrer vorhandenen Elemente ergeben.

¹⁾ Durch das vom Kurfürsten Albrecht Achilles gegebene hausgeset, die fog. Achillea, wurde eine Theilung der dem Kurhause zugehörigen Länder in nur 3 Linien gestattet.

²⁾ Wo etwa am Rheine ein gesetzliches Borrecht bes Erftgebornen bei'm Avel bestand, beschränkte es sich lediglich auf das eigentliche Stammbaus, die Burg sammt Graben und Bering. Cf. Maurenbrecher in v. Kampt Jahrb. Bb. 43, S. 357.

BE. Die touftitutionell-reprafentative Berfaffungsform.

Der vorstebend erörterten ständischen Staateverfaffung fieht als erflarter Antagonift bie fogenannte reprafentative gegenüber, und auch in ihrem Namen wird einestheils auf die Nothwendigfeit einer hemmung ber fortichreitenben Bobengersplitterung bingewiesen, um eine gablreiche, mit ansehnlichem Grundbefit angefeffene Rlaffe von Bablern und Bablbaren zu erhalten, andererfeits wenigstens für Gine Rlaffe ber Staatsburger, nemlich fur bie gur Bilbung ber Erften Rammer Berufenen überdies eine noch bireftere Beschränfung ber freien Agrarverfaffung burch Errichtung von Majoraten ober Fibeifommiffen gefor-Die erfte Forberung wird barauf gegrundet, bag innerhalb biefes Berfaffungefofteme im Gegenfate ju ben progreffiftifchen Intereffen des beweglichen Bermogens das unbewegliche, mehr fonservative Landintereffe nothwendig vorherrichend bleiben, mithin burch eine überwiegende Ungabl von Bablern und Bablbaren reprafentirt werden muffe, - ein Erfolg, welcher bei fortgefester Parzellirung feineswegs als gesichert erfcheine, indem endlich fein Grundeigenthumer mehr ben gefestichen Cenfus haben werbe. Bur Rechtfertigung ber zweiten Forberung wird sodann angeführt, bag jene reprafentative Berfaffung gegenüber ber unvermeidlichen bemofratischen Bewegung ber Bablfammer unbedingt ein auf fibeitommiffarischem und untheilbarem, großem Grundbefig beruhendes ariftofratifches Gegengewicht erheifche, bamit bem Pringip ber unruhigen Bewegung bas bes festen Bestandes und ber allmählichen Entwicklung entgegengesett und die bedrobete Restigkeit bes Thrones gesichert werde. Ein folder machtiger Grundadel, welcher ebenso, wie bas Königthum selber auf bem Pringip ber Primogenitur und ber Erblichfeit gemiffer politischer Borrechte berube, bilde um basfelbe einen ftarfen Damm und fep allein im Stande, die leicht erregte Sturmfluth ber Bolteleidenschaften zu brechen, auf daß biefelbe nicht unmittelbar bis zum Throne felber binaufichlagen und bie Eriftenz ber Monarchie und die Majestät ber Krone gefährben konne.

Diese Gründe und die darauf gestützten Forderungen scheinen allerdings für sene sogenannten Repräsentativ-Bersassungen sowohl durch die Abstraktion, als auch durch die furze Geschichte ihres wirklichen Bestandes in vollem Maaße gerechtfertigt zu senn, und so wurde denn die absolute Nothwendigkeit einer entsprechenden Beschränkung des freien Agrarsystems im Interesse der Monarchie und der wahren Bolkssreiheit selber in der That anerkannt werden mussen, insofern diese Form der

Staatsverfassung überhaupt unter Boraussetzung obiger Agrarbeschränkungen die verheißenen Garantieen einer sesten, durch den wirklichen Beirath des Bolks wahrhaft erleuchteten Regierung darbote, welche hinreichende Freiheit und Macht zum Guten, nicht aber zur Willführ und zur Unterdrückung besäße; wenn mit Einem Worte das Grundprinzip sener Versassung selber eine Wahrheit ware und in seinen Konsequenzen auf Beisall Anspruch machen könnte.

Allein wir fürchten, baf bem überall nicht fo fep, und daß jenes auf rein aufälliger Ropfreprafentation berubenbe Berfaffungefpftem, meldes obnebin die politische Freibeit nur auf die Unfreibeit des Grundeigenthums baffren fann, ben billigermeife zu ftellenden Unforderungen in keiner Beise entspricht; - bag es weber formell eine mahrhafte Bertretung ber Gesammtheit vermittelt, noch auch materiell Die Berrfcaft bes Rechts und ber Freiheit begründet, vielmehr allenthalben neben bochft problematischen Bortheilen gang fichere Befahren und Schablichfeiten in Aussicht ftellt. Sollten biefe Bebenten als wirflich begrundet nachzuweisen fenn; - follten sich grabe auf bem Fundamente bes freien Agrarfosteme bie Grundzüge einer mabrhaft volksthumlichen, bie Freiheit und bie Ordnung gleichmäßig fichernden Berfaffung naturfraftig entwickeln: fo fann es keinem 3weifel unterliegen, bag im Intereffe jener Berfaffungsform noch weniger, als in bem ber ftanbifchen, eine Mobifitation des vom öfonomischen und sozialen Standpunfte aus vollständig bemährten freien Agrarfpftems zu rechtfertigen fenn mürbe.

Eine nähere Betrachtung dieser, erst im Laufe unseres Jahrhunderts näher ausgebildeten und praktisch gewordenen sogenannten Repräsentativversaffung, ihrer Fundamentalaxiome, ihrer Bedingungen und Konsequenzen wird aber in der That ihre Unverträglichkeit mit den wahren Bedürsnissen des Bolks und des Staates darthun und den Beweis liesern, daß eine bloße Beschränfung des freien Agrarspstems weder eine konservative Wahlkammer, noch auch eine politisch bedeutsame Abelse oder Pairskammer erschaffen kann und daß überhaupt kein Palliativ die prinzipielle Falscheit und Gefährlichkeit des konstitutionellen Repräsentativsystems zu beseitigen vermag. Dies Resultat einer vergleichenden Prüfung der ständischen und der repräsentativen Bersassungen ist zwar zunächst nur ein negatives; allein frast des Gegensaßes deutet es gleichzeitig auch die positiven Ersordernisse einer den gegebenen Berhältnissen entsprechenden guten Bersassung an und führt so die

schließliche Edsung ber Sauptfrage herbei, ob und inwiefern die politische Freiheit nur auf die Unfreiheit des Bodens zu erbauen sep.

Die ftanbifden Berfaffungen ber beutiden Borgeit, beren Unwendbarteit für bie Gegenwart wir foeben erörtert, batten auf ber prinzipiellen Unerfennung verschiedener Stande und ber manchfachften felbftanvigen Rechte im Staate, auf beffen absichtlicher Berfpaltung in eine große Ungabl autonomischer Rechtesubjette (Stände, status, Staaten im Staate) in ber Form von größern und fleinern Rorporationen, Rommunen, Innungen, Bunften, Stiftungen und Familien mit allfeitig unverletlichen Freiheiten, Rechten und Privilegien beruht und bierdurch, ungeachtet theilweiser Berfnocherung, überall Manchfaltiafeit. Bolfethumlichfeit und vielgestaltiges Leben bervorgerufen. In Diefen, ber Staatsomnipotens und ber Laune ber Befetgebung entrudten Rechtsauftanden batte jene frandifche Berfaffungeform burchaus feine Befabrbung, fondern vielmehr bie machtigfte Schuswehr bes Gangen und bes Einzelnen erblickt, und grade in biefem Pringip lag unverkennbar ein mächtiger Reim ber Freiheit, ber manche barte Ungleichheiten bes ftarren Spftemes ebnete, manche Barte milberte. 3br Rebler beftand nur barin, daß fie ben fo berbeigeführten Aggregatzustand burch feine bobere Ibee ber Ginbeit zu beleben, mit feinem gemeinsamen organischen Banbe zu umschlingen verftand; barum ift fie felber fammt ihren Institutionen unwiderruflich untergegangen. Die Revolution bagegen, aus welcher Das sogenannte Repräsentativspftem biftorisch und genetisch bervorgegangen, ftellte in entichiebenem Gegenfat ju fener Unichauungeweise und in unbewußtem Ginflange mit ben ultramonardischsten Tenbengen des vorigen Jahrhunderts als oberfte Fundamentalmaxime ber modernen Freiheiteidee ben eifersuchtig-gehässigen, wefentlich illiberalen und meift migbeuteten Sat auf: fein Staat im Staate, fein Recht obne bie jedesmalige formelle Unerkennung Seitens bes Staates, feine Freiheiten fonbern Freiheit! Es ward bemgemäß überall tabula rasa gemacht, um eine absolute Einheit, welche felbst Ludwigs XIV. fühnfte Phantaffeen überflieg, an die Stelle ber bisberigen, auf Anerfennung ber indivibuellen und forporativen Freiheit beruhenden Manchfaltigfeit zu fegen; bas wirkliche Leben, welches mit rationeller und fattischer Rothwendigfeit die verschiedenartigften Rlaffen ber Gefellschaft mit hochft abweichenben, theilweise entgegengesetten rechtlichen Intereffen bervorgerufen und im Laufe ber Beschichte eine biefen Intereffen entsprechende Bertretung wenigstens versucht batte, warb, anftatt es im Staate gur vollen Un-Reichensperger, Agrarfrage. 34

erfennung und gegenfeitigen Ausgleichung zu bringen, lediglich und absolut verläugnet, und bafur ein wefenloses Bebilde politischer Rechenfunft, eine reine Fiftion aufgeftellt, welche bem mabrbaften, lebendigen Bolfebeburfniffe, sowie bem positiv Gegebenen noch unendlich weniger entsprach, ale bas wegen feiner mehr quantitativen, außern Mangel ftola verworfenen Bringip ber Bergangenbeit. Rur das ifolirte Individuum als foldes ward noch als Rechtssubjekt anerkannt und ibm Die ftarre Zauberformel: "Freiheit, Gleichbeit!" entgegengehalten, wenn es darauf binwies, daß es nicht blos als Einzelwefen, sondern auch ale Mitalied einer Kamilie, einer Benoffenschaft, einer Bemeine, einer Proving ober einer Rirche rechtliche Intereffen, also auch Rechte babe oder mindeftens baben muffe, fofern es anders in feiner Totalitat aufgefaßt und zur Erreichung feiner Bestimmung befähigt werben Das moderne Spftem bes Naturrechts bedeutete ben Biberfprechenden, daß ichon nach der Natur ber Dinge nur physische, nicht auch moralische Personen angeborene, unveräußerliche und absolute Rechte, und amar nur auf ibr Leben und fur bie Dauer ibres Lebens, nicht aber über bas Grab binaus, haben fonnen, bag fomit beren ftaatliche Existenz, sowie ibr gesammtes Eigenthum, namentlich bas Recht ber testamentarischen Disposition, jener reichsten Quelle alles Familien- und Rorporationevermogens nur burch ben Staat und im Staate bestebe, somit bem Staate gegenüber jederzeit wesentlich revofabel fep 1). Nur Eine Art ber Gemeinheiten erfannte man an, welcher die Eigenschaft einer moralischen Person von Rechtswegen aufomme, nemlich die Bolfer, indem ein Bolf wesentlich die rechtliche Einheit derjenigen Menfchen fen, welche einer und derfelben Staatsgewalt unterworfen find, - eine Infonsequenz, welche freilich burch Die absolute Bflicht ber ftaatlichen Gelbsterhaltung geboten war!

Indem man so dem Einzelnen den forporativen Schut der Genossen und die feste Unterlage einer vielleicht ereignisvollen Bergangenheit entzog, welche ihm erst ein festes Bewußtseyn seiner dauernden
sozialen Stellung und eine Gewähr gegen Bedrückung und Rechtlosse
feit gab, tröstete man ihn mit der Bersicherung, daß nunmehr Alle
gleich seven, indem ein Jeder, von keiner partifularen Schranke be-

^{&#}x27;) Rach Zachariae, Bb. I, 103, find alle Gemeinheiten "bloße Staatsbeborben, und ihr Eigenthum nur Staatbeigenthum."

engt, Alles werden und erreichen könne, wozu seine individuellen Kräfte ihn befähigten; — als ob sene nackte Rechtsibee semals die positive Wirklichkeit lebensfrischer Rechte ersezen und ohne gleichzeitige Anerkennung auch des korporativen und sozialen Elementes der Menschennatur eine wahrhafte, den ganzen Menschen umfassende seyn könnte 1)!

Allein hiermit war das große Wert der fozialen und politischen Beltreform nicht abgethan. Nachbem bie Revolution, von diefem abfoluten Staatsprinzipe ausgebend, Alles zerftort batte, mas bis babin Die unmittelbare Ginbeit bes Staates vermeintlich aufgehoben, in ber Birflichfeit aber nur in einer reichern, naturgemäßen Manchfaltigfeit jur lebendigen Erscheinung gebracht batte; nachbem alle Sonderprivilegien und Freiheiten ber im Staate felbftandig bestandenen Korporationen und Gemeinheiten aller Art, jener machtigften Widerftandepuntte gegen die Billführ bes Staatsabfolutismus, bem neuen Nivellirungsfoftem gewichen und eine allgemeine Atomistif an Die Stelle ber ebemaligen, organischen Staats = und Stänbeglieberung getreten mar 2); nachbem endlich bie vereinzelten, bem Boben ber Gefchichte und bes genoffenschaftlichen Gesammtlebens entrudten Burger recht- und wehrlos ber ausschließlichen Staatsomnipotenz gegenüber gestellt maren und bas Bolf, nach bem Ausbrude Rapoleons, nur noch in matière conscriptible und matière contribuable gerfiel: ba gebachte man plot= lich, wie mit einem Zauberichlag, jenen atomischen aufgelösten Indivi-Duen, welche icon Montesquien mit gewohntem Scharfblide ,,neben

¹⁾ Die Einsichtsvollern unter den Berehrern des Konstitutionalismus haben dies schon frühe geahnt; Roper-Collard sprach es am 4. Oktober 1831 ziem-lich klar aus: "les sociétés ne sont pas des rassemblemens numériques d'individus et de volontés; elles ont un autre élément que le nombre!"

²⁾ Das Geset vom 14/17. Juni 1791 sagte im Art. 1: L'aneantissement de toutes les espèces de corporations des citoyens du mème état et prosession, étant une des bases fondamentales de la constitution française, il est desendu de les rétablir de fait, sous quelque prétexte et sous quelque forme que ce soit. 4 — Die alten Stadtversaffungen waren zwar schon burch das Geset vom 18. Decbr. 1789 ausgehoben und ganzlich resormirt; nichtsbestoweniger ward selbst das den Munizipalitäten gelassene Scheinleben dald jeder der berrschenden Fattionen ein Greuel, man nannte sie nacheinander Schlupswinkel der Royalisten, Girondissen und Terroristen, well jede in ihnen einen gewissen Wideuf fand.

einander begraben liegende politifche Leichname" genannt 1), vermittelft fog. Berfaffungeurfunden auch wieder formelle Rechte zu tonftituiren und ihnen unter ber Bedingung eines bestimmten beweglichen ober unbeweglichen Bermogens die Befugniß juzugefteben, fraft bes Repräfentationerechte burch gemählte Bertreter an ber Staateregierung einen gemiffen Untheil zu nehmen. Es mart in biefer Beife, wie nicht anders zu erwarten ftand, eine politische Bertretung geschaffen, melde einestheils nur auf bem Pavier berubende, formelle, weder in ber Gefchichte, noch im Bewußtfeyn bes Bolfs lebenbe, mitbin fe nach bem momentanen politischen Barometerftand unumschränfte ober gang mefenlose, immer aber jeder willführlichen Deutung unterworfene Rechte befag 2), - und wobei anderntheils der centralifirten Staatsgewalt gegenüber Reiner mehr irgend ein Sonderrecht und eine Selbständigfeit, sondern nur die fog. allgemeinen Intereffen zu vertreten batte. Man sab sich also folgerichtig zu ber fernern Fiftion gebrängt, daß jeder gemählte Abgeordnete überhaupt gar nicht feine Babler, fondern lediglich bas gange Land, bas von feiner Eris fteng bisberan nichts erfahren, und beffen reale Bedürfniffe und Intereffen binwiederum ibm, bem Bertreter, mindeftens unbefannt, vielleicht fogar gleichgultig maren, vertreten folle, bag er alfo auch fein

¹⁾ Er erkannte überhaupt sehr wohl die unvermeidlichen Folgen des Rivellirungsspftems: — Revolution oder Despotismus, meist Beides! "Abolissez dans
une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des
villes, vous aurez dientôt un état populaire ou dien un état despotique!" Montesquieu, espr. des lois. II, 4.

²⁾ Es tann sicherlich nicht unsere Reinung sepn, dem Riederschreiben verfassungsmäßiger Rechte, also der Erlassung von Berfassungsurkunden (Dandsesten) entgegenzutreten; denn nur hierdurch werden jene Rechte unabänderlich sirirt, das blose herkommen ist ein allzu schwacher Damm gegen Uebergriffe von beiden Seiten. Das Eine nur muß bestritten werden, daß durch die blose Erlassung berartiger Berfassungsurkunden, durch "papierene Konstitutionen" wahre Bolkerechte begründet werden können, wenn dieselben nicht schon lebendig in der Geschichte und dem Rechtsbewußtseyn des Bolkes leben. Die Nothwendigkeit berartiger schriftlicher Berzeichnung der Bolksrechte ist übrigens auch für Preußen durch die Berordnung vom 22. Mai 1815 anerkannt worden, "damit die Eintracht zwischen dem Regenten und dem Bolke vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Berfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewährt" werde.

ansdrudliches ober ftillschweigendes Mandat zu erfüllen, feine gegen die Babler übernommene, moralische Berpflichtung auszuführen
habe.

Babrend also nach bem Pringip ber ehemaligen landständischen Berfaffung unter theilweifer Berfennung ber Ginheitsidee bes Staates eine jebe allgemeine Maagregel, jedes Landesgefet dem eigentlichen Grundgebanten nach ein Rompromiß zwischen ben rechtlichen Intereffen ber fammtlichen, im Staate vorhandenen phyfifchen und moralifden Versonen war, welche wenigftens nach ibrer ursprünglichen, im Laufe ber Beit verfannten, mithin nothwendig ju verfungenden 3bee in ben gandftanden vertreten maren; - mabrend febe befonbere Unordnung bagegen nur von benjenigen Ständen, die fie eben betraf, untersucht und beschieden ward 1) und in biefer Art ftete eine effektive Reprafentation ber betreffenden Verfonen und Sachen gegeben mar: fo begegnen fich im bireften Gegenfage biergu in ben modernen Reprafentativ = Berfammlungen vermittelft obiger Fiftionen und aufolge ganglicher Berkennung aller Gingelrechte nur noch die allgemeinen politischen Ideen mit ihren hundertfältigen boftrinaren und praftischen Rüanzirungen und Antagonismen obne fonfrete, positive Tenbengen in ichroffem, burch feine milbernde Birflichfeit vermitteltem Pringi. vien tampfe, und werden alebann um fo gefährlicher und subverfiver, ie abstrafter und ber Objeftivität abgewendeter fie eben in ihren Erägern, ben Boltsabgeordneten, bervortreten, je mehr biefe lettern fic also innerhalb ber eigentlichen repräsentativen Riftion bewegen 2).



¹⁾ Die Steuerfreien stimmten biesem Prinzipe gemäß von Rechtswegen nicht mit bei Bewilligung von Steuern, wozu sie nicht konkurriren sollten; die unmittelbare Reichstitterschaft (am Rhein, in Franken und Schwaben) wurde nicht zu Reichs- und Areissteuern herangezogen, weil sie auf dem Reichstage nicht vertreten war, sie gab nur von Zeit zu Zeit als freie Berwilligung sog. Charitativ-Substdien. Cf. Pütter, teutsch. Staatsrecht, §. 281.

²⁾ Ab. Müller war ein entschiedener Freund des Prinzips politischer Bertretung, allein die Fundamentalsehler des sog. Repräsentativspstems sind ihm keinen Augenblid entgangen. Schon im Jahre 1817 hat er behauptet, daß ein Pausen isolitrer Privatleute, oder eine Anzahl von Köpfen, insofern sie nichts weiter sind, als ein Pausen und eine Anzahl, überhaupt nicht repräsentirt werden könne. "Bo viele Köpfe sind, da sind bekanntermaßen viel Sinne; und viele Sinne können nicht zu gleicher Zeit und in demselben Berstande auch wieder Ein Sinn sen; folglich werden sie von ihrem vermeintlichen Repräsentanten, wenn er

Bene abftrafte, bem realen Bedürfniß abgewendete Tendeng bes mobernen Reprafentativspftems icheint in ber That sein unterscheidendes Merfmal und die Burgel feiner gefährlichften Berirrungen zu fenn. Denn die Fragen der praftischen Mublichfeit treten biermit immer mehr in den hintergrund, die große mabrhaft politische Runft, allgemeine Ibeen den jedesmaligen Bedürfniffen und Formen der Wirklichkeit ju affomobiren, verschwindet mit ber Möglichfeit, ihr in einer folden, ber Realität entfremdeten Bolfstammer Geltung ju verschaffen, und ber fonftitutionelle Staat ift um folechter berathen, je ferner überbaupt dem Rathe bie That ftebt! Go fommt es, daß allmählich bie fog. bobere, allgemeine Politif alle Intereffen absorbirt, alle Krafte und Kabigfeiten in Unspruch nimmt, und bag feine wirfliche That gu Tage gefördert wird; - Alles und Jebes, felbft die fonfretefte Finangmaagregel wird nach jenem Ginen Daagstabe ber Partbeipolitif beurtheilt, und fo gibt es nur noch Prinzipien = oder vielmehr Rabi= netofragen, beren lofung nicht burch bie in ber Sache felber liegen= ben Grunde, fondern nur burch bie verschiedenen Partheistellungen bedingt wird.

Diese Erscheinung fann um so weniger befremben, ba jeber eingelne Deputirte seinerseits burchaus feine Gemeinheit, feine Rorporation, feinen Stand mit ewigen, festausgeprägten Interessen, sondern überall nur die fluftuirende Ansicht ber Partheien innerhalb und außer-

nach Ginem Sinne fpricht und handelt, nicht reprafentirt; ober wenn er bie Bielheit ber Sinne reprafentirte und in vielerlei Sinne banbelte, fo mare er nicht einmal ein Bernunftwesen ober eine Verson, geschweige benn ein Reprasen-Benn also mehrere Personen burch Gine vertreten werben sollen, so muffen fie juvor icon Eine gemeinschaftliche Gefinnung und ein gemeinschaftliches Intereffe haben; viele Personen muffen schon gemeinschaftlich Eine Person geworben fepn, viele Ropfe icon Ginen Ropf baben, ben ber Reprafentant nur aufzufeten braucht, um nunmehr wirflich ju reprafentiren. Golde ju Ginem Ropfe vereinigten Ropfe, folche aus vielen Perfonen gebilbete Perfon nennen wir Rorperschaft, Rorporation ober moralische Person. Wenn es also ausgemacht ift, bağ man nur eine moralifche Perfon ober Einen einzelnen Menfchen, folechterbings aber teine Anzahl oder Menge von Menschen als solche reprafentiren konne, fo fragt fich, mas von ber Verfonlichkeit und Ronfequenz berjenigen zu balten fev, welche bas Reprafentativfpftem im Munbe, bie Berftorung aller Korporationen, Rommunen und moralischen Versonen aber, als ihre beiligfte Angelegenheit im Bergen tragen." Cf. beutiche Staatsanzeigen von Abam Muller. Bb. 2, G. 18.

halb der Kammer zur Fixirung seiner persönlichen Ueberzeugung vorfindet. Ift ihm aber dennoch eine solche feste Ueberzeugung zu Theil geworden, so sehlt ihm eben so sehr der erforderliche Nachdruck und das Selbstvertrauen, da er in Ermangelung sedes organisch gegliederten, korporativen Volkslebens allenthalben nur atomisirte Individuen, aber keine mit moralischen Garantieen umgebene Rechts und Machtentra hinter sich hat. Allen Ambitionen und Agitationen ist auf einem so unsichern, wankenden Boden die breiteste Arena geöffnet und der Staat, sowie seder einzelne Bürger sieht seden Augenblick sein rechtsliches Daseyn bedroht, seine organische Grundlage in Frage gestellt.

Alle jene Uebelftande erreichen aber ihren Rulminationspunft, wenn die fog. Repräsentantenkammer, gestütt auf den Bortlaut oder den Geist der meisten konstitutionellen Berfassungsurkunden, nicht mehr blos als die Vertreterin der Nation und ihrer Unterthaneninteressen gegenüber dem Souverane auftritt, sondern für sich das Recht in Unspruch nimmt, grade das souverane Bolf in seiner Machtvollkommenheit gegenüber einer, ebenfalls vom Bolke nur delegirten, aber minder generellen königlichen Gewalt zu vertreten ') oder gar sistive senes souverane Bolk selber zu sepn 2)!

Die ganze parlamentarische Geschichte Frankreichs ift ein praktischer Rommentar jener Prinzipien und zugleich die Bestätigung dafür, daß die gemachten schlimmen Ersahrungen weniger Fehler der handelnden Personen, als vielmehr des Systemes selber waren, welches die Personen in eine falsche, unnatürliche Stellung versetze. Denn eine jede Persönlichkeit, welche nicht etwa mit den idealen Borzügen des Platonischen Staatenlenkers ausgestattet ift, bedarf sest bestimmter Boraussetzungen und 3wede, um das Allgemeine mit Ersolg auf das



¹⁾ Diese subversive 3dee ist am genialsten in jener berühmten Apostrophe Mirabeau's ausgeprägt: — nallez dire à voire maitre, (d. h. au roi) que nous sommes ici par la volonté du peuple et que nous ne quitterons pas nos places que par la force des bayonnettes!"

¹⁾ Rach der Natur der Dinge sieht dies souverane Bolf überall seine imaginare Majestät bedroht und ruft daher, wie in Art. 27 der Konstitution von 1793 "jeden freien Mann zur Ermordung derer auf, die nach jener Souveranität trachten" möchten, ja es erklärt (Art. 35 ib.) "im Falle einer Verletzung der Bolfsrechte (?) die Insurrektion für die heiligste und unerlästichse Psicht des Bolfs und jedes Theils desselben!"

Befondere gurudbegieben und praftifch wirfen ju tonnen. Allein bem Bolfereprafentanten bes neuen politischen Spftemes fehlen biefe Bebingungen gang und gar, ba alle Requifite eines ftarten, aber mit mahrhaft volfsthumlichen Inftitutionen umgebenen Ronigthums, welches Die ertremen Richtungen nach beiden Seiten bin zu bezähmen ver= möchte, langft gerftort und vernichtet find. Der Rational (April 1835) bat ben Grund biefer innern Unmöglichfeit mit warnungsreicher Schabenfreude gang richtig bezeichnet. "Frankreich bat nie bie reprafentative Monarchie gefannt, die es auch von vornherein burch bie Berftorung bes Abels un möglich gemacht bat. gierungeform hatte ficher einen großen Werth, wo gang Europa ber absoluten Monarchie unterworfen war. Nachdem uns aber endlich bie nationale Bewegung von 1789 mit Einem Sage über bas eng= lifche Syftem binausgebracht bat, haben wir nie wieder barauf gurudfommen wollen. Die englische Konstitution mar nicht etwas rein Abftraftes, wie die Gelehrten gefagt haben; fie war eine hiftorische That= fache, eine Busammenftellung lebender Inftitutionen, privilegirter Rorporationen, welche nicht Rechte, fondern Freiheiten hatten. rie, die Rirde, die Gemeinden, die Bunftvereine bienten biefem Bebaube jur Grundlage. Abel, Rirche, Provingen, Rorporationen jeder Art, Alles haben wir im 3. 1789 gerftort; - und feitdem gab es bei une nichte Ausführbares mehr, ale bie Republit ober bas absolute Ronigthum!" - Discite moniti!-

Eine furze Betrachtung bes ganzen repräsentativen Staats-Mechanismus wird die Bahrheit dieses Ausspruchs bis zur Evidenz erheben.

Die Landes- oder Volksrepräsentation geht nemlich aus den Wahlsfollegien hervor und die lettern bedingen daher nothwendig die erstere hinsichtlich ihres ganzen politischen Charafters, gleich wie die Burzel die fünftige Frucht. Das repräsentative Wahlfollegium ist aber nichts weniger, als eine seste, seiner Stellung und seiner Zwecke sich klar bewußte Einheit, die gleich den ehemaligen politischen Korporationen in ihrer Institution selber und in ihrer ganzen Geschichte den sichersten Maaßtad ihrer politischen Interessen zur hand hat und daher fraft ihrer korporativen Natur aus ihrer eigenen Mitte diesenigen Männer selber hervorbringt, die als Totalausdruck ihres eigentlichsten Wesens sie überall am sachgemäßesten zu vertreten befähigt sind. Jener Wahlstörper ist vielmehr eine rein ephemere Erscheinung, welche nur durch die Gemeinschaftlichkeit eines gewissen, das gesesliche Minimum erreichenden

Steuersages verbunden wird und nirgend einen positiven Ginbeitspunft in fich ausbilden fann, ba bie Babler nur an Ginem bestimmten Tage jur Babl jufammentreten und aledann mabrend ber gangen langiab= rigen Bablperiode gar nicht mehr, weder faktisch, noch rechtlich als eine Einheit eriftiren. Es ift fenem Bahlforper alfo in feiner Beife Die Möglichfeit gegeben, in und aus fich felber eine bestimmte fontrete Meinung über bie Landesintereffen und bie Mittel ibrer möglichften Förderung, ober über bie fpeziellen Bedurfniffe bes vom Bablfollegium aunachft reprafentirten Candestheiles auszubilden; es begegnen fich vielmehr bei bem Bablafte allenthalben nur individuelle, von feinem Beifte ber Beständigfeit getragene Meinungen, welche ber Wind bes Tages unftat bewegt und bie um fo weniger in ber Perfon bes gewählten Bertretere ihre wirkliche Bertretung finden tonnen, ba bas Wahlfollegium felbst, bei ber großen Angabl ber Babler und bei ber Aufregung berartiger Busammenfunfte, absolut außer Stand ift, feine Bunfche und Absichten binfichtlich ber Volitif bes landes und feiner manchfaltigen Interessen barzulegen. Der Wahlforper fann also bem Gewählten nicht einmal in den allgemeinsten Umriffen die von ibm erwartete Richtung feiner politischen Bestrebungen porzeichnen, fich politisch mit ibm identifiziren (Die eigentliche Grundidee bes Reprafentativfpfteme!), bamit er fich fo, unbeschabet seiner freien, burch feine eigentliche Inftruftion gebundenen Beschlugnahme nach ftattgehabter Diefussion in ber Rammer, immerbar von bem Bewußtseyn getragen fuble, bag feine politische Ueberzeugung im allgemeinen feine individuelle, sondern die feiner Rommittenten fep und baber bis zu vollständig erfannter Unrichtigfeit ober Unanwendbarkeit im fonfreten Kalle Die Richtschnur seines Sandelne fenn muffe.

Den Bählern, welche nach der Grundidee des Repräsentativspstems als eine große, Ehrfurcht gebietende Einheit zuerst ihre eigene politische Ueberzeugung seststellen und alsdann den tüchtigsten Bertreter derfelben ermitteln sollten, bleibt also nichts übrig, als die einzelnen Wahlfandidaten entweder nach ihren allgemeinen politischen Meinungen oder nach ihrer Ansicht in Betreff der grade obschwebenden Tages frage zu mustern und dem hervorragendsten Kandidaten dersenigen politischen Partheischlich ihre Stimmen zu geben, mit welcher sie im allgemeinen oder aber in sener speziellen Angelegenheit am meisten sympathistren. Diese zwei Gesichtspunkte sind es, welche lediglich die Entscheidung bei der Wahl bestimmen; — trifft die Ansicht des einzelnen Bählers und ders

jenigen Partbei, welcher er fich im allgemeinen anschließt, binfichtlich der speziellen Tagesfrage nicht überein, so bat er nur die Alternative. entweder jene Frage ober feine Barthei aufzugeben, bas lettere wird aber im 3meifel gescheben, ba die erftere momentan alle Intereffen abforbirt. So erflart es fic, wie ber fonservative, aber vor allem fatholisch gefinnte Graf Montalembert in einem Umlaufschreiben gang unumwunden und bem Beifte ber frangofischen Berfaffung entsprechend seinen politischen Freunden anrathen konnte, nur bemienigen Randidaten, welcher für die unverfürzte Freibeit bes Unterrichts votire, ibre Stimmen zu geben, gleichviel ob berfelbe Republifaner oder Legitimift, von ber rechten ober linken Seite fep. Es ift bies eben nur bie traurige, aber unvermeidliche Konfequenz des falfchen Bringips! Anftatt daß alfo bie verschiedenen politischen Partheien aus den Wahlförpern, als ben eigentlichen Faftoren der Landespolitif bervorgeben follten, fteben vielmehr bie Bablförper felbft unter bem tyrannischen Ginfluffe ber burch bie Preffe reprafentirten Partheien und haben bochftens zwischen benfelben, meift zwischen zwei extremen Uebeln, zu mablen. Die Aufgabe ber Bahlfanbibaten ift baber auch feine andere, als die Majorität ber Babler um jeden Preis und durch jedes Mittel für ihre politische Parthei, b. b. fur ober gegen bas Ministerium, fur ober gegen eine beftimmte, die allgemeine Aufmertfamfeit in Anfpruch nehmende Daagregel, etwa die Frage ber Rentenkonversion, ober ber Unterrichtsfreiheit und ber Jesuiten, ober ber Beranberung bes Bablgesetes u. f. w. ju gewinnen; - bie Uebereinstimmung ber Babler in biefen, oft gang willführlich in ben Bordergrund geschobenen Fragen mit ben Ansichten bes Einen ober des andern Kandidaten bestimmt fodann deffen Babl, obne baß seine sonftige intellektuelle und moralische Befähigung, ober bie fur bas Bobl und Beb der Kommittenten fo nabe liegenden Defail- und Lofalfragen irgend erörtert werben fonnten 2). Die gange Bedeutung bes Bablgefchaftes beschränft fich also barauf, bag eine ber bestebenben Partheien, welche lediglich in der jedesmaligen großen Tagesfrage eine bestimmte materielle Ansicht ber Dinge in ben Stänbesaal mitbringt,

¹⁾ In England halten die Kandidaten auf der Wahlbühne (hustings) ausführliche Reden über ihre politischen Gesinnungen; in Frankreich ward dies als zu aufregend verworfen und die sog. Wahlversammlung besteht nur darin, daß die Wähler stumm an dem Bahlbüreau vorüberziehen und ihre Zettel in die Urne werfen. Art. 8 des Bahlgesess vom 5. Februar 1817.

im übrigen aber nur ben Ginen San feftbalt, überall und unbebingt ie nach ber Partheiftellung fur oder gegen bas Minifterium gu ftimmen, basselbe mag vorschlagen ober thun, mas es immer will, einen numerischen Zuwachs erhalt, - und die Babler mogen fich baber zum voraus barauf gefaßt machen, bag ber Mann ihres Bertrauens mit Ausnahme ber Ginen großen Tagesfrage, welche vielleicht gar nicht gur Befdlunnahme gelangt, überall ihren Bunfchen und Intereffen birett auwiderbandelt, obne daß berfelbe barum auch nur einer moralifden Berantwortlichfeit unterliegen tonnte. Innerbalb Diefer allgemeinen Desorganisation bes gesammten Staatsforpers ift es also nur zu mabr. mas 3. 3. Rouffeau mit Unrecht von jeder Bolfevertretung behauptet bat : "Gich durch Reprafentanten vertreten laffen, beift feine Freiheit verlieren: das Bolf ift nicht mehr"; - eine halt = und prinziplose Dligarchie bemächtigt fich ber Gewalt, indem fie bas Bolf burch bas Bauberwort ber Freiheit fo lange taufcht, bis alle Elemente ber Ordnuna zerftort find und die Anarchie bereinbricht, um aus bem Chaos eine neue Korm zu ichaffen.

Bu biefen innern Webelftanben feber reprafentativen Babloveration fommt noch ein außerer, welcher nirgend gang zu vermeiben ift, allein innerhalb bes Repräsentativspftems am icharfften bervortritt. icheinen erfahrungemäßig bei feiner Bahl fammtliche Berechtigte, um ibre Stimmen abzugeben; Biele balt politische Bleichgultigkeit, Unbere Reigheit, die Meiften aber, besonders die entfernt Bohnenden die Berudfichtigung ber Berfaumnig, ber Dube und bes Roftenpunftes jurud, und biefe lettere Rudficht ift es grabe, welche fich in Berbindung mit bem herrschenden Geifte der antikorporativen Ifolirung bei ben großen repräsentativen Wahlfollegien verhältnigmäßig am meiften geltend machen Der rubige, mit bem Bang ber Politif gufriedene Theil ber Bähler wird aber aus nabeliegenden psychologischen Grunden diese Abhaltungen am meiften berudfichtigen, mabrent bie rubrigen, unaufriedenen, neuerungsfüchtigen Babler biefelben burchaus nicht beachten, sondern sicherlich auf ihrem Posten erscheinen. Wer etwas erobern ober gerftoren will, ift fa ftete energischer, ale berjenige, welcher nur ju ver-

¹⁾ Contrat social, ch. 15.

²⁾ Im Jahre 1834 haben in Frankreich nur 126,333 Bahler ihre Stimme abgegeben, bie Balfte ift beinahe ausgeblieben. Cf. Rovue britannique. 1837. Octobre.

theibigen, zu fonserwiren bat, benn ber lettere abnt ober weiß nur febr unbestimmt, mas ibm Seitens bes Gegners brobt, mabrend biefer burchaus im Rlaren barüber ift, was ihm ber Sieg verheißt. burd und burd ben Ginfluß eines fraftig organifirten Ginfduchterungsfostems gegenüber dem rubigern, b. b. bem gablreichern Theile ber Bevölkerung erklart es fich nicht allein, wie in Beiten großer politischer Erschütterungen bie winzigften Minoritäten ein ganzes atomisirtes Bolf au thrannifiren im Stande find, fondern auch, wie bei rubigern Beiten bieweilen gang zufällige Ereigniffe einen bebeutenben Umschwung ber Majoritäten in ben Babifollegien und ber Rammer berbeiführen fonnen. Denn jedes Ereigniß, welches bas Intereffe und die Theilnahme des Landes in einem besondern Grade in Anspruch nimmt, fep es ein besonderes Glud ober ein Unglud in ber herrscherfamilie (ber Tob bes Bergogs von Berry, von Orleans), eine Sollenmaschine ober ein Triumpf ber auswärtigen Politif, ruttelt für einen Augenblick auch ben indolenteften Babler auf und gereicht fo ber gouvernementalen Parthei jum unmittelbaren Bewinn. Bei aufgeregten Zeiten bagegen, wo ber Strom ber politischen Leibenschaften von ber Bolkstammer aus fich über bas Land immer mehr auszubreiten brobt und baber eine Rammerauflösung unvermeiblich wird, wenden fich im Zweifel alle Sympathien eben fener Rammer, ale ber verfolgten Bertreterin ber Bolteintereffen, ju und jedes Ministerium muß baber in biefem fritischen Augenblice barauf gefaßt fenn, eine noch ichlimmere Rammer aus ben Wahlen bervorgeben ju feben, weil alebann alle Leibenschaften gegen es und gegen feine Unbanger entfeffelt werben.

Gegen diese Gesahr bietet das Repräsentatiospstem keine direkte Abhülse dar, da es den isolirten Bürgern allzu ferne steht, um an die Stelle der Indolenz und der Leidenschaftlichkeit die Idee des Pflichtzestülls und des Gemeinwohls zu sezen. Als ein allgemeines Gegenzewicht gegen sämmtliche Uebelstände dieser Versassungsform, namentlich auch gegen die absolute Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber den Wahlkollegien und als zureichende Garantie ihrer loyalen Wirksamkeit pflegt man daher lediglich eine großartige, durch die Freiheit der Presse vermittelte Deffentlichkeit der Verhandlungen und die Einführung kurzer Wahlperioden zu bezeichnen, indem alsdann das Interesse der Wiedererwählung die Abgeordneten stets im Einverständnisse mit den Wählern halte.

Auch wir verkennen feineswegs ben relativen Werth der Deffent=

lichkeit und ber Breffreibeit, allein wir vermogen bennoch vollen Erfas für ben Mangel aller positiven Garantien bes Reprasentativspftems in berfelben nicht zu erblichen. Der einzelne Abgeordnete bat ja nicht einmal eine bestimmte Renntnig von ben Bunfchen und Intereffen feiner Rommittenten oder der Mehrzahl berfelben erhalten; denn felbft binfichtlich ber Einen großen Tageofrage, welche im Bablfampf ber Partheien in ben Borbergrund gedrangt worden, bleibt es zweifelhaft, ob ibm feine ausgesprochene besfallfige Unficht ober aber feine Partheis ftellung überhaupt die Stimmenmehrheit ber Babler verschafft bat, ob er also von jener Unsicht wird abgeben durfen ober nicht. ralifche Berbindlichfeit ben Bablern gegenüber ift biermit um fo unverträglicher, ba ber Deputirte obnebin bei ben meiften Abstimmungen überzeugt fenn muß, bem Willen bes einen ober bes andern Theiles feiner Rommittenten entgegen zu banbeln. Allein wir geben noch einen Schritt weiter und behaupten, daß ibm felbft bei unzweifelbafter Difachtung ber Intereffen feiner Rommittenten bie Rudficht feiner Biebererwählung faum bemmend entgegensteht, weil er nicht blos feine bisberigen Babler, fondern alle Bablforper bes landes vor Augen bat und weil er baber febr leicht bei einem ber lettern mehr Aussicht auf Wiebererwählung gewinnen, als bort verlieren fann.

Seben wir indeffen auch von allem diefem ab, so ift doch nicht gu verfennen, bag an und für fich bie censurfreie Breffe ber fonftitutionellen Staaten barum noch im minbeften nicht frei, unabbangig und ein treuer Spiegel bes wirflichen politischen Lebens ift; sie selber fteht vielmehr unter fo manchfachen bireften und indireften Ginfluffen bes Bouvernements oder ber Partheien, daß ihr jede Unabhängigfeit abgeht, daß sie felber Parthei wird, anftatt über ben Partheien zu fteben. Sie ift schon durch die ungeheuern Rautionen (in Frankreich 50-120,000 Fre.), welche gur Abwehr gegen hereinbrechende Bugellofigfeit und im Intereffe ber Ordnung vielleicht mit einer gewiffen Nothwendigkeit geforbert werben, gewissermaßen monopolisirt und in ber Sand weniger, auf Beld ober auf Einfluß, meift auf beibes spekulirenber Aftiengefellschaften sequestrirt, mithin meift ober immer ber Partheilichfeit verbachtig. Ein jeder politischer Aft des Ministeriums, ber Rammer und jedes eingelnen Deputirten ift baber unbedingt ber Gegenstand bes lobes ober bes Tabels einer gewiffen Rlaffe von Blättern, und eine sachgemäße Entscheidung bes Bablers über Die Sandlungsweise seines Rommittenten grade burch die Preffe, so wie sie einmal ift, vielleicht am meiften erschwert. In biefer Weise bat benn auch die freie Preffe felber, grade unter bem Einfluffe bes Reprafentativfpfteme und feiner falfden Grundprinzipien, bereits in wenigen Jahren ihre eigene Bedeutung mehr, als feber aufere Reind, ju fomalern verftanden und ber mabren politischen Freiheit eine Waffe geraubt, die zu ben schönften Siegen fuhren mußte. Sie bat bies burch fenen Beift ber Luge, bes Saffes, ber Berlaumbung und jeglichen Uebermaaßes, welcher fich ihrer bemächtigt und alebalb eben diefe bofen Leidenschaften in das Bolf felber, ja in die gebeiligten Räume ber Landesreprafentation bineingeschleubert bat. Sie, Die Recht, Ordnung und Freiheit forbern, die mit ihren Leuchtthurmen die öffentliche Meinung bes landes und feine Reprafentation umfteben und erleuchten follte, bat dieselbe nur zu oft durch wilden Irrlichtschein verwirrt, bem Unrechte und ber Unordnung gebient, endlich suftematische 3wietracht zwischen ber Regierung und bem Bolfe, wie zwischen ben Bestandtheilen bes Bolfes felber gefaet! Es liegt mabrlich feine Uebertreibung barin, wenn ein patriotisch gesinnter frangofischer Staatsmann schmerzlich ausruft: "Unfere Preffreiheit bewaffnet alle subverfiven Leibenschaften, sie zeigt ben Maffen bie Thatsachen, bie Namen nur in einem Lichte, bas bie Unordnung begunftigt; biefe Publigität ift nur eine Luge. Unfere fonftitutionelle Monarchie bat einen Ronig, ber auf sein Konigthum wartet; unfere Regierung regiert nicht, sonbern gebordt" 1).

Das instinktartige Gefühl dieser innern Schwäche des repräsentativen Grundprinzips war es, was sonach zu einem neuen aber kaum glücklichern Bersuche führen mußte, die Freiheit des, zu isolirten Individuen dekomponirten Bolkes zu sichern und der repräsentativen Nationalvertretung die nöthige Widerstandskraft gegen das Uebersluthen der einzig übrig gebliebenen, wohlorganisiten Institution im Staate, nemslich der Staatsegierung selber, zu verschaffen. Das Mittel zur Erzeichung dieses Zieles hoffte man in der sog. Theilung der Staatseg ewalten und in der prinzipiellen, totalen Scheidung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, sowie in der Institutiung verschiedener koordinirter Träger zener Gewalten mit mathematisch abgemessenn und möglichst gleichvertheilten Rechten zu sinden. Das Ideal dieser

¹⁾ Salvandy, seize mois de la Revolution, 1830—1831. Cf. bei Ranke, historisch-politische Zeitschrift. 1832. S. 170.

neopolitischen Bestrebungen ward alfo bas Gleichgewicht ber Bewalten und Rrafte (bas Schaufelfpftem!), als ob mit biefem, freilich unmöglichen, Gleichgewichte ber Kräfte nicht eben beren Bernichtung ausgesprochen mare: - benn Rrafte ober Bewalten, Die fich gegenfeitig aufbeben und annulliren, fonnen felbstrebend ben Staat nicht fördern, fie find lediglich ein fostspieliges Unding! Sind dagegen jene Staatsgewalten ungleich, fo wird bie ftarfere alebalb nach vollbrachtem Umfturg ber unnatürlichen Schranken wieberum bie einzige feyn 1). Bene Theilung ber Staatsgewalten und bas Syftem bes innern politifchen Bleichgewichts, welches ichon an und fur nich bas Geftandnif ber Unqueführbarteit ber bierdurch bedingten Reprafentativverfaffungen inpolvirt, wird burch die Ginfegung breier großer Staatsforper, ber Bolfsober Deputirtenfammer, ber Paire- ober Abelefammer und ber Staateregierung, refp. bes Ronige felber erftrebt, beren Ginverftandnig gur Gultigfeit jeder legislativen Maagregel erforderlich ift. Das bier gur Unwendung gebrachte Prinzip einer zweimaligen Diskuffion berfelben Frage in zwei verschiedenartig jufammengesetten großen Rorperschaften au verschiedenen Zeiten ift unbedenflich ber befte Theil biefes Spftemes, indem es eine Burgicaft für reifliche und umfichtige Prufung gewährt. Diefe nadte Form genügt aber bei weitem nicht, um jener Disfussion innerhalb ber beiden Rammern auch ihren richtigen Inhalt und einen positiven Charafter ju geben, vielmehr scheinen grabe in bem modernen Repräsentativftaate nach beiben Seiten bin bie erforberlichen Requisite einer sachgemäßen, vom Beifte bes Kortschrittes, wie ber Ordnung gleichmäßig befeelten Bertretung bestimmter, mit ber Erhaltung bes gefammten Staatsorganismus innigft verwachfener Intereffen burchaus au fehlen, somit auch bier wieder allgemeine politische Belleitäten und vage Sympathicen mehr, als positive und praftische Tendenzen ben Ausschlag zu geben.

Die Erste Kammer, beren besondere Mission grade in dem weisen und fräftigen Widerstande sowohl gegen die in der zweiten Kammer vorwiegenden demofratischen Elemente der Auslösung, als gegen die Machtübergriffe der Staatsregierung besteht, hat überall, mit Aus-

¹⁾ Swift erzählt von einem Architekten, der ein Haus so volltommen nach dem System des Gleichgewichts gebaut, daß es einstätzte, als ein Sperling fich schief auf's Dach setzte! Sollte man nicht den konstitutionellen Staatskünftlern zurusen dürfen: mutato nomine de te fabula docet!

*

nabme Großbrittanniens, zu febr alle wesentlichen Bedingungen einer unabhängigen politischen Stellung inmitten ber Regierung und bes Bolles verloren, als daß fie ein gerechter Borwurf wegen ber notorifchen Richterfüllung diefer ihrer Aufgabe treffen konnte; - jedenfalls barf man nicht außer Acht laffen, in welchem unvermittelten Gegensat fie fich ber aus bem Reprafentativfpftem bervorgegangenen zweiten Rammer gegenüber befindet, - welche unlenksame und undisciplinirte politische Ideen und Leidenschaften burch bie lettere vertreten, mitbin burch Die Erfte Rammer zu bewältigen find. Selbft im brittifchen Reiche beginnt, ungeachtet ihrer großartigen Geschichte, ihrer unbestrittenen Intelligeng und ihres unermeglichen Grundreichthums, ber Zauber ihres Ansehens allmählich zu schwinden und nur außerordentliche Anftrengungen und Opfer verbunden mit fteter Erneurung ibrer Rrafte burch bie ausgezeichnetsten Verfonlichfeiten ber Nation vermogen ibr ben unaufbaltfam um fich greifenden bemofratischen Elementen gegenüber noch eine Bufunft zu versprechen. In ben übrigen Staaten Besteuropas bagegen, beren gange soziale Gliederung mittelbar ober unmittelbar ein Produft ber frangofischen Staatsumwälzung und ihrer neuen Ibeenwelt ift, in benen also ber ebemalige ftanbische Abel nach allen Seiten bin entwurzelt und seiner frühern Lebenselemente beraubt ift, fehlt es an Allem und Jebem, um einer folden Erften Rammer innerhalb bes fonstitu= tionellen Berfaffungespiteme bie erforberliche Unabbangigfeit zwischen ben beiben andern Staategewalten jum Beil bes Bangen ju verschaffen. Mag baber jene Erfte Rammer aus erblichen ober lebenslänglichen, aus gewählten ober nach bestimmten Rategorien vom Ronige ernannten Pairs, Senatoren ober Reichsräthen besteben: sie wird immerdar außerft zaghaft auftreten muffen, um nicht ihr ganges Dafenn zu gefährben, fie wird bochftens manches fefundare llebel verhindern, faum aber etwas eingreifend Butes ichaffen, am wenigsten biejenige nationale Bebeutung erlangen fonnen, welche erforberlich ift, um bei eintretendem ernftlichem Ronflifte zwischen einer turbulenten Bolfstammer und einer arbitraren Regierung mehr ale eine blos formelle Entscheidung ju gemabren und durch das Gewicht ibres Unsebens die Uebergriffe Beiber mit innerm, bauernbem Erfolge in bie Schranken bes Rechts und ber Billigfeit jurudjumeifen. Denn mabre politische Rechte, b. b. folche, bie mit politischer Dacht verbunden find, fonnen feineswegs, wie man nur allzu oft vorauszuseten icheint, durch die Anordnungen einer Charte ober burch fonigliche Orbonnangen, sondern nur durch bie Natur der

Dinge, burch bie Sache felber begrundet werden, bas Gefet fann politische Rechte nur anerkennen, taum ichaffen. Um eine pragnisch geglicderte Reprafentativverfaffung vermittelft bes Konftitutionalismus in's Leben einzuführen, mußten baber vor Allem erft die Grundelemente einer ftarfen, in ber Geschichte, bem Boben und bem Bolfsbewuftfenn murgelnden Erften Rammer berangebildet werben, die bisheran fehlen; je fester alsbann biefe Rammer fonftituirt ift, um fo größere Rraft gewinnt ber Ehron und um so größere Freiheit und Selbständigkeit fann Die Bolfstammer ohne Gefährdung des Gangen ertragen. Es mar baber ein großer politischer Fehler ber Julirevolution, daß fie bie Pairsfammer nicht blos willführlich epurirte, fondern ihr auch bas Prinzip ber Erblichkeit entzog, welches noch in ber alten Landesverfaffung murgelte. Schwerlich burfte bie bermalige lebenslängliche (aber nicht lebensfraftige) Pairstammer Frankreichs jemals wieder dem Lande fo gute Dienste zu leiften die Rraft haben, als die der Restauration, obgleich auch diese feineswegs alle Elemente ber Unabhängigfeit in fich vereinigte; benn sie war es, und nicht bie servile Deputirtenfammer, Die bas Ministerium Billele fturgte und bie freie Preffe vertheibigte.

Als wirkliche politische Gewalten bleiben baber bei ber mobern reprasentativen Staatsverfassung besten Kalls nur noch die Deputirtenfammer und bas Ministerium übrig, allein ber erstern wohnen ebenfalls in Folge ihrer falichen Grundlagen ichwerlich alle biejenigen Elemente bei, welche einen bie Besammtheit fordernden, volfsthumlichen Einfluß auf bie Staateregierung bedingen. Die Deputirtenfammer fann fich nemlich von bem faliden Grundpringip ber Bablfollegien, aus benen fie hervorgegangen, nicht lostingen, fie wird auch ihrerfeits nur bas Schauspiel zweier ober mehrerer feindlichen Partheien gemabren, nicht aber jene große politische Ginbeit barftellen, welche bie bervortretenden Meinungeverschiedenheiten aus fich felber im Beifte ber wahren Freiheit vermittelt. Die Majorität ber Rammer wird ihrer eigentlichen Ratur nach und nicht zufällig ober burch die Fehler einzelner Führer in abnlicher Beife, wie die Bablforper, bei ihren Entschluffen feineswege durch objeftive Ueberzeugung, sondern nur durch bas jedesmalige Partheiinteresse bestimmt, indem der einzelne Deputirte ebenso, wie der einzelne Babler, wenn er ministeriell ift, in allen wichtigen Ungelegenheiten, Die überhaupt zur Rabinetofrage erhoben werden fonnen, trot feiner gegentheiligen lleberzeugung mit bem Minifterium votirt, mabrend die Opposition überall und unbedingt wiber-Reichensperger, Agrarfrage. 35

spricht, selbst wo sie, einmal in den Besit der Macht gelangt, genau ebenso handeln wurde '). In dieser Partheistellung liegt auch der Grund, weßhalb in den Repräsentativkammern meist die unfruchtbaren Adressedebatten den Glanzpunkt der ganzen Session bilden, weil sich hier die Diekussion am freiesten bewegt und allgemeine Prinzipien anstatt konkreter Fragen zu erörtern sind.

Die berricbende Rammermajorität, welche weber ein Intereffe, noch Die Auslicht bat, eine eigentliche Ausgleichung ber porbandenen Gegenfate berbeizuführen, tyrannifirt alfo unbedingt bie Minoritat, ba es bei ber jedesmaligen Befchlufinahme auf die Bute ber Sache und Die Macht ber Grunde faum ankommt; fie felber wird bagegen, wenn fie einmal die Gesammtpolitif bes Ministeriums, ber Opposition gegenüber, für nothwendig erachtet, in allen fefundären Fragen hinwiederum von einem energischen Ministerium wrannisirt, ba überall nur Die Wahl zwischen ihm und ber Opposition möglich ift; - ein Meinungstonstitt awischen beiben ift baber in Gute burchaus nicht zu lösen. artigen Ronfliften, besonders bann, wenn eine entschiedene Opposition Die Majorität der Rammer erlangt bat, tritt aber die Unhaltbarkeit ber repräsentativen Idee vom Bleichgewicht ber brei politischen Gewalten auf's grellfte bervor, indem obne Meinungeeinhelligfeit Aller burchaus nichts Legales, auch nicht bas Dringlichfte, gescheben fann und bennoch etwas geschehen muß, wenn nicht ber Staat und alle feine Organe sofort in's Stoden gerathen sollen. Um also aus diesem Dilemma berauszutreten, ift einem Jeben ber beiben Gegner eine eigentbumliche, man mochte sagen vergiftete Baffe gegeben, die ber Andere in feiner Beise pariren fann, - ber Deputirtenkammer nemlich bas Recht ber Steuerverweigerung, bem Ministerium bas ber Rammerauf. lösung: in beiden Kallen wird eine bebenkliche Rrifis fur ben gangen

^{&#}x27;) Rach der Julirevolution enthüllte der National selbst mit gewohnter Offenheit das politische System der ehemaligen konstitutionell-liberalen Opposition, dit sich ber von ihr gespielten "Komödie von fünfzehn Jahren" rühmte. "Gegen die Regierung (der Bourbonen) gab es für unabhängige Gemüther nur eine einzigt Stimmung, die der Feindseligkeit. Zede Politik, sowohl der Journale, als der Opposition in der Kammer, bestand nur immer darin, das zu wollen, was sie nicht wollte, das zu bestreiten, was sie verlangte, jede von ihr angedotene Bohlthat als einen heimlichen Berrath enthaltend zurückzuweisen, ihr jede Regierung unmöglich zu machen, damit sie salle, — und wirklich ist sie dadurch gefallen!" National, Sept. 1830.

Staat hervorgerusen, deren endliches Resultat kaum mit Sicherheit vorherzusehen ist. Das der Deputirtenkammer eingeräumte Recht der jährlichen Steuerbewilligung mag allerdings bei ihrer innern Machtund Haltlosigkeit sormell nothwendig seyn, weil dieselbe in Ermanges lung seder realen Autorität ohne sene Wasse der wohlgegliederteu Staatsregierung gegenüber wehrlos dastehen würde. Allein dies Necht ist eben wieder wegen seiner Enormität meist ein wesenloses, indem es konsequent gehandhabt nothwendig zur Demokratie sührt, — ein Resultat, vor welchem die Kammer selbst meist zurückschet und welches also senes Recht wiederum illusorisch macht.

Die Verweigerung der Steuern schließt nemlich formell das monstruöse Recht ein, den Staat selber zu suspendiren, indem derfelbe ohne Steuern keinen Augenblick bestehen kann. Da aber das Königthum und das Rabinet weit unmittelbarer, als die Bolkskammer bei Versmeidung dieses Extemes interessirt sind, so zwingt jenes Recht die beiden Lettern zur Nachgiebigseit und überliefert mithin indirest das Ministerium, den König und den ganzen Staat dem sedesmaligen Gutounken der Rammermasorität; — diese Eventualität kann aber grade einer repräsentativen Rammer gegenüber um so gefährlicher werden, da dieselbe mehr das Produkt des Jufalls, als einer bestimmten politischen Ueberzeugung des Landes ist.

Diesem Rechte der Wahlsammer steht das ebenfalls erorbitante Recht der Kammeraussosiung Seitens des Königs, resp. des Ministeriums gegenüber. Sein Prinzip beruht schon auf der, allerdings sehr zutressenden Boraussesung, daß die Wahlen keine Garantie dafür dieten, daß die daraus hervorgegangene Kammermasorität der wirklichen öffentlichen Meinung und dem Nationalwillen entspreche, denn sonst wäre eine Berusung an eben dieselben Wähler, welche vielleicht erst vor einigen Wochen die ausgelöste Kammer gebildet haben, ein Unding! Die Anwendung senes Rechtes kann aber für beide streitende Staatsgewalten schwerlich zum gewünschten Erfolge führen, weil die aus der gesteigerten Wahlaufregung hervorgegangene neue Kammer mit höchster Wahrscheinlichkeit keine, die bisherige Differenz ausgleichende, gemäßigte, sondern vielmehr eine Ultragesinnung für oder gegen das Gouversnement mitbringt und daher beide bisherigen Gegner überslügelt.

Da in dieser Weise jeden Augenblick alle Konsequenzen des unrichstigen Prinzips auf die Spitze getrieben zu werden drohen und eine lopale Transaktion zwischen dem Ministerium und der Opposition um

Departury Color (18

so unmöglicher ift, weil bessen Rieberlage in einer einzigen bebeutenden Frage nach den sog. parlamentarischen Schicklichkeiten entweder eine Rammeraustössung oder den Rücktritt des Ministeriums und den Sieg der Opposition zur Folge hat: so löst sich zulett der ganze Ramps der Partheien in ein Werben und Jagen nach Stimmen, in eine spstematisch organisirte Korruption und in ein würdeloses und demoralisirendes Wettrennen der an der Spise der Partheien stehenden Kapazitäten nach den Porteseuillen auf, — ein Schauspiel, dessen hässlichseit dem Fortschritte wahrer politischer Freiheit hemmender entgegengetreten ist, als alle Juliordonnanzen und Septembergesetse es se vermocht hätten 1)!

Die schlimmsten politischen Berirrungen, zu welchen sene ewigen Partheikämpse ber repräsentativen Bolkskammern führen, sind endlich jene monstrußen Koalitionen der Selbstsucht zwischen den entschies densten politischen Antagonisten, um einen gemeinsamen Feind zu ftürzen und nach dem Siege einen neuen Todeskamps um die Beute zu beginnen. hierdurch wird das moralische Ansehen der Bolkskammer, sene einzige Garantie ihrer politischen Wirssamkeit, vollends vernichtet und die Ruhe des Landes, sowie die Sicherheit des Thrones zum Spielball weniger Ehrgeizigen herabgewürdigt?).

Die Ministerien, welche dem beweglichen Elemente der Bolkstammer gegenüber ein Moment des Beharrens und der innern Beständigteit bilden sollten, sind selber vom Strudel ergriffen, sie steigen und sinken mit der Belle, die sie die die die die Studen Stufen des Thrones hinaufgespült. "Der Bolkstrom, welcher sie zur Macht erhoben hat, braust beständig um sie her; sie sind Minister — also verdienen sie das öffentsliche Bertrauen nicht mehr! Die beständige Unruhe, welche ihnen ihre

¹⁾ Dupin ber Aeltere, einer ber Gemäßigtften seiner Parthei, scheute fich nicht, in ber Sigung ber Deputirtenkammer vom 16. März 1830 offen auszusprechen: "wenn selbst gute und für das Land nütliche Gesete von den Ministern vorgelegt würden, müßten diese Gesete bennoch verworsen werden." — Aus welchem andern Grunde, als um die Pläße der Minister einzunehmen? "Ote-toi, que je m'y metto!"

²⁾ Selbst Guizot, sicherlich ber besonnenste und positivste Staatsmann Frankreichs, besaß nicht Charakterstärke und Mäßigung genug, um jener verführerischen, faktiösen Lodung zu widerstehen. Auch Er ist in eine solche Koalition mit seinen erbittertsten politischen Gegnern eingetreten, um bas Ministerium Molé zu ftürzen, bessen größter ober einziger Fehler es war, daß Guizot nicht Mitglied desselben gewesen ist.

verfonliche Stellung verursacht, benimmt ibnen jeben Ginfluf auf bas Ausland, und bafur macht fie ber Mangel an außern Freunden unmächtig im eigenen gande: fie thun freundlich gegen alle Meinungen, bemüben fich um Babistimmen, verlangen bedeutende Budgete, welche ihnen bas Glud bringen fonnen, eine zweifelhafte Majoritat ju erlangen; fie vermeiden es, fich auf irgend eine bedentende Regierungsfrage einzulaffen und versteden ibr Vortefeuille binter ein ichmachliches Gifenbahngesen, binter ein Industriegefen, binter ein Buder- und Jagdgefen, ober andere unbedeutenbe Griege von materiellem Intereffe, uub erschöpfen fich in fruchtlosen Bemühungen: früher ober fpater wird bie Opposition größer, fie rudt fiegreich vorwarts, ruttelt beftig an bem curulifden Geffel bes Minifters, furt ibn um, ein Anderer nimmt feinen Plat ein und auch biefer erfährt balb gleiches Schickfal" 1). Go barf es nicht wundern, wenn ein jedes Ministerium Die Staatsgewalt schwächer und mifigchteter gurudläft, ale es fie vorgefunden, und dag ber lette Angriff nicht mehr einem Ministerium, - sondern dem Throne selber gilt!

Alle iene Schwierigfeiten und Widerfprüche ber Reprafentativverfaffungen find übrigens, wie bereits angebeutet, feine zufälligen, fonbern fie geben mit Rothwendigfeit aus ber Grundidee bes Suftemes felber, besonders aus der grundverfehrten Organisation der Wahlfollegien, jenem eigentlichen Kundamente bes Gangen, bervor. Die modern. repräsentativen Berfassungen stellen nemlich bald ausbrudlich, balb nur indireft bas Pringip ber Bolfssouveranitat an bie Spige, indem fie durch bie aus ben Bolfsmahlen hervorgegangenen Majoritäten und burch bas Recht ber Steuerverweigerung nicht blos biefe ober jene eingelne Magfregel, fonbern vielmehr bie Berufung und Entlaffung ber Ministerien felber gegen ben entschiedenen Willen bes Ronias erzwingen und hiermit wenigstens pringipiell bie bochfte Gewalt in die Bande ber Rammermajoritat legen. Diefe Bolfssouveranitat mufte aber fonsequent, wie in ben vereinigten Staaten Nordameritas, mit allgemeinem polititischen Stimmrechte aller großfährigen Burger verbunden fenn, und diese unläugbare Ronsequenz ift es auch, mas ben turbulenten Partheien immerbar ben bereiteften Stoff gur Erregung von Unrube und Miffveranugen gewährt. Denn bie praftifche Staateflugbeit, Die nicht Anardie, fondern Freiheit im Bunde mit Dronung Schaffen will, muß biefe

¹⁾ Historische, politische und moralische Studien von 3. v Polignac. Uebers. Regensburg 1846. Bb. 2, S. 119.

Korberung, sowie sie innerbalb bes monardischen Repräsentativsplens gestellt wird, auf's entschiedenste für unzuläffig erflaren, weil fic nothwendig bie Woblbabenden und Unterrichteten bem Proletariate gegenüber in eine bebenfliche Minorität verfest und bas Konigthum felber gefährbet 1). Der Arme, ber Schwache, ber Unwiffende bat allerbings ein Recht auf Freibeit, aber man will ibm auch Dacht geben. "Es ift nicht genug, daß bie Befellschaft ihnen bas große Gut zusichert, von Riemand abzubangen, als von fich felber: man will, daß bie Andern von ihnen abbangen follen." (Salvanby). Es bleibt alfo in jenem Reprafentativfpfteme nur übrig, irgend einen Steuerfag nach Gutbunken zu bezeichnen und beffen Inhaber zur Ausübung ber politischen Rechte zu berufen, mabrent alle andern Burger macht : und wehrlos der Staatsgewalt gegenüber gestellt werben und nicht den minbeften Einfluß auf dieselbe üben fonnen. Ein Thaler Steuerbetrag mehr ober weniger gewährt ober entzieht also nicht etwa bies ober jenes, sondern jegliches politische Recht; Uebergange, Bermittlungen, Ausgleichungen find bei jenem farren Ropf- und Bablenfpfteme überall nicht möglich. Wer z. B. in Frankreich 199 Ars. birefter Steuern zahlt, ift Proletarier; wer 200 resp. 500 Fre. gabit, ift bagegen eben biefelbe politische Potenz, wie bersenige, welcher beren 2000 ober 200,000 zahlt 2).

Der kleine Eigenthumer und der kleine Sandwerker find alfo zur Ungebühr durchaus politisch=rechtlos, und der große Grundbesiger, sowie der große Sandelsmann und Fabrikant ift mit derselben Ungebühr auf dassenige Maaß des gesetlichen Einflusses beschränkt, welches

Bas if Mehrheit? Mehrheit ift ber Unfinn; Berfand ift fets bei Ben'gen nur gewefen. Bedummert fich um's Bange wer nichts hat? Sat der Betiler eine Breibeit, eine Bahl? Er muß bem Mächtigen, ber ihn begahlt, Um Brod und Sitefel feine Stimm' verlaufen, Man foll die Stimmen wägen und nicht gablen; Der Staat muß untergeh'n, früh ober fpät, Bo Mehrheit fiegt und Underfand entscheibet.

¹⁾ Mit schonungsloser Wahrheit spricht fich Schiller (Demetrius 1. Alt) hierüber, wie über bas Besen ber Majoritäten überhaupt aus:

²⁾ Bährend der Restauration machte eine direkte Steuerzahlung von 300 Frs. wahlfähig und von 1000 Frs. wählbar, und Frankreich hatte hierbei 80,000 Bähler und 20,000 Bählbare; das Bahlgeset vom 19. April 1831 ermäßigte obige Summen auf 200 und 500 Frs. und erhöhete so die Zahl der Bähler auf 174,000. (Almanac royal de 1833). Die Bähler und ihre Familien, zusammen etwa 1/3,4 der Ration, mögen vielleicht zu den direkten Steuern 1/4 zahlen, allein bei weitem weniger zu den indirekten.

auch bem mäßigen Befige und ber mäßigen Rapazität eingeräumt wird. Beibe Ronfequengen bes farren, bem Bolfeleben entfrembeten Reprafentativfpfteme find gleich ungerecht, wenn auch von Seiten ber nach Rortidritt ringenden Varthei meift nur bas erfigebachte, jeboch leichter zu entschulbigende Unrecht bervorgeboben wird. Denn ber Unipruch ber Reichern auf überwiegenben Ginfluß in ben Angelegenbeiten bes Staats beruht nicht etwa blos auf ihrem bobern, mit bem Bermogen im Berbaltnif ftebenden Intereffe an demfelben, fondern er ift beshalb in so eminenter Beise im Rechte begründet, "weil ber Reichthum den Menschen die Mittel barbietet, sich zu unterrichten und auszubilden, weil er fie vor ber Berfuchung zu niedrigen Sandlungen bewahrt, weil er ihnen den Beiftesmuth ber Unabhangigfeit gibt, weil er ohnehin Macht burch Ginfluß gemabrt" 1) und baber jur Bermeibung politischer Unruben fofort ale besondere Macht auch anzuerkennen ift. Gine Ungerechtigfeit fann in biefer Berudfichtigung ber Bermogensungleichbeiten eben fo wenig gefunden werben, wie in ber ngturlichen Berichiedenbeit ber Menschen binsichtlich ibrer physischen und intelleftuellen Gigenschaften: benn diese lettere ift eben die Quelle ber erstern 2).

Auch hier stehen sich also wiederum die unvermittelten Gegensäte schroff gegenüber und eine Berücksichtigung aller Berhältnisse der Bürger hinsichtlich ihrer Betheiligung am Staatswohl und ihrer Befähigung zu bessen Förderung sindet sich im Repräsentativspftem weber realisirt, noch realisirbar.

Man könnte einwerfen, daß selbst bei gleichem Stimmrechte aller Wähler der unbedeutendere niemals die effektive Macht und das Unsehen bes bedeutenden Wählers erhalten, letterer vielmehr im Rampfe ber

¹⁾ Bacariae, ftaatewiffenicaftiliche Betrachtungen über Cicero's Wert vom Staate. Deibelberg 1823. G. 162.

²⁾ Schon die alteste Staatsfunst der Römer übertraf hierin unbedingt das moderne Repräsentatiospsiem, indem bereits durch Servius Tullius vermittelst Eintheilung des Bolls in fünf Rlassen je nach dem Census (comitia centuriata) der Aristokratie des Reichthums im Gegensaße zu dem Erd- und Priesteradel ein überwiegender Einsluß auf die Staatsangelegenheiten gegeben wurde. "Dieser König, sagt Cicero de republ. cap. 22, bedachte, daß nicht die Meisten das Meiste gelten sollen, sondern daß, wenn auch einem jeden Bürger sein Stimmerecht verbleiben muß, gleichwohl denjenigen ein Uebergewicht beizulegen ist, welche ein überwiegendes Interesse haben, daß das Gemeinwesen in einem mög-lichst guten Zustande sey."

politischen Meinungen ftets ben Sieg über ben Minderbegabten bavon-Allein die politische Geschichte ber nordamerifanischen tragen werbe. Freiftagten icheint biefem burchaus zu widersprechen und barzuthun, bag bie Mittelmäßigfeit, welche ber Charafter ber Maffen überhaupt ift, fich am meiften zur Mittelmäßigfeit bingezogen fühlt und feber großen Auszeichnung mit bem Gefühle bes Reibes und bes Miftrauens entgegentritt. Tocqueville 1) fonnte fich wenigstens bes Staunens nicht erwehren, bei ben Regierten mehr ausgezeichnete Eigenschaften zu ent= beden, ale bei ben Regierenden. "Es ift ein fefiftebendes Kattum, fagt er, baf beutzutage in Amerifa bie bebeutenbften Danner felten au öffentlichen Kunftionen berufen werben, und man muß anerkennen, bag bies in bem Berhaltniffe eingetreten, wie die Demofratie ihre frubern Schranken überschritten bat." Wenn indeffen auch obige Boraussetzung etwa in rubigen Zeiten gutreffen mochte, fo tragt fie minbeftens feine Burgichaft ihrer Bermirflichung unter ichwierigern Berbaltniffen, auf welche grabe am meiften febes Berfaffungefvftem Rudficht an nebmen bat, in fich. Sie rechnet allgu bestimmt auf ben guten Willen und die richtige Einsicht Aller ober boch ber Dehrheit, indem fie gleich= zeitig ben immer ichroffer berbortretenden Begenfag ber Intereffen zwischen dem großen und fleinen Eigenthume und Gewerbe übersieht und fich ber gutmuthig-philanthropischen Taufdung bes Optimismus überläßt. Die unerbittliche Geschichte bat indeffen auch biefer Taufdung gegenüber nur allzu häufig ben Sieg bes ichlechten Tribunen über ben mabren Patrioten und Ehrenmann aufgezeichnet, - Griechenland und Rom, England und Franfreich find beffen warnende Zeugen; ja, allen folechten Bolfereprafentanten bat ftete ein guter, wenigstens ein befferer gegenübergestanden, ohne ben Sieg zu erringen, fobald einmal die rabitalen und ichlechten Elemente ihres numerifchen Uebergewichtes fic bewußt geworden. Das Gute und Rechte siegt allerdings nach bem Beugniffe ber Geschichte im Großen und Gangen immerbar, allein bies bietet durchaus feine Garantie für jeden einzelnen Fall oder für jedes einzelne Bolf bar und es ift bochfte Berfennung bes neben ber gottli= lichen Borfebung waltenden Pringips der menfchlichen Freiheit, auf jene Theodicee ber Beltgeschichte zu rechnen, als ob nicht einzelne Bolfer und Staaten durch ihre Schuld untergeben fonnten, ja vor unfern

¹⁾ De la démocratie en Amérique, t. II, p 44.

eigenen Augen wirklich untergeben (Polen!), wenngleich bie Menschheit als solche allerdings voranschreitet 1).

Die modernen Repräsentativversassungen verbürgen aber in keiner Weise, daß jene bessern Bolkselemente jederzeit die herrschaft behaupten, vielmehr ist darin dem Zusall und den momentanen Leidenschaften der Menschen allzusehr das Geschick der Gegenwart und der Zukunft überantwortet; darum eben führen sie so leicht zur Anarchie und zur Revolution und treten, trop des unablässigen Geschreis ihrer Adepten von Fortschritt, Freiheit und Aufklärung dem wahren Fortschritt in ächter Freiheit und Humanität vielsach um so hemmender entgegen, weil sie durch den unaufhörlichen Misbrauch dieser schönen Worte den Werth der Sache selber allmählich im Bewußtseyn des Bolkes auslöschen und so zur Reaktion drängen.

Allen biesen mit den modernen Repräsentativ = Berfassungen verbundenen formellen Ronsequenzen fteben nicht minder eingreifende materielle Rachtheile zur Seite, namentlich wird bas positive materielle Recht einer folden theoretischen, lediglich auf Fiftionen beruhenben Bolfevertretung gegenüber mit innerer, burd bie Erfahrung ber letten 50 Jahre bestätigter Nothwendigfeit in bobem Grabe gefährdet. Das apriorische Gefes, welches allerdings formelles Recht begrundet, tritt unter ber Aegibe fener baltlofen, fein besonderes felbständiges Recht, fondern nur abstrafte, politische 3been reprafentirenden Bolfefammern bem wirklichen, wohlerworbenen Rechte ichroff, ja feindlich entgegen. Die bequeme Kiktion, daß ein jedes, von der Majoritat fanktionirte Befet im Einverftandniffe Aller Burger erlaffen, somit einem feben Bürger nur fein Bille geschehen fev, bietet ftete ben bereiteften Borwand zur Abdefretirung ber unzweifelhafteften, mohlerworbenen Rechte, - besonders wenn dieselben nur einzelnen, minder einflugreichen Rlaffen ber Bevolferung angehören. Die Minorität wird schonungelos von ber Majorität tyrannisirt und biese Tyrannei ber gesetgebenden Rörper ift, wie schon Jefferson sagte, gegenwärtig und wird noch auf lange

¹⁾ Sollte wohl Deutschland Angesichts seiner zahllosen politischen und kirchlichen Zerwürsnisse und inmitten zweier nach Beute gleich lüsterner außern Feinde nicht einmal die entfernte Besorgnis anwandeln dürfen, daß auch ihm eine ähnliche Zukunft vorbehalten, daß auch Deutschlands Leuchter einst von seiner Stelle hinweggerückt werden könne?!

Jahre bin die furchtbarfte Gefahr fur die Freiheit fenn '). Es bemadtigt fich allmählich ber gangen Gefetgebung ein Beift ber abstraften, feine rechtlichen Schranfen anerkennenden Billführ, welche allen Beftand als solchen gefährdet und ber Revolution bie Wege bereitet 2). immer ein wohlerworbenes, burch bie bisberigen Befete garantirtes Recht den wirflichen oder vermeintlichen Fortschrittsideen, "dem öffentlichen Boble" hindernd im Wege ftebt, ba tragt jene abstrafte Bolfereprafentation wenig Bedenken, basfelbe ohne weiteres ober im gludlichften Kalle gegen eine unzureichenbe Entschädigung binwegzuräumen, bas Zauberwort "Majorität" und "Boltssouveranität" ift ja zur Sand, um ben Einzelnen vor feber Berantwortlichfeit ju fcugen: quidquid multis peccatur, inultum 3)! Der moralische Rachtheil seber Rechtsverletung, welcher in ber Schwächung bes allgemeinen Rechtsgefühls beftebt, vermag nicht mehr ben allesbeberrichenden Neuerungebrang zu zügeln und bas Pringip bes Kommunismus und bes Sozialismus ift ftillschweigend proflamirt 1). "Alles - Gefete, Berfaffung, Eriften=

^{1) &}quot;Bas ift benn bie Majorität anders, als ein Kollektivmensch, welcher andere, meist entgegengesetzte Meinungen und Interessen hat, als ein anderes Kollektivindividuum, welches Minorität heißt? Benn Ihr nun einräumt, daß ein Mensch seine Allmacht gegen den Gegner mißbrauchen kann, warum läugnet Ihr dasselbe hinsichtlich einer Majorität? Paben die Menschen ihren Charakter verändert, indem sie sich vereinigten? ist mit ihrer Stärke ihre Langmuth gegen hindernisse gewachsen?" Cl. Tocqueville l. c. t. II, p. 146.

²⁾ Das Prinzip der Revolution und des Despotismus ift innerlich identisch: Mißachtung des Rechts und Herrschaft der Willführ. Als man dem Apostel der englischen Revolution, Algernon Sidney, dies vorwarf, erwiderte er ganz offen, daß er in der That nicht begreise, wie irgend eine Gesellschaft ohne willtühr-liche Gewalt errichtet oder erhalten werden könne.

³⁾ Bo das demokratische Element unbeschränkte herrschaft übt, gibt fich die Majorität nicht einmal die Mühe, ihre Billführ durch den äußern Schein der Gesehlichkeit zu verhülen, sondern fie sest faktisch ihre jedesmalige Intention durch. Die Geschichte der griechischen Republiken ift reich an Belegen; wir wollen hier nur auf eine derartige Erscheinung im Staate Pennsplvanien verweisen, wo versassungsmäßig auch den Schwarzen politisches Stimmrecht zusteht, — aber wehe dem, der davon Gebrauch machen wollte! Tocqueville, l. c.. U. p. 149.

⁴⁾ Justitia fundamentum regnorum! — Das römische Berfassungerecht stellte als oberftes Prinzip auf, daß die ganze Bolksversammlung das absolute Recht nicht verlepen durfe, wie dies auch durch die Form jedes Gesegantrages ausge-

zen — wird der Wandelbarkeit der Meinungen (der repräsentativen Bersammlungen) überliefert, welche der Tag bewegt und der Tag fortsführt; deren Quellen ihr nicht kennt; die von fremdartigem Einflusse so leicht zu bearbeiten und zu bestimmen ist; die als Korrestiv nürlich sein kann und gehört zu werden verdient, sobald sie in ruhiger Ueberseinstimmung die Mängel anzeigt; die aber, so wie sie positiv wird und regieren will, wie viel mehr, wenn sie sich stürmisch bewegt und despotische Gewalt in Anspruch nimmt, ohne Zweisel sedes Land in seinen Ruin sühren wird").

Die hierdurch herbeigeführte Unbeständigkeit ber Gesetzebung ist daher auch schon längst von ben Säuptern ber nordamerikanischen Demokratie, von Hamilton, Madisson und Jefferson, als der größte Fehler ihrer Institutionen anerkannt worden. Der Lettere, der größte Demokrat der neuen Welt, war schon der Meinung, daß man wenigstens einen Zwischenraum von einem Jahr zwischen der Borlage und der Unnahme eines Gesegntwurfs anordnen muffe 2).

Es soll hiermit keineswegs sedes einmal bestehende Recht als ein ewig unantastdares bezeichnet werden, weil diese Ansicht (Haller) auf totaler Misachtung der sozialen Natur des Menschen und des Staates gegenüber dem Partifularismus der Individuen beruht; allein sene soziale Idee schließt nicht aus, daß sedes wohlerwordene Recht, welches nicht wie die Skaverei und ähnliche Einrichtungen, auf positiver Berslehung des Nechts der Persönlichkeit Anderer beruht 3), dem Interesse der Gesammtheit nicht schlechthin, sondern vielmehr "als Necht und in Anersennung desselben" weichen dürsen, also nur mit möglichser Schonung. Der Staat soll und muß sich daher sener verwerslichen, aus dem Repräsentativsystem hervorgehenden Tendenz gegenüber immer mehr beswust werden, "daß er zwar die souveräne, aber nicht die absolute

brildt wird: "Si quid jus non esset rogari, in ea lege nihilum rogatum sit." Cic. pro Caecina 33, de legibus I, 15 und 16.

¹⁾ Cf. Rante 1. c. G. 153. — Jene Tendenz mag mohl zu leichten und rafchen Berbefferungen auf der Oberfläche führen, die Fundamente aber unterwühlt fie.

²⁾ Cf. Tocqueville, l. c. t. II, p. 56.

³⁾ Denn es gibt tein Recht gegen bas Recht, - noch weniger ein Recht gegen bie Pflicht!

Racht auf Erben ift, daß seine Gewalt zwar formell unumschränft ift, aber nicht materiell" 1).

Das achte ftanbische Prinzip, welches nicht bem gewaltsamen Eingreifen ber Gefetgebung, sondern bem Bege ber gutlichen Bermittlung, bes Rompromiffes bulbigte, mochte vielleicht feinerfeits allzuviel Ehrfurcht vor bem Bestebenden gebegt baben, allein ein febr richtiger politischer Inftinft bat basselbe sicherlich bierbei geleitet, wenn es überbaupt mabr ift, daß Uebereilung icadlicher als Bergogerung, bag aufbauen ichmerer, als niederreifen ift. Die Geschichte, welche bie bundertfachen Rebler ber ebemaligen Staatsformen aufgezeichnet, bat auch ihre, aus bemfelben Pringip bervorgebenden Borguge nicht über feben und es murbe ficherlich ber Dube lobnen, eine Aneignung ber lettern ohne bie erftern zu erftreben. Denn grade jenes ftanbifche Goftem bat einen Schat von Rechten und Freiheiten begrundet, um welden unsere auf politischen Fortschritt so laut pochende Zeit fie wohl beneiden barf: bas Recht bes Eigenthums war in eminenter Beife geschütt, bas ftanbifche Recht ber Steuerbewilligung unbeftritten, bie Kreibeit und Autonomie ber Korporationen und Stadtgemeinden von Alters ber anerkannt, bas Richteramt in bobem Grade unabhangig und ben Schlufftein zu allem bem bildete endlich bas Reichsfammer: gericht, welches bei Kollisionen ber Unterthanen mit ben Candesherrn jederzeit einen unpartheifichen Rechtsfpruch ficherte. Diefe Unantaftbarfeit bes moblerworbenen Rechts, Diefe geficherte burgerliche Freiheit if es aber, welche ber politischen Freiheit erft einen Ginn und einen Werth gibt, weil grade ber Schut ber Perfon und bes Eigenthums alle Grundbedingungen eines ehrenhaften und würdigen Lebens in ber Familie und nach außen umfaßt und weil außerhalb besfelben nut Unterbrudung und Rnechtschaft ift.

Die hier bezeichnete grundsätliche Misachtung bes Rechtes gegenüber der absoluten Staatsomnipotenz und ihrer apriorischen Gesetzgebung ist übrigens ebenfalls weder eine zufällige, noch auch eine isolirte Erscheinung, sie steht vielmehr in unmittelbarer Berbindung mit einer gewissen, alle Elemente des modernen Repräsentativspstems durchbringenden Feindseligkeit gegen das historisch Gegebene überhaupt.

¹⁾ Sta \$1, Rechts - und Staatslehre, Abth. 1, S. 268 und Abth. 2, S. 124. — Das verlette Recht appellirt nicht vergeblich von der Souveranität des Gesets an die Souveranität der Bernunft und des Menschengeschlechtes.

Diefe fpftematische Renerungssucht, welche bas Alte ale foldes verwirft, überall ohne die Gewigheit bes Beffermachens neu fonftruirt und bie gange Bergangenheit abzudefretiren trachtet, ift eine eben fo darafteristische, als warnende Erscheinung, weil fie die gemeffene organische Entwidlung bes Staates wefentlich in Frage ftellt und bie Gegenwart nicht blos von ber Bergangenheit, fondern auch von ber Bufunft gewaltsam loereift: - benn fie legt icon zum poraus auch ben Enfeln bas Berbammungeurtheil biefer Gegenwart in ben Mund. Diesem gangen politischen Pringipe wohnt also eine mahrhaft ftaatenbildende und ftaatenverjungende Lebensfraft nicht bei; benn es vertennt gang und gar jenen geiftigen Lebensftrom ber Beschichte, welcher bie Generationen und bie Jahrhunderte verfnüpft, ja es erblidt nirgends ein freies, felbfithatiges Bolfsleben, fondern nur tobte Materie, welche willenlos der Sand des Bildners barrt, um ibm Form und Leben einzuhauchen. Allein die vermeintlichen Baufteine rachen fich bitter für jene Migachtung und halten nimmer ben ihnen zugewiesenen Plat ein; fowie bie verschiedenen Baufunftler, Werfmeifter und Sandlanger fammt und fondere fein bochftes allgemeines Gefet, fondern nur ihre eigne, felbitvergotterte subjettive Meinung anerkennen und fich alebald unter einander nicht mehr verfteben: fo geben auch die rebellisch gewordenen Werksteine widerspenftig ihre eigenen Wege und verfagen feden Geborfam. Diefer Thurmbau ber Reuzeit mag brum wohl felbit ben babylonischen feinerzeit wieder zu boben Ehren bringen und der Nachwelt nichts anderes, als ein mit bem Blute, bem Schweiß und ben Seufzern der Gegenwart jusammengekittetes foloffales Erummermonument feines noch foloffalern Irrthums binterlaffen!

Die sphematische Feindseligkeit dieser modern-repräsentativen Staatsanschauung gegen das historische Element manisestirt sich zunächst in dem hastigen Vernichtungseiser gegen die alten, mit der Geschichte und der Abstammung innigst verwachsenen Landeseintheilungen nehst ihren lokalen Besonderheiten, Rechten und Privilegien, welche sofort den neuen, mit dem Lineale abgegrenzten Verwaltungsbezirken weichen mussen, ohne Rücksicht darauf, daß grade hierdurch, wie Vollgraf sagt, die Provinzen um ihr eigenes Selbst, um ihre historische Unabhängigkeit und Selbständigkeit betrogen werden 1). Grade diese im-

¹⁾ Der in mehrfacher Beziehung auch von ber preußischen Berwaltung gegen

posante Stellung, welche fester Besit und bauernbe Organisation ben forvorativen Instituten ber Bergangenheit gibt und ihnen eine gewisse moralische Selbständigkeit gegenüber ber nach Omnipoteng lüfternen Staatsgewalt fichert, scheint eben die moderne Staatsflugbeit acaen dieselben zu bewaffnen. Sowie die uralte freie Gemeindeverfaffung feine Dulbung mehr in bem modernen Staatswesen, sowie in bem pseudoliberalen Katechismus findet, fo werden auch nicht blos die dem feubaliftifden Rauftrechte entforungenen ungerechten Borrechte bes Abels, fondern der Abel felber mitfammt feinem unzweifelhaften Privateigenthum wo möglich abbefretirt, vielleicht um ichon nach furgem Bleichbeiterausche im Intereffe ber gemeinen Freiheit Die Wiederherftellung feiner armlichen, gerftreuten, moralisch vernichteten Refte gu versuchen und eine neue sogenannte politische Gewalt aus seinen Erummern zu rekonstruiren, - eine Gewalt, an welche indeffen nach jenen Borgangen Niemand, nicht einmal fie felber, glauben fann. Jeder momentane Erfolg fteigert die Sucht ber Reuerung ju immer revolutionarerm Beginnen; Die uralten, mit ber gangen Gefchichte verwach= fenen Rorporationen bes Rlerus werden gertrummert, ihre Stiftungen geplündert, ihre Schape vergeudet, ohne ber Bufunft und ihrer Beburfniffe zu gebenken. Much bie Gilben, Innungen und Bunfte werben aufgehoben und ihr Eigenthum tonfiszirt, um die Induftrie gang frei ju machen (auch frei von der Laft des Befigthums!), und der Schluß= aft dieses gangen Systemes, ben freilich nur ein Napoleon auszuführen wagte 1), darf hiernach nicht mehr wundern; auch bie Bemeinben muffen ichlieflich ihr Eigenthum verfilbern und in Staatsichuld= icheine verwandeln, um fie vollende bem großen Staatsgöten gu überantworten; - benn nun erft gibt es in ber That und Wahrheit "feinen Staat mehr im Staate", nun beginnt bas taufenbjabrige Reich ber "Freiheit und Gleichheit", ba endlich die lette Schranke ber Staatsomnipotenz mit bem Refte ber Bemeindeperwaltung und ihrer Autonomie gefallen 2)!!

bie Besonderheiten der Rheinproving früherbin geführte Rampf war aus einer dem Geiff jener Berwaltung wesentlich zuwiderlaufenden radikalen Tendenz entsprungen.

¹⁾ Cf. Art. 1 bes Defrete vom 20. Marg 1813.

²⁾ Es ift ein harafteriftisches Zeichen unserer Zeit, daß das Wort "Freiheit" allgemach seine innere, materielle Bedeutung fast verloren hat und nur noch den gleichen, ausnahmslosen Gehorsam bezeichnet. Sagt doch selbst Arndt, Er-

Alle diese dem modernen Konstitutionalismus seinem innersten Wesen nach inwohnenden großen Gesahren werden endlich durch das immer weiter greisende Gift der spstematischen Korruption der Wahlstollegien sowohl, als der Wahlstammer selber aus höchste gesteigert; denn die direkte und indirekte Bestechung macht sich zulest für alle Partheien als das wirksamste, ja als das einzige Mittel geltend, die ungegliederte, prinzip = und haltlose Menge mit Einem Gedanken zu durchdringen, sie zu einer dauernden Majorität zu organistren '). Die politische Selbstsucht und der individuellste Partikularismus müssen alls mählich die große soziale Idee des Staates, senes tiesste Lebensprinzip der Bölker ertödten, die öffentliche Moral, die Vaterlandsliebe, die Hingebung und die Unterwürsigseit des Bürgers unter den Willen und das Interesse der Gesammtheit aus dem großen öffentlichen Leben der Nationen verbannen und diese schönen Tugenden in die philosphischen Theorieen, — oder in die Kinderstuben verweisen 2)! So

innerungen, S. 258: "die Freiheit wird nicht nach der verschiedenen Milde ober Bolltommenheit der Gesethe, sondern nach dem allgemeinen Gehorsam gemeisten, womit Zedermann unter denselben gebunden ift." Auch v. Aretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchien, Bb. 1, S. 109.

¹⁾ Die kurrenten Zeitungstiraden beziehen sich zwar nur auf die von der Staatsgewalt ausgehende Korruption, als bewegten sich die übrigen Partheien, ihre Bahlkandidaten und die Presse lediglich auf dem Boden des Rechts und der Unschuld. Peccetur intra muros et extra! — Zachariae, 40 Bücher, Bd. 3, S. 232 (neue Ausgabe) erklärt daher Angesichts jener praktischen Rothwendigkeit diese "Bestechungen, Begünstigungen und Berheißungen, auch Täuschungen und Borspiegelungen" sowohl hinsichtlich der Bähler, als der Gewählten gradezu für rechtlich erlaubt, für ein wesentliches Element der konstitutionellen Monarchie!!

²⁾ Faßt man alle diese Gesichtspunkte zusammen, so möchte man schwerlich der Behauptung des sonst so tiesblickenden Publizisten Fr. v. Florencourt (zur preußischen Berfassungsfrage, S. 227) innerhalb des modern-konstitutionellen Spetems beitreten, daß nemlich "ein einziges, mit Hulfe der Bolkstammern von Kürsten gegebenes Gesch mehr wirkliche Früchte bringe und tiesere Wurzeln in's Leben treibe, als tausend Besehle eines absoluten Fürsten, die immer nur auf den Fels und die Dornen sallen." Die konstitutionellen Kammerdebatten geben nur allzu selten das hierbei vorausgesetzte Bild einer großartigen Weinungseinhelligkeit der hervorragendsten, zur Deputation berusenen Bürger, sie lassen vielmehr meist das ängstliche Gesühl des Zweisels hinsichtlich der Güte aller Gesetz zurück und das mit einer vielleicht schwachen Rajorität erlangte Schlusvotum vermag sicherlich nicht den Eindruck der vielen gegenseitigen Berunglimpfungen

wird das von Faktionen zerfleischte Land immer rascher dem Abgrunde entgegengeriffen, die zerflorenden Leidenschaften des Egoismus durch wühlen immer verzehrender das Mark des Bolkes und treiben die verblendeten Partheien immer weiter auf ihrem unseligen Bege; "sie gehen, wie Salvandy sagt, unbekümmert wohin, ohne sich umzusehen: sie denken, der nächste Schritt werde der letzte seyn, aber die Fehltritte, die sie begangen, treiben sie, ziehen sie fort in's Berderben", — mit ihnen aber auch das Land, seine unheilvolle Berfassung und die hosfnung der Jahrhunderte!

Bir baben es nicht für nothwendig erachtet, bie vorftebende Beurtheilung der Reprafentativ-Berfaffungen in allen einzelnen Momenten burd ben Radweis ibrer biftorifden Babrbeit zu rechtfertigen, weil bie Gefdichte unferes Jahrhunderts, befonders bie Gefdichte Frantreichs feit bem Jahre 1789, benfelben auf feber Seite liefert. An warnenben Stimmen bat es auch biefem Lande, ber Wiege bes Gyftems, ju feiner Beit gang gefehlt, wir erinnern vor allem an bie wenigen scharfen Buge, mit welchen Cormenin ,, die absurden Fiftionen jenes engherzigen Baftard-Ronftitutionalismus gezeichnet bat, an beren Erifteng Die Nachwelt einmal nicht wird glauben fonnen, Die ba bei jedem Schritte binken und fich verrenken und weder bie Probe ber logit, noch ber Erfahrung aushalten" 1). Auch die reprafentativtonftitutionellen Berfuche, welche in andern gandern Europa's und Amerita's unternommen worden find, haben meift burch rafchen Berfall die flagrante Kalfchbeit bes Grundpringips botumentirt; - Reapel, Portugal und Spanien, gang befonders bie fudamerifanischen Stasten 2) haben in blutigen Evolutionen ben traurigen Beweis geliefert,

und Berbachtigungen ju verwischen; - ber Barger gablt bie Stimmen, welche bas Gegentheil bes votirten Gefetes herbeigefahrt hatten!!

¹⁾ Livre des Orateurs par Timon. Paris 1844. p. 308. (Général Foy.)

²⁾ Nirgend geht wohl der blutigste Despotismus und die gräulichste Anarchis der sog. Freiheit schaamloser einher, als in jenen südamerikanischen Staaten, seitdem sie sich ihrer "Unterdrücker" entledigt. Nirgendwo zeigt sich klarer die Perspektive, welcher die tönenden Theorieen jenes Radikalismus entgegenführen, dem jede historische und zugleich moralisch-religiöse Grundlage fehlt. Möge der moderne Pseudoliberalismus nicht blind an jenem Spiegel vorübergehen, möge er des Judels gedenken, mit welchem ein "Befreier" Boltvar begrüßt ward! — Die vordere Schweiz scheint jenes beklagenswerthe Schauspiel in Europa erneuem zu wollen.

daß selbst eine absolutistisch-bespotische Regierungsform bei weitem nicht immer die erdrückendste und verderblichste sep. Wenn dagegen in denssenigen deutschen Ländern, deren Berfassungen ebenwohl einen unverstennbaren Jusat modern-repräsentativer Ideen erhalten haben, nicht überall die vorgedachten Folgen in ihrer ganzen Schädlichseit hervorgetreten sind, so liegt der Grund hiervon darin, daß dieselben einestheils doch eine gewisse ständische Grundlage bewahrt, und daß andernstheils das deutsche Bolksleben selbst fraftig widerstanden und, wenn auch vielsach gestört und erschüttert, in seinen naturgemäßen Bahnen fortgeschritten ist; — auch die drohende Nähe des Bundespalastes in Frankfurt mag vielleicht manche Berirrung im Entstehen erstickt haben.

Jene im Namen der Freiheit so maaßlos geübte Eprannei des modernen Konstitutionalismus hat die Hossnung der Menschheit vielsleicht um Jahrhunderte betrogen und um so verderblicher gewirkt, da sie selbst das Bertrauen der Bölfer auf die Wirssamseit freier Staatsformen überhaupt tief erschüttert und den Widerstand bedächtiger Resenten gegen das Andringen aller liberalen Tendenzen wenigstens scheindar gerechtsertigt hat. Es thut daher in hohem Grade Noth, das Bewußtseyn von der innern Berträglichseit des monarchischen Staats mit ächt liberalen und volksthümlichen Versassungsformen sowohl bei den Fürsten, als den Bölfern wiederherzustellen und so die endliche Berwirklichung der glühenden Bünsche des Jahrhunderts nach wahrer politischer Freiheit anzubahnen. — Einen rationell begründeten Anspruch auf Modisstation des als zweckmäßig erkannten freien Agrarspstems kann hiernach der moderne Konstitutionalismus in keiner Weise erheben.

Die forporativ-repräsentative Verfaffungsform.

Das Resultat der bisherigen Betrachtung, welche die Fundamentalmängel der ständischen und der repräsentativen Verfassungen zum Gegenstande hatte, ist seiner Natur nach zunächst nur ein negatives und deshalb unbestriedigendes gewesen, weil es lediglich die rationelle Verwerslichkeit und Haltlosigkeit seiner Verfassungsformen und demzusolge die Unzulässigkeit einer nach den Bedürfnissen derselben zu normirenden Agrarversassung ergab, keineswegs aber auch gleichzeitig die nicht zu umgehende Schlußfrage beantwortete, ob denn auch das Prinzip der vollen Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums positiv mit dem sesten Bestande der Monarchie und mit einer ächten, dauerhaften Volksvertretung, also mit wahrer politischer Freiheit der Völker vereindar Reichensperger Agrartrage.

Digitized by (5000)

sep, vorausgesett daß die jenem freien Agrarspfteme und seinen Konsequenzen entsprechenden politischen Formen aufgefunden und verwirtslicht sepn werden.

Es fann bier allerbings nicht unfere Absicht feyn, anftatt ber obigen, ale innerlich falich erkannten ftanbischen und reprafentativen Staatseinrichtungen etwa eine neue Berfaffungsform fur Die preußische Monarchie ober gar fur alle Bolter und Beiten gu fonftruiren und bicfelbe in Bucher, Titel und Paragraphe wohlgeordnet, ber öffentlichen Meinung Europa's jur Brufung und Genehmigung vorzulegen; benn eine gute Berfaffung ift eben nichts Absolutes und Unwandelbares, fie fann fic nur allmäblich im Umschwung ber gefcichtlichen Entwidlung je nach ben wechselnden Bedurfniffen ber Bolfer und Zeiten gestalten. Allein ebensowenig tann es ungeachtet ber fo nabe liegenden Gefahr bes Irrthums und ber noch gefährlichern Rlippe bes Lächerlichen gang umgangen werben, Die allgemeinften Umriffe einer ben gerechten Forberungen bes Staatslebens entsprechenben Berfaffungeform zu flizziren, welche wenigstens eremplififativ Die innerliche Berträglichfeit bes freien Agrarfpftems mit ber Stabilität ber Throne und der höchften politischen Freiheit der Bolfer barguthun vermag. Die Staatsregierungen felber werben Ungefichts ber immer fturmischer berandringenden bemofratischen und radifalen Elemente gu um fo forgfältigerer Prufung jener Berfaffungsfrage fich gedrungen fühlen, je unwidersprechlicher die Rebler bes Bestebenden nach allen Seiten bin ju Tage treten und je leichter es baber ben revolutionaren Tendengen werben muß, die öffentliche Meinung in Ermanglung eines entgegengesetten, die mabre Freiheit bes Bolles fordernden politischen Spftemes fur ihren Begriff von Freiheit und Fortichritt ju gewinnen. Grabe weil bie von jener Seite brobende Befahr fur Deutschland noch nicht fo imminent geworden ift, bag eine freie, unbeengte Billendentichliegung ber Dachthaber ichon jest ausgeschloffen mare, mochte wohl ber Augenblid gefommen feyn, fofort Sand an's gute Werf ju legen, bevor bie brobenben Sturme losgebrochen und ber Abwebr fpotten; - benn alebann ift ber Moment bes freien Sandelns verftrichen und die Staaten fteben unter bem eifernen Befete ber Nothwendigfeit, welches fie unrettbar einem Extreme entgegenführt, bem bes Despotismus ober ber Anarchie ber Bolfssouveranität. Behauptung ber rechten Mitte zwischen biefen gleich furchtbaren 21bgrunden ift alebann unmöglich geworben, weil alle Leidenschaften allgu

wild burdeinander gabren, um fie mit einem gemeinsamen faatlichen Gebanten zu erfüllen und bie Nothwendigfeit ber Bucht und ber Unterordnung unter eine Autorität jum allgemeinen Bewuftfepn ju bringen: benn die bisherige Rube und Ordnung mar es ja grade, die anfatt au wirklicher Freiheit, vielmehr zum Umfturge bingeführt und alles Bertrauen verscherzt bat, weil fie bie Beiden ber Gegenwart nicht verftand und barum ben Uebeln ber Bufunft nicht webren fonnte ober wollte. "Die einzige Evoche, wo man mit Erfolg große Gefetgebunges reformen unternehmen fann, ift, wie Bentham fagt, Diefenige, wo bie öffentlichen Leidenschaften beschwichtigt find und wo die Regierung fic möglichfter Freibeit erfreut" 1). Auch in ber Volitif bat baber bas weise Wort seine Geltung: arbeitet, so lange es Tag ift, benn wenn bie Racht bereingebrochen, fann Niemand mehr arbeiten! "Die achte Staateflugbeit faßt barum, wie Dachiavelli fo treffend fagt, nicht allein die vorhandenen Uebel in's Ange, sondern auch die gufünf. tigen, und ftrebt, biefen mit aller Mube vorzubeugen: benn wenn man Borfebrungen gegen fie trifft, folange fie noch ferne find, tann man leicht Mittel finden, ihnen ju begegnen; wartet man aber, bis fie nabe find, fo fommt bie Argnei ju fpat, weil bie Rrantheit unbeilbar geworben. Und es geht bamit, wie es nach Aussage ber Merzte mit ber Schwindsucht ju ergeben pflegt, daß fie im Unfange bes Uebels leicht zu beilen und schwer zu erfennen ift, im Berlaufe ber Beit aber, wenn man im Anfange fie nicht erfannt, noch bie notbigen Mittel bagegen angewandt bat, wird fie leicht erkennbar, aber fcwer ju beilen. Go gebt es mit ben Angelegenheiten bes Staates; indem, wenn man bie fich barin bereitenben Uebel von fernber erkennt, mas nur einem flugen Staatsmanne verlieben ift, die Beilmittel ichnell angewandt werben tonnen: wenn man aber aus Mangel an Erfenninig berfelben fie bis ju bem Grabe machfen läßt, bag Jeber fie erfennt, fein Mittel mehr gegen fie gibt". Grabe ber preugische Staat, welder ohnehin nach feiner gangen Entwicklungsgeschichte nur bie Babl hat zwischen eigentlicher Reaftion und entschiedener Bollendung aller fener vollsthumlichen 3been, die feine Biebergeburt möglich gemacht, barf am wenigsten fene Mahnung überhoren ober bie Müben und Befahren berartiger Prufungen icheuen, ba ihm bie Gewinnung einer

¹⁾ Bentham, préliminaire du traité de législation; t. I, p. 15.

moralischen Einheit in Mitten seiner manchsachen Berschiedenheiten vor Allem Roth thut; — Preußen bedarf immer, wie sein großer Kelbherr gesagt hat, ", ber besten Berfassung, des besten Deeres und der besten Talente"! Die äußern und innern Bedingungen einer derartigen guten Bersassung sind allenthalben in den wirklichen Staaten, insbesondere auch in Preußen, vorhanden und es ist Gottlob nicht nöthig, deren Material vorerst in Platonischen Phantasiegebilden hervorzuzaubern; es kommt nur darauf an, die rechten Elemente zu erkennen, sie kräftig zu organisiern und dem richtig erkannten Staatszwecke gegenüber in lebendige Wirksamkeit zu segen.

Bu biesem Ende muß sich der Staat selber vor allem über seine Natur, seine Zwede und die Mittel ihrer Erreichung flar werden und sich namentlich im Gegensatzu obiger Selbstvergötterungstheorie nicht als obersten und endlichen Selbstzweck, sondern nur als Mittel zur Erreichung der Menscheitszwecke überhaupt betrachten. Denn nur diese letztere Staatsanschauung ist mit ächter, staatlicher Freiheit verträglich und führt zu jener wahren, mit volksthümlichen Institutionen umgebenen Monarchie, deren Zerrbild allgemach das Original in Berruf zu bringen droht; nur dieser Standpunkt macht es möglich, daß dem Staatsabsolutismus und seinen Organen gegenüber wahre und unantastdare politische Rechte des Bolkes und seiner Bestandtheile tiese Wurzeln in dem Boden des Rechts und der Gewohnheit schlagen.

Der Staat ist allerdings nichts Zufälliges, Mechanisches, das ebensowohl anders oder gar nicht seyn könnte, sondern er ist eine wesentliche und absolute Manisestation der sozialen Menschennatur; denn der Mensch selber ist, wie Aristoteles sagt, von Natur ein Staatswesen. Allein grade diese seine Eigenschaft legt dem Staate die Psicht auf, die Grenze seiner materiellen Rechtssphäre gegenüber den nicht minder wesentlichen und legitimen Freiheitsinteressen der Individuen, der Stände, der Provinzen, kurz aller im Staate vorhandenen, ja den Staat selber konstituirenden Sonderinteressen genau abzustecken, auf daß der Zweck nicht dem Mittel erliege. Diese Aufgabe ist allerbings um so schwieriger, da der Staat der Idee nach die einzige und ausschließliche Duelle des formellen Rechts ist und eine höhere Autorität in Fragen des Rechts über sich nicht anerkennen kann, ohne hierdurch seine eigene Machtvollkommenheit an sene höhere Autorität abzutreten, die alsdann selber die souveräne Staatsgewalt sepn würde.

Da indeffen jenes formelle Recht seinerseits feine absolute Garantie feiner Uebereinstimmung mit bem materiellen Rechte in fich tragt, und ba anderntheils die Souveranitat felber feinen andern 3med bat, als ben geficherten Bestand bes Gangen und ber einzelnen Gliederungen besselben, so muß ber seiner Bestimmung fich bewußte Staat bie ibm inwohnende 3dee der Omnipoteng soweit in ben Sintergrund brangen, ale bies bie Pflicht ber Gelbsterhaltung verstattet; er barf fich am wenigsten in ben Irraangen jener modern pantbeiftischen Bbilosopbie verlieren, welche ben Staat felbft ju Gott, ja jur bochften Entwidlungeftufe Gottes macht 1). Seiner allgemeinften Bebeutung nach mag er zwar alle außern Beziehungen bes Menfchen umfaffen, allein Die Bermirflichung der Rechtsidee ift nichtsbestoweniger seine unmittelbare Aufgabe und grade bierin liegt ber vernunftgemäße Rothigungsgrund für den Menfchen, fich bemfelben nicht zu entziehen, weil er nur im Staate und burch ben Staat vermittelft bes geficherten Rechtsauftandes gur Erreichung feiner univerfellen Bestimmung befähigt wird. Dies in ber Rechtsibee beruhende Befen bes Staates ichlieft alfo jum voraus jede Unnahme aus, ale fen bem Staate gegenüber bas Bolf rechtlos, ba grade ber 3med bes Staates ift, bas Recht Aller und jedes Einzelnen zu fichern. Beil indeffen ber Staat obne innern Widerspruch einen bobern Richter über fich und fein Sandefn nicht anerkennen fann, fo ift bies Recht bes Bolkes allerdings an und für fich nur ein moralisches; bie Pflicht bes Staatsberrichers, als bes Inhabers und Eragers ber Staatsibee, jenes Recht bes Bolfe ju ebren, es gerecht und nach Freiheitsgeseten zu regieren, ift lediglich eine moralifche, wenn und inwiefern nicht burch bie Berfaffung bes Staates jene moralische Berpflichtung in rechtsbeständiger Beise gu einer positiven Rechtspflicht erhoben wird. Bermittelft berartiger Inftitutionen fann indeffen unzweifelhaft nach ber Staatsibee, wenn auch ber Staatsflugheit zuwider, fede bentbare Befchrantung und Theilung fener Souveranität mit binbender Rraft fur Alle angeordnet werden. Denn bas Subjeft ber Souveranitat muß nicht nothwendig eine Gingelperfon fenn, fie fann auch in Giner ober mehrern Rorperschaften

^{1) 3.} B. hegel, Rechtsphilosophie §. 257 und 258 sagt: "Der Staat ift ber sittliche Geift, als ber offenbare, sich felbst beutliche substantielle Wille," b. h. eben nach seiner Terminologie Gott, — und noch beutlicher: "man muß die Ibee des Staates, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten!"

beruben, weil es fraft ber Menschennatur nur nothwendig und baher gottlichen Rechtes ift, daß überhaupt eine bochte, allgemeine Gewalt beftebe; - Diefelbe ift beghalb nothwendig, weil der Denfc eines. theils feiner Ratur nach jur Gefelligfeit bestimmt ift, und gleichgeitig fraft feines freien Billens und ber baraus bervorgebenben individuellen Leidenschaften fedes foziale Dafenn unmöglich machen wurde, wenn nicht eine fouverane Gewalt jenen Wiberfpruch burd bas Prinzip loste, bag Alle fic bem Rechte und bem Intereffe bes Bemeinwohls zu unterwerfen baben. - Solche Berfaffungen leben indeffen nicht icon burch ben Buchftaben, vielmehr muß bie Unantaftbarfeit folder grundgefeslich oder vertragemäßig bestebender Inftitutionen por allem mit einer feften außeren Sanftion umgeben werben, um mabrhaft im leben ju murgeln. Gine folche mabrhafte Gicherung ber Bolferechte ift weber in ber eigentlichen Demofratie, noch innerbalb ber absoluten Monarchie oder Ariftofratie möglich, indem in ber erftern Souveran und Bolf ale identisch gedacht werden, in der zweiten bagegen bas Bolt nur ale Objett, nicht ale Subjett von Rechtm erscheint '). Diese Sicherung ift nur in ber beschränkten monarchischen Berfaffung möglich, in welcher Bolterechte mit entfprechenden allgemeinen Garantieen, insbefondere mit einer legalen Bolfevertretung jur Bahrung und Ausübung jener Rechte formlich anerkannt find.

Eine berartige formelle Begründung politischer Rechte fann, indessen, wie dies bereits mehrsach angedeutet wurde, an und für sich dem Bolfe unmöglich wahre Freiheit und einen segensreichen Einsus auf die großen Angelegenheiten des Staates gewähren, insofern diest formellen Rechte nicht aus dem ganzen Bolfsleben Kraft und Rahrung schöpfen und als ein wahrhaft organisches Glied dem ganzen Staatsförper lebensträftig eingefügt sind. Rur durch die Gesammtheit der Staatssinstitutionen und in dem Patriotismus der Bürger fann eine eigentliche Garantie dafür gewonnen werden, daß das Bolf in der Wirklichkeit nicht rechtlos der Staatsgewalt oder den Faktionen gegenüber stehe und daß die ihm eingeräumten Rechte sowohl ihm sel

¹⁾ Cf. Grundfäße bes allgemeinen Staatsrechts von D. Bopfl. Peibelberg 1846. S. 52, 130 und 141. — Ein geistreicher Franzose nannte die Berfassung Rußlands einmal "lo despotisme wodere par l'assessinat;" — es liegt etwas Bahres darin, daß das Recht, welches tein anderes anerkennt, in fremdem Unrecht seine Schranke findet.

ber, als dem Staate zum mahren heile gereichen. Jede formelle Schranke, welche die Verfassung dem Willen des Herrschers entgegenset, ist hierzu gänzlich ungeeignet; — ist sie schwächer als der Ansgriff, so beschränkt sie denselben nicht, im entgegengesetzen Falle ist sie selber der Herrscher und bedarf ihrerseits eine neue Schranke; das sogenannte Gleichgewicht der Gewalten endlich ist theils unerreichsdar, theils die wahre Negation einer handelnden Regierung und das Ende des Staates, weil ohne einen höhern Schiedsrichter, der nirgend zu sinden ist, das Ganze stockt. Eine Garantie der Freiheit ist also nicht in der Form einer Verfassung, sondern nur im Geiste des Volks und seiner Institutionen zu sinden. — "Last uns besser werden, gleich wird's besser sepn"!

Bu biefem Enbe muß ber Staat fich grade in berjenigen Beziehung, welche wir als die unversiegbarfte Quelle von Fehlern und Difftanden erfannt haben, die ber modern-reprafentativen Unicauungeweise entgegengesette aneignen, er muß an ber Stelle ber totalen Centralisirung aller Rechte und Rrafte ber Nation in Ginem Brennpunkte und ftatt ber hierburch berbeigeführten Atomifirung aller Bolfeelemente, jenem Sauptwerfzeuge ber absoluten Staatsomnipoteng, bas Pringip ber Dezentralisirung unbeschabet ber ideellen Staatseinheit und ber foniglichen Machtvolltommenbeit jur praftifchen Geltung gelangen laffen. Um der durch die revolutionare Politif berbeigeführten allgemeinen Auflofung und Berfettung bes Bolfes ju entgeben, muß ber Staat Die ifolirten Individuen und Kamilien fich wieder zu Genoffenfcaften, Bunften und Rorporationen vereinigen laffen und in ben Bemeinden, Begirten und Provingen fefte Rechtspunfte, Trager bestimmter politischer Ibeen und Intereffen begrunden. Der Beift ber Affoziation, jenes eminent ftaatliche Element ber Menschennatur, muß bie Grundlage bes freien Staatswefens bilben, benn bie gange menschliche Befellichaft besteht wefentlich, fofern nicht bemmenbe Befete ben Raturgang ftoren, aus ben verschiedenartigften Bereinen, Gefellichaften und Affoziationen, Die je nach ber Gemeinschaftlichkeit bes Wohnortes, ber Abstammung und ber Territorialverhaltniffe manchfach verstärft und mobifizirt werben; - alle biefe Elemente, burch bie Staatsidee zu einer Einheit erhoben, find es eben, die den Staat felber bilden. Mus biefer fruchtbaren 3bee waren bie lebensfräftigften Geftaltungen ber Bergangenheit bervorgegangen und ber Staat felber fand in ihr feinen feften, bauernden Beftand; fo lag es benn auch nabe, bag bie Sophisten und Demagogen bes vorigen Jahrhunderts grade gegen diese Grundidee ihre Angrisse richteten, weil nach Zerstörung der Grundpseiler allerdings das Staatsgebäude selber einstürzen mußte. Dies Resultat ist zwar vollständig erreicht worden, allein der Geist der Association selber hat frast seiner Ewigkeit und Naturnothwendigkeit jenen Umsturz überlebt und er beginnt sich wieder mit frischer Jugendstraft zu regen und Geltung zu verschaffen, denn er ist der menschlichen Natur nicht minder tief eingepflanzt, als der der individuellen Selbständigkeit und Freiheit. Seit der Blüthezeit des Mittelalters hat derselbe keine solche ösonomische und politische Bedeutung gehabt, als eben sept; die größten industriellen und sozialen hoffnungen der Gegenwart und der Zufunst beruhen grade auf den Ersolgen, welche man von diesem neuerwachten Geiste zur vollständigen Beherrschung der Natur und zur zweckmäßigen Organisation der Gesellschaft erwartet 1).

Eben biefe verschiedenartigen forporativen und sozialen Bestaltungen, in benen ber Staat seinen eigentlichen, ftete fich verjungenben Naturfeim, fein Bor = und Abbild erblidt, find es barum auch, welche naturwuchsig ben verschiedenen in einem freien Staate ju vertretenben Elementen, nemlich bem bemofratischen, bem aristofratischen und bem monarchischen Elemente entsprechen und grade beghalb zum voraus Die angemeffenfte Urt ber politischen Bertretung bes Bangen mit Beftimmtheit andeuten und möglich machen. Denn in ihnen ift gleich= zeitig bas Prinzip bes gemeffenen Fortidrittes, wie bas bes Bebarrens gegeben und beides in der bobern Ginbeit ber organischen Unterordnung und bes Monarchismus verfobnt. Die politifche Gefährlichkeit jener anscheinend unlösbaren Gegenfage bes Monarcismus, bes Ariftofratismus und bes Demofratismus wird zugleich baburch befeitigt, baß biefe Gegenfäße sich nicht blos, wie in dem modernen Repräfentativspfteme, in ber bochften Spige politischer Bertretung, sondern in bem gangen Staats = und Gefellichafteleben von unten an burch alle Mittelglieder hindurch begegnen und so mit Nothwendigfeit einander

¹⁾ Der Affogiationsgeist hat seinen innern Grund in dem Gefühle der gegenseitigen hülfsbedürstigkeit und die schönfte Berfinnbildung seiner Macht ist daber die Fabel vom Lahmen und vom Blinden; — der Gegensat ist der Löwe, der als Repräsentant der Stärke jede Gesellschaft und hülse verschmäht und die "Löwengesellschaft" sprüchwörtlich gemacht hat.

burchbringen und auflosen. Denn bas ariftofratische Element im Staate, welches nicht etwa auf Grund = ober Geburteadel zu beschränken ift. fondern Alles umfaßt, was geiftige, materielle oder biftorifche Borguge für fich in Unspruch nimmt, wird burch jene Blieberung bes gesammten Bolfes je nach ber machsenden sozialen Bedeutung ber Individuen in feiner gangen Relativität und Nothwendigfeit jum Bewußtfeyn gebracht, indem nunmehr bas allenthalben vorhandene ariftofratifche Element bei richtiger forvorativer Unter- und Ueberordnung aller in ber Staatsgefellichaft hervortretenden, verschiedenartigen Berufoftellungen nothwendig eine gang entgegengesete Aufgabe nach oben und nach unten bin erbalt, nemlich gegenüber ben niebern Rangflaffen und Rorporationen eine ariftofratische, gegenüber ben bobern aber eine bemofratifche; - ein Berhaltniß, welches jum voraus bundert Beforgniffe und Befahren abschneibet und bie beste, ja bie einzige Barantie fur richtige Auffassung bes Staatezwecks und ber Staatsmittel überhaupt aewährt.

Diese brei politischen Begriffe und Beziehungen umfassen die Gesfammtheit des Staates nicht allein nach seiner äußern, materiellen Erscheinung, sondern auch nach seinen innern geistigen Tendenzen, und so ist damit die sesteste und schönste Grundlage der Berfassung gewonnen, wenn diese verschiedenen Beziehungen überall in ihrer ganzen Besonderheit gehörig ausgeprägt und in einem gerechten Berhältnisse wahrhaft vertreten sind.

Die Ibee einer Organisation bes Staates nach biesen brei hervortretenden Manisestationen liegt zwar allerdings sehr nabe, allein
ihre Berwirklichung ift darum boch nicht ohne große Schwierigkeiten
zu erreichen. Das Alterthum hatte dieselbe zwar schon in ihren Sauptumriffen erfaßt, allein an ihrer Ausführbarkeit dennoch verzweiseln zu
muffen geglaubt, so daß jene höchste praktische Aufgabe der alleitigen,
vernunftgemäßen Staatsentwicklung der Neuzeit vorbehalten blieb 1).

Das monarchische Element bes Staates und beffen möglichst vollsftändige Realisirung inmitten ber manchfaltigften Antagonismen ift nach

¹⁾ Cicero de Rep. I, c. 29: Quartum quoddam genus rei publicae maxime probendum esse sentio, quod est ex his, quae prima dixi (c. 26), moderatum et permixtum tribus (populari, regio, optimatium). Eacitus (Annal. IV, c. 33) aber sagte: Cunctas nationes et urbes populus, aut primores aut singuli regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari sacilius, quam evenire, vel, si evenil, haud diuturna esse polest.

ben bistorischen und sozialen Berbaltniffen Europa's bei biefer Aufgabe unbebingt bas wesentlichfte Moment; es ift im Grunde bas Fundamentalpringip, weil bie übrigen nur erft fraft bes Begensages aus ibm bervorgeben und feine ibm felber gefahrbringende ideelle Allmacht burch hemmung bes möglichen Digbrauchs außerlich beschranten, biermit aber jugleich innerlich verebeln follen. Jene außerliche Befchranfung barf mithin ichon aus biefem Grunde nie jur eigentlichen Labmung und zur Erniedrigung bes Konigthums führen, weil nur bas unerschütterliche Bewußtfeyn feiner Selbständigkeit und feiner Rraft es in ben Stand fest, bas von ibm erwartete Bute zu verwirflichen und fich mit mabrer politischer Bolfefreiheit zu umgeben. Unftatt jener fogenannten fonftitutionellen Schattenfonige, beren Berth und Trefflichkeit nach ben Borftellungen eines gewiffen modernen Liberalismus mit ihrer Dhnmacht parallel läuft 1), fordert ber bie Freiheit und Sicherheit aller Burger gleichmäßig fcutende, mabrhafte Bernunftftaat ein ftarfes, freies, mehr burch bie immanente Dacht ber Bolfeuberzeugung und burch den gefammten Staatsorganismus, als burch formelle, nur allzuleicht zu überfpringende Berfaffungeichranten gebunbenes Dberhaupt. Dies Staatsoberhaupt, ber Ronig, foll und barf barum nicht als ein Bruchtheil, etwa als bie Balfte ober ein Drittheil ber Macht, bes Rechts und ber Ebre bes gangen Staatsforpers gebacht werben, welchem in ben beiben anbern Staatsgewalten zwei gleichberechtigte Drittheile gegenüberständen 2); fondern in ihm bat ber Staat ale folder ben Ausbruck feiner vollen Ginbeit gefunden und in biefem Sinne barf er baber allerdings fagen: l'état c'est moi!, weil auch Er feinerseits nicht fraft Privatrechts und zu Privatzweden regiert, fondern wefentlich im Staate aufgeht. Der Monarch ift alfo an und für fich bas mabre Oberhaupt bes Bolfs und vereinigt in fich alle Staatsgewalt nach ben im Berfaffungegefet enthaltenen Be-

^{&#}x27;) Der monftrudse Sat: "le roi regne et ne gouverne pas" ift ber kurgeftt Ausbruck jener Theorie.

²⁾ Jebe eigentliche Theilung ber Staatsgewalten widerspricht der Grundides bes Staats und lahmt benselben. Cf. Filangieri, l. c. l. 1, c. 11; v. Aretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. B. 1, S. 57 und 90. Wo eine solche Theilung indeffen verfassungsmäßig besteht, muß der Landesherr sie so lange heilig halten, als nicht auf verfassungsmäßigem Bege ein wünschenswertheres Rechtsverhältniß herbeigeführt ist.

ichrantungen. "In ibm rubt bie Dajeftat, er ift ber finnliche Reprafentant und Beberricher bes gangen Staates, für feine Perfon beilig und unverletlich, und in biefer Sinficht nur Gott allein verantwortlich" 1). Diefe in ber Rechtstheorie begründete Unficht vom Ronigibum ift es auch, Die allein dem Fundamentalfage bes politiven beutschen Bunbesftaaterechte entspricht; benn nach Art. 57 ber Biener Schlugafte "muß die gesammte Staatsgewalt in bem Dberbaupte bes Staates vereinigt bleiben und ber Souveran fann burch eine landftandische Berfaffung nur in ber Ausübung bestimmter Rechte an bie Mitwirfung ber Stanbe gebunden werden". Grabe befibalb, weil ber Ronig nothwendig und wesentlich ber personifizirte Staat und ber Inbegriff feiner Rechte und feiner Machtvollfommenbeit ift, barum ift auch seine Perfonlichkeit von fo bober Bedeutung nicht allein fur ben ungegliederten, abfoluten, fondern auch fur den verfaffungemäßig geordneten, freien Staat. Der gute Ronig ift bas bochfte Glud, ber folechte bas größte Unglud eines Bolfes 2), und nur ber ftarrfte philosophische Formalismus fann ju ber entgegengefesten, bisberan unerhörten Behauptung führen, daß es auf die Befonderheit feines Charaftere überall gar nicht antomme und daß man "au einem Donarchen nur einen Menfchen brauche, ber "Ja" fagt und ben Punft auf bas 3 fest" 3)!

¹⁾ v. Aretin l. c. S. 181. Die Bezeichnung ber Perrschaft als eines "Privatgludsgutes ber Perrscher" (v. Paller) ift ebenso irrational, als freiheittöbtend und subversiv.

²⁾ Nunquam libertas gratior exstat quam sub rego pio! (Claudianus.) Rirgend gebeiht freudiger die Freiheit, als unter einem guten Könige!

³⁾ Die betreffende Aeußerung von Segel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 280, Zusaß, durfte überhaupt eine gewisse philosophisch-politische Richtung bedeutsam charakteristren. "Wenn man oft, so meint Segel, gegen den Monarchen (als solchen) behauptet, daß es durch ihn von der Zusälligkeit abhänge, wie es im Staate zugehe, da der Monarch übel gebildet seyn könne, da er vielleicht nicht werth sey, an der Spitze desselben zu stehen, und daß es widerssinnig sey, daß ein solcher Zustand als ein vernünstiger existiren solle: so ist eb en die Boraussehung hier nichtig, daß es auf die Besonderheit des Charakters ankomme. Es ist dei einer vollendeten (?) Organisation nur um die Spitze formellen Entschedens zu thun und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen (warum nicht einen Automaten?), der "Ja" sagt und den Punkt auf das I sept; denn die Spitze soll so sen, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bebeutende ist. Was der Monarch noch über

Das Bolf und feine Bertreter find und bleiben Diefer in bem Landesberen versonifizirten souveranen Staatsgewalt gegenüber immerbar im vollften Sinne bes Bortes Unterthanen, und ibre verfaffungsmäßigen Rechte konnen ihnen in feiner Beife die nicht felten erftrebte Stellung von Mitregenten anweisen, wenn nicht die Ginbeit bes Staates, biermit aber ber Staat felber und bas Busammenleben ber Denichen zerfallen foll. Diefe Ginbeit bes Staates tritt zwar, wie bie bes Individuums, nothwendig vermittelft verschiedener Organe in die Erscheinung, allein es ift falich, barum von zwei ober brei verschiebenen Theilen ber bochften Gewalt ju reben, ber gesetgebenben, ber richterlichen und ber vollziehenden, (Die beiden lettern fallen ohnehin ibrem Wefen nach ausammen) und biefelbe als unter verschiedene Erager vertheilt anzuseben; Diese verschiedenen Manifestationen der Ginen ungetheilten Staatssouveränität fonnen ohne spftematische Organisation ber Anarchie, nur binfichtlich bes bandelnben Versonals, nicht auch ihrer Quelle nach ale getrennte ober felbftanbige Potenzen gebacht werben. Diese absolute Einbeit ber Staatsgewalt ift die Grundlage und die ftarte Schutmehr des Monarchismus, an welcher die Revolution fich brechen muß; fobald bies Fundamentalpringip verfannt wird, ift ber Staat ernstlich in feinem Bestande gefährbet und es nabet alebann bie Beit, in welcher, wie Burfe fagt, "bie Fürften aus Politif Tyrannen werden, weil Die Unterthanen Rebellen aus Prinzip aeworden find". Richt allein der Rleinmuth, fondern auch der Uebermuth ber Bolfer führt fo gur Unterbrudung und macht bie Ronige gu Tprannen 1).

viese lette Entscheidung hat, ist etwas, das der Partikularität anheimfällt, auf die es nicht ankommen dark. (Soll etwa der Charakter in den untern Schichten der Staatspyramide bedeutender seyn oder ist überhaupt eine sede Persönlichkeit gleichgültig?) Es kann wohl Zustände geben, in denen die Partikularität allein auftritt, aber alsdann ist der Staat noch kein völlig ausgebildeter oder kein wohlgeordneter. In einer wohlgeordneten Monarchie kommt dem Geseh allein die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das subjektive "Ich will" hinzuzussehen hat." (Also in einem wohlgeordneten völlig ausgebildeten Staate soll der Monarch nicht auch das "Ich will nicht" hinzusehen und sein Beto interponiren dürsen, wie dies allerdings bereits Sièpes ersonnen hat? — und wo schöpft er entgegengesehten Falles die Gründe seiner Entschließung, wo die Bestimmungsgründe zur Wahl seiner Rathgeber?!)

¹⁾ Die Befinnung ber Ronige ift teine Bufalligfeit, fondern eine providen-

Diefer allgemeinen und bochften Berechtigung bes Staatsberrichers gegenüber ftebt indeffen bas Bolf im wohlgeordneten Staate feineswegs foung- und bulflos gegenüber, fondern die ideelle Machtvollfommenbeit bes Landesberrn fann und foll burch wohlumschriebene Rechte bes Bolfes in ihrer Musubung befchranft und an beffen Mitwirfung aebunden werden. Wo aber auch diefe im Intereffe Aller fo bochft wunschenswerthe Garantie fehlt, ba fest bas innerfte lebendige Rechtsbewuftfenn bes Bolfes und feine religiofe und moralifche Gefittung immerbin bei angemeffener Organisation bes Gangen feber Billfubr und jedem Uebermaag einen festen Damm entgegen und umgibt ben paffiven Biberftand bes Bolfes mit einer fattifchen Autorität, mo eine formell rechtliche nicht beftebt. Gine pringivielle Schwächung jener ideellen Allgewalt bes Berrichers im Ginne ber subverfiven Staatstheoreme bes vorigen Jahrhunderts ift mithin in einem wohlgegliederten Staate gur Babrung eines freien Bolfolebens weber erforderlich, noch munichenswerth, vielmehr fommt es vor allem barauf an, jenes Pringip ber monarchischen Staatseinheit burch ftarte Inftitutionen gegen ben Andrang von Unten ju befestigen, weil nur alebann ohne Gefahr und ohne Argwohn auch dem Bolle fein gebubrender Ginfluß auf ben Bang ber Staatsangelegenheiten eingeraumt werben fann. Rur alebann, wenn ber Ronig im allgemeinen ale au bochftebend, als zu reich an Glud, Macht, Freibeit und Ehren gebacht wird, ale bag er burch Unrecht und Bebrudung noch etwas ju gewinnen hoffen tann, ift eine feste Grundlage gur Aufrichtung eines freien Staatswesens gewonnen; benn alebann find nur noch zwei Befabren zu befämpfen, "nemlich bie Ginfeitigfeit ber Unfichten und Befchluffe, und ber Egoismus ober bie Leidenschaften ber Beamten: gegen Beibe fichern bie reprafentativen Formen", vorausgefest, bag fie nicht durch die oben bezeichneten Fehler getrübt find 1).

Ein fo hoch und frei gestellter Konig fann und wird fein Besbenfen tragen, grade jur bobern Sicherheit bes Thrones und jur

tielle Fügung jum Lohn ober jur Strafe der Bölfer; — die Könige find nur Eprannen, wenn und inwiefern die Bölfer fich einer guten Regierung unwürdig gemacht haben. — Sehr treffend ruft Achilles dem Agamemnon entgegen: "Bolfsverschlingender König! denn nichtigen Menschen gebeutst du!" Homer, Ilias I, v. 231.

¹⁾ Cf. Ancillon, über ben Beift ber Staatsverfaffungen. S. 127.

Bermeidung obiger von Seiten der Bureaufratie drohenden Gefahren und Mißbräuche dem Bolke felber wahre Rechte und Freiheiten zu gewähren und es unbeschadet der Einheit und der Ordnung zur höhe eines politischen Dasenns zu erheben; denn "nur diesenige Gewalt ift sicher, welche sich selber ein Maaß sest").

Das fonstitutionelle oder repräsentative Versassungsspstem ist allerbings von den entgegengesetzten Prinzipien ausgegangen; es hat die Macht des Fürsten nach allen Seiten hin möglichst binden und lähmen zu müssen geglaubt, um auf die Unfreiheit und Schwäche der Krone die Freiheit und Stärke des Volkes zu begründen. Allein dieser Verssuch, wenn er gelang, konnte und mußte nur den Erfolg haben, an die Stelle des absoluten Fürsten den absoluten Staat zu sesen und das Recht und die Freiheit des Volkes um so sücherer zu vernichten, da nunmehr der zur Ungebühr geschwächte Thron unwillkürlich zur Anwendung der Korruption gedrängt und die ganze Verantwortlichkeit des durch die Gesetzgebung verübten materiellen Unrechts von dem Fürsten und seiner Dynastie auf eine unsaßbare, wesenlose Kammers masorität übergewälzt ward.

Wir baben oben im allgemeinen die Centralifirung aller Rrafte und Rechte ber Nation in Ginem Brennpunfte als bas Sauptwerfzeug ber Staatsomnipoteng und ber Anechtung bes Bolfes bezeichnet, bagegen bie Dezentralifirung und bie Begrundung möglichft vieler felbftanbiger Träger von Rechten als bas wirffamfte Körderungsmittel ber Bolfofreiheit erfannt. Allein es gibt gemiffe Runftionen ber Landes regierung, bie nothwendig ben gangen Staat gleichmäßig umfaffen und nur burch bas Pringip ber Ginheit ihren 3med erreichen fonnen. Es gebort hierbin vor allem bie allgemeine heerverfassung zur Sicherung bes Staates gegen physische Angriffe von Außen und Innen, ferner bie allgemeine Finang =, Douanen = und handelsgesetzgebung gur ber beischaffung ber erforderlichen Geldmittel und endlich berjenige Theil ber fpeziellen Landesgesetzgebung, welcher in unmittelbarer Begiebung jum eigentlichen Staatsrechte fteht und Die wefentlichen Attribute ber Diefe nur in absoluter Einheit und Centralis Staatsgewalt berührt. fation geficherten Grundelemente bes eigentlichen Staatslebens muffen baber feber Zerfplitterung und febem Partifularismus entrudt und wie

¹⁾ Ea demum tuta est potentia, que viribus suis modum imposuit. Salust.

bas Ronigthum felber Gins fenn, weil biefe Ginbeit ben ungeftorten Lebensprozeg bes Staates und feinen Beftand bedingt. Diese wesentlichften Zweige ber Landesregierung muffen baber einheitlich geregelt werben, bamit bas monarcifche Grundpringip feine volle außere Santtion erbalte: ift aber in biefer Beife bas Konigthum felber gefichert, fo mag und muß febem einzelnen rechtlichen Intereffe im Staate moglichft viel freie Bewegung und Autonomie gewährt und auf fenes geift = und lebentobtende Uniformitategelufte verzichtet werden, welches einestheils burch ichonungelofe Difactung aller lofalen und provingiellen Gigenthumlichkeiten mehr mabre und unmittelbare Freiheit vernichtet, ale irgend eine Berfaffung geben tann, - und welches anberntheils grade burch biefen Erfolg bem monarchischen Intereffe felber nur Sag und folgeweise Befahr, anstatt Berftarfung bereitet. rend also beisvielsweise die allgemeine Kinanggesetzgebung in ibren oberften Pringipien eine allgemeine, ben gangen Staat verbindende feyn muß, bamit alle feine Theile fur bie ihnen zugewendeten ftaatlichen Bortheile gleichmäßig fontribuiren, fo ftebt bennoch nichts im Bege, bag nach Feftstellung ber allgemeinen Besteurungsgrundfage einer jeben Proving überlaffen werde, bas ibr auferlegte birefte Steuerquantum je nach ben obwaltenben Berhaltniffen auf Die einzelnen Begirte, Gemeinben und Kamilien zu repartiren und beren Erhebung zu regeln. biefer Beife wird gwar ichon mit bochfter Bahricheinlichfeit ber gweds mäßigfte Besteurungsmodus erzielt, allein Diefer materielle Bortbeil tritt bennoch entschieden gegen ben moralifchen Gewinn gurud, welchen bas Bewuftfeyn ber freien Bewegung und ber Autonomie ben engern Rreifen bes Staates gewährt. In abnlicher Beife fteht nichts im Wege, den einzelnen Provingen und Candestheilen die Bewahrung und Ausbildung ihrer fpeziellen Rechtsinstitutionen anbeimzugeben, nachdem Das Intereffe ber Staatseinheit durch bie Bemeinsamkeit bes eigentli= den Staats = und Bermaltungerechts gewahrt ift. Die Provinzen gerklüften fich ihrerseits wieder organisch in Begirte, Gemeinden und Rorporationen, und einer jeden biefer Unterabtheilungen fann eine entfprechende Autonomie gefichert werben, ohne bas Intereffe ber Staateeinheit irgend zu gefährden. Diefe lettere, Die bisberan ungegliedert und barum bis in ihre außerften Bergweigungen faum mehr zu bandhaben war, lößt fich fo naturgemäß in verschiebene, aber gleichartige Rechtsspfteme auf und burchbringt mit ihrem Beifte alle Schichten bes Staates. Auf Diefem Bege wird bas große Problem gelößt, ber Be-

fabr des Irribums und der Willführ, womit die ungeheure Macht bes Staatsoberhauptes bas Gemeinwesen bebrobt, möglichft fraftige Gegengewichte entgegenzusenen, und gleichzeitig bem Bolfe genau umschrie bene, fefte Rechte zu geben, welche zwar burch ibre innere Organisation ftart genug find, allen Uebergriffen ber Staatsgewalt einen wirtsamen paffiven Biberftand entgegen zu ftellen, allein bennoch zu fcwach, um jemals die bochfte Gewalt bireft ober indireft an fich ju reißen und ben Umfturg bes Thrones und bes Staates felber burch bie Revolution berbeiguführen 1). Denn bie Rraft berartiger, auf forporativer Glieberung berubender Bolfeinstitutionen vom Gemeinderathe an bis ju bem Provingial- und Reichstage binauf beruht eben in ber Babigfeit und Standfestigfeit ihrer Elemente, benen weniger eine Macht bes pofitiven Sandelns und Angreifens, ale vielmehr bes negativen Bemmens beiwohnt. Diese porzugeweife Rraft bes Wiberftanbes, welche bas bestehende Recht und Die Landesverfaffung mit einem unüberfteiglichen Walle umgibt, fchließt indeffen bas erforderliche Sandeln in ten fefundaren, feiner Autonomie überlaffenen Angelegenheiten feineswegs aus, infofern die erforderlichen Garantieen eines gemeffenen Fortidrittes burch bie freie Preffe und die öffentliche Meinung gegeben find, welche lettere grade vermittelft ber forporativen, ben Burgerfinn belebenben Einrichtungen immer fraftiger und Ehrfurcht gebietender hervortritt. Wenn es gestattet ware, Unorganisches mit Organischem zu vergleiden, fo mochte bas Konigthum und bas Beamtenthum bie bewegenbe Rraft und bas Raberwert, ber Inbegriff ber Bolfeinstitutionen ber Sperrfegel, die öffentliche Meinung endlich der Pendel bes großen forporativen Staatsuhrwerfes genannt werden fonnen. — Die organische Refonstituirung bes Bolfes nach Bunften, Standen und Rorporationen, sowie nach feinen bistorisch gegebenen lotalen und provinziele Ien Berichiedenheiten, Die überall noch im Reime vorhanden find und nur einer faftischen Erhebung zu mahren politischen Rechtesubjeften

¹⁾ Die geiftvollen "Gespräche aus ber Gegenwart über Staat und Rirche" find bem Berfasser leiver allzu spät zugekommen, als daß er sich die darin niebergelegten trefflichen Ansichten und Urtheile über die manchfachen politischen Strömungen und Bedürfnisse der Gegenwart vollständig hätte aneignen konnen. Er muß dies um so mehr beklagen, da er nicht verkennt, welchen bedeutenden Gewinn er bei aller Meinungsverschiedenheit im Einzelnen kraft ähnlicher Auffassung der Grundprinzipien des Staatswesens überbaupt baraus bätte ichöpfen können.

bedürfen, ift alfo die Grundlage und die Grundbedingung feiner politischen Wiedergeburt, weil nur bieraus ber Allmacht bes Staates gegenüber bie Elemente achtvolksthumlicher Thatfraft erwachsen fonnen; - an biefe ben gangen Staatsbau burchziehenden Banbe bes forporativen Lebens ichießen alebann die Atome bes aufgelöften Bolfes wiederum froftallinisch an und bilden allmählich jene ftarfen, schonen Saulen, auf benen bas Gewolbe und bie bobe Rronung bes Gangen Bas immer im Bolte mabre ftgatliche Intereffen ficher ruben mag. und barum ftaatliche Rechte bat, muß in biefen Glieberungen je nach Maaggabe feiner Bedeutung eine angemeffene Rechtsfphare erhalten, also nicht blos bas große und bas fleine Grundeigenthum und Bewerbe, sondern auch der Geldbefig, das Mobilarvermögen und die Intelligeng, in welchen Geschäfte = und Lebenstreisen immer biefelben fich finden mogen. Die bobern und die niedern Potengen, in welche Diefe verfchiedenen fogialen Elemente fich ihrerfeits wieder naturgemäß icheiben, weifen ihnen jum voraus je nach ihrem relativen Daafe eine gewiffe ariftofratische ober eine bemofratische Tenbeng an 1) und geben grade hierdurch diefen beiden extremen Auffaffungen des Staatslebens nicht erft in ben bochften Rreisen ber Nationalvertretung, fonbern schon in ben erften Grundelementen berfelben ihren legalen Ausbrud, - ein Resultat, beffen große politische Wichtigkeit, wie bereits oben angedeutet, darin liegt, daß es grade durch die Berallgemeinerung jenes Antagonismus feine Gefahren milbert und plogliche Eruptionen unmöglich macht.

Die ftaatliche Organisation bes Bolles beginnt naturgemäß mit der Gemeinde, ber städtischen und der ländlichen 2); sie selber wird aber eben so wenig, wie der Staat, aus isolirten Individuen oder Familien atomistisch zusammengefügt, sondern sie sest schon als

Distinction Goods

¹⁾ Bir fprechen auch hier nicht blos von ber Ariftofratie ber Geburt, sonbern von ber bes Talents, bes Biffens und bes Besthes, welche lettere vielleicht berufen ift, bie erstere gang und gar zu verbrängen.

²⁾ Der frästige Kommunalgeist, welcher in Rordamerita das gesammte Bürgerleben durchdringt, ist die unerschütterliche Grundlage, auf welcher die sonst so pretäre politische Bersassung des Landes beruht. Of de Tocqueville, de la démocratie en Amérique. t I, p. 80 suiv. — Dieser Kommunalgeist hält "das Mittel zwischen dem Familiengeiste und dem Gemeingeiste, weniger als jener, mehr als dieser egosstisch, daher Eintracht zwischen beiden vermittelnd." Zachariae, 40 Bücher, Bd. 3, S. 38, Rote 2. (1839).

ibre Bafis verschiebene Berufsftellungen ober Rlaffen ber Bevolferung, b. b. "jene rechtliche Ginbeit und Berfchiedenheit voraus, welche unter ben Mitgliedern einer burgerlichen Gefellschaft burch Die Ginbeit und Berfcbiedenheit ber Beschäftigung begrundet wird" 1). Die Mitglieder besielben Gemerbes muffen baber por allem wieder in Bunfte und Innungen zusammentreten 2), ein forporatives Leben in sich erweden und als vollständig organisirte Rorporationen burch ihre freigewählten Bertreter sowohl unter einander, als auch je nach dem Daage ihrer äußern Bedeutsamfeit selbständig ober mit andern fombinirt im Stadt ober Gemeinderathe reprasentirt werben, indem ihre Bunftmeifter von Rechtswegen Mitglieder besselben find 3). hinsichtlich ber größern Stadte fann bie Ausführbarfeit berartiger Ginrichtungen wohl feinem Biberfpruche begegnen; aber auch in ben fleinern Landftäbten und felbft auf bem flachen gande ift wenigstens in ber Rheinproping eine biefen ftadtifden Rorporationen analoge Ginheit badurch zu erreichen, bag etwa bas Bebiet mehrer Rantone ober eines Kreises ju einer politischen Sammtgemeinde fonftituirt wird und sammtliche fleinere Bewerbtreibende jeder einzelnen Lofalgemeinde die Stellung einer ftabtiichen Innung bem Sammtgemeinderath gegenüber einnehmen, mabrend bie auch auf bem Lande faum fehlenden größern Sandels = und Fabrifunternehmer, die Bergwerfs . und Suttenbesitzer, sowie ber fleine und große Grund = ober Gelbbesit ohne weiteres in analoger Beife, wie in ben Stabten, fich ju Benoffenschaften fonftituiren. ber preußischen Gefengebung wurde hiermit nicht einmal eine formelle Neuerung berbeigeführt werden, denn eben biefe 3dec liegt in ber That fcon bem nicht zu voller Ausführung gelangten Edifte über Die Ginrichtung ber Kreisdirektorien und ber Gensbarmerie vom 30. Juli 1812 entschieden ju Grunde, indem es ben ehemaligen ritterschaftlichen

¹⁾ Cf. Bachariae, 40 Bucher vom Staat, Bb. 2, G. 55 (1820).

²⁾ Ueber die innere Geftaltung fener Zunfte und die nothwendige Beseitigung aller egoistischen Ausschließungstendenzen jum Bortheil der Zunftglieder find bereits oben (S. 266) einige Andeutungen gegeben.

³⁾ Obgleich Sismondi, études sur les constitutions des peuples libres, sich noch vielfach in den Täuschungen des konstitutionellen Systems befangen zeigt, so sindet sich in jenem Berke doch schon eine recht lebendige Auffassung der ftaatlichen Bedeutung autonomischer Gemeindeverbande und die Anerkennung der Rothwendigkeit ihrer Begründung auf korporative Clemente. Cf. Partie I. 3 essai; P. III. 7 essai.

Rreisverbänden ganz allgemeine Kreiskommunen oder Kreiskorporationen substituirte und sie den großen Städten rechtlich gleichstellte 1). Wo etwa, wie in einigen Provinzen der Monarchie, das Gewerbe noch nicht mit entsprechender Macht auf das platte Land vorgedrungen, da würde das industrielle Element allerdings auch hinsichtlich seiner Bertretung verhältnismäßig in den Hintergrund treten, schwerlich aber semals innerhalb einer solchen größern Sammtgemeinde gänzlich aussicheiden. Die Organisation einer solchen ausschließlich ackerdautreibenden Sammtgemeinde würde alsdann hinsichtlich ihrer politischen Bertretung zwar an innerer Lebendigkeit verlieren, aber darum noch keisneswegs unmöglich oder wahrhaft disharmonisch seyn, da sie sa nur das getreue Abbild der Wirklichseit wäre.

Wenn auf diesem Wege ein seber, selbst der kleinste selbständige Handwerker sich durch den Einfluß seiner Korporation getragen fühlt und durch seine Theilnahme an der Wahl des Zunstmeisters zugleich einen gewissen persönlichen Einfluß auf die Leitung der Gemeinde ausübt, so ist dasselbe Recht allen Grundeigenthümern und allen Besigern eines gesicherten Einkommens, sowie dem höhern Handelsstande und der Intelligenz selbstredend ebenwohl zu gewähren, und der Anspruch größerer Berechtigung se nach Maaßgabe des größern Besiges durch Anordnung verschiedener Klassen und Genossenschaften anzuerkennen.

Ein aus allen biefen Elementen zusammengesetter Gemeinderath bietet ben großen politischen Bortheil dar, daß ihm wegen seiner umfassenden Besähigung und seiner voraussichtlichen konservativ=liberalen Tendenz nicht allein ein bedeutender autonomischer Einfluß auf die ganze polizeiliche und administrative Berwaltung der Rommune eingeräumt und hierdurch dem vorwiegend büreaufratischen Elemente des modernen Berwaltungsorganismus mit Erfolg entgegengewirft werden kann 2), sondern derselbe ist überdies ganz geeigenschaftet, als vollstän-

Distinctly Google

¹⁾ In biesem Ebifte find überhaupt politische Prinzipien niedergelegt, beren Bieberbelebung und Berwirklichung bem Jahrhundert zur Ehre gereichen wurde;
— ihre volle Aussubrung scheiterte an bem Wiberftande ber Rittergutsbesitzer.

²⁾ Die revidirte Städteordnung vom 17. Mai 1831 hat bereits den aus dem Geist der Centralisation hervorgegangenen Fehler der Städteordnung von 1808, den Gemeinden nur die Roften, nicht aber auch die Pandhabung der Polizei zu übertragen, großentheils wieder gutgemacht; auch die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juni 1845 überweißt die Pandhabung der Ortspolizei an den Gemeindevorsteher §. 76.

biger Reprafentant bes fleinen Burgerftanbes benfelben in Ausubung feiner bobern politischen Bablrechte lediglich zu vertreten. nemlich ein jeder felbitandige Burger, ber nicht lediglich als Proletarier anzuseben, mit Recht eine gewiffe perfonliche und birefte Betheili= gung bei den Angelegenheiten ber Gemeinde zu verlangen berechtigt ift, beren Bedürfniffe und Mittel er leichter zu überfeben vermag: fo ift ibm bagegen ber freiere Ueberblid über bie politischen Berhaltniffe eines größern Bangen, g. B. eines Begirfes (Grafichaft) ober gar ber Broving und des Reiches schwerlich gegeben und er mag fich ba= ber bescheiden, in biefer Sinfict nur indireft burch ben unter feiner Mitwirfung gebildeten Gemeinderath vertreten ju werden. Die größern Grundbefiger, Kapitaliften und Sandeltreibenden bagegen, sowie bic Trager boberer Intelligeng find burch ibre Stellung berufen, gleichzeitig einen bireften Ginfluß auf bie Begirfevertretung burch eigene Babl nach angemeffenem Berbaltniffe und fonfurrirend mit ben Gemeinderathen flaffen = oder furienweise auszuüben. Durch diefe allerbings eingreifende Unterscheidung zwischen ben verschiedenen Standesflaffen wird bas Pringip bes achten Liberalismus feineswegs verlett, weil, wie Coufin febr richtig fagt, Die mabre Gleichheit eben barin besteht, bas Ungleiche ungleich zu behandeln. Diefem Prinzipe gemäß baut fich allmählich fraft organischer Glieberung ber verschiebenartigen Bolfselemente Die Kreis-, Begirfs = und Provingialvertretung auf, inbem barin neben bem großen Grundbefig, bem Mobilarvermogen und bem Sandel alle bedeutendften Korporationen und Rollegien, Die ber Magistrate, ber Gerichte, ber Sachwalter und Notarien, ber Merzte und Lebrer, sowie ber Defanate und Rapitel, nicht als Einzelpersonen, fondern forporativ in fachgemäßem Berbaltnig zu vertreten find 1). Die in ber gangen Monarchie angeordneten Rreisftande, fowie bie einstweilen auf einige Provinzen beschränfte Einrichtung ber fog. Rommunallandtage enthalten gwar bereits ben Reim berartiger Inftitutionen und fonnen bei verbeffertem Babimobus und bei eingreifenberer autonomischen Geschäftebefugnig wefentlich bagu beitragen, ber

¹⁾ Rach ber nieberländischen Berfassung (Art. 144) werden die Provinzialftande nur durch die Gemeinderathe, die Generalstaaten nur durch Erstere gewählt; die Grundidee ift hier ganz richtig, allein sie ift durch konstitutionelle Belleitäten und durch die Ausschließung anderer, nicht minder bedeutender Korporationen von der Wahl getrübt.

Monarchie eine solche lebenskräftige, korporativ-repräsentative Gestaltung zu geben; vor ber Sand scheint es aber allerdings noch nicht gelungen zu sepn, diesen allzu beamtenmäßig eingerichteten Körperschaften das öffentliche Bertrauen zuzuwenden und ihnen ein wirkliches politisches Leben einzuhauchen.

Eine so gestaltete Dragnisation ber Bolfsvertretung mit birefter und indirefter Einwirfung ber verschiedenen Rlaffen je nach ben verichiebenen Gradationen gewährt ben zweifachen großen Bortheil, bag einestheils eine nicht auf Kiftionen berubende, sondern alle real porbandenen Bolfsbestandtbeile umfassende mabrhafte Landesreprafentation erlangt und einem jeben felbftanbigen Burger ein feiner moralischen ober materiellen Betheiligung am öffentlichen Intereffe volltommen entfprechender Einfluß gewährt wird, - und bag bennoch anderntheils weber die oben ermabnten Uebelftanbe bes allgemeinen Stimmrechtes ober ber Ropf = und Zahlenvertretung eintreten, noch auch ber bieraus bervorgegangenen Reprafentation felber ber bem ehemaligen ftanbifchen Spfteme antiebende erclufive und privatrechtliche Charafter anftatt bes ftaatdrechtlich = politischen aufgebrudt wirb. Nur burch bies gemischte, forporativ = reprafentative Spftem burfte female obne Gefahrbung ber Staaten fene achtliberale Abnicht verwirflicht werben fonnen, welche Preugen bei ben zu Bien gepflogenen Berbandlungen über bie ftanbischen Rechte ber Deutschen in S. 9 bes Entwurfs vom 1. Mai 1815 ausgesprochen bat: "in allen beutschen Staaten wird bie bestebenbe landständische Berfaffung erbalten ober eine neue, bergestalt zu organifirende, daß alle Rlaffen ber Staatsburger (alfo nicht blos die Brundeigenthumer, oder die ebemals bevorzugten 3 ober 4 Stände!) daran Theil nehmen, eingeführt." Dit biefem, ben neuen Staatsbedurfniffen einzig entsprechenden Prinzip ift bagegen die transitorische Bestimmung bes Gefetes vom 5. Juni 1823 über Anordnung der Provingialftande, welche bas Grundeigenthum als absolute Bedingung der Stanbichaft, b. b. des aftiven und vaffiven Bablrechts erflart, nicht zu vereinbaren. Diese lettere Bestimmung scheint indessen nicht als ein formeller Widerruf bes oben ermabnten Pringips, fonbern nur erft gur Bermittlung des Uebergange ale eine noch unvollfommene Ausführung beefelben gelten zu muffen. Denn unmöglich fann man mit h. v. Rampy 1)

¹⁾ Abhandlungen aus bem beutschen und preußischen Staatsrecht. — Das erkennt wenigstens auch D. v. Rampt an, bag nur die zur aktiven landtags-

beibe Aussprüche baburch in Einflang bringen, bag man bas Wort "alle Rlaffen" für gleichbebeutend mit "Standen" erflart und zu ben Ständen eines Landes eben nur bie mit Grundbefit angeseffenen, gur Ritterschaft, jum ftabtischen Gewerbstande ober zu einer landgemeinde geborigen Burger gablt, - alle übrigen Unterthanen bagegen als gar nicht vorbanden ignorirt! Die unter ben Augen bes Bundestags emanirten, mithin wenigstens im allgemeinen bem Beifte ber Bunbesgefetgebung entsprechenden Berfaffunge - Urfunden ber meiften beutichen Staaten zeigen die totale Unrichtigfeit diefer Deutung, indem hiernach die Mitglieber ber Ständeversammlungen "feinen einzelnen Stand ober Rlaffe, fondern alle Unterthanen bes landes zu vertreten baben" 1). Schon por allen biefen legislativen Reftfenungen batte ber Staatsminifter Arb. v. Stein eben dasselbe als fein politisches Glaubensbekenntnig ausgefprocen, und dies lettere muß ficherlich bei ber Stellung jenes Staatsmannes als ber Rommentar ber Verordnungen von 1815 gelten. "Mein Plan mar, jeder aftive Staatsburger, er besitze hundert Sufen ober eine, er betreibe Landwirthschaft ober Fabrifation ober Sandel, er habe ein burgerliches Gewerbe ober er fen burch geiftige Banbe an ben Staat gefnüpft, habe ein Recht gur Reprafentation. Bon ber Ausführung ober Beseitigung eines folden Planes bangt Bobl und Bebe unseres Staates ab, benn auf biesem Wege allein fann ber Nationalgeift positiv erwedt und belebt werben" 2).

Wenn diese allgemeine Vertretung des Volkes durch alle Gradationen der Staatsgesellschaft hindurch eine wahrhaft organische, auf fester korporativer Gliederung beruhende geworden ift, aledann wird

wahl berufenen Burger auf bem Landtage vertreten find, fo bag wenn alle Unterthanen wirklich vertreten werben follen, biefelben auch bei ben Bahlen konkurriren muffen.

¹⁾ Cf. baperisches Evikt vom 26. Mai 1818, serner die sächsische, hannöversche, würtembergische, sachsen-weimarsche, sachsen-hildburghausensche, altenburgische Berfassungsurkunde, sowie die braunschweigische Landstandschafts-Ordnung von 1832. Bgl. auch Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. I, S. 182, welcher die Landstande die Repräsentanten fämmtlicher Unterthanen nennt.

²⁾ Rundschreiben des Ministers v. Stein, vom 24. Rovember 1808. — Diefer Ausspruch wird sehr zur Ungebühr als eine Apologie des Konstitutionalismus angerusen, denn er berührt nur das Prinzip der allgemeinen Betheiligung an der Rationalvertretung, keineswegs deren Art und Maaß.

sie als umfassendstes Resultat die wahrhaft politische Erziehung des Bolkes aufzuweisen haben; denn sie eröffnet jedem über seine Umgebung irgend hervorragenden Bürger einen angemessenen öffentlichen Wirstungskreis und führt mit Nothwendigkeit die Begabtesten, welche die Natur selber zur Leitung der Staatsangelegenheiten eingeweiht, auf die große Bühne der Politik: darauf aber beruht das Glück und die Größe der Nationen, daß sie ihre großen Männer aufzusinden und zu benugen verstehe!

Das äußere Maag und bas innere Bewicht ber politischen Bertretung iedes Einzelnen ftebt bei ber vorbezeichneten gradativen Abwägung ber politischen Rechte jedes Einzelnen im vollfommenften Berbältniffe zu feiner Befähigung und feiner wirflichen Betheiligung am Staate, überhaupt zu feiner ftaatlichen Bedeutung; inebefondere gewährt diefe Ginrichtung auf bem einfachften Wege Die Möglichfeit, bag Gin Burger, fowie er gur Ausübung politischer Rechte in verschiedenen Gradationen ber Bertretung berufen ift, auch gleichzeitig in einer und berfelben Gradation, J. B. bei ber Babl bes Gemeinderathes, in mebrfacher Beife ale Grundbefiger und ale Meifter ober Großhandler fonfurrire. Diefe mehrfache Einwirfung eines und besfelben Burgers auf Die Bilbung politischer Körperschaften ift ungeachtet ihrer handgreiflichen Berechtigfeit faum versucht, indeffen besteht sie wenigstens theilmeise in England, indem es bort nichts Seltenes ift, benfelben Mann als Graduirten einer Universität bei jener Korporation, als Grundbesitzer in zwei ober brei Graffchaften, endlich als Staatsburger in zwei ober brei Städten votiren zu feben, fofern er bafelbft burd Ehrenverleibung bas Burgerrecht erworben bat 1). Auch bas Pringip ber mittelbaren Bablen, wonach wie in Baben, Bavern und theilweise auch in Preufien die Stimmberechtigten querft Babler und biefe erft die Abgeordneten mablen 2), erhalt auf obigem Wege eine gang rationelle Grund-

¹⁾ Sismondi, études sur les constitutions des peuples libres, p. 57. — Die unter der Restauration bestandene doppelte Wahlberechtigung der Höchstesteuerten konnte bei der Halt – und Formlosigkeit des ganzen Verfassungssystems nur als ein unmotivirtes Privilegium erscheinen. Vergl. das Wahlgeset vom 29. Juni 1820.

²⁾ Bei den Landtagswahlen der preußischen Landgemeinden findet sogar eine dreisache Wahlabstufung statt, nemlich 1. Wahl von Bählern, 2. Wahl von Bezirkswählern durch Jene, 3. Wahl der Landtagsabgeordneten durch die Bezirkswähler. — Rach der Berordnung vom 13. Juli 1827 sollen in der Rheinproving

lage, während ibm in feiner bermaligen Gestalt nicht gang mit Unrecht ber Borwurf ber Infonsequeng und eines vielleicht unbewußten fonservativen Machiavellismus gemacht werden fann. Denn es ift wohl nicht au verfennen, daß bei berjenigen Urt ber mittelbaren Wahlen, wobei Die gewählten Babler fein felbftandiges, mit bestimmten Rechten ausgestattetes Rollegium bilden, fondern nach dem Bablafte fofort wieder auseinander geben, fein anderes Resultat jum voraus bestimmt werden fann, ale daß die radifalften Glemente wenigstens einigermaßen fernegebalten werben; im übrigen find aber, wie Bollgraff fagt, (l. c. S. 40) " Primar = und Sefundarwahlen feine Deftillirapparate, aus benen in Gemägbeit bes angeordneten Berfahrens ein bestimmter Spiritus von fo und fo viel Grad Stärfe fich berechnen ließe, fonbern alles bangt babei vom reinen Bufall ab". Bang andere verhält es fich bagegen bei der oben ffiggirten forporativen Berfaffung, indem bier bie Urwahl in ben Gemeinderath einen bestimmten positiven 3wed bat, mitbin voraussichtlich nur auf Manner fällt, welche grabe ben speziellern Ibeenfreis, aus bem fie hervorgegangen, reprafentiren und fraft ihrer bervorragenden Stellung unter ihren Standesgenoffen benfelben mit er= bobter Intelligeng burchbringen. Sinnichtlich jener Rommunglangelegen= beiten, bei benen Jedermann, auch ber Geringfte, bireft betheiligt ift, tann und foll daber auch ein feber felbftanbige Burger einen gewiffen biretten Ginfluß burch feine Bablitimme ausüben; binfichtlich ber allgemeinern Angelegenheiten bes Begirts und in noch boberm Daage ber gangen Proving treten dagegen sowohl die Interessen, ale die Käbigfeiten ber untern Rlaffen immer mehr in ben hintergrund 1).

nach Regulirung bes Rommunalwesens bie Begirfsmabler nur von ben Gemeinbeverordneten ermablt werben.

¹⁾ Die Demokratie Rordamerikas hat die Bedeutung die ser Art der indirekten Bahlen sehr richtig aufgefaßt und den davon zu erwartenden günstigen Erfolg erlangt. Die Bahl der Repräsentanten geschieht nemlich in den einzelnen Staaten auf direktem Bege; ebendieselbe allgemeine Bahlversammlung wählt aber nicht auch die Mitglieder des Senates, sondern diese gehen erst aus den Legislaturen der einzelnen Staaten hervor, welche Lestern wie die Repräsentanten gewählt werden. Die Birkung dieser Berschiedenheit bezeichnet Tocqueville, do la Democratie en Amerique t. II, p. 53 sehr charakteristisch. "Benn man in den Saal der Repräsentanten zu Bashington tritt, so sühlt man sich von dem gemeinen Aussehn dieser Bersammlung betroffen. Das Auge sucht vergebens in ihrer Mitte einen berühmten Mann. Fast alle ihre Mitglieder sind

legtern werden daher zwar auch hier noch vertreten, weil sie rechtlich babei betheiligt sind, allein nicht mehr direkt, sondern immer indirekter, nemlich durch Deputirte der von ihnen mitgewählten Stadträthe, wähsend nur noch die höhern und ftaatlich bedeutendern Klassen bei Bildung der Bezirksvertretung direkt mitwirken, und diese direkte Wahl für die eigentliche Provinzialrepräsentation endlich nur noch jenen Bezirksräthen, sowie den bedeutendsten Provinzialkorporationen, den Domkapiteln, dem Appellhose, der Universität, der Provinzialhandelskammer u. s. w. in angemessenem Berhältnisse anheimfällt. Eine solche politische Gliederung würde im Stande seyn, die volle Ausführung der in S. 2 der Berordenung über die zu bildende Repräsentation des Bolks enthaltenen Zusicherung zu gewähren, nemlich eine wahrhaste Wiederherstellung der "im Geiste der ältern deutschen Bersassungen, jedoch gleichzeitig dem Bezdürsnisse der Zeit gemäß einzurichtenden Provinzialstände" 1); — sie

unbefannte Personen, beren Rame ber Erinnerung tein Bilb vorführt. Es find größtentheils Dorfabvotaten, Raufleute, ja felbft Manner aus ben unterften Rlaffen. In einem ganbe, wo ber Unterricht faft überall verbreitet ift, fagt man, bag bie Boltereprafentanten nicht immer richtig ichreiben tonnen." "Zwei Schritte von bier öffnet fich ber Saal bes Senates, beffen enger Raum einen großen Theil ber Berühmtheiten Ameritas enthalt. Raum erblidt man bier Ginen Mann, ber nicht an frifch erworbenen Rubm erinnert. Es find berebte Abvotaten, ausgezeichnete Generale, gewandte Magiftrate ober befannte Staatsmanner. Bort biefer Berfammlung murbe ben größten parlamentarifden Debatten Europas Ebre machen." "Bober tommt biefer bigarre Contraft? Barum finbet fic Die Elite ber nation in bem einen und nicht in bem andern Saale? Barum vereinigt die erfte Bersammlung so viele gemeine Elemente, mabrend die zweite bas Monopol bes Talentes und ber Einficht zu haben scheint? Eine, wie die andere geht aus bem Bolte bervor; eine wie bie andere ift bas Resultat bes allgemeinen Stimmrechts und Riemand bat bisberan in Amerika behauptet, bag ber Senat ein Reind ber Bolksintereffen fev. Bober tommt also ein fo ungeheurer Unterschied? 3ch sebe nur Eine Thatsache, welche benselben erklart: Die Babl, welche bie Reprafentantentammer bilbet, ift eine birette; bieje. nige, aus welcher ber Senat bervorgebt, unterliegt zwei 2Bahlftufen."

¹⁾ Es kommt bei bieser Berordnung allerdings junachft darauf an, ob der Hauptakzent auf das eine oder das andere Pradikat, auf den Geift der Borzeit oder auf das Bedürfniß der Gegenwart zu legen ift; die Entflehungsgeschichte jenes Grundgesetzes und der Geift der preußischen Berwaltung von 1807—1817 durfte indessen entschieden für die lettere Annahme sprechen.

würde endlich dem gewählten Deputirten selbst ohne bindende Instruktion über die Tendenz seiner Abstimmungen (denn eigentliche Instruktionen sind freilich durchaus verwerslich, weil sie bereits eine definitive Entscheidung voraussetzen und jede Diskussion auf dem Landtage annulisiren) frast der unzweideutigen politischen Interessen dersenigen Korporation, aus welcher er hervorgegangen, sehr klar die Mittel und Wege zum voraus andeuten, die er zu deren Realissrung in jedem einzelnen Falle einzuschlagen hat.

Die höchste Spige einer jeden vollendeten Landesverfassung bilden endlich die Reichsstände, insofern der betreffende Staat nicht auf das Prinzip der nationalen Einheit verzichten und gleich dem östreichischen Raiserstaate nur eine Mehrheit von innerlich geschiedenen, jedoch äußerslich demselben Landesberrn unterworfenen Staaten und Herrschaften darstellen will. Die Reichsstände bilden also den eigentlichen Schlußstein des ganzen Verfassungsbaues und die Art ihrer Zusammensetzung ift daher von der höchsten politischen Bedeutung.

Die niebern Rategorien ber politischen Bertretung, welche uns bisheran beschäftigt haben, nemlich die Rreis-, Bezirfe- und Provinzialftande, bildeten ungeachtet ber manchfaltigften Intereffen, die fie reprafentiren, naturgemaß nur Einbeiten, wie bas Bolt felber, aus beffen verschiedenen Bestandtheilen fie bervorgegangen; allein binfichtlich ber bochften politischen Poteng icheinen andere Gesichtspunfte in ben Borbergrund zu treten, welche eine Theilung berfelben in zwei Rammern erheischen. Dies Pringip wird wenigstens mit seltener Einhelligfeit burch die Theorie und die Praxis anerkannt, ja felbst die ultrademofratische Berfaffung ber Bereinigten Staaten Rordamerifa's beruht auf bem Zweifammerfpstem, obgleich ibm bie eigentlichen Elemente einer wahrhaften Ersten Rammer ganglich fehlen. Die zur Rechtfertigung biefes Spftemes bervorgebobene Beforgnif, bag in Einer Rammer bas Moment ber fturmischen Bewegung allzuleicht überwiege und ohne ben Wiberstand eines ernftern fonservativen Senates alle Damme ber Berfaffung zu durchbrechen brobe, möchte zwar ihrem ganzen Umfange nach junachft nur bei benjenigen Boltstammern gutreffen, welche aus bem falichen Repräsentativspfteme hervorgeben; allein felbft bei einer mabren Nationalvertretung, welche mit jenen Irrthumern auch beren spezifische Befahren ausschließt, vereinigen fich mehrfache Brunde fur bie Festhaltung bes 3meifammerspftems. "3mei gleichberechtigte Rammern geben nemlich, wie Dablmann febr mabr ausführt, ber Berschiedenartigfeit im

Bolle Raum, ohne die Staats. Einbeit in Korporations-Stimmen aufaulosen. Sie gewähren eine eindringendere und reifere Berathung, infofern die eine Rammer bie Rritif ber andern ju fcheuen bat. mehrmalige Berathung in berfelben Rammer leiftet bas nicht, was die Durchberathung von vorne ber in einer andern Bersammlung leiftet, worin die nicht figen, die ben Antrag gemacht und mit aller Starfe ber Grunde, vielleicht auch mit Aufbietung aller Partheimacht im Feuer ber Leibenschaften burchgeführt baben. Gine Rammer bat mehr Schnellfraft zu Menderungen, welche möglicherweise Berbefferungen find. 3wei Rammern find mehr erhaltend als andernd, darum langfamer jum Berbeffern, allein mas einmal burchgebrungen, geht nicht leicht wieder rudwarts. In einer auf gutem Grunde gebauten Berfaffung ift aber Die Erhaltung wichtiger, ale Die Leichtigfeit rafcher Berbefferungen. Bwei Rammern gewähren mehr Sicherheit fur die Rrone, weil die Gesetzgebung fich in sich felber berichtigt, ber Krone manches Rein er-Sie ftellen zugleich die Stande auf einen bobern Standpunft; benn eine Einmuthigfeit beiber Rammern bedeutet in ber Regel auch bie Bolfestimme, und ein Nein ber Krone wird febr fcwer gesprochen, wo ber Befchlug nicht auf einer vielleicht zufälligen Debrheit in einer und berfelben Berfammlung, fondern auf ber Uebereinstimmung von zwei Rammern berubt, in benen es an ftreitenden Intereffen nicht fehlen wirb" 1). Diefe manchfachen Gesichtspunkte, Die gewissermaßen bie Bobltbat zweier Inftangen auf bas Gebiet ber Politif einführen, bieten. hiernach Borguge bar, welche gegenüber bem hemmenden und pringipwidrigen Auskunftemittel einer itio in partes ficherlich nicht außer Acht au laffen find, infofern die außern Requifite gur Bilbung einer Pairefammer nur irgend noch vorhanden find.

Die zweite Kammer, das Unterhaus, das der Wahl und dem Wechsel angehört, ist nach der Natur der Sache innerhalb des vorbezeichneten ständisch-repräsentativen Versassingssystems nichts anderes, als die Einheit der Ausschüsse aller Provinzialstände. Denn in diesen Provinzialständen vereinigen sich alle Elemente der ächten Vollsthümslichteit sämmtlicher Provinzen, umgeben von densenigen Garantieen des Charakters und der Kapazität, welche eine wiederholte und allseitige Abwägung der Persönlichkeiten und ein stufenweise behauptetes Vertrauen

¹⁾ Cf. Dahlmann, die Politif. Bb. 1, S. 123, Ro. 145.

Seitens der sachkundigsten Mitburger gewährt; — wo anders als hier könnten wohl die tüchtigsten und geläutertsten Elemente einer wahren Nationalvertretung gefunden werden ')? Eine sede direkte Wahlbetheisligung anderer Korporationen oder gar Individuen kann aus dem doppelten Grunde hier nicht mehr Platz greisen, weil die Befähigung der Kandidaten nirgend besser, als innerhalb der Provinzialständekammer selber zu bemessen ist, und ganz besonders deshald, weil direkte Wahl außerhalb der letztern die eigentliche Grundidee des Ganzen in den Hinstergrund drängen könnte, — nemlich die Idee, daß die Reichsstände, oder besser die Generalstände, nicht die sittive Nation im Ganzen, sons dern unbedingt nur die einzelnen Provinzen, rosp. die Provinzialstände, als deren Ausschäffe zu vertreten haben.

Man tonnte gegen eine so gebildete Rammer vielleicht ben Ginwand erheben, daß sie durch die stufenweis aufschreitende Wahl voraussichtlich einen aristofratisch-konservativen Charafter erhalten und allzu entschieden das Interesse ber hohern Stande gegenüber dem der armern

¹⁾ Auch S. 3 ber Berordnung vom 22. Mai 1815 fagt: "Aus ben Provinzialftanden wird die Berfammlung ber Landesreprafentanten gemablt." Da nun sowohl biefe, so tausenbfach angerufene Berordnung, als auch bie im selbigen Jahre furg vorber erschienenen gebn Befitnahmepatente allenthalben bie Erhaltung, Bieberherfiellung und ben gegenwärtigen Zeitverhaltniffen gemäße Ginrichtung ber Provingialftanbe verfunten, aus biefen aber bie Landesreprafentation bervorgeben foll, fo tann nur ein bober Grad von Partheiverblendung bie oft wiederholte Behauptung erflaren, daß ber preußischen Monarchie eine Reprafentativverfaffung nach Art ber frangofischen Charte jugefichert worben fep. - Die mabrend bes Drude erschienene Berordnung vom 3. Februar 1847 bat allerbings bas in ber Berordnung von 1815 angefündigte Pringip verlaffen und die allgemeine gandesvertretung ben vereinigten acht Provinziallandtagen überwiesen; - eine Singularität, welche nicht allein burd bie numerifche Dacht jener Berfammlungen große Befahren bervorrufen tann, fonbern auch auf biejenige Barantie besonderer Befähigung Seitens ber Generalftanbe verzichtet, welche in ber Babl burch ein großes politisches Rollegium, nemlich burch bie Provinziallandtage, liegt. Je gablreicher eine politische Bersammlung ift, um so zugänglicher ift biefelbe allen ertremen Richtungen, um fo leichter läßt ber Einzelne fich burch ben 3mpuls ploglicher Aufwallungen beftimmen, um fo fcwerer verschafft fic bie rubige Besonnenbeit Geltung und Beifall. Bielleicht mogen biefe Befürchtungen burch ben Erften vereinigten Landtag wiberlegt werben, ba jebe extreme Meinung für's erfte noch fouchtern auftreten und retognosziren wirb, - allein bie nachfte Bufunft fann um fo gefährlichere Sturme bringen!

aber gablreichern Bevolferungeflaffen reprafentiren werde, melde grade wegen ber häufigen Rollifion ihrer Intereffen mit benen ber erftern eine um fo fraftigere Bertretung bedurfen, ba obnebin die Macht bes Befigthums und ber Intelligeng fich auf ber Begenseite befindet. Einwand ift in ber That faktisch begründet, indem bei jenem Bablipsteme eine wirkfame und bem numerischen Berbaltnif entsprechenbe birefte Bertretung ber armern Rlaffen feineswegs besteht; allein es ift bies im Grunde fein eigentlicher Fehler jener fpeziellen Berfaffung, fonbern nur ein allen menichlichen Dingen anflebenber und überbies nothwendiger Uebelftand. Denn eine febe Berfaffung, welche ibren eigenen Beftand mabren will, bat wegen ber imminenten Gefahr bes bereinbrechenden Demofratismus por allem babin zu trachten, ben Schwerpunkt der Nationalvertretung in den bobern und intelligentern Rlaffen ber Bevolferung ju fuchen, weil nur bier die Elemente bes rubigern Fortschrittes mit bem Intereffe ber Ordnung und bes Rechts ausammentreffen. Jenen niedern Rlaffen fann und muß baber awar unbedenflich ein ihren Intereffen volltommen entsprechender Ginflug auf Die Bemeinde angelegenheiten eingeräumt werben, allein bei ben bobern politischen Ordnungen find fie mit Rothwendigfeit immer ichmacher und mittelbarer zu vertreten, wenn ihnen nicht fraft ihres phyfischen Uebergewichtes zulest bie gange Bolfsvertretung in bie Banbe fallen foll.

Das oben an die Spite gestellte Pringip, daß die Bolfsvertretung nicht nach ber Ropfzahl, fondern nach den positiven Interessen ber Bevölferung, alfo junachft nach bem Besigthum, bem Erwerb und ber Intelligenz zu bemeffen fep, bat endlich noch die Folge, daß diesenigen Boltsflaffen, welche grade burch ihre gangliche Entblofung von allen jenen fogialen Intereffen die Geschicke ber Gesammtheit fo bedeutsam influenziren, namentlich die Fabrifarbeiter, die Tagelöhner, die Dienstboten, die fleinen Bachter bis binab zu ben eigentlichen Proletariern fo au fagen aller politischen Bertretung entbehren und ihre, bie beftebenden Sozialverhaltniffe fo manchfach burchtreuzenden Separatintereffen auf legalem Wege niemals zur Anerkennung, ja nicht einmal zur bireften Kenntnif ber Nationalrepräsentation bringen können. offizielle Renntnignahme von den Leiden fener ebenso zahlreichen, als verwahrlosten und gefährlichen Bolfeflaffen, ift aber bie Grundbedingung ihrer Linderung. Denn wie jett die Dinge fteben, weiß in ber That bie eine Salfte ber Menschen nicht, wie bie andere lebt! Eine Abbülfe biefes bedeutsamen lebelftanbes ware indeffen obne Berlaugnung bes vorbezeichneten Grundpringips badurch vollfommen zu erreiden, baf bie Sauptfategorieen ber obengenannten Bevolferungeflaffen je Ginen Abgeordneten, gusammen etwa 6-12, in ber Stanbefammer erhielten, weniger um burch ihre verhaltnigmäßig ohnmächtige Angabl und burch ibr Botum, ale vielmehr burch ibre ernfte und eindringliche Sachführung bie fogialen Intereffen berfelben geltend zu machen. Diefe Deputirten murben ben besitzenden Rlaffen gegenüber als bie Sachwalter und Patrone jener großen Mehrheit ber Bevölferung bafteben und die Ehre ihrer Stellung sicherlich burch bas grundlichfte Studium der besondern Buftande und Bedürfniffe ber ihnen anvertrauten Schützlinge zu verdienen wiffen; sie wurden so eine große Daffe von Spezialerfahrungen in ben Schoof ber Rammer bringen, welche ibr bermalen gang fremd bleiben und bennoch bas Wohl und Webe von Millionen Mitburgern bedingen. Wie und von wem jene Spezialdeputirten erwählt werden sollen, scheint bierbei in der That von untergeordneter Bedeutung, da die Garantie ihrer tuchtigen Birffamkeit mehr in ihrer eigenthumlichen Miffion, als in ber politischen Befinnung ibrer politisch-unmundigen Babler gesucht werden muß.

Eine fo gebildete zweite Rammer, welche in bochfter Voteng nicht etwa ein ober einige, sondern alle mabren und achten Nationalintereffen und alle Bestandtheile bes Bolfes umfaßt, - bei welcher bas fleine und das große Grundeigenthum, das fleine und das große Mobilar= . vermögen und Bewerbe, endlich die Intelligeng in ihren verschiedenartigften Erscheinungen harmonisch vertreten ift, fann wohl nach feiner Seite bin bas Bedürfniß fühlbar machen, eine noch festere Ronfolibirung ihres politischen Bestandes und ber ihr untergeordneten Körperschaften burch Beschränfung des freien Agrarspfteme und burch eine fogenannte bauernde Organisirung bes Grundeigenthums vermittelft geschloffener bauerlicher Guter, Fibeitommiffen und Majoraten mit Grundberrlichfeit, Patrimonial-Jurisdiftion und privatrechtlicher Polizeigewalt über perfonlich ober binglich abhängige hintersaffen, überhaupt burch schroffere Abscheidung ber einzelnen Bolfebestandtheile in Bauern, Burger und Abel zu versuchen. Durch freie Benugung aller wirflich vorhandenen Bolfselemente ergibt fich vielmehr ohne fünftliche Fiftionen, wie ohne Reaktion, eine fo wohl organisirte, ben Fortschritt, wie ben Bestand fo gleichmäßig garantirende Bolfevertretung, daß eine Modififation bes freien Agrarfpftemes auch im Intereffe ber ftaatsburgerlichen Freiheit ber Bolfer und bes monarchischen Staatspringips in feiner Beife gerechtfertigt erscheint. Das in bem geschlossenen Grundbesit allerdings liegende Element bes farren Konservatiennus findet einen viel lebendigern und milbern Ausbrud in ber gangen forporativ - reprafentativen Bolfevertretung, weil bier bas Moment ber Bewegung bereits in ben unterften Gliederungen des politischen Lebens fo temperirt erscheint, baf Das Bedürfniß eines engherzigern, taftenartigen Widerstandes gang und Eben biefe fraftige forporative Gliederung des Bolfes gibt binwiederum bem Bangen und einem jeden Beftandtheile besfelben eine fo intensive Rraft bes valfiven Widerftandes, baf auch ein Durchbrechen der Bolfefreiheiten Seitens der Staatsgewalt und ein Berfuch tprannischer Willführberrichaft nicht zu besorgen ftebt. L'union fait la force! Das Bedenfen, welches ber Graf Gasparin binfichtlich ber politischen Birfungen bes fleinen Grundeigenthums erhoben, trifft fonach bei einer berartigen organisch politischen Durchbildung bes Bolfes nicht au, fondern zeigt nur die innere Schwäche und die politische Bermerflichfeit bes modernen Reprafentativfpftems, welches auf ber Ginen Seite amar bas Pringip ber freien Agrarverfassung voraussett, allein andererseits beren Confequengen weber ertragen, noch beseitigen tann. "Das fleine Gigenthum, fagt er, furchte ich nicht in öfonomischer ober landwirthicaftlicher Sinfict; allein vom politischen Standpunfte aus fürchte ich, bag basselbe amar eine Burgichaft ber Ordnung, aber nicht ber Freiheit fep. Wenn bas Grundeigenthum in fleine Theile gerlegt ift, fo mird es unfabig, fich ju vertheidigen. Die Werfftatte ber Bobenfultur ift zu weit und zu gerriffen, als bag bie Unftrengungen ber Arbeiter fich verftändigen und ihre Rlagen vereinigen fonnten. Die Landbauer fteben ifolirt und Die Tprannei erfaßt fie einzeln, obne Geräusch und ohne Bieberhall, mag fie ihnen ihre Rinder ober ihre Ernbten nehmen, ober ihr Gewiffen antaften. Nur die großen Grundbesiter baben bie Rraft, bie Ginficht und die Mittel, fich zu verftandigen, gu ordnen und einen ftarfen Ball jum Schut ber Rechte Aller ju bilben". Diesem Bedenken ift sicherlich eine große politische Babrheit fur basjenige Land, bem fie gelten, und fur feine bermaligen Institutionen nicht abzusprechen, allein es liegt ibm eine auffallende Berwechselung binficht lich bes eigentlichen Giges bes Uebels zum Grunde, - es fep benn, baß bas vorgeschlagene Beilverfahren auf bie Grundfage ber Somoopathie bafirt mird, die bas porbandene lebel burch ein anderes zu befeitigen ftrebt. Allein felbit von biefem lettern Standpunfte aus ift ber Borfdlag Gasparin's ein verzweifelter und zeigt nur die Unbeilbarfeit

ber Rrankbeit selber, indem berfelbe bie Beilung nicht etwa burch einen beffer zu organifirenden Buftand ber Dinge, nicht burch eine festere politische Gliederung bes Bolfes oder wenigstens ber Grundeigentbumer, fondern vielmehr durch einen faftiofen Berband Giner Rlaffe ber Bevölferung berbeiführen foll. Bei einer mahrhaft vollsthumlichen, auf forworativen Elementen berubenden Bolfevertretung fällt bagegen mit der Gefahr zugleich bas Bedürfnig berartiger bebenflicher Beil= mittel weg, indem fie in fich felber und in ihren homogenen Unterlagen ftarf und gegen jedwedes Uebermaaß gefichert ift. Denn Die bieraus bervorgegangenen politischen Berfammlungen, vom Gemeinderathe an bis zu bem Reichstage hinauf, find fraft ihrer gangen Organisation von ber Babrbeit burchbrungen, bag fie ,,teine Reprafentanten bes Windes der Meinung und der Tageslehren, sondern erftlich bie Bertreter eigner wohlerworbener Rechte und ber Rechte ber Stande (Rorporationen!) find, die fie abgeordnet baben, und zweitens Rathgeber ber Krone, von einer Unabhangigkeit, wie fie anders nicht gefunden werden fann, ba zu ber eigenen Unabbangigfeit auch bas Mandat berer bingutritt, die fie abgeordnet baben" 1).

Die erste Kammer, das Oberhaus besteht naturgemäß und traft geschichtlicher Traditionen vorerst aus den Prinzen der Herrschersfamilie, aus den Standesherrn, die hinsichtlich der Landestheile, wo deren keine vorhanden sind, etwa durch die bedeutendsten Fideisommissbesitzer verstärkt werden können, aus den Landesbischöfen und den Rektoren der Universitäten, oder wenn letztere eben nicht der juristischen oder staatswissenschaftlichen Fakultät angehören, aus einem der betressenden Dekane?). Allein alle diese Elemente zusammengenommen dürsten kaum als genügend erscheinen, um für sich allein die höchste Landeskorporation zu bilden und sie mit derzenigen numerischen und intellektuellen Bedeutsamkeit zu umgeben, welche ersorderlich ist, um der zweiten Kammer gegenüber eine wahre, im Bewußtsepn des Bolkes und in der Natur der Dinge beruhende politische Macht zu konstituiren,

¹⁾ Worte bes Königs Friedrich Bilhelm's IV. an die ftanbischen Ausschuffe bei ber Abschiedsaudienz vom 10. November 1842.

²⁾ In der Berordnung vom 3. Februar 1847 ift der lettern nicht gedacht, — wir zweifeln, ob im Interesse bes herrenstandes. Der Schluffat des §. 2 (Ro. 2792) deutet vielleicht auf den Borbehalt desfallfiger kunftiger Billensentschließung des Königs bin.

bie nicht blos, wie die frangofische Pairekammer, ein formelles Rein ju fagen befugt ift, fondern biefem Rein gleichzeitig ben Stempel ber Autoritat aufbrudt. Es muß ju biefem Enbe bem Landesberrn freigestellt bleiben, Die Babl der Mitglieder jener Rammer bis ju einer gewiffen Grenze durch Ernennung zu vermehren, allein biefe foniglichen Ernennungen muffen immerbin gur Babrung ber perfonlichen Unabbangigfeit ber Ernannten auf Lebenszeit gescheben und vermittelft icharfer, gefetlicher Rategorieen nur auf folde Verfonen fallen fonnen. welche entweder burch große, bem lande geleistete Dienfte ober burch große Talente und bedeutenden Reichtbum ausgezeichnet find. Da mo es an binreichenden außern Elementen gur Begrundung einer innerlich ftarten Pairefammer fehlen mochte, icheint übrigene nicht einmal ein erhebliches Bedenken bagegen obzuwalten, biefelbe theilweife burch Bolfsmabl zu verftarten; benn nad bem lehrreichen Beispiele Rordamerifas und Belgiens wohnt felbft ben lediglich aus Boltsmahl bervorgebenden langfährigen ober gar lebenslänglichen Senaten ftete ein gewiffes fonfervatives Pringip bei, befonders bann, wenn die gewählten Paire nur eine verbaltnifmäßige Minderbeit bilden und nur allmäblich eintreten, fo baf fie felber von bem berrichenden Beifte bes Sengtes absorbirt werden 1).

numerary Google

¹⁾ Der Borfdlag von G. B. Denbelsfobn (bie ftanbifche Inftitution im monarcifchen Staate. Bonn 1846, S. 50), ein 3weitammerfoftem obne eigentliche Pairie aus innerlich gang gleichartigen Boltsbeftandtheilen in ber Art au tonftruiren, bag in ber einen Rammer bas ftabtifche, in ber andern bagegen bas landliche Intereffe numerifch überwiege, burfte wohl nach jeber Seite bin als unpraftifc und zwedwidrig ericheinen. Denn in benjenigen allgemein en politischen und Bortefeuillefragen, welche bie Sauptwirksamkeit ber mobernreprafentativen Rammern ausmachen, murben biefe beiben Bolfstammern, ohne Die Garantie einer burchgreifenben forporativen Glieberung bes Gangen, ber Regierung gegenüber mabricheinlich einen und benfelben, vielleicht leitenschaftlichrabifalen Standpunkt einnehmen, - binfichtlich ber praftifchen Fragen ber Befleurung und ber Gewerbs - ober Sandelspolitif bagegen einander in ihren Majoritaten ichroff gegenüberfteben und fich annulliren. Diefer pringipielle Begenfas zweier gleichberechtigter Organe bes fog. Bolfewillens wurde überbies Die Bilbung einer feften öffentlichen Meinung gang unmöglich machen und bas gange Inftitut um fo gewiffer jebe nationelle Grundlage verlieren, ba bei jener aleicartigen Bufammenfepung beiber Rammern auch biejenige Garantie feblt, welche bie Annahme eines Gefetentwurfs durch die Uebereinstimmung zweier ver-Reichensperger, Agrarfrage. 38

Die wichtigste Frage und zugleich diesenige, welche mit ber Agrarfrage wieder in unmittelbarfter Verbindung steht, ist aber die, ob es das Interesse der Institution selber, also die Sicherheit der Versassung und die Freiheit des Volkes erheische, daß alle Pairs oder Reichseräthe, also auch die vom Könige ernannten, ihre hohe Würde zu verserben haben und in welcher Weise alsdann die politische Stellung ihrer Familien dauernd zu sichern sehn möchte.

Die Frage des absoluten Rechtes muß bei dieser Untersuchung vor der hand bei Seite gesett werden, indem dieselbe der Gegenstand der letten Abtheilung seyn wird; denn weder seine bejahende, noch seine verneinende Beantwortung der Frage fann die der politischen Rüglichefeit oder Nothwendigseit jener Einrichtung überflüssig machen, indem nach den in der Einleitung entwickelten Prinzipien ein evidenter Ruten selbst dem strengen Rechte gegenüber allerdings gewisse Ausnahmen und Modalitäten zu rechtsertigen vermag.

Was zuvörderst die alten Dynastengeschlechter, nemlich die Stanbesherrn anbetrifft, so ist ihre hervorragende erbliche Stellung schon
durch die Weihe der Jahrhunderte gebeiligt und ihre politische Eristenz
trot aller über sie hingegangenen Stürme noch immer tief in dem
Bolfsbewußtseyn begründet, das in ihnen etwas Bedeutsameres, als einsache Unterthanen erblickt; zudem erklärt sie das positive Bundesstaats=
recht für die höchst privilegirte Klasse und garantirt ihnen durch Aufrechterhaltung der alten Familienverträge eine auf Primogenitur und
Unveräußerlichkeit des Stammgutes begründete exceptionelle Sukzessions=
ordnung 1).

Die politische Existenz bieser Standesherrn ift also historisch in ähnlicher Weise durch die Einheit und Ewigkeit der Familie und ihres

schiebenartigen Rammern vermittelft einer Art Inftanzenzug von ber lebenbigern und fturmischern Bolfstammer an einen mit hoherer Ruhe und Beisheit ausgeftatteten Senat erhalt.

¹⁾ Cf. Art. 14 ber beutschen Bundesakte. Eine eigentliche Regierungs- oder Patrimonialgewalt der Standesherrn ift hiermit freilich nicht zu verwechseln, benn eine solche scheint allerdings der Zdee des Staates und dem Rechte der Person-lichkeit jedes Staatsbürgers zu widersprechen, indem sie denselben nicht unmittelbar der Staatsgewalt, sondern einem andern Unterthane unterwirft; — die Bundesakte garantirt ihnen indessen auch jene Rechte. — In der preußischen Monarchie sieht übrigens ohne jenen Zwang der Bundesgesetze noch ein Biertheil der Gesammtbevölkerung unter Privatgerichtsbarkeit. Cf. Statistik, S. 501.

Besithums, wie die der Bischöfe und der Rettoren durch die Ewigsteit des korporativen Lebens gesichert, aus dem sie hervorgehen. Allein die Anzahl jener geborenen Träger der höchsten politischen Berechtigung ist immerhin allzu klein um hierauf allein die Autorität eines großen gesetzgebenden Körpers zu bauen. Denn nach einer Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 (Gesetzammlung p. 130) gibt es in der Monarchie nur 14 fürstliche und 3 gräsliche Häuser, welche vormals reichsständische Rechte hatten, also nach deutschem Bundesstaatsrechte als Standesberrn anzusehen sind. Es sinden sich überdies zene Standesberrn nicht einmal in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, vielmehr vertheilen sich dieselben einschließlich der Mitgliezder des Ersten Standes (zum niedern Abel gehörig) in der Art, daß auf die Rheinprovinz 5 Birilstimmen, auf Westphalen 12, auf Sachsen 6 und auf Schlessen 7 kommen.

Die Erblichkeit ber Reicherathemurbe jener Familien ift biernach awar ale außer Frage ftebend ju erachten, indem biefelbe burch bie Macht ber Geschichte und ber Berbaltniffe bereits unmittelbar gegeben iff: um fo zweifelhafter ericeint bagegen ebendiefelbe Frage binfictlich ber fernern Bestandtheile ber ersten Rammer, indem ein tategorischer Beweis wohl nicht zu führen fenn mochte, daß beren politische Stellung innerhalb bes vorbezeichneten Berfaffungefpfteme burch bas Pringip ber Lebenslänglichfeit nicht hinreichend gefichert fen, bierzu vielmebr bas ber Erblichkeit nicht entbehrt werben tonne. Bei ben fog. fonftis tutionellen Berfaffungen, in benen die Bablfammer, Dant ibrer grundfalichen Organisation, feine Burgichaft ber Ordnung und ber politifchen Mägigung barbietet, fonbern burch bie entfeffelte Leibenschaft ber Kaftionen und durch die fpftematifche Schwächung ber landesberrlichen Bewalt ben Staat unablässig in Berwirrung zu fturgen brobt, mag jene Unficht mobl begrundet erfcheinen, fcmerlich aber einer mabren, auf organisch=forporativem Wege gebildeten Bolfereprafentation gegenüber und bei einem ftarfen, auf bem Pringip bes achten, fouveranen Ronigthums im Begenfat jur Bolfsfouveranitat beruhenden Staats-Solange aber jener Beweis ber politischen Nothwendigkeit ober ber eminenten Ruglichfeit einer erblichen Berrenwurde neben ber ber Standesberen nicht zu erbringen ift, muffen die mit jener Erblichfeit verbundenen materiellen Diffftande überwiegen und deren Aboption um fo bringenber abrathen, je unficherer und fiftiber ohnehin bei einem Fünftlich geschaffenen Abel Die Bererbung ber Tugenden bes Baters

Delived by Google

38 *

auf den Sohn und den Enkel erscheint. Das blose Prinzip sener Bererbung des höchsten politischen Unterthanenrechts verletzt schon als solches, wenn es nicht durch die Weihe der Jahrhunderte geheiligt und mit dem Bolksgefühle versöhnt ist, in hohem Grade die Idee der rechtlichen (nicht blos der faktischen) Gleichheit aller, und sene Ansmalie kann also ohne einen gewissen Nothstand nicht statuirt werden. Allein dies Prinzip führt überdies anstatt der Realität nur ein ganz willkührliches, künstliches Element in die Landesverfassung ein, indem die neukreirten erblichen Reichsräthe weder von dem Bolke, noch auch von den geborenen Standesherrn als deren ebenbürtige Pairs (pares) angesehen werden.

Der Berletung ber rechtlichen Gleichheit Aller ichließt fich endlich Die materielle Berletung ber nachgebornen Rinder an, infoferne bie Erblichfeit jener Burbe im Beifte ber ehemaligen feubalen Staatsverfaffung bas ausschließliche Erbrecht bes Erftgebornen an einem be-Bang abgeseben von ben bereits stimmten Kamiliengute voraussett. oben erörterten nationalöfonomischen und fozialen Rachtheilen einer berartigen fibeifommiffarischen Binfulirung bee Familiengutes muffen nemlich bie fefundaren Nachtheile, welche fene Binfulirung ben nachgeborenen Rindern folder Kamilien und rudwirfend bem Gemeinwefen bringt, die Ueberzeugung von ihrer rationellen Unftatthaftigfeit wenigftens in ihrer bermaligen Gestalt vollende firiren. Die burch bas Majoratemefen überhaupt berbeigeführte Auflösung des mahrhaften, auf rechtlicher Gleichheit aller Rinder und auf unbefangener, uneigennütiger Liebe beruhenden Familienbandes ift icon allzu oft, theilweise auch in bem Borbergebenden geschildert worden, als daß nicht allgemeine Undeutungen als volltommen ausreichend erschienen. Rur's erfte ift es flar, bag bie vaterliche Gewalt und Autoritat auf's empfindlichfte durch die jum voraus feftftebende Ueberzeugung des Erftgebornen beeintrachtigt wird, daß er feinem Bater fur die Sicherung und ben Glang feiner Butunft burchaus nicht ju Dant verpflichtet ift, fonbern ibm ex pacto et providentia majorum fraft eigenen Rechts feis ner Beit sufzebiren wird und muß, - bag also grabe bas leben und bas Glud bes Batere fein eigenes befchranft, anftatt es ju bebin-Babrend in diefer Beife ber Erftgeborne burch gen und ju mehren. Die Ungunft ber Eltern nichts gewinnen fann, haben bie nachgebornen burch beren Gunft faum etwas zu hoffen und treten baber ebenwohl aus dem materiellen Abhangigfeitonerus ihrer Eltern beraus, weil

biefelben ihnen bei'm beften Billen nichts Anderes zuwenden fonnen, als gludlichften Kalles einige vom Gut erübrigte Ersparniffe: beun bas Gut felber gebort ja bem Erftgebornen und ibre Abfindung ift von dem Willen bes Batere eben fo unabhangig, wie bas Recht bes Erftgebornen. Diefe Abfindung fann indeffen Die außere Eriftens jener nachgebornen Rinder mit Rudficht auf ihre anspruchevolle Erziebung in der Regel nicht fichern und ba nichtsbestoweniger die nachsten Ungeborigen bes geborenen Reichsraths unmöglich bis unter bas Niveau ber mittlern Stande berabfinten burfen, fo bleibt nach bem Beugniffe ber Geschichte nichts übrig, ale ihnen ein außerlich ehrenvolles Unterfommen auf Roften bes Gemeinwefens zu verschaffen, b. b. bie einträglichern und bedeutendern Staatsftellen jum großen Schaden ber Gesammtheit vorzugsweise ober ausschließlich ihnen zu überweisen 1). Diefe nachgebornen, mit abligen Titeln, aber nicht mit adligen Mitteln ausgestatteten Sohne bat man einmal die Proletarier bes Abels genannt; und in der That die frangofische Revolution bat es bewiesen, welche Gefahren bem Staate grabe von fener Seite ber broben, - von jenen bochgebornen Proletariern, die gang genau miffen, mas fie wollen und konnen, und die den Reig bes Befigthums und ber Berrichaft im elterlichen Saufe allzulange gefoftet haben, um freiwillig barauf ju verzichten!

Die nach bem Vorgange Englands oft empfohlene Beschränfung bes Abels auf den Trager der herrenwurde, also auf den Erfigeborenen 2), mag zwar unter allen Umftanden eine absolute Nothwendigkeit

^{. 1)} Stahl, Rechts - und Staatslehre, II, S. 93 verkennt ober entstellt die Bebeutung dieses Argumentes ganz und gar, wenn er es durch die Bemerkung zu beseitigen vermeint, daß man demnach "auch den höhern Staatsbeamten die Ehe untersagen könnte, weil ihre Sohne dis setzt immer die erfolgreichken Kandidaten des Staatsdienstes waren." — Denn es bedarf wohl keines Nachweises, daß dieser Repotismus nur aus strasbarem Nißbrauche der Gewalt hervorgeht und bei freier Presse und großartiger Dessentlichkeit der Staatsgeschäfte mit Erfolg bekämpst werden kann; die Bevorzugung der nachgebornen Söhne der erblichen Reichstäthe muß dagegen grundfählich statuirt werden, weil der geborne Pair eben nur durch den Glanz seiner Familie eine wahre politische Bedeutung erhält, hiermit aber ein Herabsinken der Nachgebornen unter den höhern Bürgerskand unverträglich erscheint.

²⁾ Cf. J. Möfer, patriotische Phant. Bb. IV, S. 247. — Konsequent mußte man ben Rachgebornen mit bem gleichen Erbrechte nicht blos ben Abel,

fenn, weil bem Abeleinstitute nur auf ber Grundlage eines ansehnlichen Befitthums biejenige Bebeutung in ber Nation wiedergegeben werben fann, die er als politische Inftitution baben muß; allein weber bies, noch auch die gangliche Ausscheidung aller berer aus bem Abelftande, Die nur einen abligen Namen, aber fein abliges, b. b. unabhangiges, burch eignen Grundbesig gesichertes Leben führen und nach dem Musbrude von Leo 1) "den metallischen Kern bes Abels als Roftrinde umbullen", burfte für fich noch nicht ausreichen, ben Abel inmitten ber übrigen machtig berangewachsenen Bolfoflaffen wieder zu seinem frubern Unfeben ju erheben. Um bies Biel ju erreichen, muß er unbedingt auf die Träger einer mahren politischen Macht, also auf die Mitglieder ber erften Rammer beschränft werden; feber andere, gang besonders ber Papieradel ift nicht blos felber nichtig, sondern schwächt auch das Unseben bes eigentlichen volitischen Brundadels. Diefer lettere muß bagegen, wenn er einmal besteht und erhalten werden foll, feine geschloffene Rafte bilben, fondern burch Beirathen mit bem Burgerftand in fteter Berührung bleiben und fein "goldenes Buch" einem Jeben öffnen, ber bie außern Bedingungen jener politischen Stellung durch Talent, Ruhm und Reichthum erworben bat; benn nur unter biefer Bedingung ichopft er, wie bie englische Pairie, ftets neue Rraft und frisches Blut aus bem unversiegbaren Born bes eigentlichen Bolfelebens.

Und bennoch sind alle biefe gehäuften Schwierigkeiten und Uebelsftande, bie Berftorung des innigen Familienlebens, die naturwidrige Ungleichheit der Rinder Gines Schoopes, der Konfiszirung der bedeutendften Staatsstellen zum Bortheil der nachgeborenen Rinder und das

sondern auch ben Ramen der Familie entziehen, weil ja "der Glanz dieses Ramens" durch ihre Armuth getrübt wird! — Die einmalige Misachtung des Rechts drängt nothwendig zu immer eingreisenderm Unrecht.

¹⁾ Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1836. Bb. 1, No. 92. — Just. Möser vergleicht ben Staat sehr richtig mit einer Pyramide, "beren Schaft einen Bauch bekomme, wenn zu viel Ebelleute gemacht werben, ober ber unbegüterte Abel sich zu stark in die Bedienungen drängt, darauf heurathet und eine Menge Kinder zeugt, die niemals wieder zum Pfluge zurücklehren, sondern, wo sie nicht todtgeschossen werden, lauter Auswüchse werden, die von der Burzel leben, ohne dem Stamm wieder einige Kraft mitzutheilen;" — "oder wir müßten eine andere politische Einrichtung haben, nach welcher die jüngern Kinder Stand und Wappen ablegen und sich dem Gewerbe und Ackerdau ergeben." — "Car l'honneur sans argent n'est qu'une maladie, " Voltaire.

gange unvermeibliche Gefolge fekundarer Uebel, welche großer Reichtbum gegenüber brudender Armuth, Soffarth und Tragbeit erzeugen, - noch nicht einmal im Stande, Die Institution felber absolut zu fichern, indem bas Majorategut bei ungunftigen Berbaltniffen ichon nach wenigen Generationen burch gebäufte Abfindungen und fcblechte Bewirtbichaftung ganglich außer Stande fommen fann, feinem Befiger, bem erblichen Bair, eine ehrenvolle Unabbangigfeit zu fichern. Denn bei jener Dajorate Einrichtung treten nicht blos bie ber Groffultur überhaupt anflebenden Uebelstände ein, Die sowohl ben Rein :, ale Robertrag berabbruden, fondern grade bier zeigen fie fich in ihrer grellften und unzweis Der Dlajoratoberr, welcher wohl nur ausnahmsdeutigften Geftalt. weise noch ein ansehnliches freies Bermögen besitt, fann und will nemlich bas But nicht verbeffern: er tann es nicht, weil ibm ber erforderliche Realfredit zur Aufnahme von Kapitalien fehlt, indem bas unveräußerliche Gut fein Objeft ber Berpfandung feyn fann, ohne ben Zwed ber Einrichtung, nemlich beffen bauernbe Erhaltung in ber Familie aufzubeben 1); - er will es aber auch nicht, weil Elternliebe und Egoismus ihn gleichzeitig antreiben, soviel ale möglich aus tem Bute berauszuziehen und sowenig als möglich auf dasselbe zu verwenben, indem er nur über jene Erfvarniffe aus bem Bute Die freie Disposition erlangt und bieselben ben vom Gefet enterbten nachgebornen Rindern zuwenden fann. Das Majoratemefen trennt alfo ewig ben Rapitalbesig vom Grundeigenthum, weil bas Belb ftets an bie Abgefundenen fällt und weil jeber Realfredit ibm versagt ift. "Es mar, wie Sismondi fagt 2), gewiffermagen ein Problem ichlechter 20miniftration, bem wirklichen Reichthum fenes Bertrauen zu rauben, melches frembe Rapitalien ju feiner Berfügung ftellt; - bas Majoratswesen bat dies Problem gelöst!"

Es darf also nicht befremden, wenn diese gehäuften Schablichkeiten im Laufe weniger Generationen manch ehemals glanzendes Majorat der Sequestrirung entgegenführen und die Würde seines Besitzers in eine

¹⁾ Rur bie Einfünfte bes Gutes können maprend bes Lebens bes Befigers vermittelft ber Sequestration von ben Glaubigern in Anspruch genommen werben; es genügt biese Sequestration zwar nicht, um bem Majoratsherrn einen entsprechenden Kredit zu verschaffen, wohl aber, um seine erforderliche politische Unabhängigkeit ganzlich zu vernichten.

²⁾ Sismondi, nouveaux principes. liv. III, ch. 11, p. 268 seq.

schwere Burbe umwandeln; eine wirkliche politische Stellung ift hiermit jedenfalls nicht ferner verträglich und alle zu diesem Ende gebrachten Opfer waren vergeblich!

Auch in Kranfreich batten bereits mabrend ber Restauration gewisse Stimmen auf bas Bedürfniß einer mehr fonservativen Dragnisation bes Landes und auf bas vermeintliche Uebermaag ber Bobengerftucklung bingewiesen, um bierdurch ben befannten Belegvorschlag über bie Gubftitutionen und bas Erftgeburterecht zu motiviren. Graf Role befampfte denselben in der Vairstammer mit den auch bier Plat greifenden Borten: "Die bei ber Annahme ober ber Bermerfung bes Borichlags betheiligten Vartheien find bie Bater, Die Erftgebornen, Die Rachgeborenen und Franfreich. Wohlan, werden die Bater ein größeres Ansehen durch benselben erhalten, ober werden fie nicht durch bie unmoralischfte Rombination gezwungen, eines ober mehrere ihrer Kinder theilweise zu enterben? Und die Erftgeborenen? Wird fie nicht jenes Recht, welches ihnen bas Gefes unter Difachtung ber Ratur gibt, ben übrigen Kindern verhaft machen? Denn bas gange Spftem bes Entwurfe ift gegen biefe lettern gerichtet. Indem man alfo eine Uris ftofratie ber Erftgeborenen ichaffen will, icafft man aus allen übrigen Rindern eine furchtbare Demofratie! - eine gablreiche, bei jedem Bechfel intereffirte Rlaffe! Bird nicht, indem man ein Biertheil oder ein Drittbeil des Grundeigenthums außer Circulation fest, beffen Ertrag vermindert und wird es barum nicht gleich= geitig mit einer Steuervermebrung bebrobt? Laffen Sie uns alle Diefe Beforgniffe verscheuchen, indem wir ben Borichlag verwerfen"! Und Die Pairskammer hat denselben in der That hinsichtlich der vorgeschlagenen Ungleichbeit bes Erbrechtes verworfen 1).

¹⁾ Durch die Berordnung vom 21. Januar 1837 ift denjenigen Familien des rheinischen Ritterftandes, die jene Besugniß "bereits vor Einsührung der fremden Gesetzgedung ausgeübt haben" (?), in der Person der Familienhäupter das Recht eingeräumt, "mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sepn, nach freiem Gutbessinden die Erbsolge in den Rachlaß unter ihren Kindern oder, wenn diese verstorden sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern und die Absindung und Aussteuer der letztern, sowie das Bitthum, die Absindung und die übrigen Bermögensverhältnisse des übersebenden Ebegatten und der demselben von dem Bermögen der Kinder etwa zustehenden Rusnießung und überhaupt alles, was auf die Erbsolge Bezug hat, sestzussen und anzuordnen." Diese

Aus allem diesem glauben wir den Schluß ziehen zu muffen, daß, abgesehen von den Standesherrn, in einem wohlgeordneten, ständische forporativen Staate sede fünftliche Wiederherstellung des Abelsinstituts unnug, ja verderblich ist, weil seine unläugbaren Nachtheile durch keine entsprechenden Bortheile aufgewogen werden und ein Nothstand nicht vorliegt. Die freie Agrarverfassung kann und darf also auch im vermeintlichen Interesse einer höhern politischen Freisheit feine Beschränkung erleiden.

Wir geben inbeffen noch einen Schritt weiter und behaupten, daß dies freie Agrarspftem an und für sich nicht einmal ein absolutes hinsterniß darbietet, höchst verdiente Unterthanen, 3. B. einen durch große Erfolge ausgezeichneten Feldberrn oder Staatsmann, vermittelst einer ansehnlichen Dotation gewissermaßen in die Reihe der Standesberrn zu versetzen, und so jenem hervorragenden Stande frisches Blut und neuen

Berordnung bildet in der That nicht allein gegenüber den auf diametral entgegengesetten Bringipien berubenben rheinischen Inflitutionen, sondern felbft im Berbaltniß zu ber gangen Abeleverfaffung ber Gegenwart und ber Bergangenheit eine fcwer zu erklarende Anomalie. Wenn man auch von ber hiftorifchen Borfrage abfeben will, ob benn je mals bie rheinische Ritterschaft im Befite jener in §. 1 vorausgefetten unbeschränften Dispositionsbefugniß fich befunden, - eine Frage, welche indeffen Angesichts ber rheinischen Rechtsmonumente, insbesondere ber Arbeiten bes hochberühmten Rechtsgelehrten Staatsraths Daniels, nur verneint werben tann, indem die rheinische Ritterschaft lediglich bem gemeinen Rechte unterworfen mar und bemgemäß ebenfo wie bie Burgerlichen und nur unter Borbehalt bes gefetlichen Pflichttheils Fibeitommiffe grunden konnte, - fo durfte doch ichwerlich jemals bem Abel ein folches excessives Recht nur für Eine Beneration gegeben, somit die Enterbung ber Rachgeborenen nicht im Intereffe ber bauernben Familienerhaltung, fonbern lebiglich gur momentanen Bereicherung Eines ber Rinber gestattet worben fepn, wie bies bier ber gall ift. Denn die rheinische Ritterschaft bat feineswegs bas Recht erhalten, Ramilienfibeitommiffe zu grunden, sondern nur für die erfte Generation die Erbfolge nach Billführ zu reguliren. Der eingesette Alleinerbe wird nach bem Tobe bes Erblaffere fofort freier und unbeschränkter Eigenthumer ber gangen Erbichaft und tann fie ungehindert verpfanden, vertaufen, verzehren; ben Enterbten ift alfo auch jener außerfte Eroft verfagt, eines Tages Sout bei bem Familienhaupte gu finben und vielleicht felbst einmal in ben Befit bes Stammgutes ju gelangen. Dem bemoralifirenben Ringen und Jagen ber Rinder nach ber vaterlichen Gunft ift endlich der weitefte Spielraum eröffnet und fo die Rube ber Familien auf's bochfte gefährdet!

Glanz zuzuschren; benn es steht nichts im Wege, beren lebenslängliche Pairie zu einer relativ erblichen zu erheben '). Die Erblichseit der Pairie könnte nemlich in der Art an ein bestimmtes, einen ansehnlichen Reinertrag (mindestens 5000 Thlr.) abwersendes Gut geknüpft werden '2), daß dessen ungeschmälerte Uebertragung vom Bater auf den ältesten Sohn für's erste keine nothwendige wäre, sondern dem freien Ermessen des Erstern stets anheimgestellt bliebe; — und daß zweitens eine sede Uebertragung des Gutes mit der darauf ruhenden Pairie an senne Erstgebornen nur in dem Falle zulässig wäre, wenn den übrigen Kindern, die ohnehin wie in England in den Bürgerstand zurückträten, sedsmal der Pslichttheil des gemeinen Rechtes bliebe; — denn wer nicht reich genug ist, allen seinen Kindern Recht angedeihen zu lassen, der mag in der That auch die Sorge für die Ewigkeit seiner Familie ausgeben und auf die Ehre verzichten, in seinem Erstgebornen dem Reiche einen Gesetzgeber zu hinterlassen!

Auf den ersten Blid könnte man vielleicht die hiermit eröffnete Aussicht auf stete und dauernde Erneurung der Pairie ohne zwangs-weise Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum und ohne Beschränkung des gleichen Erbrechts aller Kinder als eine chimärische Illusion bezeichnen, allein die Ersahrung ist da, um den Beweis zu führen, daß die Aufrechthaltung des Familienreichthums viele Generationen hindurch hiermit sehr wohl verträglich ist. Der Abel von Benedig hat Jahrhunderte lang bei gleichem Erbrechte Aller geblüht, die Familien der Fugger, der Strozzi und Medici haben sowenig, wie die Reding, Amrhyn, Tscharner und Ersach in den freien Schweizerkantonen exceptioneller Geset bedurft, um den Glanz eines Namens zu behaupten, der durch stets erneuerte Großthaten am sichersten bewahrt wird. Auch in Belgien und Frankreich ist der Reichthum und das Ansehen der alten abligen Familien ungeachtet des gleichen

¹⁾ In Genua suchte man die Absperrung jener beiden Bollsklassen durch das Geset zu verhindern, daß alljährlich eine bürgerliche Familie in die Reihe der adligen aufgenommen werden müffe. Cf. Filangieri, scionza della logislazione. l. 1, c. 10.

²⁾ Der Fürft Püdler forbert (Tutti frutti, Bb. 5, S. 82 f.) für ben Fürftentitel minbeftens ein Einkommen von 30,000 Thir., für ben Grafenrang von 20,000 und für eine Freiherrnkrone von 10,000 Thir; allein er burfte hierbei benn boch etwas ju angflich ben englischen Maabftab angelegt haben!

Erbrechts sogar im Wachsen begriffen, indem an tie Stelle der frühern Berschwendung weise Sparsamkeit und ernste Würdigung der politischen und Familienpsiichten getreten ist. Die Rücksicht auf vortheilhafte heirathen hat endlich die verlegende Idee der "Mißheirathen" auch in Deutschland siegreicher, als alle rationellen Gründe es vermochten, betämpft, und hiermit die Folgen der ewigen Erbtheilungen ausgeglichen. In dieser Weise kann es wohl in einem großen Lande selbst bei gleichem Erbrechte Aller und bei vollkommen freier Agrarversassung dem standesberrlichen Abel niemals an frischen Trieben und Sprößlingen sehlen, welche alsbald die entstehenden Lücken ausfüllen und die politischen Bortheile jener Institution ohne alzu große Opfer gewähren.

Nur auf biefem in feinen allgemeinften Umriffen bezeichneten Wege fann wiederum, wie es icheint, ein ganges, harmonisch in fich abgeichloffenes Syftem ber wirksamften und mabriten, fonservativ liberalen Bolfevertretung geschaffen werben, welche sowohl die nationale Ginbeit, als auch die foziale und örtliche Gliederung, mithin die realen Berbaltniffe und bie verfonlichen Berufeftellungen, bas Canb und gleichzeitig ben Inbegriff ber Menschen, bas Bolf reprafentirt; - nur mit biefen Mitteln ift eine Berfaffung ju begründen, welche unter Befestigung ber gesetlichen Ordnung einen mabren "fpstematischen Busammenbang ber fammtlichen Canbesfreibeiten, ein lebendiges Ineinandergreifen von Regierung und ftanbifcher Birffamteit zur Ginen ungetheilten Berforgung bes Ginen ungetheilten Bemeinmefens" permittelt 1). forporative Berfaffungeform gewinnt endlich bie bochfte Burgichaft ibrer naturgemäßen, innern Begrundung badurch, bag fie bas große und fruchtbare Prinzip bes freien Agrarmefens rudbaltolos anerkennt und grade in bemfelben ihre bedeutendfte Stuge findet, weil es die möglich größte Ungabl von Burgern mit ben ftarfen Banden bes Grundeigenthums an den Staat felber fnupft und ihnen unbeschadet ber freieften Bewegung bas bem Boben selber inwohnende Moment ber Beständigfeit und ber Dauer einpflangt.

Die Funftionen ber vorstehend stiggirten politischen Korperschaften vom Gemeinberathe an bis binauf jum Reichstage ergeben sich gang

^{&#}x27;) Stahl, tas monarchische Prinzip. S. VIII und IX, Einl.

naturgemäß und ohne fünstliche Fistionen aus ihrer jedesmaligen besons bern Stellung innerhalb ber vorbezeichneten Gradation ber gesammten Bevölkerung. Ihr gegenseitiger harmonischer Einflang und die Leichtigskeit, mittelst ihrer die manchsachen untergeordneten, aber bei dem herrschenden Büreaukratismus nichtsbestoweniger viel Mißbehagen verbreistenden gouvernementalen Schwierigkeiten des Bielregierens zu beseitigen; ist die erste Folge ihrer naturgemäßen Organisation und zeigt die gänzliche Haltlosigseit der saft wie Ironie klingenden Behauptung, daß nur bei unfreier Agrarversassung eine freie Staatsversassung möglich sep.

Als einen Hauptsehler ber modern-repräsentativen Staatsversassungen haben wir den erkannt, daß die Wahlkammern eine ganz unsvermittelte reinlegislative Gewalt ohne alle direkte Beziehung zu dem Gange der Verwaltung besigen und fraft ihrer Jusammensetzung nur eine solche besitzen können. Denjenigen politischen Körperschaften dagegen, welche wir als die organischen Manisestationen des richtig erkannten Bolkslebens bezeichnen zu müssen glaubten, weißt die Natur der Dinge selber neben jener legislativen Thätigkeit zugleich eine entsprechende Theilnahme an der Administration zu, und zwar einer jeden der verschiedenen, übereinander gruppirten Kollegien innerhalb dessenigen Kreises, aus welchem sie hervorgegangen.

Die Einwirkung der in bestimmten Zwischenräumen einzuberusenben Reichsstände ') erstreckt sich vor Allem auf die bereits oben erwähnten wesentlichen Centralangelegenheiten des Staates, also auf die Organisation der Heerversassung, der Finanz-, Steuer- und Handelsgesezgebung, endlich auf die mit dem innern Staatsorganismus oder dem innern Staatsrecht in unmittelbarer Beziehung stehende allgemeine Landesgesegebung, weil dieselbe nach der Staatsidee eine einheitliche seyn muß und ihre höchste praktische Sanstion nur in der Uebereinstimmung mit dem Bolssdewußtseyn sindet. Quid leges sine moribus! Diese Einwirfung der Reichsstände muß aber sowohl im Interesse des Thrones, als des Landes nicht in einem blosen Beirathe, sondern in dem eigentlichen Einwilligungsrechte bestehen; denn nur dies letztere Recht

¹⁾ Ohne diese periodische Wiederkehr ber Landiage kann ihre Wirksamteit nicht als eine gesicherte angesehen werden. Sehemals verordnete das Reichskammergericht eintretenden Falls auf Anrusen der Stände, daß der Landesherr diesselben einzuberusen habe; so noch im Jahre 1776 gegenüber dem Grasen von Reuß. Cf. Häberlin, teutsches Staatsrecht, Bb. 2, §. 200.

fann eine ihrer Bedeutung bewußte Bolfereprafentation befriedigen und ibr bem Bouvernement gegenüber eine flare, feste Stellung anweisen. Bird bagegen jenes Recht ben Reichoftanben verweigert, fo merben alle jene leibenschaftlichen Berfaffungefampfe unvermeiblich, welche aus bem Gegensat zwischen rechtlicher Unbedeutenheit und fattischer Bichtigfeit, sowie aus bem Beftreben ber Ausgleichung jenes Gegensates Seitens ber Stanbe bervorgeben. Diese Berfaffungefampfe find bie Quelle einer emigen Aufregung bes landes, Die fast immer von ben Ständen durch fünftliche Agitation unterhalten wird, um mittelft fenes Bebels ihre materiell begründeten, aber formell geset widrigen Forderungen burchzusegen. Die Staateregierung felber wird burch jene halbe Stellung ber Reichsftande zwischen zwei Rlippen gebrangt, nemlich bie ber Schmache, wenn fie ben übertriebenen Forberungen ber Stanbe nachgibt, und ber Impopularität, wenn fie fonsequent jene Rammervota mifachtet und ben Boben bes bestehenden Rechts zu behaupten fuct 1).

Diese Prinzipien liegen auch der preußischen Gesetzebung hinsichtlich ber ständischen Institutionen, wenn auch noch nicht ausgebildet, doch wenigstens dem Reime nach zu Grunde. Bereits auf dem Wiener Kongresse hatte Preußen für die fünftigen deutschen Landstände das Recht der Bewilligung neuer Steuern, sowie der Berathung aller, das Eigenthum oder die Freiheit der Person betreffenden Landesgesetze gesordert. Diese allgemeinen Prinzipien erlangten überdies durch die Berordnung vom 22. Mai 1815, sowie durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, resp. 27. März 1824 formelle Geltung, indem die Wirksamseit der

¹⁾ Cf. Stahl, Rechts- und Staatslehre, Bb. 2, S. 357. — Wir können uns der ernflichen Besorgniß nicht erwehren, daß Preußen sich in Folge der Berfassungsgesetz vom 3. Februar 1847 bald mit unwiderstehlicher Gewalt grade in jene unheilvolle Lage hineingedrängt sehen wird. Der imposanten äußern Stellung einer Bersammlung von weit über 500 Abgeordneten scheint ihre rechtliche Bedeutsamkeit nicht ganz zu entsprechen, indem dieselbe einestheils unter keiner Boraussehung kraft eines absoluten Rechts zusammenberusen werden muß, sondern sowohl hinsichtlich der Kontrahlrung neuer Anleihen, als der Zustimmung zu neuen oder erhöhten Steuern ebenwahl durch die Ausschüffe, sa selbst durch die Deputation für das Schuldenwesen ersest werden kann, und anderntheils durchaus keinen Einstuß auf die Verwendung der Steuern und den Bestand der Domänen, einem Objekte von 3-400 Mill. Thirn. an Werth, erhalten hat. Mögen sich seine Besoranisse als himärisch erweisen!

Landesreprafentanten fic biernach über alle Begenftanbe ber Befetgebung erftreden foll, welche bie perfonlichen und Gigenthumerechte ber Staateburger mit Ginichluf ber Besteurung betreffen 1). nanggesetze vom 17. Januar 1820 ift ben fünftigen Reichoftanben indbesondere augesichert, daß obne ibre Ronfurreng feine neuen Unleiben gemacht, daß fie bei ber Sauptverwaltung ber Staatsschulden betheis ligt und daß ihnen jährliche Rechnungen barüber vorgelegt werden follen. Es ergibt fich alfo bieraus, baf bie Bilbung ber allgemeinen ftanbifchen Ausschuffe, wie fie burch bie Cabinetsorbre vom 19. Auguft 1841 verordnet worden ift, noch nicht die volle Ausführung fener Bufagen, fonbern nur geine Entwicklung ber ftanbifden Inftitutionen, wie folde vom Könige Friedrich Bilbelm III. in reiflicher Ermägung ber Bedürfniffe feiner Bolfer und feiner gander gegeben find", barftellt, indem jenen Ausschuffen, "bie den ftanbifden Beirath ber einzelnen Provingen durch ein Element ber Einheit ergangen" follen, burchaus feine, ben allgemeinen Landständen nothwendig zufommenden Rechte und Attributionen beigelegt worden find 2).

Aus jenem den Reichsständen überwiesenen Einstusse auf die Steuergesetzgebung folgt indessen keineswegs das Recht der jährlichen Bud, getsbewilligung im Sinne der modern-repräsentativen Verfassungen, indem dies Recht bei konsequenter Durchführung die absoluteste Tyrannei in die Hände der Wahlkammer legen und endlich die Revolution oder den Militärdespotismus herausbeschwören muß. Die Eristenz des Staates als solchen darf von Niemanden, am wenigsten von den Volksrepräsentanten, in Frage gestellt werden können, denen im monarchischen Staate niemals eine höhere rechtliche Gewalt beizulegen ist, als dem Souveräne selber; die Aufrechthaltung dieses Prinzips, und folgeweise des Staates, ist aber bei dem gegenwärtigen Justand der Dinge mit

¹⁾ Benn nach §. 12 ber citirten Berordnung von 1847 ber Bereinigte Landtag jur Abgabe eines ftanbischen Beiraths "mit voller rechtlicher Birtung" berufen ift, so scheint hiermit nur gesagt zu sepn, daß ber Bereinigte Landtag zur Ertheilung jenes Beiraths tompetent sep, teineswegs aber auch, daß gegen beffen Botum ein berartiges Gesep nicht erlassen werben könne; — also immer nur beratben be Stänbe!

²⁾ Es ift bies auch burch bie eben erschienene Berordnung vom 3. Februar 1847 anerkannt: ob inbeffen hiermit bas Berfaffungewerk als abgeschloffen erachtet werden kann, ift febr gu bezweifeln.

bem Rechte ber Steuerverweigerung absolut unvereinbar und fo barf alfo bie Erbebung ber allgemeinen, im Ginverftandniffe aller Staategewalten einmal fur nothwendig erfannten Steuern burch fein einseitiges Beto ber Bolfsvertretung gebemmt werden fonnen. Nur bie Dacht vielhundertfähriger Gewohnheit, welche jeden Gedanken eines Digbrauches, ja beinabe eines Gebrauchs jenes Rechtes ausschlieft, sowie ber gewiegte, politische Charafter ber Englander macht es begreiflich, wie beren Berfaffung fich ungeachtet jenes Steuerbewilligungerechts ber Gemeinen fo lange in rubigem Fortschritt bewegen fann, - ja wie fogar fraft ber fahrlich zu erneuernden bill of mutiny ber Bestand einer gur Subordination verpflichteten Armee alliabrlich in Frage gestellt werden barf 1). Wo nicht, wie in England, Die furchtbare Schule ber Erfahrung die bierin liegenden Befahren gemildert bat, ba ift fenes Recht ein zweischneidiges Schwert, bas am leichteften benjenigen verwundet, der es führt. Es entspricht baber vollfommen der Rechtsidee ber beutschen Bunbesftaaten, daß zufolge bem Bunbesbeschlug vom 28. Juni 1832 "Fälle, in welchen ftandische Berfammlungen bie Bewilligung ber jur Führung ber Regierung erforderlichen Steuern (b. b. wohl nur bie ale folche bereite von ben Standen anerfannten) auf eine mittelbare ober unmittelbare Beife burch bie Durchfegung anberweiter Bunfche und Untrage bedingen wollten", unter die Bestimmungen ber Art. 25 und 26 der Schlugafte ju subsumiren find, wonach die Bunbesfürften bie Sicherheit ber betreffenden Staaten für gefährbet und fich ju gegenseitiger Sulfeleiftung, felbft ohne besfallfige Unforderung fur verrflichtet erflären. Jenes Recht ber Steuerverweigerung ift überbies, besonders in fleinen gandern, in benen von Seiten der Stande politische Sturme faum angeregt werben fonnen, ein fast illusorisches und vermag die wirkliche Forterhebung berselben in ber That gar nicht ein= mal zu suspendiren; im Ronigreich Sannover find fie wenigstens im



¹⁾ Mit Rüdsicht auf biese ungeheure Gewalt bes Sauses ber Gemeinen, sowie auf bas Recht ber Initiative und ber Ministeranklage unter ganzlicher Ausschließung bes königlichen Begnadigungsrechts im Fall einer Berurtheilung, endlich ber ausschließlichen Jurisdiktion bes Hauses über seine Mitglieder, möchte wohl die Frage aufgeworsen werden können, ob nicht die eigentliche Souveranität ihren Hauptattributionen nach, jenem Pause ber Gemeinen beiwohnt, bas Ministerien macht und entfernt!?

lesten Decennium zweimal verweigert und bennoch ruhig erhoben worden!

Alle biejenigen allgemeinen Steuern alfo, welche zu ben nothwenbig gewollten Staatszwecken, g. B. zur Sandhabung ber Juftig, bes Rultus, ber innern gandesverwaltung und bes Rriegswesens unbebingt erforberlich find, muffen bemnach ein- für allemal unter Ronfurreng ber Reichsflände und auf den Grund des bisberigen Bertommens feftgeftellt werden, und nur etwaige Beranderungen, besonders alle Erbobungen biefer nothwendigen Steuern, sowie die Kontrabirung von Staatsiculben, die Beräußerung von Domanen und alle fonstigen nicht abfolut unvermeidlichen Ausgaben unterliegen ber periodisch wiederkebrenden Einwilligung ber Stande. Das wirffamfte Recht ber lettern barf überhaupt weniger in jener Bewilligung ber Steuern, als vielmehr in der genauen Kontrollirung ibrer Erbebung und Berwendung durch einen ftanbifden Kinangausschuß ober ein Schapfollegium 1), sowie in bem Rechte ber Benehmigung eines jeden neuen Befetes, endlich im Rechte ber Ministeranklage wegen Prevarifation und Berfaffungeverlegung gesucht werben 2). Durch biefe, alle wahren Rechtsintereffen fichernbe Einrichtung werben mit einem Male bie funftlichen Minifterfrisen, die Bertrauensvota und die faktiofen Partheiambitionen mit ihrem gangen bemoralifirenden und bemmenden Anbangfel befeitigt. Der Ronig bleibt ber herr bes landes und bas Ministerium fein Diener 3), Die

¹⁾ Die nach Berordnung vom 3. Februar 1847 zu bilbende ftanbifche Deputation für bas Staatsschuldenwesen, welche nur einmal im Jahr regelmäßig zu berufen ift, durfte schwerlich einen erheblichen Einfluß auf die Berwaltung üben und höchftens eine ganz allgemeine Kontrolle berfelben möglich machen.

²⁾ Die ehemaligen beutschen Landftände bedurften dies Recht nicht, weil sie unmittelbar gegen den Landesherrn selber Rlage bei den Reichsgerichten erheben konnten. — Gegenwärtig muß wohl, wie in England kraft des act of sottlement von 1701, das Recht der Begnadigung im Falle der Berurtheilung ausgeschlossen seyn, wenn das Recht selber nicht ganz illusorisch werden soll.

³⁾ Roper-Collard hatte in ber Sigung ber Deputirtenkammer vom 12. Februar 1816 sehr treffend gesagt: "An dem Tage, wo die Regierung nur durch die Majorität der Rammern erifitrt und es thatsachlich sefffteht, daß die Rammer die Minister des Königs verwerfen und ihm Andere aufdriugen kann, die dann ihre eigenen Minister und nicht die des Königs find, an dem Tage ift es nicht allein um die Charte geschehen, sondern auch um unser Königthum, um senes unabhängige Königthum, welches unsere Bater beschützt hat und

Rammern aber können burch jene Beschränfung ihrer Wirksamkeit auf bie einer wirklichen Diskussion unterliegenden öffentlichen Angelegenheiten an wahrer Autorität nur gewinnen, indem sie nicht mehr zu willenlosen Werkzeugen einiger ehrgeiziger Persönlichkeiten herabsinken.

Bei biefer, bem praftifchen Bedürfniffe entnommenen Abmartung ber ftanbischen Birtsamfeit auf bem Bebiete ber Gesetzgebung werden auch die Mitglieder ber Babltammer fraft ibrer fufgeffiven, alle Burgicaft verfonlicher Zuchtigfeit barbietenben Bahl innerhalb organisch gegliederter Korporationen nicht blos eine auf Kiftion berubende, sonbern reelle Befähigung zu ber ihnen überwiesenen Thatigfeit mitbringen und grade in der Art ihrer Busammensetzung bas Mittel finden, Die endlosen obligaten Diekuffionen der konstitutionellen Rammerpolitifer über Alles und Jedes, worüber fie ein fachgemäßes Urtbeil nicht baben fonnen, abzuschneiben. Der burchaus praftische Boden, auf bem ber gange forporative Berfaffungebau aufgerichtet ift, bietet feine geeignete Schaububne für fogenannte varlamentarische Theaterfunfte und Gauteleien bar, fondern alles brangt gur Lofung praftifcher Aufgaben, gur Berwirflichung mahrhafter Bolfsbedürfniffe. Man wird baber auch bald zu der Ueberzeugung kommen, daß nicht alle Gefete von Allen gewürdigt werden fonnen, daß z. B. die Finang = und Sandelegefetgebung nicht von Militars, die gewerbliche Landesverfaffung nicht von Marifulturiften, bas Rriegswesen eines Landes nicht von Induftriellen in ihren Detailbestimmungen beurtheilt werben fann. Die gange Drganisation bes mobigegliederten Staates führt babin, daß alle öffentlichen Angelegenheiten von der Gewerbszunft und ber Gemeinde an burch alle Grabationen ber Bolfevertretung nur von den Rundigen vorbereitet und ausgeführt werben: - es burgt bies wohl bafur, baff jenes weise Syftem auch bei ben Berathungen ber Reichoftanbe nicht verläugnet werbe. Die Kammer wird fich baber in eben fo viele große Bureau's ober Romite's auflosen, als hauptverwaltungezweige ober Ministerien, resp. Departemente berfelben besteben, und nur von bies fen, aus den sachfundigften Mannern bestehenden und von der Rammer felbft gewählten Romite's wird febes einzelne Befeg binfichtlich feiner Details und seiner Form geprüft werben; ber Generalversammlung ba-

Reichensperger, Mgrarfrage.

39

dem Frankreich Alles verdankt, was es semals an Freiheit und Bohlfahrt besaß: an dem Tage haben wir die Republik!" — So sprach damals die konflitutionelle Parthei, — und 1830 in der Sitzung vom 16. März?!

gegen fällt in ihrer Eigenschaft als Nationalsury lediglich ein Urtheil über das Ganze des Gesets anheim, indem sie es, wenn auch nicht ohne Diefussion, doch ohne Detail-Amendements entweder nach dem Borschlage der Regierung oder aber des Komite's anzunehmen, oder lediglich zu verwersen hat. Nur auf diesem Wege ist es wenigstens möglich, große Gesets, etwa ein Civil- oder Prozestrecht in einer Ständeversammlung zu berathen, ohne die Einheit des Systems durch eine Fluth von Amendements zu gefährden und hundert Widersprüche hers beizusuhren 1).

Das Petitionsrecht steht ben Reichsständen selbstrebend zu, minsber zweisellos könnte es im hinblid auf den häusigen Mißbrauch der modern-repräsentativen Rammern erscheinen, ob denselben auch das Recht der Initiative eingeräumt werden könne, nemlich das Recht, nicht blos um Borbereitung eines bestimmten Gesetes zu bitten, sondern dem Gouvernement einen vollständig ausgearbeiteten, diskutirten und adoptirten Gesehentwurf vorzulegen, bei dessen Ausarbeitung vielleicht die Bedürsnisse der Berwaltung in hohem Grade verkannt worden sind, ohne daß das Gouvernement vorher in den Stand geseht worden wäre, das Ersorderliche durch die aussührenden Behörden zu ermitteln und Gegenentwürse vorzubereiten. Die Gesährlichseit sener ständischen Initiative innerhalb des modern-repräsentativen Bersassungssystems liegt also einestheils in dem Geist der Theoreme und der Reuerungssucht, welcher die Repräsentativ-Rammer so leicht zu deren Gebrauch oder

¹⁾ Ohne eine derartige, freilich über Gebühr beschränkte, Einrichtung bes Corps legislatif würde sicherlich der Code civil noch lange auf sich haben warten lassen und schließlich würde er ohne Zweifel nach mehr als einer Seite hin auseinandergezerrt worden seyn. Dem Tribunate siel nach der Konsularkonstitution ungefähr die Rolle obiger Ausschüffe zu, nur mit dem Unterschiede, daß das Tribunat immer aus denselben Personen bestand und nicht jene Garantie der höchsten Sachkenntniß gab, welche den gewählten Ausschüffen beiwohnt. — Ct. Art. 28 und 34 der Konstitution vom Jahr VIII.

²⁾ Wenn nach §. 16 ber Berordnung vom 3. Februar 1847 (Ro. 2792) "Bitten und Beschwerben nur dann zur Kenntniß des Königs gebracht werden dürfen, wenn fich in beiden Bersammlungen mindeftens 3/3 der Stimmen dafür ausgesprochen haben, so scheint diese Beschränkung weder mit der Jdee des Petitionsrechts, noch auch mit der Anordnung im Einklang zu stehen, daß bei Bewilligung von Steuern und Anleihen die einsache Majorität des gesammten Landtags, einschließlich des Herrenstandes, genügt.

Migbrauch treibt, und anderntheils in ber auf bas Ministerium ober vielmehr bireft auf ben Konig felber gewälzten moralischen Berantwortlichkeit, einen berartigen vielleicht populären, aber mit ben praktischen Bedürfniffen ber Bermaltung unverträglichen, mitbin verberblichen Besetzentwurf zu verwerfen, - eine Berantwortlichkeit, welche bei vollfommener Ausbildung ber varlamentarischen Gewalt jenes fonial. Beto aulest zu einem reinillusorischen Scheinrechte macht 1). Diefe Grunde mogen binfichtlich berjenigen fonstitutionellen Rammern, Die nach bem Mufter ber frangofischen gebildet find, allerdings begründete Bedenfen gegen bas Recht ber Initiative an bie Sand geben, allein innerhalb ber forporativ-reprafentativen Berfaffung, an beren Spipe ein mahrhafter Ronig mit ungetheilter bochfter Machtvollfommenbeit und ein binreichend ftarfes Ministerium stebt, um die Einheit und ben gouvernementalen Bestand bes Staates ju sichern, scheinen fene Bebenfen nicht mehr juautreffen, vielmehr den Reichsständen ohne Gefahr die wirksamfte Form bes Propositionsrechts anvertraut werben zu fonnen 2).

Digitized by CVOCSE

¹⁾ In England ift bas tonigliche Beto bem formellen Rechte nach gwar burchaus unbeschränft, allein es ift faft unerhort, bag wegen ber obermabnten moralischen Berantwortlichkeit bavon Gebrauch gemacht werbe (feit 1688 nur aweimal!). Einen merkwürdigen Beleg bierzu und gleichzeitig ben anschaulichften Rommentar ju bem Berbaltniß amifchen bem Ronige von England und feinem. aus der Rammermajorität hervorgegangenen Ministerium lieferte im Jahre 1783 ber Konig Georg III. Gein Minifterium (Fox) batte gegen feinen Billen eine Bill in's Varlament gebracht, wodurch die Macht der offindischen Rompagnie gebrochen und in bie Bande ber minifteriellen Parthei gelegt werben follte, um fic vermittelft jener Dacht für immer zu befeftigen. Rachbem bie Bill bereits im Unterhause durchgesett und im Oberhause zweimal verlesen, ihre Annahme also nach bem gewöhnlichen Bang ber Dinge gefichert mar, erflarte ber Ronia am 16. December 1783 bem Lord Temple, bem Saupte ber Opposition, falls jene Bill burchgebe, werbe er zwar von feinem verfaffungemäßigen Rechte bes Beto feinen Gebrauch machen, wohl aber bie Rrone niederlegen und nach Sannover geben; er autorifire ben & Temple, ben Freunden bes Ronigs unter ben Pairs ju fagen: "wer für die Bill fimme, gelte ibm als perfonlicher Reind." Go marb bas Ministerium gefturgt und Pitt beffen Erbe! - In Norwegen ift beghalb auch bem toniglichen Beto nur ein Guspenfiveffett beigelegt und Aehnliches beftand in Kranfreich unter ber Konstitution vom Jahre 1791 Art. 2, sect. 3, chap. 3.

²⁾ Das Recht ber ftanbischen Initiative ift im hannover'schen Staatsgrundgeset §. 88 bestimmt anerkannt; minder unzweideutig in der kurhessischen Berf. §. 97.

Bene nach allen Seiten bin farte und lebensfrifche Berfaffungsform fann inbeffen, wie bereits oben angebeutet, für fich allein feine volle Burgicaft öffentlicher Wohlfahrt und Kreibeit fenn, vielmehr fommt es gang befondere barauf an, bag bie geltenbe landesverfaffung wohl gebandbabt und daß die Berwaltung felber im Geifte ber Freiheit geubt werde 1). Denn febe verfaffungemäßige Freiheit ift chimarifc, ein Bolf ift mabrhaft unfrei, wenn eine ichroffe, engbergige, fistalifche Bermaltung täglich und fründlich auf demfelben laftet. Das ftolze Befühl ungebemmter Bewegung und mabrer politischer Freiheit ermächft bagegen am unmittelbarften aus einer volfsthumlichen Ubminiftration, aus der möglichst umfassenden Selbstregierung, dem selfgovernment bes Bolfes. Das Feldgeschrei ber Ultraroyaliften: "Alles fur bas Bolf, nichts burch bas Bolt", ift ein fich felber wiberfprechenbes Paraboron, weil grabe freies Sandeln und felbstibatiges Eingreifen des Bolfs in ben Bang ber Staatsregierung eine wefentliche Bedingung feiner allfeitigen Entwicklung, mithin feiner Bufriedenheit und feines Gludes ift; ber Gegenruf ber Rabifalen: "Alles für bas Bolf und burch bas Bolf", ift bagegen ein Unfinn, weil sowohl die Natur der Dinge, als auch bie Geschichte aller Zeiten und Bolfer ben Beweis liefert, bag jedes Bolf einer farfen, bald bemmenden, bald forbernben Regierung und eines positiven Saltes bedarf, um nicht burch ungeftumes Uebermaaß und durch Leidenschaften aller Art in Berwirrung, Rechtlofigfeit und Schredensberrichaft zu verfinten.

Aufgabe einer guten Staatsorganisation ist es daher, dem Prinzipe nach zwar die gesetzebende und die vollziehende Gewalt streng zu scheiden und seden Uebergriff der erstern in das Gebiet der letztern (durch leges in personam et in casum latae! [Tacitus]) zu verhindern, dagegen diesenigen politischen Körperschaften, denen eine Einwirfung auf die Legislation gegeben ist, nicht gänzlich von der Landesverwaltung zu trennen. Nur so wird es möglich, eine gegenseitige Durchdringung sener allzuost eisersüchtig einander gegenüberstehenden Staatsgewalten herbeizussühren und dem idealen Ziele der Selbstregievung näher zu rücken. Die hierzu unerläßlichen Bedingungen sinden sich in dem vorgezeichneten korporativen Versassungssysteme vereinigt, indem die ganze Organisation der aus ihm hervorgehenden Repräsen-

¹⁾ Let fools discept, what government is best, the best governed is the best! Pope.

tationen benfelben unmittelbar jenen zweifachen Charafter ber legislativen und ber administrativen Befähigung innerhalb der ihnen zugewiesenen Kreise ausdrängt.

Bei ben Reichoftanden war die Einwirfung auf die allgemeine Landesgesetzgebung die entschieden bervortretende Attribution und ihr birefter Einfluß auf die Bermaltung vermittelft ihres Schapfollegiums bestand mehr in einer passiven Kontrolle, als in einem aftiven Sandeln; bei ben Provinzialftanben beginnt bagegen ichon ein gewiffes Gleichgewicht binfichtlich fenen beiben Kunftionen einzutreten. Es fällt nemlich fenen Provinzialftanden naturgemäß zwar die legislative Mitwirfung in Betreff aller Spezialangelegenheiten ber einzelnen Provingen anbeim, besonders also binsichtlich ber gesammten Brovinzialgesengebung, ber Steuerrepartirung auf Die einzelnen Begirte und ber Bahrung aller sonstigen provinziellen Intereffen und Anftalten. Es muffen ihnen baber, wie es bereits in bem Gefete wegen Anordnung ber Provinzialftanbe vom 5. Juli 1823 und 27. Marg 1824 angeordnet ift, Die Befegentwurfe, welche allein die Proving angeben, gur Berathung (warum nicht zur Genehmigung?) vorgelegt und bie Rommunalangelegenheiten, vorbehaltlich ber foniglichen Bestätigung ihren Befdluf= fen überlaffen werben. In biefer Schridung ber allgemeinen Landesgesetzgebung von ber ber einzelnen Provingen und in ber Zuweisung ber Lettern an Die Propinzialstände liegt bas eigentliche Grundelement, welches bas Syftem ber Zentralisation und ber Staatsomnipotenz von bem ber möglichst freien Bewegung und ber autonomischen Entwicklung ber Bölfer icheibet. Dies lettere Spftem muß zwar auf bie fo oft erftrebte reinmechanische Nationaleinheit verzichten, aber es gewährt anstatt jener, die blose Oberfläche berührenden Täuschung ben großen realen Bortheil, daß alle bie verschiedenen Elemente, aus benen jede größere Monarchie zusammengesett ift, bas Gefühl ber Freiheit und bes achten Bolfsthums in sich ausbilden und in der monarchischen Ginbeitsibee, die alle jene Gigenthumlichkeiten in Ginem Punfte konzentrirt, Die bochfte Garantie jener Freiheit lieben und verehren lernen. politische Bedeutung biefer lebendigen Bolfeuberzeugung ift unermeglich groß gegenüber jenem eiteln Trugbild von Macht und Ginbeit, welches bie gewaltsame Zentralisirung und Uniformirung innerlich verschiedener Elemente bochftens gewähren fann; die von bier aus brobende Gefahr rechtfertigt in vollem Maage Die Bebenflichfeiten, mit welchen mehr als Eine Proving ber Monarchie, besonders bie Rheinproving, Beftphalen

und Posen einer jeden reichsftandischen Berfaffung entgegensehen, welcher gegenüber bie provinziellen Eigenthumlichkeiten nicht zum voraus unbedingt sicher gestellt find.

Bene ben Provinzialständen zufallende legislative Diffion ift hiernach zwar noch immer von großer politischer Bebeutung, wenn auch nicht wie die ber Reichsftande, - bagegen gewinnt ihr abminiftras tiver Einfluß bereits einen um fo größern Umfang; beibes tritt in gesteigertem Maage bei ben Bezirksftanden und ben Gemeinberathen bervor. Die eigentliche Gefetgebungetbatigfeit findet bier immer weniger Spielraum, bagegen wird innerhalb jener Rreife bie Aufforderung ju thatigem Eingreifen in bas praktische Leben immer gebieterischer. ienen Körperschaften find alle erforderlichen Glemente gegeben, um bem wachsenden Uebel ber farren Bureaufratie thatfraftig entgegenzuwirfen und eine minder foftspielige, volksthumliche Berwaltung an beren Stelle Auch in diefer Beziehung fehlen in Preugen feineswege bie Fundamente gur Aufrichtung eines berartigen Baues, vielmehr find bie felben, freilich ohne innern belebenben Busammenhang, bereits feit langerer Zeit gelegt und barren nur bes Deifters, ber Pfeiler, Saulm und Ruppeln aus ihnen erwachsen läft. Den Provinzialftanden find insbesondere schon manchfache Berwaltungs-Attributionen gang ober theilweise beigelegt und es fommt nur barauf an, im Beifte ber forporativen Autonomie auf diesem Wege voranzuschreiten. In der Rheinproving und Weftphalen ift benfelben, unter Ronfurreng ber Rreisftande, ein bedeutenter Einfluß auf die Repartition ber Rlaffensteuer, sowie auf ben Grundfteuer - Dedungsfonds und ben Begirfeftragenfonds eingeraumt; bie Provinzialanstalten wie bie Provinzial=Reuersozietät, bie weftphal. Provinzial-Bulfefaffe, bas landarmenbaus und die Provinzial-Irrenanftalt fteben unter ihrer Leitung. Den Ständen ber übrigen Provingen find je nach Berichiedenheit ber Berhaltniffe andere Birfungefreise binfichtlich ber Dienstablofungen, ber Bemäfferungsanlagen, bes Stragen baus, ber Sparkaffen überwiefen; sie könnten überdies durch viele andere Zweige ber Polizei, namentlich ber Armenpflege, bedeutend vermehrt werden. hierin beruht das sicherfte Mittel gur heranbildung eines fraftigen, durch bie Reicheverfaffung geeinten, provinziellen Beiftes, ber endlich seinen Schlugstein durch eine theilweise Rudfehr gum Pringip bes Provinzial=Indigenats bei Befegung ber bobern Berichte und Berwaltungeftellen erhalten murbe 1). Nur gangliche Untenntniß ber

¹⁾ Den Provinzialftanden tonnte hierbei auch mit großem ftaatlichem Bor-

Personen und Verhältnisse könnte hierin eine Beeinträchtigung der Zentralgewalt erblicken, indem dieselbe grade nur vermittelst jener Staatsmarime zur richtigen Beurtheilung der sedesmaligen Zustände gelangt und ihre endlichen Entschließungen weit leichter durch solche Eingeborene, als durch Fremde auszusühren vermag, welche sich das Vertrauen der Provinz im allgemeinen erst mühsam zu erkämpfen haben. Das Beispiel Desterreichs und der gesicherte Gang seiner Verwaltung dürste in dieser Hinscht viel Stoff zu nüplichen Vergleichungen darbieten, wennzeleich die gänzliche Abscheidung der einzelnen Landestheile nur durch seine eigenthümliche Geschichte zu rechtsertigen ist.

Den bereits bestehenden Kreisständen sind ebenfalls manchsache, ihrer Stellung entsprechende Berwaltungs-Attributionen eingeräumt und die Berordnung vom 9. April 1846, welche denselben in der Rheinsprovinz die Befugniß ertheilt, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessennen dadurch zu verpslichten, liefert den Beweis, daß man in den höchsten Sphären der Berwaltung die politische Bedeutung sener Selbstadministration immer mehr zu würdigen beginnt und den betretenen Weg weiterhin zu verfolgen gedenkt; nur möchte sowohl hinsichtlich der Kreisstände, als der Gemeindevertretung das zu Grund gelegte Wahlspitem sener schönen korporativ-autonomischen Tendenz in keiner Weise entsprechen 1). Nur eine konsequente Durchführung dieses Prinzips kann sene freie, lebensfrische Entwicklung des Volks und der In-

theil ein gewisse Präsentationsrecht eingeräumt, resp. wiedergegeben werden. Bgl. 3. B. den Revers des Kurfürsten Johann Sigismund vom 5. Februar 1615, sowie die Restripte vom 6. Mai 1620, 1. Mai 1652 und 26. Juli 1653. — Der von dem westphälischen Landtag gestellte Antrag auf ausschließliches Indigenat ist im Landtagsabschiede zurückgewiesen worden. — Nach dem Rezesse von 1660 und 1672 bestand in Eleve-Mark das absoluteste Indigenat. — Durch die Berordnung vom 26. December 1808 ist sogar den preußischen Provinzialständen das Recht der Ernennung mehrer Mitglieder der Regierungen eingeräumt worden.

¹⁾ Die durch das Gesetz vom 22. Juni 1833 in Frankreich angeordneten Generalräthe der Departements und die Arrondissementsräthe haben durch das Gesetz vom 10. Mai 1838 einen sehr angemessenen Kreis von Attributionen zugewiesen erhalten; — der Fehler ihrer Organisation besieht indessen darin, daß sie einestheils beide aus direkter Bahl des atomisseren Bahlkörpers hervorgehen und andrerseits nicht die Burzel der höhern Rationalrepräsentation bilden. — Die Generalräthe bestehen aus 30, die Arrondissementsräthe aus 9 Mitgliedern.

bivibuen wiederherfiellen, welche ber alles umfaffende Berwaltungsmechanismus folange baburd zu unterbruden vermochte, bag er ben Menfchen wegen ber Möglichfeit eines Migbrauchs feiner autonomischen Freibeit von der Geburt an bis jum Grabe in mutterlicher Sorgfalt gebunden hielt. Diefe allzuvorforgliche, alleeregierende, praventive Richtung bes modernen Berwaltungswesens, welches jebe freie Rraftubung und Rraftaußerung bemmt, ift bie Urfache jener traurigen Erscheinung, bag allenthalben so wenig thatfraftige und energische Individualitäten auf bie Bubne bes politischen Lebens beraustreten; bag große Stabte, Provingen und Reiche ungeachtet aller sonftigen Bilbungemittel bei weitem nicht jene Reihe bebeutender, burch Charafter, Beift und Willensfraft ausgezeichneter Burger aufzuweisen vermögen, welche bie Reichs = und Landstände des vorigen Jahrhunderts, ber Abel, die Rirche, ja alle Rorporationen, fraft ihrer autonomischen Stellung, bervorgebracht baben, ja wie sie selbst beute noch die fleinen Schweizer=Republifen in ununterbrochener Folge aus dem freien Bolfsleben bervorbringen. unfern wohlgeordneten, wohl administrirten und geschulten Staaten mogen allerdings weniger Personen angetroffen werben, bie nicht bes Lefens und Schreibens fundig find und fich felbstgefällig zu ben "Gebilbeten" gablen; allein welche Stadt und welches land fann jenen offenen, freimuthigen, tapfern Burgerfinn, ja jenen achten Burgerftolg aufweisen, welcher gleich fruchtbar in ben Runften bes Friedens und bes Rrieges, Die beutschen, italischen und belgischen Städte des Mittelaltere bis berab zu ben Zeiten ber übermuchernden Territorialgewalt fo groß und berrlich gemacht bat? Reine fann es, weil eben jene freie Bewegung und Kraftubung bierzu erforberlich ift, bie nur tuchtiges forporatives Eingreifen und Sandeln, nicht aber ber entnervende Traumfclaf unter bem Alpbruck einer alle Bregierenden, bureaufratischen 21bministration gewährt. hoffart und Unwissenheit mußten in ber That zusammenwirfen, um mit ben Muswuchsen auch die bewunderungswürdigen Grundelemente bes gangen ebemaligen beutschen Staatenwesens ju verwerfen und fo buntelvoll und felbstgefällig auf basselbe berabzufeben, wie die Gegenwart es thut; "bie ichelten bie Bergangenheit am bitterften, welche fie am wenigsten fennen; die fie am beften fennen, laffen auch ber Gegenwart, fo weit es geht, ihr Recht widerfahren" 1).

¹⁾ Bachariae, ber Rampf bes Grundeigenthums. G. 8.

Die Befähigung des deutschen Bürgerthums zu sener freien administrativen Mitwirfung kann hiernach wohl nicht in Zweisel gezogen werden I, noch weniger sein guter Wille, da ein seder, nicht ganz in Nahrungssorgen oder in Geldzier versunkene Bürger nothwendig warmen Antheil an den Geschicken der Gemeinde nimmt, an die er sich durch tausend natürliche und künstliche Bande geknüpst fühlt, die seine Familienerinnerungen, seine Jugend, ja den größten Theil seines Lebens und seiner Interessen in sich beschließt, die er kennt, liebt und darum auch nach Krästen zu fördern sucht. Wo sener ächte Bürgersinn semals sehlen könnte, da wäre es in der That gar schlecht um den Staat bestellt, denn nur aus ihm kann der Nationalgeist, kann der eigentliche Patriotismus erwachsen. Wer keinen Antheil nimmt an dem, was ihn umgibt und täglich berührt, wie kann der semals seinen engherzigen Philister-Egoismus zur Höhe der Staats- und Volksidee vergeistigen!

Der unzweifelhafte Mangel jenes ehrenwerthen Burgerfinnes, wenn er in der That irgendwo bestehen follte, wurde mithin nicht einmal einen Abhaltungegrund, fondern vielmehr eine neue Aufforderung gur ungefaumten Betheiligung aller Burger bei ben Angelegenheiten ihrer Bemeinden, Bezirke und Provingen barftellen. Denn fo wie jener Mangel an Burgerfinn nur burch bas bieberige Bentralisationsspftem, burch bie Entwürdigung ber Bemeinden berbeigeführt worden ift, fo fann auch bie volle Beilung jener Rrantheit nur burch Entfernung ber Rrantheits. urfachen erwartet werben. Der Staat felber erreicht burch jene Ditbetheiligung möglichft vieler intelligenter Burger bei ben Ungelegenheiten ber Berwaltung noch ben großen praftischen Bortheil, daß bieselbe ben Burgern bie unvermeiblichen Schwierigfeiten jeder Regierung flar macht und ihnen bie fo beilfame Ueberzeugung beibringt, bag es leichter fen, gu tabeln, ale gu beffern, und bag nicht jeder faftische llebelftand burch Den blogen guten Willen zu beseitigen ift.

¹⁾ Benn es noch eines besfallfigen Beweises bedürfte, so würde berfelbe in bem Geschide und ber Freudigkeit zu sinden seyn, womit das Geschworenenamt allenthalben, wo es besteht, wahrgenommen wird. Eine auf Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageprozes und Schwurgerichte basirte Rechtsversassung ist ohne-hin die nothwendige Ergänzung jener ganzen Staatsorganisation. Bgl. hierüber die kleine anonyme Schrift des Bersassers: Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Schwurgerichte. Bon einem rheinpreußischen Gerichtsbeamten. Köln bei Boisser e. 1842.

Die Möglichkeit und die politische Bedeutung einer folchen unmittelbaren Mitwirfung bes Bolfes bei ber Berwaltung bes Landes ift hiernach wohl nicht zu bezweifeln; - von eben biefer Ueberzeugung find wenigstens icon por mehr als einem Menichenalter Diejenigen preußischen Staatsmanner ausgegangen, welche feit 1807 ben Bieberaufbau ber gertrümmerten Monarchie begonnen und ausgeführt baben. Diefe richtige Auffaffung bes neuen geiftigen Lebensftromes, welcher bewußt ober unbewußt gang Europa burchdrang, war ihr gröftes Berbienft, benn binfichtlich ber Ausführung maren fie allerbings weber gang frei, noch gang unbefangen; fie suchten vielmehr innerlich unversöhnliche Elemente in Ginem Rorper ju vereinigen, anftatt burch energisches Ausscheiden bes Unvereinbaren eine mabre Ginbeit berau-Bang besonders darafteriftisch ift in diefer hinsicht die im Drange ber Zeit und in ber Berwirrung bes Rriegsgetummels nicht allgemein, sondern für die Proving Preugen theilmeise gur Ausführung gelangte Berordnung wegen verbefferter Ginrichtung der Provingial=, Polizei = und Kinanzbebörden vom 26. December 1808. bierdurch bestimmt, daß außer ben Prafidenten, Rathen und Affefforen auch 9 landständische, von ben Provinziallandtagen auf brei Jahre gewählte Reprafentanten mit vollem Stimmrechte an ben Befchaften ber Regierung Antheil nehmen follten. Als ibre Bestimmung wurde in S. 18 bezeichnet, "bie öffentliche Abministration mit ber Nation in nabere Berbindung zu fegen, den Beschäftsbetrieb mehr zu beleben und burch Mittheilung ihrer Sach-, Dris- und Personenkenntnig möglichft ju vereinfachen; die Mängel, welche fie in der öffentlichen Adminiftration bemerfen, zur Sprache zu bringen und nach ihren aus bem prattischen Leben geschöpften Erfahrungen und Unfichten Borichlage ju beren Berbefferung zu machen, fich felbft von ber Rechtlichfeit und Ordnung ber öffentlichen Staatsverwaltung naber zu überzeugen und biefe Ueberzeugung in der nation gleichfalls zu erweden und zu befeftigen." Der hiermit eingeschlagene Weg mochte, wie gefagt, an und für fich, und gang besonders mit Rudficht auf die damalige Organifation ber Monarchie ein irriger gewesen seyn, weil bier einestheils nicht eine mechanische Berbindung bes ftanbischen und bes bureaufratifchen Elementes ju einer flaren, beibe Begenfage befriedigenden Stellung führen konnte, bierzu vielmehr eine genaue Abscheidung ihrer beiberseitigen Attributionen nötbig mar, - und weil anderntbeils eine bem realen Zeitbedürfniffe entsprechende, gerechte Landeereprafentation

vor allem hatte aufgerichtet ober boch vorbereitet werden muffen. Der Grundgebante war aber immerbin groß und eines achten Staatsmannes wurdig; feine endliche Berwirflichung vermittelft wohlgeglieberter ständischer Organe fann für alle Theile nur von den fegensreichften Folgen feyn. Die biermit gestellte Forderung, Die eigentliche Landesadministration in abnlicher Beife, wie bie Gemeindeangelegenbeiten, innerhalb bestimmter Grenzen und unter ber Kontrolle eines landesberrlichen Syndifus forvorativen Bolfsorganen anzuvertrauen, ift überhaupt weder eine unhiftorische Reuerung, noch auch ohne praftischen Borgang in ber Begenwart felber. In Diefer lettern Beziehung ift es wiederum Belgien gewesen, welches die Initiative ergriffen und fogar obne die Garantieen, die in ber festen forporativen Gliederung ber Nation liegen, fein Bebenten getragen bat, biefen achtgermanischen Weg von neuem zu betreten; - ber Erfolg icheint in ber That bie Erwartungen übertroffen zu baben, Die unter jenen Boraussetzungen gerechterweise gehegt werben fonnten. Bis zur frangofischen Offupation bestanden derartige ftandische Institute auch in ben meiften rheinis fchen Territorien, besonders in ben Rurftaaten Roln und Trier, ja felbft in ben ichon langft mit Preugen vereinigten Bergogthumern Cleve und Gelbern 1), in minderm Maage im Bergogthum Julich und Berg, am wenigsten in der Graffchaft Mart und Ravensberg. Marf Brandenburg gewährte bie ebemalige Rreisverfaffung, welche ben bedeutenoften Theil ber gesammten Steuererhebung in Die Banbe unabhängiger ftanbifder Inftitute legte, ebenfalls erheblichen Ginfluß auf Die Landesverwaltung; bas landichaftliche Rreditwert (Landfcaft) verschaffte ihnen fogar burch reichliche Steuerüberschuffe eine gemiffe politische Selbständigfeit. In der Dber- und Unterlaufit hatte Die ständische Einwirfung auf die Landespermaltung fast die Grenze ber absoluten Autonomie erreicht; Neuvorpommern endlich befag ebenwohl eine einflugreiche ftanbifche Berfaffung, bem "Landfaften" waren zwei ftandische und ein Regierungsbeamter porgesett 2). "Wo wir



¹⁾ Roch im Jahre 1770 warb hier bie Stellung bes aus brei königlichen und brei ftanbischen Mitgliebern bestehenben Lanbesadministrationskollegiums vertragsmäßig regulirt.

²⁾ Cf. v. Lancizolle, über Königthum und Lanbftanbe in Preußen. 1846. S. 89-154.

nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten," — bies war überhaupt bie Sprache, welche bie Reichsfürsten gegenüber bem Raiser, bie Landsftanbe gegenüber ben Landesfürsten führten 1).

Der lette Endamed jener wohlorganisirten, möglichft autonomiiden Gelbftvermaltung bes Bolfes foll biernach ein boppelter fevn, nemlich einestheils ber Staatsgewalt eine feste, fonservativ-liberale Unterlage in ben ftanbifden Rorporationen ju geben, wodurch fie für immer gegen ben Andrang jener subversiven Tendengen gesichert werbe, bie in ben modern-repräsentativen Berfaffungen nur durch bas Mittel ber spftematischen Korruption mit Erfolg befämpft werden; - anderntheils bas ftarre Pringip ber Staatsomnipotenz und die bierauf begrundete Bureaufratie ju brechen und an beren Stelle ein frisches und freies Bolfoleben ju fegen, por allem alfo ben Gemeinden, jenen eigentlichen Faftoren bes Staates, Diejenige politische Lebensfraft wieder. jugeben, welche ebemale fo berrliche Fruchte getragen und in bofer Stunde ihnen entriffen worden ift, - ju gleich großem Nachtheile bes Bangen, wie seiner einzelnen Glieder. Denn ,,ein Reich, beffen eingelne Gemeinden ber gebührenden Freiheit in allen örtlichen Ungelegenbeiten genießen, gleicht einem Bolferverein, beffen einzelne Blieber Freiftaaten find. Es hat ben Beg gefunden, auf welchem fich ber Nachbrud ber Einherrschaft mit ber Spannfraft ber Bollsberrschaft vereinigen läßt. Es hat bas Beheimniß entbedt, wie man ben Staat zu einem im Bangen und in seinen Theilen lebenden Körper erheben fann"2).

Alles biefes ift freilich durchaus nicht einfach, sondern vielmehr bochft komplizirt, — allein nicht komplizirter, als die Staatsgesellschaft selber und als ihre tausenbfältigen Bedürfniffe, hoffnungen und Zuftände. Die Aufgabe einer Verfassung ift es aber grade, das Volksleben möglicht ungetrübt in sich aufzunehmen, dasselbe vermittelft einer

¹⁾ Schon ber Reichsabschied von 1542 §. 53, sest es als unzweifelhaftes gemeines Recht voraus, daß neue Steuern nur durch Bertrag ober Bergleich mit ben Unterthanen ausgelegt werden können, und Raifer Leopold I. wies den Antrag der Reichsftände auf Beseitigung des Steuerverweigerungsrechts ihrer Landftände als rechtlich unmöglich zurud.

²⁾ Bachariae, vierzig Bucher vom Staat. Bb. 2, S. 69. (1820.)

wahrhaften Bertretung auf feinen flarften Ausbrud gurudzuführen und in ben hieraus bervorgegangenen politischen Rorperschaften abzuspiegeln, um vermittelft ihrer bem Bolfsleben felber ben wirffamften Ginfluß auf die Staatsangelegenheiten zu fichern und eine ibm entsprechende Regierung ju begründen. Alle Ideale, welche vollfommene Menschen und Buftande poraussegen und in poetischer Begeifterung bie nadte Birtlichfeit überfeben, muffen eben fo entschieden abgewiefen werben, wie jene entgeiftigten falten Auffaffungen ber Gegenwart, welche in bem Menschen eine Nummer, in dem Staate nur ein Abbitionsund Subtraftionsexempel erblicen. Eine gute Berfaffung ift vielmehr nur biejenige, welche bem mahrhaften, naturmuchligen Bolfeleben fich fügsam anschmiegt und seine vielgestaltige, lebensvolle Manchfaltigfeit burch die geeignetsten Organe in die Erscheinung und in die Wirkfamteit treten läßt, - gleichviel, ob bies ben utopifchen Eraumern oder dem modernen Uniformitäts = und Bentralisationsgelufte jusage Das Prinzip ber Einfachbeit ift allerdings ein bochft lobenswerthes, wenn bas Objekt felber ein einfaches ift; allein es gebt sprachlich und fachlich in fein nabeliegendes Berrbild über, wenn jene Bedingung überfeben und die natürliche Grenze überschritten wird. Man fann, wie Napoleon bei Berathung bes Zivilfoder fo treffend bemerfte, die Befete eines Bolfes nicht burchaus einfach machen, obne ben Anoten zu durchhauen, anstatt ibn zu lofen; bas Gefet foll nicht fo febr einfach, als vielmehr ben Bringivien ber Gerechtigkeit und ber Wabrbeit fonform fenn 1).

Der Staat muß also in Betreff seiner Berkassungsgesetze ebensowohl in seiner idealen Einheit, als in seiner konkreten Manchfaltigkeit fest im Auge behalten werden, damit die gesundenen Institutionen
sich geschmeidig an das wirkliche Leben anschließen; — wo nicht, so
entsteht Reibung, Entzündung, Brand, endlich Austösung des ganzen
Organismus. Diese zarte Berücksichtigung der Berhältnisse und Bedürsnisse eines Bolkes ist allerdings von jener pantheistischen Selbstvergötterungstheorie nicht zu erwarten, welche den Staat als das Absolute setzt, dem die Menschen sich eben anarten müssen; allein die
christliche Weltanschauung, welche die Würde und das Recht der Persönlichkeit als solcher zum Bolksbewußtseyn gebracht und den Staat

¹⁾ Cf. Die Disluffion im Staatsrath ju bem Titel fiber Privilegien und ' Popotheten.

allgemach ale bas Mittel zur Erreichung ber Menschbeitezwede erfennen lebrte, bat wenigstens pringipiell fenes Profrustesbett gesprengt, in bas man bie Bolfer zu bannen gebachte. Der Rampf amifchen biefen beiben feindlichen Pringipien wird freilich nimmer gang enden, fondern bis an bas Ende ber Zeit bie Gefchichte bes Menfchengefclechts erfüllen; - bie Aufgabe bes driftlichen Staates ift es aber, ienes driftliche Pringip immer reiner und lebendiger in die Erscheinung treten au laffen und feine Ronfequengen im Rampfe mit bem Seibenthum immer freier zu entwickeln 1). Aus Diesem Rampfe gegen ben beibniichen Staatsabsolutismus war icon ber Reudalftaat bes Mittelalters bervorgegangen, allein er hatte bie 3bee bes Bernunftstaates allzusehr unter bie Intereffen bes Privatrechts, Die Freiheit ber Berfon unter bas Joch bes Grundeigenthums gebeugt, und fo, vermittelft ber Reaftion, zur absoluten Monarchie, zur Revolution und zum spftematischen Rabifalismus geführt. Eine Bermittlung Diefer beiben Extreme, welche jedesmal nur ein ausschließliches und barum einseitiges Intereffe verfolgen, nemlich entweder bas ber Freiheit ober bas ber Ordnung, ift nur baburch möglich, bag bas Bolf fein Recht ber freien Bewegung an bas Pringip ber forporativen Beständigfeit und Unterordnung fnupft und daß dagegen die monarchische Ibee ber Staatseinheit burch bie ber provinziellen Besonderheit, und por allem burch bas Band ber driftlichen Liebe und ber Mäßigung gemilbert werbe. Nur so wird ber Despotismus, wie bie Anarchie ferngehalten und bie Freiheit mit ber Ordnung in Ginklang gebracht 2); nur auf biefem Bege ift es

¹⁾ Diese wesentlich driftliche Grundlage aller civilistren Staaten wird noch vielsach selbst von den Regierenden verkannt und an deren Stelle ein modernes Heidenthum zu setzen versucht, welches bereits einmal in der französischen Revolution zur Geltung gelangt ist; die Staatsverfassung von Lilliput, welche der humoristische Swift im 6. Kapitel seiner Reise ausgezeichnet hat, darf daher von jener antichristlichen Seite her allerdings nicht auf Beisall rechnen. "In gleicher Beise wird durch den Unglauben an eine göttliche Borsehung Unsähigkeit bewirkt, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die Lilliputer glauben nemlich, nichts könne abgeschmackter sehn, als daß Fürsten, welche sich die Repräsentanten der Gottheit nennen, Leute zu ihrem Dienste verwenden, welche die Nacht in Zweisel ziehen, worauf ihre eigene beruht."

²⁾ Der Fürst Lubomirekt sagte zu Ludwig XIV.: malo libertatem sine ordine, quam ordinem sine libertate! Indessen kann nur die letztere, nicht auch die erste Alternative auf die Dauer bestehen; die Polen haben daher mit der Ordnung auch die Fretheit eingebüßt.

möglich, ben großen weltgeschichtlichen Rampf zwischen bem Ronigthum und bem Bolfsthum, ber in ber frangofischen Revolution entbrannt ift, zu einem beilfamen Ende zu führen, weil einem jeden biefer beiben Elemente fein gebührenber Wirfungefreis angewiesen wirb. Freiheit und bewußter Beborfam find alfo ewiglich ungertrennlich, ibr Gegenfas ift Despotismus und Anarchie. "Denn ohne Geborfam werben alle Bande innerer Ordnung loder, ber Busammenhang ber Blieder wird geloft, Ausgelaffenbeit entbindet alle bofen Beifter, Streitfucht bemeistert fich ber Bemuther, und felbft wenn bie Befahr brobend über allen Sauptern fcwebt, wird mit unfinniger Leidenschaft gehabert, gerechtet und geftritten, und mas nothwendig geschehen muß, verfaumt. Done Kreibeit aber ift fein Leben in ber Gefellschaft, fein Stolz und feine Ehre in ber Perfonlichfeit, fein Selbftvertrauen fich bewußter Rraft, fein murbiges Gefühl eines geficherten, auf fich felbft berubenben Daseyns, bleiern liegt ber bumpfe Druck auf allen öffentlichen Berbaltniffen; felbft bie öffentliche Meinung wird albern, jaghaft, ehrlos und niederträchtig; in Mitte ihres Werfes fist bie Willführ murrifc in ihrer Einsamkeit, von Gott und allem Talent und allen guten Beiftern verlaffen, und um fie ber gebeiben nur Lafaien, Feiglinge und Maschinen in ben unwürdigen Berhaltniffen, Die ba, wo bie Gefahr Manner fordert, die ihr fteben fonnen, nur durftig breffirte Fertigfeiten ibr entgegen zu ftellen wiffen. Dit feinem von beiden fann bie menichliche Gefellichaft bestehen und gebeiben; feines von beiden, ben Beborfam wie die Freiheit, tann fie zu ihrem geficherten Beftande entbehren; Die rechte Temperatur ju finden, bas ift bas Bebeimniß: ftets gefucht, ichwer gefunden, leicht wieder verloren" 1). Soll dies Geheimniß gefunden, soll jene rechte Temperatur ber Freiheit und bes Gehorfams verwirklicht werben, fo ift vor allem bas große Gebot ber Beisbeit nicht ju überhoren: Mägigung und Ordnung. "Wer es überhört, ber ift gerichtet". (Joh. v. Müller.)

Die politische Freiheit ber Bölfer ift also wesentlich burch ben rechten Gebrauch ihrer moralischen Freiheit, durch Gehorsam, Mäßigung, Zucht und Ordnung bedingt, sa es kann und soll keine Berfassung ersonnen werden, welche durch formelle Institutionen die Möglichkeit

^{1) 3.} Gorres, bie beilige Alliang und die Boller auf bem Kongreffe von Berona. S. 130.

bes Migbrauchs nach beiben Seiten auszuschließen vermöchte, damit ber Staat nicht erftarre ober in ein reinmechanisches Perpetuummobile Auch die auf organisch-forporativer Glieberung bes Bolfes bafirte Berfaffungeform, welche wir zur allseitigen Rechtfertigung bes freien Agrarfoftems in ihren allgemeinften Umriffen andeuten au muffen geglaubt, unterliegt jenem Befete ber Freiheit und bedarf moralifd freier Menfchen, um bie politische Freiheit barauf zu begrunden; fie nimmt nur ben einzigen Borgug fur fich in Anspruch, bag fie jebergeit Die Mittel zur Bieberherstellung bes gestörten Rechtszuftanbes gemabrt, indem fie alle mabren, guten und achtfozialen Elemente bes gefammten Bolfelebens jur Mitwirfung beruft; - fie beweißt endlich, daß die volle Freiheit bes Grundeigenthums nicht allein ben materiellen, sondern auch ben bochften ftaatlichen Intereffen ber Menschen entspricht und beren vollfommenfte Entwicklung bedingt. Freiheit ift bas Losungswort ber Menfcheit, - eine unfreie Ugrarverfaffung aber bie bitterfte Art ber Unfreibeit!

Dritte Abtheilung.

Die Frage des freien Grundeigenthums aus dem Gefichtspunkte des Rechts.

Die Untersuchung über Die munschenswerthefte Losung ber Agrarfrage bat durch die Betrachtungen über die öfonomischen, fozialen und politischen Folgen bes freien und bes gebundenen Grundeigenthums zwar eine bochft bedeutsame positive Unterlage gewonnen, allein sie ift barum nicht als innerlich und allfeitig abgeschloffen zu erachten. Denn eine jede ftaatliche Ginrichtung erhalt ihre bochfte Sanftion erft burch bas Pringip ber Berechtigfeit, weil die Realisirung ber Rechtsibee, jener Fundamentalbedingung alles menschlichen Busammenlebens, bie oberfte und allgemeinfte Endbestimmung bes Staates ift. Staat auch, ba fein menschlicher 3med außerlich vereinzelt baftebt, jeber einzelne vielmehr alle Undern bedingt und von allen binwiederum bedingt wird, neben jenem Sauptzwede, die Berrichaft ber Berechtig. feit und des Rechts zu begrunden, gleichzeitig dabin wirken, die Boblfahrt ber Menfchen überhaupt zu fordern und alle Berhaltniffe bes menschlichen Lebens, Sicherheit, Bilbung, Sitte, materiellen Boblftanb, Schutz gegen bie Elemente u. f. w. in feinen Bereich gieben, - bie Forderung bes Rechtes und beffen Unerfennung ftebt unter allen Umftanden oben an und vor ihr muß prinzipiell und abgesehen von dem Ausnahmsfalle eines Rothftandes jebe fefundare Frage ber Ruglichfeit jurudtreten. Durch bies vorherrichende Grundpringip bes Rechts wird bem Staate weber eine einseitige, alle andern menschlichen 3wede und Bestimmungen migachtende Tenbeng aufgedrungen, noch weniger eine direfte Rollifion berbeigeführt, weil zwischen bem Rechte und jenen Intereffen bei richtiger Auffaffung ihres Wechselverhaltniffes im allgemeinen die innigfte Sarmonie beftebt und weil das Recht felber ,,fich Reichensperger Mgrarfrage. 40

auf bie Gesammtbeit ber 3wede bes Inbividuums wie ber Menschheit bezieht", mitbin ben verschiedenften Rulturftufen je nach Maafgabe bes Bedürfniffes Korm und Inhalt gibt. Die fo oft erörterte Frage nach bem absoluten und oberften Endamede bes Staates ift baber nicht mit ber fpeziellen Frage nach feiner unmittelbaren nachsten Aufgabe im fonfreten Kalle zu verwechseln, weil bas Absolute, Ideale niemals als foldes in die Wirflichkeit tritt, fondern je nach ben wechselnden Beburfniffen und Buftanden ber Bolfer in mehr ober minder mangelhafter Form fich zu manifestiren gezwungen ift. Während ber absolute Staatsamed feinem Pringipe nach ewig berfetbe bleibt, muffen bie Berfuche feiner Berwirflichung je nach Zeit und Berbaltniffen wechseln, weil bie Bölfer felber, gleich allen organischen Befen, mit ihren Ansichten, Forberungen und Bedürfniffen in ewiger Entwicklung und Berfettung begriffen find. Der Staat muß fich alfo fraft bes ihm inwohnenben Rechtsprinzips, welches feine ausschliefliche Begunftigung irgent eines bestimmten Staatsintereffes gestattet, sondern die barmonische Entfaltung bes großen Soziallebens zum 3mede bat, ben jedesmaligen Bedurf= niffen der Zeit allerdinge nicht verschliegen, er muß vielmehr die lebendigfte Bildungsfähigfeit bewahren, um immertar burch eigene Ginwirfung ober bei fortgeschrittenen Rulturzuftanben ber Bolfer burch beren autonomische Thätigkeit die Realisirung aller außern Bedingungen einer wahren humanität möglich zu machen. Das Recht ift folgeweise ber eigentliche Ausgangspunkt und ber lette Grund jeder ftaatlichen Einwirkung nach fener Seite bin und gleichzeitig ber Rompaß, um jebe pringipielle Abirrung zu verhüten 1).

Der höchste und lette Gesichtspunkt zur Untersuchung ber Agrarfrage muß baher ber rechtliche seyn, weil dieselbe erst hiermit in den innersten Bereich der spezisischen Staatsidee eintritt und von dieser Ideaus ihre desinitive und gerechte Lösung im Interesse Aller, der Bestiglosen sowohl, als der Bestigenden um so sicherer zu erwarten hat, da das Prinzip der Gerechtigkeit nicht allein sordert, "daß der einmal begründete Rechtszustand erhalten und einem Ieden das gesichert werde, was er den bestehenden Gesegen nach hat oder erwirdt", sondern weil dies Rechtsprinzip zugleich dahin gerichtet ist, daß einem Ieden das werde, was ihm von Rechtswegen gebührt.

¹⁾ Cf. 3öpfl, Grunbfage bes allgemeinen Staatsrechts. §. 35.

Um biefen lettern Endamed aller Staatseinrichtungen zu erreichen. b. b. um bie Agrarfrage mit ber Forderung bes absoluten Rechtsgefeges in Einklang ju bringen, genügt es alfo nicht, bie vorhandenen positiven Gefete über bas rechtliche Berhaltniß ber Personen und Sachen an fich und in ihren gegenseitigen Beziehungen in's Muge ju faffen und beren innere Sarmonie ober Disbarmonie mit bem einen ober bem andern ber beiden entgegengesetten Agrarfofteme zu prufen; - man muß vielmehr vor allem zu ben oberften Pringipien bes Rechtes felber binaufsteigen, um aus ihnen beraus die Bernunftigfeit und Rechtmäßigs feit dieser positiven Gesete, insoweit fie die Freiheit bes Grundeigenthums und die Dispositionsfähigfeit ber Menschen, überhaupt die gefammte Agrarfrage berühren, untersuchen und beurtheilen zu fonnen. Richt bas formelle, positive Gefen, fondern vielmehr bas allgemeine vernünftige Recht als folches muß baber über bie Natur und bie rationelle Grundlage bes Eigenthums Ausfunft geben, um bas recht= liche Berhältniß beefelben zu ben Individuen und zur Befammtheit erkennen ju laffen. Dies abfolute Recht geht jedem formellen Befege voran und bient ibm ale bas bobe Ibeal, beffen möglichst annabernbe Bermirklichung inmitten ber ftorenden Berbaltniffe ber Birklichkeit unablässig erstrebt werben muß. Jenes absolute Recht ift an und für fich, wie bereits angebeutet, von ben wechselnden Fragen eines etwai= gen praftischen Rugens unabhängig, weil seine Prinzipien unmittel. bar und mit gebietender Majestät aus ben innersten Tiefen ber vernunftigen Menschennatur bervorgeben und nicht Gine, sondern alle geistigen und materiellen Beziehungen bes Menschen wesentlich um-Wenn Eigenthum und Recht überhaupt nicht in ber Wefenbaftigfeit ber menichlichen Ratur, fondern nur in bem formellen willführlich geschaffenen Befete seinen letten Grund batte; wenn es lediglich bas Geschöpf bes lettern mare, ohne eigene felbständige Substantialis tat: fo murbe bie Frage nach bem Rechte bes Gigenthums nothwendig mit bem Resultate ber Untersuchung zusammenfallen, welches vom Standpuntte der Nationalöfonomie und der Politif aus gewonnen worden ift, indem bies Resultat alle ftaatlichen Momente ber Eigenthumsfrage in sich begreifen und felbstredend für bie gefetliche Entscheidung berfelben maafgebend fenn mußte. Allein bem ift nicht fo, vielmehr ift ber ftarte und ichugende Name bes Rechts febem Menschenbergen tief eingegraben, und nicht vergebens appellirt an ihn die Philosophie, wie ber aefunde Menschenverstand, wenn unrechtliches Intereffe bem Inte-40 *

reffe des Rechts feindlich entgegentritt: das Recht geht jedem Gefete vorher und ift deffen Grund = und Prufftein.

Der Inbegriff dieser, aus der gesammten Natur des Menschen abgeleiteten Rechtsforderungen, deren reale Eristenz nach dem heutigen Stande der Wissenschaft wohl keines Beweises mehr bedarf, heißt das Naturrecht, und die Doktrin, welche dasselbe entwickelt und begründet, ist die Philosophie des Rechts oder die philosophische Rechtswissenschaft. Diese Wissenschaft des Naturrechts muß also über das eigentliche Wesen des Eigenthums und über seinen letzten Rechtsgrund Aufschluß geben, weil seine eigene rechtliche Natur und seine Stellung innerhalb des gesammten sozialen Rechtsspstems wesentlich durch die ihm gegebene philosophische Grundlage bedingt wird.

Un den manchfachften Berfuchen, Diefen bochften Rechtsgrund bes Eigenthums zu firiren, fehlt es im minbeften nicht; allein grade jener Reichthum ber Theorieen beweißt, daß bas Stadium der vollen Durchbildung jener Doftrin noch nicht erreicht, daß ein allgemein anerkannter rationeller Abschluß noch nicht gewonnen ift. Sugo Grotius ') suchte ben Rechtsgrund bes Eigenthums in bem gottlichen Afte ber wieberbolten llebergabe bes Erdfreises an das Menschengeschlecht zuerft bei Erschaffung ber Welt und sodann nach ber Sundfluth. baber Reber zu feinem Gebrauche nehmen, mas er wollte, und verzehren, was er fonnte. Diefer Buftand hatte bauernd fein fonnen, wenn bie Menfchen bei ihrer ursprunglichen Sitteneinfalt verblieben maren". theilten fich aber allmählich in Nationen und benugten als folche nach außen getrennt, jedoch innerhalb der Ration felber gemeinfchaftlich, bas Bange. "Dies bauerte fo lange, bis bie Menschen fich fo vermehrt hatten, bag fie fich nunmehr nach Familien in bas Grundeigenthum theilten". - Diese theosophische Unschauungeweise, welche bas Eigenthum, wie die gange soziale Organisation bes Menschengeschlechtes aus einer Berleugnung ber ursprünglichen Sitteneinfalt, alfo aus einer Abirrung von dem Gefete der Natur ableitete, mochte wohl vermittelft ber erflarten Willensmeinung bes Schöpfere alles Beichaffenen bas Recht bes Menschengeschlechts als solchen auf die Beberrschung ber Erbe und aller Geschöpfe barthun, wenn etwa ein Ginfpruch biefer lettern zu befeitigen gemefen mare; - allein fie mar nicht geeignet,

¹⁾ De jure belli ac pacis. lib. II, cap, 2.

das Sondereigenthum des Einen unter Ausschluß aller übrigen Menschen darzuthun, da das Machtwort des Schöpfers gleichmäßig an Alle ergangen war, — sie war um so weniger dazu geeignet, weil sowohl das Uebermaaß des Reichthums, als das der Armuth außerhalb der Dekonomie der göttlichen Weltordnung lag, mithin nicht durch diese, sondern durch das höhere Prinzip der rechtlichen und moralischen Freibeit der Menschen, welches selbst die Gottheit nicht antastet, gerechtsfertigt werden konnte.

Es ward bemnächft, wie bies icon bie Romer von ihrem empirifchen Standpunfte aus gethan 1), die faftifche Befigergreifung zum letten Rechtsgrunde des Eigenthums erhoben, das nachte Kaktum alfo an die Stelle bes Rechtes gefest. Diefe Urt ber Begrundung batte gwar bas Berdienft, ben biftorifden Urfprung bes Eigenthums außerlich richtig ju bezeichnen, allein sie ließ rie in berTiefe ber Frage felbit liegende Sauptichwierigfeit unerörtert, wodurch benn die andern Menichen, beren gleiche ibeelle Berechtigung nicht bestritten ward, zur Unerfennung eines ausschließlichen ewigen Rechtes bes erften Besitzergreifere verpflichtet murben 2). Die ju Gulfe gerufene Spootbefe eines ausdrucklichen ober ftillichmeigenden Uebereinkommens vermochte jene Lude um fo weniger auszufüllen, weil bas erstere historisch nicht zu begründen war und weil jedes berartige Uebereinkommen bochftens bie Unwesenden, jum Biderspruch Befähigten, nicht aber auch die Bewohner ferner Regionen und alle funftigen Gefclechter verbiftben fonnte. Diefen Richteinwilligenden, alfo ber ungebeuern Mehrheit gegenüber, ließ mithin jene Theorie bas Recht bes Gigenthums immerdar in Frage geftellt und bot fein Bernunftmoment bar, welches die Widerstrebenden moralisch, b. b. unter Strafe ber Selbstverwerfung zwang, bas Eigenthum als ein mahrhaftes Recht anzuerfennen und bem f. g. Rechte bes Stärfern, bem Enbe aller fogialen Ordnung, zu wehren. Sie ichloß ebensowenig eine physische oder eine moralische Begrenzung jenes Eigenthumserwerbs in fich und vermochte mithin Die ausschliefliche Besitzergreifung ganger gandergebiete burch einen Einzigen nicht als rechtswidrig zu bezeichnen. Und bennoch - wie follten fich wohl aus Ehrfurcht vor jener nachten Offupations-

¹⁾ Quod enim nullius est, id ratione naturati occupanti conceditur. l. 3. Dig. 41, 1. — Puffendorf, de jure naturae et gentium, tit. 4,c. 6, sowie Bur-Iamaqui, Bolff u. A. geben fast nur Paraphrasen jener Ansicht.

²⁾ Cf. Ch. Comte, traité de la propriété. Brux. 1835. p. 301.

theorie "alle Menschen auf ewig des Rechts beraubt halten, eine Landsstrede zu benußen und darüber zu disponiren, weil bereits ein Mensch oder eine Familie durch einen isolirten Aft oder vielleicht gar symbolisch davon Besig ergriffen hat "1)? Jur Beseitigung dieser Einwände ward daher die Persönlichkeit des Menschen in nähere Beziehung zu dem Objekt des Eigenthums gebracht, indem man seiner Erwerbung durch Besügergreifung das fernere Requisit der Umbildung und Spezisstation der Sache durch menschliche Thätigkeit hinzusügte und in diesem Alte der Thätigkeit oder der Arbeit den Rechtsgrund erkannte, welcher die Sache mit der Person ihres Herrn dauernd verknüpfte.

Es war hiermit zwar ein bedeutender Fortschritt von der reinmechanischen Unficht ber Frage zu ihrer geistigen Durchdringung geschehen, allein auch biefe vermeintliche löfung berfelben legte einestheils allzu großes Bewicht auf ben meift so einfachen Aft ber menschlichen Thatigfeit (Arbeit), welcher wie bas blose Aufheben einer Frucht, bas Aneignen eines Thieres jene Gegenstande mit ber Person bes Menschen ibentifiziren follte, und anderntheils rechtfertigte fie in feiner Beife bie ben Anfangen ber Rultur junachftliegende Art ber Eigenthumserwerbung eines Grundftude, durch fortgefette paffive Benugung besfelben, 3. B. eines Weibeplates: jedenfalls fehlte auch diefer auf einer gewissen Billigfeit basirien Theorie ber allgemein rationelle Bervflichtungegrund zur Anerkennung bes Gigenthume ale folden, welches eben in feiner Ewigfeit, Ausschlieflichkeit und Ungbbangidfeit besteht und nicht blos bas Recht bes Bebrauche, fonbern auch bes Nichtgebrauche, ja des Migbrauchs einschließt; sie vermochte nicht einmal die Rechtspflicht zu fonstruiren, ein bestimmtes Grundstück auch bann noch als ausschließliches Eigenthum bes erften Befigergreifere anzuerfennen, wenn berfelbe ben burch feine Thatigfeit ursprunglich nur bezweckten Rugen von bem Grundftude bereits bezogen und geerndtet batte.

Nur ber unzureichende Erfolg biefer manchfachen rationellen Bestirebungen fann es erflären, wie Montesquieu 2) zur Theorie bes Subjektionsvertrages und zu bem Gesete, als höchstem Rechtsgrunde bes Eigenthums zurücktehren mochte. "Bie die Menschen auf ihre natürliche Unabhängigkeit verzichtet haben, um unter politischen Gesetzen zu

¹⁾ Cf. Comte, l. c. chap. 4, p. 12.

²⁾ Esprit des lois, liv. 26, ch. 15.

leben, fo babenifie auch ber naturlichen Bemeinichaft ber Buter ent= fagt, um unter burgerlichen Befegen gu leben: burch jene Befege haben fie bie Freiheit, burch biefe bas Gigenthum erlangt." Bentham 1) brudt biefen Bedanken fogar noch schroffer aus, indem er fagt, baf es burchaus fein natürliches Eigenthum gebe, Diefes vielmehr einzig bas Berf bes Gefetes fen. "Das Gigenthum und bas Befet find gufammen entftanden und werden zusammen untergeben. Bor ben Befegen gibt es fein Eigenthum, bebt die Befete auf und alles Eigenthum bat ein Ende!" Rach Diefer Theorie, welche überall Die eigentliche Bedeutung ber Befete verfennt, indem fie biefelben als die Quelle von Rechten, und nicht als Die blose Sanktion und Anerkennung bereits wefentlich vorhandener Rechtszuftande anfiebt, fann allerdings weder von einer gerechten, noch von einer ungerechten Ugrargesetzgebung bie Rebe fenn, vielmehr wird Die Billführ ober Die Rlugheit jum Schieberichter über bas Gigenthum und folgeweise über bie Geschicke ber Menschbeit berufen. Indem Jer. Bentham überhaupt ben Rugen, b. b. bie größte Summe von Luft für das oberfte und einzige Pringip ber Staatslehre erflarte, mithin bem Rechte und ber Moral feine Stelle in feinem Spfteme anweisen konnte, bat er feinerseits biefe Theorie wenigstens folgerichtig und ihrer Ronfequengen wohl bewußt durchgeführt; allein Montesquieu bat mit jenem Ariom feinem Staatsgebaube allen innern Salt geraubt, indem er basselbe auf den Flugsand ber menschlichen Leidenschaften aufrichtete.

Diesen auf der Oberfläche der Frage sich bewegenden Theorien hat zwar der gesunde Menschenverstand, welcher freilich, wie Chateaubriand sagt, nicht so gemein ist, als sein Name anzudeuten scheint, sich nimmer gefügt; allein auch die deutsche Philosophie hat jenen Theorien gegenzüber die Nothwendigseit erkannt, das Necht überhaupt, insbesondere das Necht des Eigenthums auf festere, aus der absoluten Natur und Bestimmung des Menschen hervorgehende Prinzipien zu begründen und den sekundären Einstüssen der Arbeit, des Bertrags oder

¹⁾ Traité de législation, t. II, p. 33 seq. — Jeremy Bentham hat zwar mit eben so großer Gelehrsamkeit als Schärse bie Prinzipien ber Gesetzebung erörtert, aber ein positiver Einstuß auf beren Entwicklungsgang dürste ihm wohl nimmer zu Theil werben; — bas 19. Jahrhundert wird nicht seinen Namen tragen und Fr. v. Stasl also an ihm keinen Prophetenruhm erringen: benn bas von ihm ausgestellte oberste Prinzip bes Genusses und bes Nupens wird nimmer die Sympathien bes christichen Europas erweden.

bes Gesetzes ihre normale Stellung anzuweisen. Der Ibeengang, welcher jener tiefern Anschauung zu Grunde gelegt ward, ist eben so einsach, als der Bestimmung der Menschheit und ihrer Umgebung entsprechend.

Wenn überhaupt in irgend einer Begiebung von Recht gesprochen werden fann, wenn ein foldes jemale ohne fernern Beweis als feftftebend anzunehmen ift, fo ift dies binfichtlich des Rechts auf Erhaltung und Entwicklung bes eigenen Dasepns ber Kall, weil bas Daseyn bie allgemeinfte Bedingung aller andern 3mede, Buftande und Rechte ift. So wie nun einem jeben organisirten Befen gewiffe außere Bedingungen ber Erhaltung und bes Daseyns gesett find, - wie bie Pflanze unbebingt des Baffers, das Thier zugleich der Pflangen, der Menfch binwiederum beider lettern oder mindeftens eines berfelben bedarf, Alle aber ber Luft, bes Lichtes und ber Warme nicht entbebren konnen: fo ift mit biefer in ber Naturordung felber begründeten Rothwendigkeit bem Menfchen, ale bentenbem, reflettirenbem und Selbstzwed fepenbem Wefen zugleich die Pflicht und das Recht angeboren, fich felber Die unerläglichen Mittel zur Erhaltung und Fortfegung bes Lebens an gu= eignen. Mit biefer Pflicht und bem ihm entsprechenben Rechte ber Aneignung ift allerdings noch nicht bas Sondereigenthum unmittelbar gesett, es ließe fich vielmehr annehmen, daß beibe 3mede ibre außere Realifirung icon burch bie 3bee erhielten, bag bie Denfcheit überbaupt herrin der erschaffenen Ratur fen, um fich dieselbe gur Erreichung ihrer leiblichen und geistigen Bestimmung bienftbar zu machen, - bag alfo lediglich eine Bemeinschaft aller Buter ber Erbe burch jenes Pringip sanktionirt werbe. Allein einestheils ift bie Menschheit als folche nur in ber Idee vorhanden, der Mensch bagegen ift fraft feiner realen Individulität und Perfonlichfeit berechtigt, als Selbstzwed zu gelten und bie Mittel zur Geltendmachung biefes Rechtes um fo gewiffer fur fich in Unspruch zu nehmen, weil bie Menschheit nur ber Inbegriff aller menschlichen Individuen ift und bie Summe bes Rechts und bes Blude ber lettern lediglich bas Recht und bas Glud ber erftern ausmacht; - anderntheils geftattet aber auch ein zweites, nicht minder fategorisches Naturgeset eine vollfom= mene Berwirflichung ber Menschenberrschaft über die Erde, ihre Rrafte und Schäte nur unter ber Bedingung ber individuellen Arbeit: "im Schweiße feines Ungefichtes foll ber Menfch fein Brod effen" 1).

^{&#}x27;) "Ber nicht arbeiten will, ber foll nicht effen." Paulus, Theffal.

Rur vermittelft angestrengter Arbeit fann ber Mensch bei fteter Bunahme ber Bevolferung bie manchfachen Bedurfniffe feiner bobern Organisation befriedigen und zugleich jene Unabbangigfeit von täglicher Sorge erlangen, obne welche eine Entwicklung feiner intellektuellen, dem lleberfinnlichen zugewendeten Kähigkeiten nicht möglich ift. diesem Ende ift ihm die Babe verlieben, in ftete voranschreitender Bollfommenbeit junächst im eigenen individuellen, aber rudwirtend im allgemeinen Intereffe ber Menichbeit alle Rrafte ber Ratur zu benuten und berfelben Produfte abzugewinnen, welche bei bem Spfteme ber Butergemeinschaft und in Ermanglung jenes machtigften Untriebes, ber in dem legitimen Sonderinteresse seine Burgel bat, nimmer erzielt werben fann. Dies zweite Raturgeset führt mithin nothwendig zur Ibee bes Sondereigenthums, - in diefem Naturgefete, verbunden mit bem absoluten Bedürfniffe bes Menschen, liegt also ber Rechts= grund des Sondereigenthums. 3hm gegenüber fann bas Befammteigenthum ober bie allgemeine Gutergemeinschaft ichwerlich aus einem andern Grunde vertheidigt merben, ale um einen Bormand zu erhalten, bas Eigenthum und bas Recht Niemanbes zu achten. Jebenfalls berufen fich biefem Prinzip gegenüber die modernen Bortampfer für Butergemeinschaft vergebens auf bas Chriftentbum, von dem fie fonft eben nicht viel wiffen wollen, namentlich auf Apostelgeschichte IV. 32 und 36, sowie V. 4; benn fie überseben, bas jener eble Bug nach Butergemeinschaft, welcher in ber alten driftlichen Rirche bervortritt, fich wesentlich von dem der jungften Rommuniften unterscheidet. "Dort ift es nemlich ein Drang bes Bemittelten, ju geben, bier eine Begierbe und ein Anspruch ber Unbemittelten ju nehmen"1); nicht Diefe Begierde, wohl aber jener beilige Drang, ben nur Benige ver-

^{&#}x27;) Stahl, Rechts - und Staatslehre, Abth. 1, S. 280. — Die Rieder-lassungen ber Zesuiten in Paraguay, von denen selbst die bittersten Feinde des Ehristenthums ein so reizendes Bild entwersen, beruheten allerdings auch gewissermaßen auf dem Prinzip der Gutergemeinschaft, allein dieselben waren auch nur eine große Schule zur Civilistrung der wilden Indianer und diese Schule strebte sich selber allmählich entbehrlich zu machen. Den Fortschritten der Schüler entsprachen daher genau ihre Rechte, und die Zesuiten hielten ihre große Aufgabe nur halb vollendet, bevor sie ihren Jöglingen nicht wenigstens einiges Gartenland zu vollem Eigenthum überweisen konnten. Cf. Raynal, histoire philosophique du commerce et des établissemens des Européens dans les deux Indes.

stehen, ift mit der höchsten Entfaltung des menschlichen Befens in seiner vollendetften Gestalt febr mohl verträglich.

Es ift bereits oben angedeutet worden, daß die moderne Sozialtheorie überhaupt bie burch ben Gundenfall verberbte Natur Menichen ganglich vertennt, wenn fie im großen Bangen von beffen Pflichtgefühl eine aufopfernde, produftive Thatigfeit erwartet, beren Lohn nicht bem Produzenten, fondern einer Gesammtheit jufallt, von welcher er je nach Magnagbe feiner Berdienfte und Bedürfniffe bie Mittel gur Befriedigung ber lettern erhalten foll. Eben berfelbe Srrthum liegt aber in gesteigertem Maage ber Forderung einer allgemeinen Gütergemeinschaft ju Grunde, weil biermit ber wirffamfte Bebel jeber Produftion, nemlich die Mehrung bes felbsteigenen Befiges und Benuffes für ben Produzenten und feine Angeborigen burchaus wegfallt und weil überdies nach jenem Spfteme die verschiedenen Arbeitszweige und Produktionsurten nothwendig ber freien Konkurreng entzogen und von ben Borftebern ober ben Regierenden an die einzelnen Burger überwiesen werden muffen, biermit aber bas Schickfal ber landes= production ber jedesmaligen Ginficht ber Ordner, also einem Bufalle preisgegeben wird, welcher bei ber unermeglichen Schwierigfeit jener obriakeitlichen Aufgabe nicht allein bie Befammtheit aufe außerfte gefährbet, fondern auch nur burch außerfte bespotische Gewalt in's Werf gefest werben fann. Denn ein maakloferer Despotismus ift in ber That noch nie ersonnen worden, als berjenige, ben bie neuen Apostel ber Freiheit vermittelft ber Gutergemeinschaft und ber Sozialtheorie einzuführen gedachten, indem fie der Regierung, gleichviel ob viefelbe ben Ramen ber Meltesten ober ber Borfteber ober ber Beisen führte, ob fie auf Einem Ropfe, ober auf hunderten beruht, die Gewalt übertrugen, einen jeden Burger nicht allein je nach feinem Berdienfte (?) einen entsprechenden Untheil an dem National=Einkommen, fondern gang besonders auch feinen Stand und feine Beschäftigung je nach. feinen Unlagen und Käbigkeiten anzuweisen! Diese Chefe ber gutergemeinen Sozietat, welche über bie Beschäftigung und ben Arbeitertrag aller Einzelnen bireft ober indireft verfügen, murben biefen wie ber absolute herr bem Sflaven gegenübersteben: "benn Sflave ift, wer weder Grund noch Boden, noch auch die Arbeit fein Eigen nennen fann"! (Lacordaire.) Das Beibenthum batte allerdings aus Beng und Eigenthum der Einzelnen, jener Grundlage der menschlichen Befellichaft, ein Berfzeug ber Unterbrudung und bes Glenbe gemacht;

das Christenthum hat aber sene Grundlage dadurch wiederhergestellt, daß es die Würde der Persönlichkeit zur Anerkennung brachte und dem Menschen das Recht auf seine eigene Arbeit und ihren Ertrag wiesdergab; — dies begründet den rechtlichen Frieden zwischen dem Reichsthum und der Armuth.

Aber nicht allein bas materielle Bedürfniß und bas Intereffe ber individuellen Freiheit, fondern auch der innerfte Drang feiner vernunftigen Ratur führt ben Menschen gum Eigenthum und burch biefes jur Beberrichung aller Krafte und Schate ber Außenwelt. Der Menfc wird fich als Subjett erft bewußt burch ein ihm gegenüberftebenbes Dbiett, an welchem feine Perfonlichfeit fich ju augern vermag; bas Berbaltnif ber individuellen Berrichaft, in welchem Subjekt und Db= jeft als einander gegenüberstebend gedacht werden, bedingt also wefentlich bas Selbftbewußtfeyn und bie Selbftschätzung bes Erftern. fofern bie Perfon vermittelft ihres Billens eine Sache vollständig burchbringt, nimmt fie biefelbe fo in fich auf, bag bie Sache gewiffermaßen eine Gigenschaft ber Verson wird: bas Rog überträgt ibr feine Schnelligfeit und feine Ausbauer, Die Baffe ibre gerftorende Bewalt, bas Bergebrbare feine ernährenbe Rraft. Diefe Eigenschaften aber konnen nicht gleichzeitig auch als Gigenschaften einer andern Perfon ober Aller gedacht merden, obne ben Begriff ber Verfon und ber Sache zu vernichten.

Der allgemeine Rechtsgrund bes Sondereigenthums liegt alfo theils in ber vernünftigen Ratur bes Menfchen, theils in ber Macht feiner Bedürfniffe und in dem Biderftande der ihn umgebenden Außenwelt; - biesem tritt alebann bie Besitzergreifung und die Arbeit als außeres Merfzeichen ber Geltendmachung jenes absoluten Rechtes bingu und das Gefet oder der Bertrag gemährt ihm endlich die positive Sanktion im Staate, ben Schut und bie Barantie Aller burch und Sowie ber einzelne Mensch ben Rraften ber umgebenben Natur nicht gewachsen ift und ohne ben Beiftand ber Undern jener Naturnothwendigkeit unterliegen wurde: fo muß er auch in seiner Ifolirung bem Ungriffe seiner Mitmenschen unterliegen, wenn sich nicht vermittelft des Staates die Bewalt Aller in einem jum Schute Aller bestimmten Brennpunkte konzentrirt. Dies Sondereigenthum oder bie rechtliche Gewalt eines Menschen über eine Sache in ihrer Totalität ift also nichts Willführliches ober Aufälliges, sondern es ift, als wefentliche Bedingung ber physischen und moralischen Entwicklung bes

Menfchen, ein ursprungliches und angebornes Recht, welches bei ber erften Besitbergreifung seine raumliche und moralische Begranzung grabe in ber Quelle bes Rechtes felber, nemlich in bem Daage bes Bedurfniffes batte und erft bei fortgefchrittener Rultur feine faftifche Legitimation in der menschlichen Arbeit, b. b. in der Durchdringung ber Sache durch ben Billen und die Thatigfeit bes Denfchen erhielt. Die faftische und rechtliche Bedeutung der erften Besitzergreifung durch Arbeit konnte bei ben Anfangen ber menschlichen Gefellschaft unmöglich in demjenigen Umfange hervortreten, welchen ihr bas Rechtsbewußtfenn ber Begenwart anweißt, weil fur jebe Ramilie, fur jeben Stamm überfluffiges Land jur Weide und jur hervorbringung bes nothwenbigen Bedarfs vorhanden war und man daber bei jener Fulle bes Bodens nicht felten wechselte, um das bereits Urbargemachte und Erworbene gegen einen neuen jungfräulichen Boben ju vertauschen, ber reichere und mübelofere Erndten verfprach. Allein bei zunehmender Bevolferung mußte bas bem Menschen eingepflanzte Rechtsgefühl im: mer bewußter hervortreten und ben Begriff des Eigenthums immer Buche ber Stamm allzusehr an, fo fandte vollständiger ausbilden. er Schwarme aus, um neue, noch unbewohnte Bebiete zu befegen und fo bie 3bee und ben Segen bes Eigenthums über ben gangen Erdfreis zu verbreiten. Bas immer ber ausschließlichen Aneignung burch ben Menschen fähig war, ift so im Laufe ber Jahrhunderte in ben Rreis des Eigenthums eingetreten, - was feinen befannten Berrn batte, marb endlich bem Staate zugewiesen, weil bas Recht ber erften Besitzergreifung langst aufgebort bat, ein gewöhnlicher Erwerbsmobus Rur bas Licht, bie Luft und bas Baffer innerhalb feiner großen natürlichen Baffins widerftrebten fraft ihrer elementarischen Ratur feber individuellen Aneignung und Benutung, ba fie burch menfchliche Thatigfeit weber in ausschließlichen Besitz genommen, noch auch vervollfommnet und zu ihrer Bestimmung tauglicher gemacht werben fonnen: fie werden ale gemeinsame Guter Aller von Allen benugt, weil und insofern ihre Rugbarfeit nicht durch Arbeit des Einzelnen, mithin nicht durch bas Sondereigenthum bedingt find 1). Außer biefen wenigen Källen ift aber bas Befammteigenthum Aller an Grund

¹⁾ Bei kunftlichen Wafferleitungen und kleinern Bafferabern, die ber hand bes Menschen folgen, greift die individuelle Arbeit, mithin die Aneignung und bas Eigenthum wieder Plas.

und Boben nicht, wie man vorgab, eine Beredlung und Berklärung Des Eigenthumsbegriffs, fondern beffen birette Aufhebung und Berneinung; benn was Allen gebort, gebort eben hiermit Reinem mehr, weil Reiner es zu ber ibm inwohnenden Bestimmung ber bochften Brobuftivität binführen fann und will. "Gesammtgut - verdammt Gut", - so bat das Spruchwort es richtig bezeichnet. Das privative Gigenthum bagegen ift die wirffamfte Triebfeder für Arbeit und Thatigfeit, weil es eben felber der Reprafentant und der Lohn der Arbeit ift und zu neuer Arbeit, biermit aber zur bochften Ertragsfähigfeit ber Erbe führt. Es entwickelt gleichzeitig Die geistigen Rrafte ber Menichen, indem es jeder Unftrengung einen entsprechenden Lobn verheißt; es sichert endlich bie Freiheit der Verson und der Familie, weil es Diefelben binfichtlich ihrer physischen Bedürfniffe von jedem Dritten unabbangig macht, und ichneibet biermit ben endlosen Saber ab, welcher fid beim Spfteme ber allgemeinen Gutergemeinschaft um ben Benuß ber irdischen Guter unabläffig erneuert und fteigert. Dit Recht brudt alfo Bentham 1) fein größtes Erftaunen barüber aus, wie Beccaria einen bie gange fogiale Ordnung vernichtenden 3meifel an ber 3med. mäßigfeit bes Gigenthums erheben fonnte, indem er basfelbe "ein furchtbares Recht" nennt, "welches vielleicht (?) nicht nothwendia ift"!

Wir können hiernach die naturrechtliche Bedeutung des Eigenthums nicht in einem fürzern Ausdrucke zusammenfassen, als indem
wir uns der Worte von H. Ahrens bedienen 2). "Das Eigenthum
ist ein persönliches, ursprüngliches und natürliches Recht eines seden
Menschen. Es ist ein ursprüngliches oder absolutes Recht, weil es
unmittelbar aus der Natur des Menschen, aus der Nothwendigseit,
durch ein Ganzes von materiellen und geistigen Bedingungen und
Mitteln seine physische und geistige Entwicklung möglich zu machen,
hervorgeht. Das Eigenthum ist das Recht selbst in seiner Anwendung,
die besondere Sphäre des Individuums: es ist die Bethätigung des
eigenen Nechtes. Es hat also denselben Grund und denselben Zweck,
wie das Recht im Allgemeinen. Es ist bestimmt, für die physische
und geistige Entwicklung des Menschen und die hierin liegenden ver-

¹⁾ Traités de législation t. I, p. 181.

²⁾ Das Raturrecht ober bie Rechtsphilosophie von D. Abrens. Uebersest aus bem Französischen von A. Birk. Braunschweig 1846, S. 265.

schiedenen Zwede die Mittel zu liefern. Jeder Mensch als solcher kann also nach dem Raturrechte ein seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen entsprechendes Eigenthum in Anspruch nehmen 1). Ein hiernach abzumessender Betrag von Eigenthum muß hiernach frast der christichen Anschauungen, welche das starre Eigenthumsrecht des Heidensthums mit den Bedürfnissen der Humanität vermitteln, einem Jeden zugesichert werden; ohne dies würde den Forderungen des Rechts und der Gerechtigkeit nicht genügt 2). Ferner aber beruht ebenso, wie das Recht unmittelbar aus der Natur des Menschen entspringt und von keinem Willensaste, keinem Bertrage abhängt, auch das Eigenthum in seinem legten Grunde nicht auf besondern Thatsachen, wie Offupation, Spezissfation, Arbeit oder Vertrag."

"Obgleich indessen das Eigenthumsrecht über dem Willen des Menschen steht und von ihm unabhängig ift, so mussen doch die Menschen sich zum Zwecke der gegenseitigen Garantie dieses Rechts vereinigen. Die Garantie, nicht das Recht des Eigenthums leitet sich so aus einem Vertrage, einer Handlung der Gesellschaft ab. Ferner steht der Gesellschaft das Recht zu, das Eigenthum für alle ihre Mitslieder näher zu ordnen und zu organistren. Die Gesellschaft schafft das Eigenthumsrecht nicht und hat also auch kein Recht, es zu zerstören; wohl aber hat sie über seine Ausübung und Organisation zu wachen, und da die Natur einer jeden Gesellschaft eine Beschränfung des Rechts des Einzelnen durch die Rechte Aller mit sich bringt, so kann die Gesellschaft auch das Recht des Eigenthums nicht als ein unbeschränftes Recht anerkennen. Sie hat das Recht des Eigen-

¹⁾ Irgend ein Eigenthum hat auch in ber Birklichkeit ein jeder Mensch, selbst ber Bettler, immer und unter allen Umftänden, benn es bedingt seine Existenz, welche ohne Rahrung und Bekleidung kaum einige Tage möglich ware. Das Maaß bieses Eigenthums ist aber kein gleiches, weil die Persönlichkeiten, b. h. die Fähigkeiten und ber Gebrauch ber Freiheit verschieden sind.

²⁾ hierin liegt ber naturrechtliche Berpflichtungsgrund für Unterflüßung ber Armen vermittelft Almosen. Eine andere ehrenvollere Betheiligung ber Eigenthumslosen am Eigenthum ber Besißenden ist erfolglos und unmöglich, weil nichts die sofortige Berschleuderung besselben abwehren könnte und somit der fleißige und thätige Bürger nur der Frohnarbeiter der Trägen und der Berschwender würde. Auch die rechtliche Berpflichtung der Armen zur Arbeit für die ihnen gereichten Eristenzmittel sindet hierin ihre Begründung, weil der Rensch überhaupt nur durch Arbeit die Gaben der Erde sich anzueignen berusen ist.

thums zwar nicht zu zerftoren, wohl aber in gerechte Grenzen einzu- fchranten" 1).

Mit biefer allgemeinen vernunftrechtlichen Begrundung und Umfdreibung bes Eigenthums ftimmen bie politiven Befete faft aller givilisirten Rationen überein, benn sie bezeichnen basselbe als bas ausichliefliche und unumschräntte Recht, eine Sache zu benugen und über Diefelbe zu bisponiren, vorbehaltlich ber jene Benugung normirenben Gefete und Berordnungen eines feben Landes. Mindere Ginftimmigfeit ift bagegen binfichtlich ber bieraus abzuleitenden Ronfequengen mabraunehmen, indem Diefelben vielfach nur ale Auswuchse gang entgegen= gesetzer Systeme erscheinen. So oft man von biefen naturgemäßen Prinzipien nach ber einen ober andern Seite bin abgewichen, ift man au immer gefährlichern Irribumern gelangt, beren Folgen in ber Erftarrung ober bem Berfall ber Nationen ju Tage treten. Das Feubalfpftem, welches bas Recht bes Individuums verfannte und ben Menschen zum Unner bes Bobens machte, sowie bie ihm parallel laufende Institution des Kamilieneigenthums, welche die ursprüngliche Ibee ber Gutergemeinschaft noch nicht völlig überwunden und baber bem jedesmaligen Befiger nur ein beschränftes Nugungsrecht ber Familie gegenüber eingeräumt hatte, bezeichnen bie fur bie Begenwart folgenreichsten Abirrungen der Bergangenbeit. Der Bufunft dagegen



⁴⁾ Rur aus ber epidemischen Ratur gemiffer pseudoliberaler Anschauungen ift es zu erklaren, wie S. Abrens nichtsbestoweniger (G. 266) "bie Menschheit ober bie Befellichaft ale bie mabre Gigenthumerin ber bleibenben Gaden," 3. B. bes Bodens aus bem Grunde bezeichnet, weil bas Recht ber Individuen fich nicht weiter erftrede, als ber 3med und bas Bedurfnig ihres Lebens, hierzu aber bas Recht bes Riegbrauchs genüge. Diefe Unficht wird badurch wiberlegt, daß ber Menich wegen feiner Kortbauer in ber Ramilie auch ein bauernbes Recht bedarf, und daß ein bloger Riegbrauch die Dispositionebefugniß über Die Gubffang ber Sache ausschließt, hiermit aber jeder Bersuch einer Berbefferung gebemmt ift, weil berfelbe mißlingen, alfo eine Berfchlechterung berbeiführen Bene Unficht bat baber auch nur bei Bolfern, bie auf einer niebern Rulturftufe fteben geblieben, prattifche Geltung erhalten, befonders in der Turtet, Megypten, Migerien. (Cf. Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans - par Worms. Par. 1846. §. 3). liche Endawed jener unhaltbaren Diftinktion, bie Berhaltniffe bes Landbaues, fowie die Grenze ber Bobentheilbarteit und bie Rultur bes Landes ju reguliren, wird übrigens, insoweit er überhaupt julaffig ift, vollftanbig burch bie Ibee ber Staatsgewalt überhaupt gefichert.

scheint ein nicht minder heißer Kampf mit dem Kommunismus und der Sozialtheorie bevorzustehen: — das heil der Staaten wird aber davon abhängen, ob sie alle sene Gegensäße zu vermitteln und das Prinzip der Freiheit mit dem der Ordnung in Einklang zu bringen verstehen. Mediam tenuere beati.

Das Eigenthum ift mithin nach Bernunft- und Raturgefeten ein absolutes, unantaftbares, unumschränftes und ausschließliches Recht: Der Diebstahl bagegen und jede Berlegung bes Eigenthums ein verwerfliches Berbrechen, weil er die Grundlage des fozialen Lebens migachtet und weil nur durch letteres einem Beben bie Mittel rechtmäßiger Befriedigung feiner Bedurfniffe gegeben find 1). Jene Unbefdranktheit und Ausschlieflichfeit bes Gigenthumsrechts folieft indeffen weber feine naturliche Beschränfung burch die ebenso legitimen, rechtlichen Intereffen der Gesammtbeit, noch auch den Borbebalt aus, bag basfelbe nur nach Maaggabe ber Landesgesete ausgeübt werbe, benn bierin liegt die nothwendige Garantie, daß ber 3wed niemals bem Dittel erliege. Bobl aber folgt aus obigem Prinzipe, baß jede einzelne, burch die Gefete anzuordnende Befchrantung bes Eigenthumerechte als Ausnahme von ber Regel erachtet und nach ben Grundfagen des Rothrechts gerechtfertigt werben muß. Denn "bas Eigenthum ift wefentlich freies und volles Eigenthum"2). In die Rategorie berartiger burch bas Rothrecht fanktionirter Befchrantungen bes ausschließlichen und unbeschränften Eigenthumsrechts geboren vor allem das Recht ber Erpropriation aus Grunden des öffentlichen Rugens, sowie Die gefeplichen Servituten, welche durch die natürliche Lage der Grundftude ober im Intereffe der Gesammtheit binfichtlich des Bafferlaufs, der Borfluth, des Leinpfades und der Abgranzung geboten werden oder welche im Intereffe ber Einzelnen in Betreff ber Rabe ichadlicher

¹⁾ Es ist in der That schwer zu begreifen, wie bisweilen die praktischken Geister diese Bahrheit verkennen, — wie selbst ein Bladkt one sagen konnte, "der Diebstahl sey keine Berletung des Raturgesetes, sondern nur ein Eingriff in das Recht der Gesellschaft: denn der Diebstahl sey ein Eingriff in das Recht des Eigenthums, dieses aber nur eine soziale, keine natürliche (?) Institution, weil es im Raturzustande (?) keinen Diebstahl geben könne, da es kein Eigenthum gebe." — Rur der Fanatismus der Spstematik kann diese Berirrung erklaren!

²⁾ Pegel, Philosophie des Rechts. §. 62.

Anlagen, oder bes Nothweges und ber Dachtraufe eingeführt worden find.

Die innere Berechtigung biefer, auf ächtsozialen Prinzipien beruhenden Eigenthumsbeschränkungen liegt in ihrem eminenten allgemeisnen Rupen, indem sie, weit entsernt, das Sondereigenthum als solches zu entwerthen, dasselbe vielmehr in der weitesten Ausdehnung möglichst nutbar und zur Realistrung der Menscheitszwecke geeignet machen. Denn ein Grundstück kann ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner allsgemeinen Benutung durch den Eigenthümer gleichzeitig sehr wohl einem Andern unverhältnißmäßig großen Bortheil gewähren und dieser Bortheil ist alsdann durch ein dingliches Rechtsband im Interesse Aller dauernd zu sixiren. Dies ist auch die rechtliche Bedeutung der durch die Privaten konstituirten Dienstdarkeiten; es gehören hierhin ganz bessonders die Licht-, Wege= und Wasserlauss-Gerechtigkeiten, sowie die manchsachen bei Gebäulichkeiten vorkommenden Servituten.

Ein berartiges naturgemäßes Berbaltniß liegt bagegen in feiner Beife ber im Mittelalter ausgebildeten Theilung bes Gigenthums in Ober = und Nugeigenthum, fowie ben bieraus erwachsenen, in ungabligen Spielarten gwifden bem nadten Beitpacht und bem vollen Eigenthumsrechte parifrenden bauerlichen Guteverhaltniffen gum Grunde. Sowie dies mittelalterliche Agrarfpftem die natürlichen Gefete ber Probuftion, ber Arbeit und ber Ronsumtion auf's entschiebenfte mißtennt: wie es die freie Wechselwirfung awischen ber Landwirthichaft und ber Induffrie burch fastenartige Abicheidung ber Menichen ftort, indem es Die Bebauer bes Bobens mit eifernen Banben an Die Scholle fettet: fo tritt es auch ben Korderungen des rationellen und des praftischen Rechts gleich feindlich entgegen und begründet allmählich jenen fog. Rechtszustand, welcher in ber That Bernunft zu Unfinn, Boblibat zur Das Bernunftrecht erachtet nemlich bas Gigen-Plage werden läßt. thum ale ein feinem Wefen nach freies, unbeschränktes und ausschließliches Recht, beffen Modififation nur fraft bes Nothrechts ftatuirt merben fann; - bas Syftem bes getheilten Eigenthums erhebt bagegen bie Ausnahme zur Regel, ja es bulbet nicht einmal bie Konfolibirung iener zweis oder mehrfachen Eigenthumsfragmente in Giner Sand, inbem es bei eintretendem Beimfall beffen Bieberverleibung unter benfelben Modalitäten zu erzwingen fein Bebenfen trägt. "Nulle terre sans seigneur," ift ber Bablipruch jenes Agrarfpfteme, welches nur in bem getheilten Eigenthum, in ber Borigfeit ber Bauern und bem Reichensperger, Mgrarfrage. 41

Bafallenthum ber Barone bas Beil ber Staaten erblicht, obgleich es in der Birflichfeit den eigentlichen Begriff des Eigenthums, jener gunbamentalgrundlage alles Staatswefens, faft bis zur Bernichtung fcmacht, indem es durch seine prinzipielle Zerspaltung in Dber = und Untereis gentbum, in Runungs- und Broprietaterechte einen unlösbaren Biberfpruch in basielbe bineinlegt 1). - Aber auch bas praftische Recht, b. b. ber Rechtsschut und die Rechtssicherheit ber Ginzelnen, mußte bei biefem unnaturlichen Buftande ber Dinge, welcher bas einfachfte und naturgemäßeste Rechteverhaltniß bes Menschen zum Boben burch Die ungabligen Modifitationen bes bauerlichen Befigrechtes vom Zeitpacht bis jum faft unbeschränften Gigenthum und von ber Leibeigenschaft bis zur vollen perfonlichen Freiheit in einen unentwirrbaren Rnäuel von Rechten, Pflichten und Billführlichfeiten umgewandelt bat, im bochften Grabe gefährdet werben: - bas endliche Refultat Dieses Systemes liegt in ber ganglichen Rechtlosigfeit bes Bauerftanbes, jener urfprunglich freien, aber in Folge bes gebundenen Agrarfofteme in immer tiefere Abhangigfeit gerathenen Rlaffe ber fleinen Eigenthumer flar zu Tage. War einmal anftatt ber Freiheit, Unbeschränftheit und ber Ausschließlichfeit bes Eigenthumsrechts bas unnaturliche Pringip ber Unfreiheit und ber Getheiltheit beefelben an bie Spige bes Agrarmesens gestellt; war ber Bebauer bes Bobens nicht mehr beffen freier Eigenthumer, fondern nur noch bloger Befiter mit beschränften Rugungerechten, aber um fo unbeschränftern Leiftunge= uud Frohnpflichten: fo fonnte es nicht fehlen, daß fein Rechtsverhaltnif fich den machtigen Grund = und Berichtsberrn gegenüber immer prefarer gestaltete und bag besonders feit dem Eindringen bes romiichen Rechts, welches in dem Oberherrn ben urfprünglichen Eigenthumer zu erbliden meinte, Die gesetliche Bermuthung ber Freibeit ober ber möglich geringften Befchranfung jenes Eigenthums gegen ben

¹⁾ hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §. 62 drückt ungefähr denselben Borwurf solgendermaßen aus: "das Eigenthum ist wesentlich freies, volles Eigenthum," denn "wenn der ganze Umfang des Gebrauchs Mein wäre, das abstratte Eigenthum aber eines Andern seyn sollte, so wäre die Sache als die meinige von meinem Willen gänzlich durchdrungen und zugleich darin ein für mich Undurchdringliches, der und zwar der leere Wille eines Andern, — Ich mir in der Sache als positiver Wille objektiv und zugleich nicht objektiv. — das Berhältniß eines absoluten Widerspruchs!"

Bauer gewendet und die ftrenge Beweistaft binfichtlich feiner Ansprüche folgeweise auf ihn, ben Befiter, gewälzt wurde. Dergestalt marb ber einft fo machtige, ben Beerbann bilbende Stand ber fleinen freien Gigenthumer unter bem namen bes Bauerftanbes allmäblich in ben meiften beutschen und ftammverwandten ganbern feines uralten Gigenthums beraubt und jum Beitpachter und Landproletarier berabgebrucht. Selbst ba, wo bie Gerichte nicht gang und gar bie Trabitionen bes alten Nationalrechtes verloren hatten; wo wenigstens die bingliche Natur bes bauerlichen Butenerus, gegenüber ber fremdrechtlichen Bermuthung eines reinperfonlichen Rontrakteverhaltniffes, anerkannt blieb: munte bennoch ienes unbeimliche Suftem bes getheilten Eigenthums jum endlichen Berberben bes Bauerstandes führen, weil es benfelben von allen Seiten in die Bewalt der Grundberrn gab, die zugleich feine Bögte und Patrimonialrichter waren und, wie ichon in ben Tagen Carle des Großen, nicht immer den Berlodungen tes Machtmifibrau-Das unübersebbare Gewirre ber verschiedenartigen des wiberftanben. bauerlichen Berbaltniffe, Rechte und Braftationen, welche bas einft fo einfache Spftem bes freien Agrarrechts in ein mabres Rechtslabprinth umgewandelt, machte es felbft bem Wohlmeinenben fcwer, nach beiben Seiten bin die rechten Grenzen im Auge zu behalten und die Progeffucht ber argwöhnisch gewordenen Bauern nicht zu erregen; nicht die fleinfte Wohlthat ter freien Agrarverfaffung beruht eben in ber boben Ginfachbeit ber baburch berbeigeführten Rechtsverhaltniffe und in bem balbigen Erlofchen jener endlofen, bauerlichen und guteberrlichen Prozesse, welche ebemals alle Archive ber Landes = und ber Reichstifafterien füllten und bas Mart bes Landes fragen.

Diese Rechtsunsicherheit bes bäuerlichen Besiges innerhalb bes gebundenen Agrarspstems gefährdet schon an und für sich rückwirkend die persönliche Freibeit und Unabhängigkeit des Bauerstandes, indem diese selbstredend durch eine gesicherte Bermögensstellung bedingt ist und überdies das blose Prinzip des getheilten oder sideikommissarisch gebundenen Grundeigenthums den Menschen mehr oder weniger zu einem Akzessorium des Bodens macht, mithin das Recht der Persönlichkeit verletzt. Allein die Unfreiheit und Unveräußerlichkeit des Grundeigensthums ist mit der Freiheit der Personen auch aus dem fernern direkten Grunde unverträglich, weil dadurch dieser letztern das unmittelbarste und wesentlichste Obsekt ihrer freien Wirtsamkeit entzogen wird und weil die Unfreiheit des Bodens eben dieselbe Unfreiheit auf seinen

Diethy Google

Besitzer überträgt, ja ihrem eigentlichen Befen nach nur in ber beidrantten Dispositionsbefugnif bes Besigers besteht. Das Ideal bes geschloffenen Agrarfpftems ift es nemlich, bag bas Grundeigenthum im eigentlichen Ginne bes Wortes nur angeerbt, nicht frei erworben werben fann, fo bag ein Jeber, welchem nicht burch Erbgang ein But überfommt, felbit obne ein ausbrudliches Raftenfpftem in ber Babl feines Berufes nach ber bedeutenoften Seite bin beschränkt und nothwendig auf die Ergreifung eines Gewerbes bingewiesen ift. Wer aber burch prinzipielle Anordnungen vom Erwerbe bes Grundeigenthums ausgeschlossen ift, ber wächft nimmer mit bem Boben gusammen, ber ibn gurudftößt, ber bleibt ewig ein Frembling in feinem Baterlande. - Aber auch ber Besiter bes unfreien Bobens ift unfrei, weil ibm Die wesentlichsten Rechte über ben Grund und Boden entzogen find,bas Recht ber freien Beräuferung, ber Berpfandung, ber Bererbung, ja felbst bas Recht ber Berbefferung, indem basfelbe meift nur burch eine ibm verwehrte, Beranderung ber Subftang ausgeübt werden fann. Die mit dem getheilten Gigenthum meift verbundenen bauerlichen Laften, 3. B. Die Bannrechte, Frohndienfte, Laudemien u. bgl. m. find nur eben fo viele Untnupfungepuntte für immer größere Befchrantung ber perfonlichen Freiheit; tritt noch die Vatrimonialgerichtsbarkeit bingu, fo ift bas große Biel berer nicht mehr ferne, bie ba meinen, ber Bauer muffe vorerft wieder ber Borige bes Staates ober feines Butsberrn werben, um ihn alsbann recht grundlich gludlich machen zu fonnen!

Es ergibt sich hieraus, daß das freie Agrarspstem, sowie es mit rationeller Röthigung aus den Prinzipien des absoluten, philosophischen Rechts hervorgeht, auch praktisch den Forderungen eines gesicherten und klaren Rechtszustandes ausschließlich entspricht, mithin eine jede Mosdistation und Beschränkung desselben nur kraft des Nothrechtes, d. h. vermittelst des speziellen Beweises eines eminenten ösonomischen, politischen und sozialen Rugens legitimirt werden kann. Hier greisen also diesenigen Resultate, welche sich oben bei Untersuchung der Agrarsrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalösonomie und der Politik ergeben haben, wieder unmittelbar in das eigentliche Rechtsgebiet ein und bebingen die endliche Lösung der Frage auch vom rechtlichen Standpunkte aus in einer Weise, welche die innere Einheit und Harmonie sener äußerlich verschiedenartigen Richtungen des gemeinsamen Staatslebens beweisen.

Wenden wir uns hiernach ben einzelnen Rechtsmaterien zu, welche

in unmittelbarer Beziehung zu ber Agrarfrage stehen, so tritt uns vor Allem als die wichtigste und eingreisendste das Erbrecht entgegen. Wir haben schon verschiedentlich im Laufe der vorhergehenden Unterssuchung Gelegenheit erhalten, den Zusammenhang der unfreien Agrarsversassung mit dem Systeme des ungleichen Erbrechts zu erörtern, und hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß die nationalösonomischen und politischen Interessen des Staates hinsichtlich jener beiden wesentlichsten Elemente des Staatslebens, nemlich des Eigenthums und seiner Ueberztragung durch Erbgang ihre wünschenswertheste Entwicklung nicht etwa vermittelst Ausschließung der Töchter durch die Söhne oder aller Kinzder durch Eines derselben, sondern vielmehr durch das gleiche Erbrecht Aller erhalten. Es bleibt also nur noch übrig, an diese der freien Agrarversassung huldigende Lösung der Frage auch den Maaßstab des philosophischen und des positiven Rechtes anzulegen, um zu einem endgültigen unbestreitbaren Schlußresultate zu gelangen.

Das Recht ber Erbfolge, sowohl ber gesetzlichen, als ber testamentarischen, ist zwar vielfach als außerhalb bem Naturrechte stehend bezeichnet worden]; allein zur empirischen Widerlegung sener doktrinaren Unsicht ber Dinge dürste wohl zum Boraus die Geschichte, sene große Lehrerin dessen, was das Menschengeschlecht in seiner Totalität stets für wahr, gut und recht gehalten, mit größerm Fuge, als hinsichtlich des Abelsinstituts angerusen werden können. Doch die naturrechtliche Begründung des Erbrechtes ist start genug, um selbständig dessen Legitimation darzuthun; — sie trifft im allgemeinen mit der des Eigenthums selber in ihren Hauptgesichtspunkten zusammen und liesert den Beweis, daß das Eigenthum grade erst in der Institution des Erbrechts seinen vollen Abschluß erhält.

Es ist nemlich, wie wir gesehen haben, "der Zweck des Rechtes, die Bedingungen für die Entwicklung des Menschen in allen Bezieshungen und für die Befriedigung aller intellektuellen, auf die Empfinsdung bezüglichen und physischen Bedürfnisse, die in der menschlichen Natur liegen, zu gewähren. Nun hat die Natur allen Menschen die Empfindungen der Liebe und der Zuneigung gegen ihre Eltern sowohl als gegen ihre Kinder eingepflanzt. Diese Beziehungen der Empfins

¹⁾ Richt blos von S. Grotius, Puffenborf und Bolff, fondern auch in ber neuern Philosophie von Kant, Fichte, Krug u. A.

bung im Menfchen muffen, fofern fie auf ber einen ober anbern Seite vorhanden find, burch bas Recht anerkannt werben, und von ihm bie Bedingungen ihrer Dauer und Entwidlung empfangen. Es fragt fich alfo, ob bas Recht zu teftiren und bie Inteftaterbfolge nicht als no= thige Bedingungen fur die Rundgebung und Bewahrung jener Fami= lienneigungen betrachtet werden muffen. Man tonnte Die Nothwendig= feit ihrer Anerkennung als Bedingungen in biefem Sinne mit ber Behauptung bestreiten, daß sich jene Empfindungen auch ohne bas Behifel materieller Guter an ben Tag legen fonnen. Indeffen wird bei biefem Argumente boch bie menschliche Ratur, die nicht aus Intelligeng und Sittlichkeit allein besteht, verkannt. Go wie ber Beift fich burch ben Rorper manifeftirt, jo will auch ber Menfch feine Liebe und Reigung burch etwas Rublbares und Materielles ausbruden. Eine soziale Organisation bes Eigenthums muß also, wenn fie nicht bie Verfonlichkeit und bie verfonlichen Reigungen gerftoren foll, bem Einzelnen eine Sphare eigener Guter fichern, über welche er nach ben Antrieben feines Denfens und Empfindens verfügen fann, und es muß ibm freifteben, durch folde Berfügungen feinen Bermandten und felbft andern Personen, seine Zuneigung sogar auf ben Todesfall zu bewei-Das Pringip, bag alle Rechte mit bem Tobe erloschen, gebt zu weit und bedarf noch einer nabern Bestimmung, um in ber Unwenbung nicht ungerecht zu werben. Done bier in transzendente Erörterungen einzugeben und obne felbft, wie es Ginige gethan baben, bas Recht zu teftiren als eine Folge ber Unfterblichfeit bes Menfchen zu betrachten, wollen wir nur auf die unzweifelhafte Thatfache binweifen, baß bie Achtung vor bem letten Billen eines Berftorbenen allgemein und tief in ber Empfindung feiner Bermandten und Freunde begrun= Diefe Empfindungen find von ber menschlichen Ratur nicht zu trennen, und insoweit daber ber lette Bille Die Rechte britter Berionen nicht verlett, muß bas Recht bie Bedingungen feiner Erfüllung Man geht überdies zu weit, wenn man behauptet, bag ber Wille bes Menschen nicht über seinen Tod binaus wirken fonne. So wie die Thatigfeit eines Menschen, in mas fur einer untergeordneten Sphare er auch gelebt baben mag, fich burch ihre Wirfungen noch über bas Grab binaus erftredt, fo gibt es auch rechtlich feinen im Wefen ber Gefellichaft liegenden Grund, ber verhinderte, bag nicht auch der Wille, welcher auf bewußte Beife über gemiffe Gegenftande

auf den Todesfall verfügt, ohne das Prinzip der Gerechtigkeit zu verlegen, zur Ausführung gelangen könnte").

Das Erbrecht ift also ein nothwendiger Ausfluß bes Kamilienbandes, insbesondere jenes mächtigften Bandes ber Natur, welches fich um Eltern und Rinder ichlingt und durch die Beiligfeit ibrer gegenfeitigen Beziehungen eine moralische Einheit bes lebenben Geschlechts und der fommenden Generationen begründet. Denn dieses Band "bat von der Natur die Bestimmung, den Kindern die Kulle des Dasepns und darum auch der Befriedigung mitzutheilen und in ihnen die Fortfekung ber eigenen Berfonlichkeit und barum auch bes Bermogens ju Bas das Familienhaupt besitt ober erwirbt, das besitt baben" 2). und erwirbt es zugleich fraft der moralischen Einbeit der Kamilie für bie lettern, vorbehaltlich feines unzweifelhaften Rechtes, über bas fo erworbene nach bestem Ermeffen zu Disponiren; benn auch im Afte ber Beräußerung handelt er mit Derfelben Rothwendigkeit als Saupt ber Kamilie. "Die Erbichaft ift baber allerdings ihrem Befen nach Eintreten in ben eigenthumlichen Besit bes an sich gemeinsamen Bermogens je nach ben nabern Graben ber Bermandtichaft" 3).

So unzweiselhaft nun auch die Töchter nach den Gesetzen der Matur derselben Familie angehören, wie die Söhne, und dieselben Ansprücke an die Liebe ihrer Eltern mit denselben physischen und moralischen Bedürfnissen verbinden: eben so unzweiselhaft ist ihr natürliches Recht an der Nachlassenschaft ihrer Eltern. Nur das System der Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern und falsche, hartherzige Aussassign des Familienbegrisse kann es daher erklären, daß das weibliche Geschlecht und deren Descendenz auch noch in solchen Perioden der Bölkergeschichte, wo das gebieterische Interesse der Lanzbesvertheidigung gegen den äußern Feind, also das Nothrecht, deren Ausschließung von der Erbfolge in das Familienstammgut nicht eins

¹⁾ Ahrens, Rechtsphilosophie. S. 322.

²⁾ Stahl, Rechts- und Staatslehre. Abth. 1, S. 383.

³⁾ Hegel, Grundlinien ber Philosophie des Rechts. §. 178. — Heres (Erbe) ober nach der ältern Korm herus hieß ursprünglich Herr. Festus v. heres: "veteres enim heredes pro dominis appellabant". Die Ibee von der Einheit der Person war dem beutschen Rechte ursprünglich fremd, (Mittermaier, deutsches Privatrecht §. 432. Eichhorn, do. §. 332) allein analoge Rechtsverhältnisse wurden durch die gemeinschaftliche Gewehre oder die gesammte Hand begründet.

mal mehr erheischte, meist nur beschränkte Erbrechte besaßen. In Rom geschah dies frast des ftarren Agnatsverhältnisses, aus welchem die Töchter durch die strenge römische She austraten, um in die Gewalt des Mannes zu kommen. In Athen waren sie ausgeschlossen, wenn sie in Ermangelung von Brüdern den nächsten Verwandten zu heurathen sich weigerten; — in Milet mußten sie einen Armen heurathen 1)! Im Oriente begegnen wir sast allenthalben ähnlichen Ungleichzheiten und Ausschließungen; in Persien und in Afrika erbte die Tochzter nur am Mobilarvermögen, in Armenien gar nichts 2); der alten germanischen Bolksrechte haben wir bereits oben gedacht.

In den Monarchieen und Aristofratieen war das leitende Motiv jener Ausschließungen die Erhaltung des Grundeigenthums in der Fasmilie, um den einmal errungenen Glanz zu verewigen; in den Despotieen und den Demastratieen geschaft es, damit nicht allzu große Bessithümer in der Hand der Frauen, welche bei dem friegerischen Beruse der Männer dieselben nothwendig überleben mußten, ausgehäuft und durch Heurathen mit reichen und mächtigen Männern gemeingesährliche Ungleichheiten des Bermögens herbeigeführt werden möchten, — überall aber opserte man die Frauen willführlichen, meist sogar falschen politischen Kombinationen, denen man die ewigen Prinzipien der Billigkeit und der Berwandtenliebe unterordnete. Auch in dieser Beziehung war es dem Christenthum vorbehalten, das gleiche Recht des weiblichen Gesschlechts wenigstens dem Prinzip nach zur allmählichen Anerkennung zu bringen, wenn auch der angestammte Kriegergeist der Germanen noch lange in Betreff des Stammguts widerstrebte 3).

Wenn hiernach die rechtliche Nothwendigkeit des Erbrechts aller Deszendenten und Aszendenten als nachgewiesen zu erachten ift, so erseischen analoge Gründe dessen fernere Ausdehnung auch auf andere Arten der Berwandtschaft. Denn wenn auch sene engste Einheit der Person hier nicht mehr Platz greift, so besteht doch immerhin das Band des Blutes, welches auf den gemeinschaftlichen Stammvater zurückweißt; zudem kann nur das Bewußtseyn, nahestehende und geliebte

¹⁾ Demosthenes contra Boeotios, Plato Rep. I. VIII.

²⁾ Cf. Novella XXI,

³⁾ Troplong, de l'influence du christianisme sur le droit civil romain. p. 161. Das Christenthum übte seinen segensreichen Einfluß zuerst auf die römische Gesetzgebung und vermittelst ihrer auf die der nordischen Bölker aus.

Personen als Erben zu hinterlassen, für ben kinder = und elternlosen Besitzer ein Bestimmungsgrund seyn, sein eigenes und hiermit das Nationalvermögen durch fortgesetzen Fleiß und Sparsamkeit zu mehren, anstatt die Hände in den Schooß zu legen oder etwa vermittelst eines Leibrentenvertrages Rapital und Zinsen zu verzehren, damit nicht der Fiskus diese Sorge übernehme: "Après moi le delugel"

Das Erbrecht ift bemnach in der That "ber Grund- und Schlußftein des Staatsvereins, der bürgerlichen Gesellschaft. Für die Ewigfeit des Staates, für die Familienverbindung, für den Arbeitssteiß,
für den Kredit, mit Einem Worte, für ein jedes gesellschaftliches Berhältniß ist es von entscheidendem Interesse. Es vereinigt die Menschen, weil es sie verewigt").

Jene burch das Naturrecht sanktionirte Erbfolge ift mithin im allgemeinen felbstredend die Intestatsutzession, indem nicht der Wille bes Erblaffere, fondern bas Kamilienband ber Bestimmungegrund berfelben ift. Allein überwiegende Grunde ber Nüglichkeit, wie bas bereits ermabnte Intereffe ber Produktion beim Richtworbandensenn erbfabiger Bermandten, vor allem aber ber Bunich, bem Eigenthumer bes Bermogens ben ihm gebührenden legitimen Ginflug auf feine Rinder und sonstigen Erben zu fichern, baben ichon frube bas Dispositionerecht über bas Bermögen für ben Tobesfall zur legalen Anerkennung gebracht und gur Geftattung ber Testamente und letten Billensmeinungen geführt. Es tonnte indeffen biermit eine Rolliffon amischen ben, aus dem Kamilienbande entspringenden naturlichen Pflichten des Teftators und bem Rechte ber willführlichen Teftamentserrichtung berbeigeführt werden, und es wurde baber ber Umfang bes lettern, wefentlich fefundaren Rechtes von bem nabern oder entferntern Bermandtichaftegrade und von ber Unzahl ber überlebenden Bluteverwandten mit Recht abhängig gemacht 2).

Bermittelft dieser gesetlichen Zulaffung ber letten Willenserklärungen wurden zwar die Intereffen der Gegenwart und der Zukunft in billiger Beise ausgeglichen, allein es erwuchs hieraus bald wieder eine Urt

¹⁾ Zachariae, vierzig Bucher vom Staat. Bb. 3, G. 234.

²⁾ Die ursprüngliche unbeschränkte Autonomie der Bäter ward in Rom schon durch das prätorische Recht gemildert, indem man den Pflichttheil der Kinder zuerst auf 1/4, späterhin je nach ihrer Anzahl auf 1/3 oder 1/2 der Intestaterbportion sessen. — Der Code Napoléon erhöhete denselben nicht ohne demokratische Tendenzen auf 1/2 - 3/4.

der testamentarischen Disposition, welche nicht mehr in dem Rechte und der Billigkeit, sondern nur noch in der Härte des Familienstolzes wurzelte, — nemlich die Errichtung ewiger Familiensteisommisse zum Bortheil bestimmter aus der Familie hervorgehender Personen. Durch diese, auf die Erhaltung und den Glanz der Familie abzweckende Institution ward indessen von neuem, wie Segel sagt '), "theils das Prinzip der Freiheit des Eigenthums verletzt, theils beruhet sie auf einer Willsühr, die an und für sich kein Recht hat, anerkannt zu werden, — näher auf dem Gedanken, diesen Stamm oder Haus, nicht sowohl diese Familie aufrecht erhalten zu wollen. Aber nicht dieses Haus oder Stamm, sondern die Familie als solche ist die Idee, die solches Recht hat und durch die Freiheit des Vermögens und die Gleichheit des Erbrechts wird ebensowohl die sittliche Gestaltung erhalten, als die Familien viel mehr als durch das Gegentheil erhalten werden".

Dem Rechtsprinzipe nach ist mithin jene Art der Disposition, welche eine ewige Amortistrung und Binkulirung des Grundeigenthums im vermeintlichen Interesse künftiger Generationen statuirt, verwerslich und nur ausnahmsweise aus den dringenosten Gründen der Politik, also ebenwohl nur kraft des Nothrechtes, zu vertheidigen 2).

Das Interesse der praktischen Rechtspslege ist mit jener Forberung des absoluten Rechts in Betreff der gleichen Beerbung aller Kinder ebenwohl im vollsommensten Einklang, weil nur hierdurch die Rechtsverhältnisse der Individuen und der Familien auf einen klaren, leicht zu übersehenden Ausdruck gebracht werden. Denn während bei dem ausschließlichen Erbrechte Eines der Kinder in Betress des Stamm= oder Fideisommisvermögens durch die nothwendig gewordene Sonderung des freien Nachlasses des Berstorbenen von dem sideisommissarisch be-

¹⁾ Grundlinien ber Philosophie und bes Rechts. §. 180.

²⁾ Cf. Pegel a. a. D. §. 306. — Es ist befrembend, daß grade Diejenigen, welche so oft zur Rechtsertigung gewisser unzeitgemäßer Prätensionen auf die Sitten der germanischen Borzeit verweisen, hinsichtlich der Fideikommisse und Nasorate niemals des Umflandes gedenken, daß die germanischen Bölker ursprünglich gar keine Testamente duldeten, sondern nur die natürliche gleiche Erbsolge aller Söhne anerkannten. "Haeredes tamen successoresque sui cuique liberi et nulkum testamentum; si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi." Tacit. German. cap. 20.

ftridten Kamilienstammgute, sowie bei Ermittlung ber etwaigen Berbefferungen ober Berichlechterungen bes lettern, endlich megen Bezahlung ber Schulden und wegen bes Betrags und ber Art bes Witthums ober ber Abfindung für bie nachgebornen Rinder, bie größten fattischen und rechtlichen Berwicklungen entstehen, und unabsebbare Familienprozeffe fchlieflich zum alleitigen Ruine führen: ift bie Erbauseinandersetzung nach dem Spfteme bes gleichen Erbrechts eine fo einfache Ungelegenheit, bag fie bei weitem in ben meiften Källen in furzefter Krift auf bem Bege gutlicher Ginigung abgemacht und die Intervention ber Berichte fast nur wegen Konfurreng von Minderjährigen erforderlich wird. Die allgemeine öfonomische und politische Wichtigfeit Dieses Erfolges bedarf keiner weitern Erörterung, da fie nicht blos die Rube und Eintracht ber Familien fichert, sondern auch einen bedeutenden Aufwand von Beit, Geld und Arbeitefraft, welcher von folden Kamilienprozeffen in Unspruch genommen und einer mabrhaft produktiven Thatigkeit entzogen wird, erspart.

Beben wir hiernach zu bem Obligationenrechte über, fo ift es einleuchtend, daß dasselbe nur unter bem Schutze bes freien Agrarspfteme eine ungebemmte Bewegung erhalt, indem nur es ben freien Willen ber Individuen, jenes Lebenselement der Bertrage, jum bochften Träger der Rechtsidee erbebt und denselben nicht der ftarren Macht bes Grundes und Bodens unterordnet. Das Wesen der Bertrage befteht eben barin, bag ber Menfc über fein freies Bermogen frei gu bisponiren befugt und gewillt ift; - Die bem unfreien Agrarspftem zu Grund liegende 3bee, daß das Familienstammaut nicht feinem Befiter, fondern ben fünftigen Generationen zugebort, weißt mithin Die freie Disposition bes Erftern nothwendig in die engsten Schranken und geftattet ihm nur folche Bertrage, Die als Ausfluß bes blogen Abminiftrations : ober Nugungerechtes anzuseben find. Das Grundeigenthum ift daber außerhalb bes burgerlichen Bertehre gefest und nur vom Bufall bangt es ab, ob es in folde Sande gelangt, welche die Kabigkeit und die Mittel in fich vereinigen, es schwunghaft zu benuten; ber Bufall aber führt nur felten bie gunftigften Chancen berbei und bas Grundeigenthum wird baber unter feiner herrschaft nur allzu oft bem Ungeeigneten zufallen. In biesem Kalle wird es in bem materiellen Interesse fowohl bes Gutsbesitzers wider Billen, als auch bes Raufliebhabers liegen, das bemmende Gefet zu umgeben, und fo wird es benn an mehr oder weniger gelungenen Bersuchen nicht fehlen, jene Pramie zu verbienen, — ein Bestreben, welches wiederum die reichste Quelle von Prozessen und ber Anfang ber Berarmung unzähliger Familien geworben ist.

Die rechtlichen Berbaltniffe bes Grundeigenthums fteben endlich mit feiner Materie ber burgerlichen Befetgebung in praftisch = bedeutfa= merer Beziehung, als mit bem Spftem bes Pfand- und bes Sppothefenwefens, b. b. bes Inbegriffs berjenigen gesetlichen Bestimmungen, welche ben Realfredit bedingen, indem fie bie porzugeweife Befriedigung gewiffer Gläubiger aus ben bem Schuldner zugeborigen Immobilien re-Die bobe praftische Wichtigkeit dieses Rechtsinstitutes liegt in auliren. ber ibm beiwohnenden Bestimmung, bem ichmankenden und unsichern Personalfredit eine feste und gesicherte Unterlage vermittelft des verbypothezirten Immöbels zu verschaffen, ber landwirthschaft und ben burgerlichen Unternehmungen im Begenfage ju ben Sandelespekulationen ftete gureichende Rapitalien zu mäßigem, weil gefichertem Binfe guguwenden, endlich das Erbgut ber Ebefrauen und Unmundigen ju fcugen, ohne es bem Berkehr zu entziehen und zu amortisiren: - bas Mobilar- und Immobilarvermögen foll alfo zu beiderseitigem Rugen gufammengeführt und so bas große Schwungrad ber Produftion in lebendiger Bewegung erhalten werben.

Wir haben ichon mehrfach Beranlaffung gehabt, auf die Berminberung, beziehungsweise Bernichtung bes Realfredites bingumeisen, welche burch jede Beschränfung des Eigenthums = und Dispositionerechts am Brund und Boden berbeigeführt wird. Wer wie ber Majoratsberr oder ber Rideifommigbesiger oder ber burch bie binglichen Rechte ber Butsberrichaft gebundene, bauerliche Grundbesiger nur eng umschriebene Rugungerechte, nicht aber auch die Macht bat, nach Gutbefinden und beftem Ermeffen über bie Sache felber ju fchalten und ju malten, ber fann natürlich bas oben befinirte Pfanbrecht gur Sicherheit einer Rapitalschuld nicht konstituiren, weil er nicht in die eventuelle Beräußerung bes Gutes zur vorzugeweisen Befriedigung feines Gläubigers einzuwil= ligen berechtigt ift. Er fann also keinen Realfredit baben, und wird folgeweise barauf verzichten muffen, bem Boben ben bochften, aber burch Rapitalaufwand bedingten Ertrag abzugewinnen und gleichzeitig bem mußig liegenden Kapitale seines Nachbarn eine gesicherte Rente bargu-Die auf obiger Rechtsgrundlage berubende Agrarverfaffung ift also auch von diesem Standpunkte aus unbedingt verwerflich, weil sie bie Rapitalien aus ber Landwirthichaft verscheucht und bem Aufschwung

ber Kultur hindernd in den Weg tritt. Diesenigen gesetzlichen Anordnungen, welche unter gewissen Bedingungen und zu bestimmten Zwecken, z. B. zur Erhaltung des Immöbels selbst, eine die fünstigen Besiger verpflichtende Berpfändung zulassen, können diese Schädlichkeit höchstens einigermaßen und nicht ohne Gesahr weitaussehender Prozesse mindern, allein gänzlich zu beseitigen vermögen sie dieselbe in keiner Beise, weil die Unveräußerlichkeit des Gutes die Grundlage des ganzen Systemes ist, die Berpfändung aber ihrer rechtlichen Natur nach nichts anderes, als eine eventuelle Beräußerung darstellt.

Das freie Agrarspstem dagegen ist grade dasjenige, welches nicht blos vermittelst der freien Konfurrenz das Grundeigenthum selber am sichersten in diesenigen Hände führt, welche die zu seiner Bewirthschaftung erforderlichen Requisite der Intelligenz und des Kapitals in sich vereinigen, sondern es gewährt gleichzeitig durch die freie Dispositionsbesugniß über dasselbe die Möglichkeit, durch Berhypothezirung das benöthigte fremde Kapital ihm zuzuwenden und es schwunghaft zu kultiviren. In dieser Weise ist der prinzipielle Vortheil unbedingt auf Seiten des freien Agrarspstems, indem in ihm alle zur Veledung des Realskredies nothwendigen Elemente gegeben sind. Nichtsdestoweniger ist es nicht zu verkennen, daß grade hinsichtlich des Hypothekenwesens vielssache Klage auch in denjenigen Ländern erhoben werden, welche, wie Frankreich, jenem Agrarspsteme huldigen und daher jener Vortheile sich am meisten zu erfreuen haben sollten.

Wir muffen daher jene Klage selber und besonders ihre eigentlichen Gründe näher in's Auge fassen, um ihren Zusammenhang mit dem Spsteme und die etwaigen Mittel der Abhülse beurtheilen zu können. Die Klage selber ist in Frankreich unzweiselhaft begründet; es zeugen dafür nicht allein die unausgesetzen Bemühungen der Presse und der höchsten Staatsbehörden 1), durch Abanderung der bestehenden Einrichtungen einen bessern Zustand herbeizusühren 2), sondern auch das uns



¹⁾ Cf. Circulaire de M. le Ministre de la justice du 7. Mai 1841, in ber Revue de législation de Wolowski, t. V. Octob. 1844. p. 211.

²⁾ Schon im Jahre 1827 septe ber später so berühmt geworbene Cas. Perier als Privatmann einen Preis von 3000 frs. für die beste Schrift über die Mängel bes bestehenden und die Grundlage eines bestern Sppothekenwesens aus.

— Auch bas französische Justizministerium hat schon seit Jahren die besten Kräfte bes Landes ausgeboten, um einen deskallsigen Gesepentwurf vorzubereiten.

läugbare Faktum, daß bem nackten Personalkredit die Rapitalien bes Landes leichter zur Berfügung stehen, als dem auf das Grundeigenthum basirten Realfredit 1).

Wenn auch hierbei nicht übersehen werden darf, daß diese lettere Erscheinung in dem, durch langjährigen Frieden begünstigten mächtigen Ausschwung der Industrie und in den bedeutenden Dividenden, welche dieselbe adwirft oder doch in Aussicht stellt, wenigstens theilweise ihren Grund hat, so genügt dies doch keineswegs zur Erklärung des nicht minder offenkundigen Faktums, daß der Handel und die Industrie sogar zu niedrigerm Zinssuße, als das Grundeigenthum, über Kapitalien disponiren kann. Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich überdies in den Ländern, welche die Rechts = und Agrarinstitutionen Frankreichs adoptiert haben; der bloße Zusall kann also nicht zu ihrer Erklärung hinreichen, sie müssen in der Sache selber gesucht werden, und wir glauben sie mit Evidenz in der sehlerhaften Hypothekeneinrichtung, nicht aber in der Agrarversassung zu sinden.

Das Hypothefenwesen ist in der That in den, dem freien Agrarsystem huldigenden Ländern weit davon entfernt, ein befriedigendes genannt werden zu können, ohne daß jedoch die Agrarverfassung einen direkten Einstuß hierauf hätte; denn nur einem speziellen Fehler der bürgerlichen Gesetzebung ist es zuzuschreiben, daß unter der Herrschaft des Code Napoleon eine über jedes rechtliche Bedenken erhabene hypothekarische Sicherheit durchaus nicht zu erreichen und der Gläubiger also niemals der Wiedererlangung seiner Kapitales sicher ist. Eine jede Hypothek setzt nemlich als absolute Grundbedingung ihrer Wirksamkeit voraus, daß das zum Pfand gestellte Immöbel das Eigenthum dessienigen sey, welcher die Hypothek bestellt hat. Ist dieses nicht der Fall, ist vielmehr ein fremdes Eigenthum zur Ungebühr verpfändet worden, so werden selbstredend die Rechte des wirklichen Eigenthümers durch jenen Utt nicht berührt und der Darleiher kann sein imaginäres Recht gegen denselben nicht verwirklichen, solgeweise nicht zur zwangsweisen Einziehung seines

¹⁾ De la Farelle, du progrès social au profit des classes populaires, behauptet, daß in Frankreich auf der Landwirthschaft nur für 11 Milliarden Frs. Oppotheken ruhen, daß dieselbe aber hierfür in Folge der hohen Einregistrirungsfleuer, der bedeutenden Exekutionskoften und des unvermeiblichen Zinsenverlustes bei jeder Kündigung und neuen Anleihe, jährlich 6—700 Mill Zinsen u. s. w. ausbringen muffe. Ueber seine Berbesserungsvorschläge cf. t. II, p. 104—120.

Ravitale ichreiten. Die nächfte Aufgabe eines auten Spootbekenspftemes beftebt alfo barin, bem Rapitaliften eine rechtliche Gewigheit in biefer Begies bung darzubieten und ibn gegen die Gefahr ju iconen, binfictlich jener Gigenthumsfrage getäuscht zu werden. Das bermalen in Franfreich. Belaien und den Rheinlanden, sowie in Piemont und Reapel geltende burger= liche Gefegbuch bat aber biefe Aufgabe in feiner Beife geloft, ja es bat fogar die Gefahr ber Berbypothegirung fremben Eigenthums baburch auf's bochfte gesteigert, bag es ale oberftes Pringip proflamirt, bas Gigenthum gebe burch ben blofen Ronfensus ber Rontrabenten obne irgend einen Aft ber Publizität, also ohne faktische Uebergabe und ohne Ueberschreibung in ben Grundbuchern auf ben neuen Erwerber über. Es ergibt fich bieraus, daß biefem Pringip aufolge ber Gigenthumer eines Immobels basselbe jeden Augenblick vor irgend einem gur Bewahrung bes Bebeimnisses amtlich verpflichteten Rotar, ja felbft vermittelft eines blofen Brivataftes obne Ronfurreng eines Zeugen, gleichviel ob im Auslande ober Inlande, verkaufen, mit perfonlichen ober binglichen Dienftbarfeiten belaften ober gegen fofortige Auszahlung ber gesammten Pachtsumme auf lange Jahre bin verpachten fann, ohne bag für einen Dritten die faktische ober rechtliche Döglichkeit gegeben ware, hiervon Renntnig zu erhalten. Es leuchtet aber bemnach nicht minder ein, daß ein Gelddarleiber in Folge fenes Rechts-Prinzipes nie und nirgend die Gewißheit erhalten fann, ob das ihm zur Sypothet angebotene Grundeigenthum noch bem Unleiber zugehörig und ob eine wirksame Sypothet darauf bestellt werden fonne 1).

Auch die stillschweigenden Sypothefen der Shefrauen und der Mintersährigen, deren ausnahmsweise Aufrechterhaltung allerdings durch dringende Gründe des öffentlichen Wohles geboten seyn mag, steigern schon an und für sich jene Rechtsunsicherheit in erheblichem Maaße; allein die Gefahr des Berlustes wird in dieser hinsicht für den Kapitalisten zur Ungebühr noch dadurch bedeutend vermehrt, daß in Folge der mangelhaften Organisation des Hypothekenwesens selbst die aussdrückliche Einwilligung der Ehefrauen in die Verpfändung der ihr fraft Gesess zum Unterpfand dienenden Immobilien ihres Shemannes, oder auch die Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetliches Vorzugsrecht

^{&#}x27;) Daß gegen ben Stellionatar bie Strafe ber Körperhaft eintritt, kann um fo weniger jene fehlenbe Gewisheit erseben, weil ber Glaubiger bei beren Bollziehung noch bie Berpflegungetoften monatlich praenumerando vorlegen muß.

zum Bortheil des Geldbarleihers diesem Lettern durchaus teine Ga= rantie für die Wirksamkeit seines Psandrechts gegenüber der stillschwei= genden Spydothek der Ehefrau gibt, indem eine Gewisheit dafür in kei= ner Weise zu erlangen ist, daß jene Chefrau nicht bereits am Tage zu= vor ihr gesetliches Borzugsrecht an einen Dritten cedirt habe.

Bu allen diesen Misständen tritt endlich noch die ungemessene Ausbehnung des Resiliationsrechts wegen rücktändigen Kaufpreises hinzu, wodurch dem Ankäuser oder dem Hypothekargläubiger seden Augenblick vielleicht durch den zehnten, unbezahlt gebliebenen Borbestger sein versmeintliches gutes Recht entwunden werden kann, — gleichviel, ob jener letzte Besitzer das Immöbel sogar in einem gerichtlichen Subhastationswersahren erworden oder dessen Kauspreis in Folge richterlicher Anweisung nach vorheriger Kollokationsprozedur an die für berechtigt erstlärten Personen bereits erlegt hat.

Dies find allerdings Febler, welche es begreiflich machen, dag ber Realfredit in ben Landern bes burgerlichen Gefegbuches gelahmt ift und bag ber Landwirthschaft nicht die erforderliche Maffe von Rapitalien zu angemeffenem Binofuße aufließen; aber auch biefe Rebler fallen feineswege bem freien Agrarfpfteme, sondern lediglich ber Civilgesengebung zur Laft. Sie fonnen daber febr wohl beseitigt werben, ohne jenes im min= besten zu berühren; man barf zu biefem Enbe nur auf ein fruberes frangofifches Befet, welches lediglich wegen geringer fefundarer Digftande zum großen Rachtheile bes Landes beseitigt worden ift, zurudgeben, um wenigstens die bedeutenbften Uebelftande ju beben. Gefen vom 11. brumaire 3. VII. batte nemlich in gang richtiger Auffaffung bes Rechtsbedürfniffes ben Gigenthumeubergang verbypothezirbarer Sachen und Rechte von ber Ueberschreibung bes Erwerbstitels in bie Spothekenregister abbangig gemacht und fo einem Jeben bie recht= liche Möglichfeit gegeben, fich von bem bermaligen Eigenthumerechte bes Bertaufere ober Berpfandere ju vergewiffern. Satte man biefe weise Bestimmung noch durch die Anordnung einer von Amtswegen gu bewirfenden Spoothefar-Instription für die, beim Eigenthumsübertrag bedungenen Gegenleiftungen, sowie burch ihre Ausbehnung auf alle, ben Real- oder Rugungewerth bes Grundeigenthums berührenden Bertrage vervollständigt 1), so ware für den Realfredit eine feste und breite

¹⁾ Loreau, du credit foncier et des moyens de le fonder. 1841, forbert wohl mit Rudficht auf die bedeutende Parzellirung bes Grundeigenthums zu viel,

Grundlage gewonnen worden und ber Landbau wurde niemals über Mangel au disponibelm Kapitale zu klagen gehabt haben 1). Leider ist aber das bürgerliche Gesetzbuch von dieser, im ersten Gesetzentwurf Seitens der Redaktionskommission festgehaltenen schützenden Norm des Gesetzes vom Brumaire Jahr VII abgegangen, ohne daß sich aus den stattgehabten Diskussionen auch nur ein irgend erheblicher Grund zu jesner tief eingreisenden Abweichung erkennen ließe 2).

wenn er in einem, für jeben Kanton anzulegenden Grundbuche alle die Rechtsfähigkeit des Besitzers und die Freiheit des Eigenthums irgend influenzirenden Berhältniffe konstatirt haben will.

¹⁾ Bei ber gur Reformirung bes Spothetenwesens in Frantreich niebergesetten Rommission ift auch ber Borfchlag gemacht worben, die Sppothekentitel in Papiere zu verwandeln, welche durch einfache endossements in Umlauf gefett werben tonnen, um bie Roften ber Ceffionen ju ersparen und bem Darleiber bie Möglichkeit ju geben, ohne Erekution leicht fein Gelb wiederzuerhalten. Man erwartete biervon eine bedeutende Steigerung bes Rredits und eine Befeftigung bes Grundeigenthums in ben Banben bes Befigers, allein infofern biefe Soffnungen auf ber Unterftellung bes gleichen Rredits einer gewöhnlichen Sprothet, mit einer Inffription bes Großen Buchs ober einer mit Roupons versebenen Aftie beruben, dürften fie icon an ben nur burch genaue juriftische Untersuchung zu beseitigenden Zweifeln binfichtlich bes Eigenthumsrechts und bes Berthe ber verpfanbeten Grundftude, fowie ber Prioritat ber betreffenben Forberung icheitern, wenn nicht etwa, wie bei ben landwirthschaftlichen Rreditvereinen in ben jenseitigen Provingen, die Garantie einer großen Affogiation ober bes Staates felber Dag berartige Maagregeln bes Gouvernements, welche einzelnen Rlaffen ber Unterthanen (g. B. ben Rittergutebefitern) ben Rrebit bes gangen Landes leiben und beren Papiere ben Staatseffetten gleichstellen, bem Begunftigten sebr vortbeilbaft find, ift eben so klar, als daß ber Staat ohne die größte Berwirrung und ohne Schwachung feines eigenen Rredits bies Syftem nicht generalifiren fann. - Die Rittergutebefiger erlangen in ben alten Provinzen Rapitalien zu 31/2 %, die Ruftikalbefiger nur zu 5 %, ja einschließlich aller sonftigen Rachtheile nur ju 7-8 %, und bennoch zeigt fich die allgemeine Lage ber Lettern beffer, als bie ber Erftern, - ein machtiger Beweis für bie Borguglichfeit ber Rleinfultur!

²⁾ Troplong, des privilèges et hypothèques. Brux. 1837. Préface p. 12. — Eronchet hatte ben Entwurf aus bem wunderbaren Grunde betämpft, weil man sich ja vor Bewilligung des Darlehns die Erwerbstitel seines Bertäusers oder Anleihers vorlegen lassen könne, allein er vergaß ein Mittel anzugeben, wie man denselben zur Borlage der Beräußerungstitel, welche dem Darleiher unbekannt geblieben, veranlassen könne. Der ursprüngliche Geseharitel verschwand Reichensperger, Agrarstage.

Die Berberblichkeit bieses ganzen Sypothekenspikems ward endlich baburch vervollständigt, daß man in misverstandener Sorgsalt für den versolgten Schuldner die Erekution in das Immobilarvermögen mit den weitläusigsten, künstlichsten und kostspieligsten Formen umgab und es so dahin brachte, daß nach glücklich beendigtem Berfahren (und ein Glück war es, all' den zahlreichen, von allen Seiten her drohenden Nichtigseiten auszuweichen!) die Kosten den Werth des Objektes absorbirten, wenn dasselbe nicht sehr bedeutend war, — eine Eventualität, welche die kleinen Sypothekargläubiger saft rechtlos machte, und den Schuldener selbst aus übergroßer Sorge für ihn ruinirte 1).

Diese Fehler bes in ber Rheinprovinz fortbestehenden Hypothetenspstems und die hieraus hervorgehenden Hindernisse eines umfassenden Realfredits sind also prinzipiell von der freien Agrarversassung ganz unabhängig, — und wenn es auch nicht verkannt werden soll, daß bei weit vorgeschrittener Parzellirung die sedesmalige Bergewisserung des Eigenthumsrechts schwieriger ist, als bei großen untheilbaren Gütern, so wird democh jener relative Uebelstand durch die obenerwähnten eminenten Borzüge senes Systemes überhaupt und hinsichtlich der Leichtigsteit und der legalen Julässigskeit der Verpfändung unbedingt überwogen.

Dies sind die wichtigsten Rechtsmaterien, welche in unmittelbarer Wechselbeziehung zu der Agrarfrage stehen, mithin, von dieser je nach ihrer verschiedenen Lösung hinsichtlich ihrer eigenen Wirfsamkeit verschieden insluenzirt werden und rückwirfend das Urtheil über die Richtigkeit jener Lösung selber bedingen. Sowie die allgemeinsten Prinzipien des Naturrechts die Freiheit des Grundeigenthums innerhalb seiner natürlichen Grenzen als eine Forderung der Bernunft nachgewiesen, weil dassselbe seinem Begriffe nach das unbeschränfte und ausschließliche Recht der Disposition über eine Sache ist: so haben diese Prinzipien auch ihre obiektive Bestätigung durch den Probierstein des praktischen Rechts-

indessen ohne weitere Berhandlung aus dem Gesethuche; nune des plus grandes questions du régime hypothécaire sut emportée à la faveur d'une omission non motivée, peut-être par suite d'un malentendu ou d'un escamotage!

¹⁾ Dieser lettere Uebelftand ift in ber Rheinprovinz durch die Subhaftationsordnung vom 1. August 1822 und in Frankreich durch das Geset vom 2. resp. 3. Juni 1841 allerdings großentheils beseitigt worden.

bedürfnisse erhalten. Die freie Agrarverfassung entspricht also nicht allein theoretisch ber Ibee ber Gerechtigkeit, b. h. ben aus ber Natur bes Menschen, als eines vernünftigen Wesens, hervorgehenben Prinzipien, sondern nur unter ihrer Herrschaft kann dem realen Rechtsbesdürsnisse ber Gesammtheit ein volles Genüge geschehen. Dies Resultat ber allseitigen rechtlichen Untersuchung der Agrarfrage ist aber hinswiederum die endliche Schlußprobe und die Bewährung aller übrigen, vom Standpunkte der Nationalösonomie und der Politik gesundenen Partiallösungen. Denn das Recht ist das letzte Fundament, sa die eigentliche Wesenheit und die Seele des gesammten Staatskörpers; — ein seder sozialer Bau, der das Necht nicht zum Grund = und Eckstein erkoren, ist auf Sand errichtet und mag dem Andrang der sturmbewegsten menschlichen Leidenschaften nicht dauernd widerstehen.

Schlußbetrachtung.

Fassen wir zum Schlusse unserer Untersuchung beren einzelne Ergebnisse noch einmal, wie in einem Brennpunkte, zusammen, so erhalten wir folgendes Endresultat.

Das freie, aus ber ftarren Gebundenheit ber Feudalität und ber Guteberrlichkeit berausgetretene Grundeigenthum ift es, welches allein ben materiellen und ben geistigen Intereffen ber Bolfer entspricht; benn überall führt es biejenige Art ber Bertheilung und Benutung bes Bobens berbei, welche fur die jedesmalige Rulturftufe und die Beburfniffe berfelben bie angemeffenfte ift. Mit ber Zunahme bes Na= tionalwohlstandes und der Bevolferung zeigt dasselbe allerdings innerhalb gewiffer Grengen eine vorzugeweise Tendeng jur Bertheilung und Berkleinerung bes großen Grundbesiges und führt fo allmählich zu iener fleinen Rultur, welche mit Gewißheit ben größtmöglichen Rob= ertrag, mit bober Babricheinlichfeit auch ben bedeutenoften Reinertrag Es ruft hiermit zwar im allgemeinen eine zahlreichere und bennoch beffer genährte Bevolferung hervor, - allein vornehmlich ift es grade bie landliche Bevölferung, im Gegenfate zu ber ftabtifchen und industriellen, welche burch bas freie Grundeigenthum Urbeit und Ausdebnung gewinnt. Es befämpft also einestheils indireft bie Leiden bes Pauperismus und bes Proletariats, welche ihre nachste Quelle in bem Industrialismus haben, und wandelt andererseits die abbangige, tagelöhnernde Bevölferung bee Landes, jene zweite Pflangicule bes Proletariate, burch Erwedung von Fleiß und Sparfamfeit in fleine, freie und intelligente Eigenthumer um. Es führt fo, burch Befeitigung aller fünftlichen Mittel ber Bufammenhaltung und Aufbaufung großer Reichthumer in wenigen Sanden, ju einer möglichft gleichen Bertbeilung bes Bermogens und gur Berbannung übermäßigen Lurus

und drudendster Armuth, und fördert hiermit die natürliche Entwidslung einer gleichmäßigen, alle Rlassen der Gesellschaft umfassenden Bisvilisation. Es gewährt alle Bedingungen ächter und wahrhafter Boltssfreiheit innerhalb einer starken, durch volksthümliche Institutionen gemäßigten und gegen ihre eigenen Fehler geschütten Monarchie. Es entspricht endlich den Forderungen des absoluten, vernünftigen Rechts und schmiegt sich den Bedürsnissen des praktischen Rechtslebens überall fügsam an.

Das freie Grundeigenthum ift also wohl eine Panacee für alle wirklichen und vermeintlichen Leiben der Menschen? — es ist der Stein der Weisen, wonach die Thoren so lange gesucht? —

Wer bies erwartet, ber fennt weber fich felber, noch feine Umgebung und bie Beschichte, bem bat noch feine göttliche Offenbarung bas Rathfel bes eigenen 3che, bas Rathfel bes Dafenns und ber Natur gelöst. Das Uebel und alles Leiben biefer Erbe bat feine lette Quelle nicht in ber Außenwelt, sondern in bem Bergen bes Menschen; folange fein ichagbarftes Befigthum, feine moralische Freiheit, nicht in ihr Gegentheil umgewandelt ift, wird beren Digbrauch nicht verhutet Es ift also nicht bie Aufgabe bes Staats und ber werben fonnen. Wiffenschaft, bie menfdlichen Leiden überhaupt zu verbannen, um ein Utopien ("Rirgendwo!") ju erschaffen, sondern einem Jeden foll und muß nur bie außere Doglichfeit gegeben werben, bei rechtem Ge= brauche feiner moralischen Freiheit eine bes Menschen würdige Stellung einzunehmen und feine Bestimmung zu erreichen: ibm bie Mittel zu bieten, fich burch Rleiß und Tuchtigfeit ein feiner physischen und geiftigen Natur entsprechendes Dafenn zu verschaffen, welches weder durch überreizten Sinnengenuf, noch durch die Berzweiflung ber Armuth feinen Beift gefangen balt ober bie Aussicht auf eine bobere Beimath feinem Muge entrudt.

Freiheit ist also bas große Geset, welches bas Wesen bes Wensichen bilbet und burchbringt; — auf Freiheit muß auch sein Berhältniß zur Erbe gegründet werden, die ihn trägt, nährt und fleibet, die
ihn in ihren Schooß wieder aufnimmt, wenn sein irdischer Lauf vollbracht ist; — wo nicht, so wird der geborne Herr der Erbe zu ihrem
Sklaven, sie umklammert ihn immer enger, macht ihn zum gledae
adstrictus, zu einem an die Erdscholle Gebundenen, und erstickt endlich
in ihm das Gefühl seines menschlichen Rechtes und seiner Würde.

Diefe Freiheit foll feineswegs ben Migbrauch ausschließen, fie

besteht grade in der Möglichkeit desselben; — wird diese Möglichkeit durch äußere Gewalt aufgehoben, so besteht jene Freiheit nicht mehr und der Mensch ist um das Recht seiner Persönlichkeit betrogen, also zur Sache herabgewürdigt. Es ist darum auch in die menschliche Natur selber ein mächtiges moralisches Gegengewicht gelegt, welches die Freiheit regelt und den Nißbrauch hemmt; es ist dies das gebieterische Interesse der Selbsterhaltung und die Rücksicht auf das Wohl der Nebenmenschen, also das Gebot der Moral und der sozialen Ordnung, welches ihm eine freie, selbstthätige Beschränfung dieser Freiheit zur Pflicht macht und deren Mißachtung an ihm selber bestraft. Diese durch sich selber gemäßigte und geregelte Freiheit ist das Grundprinzip aller menschlichen Dinge, es ist auch die einzig richtige Grundlage des Agrarsystems.

Die freie Agrarverfassung bietet aber nicht umsonst ihre Wohlthaten dar, sie legt vielmehr dem Menschen entsprechende Opfer auf, um sich ihrer theilhaftig zu machen; — sie fordert gebieterisch, daß zahlreiche sleißige Arme und Rapitalien dem Boden zugewendet werden. Nur unter dieser Boraussezung werden große, bisheran ungenute Kräste in ihm entdeckt, — es ist, als ob der alte Boden des Landes durch sie erst aufgeschlossen und in seiner ganzen Fülle urbar gemacht würde: grade deßhalb aber darf es nicht schrecken, wenn bei'm Beginn der großen Neuerung hier und da lokale Mißstände und Leiden hervortreten. Denn eine sede erste Besigergreisung, eine sede Urbarmachung erzeugt ja auch im physischen Leben eben dieselben Krankbeitserscheinungen; — den bösen Fiebern und Miasmen, welche der frischen Furche entstiegen, solgen aber herrliche Erndten, welche jene Leiden reichlich vergüten.

Ganze und volle Freiheit des Grundeigenthums ist also die gerechte Forderung der Bernunft, des Rechts und des praktischen Lebens: diesenigen, welche lehren und rathen, daß es wohl auch mit etwas Wenigerm, mit einer halben Freiheit, gethan sep, sind "geheime Bundesgenossen oder unbewußte Mitarbeiter" derer, welche noch ein Mehreres, als Freiheit und Recht, fordern, — senes Mehrere nemlich, das nur auf den Trümmern des göttlichen und des menschlichen Rechts, sowie alles Bestandes erbaut, nur mit Blut und Thränen verkittet werden kann. "Das wahre Wachsthum der Menschheit gedeiht aber nicht in Stürmen und Ungewittern," sondern nur in der heimlichen Stille des menschlichen Herzens, unter dem Schuse des Rechtes, im

Schatten ber Freiheit. Jebe Beschränfung Diefer innern Freiheit ift alfo nicht allein eine Berletung bes Individuums und feiner Berfonlichfeit, fondern auch eine Befahr für bie Besammtheit, weil bies Gefühl der Freiheit, gewaltsam in die Innerlichkeit des Bolfsbewußt= fenns gurudgebrangt, an Spannfraft machft, endlich bie Banden fprengt und die Menschen felber weit über bas erfte Biel ihrer gerechten Beftrebungen binausreißt. - Mögen ber europäischen Menschheit Die gemachten Erfahrungen nicht verloren gehn, moge es ihr nicht vorbebalten fenn, Diefelben immer wieder von neuem an fich felber zu wieberholen! Infofern ein Schluß von der Bergangenheit auf die Bufunft gestattet ift, eröffnet sich auch in biefer Beziehung eine erfreuliche Ausficht und ber langfame Fortschritt ift barum nur um fo ficherer. "Es ift wohl an die anderthalb taufend Jahre, daß die Freiheit ber Perfon durch bas Chriftenthum zu erblüben angefangen bat und unter einem übrigens fleinen Theile bes Menschengeschlechtes allgemeines Prinzip geworden ift. Die Freiheit bes Eigenthums aber ift feit geftern, tann man fagen, bier und ba ale Pringip anerkannt worden. - Ein Beifpiel aus ber Beltgeschichte über die Lange ber Beit, die ber Beift braucht, in seinem Selbstbewußtseyn fortauschreiten - und gegen die Ungeduld bes Meinens" 1). Die Bürgschaft für endliche volle Erreichung jenes großen Bieles liegt eben in ber Ewigfeit bes Chriftenthums felber, welches mit ber Freiheit ber Perfon auch bie bes Grundeigenthums fanktionirt bat, - fie liegt in ber Gewiß= beit, daß die europäische Menschheit, jener erfte Sprößling driftlicher Rultur und Civilisation, sich aller Bersuchungen ungeachtet nimmer von ibrer Burgel wird lodreigen laffen, - fie liegt, wie die Burgichaft alles Schonen, Guten und Großen, in der driftlichen Befinnung ber Fürften und ber Bolfer!

Non sumus salvi, sed salvandi!

¹⁾ Segel, Philosophie bes Rechts. §. 62.

Dradfehler.

```
I. Beile 11 von unten lies: mußten flatt mußte.
                   oben nach wurde; flatt ".
 12
            7
                          lies: frugum ft. fungum.
                               Kirirung ft. Fir rung.
           21
 15
                               ja noch, ft. ja, noch.
 21
           11
 23
                               furg bei, ft. turg, bei.
            5
                    oben
           21
                               obwaltenben, ft. bebeutenbften.
 24
 41
            6
                               Gemeinwesen ft. Geweinwesen,
       .
            5
                               Ricardo ft. Ricando.
 42
                   unien
            3
 45
                               Sowara ft. Sowera.
                     2
            9
                               dignationem ft. dignatationem.
 84
                .
                     .
            2
                               Caesar's ft. Caesars.
 84
 85
           11
                               ba ft. benn.
101
           16
                               1845 ft. 1843.
113
           15
                               werben ft. wirb.
127
            1
                               progress ft. progness.
138
            9
                    oben
                              werben ft. wirb.
182
             1
                              febr ft. ebr.
208
            1
                    unten ...
                              die ft. ie.
222
            6
                              welcher ft. welche.
                    oben
396
            7
                    unten "
                              Meile ft. Reile.
428
             1
                              brittannique ft. brittannique,
                              und Danemart ft. Danemart und Rorwegen.
438
            18
440
            5
                              Jahrbucher ft. Jahrbuch.
442
            8
                              Steuerungleichbeit ft. Erbobung.
                    oben
473
            4
                              Daffen ft. Alaffen.
480
            5
                              Privilegirter ft. privilegirter.
481
            4
                    unien "
                              rerum ft. reri.
484
            4
                              In ft. An.
            6
                              lettem ft. letten.
491
530
            6
                              verworfene ft. verworfenen.
                    oben
598
           24
                             bie ft. ber Ronfiszirung.
613
            9
                             jener ft. jenen.
617
           21
                             Entmundigung ft. Entwurdigung.
651
            5
                        ift bas Romma zu lofchen.
           24
                         lies: feines ft. feiner.
654
```

		Anzahl ber Hecta- ren, die bestellt worden sind.	Anzahl te	ten Sanber	ben bestell- eien in Sec- itern	•			
Jahre.	Berdle- rung.	Beigen.	Berfcie- bene Ce- realien und Bulfen- früchte.	Summa.	Rattof- feln be- fellten Gecta- ren.	Beigen.	Berfchie- bene Gerea- lien unb Sulfen- früchte	Summa.	Rart
1829	81,858,614	4,948,120	9,818,727	14,261,867	unbes ftimmt	58,823,512	122,947,184	181,770,696	un
1880	81,872,428	5,624,488	9,361,960	14,388,448			123,195,321		
1880	81,815,998	5,011,704	9,422,666	14,434,370	600,880	52,782,608	131,208,584	183,990,592	54,81
1001	31,692,452	5,111,155	9,441,794	14,552,949	635,085	56,429,694	136,410,403	192,840,697	65,94
1832	82,519,591	5,159,759	9,420,793	14,589,552	667,535	80,080,016	136,055,338	21 6, 144, 3 54	50,02
1892	32,527,592	5,242,779	9,455,177	14,097,956	742,111	66,678,141	124,615,105	190,688,246	74,50
1884	33,553,579	5, 303 ,748	9,460,220	14,762,968	789,534	61,981,226	129,849,338	191,830,564	75,98
1886	32,563,665	5,238,043	9,559,342	14,888,385	893,864	71,097,484	132,467,710	204,165,194	71,98

			Anzal	l ber befl Sectaren	
	Bwölfer	rung im Jahre 1891.	Beigen.	Anbere Getreibe unb Gulfen- früchte.	Su
England und Wales.	}13,242,540	12,000,000 Bewohner follen ber Annahme' nach I Quarter ober Mo Kinub Weigen jährlich verbrauchen 1,242,540 follen ver Annahme nach jähr- lich 21 Quarters ober 725 Pfb. auf ben Kohf an verschiebenen Gerealien und Hälfenfrüchten verbrauchen.		1;569,694	3,Q
Schottlanb.	2,643,181	1,669,660 à 1 Quarter Weigen auf bas Inbivibuum und sabriich 1,649,181 à Ig Quarters verschiebene Cea realien auf ben Kopf u. jahrl.) > 88,000	662,000	71
Şrland.	7,767,401	560,000 à 1 Quarter Weigen. 5,000,000 mit Kartoffeln ernahrt 2,267,401 à 21 Quarter verschiebene Gerealien.	280,000	1, 460,689	1,66
		`	1,688,000	3,622,000	5.51

^{*)} Das Quantum an Kartoffeln, welche zur ausschließlichen Ernahrung angeschlagen wird.

	Bur Grnabrut		bel.	Mittleres Gewicht eines Hectoliters.			Durci).	Durd.
el.	Beigen.	580	Ausfuhr von bem in Frant- reich ge- ernteten Beigen.	Ifte Dua- litat.	Me Dua- lität.		fcnitte-	conitt- lice Ge- treibes ernte auf bie Sec- tare.
- :t	47,711,450	57,8	150,977	75,760	73.470	71,390	22 93	11 89 89
	47,498,286	57,4	143,699	76,160	73.990	71.989	22 50	12 79 44
167	46,673,657	57,8	30,228	76.590	74.520	72,430	22 30	10 58 17
697	47,355,345	57,2	316,358	76.020	73.820	71.530	22 10	11 04 50
474	49,552,160	56,8	120,855	78,254	76.280	74.810	21 85	15 52 18
719	49,859,834	57,0	128,562	78.14	76.250	74.350	15 62	12 60 26
894	59,545,586	57,0	119,479	77.45	75.510	73.510	15 25	11 68 85
811	50,887,798	56,3	143,69	77.82	75.710	73.61	15 25	18 43 14
1		ı			•			90 42 34
!			auf bie S	ectare	mähret	nb ber	8 Jahre	18 43 79

#	Anzahl	Anzahl ber Ausfuhr		Durchschnittliches Ge- wicht von 1 hectoliter Getreibe.			Durch- fcnitts: preis bes
amo	Beizen.	An traBeizer	lter Qualts tät	Rer Quali- tat.	3ter Quali- tat.	Sectare.	Sectolisters Weisgen 1881.
D, 601	35,815,000	49	-			22 h 1 2	
),600	2,836,000	26 ,,	k]	k k 1	k k 871 à 78	27	20 50
,000	5, 040,00 0	40)				18	
,000	43,191,000	ر لر110 الر 110	77 à 6	74 à 1	6 71 à 1	TB ,,	-\ <u>-</u> -

von 5,000,000 A Quantum auf jahrlich 50,000,000 Sectoliter

12. 235. IV.

22,776,398	13,5 28 ,190	12,209,868	803,568,995	3,479,583,005

ď) đ.	Arapp.	Oliben.	Raftanienmal
Faben.	actupp.	Onen.	ber.
36,742,356	160,340	172,575	3,334,091

A Company of the Comp					
Maulbeeren.	Oliven.	Rastanienwäls ber.	Anbere Rulturen.	Totalwerth der vers schiedenenRusturen.	Lotal.
42,731,040	23,102,841	12,920,876	10,334,166	715,116,011	2,918,431,893

842. **235**. IV.

988 22,776,398 13,528,190 12,209,868 803,568,995 3,479,583,005

ர் ಕே.	Arapp.	Olipen.	Raftanienwäl
Faben.	actupp.	O.I.Scii.	ber.
36,742,356	160,340	172,575	3,334,091

Maulbeeren.	Oliven.	Rastanienwäls ber.	Anbere Rulturen.	Totalwerth der vers schiedenenRufturen.	Lotal.
42,731,040	23,102,841	12,920,876	10,334,166	715,116,011	2,918,431,893

nameny Croople •

nach Hektaren.

Holzur	igen und Balber.	— (Settaren.)	
Des Staats.	Der Gemeinbe unb ber Privaten.	Balbboben.	Total.
048,907. 63	7,333,965. 91	368,705. 40. 76	8,804,550. 97. 76

ljungen, nach Hektaren.

Ertrag	nach	Hektaren	unb	Hektoliter.

n.	Pferbe.	Stuten.	Fohlen.	Maulthiers u. Maulefel.	Efel unb Efelinnen.
65	95. 05	76. 70	24. 55	56. 85	18. 80

Hausthiere.

Biegen.	Bferbe.	Stuten.	Fohlen.	Total ber Pferbe.	Maulthiere und Maulefel.	un
5,448,301	120,852,951	91,583,056	8,659,029	221,095,036	21,244,148	7

ichen Verbrauch geschlachtet.

Total ber Schafe.	Schweine.	Biegen.	Total im Allgemeinen.
5,804,681	3,957,407	157,416	13,618,727

tung Hausthiere.

Reines Gewicht. — (Kilogramme.)								
Rålber.	Sammel.	Schafe.	Lämmer.	Schweine.	Biegen.			
29	17	12	6	73	12			

Efel ifelinnen. 71,306

nationally Global R

B 456997 NPL





Digitized by Google